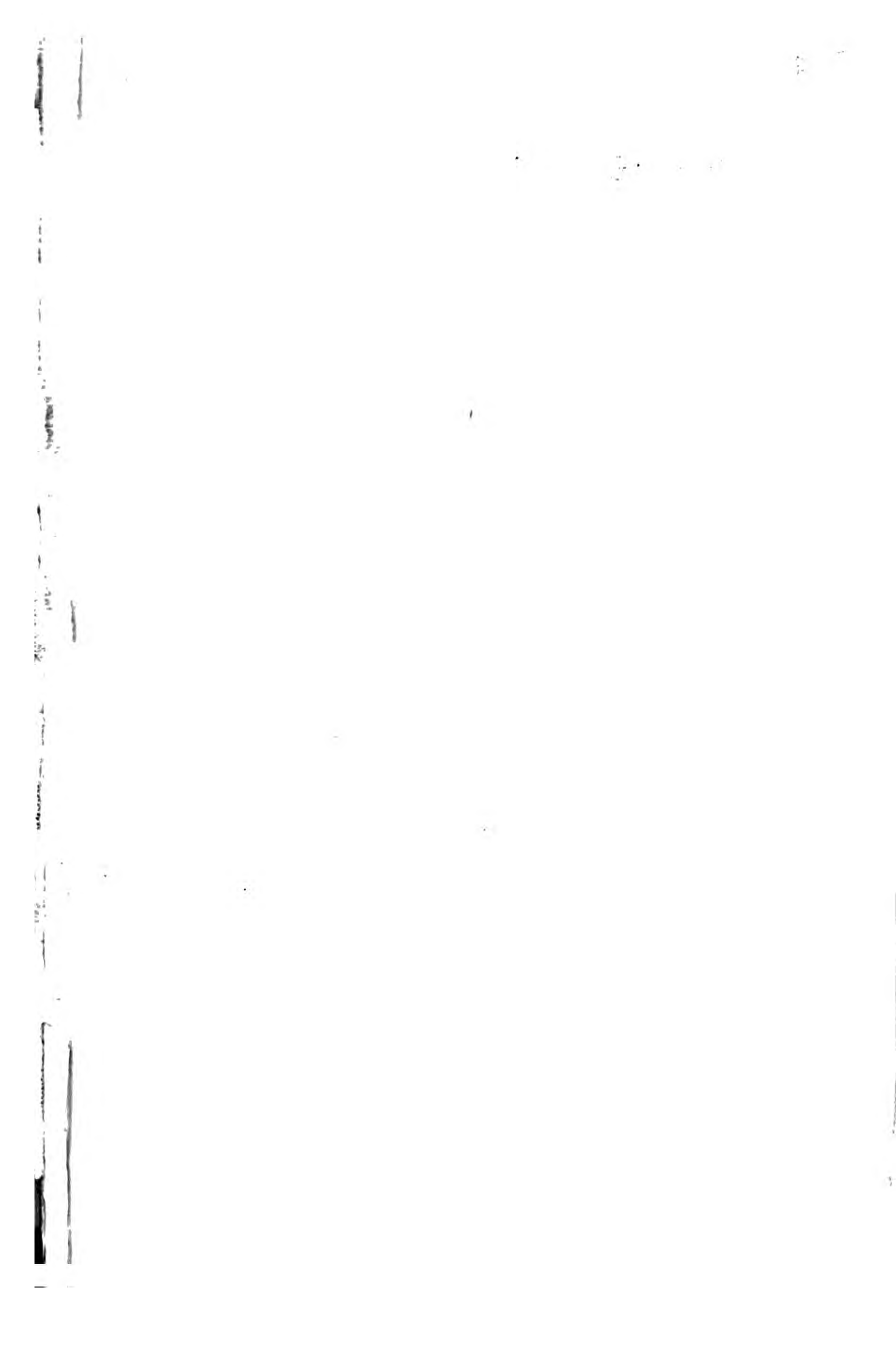

Princeton University Library
32101 067873198




Vet Tes Nov Tam En Tum
Dei
Sub Numine
Viget







JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 22. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXVII (III. FOLGE, BAND XXII).

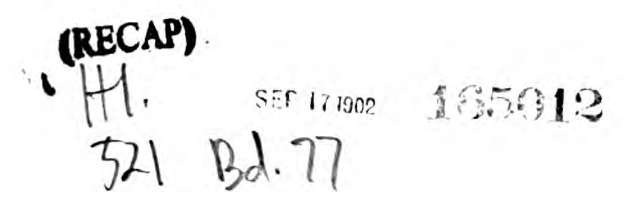


JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1901.

Inhalt d. XXII. Bd. Dritte Folge (LXXVII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.



III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen.

Von

Edgar Loening.

I. Die Kriminalität der Jugend in Deutschland.

Seit dem Jahre 1882 hat die Kriminalstatistik des Deutschen Reichs über das Verbrechertum der jugendlichen Personen, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, fortlaufende statistische Angaben und Berichte erstattet, die zwar nicht über alle für die Beurteilung wichtigen Verhältnisse Auskunft geben, aber ausreichend sind, um das Anwachsen der Kriminalität unserer Jugend zu erweisen. Sie enthalten eine ernste Mahnung an den Staat und die Gesellschaft. Es sei daran erinnert, daß nach dem Strafgesetzbuche § 55 Personen, die bei Begehung einer an sich strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden können, und daß nach § 56 Personen, die bei der Begehung einer strafbaren Handlung das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur dann verurteilt werden können, wenn das Gericht festgestellt hat, daß sie bei der Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Die Kriminalstatistik des Reichs bezieht sich nur auf die Verurteilung jugendlicher Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. Außer acht geblieben

sind die Uebertretungen, wie alle strafbaren Handlungen gegen Landesgesetze. Ferner sind bei den folgenden, der Kriminalstatistik des Reiches entnommenen Angaben nicht berücksichtigt die Verurteilungen wegen Verletzung der Wehrpflicht sowie wegen Vergehen gegen die Gewerbeordnung, die für die Beurteilung der Kriminalität der Jugendlichen nicht in das Gewicht fallen. Die Statistik zeigt, daß seit dem Jahre 1882 nicht nur die Zahl der verurteilten Jugendlichen absolut sehr bedeutend gestiegen ist, sondern daß sie auch in höherem Maße gestiegen ist als die Zahl der verurteilten Erwachsenen, wie sie auch im Verhältnis zu der Stärke der Altersklasse aller Personen im Alter vom 12. bis 18. Jahren in bedenklichem Maße zugenommen hat. Die folgende, die Jahre 1882 bis 1896 umfassende Tabelle giebt hierfür den Nachweis.

Jahr	Jugendliche		Erwachsene	
	Zahl der Verurteilten	Zahl der Verurteilten unter 100 000 Jugendlichen	Zahl der Verurteilten	Zahl der Verurteilten unter 100 000 Erwachsenen
1882	30 697	568	281 141	1068
1883	27 956	549	280 535	1061
1884	31 319	577	293 666	1103
1885	30 654	559	290 600	1083
1886	31 460	564	297 383	1098
1887	33 068	575	298 152	1096
1888	32 983	561	291 095	1055
1889	36 739	613	307 115	1096
1890	40 914	662	315 350	1112
1891	42 201	670	325 236	1143
1892	46 418	727	349 527	1217
1893	43 585	683	355 792	1223
1894	45 238	711	369 206	1252
1895	44 114	698	375 988	1251
1896	43 962	697	376 961	1239

Diese Zahlen ergeben, daß bis zum Jahre 1889 nur geringfügige Schwankungen stattgefunden haben, daß von diesem Jahre an die Kriminalität der Jugendlichen wie der Erwachsenen gestiegen ist, die der Jugendlichen aber in viel höherem Maße als die der Erwachsenen. Freilich ist auch bei der ersteren das Aufsteigen kein konstantes. Den Höhepunkt erreichte in diesem ganzen Zeitraum die Kriminalität der Jugendlichen im Jahre 1892, in welchem Jahre die Zahl der Verurteilten unter 100000 Altersgenossen um 25 Proz. höher war als im Jahre 1882. In den folgenden Jahren ist ihre Zahl herabgegangen, wenn auch nicht unter die Zahl des Jahres 1891. Im Jahre 1896 betrug die Verhältniszahl im Vergleich mit dem Ausgangsjahre 1882 22,7 Proz. Auch die Zahl der verurteilten Erwachsenen ist seit dem Jahre 1891 bedeutend gestiegen. Sie hat im Jahre 1894 einen Höhepunkt erreicht, um in den beiden folgenden Jahren, wenn auch in geringem Maße, zu sinken. Aber die Zunahme ist doch nicht so bedeutend wie die der jugendlichen Verurteilten.

Im Vergleich mit dem Jahre 1882 war die Zahl der Verurteilten unter 100000 Erwachsenen im Jahre 1894 um 17,2 Proz. gestiegen, im Jahre 1896 um 16 Proz.

Für die folgenden Jahre können nur aus dem Tabellenwerk der Kriminalstatistik für das Jahr 1897 (Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 120) und aus den vorläufigen Mitteilungen, die in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1899 und 1900 veröffentlicht sind, die absoluten Zahlen gegeben werden, da die Bearbeitung der Kriminalstatistik für diese Jahre noch nicht erschienen ist.

Wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch wie gegen andere Reichsgesetze sind rechtskräftig verurteilt worden

	1897	1898	1899
Erwachsene	418 256	429 736	430 662
Jugendliche (vom 12. bis 18. Jahre)	45 329	47 975	47 476

Unter den strafbaren Handlungen, wegen deren Jugendliche verurteilt worden sind, nimmt der Diebstahl in allen diesen Jahren die erste Stelle ein. Wenn auch in den einzelnen Jahren mannigfache Schwankungen sich zeigen, so war doch die Verhältniszahl der 1896 wegen Diebstahl Verurteilten fast dieselbe wie 1882. Während in diesem Jahre auf 100000 Jugendliche 344 wegen Diebstahl Verurteilte kamen, betrug diese Zahl 1896 340. Im Jahre 1888 war sie auf 309 gefallen, 1892 aber auf 397 gestiegen. Die beträchtliche Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen beruht in erster Reihe darauf, daß die Verurteilungen wegen Körperverletzungen außerordentlich zugenommen haben. Die Verhältniszahlen der Verurteilten auf 100000 Jugendliche betrugen 1882 63, 1896 dagegen 130. Auch die Verurteilungen wegen Sachbeschädigung haben sich merklich erhöht. Die Verhältniszahlen sind von 31 auf 46 gestiegen. Fassen wir diese meist aus roher und gewaltthätiger Gesinnung hervorgehenden strafbaren Handlungen als Roheitsdelikte zusammen, so fallen auf sie 64 Proz. der Steigerung der Kriminalität. Auch bei den anderen strafbaren Verbrechen und Vergehen, deren sich Jugendliche schuldig gemacht haben, zeigt sich eine Steigerung der Kriminalität, jedoch in geringerem Maße, so daß daraus weitgehende Schlüsse nicht gezogen werden dürfen. Auch darf nicht übersehen werden, daß bei der Verurteilung Jugendlicher ein schwer zu berechnender Faktor mitwirkt. Nach dem Strafgesetzbuche § 56 können, wie erwähnt, Jugendliche nur verurteilt werden, wenn der Richter festgestellt hat, daß sie bei Begehung der strafbaren Handlung die für Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Eine solche Feststellung ist aber häufig, namentlich aber bei Kindern unter 14 Jahren, mit großer Schwierigkeit verbunden. Es handelt sich um die Erforschung des Seelenzustandes von heranwachsenden, vielfach von sittlich noch unreifen Personen und der subjektiven Auffassung der Richter ist bei der Entscheidung ein weiter Spielraum einge-

räumt. Dies zeigt sich auch in den für die Jahre 1894 bis 1896 gegebenen Nachweisen über die Zahl der Urteile, durch welche Jugendliche wegen Mangels der zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nach § 56 des Strafgesetzbuchs in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken freigesprochen wurden.

Es liegt nahe, die Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen mit der außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung in den Großstädten in Verbindung zu bringen. Von der in den großen Städten aufwachsenden, allen Arten der Verführung ausgesetzten Jugend wird ein größerer Prozentsatz dem Verbrechertum verfallen, als von der Jugend auf dem Lande und in den kleineren Städten. Auch werden strafbare Handlungen, welche jugendliche Personen begehen, in den großen Städten viel häufiger als auf dem Lande zur Anzeige und zur strafrechtlichen Verfolgung kommen. Das Wachstum der großstädtischen Bevölkerung wird demnach ein Anwachsen der jugendlichen Kriminalität allein schon erklären. Doch läßt sich hierfür ein statistischer Nachweis nicht erbringen, da in der Kriminalstatistik nur die Zahlen für die Oberlandesgerichtsbezirke, Regierungsbezirke u. s. w., nicht aber für die Großstädte allein gegeben sind. Zeichnen sich auch die Oberlandesgerichtsbezirke Hamburg, Berlin, Nürnberg, München durch hohe jugendliche Kriminalität aus, so werden sie darin doch durch den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken, der gar keine Großstadt enthält, überholt, und andere, vorzugsweise ländliche Bezirke, wie Marienwerder, Posen, Bamberg u. s. w. übertreffen sie oder kommen ihnen darin nahe. Die Oberlandesgerichtsbezirke Köln, Frankfurt a. M., Stuttgart, Colmar gehören zu denen, die die niedrigste Kriminalität der Jugendlichen aufweisen.

(Siehe Tabelle auf S. 5.)

Die großen Unterschiede, die insbesondere in den Verhältniszahlen für diejenigen Verurteilten, die das 12., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatten, hervortreten, müssen zum Teil wenigstens darauf zurückgeführt werden, daß in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken die Bestimmung des Strafgesetzbuchs, daß jugendliche Personen freizusprechen sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht noch nicht besessen haben, für die Klasse der Jugendlichen vor vollendetem 14. Jahre in ganz verschiedener Weise gehandhabt wird. In den Jahren 1894 bis 1896 entfielen im ganzen Reich auf je 100 Verurteilte im Alter von 12—14 Jahren 10,8 Freisprechungen auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs. In den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken weichen aber die Zahlen außerordentlich weit von dieser Mittelzahl ab. Während in Braunschweig auf 100 Verurteilungen nur 0,5 Freisprechungen entfielen, betrug diese Verhältniszahl in Colmar 57,1, in Cöln 37,2, in Hamm 27,1 u. s. w. In 21 der 28 Bezirke blieb die Zahl unter der für das Reich berechneten Mittelzahl. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese weitgehenden Unterschiede nicht allein begründet sind in der Verschiedenheit der geistigen

Von 100 000 Personen der Civilbevölkerung, welche	das 12., aber noch nicht das 14.	das 14., aber noch nicht das 18.
Lebensjahr vollendet hatten, wurden im Jahre 1896 verurteilt in den Oberlandesgerichtsbezirken		
1. Hamburg	775	1305
2. Zweibrücken	761	1733
3. Berlin	534	1043
4. Naumburg	483	957
5. Posen	475	925
6. Marienwerder	440	1169
7. Dresden	418	816
8. Breslau	409	937
9. Nürnberg	404	1228
10. Bamberg	400	975
11. Braunschweig	369	866
12. Stettin	356	844
13. Rostock	344	739
14. München	330	1212
15. Hamm	321	679
16. Jena	306	1050
17. Königsberg	304	1025
18. Celle	301	634
19. Darmstadt	299	837
20. Augsburg	284	988
21. Cassel	281	522
22. Oldenburg	277	553
23. Frankfurt a. M.	237	820
24. Kiel	236	508
25. Köln	217	628
26. Stuttgart	217	720
27. Karlsruhe	176	931
28. Colmar	111	595

Ausbildung der Jugend, sondern wesentlich in der verschiedenen Art und Weise, in welcher die Gerichte die gesetzliche Vorschrift handhaben.

Unter den Sachverständigen ist heute die Ansicht eine fast allgemeine, daß das Strafgesetzbuch die Altersgrenze für die Strafmündigkeit zu tief herabgesetzt hat, daß sie nicht auf das vollendete 12., sondern auf das vollendete 14. Jahr zu setzen ist. Das Strafgesetzbuch geht davon aus, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur abhängig zu machen ist von dem Grade der Verstandsentwickelung. Strafrechtlich zurechnungsfähig oder verantwortlich ist derjenige, dessen Verstand soweit entwickelt ist, daß er die Strafbarkeit seiner Handlungen zu erkennen vermag. „Der Thäter muß zu erkennen imstande sein, daß seine Pflicht die Unterlassung der speciellen Handlung fordere und er durch Begehung der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze." (Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund S. 73.) Hiervon ausgehend, nimmt das Strafgesetzbuch an, daß Kinder vor vollendetem 12. Jahre im allgemeinen diesen Grad der Verstandesentwickelung noch nicht erreicht haben. Sie sind für absolut strafunmündig erklärt worden. Wäre dieser Grundgedanke richtig, so könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob diese Altersgrenze nicht zu hoch

angesetzt ist und ob in Deutschland, in dem Lande der allgemeinen Schulpflicht, die Kinder nicht schon mit vollendetem 10. Jahre im allgemeinen diese Verstandesreife erreicht haben. Die Einsicht, daß Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung u. s. w. strafbare Handlungen sind und Kriminalstrafe nach sich ziehen, wird den meisten Kindern, die das 10. Jahr vollendet haben, innewohnen. Aber der Grundgedanke, den Grad der Verstandesentwickelung allein zum Maßstab zu machen, ist nicht richtig. Den Erwachsenen macht das Recht für seine Handlungen verantwortlich, nicht nur, weil es von ihm voraussetzt, daß er die Strafbarkeit seiner Handlungen erkennt, sondern auch, weil es bei ihm eine solche Reife des sittlichen Charakters voraussetzt, daß er imstande ist, dem Antrieb zur Vornahme rechtswidriger Handlungen zu widerstehen. Eine solche Reife des Charakters erwirbt das Kind aber durchschnittlich später als die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht. Solange sie noch nicht vorhanden ist, erscheint eine kriminelle Bestrafung des Kindes ebenso ungerecht und zweckwidrig, wie die Bestrafung eines Geisteskranken, der zwar fähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen und deren Strafbarkeit zu erkennen, dessen freie Willensbestimmungen aber durch eine krankhafte Störung seiner Geistesthätigkeit ausgeschlossen ist (Strafgesetzbuch § 51). Hat das Kind den Grad der geistigen Einsicht oder den Grad der sittlichen Bildung noch nicht erreicht, den das Recht von dem erwachsenen Menschen fordert, so bedarf das Kind, in dem sich verbrecherische Neigungen zeigen, nicht der kriminellen Strafe, sondern der Erziehung. Erfahrungsgemäß tritt aber dieser Grad der sittlichen Reife bei den Kindern in Deutschland im allgemeinen nicht vor dem vollendeten 14. Jahre ein. Ein vollständiger Beweis hierfür läßt sich der Natur der Sache nach nicht erbringen. Aber auf Grund dieser allgemeinen Erfahrung haben fast alle deutschen Staaten das Ende der Schulpflicht auf das vollendete 14. Jahr gesetzt, wie auch die evangelischen Landeskirchen die Kinder in der Regel erst nach vollendetem 14. Jahre zur Konfirmation zulassen. Die Kenntnisse, die in der Elementarschule erworben werden sollen und die zur Konfirmation erforderlich sind, sie können von den meisten Kindern schon früher gelernt werden. Nicht weil die Schule Lehranstalt, sondern weil sie auch Erziehungsanstalt ist, darf das Ende der Schulpflicht nicht herabgesetzt werden, und weil die Kirche für die Konfirmation einen bestimmten Grad der sittlichen Reife fordert, läßt sie Kinder vor vollendetem 14. Jahre zur Konfirmation nicht zu.

In dankenswerter Weise ist in der Kriminalstatistik für das Jahr 1896 der Beteiligung der Altersklassen vom vollendeten 12. bis zu dem vollendeten 14. Jahre an der Kriminalität der Jugendlichen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. (Erläuterungen I S. 64 ff., II S. 35.) In den 3 Jahren 1894, 1895 und 1896 ist die Zahl der Jugendlichen im Alter von 12 bis 14 Jahren, die verurteilt worden sind, wie die der verurteilten Jugendlichen überhaupt, ein wenig gesunken. Sie betrug in diesen Jahren 8215, 7601 und 7687

oder 17—18 Proz. der Gesamtzahl. Fast alle strafbaren Handlungen, die von Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren begangen werden, sind solche gegen das Vermögen (im Jahre 1896 6851 von 7686 oder 89 Proz.) und unter ihnen sind wiederum die meisten Diebstähle (5340). Dazu kommen von strafbaren Handlungen, die in größerer Zahl abgeurteilt wurden, Sachbeschädigung (549), Hehlerei (315), Unterschlagung (222), Betrug (141) und von strafbaren Handlungen gegen die Person Körperverletzung (515). Aber gerade in dieser Altersperiode sind die Fälle sehr häufig, in denen dem Kinde, trotzdem ihm nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gefehlt hat, infolge schlechter Erziehung und Verwahrlosung die sittliche Reife mangelt, ohne welche eine freie Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes nicht angenommen werden kann. Derjenige Richter, der sich berechtigt erachtet, in freierer Weise das Gesetz auszulegen, wird dann das Kind wegen mangelnder Einsicht freisprechen, weil er die Verhängung einer kriminellen Strafe für ungerecht und für das Kind verderblich erachtet. Der Richter aber, der sich strenge an den Wortlaut des Gesetzes zu halten verpflichtet glaubt, wird, wenn auch widerstrebend, das Kind verurteilen. Hierin dürften hauptsächlich die großen Unterschiede, welche die Statistik in den Zahlen der Freisprechungen nachweist, die in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, begründet sein. Daraus ergiebt sich aber auch, daß die Statistik für die Beurteilung der Kriminalität der Kinder vom 12. bis 14. Jahre nur in sehr vorsichtiger Weise zu verwerten ist.

Von sämtlichen Fällen, in denen während der Jahre 1894 bis 1896 die Vorschrift des § 56 angewendet worden ist, betraf mehr als die Hälfte solche Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (2547 von 4774). Aber auch für die Beurteilung der Kriminalität der Jugendlichen, welche das 14. Jahr, aber noch nicht das 18. Jahr vollendet haben, bietet die Statistik aus demselben Grund einen sicheren Maßstab nicht dar. Auch hier zeigen die Verhältniszahlen für die Verurteilungen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken (s. die Tabelle auf S. 5) außerordentlich große Verschiedenheiten, wenn sich auch die Reihenfolge der Bezirke anders gestaltet, je nachdem die Zahlen für die ältere oder für die jüngere Klasse zu Grunde gelegt werden.

Werden jugendliche Personen wegen Mangel an Einsicht auf Grund des § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuches freigesprochen, so hat das Gericht in dem Urteil zugleich darüber Bestimmung zu treffen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Doch giebt die Kriminalstatistik des Reichs keine Auskunft darüber, in welchem Prozentsatze die nach § 56 Abs. 2 Freigesprochenen der Zwangserziehung durch richterliches Urteil überwiesen worden sind. Die Statistik der zum Ressort des preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1899 (1901) enthält zwar einige Angaben über diejenigen, die in

Preußen auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches im Jahre 1899/1900 der Zwangserziehung überwiesen worden sind, nicht aber giebt sie die Gesamtzahl derer, die auf Grund des § 56 freigesprochen worden sind. Hierfür liegen nur in der Statistik des Reiches die Zahlen für 1896 vor. Danach wurden in diesem Jahre in Preußen nach § 56 des Strafgesetzbuches wegen Mangel der erforderlichen Einsicht 1129 Jugendliche freigesprochen. Im Jahre 1899/1900 wurden von den Freigesprochenen, deren Zahl gegen 1896 sich nur wenig verändert haben wird, der Zwangserziehung 323 überwiesen, zu denen noch 43 Jugendliche kommen, die wegen Bettelei, Landstreicherei, Gewerbsunzucht u. s. w. (Uebertretungen des § 361 des Strafgesetzbuches) angeklagt waren. Von diesen 366 Zwangszöglingen hatten 202 das 14. Jahr noch nicht vollendet. Am 1. März 1900 befanden sich in Zwangserziehung (auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches) 1718 Jugendliche, davon 1351 Knaben und 367 Mädchen. In den 5 hierfür bestimmten staatlichen Erziehungsanstalten waren davon untergebracht 608, in kommunalen, kirchlichen und privaten Anstalten 306, bei Familien 44 und in der Lehre oder im Gesindedienst 760.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Kriminalität und die Wirksamkeit der kriminellen Strafen sind die Zahlen der vorbestraften Jugendlichen und ihr Verhältnis zu den erstmalig Verurteilten. Statistische Angaben, die eine Vergleichung gestatten, liegen erst seit dem Jahre 1889 vor. Hiernach ist die Zahl der Vorbestraften von 1889 bis 1896 von 5590 auf 8316 gestiegen oder auf je 1000 verurteilte Jugendliche von 152 auf 188. Der Anteil der Vorbestraften betrug danach 1889 15,2 Proz., dagegen 1896 18,8 Proz. der Gesamtzahl. Unter den Vorbestraften ist aber auch die Zahl derer, die mehrmals verurteilt worden waren, im Verhältnis zu denen, die vorher nur einmal bestraft worden waren, nicht unerheblich gestiegen, wenn sie auch in den einzelnen Jahren Schwankungen aufweist. Von 1000 verurteilten Jugendlichen waren vorbestraft

Jahr	überhaupt	1mal	2mal	3—6 mal	6 oder mehrmal
1889	152	95	33	22	2
1890	162	100	37	23	2
1891	168	104	39	23	2
1892	172	105	39	26	2
1893	174	105	39	27	3
1894	186	111	40	31	4
1895	186	111	41	31	3
1896	188	110	40	34	4

Dazu kommt weiterhin, daß diejenigen, die schon vor dem 18. Jahre bestraft worden sind, im späteren Leben vielfach dem Verbrechertum verfallen und einen nicht geringen Prozentsatz der Zuchthausgefangenen bilden. Von dem im Jahre 1899/1900 in die Strafanstalten Preußens eingelieferten Zuchthausgefangenen waren über

27 Proz. vor dem 18. Lebensjahr mit Freiheitsstrafe bestraft (1473 von 5324). Nach einer im Jahre 1894 in Preußen angestellten Erhebung befanden sich unter den 17867 Zuchthausgefangenen der Strafanstalten 9489 oder 53 Proz., die drei schwerere Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, korrektionelle Nachhaft) und mehr, darunter mindestens eine von 6 Monaten oder darüber erlitten hatten. Von diesen wurden 8789 oder 93 Proz. als solche bezeichnet, die sich in das gesetzmäßige gesellschaftliche Leben nicht mehr einordnen lassen, und von diesen waren 34 Proz. vor dem 18. Lebensjahre mit einer Freiheitsstrafe belegt worden. (Begründung des preußischen Entwurfes eines Gesetzes über Zwangserziehung Minderjähriger. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Herrenhauses 1900, S. 28.)

Kann aus diesen statistischen Angaben ein Schluß gezogen werden, so ist es sicherlich der, daß die über Jugendliche verhängten kriminellen Strafen die Kriminalität derselben nicht vermindert, sondern dazu beigetragen haben, sie zu erhöhen. Von den 43962 Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen oder Vergehen im Jahre 1896 gingen 7191 auf Geldstrafe, 9104 auf Verweis, die übrigen 27667 auf Freiheitsstrafen. Davon waren 62 Haftstrafen, die anderen Gefängnisstrafen, und zwar 5524 von weniger als 4 Tagen, 4921 von 4 bis unter 8 Tage, 6851 von 8 bis unter 30 Tage, 4560 von 1 bis unter 3 Monate, 4863 von 3 bis unter 12 Monate, 911 von 1 bis 2 Jahre und nur 287 von 2 und mehr Jahre. Ein Vergleich der Rechtsprechung in den Jahren 1889 bis 1896 zeigt, daß die Gerichte in Anwendung der Gefängnisstrafe gegen Jugendliche sparsamer geworden sind und häufiger auf Verweis oder Geldstrafe erkennen. Während im Jahre 1889 von je 1000 verurteilten Jugendlichen 740 zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, fiel diese Verhältniszahl stetig bis auf 631 im Jahre 1896. Dagegen stiegen die Zahlen der Verurteilungen zu Geldstrafen und Verweisen (auf je 1000 Verurteilte) in diesem Zeitraume von 107 auf 162 und von 151 auf 206. Es dürfte dies weniger darin seinen Grund haben, daß die strafbaren Handlungen der Jugendlichen geringfügiger geworden sind oder milder beurteilt werden, als daß die Gerichte sich mehr und mehr von der Nutzlosigkeit, ja der Gefährlichkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen für Jugendliche überzeugt haben. Die Abnahme fällt ausschließlich auf die Gefängnisstrafen von 1 Tage bis unter 3 Monate. Während im Jahre 1890 auf je 1000 Verurteilte 482 zu derartigen kurzzeitigen Gefängnisstrafen verurteilt wurden, betrug deren Zahl im Jahre 1896 nur 391. (Für das Jahr 1889 liegen Angaben hierüber nicht vor.)

In der That wird es keines Nachweises bedürfen, daß kurzzeitige Freiheitsstrafen auf jugendliche Personen in der Regel einen entsittlichenden Einfluß ausüben werden. Zwar schreibt das Strafgesetzbuch § 57 vor, daß an jugendlichen Personen die Freiheitsstrafe in besonderen, hierfür bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen ist. Sie sollen geschützt werden gegen die schädlichen

Einflüsse, die von erwachsenen Verbrechern auf sie ausgeübt werden können. Aber in der kurzen Zeit, die sie im Gefängnis zu verbringen haben, kann ihnen das, was in ihrem Interesse und im Interesse des Staates für sie vor allem notwendig wäre, nicht gegeben werden, Erziehung und Kräftigung ihres sittlichen Charakters. Werden sie aus dem Gefängnis entlassen, so sind sie mit einem Makel behaftet, der es ihnen erschwert, ehrliche Arbeit zu bekommen und der infolgedessen in vielen Fällen ihre Widerstandsfähigkeit gegen Versuchungen und verbrecherische Triebe schwächt. In der Anstalt selbst aber, deren Bevölkerung in einem fortwährenden Wechsel sich befindet, wird ihr Ehrgefühl abgestumpft und die besseren Elemente unterliegen der Verführung und der Ansteckung durch die schlechtesten. Denn hierzu reicht auch ein kurzes Zusammensein aus, das die Anknüpfung von Bekanntschaften ermöglicht, die später nach der Verbüßung der kurzen Strafe fortgesetzt werden. Die Kriminalstatistik berücksichtigt nicht die Uebertretungen und die Verurteilungen wegen solcher. Es darf aber mit Sicherheit angenommen werden, daß die Zahl der Jugendlichen, die wegen Uebertretungen zu kurzzeitigen Haftstrafen, deren Höchstbetrag für Jugendliche nur auf 3 Wochen sich beläuft, verurteilt werden, eine sehr große ist. Es wird nicht übertrieben sein, wenn man behauptet, daß die Verurteilung zu kurzen Freiheitsstrafen und deren Verbüßung auf die Kriminalität der Jugendlichen eine verschlechternde Wirkung ausübt und den Rückfall der Jugendlichen in das Verbrechen fördert. Wenn die Zahl der mehrfach bestraften Jugendlichen im Wachsen begriffen ist, so kann das Gesetz von der Mitschuld hieran nicht freigesprochen werden. Freilich ist auch die erzieherische und bessernde Wirkung, die Geldstrafe und Verweis auf Jugendliche ausüben können, nicht allzu hoch anzuschlagen. Die Geldstrafen werden vielfach, namentlich bei noch schulpflichtigen oder in der Lehre befindlichen Personen, nicht sowohl den Verurteilten als seine Eltern treffen, und auch da, wo dies nicht der Fall ist, wird der Leichtsinn der Jugend eine geringfügige Geldstrafe rasch verschmerzen. Die Strafe des Verweises kann in denjenigen Fällen, in denen eine jugendliche Person sich aus Leichtsinn oder sittlicher Unreife zu einer strafbaren Handlung hat hinreißen lassen, während der sittliche Kern noch unverdorben ist, sehr wirksam und sehr heilsam sein. Auf sie darf nach dem Strafgesetzbuche § 57 nur in „besonders leichten“ Fällen, und nur, wenn die Handlung nicht ein Verbrechen ist, erkannt werden. Ist die Handlung ein Vergehen, dann kann das Gericht auf Verweis erkennen, sowohl wenn das Vergehen, wenn es von einem Erwachsenen begangen wird, nur mit Gefängnis, als auch wenn es mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht ist. Die Statistik zeigt, daß die Gerichte bei den Vergehen, die nur mit Gefängnis bedroht sind, sehr geneigt sind, gegen Jugendliche auf Verweis zu erkennen. Der einfache Diebstahl und die einfache Hehlerei sind nur mit Gefängnisstrafe bedroht (Strafgesetzbuch § 242, § 258 Ziffer 1). Von je 1000

wegen einfachen Diebstahls verurteilten Jugendlichen wurden 331 mit Verweis bestraft, wegen einfacher Hehlerei sogar 401. Es sind vor allem die Jugendlichen unter 14 Jahren, die, wenn sie wegen einfachen Diebstahls oder einfacher Hehlerei verurteilt werden, mit einem Verweise davonkommen. Bei den Vergehen, die mit Gefängnis- oder Geldstrafe bedroht sind, haben die Gerichte von der Geldstrafe fast durchweg stärkeren Gebrauch gemacht als von dem Verweise. So insbesondere bei der Sachbeschädigung (in je 1000 Fällen ist im Jahre 1896 in 428 auf Geldstrafe, in 263 auf Verweis erkannt worden), bei einfacher Körperverletzung (in je 1000 Fällen in 526 auf Geldstrafe und in 155 auf Verweis erkannt), bei Hausfriedensbruch (in je 1000 Fällen in 288 auf Geldstrafe, in 122 auf Verweis erkannt) u. s. w. Immerhin ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen jugendliche Personen wegen eines Vergehens mit Verweis bestraft werden, eine sehr große. Die Vermutung erscheint gerechtfertigt, daß die Gerichte sehr häufig diese Strafart wählen, nicht weil sie überzeugt sind, daß dadurch das Vergehen gesühnt werde und daß die Strafe eine wirksame sei, sondern weil sie den jugendlichen Thäter, der vielfach noch ein Kind ist, den Gefahren einer Gefängnisstrafe nicht aussetzen wollen, um ihn nicht völlig zu verderben, und weil eine Geldstrafe, auch wo eine solche zulässig ist, nicht den Thäter, sondern dessen Eltern treffen würde. So gerechtfertigt dies erscheint, so wird doch darüber ein Zweifel nicht bestehen, daß der einfache Verweis überall da nicht die beabsichtigte Wirkung ausüben und nicht einmal als eine gelinde Strafe empfunden wird, wo der jugendliche Thäter schon verdorben und sittlich verwahrlost ist. Der Verweis wird ihm vielfach zum Gegenstande des Spottes dienen und ihn, statt zu strafen und zu bessern, in seiner sittlichen Widerstandskraft nur schwächen.

Es beruht auf Uebertreibung, wenn aus den Zahlen der Kriminalstatistik auf den sittlichen Verfall der Jugend des deutschen Volkes geschlossen und daraus der Niedergang der deutschen Kultur gefolgert wird. Aber sie decken Schäden des Volkslebens auf, zu deren Heilung unsere Strafgesetzgebung sich als ohnmächtig erwiesen, ja sogar zu deren Steigerung sie beigetragen hat. Die mannigfaltigen Ursachen, die gerade in unserer Zeit auf eine Zunahme der Kriminalität der Jugend hinwirken, sind so oft schon hervorgehoben worden, daß es hier nicht erforderlich ist, des näheren darauf einzugehen. Doch sei betont, daß die Kriminalstatistik es nicht ermöglicht, die Wirkung, welche die einzelnen der verschiedenartigen Ursachen ausgeübt haben, irgendwie nachzuweisen. Nicht nur ist die Art und Weise, in welcher die Gesetze von den Behörden der Strafverfolgung und von den Gerichten gehandhabt werden, in den einzelnen Gerichtsbezirken eine sehr verschiedene, nicht nur erstreckt sich die Statistik ausschließlich auf die Vergehen und Verbrechen, nicht auch auf die Uebertretungen, sondern eine strafbare Handlung, die ein Jugendlicher begeht, wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, selbst Diebstahl, ist keineswegs in allen Fällen schon für sich allein

ein Beweis des sittlichen Verfalles und der Verwahrlosung. Andererseits ist aber sehr häufig ein Kind sittlich völlig verwahrlost, bevor es eine strafbare Handlung begangen oder bevor eine von ihm begangene strafbare Handlung entdeckt und strafrechtlich verfolgt wird. Namentlich kommt hier die weibliche Jugend aus der unbemittelten Bevölkerung der Großstädte in Betracht. Nach der Statistik tritt die Kriminalität der weiblichen Jugend weit hinter der der männlichen zurück. Im Jahre 1896 kamen auf 100 verurteilte Jugendliche 19,8 weibliche. Freilich zeigen die einzelnen Landesteile hier außerordentlich große Verschiedenheiten. Die Verhältniszahl der weiblichen verurteilten jugendlichen Personen zu den männlichen schwankt zwischen 3,3 in dem Kreise Waldshut und 40,7 in dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. In 41 von 90 Bezirken bewegt sie sich zwischen 20 und 30. Die Großstädte stehen dabei keineswegs im Vordergrund. Für Berlin beläuft sich diese Zahl auf 26,5, für Hamburg auf 22,4. Es sind gerade Bezirke, die keine größeren Städte enthalten, welche die höchsten Zahlen aufweisen. (Nur die Kreishauptmannschaft Dresden mit 32,8 bildet eine Ausnahme.) Auch hier wäre es unrichtig, aus diesen statistischen Angaben auf den Grad der sittlichen Verwahrlosung der weiblichen Jugend in den einzelnen Bezirken bestimmte Schlüsse zu ziehen. Sie geben keine Auskunft über die Zahl der Mädchen, die vor vollendetem 18. Jahre der gewerbsmäßigen Unzucht verfallen und damit einer sittlichen Verkommenheit, aus der nur die wenigsten später sich noch erretten können. Daß aber in den großen Städten die Prostituierten zum großen, wenn nicht zum größten Teile schon vor dem 18. Jahre ihr schimpfliches Gewerbe beginnen, ist zweifellos. Die Polizeibehörde selbst muß nach unserer Gesetzgebung die Hand dazu bieten, sie der Strafe zu entziehen, indem sie sie unter polizeiliche Kontrolle stellt (Strafgesetzbuch § 361 Ziff. 6). Im Jahre 1898 wurden in Berlin unter polizeiliche Kontrolle gestellt 7 Mädchen im Alter von 15, 21 im Alter von 16, 33 im Alter von 17 und 59 im Alter von 18 Jahren. Und sicherlich betreiben zahlreiche Mädchen die gewerbsmäßige Unzucht längere Zeit im geheimen, bevor sie unter Kontrolle gestellt werden, ganz abgesehen davon, daß neben der sozusagen offiziellen Prostitution eine noch zahlreichere geheime besteht, die sich überhaupt der Beaufsichtigung wie der Bestrafung zu entziehen weiß. Freilich ist die Prostitution eine schwere soziale Krankheit, für die ein Heilmittel noch nicht gefunden ist. Auch soll hier die schwierige Frage, welche Maßregeln der Staat im Interesse und zum Schutze der Sittlichkeit und Gesundheit des Volkes gegen die Prostitution zu ergreifen hat, nicht berührt werden. Soweit auch die Ansichten über die richtige Lösung dieser Frage noch auseinander gehen, so kann doch darüber kein Streit bestehen, daß der Staat verpflichtet ist, die heranwachsende weibliche Jugend, soviel wie möglich, vor der Gefahr zu schützen, der gewerblichen Unzucht zu verfallen, und ebenso wenig darüber, daß der Staat dieser Pflicht bis jetzt nicht nachgekommen ist. Die Strafbestimmungen, die sich gegen die Vor-

nahme unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren und gegen die Verführung unbescholtener Mädchen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richten, genügen hierzu ebensowenig wie die Bestimmung, daß Weibspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht zur Haft verurteilt werden, zugleich der Landespolizeibehörde überwiesen und dann von dieser bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus oder in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt untergebracht werden können (Strafgesetzbuch § 362). Der größte Teil der weiblichen Personen, welche in Arbeitshäusern (Korrektionshäusern) eingeliefert werden, sind wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt worden, und auch die übrigen, die wegen Bettelns, Landstreicherei oder Obdachlosigkeit überwiesen werden, sind fast ausnahmslos der Prostitution verfallen. In Preußen wurden im Jahre 1899/1900 den Korrektionshäusern 1234 weibliche Personen überwiesen, davon 935 wegen gewerbsmäßiger Unzucht. Unter den Eingelieferten waren 253 oder 20 Proz. Minderjährige, davon 57 unter 18 Jahren. (Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse, 1901, S. 224 u. ff.) 25 Proz. der Eingelieferten hatten vor dem vollendeten 18. Jahre Freiheitsstrafen verbüßt. Daß von einem Aufenthalte in einem Korrektionshause die Besserung eines unerwachsenen Mädchens, das schon der Prostitution sich ergeben hat, nicht zu erwarten ist, hat die Gesetzgebung selbst anerkannt. Durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 ist § 362 dahin abgeändert worden, daß Weibspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen werden, von dieser statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl untergebracht werden können, daß aber die Unterbringung in ein Arbeitshaus überhaupt unzulässig ist, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Beruht diese Aenderung des Gesetzes auch auf dem richtigen Grundgedanken, daß unerwachsene und unreife Personen nicht durch kriminelle Bestrafung, sondern nur durch eine richtig geleitete Erziehung dem sittlichen Verderben entrissen werden können, so ist es doch nach wie vor in Deutschland nach dem Strafgesetzbuche möglich, daß Mädchen unter 18 Jahren, die noch halbe Kinder sind, der polizeilichen Aufsicht unterstellt werden und dann mit polizeilicher Erlaubnis der gewerbsmäßigen Unzucht sich hingeben können. Auch kann die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und die Unterbringung in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt nur erfolgen, wenn das Mädchen zur Haft verurteilt worden ist und die Freiheitsstrafe verbüßt hat. Der Aufenthalt in dem Gefängnis (höchstens bis zu 3 Wochen) wird aber in den meisten Fällen es nicht erleichtern, sondern erschweren, das Mädchen in der Besserungs- oder Erziehungsanstalt von dem Laster zu erretten und für den Kampf des Lebens, dem es entgegengeht, sittlich zu stärken.

Das Strafgesetzbuch ist auf halbem Wege stehen geblieben. Auch wenn man das System der polizeilichen Reglementierung der

Prostitution, wie es in Deutschland auf Grund des § 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuchs besteht, zunächst beibehält, weil ein besseres System, das an dessen Stelle treten könnte, noch nicht gefunden ist, so ist es doch eine Versündigung an der Jugend, wenn unerwachsene Mädchen vor dem 18. Lebensjahre der polizeilichen Aufsicht unterstellt werden und damit einen Freibrief für Ausübung des Seele und Körper zerstörenden schändlichen Gewerbes erhalten.

Die wichtigste Forderung, die zu stellen ist, geht dahin, daß die Strafbarkeit der Jugendlichen nicht allein davon abhängig gemacht wird, daß sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzen, sondern auch davon, daß sie die sittliche Ausbildung und Reife erlangt haben, die erforderlich ist, um sie strafrechtlich verantwortlich machen zu können. Freilich wird damit die Aufgabe der Staatsanwaltschaft und des Richters in hohem Maße erschwert. Schon die Feststellung, ob eine jugendliche Person die Reife des Verstandes besitzt, um die Strafbarkeit ihrer Handlung zu erkennen, ist nicht immer leicht. Doch wird hier ein richtig geleitetes Verhör in den meisten Fällen zu einem sicheren Ergebnis führen. Auch kann es bei geistig gesunden Kindern, die die Schule durchgemacht haben, von vorneherein kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie die Strafbarkeit derjenigen Handlungen, die den weitaus größten Prozentsatz der Verbrechen und Vergehen der Jugend ausmachen, wie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, gefährliche Körperverletzung, erkennen. Ganz anders verhält es sich mit der Feststellung der sittlichen Ausbildung und Reife. Aeußere Merkmale, an denen sie zu erkennen wären, lassen sich nicht angeben. Die sittliche Reife kann fehlen, auch wenn der Angeschuldigte gute Schulkenntnisse besitzt und sich gewandt auszudrücken vermag. Es wird vielmehr darauf ankommen zu untersuchen, in welcher Umgebung er aufgewachsen ist, welche Beispiele er vor Augen gehabt hat, wie sein gesamtes bisheriges Verhalten gewesen ist. Die sittliche Reife, die zu fordern ist, besteht nicht darin, daß er die Motive, die ihn zur Handlung antreiben, und die Gegenmotive, die ihn von Begehung der Handlung abhalten, abzuwägen vermag. Wer sie richtig abzuwägen vermag, wird überhaupt eine strafbare Handlung nicht begehen, in ihm werden die guten Motive den Sieg über die schlechten davon tragen. Dies gilt für den Jugendlichen wie für den Erwachsenen. Sind dagegen die Motive, die gegen die Begehung der Handlung zu wirken vermögen, dem Thäter gar nicht zum Bewußtsein gekommen, haben sie für ihn gar nicht bestanden, so hat ihm die Einsicht, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlich ist, gefehlt. Die sittliche Ausbildung, die außerdem zur Strafbarkeit gefordert werden muß, besteht vielmehr darin, daß der Thäter die Bedeutung und die Folgen zu beurteilen vermag, welche eine strafbare Handlung und deren kriminelle Bestrafung für seinen sittlichen Charakter und für sein ganzes späteres Leben haben müssen, und daß er durch Erziehung daran gewöhnt ist, den an ihn herantretenden Versuchungen Widerstand zu leisten. Wem diese Ausbildung fehlt, der soll, solange seine sittliche Erziehung noch

möglich ist, nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, weil auf ihn das wirksamste Motiv, das die Menschen von strafbaren Handlungen zurückhält, nicht zu wirken vermag. Gerade dieses Motiv kommt den Kindern vor vollendetem 14. Jahre im allgemeinen nicht zum Bewußtsein und in ihnen nicht zur Wirksamkeit und damit ist die Forderung begründet, die Strafmündigkeit von dem vollendeten 12. auf das vollendete 14. Jahr heraufzusetzen. Gewiß giebt es Ausnahmen, in denen auch jüngere Kinder eine solche Ausbildung besitzen und trotzdem strafbare Handlungen begehen, weil sie dem verbrecherischen Trieb im einzelnen Falle nicht zu widerstehen vermögen. Aber das Gesetz soll diese seltenen Ausnahmen nicht berücksichtigen, schon deshalb nicht, weil je jünger das Kind ist, um so schwieriger für den Richter die Feststellung ist, ob das Kind strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann oder nicht, und weil bei einem Kinde unter 14 Jahren die schädlichen Folgen, welche ein gerichtliches Verfahren und eine kriminelle Freiheitsstrafe für die Entwickelung und das spätere Leben des Kindes haben, den Nutzen einer kriminellen Strafe überwiegen. Bei jugendlichen Personen zwischen dem 14. und 18. Jahre wird die Aufgabe, die strafrechtliche Verantwortlichkeit in dem obigen Sinne festzustellen, zwar schwierig sein, aber nicht schwieriger, als die Aufgabe, die dem Richter in anderen Fällen obliegt, in welchen er Seelenzustände der Personen, deren Verhältnisse seiner Beurteilung unterliegen, zu erkunden hat. Man hat gegen diese Forderung eingewandt, daß vielfach auch Erwachsene, die eine strafbare Handlung begehen, der sittlichen und geistigen Reife ermangeln und daß sie trotzdem für ihre Handlungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Es sei inkonsequent, den Nachweis einer solchen Reife für Personen unter 18 Jahren zur Voraussetzung der Strafbarkeit zu machen, nicht aber für Personen über 18 Jahre. Die kategorische Forderung, daß jeder Mensch über 18 Jahre sie besitze, stelle diese Reife gewiß noch nicht her (vergl. A. Zucker, Ueber Schuld und Strafe jugendlicher Verbrecher, 1899, S. 65 u. ff., S. 117 u. f.). Es sei durchaus unrichtig, ein besonderes Privilegium für die jugendlichen Verbrecher zu schaffen. Strafrechtlich verantwortlich oder, was dasselbe besage, zurechnungsfähig sei Jedermann, der die Fähigkeit habe zu handeln und die natürlichen Folgen seiner Handlungen einzusehen. Diese Fähigkeit trete regelmäßig mit der Vollendung des 10. Lebensjahres ein. Diese Altersstufe müsse als die äußerste Grenze der Strafunmündigkeit angesehen werden. Wohl aber habe das Gesetz zu berücksichtigen, daß sich zwischen dem 10. und dem 16. Lebensjahre, in welchem die Pubertät sich der Regel nach zu vollziehen pflege, eine gewisse erhöhte Empfindlichkeit, eine größere Lebhaftigkeit der Gefühls- und Denkthätigkeit geltend mache. Diesem Zustand sei durch eine besondere Art der Strafbemessung Rechnung zu tragen. Das Gesetz habe deshalb dem Richter die Befugnis einzuräumen, den jugendlichen Uebelthäter nach seinem Ermessen zu bestrafen. Dem Richter dürfe aber nicht gestattet werden, bei Verbrechen über das

Maximum einer zweijährigen, bei Vergehen über das Maximum einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe hinauszugehen. Auch könne der Versuch gemacht werden, den jugendlichen Uebelthäter die über ihn verhängte Strafe in einer Besserungsanstalt statt in dem Gefängnis verbüßen zu lassen. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier in eine Prüfung dieser Vorschläge, gegen die sich die schwersten Bedenken erheben, einzutreten. Aber es ist klar, daß der Verf. in denselben angeblichen Fehler, den er der von ihm bekämpften Ansicht vorwirft, verfällt. Zustände einer erhöhten Empfindlichkeit, einer größeren Lebhaftigkeit der Gefühls- und Denkthätigkeit, wie er sie für das Alter von 10 bis 16 Jahren annimmt und in welchen er die Rechtfertigung für eine sehr weitgehende Privilegierung der Jugendlichen in dieser Altersklasse erblickt, finden sich sehr häufig bei Erwachsenen infolge ihrer Naturanlage und der Einwirkung der verschiedenartigsten Ereignisse auf Seele und Körper des Menschen. Sie werden bei Erwachsenen sogar häufiger auftreten, als bei Kindern, die das 10. Jahr vollendet, aber noch nicht in die Periode der Pubertät eingetreten sind. Und doch will der Verf. damit eine Privilegierung der Jugendlichen begründen, die er den Erwachsenen versagt.

Wenn der Staat über diejenigen Kinder und jugendlichen Personen, welchen die geistige und sittliche Reife fehlt, um die Strafbarkeit ihrer Handlungen zu erkennen und um die kriminelle Strafe und deren Folgen zu würdigen, keine kriminelle Strafe verhängt, so thut er dies, weil die Strafe in diesen Fällen den Zwecken, denen die Strafe dienen soll, entgegenwirken und weil der Staat durch die Bestrafung seiner obersten Aufgabe entgegenhandeln würde. Solange noch die Möglichkeit vorhanden ist, einem unerwachsenen und unreifen Menschen, der verbrecherische Handlungen begangen hat, durch Erziehung die sittliche Widerstandskraft und Ausbildung des Charakters zu geben, die erforderlich sind, um aus ihm ein nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, soll der Staat nicht durch Bestrafung dies erschweren, sondern dafür Sorge tragen, daß, soweit dies noch möglich ist, durch geeignete Erziehung der jugendliche Uebelthäter vor dem Verderben errettet werde. Bis zu welchem Lebensalter diese Möglichkeit noch vorliegt, ist bei den einzelnen Individuen sehr verschieden und läßt sich nicht in einer für alle Fälle zutreffenden Weise durch einen allgemeinen Satz bestimmen. Das Strafgesetzbuch geht davon aus, daß geistig gesunde Menschen nach dem vollendeten 18. Lebensjahre insoweit intellektuell entwickelt sind, um ein strafbares und ein nicht strafbares Verhalten zu unterscheiden und demnach auch die Strafbarkeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen zu erkennen. Sie sind strafrechtlich in vollem Umfange verantwortlich. Es darf in der That angenommen werden, daß einem geistig gesunden Menschen, der das 18. Jahr vollendet hat, kaum jemals die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungen erforderliche Einsicht fehlen wird. Aber auch wenn, wie fast allseitig gefordert wird, das Strafgesetzbuch dahin abgeändert wird, daß Jugendliche nicht zu

verurteilen sind, wenn sie zwar diese Einsicht besitzen, wenn ihnen aber die sittliche Reife, d. h. die Ausbildung des Geistes und des Charakters, die zur Würdigung der sittlichen und sozialen Bedeutung der Strafthat und der Strafe erforderlich ist, fehlt, wird diese Altersgrenze beizubehalten sein. In weitaus den meisten Fällen werden diejenigen, die sie überschritten haben, die sittliche Reife wenigstens in dem Maße besitzen, daß sie von dem Staate für ihre Handlungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden müssen. Nur darf nicht, wie dies meist geschieht, diese sittliche Reife mit der sittlichen Widerstandskraft verwechselt werden. Das Maß der sittlichen Widerstandskraft, das die Menschen besitzen, ist ein überaus verschiedenes. Sie bildet den Kern des Charakters des Menschen, den zu erkennen meist gar nicht möglich ist. Es läßt sich deshalb auch ein „abstraktes Durchschnittsmaß der sittlichen Widerstandskraft“ nicht aufstellen, an dem wir die Widerstandskraft des Einzelnen messen könnten. Der Staat fordert allerdings ein bestimmtes Maß der sittlichen Widerstandskraft von den Einzelnen. Es besteht darin, daß er die Kraft hat, verbrecherischen Trieben zu widerstehen. Aber dieses Maß der Widerstandskraft fehlt allen denen, die strafbare Handlungen begehen, und gerade weil es ihnen fehlt, macht sie der Staat strafrechtlich verantwortlich und bestraft sie. Die sittliche Reife in dem oben angegebenen Sinne dagegen wird durch Erziehung erworben und ausgebildet. Freilich kann auch das Maß dieser sittlichen Reife ein verschiedenes sein. Die Einsicht aber, daß ein gemeines Vergehen oder Verbrechen nicht nur strafbar, sondern auch sittlich verwerflich ist, daß es eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung enthält, deren Aufrechterhaltung notwendig ist, die Einsicht, daß die kriminelle Strafe nicht bloß ein äußeres Uebel ist, sondern dem Sträfling einen Makel aufdrückt, der für sein ganzes Leben verhängnisvoll werden kann, sie werden nur in seltenen Fällen einem geistig gesunden Menschen, der über 18 Jahre alt ist, fehlen. In diesen seltenen Fällen, in denen ein Erwachsener noch auf der Bildungsstufe eines Unerwachsenen steht, ohne mit einer Geisteskrankheit behaftet zu sein, kann der Staat nicht auf Bestrafung verzichten, denn er kann die Strafe nicht mehr durch Erziehung ersetzen. Die Strafe soll dann nur dazu dienen, einem Uebelthäter die Einsicht und den sittlichen Ernst, die ihm bisher gemangelt haben, zu verschaffen. Dieser Mangel kann nur auf die Art und das Maß der Strafe, die über ihn zu verhängen ist, bestimmend einwirken.

II. Die Zwangserziehung in der deutschen Gesetzgebung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

1) Der jugendliche Uebelthäter, dem die Reife des Verstandes und des Charakters noch fehlen, um ihn für seine Handlungen strafrechtlich verantwortlich zu machen, soll nicht gerichtlich bestraft, sondern erzogen und gerettet werden. Schon das französische Strafgesetz vom 25. September 1791 (I. Tit. 5, Art. 1, 2) hatte be-

stimmt, daß jugendliche Personen, die vor vollendetem 16. Jahre eine strafbare Handlung „sans discernement“, ohne Unterscheidungsvermögen, begangen haben, freiszusprechen sind, daß das Gericht dann anordnen kann, daß der Schuldige auf eine bestimmte Reihe von Jahren, doch längstens bis zur Erreichung des 20. Lebensjahres, in eine Besserungsanstalt zu verbringen sei. Diese Bestimmung ist sodann in den Code pénal von 1810 Art. 66, 67 und aus ihm in das preußische Strafgesetzbuch von 1851 § 42 übergegangen. Das Reichsstrafgesetzbuch weicht hiervon insofern ab, als nach § 55 Kinder, die das 12. Jahr noch nicht vollendet haben, überhaupt strafunmündig sind, während das französische und preußische Recht eine solche untere Grenze nicht kennen, und als nach § 56 die obere Altersgrenze von dem vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr gesetzt worden ist. Nach dem französischen Recht hat das Gericht in dem freisprechenden Urteil nicht nur zu bestimmen, ob der jugendliche Uebelthäter in eine Besserungsanstalt zu verbringen ist, sondern zugleich auch die Dauer des Aufenthaltes in derselben festzusetzen. Das preußische und ihm folgend das deutsche Strafgesetzbuch überlassen es dagegen mit Recht der der Anstalt vorgesetzten Verwaltungsbehörde, zu bestimmen, wann die Zwangserziehung in der Anstalt ihren Zweck erreicht und der Zögling demgemäß zu entlassen ist. Nur muß die Entlassung spätestens mit der Vollendung des 20. Lebensjahres des Zöglings erfolgen.

Indem aber das Reichsstrafgesetzbuch die Kinder, die das 12. Jahr noch nicht vollendet haben, für strafrechtlich nicht verfolgbar erklärte, nahm es den Strafgerichten damit auch die Möglichkeit, deren Verbringung in eine Besserungsanstalt anzuordnen. Es sollte der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, Bestimmungen zu treffen über die Fürsorge für die Kinder, welche vor vollendetem 12. Jahre strafbare Neigungen zeigen und strafbare Handlungen begehen. Um jeden Zweifel darüber, daß die Landesgesetzgebung hierzu zuständig sei, auszuschließen, ward durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 dem § 55 des Strafgesetzbuches ein zweiter Absatz hinzugefügt des Inhaltes, daß gegen Kinder, die bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, „nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden können. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“ War dadurch ein, freilich kaum begründeter, Zweifel beseitigt, so war andererseits durch diese letztere Bestimmung das Landesrecht beschränkt worden, indem die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt von einem Beschluß der Vormundschaftsbehörde abhängig gemacht wurde. Hatte das Strafgesetzbuch es hiermit der Landesgesetzgebung gestattet und überlassen, für Kinder, die vor vollendetem 12. Jahre eine strafbare Handlung begehen, Fürsorge zu treffen, so hat es dagegen

bestimmt, daß in Bezug auf die jugendlichen Personen, welche nach vollendetem 12., aber vor vollendetem 18. Jahre eine strafbare Handlung begehen und welche wegen mangelnder Einsicht freizusprechen sind, das gerichtliche Urteil selbst darüber zu entscheiden habe, ob sie ihrer Familie zu überweisen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen seien.

Das Strafgesetzbuch hat damit aber das Landesrecht nicht darauf beschränkt, gegen Kinder, die vor vollendetem 12. Jahre eine strafbare Handlung begangen haben, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln anzuordnen. Wie es keineswegs in allen Fällen, in denen eine jugendliche und unreife Person eine strafbare Handlung begeht, der staatlichen Anordnung besonderer Maßregeln zu ihrer Besserung und Beaufsichtigung bedarf, sondern vielfach und zum Glücke in den meisten Fällen die Zuchtgewalt der Eltern oder des Vormundes völlig ausreicht, so bedarf es andererseits in leider zahlreichen Fällen der Anordnung besonderer Maßregeln und des obrigkeitlichen Eingreifens in die Erziehungsgewalt der Eltern oder des Vormundes, um Kinder, die noch keine strafbare Handlung begangen haben oder denen eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann, vor sittlicher Verwahrlosung zu bewahren oder sie ihr zu entreißen. Durch obrigkeitliche Anordnung muß ihnen die sittliche Erziehung gegeben werden, die die Eltern oder Vormünder nicht geben können oder nicht geben wollen.

Das Recht der Eltern und des Vormundes, die Kinder zu erziehen, ist zugleich ihre Pflicht, nicht bloß eine Pflicht gegenüber den Kindern, sondern auch gegenüber dem Staate. Der Staat ist so berechtigt wie verpflichtet, gegen die Gewissenlosigkeit und den Unverstand der Eltern und Vormünder, welche ihre Pflichten gegen die Kinder nicht erfüllen, einzuschreiten und die unerwachsene, erziehungsbedürftige Jugend, auf der die Zukunft des Staates beruht, zu schützen. Schon nach dem früheren Rechte konnte das Vormundschaftsgericht den Eltern, die ihre Pflichten vernachlässigten, sowohl die Erziehungsgewalt entziehen und auf ihre Kosten andere Personen mit deren Ausübung beauftragen, als ihnen auch die elterliche Gewalt überhaupt absprechen und für die Kinder einen Vormund bestellen. Hatte der Vormund auch nicht selbst die Erziehung des Mündels zu führen, so hatte er doch dafür Sorge zu tragen und sie zu beaufsichtigen. Er konnte, wenn er dieser seiner Pflicht nicht nachkam, seines Amtes entsetzt werden. (Gemeines Recht, vergl. Windscheid, Pandekten Bd. II § 517, Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. IV § 252; Preußen, Allg. Landrecht II, 2 § 90, 91, 266; Sachsen, Bürgerl. Gesetzb. § 1803.) Indessen konnten thatsächlich diese Bestimmungen nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Es ist leicht erklärlich, daß, von Ausnahmen abgesehen, derartige Zwangsmaßregeln nur bei den vermögenslosen Klassen der Bevölkerung erforderlich werden. Da aber die Unterbringung der Kinder in eine andere Familie oder in eine Erziehungsanstalt nur auf Kosten der

Eltern (bezw. der Großeltern) oder der Kinder selbst erfolgen konnte und außer ihnen zur Tragung der Kosten niemand verpflichtet war, so war die Vormundschaftsbehörde in weitaus den meisten Fällen gar nicht in der Lage, von der ihr zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen. Denn die Mittel zur Durchführung der erforderlichen Maßregeln waren nicht vorhanden.

Nur in Württemberg hatte schon das Gesetz vom 2. Mai 1852 § 7 (in Anknüpfung an ältere Vorschriften) bestimmt, daß Kinder, die der sittlichen Verwahrlosung preisgegeben sind, in Familien oder Anstalten untergebracht werden können und daß die Kosten, soweit sie nicht von den Unterhaltspflichtigen bestritten werden können, von den zur Armenunterstützung verpflichteten Kassen zu tragen seien. Diese Vorschrift ward in dem Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art. 12 wiederholt. Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873 Art. 21 hatte sodann die Landarmenverbände ermächtigt, diese Kosten zu übernehmen. In Bayern hatte das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 Art. 81 sogar Eltern und Pfleger, welche die ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, für strafbar erklärt und bestimmt, daß in dem Urteile die Distriktspolizeibehörde ermächtigt werden könne, in anderer Weise für die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu sorgen. Aber die Unterbringung hat nur zu erfolgen auf „Kosten der Pflichtigen", so daß nur in wenigen Fällen die Polizeibehörde von dieser Ermächtigung Gebrauch machen kann. Eine allerdings nur ungenügende Ergänzung findet diese Bestimmung in dem Gesetz über die Armenpflege vom 29. April 1869 Art. 36. Wenn Eltern oder Vormünder, die aus der Armenkasse eine Unterstützung für die Kinder erhalten, deren Erziehung offenbar vernachlässigen, so kann die Armenbehörde die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß die Kinder ihr zur Erziehung und Unterbringung in eine Familie oder Anstalt überlassen werden.

Eine eingehende gesetzliche Normierung fand die Zwangserziehung verwahrloster Kinder zuerst in dem Herzogtum Braunschweig. Das Gesetz vom 22. Dezember 1870 bestimmte, daß Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, ihr unterworfen werden können, nicht nur wenn sie eine strafbare Handlung begangen haben, sondern auch sofern nur die Besorgnis ihrer ungenügenden sittlichen Erziehung begründet ist. Kinder unvermögender Eltern waren nach dem Gesetze in die staatliche Besserungsanstalt zu Bevern zu verbringen. Zur Bestreitung der Kosten hatte der Armenverband, dem das Kind angehörte, dem Staate einen Zuschuß, der jedoch 30 M. im Jahre nicht übersteigen sollte, zu zahlen.

Dem Vorgange Braunschweigs folgte Anhalt mit dem Gesetze vom 29. Dezember 1873 (abgeändert durch Gesetze vom 27. März 1888 und 19. März 1896).

In Sachsen bestimmte das Volksschulgesetz vom 25. April 1873 § 5, daß schulpflichtige Kinder, die sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, in eine andere Familie oder eine Besserungsanstalt unterzubringen sind, und zwar im Falle des Unvermögens auf Kosten der Gemeinde. Eine ähnliche Bestimmung nahm in Schaumburg-Lippe das Gesetz über das Volksschulwesen vom 4. März 1875 auf (§ 12).

Aber erst die Verhandlungen des Reichstags über die Aenderungen des Strafgesetzbuches im Jahre 1876 und über die oben (S. 18) erwähnte, dem § 55 des Strafgesetzbuches hinzugefügte Bestimmung haben die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland auf die Wichtigkeit der Zwangserziehung verwahrloster Kinder hingelenkt und die Anregung zum Erlasse besonderer Landesgesetze gegeben, die jedoch in ihren Bestimmungen vielfach voneinander abwichen.

In Preußen beschränkte das Gesetz vom 13. März 1878 (abgeändert durch die Gesetze vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884) seine Vorschriften auf Kinder, welche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Jahres eine strafbare Handlung begangen haben. Zwangserziehung hatte einzutreten, sofern das Vormundschaftsgericht durch Beschluß festgestellt hatte, daß das Kind eine strafbare Handlung begangen habe und daß die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich sei. Die Ausführung des Beschlusses ward den Provinzialverbänden übertragen. Die Zwangserziehung hatte mit dem vollendeten 18. Lebensjahre zu enden. Nur in außergewöhnlichen Fällen konnte das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Provinzialverbandes die Zwangserziehung bis zur Großjährigkeit ausdehnen, sofern dies zur Erreichung des Zweckes erforderlich erschien. Die Kosten der Einlieferuug des Kindes, der ersten Ausstattung und der Rückreise nach der Entlassung hatte der Armenverband, dem das Kind angehörte, zu tragen, die übrigen Kosten der Provinzialverband, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Kindes oder von den unterhaltspflichtigen Personen bestritten werden konnten. Doch hatte der Staat den Provinzialverbänden die Hälfte der von ihnen aufgebrachten Kosten zu ersetzen. Von dem 1. Oktober 1878, wo das Gesetz in Kraft getreten ist, bis zum 31. März 1900 sind auf Grund des Gesetzes 32449 Kinder in Zwangserziehung genommen worden. Von dem Jahre 1888 ab ist die Zahl der Kinder, die sich jedes Jahr in Zwangserziehung auf Grund des Gesetzes befanden, von unwesentlichen Schwankungen abgesehen, ziemlich die gleiche geblieben. Sie betrug am 21. März 1888 10756; am 31. März 1900 10891. Die Kosten, die von den Provinzialverbänden und dem Staate je zur Hälfte zu bestreiten waren, beliefen sich jährlich auf ungefähr $1^1/_2$ Mill. M.; im Jahre 1899/1900 auf 1655000 M. (Statistik der zum Ressort des Ministeriums des

Innern gehörenden Strafanstalten 1901 S. 204 ff.). Aber das Gesetz beschränkte seine Fürsorge nur auf die Kinder, die zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen hatten; die Kinder vor vollendetem 6. Jahre blieben ebenso unberücksichtigt, wie die Kinder, die zwar dieses Alter überschritten hatten, denen aber eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen war. Kinder, die das 12. Jahr vollendet hatten, konnten der Zwangserziehung nur unterworfen werden, wenn sie durch Urteil eines Strafgerichts nach § 56 des Strafgesetzbuches angeordnet ward. Dazu kamen die seltenen Fälle, in welchen das Vormundschaftsgericht auf Grund des Allgemeinen Landrechts II, 2 § 90, 91 die Zwangserziehung eines Minderjährigen, deren Kosten ausschließlich von den zu dem Unterhalte der Kinder verpflichteten Personen und aus dem Vermögen des Kindes bestritten werden konnten, anzuordnen berechtigt war.

Wie in Preußen, so wurde auch in einigen anderen Staaten die Zwangserziehung gesetzlich nur für Kinder normiert, die vor vollendetem 12. Jahre eine strafbare Handlung begangen haben, so in Mecklenburg-Schwerin (Verordn. v. 10. Oktober 1882), Mecklenburg-Strelitz (Verordn. v. 10. Oktober 1882), Sachsen-Altenburg (Ges. v. 20. Mai 1879), Sachsen-Weimar (Ges. v. 6. Februar 1881), Schwarzburg-Sondershausen (Ges. v. 22. Mai 1883), Sachsen-Coburg-Gotha (Ges. v. 8. Juli 1884), Sachsen-Meiningen (Ges. v. 15. April 1887) und Waldeck (Ges. v. 4. Januar 1888). In anderen Staaten zog man dagegen der Zwangserziehung nicht so enge Grenzen. Ihre Anordnung ward nicht an die Voraussetzung gebunden, daß das Kind eine strafbare Handlung begangen habe, und sie ward in bald weiterem, bald engerem Umfange auch für verwahrloste Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet hatten, für zulässig erklärt. So in Reuß ä. L. (Ges. v. 27. Dezember 1876), Oldenburg (Ges. v. 12. Februar 1880), Lübeck (Ges. v. 17. März 1884), Baden (Ges. v. 4. Mai 1886), Hamburg (Ges. v. 6. April 1887), Hessen (Ges. v. 11. Juni 1887), Elsaß-Lothringen (Ges. v. 18. Juli 1890), Lippe (Ges. v. 2. Juli 1891), Bremen (Ges. v. 3. Februar 1895), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. v. 20. Dezember 1896), Reuß j. L. (Ges. v. 12. April 1897 § 29). Aber auch einige Staaten, die zunächst der preußischen Gesetzgebung gefolgt waren, haben später der Zwangserziehung ein weiteres Gebiet eingeräumt, so Sachsen-Coburg-Gotha (Ges. v. 16. Juli 1887 und 25. Juli 1893), Sachsen-Weimar (Ges. v. 23. März 1892) und Schwarzburg-Sondershausen (Ges. v. 23. Dezember 1893).

Hatten demnach auch fast alle deutschen Staaten schon vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches gesetzliche Bestimmungen über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder getroffen, so war doch der Rechtszustand ein wenig befriedigender. In Preußen und den Staaten, die sich seiner Gesetzgebung angeschlossen, war die öffentliche Zwangserziehung nur in sehr beschränktem Umfange zugelassen und konnte für Minderjährige, die das 12. Lebensjahr vollendet

hatten, nur durch strafgerichtliches Urteil nach § 56 des Strafgesetzbuches angeordnet werden. In anderen Staaten, wie in Sachsen, Württemberg u. s. w., hatte die Verwaltungsbehörde oder der Gemeindevorstand in ganz formlosen Verfahren über eine in die Familienverhältnisse so tief eingreifende Maßregel, wie es die Zwangserziehung ist, Beschluß zu fassen. Nicht einmal die Eltern vorher darüber zu hören, war die Behörde verpflichtet.

Die Wirksamkeit und Erfolge dieser Gesetze zu beurteilen, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Wie schon dargelegt, haben sie eine Abnahme der Kriminalität weder überhaupt noch auch der jugendlichen Personen insbesondere in Deutschland bewirkt. Eine solche Wirkung haben sie auch in denjenigen Staaten nicht herbeigeführt, in welchen jugendliche Personen nach vollendetem 12. Lebensjahre der Zwangserziehung überwiesen werden konnten, sofern sie verwahrlost oder der Gefahr des völligen sittlichen Verderbens ausgesetzt waren, ohne Unterschied, ob sie eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht. In Baden und Hessen, deren Gesetze vom 4. Mai 1886 und 11. Juni 1887 in den wesentlichen Punkten übereinstimmen, hat weder die Zahl der Erwachsenen noch die der Jugendlichen (vom 12. bis 18. Jahre), die wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze in den Jahren 1889 bis 1897 verurteilt worden sind, abgenommen, wie sich aus nachstehender Tabelle ergiebt.

	Erwachsene		Jugendliche	
	Baden	Hessen	Baden	Hessen
1889	9 432	4796	1378	598
1890	9 198	5063	1526	804
1891	9 488	5605	1517	794
1892	9 697	6281	1486	898
1893	10 607	6505	1421	838
1894	11 355	6284	1459	840
1895	10 985	6230	1505	810
1896	12 137	6503	1478	845
1897	12 037	7172	1520	880

Indes wäre es unrichtig, hieraus auf die Wirkungslosigkeit der Gesetze schließen zu wollen. Auf das Steigen und Fallen der Kriminalität wirken sehr verschiedenartige Ursachen ein. Wie schon hervorgehoben, kommt bei der Aburteilung Jugendlicher die subjektive Auffassung der Richter in einem so hohen Grade in Betracht, daß die statistischen Angaben der Verurteilungen nur einen sehr bedingten Wert haben. Auch läßt sich nicht feststellen, ob die Kriminalität in diesen Staaten nicht in noch höherem Maße gestiegen wäre, wenn die Zwangserziehung nicht ein Gegengewicht gebildet hätte.

Wichtiger als die Zahlen der Kriminalstatistik wären Angaben darüber, in welchem Prozentsatz die aus der Zwangserziehung entlassenen Zöglinge später dem Verbrechertum verfallen sind. Leider

fehlt es aber fast gänzlich an zuverlässigen Angaben hierüber. Soviel dem Verf. bekannt, ist eine statistische Erhebung für ein größeres Gebiet nur von dem Verbande Schlesischer Rettungshäuser für die in den Jahren 1883 bis 1892 in Schlesien aus den evangelischen Privatanstalten entlassenen Zöglingen in den Jahren 1899 und 1900 unternommen worden. Sie erstreckt sich nicht nur auf diejenigen, die auf Grund des § 56 des St.G.B. und auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 der Zwangserziehung überwiesen worden sind, sondern auch auf solche Minderjährigen, welche nicht auf Grund des Gesetzes, sondern nur auf Grund eines von den Eltern oder dem Vormund oder eines von einem Armenverbande abgeschlossenen Vertrags in einem Rettungshause erzogen worden sind. Unter der letzten Kategorie befinden sich auch Kinder, die geistig zurückgeblieben oder schwachsinnig sind, wie auch solche, die nur als Waise einem gut empfohlenen Rettungshause zur Pflege überwiesen wurden. Auch waren von den 32 in Schlesien befindlichen Anstalten nur 25 an der Statistik beteiligt. Von 1626 entlassenen Zöglingen kommen nur 1162 in Betracht, deren Schicksale ermittelt werden konnten. Bei 966 derselben ward der Leumund als gut oder befriedigend, bei 72 als mittelmäßig, bei 124 als schlecht bezeichnet. Wegen strafbaren Handlungen waren 199 verurteilt worden, während es sich bei 55 nicht feststellen ließ, ob sie bestraft worden sind oder nicht. Von den 199 Verurteilten sind allerdings die meisten mehrfach, einzelne 20mal bestraft worden, so daß auf die 199 Verurteilten 536 Verurteilungen kommen, von denen 131 nur wegen Uebertretungen erfolgt sind. Unter den Strafthaten sind Diebstahl und Unterschlagung am stärksten vertreten (178). Von 518 Zöglingen, die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 der Zwangserziehung überwiesen wurden, waren 378 unbestraft, 117 bestraft, von 23 fehlten Angaben. Auf Grund der Angaben der Ortsbehörden des Aufenthaltsortes, in einzelnen Fällen auch des Pfarramts, konnte für 413 ein gutes oder befriedigendes Leumundszeugnis ausgestellt werden, nur 38 erhielten ein mittelmäßiges und 67 ein schlechtes Zeugnis. Könnte hiernach der Erfolg der Zwangserziehung bemessen werden, so wäre derselbe ein durchaus befriedigender, ja in hohem Maße erfreulicher. Es wären dann doch etwa 77 Proz. der Kinder, die wegen strafbaren Handlungen der Zwangserziehung überwiesen worden sind, zu tüchtigen und ehrlichen Menschen erzogen worden. (Vergl. M. Roth, Welche Erfolge hat die Arbeit an der verwahrlosten Jugend bisher gezeitigt? 1901). Aber die Angaben müßten doch einer strengeren Prüfung unterzogen und für eine größere Reihe von Jahren fortgesetzt werden, um allgemeine Schlüsse zu gestatten.

III. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen.

1) Das Bürgerliche Gesetzbuch, dessen Aufgabe sich auf die Ordnung des Privatrechtes beschränkt, hat demgemäß auch das Recht und die Pflicht der Erziehung der Kinder nur insoweit normiert,

als sie ein Ausfluß der elterlichen Gewalt oder der an deren Stelle tretenden vormundschaftlichen Gewalt des Vormundes oder des Vormundschaftsgerichtes sind. Auch nach dem B.G.B. ist der natürliche Boden für die Erziehung des Kindes die Familie. Dem Vater und neben dem Vater der Mutter steht die elterliche Gewalt zu. Sie haben das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit zu sorgen, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631, 1634). Ist der Vater gestorben oder ist der Vater nicht berechtigt oder thatsächlich verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so liegt dieses Recht und diese Pflicht der Mutter ob (§ 1654, 1685). Ihr kann von dem Vormundschaftsgericht ein Beistand bestellt werden, der sie bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen hat und der den Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen hat (§ 1687, 1689). Aber auch in den Fällen, in welchen dem Kinde neben der Mutter ein Vormund oder ein Pfleger bestellt ist, verbleibt doch der Mutter neben Vormund oder Pfleger die Sorge für die Person des Kindes (§ 1696 bis 1698), wenn sie ihr nicht aus besonderen Gründen entzogen ist. Uneheliche Kinder stehen zwar nicht unter der elterlichen Gewalt der Mutter, für sie muß immer ein Vormund bestellt werden. Wohl aber kann der Mutter die Vormundschaft übertragen werden (§ 1773, 1778). Aber wenn auch nicht die Mutter zum Vormund bestellt wird, sondern eine andere Person, so verbleiben ihr doch Recht und Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen und in Bezug hierauf hat der Vormund nur die rechtliche Stellung eines Beistandes (§ 1707). Für elternlose Kinder hat der Vormund in demselben Umfange wie ein Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1793, 1800). Die Eltern, soweit ihnen die Sorge für die Person des Kindes zusteht, wie der Vormund sind kraft des Erziehungsrechts berechtigt, angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden. Auf ihren Antrag hat das Vormundschaftsgericht sie durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen (§ 1631). Das Vormundschaftsgericht kann hiernach, wenn es die Maßregel im einzelnen Fall als eine geeignete erachtet, auch anordnen, daß das Kind in eine andere Familie oder in eine Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht wird, sofern die Eltern oder der Vormund bereit sind, die Kosten hierfür zu bestreiten. Da trotz einer solchen Maßregel ihr Erziehungsrecht fortdauert, so sind sie auch berechtigt, jederzeit das Kind der Familie oder der Anstalt, in die es untergebracht ist, zu entnehmen und in anderer Weise für das Kind Sorge zu tragen.

Das Erziehungsrecht der Eltern und des Vormundes ist aber zugleich eine Erziehungspflicht, die sie unter Aufsicht des Staates auszuüben haben. Ist der Vater, oder wenn an seiner Stelle die Mutter die Sorge für die Person des Kindes auszuüben hat, die Mutter rechtlich oder thatsächlich verhindert, die Erziehungspflicht zu erfüllen, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse

des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1665). In diesem Falle kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Kindes in eine Familie oder in eine Anstalt auch gegen den Willen der Eltern anordnen, selbst wenn sie ein Verschulden nicht trifft. Ist der Vater oder in dem angegebenen Falle die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert und wird dies durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts festgestellt, so ruht deren elterliche Gewalt (§ 1677, 1686) und das Vormundschaftsgericht hat von Amtswegen eine Vormundschaft anzuordnen (§ 1773, 1774).

Das Vormundschaftsgericht hat aber auch einzuschreiten, wenn Vater oder Mutter ihre Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, schuldhafter Weise gröblich verletzen. Wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß sie das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1666, 1686). Die Mitglieder des Gemeindewaisenrats, denen eine derartige Verwahrlosung des Kindes zur Kenntnis kommt, sind verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte hiervon Anzeige zu machen (§ 1675). Welche Maßregeln im einzelnen Falle zur Abwendung der Gefahr zu treffen sind, hat das Vormundschaftsgericht zu bestimmen. Es kann zu diesem Zwecke auch anordnen, daß das Kind in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde (§ 1666). Da hierdurch dem Vater, bezw. der Mutter das Recht für die Person des Kindes zu sorgen auf die Dauer der Zwangserziehung entzogen wird, so hat das Gericht vor seiner Entscheidung den Vater (oder die Mutter) zu hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist. Auch Verwandte, insbesondere die Mutter (wenn ihr nur neben dem Vater oder überhaupt nicht die Sorge für die Person des Kindes zusteht), sowie Verschwägerte des Kindes sollen gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§ 1678). Gegen den Beschluß des Gerichts kann der Vater (oder die Mutter), und wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, auch dieses selbst Beschwerde an das Landgericht einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, sofern die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. (Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 §§ 19, 27, 59.) Dieses Beschwerderecht steht auch den Verwandten und Verschwägerten, ja sogar Jedermann zu, der ein berechtigtes Interesse daran hat, die persönlichen Angelegenheiten des Kindes wahrzunehmen (§ 57 No. 8, 9).

Unter den angegebenen Voraussetzungen kann demnach das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines jeden Minderjährigen in eine Familie oder Anstalt anordnen, nicht nur, wenn er der Gefahr der sittlichen oder geistigen Verwahrlosung ausgesetzt ist,

sondern auch, wenn die Eltern das Kind in der körperlichen Pflege vernachlässigen und dadurch sein leibliches Wohl gefährden. Auch Kinder in den ersten Lebensjahren können unter den angegebenen Voraussetzungen den Eltern entzogen werden. Ueber die Dauer einer solchen Maßregel hat das Vormundschaftsgericht allein Bestimmung zu treffen, wie es auch jeder Zeit sie abändern oder aufheben kann. Immer aber endet sie mit der Beendigung der elterlichen Gewalt durch Eintritt der Volljährigkeit (§ 1671).

Steht die Sorge für die Person des Kindes weder Vater noch Mutter, sondern einem Vormunde oder Pfleger zu, so hat das Vormundschaftsgericht deren gesamte Thätigkeit zu beaufsichtigen (§ 1837, 1915). In Unterstützung des Gerichts hat der Gemeindewaisenrat darüber zu wachen, daß sie für die Person des Minderjährigen, insbesondere für seine Erziehung und körperliche Pflege Sorge tragen. Seine Mitglieder haben dem Gerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die sie in dieser Hinsicht wahrnehmen, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten des Minderjährigen Auskunft zu erteilen (§ 1850).

Dem Vormunde und Pfleger gegenüber geht das Recht des Vormundschaftsgerichts sehr viel weiter als gegenüber den Eltern. Auch wenn der Vormund in gewissenhafter Weise für die Pflege und Erziehung des Mündels Sorge trägt, kann trotzdem das Vormundschaftsgericht anordnen, daß der Mündel der Familie, in der der Vormund das Kind untergebracht hat, entzogen und in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird (§ 1838). Im Widerspruch mit dem von dem Gesetze aufgestellten Grundsatze (§ 1800), daß der Vormund selbständig die Erziehungsgewalt über den Mündel in demselben Umfang wie der Inhaber der elterlichen Gewalt auszuüben und das Vormundschaftsgericht nur eine Aufsicht zu führen hat, ist damit dem Vormundschaftsgericht das Recht übertragen, die wichtigste Funktion der Erziehungsgewalt selbständig auszuüben, selbst wenn dem Vormund irgend ein Verschulden nicht zur Last fällt. Das Gesetz schreibt nicht einmal vor, daß das Gericht, bevor es einen solchen Beschluß faßt, auch nur die Ansicht des Vormundes einholt. Das Gericht soll zwar „in wichtigen Angelegenheiten“ Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§ 1847). Ob das Gericht aber einen solchen Beschluß zu den „wichtigen Angelegenheiten“ zählen will, ist ihm überlassen. Unter den von dem § 1847 aufgeführten Angelegenheiten, die in allen Fällen als wichtige anzusehen sind, findet sich der Beschluß, der die Unterbringung des Mündels in eine Familie oder in eine Anstalt ohne oder gegen den Willen des Vormundes anordnet, nicht. Allerdings kann der Vormund gegen den Beschluß des Gerichts Beschwerde erheben (Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 57 Ziff. 9), ebenso wie der Mündel selbst, wenn er das 14. Jahr vollendet hat (§ 59). Aber selbst wenn auf die Beschwerde das Landgericht oder auf die weitere Beschwerde das Ober-

landesgericht den Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufhebt, so ist doch die Autorität eines Vormundes, gegen dessen Willen der Mündel in eine andere Familie oder Anstalt gebracht worden ist, auf das tiefste erschüttert und eine gedeihliche Wirksamkeit des Vormundes für die Erziehung des Kindes in der Zukunft nicht zu erwarten. Die Bestimmung des § 1838 ist, von einer unwesentlichen Aenderung abgesehen, wörtlich aus dem ersten Entwurfe (§ 1685) in das Gesetz übernommen worden, ohne daß er in der Kommission des Reichstags oder in diesem selbst einer eingehenden Erörterung unterzogen worden wäre. In den Motiven zu dem ersten Entwurfe wird bemerkt, für die Aufnahme dieser Bestimmung falle es entscheidend in das Gewicht, daß es im öffentlichen Interesse als in hohem Grade angemessen erscheine, dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit zu gewähren, zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung eines Mündels in der hier fraglichen Art energisch eingreifen zu können. Daß das Vormundschaftsgericht von der ihm eingeräumten Befugnis ohne dringenden Anlaß Gebrauch machen werde, sei nicht zu besorgen. Geeignetenfalls gewähre auch das Rechtsmittel der Beschwerde den nötigen Schutz (Bd. IV S. 1156). Dies alles soll nicht bestritten werden, aber es ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt, daß das Vormundschaftsgericht die Maßregel nur anordnen kann, um die weitere sittliche Verwahrlosung des Mündels zu verhüten. Es ist dem freien Ermessen des Gerichtes überlassen, sie anzuordnen und zwar über den Kopf des Vormundes hinweg, so daß dieser vielleicht erst nachträglich davon Kenntnis erhält. Allerdings kann das Gericht auf Grund des § 1838 einen solchen Beschluß nur fassen, wenn die Ausführung nicht auf öffentliche Kosten, sondern auf Kosten des Mündels oder der unterhaltspflichtigen Personen zu erfolgen hat und deren Vermögen zur Bestreitung der Kosten ausreicht. Aber das Vormundschaftsgericht kann von seiner Befugnis gegenüber allen Minderjährigen, auch wenn sie Vermögen besitzen und wohlhabend sind, Gebrauch machen, sofern nicht dem Vater oder der Mutter die Sorge für ihre Person zusteht. Durch das Gesetz ist es nicht ausgeschlossen, daß das Vormundschaftsgericht gegen den Willen des Vormundes die Unterbringung des Mündels in eine Familie oder eine Anstalt anordnet, auch wenn eine Gefahr der sittlichen Verwahrlosung des Mündels durchaus nicht vorhanden ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Maßregel angeordnet wird, um die Einwirkung des Vormundes auf die kirchlichen oder politischen Ansichten des Mündels auszuschließen. Dazu kommt, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, an Stelle des Vormundschaftsgerichtes, das nach Reichsrecht das Amtsgericht ist (Gesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit § 35), andere als gerichtliche Behörden für zuständig in Vormundschaftssachen zu erklären (Einführungsgesetz Art. 147). Hiernach sind in Mecklenburg für das Gebiet der Ritterschaft die Gutsherren zuständig, an Stelle und gegen den Willen des Vormundes die Unterbringung des Mündels in eine Familie oder eine Anstalt, die ihnen geeignet erscheint, anzu-

befehlen. (Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 9. April 1899 § 33; Mecklenburg-Strelitz, Verordnung vom 9. April 1899 § 31.)

2) Die Anordnungen, welche das Vormundschaftsgericht auf Grund der §§ 1666 und 1838 faßt, können jedoch, wie erwähnt, nur dann und nur insoweit zur Ausführung gebracht werden, als die Kosten unmittelbar und ausschließlich aus dem Vermögen des Kindes und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen bestritten werden können. Das Bürgerliche Gesetzbuch wollte jedoch damit keineswegs die gesamte Materie der Zwangserziehung Minderjähriger ordnen. Nicht nur bleiben die schon besprochenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches in § 55 (mit einer noch zu erwähnenden Abänderung) und in § 56 in Kraft, sondern das Einführungsgesetz Art. 135 überläßt es auch der Landesgesetzgebung, der Zwangserziehung Minderjähriger eine weitere Ausdehnung zu geben und sie durch landesrechtliche Normen insoweit zu ordnen, als die Ausführung auf öffentliche Kosten erfolgt. Allerdings hatte der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1888 einen anderen Standpunkt eingenommen. Die Kommission, die ihn aufgestellt hat, war der Ansicht, daß die Bestimmungen des B.G.B. § 1666 und § 1838 (die, wie erwähnt, mit geringfügigen Aenderungen dem ersten Entwurfe § 1546 und 1685 entnommen sind), wie die des St.G.B. § 55, 56 völlig ausreichen. Die Bestimmungen der Landesgesetze, welche die Zwangserziehung auch in anderen Fällen zulassen, sollten aufgehoben werden. Die Motive meinten, es könne sogar in Frage kommen, ob nicht auch St.G.B. § 55 Abs. 2 aufzuheben sei und ob nicht das Bedürfnis besonderer landesgesetzlicher Vorschriften, welche die Zwangserziehung eines Kindes, das vor vollendetem 12. Jahre eine strafbare Handlung begangen habe, gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters ermöglichen, zu verneinen sei (Motive zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes S. 124). In der Kommission, die für die zweite Lesung des Entwurfes berufen ward, fand die Frage der Zwangserziehung eine sehr eingehende Erörterung, in der eine durchaus andere Auffassung herrschte. Nach den Beschlüssen der Kommission sollte das Vormundschaftsgericht zuständig sein, die Zwangserziehung eines Minderjährigen, sofern dem Vater oder der Mutter die Sorge für seine Person zustehe, gegen deren Willen nicht nur dann anzuordnen, wenn sie das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen, sondern auch, wenn ohne Verschulden der Eltern das Kind sittlich verwahrlose und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen der Eltern anzunehmen sei, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreiche (Entwurf II § 1557, in der endgiltigen Fassung des Entwurfs II § 1645). In dem Entwurfe des Einführungsgesetzes Art. 106 ward weiterhin bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung unberührt bleiben, daß sie aber nur zulässig sein sollte: 1) wenn auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches durch richter-

liches Urteil darauf erkannt werde, 2) wenn sie durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 1557 (§ 1645) oder des § 1715 (§ 1816 für Kinder unter Vormundschaft, sofern dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Kindes nicht zustehe) angeordnet werde. Zugleich ward bestimmt, daß die Landesgesetze die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in eine Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, nur dann einer Verwaltungsbehörde übertragen können, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen habe. Andernfalls habe das Vormundschaftsgericht auch hierüber Beschluß zu fassen.

Diese Bestimmungen gingen unverändert in die Entwürfe des B.G.B. und des Einf.-Ges., wie sie von dem Bundesrate angenommen und dem Reichstage vorgelegt wurden, über (Entwurf des B.G.B. § 1643, § 1814; Entwurf des Einf.-Ges. Art. 134). Sowohl in der Kommission des Reichstags, wie in dem Reichstage selbst fanden hierüber längere Beratungen statt. Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei beantragten einen Zusatz zu § 1643 des Inhaltes, daß das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt sei, das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Richtungen hin als einen Mißbrauch, eine Vernachlässigung oder als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zu erachten. Der Antrag ward sowohl von der Kommission wie von dem Reichstage abgelehnt. Jedoch ward allgemein, in dem Reichstage namentlich auch von dem preußischen Justizminister, anerkannt, daß das politische oder religiöse Verhalten der Eltern oder eine Einwirkung der Eltern auf das Kind in dieser Hinsicht das Vormundschaftsgericht niemals berechtigen könne, die Erziehungsgewalt der Eltern zu beschränken. Sollte ein Vormundschaftsgericht aus diesem Grunde die Zwangserziehung anordnen, so wäre dies ein Mißbrauch, gegen welchen das Beschwerdeverfahren genügenden Schutz gewähre (Kommissionsbericht in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags 1895/97 Bd. III S. 2077 f.; Stenographische Berichte Bd. IV S. 2980 ff.). Ferner hatten die Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der Kommission den Antrag gestellt, dem Vormundschaftsgericht überhaupt die Befugnis zu entziehen, die Unterbringung des Kindes in eine geeignete Familie oder in eine Anstalt anzuordnen, sofern den Eltern noch das Recht der Sorge für die Person des Kindes zustehe. Der Staat dürfe sich nicht das Recht anmaßen, das Recht der Eltern auf ihre Kinder völlig zu eliminieren. Nachdem dieser Antrag in der Kommission abgelehnt worden war, stellten die Antragsteller in dem Reichstag den Antrag, daß die Unterbringung des Kindes, dessen Zwangserziehung angeordnet worden sei, in eine geeignete Familie, und nur wenn dies nicht möglich sei, in eine Erziehungsanstalt zu erfolgen habe (Antrag Auer und Genossen No. 471 Ziff. 65. Anlagen Bd. III S. 2257). Indessen ward auch dieser Antrag abgelehnt.

Auch von Vertretern der Centrumspartei war in der Kom-

mission beantragt worden, daß die Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern nur für zulässig erklärt werde, wenn die Eltern ein Verschulden treffe, sie das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen. Wenn die Eltern nicht ihre Pflicht versäumen und ein Kind sich trotzdem übel entwickele, so müsse die Behörde darauf angewiesen bleiben, nach vorheriger Vereinbarung mit den Eltern den Weg der Zwangserziehung zu versuchen. Gegen den Willen der Eltern in einem solchen Falle die Zwangserziehung anzuordnen, bedeute einen ganz unerträglichen Eingriff in das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder. Dieser Antrag ward von der Kommission in der ersten Lesung angenommen. Die Aenderung hätte die Folge gehabt, daß auch die Landesgesetzgebung eine Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern nur dann für zulässig hätte erklären können, wenn den Eltern eine Verschuldung zur Last fiele. Die weitergehenden Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze wären damit beseitigt worden. In der zweiten Lesung trat namentlich der Bevollmächtigte des Bundesrats für das Großherzogtum Baden lebhaft für die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des § 1643 ein, ohne damit jedoch Erfolg zu haben. Aber die Kommission beschloß eine Aenderung des Art. 134 des Einführungesetzes, durch welche es der Landesgesetzgebung überlassen werden sollte, die Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern auch in den Fällen, in denen den Eltern kein Verschulden zur Last falle und das Kind nicht eine strafbare Handlung begangen habe, für zulässig zu erklären. Nur daran ward festgehalten, daß die Zwangserziehung auch in diesen nach Landesrecht zulässigen Fällen von dem Vormundschaftsgericht anzuordnen sei (a. a. O. S. 2079 f., S. 2190). Im Reichstage ward jedoch von den Vertretern der Centrumspartei der Antrag gestellt, die Landesgesetzgebung weiter zu beschränken. Außer in den von dem Strafgesetzbuche § 55, 56 und dem B.G.B. § 1666, 1838 für zulässig erklärten Fällen solle der Landesgesetzgebung nur gestattet werden, die Zwangserziehung in den Fällen zu ermöglichen, in welchen sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes notwendig sei und der Inhaber der elterlichen Gewalt sein Einverständnis erklärt habe (Antrag Gröber No. 499 a. a. O. S. 2265). Der Reichstag nahm den ersten Teil dieses Antrags an, lehnte aber den zweiten Teil, der das Einverständnis der Eltern erforderte, ab. (Stenographische Berichte Bd. IV S. 3031 ff.)

3) Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger sind demnach teils in dem Strafgesetzbuch, teils in dem B.G.B. und dem Einführungsgesetz enthalten. Es wird erforderlich sein, sie noch einmal in einer Uebersicht zusammenzustellen, um die Schranken, welche das Reichsrecht dem Landesrechte gezogen hat, und um das gerade auf diesem Gebiete sehr eigenartige Ineinandergreifen von Reichs- und Landesrecht klarzulegen.

I. Strafgesetzbuch. 1) Hat eine jugendliche Person nach vollendetem 12., aber vor vollendetem 18. Lebensjahr eine strafbare

Handlung begangen und wird sie freigesprochen, weil sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat, so ist in dem Urteil zugleich zu bestimmen, ob sie ihrer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll (§ 56). Ueberweist das Urteil den Freigesprochenen nur seiner Familie, so erklärt das Gericht damit, daß wegen der einzelnen strafbaren Handlung, die der Jugendliche begangen, die Anordnung der Zwangserziehung nicht stattzufinden habe[1]. Es überläßt es dem Inhaber der Erziehungsgewalt die zur Besserung und Erziehung des Jugendlichen etwa erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Bestimmt das Urteil dagegen, daß der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verbringen ist, so ist die Ausführung dieser Anordnung die Vollstreckung eines gerichtlichen Befehls, über welche in den Bundesstaaten nach Landesrecht die erforderlichen Vorschriften zu erlassen sind. In einigen Staaten, wie in Württemberg, Baden, Hessen u. s. w., hat das Landesgesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger zugleich Bestimmungen über die durch das Strafgericht auf Grund des § 56 angeordnete Zwangserziehung getroffen. Es wird davon noch zu sprechen sein. In den anderen Staaten sind hierüber nur Verordnungen erlassen worden. In Preußen hat der Minister des Innern die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, hat darüber zu bestimmen, ob der Jugendliche in eine Erziehungs- oder in eine Besserungsanstalt und in welche Anstalt er zu verbringen ist (Reskript des Ministers des Innern vom 23. Mai 1852, Königl. Kabinettsordre vom 23. Juni 1882, Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1882 S. 209). Zur Entscheidung hierüber ist das Gericht nicht zuständig. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VII S. 180.) Die Unterbringung kann aber nur in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt stattfinden, nicht in einer geeigneten Familie. So wenig zweckmäßig diese beschränkende Bestimmung auch erscheint, so bindet sie doch das Landesrecht. Landesrechtliche Vorschriften, welche die Unterbringung statt in einer Anstalt in einer Familie anordnen oder für zulässig erklären, sind als in Widerspruch mit dem Reichsrecht stehend ungiltig[2]. Die durch gerichtliches Urteil angeordnete Zwangserziehung darf über das vollendete 20. Jahr nicht ausgedehnt werden. Vorher aber kann die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Entlassung aus der Zwangserziehung anordnen, falls sie nicht mehr erforderlich

1) Vergl. R. Frank, Strafgesetzbuch (2. Aufl.) S. 93.

2) In Preußen sind durch Königliche Kabinetsordre vom 21. Juni 1882 die zuständigen Behörden ermächtigt worden, Angeschuldigte, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches zur Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt bestimmt sind, nicht nur in Privatanstalten unterzubringen, sondern sie auch „an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit denselben Maßgaben zu überweisen, welche bei der Detention in einer Besserungsanstalt stattfinden“ (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung, 1882 S. 209). Die Rechtsgiltigkeit dieser letzteren Bestimmung kann nicht anerkannt werden.

erscheint. Die Kosten der Zwangserziehung als einer durch gerichtliches Urteil angeordneten landespolizeilichen Maßregel sind von dem Staate zu bestreiten. Sie können durch das gerichtliche Urteil nicht dem Zögling auferlegt werden, da einem Angeklagten die Kosten nur auferlegt werden können, wenn er zu einer Strafe verurteilt wird (Strafprozeßordnung § 497). Die Zwangserziehung ist aber keine Strafe und kann nur angeordnet werden, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Doch kann durch Landesgesetz dem Zögling und den zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen die Verpflichtung zum Ersatz der für seinen Unterhalt gemachten Aufwendungen auferlegt werden (Einführ.-Ges. zum B.G.B. Art. 103)[1]).

2) Daß der Kampf des Staates gegen die Prostitution heute mit unzureichenden Mitteln geführt wird, daß der Staat in diesem Kampfe dem Uebel ziemlich machtlos gegenübersteht und nur äußere Symptome zu beseitigen vermag, ist schon oben (S. 12) berührt worden. Immerhin darf in der Aenderung des § 362 des Strafgesetzbuches, die das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 gebracht hat, eine Verbesserung erblickt werden, wenn von ihr auch große Erfolge nicht zu erwarten sein werden. Sie soll dazu dienen, den Prostituierten, sofern sie noch nicht ganz verdorben sind, die Möglichkeit zu geben, auf die Bahn eines geordneten und ehrlichen Lebens zurückzukehren. Nach Strafgesetzbuch § 361 Ziff. 6 ist die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht nur strafbar, wenn die Prostituierte der polizeilichen Aufsicht nicht untersteht. Ist die Prostituierte ihr unterstellt, so ist sie nur strafbar, wenn sie den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. Wird eine Prostituierte aus dem einen oder dem anderen Grunde zur Haft verurteilt, so kann bei der Verurteilung zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Haft der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 ist es jetzt auch in das Ermessen der Landespolizeibehörde gestellt, die ihr überwiesenen Prostituierten statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen. Hatte die Prostituierte zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Unterbringung in ein Arbeitshaus unzulässig. Die Landespolizeibehörde kann sie also, da von einer Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten bei ihr wohl keine Rede sein kann, nur in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen[2]).

---

1) In Preußen kann Ersatz dieser Kosten weder von dem Zögling noch von den zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen gefordert worden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1888 (Minist.-Blatt für I. V. 1889 S. 6).

2) Das Gesetz führt hier neben den Erziehungs- und Besserungsanstalten auch Asyle auf, ohne daß in dem Gesetze oder in den Materialien zu dem Gesetze angegeben

3) Das Strafgesetzbuch überläßt es den Landesgesetzen, Bestimmungen zu geben in Bezug auf die Maßregeln, die zur Besserung und Beaufsichtigung der Kinder geeignet und erforderlich sind, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen und deshalb strafrechtlich nicht verfolgt werden können (§ 55). Das Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 34 hat unter II den § 55 dahin abgeändert, daß nicht nur die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, sondern auch die in eine Familie nach Landesrecht nur erfolgen kann, nachdem das Vormundschaftsgericht die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt hat.

II. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann das Vormundschaftsgericht (oder die nach Landesrecht an seine Stelle tretende Vormundschaftsbehörde, Einführungsgesetz Art. 147) zum Zweck der Erziehung die Unterbringung eines Minderjährigen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen:

1) auf Antrag der Person, der die Sorge für die Person des Kindes obliegt (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger), auf so lange, als diese Person mit der Unterbringung einverstanden ist (§§ 1631, 1634, 1684, 1685, 1707, 1800, 1915);

2) steht das Recht der Sorge für die Person des Kindes dem Vater oder der Mutter zu, ohne deren Antrag und gegen deren Willen, sofern der Vater oder die Mutter dies Recht thatsächlich nicht ausüben oder das Recht mißbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen, sofern die Maßregel zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist (§§ 1665, 1666, 1684, 1685, 1707);

3) sind Vater und Mutter gestorben oder steht das Recht der Sorge für die Person des Kindes ihnen nicht mehr zu, sondern einem Vormund oder Pfleger, nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts (§ 1838, 1915).

Ordnet das Vormundschaftsgericht auf Grund dieser Bestimmungen die Unterbringung eines Minderjährigen in eine Familie oder eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt an, so richtet sich der Befehl an die Person, der die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Sie hat ihn zur Ausführung zu bringen und die Kosten aus dem Vermögen des Minderjährigen zu bestreiten. Reicht dasselbe hierzu nicht aus, so sind die zum Unterhalt des Kindes verpflichteten Personen (B.G.B. § 1601 u. ff., § 1708) hierzu verpflichtet. Das

wäre, welche Anstalten darunter zu verstehen sind. Die Bestimmung findet sich schon in dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Abänderung des Strafgesetzbuches, insbesondere der § 365 Ziff. 6 und § 362, der am 29. Februar 1892 dem Reichstage vorgelegt wurde (Anlagen zu den Stenographischen Berichten Bd. VI S. 3882, 3888), damals aber nicht zur Annahme gelangte. Es sind darunter wohl Besserungsanstalten für gefallene Mädchen zu verstehen, auch sofern sie den in einzelnen Staaten für Besserungsanstalten im allgemeinen erlassenen Vorschriften nicht unterstehen (Magdalenenstifte, Anstalten der Kongregation zum guten Hirten u. s. w.).

Vormundschaftsgericht kann von den ihm nach Landesrecht zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch machen, um das Kind auch gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes in die Familie oder Anstalt zu verbringen, und wenn es sich von dort entfernt, es zwangsweise zurückbringen zu lassen. (Vergl. Preußen, Gesetz vom 21. September 1899 Art. 17; Bayern, Gesetz vom 9. Juni 1899 Art. 130; Sachsen, Verordnung vom 24. Juli 1899 § 11, 12; Baden, Verordnung vom 11. November 1899 § 45, 46; Hessen, Gesetz vom 18. Juli 1899 Art. 33, 34; Braunschweig, Gesetz vom 12. Juni 1899 § 7; Elsaß-Lothringen, Gesetz vom 6. November 1899 § 9—12). Auch hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Ausführung seines Beschlusses zu überwachen. Die Maßregel endet mit der Minderjährigkeit. Das Vormundschaftsgericht hat aber vorher ihre Aufhebung zu beschließen, wenn sie nicht mehr erforderlich erscheint (§ 1671). Dagegen sind die Bundesstaaten auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs weder verpflichtet, den Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf öffentliche Kosten auszuführen, wenn zur Bestreitung der Kosten das Vermögen des Kindes und der Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, noch auch für die Ausführung und die Ueberwachung der Erziehung des Minderjährigen irgendwelche Vorschriften zu erlassen. (Vergl. Motive zum I. Entwurfe des B.G.B. Bd. IV S. 1156; Protokolle der Kommission für die zweite Lesung Bd. IV S. 632).

Die Bundesstaaten sind nicht berechtigt, diese Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte, auf Grund der Bestimmungen des B.G.B. einen Minderjährigen auf seine Kosten oder auf Kosten der Unterhaltspflichtigen in eine geeignete Familie oder eine Anstalt unterzubringen, weiter zu beschränken. Einzelne Landesgesetze haben diese von dem Reichsrecht gezogene Grenze nicht beachtet und die Zulässigkeit dieser Maßregeln auch in den Fällen des § 1666 und 1838 des B.G.B. auf Minderjährige, die das 18. Lebensjahr (so Hessen, Ausführungsgesetz vom 17. Juli 1899 Art. 284) oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Württemberg, Gesetz vom 29. Dezember 1899 § 1 und Schaumburg-Lippe, Gesetz vom 30. Juni 1899 § 1), beschränkt. Die Rechtsgiltigkeit dieser landesgesetzlichen Bestimmungen kann nicht anerkannt werden. Zu ihrer Rechtfertigung beruft man sich darauf[1]), daß in den dem Reichstage vorgelegten Materialien zu dem Abschnitt III des Einführungsgesetzes bemerkt werde, es bleibe nach Art. 135 (134 des Entwurfes) den Landesgesetzen vorbehalten, Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger zu treffen, insbesondere auch über die Altersgrenze, bis zu welcher Zwangserziehung zulässig sei. (Anlagen zu den Stenograph. Berichten des Reichstags 1896 Bd. I S. 847.) Indes wird hierbei übersehen, daß diese Materialien nur Auszüge aus den Proto-

1) Vgl. Kiene, Die Zwangserziehung Minderjähriger (Württemberg. Gesetz vom 29. Dezember 1899), S. 42.

kollen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs enthalten, daß aber die angeführten, den Protokollen (Bd. IV S. 633) entnommenen Worte sich auf eine Fassung des Artikels beziehen, die wesentlich von der des Gesetzes abweicht. Nach dieser Fassung des Artikels waren derartige landesgesetzliche Bestimmungen über die Altersgrenze zweifellos nur zulässig für die Anordnung der Zwangserziehung, die auf öffentliche Kosten zu erfolgen hatte. (Protokolle Bd. IV S. 632, Bd. VI S. 442.) In der Fassung, in der der Artikel 135 in das Gesetz aufgenommen worden ist, bezieht sich der für die Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt zwar nicht nur auf die auf öffentliche Kosten erfolgende Zwangserziehung, aber er bezieht sich auch nicht auf die Maßregeln, die das Vormundschaftsgericht ausschließlich auf Grund des § 1666 oder des § 1838 des B.G.B. anordnet. Sie werden von dem Gesetzbuch nicht als Zwangserziehung bezeichnet. Auch war weder in den Verhandlungen der Kommission noch in den Verhandlungen des Reichstags davon die Rede, daß durch den Art. 135 der Landesgesetzgebung das Recht gegeben werden sollte, die Zuständigkeit, die den Vormundschaftsgerichten nach § 1666 und 1838 zukommt, zu beschränken.

Das Verfahren, in welchem das Vormundschaftsgericht auf Grund der § 1666 und 1838 seine Anordnungen zu treffen hat, wird durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 normiert. Doch können die Landesgesetze zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes noch anderweite Vorschriften erlassen, auch insoweit als das Reichsgesetz besondere Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält (§ 200).

III. Soweit das Strafgesetzbuch § 56 und das B.G.B. § 1666, 1838 nicht selbst Bestimmungen enthalten, können nach dem Strafgesetzbuch § 55 und dem Einführungsgesetz Art. 135 landesgesetzliche Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger erlassen werden, die jedoch an folgende reichsgesetzliche Normen gebunden sind:

1) Das Landesgesetz kann die Zwangserziehung Minderjähriger nur anordnen:

a) für Kinder, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben, sofern durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung und Handlung festgestellt und die Zwangserziehung für zulässig erklärt ist oder

b) sofern die Voraussetzungen der § 1666, 1838 des B.G.B. vorliegen oder

c) sofern die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

2) Die Anordnung der Zwangserziehung muß durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Falle des § 55 des St.G.B. für zulässig erklärt werden, in allen anderen Fällen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts selbst erfolgen.

3) Die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Er-

ziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, ist von dem Vormundschaftsgericht zu treffen, wenn die Unterbringung nicht auf öffentliche Kosten erfolgt. Andernfalls kann das Landesgesetz die Entscheidung hierüber einer Verwaltungsbehörde übertragen.

IV. Das Vormundschaftsgericht, das — abgesehen von den in § 56 und 362 des St.G.B. normierten Fällen — darüber zu entscheiden hat, ob eine Zwangserziehung zulässig ist oder stattzufinden hat, ist nach dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 35 das Amtsgericht. Ist jedoch auf Grund letztwilliger Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter oder auf Antrag eines Verwandten, Verschwägerten oder Vormunds des Mündels ein Familienrat eingesetzt worden, so gehen auf ihn die Funktionen des Vormundschaftsgerichts über. Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus 2 bis 6 Mitgliedern, die, sofern sie nicht von dem Vater oder der ehelichen Mutter benannt sind, von dem Vormundschaftsgericht bestellt worden (B.G.B. § 1858 u. ff.).

Das Einführungsgesetz Art. 147 Abs. 1 hat aber auch die Landesgesetzgebung für zuständig erklärt, die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts einer anderen als einer gerichtlichen Behörde zu übertragen. Was die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten der Zwangserziehung betrifft, so haben von diesem Vorbehalt nur die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und Hamburg Gebrauch gemacht.

Nach der für Mecklenburg-Schwerin erlassenen Verordnung (zur Ausführung des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) vom 9. April 1899 sind an Stelle der Amtsgerichte zuständig a) für die Städte und deren Gebiet die Magistrate sowie die aus den Magistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen, b) für das Gebiet der Landesklöster das Klosteramtsgericht, c) für die Hof- und Marstalldiener und deren Angehörige die Hofstaatsgerichte und d) für das Gebiet der Ritterschaft die Eigentümer oder Nutzeigentümer der ritterschaftlichen Landgüter. Der Gutsherr kann jeden anderen Gutsherrn mit seiner Vertretung beauftragen (§ 22, 31, 33, 40). In den Städten und deren Gebieten sowie in dem Gebiet der Landesklöster sind aber wieder zahlreiche Personenklassen von der Zuständigkeit der dortigen Vormundschaftsbehörden ausgenommen. Für sie wie für die Gutsherren, deren Ehefrauen und Kinder ist das Amtsgericht Vormundschaftsgericht (§ 23—30, § 36). Hiermit stimmen die Vorschriften der Verordnung für Mecklenburg-Strelitz vom 9. April 1899 (§ 22—31, § 38) im wesentlichen überein.

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs hatte die Bestimmung des Art. 147 Abs. 1 dem Entwurfe eingefügt „um nicht durch Versagung des Vorbehaltes die Behörden- und Beamtenorganisation der einzelnen Bundesstaaten, wie sie sich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit herausgebildet habe, wenigstens teilweise außer Kraft zu setzen“. Sie sprach aber die Er-

wartung aus, daß die Landesgesetzgebung von der ihr überwiesenen Befugnis einen zweckentsprechenden Gebrauch machen werde. (Protokolle Bd. VI S. 460.) In der Kommission des Reichstags wie in dem Reichstage selbst ward der Artikel ohne Debatte angenommen. Es darf wohl mit Sicherheit behauptet werden, daß dies nicht geschehen wäre, wenn man die Möglichkeit ins Auge gefaßt hätte, daß der Vorbehalt dazu benutzt werden könnte, um in Mecklenburg die obrigkeitliche Gewalt der Rittergutsbesitzer zu steigern. Auch die mecklenburgischen Regierungen beabsichtigten dies keineswegs. Der von ihnen dem Landtage vorgelegte Entwurf der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit wollte vielmehr die Zuständigkeit der Gutsherren in Vormundschafts- und Nachlaßsachen aufheben und für das Gebiet der Ritterschaft die Amtsgerichte zu Vormundschaftsgerichten bestellen. Doch gaben sie schließlich dem lebhaften Widerstand der Ritterschäft insoweit nach, daß in Vormundschaftssachen grundsätzlich die Gutsherren für zuständig erklärt wurden (mit einzelnen hier nicht interessierenden Ausnahmen) [1]. Als dann der Reichstag später gewahr wurde, welchen „zweckentsprechenden Gebrauch" die mecklenburgische Ritterschaft von dem Vorbehalt des Art. 147 gemacht hatte, und von mehreren Rednern die Rechtsgiltigkeit der mecklenburgischen Bestimmungen bestritten wurde, konnte der Vertreter des Reichsjustizamts diese Ansicht nur als unbegründet zurückweisen, da der Art. 147 den Begriff der Behörde nicht bestimmt habe, nach mecklenburgischem Rechte die Gutsherren aber als Obrigkeiten Behörden seien [2].

In Hamburg besteht nach dem Gesetze vom 14. Juli 1899 die Vormundschaftsbehörde aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, die die Fähigkeit zum Richteramte haben müssen und vom Senate ernannt werden, und aus 12 nicht rechtsgelehrten Beisitzern, die von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden [3].

In Württemberg ist zwar nicht das Amtsgericht das ordentliche Vormundschaftsgericht, sondern eine für jede Gemeinde bestellte örtliche Vormundschaftsbehörde, die aus dem Bezirksnotar und vier Waisenrichtern besteht (Ausführungsgesetz zum B.G.B. v. 28. Juni 1899 Art. 41 ff.), aber die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in Sachen der Zwangserziehung sind dem Amtsgerichte übertragen (Gesetz vom 9. Dezember 1899 Art. 2).

V. Insoweit das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung auf Grund der § 1666 und 1838 des B.G.B. anzuordnen hat, wird

---

1) Vgl. Langfeld, Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (1899), S. 487, 497.

2) Sitzungen des Reichstags vom 18. und 23. Januar 1900 (Stenograph. Berichte Bd. IV S. 3581 ff., S. 3709 f.). — Vergl. auch Langfeld a. a. O. S. 905.

3) Die Vormundschaftsbehörde erläßt ihre Entscheidungen in Abteilungen, die aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern gebildet werden. In Fällen, in denen es sich um grundsätzlich wichtige Fragen handelt, kann die Abteilung die Sachen an das Plenum verweisen. § 6, 9.

die örtliche Zuständigkeit durch das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestimmt. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (§ 43 Abs. 2). In anderen Fällen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige zur Zeit, in der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat (§ 36). Ist der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wird (§ 36 Abs. 3). Diese Bestimmungen gelten nicht ohne weiteres für die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte in den Fällen, in denen auf Grund der Landesgesetze eine öffentliche Zwangserziehung anzuordnen ist. Denn das Reichsgesetz findet nur Anwendung, insoweit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind (§ 1).

IV. Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Landesgesetzen.

1) Die Landesgesetze. Durch die Bestimmungen des B.GB. sowie durch die in dem Einführungsgesetze Art. 135 für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte waren die Bundesstaaten darauf hingewiesen, ihre gesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger einer Revision zu unterziehen, sie in Uebereinstimmung mit dem Reichsrecht zu bringen und sie derart umzugestalten und zu ergänzen, daß sie der wichtigen sozialen Aufgabe, zu deren Erfüllung sie bestimmt sind, in vollem Umfange genügen können. Die meisten Bundesstaaten sind dieser Aufgabe gerecht geworden und haben in den Jahren 1898 bis 1900 gesetzliche Bestimmungen über die Zwangserziehung erlassen, die allerdings sowohl in Bezug auf die Form wie auf den Inhalt vielfach voneinander abweichen.

Was zunächst die Form betrifft, so haben einzelne Staaten die Materie in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. normiert.

Freilich haben sich Bayern (Ausführungsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 162) und Sachsen (Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1898 § 50) damit begnügt, die oben (S. 20, 21) angeführten unzureichenden Bestimmungen ihrer Gesetze von 1871 und 1873 insoweit umzugestalten, als dies erforderlich war, um sie mit dem Reichsrecht in Uebereinstimmung zu bringen. Einige andere Staaten haben dagegen in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. unter Aufhebung ihrer älteren Gesetze eingehende Vorschriften über die Voraussetzungen der Zwangserziehung und das Verfahren gegeben, so Sachsen-Weimar (Ausführungsgesetz vom 5. April 1899 § 200—210), Oldenburg (Ausführungsgesetz vom 15. April 1899 § 27—34), Sachsen-Altenburg (Ausführungsgesetz vom 4. Mai 1899 § 109

—121), Sachsen-Coburg-Gotha (Ausführungsgesetz vom 20. November 1899 Art. 49 § 1—10), Reuß ä. L. (Ausführungsgesetz vom 26. Oktober 1899 § 125—135), Reuß j. L. (Ausführungsgesetz vom 10. August 1899 (§ 100—111), Lübeck (Ausführungsgesetz vom 30. Oktober 1899 § 130—141), Elsaß-Lothringen (Ausführungsgesetz vom 17. April 1899 § 123—127). In Hessen hat das Ausführungsgesetz vom 17. Juli 1899 Art. 284 nur einzelne Artikel des Gesetzes vom 11. Juni 1887 abgeändert. Ebenso sind in Baden durch das Gesetz vom 16. August 1900 nur einzelne Aenderungen des älteren Gesetzes über Zwangserziehung vom 4. Mai 1886 herbeigeführt worden.

In anderen Staaten sind dagegen über die Zwangserziehung Minderjähriger unter Aufhebung der älteren Gesetze neue besondere Gesetze erlassen worden. In Preußen ist an die Stelle des Gesetzes von 1878 das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 getreten[1]). Diese Aenderung der Bezeichnung, die auch in dem Gesetze durchgeführt ist, indem überall an Stelle des Wortes Zwangserziehung das Wort Fürsorgeerziehung getreten ist, kann nicht als zweckmäßig anerkannt werden, wenn ihr auch eine besondere Bedeutung nicht zukommt. Sie ist auf Anregung des Abgeordneten Schmitz (Landgerichtsdirektor zu Düsseldorf) von der Kommission des Abgeordnetenhauses beantragt und sodann, wenn auch nicht ohne mannigfachen Widerspruch, von beiden Häusern des Landtags angenommen worden. Zunächst tritt damit die preußische Gesetzgebung in Widerspruch mit dem Sprachgebrauch des Einführungsgesetzes Art. 135 wie mit dem Sprachgebrauch aller anderen deutschen Staaten. Sodann enthält aber das Wort Fürsorgeerziehung auch eine Tautologie, da jede Erziehung in Fürsorge besteht und jede Fürsorge für die Person eines Kindes auch die Fürsorge für seine Erziehung in sich schließt (vergl. auch § 1631, 1800 des B.G.B.). Das Wort enthält nicht den richtigen Ausdruck für den Begriff, da gerade dessen wesentlichstes Element hierbei nicht berücksichtigt wird. Es handelt sich in allen Fällen der sog. Fürsorgeerziehung um eine staatlich angeordnete Maßregel, durch welche zwangsweise das Recht der Fürsorge für die Person des Kindes, welches den Eltern, dem Vormund oder Pfleger zusteht, beschränkt oder aufgehoben wird. Die Aenderung ward damit begründet, daß dem Worte Zwangserziehung das Wort Zwangszögling entspreche, beiden Worten aber ein gewisser Makel anklebe. Der Ausdruck Zwangserziehung solle nur in den Fällen angewandt

1) Ausführliche Ausführungsbestimmungen sind zu dem Gesetze erlassen worden von dem Minister des Innern am 18. Dezember 1900, die durch die Verfügung vom 22. Februar 1901 ergänzt worden sind. S. ferner die Verfügungen des Justizministers vom 6. Februar und 19. März 1901. — Kommentare zu dem Gesetz von L. Schmitz (2. Aufl. 1901), Nölle (1901), Wittig (1901), Schultzenstein und Köhne, Deutsches Vormundschaftsrecht (2. Aufl. 1901) S. 402 ff. Vergl. auch v. Massow, Das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der Bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung (1901). — Der Text des Gesetzes ist in diesen Jahrbüchern III. F. Bd. XXI S. 207 ff. zum Abdruck gelangt.

werden, in welchen das Kind eine strafbare Handlung begangen habe. Das Gesetz aber wolle weniger gegen die schon eingetretene Strafbarkeit einschreiten, als die Straffälligkeit selbst durch die im Gesetze vorgesehene Erziehung verhüten. Es sei sehr wichtig, alles das zu vermeiden, was geeignet sei, den Minderjährigen auch nur im Worte einem Makel auszusetzen. Dies sei doppelte Pflicht, weil ein großer Teil der in Betracht kommenden Minderjährigen nur die oft schuldlosen Opfer der Pflichtvergessenheit der Eltern sei. Indes dürften diese Befürchtungen und Bedenken doch übertrieben sein. Zwar kann es nur gebilligt werden, daß die wenig zutreffende und unnötige Bezeichnung „Zwangszögling", deren sich der Entwurf des Gesetzes in § 19 bedient hatte, durch das in diesem Zusammenhang völlig ausreichende Wort „Zögling" ersetzt wurde. Aber die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder einer Anstalt allein wirft auf ihn keinen Makel, mag die Maßregel von dem Vater oder dem Vormundschaftsgericht angeordnet sein, mag das Gesetz sie als Zwangserziehung oder als Fürsorgeerziehung bezeichnen. Um die Gleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs zu wahren, sei es gestattet, auch für das preußische Recht den Ausdruck Zwangserziehung in diesem Aufsatze zu gebrauchen.

Wie in Preußen sind besondere Gesetze über Zwangserziehung erlassen worden in Württemberg (Gesetz vom 6. Dezember 1899)[1]), Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Verordnungen vom 9. April 1899)[2]), Braunschweig (Gesetz vom 12. Juni 1899), Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 19. August 1899), Anhalt (Gesetz vom 21. März 1899), Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 27. Juli 1899), Schaumburg-Lippe (Gesetz vom 30. Juni 1899) und Bremen (Gesetz vom 18. Juli 1899). Nur in einigen wenigen Staaten sind die früheren Gesetze in Kraft geblieben, soweit ihre Bestimmungen nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz aufgehoben wurden, ohne daß die Landesgesetzgebung anderweite Vorschriften bisher erlassen hätte, so in Schwarzburg-Rudolstadt (Gesetz vom 20. Dezember 1896), Lippe-Detmold (Gesetz vom 2. Juli 1891) Waldeck (Gesetz vom 4. Januar 1888) und Hamburg (Gesetz vom 6. April 1887). Da indes schon nach den Gesetzen dieser Staaten das Vormundschaftsgericht (oder die Vormundschaftsbehörde) über die Anordnung der Zwangserziehung zu beschließen hat, so können sie auch weiterhin zur Anwendung gelangen unter Beachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften[3]).

---

1) Kommentar von Kiene (1900).

2) Die mit Zustimmung der Landstände erlassenen Verordnungen beider Staaten haben, abgesehen von den selbstverständlichen Abweichungen, gleichen Inhalt. Es genügt deshalb auch im folgenden sie nur als mecklenburgische Verordnung anzuführen. S. darüber Langfeld a. a. O. S. 451 ff., S. 845 f.

3) Alle diese Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der von Bayern, Waldeck und Hamburg sind in dem Kommentar zu dem preußischen Gesetze von Schmitz (2. Aufl. S. 215 ff.) abgedruckt. Diejenigen, die in den Jahren 1898 bis 1900 erlassen sind, finden sich auch bei Becher, Ausführungsgesetze zum

Das Vormundschaftsgericht hat nicht kraft seiner in dem Bürgerlichen Gesetzbuch begründeten Zuständigkeit als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die öffentliche Zwangserziehung anzuordnen, sondern seine Zuständigkeit hierzu ist ihm durch Landesgesetz übertragen. Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt, dessen Voraussetzungen, Formen und rechtliche Wirkungen durch Landesrecht bestimmt werden. Die Bestimmungen des Reichsrechts über die Voraussetzungen, unter denen eine Vormundschaft oder Pflegschaft über Ausländer angeordnet werden kann (Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 23), finden deshalb auch keine Anwendung. Nach den Gesetzen aller Staaten kann vielmehr die öffentliche Zwangserziehung über einen jeden Minderjährigen, der sich auf dem Staatsgebiete aufhält, unter den gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet werden, ohne Unterschied, ob er Staats- und Reichsangehöriger ist oder nicht, unbeschadet des Rechts der Staatsregierung Ausländer ausweisen. Es können demnach auch Personen, die nicht Reichsangehörige sind und keinen Wohnsitz im Inlande haben, in Zwangserziehung genommen werden (namentlich Zigeunerkinder), wenn der Regierung auch das Recht zusteht, sie jederzeit auszuweisen.

2) Die öffentliche Zwangserziehung und ihre Voraussetzungen. Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) im Sinne der deutschen Gesetze ist die Unterbringung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger zur Pflege und Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, die von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, von der zuständigen Behörde ausgeführt und beaufsichtigt wird und deren Kosten entweder ausschließlich oder doch insoweit aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen, als hierzu das Vermögen des Minderjährigen oder der zu seinem Unterhalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichteten Personen nicht ausreicht. Zwangserziehung in diesem Sinne oder öffentliche Zwangserziehung ist dagegen nicht die von dem Vormundschaftsgericht angeordnete Unterbringung eines Minderjährigen zur Pflege oder Erziehung in einer Familie oder Anstalt, die ausschließlich auf Kosten des Minderjährigen oder der Unterhaltspflichtigen zu geschehen hat, sei es, daß das Vormundschaftsgericht die Anordnung erläßt auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des Vormundes auf Grund des B.G.B. § 1631, 1686, 1800 oder aber von Amtswegen auf Grund des B.G.B. § 1666, 1838.

Wie schon erwähnt (S. 39), gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, durch welche die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte in Vormundschaftssachen bestimmt wird, nicht für die Zuständigkeit der Vormund-

---

B.G.B., 2 Bde., 1901. — In Hamburg hat der Senat schon am 19. März 1900 den Entwurf eines neuen Gesetzes über Zwangserziehung der Bürgerschaft vorgelegt, der bis jetzt jedoch noch nicht zur Verhandlung gekommen ist. Auch in Waldeck wird ein neues Gesetz vorbereitet. — Insoweit im folgenden Gesetzesparagraphen ohne weitere Angaben angeführt werden, beziehen sich diese Anführungen auf die hier erwähnten Gesetze.

schaftsgerichte zur Anordnung der öffentlichen Zwangserziehung. Doch sind sie in Baden (§ 2) auch hierauf anwendbar erklärt und in Mecklenburg (§ 2), Braunschweig (§ 3) und Schaumburg-Lippe (§ 9) sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Landesgesetz aufgenommen worden. In den anderen Staaten enthalten die Landesgesetze keine Bestimmung hierüber. Indem aber das Landesgesetz „dem Vormundschaftsgerichte“ die Anordnung der Zwangserziehung überträgt, kann es darunter nur das Gericht verstehen, welches im allgemeinen in Vormundschaftssachen zuständig ist. Steht der Minderjährige nicht in Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist dies nach dem Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 36 das Gericht, in dessen Bezirk der Minderjährige zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Zwangserziehung erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, und wenn der Familienstand der Minderjährigen nicht zu ermitteln ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde. Jedoch ist der Begriff des „inländischen Wohnsitzes“ ein anderer, wenn es sich um Anordnung einer vormundschaftlichen Maßregel, als wenn es sich um Anordnung der Zwangserziehung handelt. Im Sinne des Vormundschaftsrechtes ist das Reich Inland. Ein preußisches Gericht ist deshalb z. B. nicht zuständig, über einen preußischen Staatsangehörigen eine Vormundschaft anzuordnen, auch wenn er in Preußen seinen Aufenthalt hat, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen deutschen Bundesstaate besitzt. Das Recht der öffentlichen Zwangserziehung ist dagegen Landesrecht. Im Sinne der hierüber erlassenen Landesgesetze ist Inland nur der Staat, der das Gesetz erlassen hat — die anderen Bundesstaaten sind Ausland — und ein inländischer Wohnsitz nur ein Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes. Hat der Minderjährige in Preußen keinen Wohnsitz, aber seinen Aufenthalt, so kann das Vormundschaftsgericht des Aufenthaltsbezirks über ihn die Zwangserziehung anordnen, ohne Unterschied, ob er Staats- oder Reichsangehöriger ist oder nicht ist. Befindet der Minderjährige sich in Vormundschaft oder Pflegschaft und ist die Vormundschaft oder Pflegschaft bei einem Gerichte des Staates, in dem er sich aufhält, anhängig, so ist dieses Gericht auch das Vormundschaftsgericht, das die Zwangserziehung anzuordnen hat. Ist dagegen die Vormundschaft oder Pflegschaft bei dem Gerichte eines anderen — deutschen oder außerdeutschen — Staates anhängig, so ist dieses ausländische Vormundschaftsgericht nicht zuständig zur Anordnung der öffentlichen Zwangserziehung nach inländischem Gesetze. Solange der Minderjährige im Inlande sich befindet, ist hierzu nur das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Da die öffentliche Zwangserziehung nicht eine vormundschaftliche Maßregel ist, wenn sie auch nur von einem Vormundschaftsgericht angeordnet werden kann, so ist es durch Reichsrecht nicht geboten, daß sie

von dem Vormundschaftsgericht angeordnet werde, bei dem die Vormundschaft über den Minderjährigen anhängig ist[1]).

Voraussetzungen der öffentlichen Zwangserziehung. In fast allen Staaten[2]) sind die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen ein Minderjähriger der öffentlichen Zwangserziehung zu überweisen ist, in inhaltlich gleicher Weise bestimmt, wenn die Formulierung der einzelnen Gesetze auch kleine Verschiedenheiten aufzeigt. Hiernach ist die Zwangserziehung anzuordnen:

1) Wenn die Voraussetzungen des § 1666 (1686) oder des § 1838 des B.G.B. vorliegen (siehe oben S. 26 ff.) und die Zwangserziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2) wenn der Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen (St.G.B. § 55) und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung der Minderjährigen erforderlich ist;

3) wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist[3]).

1) Die Frage, welches Vormundschaftsgericht in den Staaten, deren Gesetze hierüber keine Bestimmungen enthalten, im einzelnen Falle zuständig ist, ward bisher nicht genügend erörtert. Nölle (S. 30, 42 ff.) und Wittig (S. 33 ff.) für Preußen, Kiene (S. 46) für Württemberg sind der Ansicht, daß die Vorschriften des Reichsgesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit § 36, 43 Anwendung zu finden haben, da die Anordnung der öffentlichen Zwangserziehung eine vormundschaftliche Maßregel sei. Schultzenstein und Köhne S. 407 ff., erklären die Bestimmungen des § 36 für anwendbar, nicht aber die der §§ 43 und 46 des Reichsgesetzes, weil sie in dem preußischen Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 20. September 1899 nicht auf die durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten für anwendbar erklärt seien. Dies gilt aber auch für § 36 des Reichsgesetzes. Gegen Nölle wendet sich mit Recht Schmitz (S. 76). Mit Unrecht erklärt er aber dasjenige Gericht für ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat (S. 73 ff.).

2) Ausnahmen bilden nur Bayern und gegenwärtig noch Waldeck. In Bayern kann nur nach dem Polizeitsrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871, Art. 81 in dem Strafurteil, durch welches eine Person wegen Verwahrlosung der ihr gehörigen oder anvertrauten Kinder verurteilt wird, ausgesprochen werden, daß die zuständige Behörde ermächtigt werde, in anderer Weise für die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Pflichtigen zu sorgen. Nach dem Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 9. Juni 1899 Art. 162 ist das Vormundschaftsgericht die zur Anordnung zuständige Behörde, wenn das Kind in eine geeignete Familie oder eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt untergebracht werden soll. — In Waldeck (§ 1) ist die Anordnung der Zwangserziehung auf Kinder beschränkt, welche nach vollendetem 6. und vor vollendetem 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben, sofern die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

3) Während die Gesetze der anderen Staaten in fast wörtlicher Uebereinstimmung diese allgemeinen Voraussetzungen der Zwangserziehung feststellen, ist nach sächsischem Recht eine Anordnung zulässig: 1) im Falle des § 55 des Strafgesetzbuches (Verordnung vom 6. Juli 1899, § 52); 2) wenn nicht vollsinnige (blinde, taube, stumme) oder schwach- und blödsinnige Kinder verwahrlost werden und für ihre

Auch die noch vor dem B.G.B. erlassenen, noch geltenden Gesetze von Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe und Hamburg stimmen der Sache nach hiermit überein.

Zu diesen allgemeinen Voraussetzungen kommen jedoch nach den einzelnen Landesgesetzen noch verschiedene besondere Voraussetzungen, durch welche das Gebiet der Zwangserziehung eingeschränkt wird. Da die Zwangserziehung nach Reichsrecht mit der Minderjährigkeit endet, sie aber längere Zeit hindurch gewährt haben muß, um ihre günstigen Wirkungen ausüben zu können, so ist in Preußen (§ 1), Baden (§ 1) und Hessen (Art. 1) bestimmt, daß nur Minderjährige, die das 18. Jahr noch nicht vollendet haben, der Zwangserziehung zu überweisen sind. Andere Staaten gehen davon aus, daß die Zwangserziehung nur dann Hoffnung auf Erfolg giebt, wenn sie vor vollendetem 16. Lebensjahre eintritt, und haben deshalb diese Altersgrenze angenommen. So Württemberg (Art. 1), Mecklenburg (§ 1), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 1), Schaumburg-Lippe (§ 1), Lippe (§ 1), Bremen (§ 1), Hamburg (§ 1, ebenso nach dem Entwurfe von 1900 § 5) und Elsaß-Lothringen (§ 124, doch kann hier in besonderen Fällen die Zwangerziehung auch nach vollendetem 16. Jahre angeordnet werden). In einigen Staaten soll ferner eine strafbare Handlung, die ein Kind vor vollendetem 6. Jahre begangen hat, als Voraussetzung zur Begründung der Zwangserziehung (oben unter 2) nicht in Betracht kommen. (Hessen Art. 1, Sachsen-Weimar § 200, Sachsen-Altenburg § 109, Reuß ä. L. § 125, Reuß j. L. § 100.) Indes treten verbrecherische Neigungen der Kinder, die sie zur Verübung strafbarer Handlungen treiben, erfahrungsgemäß nicht selten schon vor dem vollendeten 6. Jahre hervor. Da eine strafbare Handlung des Kindes allein die Anordnung der Zwangserziehung noch nicht rechtfertigt, sondern sie nur dann erfolgen kann, wenn mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Eltern und die übrigen Lebensverhältnisse die Gefahr weiterer sittlicher Verwahrlosung vorhanden ist, so erscheint eine derartige Beschränkung nicht geboten. In manchen Fällen kann sie aber verhindern, daß die Zwangserziehung zu richtiger Zeit, wo sie am wirksamsten zu sein vermag, nicht angeordnet werden kann. Zweckmäßiger, um einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes vorzubeugen, erscheint die Bestimmung des württembergischen Gesetzes (Art. 1), wonach nur solche strafbare Handlungen in Betracht kommen, die den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens oder den der Landstreicherei oder Bettelei (nach St.G.B. § 361 Nr. 3 und 4) in sich schließen. Eine solche Bestimmung würde auch in den anderen Staaten sich empfehlen, namentlich nachdem durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 angeordnet ist, daß Prostituierte,

---

Erziehung von den hierzu verpflichteten Personen nicht ausreichend gesorgt wird (Volksschulgesetz vom 26. April 1873 § 4 Abs. 5); 3) wenn Kinder sittlich verwahrlosen oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind und die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben (Volksschulgesetz vom 20. April 1873 § 5 Abs. 5, Ausführungsgesetz vom 15. Juni 1898 § 50).

die vor vollendetem 18. Jahre wegen einer Uebertretung des § 361 Ziff. 6 des B.G.B. (siehe oben S. 33) verurteilt worden sind, der Zwangserziehung überwiesen werden können. Nicht aus jeder geringfügigen Uebertretung kann auf verbrecherische Neigungen des Kindes geschlossen werden, und wenn die meisten anderen Gesetze einer solchen Annahme auch dadurch vorzubeugen suchen, daß sie das Vormundschaftsgericht verpflichten, die Beschaffenheit der strafbaren Handlung zu beachten, so erscheint es doch richtiger, wenn das Gesetz die Berücksichtigung der Uebertretungen im allgemeinen ausschließt. In Sachsen kann die Zwangserziehung nur für schulpflichtige Kinder angeordnet werden. Es ergiebt sich dies daraus, daß, wie noch zu erwähnen sein wird, ihre Anordnung nur erfolgen kann auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspektion. Die allgemeine Schulpflicht endet aber in Sachsen mit dem vollendeten 14. Lebensjahr und kann nur ausnahmsweise noch auf ein weiteres Jahr ausgedehnt werden. Für aus der Volksschule entlassene Knaben besteht allerdings die Verpflichtung, noch drei Jahre die Fortbildungsschule zu besuchen, sofern nicht in anderer Weise für ihren weiteren Unterricht gesorgt ist (Volksschulgesetz § 4). Hiernach werden Mädchen nach vollendetem 14., Knaben nach vollendetem 17. Jahre der Zwangserziehung nicht mehr überwiesen werden können.

Während in allen anderen Staaten die Zwangserziehung nicht nur gegen den Willen der Eltern angeordnet werden kann, wenn die Eltern ihre elterliche Pflicht nicht erfüllen oder wenn das Kind eine strafbare Handlung begangen hat, sondern auch wenn ohne Verschulden der Eltern das Kind in Gefahr ist, dem völligen sittlichen Verderben zu verfallen, kann in diesem letzteren Falle in Elsaß-Lothringen (§ 123) die Zwangserziehung nur mit Zustimmung des Vaters oder der Mutter angeordnet werden, sofern sie das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, noch ausüben.

Wie früher schon erwähnt (S. 30 f.), hat der Reichstag erst nach längerer Beratung sich dazu entschlossen, der Landesgesetzgebung zu gestatten, die Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern auch in den Fällen anzuordnen, in welchen sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist, den Eltern aber ein Verschulden nicht nachzuweisen ist. In der That greift in diesem Falle die staatliche Zwangsgewalt am tiefsten in das Recht der Eltern ein. Aber das Erziehungsrecht steht den Eltern doch nur zu um des Kindes willen. Es ist zugleich ihre Pflicht. Sind die Eltern thatsächlich nicht imstande, das Kind vor dem völligen sittlichen Verderben zu bewahren, so muß das Recht des Kindes höher stehen als das Recht der Eltern. Das Kind hat ein Recht darauf, erzogen und vor dem sittlichen Verderben bewahrt zu werden, und der Staat hat die Pflicht, dem Kinde dieses Recht zu wahren, wenn die Eltern ihm nicht Genüge leisten, mag die Eltern ein Verschulden hierfür treffen oder nicht. Praktisch wird übrigens der Unterschied zwischen dem Rechte Elsaß-Lothringens und dem der anderen deutschen

Staaten nicht so bedeutend sein, als es auf den ersten Blick scheint. Auch in ihnen kann, sofern nicht eine der anderen Voraussetzungen vorliegt, Zwangserziehung nicht schon dann angeordnet werden, wenn das Kind nicht diejenige Pflege und Ueberwachung erhält, die das Vormundschaftsgericht für seine Erziehung erforderlich erachtet, sondern nur dann, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. Es müssen Thatsachen vorliegen, aus denen nach der Erfahrung des Lebens geschlossen werden muß, daß das Kind dem völligen sittlichen Verderben verfällt, wenn es nicht der Zwangserziehung überwiesen wird. Nicht genügt es, wenn das Kind nur zeitweise verwahrlost ist, sondern die Gefahr, daß die Rettung des Kindes vor völligem Verderben ohne Zwangerziehung ausgeschlossen ist, muß erwiesen sein. Ist eine solche Gefahr aber thatsächlich vorhanden und ist sie eingetreten, obgleich den Eltern eine schuldhafte Vernachlässigung des Kindes (B.G.B. § 1666) nicht zur Last fällt, so ist dies doch nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Eltern thatsächlich verhindert sind, ihre Erziehungsgewalt auszuüben, sei es wegen Abwesenheit oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Krankheit, sei es, weil die Eltern, um für sich und die Kinder den Lebensunterhalt zu beschaffen, genötigt sind, außerhalb des Hauses, in Fabriken u. s. w. täglich zu arbeiten, sie aber nicht die Mittel besitzen, um für eine anderweite Pflege und Ueberwachung des Kindes Sorge zu tragen. Unter dieser Voraussetzung ist nach B.G.B. § 1665 das Vormundschaftsgericht berechtigt, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Dann kann aber auch in Elsaß-Lothringen die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten angeordnet werden. Denn nach § 123 ist hierfür die Zustimmung des Vaters oder der Mutter nicht erforderlich, wenn sie die Sorge für die Person des Kindes thatsächlich nicht ausüben, selbst wenn ihnen das Recht hierzu noch zusteht. Wird aber die Gefahr des völligen sittlichen Verderbens dadurch herbeigeführt, daß das Kind sich der Aufsicht der Eltern entzieht oder widersetzt, sich gegen deren Willen und Verbot in schlechter Gesellschaft herumtreibt, in der es zu liederlichem Leben und zur Begehung von strafbaren Handlungen angereizt wird, oder hat ein Mädchen sich der Gewerbsunzucht ergeben oder droht es ihr zu verfallen, trotz aller Bemühungen der Eltern, sie davor zu bewahren, so ist es Recht und Pflicht der Eltern, bei dem Vormundschaftsgericht zu beantragen, sie durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen (B.G.B. § 1631). Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gefährden sie das geistige Wohl des Kindes dadurch, daß sie das Kind „vernachlässigen", d. h. es liegt dann eine Voraussetzung vor, unter der nach § 1666 des des B.G.B. und nach § 123 des elsaß-lothringischen Gesetzes auch ohne Zustimmung der Eltern die Zwangserziehung angeordnet werden kann. Die Eltern machen sich zweifellos einer Vernachlässigung des Kindes schuldig, wenn sie nicht von allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch machen, um das Kind

vor völligem sittlichen Verderben zu erretten. Zu diesen Mitteln gehört aber auch ihr Recht, die Hilfe des Vormundschaftsgerichtes anzurufen.

Nach Reichsrecht hat das Vormundschaftsgericht (oder die Vormundschaftsbehörde, s. oben S. 37 f.) die Zwangserziehung anzuordnen. Nur in dem Falle, daß die Zwangserziehung angeordnet wird, weil das Kind nach vollendetem 6. und vor vollendetem 12. Jahre eine strafbare Handlung begangen hat, kann die Anordnung auch einer Verwaltungsbehörde übertragen werden, nachdem das Vormundschaftsgericht sie für zulässig erklärt hat (St.G.B. § 55). Indes haben doch die meisten Landesgesetze auch für diesen Fall das Vormundschaftsgericht für zuständig erklärt, die Anordnung selbst auszusprechen [1]). Sind die reichs- und landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Zwangserziehung vorhanden, so ist es auch die amtliche Pflicht des Vormundschaftsgerichts, sie anzuordnen. Allerdings gebrauchen fast alle Gesetze die Wendung, daß unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung anordnen „kann" [2]). Man hat daraus geschlossen, daß, auch wenn diese Voraussetzungen nach der Ueberzeugung des Gerichts vorhanden sind, es doch noch in sein Belieben gestellt sei, die Anordnung zu erlassen oder nicht. Indes mit Unrecht. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden, so ist die Zwangserziehung nach den Gesetzen erforderlich. Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu erkennen, ob sie vorhanden sind, und hierfür ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde ein ziemlich weiter Spielraum eingeräumt. Hat sie aber die Ueberzeugung gewonnen, daß sie vorhanden sind, so darf die Behörde nicht aus anderen Gründen (etwa wegen der Kosten) die Anordnung der Zwangserziehung unterlassen. Wird von einer Behörde gesagt, daß sie etwas thun kann, so wird damit zugleich gesagt, daß sie dasjenige, was sie thun kann, auch zu thun hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Auslegungsregel gilt, wie für das B.G.B. (vergl. Planck, Kommentar Bd. 1 S. 25), so auch für die Gesetze über Zwangserziehung.

3) Die Anordnung der Zwangserziehung und die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt. Der Inhaber der elterlichen Gewalt wie der Vormund haben das Recht und die Pflicht, für die Person des Minderjährigen zu sorgen, d. h. ihn zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, wie sie auch gegen das Kind kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel anwenden können (B.G.B. § 1631, 1632, 1800). Eben diese Rechte und Pflichten stehen der ehelichen

---

1) Ausnahmen bilden nur Bayern (Ausführungsgesetz Art. 162) und Sachsen (Verordnung zur Ausführung des B.G.B. vom 6. Juli 1899 § 52). Hier hat, nachdem das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung für zulässig erklärt hat, die Polizeibehörde sie anzuordnen.

2) Nur das braunschweigische Gesetz § 1 sagt: „Die Zwangserziehung findet statt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind".

Mutter, deren elterliche Gewalt ruht, und der unehelichen Mutter zu (B.G.B. § 1696, § 1707). Auch hat das Vormundschaftsgericht für den Fall, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund verhindert ist, dieser ihrer Pflicht nachzukommen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist, einen Pfleger zu bestellen, dem das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, zustehen (§ 1909, § 1915). Wird aber die Zwangserziehung angeordnet, so wird damit für ihre Dauer das Recht für die Person des Kindes zu sorgen der Person, der dies Recht bis dahin zustand, entzogen. Das Recht und die Pflicht geht damit auf die mit der Zwangserziehung betraute Behörde über. Es ist dies zwar in dem B.G.B. nicht ausdrücklich erklärt worden, aber es ergiebt sich daraus, daß die Ausübung dieses Rechtes nur in einer Hand liegen kann und die Zwangserziehung nur möglich ist, wenn ihre Anordnung die angegebene rechtliche Wirkung ausübt. Daraus ergiebt sich aber ein Weiteres. Da durch Anordnung der Zwangserziehung der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund rechtlich verhindert werden, für die Person des Kindes zu sorgen, so wäre nach § 1909 des B.G.B. in jedem Falle, in dem die Zwangserziehung angeordnet wird, ein Pfleger zu bestellen. Diese Forderung ist in der That von einigen Schriftstellern aufgestellt worden [1]. Doch mit Unrecht. Die Anordnung der Zwangserziehung schließt die Thätigkeit eines Pflegers für die Person des Kindes aus. Die Bestellung eines solchen wäre eine leere Formalität [2]. Indem das Einführungsgesetz Art. 135 die Anordnung der Zwangserziehung nach Landesgesetz zuläßt, hat es zugleich für den Fall der Anordnung einer solchen eine Ausnahme von der Vorschrift des § 1909 statuiert.

Auch hat nicht etwa die mit der Zwangserziehung betraute Behörde rechtlich die Stellung eines Vormundes oder eines Pflegers. Ihre Zuständigkeit in betreff der Sorge für die Person des Kindes bestimmt sich nicht nach den Vorschriften des B.G.B. über Vormundschaft oder Pflegschaft, sondern nach den Vorschriften der Landesgesetze. Daraus folgt, daß, sofern die Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen, auch der Gemeindewaisenrat die Funktionen, die ihm in betreff der in Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Kinder zukommen, in betreff der in Zwangserziehung befindlichen Kinder nicht auszuüben hat. Nur wenn er von der

1) Aschrott, Die Zwangserziehung Minderjähriger (1900) S. 34, Nölle S. 35, Schmitz S. 67 (doch ist die Ansicht des Verfassers nicht ganz klar ausgesprochen). Nach Engelmann (in Staudinger, Kommentar zum B.G.B. Bd. IV) S. 462, soll es von den Umständen des einzelnen Falles abhängig sein, ob bei Anordnung der Zwangserziehung die Bestellung eines Pflegers, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, erforderlich ist.

2) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Bestellung eines Pflegers zur Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen mit der Anordnung der Zwangserziehung vereinbar ist und in einzelnen Fällen durch sie notwendig werden kann.

Gefährdung des Vermögens eines in Vormundschaft stehenden Zöglings Kenntnis erlangt, hat er dem Vormundschaftsgericht hiervon Anzeige zu machen (B.G.B. § 1850 Abs. 2)[1]).

Mit der Anordnung der Zwangserziehung hört aber auch für deren Dauer die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts auf, Maßregeln zu treffen, die sich auf die Sorge für die Person des Zöglings und auf dessen Erziehung beziehen (B.G.B. § 1666, 1838). An Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die nach den Landesgesetzen mit der Zwangserziehung beauftragte Behörde, die nicht dem Vormundschaftsgerichte unterstellt ist.

4) Das Verfahren. Die Ueberweisung eines Minderjährigen in die Zwangserziehung ist von so großer Bedeutung nicht nur für das Kind, sondern auch für die Eltern, den Vormund, die Verwandten, daß in den meisten Staaten das Verfahren, in welchem das Vormundschaftsgericht darüber Beschluß zu fassen hat, eingehend geregelt ist, einerseits um eine möglichste Sicherheit dafür zu bieten, daß von allen Fällen, in welchen sie notwendig ist, das Vormundschaftsgericht Kenntnis erhält, andererseits aber auch um zu verhüten, daß die Zwangserziehung nicht in Fällen angeordnet wird, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorhanden sind. In zwei Staaten kann das Vormundschaftsgericht die Ueberweisung in die Zwangserziehung nur beschließen, wenn von der zuständigen Behörde ein dahingehender Antrag gestellt wird, in Sachsen und in Hamburg. In Sachsen ist der Antrag von dem Schulvorstande oder von der Bezirksschulinspektion nach dessen Vernehmung zu stellen (Gesetz § 50, Verordn. v. 6. Juli 1899 § 53), in Hamburg von der Behörde für Zwangserziehung (Ges. § 4, ebenso Entwurf § 5 Abs. 2). In den anderen Staaten hat das Vormundschaftsgericht entweder von Amtswegen oder auf Antrag seinen Beschluß zu fassen. In der Begrenzung der zur Stellung des Antrags berechtigten Personen zeigen die Gesetze aber große Verschiedenheiten. In einigen Staaten, wie in Mecklenburg (§ 3), Sachsen-Altenburg (§ 111), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 3), Schwarzburg-Sondershausen (§ 3), Reuß ä. L. (§ 127), Schaumburg-Lippe (§ 2), Lippe (§ 3), Waldeck (§ 3) ist jedermann zur Stellung des Antrags berechtigt, eine Bestimmung, die recht bedauerliche Uebelstände im Gefolge haben kann. Dadurch ist Leuten, die dem Kinde und der Familie völlig fern stehen, die Möglichkeit gegeben, einen solchen Antrag auf oberflächliche Beobachtungen hin, vielleicht auch aus unlauteren Beweggründen, zu erheben und dadurch das Vormundschaftsgericht zu nötigen, für

---

1) Nur Sachsen-Meiningen (§ 12) bestimmt, daß in betreff der in Zwangserziehung befindlichen, nicht bevormundeten Kinder der Gemeindewaisenrat in gleicher Weise die Aufsicht zu üben hat, wie nach § 1850 des B.G.B. in betreff der Mündel. Das Gesetz scheint sonach von der irrigen Voraussetzung auszugehen, daß in betreff der bevormundeten, in Zwangserziehung befindlichen Kinder dem Vormund Recht und Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zukommen und der Gemeindewaisenrat demgemäß darüber eine Aufsicht zu führen habe.

die Eltern peinliche und für das Kind selbst nachteilige Ermittelungen anzustellen. In anderen Staaten ist der Kreis der Antragsberechtigten beschränkt auf die Verwandten des Kindes, den Vormund oder Pfleger und einzelne Verwaltungsbehörden[1]. In einer vierten Gruppe von Staaten sind nur die im Gesetz angegebenen Behörden zur Stellung des Antrags zuständig. Zu ihnen gehört insbesondere Preußen. Hier sind nach § 4 zur Stellung des Antrags nur berechtigt in den Landkreisen der Landrat und außer ihm in den zum Kreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den in der Provinz Hannover ihnen gleichgestellten Städten (Kreisordnung vom 6. Mai 1884 § 28) der Gemeindevorstand, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand und, sofern eine königliche Polizeibehörde in ihnen besteht, auch deren Vorsteher[2].

Insoweit nach diesen Gesetzen die Behörden berechtigt sind, den Antrag zu stellen, sind sie auch dazu verpflichtet, sofern sie davon überzeugt sind, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Zwangserziehung vorhanden sind. In Preußen ist dies im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, Aber auch wo dies nicht geschehen ist, ist das Antragsrecht der Behörde nur ihre Antragspflicht.

Um die Anwendung des Gesetzes in allen den Fällen, in denen die Zwangserziehung erforderlich ist, zu sichern, ist in mehreren Staaten durch das Gesetz einzelnen Behörden die Pflicht auferlegt, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Thatsachen, die eine Voraussetzung für die Anwendung der Zwangserziehung bilden, dem Vormundschaftsgerichte oder aber einer zum Antrage verpflichteten Behörde Mitteilung zu machen[3]. In den anderen Staaten sind

1) Die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze sind folgende: Antragsberechtigt sind in Württemberg (Art. 4): Eltern, Großeltern, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter und jede Behörde, welche von der Verwahrlosung des Kindes Kenntnis erhält; in Hessen (Art. 4): das Kreisamt, die Staatsanwaltschaft, Bürgermeisterei, Ortspolizeibehörde, Kreisschulkommission, Pfarramt, Eltern, Vormund und Pfleger; in S.-Weimar (§ 202): Verwandte, Verschwägerte, Vormund, Gemeindewaisenrat, Gemeindevorstand, Bezirksdirektor, Schulvorstand für die Schule besuchenden Kinder; in Braunschweig (§ 2): gesetzliche Vertreter des Kindes und Ortspolizeibehörde; in S.-Meiningen (§ 3): Verwandte, Verschwägerte, Vormund, Waisenrat, Gemeindevorstand, Landrat; in Bremen (§ 5): gesetzliche Vertreter des Kindes, Waisenrat und Polizeiamt; in Lübeck (§ 131): gesetzliche Vertreter und Polizeiamt.

2) Antragsberechtigt sind in Baden (§ 3) das Bezirksamt, in Anhalt (§ 2) die Ortspolizei, die Schulbehörde, Gemeinde- oder Gutsvorstand; in Schwarzburg-Rudolstadt (§ 3) das Landratsamt; in Reuß j. L. (§ 102) der Gemeindevorstand, der Schulvorstand für schulpflichtige Kinder und deren vorgesetzte Behörden.

3) Zur Mitteilung an das Vormundschaftsgericht sind verpflichtet in Württemberg (Art. 4), Hessen (Art. 1) und Lippe (§ 3) die Staatsanwaltschaft in betreff der strafbaren Handlungen strafunmündiger Kinder; in Mecklenburg (§ 4) und Braunschweig (§ 5) die Gerichte, die Polizeibehörden, die Gemeindevorstände und Schulbehörden; in Schaumburg-Lippe (§ 10) dieselben Behörden mit Ausnahme der Gerichte; in Bremen (§ 4) die Polizei-, Schul- und Armenbehörden, die Staatsanwaltschaft, die Inspektion der Gefängnisse und der Waisenrat. Die Staatsanwaltschaft, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden haben die Mitteilung zu machen in Baden (§ 3) an das Bezirksamt; in Schwarburg-Rudolstadt (§ 3) an das Landratsamt; in

derartige Vorschriften zwar nicht in das Gesetz aufgenommen, aber durch Erlasse der zuständigen Ministerien den Behörden erteilt worden. So ist in Preußen durch die von dem Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 angeordnet worden, daß die Polizei- und Gemeindebehörden, die Waisenräte und Armenpfleger anzuweisen sind, den antragsverpflichteten Behörden alle Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, in denen Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule oder das Elternhaus machtlos sind. Die Vorsteher der dem Minister des Innern unterstehenden Gefängnisse haben in allen Fällen, in welchen sie die Zwangserziehung für einen Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe für erforderlich erachten, ihr Gutachten der antragsverpflichteten Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, daß womöglich die Unterbringung in die Zwangserziehung sich unmittelbar an die Strafe anschließen kann. Ferner hat der Justizminister in der Verfügung vom 6. Februar 1901 die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, der antragsberechtigten Behörde von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen Mitteilung zu machen, in welchen Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entweder der Verwahrlosung verfallen oder von der nahen Gefahr einer solchen bedroht erscheinen, oder aber einer vor dem vollendeten 12. Lebensjahre begangenen strafbaren Handlung verdächtig sind. Den Vorstehern der dem Justizminister unterstellten Gefängnisse ist dieselbe Anweisung erteilt, wie den Vorstehern der anderen Gefängnisse.

In allen diesen Staaten kann aber das Vormundschaftsgericht nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amtswegen die Zwangserziehung anordnen. Wie das Gericht selbst die Erkundigungen einziehen kann, die zur Einleitung des Verfahrens erforderlich sind, so kann jedermann, auch wenn er nicht antragsberechtigt ist, die Thatsachen und Beobachtungen dem Gerichte anzeigen, die das Einschreiten des Gerichtes zu veranlassen geeignet sind, ebenso wie jedermann solche Mitteilungen an eine antragsberechtigte Person oder Behörde gelangen lassen kann. Doch besteht rechtlich zwischen derartigen Anzeigen und dem Antrage eines Antragsberechtigten ein bedeutsamer Unterschied. Die Anzeigen gehören nur zu dem Materiale von Mitteilungen. Erkundigungen und Beobachtungen, auf Grund dessen das Gericht darüber schlüssig zu werden hat, ob Veranlassung zu einer amtlichen Thätigkeit vorliegt oder nicht. Das Gericht kann die Anzeige, wenn sie offenbar unglaubwürdig ist oder aus unlauteren Beweggründen erfolgt, einfach beiseite legen, es ist nicht einmal verpflichtet, dem Anzeigenden

---

Hamburg (§ 3) die Staatsanwaltschaft, Polizei, Gefängnisverwaltung, die Armenanstalten und die Schulbehörden an die Behörde für Zwangserziehung.

irgend eine Mitteilung darüber zukommen zu lassen. Je nach Lage des einzelnen Falles kann sie mit der Anzeige nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen verfahren. Hat dagegen ein Antragsberechtigter den Antrag gestellt, so ist das Gericht verpflichtet, das Verfahren einzuleiten und einen förmlichen Beschluß über Anordnung der Zwangserziehung oder Ablehnung des Antrags zu fassen, gegen welchen der Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen berechtigt ist.

In denjenigen Staaten, in welchen das Vormundschaftsgericht nur auf Antrag einer Behörde oder doch nur entweder von Amtswegen oder auf Antrag einer Behörde das Verfahren einzuleiten hat, kommt der antragspflichtigen Behörde eine sehr wichtige Funktion zu, und die Wirksamkeit des Gesetzes wird zu einem nicht geringen Teile davon abhängen, wie die Behörde diese ihre Funktion ausüben wird. Denn wenn auch das Gericht von Amtswegen einschreiten kann, so wird es doch überall die Regel werden, daß das Gericht nur auf Antrag der Behörde in Thätigkeit treten wird. Das Vormundschaftsgericht, d. h. meist der Amtsrichter (die Ausnahmen siehe oben S. 37 f.) steht den Verhältnissen in einem ausgedehnten oder sehr volkreichen Bezirke nicht nahe genug, um persönlich von den Fällen, in welchen Zwangserziehung erforderlich erscheint, rechtzeitig Kenntnis zu erhalten oder diese Fälle persönlich insoweit zu untersuchen, als es erforderlich ist, um zu erkennen, ob Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens gegeben ist oder nicht. Auch wenn dem Vormundschaftsrichter unmittelbar Mitteilungen gemacht werden, wird er in den meisten Fällen sie der Antragsbehörde abgeben, um sie zu prüfen. So wird wohl überall zunächst bei der Antragsbehörde ein formloses Vorverfahren stattfinden, ähnlich dem Vorbereitungsverfahren der Staatsanwaltschaft im Strafprozesse. In *Hamburg* ist hierfür wie für die gesamte Leitung des Zwangserziehungswesens eine besondere *Behörde für Zwangserziehung* eingesetzt, die aus zwei Mitgliedern des Staates, je einem von der Oberschulbehörde und dem Armenkollegium deputierten Mitgliede und vier von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht (§ 2, Entwurf § 2). In den anderen Staaten hat man damit die Verwaltungsbehörden betraut, in *Preußen* den Landrat und in den größeren Städten den Gemeindevorstand und die königliche Polizeibehörde. Gegen diese Bestimmungen sind gewichtige Bedenken erhoben worden. Nicht nur wird bezweifelt, ob der Landrat, der wesentlich ein politischer Beamter sei, zu dieser Funktion sich eigne, sondern es wird vor allem auch hervorgehoben, daß die meisten Kreise zu groß und zu bevölkert seien, als daß der Landrat, dessen Geschäftslast schon bisher eine sehr große sei, die Möglichkeit habe, die Verhältnisse eines jeden einzelnen Falles persönlich genau zu untersuchen. Die Befürchtung liege nahe, daß vielfach der Landrat nur seine Unterschrift gebe, während thatsächlich die Entscheidung darüber, ob ein Antrag zu stellen sei oder nicht, untergeordneten Beamten anheimfallen werde. Dasselbe gelte in

den großen Städten von dem Gemeindevorstande. Indes, da das Gesetz einmal erlassen ist, so wird zunächst abzuwarten sein, ob die Erfahrung diese Befürchtungen bewahrheiten wird. Mit ernsten Worten hat der Minister des Innern in seiner Anweisung vom 18. Dezember 1900 darauf hingewiesen, daß der Erfolg des wichtigen Gesetzes von der Sorgfalt und Umsicht der bei der Ausführung beteiligten Behörden, insbesondere der zur Stellung des Antrags Berechtigten und Verpflichteten wesentlich abhängen wird. „Es darf zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgaben, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen." In allen größeren Städten wird es geboten sein, daß der Gemeindevorstand die städtische Armenbehörde oder eine besondere Behörde mit den Ermittelungen und der Vorbereitung der Anträge beauftragt und nur auf Grund der von ihr erstatteten Berichte seine Beschlüsse faßt.

In den Gesetzen der meisten Staaten (nur in Bayern, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und Elsaß-Lothringen finden sich keine Bestimmungen) ist das Vormundschaftsgericht angewiesen, vor der Beschlußfassung die Eltern und die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zu hören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann. (Preußen § 4, Württemberg Art. 6, Baden § 3, Hessen Art. 4, Mecklenburg § 5 u. s. w.). In vielen Staaten sind aber unter den angegebenen Voraussetzungen noch andere Personen und Behörden zu hören. So die Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben (Hessen Art. 3, Sachsen-Altenburg § 111, Sachsen-Coburg-Gotha § 3; Schwarzburg-Rudolstadt § 3, Schwarzburg-Sondershausen § 3, Reuß ä. L. § 127, Reuß j. L. § 102, Schaumburg-Lippe § 3, Lippe § 3, Hamburg § 5), andere Verwandte und Verschwägerte, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (Württemberg Art. 6), der Schulvorstand, wenn das Kind noch die Schule besucht (Mecklenburg § 5, Sachsen-Altenburg § 111), der Gemeindevorstand (Sachsen-Meiningen § 3, Anhalt § 3, Schaumburg-Lippe § 3). Nur in Hessen (Art. 4) macht das Gesetz es dem Vormundschaftsgericht zur Pflicht, das Kind selbst zu vernehmen, sofern es hierzu infolge seines Alters und seiner Individualität überhaupt geeignet erscheint.

In Württemberg (Art. 6) und Sachsen-Weimar (§ 202) ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet, in allen Fällen die Eltern, und sofern sie abwesend oder gestorben sind, die Großeltern und den Vormund oder Pfleger zu hören. In Württemberg und Sachsen-Meiningen (§ 3) muß ferner das Gericht den Eltern, soweit es thunlich ist, Gelegenheit zur mündlichen Darlegung des Sachverhaltes geben. Es ist zu bedauern, daß diese Vorschrift nicht auch in die anderen Gesetzgebungen Aufnahme gefunden hat. Die Anordnung der Zwangserziehung gegen den Willen der Eltern ist ein so tiefer Eingriff in das Elternrecht, daß es der

Behörde, die endgiltig darüber zu entscheiden hat, zur Pflicht gemacht werden sollte, sofern es irgend thunlich ist, die Eltern mündlich zu vernehmen. Es steht zu befürchten, daß namentlich in den Staaten, in welchen, wie in Preußen, nur eine Verwaltungsbehörde antragsberechtigt ist, die Behörden geneigt sein werden, nur auf Grund der eingesandten Akten und einer schriftlichen Aeußerung der Eltern oder eines Protokolls über ihre Vernehmung ihren Beschluß zu fassen. Damit ist aber eine genügende Garantie dafür, daß der Richter unter Kenntnis und in reiflicher Würdigung aller Verhältnisse seine Entscheidung trifft, nicht gegeben. Aeußern die Eltern sich schriftlich, so wird es ihnen vielfach an der erforderlichen Gewandtheit fehlen, um die Verhältnisse klar zu legen. Werden sie im Landratsamte vernommen, so wird es vielfach ein Unterbeamter sein, den der Landrat mit der Vernehmung beauftragt[1]).

Ein Ersatz hierfür ist nicht dadurch geboten, daß in den meisten Staaten das Vormundschaftsgericht in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, sofern der Minderjährige die Schule besucht, zu hören hat. (Preußen § 4, Württemberg Art. 6, Baden § 3, Hessen Art. 4, Sachsen-Altenburg § 111, Sachsen-Coburg-Gotha § 3, Schwarzburg-Rudolstadt § 3, Schwarzburg-Sondershausen § 3, Reuß ä. L. § 127, Reuß j. L. § 102, Schaumburg-Lippe § 3, Waldeck § 3, Lübeck § 132). In anderen Staaten sind noch anderweite Behörden zu hören: in Württemberg der Ausschuß des Landarmenverbandes (Art. 6), in Mecklenburg (§ 5), Anhalt (§ 3), Schwarzburg-Sondershausen (§ 3), Schaumburg-Lippe (§ 3), Lippe (§ 3), Bremen (§ 6), Hamburg § 5 die Ortspolizeizubehörde. In Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 14. November 1899 § 14) hat das Vormundschaftsgericht nur die Staatsanwaltschaft zu hören. Eigenartig ist die Bestimmung des hessischen Gesetzes (Art. 4), wonach außer den genannten Behörden auch in jedem Falle die Gemeindevertretung zu hören ist, die aber wohl kaum als ein zur Beratung derartiger Angelegenheiten geeignetes Organ bezeichnet werden kann. Zweckmäßig ist dagegen die Vorschrift desselben Gesetzes, daß ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes einzuziehen ist, sofern es sich um den Fall körperlicher Vernachlässigung oder Mißhandlung des Kindes handelt.

In Preußen (§ 4), Baden (§ 3), Sachsen-Weimar (§ 252) und Schwarzburg-Rudolstadt (§ 3) ist endlich vorgeschrieben, daß das Vormundschaftsgericht, wenn es von Amtswegen das Verfahren einleitet, den antragsberechtigten Behörden Mitteilung zu machen und Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben hat.

---

1) In Anhalt (§ 3), Lippe (§ 3) und Waldeck (§ 3) ist der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes in einer Schlußverhandlung zu verkünden, von dessen Termin die Eltern zu benachrichtigen sind. Die Gesetze Lippe's und Waldeck's bestimmen ausdrücklich, daß die Eltern berechtigt sind, im Termine mündliche Erklärungen abzugeben. Auch für Anhalt wird dies anzunehmen sein.

Im übrigen finden auf das Verfahren des Vormundschaftsgerichts die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, vorbehaltlich einzelner noch zu erwähnender Sonderbestimmungen. In den meisten Gesetzen ist dies ausdrücklich erklärt, so in Preußen (§ 7), Württemberg (Art. 5), Baden (§ 3), Hessen (Art. 7), Mecklenburg (§ 3), Oldenburg (§ 21), Braunschweig (§ 5), Anhalt (§ 8), Schaumburg-Lippe (§ 2), Bremen (§ 5), Lübeck (§ 140), Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 6. November 1899 § 14). Aber auch in den anderen Staaten, in denen eine dahingehende gesetzliche Bestimmung fehlt, sind die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung zu bringen, da das Vormundschaftsgericht, soweit es in Bezug auf die Zwangserziehung thätig zu werden hat, in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig wird. Soweit in dem Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 135 die Normierung des Rechts der Zwangserziehung dem Landesrecht vorbehalten ist, gilt dieser Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechts auch für das Verfahren. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden zwar nach Reichsrecht, wie schon erwähnt (S. 39), keine Anwendung, doch sind in allen Staaten die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über das Verfahren (mit wenigen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen) für anwendbar erklärt worden[1]). Darnach hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vereidigen. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige wie über das Verfahren bei der Abnahme der Eide finden entsprechende Anwendung (Reichsgesetz § 12, 15). Das Verfahren ist nicht öffentlich. Dem Gerichte ist es überlassen, zu bestimmen, inwieweit die Verhandlungen schriftlich oder mündlich zu führen sind. Nur in Sachsen-Meiningen (§ 3) ist die mündliche Vernehmung der Personen, die das Gericht zu hören hat, als Regel vorgeschrieben, in Anhalt (§ 3), Lippe (§ 3) und Waldeck (§ 3) ist der Beschluß in einer Schlußverhandlung, von deren Termin Eltern, Vormund, Pfleger und Antragsteller zu benachrichtigen sind, zu verkünden.

Auf Grund der Ermittelungen und der Beweiserhebung hat das Gericht einen förmlichen, mit Gründen versehenen Beschluß zu fassen. Wird durch den Beschluß die Zwangserziehung des Minderjährigen

---

1) Preußen, Gesetz vom 21. September 1899 § 1; Bayern, Gesetz vom 9. September 1899 Art. 129; Sachsen, Verordnung vom 25. Juli 1899 § 4; Württemberg, Gesetz vom 28. November 1899 § 1; Baden, Gesetz vom 17. Juni 1899 § 33; Hessen, Gesetz vom 10. Juli 1899 Art. 3; Mecklenburg, Gesetz vom 9. April 1899 § 20; Oldenburg, Gesetz vom 15. Mai 1899 § 2; Sachsen-Weimar, Gesetz vom 12. April 1899 Art. 11 u. s. w.

angeordnet, so muß darin unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen und welche derselben im einzelnen Falle vorhanden sind. In Württemberg muß das Gericht in dem Beschluß außerdem noch ausdrücklich feststellen, daß die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstiger Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule, sowie anderweitige, der Gefahr sittlicher Verwahrlosung der Minderjährigen vorbeugende Maßregeln sich als unzulänglich erwiesen haben und dem Bedürfnis nach einer geordneten Erziehung auf anderem Wege (durch die öffentliche Armenpflege oder die Vereinsthätigkeit) nicht ausreichend entsprochen wird. (Preußen § 3, Württemberg Art. 1, 3, 6, Hessen Art. 4, Oldenburg § 28, Mecklenburg § 8, Sachsen-Weimar § 201, Braunschweig § 6, Sachsen-Altenburg § 110, Sachsen-Coburg-Gotha § 2, Sachsen-Meiningen § 2, Anhalt § 5, Elsaß-Lothringen § 124.)

Sofern in den Landesgesetzen keine anderweite Bestimmung getroffen ist, hat das Gericht den Beschluß denjenigen Personen, für welche er seinem Inhalte nach bestimmt ist, durch Zustellung bekannt zu machen (Reichsgesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit § 16 und die angeführten Landesgesetze). Dies sind der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, die Eltern, sofern sie zwar nicht gesetzliche Vertreter sind, ihnen aber noch die Sorge für die Person des Kindes zusteht, und der Antragsteller. Doch haben die Landesgesetze vielfach den Kreis dieser Personen erweitert. In einigen Staaten ist der Beschluß, der die Zwangserziehung anordnet, auch dem Minderjährigen zuzustellen, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat (Preußen § 4, Württemberg Art. 6, Schaumburg-Lippe § 6, Bremen Art. 7, Lübeck § 135). Ferner ist vielfach der Beschluß auch den antragsberechtigten Behörden (Preußen § 4, Baden § 4, Sachsen-Weimar § 202) oder der Ortspolizeibehörde (Braunschweig § 6, Mecklenburg § 9) oder der Staatsanwaltschaft (Hessen Art. 4, Lippe § 4) oder dem mit der Ausführung der Zwangserziehung betrauten Kommunalverbande (Preußen § 4, Württemberg Art. 6) zuzustellen.

Mit der Zustellung wird der Beschluß erst wirksam. (Reichsgesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit § 16). Doch kann in Hessen (Art. 5 Abs. 2) das Gericht, wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile für das Kind zur Folge haben kann, die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen.

Nach den allgemeinen reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Vormundschaftssachen steht gegen den Beschluß das Recht der Beschwerde jedermann zu, der ein berechtigtes Interesse an der Sorge für die Person des Kindes hat, sowie auch das Kind selbst, wenn es das 14. Jahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist (Reichsgesetz § 57 No. 9, § 59). Diese Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden, sie hat aber auch keine aufschiebende Wirkung, so daß, wenn der Beschluß die Zwangs-

erziehung anordnet, er trotz der Beschwerde zur Ausführung zu kommen hat, wenn das Gericht nicht anordnet, daß die Vollziehung bis zur endgiltigen Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen ist (§ 19, § 24). Die meisten Landesgesetze[1]) haben aber hiervon abweichende Bestimmungen getroffen, indem sie die allgemeine fristenlose Beschwerde ausschließen, andererseits aber der Beschwerde aufschiebende Wirkung geben[2]). Nach ihnen steht das Recht der Beschwerde nur den Personen und Behörden zu, denen der Beschluß zuzustellen ist, und in einigen Staaten, in denen der Beschluß dem Minderjährigen nicht zuzustellen ist, auch diesem, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, so in Hessen (Art. 5), Sachsen-Weimar (§ 203), Sachsen-Altenburg (§ 112), Sachsen-Coburg-Gotha (§ 4), Sachsen-Meiningen (§ 4), Anhalt (§ 7), Reuß ä. L. (§ 128), Reuß j. L. (§ 103). In Preußen (§ 4), Baden (§ 4), Anhalt (§ 7), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 4), Lippe (§ 7) und Hamburg (§ 7) ist die zweckmäßige Bestimmung getroffen, daß die Eltern, gesetzlichen Vertreter und der Minderjährige Beschwerde nur erheben können, wenn der Beschluß die Zwangserziehung anordnet, nicht aber wenn das Gericht einen darauf gerichteten Antrag ablehnt.

Meist ist die Frist auf die Zeit von 2 Wochen beschränkt. In anderen Staaten wie in Mecklenburg (§ 9), Anhalt (§ 7), Schaumburg-Lippe (§ 7), Waldeck (§ 4) und Hamburg (§ 7, ebenso Entwurf § 15) ist die Beschwerde zwar fristenlos, aber sie hat nur aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche erhoben wird. Die Beschwerde geht an das Landgericht, gegen dessen Beschluß die weitere Beschwerde innerhalb einer Frist von 2 Wochen an das Oberlandesgericht (in Preußen nur an das Kammergericht, Gesetz vom 21. September 1899 Art. 7) gerichtet werden kann. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gegründet werden, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. (Reichsgesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit § 27.) Nicht statthaft ist die weitere Beschwerde in Sachsen-Weimar (§ 203) und Lippe (§ 3).

Ist der Beschluß des Vormundschaftsgerichts den Beteiligten bekannt gemacht worden und keine Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist dagegen erhoben oder die eingelegte Beschwerde endgiltig zurückgewiesen worden, so wird der Beschluß rechtskräftig und kann von dem Gerichte weder von Amtswegen

---

1) Keine Bestimmung enthält das sächsische Gesetz. In Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 14. November 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 14) gelten die reichsgesetzlichen Bestimmungen. In Bremen (§ 7) ist die Beschwerde innerhalb 2 Wochen zu erheben, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

2) Preußen § 5, Württemberg Art. 6 Abs. 4, Baden § 3, Hessen Art. 5, Mecklenburg § 6, Sachsen-Weimar § 201, Oldenburg § 28, Braunschweig § 7, Sachsen-Meiningen § 3, Sachsen-Altenburg § 111, Sachsen-Coburg-Gotha § 3, Anhalt § 4, Schwarzburg-Rudolstadt § 3, Schwarzburg-Sondershausen § 5, Reuß ä. L. § 127, Reuß j. L. § 102, Schaumburg-Lippe § 5, Lippe § 3, Lübeck § 133.

noch auf Beschwerde aufgehoben werden (die Aufhebung des Beschlusses ist wohl zu unterscheiden von der Entlassung aus der Zwangserziehung), sondern nur auf Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieses außerordentliche Rechtsmittel ist nur in einigen Staaten zugelassen und zwar nur gegen den Beschluß, durch den die Zwangserziehung angeordnet wird. Auch steht es in diesen Staaten nur den Eltern und gesetzlichen Vertretern des Minderjährigen zu, wenn das Vormundschaftsgericht vor Fassung des Beschlusses ihnen nicht Gelegenheit zur Aeußerung gegeben hat. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann jederzeit gestellt werden. So Preußen (§ 5), Württemberg (Art. 8), Baden (§ 5), Hessen (Art. 6), Mecklenburg (§ 10), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 5), Schaumburg-Lippe (§ 8), Lippe (§ 5), Waldeck (§ 5), Lübeck (§ 132), Hamburg (§ 7).

Da die Zwangserziehung im öffentlichen Interesse anzuordnen ist, so erscheint es gerechtfertigt, daß das gerichtliche Verfahren für kosten- und stempelfrei erklärt und die baren Auslagen auf die Staatskasse übernommen werden. Dies ist zwar in vielen, aber nicht in allen Staaten geschehen [1]). Fehlt eine solche Bestimmung, so kommen die Rechtssätze über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung.

5. Vorläufige Unterbringung. In manchen Fällen, kann es dringend geboten sein, das Kind möglichst rasch der verderblichen Umgebung, in der es sich befindet, oder den Mißhandlungen, denen es ausgesetzt ist, zu entziehen, oder zu verhindern, daß das Kind entfernt oder gar ins Ausland gebracht werde. Da aber das Verfahren durch die Ermittelungen und Vernehmungen, die anzustellen, durch die Beschwerden, die zu entscheiden sind, möglicherweise sich längere Zeit hinziehen wird, bis

1) Derartige Bestimmungen sind gegeben in Preußen § 8, Württemberg Art. 18, Baden § 11, Hessen Art. 7, Oldenburg § 34, Sachsen-Meiningen § 7, Sachsen-Altenburg § 115, Sachsen-Coburg-Gotha § 7, Anhalt § 15, Schwarzburg-Rudolstadt § 9, Schwarzburg-Sondershausen § 8, Reuß ä. L. § 131, Reuß j. L. § 106 (aber nur sofern die Unterbringung nicht aus den Mitteln des Minderjährigen erfolgt); Schaumburg-Lippe § 16, Lippe § 12, Hamburg § 7. Das hessische Gesetz Art. 7 Abs. 2 enthält die Vorschrift, daß der Antragsteller, wenn er das Verfahren wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt hat, zum Ersatz der baren Auslagen, nachdem er gehört worden ist, verurteilt werden kann. In den anderen Staaten kann nach B.G.B. § 823, 839 in diesem Falle Ersatz der Kosten von dem Antragsteller im ordentlichen gerichtlichen Verfahren eingeklagt werden. Es liegt kein Grund vor, dem Antragsteller den Schutz des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens zu entziehen. — In Preußen haben die nach § 4 des Gesetzes vor der Beschlußfassung zu hörenden Personen (s. oben S. 55) Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse, wenn nach Ermessen des Vormundschaftsgerichtes ihre mündliche Vernehmung vor Gericht erforderlich gewesen ist, doch gilt dies nicht für die Eltern des Minderjährigen (§ 8). — Sind von dem Vormundschaftsgerichte Zeugen und Sachverständige vernommen worden, so haben sie überall Anspruch auf Zeugen- und Sachverständigengebühren, da wie angegeben (S. 56), die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen Anwendung finden (vergl. Civilprozeßordnung §§ 403, 413).

ein endgiltiger Beschluß erlassen werden kann, so ist das Vormundschaftsgericht in fast allen Staaten ermächtigt, im Interesse des Kindes, wenn Gefahr im Verzuge ist, die vorläufige Unterbringung des Kindes anzuordnen. Nur Bayern, Sachsen, Waldeck, Bremen und Hamburg (wohl aber der Entwurf § 11) enthalten hierüber keine Bestimmung Das Gericht kann diese Maßregel auch anordnen, nachdem es den Beschluß auf Ueberweisung des Kindes in Zwangserziehung gefaßt hat, sofern gegen ihn Beschwerde, der aufschiebende Wirkung zukommt, erhoben worden ist. Doch hat in Schwarzburg-Sondershausen (§ 5) das Vormundschaftsgericht, wenn Beschwerde erhoben ist, die sofortige Unterbringung des Kindes nur anzuordnen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens für notwendig erklärt ist; in anderen Fällen ist das Beschwerdegericht, wenn Beschwerde erhoben ist, hierzu zuständig. In Elsaß-Lothringen (§ 124) kann, wie oben S. 46 erwähnt, die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes nur mit Zustimmung des Vaters, bez. der Mutter angeordnet werden. Es ist deshalb eine vorläufige Unterbringung des Kindes aus diesem Grunde überhaupt nicht zulässig.

Gegen die Verfügung, durch welche eine solche vorläufige Unterbringung angeordnet wird, kann die einfache Beschwerde, die an keine Frist gebunden ist, aber auch keine aufschiebende Wirkung hat, erhoben werden. Nur in Baden (§ 4) ist auch sie ausgeschlossen.

In betreff der Ausführung des Beschlusses, durch welchen eine vorläufige Unterbringung angeordnet wird, wie in betreff der Verpflichtung, die Kosten zu tragen, gelten in den meisten Staaten dieselben Bestimmungen, wie in betreff der endgiltigen Unterbringung und deren Kosten. Doch ist in Preußen (§ 5) und Mecklenburg (§ 11) bestimmt, daß in diesem Falle die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Minderjährigen für seine Unterbringung in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie Sorge zu tragen und die Kosten vorzuschießen hat. Wird die Zwangserziehung demnächst nicht endgiltig angeordnet und der vorläufige Beschluß aufgehoben, so fallen in Preußen die Kosten demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Ersatzpflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde sind von dem Bezirksausschuß im Beschlußverfahren endgiltig zu entscheiden. In Württemberg (Art. 19) fallen die Kosten der vorläufigen Unterbringung der Staatskasse zur Last, wenn die Anordnung in der Beschwerdeinstanz aufgehoben wird.

6. Ausführungsbehörden. Die von den Vormundschaftsgerichte angeordnete Zwangserziehung eines Minderjährigen gelangt zur Ausführung, indem der Minderjährige in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht und dort unter öffentlicher Aufsicht erzogen wird.

Nach dem Einführungsgesetz Art. 135 hat das Vormundschaftsgericht selbst darüber, ob er in eine Familie oder eine Anstalt unterzubringen ist, Beschluß zu fassen, wenn die gesamten Kosten aus dem Vermögen des Minderjährigen und der Unterhaltspflichtigen oder von dritten Personen oder Vereinen, die sich hierzu verpflichten, bestritten werden. Hat die Unterbringung dagegen auf öffentliche Kosten zu erfolgen, so ist es den Landesgesetzen vorbehalten, die Entscheidung hierüber einer Verwaltungsbehörde zu übertragen. Von diesem Vorbehalte haben sämtliche Staaten mit Ausnahme von Lübeck Gebrauch gemacht. Nach dem lübischen Gesetze hat das Vormundschaftsgericht auch die Familie oder Anstalt auszuwählen und hat den Minderjährigen in dieselbe durch einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdiener hinschaffen zu lassen. Nötigenfalls ist die Polizeibehörde auf Ersuchen zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 134, 137). Alle anderen Staaten gehen davon aus, daß eine Verwaltungsbehörde geeigneter als das Gericht sei, um im einzelnen Falle je nach dessen Beschaffenheit zu bestimmen, ob für den Minderjährigen es zweckmäßiger sei, in eine Familie oder Anstalt untergebracht zu werden, und ob die eine oder die andere Art der Unterbringung eine größere Gewähr für die Erreichung des Erfolges darbiete. In den meisten Fällen wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Zwangserziehung ganz oder doch zum größten Teile auf öffentliche Kosten erfolgen muß, weil andere Mittel nicht vorhanden sind. In anderen Fällen wird es wenigstens unsicher sein und sich im voraus nicht feststellen lassen, ob nicht öffentliche Mittel hierfür in Anspruch genommen werden müssen. In vielen Staaten ist deshalb allgemein bestimmt worden, daß die Zwangserziehung, die auf Grund der Landesgesetze angeordnet und ausgeführt wird, auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat und demgemäß in allen Fällen der Beschluß über die Art der Unterbringung des Mindesjährigen von der Verwaltungsbehörde, welcher die Ausführung der Zwangserziehung obliegt, zu fassen ist. Dies ist der Fall in Preußen (§ 9), Württemberg (Art. 9), Baden (§ 6). Sachsen-Weimar (§ 204), Oldenburg (§ 29), Braunschweig (§ 8), Anhalt (§ 9), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 6), Schaumburg-Lippe (§ 11), Bremen (§ 8), Hamburg (§ 9), Elsaß-Lothringen (§ 125).

Auch steht es nicht in Widerspruch mit Art. 135 des Einführungsgesetzes noch ist es eine Umgehung der reichsrechtlichen Norm, wenn in allen diesen Staaten, mit Ausnahme von Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt, dem Staate oder den Kommunalverbänden, welche die Kosten der öffentlichen Zwangserziehung zu bestreiten haben, ein Rechtsanspruch auf Erstattung der während der Zwangserziehung entstandenen Kosten des Unterhalts des Zöglings gegen diesen selbst oder gegen die auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten eingeräumt ist. (Preußen § 16, Württemberg Art. 19, Baden § 9, Sachsen-Weimar § 207, Braunschweig § 10, Anhalt

§ 14, Schaumburg-Lippe § 15, Bremen § 10, Hamburg § 13, Elsaß-Lothringen § 127). Trotz dieses Ersatzanspruchs sind auch hier der Staat oder die Kommunalverbände nach öffentlichem Recht verpflichtet, die Kosten der Zwangserziehung zu bestreiten, ohne Rücksicht darauf, ob es ihnen später thatsächlich möglich sein wird, einen Ersatz der Kosten zu erlangen oder nicht. Auch werden meist die Kosten gar nicht oder nur zum geringen Teile wieder einzubringen sein.

In den anderen Staaten hat das Vormundschaftsgericht zunächst sich darüber schlüssig zu machen, ob die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat oder nicht. Im letzteren Falle hat das Gericht selbst die Art der Unterbringung zu bestimmen. Die Auswahl der Familie oder Anstalt, wie die Ausführung und Ueberwachung der Unterbringung erfolgen aber auch in diesen Staaten durch die Verwaltungsbehörden. Auch sind in ihnen die Kosten der Unterbringung, selbst wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, vorschußweise von den öffentlichen Kassen zu bezahlen, welche die Ausgaben der auf öffentliche Kosten erfolgenden Zwangserziehung zu bezahlen haben. (Hessen Art. 8, 10, Mecklenburg § 11, 13, Sachsen-Meiningen § 5, 8, Sachsen-Altenburg § 113, 116, Sachsen-Coburg-Gotha § 5, 8, Schwarzburg-Sondershausen § 6, 9, Reuß ä. L. § 129, 132, Reuß j. L. § 101, 107, Lippe § 13).

Die Verpflichtung, die von dem Vormundschaftsgerichte beschlossene öffentliche Zwangserziehung zur Ausführung zu bringen, ist in Preußen, Württemberg und Waldeck den größeren Kommunalverbänden auferlegt. In Preußen (§ 14) sind dies die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Stadtkreis Berlin. In Württemberg (§ 91) liegt die Pflicht den vier Landarmenverbänden ob. In Waldeck (§ 7) ist der Kreisverband zur Unterbringung des Zöglings verpflichtet. Die ausführenden Organe sind die Vorstände dieser Verbände nach Maßgabe ihrer Verfassungen. Doch hat in Württemberg der Ausschuß der Landarmenbehörde, der aus dem von dem Minister des Innern ernannten Vorsitzenden und vier von der Landarmenbehörde aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht (Ges. v. 2. Juli 1889), in allen wichtigen Fällen unter Zuziehung je eines Vertreters der evangelischen und der katholischen Schule, die auf Vorschlag der Oberschulbehörde von dem Minister auf 6 Jahre ernannt werden, Beschluß zu fassen (Art. 9).

In den anderen Staaten ist eine höhere staatliche Verwaltungsbehörde mit der Durchführung und Ueberwachung der Zwangserziehung betraut[1]). Nur in Mecklenburg (§ 11) sind die Orts-

---

1) Zuständig sind in Baden (§ 6) das Bezirksamt, das jedoch den Ortsarmenverband, in dem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat oder in dem er sich zur

obrigkeiten hierfür zuständig, d. h. in dem Domanium die Domanialämter, in den Städten die Magistrate, in den Klöstern die Klosterämter, in dem Gebiet der Ritterschaft aber die Gutsherren selbst. Da die Gutsherren als Vormundschaftsbehörde auch die Zwangserziehung selbst anzuordnen haben, so hat ihnen das Gesetz eine weit ausgedehnte und nur ungenügend begrenzte Zwangsgewalt über die Kinder der Einwohner des Gutsbezirkes gegeben, die im Widerspruch mit dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart steht.

Für den einzelnen Fall bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts. Der Kommunalverband oder die Behörde ist zuständig, in deren Bezirk der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat[1]). Diese Organe haben sowohl für die endgiltig als auch die nur vorläufig angeordnete Unterbringung des Minderjährigen Sorge zu tragen (siehe jedoch oben S. 60).

Dem Vormundschaftsgericht steht eine Mitwirkung bei der Ausführung seiner Anordnung nicht zu. Nur in Hessen (Art. 8) hat die Verwaltungsbehörde, wenn sie über die endliche Unterbringung Beschluß zu fassen hat, das Gericht gutachtlich zu hören. Sachgemäß ist es jedoch, daß die Behörde dem Vormundschaftsgericht von der Unterbringung des Zöglings und von jedem Wechsel in der Unterbringung Anzeige macht, wie dies in mehreren Staaten durch das Gesetz vorgeschrieben ist (Preußen § 9, Württemberg Art. 18, Baden § 6, Mecklenburg § 11, Lippe § 7).

7) Unterbringung in eine Familie und Bestellung eines Fürsorgers. In der früher viel erörterten Frage, ob die Unterbringung eines Kindes, das der Zwangserziehung überwiesen ist, zweckmäßiger in eine Familie oder in eine Anstalt zu erfolgen habe, hat sich jetzt wohl die herrschende Ansicht dahin festgestellt, daß zwar im allgemeinen die Unterbringung des Zöglings in eine Familie der in eine Anstalt vorzuziehen sei, daß aber die Frage sich nur mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles, nicht aber durch allgemeine Regeln beantworten lasse. Die Ge-

---

Zeit der Entscheidung über die Unterbringung aufhält, mit den erforderlichen Maßnahmen beauftragen kann; in Hessen (Art. 8) das Kreisamt; in Sachsen-Weimar (§ 204) der Bezirksdirektor; in Oldenburg (§ 29) das Staatministerium, Departement der Justiz; in Braunschweig (§ 8) die Kreisdirektion, in Sachsen-Meiningen (§ 5) der Landrat; in Sachsen-Altenburg (§ 113) das Ministerium, Abteilung des Innern; in Sachsen-Coburg-Gotha (§ 5) die Bezirksverwaltungsbehörden, in Anhalt (§ 9) die Regierung, Abteilung des Innern; in Schwarzburg-Rudolstadt (§ 6) das Ministerium, in Schwarzburg-Sondershausen (§ 6) der Landrat, in Reuß ä. L. (§ 129) der Landrat, in den Städten der Gemeindevorstand, in Reuß j. L. (§ 101) das Landratsamt, in Gera der Gemeindevorstand, in Schaumburg-Lippe (§ 11) das Ministerium, in Lippe (§ 7) die Regierung, in Bremen (§ 8) die Kommission des Senats für Polizeisachen, in Hamburg (§ 13) die Behörde für Zwangserziehung. In Elsaß-Lothringen (§ 125) hat das Ministerium die Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

1) Nur in Mecklenburg (§ 11) bestimmt sich die Zuständigkeit allein nach dem Wohnort oder in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthaltsorte, den der Minderjährige bei Einleitung des Verfahrens hat.

setze haben deshalb auch davon abgesehen, den Behörden hierfür Vorschriften zu erteilen. Sie haben es ihrer pflichtmäßigen, auf Grund der Prüfung aller Verhältnisse zu fassenden Entscheidung überlassen, die für den einzelnen Zögling zweckmäßigste Art der Zwangserziehung zu bestimmen, und nur dadurch einen Vorzug der Familienerziehung angedeutet, daß sie überall die Unterbringung in eine Familie der in eine Anstalt voranstellen. Nur in Oldenburg (§ 19), hat das Gesetz ausdrücklich erklärt, daß die Unterbringung „in der Regel zunächst“ in eine geeignete Familie erfolgen solle.

Auch im übrigen enthalten die Gesetze nur wenige Bestimmungen über die Art und Weise der Zwangserziehung. Wenn in Preußen (§ 4) und Waldeck (§ 14) das Gesetz vorschreibt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder auch auf die Zwangserziehung Anwendung finden, so gilt dieser Satz zweifellos auch in allen anderen Staaten, die ihn in ihre Gesetze nicht aufgenommen haben. Ferner unterstehen die der Zwangserziehung überwiesenen Kinder, solange sie in dem schulpflichtigen Alter sich befinden, den Bestimmungen über die Erfüllung der Schulpflicht. Die Ausführungsbehörden, welche die Erziehung der Kinder zu überwachen haben, haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der erforderliche Schulunterricht zu teil wird. Die zur Erfüllung der Schulpflicht bestimmten öffentlichen Schulen sind verpflichtet, auch die in Zwangserziehung befindlichen Kinder, die in dem Schulbezirk ihren Wohnsitz haben oder dort in Pflege sich befinden, aufzunehmen. Mögen sie in einer Familie oder einer Anstalt untergebracht sein, so kann ihre Aufnahme in die Ortsschule gefordert werden. Daraus können aber schwere Mißstände entstehen. Nicht immer vermag die Schulbehörde und der Lehrer der Gefahr vorzubeugen, daß durch ein sittlich verwahrlostes Kind, das in der Schule verbleibt oder in die Schule eintritt, die Mitschüler angesteckt und verdorben werden, selbst wenn es in Zwangserziehung sich befindet. Nur in einzelnen Staaten haben die Gesetze über die Volksschulen bestimmt, daß solche Kinder, deren Zusammensein mit anderen Kindern mit Gefahren verbunden ist, von dem Besuche der Volksschule ausgeschlossen werden können (Sachsen, Ges. v. 26. April 1873, § 5; Baden, Ges. v. 23. Mai 1892, § 3; S.-Altenburg, Ges. v. 12. Febr. 1889, § 13).

In Preußen hat das Gesetz (§ 19) die Schulbehörde berechtigt, Kinder, die der Zwangserziehung überwiesen sind, von der Aufnahme in die öffentliche Volksschule zurückzuweisen, wenn daraus eine sittliche Gefährdung der anderen die Schule besuchenden Kinder entstehen würde. Der Kommunalverband ist dann verpflichtet, anderweitig für den erforderlichen Schulunterricht dieser Zöglinge während des schulpflichtigen Alters zu sorgen. Im Streitfalle hat der Oberpräsident darüber zu entscheiden, ob die Schulbehörde berechtigt ist, ein Kind zurückzuweisen.

Was sodann die Durchführung und Ueberwachung der Erziehung

der in Familien untergebrachten Zöglinge betrifft, so haben die Gesetze der meisten Staaten sich enthalten, hierüber bestimmte Vorschriften zu geben. Sie haben es den Aufsichtsbehörden überlassen, in Verwaltungsverordnungen den mit der Ausführung betrauten Behörden die erforderlichen Anweisungen zu urteilen und sie auf die Gesichtspunkte, die hierbei in Betracht kommen, aufmerksam zu machen. Nur Oldenburg (§ 29) und Hamburg (§ 9) haben die wohl überall als selbstverständlich geltenden Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß nur solche Familien als zur Aufnahme von Zöglingen geeignet zu erachten sind, die sich eines guten Rufes erfreuen, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und sich bereit erklären, den Zögling in den Familienkreis eintreten zu lassen. Ebenso wird es überall als selbstverständlich gelten, daß der Zögling, wenn irgend thunlich, in einer Familie seines religiösen Bekenntnisses untergebracht wird. In Oldenburg (§ 29) muß dies immer geschehen, in Württemberg (Art. 10) und Hessen (Art. 8) ist auf die Konfession der Zöglinge „Rücksicht zu nehmen“, worunter doch wohl nichts anderes zu verstehen ist, als daß, wenn thunlich, der Zögling in eine Familie seiner Konfession untergebracht werden soll. In Preußen (§ 9) muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden. Eigenartig ist ferner die Bestimmung des Preußischen Gesetzes (§ 10 Abs. 2), daß in Ausführung der Zwangserziehung die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden kann. Wenn es in dem Gesetze auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so hat diese Bestimmung doch unter der Voraussetzung in das Gesetz Aufnahme gefunden, daß das Kind in allen Fällen zunächst in eine fremde Familie oder in eine Anstalt unterzubringen sei. Später, wenn die Zwangserziehung soweit eingewirkt hat, daß eine Besserung und Festigung des Zöglings sich erkennen läßt, wird das Kind in manchen Fällen zweckmäßigerweise unter Aufsicht der Behörde der eigenen Familie auf Widerruf zurückgegeben werden könne. (Begründung des Entwurfs a. a. O., S. 33.) Auch in den Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1900 wird es als Vorbedingung dieser Maßregel erklärt, daß vorher das Kind sittlich gebessert sei und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Kindes verschuldet war, beseitigt seien, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie in eine andere, sozial gesundere Umgebung.

Die Unterbringung in eine Familie kann auch in der Weise stattfinden, daß der Zögling nach Vollendung des schulpflichtigen Alters in eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle gebracht wird. In Württemberg (Art. 14 Abs. 2) sind vorher, wie überhaupt vor jeder Maßregel, durch welche der Zögling einem bestimmten Beruf zugewiesen wird, dessen Eltern,

Großeltern, Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu hören. Auch steht ihnen gegen die getroffene Anordnung ein Beschwerderecht zu.

Nach dem Vorbilde des Badischen Gesetzes von 1886 ist in Preußen (§ 11), Württemberg (Art. 11), Baden (§ 6 Abs. 3), Mecklenburg (§ 11) und Lippe (§ 7, hier jedoch nur für nicht unter Vormundschaft stehende Kinder) bestimmt, daß für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling, auch für denjenigen, der sich in einer Dienst- oder Lehrstelle befindet, zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege ein Fürsorger zu bestellen ist. Zu diesem Amt können auch Frauen berufen werden, wie dies in Preußen ausdrücklich erklärt ist. Die Bestellung erfolgt in Preußen von dem Kommunalverbande, in Baden von dem Bezirksamt, in Württemberg von dem Gemeindewaisenrat, in dessen Bezirk die Familie ihren Wohnsitz hat, in Mecklenburg und Lippe von dem Vormundschaftsgericht. Steht der Zögling unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist es durch die Verhältnisse angezeigt, daß in der Regel der Vormund oder Pfleger zugleich als Fürsorger bestellt wird, wie dies als Regel in Württemberg, Baden und Mecklenburg ausdrücklich für den Vormund, in sinngemäßer Auslegung aber auch für den Pfleger im Gesetze bestimmt ist. Der Fürsorger hat über die Erziehungsthätigkeit der Familie, über die Behandlung des Zöglings und sein gesamtes Verhalten persönlich zu wachen, ihn von Zeit zu Zeit aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen u. s. w., sowie für die Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. In Württemberg ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn thunlich, nur eine solche Person als Fürsorger zu bestellen ist, die das religiöse Bekenntnis des Zöglings teilt, und daß dessen Verwandte und Verschwägerte zunächst zu berücksichtigen sind. Gehört der Fürsorger nicht dem Bekenntnis des Zöglings an, so kann ihm die Aufsicht über dessen religiöse Erziehung entzogen werden.

Eine Verpflichtung, das Ehrenamt eines Fürsorgers zu übernehmen, besteht nur in Lippe. Hier (§ 9) kann es nur aus denselben Gründen, aus denen eine Vormundschaft abgelehnt werden kann (B.G.B. § 1756), abgelehnt werden.

Neben dem Fürsorger und im Verein mit ihm hat in Württemberg (Art. 11) und Baden (§ 6) der Gemeindewaisenrat über die Erziehungsthätigkeit der Familie, der der Zögling überwiesen ist, wie über dessen Verhalten zu wachen. Aber über den Fürsorger hat auch in diesen Staaten der Gemeindewaisenrat nicht die Aufsicht zu führen, welche ihm nach B.G.B. § 1850 über die Thätigkeit des Vormundes oder Pflegers zu führen obliegt. Der Fürsorger ist nur der mit der Ausführung der Zwangserziehung betrauten Behörde untergeordnet.

In den anderen Staaten kommt dem Gemeindewaisenrat irgend eine Mitwirkung bei der Ausführung und Ueberwachung der Zwangserziehung nicht zu, ebensowenig wie dem Vormund oder dem Pfleger, wenn solche bestellt sind. Wie schon oben dargelegt (s. S. 49 f.), geht

mit der Anordnung der Zwangserziehung das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen auf die Zwangserziehungsbehörde über, die nicht dem Vormundschaftsgericht unterstellt ist. Die Landesgesetze hatten deshalb auch keinen Anlaß über das Verhältnis des Fürsorgers zu dem Vormundschaftsgericht und den Organen der Vormundschaft irgendwelche Bestimmungen zu treffen.

8) Unterbringung in eine Anstalt. Auch in Bezug auf die Unterbringung und Erziehung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt enthalten die Gesetze nur wenige Vorschriften. In Preußen (§ 9), Württemberg (Art. 10) und Hessen (Art. 8) müssen die Kinder, soweit es möglich ist, in eine Anstalt ihres Bekenntnisses untergebracht werden, in Anhalt (§ 11) und Lippe (§ 9), soweit möglich, in eine inländische, in Braunschweig (§ 11) in eine staatliche oder unter staatlicher Aufsicht stehende, in Hamburg (§ 9, ebenso Entwurf § 20) in die staatliche, unter Leitung der Behörde für Zwangserziehung stehende Anstalt Ohlsdorf und nur aus ganz besonderen Gründen in eine andere Anstalt.

Die Anstalt muß nach Reichsrecht eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt sein. In ihrer Einrichtung und Organisation wie in ihrem Aufsichts-, Warte-, und Lehrpersonal muß sie den Zwecken der Erziehung und Besserung der Zöglinge entsprechen. Damit ist schon gesagt, daß Strafanstalten, Armenhäuser oder Krankenanstalten zur Unterbringung der Zöglinge nicht benutzt werden dürfen. Dasselbe gilt aber auch für die Arbeitshäuser im Sinne des § 362 des Strafgesetzbuchs, welche zur Unterbringung der auf Grund des § 361 No. 3—8 verurteilten und der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen bestimmt sind. Anstalten, in der Landstreicher und Bettler, Personen, die durch Spiel, Trunk oder Müßiggang heruntergekommen sind, in denen volljährige Prostituierte sich ansammeln, können nicht gleichzeitig zur Erziehung und Besserung der verwahrlosten Jugend dienen. Nach der durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 veränderten Fassung des § 362 des Strafgesetzbuches wird die durch das Preußische Herrenhaus vertretene Ansicht, daß die Unterbringung der Zöglinge auch in Arbeitshäuser zulässig sei, nicht mehr aufrecht zu halten sein. Das Reichsrecht scheidet scharf zwischen Erziehungs- und Besserungsanstalten einerseits und Arbeitshäuser andererseits. Nach § 362 dürfen Personen, die auf Grund des § 361 No. 6 verurteilt worden sind, zur Zeit der Verurteilung aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht in ein Arbeitshaus, sondern nur in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Dadurch ist nicht der Begriff der Erziehungs- oder Besserungsanstalt, wie er bisher nach dem Strafgesetzbuche (§ 55, 56) galt, geändert, sondern nur sein Gegensatz zu dem Begriff der Arbeitsanstalt klargestellt worden. Das B.G.B. § 1666 wie das Einführungsgesetz Art. 135 haben aber, wie einem Zweifel nicht unterliegen kann, den Begriff der Erziehungs- und

Besserungsanstalt in keinem anderen Sinne genommen, als er ihm nach dem Strafgesetzbuche zukommt.

In Preußen (§ 10), Württemberg (Art. 12), Baden (§ 7), Lippe (§ 8), Lübeck (§ 134) und Hamburg (§ 9, Entwurf § 20) ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Zöglinge nicht in Anstalten, welche zur Aufnahme der in § 362 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen oder zur Aufnahme von Kranken und Gebrechlichen bestimmt sind, untergebracht werden dürfen. Das Preußische und Badische Gesetz schließen weiterhin noch die Landarmenhäuser aus. Doch gelten diese Bestimmnngen schon nach Reichsrecht, da alle derartige Anstalten nicht Erziehungs- oder Besserungsanstalten sind [1]).

Insoweit diese reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften keine Beschränkungen enthalten, ist es den Verbänden und Behörden, denen die Ausführung der Zwangserziehung zusteht, überlassen, die für den einzelnen Zögling zweckmäßigste Anstalt zu bestimmen. Sie können hierzu öffentliche, kirchliche oder private Anstalten auswählen. Nur in Württemberg (Art. 12 Abs. 2) hat das Ministerium des Innern in Einvernehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die Anstalten zu bestimmen, in denen Zöglinge untergebracht werden dürfen, so daß der Ausschuß der Landarmenbehörde nur unter diesen die Auswahl hat. Soweit es an solchen Anstalten, die zur Unterbringung der Zöglinge geeignet sind, fehlt, sind in Preußen (§ 14) die mit der Zwangserziehung

1) Das Reichsrecht betrachtet es aber als eine selbstverständliche Ausnahme, daß Zöglinge solange in Krankenanstalten untergebracht werden dürfen, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert, und es hätte einer besonderen Bestimmung dieses Inhalts in dem Preußischen Gesetze (§ 10) nicht bedurft. Da Taubstummen- und Blindenanstalten zugleich Erziehungsanstalten sind, so könnten sie nach Reichsrecht gleichzeitig auch als Erziehungsanstalten für die der Zwangserziehung überwiesenen Zöglinge benutzt werden auch wenn sie mit diesen Gebrechen nicht behaftet sind. Doch wäre dies nach jeder Seite hin unzweckmäßig. Die Vorschrift des Preußischen Gesetzes, daß in ihnen nur taubstumme oder blinde Zöglinge untergebracht werden dürfen, ist deshalb gerechtfertigt, wenn auch kaum zu fürchten ist, daß in den anderen Staaten die Behörde eine solche unzweckmäßige Maßregel ergreifen werde. In Sachsen (Volksschulgesetz § 4) sind verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- oder blödsinnige Kinder in die hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen. — Leidet ein Kind an einer unheilbaren Geisteskrankheit, die jede Erziehung ausschließt, so kann zwar das Vormundschaftsgericht nach § 1666 des B.G.B. die erforderlichen Maßregeln treffen, wenn der Vater durch Vernachlässigung des Kindes dessen leibliches Wohl gefährdet, aber das Kind kann nicht einer Zwangserziehung überwiesen werden, da bei ihm eine Erziehung überhaupt nicht möglich ist (vergl. auch Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. XV S. 6 ff.). — In das Preußische Gesetz § 23 ist auf Beschluß des Herrenhauses die Bestimmung aufgenommen worden, daß Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, bis zum 1. April 1903 Zöglinge auch in Arbeitshäuser, Landarmenhäuser u. s. w. unterbringen dürfen. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1900 soll dies jedoch nur bei Zöglingen, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, zulässig sein und nur, wenn ihnen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so daß sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen, und wenn für sie ein besonderes Aufsichtspersonal bestimmt wird. Indes steht diese Uebergangsbestimmung, wie oben dargethan ist, im Widerspruch mit dem Reichsrecht.

beauftragten Kommunalverbände und Behörden zur Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten verpflichtet [1]). In den anderen Staaten ist eine solche Verpflichtung in dem Gesetze nicht ausgesprochen. Sollten aber die vorhandenen öffentlichen und privaten Anstalten dem Bedürfnisse nicht genügen und infolgedessen Minderjährige, deren Unterbringung in eine Anstalt von der zuständigen Behörde angeordnet ist, in eine solche nicht untergebracht werden können, so sind der Staat oder die Verbände, welche die Kosten der öffentlichen Zwangserziehung zunächst zu bestreiten haben, zu der Errichtung von Anstalten auch hier verpflichtet.

Besondere Vorschriften bestehen in vielen Staaten in Bezug auf die Vormundschaft der in einer Anstalt untergebrachten Zöglinge, für welche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts eine Vormundschaft zu bestellen ist. Denn wenn, wie oben dargelegt wurde (S. 49), dem Vormunde eines in Zwangserziehung befindlichen Minderjährigen auch nicht Recht und Pflicht der Sorge für die Person des Mündels zustehen, so bedarf der Mündel doch eines Vormundes zur Vertretung in den sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten. Das Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 136 gestattet der Landesgesetzgebung zu bestimmen, daß der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter zum Vormund der minderjährigen Zöglinge, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, vor den nach § 1776 des B.G.B. als Vormünder berufenen Personen [2]) zum Vormund bestellt werde. Dieser Vormund behält dann die Vormundschaft auch nach Entlassung des Zöglings bis zu dessen Volljährigkeit. Auch kann das Landesrecht bestimmen, daß in diesem Falle ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und daß dem Vormunde die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zustehen [3]). Doch kann das Vormundschaftsgericht jederzeit einen anderen Vormund bestellen. Von diesem Vorbehalt haben viele Staaten, wenn auch in verschiedenem Umfang,

---

1) Nach § 17 haben die Kommunalverbände für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen, deren Bestimmungen über die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge der Genehmigung der Minister des Inneren und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten bedürfen.

2) Nach § 1776 sind als Vormünder zu berufen und zwar in nachstehender Reihenfolge: 1) wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist; 2) wer von der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist; 3) der Großvater des Mündels von väterlicher Seite; 4) der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

3) Nach § 1809, 1810, 1815 des B.G.B. bedarf der Vormund zur verzinslichen Anlegung der Mündelgelder, Erhebung der bei einer öffentlichen Sparkasse, der Reichsbank u. s. w. hinterlegten Gelder, sowie zur Verfügung über eine Forderung, über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über ein Wertpapier, sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichtes. Von dieser Beschränkung kann nach § 1852 der Vormund durch Anordnung des Vaters befreit werden.

Gebrauch gemacht. In Preußen hat nach dem Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 Art. 78 § 1 der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Kommunalbehörde stehenden Anstalt für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes und behält sie auch nach der Entlassung bis zur Volljährigkeit. Bei kirchlichen und privaten Anstalten dagegen, die nur unter staatlicher Aufsicht stehen, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes den Vorstand zum Vormund der darin untergebrachten, in der Zwangserziehung stehenden Zöglinge bestellen. Doch ist es hierzu nicht verpflichtet. Ebenso kann auf Antrag des Kommunalverbandes dem Vorstand einer Anstalt oder einem von dem Kommunalverbande bestellten Beamten, unter deren Aufsicht die Zöglinge in einer von ihnen ausgewählten Familie erzogen werden, die Vormundschaft übertragen werden (Ges. v. 2. Juli 1900 § 12). In Schwarzburg-Sondershausen (Ausführ.-Ges. v. 19. Juli 1899 Art. 58) und Waldeck (Ausführ.-Ges. v. 11. Dez. 1899 Art. 41) steht die Vormundschaft über die in den Anstalten untergebrachten Zöglinge dem Vorstand einer jeden unter Verwaltung oder Aufsicht des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt zu. In Sachsen-Weimar (§ 209), S.-Meiningen (§ 10, 12), S.-Altenburg (§ 118, 119), S.-Coburg-Gotha (§ 10), Reuß ä. L. (§ 134), Reuß j. L. (§ 109, 110) und Schwarzburg-Rudolstadt (§ 11) ist die Vormundschaft nach Einführungsgesetz Art. 136 nur den Vorständen der Erziehungs- oder Besserungsanstalten, in welche in Zwangserziehung befindliche Zöglinge Aufnahme finden, übertragen worden. Dieselbe Bestimmung gilt auch in Württemberg (Art. 13). Aber während in allen anderen Staaten neben dem Anstaltsvormund ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist, steht hier dem Vorstand der Anstalt die Vormundschaft nur zu, wenn und solange ein Gegenvormund bestellt ist.

In anderen Staaten kann das zuständige Ministerium bestimmen, daß der Vorstand einer Anstalt für die darin untergebrachten Zöglinge die Vormundschaft zu führen habe (Bayern, Ausführ.-Ges. v. 9. Sept. 1899 Art. 100, Verordn. v. 24. Dez. 1899 § 23; Braunschweig, Ausführ.-Ges. v. 12. Juni 1899, § 94—98, Anhalt, Ausführ.-Ges. v. 18. April 1899 Art. 65, Oldenburg § 22 nur für die Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechta).

Ganz eigenartig ist die Bestimmung des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 § 37, wonach die Gemeinde mit Genehmigung des Justizministeriums dem Vorstande einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt oder einem Beamten die Vormundschaft über Minderjährige übertragen kann, die in der Anstalt oder unter Aufsich des Vorstandes oder des Beamten in einer Familie erzogen oder verpflegt werden.

9) Aufhebung der Zwangserziehung. a) Mag die Zwangserziehung ihren Zweck erreicht haben oder nicht, so muß sie spätestens

mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings aufhören, da nach Reichsrecht nur Minderjährige ihr unterworfen werden können. Jedoch geht in vielen Staaten die Gesetzgebung davon aus, daß schon bei Erreichung eines früheren Lebensjahres die Zwangserziehung eine bessernde Wirkung nicht mehr auszuüben vermag und daß der Zögling aus ihr zu entlassen ist, wenn er alt genug ist, um seinen Lebensunterhalt sich selbst durch eigene Thätigkeit zu verschaffen. So endet in Baden (§ 8) die Zwangserziehung mit dem vollendeten 20., in Schaumburg-Lippe (§ 14) mit dem vollendeten 18. Jahre. In anderen Staaten endet sie zwar in der Regel auch mit dem vollendeten 18 Jahr, doch kann sie ausnahmsweise, wenn dies zur Erreichung ihres Zweckes notwendig erscheint, bis zum vollendeten 20. Jahr ausgedehnt werden (Württemberg Art. 16, 17; Mecklenburg § 12, Schwarzburg-Rudolstadt § 7; Lippe § 11, Hamburg § 11). Nur in Bremen (§ 9) und Lübeck (§ 139) endet die Zwangserziehung schon mit vollendetem 16. Jahre, doch kann sie in Bremen bis zum vollendeten 18., in Lübeck bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausgedehnt werden. Ueber eine solche Ausdehnung hat (mit Ausnahme von Hamburg, wo die Behörde für Zwangserziehung zuständig ist) das Vormundschaftsgericht zu entscheiden (in Bremen mit Zustimmung der Senatskommission). In Württemberg (Art. 17) kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Ausschusses der Landarmenbehörde die Ausdehnung der Zwangserziehung bis zum vollendeten 20. Jahre beschließen, aber nur nachdem es die Eltern oder Großeltern, den gesetzlichen Vertreter des Zöglings und den Gemeindewaisenrat sowie den Zögling selbst gehört hat. Auch können diese Personen (mit Ausnahme des Gemeindewaisenrats) gegen den Beschluß sofortige Beschwerde erheben, der aber keine aufschiebende Wirkung zukommt.

b) In allen Staaten kann die Zwangserziehung aber auch, bevor der Zögling das gesetzliche Alter erreicht hat, aufgehoben werden, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. In den meisten Staaten hat hierüber das Vormundschaftsgericht von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder Großeltern, der gesetzlichen Vertreter des Zöglings oder der mit Ausführung der Zwangserziehung beauftragten Behörde zu entscheiden. In allen Fällen hat das Vormundschaftsgericht aber letztere Behörde, vielfach auch den Fürsorger oder Vorstand der Anstalt, in der der Zögling untergebracht ist, zu hören. Gegen den den Antrag ablehnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den Antragsberechtigten die Beschwerde zu. Hebt der Beschluß die Zwangserziehung auf, so kann die Zwangserziehungsbehörde hiergegen Beschwerde erheben, der aufschiebende Wirkung zukommt (Württemberg Art. 16, Baden § 8, Hessen Art. 9, Mecklenburg § 12, Sachsen-Weimar § 205, S.-Meiningen § 6, S.-Altenburg § 114, S.-Coburg-Gotha § 6, Schwarzburg-Sonderhausen § 7, Bremen § 9, Lübeck § 139). In einigen Staaten kann, wenn eine der angegebenen Voraussetzungen vorhanden

Gebrauch gemacht. In Preußen hat nach dem Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 Art. 78 § 1 der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Kommunalbehörde stehenden Anstalt für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes und behält sie auch nach der Entlassung bis zur Volljährigkeit. Bei kirchlichen und privaten Anstalten dagegen, die nur unter staatlicher Aufsicht stehen, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes den Vorstand zum Vormund der darin untergebrachten, in der Zwangserziehung stehenden Zöglinge bestellen. Doch ist es hierzu nicht verpflichtet. Ebenso kann auf Antrag des Kommunalverbandes dem Vorstand einer Anstalt oder einem von dem Kommunalverbande bestellten Beamten, unter deren Aufsicht die Zöglinge in einer von ihnen ausgewählten Familie erzogen werden, die Vormundschaft übertragen werden (Ges. v. 2. Juli 1900 § 12). In Schwarzburg-Sondershausen (Ausführ.-Ges. v. 19. Juli 1899 Art. 58) und Waldeck (Ausführ.-Ges. v. 11. Dez. 1899 Art. 41) steht die Vormundschaft über die in den Anstalten untergebrachten Zöglinge dem Vorstand einer jeden unter Verwaltung oder Aufsicht des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt zu. In Sachsen-Weimar (§ 209), S.-Meiningen (§ 10, 12), S.-Altenburg (§ 118, 119), S.-Coburg-Gotha (§ 10), Reuß ä. L. (§ 134), Reuß j. L. (§ 109, 110) und Schwarzburg-Rudolstadt (§ 11) ist die Vormundschaft nach Einführungsgesetz Art. 136 nur den Vorständen der Erziehungs- oder Besserungsanstalten, in welche in Zwangserziehung befindliche Zöglinge Aufnahme finden, übertragen worden. Dieselbe Bestimmung gilt auch in Württemberg (Art. 13). Aber während in allen anderen Staaten neben dem Anstaltsvormund ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist, steht hier dem Vorstand der Anstalt die Vormundschaft nur zu, wenn und solange ein Gegenvormund bestellt ist.

In anderen Staaten kann das zuständige Ministerium bestimmen, daß der Vorstand einer Anstalt für die darin untergebrachten Zöglinge die Vormundschaft zu führen habe (Bayern, Ausführ.-Ges. v. 9. Sept. 1899 Art. 100, Verordn. v. 24. Dez. 1899 § 23; Braunschweig, Ausführ.-Ges. v. 12. Juni 1899, § 94—98, Anhalt, Ausführ.-Ges. v. 18. April 1899 Art. 65, Oldenburg § 22 nur für die Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechta).

Ganz eigenartig ist die Bestimmung des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 § 37, wonach die Gemeinde mit Genehmigung des Justizministeriums dem Vorstande einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt oder einem Beamten die Vormundschaft über Minderjährige übertragen kann, die in der Anstalt oder unter Aufsich des Vorstandes oder des Beamten in einer Familie erzogen oder verpflegt werden.

9) Aufhebung der Zwangserziehung. a) Mag die Zwangserziehung ihren Zweck erreicht haben oder nicht, so muß sie spätestens

mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings aufhören, da nach Reichsrecht nur Minderjährige ihr unterworfen werden können. Jedoch geht in vielen Staaten die Gesetzgebung davon aus, daß schon bei Erreichung eines früheren Lebensjahres die Zwangserziehung eine bessernde Wirkung nicht mehr auszuüben vermag und daß der Zögling aus ihr zu entlassen ist, wenn er alt genug ist, um seinen Lebensunterhalt sich selbst durch eigene Thätigkeit zu verschaffen. So endet in Baden (§ 8) die Zwangserziehung mit dem vollendeten 20., in Schaumburg-Lippe (§ 14) mit dem vollendeten 18. Jahre. In anderen Staaten endet sie zwar in der Regel auch mit dem vollendeten 18 Jahr, doch kann sie ausnahmsweise, wenn dies zur Erreichung ihres Zweckes notwendig erscheint, bis zum vollendeten 20. Jahr ausgedehnt werden (Württemberg Art. 16, 17; Mecklenburg § 12, Schwarzburg-Rudolstadt § 7; Lippe § 11, Hamburg § 11). Nur in Bremen (§ 9) und Lübeck (§ 139) endet die Zwangserziehung schon mit vollendetem 16. Jahre, doch kann sie in Bremen bis zum vollendeten 18., in Lübeck bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausgedehnt werden. Ueber eine solche Ausdehnung hat (mit Ausnahme von Hamburg, wo die Behörde für Zwangserziehung zuständig ist) das Vormundschaftsgericht zu entscheiden (in Bremen mit Zustimmung der Senatskommission). In Württemberg (Art. 17) kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Ausschusses der Landarmenbehörde die Ausdehnung der Zwangserziehung bis zum vollendeten 20. Jahre beschließen, aber nur nachdem es die Eltern oder Großeltern, den gesetzlichen Vertreter des Zöglings und den Gemeindewaisenrat sowie den Zögling selbst gehört hat. Auch können diese Personen (mit Ausnahme des Gemeindewaisenrats) gegen den Beschluß sofortige Beschwerde erheben, der aber keine aufschiebende Wirkung zukommt.

b) In allen Staaten kann die Zwangserziehung aber auch, bevor der Zögling das gesetzliche Alter erreicht hat, aufgehoben werden, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. In den meisten Staaten hat hierüber das Vormundschaftsgericht von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder Großeltern, der gesetzlichen Vertreter des Zöglings oder der mit Ausführung der Zwangserziehung beauftragten Behörde zu entscheiden. In allen Fällen hat das Vormundschaftsgericht aber letztere Behörde, vielfach auch den Fürsorger oder Vorstand der Anstalt, in der der Zögling untergebracht ist, zu hören. Gegen den den Antrag ablehnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den Antragsberechtigten die Beschwerde zu. Hebt der Beschluß die Zwangserziehung auf, so kann die Zwangserziehungsbehörde hiergegen Beschwerde erheben, der aufschiebende Wirkung zukommt (Württemberg Art. 16, Baden § 8, Hessen Art. 9, Mecklenburg § 12, Sachsen-Weimar § 205, S.-Meiningen § 6, S.-Altenburg § 114, S.-Coburg-Gotha § 6, Schwarzburg-Sonderhausen § 7, Bremen § 9, Lübeck § 139). In einigen Staaten kann, wenn eine der angegebenen Voraussetzungen vorhanden

ist, sowohl das Vormundschaftsgericht die von ihm getroffene Anordnung aufheben, als auch die Verwaltungsbehörde die Entlassung aus der Zwangserziehung bewirken, so in Oldenburg § 30, Anhalt § 12, Schaumburg-Lippe § 13, 14, Elsaß-Lothringen § 126. Diese Bestimmung wird sich kaum als zweckmäßig bewähren. Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter, die die Entlassung aus der Zwangserziehung wünschen, können in diesen Staaten nach Wahl bei dem Vormundschaftsgerichte oder bei der Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, je nachdem sie an der einen oder anderen Stelle leichter ihren Zweck erreichen zu können glauben. Die Antragsteller können aber auch, wenn sie bei der einen Stelle mit dem Antrag abgewiesen sind, bei der anderen Stelle ihren Antrag einbringen und den Versuch machen, hier mit ihm durchzudringen. Die Landesgesetze haben eine solche konkurrierende Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und der Verwaltungsbehörde geschaffen, weil sie einerseits es für richtig erachteten, der Behörde, welche die Zwangserziehung auszuführen und zu überwachen hat, auch das Recht zu übertragen, die Entlassung aus der Zwangserziehung auszusprechen, andererseits aber in § 1671 des B.G.B. eine Schranke der Landesgesetzgebung sahen. Das B.G.B. bestimmt in § 1671, daß das Vormundschaftsgericht die von ihm getroffenen Anordnungen und zwar sowohl in Bezug auf die Erziehung und Unterbringung des Kindes wie in Bezug auf die Vermögensverwaltung jederzeit ändern kann. Da das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung anzuordnen hat, so schloß man daraus, daß diese auf § 1671 des B.G.B. beruhende Zuständigkeit durch Landesrecht ihm nicht entzogen werden könne. Dies ist richtig, sofern das Vormundschaftsgericht ausschließlich auf Grund der § 1666 oder 1838 die Unterbringung eines Kindes in eine Familie oder eine Anstalt anordnet; nicht aber sofern die Anordnung erfolgt auf Grund eines Landesgesetzes, zu dessen Erlaß die Bundesstaaten nach Einf.Ges. Art. 135 zuständig sind. Die Landesgesetze können, sofern sie sich nur innerhalb der von Art. 135 gezogenen Schranken halten, über die Ausführung und Aufhebung der Zwangserziehung jede beliebige Bestimmung treffen. So hat in Sachsen (Verordnung v. 6. Juli 1899 § 48) zwar das Vormundschaftsgericht über die Entlassung zu beschließen, aber es ist verpflichtet, sich vorher mit dem Schulvorstand oder der Bezirksschulinspektion, auf deren Antrag die Zwangserziehung angeordnet worden ist, ins Vernehmen zu setzen, sofern der Zögling noch in schulpflichtigem Alter steht. In Preußen (§ 13) hat der Kommunalverband über die Aufhebung Beschluß zu fassen entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen, gegen welche die Beschwerde erhoben werden kann. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung. Aehnliche Bestimmungen enthält das Gesetz in Lippe § 11. Die Funktionen des Kommunalverbandes hat hier die Regierung aus-

zuüben. In Braunschweig (§ 9) hat die Polizeidirektion (mit Beschwerde an das Ministerium), in Schwarzburg-Rudolstadt (§ 7) das Ministerium, in Hamburg (§ 9) die Behörde für Zwangserziehung (mit Beschwerde an den Senat) über die Aufhebung der Zwangserziehung Beschluß zu fassen.

In den meisten Staaten darf ein abgelehnter Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten[1]) oder von einem Jahre[2]) erneuert werden.

In vielen, vielleicht in den meisten Fällen wird es sich als zweckmäßig erweisen, den Uebergang aus der Zwangserziehung in die volle Freiheit nicht unvermittelt eintreten zu lassen, sondern den Zögling, der sich als gebessert erweist, nur vorläufig auf Widerruf aus der Zwangserziehung zu entlassen. Die Behörde hat dann trotz der Entlassung eine Aufsicht über ihn zu führen und kann jederzeit, ohne daß es eines förmlichen Verfahrens bedürfte, die Entlassung widerrufen und den Minderjährigen wieder in Zwangserziehung nehmen. In den meisten Staaten hat das Gesetz eine derartige Entlassung auf Widerruf ausdrücklich für zulässig erklärt[3]). Nur in Hessen (Art. 9), Mecklenburg (§ 12) und Lübeck (§ 139) hat das Vormundschaftsgericht über diese vorläufige Entlassung Beschluß zu fassen, in allen anderen Staaten die mit der Ausführung der Zwangserziehung betraute Behörde[4]).

Vielfach werden die Zöglinge, wenn sie widerruflich oder endgiltig aus der Zwangserziehung entlassen werden, schon in einer Dienst- oder Lehrstelle sich befinden, in der sie auch weiterhin zunächst verbleiben. Soweit dies aber nicht der Fall ist, darf die Zwangserziehungsbehörde mit der Entlassung ihre Thätigkeit nicht beenden. Sie muß es als eine wichtige, ihr obliegende Thätigkeit betrachten, für den entlassenen Zögling ein angemessenes Unterkommen zu vermitteln, sofern dies nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist. In Preußen (§ 14), Württemberg (Art. 10, 15), Baden (§ 6), Sachsen-Weimar (§ 205), S.-Meiningen (§ 5), S.-Altenburg (§ 113), S.-Coburg-Gotha (§ 5), Schwarzburg-Rudol-

---

1) Preußen § 13, Württemberg (Art. 16, doch darf der Antrag auch vorher erneuert werden, wenn er sich auf neue Thatsachen oder Beweismittel gründet); Baden, § 8; Hessen Art. 9, Mecklenburg § 12, Braunschweig § 9, Schwarzburg-Rudolstadt § 7, Schaumburg-Lippe § 13 (doch nur der bei dem Vormundschaftsgericht angebrachte Antrag), Lippe § 11, Bremen § 9, Hamburg § 11.

2) Sachsen-Weimar § 205, Sachsen-Meiningen § 6, Sachsen-Altenburg, § 114; Sachsen-Coburg-Gotha, § 6; Reuß ä. L., § 130; Reuß j. L. § 105, Schwarzburg-Sondershausen § 7.

3) Ausnahmen bilden nur Sachsen und Bremen.

4) Preußen § 13, Württemberg Art. 15 (vorher sind der Gemeindewaisenrat und der Fürsorger oder der Anstaltsvorstand zu hören), Baden § 8, Sachsen-Weimar § 205, Oldenburg § 30, Braunschweig § 12, Sachsen-Meiningen § 6, Sachsen-Altenburg § 114, Sachsen-Coburg-Gotha § 6, Anhalt § 12, Schwarzburg-Rudolstadt § 7, Schwarzburg-Sondershausen, § 7, Reuß ä. L., § 130 (doch im Einverständnis mit dem Vormundschaftsgericht); Reuß j. L. § 105, Schaumburg-Lippe § 14, Lippe § 11, Hamburg § 11, Elsaß-Lothringen § 126.

stadt (§ 6), Schwarzburg-Sondershausen (§ 6), Reuß ä. L. (§ 129) und Reuß j. L. (§ 104) ist ihr diese Fürsorge gesetzlich zur Pflicht gemacht. Aber auch in den anderen Staaten wird sie hierfür ohne gesetzliche Verpflichtung thätig zu werden haben, wenn der Erfolg der Zwangserziehung nicht schon sofort bei der Entlassung gefährdet werden soll.

10) Kosten der Zwangserziehung. Sehr verschiedenartige Bestimmungen enthalten die deutsche Gesetze über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der öffentlichen Zwangserziehung. Eine gerechte Verteilung der Kosten ist in der That mit Schwierigkeiten verbunden, da hierbei mehrere Gründe, auf d e eine solche Verpflichtung gestützt werden kann, gegeneinander abzuwägen sind und bald dem einen, bald dem anderen ein größeres Gewicht beigelegt werden kann. Die öffentliche Zwangserziehung im Gegensatz zu der ausschließlich auf Grund der § 1666, § 1838 B.G.B. angeordneten privaten erfolgt auf öffentliche Kosten und ist in ihrer Durchführung gesichert, unabhängig davon, ob der Minderjährige und die zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen Vermögen besitzen oder nicht. Sie wird durch das Vormundschaftsgericht im Namen des Staates angeordnet, weil es ein allgemeines staatliches Interesse ist, daß die heranwachsende Jugend zu einem ehrlichen und geordneten Leben erzogen und der Gefahr der Verwahrlosung und des sittlichen Verderbens entrissen wird. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß der Staat, wenn er die Zwangserziehung anordnet, auch die Kosten übernimmt, aber doch nur in Gemeinschaft mit dem Armenverbande, der, im Falle der Zögling hilfsbedürftig wird, zur Armenpflege verpflichtet ist. Denn in den meisten Fällen, in denen die Zwangserziehung notwendig ist, würde der Minderjährige oder die zu seinem Unterhalt Verpflichteten der öffentlichen Armenpflege früher oder später anheimfallen, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet würde. Die Gemeinde, in der der Minderjährige aufwächst — und sie wird in der Regel mit dem Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes zusammenfallen — hat auch für die Zukunft ein besonderes Interesse daran, daß der Verwahrlosung der Jugend gesteuert wird. Der Ortsarmenverband ist aber auch deshalb an der Tragung der Kosten zu beteiligen, weil er, wenn dies nicht der Fall wäre, in vielen Fällen nur allzu sehr bestrebt sein würde, Minderjährige nur deshalb der Zwangserziehung zu überweisen, um dadurch seine Armenlast zu erleichtern, auch wenn die Zwangserziehung nicht unbedingt erforderlich ist. Hat der Ortsarmenverband auch nicht die Zwangserziehung anzuordnen, so werden doch die Berichte des Gemeindevorstandes und anderer Mitglieder der Gemeinde für die antragsberechtigte Behörde und das Vormundschaftsgericht vielfach maßgebend sein. Für diejenigen Minderjährigen, die in dem Staatsgebiete keinen Unterstützungswohnsitz besitzen, hat der Landarmenverband oder ein anderer größerer Kommunalverband einzutreten. In einigen Staaten haben diese größeren Verbände auch in allen Fällen der Zwangserziehung einen Teil der

Kosten zu übernehmen, um die Lasten des Staates und der Ortsarmenverbände zu erleichtern. Für die Verteilung der Kosten unter den Staat, den Ortsarmenverband und den größeren Kommunalverband fehlt aber ein fester Maßstab. Sie ist in den einzelnen Staaten sehr verschiedenartig erfolgt, je nachdem die Interessen der einen oder der anderen von der Gesetzgebung mehr oder weniger berücksichtigt worden sind.

Insoweit der Minderjährige und die zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen nicht imstande sind, die Kosten der Zwangserziehung zu bezahlen oder zu ersetzen, ist die Landesgesetzgebung zuständig, diese Kosten als Kosten der öffentlichen Armenpflege den Armenverbänden aufzuerlegen. Denn nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 § 8 haben die Landesgesetze über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung die Bestimmungen zu treffen. Sie können demnach auch die Armenverbände zur Gewährung der für die Zwangserziehung erforderlichen Mittel im Falle der Hilfsbedürftigkeit verpflichten. Geschieht dies, so hat der vorläufig verpflichtete Armenverband (Reichsgesetz § 28), soweit er die Kosten zu bezahlen hat, einen Anspruch auf deren Ersatz gegen den endgiltig verpflichteten Armenverband, auch wenn dieser einem anderen deutschen Staate im Geltungsgebiet des Reichsgesetzes angehört. Denn nach § 30 des Reichsgesetzes richtet sich die Höhe der zu erstattenden Kosten nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen. Dann hat aber auch der Armenverband, von dem Ersatz der Kosten verlangt wird, das Recht, die Ueberführung des Zöglings in seine unmittelbare Fürsorge zu verlangen (§ 31).

In den meisten deutschen Staaten ist dies jedoch nicht geschehen. Allerdings erklärt nur das Württenbergische Gesetz (Art. 19) ausdrücklich, daß die Kosten der Zwangserziehung nicht als Armenunterstützungen zu betrachten sind, aber auch in den anderen Staaten sind die Voraussetzungen, unter denen die Armenverbände zur Tragung der Kosten oder eines Teiles der Kosten der Zwangserziehung durch Landesrecht verpflichtet werden, abweichend von den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen sie die Kosten der öffentlichen Armenpflege zu bestreiten haben, normiert. Das Landesrecht hat hier den Armenverbänden eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auferlegt, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit ihrer reichsgesetzlichen Verpflichtung steht [1]).

---

1) Nachdem das Bundesamt für das Heimatswesen anfänglich einer anderen Ansicht gefolgt war (Erkenntnis vom 6. September 1884 in Bezug auf das preußische Gesetz vom 13. März 1878 in Entscheidungen Heft XVI S. 32), hat es in ständiger Rechtsprechung die oben dargelegten Grundsätze zur Geltung gebracht. Entscheidungen, XVIII S. 126 ff., XIX S. 147 ff., XXII S. 19 ff., XXIV S. 111 ff., XXV S. 80 ff., XXXII S. 32, S. 148 ff. — Nur in Schwarzburg-Sondershausen § 9 sind die Kosten der

Indem aber der Staat bestimmt hat, daß die Zwangserziehung im öffentlichen Interesse und auf öffentliche Kosten zu erfolgen habe, wollte er doch keineswegs die Eltern und die anderen zum Unterhalt des Zöglings verpflichteten Personen von der in den natürlichen Verhältnissen begründeten und durch das Recht sanktionierten Pflicht, dem Kinde oder dem Enkelkinde den Unterhalt zu gewähren, befreien. Auch wäre es nicht gerechtfertigt, die Kosten der Zwangserziehung endgiltig der Gesamtheit der Steuerzahler aufzubürden, wenn der Minderjährige selbst wohlhabend ist und aus eigenen Mitteln die Kosten der Zwangserziehung bestreiten kann. Nach dem B.G.B. sind allerdings weder die Unterhaltspflichtigen noch der Minderjährige zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wenn die Zwangserziehung auf öffentliche Kosten angeordnet wird. Wohl aber kann das Landesgesetz ihnen eine solche Erstattungspflicht auferlegen (Einführungsges. Art. 103. Vergl. auch oben S. 33) und dies ist in allen Staaten mit Ausnahme von Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt geschehen [1]).

Indes würde die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen den Minderjährigen in vielen Fällen nicht nur unbillig sein, sondern auch dem Zwecke, dem die Zwangserziehung nachstrebt, zuwiderlaufen. Von Ausnahmen abgesehen, wird der Zögling, wenn überhaupt, doch nur im Besitze eines geringen Vermögens sein, das durch Erfüllung des Ersatzanspruchs vollständig aufgebraucht wird, so daß er bei der Entlassung aus der Zwangserziehung völlig mittellos sein wird. Für sein Fortkommen und sein Verbleiben in geordneten Bahnen kann der Besitz eines kleinen Vermögens nur förderlich sein. Es ist deshalb eine sehr zweckmäßige Vorschrift, die sich allerdings nur in S.-Meiningen (§ 8) findet, daß von dem

---

Zwangserziehung Hülfsbedürftiger ausdrücklich für Armenlasten im Sinne des Reichsgesetzes erklärt worden. Eine ähnliche Bestimmung des Anhaltischen Gesetzes vom 29. Dezember 1873 Art. 9 (vergl. Entscheidungen des Bundesamtes XXIV S. 113 ff.) ist durch das Gesetz vom 21. März 1899 § 14 geändert worden. — Wenn in Hamburg (§ 13, Entwurf § 25) bestimmt ist, daß die Armenverbände die Kosten der Zwangserziehung in soweit zu ersetzen haben, als sie ihnen anderenfalls zur Last gefallen wären, so kann das Hamburgische Gesetz eine solche Erstattungspflicht nur den inländischen Armenverbänden, nicht denen anderer deutschen Staaten auferlegen. Nach dem Reichsgesetz besteht eine solche Pflicht nicht.

1) Preußen § 16, Sachsen Volksschulgesetz von 1873 § 5, Württemberg Art. 19, Baden § 9, Hessen Art. 10, Mecklenburg § 13, Sachsen-Weimar § 207, Braunschweig § 10, Sachsen-Meiningen § 8, Sachsen-Altenburg § 116, Sachsen-Coburg-Gotha § 8, Anhalt § 14, Schwarzburg-Sondershausen § 9, Reuß ä. L. § 132, Reuß j. L. § 107, Schaumburg-Lippe § 15, Lippe § 13, Waldeck § 12, Lübeck § 141, Bremen § 10, Hamburg § 13, Elsaß-Lothringen § 127. — In den meisten Staaten ist der zu erstattende Betrag von der Zwangserziehungsbehörde festzusetzen (in Preußen im Falle des Widerspruchs der Verpflichteten von dem Bezirksausschuß) und im Verwaltungszwangsverfahren einzutreiben entweder unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges (so in Preußen, Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lippe, Bremen, Elsaß-Lothringen) oder unter Ausschluß desselben (Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg). In Baden § 10 sind Streitigkeiten über die Erstattung der Kosten von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden.

Zögling ein Ersatz der Kosten nur aus dem Ertrage des Vermögens oder aus seinen sonstigen Einnahmen gefordert werden kann, nicht aber aus den Stamme des Vermögens [1]).

Von den Unterhaltspflichtigen, insbesondere den Eltern des Zöglings, wird dagegen der Ersatz der Kosten in der Regel zu fordern sein, schon deshalb, um in ihnen das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für das Kind wach zu halten und um zu verhindern, daß sie nicht durch vorsätzliche Verwahrlosung des Kindes die Zwangserziehung und damit ihre Befreiung von der Unterhaltslast herbeizuführen suchen. Aber auch hier werden doch die Verhältnisse des einzelnen Falles zu berücksichtigen sein. Vielfach werden die Eltern oder Großeltern, wenn von ihnen der volle Ersatz der Kosten gefordert wird, in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet und dadurch nicht nur sie, sondern auch die anderen Kinder geschädigt werden. Die Bestimmungen des B.G.B. § 1603, nach welchen die Unterhaltspflicht der Eltern und Großeltern durch ihre Leistungsfähigkeit beschränkt ist, gelten für ihre Pflicht, die Kosten der Zwangserziehung zu ersetzen, nicht, obwohl eine sinngemäße Anwendung der Gerechtigkeit entspräche [2]). Andererseits wäre es richtig, die Unterhaltspflichtigen in allen Fällen vor dem Kinde selbst für den Ersatz der Kosten haftbar zu machen und die Haftung des Kindes nur insoweit eintreten zu lassen, als die ersteren nicht leistungsfähig sind. Dies ist jedoch nicht geschehen [3]). Vielmehr haften das Kind und die Unterhaltspflichtigen als Gesamtschuldner, so daß nach Wahl des berechtigten Staates oder Verbandes der Ersatz der Kosten von jedem von ihnen ganz oder zu einem Teil gefordert werden kann, bis die gesamten Kosten ersetzt sind.

Um die Verschiedenheit der einzelnen Fälle berücksichtigen zu

---

1) Weniger zweckmäßig ist die Vorschrift des Württembergischen Gesetzes Art. 19 Abs. 2, daß die Ersparnisse des Zöglings zum Ersatz nicht herangezogen werden dürfen. Werden darunter, wie wohl anzunehmen ist, die Ersparnisse verstanden, die ein Zögling von dem Ertrage seiner Arbeit (in einer Dienst- oder Lehrstelle u. s. w.) macht, so ist die Bestimmung ungenügend. In Preußen hat der Minister anempfohlen, das Vermögen des Zöglings nur in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 M. übersteigt (Anweisung vom 18. Dezember 1900).

2) Nur in Bremen § 10 und Hamburg § 13 (Entwurf § 25) ist bestimmt, daß die unterhaltspflichtigen Personen die Kosten nur insoweit zu ersetzen haben, als sie ihnen anderenfalls zur Last gefallen wären. In Lübeck § 59 sind sie insoweit ersatzpflichtig, als sie unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes zum Ersatze nicht außer stande sind. (Die Ersatzpflicht der Eltern und des unehelichen Vaters ist hiernach beschränkter als deren Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 und § 1708 des B.G.B.) — Wenn in den anderen Landesgesetzen den nach dem B.G.B. unterhaltspflichtigen Personen die Ersatzpflicht auferlegt wird, so sind damit die Beschränkungen, welche nach dem B.G.B. in § 1602 Abs. 1, 1603, 1708 Abs. 2 für die Unterhaltspflicht gelten, nicht ohne weiteres auch zu Beschränkungen der Ersatzpflicht erklärt.

3) In Preußen hat der Minister des Innern für die Ersatzforderungen nach Anhörung der Kommunalverbände Tarife festzusetzen, deren Sätze nicht überstiegen werden dürfen. Hierbei bleiben die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Zwangserziehung, des Baues und der Unterhaltung der Anstalten der Kommunalverbände außer Ansatz (§ 16 Abs. 2). — Ebenso Schwarzburg-Sondershausen (§ 14).

können, ist es in den meisten Staaten in das freie Ermessen der Behörden, die den Ersatzanspruch geltend zu machen haben, gestellt, ob sie ihn geltend machen wollen und in welchem Umfang und gegen welchen der Verpflichteten sie ihn geltend machen wollen. Immerhin aber wäre eine gesetzliche Beschränkung des Ersatzanspruchs nach den angegebenen Richtungen hin einem solchen freien Ermessen, dem immer noch ein Spielraum eingeräumt sein könnte, vorzuziehen.

In einigen Staaten, wie in Hessen (Art. 10), S.-Meiningen (§ 8), S.-Coburg-Gotha (§ 8), Schwarzburg-Sondershausen (§ 9), Reuß j. L. (§ 107) und Lippe (§ 13) ist aber der Staat oder der größere Kommunalverband, der zunächst die Kosten der Zwangserziehung zu zahlen hat, erst dann berechtigt, die Ortsarmenverbände zur Uebernahme eines Teiles der Kosten heranzuziehen, wenn das Kind und die unterhaltspflichtigen Personen unvermögend sind und von ihnen der Ersatz der Kosten nicht eingetrieben werden kann. Will der Staat oder der größere Kommunalverband nicht die Kosten allein endgiltig tragen, so ist er in diesen Staaten genötigt, zunächst seine Forderung gegen das Kind und die Unterhaltspflichtigen geltend zu machen.

In Preußen, Württemberg und Waldeck haben die Kommunalverbände, denen die Ausführung der Zwangserziehung übertragen ist, auch deren Kosten zu bestreiten. Aber nicht nur können sie nach den angeführten Normen von dem Minderjährigen und den Unterhaltspflichtigen Ersatz der Kosten fordern, sondern sie haben auch einen Rechtsanspruch auf Erstattung eines Teiles der Kosten sowohl gegen den Staat als gegen den Ortsarmenverband, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat. Im einzelnen aber weichen die Gesetze voneinander ab. In Preußen (§ 15) und Waldeck (§ 12) hat der Ortsarmenverband die Kosten zu erstatten, welche durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die erforderliche erste Ausstattung, durch die Beerdigung der während der Zwangserziehung verstorbenen und durch die Rückreise der entlassenen Zöglinge entstehen. Hat der Zögling in einem preußischen Ortsarmenverband den Unterstützungswohnsitz nicht, so fallen auch diese Kosten dem Kommunalverbande zur Last, der für alle Zöglinge, die in seiner Zwangserziehung sich befinden, alle anderen Kosten zu bestreiten hat. Zu sämtlichen Kosten, die dem Kommunalverbande hiernach verbleiben, erhält er aber einen Zuschuß in der Höhe von zwei Dritteln (in Waldeck der Hälfte) dieser Kosten aus der Staatskasse, so daß in letzter Linie in Preußen doch der Staat den größeren Teil aller Kosten der Zwangserziehung bestreitet. Der Kommunalverband und der Ortsarmenverband sind berechtigt, den Ersatz der ihnen zur Last fallenden Kosten von den Minderjährigen und den Unterhaltspflichtigen zu fordern. Zwei Drittel der hiernach von dem Kommunalverbande eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen (§ 16 Abs. 1, 5).

In Württemberg (Art. 19) dagegen hat nur der Landarmenverband das Recht, von den Minderjährigen und den Unterhaltspflichtigen Ersatz zu fordern. Hat der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung in einem württembergischen Ortsarmenverband seinen Unterstützungswohnsitz, so hat der Ortsarmenverband von dem durch die eingezogenen Beträge nicht gedeckten Kostenbetrag den fünften Teil dem Landarmenverband zu erstatten. Doch kann dieser Kostenanteil unvermögenden Ortsarmenverbänden ganz oder teilweise erlassen werden. Soweit hiernach die Kosten dem Landarmenverbande verbleiben, wird ihm die Hälfte aus der Staatskasse ersetzt (Art. 20).

Aehnliche Vorschriften über die Kostenverteilung enthält das Hessische Gesetz (Art. 10), obwohl die Ausführung der Zwangserziehung in Hessen nicht einem Kommunalverbande, sondern den Staatsbehörden zusteht. Die Kosten sind zunächst von der Kasse des Kreisverbandes, der zugleich Landarmenverband ist, zu zahlen. Soweit die Kosten von den Ersatzpflichtigen nicht beigetrieben werden können, ist der Kreiskasse zum Ersatz ihrer Auslagen derjenige Ortsarmenverband verpflichtet, in welchem der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung (nicht seinen Unterstützungswohnsitz, sondern) seinen Aufenthalt hatte. Jedoch kann der Kreistag diese Kosten ganz oder teilweise als Kosten des Kreises auf die Kreiskasse übernehmen. Dem Ortsarmenverbande — und in dem soeben angeführten Falle der Kreiskasse — hat der Staat die Hälfte der ihm obliegenden Kosten zu ersetzen. Ist der Minderjährige landarm und hat er oder haben seine Eltern keinen ständigen Aufenthalt im Lande, so kann die Staatskasse auch sämtliche Kosten ersetzen, falls der Minderjährige die Hessische Staatsangehörigkeit besitzt.

In anderen Staaten, wie in Braunschweig (§ 10), S.-Altenburg (§ 116), Lübeck (§ 141), Bremen (§ 10), Hamburg (§ 13) und Elsaß-Lothringen (§ 127) hat die Staatskasse die Kosten der Zwangserziehung allein zu tragen, soweit sie nicht von dem Minderjährigen und dem Unterhaltspflichtigen ersetzt werden. In Reuß ä. L. (§ 132) liegt die Verpflichtung dem Landarmenverbande ob, aber er kann für die Zöglinge, die in dem Lande ihren Unterstützungswohnsitz haben, Ersatz der Kosten von dem Ortsarmenverbande fordern. In Reuß j. L. (§ 107) ist dagegen die Gemeinde, in der der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung seinen Wohnsitz gehabt hat, der Staatskasse zum Ersatz verpflichtet. Die Ortsarmenverbände haben in Anhalt (§ 14) und Schaumburg-Lippe (§ 15)[1]) für Zöglinge, die in ihnen den Unterstützungswohnsitz haben, die Hälfte der Kosten, in Baden (§ 9), S.-Weimar (§ 206), S.-Meiningen (§ 8), S.-Coburg-Gotha (§ 8), Schwarz-

1) Ist der Ortsarmenverband nicht eine Stadt, so hat nicht er, sondern der Kreis, in dem er belegen ist, diese Verpflichtung.

burg-Sondershausen (§ 9)[1]) ein Drittel, und in Schwarzburg-Rudolstadt (§ 8) nur ein Viertel der Kosten zu ersetzen. In Lippe (§ 13) haben die Ortsarmenverbände für die Zöglinge, die in dem Lande einen Unterstützungswohnsitz haben (für alle anderen der Landarmenverband) nur die Kosten zu ersetzen, welche durch die Einlieferung des Zöglings in die Anstalt oder Familie, seine nötige Austattung und die Rückreise nach der Entlassung erwachsen, alle anderen Kosten fallen dem Staate zur Last.

Abweichend, aber auch den eigenartigen Verfassungszuständen des Landes entsprechend sind die Bestimmungen der Mecklenburgischen Gesetze. Zunächst sind zur Bezahlung der Kosten verpflichtet die Ortsobrigkeiten, d. h. in dem Domanium die Domanialkasse, in den Städten die Stadtkasse, in dem Gebiet der Ritterschaft aber die Gutsherren, und zwar diese aus ihrem eigenen Vermögen. Doch ist den Ortsobrigkeiten die Hälfte der aufgewandten Kosten von der Kasse des Landarmenverbandes zu ersetzen (§ 13). So sind es in Mecklenburg die Gutsherren, die als Vormundschaftsbehörde die Zwangserziehung anzuordnen, als Ortsobrigkeit sie auszuführen und zu überwachen haben, die aber auch die Hälfte der Kosten, die durch sie verursacht werden, aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben, sofern sie nicht aus dem Vermögen des Minderjährigen oder der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen gedeckt werden können. Die Gefahr ist vorhanden, daß die weit ausgedehnten Machtbefugnisse, die das Gesetz den Gutsherren übertragen hat, und die pekuniären Lasten, die das Gesetz ihnen auferlegt, dazu führen werden, daß vielfach nicht das Interesse der Kinder, sondern das persönliche Interesse der Gutsherren für die Anwendung und Ausführung des Gesetzes maßgebend sein werden. Hiergegen vermag auch das Recht der Beschwerde, welche die Eltern oder der Vormund der Kinder gegen die Anordnungen des Gutsherren erheben können, einen genügenden Schutz nicht zu gewähren.

In Sachsen trägt der Staat die Kosten, sofern die Zwangserziehung auf Grund des Strafgesetzbuches § 55, 56 angeordnet wird und die Unterbringung des Zöglings in eine der drei staatlichen Besserungsanstalten erfolgt. Der Staat hat aber einen Anspruch auf Ersatz gegen den Zögling und die zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen (Verordnung v. 9. Sept. 1850, Ausführungsgesetz zum B.G.B. v. 18. Juni 1898, § 6). Für die anderen Fälle, in welchen die Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung oder Gefahr der Verwahrlosung angeordnet wird, fehlt es an klaren und unzweideutigen Vorschriften. Das Volksschulgesetz von 1873 § 5 Abs. 5 hatte bestimmt, daß sie stattzufinden habe zunächst „auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde". Welcher Gemeinde aber diese Pflicht obliegt, war in dem Gesetze nicht gesagt. Das sächsische Ministe-

1) Außerdem hat der Bezirk, in dem der Ortsarmenverband liegt, der Staatskasse ein Drittel der Kosten zu erstatten.

rium des Innern geht davon aus, daß die Ueberweisung eines hülfsbedürftigen Minderjährigen in die Zwangserziehung ein Akt der öffentlichen Armenpflege sei und die Kosten demnach den Armenverbänden obliegen [1]). Indes hat das Bundesamt für Heimatwesen in mehreren Erkenntnissen mit Recht dahin erkannt, daß diese Auffassung in der Sächsischen Gesetzgebung nicht begründet sei. Auch bleibe es nach der Fassung des § 5 Abs. 5 des Gesetzes völlig dunkel, ob der Gesetzgeber der „Gemeinde“ einen Ersatzanspruch gegenüber den Armenverbänden habe gewähren wollen. Irgend einen Ausdruck habe dies jedenfalls in dem Gesetze nicht gefunden [2]). Aber selbst diese Bestimmungen über die Verpflichtung der Eltern und deren Stellvertreter und der Gemeinden sind in die neue Fassung, welche Abs. 5 des § 5 des Gesetzes von 1873 durch das Ausführungsgesetz § 50 erhalten hat, nicht übernommen worden. Hier werden nur die Zwangserziehung, die auf öffentliche Kosten, und die, die nicht auf öffentliche Kosten erfolgt, unterschieden. Daraus darf gefolgert werden, daß der Minderjährige oder die zu seinem Unterhalt Verpflichteten, soweit sie die Kosten bestreiten können, sie zu bestreiten haben, daß aber anderenfalls die Kosten der Zwangserziehung als Kosten der Polizeiverwaltung von der Gemeinde zu tragen sind, in welcher der Minderjährige zur Zeit der Anordnung seinen Aufenthalt gehabt hat. (Revidierte Städteordnung v. 24. April 1873, § 103; Städteordnung für mittlere und kleinere Städte v. 24. April 1873, Art. IV, § 13; Rev. Landgemeindeordnung v. 24. April 1873, § 75.) Ob den Gemeinden ein Ersatzanspruch gegen den Minderjährigen und die unterhaltspflichtigen Personen zusteht, erscheint sehr zweifelhaft. Das Ausführungsgesetz § 6 spricht ihnen einen solchen nicht zu.

11) Zwangserziehung auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches. Wie oben (S. 32) schon erwähnt worden, finden die Bestimmungen der Gesetze über Zwangserziehung in mehreren Staaten auch sinngemäße Anwendung auf die Fälle, in welchen jugendliche Personen, die nach vollendetem 12., aber vor vollendetem 18. Jahre eine strafbare Handlung begangen haben, freigesprochen werden, weil sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, sie aber nach der Bestimmung des gerichtlichen Urteils in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sind (Strafgesetzbuch § 56, Abs. 2). An Stelle des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts tritt hier das gerichtliche Urteil. Auch hat nach § 56 des St.G.B. die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Entlassung anzuordnen, wenn sie die Unterbringung in der Anstalt nicht mehr erforderlich erachtet. Immer aber muß sie mit dem vollendeten 20. Lebensjahre des Zöglings erfolgen. Mit diesen durch das Reichsrecht gebotenen Aenderungen finden die Landesgesetze über Zwangserziehung hierauf An-

1) Entscheidung vom 5. Januar 1877 (Sächsisches Wochenblatt für Verwaltung und Polizei 1877 S. 34).

2) Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen, XXIV S. 111 ff., XXV S. 85 ff.

wendung in Württemberg (Art. 22), Baden (§ 12), Hessen (Art. 11), S.-Weimar (§ 207), Braunschweig (§ 1), S.-Meiningen (§ 9), S.-Altenburg (§§ 117), S.-Coburg-Gotha (§ 9), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 10), Schwarzburg-Sondershausen (10), Reuß ä. L. (§ 133), Reuß j. L. (§ 108), Lippe (§ 14), Bremen (§ 1), Hamburg (§ 1, 12, Entwurf § 4). Nur in Baden (§ 12), dessen Gesetz erst nach dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 erlassen ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes auch ausgedehnt worden auf die Fälle, in denen die nach § 362 Abs. 2 des St.G.B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können oder müssen (vgl. oben S. 33). In Bezug auf die Kostenlast enthalten einige dieser Gesetze besondere Bestimmungen. In Hessen (Art. 11) und Schwarzburg-Sondershausen (§ 10) sind sie, soweit sie nicht aus dem Vermögen der Minderjährigen eingezogen werden können, von der Staatskasse allein zu tragen. In Württemberg (Art. 22) und S.-Meiningen (§ 9) bleiben in diesen Fällen die Ortsarmenverbände von dem Kostenersatz befreit.

12) Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Zwangserziehung. Endlich haben einzelne Landesgesetze die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ergänzt, um zu verhindern, daß jugendliche Personen, die der Zwangserziehung überwiesen sind, ihr unbefugterweise entzogen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß vielfach die Eltern, gegen deren Willen ein Kind in Zwangserziehung genommen ist, aber auch Verwandte oder andere Personen bestrebt sind, die Kinder, die in Anstalten oder Familien, in Dienst oder Lehre untergebracht sind, wieder an sich zu nehmen, oder daß sie sie zum Entlaufen anreizen oder ihnen dazu behilflich sind. Auf Grund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit sind zwar die Polizeibehörden berechtigt hiergegen einzuschreiten und die entlaufenen Kinder, wenn erforderlich, mit Zwangsgewalt zurückzubringen. Aber nach dem Strafgesetzbuche sind derartige Handlungen nur unter besonderen Voraussetzungen strafbar. Wenn der Zögling sich in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt befindet, in der die persönliche Freiheit der Zöglinge derart beschränkt ist, daß der Zögling als ein Gefangener, die Anstalt als eine Gefangenanstalt betrachtet werden kann[1]), so ist nach § 120 des St.G.B. derjenige strafbar, der den Zögling unbefugt daraus entfernt oder ihm zum Entlaufen vorsätzlich behilflich ist oder auch nur den Versuch zu diesen Handlungen macht.

1) Die Bestimmung dieser Begriffe im Sinne des Strafgesetzbuches § 120 ist allerdings bestritten. Das Reichsgericht hat eine Erziehungs- und Besserungsanstalt für eine Gefangenanstalt im Sinne des § 120 erklärt, wenn die persönliche Freiheit der Zöglinge in einem das Maß der gewöhnlichen Schulzucht überschreitenden Umfange beschränkt ist und sie einer schärferen Beaufsichtigung unterworfen sind als die Zöglinge einer Anstalt, der sie freiwillig zur Erziehung überwiesen werden. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XV S. 89. R. Frank (Strafgesetzbuch, 2. Aufl. S. 171) bestreitet die Anwendbarkeit des § 120, da es sich bei den der Zwangserziehung überwiesenen Zöglingen nur um eine andere Form von häuslicher oder der Schulzucht handle. Doch ist dies nicht zutreffend.

Liegt diese Voraussetzung aber nicht vor, so ist nach dem St.G.B. die Wegnahme eines Minderjährigen aus der Zwangserziehung nur strafbar, wenn sie gegen den Willen der Eltern, des Vormunds oder des Pflegers und mit List, Drohung oder Gewalt erfolgt. Der Versuch hierzu ist nur strafbar, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen (§ 235). Diese Bestimmungen des St.G.B. hat zuerst das Badische Gesetz vom 8. Juni 1894 dahin ergänzt, daß es auch denjenigen mit Strafe (Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen) bedroht, der eine zur Zwangserziehung in einer Familie oder Anstalt untergebrachte jugendliche Person unbefugt aus der Familie oder der Anstalt entfernt oder zum Verlassen der Familie oder der Anstalt verleitet, auch wenn die Voraussetzungen des § 120 oder § 235 des St.G.B. nicht vorliegen. Diese Bestimmung ist dann in die Zwangserziehungsgesetze von Württemberg (Art. 23), Anhalt (§ 13, hiernach ist auch die Beihilfe zur Selbstbefreiung strafbar) und Reuß ä. L. (§ 135) aufgenommen worden. Noch weiter geht das Preußische Gesetz (§ 21). Hiernach ist zunächst derjenige strafbar, der einen Minderjährigen der angeordneten Zwangserziehung entzieht oder ihn dazu verleitet, sich ihr zu entziehen, oder ihm hierzu Beihilfe leistet. Ferner ist auch derjenige strafbar, der eine dieser Handlungen begeht, wenn die Zwangserziehung zwar noch nicht angeordnet, aber das Verfahren auf Unterbringung in Zwangserziehung eingeleitet[1]) und die Handlung darauf gerichtet ist, den Minderjährigen dem Verfahren zu entziehen oder ihn zur Entziehung zu verleiten oder ihm dazu Beihilfe zu leisten. Es soll dadurch den Bestrebungen, die auf Vereitelung des gerichtlichen Verfahrens gerichtet sind, vorgebeugt werden. Auch sind alle Versuchshandlungen mit Strafe bedroht. Endlich sind gegen alle diese strafbaren Handlungen weit höhere Strafen angedroht als in den anderen Staaten (Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis und Geldstrafe bis zu den angegebenen Beträgen)[2]).

---

1) Durch welche Handlung das Verfahren eingeleitet wird, hat das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt. Schreitet das Vormundschaftsgericht von Amtswegen ein, so wird das Verfahren durch die erste gerichtliche Verfügung eingeleitet; schreitet es auf Antrag ein, so ist das Verfahren schon eingeleitet, sobald der Antrag der antragsberechtigten Behörde bei dem Gerichte eingegangen ist. Vergl. Schmitz S. 173. Anderer Ansicht Nölle S. 132, Schultzenstein und Köhne S. 436 ff. — Voraussetzung der Strafbarkeit ist immer, daß der Thäter von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis hatte.

2) Statt das Strafgesetzbuch durch derartige Strafbestimmungen zu ergänzen, hat Sachsen-Meiningen (§ 11) die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde, des Landrats, sehr weit ausgedehnt. Der Landrat ist berechtigt, um Eingriffe Dritter in die Zwangserziehung oder um die Verleitung eines Zöglings zum Verlassen der Anstalt oder der Familie, in der er untergebracht ist, zu verhindern, Zwangsstrafen an Geld bis zu 100 M. oder an Haft bis zu 14 Tagen anzudrohen und auszusprechen. Diese Handlungen, die sehr ungenau bestimmt sind (Eingriff in die Zwangserziehung), sind hier also nicht an sich strafbar, sondern der Landrat kann nur, um sie zu verhindern, Befehle erlassen und die Befolgung dieser Befehle durch Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen suchen.

In allen deutschen Staaten — mit Ausnahme Bayerns — haben auf Grund des Reichsrechts die Landesgesetze ausreichende Bestimmungen getroffen, um die Zwangserziehung aller jugendlichen Personen, die verwahrlost sind oder in Gefahr sich befinden zu verwahrlosen, zu ermöglichen. Vielfach werden an diese Gesetze die weitgehendsten Hoffnungen geknüpft und von ihrer Durchführung ein Sieg der sittlichen und gesellschaftlichen Kultur über das Verbrechertum erwartet. Ein ernster Schriftsteller, der seit langen Jahren in Wort und That für die Verbesserung der sittlichen Zustände des Volkes verdienstlich gearbeitet hat, ruft sogar aus: „Das (Preußische) Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 kann man mit Recht als eine der größten sozialen Thaten, wenn nicht die größte unter allen denen bezeichnet werden, welche uns die Geschichte der Staaten und Völker nachweist“ [1]). Bei nüchterner Ueberlegung wird man mit Sicherheit voraussagen können, daß die Gesetze diese überschwenglichen Hoffnungen nicht erfüllen werden Sie sind nur in der heute weitverbreiteten Anschauung begründet, die gegen jeden Uebelstand in staatlichem Zwang ein sicheres Hilfsmittel finden zu können glaubt. Diese Anschauung beruht auf einer Ueberschätzung der Macht des Staates und seines Beamtentums. Freilich hat die neuere Gesetzgebung noch lange nicht den Forderungen der Fanatiker der Zwangserziehung Genüge gethan. Ist doch ernsthaft die Forderung aufgestellt worden, daß die staatlich überwachte Erziehung in allen Fällen angeordnet werden müsse, in denen ein Kind vor vollendetem 14. Jahre mehrere strafbare Handlungen begangen habe, welche sich als Verbrechen oder als vorsätzliche Vergehen darstellen, oder wenn es mehrere Male gebettelt habe. In allen diesen Fällen soll es einer besonderen Feststellung, ob das Kind in seiner Familie vernachlässigt sei, nicht bedürfen [2]). Wäre die Gesetzgebung diesem Vorschlag gefolgt, so wären wir mit der Zeit zu dem glücklichen Zustand gekommen, in dem fast sämtliche gesunde Kinder des deutschen Volkes der staatlich überwachten Erziehung unterstellt wären. Denn welches gesunde Kind hätte nicht vor vollendetem 14. Jahre sich irgend einer vorsätzlichen Sachbeschädigung, Beleidigung und leichten Körperverletzung schuldig gemacht! „Wenn das Kind, meint der Verfasser, mehrere Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, so besteht die Besorgnis, daß das Kind einen Hang zum Bösen hat, welcher der Familie entgangen, oder dem die Familie nicht mit der nötigen Energie entgegentritt, oder daß die Familienerziehung überhaupt vernachlässigt wird. Das Kind wird jedenfalls nicht genügend beaufsichtigt oder belehrt und gewarnt. Es scheint deshalb hier ohne weiteres erforderlich, die staatlich überwachte Erziehung eintreten zu lassen.“

Derartigen Anschauungen und Uebertreibungen gegenüber muß

---

1) v. Massow, das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz S. 3.

2) Appelius, Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder (1892) S. 73 ff., S. 201.

immer wieder auf die elementare Wahrheit hingewiesen werden, daß der natürliche Boden für die Erziehung der Kinder die Familie ist und daß die elterliche Liebe und insbesondere die mütterliche Pflege durch keine Zwangsmaßregel völlig ersetzt werden können. Ein Kind dem natürlichen Boden der Familie und der elterlichen Fürsorge zu entreißen, ist nur gerechtfertigt, wenn die Notwendigkeit einer solchen Maßregel dargethan ist, um das Kind vor körperlichem oder sittlichem Verderben zu erretten. Die staatliche Zwangserziehung bietet aber auch keineswegs die Bürgschaft für eine sittliche Erziehung der in ihr befindlichen Kinder dar. Sie bietet keine Bürgschaft dar, daß ihr Zöglinge nicht später doch der Unsittlichkeit und dem Verbrechertum verfallen. Nicht nur daß ihr das wichtigste Element der Erziehung, die elterliche Liebe, fehlt, sie schließt selbst große Gefahren in sich. Es wird heute nicht mehr in Zweifel gezogen, daß der Unterbringung des Zöglings in einer geeigneten Familie in den meisten Fällen vor der in einer Anstalt der Vorzug zu geben ist. Nur Minderjährige, die zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich völlig verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Stellung unter ärztliche Aufsicht fordert, werden zunächst in eine Anstalt zu verbringen, aber doch nur solange darin zu belassen sein, bis sie sittlich und körperlich soweit gebessert sind, daß sie einer Familie anvertraut werden können. Aber die Voraussetzung für die Unterbringung der Minderjährigen in Familien ist das Vorhandensein der genügenden Anzahl von Familien, die hierzu geeignet und bereit sind. Die Anforderungen, die an eine zur Aufnahme geeignete Familie gestellt werden müssen, sind nicht geringe, wenn die Unterbringung des Zöglings bei ihr mit Aussicht auf Erfolg geschehen soll. Familien, die sich zur Aufnahme eines verwahrlosten Minderjährigen bereit erklären, thun dies, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. Gerade unter ihnen werden aber die sittlichen und geistigen Eigenschaften, die zur Ausführung einer so schwierigen Aufgabe, wie es die Erziehung eines verwahrlosten Kindes ist, notwendig sind, nicht allzu häufig vorhanden sein. Bisher war die Zahl der Kinder, welche der Zwangserziehung überwiesen werden konnten, eine nicht sehr große. Je weiter die Zwangserziehung ausgedehnt wird, um so schwerer wird es werden, Familien, welche die erforderliche Bürgschaft bieten, in genügender Zahl für die Unterbringung der Kinder zu finden. Wird ein Zögling aber bei einer Familie untergebracht, die diese Bürgschaft nicht bietet, so ist nicht nur der Erfolg der Zwangserziehung gefährdet, sondern es ist auch die Gefahr vorhanden, daß der Zögling, statt gebessert zu werden, andere Kinder ansteckt und zum Laster und Verbrechen verführt.

Aber auch die Unterbringung der Zöglinge in Anstalten ist nicht ohne Gefahren. In der Anweisung des preußischen Minister des Innern von 18. Dezember 1900 wird bemerkt, daß erfahrungsgemäß für Privatanstalten die Einrichtung für 50 bis 100 Zöglinge, für öffentliche Anstalten die Einrichtung für 80 bis 200 Zöglinge sich

als die zweckmäßigste empfehle. Indes wird es schon in einer Anstalt, in der mehr als 50 Zöglinge vereinigt sind, mit Schwierigkeit verbunden sein, jeden einzelnen Zögling individuell zu behandeln, wie es doch gerade bei verwahrlosten Kindern notwendig ist, und eine genügende Ueberwachung durchzuführen. Auch werden gerade öffentliche Anstalten, in denen 100 bis 200 Zöglinge untergebracht sind, leicht den Charakter von Strafanstalten annehmen. Es wird nicht immer zu verhindern sein, daß die schlechtesten Elemente unter der Maske der Heuchelei und des äußeren Gehorsams im Geheimen auf die minder verdorbenen Zöglinge einen unheilvollen Einfluß gewinnen, der alle Bemühungen der Anstalt zu Schanden macht.

Dazu kommt, daß die Aussicht, daß die Kinder der Zwangserziehung überwiesen werden, die Verantwortlichkeit der Eltern abzuschwächen geeignet ist. In England hat die Erfahrung erwiesen, „daß es zahlreiche Eltern giebt, die vorsätzlich ihre Kinder auf den Pfad des Verbrechens und des Lasters schicken, um sie dann in den Erziehungs- und Besserungsanstalten auf Kosten der Steuerzahler unterhalten zu lassen“ [1]. Wenn auch nach den deutschen Gesetzen Ersatz der Kosten der Zwangserziehung von den Eltern gefordert werden kann, so wird dies einen genügenden Schutz hiergegen nicht bieten. Denn in den meisten hierher gehörigen Fällen werden die Eltern gar nicht imstande sein, einen nennenswerten Beitrag zu den Kosten zu zahlen. Auch werden sie durch häufigen Wechsel des Aufenthaltsortes sich leicht der Erfüllung ihrer Verpflichtung entziehen können. Sollen die Gesetze über die Zwangserziehung nicht, statt Besserung der sittlichen Zustände des Volkes herbeizuführen, zur einer Verschlechterung derselben beitragen, so wird es notwendig sein, daß die Zwangserziehung nur mit äußerster Vorsicht in den Fällen, in denen sie als unbedingt erforderlich erwiesen ist, angeordnet und daß sie in der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Weise durchgeführt werde.

1) S. den Nachweis in dem Artikel „Zwangserziehung“ in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1. Aufl.) Bd. VI, S. 930.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1899.

Von Dr. jur. Albert Hesse.

(Fortsetzung und Schluß.)

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1899.

Gesetz, betr. Abänderung der Bauordnung für das Herzogtum Gotha vom 15. Juni 1884. Vom 16. Januar 1899, S. 3.

Gesetz, betr. Abänderung des Volksschulgesetzes vom 21. März 1892. Vom 4. Februar 1899, S. 5.

Betrifft hauptsächlich die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerinnen.

Gesetz, betr. die Erneuerung des Gesetzes No. 12 vom 9. August 1894 über verschiedene Abänderungen der Gesetze über die Einkommen- und Klassensteuer. Vom 6. Februar 1899, S. 9.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 16, I, II in Kraft und wird auf die Veranlagung zur Einkommen- und Klassensteuer für das Rechnungsjahr 1899/1900 sowie die folgenden Veranlagungen zur Anwendung gebracht.

Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz. Vom 15. Februar 1899, S. 11.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Vom 23. Juni 1899, S. 29. Dazu Ministerialbekanntmachung von demselben Tage, S. 32.

Gesetz, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf jedes der beiden Jahre 1. Juli 1899/1900 und 1900/1901 betr. Vom 28. Juni 1899, S. 45.

Summe der Einnahmen 2 712 391 M., der Ausgaben 3 315 552 M.; Ausgabenüberschuß 603 161 M.

Gesetz, betr. die Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 7. April 1879. Vom 23. Oktober 1899, S. 73.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Vom 23. Oktober 1899, S. 75.

Notariatsordnung. Vom 23. Oktober 1899, S. 79.

Coburg-Gothaisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 23. Oktober 1899, S. 87.

Hinterlegungsordnung. Vom 23. Oktober 1899, S. 107.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Vom 23. Oktober 1899, S. 117.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 23. Oktober 1899, S. 121. Dazu: Ausführungsverordnung vom 1. Dezember 1899, S. 317, Kostentarif vom 13. und 14. Dezember 1899, S. 341 und Ministerialverfügung vom 1. Dezember 1899, S. 317.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 20. November 1899, S. 199. Dazu Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1899, S. 469.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 20. November 1899, S. 249.

Gesetz, betr. das Verwaltungszwangsverfahren. Vom 9. November 1899, S. 175.

Coburg-Gothaisches Gerichtskostengesetz. Vom 13. Dezember 1899, S. 341.

Gebührenordnung für Notare. Vom 15. Dezember 1899, S. 393.

Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 15. Dezember 1899, S. 399.

Ministerialverfügung über die Führung des Vereinsregisters und Güterrechtsregisters. Vom 12. Dezember 1899, S. 407.

Ministerialverfügung über die Führung des Handelsregisters. Vom 13. Dezember 1899, S. 415.

Ministerialverfügung über die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 14. Dezember 1899, S. 426.

Gesindeordnung. Vom 8. Dezember 1899, S. 271[1]). Dazu Ministerialverfügung, die Einführung derselben betr. Vom 11. Dezember 1899, S. 309.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Eingehung des Gesindevertrages. III. Verhältnisse während der Dienstzeit. 1. Pflichten des Gesindes. 2. Pflichten des Dienstherrschaft. IV. Beendigung des Dienstverhältnisses. V. Polizeiliche Vorschriften. VI. Verfahren in Gesindesachen. VII. Uebergangs- und Schlufsbestimmungen.

Berggesetz. Vom 23. Oktober 1899, S. 125.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. Von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers sind ausgeschlossen Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme des Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle, Graphit, Schwerspath und Flufsspat; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien auch seitens des Staats unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes (§§ 1, 2). Zweiter Titel. Die Erwerbung des Berg-

1) S. die Anmerkungen zur Gesindeordnung Württembergs, III. F. Bd. 21 S. 670 ff. dieser Jahrbücher.

werkseigentums. Erster Abschnitt. Das Schürfen. Die Aufsuchung dieser Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist jedem gestattet (§ 3). Es ist verboten auf öffentlichen Plätzen, Strafsen und Friedhöfen, auf anderen Grundstücken, wenn das öffentliche Interesse es verbietet, unter Gebäuden und im Umkreis um dieselben bis zu 60 m, Gärten, Hofräumen, es sei denn, dafs der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung erteilt (§ 4). Auf fremdem Grund und Boden darf nur mit Erlaubnis des Grundeigentümers geschürft werden; dieser mufs jedoch die Erlaubnis erteilen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 (§ 5). Ansprüche des Grundeigentümers, Entscheidung von Streitigkeiten: §§ 6—10. Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien zu verfügen (§ 11). Zweiter Abschnitt. Das Muten. Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Mutung — mufs beim Bergamt angebracht werden (§ 12). Form: §§ 13 und 14. Die Giltigkeit ist dadurch bedingt, dafs das fragliche Mineral in dem angegebenen Fundpunkt auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und dafs aufserdem nicht bessere Rechte Dritter entgegenstehen (§ 15). Dritter Abschnitt. Das Verleihen. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in einem den Fundpunkt umschliefsenden Felde bis zu 200 ha (§§ 22, 27). Der Anspruch auf Verleihung kann auf dem Rechtswege nicht gegen die zur Verleihung zuständige Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muter die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen (§ 23). Die ältere Mutung geht der jüngeren vor (§ 25). Verfahren bei Verleihung des Bergwerkseigentums. §§ 28—37. Vierter Abschnitt. Die Vermessung. Fünfter Abschnitt. Die Zusammenlegung. Dritter Titel. Das Bergwerkseigentum. Erster Abschnitt. Das Bergwerkseigentum im allgemeinen. Für das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 44). Realteilung eines Bergwerks und Austausch von Feldesteilen: § 45. Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften des B.G.B. finden auf das Bergwerkseigentum Anwendung vorbehaltlich besonderer Bestimmungen (§ 46). Der Bergwerkseigentümer hat die ausschliefsliche Befugnis, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage zu treffen. Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral gemeinsam gewonnen werden müssen, jedoch nur auf solche, hat er in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muten (§§ 48, 49). Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter § 1 fallenden Mineralien zum Zweck seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden. Soweit die Verwendung nicht erfolgt, mufs er sie dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgeben (§ 51). Dem Bergwerkseigentümer steht die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Erzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben (§ 52) und im freien Felde Hilfsbaue anzulegen (§ 54). Der Hilfsbau gilt als Bestandteil (§ 54). Der Bergwerkseigentümer hat die Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen, vergl. Titel V (§ 58). — Zweiter Abschnitt. Betrieb und Verwaltung der Bergwerke. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, ev. bei Verlust des Bergwerkseigentums, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen (§ 59). Dritter Abschnitt. Die Bergleute und Betriebsbeamten. Vierter Titel. Die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks. Die Bestimmungen dieses Titels finden mit wenigen Ausnahmen nur Anwendung, wenn das Gewerkschaftsstatut keine Bestimmungen enthält (§ 108). Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 111). Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur deren Vermögen (§ 114). Klage auf Teilung ist nicht möglich. Ausscheiden einzelner Mitglieder löst die Gewerkschaft nicht auf (§ 115). Die Zahl der gemeinschaftlichen Anteile — Kuxe — beträgt 100; das Statut kann 1000 festsetzen. Sie sind unteilbar und gehören zum beweglichen Vermögen (§ 116). Gewinn

und Verlust verteilt sich auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältnis ihrer Kuxe (§ 117). Die Kuxscheine dürfen nur auf den Namen, niemals auf den Inhaber lauten (§ 118). Ueber sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis geführt; der Gewerkschaft gegenüber gilt als Eigentümer derjenige, der als solcher eingetragen ist (§ 121). Organe der Gewerkschaft: Gewerkenversammlung §§ 125 ff.; Repräsentant oder Grubenvorstand §§ 131 ff. Abandonrecht der Mitglieder: §§ 144 ff. Liquidation der Gewerkschaft: §§ 147 ff. Fünfter Titel. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern. Erster Abschnitt. Die Grundabtretung. Zweiter Abschnitt. Die Vergütung von Bergschäden. Dritter Abschnitt. Die Verhältnisse des Bergbaus zu öffentlichen Verkehrsanstalten. Sechster Titel. Die Aufhebung des Bergwerkseigentums. Entziehung seitens des Bergamts, besonders in dem Fall, daſs ein Bergwerkseigentümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder Fortsetzung des Betriebes nicht befolgt hat (§ 173); dann Zwangsversteigerung auf Antrag eines Beteiligten. Kommt das Bergwerk nicht zum Verkauf, so spricht das Bergamt durch Beschluſs die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus (§ 177). Verzicht: § 178. Siebenter Titel. Die Bergwerksabgaben. a. Grubenfeldabgabe: vierteljährlich für je 4000 □ m, wenn das Grubenfeld verliehen ist auf Gold oder Silber, 50 Pfg., auf andere Mineralien, 30 Pfg. b. Die Ertragssteuer beträgt I. für Braunsteingruben, 1) wenn die Erzeugnisse in ungereinigtem Zustand verkauft oder zur weiterer Verarbeitung abgeliefert werden, 5 Proz., 2) wenn sie in gereinigtem Zustand verkauft oder zur weiterer Verarbeitung abgefahren werden, 3 Proz.; II. für alle anderen Gruben 4 Proz. des Preises der Erzeugnisse des Bergbaues in dem Zustand, in welchem sie von der Grube aus verkauft oder zur weiterer Verarbeitung abgeliefert werden (§§ 182—184). Achter Titel. Die Bergbehörden. 1) Bergamt. 2) Die betreffende Abteilung des Staatsministeriums (§ 192). Neunter Titel. Die Bergpolizei. Der Bergbau, die vom Bergwerksbesitzer am Gewinnungsort errichteten Anstalten zur Verarbeitung der Mineralien, sowie die Salinen unterstehen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden. Die polizeiliche Aufsicht erstreckt sich auf Sicherheit der Baue, Einhaltung der Grubenfelder, Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes, Schutz der Oberfläche, Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen, die Eisenbahnen, welche nur den der bergpolizeilichen Aufsicht unterstellten Betrieben dienen. Die Bergbehörden haben innerhalb ihres Wirkungskreises alle Befugnisse der Polizeibehörden (§ 199). Zehnter Titel. Strafbestimmungen. Elfter Titel. Schluſs- und Uebergangsbestimmungen.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Vom 30. November 1899, S. 257.

Ministerialbekanntmachung, betr. den Erlaß einer Wahlordnung nach § 63 des Invalidenversicherungsgesetzes für die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden. Vom 30. November 1899, S. 259.

Gesetz, betr. die Einkommenbesteuerung der Erwerbsgesellschaften und Privatsparkassen. Vom 16. Dezember 1899, S. 429.

Vom 1. Januar 1900 ab sind auſser den im § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1870 bezeichneten Steuerpflichtigen der Einkommensteuer unterworfen: 1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften, die im Herzogtum einen Sitz haben; 2) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht; 3) Privatsparkassen, soweit sie ihren Gewinn nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwenden (§ 1). § 1b des Gesetzes vom 4. Dezember 1870 findet entsprechende Anwendung (§ 2). Das Einkommen, das diese Steuerpflichtigen aus irgendwelchen auſserhalb des Deutschen Reiches befindlichen Unternehmen oder Geschäftsbetrieben beziehen, wird für den Fall, daſs es im Ausland einer gleichartigen Besteuerung nachweisbar unterliegt, nur mit dem zehnten Teil zur hiesigen Besteuerung herangezogen (§ 3). Als steuerpflichtiges Einkommen gelten die Ueberschüsse, die als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel

unter welcher Benennung, unter die Mitglieder in dem der Steuerveranlagung vorhergehenden Geschäftsjahr verteilt oder, sofern eine Verteilung nicht stattgefunden hat, erzielt worden sind und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von 3$^3/_4$ Proz. des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Stammkapital, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage, Einrichtung und Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital, bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder. Als steuerpflichtiges Einkommen der Privatsparkassen gilt der Reinüberschuſs, abzüglich der für gemeinnützige Zwecke verwendeten Beträge (§ 4). Die Veranlagung erfolgt durch die Einschätzungskommission unter Anwendung der für die Einschätzung zur Einkommen- und Klassensteuer giltigen Vorschriften (§ 5). Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Gesellschaftsorgane alljährlich der Einschätzungskommission einzureichen (§ 6).

Gesetz, die Landesbrandversicherungsanstalt betr. Vom 20. Dezember 1899, S. 433 [1])

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Versicherung bei der Anstalt. III. Auszahlung der Brandschadenvergütung. IV. Verwaltung der Anstalt. V. Rechtsmittel. VI. Beitragserhebung, Voranschlag, Jahresrechnung und Betriebs- und Reservefonds.

Lippe-Detmold.

Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe 1899. XIV. Band.

Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1899 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betr. Vom 31. Dezember 1898, S. 425.

Gesetz, Die Revision der Gebäudesteuerveranlagung betr. Vom 20. Januar 1899, S. 427.

Verlängerung der Frist zur Revision der Gebäudesteuerveranlagung von 10 auf 15 Jahre.

Gesetz, die Anlage von Schiffahrtsstraßen und die Kanalisierung von Flußläufen zu Schiffahrtszwecken betr. Vom 14. März 1899, S. 433.

Gesetz, das Einkommen der Gerichtsvollzieher betr. Vom 8. September 1899, S. 431.

Gesetz, betr. den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter. Vom 24. März 1899, S. 435.

Aufhebung des Gesetzes, betr. den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter vom 28. Februar 1894. Ausdehnung von Bestimmungen der Gesindeordnung vom 29. Februar 1864 auf ländliche Arbeiter (§ 1). Recht des Arbeitgebers zur sofortigen Entlassung unter anderem bei Diebstahl; Unterschlagung; Betrug; liederlichem Lebenswandel; unbefugtem Verlassen der Arbeit; beharrlicher Weigerung zur Arbeit; Thätlichkeiten, groben Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder dessen Familienangehörige; vorsätzlicher und rechtswidriger Sachbeschädigung; Unfähigkeit zur Arbeit (§ 2). Recht des Arbeitnehmers, die Arbeit zu verlassen vor allem bei: Unfähigkeit; Thätlichkeiten oder groben Beleidigungen des Arbeitgebers; widerrechtlicher Uebervorteilung, Nichtauszahlung des Lohnes; wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war (§ 3).

---

1) Vergl. das Gesetz von Sachsen-Weimar vom 10. Mai 1899, III. F. Bd. 21 S. 785.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 17. November 1899, S. 489.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 17. November 1899, S. 507.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898. Vom 17. November 1899, S. 522.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Vom 17. November 1899, S. 525.

Gesetz zur Ausführung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Vom 17. November 1899, S. 528.

Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 17. November 1899, S. 529. Dazu: Verordnung vom 18. Dezember 1899, S. 600.

Gesindeordnung. Vom 17. November 1899, S. 532[1]).

Allgemeine Verfügung über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 12. Dezember 1899, S. 546.

Allgemeine Verfügung über die Führung des Handelsregisters. Vom 13. Dezember 1899, S. 563.

Allgemeine Verfügung über die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 14. Dezember 1899, S. 584.

Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 13. Dezember 1899, S. 593.

I. Verfahren. II. Wirkung der Festsetzung. III. Entschädigung. IV. Schlufsbestimmungen und ortsstatutarische Bestimmungen.

Verordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 24. Dezember 1899, S. 625.

Reuss j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L. 22. Band.

Gesetz, die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die allgemeine Beamten-, Witwen- und Waisenpensionsanstalt vom 10. April 1897 betr. Vom 23. Juni 1899, S. 293.

Gesetz die Handelskammer betr. Vom 7. August 1899. S. 295[2]).

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom Jahre 1899.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1888 über die Landeskreditkasse. Vom 30. Dezember 1898, S. 1.

I. Zusatz zu § 4, I, 3: Aufser vormundschaftlichen Geldern können von der Landeskreditkasse zur Beschaffung der ordentlichen Mittel auch andere Gelder auf

1) Siehe die Anmerkungen zur Gesindeordnung Württembergs a. a. O. S. 670 ff.

2) Siehe die Anmerkungen zum Württembergischen Gesetz, betreffend die Handelskammer, III. F. Bd. 21 S. 672 dieser Jahrbücher.

Kündigung verzinslich angenommen werden. II. Zusatz zu § 7, I, 3: die Beleihung von Staats- und anderen öffentlichen Wertpapieren wird von $^2/_3$ auf $^4/_5$ des Tageskurses erhöht. III. Zu § 7, II: In geeigneten Fällen können Gebäude auf dem Lande ebenfalls bis zur Hälfte des Schätzungswertes auf Rententilgung beliehen werden. IV. Zu § 10, II: die Tilgungsrente soll in der Regel mindestens ein Prozent des Darlehns betragen. Nach dem Ermessen des Vorstandes kann sie auch auf ein halb vom Hundert herabgesetzt werden. V. Zu § 14. Verfügbare Kassenbestände können bei Bankanstalten und inländischen Kreditinstituten auch ohne weitere Sicherheit vorübergehend verzinslich angelegt werden.

Gesetz, betr. die anderweite Regelung vereinsgesetzlicher Bestimmungen. Vom 23. Dezember 1898, S. 7.

Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Bauarbeiter. Vom 28. April 1899, S. 37.

Im wesentlichen entsprechend der Verordnung für Reuſs ä. L. vom 8. Juni 1899 unten S. 99.

Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betr. Vom 11. Juli 1899, S. 45.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 11. Juli 1899, S. 51.

Verordnung über die Behandlung der Funde. Vom 11. Dezember 1899, S. 210.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 11. Juli 1899, S. 94.

Gesetz, betr. die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung. Vom 11. Juli 1899, S. 111.

Gesetz, betr. die Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Vom 11. Juli 1899, S. 119.

Verordnung, betr. die Festsetzung des Kleingewerbes im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Vom 21. Dezember 1899, S. 300.

Als Kleingewerbe sind diejenigen Betriebe anzusehen, bei denen weder der jährliche Ertrag 1000 M., noch das Anlage- und Betriebskapital 2000 M. erreicht.

Verordnung zur Ausführung der Vorschriften über das Vereins- und das Güterrechtsregister. Vom 11. Juli 1899, S. 121.

Allgemeine Verfügung über die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters. Vom 18. November 1899, S. 201.

Verordnung über die Führung des Handelsregisters. Vom 16. November 1899, S. 169.

Verordnung über die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 17. November 1899, S. 193.

Hinterlegungsordnung. Vom 11. Dezember 1899, S. 221.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 11. Dezember 1899, S. 237.

Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 21. Dezember 1899, S. 291.

Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1883.

Gerichtskostengesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 21. Dezember 1899, S. 303.

Gesetz, betr. Abänderung der Gebührenordnung vom 9. Januar 1891. Vom 21. Dezember 1899, S. 364.

Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten. Vom 26. August 1899, S. 141.

Verordnung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 10. Dezember 1899, S. 209.

Gesetz, die Heranziehung des Diensteinkommens der Volksschullehrer zur Gemeindeeinkommensteuer betr. Vom 22. Dezember 1899, S. 301.

Das Diensteinkommen der Volksschullehrer unterliegt fortan der Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer (§ 1). Den Volksschullehrern ist die auf ihr Diensteinkommen zu zahlende Gemeindeeinkommensteuer, soweit dieselbe den Betrag von 100 Proz. der staatlichen Einkommensteuer übersteigt, nach Ablauf jedes Kalenderjahres aus der Gemeindekasse, welche die Gemeindesteuer vereinnahmt hat, zu erstatten (§ 2).

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1899.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 27. Februar 1899, S. 1.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 5. Juni 1899, S. 8.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 5. Juni 1899, S. 8.

Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1899, betr. den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 6. Juni 1899, S. 9.

Ministerialverordnung, betr. den Vertrieb der Loose der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie. Vom 27. Juli 1899, S. 28.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 19. Juli 1899, S. 29.

Ministerialverordnung, betr. die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden. Vom 13. Dezember 1899, S. 495.

Gesetz, betr. Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung. Vom 19. Juli 1899, S. 65.

Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren. Vom 19. Juli 1899 S. 71.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Vom 19. Juli 1899, S. 83.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 29. Juli 1899, S. 87.

Gesindeordnung. Vom 29. Juli 1899, S. 125[1]).

---

1) S. die Anmerkungen zur Gesindeordnung Württembergs a. a. O. S. 670 ff.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Dienstvertrag. III. Antritt des Dienstes. IV. Pflichten und Befugnisse während der Dienstzeit. V. Auflösung des Dienstverhältnisses. VI. Zeugnis. VII. Zuständigkeit der Behörden. VIII. Uebergangs- und Schlufsbestimmungen.

Zwangserziehungsgesetz. Vom 29. Juli 1899, S. 141.

Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung. Vom 29. Juli 1899, S. 145.

Hinterlegungsordnung. Vom 29. Juli 1899, S. 153.

Ausführungsverordnung zur Hinterlegungsordnung. Vom 14. Oktober 1899, S. 321.

Ausführungsverordnung zur Reichsgrundbuchordnung. Vom 14. Oktober 1899, S. 343. Ministerialbekanntmachung, betr. Berichtigung dieser Verordnung. Vom 21. November 1899, S. 399.

Notariatsordnung. Vom 29. Juli 1899, S. 169.

Ministerialverordnung, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 27. November 1899, S. 417.

Ministerialverordnung, betr. allgemeine Verfügung über die Führung des Handelsregisters. Vom 27. November 1899, S. 441.

Ministerialverordnung, betr. die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 27. November 1899, S. 465.

Enteignungsgesetz. Vom 29. Juli 1899, S. 103.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Entschädigung. III. Verfahren. 1. Enteignungsverfahren. 2. Entschädigungsverfahren. 3. Uebereignungsverfahren. IV. Besondere Bestimmungen über Entnahme von Wegebaumaterialien. V. Kosten des Enteignungsverfahrens. VI. Schlufs- und Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. Ortsschätzer und Handelsmäkler. Vom 29. Juli 1899, S. 121. Dazu: Ausführungsverordnung zum Ortsschätzergesetze. Vom 10. Oktober 1899, S. 229; Dienstanweisung für Ortsschätzer. Vom 10. Oktober 1899, S. 245.

Für jede Gemeinde wird ein Ortsschätzeramt errichtet. Zu dem Amt werden wenigstens 2 in der Gemeinde wohnende, geeignete Personen als Ortsschätzer vom Amtsgericht bestellt und beeidigt (§§ 1, 2). Die Ortsschätzer unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsgerichts (§ 4). Verpflichtung zur Mitwirkung als Urkundsperson: § 8. Amtsverschwiegenheit: § 9. Haftung als Beamte gemäfs B.G.B. wegen Verletzung der Amtspflichten: § 10. Das Amtsgericht kann Ortsschätzer oder andere geeignete Personen seines Bezirks als öffentliche Handelsmäkler bestellen und eidlich verpflichten. Dieselben sind als solche für den Bereich des Amtsgerichtsbezirks nach Mafsgabe der Vorschriften des B.G.B. und des H.G.B. zuständig (§ 12). Vorschriften hinsichtlich der Vornahme von Schätzungen und der darüber aufgenommenen Urkunden: § 14. Verpflichtung zur Führung eines Jahresverzeichnisses: § 15. Die Ortsschätzer sind berechtigt, nach Mafsgabe der im Verordnungsweg zu erlassenden Vorschriften für ihre Geschäftsverrichtungen Kosten — Gebühren und Auslagen — zu berechnen (§ 16). Beschwerderecht des Kostenpflichtigen und Verfahren: § 18. Uebergangs- und Schlufsbestimmungen: §§ 19—24.

Gesetz, betr. Errichtung einer Handelskammer. Vom 30. Juli 1899, S. 175 [1]).

Gesetz, betr. die Errichtung einer öffentlichen Schlachtviehversicherungsanstalt für das Fürstentum. Vom 30. Juli 1899, S. 185.

I. Für das Gebiet des Fürstentums wird eine öffentliche Schlachtviehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet mit dem Zweck, den Verlust der staatsinlän-

---

1) S. die Anmerkungen zum Württembergischen Gesetz vom 30. Juli 1899 a. a. O. S. 672.

dischen Viehbesitzer, insoweit Rindvieh — einschliefslich der Kälber — und Schweine gemäfs der vorgenommenen Fleischbeschau als noch geniefsbar, aber minderwertig oder als ungeniefsbar befunden werden, auszugleichen (§ 1). II. Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person (§ 2). III. Die Anstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, der aus 5 Mitgliedern besteht. Von diesen wird ein Mitglied, der Vorsitzende des Vorstandes und eigentliche Geschäftsführer, und ein Stellvertreter desselben vom Ministerium aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannt. Die übrigen 4 Mitglieder und deren Stellvertreter werden in den 4 Bezirken jeweils durch den landwirtschaftlichen Bezirksverein auf 5 Jahre gewählt. Aufserdem bestellt das Ministerium einen Beamten als Kassierer (§§ 3, 4, 22). Alljährlich einmal ist eine ordentliche Sitzung abzuhalten, in der Jahresbericht und Rechnungslegung stattfindet. Aufserordentliche Sitzungen nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende, bezw. sein Stellvertreter, vertritt die Anstalt gerichtlich und aufsergerichtlich (§ 7). IV. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung des Innern (§ 8). V. Jedes Stück Rindvieh — einschliefslich der Kälber —, sowie jedes Schwein, welches zum Zweck der Schlachtung veräufsert wird oder für den eigenen Bedarf geschlachtet werden soll, mufs zum Zweck der Untersuchung und Versicherung angemeldet werden. Diesem Antrage ist stattzugeben, wenn das angemeldete Tier gesund erscheint, gut genährt ist und mindestens 3 Monate im Besitz eines Einwohners des Fürstentums und während dieser Zeit im Fürstentum selbst sich befunden hat (§ 9). VI. Vergütet wird der volle Schaden, welcher dem Besitzer dadurch erwächst, dafs bei Vornahme der Fleischbeschau das Fleisch des versicherten Tieres für ungeniefsbar oder zwar für geniefsbar, aber minderwertig befunden wird (§ 11). Bei einem Verkauf von Schlachtvieh ins Staatsausland tritt jedoch eine Schadloshaltung des Verkäufers nur insoweit ein, als dieser wegen eines Hauptmangels mit Erfolg in Anspruch genommen wird (§ 12, I). In bestimmten Zeitabschnitten werden von dem gesamten Vorstande der Anstalt die für die Folgezeit zu leistenden Entschädigungsbeträge festgesetzt und zwar gesondert für das Kilogramm Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch, des für ungeniefsbar, sowie des für zwar noch geniefsbar, aber minderwertig befundenen Fleisches (§ 14, I, 1). Gemäfs diesen Einheitssätzen erfolgt die Entschädigung (§ 13). Die Haut und das Fleisch bleiben, vorbehaltlich polizeilicher Verfügung, dem Versicherer überlassen. Die Versicherungsanstalt befafst sich in keinem Falle mit der Verwertung (§ 16). VII. Der Staat stellt der Anstalt als Betriebsfonds ein unverzinsliches Darlehen von 5000 M. zur Verfügung (§ 17). Die Versicherungsnehmer sind zu Beiträgen verpflichtet, deren Höhe für jeden Kopf des zu versichernden Viehs vom Gesamtvorstand der Anstalt für eine bestimmte Zeit festgesetzt wird (§§ 18, 19, I, 1). Zurückerstattung aus Billigkeitsrücksichten: § 20. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sind Ehrenbeamte. Die Vergütung für das vom Ministerium ernannte Mitglied und dessen Stellvertreter, sowie den Kassierer werden von der Staatskasse getragen (§ 21). VIII. Strafbestimmungen, Uebergangs- und Schlufsbestimmungen: §§ 23—26.

Gesetz, betr. die Aufhebung der unterm 26. März 1838 veröffentlichten Medizinaltaxordnung. Vom 30. Juli 1899, S. 191.

Ministerialbekanntmachung, die Bildung der Einkommensteuerveranlagungskommission für den Rest der laufenden Periode betr. Vom 1. Oktober 1899, S. 207.

Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. Vom 10. Oktober 1899, S. 249.

Verordnung, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen betr. Vom 13. Dezember 1899, S. 501. Dazu Verordnung vom 19. Dezember 1899, S. 504.

Gesetz, betr. die Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 24. Januar 1888, die Abänderung der Notariatsordnung und die Kosten in Notariatssachen für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen betr. Vom 24. Dezember 1899, S. 509.

Gesetz, die Abänderung des Gerichtskostengesetzes vom 24. Januar 1888 betr. Vom 24. Dezember 1899, S. 513.

Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 24. Dezember 1899, S. 541.

Gesetz, die Besoldung der Volksschullehrer betr. Vom 24. Dezember 1899, S. 549.

Gerichtsvollzieherordnung. Vom 23. Dezember 1899, S. 555.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausführung zum Reichshypothekenbankgesetze vom 13. Juli 1899 und zum Reichsgesetze, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Vom 23. Dezember 1899, S. 563.

»Aufsichtsbehörde« im Sinne beider Gesetze ist die Ministerialabteilung des Innern.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausführung zum Reichstelegraphenwegegesetze vom 18. Dezember 1899. Vom 28. Dezember 1899, S. 564.

Ministerialverordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 27. Dezember 1899, S. 565. Dazu Anlage 3: Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter vom Jahre 1899.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, 1. Januar 1869. Vom 9. Januar 1899, S. 1.

Zusatz: Die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, sowie der Kali- und Magnesiasalze steht im Gebiet des Fürstentums Pyrmont fortan dem Staat und demjenigen zu, welchem die Befugnis hierzu vom Staate eingeräumt ist. Die Vorschriften des Berggesetzes über Muten und Verleihen bleiben für den auf Grund vorstehender Bestimmungen zu eröffnenden Bergbau ausser Anwendung.

Gesetz, betr. die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 1. Januar 1869, S. 151.

1) Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet, sowie durch Konsolidation, Teilen von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben. Für das Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des B.G.B., soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergiebt. Entsprechende Anwendung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften des B.G.B. 2) Die §§ 52, 53 werden gestrichen. 3) Der Hilfsbau gilt als Bestandteil. 5) Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, vorbehaltlich besonderer Sätze; es folgen eingehende Bestimmungen über das Verhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und Bergleuten. 6) Die Kuxe sind unteilbar und gehören zum beweglichen Vermögen. 7) Die durch Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse sind vorbehaltlich besonderer Vorschriften nach den allgemeinen Normen über Vollmacht und Auftrag zu beurteilen. 14) Neue Strafbestimmungen. 15) § 228, 2 wird gestrichen. 16) Für die Kuxe gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des B.G.B., soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus

dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf die Kuxe entsprechende Anwendung.

Gesetz, betr. die Pfarrkassen in der vereinigten evangelischen Landeskirche. Vom 9. Januar 1899, S. 6.

Kirchengesetz, betr. die Errichtung von Pfarrkassen in der vereinigten evangelischen Landeskirche. Vom 14. Februar 1899, S. 7. Dazu Verordnung vom 9. Mai 1899, S. 23.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des definitiven Katasters vom 20. Juli 1853. Vom 19. Dezember 1898, S. 9.

Gebührentarif für die zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten von den Fortschreibungsbeamten auszuführenden Vermessungsarbeiten. Vom 2. März 1899, S. 10.

Gesetz, betr. die Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 29. April 1854. Vom 28. Dezember 1898, S. 15.

Betrifft die Waffenscheine.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Sporteln für die Erlaubnis zur Versicherung in auswärtigen Feuerversicherungsanstalten. Vom 27. Februar 1899, S. 16.

Bekanntmachung, betr. die Statuten und Wahlordnungen für die Handwerkskammern zu Kassel und Hannover. Vom 22. August 1899, S. 33. Dazu: Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer in Kassel und ihres Gesellenausschusses. Vom 5. Dezember 1899, S. 125.

Bekanntmachung, betr. die Wahlordnungen für die Versicherungsanstalten Hessen-Nassau und Hannover. Vom 18. Oktober 1899, S. 69. Bekanntmachung, betr. die Wahl des Ausschusses für die Versicherungsanstalt Hannover. Vom 31. Oktober 1899, S. 105. Bekanntmachung, betr. die Wahl des Ausschusses für die Versicherungsanstalt Hessen-Nassau. Vom 5. November 1899, S. 114.

Bekanntmachung, betr. die Erhebung einer Kirchensteuer. Vom 19. Oktober 1899, S. 101.

Erhebung einer Kirchensteuer in der Höhe von 1 1/3 Proz. der gesamten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1899 aufkommenden direkten Staatssteuern.

Anweisung, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen, §§ 965—977 B.G.-B. Vom 13. Dezember 1899, S. 127.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Vom 15. Dezember 1899, S. 132.

Gesetz, betr. die Regelung der Richtergehälter. Vom 11. Dezember 1899, S. 133.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 11. Dezember 1899, S. 137.

Waldeckisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 11. Dezember 1899, S. 162.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 11. Dezember 1899, S. 173.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 11. Dezember 1899, S. 177.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1899, betr. Aenderung der Civilprozeßordnung. Vom 11. Dezember 1898, S. 181.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Vom 11. Dezember 1899, S. 184.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Vom 20. Dezember 1899, S. 237.

Gesetz über die Einführung des Preußischen Gerichtskostengesetzes und des Preußischen Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 11. Dezember 1899, S. 186.

Gesetz über das Hinterlegungswesen. Vom 11. Dezember 1899, S. 225.

Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 20. Dezember 1899, S. 244.

Reufs ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß älterer Linie 1899.

Regierungsverordnung, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Arbeiter betr. Vom 8. Juni 1899, S. 7.

Verbietet das Arbeiten in Räumen, in welchen offene Koksfeuer brennen, und in anderen Räumen, welche von den ersteren nicht dicht abgeschlossen sind, fordert für die bei Bauten beschäftigten Arbeiter ausreichende Unterkunftsräume zur Benutzung während der Arbeitspausen und zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung, sowie Bedürfnisanstalten und gestattet Arbeiten im Innern der Gebäude in der Zeit vom 1. November bis 15. April jeden Jahres nur dann, wenn Vorrichtungen getroffen sind, dafs die Fenster und Thüröffnungen jederzeit sogleich von den Arbeitern verschlossen werden können. Verantwortlich sind Bauherren, Baumeister und Baugewerke.

Regierungsverordnung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 10. Juni 1899, S. 8.

Regierungsverordnung zur Ausführung der Bundesratsbekanntmachung vom 28. Januar 1899, die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien betr. Vom 15. August 1899, S. 14.

Regierungsbekanntmachung, betr. Abänderung des Regulativs über die Wahlabteilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagswahlbezirken. Vom 28. September 1899, S. 21.

Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betr. Vom 26. Oktober 1899, S. 25.

Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze. Vom 20. Dezember 1899, S. 332.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 27. Oktober 1899, S. 65.

Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 28. Oktober 1899, S. 85. Dazu: Landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1899, S. 201.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Vom 30. Oktober 1899, S. 90.

Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 1. November 1899, S. 95.

Gesetz zur Ausführung der Konkursordnung. Vom 2. November 1899, S. 99.

Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betr. Vom 3. November 1899, S. 101.

Gesetz zur Ausführung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Vom 4. November 1899, S. 107.

Hinterlegungsordnung. Vom 6. November 1899, S. 109.

Gerichtskostengesetz. Vom 17. November 1899, S. 129.

Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte. Vom 18. November 1899, S. 189.

Regierungsverordnung, die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters betr. Vom 7. Dezember 1899, S. 285.

Regierungsverordnung, die Führung des Handelsregisters betr. Vom 9. Dezember 1899, S. 297.

Regierungsverordnung, die Führung des Genossenschaftsregisters betr. Vom 11. Dezember 1899, S. 314.

Patent, die im Jahre 1900 zu entrichtenden Landesabgaben betr. Vom 16. Dezember 1899, S. 330.

Erhebung der allgemeinen Grundsteuer mit $2^8/_{10}$ Pfg. Reichswährung von der Steuereinheit; die Erhebung eines ganzen Pfennigs von jeder Steuereinheit bleibt vorbehalten. Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Regierungsbekanntmachung zur Ausführung des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 18. Dezember 1899, S. 330.

Aufsichtsbehörde ist die Fürstliche Landesregierung.

Regierungsverordnung, enthaltend Bestimmung des Zinssatzes für hinterlegtes Geld. Vom 21. Dezember 1899, S. 335.

$3^1/_3$ Proz. für das Jahr.

Regierungsverordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Vom 23. Dezember 1899, S. 337.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen, 18. Band, 1899.

Gesetz, betr. die Besoldungsverhältnisse der Beamten. Vom 25. März 1899, S. 5.

Gesetz, betr. die Alterszulagen der Volksschullehrer. Vom 25. März 1899, S. 15.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1885, betr. die Erhebung der klassifizierten Einkommensteuer. Vom 18. Mai 1899, S. 27.

Bekanntmachung, betr. die Erhebung der klassifizierten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1899, S. 35.

Gesetz, betr. die Hinterlegung. Vom 20. Juni 1899, S. 63.

Landesherrliche Verordnung, betr. den Zinssatz für hinterlegte Gelder. Vom 5. Dezember 1899, S. 317.

Bis auf weiteres 2 Proz. für das Jahr.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Vom 23. Juni 1899, S. 81.

Gesetz, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898. Vom 5. Juli 1899, S. 96.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 16. August 1899, S. 127.

Gesetz, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897. Vom 19. August 1899, S. 146. Dazu: Landesherrliche Verordnung, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, sowie die Anlegung der Grundbücher. Vom 2. Dezember 1899, S. 319.

Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 23. August 1899, S. 153.

Allgemeine Verfügung, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen. Vom 16. Dezember 1899, S. 409.

Allgemeine Verfügung über die Führung des Handelsregisters. Vom 23. November 1899, S. 255.

Gerichtskostengesetz. Vom 15. Dezember 1899, S. 353.

Allgemeine Verfügung über die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 25. November 1899, S. 279.

Allgemeine Verfügung über die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters. Vom 20. November 1899, S. 237.

Gesetz, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 30. Juni 1899, S. 91.

Gesetz, betr. die Gesindeordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Vom 14. August 1899, S. 103 [1]).

Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes, betr. die durch den Betrieb der Kohlenwerke erforderlich werdenden Enteignungen und Entschädigungen, vom 12. Dezember 1872, des Gesetzes, betr. die Enteignung von Grundeigentum, vom 26. März 1896 und des Gesetzes, betr. den Bergbau auf Steinsalz und die mit demselben in der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze, vom 29. April 1897. Vom 27. Juni 1899, S. 84.

1) Vergl. die Anmerkungen zur Gesindeordnung Württembergs a. a. O. S. 670 ff.

I. Betrifft die Rechte Dritter an der festgesetzten Entschädigungssumme bei Enteignungen, die durch den Betrieb von Kohlenwerken erforderlich werden. II. Betrifft die Rechtsverhältnisse der Reallastberechtigten, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger im Fall der Enteignung. III. Ausdehnung von Abschnitt II des Gesetzes vom 12. Dezember 1872 auf den Betrieb des Bergbaues auf die im § 1 des Gesetzes vom 29. IV. 1897 bezeichneten Mineralien.

Polizeiliche Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Ausübung des Schlächtereigewerbes bestimmten Anlagen. Vom 30. August 1899, S. 173.

Allgemeine Verfügung, betr. die Herstellung einer Statistik der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 5. September 1899, S. 177.

Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Stierhaltung. Vom 6. September 1899, S. 187.

Wenn in einer Landgemeinde nicht für jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Stier vorhanden ist, so hat die Gemeinde eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl anzuschaffen und zu unterhalten. Die Kosten werden von den Besitzern von Kühen und deckfähigen Rindern nach dem jeweiligen Besitzstand am 1. April jeden Jahres aufgebracht. Eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Stierhaltungsverbande ist mit Genehmigung des Kreistages möglich. Sie kann durch Beschlufs des Kreistages angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein aufser stande sind, den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen.

Verordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen. Vom 9. September 1899, S. 192.

Verordnung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. Vom 30. September 1899, S. 203.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 11. Dezember 1899, S. 351. Dazu: Höhere Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Quittungskarten und die Entwertung der Marken bei der Invalidenversicherung. Vom 20. Dezember 1899, S. 423.

Stempelsteuergesetz. Vom 21. Dezember 1899, S. 429 1).

Erster Abschnitt. Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer. Zweiter Abschnitt. Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung Dritter Abschnitt: Besondere Bestimmungen.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 36. Band. Jahrgang 1899.

Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherung der bei der Hamburgischen Marine, dem Tonnen-, Leucht- und Lootswesen beschäftigten Personen. Vom 23. Januar 1899, I, S. 3.

Bekanntmachung, betr. Abgrenzung der Kreise und Bezirke der Wohnungspflege. Vom 25. Januar 1899, I, S. 4. Abänderungen derselben in der Bekanntmachung vom 13. November 1899, I, S. 185.

Bekanntmachung, betr. die Auslegung der §§ 1 und 2 der re-

1) S. Anmerkungen zu dem Altenburgischen Gesetz vom 24. Dezember 1899, III. F. Bd. 21 S. 798.

vidierten Ordnung der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats, vom 15. Juli 1881. Vom 22. Februar 1899, I, S. 18.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 8. März 1899, I, S. 21.

Feststellung der Fassung der in den Ziegeleien auszuhängenden Tafeln.

Bekanntmachung, betr. Verbot der Einfuhr von Fleisch solcher Tiere, welche in einer deutschen Quarantäneanstalt zurückgewiesen sind. Vom 15. März 1899, I, S. 27.

Bekanntmachung, betr die Inkraftsetzung der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898. Vom 27. März 1899, I, S. 28. Bekanntmachung, betr. Ausführung derselben. Von demselben Tage, I, S. 29. Weitere Bekanntmachung, betreffend Ausführung. Vom 1. April 1899, II, S. 29.

Bekanntmachung, betr. die Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Wohnungspflege vom 8. Juni 1898. Vom 5. April 1899, I, S. 33.

Bekanntmachung, betr. die Zahl der für 1899 zur Erhebung kommenden Einheitssätze der Einkommensteuer. Vom 10. April 1899, I, S. 33.

Bekanntmachung, betr. Abänderung von Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Wechselstempelsteuer und zu dem Reichsstempelgesetz. Vom 19. April 1899, I, S. 34.

Festsetzung der mittleren Werte für verschiedene Währungen behufs Umrechnung.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 3. Mai 1899, I, S. 35.

Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien. Vom 10. Juli 1899, I, S. 60.

Gesetz, betr. Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 14. Juli 1899, I, S. 69.

Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 1. Dezember 1899, I, S. 192.

Gesetz, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen. Vom 14. Juli 1899, I, S. 90.

Gesetz, betr. Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 14. Juli 1899, I, S. 106.

Bekanntmachung, betr. das Grundbuchwesen. Vom 11. Dezember 1899, I, S. 193.

Geschäftsanweisung für die Grundbuchämter. November 1899, II, S. 105.

Bekanntmachung, betr. den Geltungsbeginn des neuen Liegenschaftsrechts. Vom 27. September 1899, I, S. 169.

Gesetz, betr Abänderung des Expropriationsgesetzes vom 5. Mai 1886. Vom 27. September 1899, I, S. 169.

Betrifft hauptsächlich die Zusammensetzung der Schätzungskommission und das Verfahren vor derselben.

Gesetz, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 14. Juli 1899, I, S. 115. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vom 8. Dezember 1899, I, S. 193.

Hinterlegungsordnung. Vom 14. Juli 1899, I, S. 122.

Bekanntmachung, bezüglich Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Vom 26. Juli 1899, I, S. 132.

Gesetz, betr. Ausführung der abgeänderten Civilprozeßordnung. Vom 22. Dezember 1899, I, S. 210.

Gesetz, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuches. Vom 29. Dezember 1899, I, S. 236.

Gebührenordnung für die von der Handelskammer gemäß § 192 H.G.B. zur Prüfung des Hergangs der Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bestellten Revisoren. Vom 8. Dezember 1899, II, S. 185.

Hamburgisches Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 29. Dezember 1899, I, S. 238.

Gesetz, betr. das Notariat. Vom 29. Dezember 1899, I, S. 246.

Gebührenordnung für Notare. Vom 29. Dezember 1899, I, S. 260.

Hamburgisches Gerichtskostengesetz. Vom 29. Dezember 1899, I, S. 270.

Gesetz, betr. die Kosten in Schiffsregistersachen. Vom 29. Dezember 1899, I, S. 300.

Gesetz, betr. das Gerichtszollzieherwesen. Vom 29. Dezember 1899, II, S. 294.

Reglement für den Trödelhandel. Vom 30. Dezember 1899, II, S. 210.

Betrifft die polizeiliche Kontrolle des Trödelhandels.

Bekanntmachung, betr. Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe und dazugehörige Ausführungsbestimmungen. Vom 4. August 1899, I, S. 134.

Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 15 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1897 über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 13. September 1899, I, S. 168.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien. Vom 19. Oktober 1899, II, S. 94.

Bekanntmachung, betr. Tarif über die für Naturaleinquartierung aus Staatsmitteln zu gewährenden Entschädigung. Vom 20. Oktober 1899, I, S. 177.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 18. Dezember 1899, S. 196.

Bekanntmachung, betr. die Invalidenversicherung. Vom 21. Dezember 1899, II S. 191.

Bekanntmachung, betr. die Krankenversicherungspflicht der im Staatsdienst nicht fest Angestellten. Vom 18. Dezember 1899, I, S. 205.

Vom 1. Januar 1900 ab sind alle im Bureau- und Botendienst bei den Verwaltungsbehörden und Gerichten nicht fest Angestellten, mit geringen Ausnahmen, nach

Maſsgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 gegen Krankheit zu versichern.

Verordnung, betr. die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben. Vom 22. Dezember 1899, I, S. 207.

Die gesetzlichen Verordnungen über die Stempelabgabe, die Erbschaftsabgabe, die Abgaben von den öffentlichen Vergnügungen und die Immobilienabgabe werden bis Ende 1900 prolongiert.

Gesetz, betr. die Arzneitaxe. Vom 27. Dezember 1899, I, S. 213. Nachtrag dazu in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899, II, S. 195.

Medizinalordnung. Vom 29. Dezember 1989, I, S. 302.

Bekanntmachung, betr. den Vertrieb von Loosen zu nichthamburgischen, in Hamburg zugelassenen Lotterien. Vom 2. Juni 1899, II, S. 41.

Reglement für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften u. s. w. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten. Vom 2. Juni 1899, II, S. 41.

Bekanntmachung, betr. den Gebührentarif für die Viehmärkte. Vom 23. Juni 1899, II, S. 45.

Bekanntmachung, betr. allgemeine Usancen für den Kaffeehandel. Vom 5. Dezember 1899, II, S. 181.

Bekanntmachung betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande. Vom 20. Januar 1899, III, S. 9.

Bei der Einfuhr in das Freihafengebiet Cuxhafen werden folgende Gegenstände, wenn sie aus Cuxhafen selbst oder anderen, nicht weiter als 15 km von der dortigen Freihafengrenze entfernten Orten kommen, von der statistischen Anmeldepflicht befreit: alle für Haushaltungen oder Geschäftsräume im Freihafen bestimmten Ver- und Gebrauchsgegenstände; alle für Schiffe während ihres Aufenthaltes im Freihafen bestimmten Verbrauchsgegenstände, alle Baumaterialien, welche von Behörden zu Bauten aller Art im Freihafen gebraucht werden.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten. Vom 1. März 1899, III, S. 10.

Bekanntmachung, betr. Abänderung des Mühlenregulativs und der Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 2 des Zolltarifgesetzes. Vom 26. Juni 1899, III, S. 19.

Bekanntmachung, betr. Abänderuug der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Vom 5. April 1899, III, S. 11.

Hinzugefügt: Unter Viehfütterung ist Fütterung von Tieren jeder Art zu verstehen. Die für Landwirte in Ansehung der Verwendung von Salz zur Viehfütterung getroffenen Bestimmungen gelten auch für alle sonstigen Besitzer von Tieren.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz. Vom 10. Mai 1899, III, S. 13.

Aufhebung der Bestimmungen IV 2, V, VII, VIII. Verfahren bei Denaturirung des Zuckers.

Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896. Vom 19. Juni 1899, III, S. 15.

Bekanntmachung, betr. die Zollbehandlung der im Inlande veredelten Seidengewebe. Vom 28. Juni 1899, III, S. 16.

Bekanntmachung, betr. die Verwendung steuerfreien Salzes zum Einsalzen von Fischen. Vom 28. Juni 1899, III, S. 17.

Bei einer Reihe von feineren Fischen ausgeschlossen.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse der aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waren. Vom 10. Juli 1899, III, S. 17.

Bekanntmachung, betr. die Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes. Vom 26. Juli 1899, III, S. 18.

Bekanntmachung, betr. die Gewährung der Brennsteuervergütung. Vom 25. Oktober 1899, III, S. 29.

Bekanntmachung, betr. Zollbehandlung im Inland veredelter Strohbänder. Vom 8. November 1899, S. 31.

Bekanntmachung, betr. Zollerlaß für Bienenwachs- und Japanwachsfabrikate. Vom 8. November 1899, III, S. 32.

Bekanntmachung, betr. Zollabfertigung von abgenutzten Metallgegenständen. Vom 8. November 1899, III, S. 31.

Bekanntmachung, betr. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 24. November 1899, III, S. 32.

Bekanntmachung, betr. Aenderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, sowie des Verzeichnisses der Herkunfts- und Bestimmungsländer. Vom 29. Dezember 1899, III, S. 39.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899.

Verordnung, betr. die Kaufmanns- und Börsensteuer. Vom 1. Januar 1899, S. 1.

Auf Grund der Verordnung vom 28. Januar 1868 und des Beschlusses des Kaufmannskonventes vom 27. Dezember 1898: Die Kaufmanns- und Börsensteuer beträgt für die erste Abteilung der Steuerpflichtigen 50 M. jährlich, für die zweite Abteilung 25 M.

Gesetz, betr. die Anlegung von Mündelgeld in Bremerhavener Stadtanleihe. Vom 24. Jan. 1899, S. 3.

Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, betr. die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. Vom 18. Jan. 1899, S. 5.

Gesetz, betr. Abänderung des Art. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1898, die Aenderung des § 67 der Deichordnung vom 27. Dez. 1878 betr. Vom 2. Febr. 1899, S. 9.

Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche vom 11. Dez. 1898. Vom 16. Febr. 1899, S. 11.

Gesetz, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche. Vom 3. Aug. 1899, S. 177. Ebenso: Gesetz vom 7. Sept 1899, S. 183; aufgehoben durch Verordnung vom 31. Dez. 1899, S. 476.

Verordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vertilgung der Blutlaus. Vom 12. März 1899, S. 15.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1899. Vom 29. März 1899, S. 19.

Bis 12 000 M. die gesetzlichen Skalen; über 12 000 M. 5 Proz.; zahlbar im August und November je zur Hälfte.

Gesetz, betr. Abänderung des § 8 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dez. 1874. Vom 20. Juli 1899, S. 159.

Betrifft die Ausführung der Deklaration seitens der Steuerpflichtigen.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 29. März 1899, S. 19.

Die Wassersteuer wird für das Steuerjahr 1899 in der Stadt von den Eigentümern mit $^4/_{10}$ $^0/_{00}$ vom Gebäudesteuerwerte bezw. 1 Proz. vom Reinertrage, von den Mietern mit $^4/_5$ Proz. vom Mietszins, im Landgebiet von den Eigentümern mit $^1/_2$ $^0/_{00}$ vom Gebäudesteuerwerte bezw. $1^1/_4$ Proz. vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Proz. vom Mietszins erhoben.

Regulativ der Finanzdeputation zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Dez. 1898 über das Staatsschuldbuch. Vom 26. Febr. 1899, S. 20.

Verordnung der Polizeidirektion, betr. den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen. Vom 16. April 1899, S. 47.

Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen und im Landgebiete, vom 26. Juni 1892. Vom 14. Mai 1899, S. 53.

Einschränkung der für die Bierbrauer erlassenen Ausnahmebestimmungen.

Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen, betr. Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 26. Juni 1892. Vom 24. Aug. 1899, S. 179.

Betrifft Aenderung der Verkaufszeit für Fleischer, Fisch-, Delikatessenhändler und Inhaber von Kochgeschäften.

Dazu: Verordnung vom 20. Okt. 1899, S. 189.

Führt die Verordnung vom 24. Aug. 1899 in einem Punkt aus.

Verordnung, betr. die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien. Vom 13. Juli 1899, S. 59.

Verbot der Einfuhr.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 18. Juli 1899, S. 61. Dazu: Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 18. Juli 1899, S. 157.

Gesetz, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen. Vom 18. Juli 1899, S. 82.

Gesetz, betr. die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Aenderungen verschiedener Bremischer Gesetze. Vom 18. Juli 1899, S. 94.

1. Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850. Bekanntmachung des Textes in der vom 1. Jan. 1900 ab geltenden Fassung: S. 314 ff. 2. Gesetz, betr. die Verkoppelung und Gemeinheitsteilung im Landgebiet. Vom 21. Mai 1873. Bekanntmachung des neuen Textes, S. 337. 3. Gesetz, betr. die Lagerscheine und Warrants. Vom 13. Mai 1877. Bekanntmachung des neuen Textes, S. 379. 4. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum. Vom 16. April 1882. Bekanntmachung des neuen Textes, S. 354 ff. 5. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet. Vom 14. Mai 1890. Be-

kanntmachung des neuen Textes unter der Bezeichnung: Gesetz, betr. das Höferecht im Landgebiet, S. 327. 6. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten. Vom 1. Feb. 1894. 7. Gesetz, betr. die Gesindeordnung. Vom 22. Juni 1894. Bekanntmachung des neuen Textes, S. 382 ff. 8. Gesetz, betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 13. Dez. 1895. Bekanntmachung des neuen Textes, S. 399 ff. 9. Gesetz, betr. die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer. Vom 19. Febr. 1896. Bekanntmachung des neuen Textes, S. 411 ff. 10. Gesetz, betr. die Abgabe von Veräufserungen von Grundstücken und von Versteigerungen. Vom 31. März 1896. Bekanntmachung des neuen Textes, S. 416 ff.

Hinterlegungsordnung. Vom 18. Juli 1899, S. 125.

Gesetz, betr. die Zwangserziehung jugendlicher Personen. Vom 18. Juli 1899, S. 130.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 18. Juli 1899, S. 133.

Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betr. die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. Juli 1899, S. 135.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 18. Juli 1899, S. 137.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Vom 18. Juli 1899, S. 154.

Verordnung, betr. die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen. Vom 18. Juli 1899, S. 156.

Gesetz, betr. die stadtbremische Armenpflege. Vom 18. Juli 1899, S. 374.

Die Behörde des Ortsarmenverbandes der Stadt Bremen dient zugleich für den Umfang der letzteren als Organ des Landarmenverbandes (§ 1, 2). Die Armenpflege wird verwaltet von dem Direktor und den Armenpflegern. Beigeordnet ist ein rechtsgelehrter Beamter, angestellt vom Senat (§ 2). Zum Direktor bestellt der Senat eines seiner Mitglieder (§ 3). Der Direktor nimmt die bei der stadtbremischen Armenpflege vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte wahr und vertritt dieselbe gegen Dritte. Ihm steht die Oberleitung und Aufsicht über den gesamten Geschäftsbetrieb und die einzelnen Verwaltungszweige zu. In eiligen Fällen trifft er die vorläufige Entscheidung in denjenigen Maſsregeln, welche keinen Aufschub leiden (§ 3). Die Stadt zerfällt in 178 Armendistrikte. Jedem Distrikt steht ein von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählter (§ 4) Armenpfleger vor. Je 8 Distrikte bilden in der Regel einen Bezirk. Jedem Bezirk steht ein Bezirksvorsteher vor. Die Bezirksvorsteher werden vom Vorstand aus den Armenpflegern gewählt (§ 5). Die Distriktsarmenpfleger haben namentlich die Unterstützungsgesuche aus dem ihnen von dem Vorstand zugewiesenen Distrikt entgegenzunehmen, die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen und überhaupt die Armenverhältnisse ihres Distrikts zu ermitteln (§ 6). Die Armenpfleger eines Bezirks treten unter Vorsitz des Bezirksvorstehers mindestens einmal monatlich und aufserdem, sobald der Bezirksvorsteher es für nötig hält, zur Bezirksversammlung zusammen und entscheiden hier über die Unterstützungsgesuche, sowie über Wiederholung bewilligter Gaben auf den Antrag des Distriktsarmenpflegers. Alle Gaben werden in der Regel von einer regelmäfsigen Bezirksversammlung zur anderen, nicht fortlaufend bewilligt. Ausnahmen zulässig (§ 7). Die Bezirksvorsteher haben die Befugnis, Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden. Sie haben ihrerseits die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen zu untersuchen (§ 8). Der Vorstand der Armenpflege besteht aus dem Direktor und den Bezirksvorstehern. Er tritt regelmäfsig mindestens einmal monatlich und aufserdem, sobald es der Direktor für erforderlich erachtet, zusammen. Der Vorstand ist namentlich befugt, die Beschlüsse und Maſsregeln der Bezirksversammlungen, soweit sie nicht bereits ausgeführt sind, aufzuheben. Er hat die Anweisungen über alle bewilligten Gaben an die Kasse des Instituts zu geben; er hat die Verhältnisse der armen Klasse und die Ursachen der Verarmung zu

erforschen, die Anstellung der Armenvorsteher u. s. w. zu besorgen, den jährlichen Etat aufzustellen, einen Verwaltungsbericht mit Uebersicht der Jahresrechnung zu erstatten, das Kassen- und Rechnungswesen zu erledigen (§§ 9, 10). Die alimentationspflichtigen Verwandten eines Unterstützten sind zur Erstattung der ihm von der Armenpflege zu teil gewordenen Aufwendungen verpflichtet (§ 10, I). Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen vergl.

Gesetz, betr. die Erstattung von Armenunterstützung. Vom 18. Juli 1899, S. 373 ff.

Jeder von einem Bremischen Armenverbande Unterstützte ist verpflichtet, sobald er dazu nach Bestreitung des notdürftigen Unterhalts imstande ist, alle ihm gewährten Unterstützungen dem Armenverbande zu ersetzen (§ 1). Zum Zweck der Rückerlangung der gewährten Unterstützung ist der Armenverband befugt, ausstehende Forderungen der Unterstützten einzuziehen, das Vermögen Minderjähriger und anderer Unterstützter, welche nach dem Ermessen des Vorstandes des Armenverbandes zur eigenen Beurteilung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte unfähig sind, bis zur Volljährigkeit, bezw. während der Dauer jener Unfähigkeit zu verwalten (§ 3). Den Bremischen Armenverbänden steht an dem Nachlafs der von ihnen innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Erbfall unterstützten Personen, sofern die gewährten Unterstützungen in diesem Zeitpunkt nicht schon zurückerstattet sind, vor den Verwandten erster Ordnung ein gesetzliches Erbrecht zu; der Pflichtteil besteht in dem vollen Werte des gesetzlichen Erbteils. Der Armenverband kann die Befriedigung eines Nachlafsgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlafs nicht ausreicht; §§ 1990, 1991 B.G.B. finden entsprechende Anwendung (§ 5, I, II).

Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Jan. 1899. Vom 20. Juli 1899, S. 165.

Bekanntmachung der Steuerdeputation, betr. die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1899. Vom 6. Juni 1899, S. 166.

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Steuerjahr 1899 mit 13 Proz. der Einkommensteuer erhoben.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Firmensteuer. Vom 23. Juli 1899, S. 169. Dazu: Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes über die Firmensteuer. Vom 23. Juli 1899, S. 171.

Aufhebung von § 2, II, § 7, I, 2 und Aenderung des § 1 dahin: Die in die Handelsregister oder die Genossenschaftsregister des Bremischen Staats eingetragenen Kaufleute, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute, Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind zur Entrichtung einer Firmensteuer verpflichtet. Für durch Auflösung in Liquidation getretene Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften sind die Liquidatoren verpflichtet, die Firmensteuer bis zur Löschung der Firma für Rechnung der Masse zu entrichten. — Die übrigen Aenderungen sind weniger wichtig.

Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken. Vom 9. Okt. 1899, S. 194.

Gesetz, betr. Aenderungen des die Bürgerschaft und die Deputationen betr. Gesetzes vom 1. Jan. 1894. Vom 10. Nov. 1899, S. 211.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Vom 14. Nov. 1899, S. 215.

Verordnung, betr. die Ausführung der §§ 134, 148, 149, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 14. November 1899, S. 216. Dazu: Verordnung zur Ausführung des § 4, II der Verordnung vom 14. Nov. 1899. Vom 14. Nov. 1899, S. 218.

Freibankordnung für den Schlachthof der Stadt Bremen. Vom 18. Nov. 1899, S. 221.

Bekanntmachung, betr. die vom Senat der freien und Hansestadt Lübeck im Einvernehmen mit den Senaten von Hamburg und Bremen erlassene Wahlordnung für die Hanseatische Versicherungsanstalt in Lübeck, betr. die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Mitglieder des Ausschusses, sowie die Bekanntmachung des Senats von Lübeck, betr. die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirk der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 10. Dez. 1899, S. 229.

Verordnung, betr. die Einrichtung der Grundbücher. Vom 19. Dez. 1899, S. 251.

Verordnung, betr. die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 19. Dez. 1899, S. 290.

Verordnung, betr. 1. die Einrichtung und Führung des Flurbuchs, 2. die Anlegung des Grundbuchs, 3. die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke. Vom 19. Dez. 1899, S. 303.

Bremisches Gerichtskostengesetz. Vom 30. Dez. 1899, S. 425.

Gebührenordnung für Notare. Vom 30. Dez. 1899, S. 453.

Gesetz, betr. Aenderung des § 27 des Gesetzes vom 1. Jan. 1894 über die Gewerbekammer. Vom 30. Dez. 1899, S. 459.

Bekanntmachung, betr. die Anlegung von Mündelgeld bei der Sparkasse zu Bremen. Vom 31. Dez. 1899, S. 465.

Verordnung, die Abänderung des Statuts der Seemannskasse betr. Vom 31. Dez. 1899, S. 465.

Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Krankenversicherungsgesetz und nach dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 5. Jan. 1893. Vom 31. Dez. 1899, S. 476.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphengesetz vom 18. Dez. 1899. Vom 31. Dez. 1899, S. 476.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen, 66. Band, 1899.

Vierter Nachtrag zur Wegeordnung vom 29. Juli 1874. Vom 18. Dezember 1899, S. 287.

Nachtrag zu der Bekanntmachung betr. Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken vom 12. Febr. 1898. Vom 22. Febr. 1899, S. 9.

Bekanntmachung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Jan. 1899 über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 25. Febr. 1899, S. 9.

Bekanntmachung, betr. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten. Vom 29. April 1899, S. 21.

Verordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vertilgung der Blutlaus. Vom 29. April 1899, S. 39.

Nachtrag zur Verordnung vom 11. Okt. 1873, betr. den Trödelhandel. Vom 3. Mai 1899, S. 146.

Aufhebung des § 7 jener Verordnung.

Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien. Vom 8. Juli 1899, S. 72.

Gesindeordnung. Vom 19. Juli 1899, S. 84[1]).

I. Einleitende Bestimmungen. II. Abschlufs des Dienstvertrages. III. Antritt des Dienstes, Rücktritt vom Vertrage vor dem Dienstantritte. IV. Verhältnisse während der Dienstzeit. V. Beendigung des Dienstverhältnisses. VI. Dienstbuch. VII. Polizeiliches Vergleichsverfahren. VIII. Strafbestimmungen. IX. Schlufsbestimmungen.

5. Nachtrag zur Stempelordnung vom 10. Juli 1889. Vom 10. Juli 1899, S. 72.

6. Nachtrag zur Stempelordnung vom 10. Juli 1899. Vom 27. Dez. 1899, S. 305.

Nachtrag zur Landgemeindeordnung vom 11. Febr. 1878. Vom 19. Juli 1899, S. 129.

Verordnung, betr. Aenderung der Verordnung vom 26. Jan. 1895 über den Verkehr mit Giften. Vom 16. Aug. 1899, S. 82.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Vom 19. Juli 1899, S. 130.

Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 19. Juli 1899, S. 132.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 17. Mai über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 18. Sept. 1899, S. 135.

Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Vom 20. März 1899, S. 107.

Hinterlegungsordnung. Vom 20. März 1899, S. 120.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsgesetzbuch und zur Wechselordnung. Vom 30. Okt. 1899, S. 150.

Lübeckisches Gerichtskostengesetz. Vom 18. Dez. 1899, S. 223.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 18. Dez. 1899, S. 263.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. Dez. 1899, S. 279.

2. Nachtrag zu der Fischereiordnung vom 27. April 1887. Vom 22. Sept. 1899, S. 104.

Nachtrag zu der Verordnung vom 21. Dez. 1895, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895 über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Vom 14. Okt. 1899, S. 106. Leihhausordnung. Vom 30. Okt. 1899, S. 186.

Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe. Vom 30. Okt. 1899, S. 192. Dazu Verordnung von demselben Tage, S. 197.

---

1) S. die Anmerkungen zur Gesindeordnung Württembergs a. a. O. S. 670 ff.

Der Pfandleiher darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als 1. monatlich zwei vom Hundert für Darlehnsbeträge bis zu 30 M., 2. monatlich eins vom Hundert, soweit das Darlehn den Betrag von 30 M. übersteigt (§ 1). Die Zinsenmonate enden mit dem Tage des letzten Darlehnsmonats, der dem Darlehnstage entspricht. Angefangene Monate werden als voll gerechnet (§ 2). Das Ausbedingen oder Annehmen einer weiteren als der oben bezeichneten Vergütung für das Darlehn oder einer Vergütung für die Verlängerung der Zahlungsfrist, für die Eintragung in das Pfandbuch, für den Pfandschein, die Numerierung, Verwahrung und Feuerversicherung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen von Zinsen ist verboten (§ 3). Das vom Pfandleiher gegebene Darlehn wird stets 6 Monate nach der Hingabe fällig. Die Rückzahlungsfrist kann verlängert werden. Durch jede Verlängerung wird die Fälligkeit um 6 Monate vom bisherigen Fälligkeitstage hinausgeschoben. Die Vereinbarung anderer Fälligkeitstermine ist unwirksam (§ 4). Der Pfandleiher hat alle Pfandgeschäfte in ein Pfandbuch einzutragen (§ 5) und dem Verpfänder einen Pfandschein zu erteilen, der mit der Eintragung im Pfandbuch übereinstimmen mufs, widrigenfalls die für den Pfandleiher nachteiligere Feststellung gilt (§ 6). Der Verpfänder kann das Pfand jederzeit einlösen (§ 8). Der Pfandleiher darf das Pfand ohne Erlaubnis des Verpfänders nicht weiter verpfänden (§ 10). Er kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Pfandleihgeschäfte nur an das Pfand halten (§ 11). Er kann es 4 Wochen nach Fälligkeit zum Zweck der Befriedigung, ohne eines vollstreckbaren Titels oder gerichtlicher Ermächtigung zu bedürfen, in öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen (§ 12). Die einzelnen Bestimmungen über diese entsprechen denen des B.G.B. über den Pfandverkauf §§ 1233 ff. Dem Pfandleiher gebühren Verkaufskosten in Höhe von 4 Proz. des Erlöses (§ 18). Die Vorschriften des Gesetzes sind zwingenden Rechts, insofern Verabredungen, die zu Gunsten des Pfandleihers von den Vorschriften des Gesetzes abweichen, nichtig sind (§ 25). Der gewerbsmäfsige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gilt als Pfandgeschäft. Die Differenz zwischen Kaufpreis und Rückkaufspreis gilt als Zins des Darlehns für 6 Monate oder, wenn die Wiederkaufsfrist länger ist, für die verabredete längere Frist (§ 26).

Verordnung, betr. die Beschaffenheit von Räumen, in denen Benzinwäschereien betrieben werden. Vom 8. Nov. 1899, S. 201.

Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten vom 19. Febr. 1896. Vom 27. Nov. 1899, S. 203.

Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten des Nachtrages vom 19. Febr. 1896 zum Gesetz vom 17. Dez. 1883, betr. die Hundesteuer. Vom 27. Nov. 1899, S. 203.

Bekanntmachung, betr. die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden im Bezirke der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 29. Nov. 1899, S. 205.

Wahlordnung für die Hanseatische Versicherungsanstalt in Lübeck, betr. die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Mitglieder des Ausschusses. Vom 29. Nov. 1899, S. 206.

4. Nachtrag zur Verordnung vom 27. Mai 1872, die Veräußerungsabgaben betr. Vom 18. Dez. 1899, S. 282.

Mehrere Artikel erhalten eine neue Fassung, die Artikel 9, 12 und 13 werden aufgehoben.

2. Nachtrag zu der Verordnung vom 11. Nov. 1840, die Erwerbung und Aufhebung von Apothekergerechtsamen betr. Vom 18. Dez. 1899, S. 285.

Gesetz, betr. das Katasteramt. Vom 18. Dez. 1899, S. 288.

Nachtrag zum Berggesetz vom 28. Okt. 1895. Vom 18. Dez. 1899, S. 292.

I. Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet oder durch Konsolidation erworben. Für das Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des B.G.B. und der G.B.O. und des A.G. zur G.B.O. vorbehaltlich besonderer Bestimmungen. Mit derselben Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das bestehende Bergwerkseigentum Anwendung. II. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerks gelten das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und das Ausführungsgesetz dazu vorbehaltlich einiger besonderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. III. Der Hilfsbau gilt als Bestandteil. IV. Die Kuxe sind unteilbar und gehören zum beweglichen Vermögen. — Die übrigen Bestimmungen betreffen in der Hauptsache durch das B.G.B. nötig gewordene weniger wichtige Aenderungen.

Bekanntmachung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Invaliditätsversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Vom 20. Dez. 1899, S. 297.

Verordnung zur Ausführung der §§ 134, 136, 141, 148, 149, 150, 151, 153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte. Vom 20. Dez. 1899, S. 298. Entsprechende Verordnung für die Landbezirke von demselben Tage. S. 301.

Verordnung, betr. die Aufhebung von Verordnungen, Bekanntmachungen und Anweisungen zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889. Vom 27. Dez. 1899, S. 300.

Bekanntmachung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphenwegegesetz vom 18. Dez. 1899. Vom 27. Dez. 1899, S. 309.

Miszellen.

I.

Die neueste Entwickelung der Allianzverbände in England und auf dem Kontinent.

Von Privatdozent Dr. Robert Liefmann (Gießen).

Die folgenden ergänzenden Bemerkungen zu meinem Aufsatze: „Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England“ [1]), sind in der Hauptsache durch ein inzwischen eingetretenes wichtiges Ereignis in der Geschichte des New Trades Combination Movement veranlaßt worden. Anderthalb Monate nach Veröffentlichung meiner Arbeit, die übrigens im Manuskript schon seit April vollendet war, erfuhr ich, daß sich die älteste jener Allianzen, die der Bettstattfabrikanten und -arbeiter, welcher Mr. E. J. Smith, der Gründer der ganzen Bewegung selbst angehörte, aufgelöst hat [2]). Dies Ereignis ist um so bemerkenswerter, als es der erste Fall der Auflösung eines solchen Verbandes ist. Denn die eigentümliche Organisation dieser Vereinigungen, die Verpflichtung der Unternehmer, nur Mitglieder des Gewerkvereins zu beschäftigen, der Arbeiter, nur für Mitglieder des Unternehmerverbandes zu arbeiten, macht eine einseitige Auflösung nahezu zur Unmöglichkeit; wenn der Verband ein vollständiges Monopol hat, giebt es außerhalb desselben weder Unternehmer noch Arbeiter mehr, beide kommen ohne gegenseitiges Uebereinkommen nicht mehr voneinander los. Da eine derartige Vereinigung der Unternehmer und Arbeiter von einem gewöhnlichen Kartell vollständig verschieden ist, dieselbe sich vielmehr als ein Sicherungsmittel der beiderseitigen Verbände darstellt, habe ich in dem citierten Aufsatze versucht, dieses Prinzip des „ausschließlichen Verbandsverkehrs“ als die Grundlage einer besonderen Form monopolistischer Vereinigungen aufzustellen, und habe von diesem Gesichtspunkt aus neben den englischen Allianzen eine Anzahl auf demselben Prinzip beruhender gemeinsamer Organisationen der Unternehmer und Arbeiter, wie die bekannte Tarifgemeinschaft der

1) In diesen Jahrbüchern, III. Folge Bd. 20, S. 433 ff.
2) Vergl. Soziale Praxis, Jahrg. X, Sp. 224—225.

deutschen Buchdrucker, dann insbesondere den Ostschweizer Stickereiverband, die Solinger und Remscheider Verbände der Scheren-, Messer- und Feilenfabrikanten und Arbeiter als ihrem Wesen und ihren Wirkungen nach zusammengehörig bezeichnet. Ich möchte diese ganze Kategorie von Erscheinungen, die ich in einer späteren systematischen Arbeit wiederum in einen größeren Kreis anderer Organisationen einzureihen gedenke, Allianzverbände nennen.

Da es mir nicht möglich war, an Ort und Stelle mich nach den näheren Umständen der Auflösung der Bettstattallianz zu erkundigen, wandte ich mich an Mr. Smith direkt, und ich möchte nicht unterlassen, ihm auch an dieser Stelle für seine bereitwilligen Mitteilungen zu danken. Die Auflösung der Bettstattallianz ist danach im letzten Grunde eine Folge der Konjunkturschwankungen. Die Rohmaterialien waren sehr im Preise gestiegen, zugleich wurde aber der Absatz immer schwieriger. Jetzt glaubten einige Unternehmer, außerhalb der Allianz besseren Absatz erzielen zu können, und hielten, wie Smith schreibt, ihre Verpflichtungen der Allianz gegenüber nicht ein, bezahlten insbesondere nicht mehr ihre Beiträge. Das hätte nun bei der Organisation der Allianzen, d. h. wegen der engen Verbindung mit den Arbeitern, noch nicht viel ausgemacht. Denn wenn die Arbeiter alle auf Seite der Allianz gewesen wären, hätte man jene Unternehmer wohl zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zwingen können. Unglücklicher Weise aber waren auch die in Betracht kommenden Arbeiter dafür nicht zu gewinnen — die betr. Unternehmer hatten sich jedenfalls der Stellungnahme ihrer Arbeiter vorher versichert — und so war das Monopol schließlich nicht mehr aufrecht zu erhalten. Man versuchte zwar eine Zeit lang die Allianz zu retten und die outsiders zu bekämpfen, wie das früher schon oft geschehen war. Da sich der Verband aber nicht, wie bei uns, durch die Verpflichtung zur Hinterlegung von Geldbeträgen oder Wechseln gegen Verletzung des Vertrages sicher stellen konnte[1]),

1) S. meinen citierten Aufsatz S. 438. — Ich hatte über diesen Punkt geschrieben: „Weshalb nicht, wie bei uns, Solawechsel hinterlegt werden, ist mir nicht bekannt.“ Dazu erhielt ich nun kürzlich, als die obigen Ausführungen schon geschrieben waren, Aufklärung durch ein Schreiben von Mr. J. A. Hourwich aus dem amerikanischen Treasury Department. Der Grund liegt nach dessen freundlichen Mitteilungen darin, daß das englische und amerikanische Recht das Verbot aller Einreden (Fälschung ausgenommen) gegen einen Wechsel, wie es die meisten Gesetzgebungen statuieren, nicht kennt. Das englische Recht verbietet aber alle „contracts in restraint of trade“, also alle Verträge, welche jemanden an der freien Ausübung seines Gewerbes hindern sollen, und die Einrede der Ungesetzlichkeit eines solchen kann gegen einen Wechsel ebenso gut erhoben werden wie gegen jedes andere Rechtsgeschäft. Infolgedessen ist es in der That in England und Amerika außerordentlich schwierig, monopolistische Vereinbarungen wirklich wirksam zu machen. Nur die Hingabe von barem Geld kommt in Betracht. Denn wenn der Deponent dasselbe mit einer Klage zurückfordern wollte, müßte dieselbe nach englischem und amerikanischem Recht ebenso abgelehnt werden, wie diejenige die auf Grund eines Wechsels der Empfänger etwa erheben möchte. Die Absicht des Gesetzgebers ist dabei nach Mr. Hourwich die, daß er die Parteien, die einen ungesetzlichen Kontrakt geschlossen haben, sich selbst überlassen, bei seiner Durchführung nicht mitwirken will. Auf Grund dieser Verhältnisse wird klar, weshalb allerdings die Teilnahme der Arbeiter für die Unternehmer als Sicherungsmittel eines Monopols von solch großer Bedeutung ist.

so mußte nach den Verbandsbestimmungen versucht werden, auf jene Unternehmer vermittelst der Arbeiter einen Druck auszuüben, indem letztere in den betr. Fabriken die Arbeit niederlegten und vom Verbande die vereinbarte Strikeunterstützung erhielten. Dies erwies sich aber bei der schlechten Geschäftslage für die Mitglieder auf die Dauer als zu kostspielig, obwohl, wie Mr. Smith mir mitteilte, die Ausgaben dafür nur $1^1/_4$ Proz. des gesamten Umsatzes der Allianz betrugen. Eine Firma nach der anderen wollte schließlich die Beiträge nicht mehr bezahlen, und als auch eine der größten Firmen sich weigerte, fiel die Vereinigung auseinander und machte sofort einem heftigen Konkurrenzkampf Platz. Mr. Smith macht hierbei darauf aufmerksam, daß die Allianz gegen seinen Willen die Bestimmung aufgenommen hatte, daß bei Arbeitsausständen, die für Zwecke der Allianz unternommen werden, die strikenden Arbeiter den vollen Lohn aus den gemeinsamen Fonds erhalten sollten. Er dagegen wollte in solchen Fällen den Arbeitern nur ungefähr den halben Lohn geben und die Hälfte der Kosten dem Gewerkverein auferlegen. Er hatte von Anfang an befürchtet, daß die Last für die Unternehmer zu schwer werden würde. Jetzt jedoch koste den Unternehmern der Konkurrenzkampf mehr als 10mal soviel. Auch die Löhne sind natürlich sehr zurückgegangen, und die Arbeiter stehen heute ungefähr unter den gleichen Verhältnissen wie vor Gründung der Allianz. Die Ungunst der Lage werde, so meint Mr. Smith, beide Teile bald wieder zusammenbringen und namentlich die Arbeiter seien zu neuem Zusammenschluß geneigt.

Auch die Allianz der Glasflaschenfabrikanten und Arbeiter, die aber noch nicht ganz vollendet gewesen sei, ist inzwischen zusammengebrochen. Dagegen scheint die Metal Trades Allianz, so weit ich in Erfahrung bringen konnte, noch zu bestehen. Auch hier hatten, wie die „Soziale Praxis" a. a. O. berichtet, die kartellierten Unternehmer ihren Arbeitern den Entschluß mitgeteilt, die Allianz aufzulösen. Die davon berührten Gewerkvereine haben aber in einer Versammlung beschlossen, die Arbeitgeber zu einer Zurücknahme ihres Planes aufzufordern, da die Auflösung der Allianz einen Rückgang der Löhne bedeuten würde. Offenbar sind hier, im Gegensatz zur Bettstattallianz, die Gewerkvereine bisher stark genug gewesen, die Auflösung zu verhindern.

Mr. Smith warnt aber vor Ueberschätzung dieser Fehlschläge: für den Wert oder Unwert der zu grunde liegender Ideen bewiesen sie nichts. Auch ich glaube, daß die Grundgedanken der Allianzen allmählich in mehr oder minder vollkommener Gestalt weitere Anwendung erlangen werden und daß gelegentliche Mißerfolge dabei nicht in Betracht kommen. Wenn man bedenkt, wie unbeständige Gebilde die ersten Kartelle in einer Industrie regelmäßig zu sein pflegen, so muß man sich wundern, daß diese so viel schwieriger zustande zu bringenden doppelseitigen Vereinigungen bisher alle noch eine verhältnismäßig lange Dauer und große Festigkeit gezeigt haben. Es ist dies sicherlich, wie früher auseinandergesetzt, auf das Grundprinzip aller dieser Organisationen, die gegenseitige Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr, zurückzuführen, welche beide Teile fest an einander bindet. Daß dennoch

in dem vorliegenden Falle die Auflösung erfolgen konnte, wird nach dem Gesagten verständlich.

Ueberhaupt wird es niemals leicht sein, in ungünstigen Zeiten die Arbeiter beim Verbande zu halten, wenn ein Teil der Arbeitgeber austreten will und zu diesem Zwecke die Zustimmung der Arbeiter durch Zusicherung dauernder Beschäftigung u. dgl. gewinnt. Ohne einen starken Gewerkverein sind die Allianzen und alle auf demselben Prinzip beruhenden Verbände jedenfalls unmöglich. Wo aber die Arbeiter fest zusammengeschlossen sind, da können sie auch ihrerseits den Anstoß zu gemeinsamen Verbänden mit den Unternehmern geben, und ich habe schon darauf hingewiesen, daß wohl in der Hauptsache auf diesem Wege sich die weitere Ausbreitung des Gedankens vollziehen wird. Dabei kann man von den vielen speciellen Einrichtungen der englischen Allianzen, den Lohnskalen, der eigenartigen Form der Gewinnbeteiligung u. s. w., die sich nicht überall einführen lassen, ganz absehen, und muß nur das Grundprinzip, die gegenseitige Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr im Auge behalten. Hierbei sind dann wieder die beiden Formen des ausschließlichen Verkehrs zwischen Tariftreuen und des ausschließlichen Verbandsverkehrs zu unterscheiden. Daß derartige Organisationen sich weiter ausbreiten werden, ist zweifellos. Sie wachsen allmählich ganz von selbst aus den Verhältnissen heraus. Je mehr eine Koalition der Arbeiter erstarkt, um so mehr sucht sie aus einem bloßen Strikeverband ein positiv schaffender und eine besondere Funktion im Wirtschaftsleben erfüllender Organismus zu werden. Ihr nächstes Ziel ist der kollektive Arbeitvertrag, durch welchen der Gewerkverein das officielle Organ für die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen mit den Arbeitgebern wird. Wo die Unternehmer die Arbeitervertreter, die Beamten des Gewerkvereins, nicht gutwillig als zum Abschluß der Kollektivverträge bevollmächtigt anerkennen wollen, da müssen dann die Arbeiter durch Einigkeit, durch festes Zusammenhalten sie dazu zu zwingen versuchen. Diese Einigkeit der Arbeiter ist die unbedingte Voraussetzung jeder Weiterbildung des Arbeitsverhältnisses. Es ist aber darauf hinzuweisen, was oft übersehen wird, daß ein Widerstand der Arbeitgeber gegenüber der Forderung nach kollektiven Verträgen nicht immer aus antisozialer Gesinnung und prinzipieller Gegnerschaft, aus dem Bestreben, die Arbeiterkoalitionen nicht zu stark werden zu lassen, hervorgeht. *Man muß vielmehr berücksichtigen, daß die Arbeitgeber den kollektiven Arbeitsvertrag gar nicht acceptieren können, wenn sie nicht die Sicherheit haben, daß auch alle oder doch der größte Teil der Arbeiter durch solche Verträge gebunden wird und nicht einige Unternehmer sich den für sie gegen früher meist ungünstigeren Arbeitsbedingungen dadurch entziehen können, daß es ihnen gelingt, außenstehende Arbeiter heranzuziehen.*

Auf der Stufe des Uebergangs vom individuellen zum kollektiven Arbeitsvertrag steht heute die Entwickelung des Arbeitsverhältnisses bei uns in Deutschland. In England ist man, wie früher erwähnt,

schon darüber hinaus. Dort hat, nach dem Worte der beiden Webb[1]), der Gebrauch der kollektiven Vertragschließung in einem sehr großen Teile des industriellen Reiches den alten individuellen Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ersetzt. Auch in Deutschland sind, wie früher geschildert, einige Gewerbe selbst über diese Stufe hinaus und zu den höchsten Formen der Organisation des Arbeitsverhältnisses, ähnlich den Allianzen, gelangt. Diese Weiterbildung vollzieht sich in folgender Weise. Wenn die Vereinigungen der Arbeiter allmählich zu dem Grade von Festigkeit gekommen sind, daß sie einheitliche Arbeitsbedingungen für die gesamte Arbeiterschaft, vereinbart zwischen den officiellen Vertretern der beiderseitigen Organisationen, durchsetzen können, dann ist es, wie gesagt, für die Unternehmer von Wichtigkeit, daß alle ihre Konkurrenten die vereinbarten Bedingungen eingehen, so daß nicht einzelne günstiger gestellt sind. Mit anderen Worten: Wenn die Gewerkvereine einen gewissen Grad von Festigkeit erlangt haben, haben die Unternehmer geradezu ein Interesse daran, daß dieselben nun auch eine wirklich monopolitische Stellung besitzen, alle Unternehmer gleichmäßig von den Forderungen der Arbeiter getroffen werden. Als das beste Mittel, dies zu erreichen erscheint die gegenseitige Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr. In der Verpflichtung der Arbeiter, nur für Unternehmer zu arbeiten, die sich an die vereinbarten Arbeitsbedingungen halten, findet das Interesse der Unternehmer an der monopolistischen Stellung des Gewerkvereins seinen praktischen Ausdruck. Die Unternehmer helfen aber diese monopolitische Stellung des Gewerkvereins erst schaffen, indem sie sich verpflichten, unter anderen Bedingungen keine Arbeiter zu beschäftigen. Solange freilich nicht alle Unternehmer diese Verpflichtung auf sich genommen haben, solange es noch einige giebt, die sich außenstehende Arbeiter zu sichern gewußt haben, ist natürlich die Situation derjenigen Arbeitgeber, die sich dem Gewerkverein fügen mußten, eine ungünstige. Daraus entsteht dann die interessante Erscheinung, daß Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam die außenstehenden Unternehmer und Arbeiter bekämpfen, daß sie, wie in den Allianzen, zu diesem Zwecke Fonds sammeln und namentlich auch Strikes in gemeinsamen Interesse ins Werk setzen[2]). Aus dieser Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr zwischen Tariftreuen erwächst dann allmählich der ausschließliche Verbandsverkehr, die gegenseitige Garantie der Unternehmer- und Arbeiterverbände. Darüber hinaus gehen dann noch die Einrichtungen der englischen Allianzen, die den Preisfestsetzungen folgenden gleitenden Lohnskalen, die Beteiligung der Arbeiter an den Kartellgewinnen, ihre Mitwirkung bei Festsetzung der Kartellpreise, Einrichtungen, die mit der eigentlichen Regelung der Arbeitsbedingungen nichts mehr zu thun haben, und vielleicht schon den Weg zeigen zu einer neuen Organisation der Volkswirtschaft.

Daß die Fortbildung des Arbeitsvertrages in der bezeichneten Rich-

1) S. und B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy), deutsch von C. Hugo, Bd. 1, S. 158.

2) Einige Beispiele in meinem früheren Aufsatz.

tung geht, kann nicht bezweifelt werden, auch wenn die Auflösung des Ostschweizer Stickereiverbandes, der Bettstattallianz und anderer als vorbildlich betrachteter Vereinigungen einmal einen Rückschritt zu bedeuten scheint. Die kollektiven Arbeitsverträge und Tarifgemeinschaften gewinnen eine immer größere Bedeutung, namentlich im Baugewerbe. Hier sind z. B. allein im Jahre 1898 an 189 Orten auf diese Weise die Arbeitsbedingungen festgesetzt worden, und ein Fachblatt der Arbeitgeber, die „Mitteilungen des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten", erklärt im Hinblick darauf, daß wie in Berlin, so auch in Stettin die Bauarbeitgeber während der 3 Jahre, in welchen die Tarifgemeinschaft dort bestand, ohne drückende Verpflichtungen in der Hauptsache Ruhe auf den Bauplätzen gehabt haben und prinzipiell geneigt sind, den Korporativvertrag zu verlängern bezw. zu erneuern: „Wir sind dadurch in unserer Meinung bestärkt, daß für das Baugewerbe Tarifgemeinschaften, insbesondere an den Orten, wo dieses Institut einmal verwirklicht ist, im Interesse beider Parteien gute Erfolge zeitigen können und gezeitigt haben" [1]). Im Buchbindergewerbe ist die Tarifgemeinschaft so gut wie geschlossen und die deutschen Lithographen und Steindrucker planen den „Ausbau des Bundes zu einer neutralen Organisation ähnlich dem Buchdruckerverbande" [2]). Aber auch Bestrebungen zur Bildung weitergehender gemeinsamer Organisationen sind seit Abfassung meiner ersten Arbeit über die Allianzverbände mehrfach bekannt geworden. So wurde nach der „Sozialen Praxis" [3]) in Schwabach von den Arbeitern und Arbeitgebern der Gold- und Silberschlägerei ein Lohntarif vereinbart und gleichzeitig beschlossen, daß bei den organisierten Meistern in Zukunft nur organisierte Gehilfen Arbeit finden und andererseits organisierte Gehilfen nur noch bei organisierten Meistern in Arbeit treten sollen. Das Abkommen soll in Kraft treten, wenn in Nürnberg, dem Hauptsitz der Metallschlägerei, eine gleiche Vereinbarung zustande kommt. Ob das inzwischen geschehen ist, ist mir nicht bekannt [4]). Schon in der nächsten Nummer (vom 6. Dezember 1900) berichtet dann die „Soziale Praxis", die sich überhaupt mit der sorgfältigen Registrierung aller derartiger Erscheinungen ein großes Verdienst erwirbt, von einer ähnlichen sehr bemerkenswerten Vereinigung der Leipziger Cigarrenfabrikanten, bei welcher das erwähnte Interesse der Unternehmer an einer starken Organisation der Arbeiter wiederum deutlich hervortritt. Es hat sich dort eine Vereinigung von Kleinfabrikanten der Cigarrenindustrie gebildet, die mit den Arbeitern einen Minimallohn vereinbart hat und deren Organisation ausdrücklich anerkennt. Mitglied kann nach dem Statut nur derjenige sein, der seinen Arbeitern den Minimallohn zahlt, ihnen die Teilnahme an der

1) Nach der „Sozialen Praxis", Jahrgang 10, Sp. 591.

2) Ebenda, Sp. 106.

3) Jahrgang 10, Sp. 210.

4) Während des Druckes erhalte ich aus Nürnberg die Mitteilung, daß die dortige Sektion der Feingoldschläger die Tarifgemeinschaft mit ausschließlichem Verkehr zwischen den Tariftreuen bei den Meistern nicht durchzusetzen vermochte und daß dieselbe deshalb auch in Schwabach nicht zur Ausführung kam. Dagegen sei in Dresden von der dortigen Sektion der Feingoldschläger mit den Meistern eine derartige Vereinbarung zu stande gekommen.

Organisation nicht hindert und selbst Beiträge für den Tabakarbeiterverband und das Gewerkschaftskartell entrichtet. Interessant ist dabei besonders auch, daß die Vereinigung die allgemeine Durchführung des Tarifs, welche ja notwendig ist, damit nicht außenstehende Arbeitgeber unter günstigeren Verhältnissen produzieren können, dadurch herbeizuführen sucht, daß sie das Publikum, insbesondere die Arbeiterkreise, die Konsumvereine, aber auch alle Leipziger Cigarrenhändler auffordert, um von Mitgliedern des Verbandes zu kaufen. Diejenigen Verkäufer, die sich dazu verpflichten, sollen ein besonderes Erkennungszeichen für ihr Geschäftslokal erhalten und dadurch dem Publikum, das die Allianz unterstützen will, kenntlich werden.

Auch in der Schweiz, wo ja der Ostschweizer Stickereiverband eines der bemerkenswertesten Beispiele von Allianzverbänden darstellte, fehlt es, nach einer Notiz der „Sozialen Praxis“ [1]), gegenwärtig nicht an ähnlichen Bestrebungen. Ein in München erscheinendes Fachblatt „Der Steinbildhauer“ berichtet, daß die Besitzer der Granitsteinbrüche in der Schweiz eine Verkaufsgenossenschaft gegründet haben. „Um der ganzen Sache eine richtige Grundlage zu geben, haben sich die Arbeitgeber mit den Spitzen der Arbeiter in Verbindung gesetzt zur Formulierung eines einheitlichen Steinhauertarifs, Gründung einer gemeinschaftlichen Krankenkasse, gewisse Aenderungen für die Unfallversicherung, Arbeitskammer etc. Dagegen verpflichten sich die Arbeiter vertraglich, nur in denjenigen Steinbrüchen zu arbeiten, welche zum Konsortium gehören, und etwa neu auftauchenden Steinbrüchen die Arbeitskräfte zu entziehen und alle und jede Konkurrenz zu schädigen. Allenfallsige Lohndifferenzen sollen durch ein zu wählendes Schiedsgericht erledigt werden, so daß keine Strikes entstehen können.“ Bemerkenswert ist, daß hier der Anstoß zur gemeinsamen Vereinigung offenbar von den Unternehmern ausgeht und daß dieselben den ausschließlichen Verbandsverkehr nicht nur, um Frieden mit den Arbeitern zu haben, sondern, wie bei den englischen Allianzen, wohl in der Hauptsache zur Sicherung ihres Kartellmonopols ins Werk setzen wollen.

Ansätze zu derartigen Organisationen finden sich also zur Genüge und wahrscheinlich werden noch bei weitem nicht alle bekannt [2]). Leider stehen aber einer allgemeineren Ausbreitung der Allianzverbände in ihren verschiedenen Formen mancherlei Hindernisse entgegen. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die große Masse der ungelernten Arbeiter für einen festen Zusammenschluß mit dem Unternehmer nicht geeignet ist, weil sie sich keine genügende monopolistische Stellung zu schaffen vermögen. Den Kreis der für die höchste Stufe, die englischen Allianzen, in Betracht kommenden Arbeiter kann man aber vielleicht noch enger ziehen. Gelegentlich eines Vortrages, den ich in Basel über die Allianzen gehalten habe, machte ein hervorragender dortiger Industrieller darauf aufmerksam, daß für die englischen Allianzen und ihre speciellen Einrichtungen in der Hauptsache wohl nur solche Industrien

1) Jahrgang 10, Sp. 493—494.

2) Neuestens teilt die „Soziale Praxis“ wieder zwei Versuche mit, im Steinsetzer- und Pflasterergewerbe (Sp. 830) und, ganz besonders interessant, in der rheinisch-westfälischen Kettenindustrie (Sp. 884—86).

in Betracht kommen, bei denen die Arbeit, der Lohn im Preise des Produkts ausschlaggebend ist, weil nur in solchen Fällen eine feste Beziehung zwischen Lohn und Preis bezw. Gewinn möglich ist. Es ist der gleiche Gesichtspunkt, der ja auch für die Anwendbarkeit der gewöhnlichen gleitenden Skalen in Betracht kommt. Gewiß erscheinen solche Gewerbe am meisten für die festesten Formen des Zusammenschlusses von Unternehmern und Arbeitern geeignet, und z. B. im englischen Kohlenbergbau sind schon lange Bestrebungen im Gange, beide Teile in einer den Allianzen ähnlichen Weise zu gemeinsamen Verbänden zusammenzufassen und dann durch Lohnskalen und Gewinnbeteiligung den Lohn mit den Kartellpreisen bezw. den Gewinnen in ein festes Verhältnis zu bringen. Es erscheint heute noch als eine Utopie, den Gedanken auszusprechen, daß solches auch einmal beim deutschen Kohlenbergbau eingeführt werden könnte. Eine staatliche Regelung des Kartellwesens würde damit in diesem Gewerbe sehr erleichtert werden. Denn — wie ich kürzlich in einem Aufsatz in der Sozialen Praxis [1]) ausgeführt habe — wenn einmal eine Mitwirkung staatlicher Organe bei den Preisfestsetzungen der Monopole nötig wird — und jede erfolgreiche Regelung des Kartellwesens wird auf derartiges hinauslaufen müssen — dann ist auch die Teilnahme so sachverständiger Personen, wie der Arbeiter von großem Wert, und wenn schon eine Beziehung zwischen Preisen und Löhnen besteht, wird es viel leichter sein, der jeweiligen Lage entsprechend eine obere Grenze für die ersteren festzusetzen. Aber auch in anderer Hinsicht besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen den Allianzverbänden und der Frage staatlichen Eingreifens in das Kartellwesen, insofern nämlich, als, wo erstere zustande kommen, auch die Frage einer staatlichen Regelung der Monopole alsbald größere Bedeutung erlangt. Denn das darf nicht verkannt werden, daß alle diese Vereinigungen, nicht nur die Allianzen, sondern auch die bloße Verpflichtung zu ausschließlichen Verbandsverkehr, die Tarifgemeinschaften, überhaupt die Anerkennung und Unterstützung der Gewerkvereine durch die Unternehmer, im letzten Grunde immer eine Mehrbelastung der Konsumenten bedeuten werden, indem sie die Monopolbildung der Produzenten fördern. In der That tritt die Erscheinung immer mehr hervor, daß, wenn die Arbeiter fest organisiert sind, die Unternehmer es vorziehen, Lohnerhöhungen zu bewilligen und sich durch monopolistischen Zusammenschluß und dadurch ermöglichte Preiserhöhungen schadlos zu halten, als sich mit den Arbeitern in einen Kampf um die Löhne einzulassen. Damit werden aber die Stellungen in den wirtschaftlichen Kämpfen ganz verschoben und die Signatur unseres Wirtschaftslebens vollständig verändert. Denn neben den geschilderten Organisationen machen noch andere Erscheinungen, die sonstige Ausbreitung der Monopole, die Bestrebungen auf gegenseitige Abschließung der Völker, die Bevölkerungsvermehrung u. s. w. es wahrscheinlich, daß im weiteren Verlaufe der Entwickelung an Stelle der sozialen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern immer mehr die Beziehungen zwi-

---

1) Jahrgang X No. 14 und 15.

schen Produzenten und Konsumenten, die Fragen der Bedarfsdeckung das große Centralproblem des wirtschaftlichen Lebens der Zukunft bilden werden.

Ein Hindernis schwerwiegender Art für die weitere Ausbreitung der Allianzverbände bilden endlich die Konjunkturenschwankungen. Wir haben an den Schicksalen der Bettstattallianz gesehen, wie verderblich Veränderungen in den Konjunkturen den Allianzen werden können, und ich habe auch schon darauf hingewiesen, daß, wenn in ungünstigen Zeiten die Unternehmer nicht mehr alle Arbeiter beschäftigen können, die Interessen beider Teile vollständig auseinandergehen. Die möglichste Verminderung der Konjunkturenschwankungen ist daher eine Lebensfrage für die Allianzverbände und meines Erachtens eines der wichtigsten Ziele der zukünftigen Wirtschaftsentwickelung überhaupt. Da nun aber beide Teile schon an und für sich ein großes Interesse an möglichst gleichmäßigen Produktions- und Absatzverhältnissen haben, so ist es andererseits auch denkbar, daß sie durch ihre Vereinigung diesem Ziele allmählich näher zu kommen vermögen als bei vereinzeltem Vorgehen. Während jedoch die fest organisierten Kartelle der Unternehmer diesem Punkte schon hier und da Beachtung zu schenken anfangen, haben die Gewerkvereine der Arbeiter die Sorge für eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung ihrer Industrie und damit ihrer selbst wenigstens in Deutschland noch nirgendwo in ihre Politik aufgenommen. Das müßte sich also allmählich ändern. Natürlich nicht in der Weise, daß der Gewerkverein um jeden Preis Arbeiterentlassungen verhindern will, sondern daß die Arbeiter, wie in den Allianzen, allmählich Einfluß auf die Preispolitik der Unternehmer zu gewinnen suchen und namentlich in günstigen Zeiten zu starke Preiserhöhungen verhindern, andererseits aber auch einer zu großen Ausdehnung der Unternehmungen und der Produktion, die früher oder später einen Rückschlag herbeiführen muß, entgegen wirken. Daß etwas derartiges nur unter Oberaufsicht des Staates geschehen kann, wie überhaupt derartige Gewerbe immer mehr zu halböffentlichen werden, ist klar und ebenso wenig braucht betont zu werden, daß die Erreichung solcher Zustände noch in weitester Ferne liegt. Aber man sieht doch wenigstens einen Weg, auf dem vielleicht ein langsames Vorschreiten möglich ist. Kommen dann noch andere volkswirtschaftliche Fortschritte hinzu, Verbesserungen des Gesellschaftsrechtes, größere Offenheit der Geschäftsführung, besserer Einblick des Publikums in die Verhältnisse der Unternehmungen, eingehendere Aufsicht des Staates, Einschränkung der Grund- und Bauspekulation, welche ja vielfach zu besonderen Hausseperioden Anlaß gegeben haben, Verminderung der Effektenspekulation, Regelung des Gründungswesens, stabilere Verhältnisse des Außenhandels infolge besser durchgeführter internationaler Arbeitsteilung u. a. m., dann ist doch vielleicht zu hoffen, das allmählich die Konjunkturenschwankungen an Schärfe verlieren und das ganze Wirtschaftsleben zum Wohle aller einen gleichmäßigeren Gang annimmt.

II.

Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1899.

Von H. v. Scheel.

Im Jahrgang 1894 (III. 8. S. 588) hat G. Lindenberg eine Uebersicht über die Ergebnisse unserer Kriminalstatistik bis 1892 gebracht; die Betrachtung kann nun auf einen Zeitraum von 18 Jahren erstreckt werden und die wichtigsten Daten dafür sind in den folgenden Uebersichten zusammengetragen.

Die erste Veröffentlichung unserer im Jahre 1882 beginnenden Kriminalstatistik ist im Jahre 1884 als Bd. 8 N. F. der Statistik des Deutschen Reichs erschienen: ein Tabellenwerk, bestehend aus 4 Tabellen und dazugehörige Bemerkungen und Berechnungen, von denen diejenigen zu Tabelle I im Reichs-Justizamt, diejenigen für Tabelle II bis IV im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet worden sind. Diese Anordnung ist so geblieben, nur ist seit dem Jahrgang 1895 die Tabelle, welche bis dahin als No. III geführt wurde, fortgefallen, nämlich die Zählung der Verbrechen und Vergehen nach der Zeit der That. Solche Nachweisung (s. die letzte für 1894 in Bd. 83 der St. d. D. R.'s) der Handlungen nach Monaten, aus denen hervorgeht, daß die Häufigkeit gewisser Handlungen durch die Jahreszeit beeinflußt wird, hat ja für philosophische Untersuchungen einen gewissen Wert, es ist aber klar, daß sie, als immer zu denselben Wahrnehmungen führend, überflüssig wird, sobald sie eine Reihe von Jahren durchgeführt ist. Die moderne Statistik hat auch besseres zu thun, als das Steckenpferd der Entdeckung von Regelmäßigkeiten zu reiten. Die betreffenden Jahrespublikationen enthalten also jetzt noch 3 Tabellen: I. die rechtskräftig erledigten Strafsachen nach dem Sitze des erkennenden Gerichts (Oberlandesgerichtsbezirk), II. die Verbrechen und Vergehen nach dem Orte der That, III. die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten. Die letzten Publikationen sind die für 1898 in Bd. 126 und das Tabellenwerk für 1899 in Bd. 132; vergl. auch das Statistische Jahrbuch f. d. D. R. Jahrg. 1901. Betreffs der Grundlagen dieser Statistik ist hier an Folgendes zu erinnern: 1) sie enthält nur die rechtskräftig erledigten Aburteilungen (Verurteilungen, Freisprechungen, Einstellungen) der bürgerlichen (nicht Militär-) Gerichte; 2) sie bezieht sich nur auf Verbrechen und Vergehen, also nicht auf

Uebertretungen, d. h. nur mit Haft oder Geldstrafe bis 150 M. bedrohte Handlungen; 3) die Personen sind innerhalb des Jahres so oft gezählt, als sie rechtskräftige Aburteilungen erlitten; 4) im Falle gleichzeitiger Aburteilung einer Person wegen mehr als einer Handlung von ungleicher Schwere ist sie bei der schwersten gezählt.

Im Folgenden wollen wir uns nur mit der Zahl der verurteilten Personen beschäftigen, die Freigesprochenen und durch Einstellung des Verfahrens Abgeurteilten also ganz beiseite lassen, als mehr zur Gerichtsstatistik wie zur Moralstatistik gehörig. Auch soll von der Zahl der Handlungen nicht die Rede sein; sie auf die Zahl der Abgeurteilten zu beziehen, ist nach der Konstruktion der Statistik nicht möglich und zudem bleibt wegen Ungleichmäßigkeiten in der Rechtsprechung ihre Feststellung überhaupt unsicher (fortgesetzte und Einzelhandlungen).

Die folgenden 11 kleinen Uebersichten geben das Wichtigste für die 18 Jahre, für welche bis jetzt Zahlen unserer Kriminalstatistik vorliegen.

1) Die Verurteilten überhaupt. — Dazu die Uebersicht 1. — Vor allem wolle man sich vergegenwärtigen, daß die einzeln auf-

1. Verurteilte überhaupt

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Verurteilte	329 968	330 128	345 977	343 087	353 000	356 357
im Verhältnis zur Civilbevölkerung überhaupt	725	721	750	738	753	753
im Verhältnis zu den Strafmündigen	1 040	1 034	1 080	1 062	1 080	1 081
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Verurteilte	350 665	369 644	381 450	391 064	422 327	430 403
im Verhältnis zur Civilbevölkerung überhaupt	733	764	779	791	845	853
im Verhältnis zu den Strafmündigen	1 048	1 087	1 105	1 124	1 202	1 212
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurteilte	446 110	454 211	456 999	463 585	477 807	**478 139**
im Verhältnis zur Civilbevölkerung überhaupt	875	880	874	874	**888**	875
im Verhältnis zu den Strafmündigen	1 244	1 249	1 244	1 240	**1 257**	1 236

führten Jahre diejenigen der Aburteilung sind und nicht die Jahre, in denen die Delikte begangen wurden. Die Zeit der That ist ja selbstverständlich eine frühere als die Zeit der Aburteilung, und zwar liegt sie ungefähr zur Hälfte im Vorjahre, zum kleinen Teil auch weiter zurück, und ungefähr zur Hälfte im Jahre der Aburteilung. Dieser Umstand wird merkwürdig oft außer acht gelassen und man stellt z. B. Vergleiche an zwischen den Zahlen der im Jahre 1890 wegen Diebstahls Verurteilten und den in demselben Kalenderjahre geltenden Preisen der

Lebensmittel, um zu beweisen, daß teure Preise die Diebstähle vermehren, billige sie vermindern. Es ist dies derselbe Fehler, als wenn man die Zahl der Geburten eines Jahres mit den Vorgängen des Jahres, in welches die Geburten fallen, vergliche. Man hüte sich also, die Hebung oder Senkung der Zahlen in dieser Weise erklären zu wollen.

In unserer Uebersicht 1 sehen wir ein wenn auch nicht ununterbrochenes, aber im ganzen doch bemerkbares Ansteigen der Zahlen und zwar nicht nur der absoluten, was ja nichts beweisen würde, sondern auch der relativen, die auf 100 000 der Bevölkerung und der Strafmündigen, d. i. der mehr als 12 Jahre alten Bevölkerung, berechnet sind. Wenn wir statt für 100000 die Rechnung für 100 stellen, so bekommen wir im günstigsten Jahre (1883) 0,72 und im ungünstigsten (1898) 0,89 Verurteilte auf 100 der Civilbevölkerung und 1,03 beziehungsweise 1,26 auf 100 Strafmündige. In dieser Fassung machen die Zahlen einen etwas weniger ungünstigen Eindruck, wenigstens soweit die Beurteilung ihrer Bewegung, der Fortschritte der Kriminalität in Betracht kommt. Aber in Ansehung des Standes der Kriminalität ist die Beobachtung doch recht unerfreulich, daß von je 100 über 12 Jahre alten Einwohnern Deutschlands, und neuerdings von einer noch kleineren Zahl, mindestens einer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt werden muß; dazu kommen dann noch alle die anderen Personen, die wegen Uebertretungen und wegen Verfehlungen gegen Landesgesetze z. B. wegen Forstfrevels, vor Gericht gezogen werden. Es ist kein erhebender Gedanke, sich hiernach zu vergegenwärtigen, wieviel bestrafte Menschen auf deutschem Boden umherlaufen, wenn auch die wirkliche Personenzahl sich dadurch einschränkt, daß es zu einem statistisch nicht nachweisbaren Teil dieselben Personen sind, die in einem Jahre und dann in einer Reihe von Jahren wiederkehrend Strafen erleiden. Dies gilt natürlich in erster Linie von Personen, die wegen geringer Delikte mit Geldstrafen oder mit kurzen Freiheitsstrafen belegt werden, denn die zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten sind entsprechend lange an der Ausübung von Delikten verhindert.

Wenn man nun die Steigerung der Zahlen in diesen 18 Jahren zu erklären versuchen will, so ist natürlich mit allgemeinen Aussprüchen über zunehmende Verwilderung, Verrohung und dergleichen nichts gethan. Daß die riesigen Anstrengungen der Schule, die auf den Intellekt, und der Kirche, die auf den Charakter wirken will, nur das Ergebnis haben sollte, die Menschen immer wilder zu machen — das wäre der Sinn solcher Aussprüche —, ist nicht glaubhaft; die Vorstellung: daß der „Hang zum Verbrechen" das bestimmende Moment für die Stärke der Kriminalität sei, ist unklar und für die Erklärung der Zahlen unzureichend. Gewiß liegt in jedem Menschen die Neigung, seine Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen, mögen sie erlaubt oder vom Strafgesetz bedroht sein. Wie weit auch die auf das Strafbare gerichteten Wünsche realisiert werden, hängt ab einerseits von der äußeren und inneren Disciplin des Menschen, andererseits von der sich darbietenden Gelegenheit. Von einem allgemein vorhandenen Hang, gerade die strafbaren Wünsche zu realisieren, kann aber gewiß nicht gesprochen

werden. Ein „Hang zum Verbrechen“ ist nur bei Gewohnheitsverbrechern anzunehmen, also solchen Personen, welche verbrecherische Handlungen — insbesondere Diebstahl und Betrug — als Erwerbsquelle benutzen; die große Masse der Verbrecher aber kommt zur Strafthat, weil der einzelne nicht Disciplin genug besitzt — zu Hause, in der Schule, durch die Kirche nicht genügend geistig gestärkt ist —, um sich darbietende Gelegenheiten zur Realisierung auch der strafbaren Wünsche, zum Waltenlassen der Leidenschaft, unbenutzt zu lassen.

Eine absolute und relative Vermehrung der Strafthaten kann also auch wenn das sittliche Niveau dasselbe bleibt oder sogar sich hebt, deshalb eintreten, weil die Gelegenheit häufiger wird, die Versuchungen zur Befriedigung strafbarer Wünsche, zu rücksichtslosem Nachgeben an Leidenschaften sich mehren. Es ist nun außer Frage, daß der Zeitraum 1882-99 diesen Charakter in Deutschland getragen hat: es fand eine sehr starke Bevölkerungszunahme statt, also die Volksdichtigkeit stieg bedeutend und dadurch wurde die Berührung zwischen den Menschen häufiger; zugleich fand aber auch ein bedeutender Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens namentlich im Gewerbe und Handel, infolgedessen auch im Verkehr statt. Die Lebhaftigkeit des wirtschaftlichen und zugleich des persönlichen Verkehrs bringt vermehrte Gelegenheit auch zu strafbaren Handlungen und erhöht darum auch deren Zahl.

In dieser Weise ist die Zunahme der „Kriminalität“ zu erklären. Man läßt sich nur zu leicht durch diesen Ausdruck verwirren, der auf innere Eigenschaften deutet und zu der Annahme verleiten, daß die steigenden Zahlen eine Verschlechterung der Gesinnung bedeuten müßten.

Wenn als Ursache der vermehrten Kriminalität angeführt wird, daß die Vermehrung der jugendlichen Arbeiter im Gewerbe und die Frauenarbeit außerhalb des Hauses die Zahl der Personen vermehrt habe, denen sich häufige Deliktsgelegenheiten darbieten, so handelt es sich dabei nur um eine Anführung von Spezialfällen aus dem soeben bezeichneten großen Kreise vermehrter Deliktsgelegenheiten.

Beim Suchen nach objektiven Merkmalen zur Erklärung der wachsenden Kriminalität hat man wohl auch darauf hingewiesen, daß unsere Zahlen ja doch nur die zur Verfolgung und Aburteilung gelangten Strafthaten darstellen und bei gleicher Zahl wirklich ausgeführter Delikte steigen müssen, wenn die Strafverfolgung intensiver wird. Das ist unzweifelhaft richtig. Wenn die Behörden, denen das Aufspüren und Verfolgen von Strafthaten obliegt, zahlreicher, aufmerksamer, strenger werden, so kommen mehr Delikte zum Vorschein; auch bei Antrags-Delikten, z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, kann vermehrte Empfindlichkeit des Publikums in demselben Sinne wirken. Hie und da, nämlich zeitweise bei einzelnen Delikten, z. B. nach großen Sensationsprozessen, wird sich diese Ursache auch als vorhanden nachweisen lassen; im großen ganzen muß man sich aber doch bei der Kriminalstatistik mit der Voraussetzung behelfen, daß das Verhältnis von verfolgten und nicht verfolgten Delikten sich gleich bleibt.

Aber nach einer anderen Seite hin läßt sich das Vorhandensein

einer äußeren Ursache für die Vermehrung der Straftbaten unzweifelhaft nachweisen, nämlich was die Erweiterung der Strafgesetzgebung, also die Unterstellung bisher nicht strafbarer Handlungen unter die strafbaren durch neue Gesetze anbetrifft.

In der Uebersicht 2 findet man die Verurteilten getrennt nach solchen, die wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch bestraft wurden, d. h. wegen Bestimmungen, die im ganzen Zeitraum wesentlich die gleichen geblieben sind, und in Verurteilte wegen Verletzung anderer Reichsgesetze, denen immer neue hinzugetreten sind; wir erinnern z. B. an die Bestimmungen über Sonntagsruhe im Jahre 1892 und 1895, die allein ca. 8000 Verurteilte jährlich liefern, an die Strafparagraphen der Versicherungsgesetze. Hieraus sieht man ohne weiteres, daß den Fortschritten der Strafgesetzgebung ein recht erheblicher Anteil an dem Fortschritte der Kriminalität zuzuschreiben ist. Im Zeitraum 1882-99 stieg die strafmündige Civilbevölkerung von 31,7 Millionen auf 38,7 Millionen, also um 22 Proz., die Zahl der Verurteilten überhaupt um 44,9 Proz., der Verurteilten nach §§ des Reichsstrafgesetzbuches um 44,7, nach §§ anderer Reichsgesetze um 267,8 Proz.

2. Die Verurteilten nach dem Reichs-Strafgesetzbuch und die Verurteilten nach anderen Reichsgesetzen

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
a) Verurteilte nach §§ des Strafgesetzbuches	323 839	324 410	340 181	336 259	345 628	348 613
b) Verurteilte nach anderen Reichsgesetzen	6 129	5 718	5 796	6 828	7 372	7 744
c) Auf 100 Verurteilte nach §§ des Strafgesetzbuches kommen Verurteilte nach anderen Reichsgesetzen	1,89	1,76	1,70	2,03	2,13	2,22
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
a) Verurteilte nach §§ des Strafgesetzbuches	342 450	360 321	372 160	381 816	410 828	414 657
b) Verurteilte nach anderen Reichsgesetzen	8 215	9 323	9 290	9 248	11 499	15 746
c) auf 100 Verurteilte nach §§ des Strafgesetzbuches kommen Verurteilte nach anderen Reichsgesetzen	2,40	2,59	2,50	2,42	2,80	3,80
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
a) Verurteilte nach §§ des Strafgesetzbuches	427 657	433 697	434 359	439 536	454 512	455 597
b) Verurteilte nach anderen Reichsgesetzen	18 453	20 514	22 640	24 049	23 295	22 542
c) auf 100 Verurteilte nach §§ des Strafgesetzbuches kommen Verurteilte nach anderen Reichsgesetzen	4,31	4,73	5,21	5,47	5,13	4,95

Geht man nun dazu über, die Verurteilten nach Geschlecht und Alter zu sondern, so ersieht man aus Uebersicht 3, in der die männlichen und weiblichen Verurteilten nebeneinander gestellt sind, daß

3. Die männlichen und weiblichen Verurteilten

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
a) männliche	267 353	266 963	281 637	281 728	291 434	294 642
b) weibliche	62 615	63 165	64 340	61 359	61 566	61 715
c) auf 100 a : b	23,4	23,7	22,8	21,8	21,1	20,9
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
a) männliche	288 481	303 195	314 192	321 657	347 050	356 232
b) weibliche	62 184	66 449	67 258	69 408	75 277	74 171
c) auf 100 a : b	21,6	21,9	21,4	21,6	21,7	20,8
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
a) männliche	370 388	377 214	382 432	387 054	399 839	403 316
b) weibliche	75 722	76 997	74 567	76 531	77 968	74 823
c) auf 100 a : b	20,4	20,4	19,5	19,8	19,5	18,6

die Zunahme der Verurteilten seit 1882 ganz auf das männliche Geschlecht kommt, und die weibliche Kriminalität nicht gestiegen ist, wenn man die Bevölkerungsvermehrung in Betracht zieht. Die absolute Zunahme der weiblichen Verurteilten ist mit nicht ganz 20 Proz. dieser fast gleich, während die Zunahme der männlichen Verurteilten mehr als das doppelte der Bevölkerungsvermehrung (über 50 Proz.) ausmacht. So ist denn auch im Laufe dieses Zeitraums das Verhältnis der weiblichen zur männlichen Kriminalität zu Gunsten der ersteren recht erheblich verändert. Die weiblichen Verurteilten betragen jetzt weniger als $^{1}/_{5}$ der männlichen. Dies für alle Delikte zusammen geltende Verhältnis gestaltet sich bekanntlich bei den einzelnen sehr verschieden: bei einem, der Kuppelei, ist die Zahl der weiblichen Verurteilten sogar größer als die der männlichen (1899: 165 : 100); dann aber ist nur noch ein Delikt vorhanden, nämlich Hehlerei bei dem die Zahl der weiblichen auf die Hälfte oder etwas mehr der männlichen Verurteilten zu steigen pflegt, etwas mehr als $^{1}/_{3}$ der männlichen pflegt sie bei einfachem Diebstahl (bei schwerem Diebstahl nur ca. 10 Proz.), Arrestbruch und Beleidigung auszumachen, etwa 20 Proz. bei Betrug und Unterschlagung. Es ist jedenfalls eine sehr bemerkenswerte Erscheinung, daß die Zunahme der Kriminalität sich lediglich auf das eine der Geschlechter beschränkt; auch bei den Jugendlichen ist, wie wir sogleich sehen werden, die weibliche Kriminalität nicht gewachsen.

Bezüglich des Alters der Verurteilten werden wir uns hier mit den beiden großen Kategorien, die auch im Strafgesetzbuch (§ 57) gemacht sind, zu begnügen haben, nämlich den Erwachsenen und den Jugendlichen, letztere bekanntlich solche, die das 12. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hier ergeben die Zahlen der Uebersicht 4, daß die Zunahme der jugendlichen Verurteilten — in den 18 Jahren

4. Verurteilte Erwachsene und Jugendliche

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
a) Erwachsene	299 249	300 162	314 635	312 383	321 487	323 244
b) Jugendliche	30 719	29 966	31 342	30 704	31 513	33 113
c) auf 100 Erwachsene kommen Jugendliche	10,3	10,0	10,0	9,8	9,8	10,2
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
a) Erwachsene	317 596	332 854	340 447	348 752	375 831	386 627
b) Jugendliche	33 069	36 790	41 003	42 312	46 496	43 776
c) auf 100 Erwachsene kommen Jugendliche	10,4	11,1	12,0	12,1	12,4	11,3
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
a) Erwachsene	400 556	409 827	412 724	418 256	429 821	430 627
b) Jugendliche	45 554	44 384	44 275	45 329	47 986	47 512
c) auf 100 Erwachsene kommen Jugendliche	11,4	10,8	10,7	10,8	11,2	11,0

54 $^2/_3$ Proz. — bedeutender ist als die der Erwachsenen (44 Proz.), und so hat sich auch das Verhältnis der ersteren zu den letzteren ungünstiger gestaltet; allerdings nicht gleichmäßig fortlaufend im ganzen Zeitraum, denn die mittleren Jahre zeigen sich als die ungünstigsten: es kamen 1882/87 auf 100 Erwachsene 10 Jugendliche, 1888/93 11 $^1/_2$, 1894/99 nur 11; und weiter läßt die Uebersicht 5 ersehen, daß auch hier bei den Jugendlichen die gesamte Zunahme der Kriminalität auf das männliche Geschlecht entfällt. Die Zunahme der weiblichen Verurteilten hat mit der Volksvermehrung ungefähr gleichen Schritt ge-

5. Verurteilte männliche und weibliche Jugendliche

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
männliche	24 358	23 747	24 964	24 633	25 486	26 822
weibliche	6 361	6 219	6 378	6 071	6 027	6 291
Auf 100 männliche kommen weibliche	26,1	26,2	25,5	24,6	23,6	23,5
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
männliche	26 697	29 832	33 495	34 636	38 217	36 033
weibliche	6 372	6 958	7 508	7 676	8 279	7 743
Auf 100 männliche kommen weibliche	23,9	23,3	22,4	22,2	21,7	21,5
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
männliche	37 850	36 673	36 948	37 327	40 133	39 832
weibliche	7 704	7 711	7 327	8 002	7 853	7 680
Auf 100 männliche kommen weibliche	20,4	21,0	19,8	21,4	19,6	19,3

halten (von 1882 auf 99: 21 Proz.; die der männlichen hat sie aber weit überholt; die Zunahme beträgt mehr als 63 $^1/_2$ Proz. Demnach hat sich auch das Verhältnis der männlichen und weiblichen jugendlichen Verurteilten erheblich verschoben (im Jahre 1882 kamen 26 weibliche auf

100 männliche Jugendliche, 1899 nicht ganz 20), also von $^1/_4$ auf weniger als $^1/_5$.

Wir haben also nach den Zahlen vor uns eine bedeutende Zunahme der männlichen Kriminalität, eine sehr bedeutende der männlichen Jugendlichen; keinen Zuwachs der Kriminalität beim anderen Geschlecht.

Eine Erklärung für die Kriminalitätssteigerung überhaupt hatten wir vorher schon zu geben versucht, und für die verhältnismäßig noch stärkere Steigerung bei den Jugendlichen kann man anführen, daß deren Betheiligung am Erwerbsleben allmählich stärker geworden ist und damit die Kriminalitäts-Gelegenheiten für sie gewachsen sind (ziffernmäßige Nachweisung für die stärkere Beteiligung hat die Berufsstatistik von 1895 gebracht, vergl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 111 S. 143 f.). Aber dieselben Ursachen sind für das weibliche wie für das männliche Geschlecht vorhanden, wenn auch für ersteres nicht in derselben Stärke, und doch zeigen sich die Wirkungen nur bei letzterem, dem männlichen. Es müssen also für das weibliche Geschlecht so viel Gegenwirkungen gegen die Kriminalität sich entwickelt haben, daß diese auf ihrem Stande bleiben konnte. Es muß den erziehlichen Faktoren beim weiblichen Teil der Bevölkerung besser gelungen sein, sich Geltung zu verschaffen, als beim männlichen, der vermöge der Natur seiner Berufsthätigkeiten und des häufigeren Berufswechsels der Gelegenheit zu Delikten mehr ausgesetzt ist. Ein wesentliches Moment wird auch sein, daß die erwerbsthätige Frau (weibliche Person) doch viel mehr den Familienzusammenhang zu behalten pflegt wie der männliche Erwerbsthätige.

Wir haben bisher bei unseren Uebersichten keine Rücksicht genommen auf die Art der Delikte, sondern die Kriminalität als ein Ganzes betrachtet; wir wollen nun die Entwickelung der Zahlen der Verurteilten in Verbindung mit bestimmten Arten von Delikten betrachten.

In der Uebersicht 6 sind die Verurteilten nach den Deliktsgruppen eingeteilt, welche in der Reichsstatistik von Anfang an gebraucht werden und sich an die Einteilung des St.G.B. anschließen. Die Gruppe I enthält die Delikte der Abschnitte 1—11 des 2. Teiles des St.G.B.; die Gruppe II die Abschnitte 12—18; die Gruppe III die Abschnitte 19—27; Gruppe IV den Abschnitt 28; jede Gruppe auch die einschlägigen Strafbestimmungen aus anderen Reichsgesetzen. In der ersten Gruppe hat das allmähliche Hinzutreten neuer Gesetze mit Strafbestimmungen eine wesentliche Wirkung auf die Steigerung der Zahlen geübt; sehr bemerkenswert ist der entgegengesetzte Gang der Zahlen in den beiden großen Gruppen: Person und Vermögen. Wenn auch beide von 1882 auf 1899 zugenommen haben, die erstere um den außerordentlich hohen Betrag von 93 Proz., die letztere um nur 11 Proz., so ist doch infolge der so verschiedenen Zunahme das Verhältnis der beiden Reihen ganz verschoben, wenn man sie auf ihren Anteil an der gesamten Kriminalität ansieht. Am Anfang der Periode waren die Delikte gegen die Person noch geringer als die gegen das Vermögen, am Ende derselben überwiegen die Personendelikte; 1882 waren die Verurteilten wegen Personendelikten $^1/_3$ aller Verurteilten, 1899 kamen sie schon der Hälfte

6. Verurteilte nach Deliktsgruppen

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
	Gruppe I: Verbrechen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion					
Verurteilte	51 623	51 684	56 082	56 367	60 456	62 348
Proz. aller Verurteilten	15,6	15,6	16,2	16,4	17,1	17,5
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Verurteilte	61 806	62 817	63 748	61 994	66 392	73 107
Proz. aller Verurteilten	17,6	17,0	16,7	15,8	15,7	17,0
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurteilte	76 527	79 681	81 864	82 696	82 208	81 231
Proz. aller Verurteilten	17,1	17,5	17,9	17,8	17,2	17,0
	Gruppe II: Verbrechen und Vergehen gegen die Person					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Verurteilte	107 398	112 237	125 299	127 865	134 019	137 745
Proz. aller Verurteilten	32,6	34,0	36,2	37,3	38,0	38,7
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Verurteilte	134 669	139 639	148 096	149 750	157 928	172 096
Proz. aller Verurteilten	38,4	37,8	38,8	38,3	37,4	40,0
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurteilte	181 977	187 834	194 582	195 762	203 298	207 332
Proz. aller Verurteilten	40,8	41,4	42,6	42,2	42,5	43,3
	Gruppe III: Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Verurteilte	169 334	164 590	162 898	157 275	156 932	154 745
Proz. aller Verurteilten	51,3	49,9	47,1	45,8	44,5	43,4
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Verurteilte	152 652	165 621	168 107	177 835	196 437	183 645
Proz. aller Verurteilten	43,5	44,8	44,1	45,5	46,5	42,7
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurteilte	186 016	185 243	179 136	183 797	190 955	188 260
Proz. aller Verurteilten	41,7	40,8	39,2	39,7	40,0	39,4
	Gruppe IV: Verbrechen und Vergehen im Amte					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Verurteilte	1 613	1 617	1 698	1 580	1 593	1 519
Proz. aller Verurteilten	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Verurteilte	1 538	1 567	1 499	1 485	1 570	1 555
Proz. aller Verurteilten	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Verurteilte	1 590	1 453	1 417	1 330	1 346	1 316
Proz. aller Verurteilten	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

nahe; 1882 machten die wegen Vermögensdelikten Verurteilten die Hälfte der sämtlichen Verurteilten aus, 1899 näherten sie sich dem Drittel.

Das Hauptdelikt in Gruppe II ist die gefährliche Körperverletzung, für welche in Uebersicht 7 eingehendere Mitteilungen gemacht sind. Recht unerfreulich zeigt sich schon die Zunahme an sich, die nicht weniger als 148 Proz. in den 18 Jahren, also jährlich 8 Proz. beträgt, und dabei ist, wie man aus den Zahlen ohne weiteres sieht, gerade

7. Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a) Verurteilte

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Ueberhaupt	38 291	40 933	48 118	51 449	53 759	55 821
in Proz. aller Verurteilten	11,6	12,4	13,9	15,0	15,2	15,7
männliche	36 002	38 355	44 997	48 196	50 341	51 960
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	94,0	93,7	93,5	93,7	93,6	93,1
weibliche	2 289	2 578	3 121	3 253	3 418	3 861
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	6,0	6,3	6,5	6,3	6,4	6,9
Erwachsene	35 721	38 233	44 860	47 976	50 051	51 928
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	93,3	93,4	93,2	93,2	93,1	93,0
Jugendliche	2 570	2 700	3 258	3 473	3 708	3 893
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	6,7	6,6	6,8	6,8	6,9	7,0
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ueberhaupt	55 223	57 191	60 948	61 896	65 666	72 919
in Proz. aller Verurteilten	15,7	15,5	16,0	15,8	15,5	16,9
männliche	51 360	52 985	56 352	57 271	60 972	67 533
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	93,0	92,6	92,5	92,5	92,9	92,6
weibliche	3 863	4 206	4 596	4 625	4 694	5 386
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	7,0	7,4	7,5	7,5	7,1	7,4
Erwachsene	51 352	53 016	56 207	56 959	60 314	67 022
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	93,0	92,7	92,2	92,0	91,8	91,9
Jugendliche	3 871	4 175	4 741	4 937	5 352	5 897
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	7,0	7,3	7,8	8,0	8,2	8,1
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Ueberhaupt	77 401	80 096	85 032	86 624	90 826	94 657
in Proz. aller Verurteilten	17,4	17,6	18,6	18,7	19,0	19,8
männliche	71 339	73 618	78 738	80 203	83 974	87 719
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	92,2	91,9	92,6	92,6	92,5	92,7
weibliche	6 062	6 478	6 294	6 421	6 852	6 938
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	7,8	8,1	7,4	7,4	7,5	7,3
Erwachsene	71 386	73 873	78 578	80 314	83 856	87 327
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	92,2	92,2	92,4	92,7	92,3	92,3
Jugendliche	6 015	6 223	6 454	6 310	6 970	7 330
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	7,8	7,8	7,6	7,3	7,7	7,7

bei den weiblichen und jugendlichen Personen das Wachstum besonders stark, denn ihr Anteil ist immer größer geworden, wenn auch die höchsten Prozentsätze nicht gerade auch die letzten Jahre treffen, sondern in der ersten Hälfte der 90er Jahre schon höher waren als in der zweiten.

Unter den Delikten der Gruppe III sind die hervorragendsten Diebstahl und Betrug.

Der einfache Diebstahl, für den die Uebersicht 8 ausführliche

8. Wegen Einfachen Diebstahls (§ 242) Verurteilte

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Ueberhaupt	79 116	76 929	74 293	69 241	68 479	65 297
In Proz. der überhaupt Verurteilten	24,0	23,3	21,5	20,2	19,4	18,3
Männliche	55 663	53 348	51 609	48 399	48 279	46 223
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	70,4	69,3	69,5	69,9	70,5	70,8
Weibliche	23 453	23 581	22 684	20 842	20 200	19 074
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	29,6	30,7	30,5	30,1	29,5	29,2
Erwachsene	63 763	62 111	59 408	55 173	54 040	50 455
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	80,6	80,7	80,0	79,7	78,9	77,3
Jugendliche	15 353	14 818	14 885	14 068	14 439	14 842
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	19,4	19,3	20,0	20,3	21,1	22,7
Jugendliche männliche	11 058	10 603	10 686	10 158	10 492	10 772
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	14,0	13,8	14,4	14,7	15,3	16,5
Jugendlich weibliche	4 295	4 215	4 199	3 910	3 947	4 070
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	5,4	5,5	5,6	5,6	5,8	6,2
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ueberhaupt	65 060	71 881	70 945	75 256	82 751	71 810
In Proz. der überhaupt Verurteilten	18,6	19,4	18,6	19,2	19,6	16,7
Männliche	45 196	49 917	49 661	52 475	58 266	50 490
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	69,5	69,4	70,0	69,7	70,4	70,3
Weibliche	19 864	21 964	21 284	22 781	24 485	21 320
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	30,5	30,6	30,0	30,3	29,6	29,7
Erwachsene	50 087	55 022	52 659	56 608	62 178	54 179
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	77,0	76,5	74,2	75,2	75,1	75,4
Jugendliche	14 973	16 859	18 286	18 648	20 573	17 631
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	23,0	23,5	25,8	24,8	24,9	24,6
Jugendliche männliche	10 842	12 352	13 393	13 667	15 224	12 867
In Proz. der wegen E. D.'s Verurteilten	16,7	17,2	18,9	18,2	18,4	17,9
Jugendliche weibliche	4 131	4 507	4 893	4 981	5 349	4 764
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	6,3	6,3	6,9	6,6	6,5	6,7
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Ueberhaupt	70 990	69 765	67 556	70 215	72 446	69 154
In Proz. der überhaupt Verurteilten	15,9	15,4	14,8	15,1	15,2	14,5
Männliche	50 517	49 379	48 227	49 932	51 700	50 135
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	71,2	70,8	71,4	71,1	71,4	72,5
Weibliche	20 473	20 386	19 329	20 283	20 746	19 019
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	28,8	29,2	28,6	28,9	28,6	27,5
Erwachsene	52 594	52 173	50 470	52 057	53 542	51 045
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	74,1	74,8	74,7	74,1	73,9	73,8
Jugendliche	18 396	17 592	17 086	18 158	18 904	18 109
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	25,9	25,2	25,3	25,9	26,1	26,2
Jugendliche männliche	13 626	12 884	12 667	13 257	14 063	13 540
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	19,2	18,5	18,8	18,9	19,4	19,6
Jugendliche weibliche	4 770	4 708	4 419	4 901	4 841	4 569
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	6,7	6,7	6,5	7,0	6,7	6,6

Zahlen giebt, wird als das mit wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen in besonders engem Zusammenhange stehende Vergehen angesehen, und wohl auch mit Recht. Alsdann spiegelt sich in den ersten Zeilen dieser Uebersicht eine wirtschaftlich günstige Entwickelung wieder; um so bedauerlicher erscheint das Ansteigen der Zahlen für die Jugendlichen und insbesondere männlichen Jugendlichen. Es wird hier die geringe Ueberwachung und schlechte Anleitung durch die Erwachsenen als Grund gesucht werden müssen.

Der schwere Diebstahl, also der mit Anwendung von Gewalt ausgeführte, für den Uebersicht 9 Zahlen giebt, zeigt einen anderen Charakter wie der einfache, hat viel weniger Zusammenhang mit wirt-

9. Wegen Schweren Diebstahls (§ 243) Verurteilte

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Ueberhaupt	8972	7841	7893	7207	6 658	6885
In Proz. der Verurteilten überhaupt	2,7	2,4	2,3	2,1	1,9	1,9
Männliche	7805	6673	6772	6163	5 772	5916
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	87,0	85,1	85,8	85,5	86,7	85,9
Weibliche	1167	1168	1121	1044	886	969
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	13,0	14,9	14,2	14,5	13,3	14,1
Erwachsene	6685	5701	5719	5093	4 643	4642
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	74,5	72,7	72,5	70,7	69,7	67,4
Jugendliche	2287	2140	2174	2114	2 015	2243
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	25,5	27,3	27,5	29,3	30,3	32,6
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ueberhaupt	6972	7978	8370	8695	10 748	9379
In Proz. der Verurteilten überhaupt	2,0	2,2	2,2	2,2	2,5	2,2
Männliche	5982	6909	7275	7583	9 437	8229
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	85,8	86,6	86,9	87,2	87,8	87,7
Weibliche	990	1069	1095	1112	1 311	1150
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	14,2	13,4	13,1	12,8	12,2	12,3
Erwachsene	4636	5247	5315	5559	7 154	6189
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	66,5	65,8	63,5	63,9	66,6	66,0
Jugendliche	2336	2731	3055	3136	3 594	3190
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	33,5	34,2	65,5	36,1	33,4	34,0
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Ueberhaupt	9553	8811	8972	8821	9 619	9290
In Proz. der Verurteilten überhaupt	2,1	1,9	2,0	1,9	2,0	1,9
Männliche	8444	7731	7904	7768	8 544	8196
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	88,3	87,7	88,1	88,1	88,8	88,2
Weibliche	1109	1080	1068	1053	1 075	1094
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	11,7	12,3	11,9	11,9	11,2	11,8
Erwachsene	6228	5665	5693	5480	5 958	5710
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	65,2	64,3	63,5	62,1	61,9	61,5
Jugendliche	3325	3146	3279	3341	3 661	3580
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	34,8	35,7	36,5	37,9	38,1	38,5

schaftlichen Notständen, sondern ist mehr ein Bestandteil des verbrecherischen Handwerkes; seine Zahlen können auch in guten Jahren steigen. Für die sehr betrübende Entwickelung der Verhältnisse für

die Jugendlichen in der letzten Zeile dieser Uebersicht wissen wir keine mildernde Erklärung.

Der Betrug, dessen Zahlen wir auf Uebersicht 10 finden, ist noch weniger als der schwere Diebstahl ein Notstandsdelikt. Wenn

10. Wegen Betrugs (§ 263, 265) Verurteilte

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Ueberhaupt	11 094	11 451	11 646	11 482	12 360	13 101
In Proz. der Verurteilten überhaupt	3,4	3,5	3,4	3,3	3,5	3,7
Männliche	8 624	8 867	9 127	8 980	9 842	10 368
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	77,7	77,4	78,4	78,2	79,6	79,1
Weibliche	2 470	2 584	2 519	2 502	2 518	2 733
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	22,3	22,6	21,6	21,8	20,4	20,9
Erwachsene	10 025	10 325	10 515	10 382	11 191	11 843
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	90,4	90,2	90,3	90,4	90,5	90,4
Jugendliche	1 069	1 126	1 131	1 100	1 169	1 258
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	9,6	9,8	9,7	9,6	9,5	9,6
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ueberhaupt	13 493	15 205	15 661	17 012	18 595	18 308
In Proz. der Verurteilten überhaupt	3,8	4,1	4,1	4,4	4,4	4,3
Männliche	10 638	12 088	12 543	13 787	14 936	14 954
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	78,8	79,5	80,1	81,0	80,3	81,7
Weibliche	2 855	3 117	3 118	3 225	3 659	3 354
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	21,2	20,5	19,9	19,0	19,7	18,3
Erwachsene	12 181	13 647	14 029	15 243	16 646	16 661
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	90,3	89,8	89,6	89,6	89,5	91,0
Jugendliche	1 312	1 558	1 632	1 769	1 949	1 647
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	9,7	10,2	10,4	10,4	10,5	9,0
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Ueberhaupt	19 478	19 766	19 025	20 184	21 013	21 059
In Proz. der Verurteilten überhaupt	4,4	4,4	4,2	4,4	4,4	4,4
Männliche	15 952	16 033	15 612	16 420	17 281	17 548
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	81,9	81,1	82,1	81,4	82,2	83,3
Weibliche	3 526	3 733	3 413	3 764	3 732	3 511
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	18,1	18,9	17,9	18,6	17,8	16,7
Erwachsene	17 680	17 974	17 373	18 275	19 119	19 166
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	90,8	90,9	91,3	90,5	91,0	91,0
Jugendliche	1 798	1 792	1 652	1 909	1 894	1 893
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	9,2	9,1	8,7	9,5	9,0	9,0

wir seine Zahlen recht regelmäßig ansteigen sehen, so gilt für ihn vor allem jene natürliche Erklärung, auf die wir als eine allgemeine von vornherein hingewiesen haben, nämlich die Zunahme der Betrugsgelegenheiten durch das Anwachsen des Verkehrslebens, und es ist begreiflich, daß die Kategorie der „Männlichen" an meisten davon sich betroffen zeigt.

Schließlich haben wir in einer Uebersicht 11 noch über 7 Delikte, die an sich nur kleine Zahlen haben, aber als besonders schwere und gefährliche hervorragende Beachtung in der öffentlichen Meinung finden, die absoluten Zahlen aneinander gereiht. Ein bemerkenswertes

nahe; 1882 machten die wegen Vermögensdelikten Verurteilten die Hälfte der sämtlichen Verurteilten aus, 1899 näherten sie sich dem Drittel.

Das Hauptdelikt in Gruppe II ist die gefährliche Körperverletzung, für welche in Uebersicht 7 eingehendere Mitteilungen gemacht sind. Recht unerfreulich zeigt sich schon die Zunahme an sich, die nicht weniger als 148 Proz. in den 18 Jahren, also jährlich 8 Proz. beträgt, und dabei ist, wie man aus den Zahlen ohne weiteres sieht, gerade

7. Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a) Verurteilte

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Ueberhaupt	38 291	40 933	48 118	51 449	53 759	55 821
in Proz. aller Verurteilten	11,6	12,4	13,9	15,0	15,2	15,7
männliche	36 002	38 355	44 997	48 196	50 341	51 960
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	94,0	93,7	93,5	93,7	93,6	93,1
weibliche	2 289	2 578	3 121	3 253	3 418	3 861
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	6,0	6,3	6,5	6,3	6,4	6,9
Erwachsene	35 721	38 233	44 860	47 976	50 051	51 928
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	93,3	93,4	93,2	93,2	93,1	93,0
Jugendliche	2 570	2 700	3 258	3 473	3 708	3 893
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	6,7	6,6	6,8	6,8	6,9	7,0
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ueberhaupt	55 223	57 191	60 948	61 896	65 666	72 919
in Proz. aller Verurteilten	15,7	15,5	16,0	15,8	15,5	16,9
männliche	51 360	52 985	56 352	57 271	60 972	67 533
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	93,0	92,6	92,5	92,5	92,9	92,6
weibliche	3 863	4 206	4 596	4 625	4 694	5 386
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	7,0	7,4	7,5	7,5	7,1	7,4
Erwachsene	51 352	53 016	56 207	56 959	60 314	67 022
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	93,0	92,7	92,2	92,0	91,8	91,9
Jugendliche	3 871	4 175	4 741	4 937	5 352	5 897
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	7,0	7,3	7,8	8,0	8,2	8,1
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Ueberhaupt	77 401	80 096	85 032	86 624	90 826	94 657
in Proz. aller Verurteilten	17,4	17,6	18,6	18,7	19,0	19,8
männliche	71 339	73 618	78 738	80 203	83 974	87 719
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	92,2	91,9	92,6	92,6	92,5	92,7
weibliche	6 062	6 478	6 294	6 421	6 852	6 938
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	7,8	8,1	7,4	7,4	7,5	7,3
Erwachsene	71 386	73 873	78 578	80 314	83 856	87 327
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	92,2	92,2	92,4	92,7	92,3	92,3
Jugendliche	6 015	6 223	6 454	6 310	6 970	7 330
Proz. der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten	7,8	7,8	7,6	7,3	7,7	7,7

bei den weiblichen und jugendlichen Personen das Wachstum besonders stark, denn ihr Anteil ist immer größer geworden, wenn auch die höchsten Prozentsätze nicht gerade auch die letzten Jahre treffen, sondern in der ersten Hälfte der 90er Jahre schon höher waren als in der zweiten.

Unter den Delikten der Gruppe III sind die hervorragendsten Diebstahl und Betrug.

Der einfache Diebstahl, für den die **Uebersicht 8** ausführliche

8. Wegen Einfachen Diebstahls (§ 242) Verurteilte

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Ueberhaupt	79 116	76 929	74 293	69 241	68 479	65 297
In Proz. der überhaupt Verurteilten	24,0	23,3	21,5	20,2	19,4	18,3
Männliche	55 663	53 348	51 609	48 399	48 279	46 223
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	70,4	69,3	69,5	69,9	70,5	70,8
Weibliche	23 453	23 581	22 684	20 842	20 200	19 074
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	29,6	30,7	30,5	30,1	29,5	29,2
Erwachsene	63 763	62 111	59 408	55 173	54 040	50 455
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	80,6	80,7	80,0	79,7	78,9	77,3
Jugendliche	15 353	14 818	14 885	14 068	14 439	14 842
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	19,4	19,3	20,0	20,3	21,1	22,7
Jugendliche männliche	11 058	10 603	10 686	10 158	10 492	10 772
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	14,0	13,8	14,4	14,7	15,3	16,5
Jugendlich weibliche	4 295	4 215	4 199	3 910	3 947	4 070
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	5,4	5,5	5,6	5,6	5,8	6,2
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ueberhaupt	65 060	71 881	70 945	75 256	82 751	71 810
In Proz. der überhaupt Verurteilten	18,6	19,4	18,6	19,2	19,6	16,7
Männliche	45 196	49 917	49 661	52 475	58 266	50 490
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	69,5	69,4	70,0	69,7	70,4	70,3
Weibliche	19 864	21 964	21 284	22 781	24 485	21 320
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	30,5	30,6	30,0	30,3	29,6	29,7
Erwachsene	50 087	55 022	52 659	56 608	62 178	54 179
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	77,0	76,5	74,2	75,2	75,1	75,4
Jugendliche	14 973	16 859	18 286	18 648	20 573	17 631
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	23,0	23,5	25,8	24,8	24,9	24,6
Jugendliche männliche	10 842	12 352	13 393	13 667	15 224	12 867
In Proz. der wegen E. D.'s Verurteilten	16,7	17,2	18,9	18,2	18,4	17,9
Jugendliche weibliche	4 131	4 507	4 893	4 981	5 349	4 764
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	6,3	6,3	6,9	6,6	6,5	6,7
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Ueberhaupt	70 990	69 765	67 556	70 215	72 446	69 154
In Proz. der überhaupt Verurteilten	15,9	15,4	14,8	15,1	15,2	14,5
Männliche	50 517	49 379	48 227	49 932	51 700	50 135
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	71,2	70,8	71,4	71,1	71,4	72,5
Weibliche	20 473	20 386	19 329	20 283	20 746	19 019
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	28,8	29,2	28,6	28,9	28,6	27,5
Erwachsene	52 594	52 173	50 470	52 057	53 542	51 045
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	74,1	74,8	74,7	74,1	73,9	73.8
Jugendliche	18 396	17 592	17 086	18 158	18 904	18 109
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	25,9	25,2	25,3	25,9	26,1	26,2
Jugendliche männliche	13 626	12 884	12 667	13 257	14 063	13 540
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	19,2	18,5	18,8	18,9	19,4	19,6
Jugendliche weibliche	4 770	4 708	4 419	4 901	4 841	4 569
In Proz. der wegen E. D's. Verurteilten	6,7	6,7	6,5	7,0	6,7	6,6

Zahlen giebt, wird als das mit wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen in besonders engem Zusammenhange stehende Vergehen angesehen, und wohl auch mit Recht. Alsdann spiegelt sich in den ersten Zeilen dieser Uebersicht eine wirtschaftlich günstige Entwickelung wieder; um so bedauerlicher erscheint das Ansteigen der Zahlen für die Jugendlichen und insbesondere männlichen Jugendlichen. Es wird hier die geringe Ueberwachung und schlechte Anleitung durch die Erwachsenen als Grund gesucht werden müssen.

Der schwere Diebstahl, also der mit Anwendung von Gewalt ausgeführte, für den Uebersicht 9 Zahlen giebt, zeigt einen anderen Charakter wie der einfache, hat viel weniger Zusammenhang mit wirt-

9. Wegen Schweren Diebstahls (§ 243) Verurteilte

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Ueberhaupt	8972	7841	7893	7207	6 658	6885
In Proz. der Verurteilten überhaupt	2,7	2,4	2,3	2,1	1,9	1,9
Männliche	7805	6673	6772	6163	5 772	5916
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	87,0	85,1	85,8	85,5	86,7	85,9
Weibliche	1167	1168	1121	1044	886	969
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	13,0	14,9	14,2	14,5	13,3	14,1
Erwachsene	6685	5701	5719	5093	4 643	4642
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	74,5	72,7	72,5	70,7	69,7	67,4
Jugendliche	2287	2140	2174	2114	2 015	2243
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	25,5	27,3	27,5	29,3	30,3	32,6
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ueberhaupt	6972	7978	8370	8695	10 748	9379
In Proz. der Verurteilten überhaupt	2,0	2,2	2,2	2,2	2,5	2,2
Männliche	5982	6909	7275	7583	9 437	8229
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	85,8	86,6	86,9	87,2	87,8	87,7
Weibliche	990	1069	1095	1112	1 311	1150
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	14,2	13,4	13,1	12,8	12,2	12,3
Erwachsene	4636	5247	5315	5559	7 154	6189
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	66,5	65,8	63,5	63,9	66,6	66,0
Jugendliche	2336	2731	3055	3136	3 594	3190
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	33,5	34,2	65,5	36,1	33,4	34,0
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Ueberhaupt	9553	8811	8972	8821	9 619	9290
In Proz. der Verurteilten überhaupt	2,1	1,9	2,0	1,9	2,0	1,9
Männliche	8444	7731	7904	7768	8 544	8196
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	88,3	87,7	88,1	88,1	88,8	88,2
Weibliche	1109	1080	1068	1053	1 075	1094
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	11,7	12,3	11,9	11,9	11,2	11,8
Erwachsene	6228	5665	5693	5480	5 958	5710
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	65,2	64,3	63,5	62,1	61,9	61,5
Jugendliche	3325	3146	3279	3341	3 661	3580
Proz. der wegen Schw. D's. Verurteilten	34,8	35,7	36,5	37,9	38,1	38,5

schaftlichen Notständen, sondern ist mehr ein Bestandteil des verbrecherischen Handwerkes; seine Zahlen können auch in guten Jahren steigen. Für die sehr betrübende Entwickelung der Verhältnisse für

die Jugendlichen in der letzten Zeile dieser Uebersicht wissen wir keine mildernde Erklärung.

Der Betrug, dessen Zahlen wir auf Uebersicht 10 finden, ist noch weniger als der schwere Diebstahl ein Notstandsdelikt. Wenn

10. Wegen Betrugs (§ 263, 265) Verurteilte

	im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Ueberhaupt	11 094	11 451	11 646	11 482	12 360	13 101
In Proz. der Verurteilten überhaupt	3,4	3,5	3,4	3,3	3,5	3,7
Männliche	8 624	8 867	9 127	8 980	9 842	10 368
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	77,7	77,4	78,4	78,2	79,6	79,1
Weibliche	2 470	2 584	2 519	2 502	2 518	2 733
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	22,3	22,6	21,6	21,8	20,4	20,9
Erwachsene	10 025	10 325	10 515	10 382	11 191	11 843
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	90,4	90,2	90,3	90,4	90,5	90,4
Jugendliche	1 069	1 126	1 131	1 100	1 169	1 258
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	9,6	9,8	9,7	9,6	9,5	9,6
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Ueberhaupt	13 493	15 205	15 661	17 012	18 595	18 308
In Proz. der Verurteilten überhaupt	3,8	4,1	4,1	4,4	4,4	4,3
Männliche	10 638	12 088	12 543	13 787	14 936	14 954
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	78,8	79,5	80,1	81,0	80,3	81,7
Weibliche	2 855	3 117	3 118	3 225	3 659	3 354
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	21,2	20,5	19,9	19,0	19,7	18,3
Erwachsene	12 181	13 647	14 029	15 243	16 646	16 661
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	90,3	89,8	89,6	89,6	89,5	91,0
Jugendliche	1 312	1 558	1 632	1 769	1 949	1 647
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	9,7	10,2	10,4	10,4	10,5	9,0
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Ueberhaupt	19 478	19 766	19 025	20 184	21 013	21 059
In Proz. der Verurteilten überhaupt	4,4	4,4	4,2	4,4	4,4	4,4
Männliche	15 952	16 033	15 612	16 420	17 281	17 548
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	81,9	81,1	82,1	81,4	82,2	83,3
Weibliche	3 526	3 733	3 413	3 764	3 732	3 511
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	18,1	18,9	17,9	18,6	17,8	16,7
Erwachsene	17 680	17 974	17 373	18 275	19 119	19 166
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	90,8	90,9	91,3	90,5	91,0	91,0
Jugendliche	1 798	1 792	1 652	1 909	1 894	1 893
Proz. der wegen Betrugs Verurteilten	9,2	9,1	8,7	9,5	9,0	9,0

wir seine Zahlen recht regelmäßig ansteigen sehen, so gilt für ihn vor allem jene natürliche Erklärung, auf die wir als eine allgemeine von vornherein hingewiesen haben, nämlich die Zunahme der Betrugsgelegenheiten durch das Anwachsen des Verkehrslebens, und es ist begreiflich, daß die Kategorie der „Männlichen" an meisten davon sich betroffen zeigt.

Schließlich haben wir in einer Uebersicht 11 noch über 7 Delikte, die an sich nur kleine Zahlen haben, aber als besonders schwere und gefährliche hervorragende Beachtung in der öffentlichen Meinung finden, die absoluten Zahlen aneinander gereiht. Ein bemerkenswertes

Deliktsart	11. Zahl der Verurteilten überhaupt im Jahre					
	1882	1883	1884	1885	1886	1887
1. Mord (§ 211)	151	153	139	126	144	131
2. Totschlag (§ 212—215)	169	164	131	164	154	142
3. Raub und räuberische Erpressung, auch im wiederholten Rückfall (§ 249—252, 255)	413	419	445	365	417	386
4. Meineid (§ 153—155)	1011	871	923	940	827	867
5. Andere Verletzungen der Eidespflicht (§ 156, 159, 160, 162, 163)	596	533	633	655	571	648
6. Brandstiftung (§ 306—308 [311])	644	627	609	573	552	524
7. Unzucht, Notzucht (§ 174, 176—178)	2919	2772	2798	2898	3222	3172
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
1. Mord (§ 211)	95	107	133	88	144	114
2. Totschlag (§ 212—215)	117	148	125	160	172	167
3. Raub und räuberische Erpressung, auch im wiederholten Rückfall (§ 249—252, 255)	393	404	437	459	486	389
4. Meineid (§ 153—155)	797	754	759	798	771	847
5. Andere Verletzungen der Eidespflicht (§ 156, 159, 160, 162, 163)	671	757	772	818	781	824
6. Brandstiftung (§ 306—308 [311])	482	419	488	465	577	532
7. Unzucht, Notzucht (§ 174, 176—178)	3090	3214	3293	3334	3492	3862
	1894	1895	1896	1897	1898	1899
1. Mord (§ 211)	110	113	108	101	106	79
2. Totschlag (§ 212—215)	165	170	162	174	163	171
3. Raub und räuberische Erpressung, auch im wiederholten Rückfall (§ 249—252, 255)	458	415	442	368	485	505
4. Meineid (§ 153—155)	773	886	783	782	783	680
5. Andere Verletzungen der Eidespflicht (§ 156, 159, 160, 162, 163)	775	861	740	668	695	636
6. Brandstiftung (§ 306—308 [311])	508	485	479	468	501	519
7. Unzucht, Notzucht (§ 174, 176—178)	4149	4224	4545	4227	4562	4650

Ansteigen in dem 18-jährigen Zeitraum lassen nur die Unzuchtsdelikte erkennen, wobei aber wieder in Erinnerung zu bringen ist, daß die strafmündige Civilbevölkerung sich innerhalb dieser Zeit um 22 Proz. vergrößert hat und die absolute Zahl der hier in Betracht kommenden Verurteilten sich entsprechend etwa auf 3500 vermehren durfte, ohne eine Verschlechterung zu zeigen. Auch steht die allmählich schärfere Strafverfolgung gerade bei dieser Gattung von Delikten außer Zweifel. — Eine entschieden erfreuliche Entwickelung zeigen die Zahlen für No. 4 und 5, die Meineidsdelikte; insbesondere ist das der Fall bei No. 4, dem eigentlichen Meineid, deshalb wird aber doch von Leuten, die es besser wissen als die Statistik, nach wie vor von der „erschreckenden Zunahme der Meineids-Pest“ gesprochen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Breysig, Kurt, Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwickelungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres sozialen und geistigen Lebens. Bd. 1: Aufgaben und Maßstäbe einer allgemeinen Geschichtsschreibung. Bd. 2: Altertum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit; 1. Hälfte (Urzeit, Griechen, Römer). Berlin 1900 und 1901. (XXXV u. 291; XXII u. 518 SS.) M. 6 u. 8.

„Die Kultur, die ich meine, umfaßt im buchstäblichen Sinne des Wortes alle sozialen Institutionen wie alles geistige Schaffen. Ich möchte von Verfassung und Verwaltung der Staaten ebensoviel wie von Recht und Sitte der Gesellschaft, vom Schicksal der Klassen und Stände ebensoviel wie von dem äußeren Verhalten der politisch geeinten und aktionsfähigen Völker in Krieg und Frieden erzählen. Ich möchte die Geschichte der Dichtung und der bildenden Kunst, der Wissenschaft und des Glaubens gleichmäßig überliefern. Und ich möchte vor allem die Fäden aufdecken, die geistiges und soziales Leben der Völker miteinander verbunden und umsponnen halten."

Es ist also Geschichte im höchsten Sinne des Worts, was der Verfasser schreiben will; eine Geschichte, die aller wichtigen Zweige menschlichen Glaubens, Denkens und Handelns gedenkt und ihre inneren Beziehungen bloßzulegen sucht; eine wirkliche Geschichte der menschlichen Kultur in der lokalen Beschränkung auf die führenden Völker Europas, aber in der Gesamtheit ihrer Ausgestaltungen. Daß ein solches Unternehmen ein Versuch ist und zunächst nur ein Versuch sein kann, sagt der Verfasser selbst; aber daß dieser Versuch gemacht werden muß, davon werden viele mit ihm überzeugt sein. Denn es ist sehr richtig, was er sagt, daß jede Wissenschaft von Zeit zu Zeit eine Art „allgemeiner Inventarisierung ihrer Habe" vorzunehmen, ein Gesamtbild des in ihren einzelnen Zweigen Erarbeiteten herauszustellen habe, damit ihnen der Zusammenhang nicht verloren gehe. Eine solche allgemeine Geschichte der Kultur könnte nie den Anspruch machen, an Stelle der Einzelwissenschaften zu treten, da sie ihnen ihre Existenz verdankte; sie würde sich ihnen zur Seite stellen, von ihnen nehmend, aber auch ihnen gebend und sie bereichernd und vertiefend. Eine solche Kulturgeschichte brauchte auch nicht zu einer Geringschätzung des Singulären, insbesondere des Persönlichen in der Menschheitsentwickelung zu führen; thäte sie es, so wäre es ein Fehler der Methode,

die es verlernt hätte, das Große als groß zu achten, und die das, was sich tausendmal wiederholt, nur eben deshalb, weil es sich tausendmal wiederholt, höher schätzte als das, was einzig ist.

Auch dies ist dem Verfasser zuzugestehen, was er als sein gutes Recht in Anspruch nimmt, die zahlreichen vortrefflichen zusammenfassenden Werke über einzelne Zweige der geschichtlichen Entwickelung, die wir haben, zu benutzen, ohne jedesmal in eine nochmalige Prüfung des Nachrichtenmaterials eintreten zu müssen. „Voraussetzung ist nur, daß es nicht auf eine Addition vorhandener Ergebnisse abgesehen ist, sondern auf die Herstellung eines Neuen, wirklich Ganzen.“ Und es sei gleich hier bemerkt, daß durch dieses Buch ein frischer, persönlicher Zug geht; daß Selbständigkeit des Urteils, getragen von einem vielseitigen, umschauenden Interesse und einer umfassenden Kenntnis, in jedem Kapitel hervortritt. Und um das Buch weiter zu charakterisieren: hier ist die Kulturgeschichte nicht in Gefahr, was ihr leider so oft widerfahren ist, sich in den Niederungen zu verlieren, sondern sie schreitet von einer Höhe zur anderen. Der Einfluß der Persönlichkeit sodann wird hoch eingeschätzt, die geistesgeschichtlichen Kapitel sind kein Anhang zur Sozialgeschichte, sondern stehen ihr gleichwertig zur Seite; die materiellen Interessen werden keineswegs in den Vordergrund gerückt, ja die Wirtschaftsgeschichte tritt vielleicht etwas zu sehr zurück.

Es ist neu, aber leicht zu verstehen, daß Breysig bei dem eigenartigen Charakter seines Programms und bei dem noch andauernden Zwiespalt der Meinungen über die Methode der Geschichtswissenschaft das Bedürfnis gefühlt hat, seinem Buche eine theoretische Grundlegung vorauszuschicken, die von einem Abschnitt über die Ziele, die er seiner Forschung steckt, eingeleitet wird und sich sodann zu einer naturgemäß knappen, aber gut geschriebenen und vielfältige Ausblicke eröffnenden „historischen Staats- und Gesellschafts-, Kunst- und Wissenschaftslehre“ erweitert. Eine Bemerkung möchte ich zunächst zu dem Prinzip der Einteilung machen. Das Kriterium für die beiden großen Gruppen des historischen Geschehens, die Breysig unterscheidet, das soziale und geistige Leben, ist ihm „der alte Unterschied von Handeln und Schauen“. Ich weiß nicht, ob es völlig berechtigt ist, die Welt des Handelns mit dem sozialen Verhalten der Menschen zu einander zu identifizieren, da sich das menschliche Handeln nicht nur auf Menschen, sondern auch auf andere Objekte bezieht (Unterwerfung und Dienstbarmachung der Natur). Man könnte auch je nach dem Objekte des menschlichen Handelns und Denkens eine Dreiteilung vorschlagen: den Beziehungen der Menschen zu anderen Menschen (soziales Verhalten) würden dann seine Beziehungen zu der Natur im Ganzen gegenübertreten, welche ihrerseits wieder je nach dem Bestreben, sie wissenschaftlich zu erkennen und künstlerisch nachzubilden (geistiges Leben), oder sie wirtschaftlich und technisch sich dienstbar zu machen (Wirtschaftsleben), in zwei Gruppen zerfallen würden. Dadurch käme die Wirtschaftsgeschichte mehr zu ihrem Recht; ich habe den Eindruck, als fände sie als Bestandteil des sozialen Lebens nicht die genügende Würdigung. Danach würde ich auch die Ausführungen

des Verfassers über das eigentliche „Grundthema der Weltgeschichte" modifizieren. Dieses ist ihm das soziale Verhalten der Menschen unter einander, Persönlichkeit und Gemeinschaft in ihrem gegenseitigen Verhältnis. Ich denke, dazu tritt als zweites das Verhältnis des Menschen zur Natur in dem oben bezeichneten Doppelsinn.

Es ist ein Vorzug des Buches, daß es gewissen Grundtrieben des menschlichen Wesens unter den verschiedensten Formen nachgeht; so vor allem dem Persönlichkeitsdrange und dem entgegengesetzten Triebe zu lieben und sich hinzugeben, Tendenzen, deren Kämpfen und Ringen dem Verf. wie eine ewige Melodie durch alles Geschehen, alles Handeln, Erkennen und Bilden, hindurchzuklingen scheint. Gewisse Einwendungen möchte ich gegen die von dem Verfasser vorgeschlagene Zweiteilung des Individualismus erheben. Es ist kein Zweifel, daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Individualismus dessen, der nur das eigene souveräne Ich anerkennt und rücksichtslos durchsetzt, und dem „Massenindividualismus" — der Ausdruck ist schließlich ebenso berechtigt wie Klassenegoismus — der ein möglichst großes Maß von Freiheit nicht für einen einzelnen, sondern für eine möglichst große Zahl von Menschen in Anspruch nimmt. Der letztere ist demokratischer Art; den ersteren aber der Aristokratie zuzusprechen möchte ich deshalb Bedenken tragen, weil jede Aristokratie, während sie nach außen hin ein Vorrecht für sich in Anspruch nimmt, zugleich von ihren Angehörigen die unbedingte Unterordnung unter Standesinteresse und Standessitte fordert, also ihre Individualität bewußt und gewollt einschränkt. Müßte man nicht drei Gattungen unterscheiden: den Individualismus des selbstherrlichen, nur sich selbst anerkennenden Ich, den Individualismus der Klasse und schließlich den der Demokratie? wobei noch zu bemerken wäre, daß No. 1 und 3, weil ihrem innersten Wesen nach atomistisch, mit einander näher verwandt sind als mit No. 2.

Aber ich scheide von dem reichen Inhalt des ersten Bandes und wende mich dem zweiten zu, dessen erste, erschienene Hälfte das Altertum behandelt; denn mit Recht hat der Verfasser geglaubt, einer Kulturgeschichte der Neuzeit, wie er sie plante, eine ausführliche Orientierung über die vorhergehenden Zeitalter vorausschicken zu müssen. Es ist eine Aufgabe von eigenartiger Schwierigkeit, Kulturgeschichte des Altertums zu schreiben, zumal hier wieder alles im Werden ist. Am nächsten liegt der Vergleich mit Jakob Burckhardt, von dessen griechischer Kulturgeschichte jetzt der dritte Band vorliegt, und dessen Gedächtnis Breysig diesen Teil seines Werkes gewidmet hat. Gewisse Unterschiede und Aehnlichkeiten ergeben sich sofort: bei Burckhardt eine ungeheure Belesenheit, eine völlig unabhängige Art der Auffassung und der Quellenbeweise, verbunden mit gewollter Nichtachtung der neueren Forschung; bei Breysig, der selbst bekennt, hier nicht eigentlich Fachmann zu sein, eine mehr abgeleitete Kenntnis der Dinge, dafür Benutzung der neueren Forschung, zugleich aber auch hier eine selbständige Durchdringung und persönliche Beurteilung des Stoffs. Burckhardt, der Analytiker der griechischen Volksseele, faßt das Griechentum von seinen Anfängen bis in seine letzten Ausläufer als eine Einheit zusammen; Breysig verfährt

entwickelungsgeschichtlich und sucht die Stadien des Werdens klarzulegen. Eins seiner wichtigsten Erkenntnismittel ist die Vergleichung, und ihr verdankt er eine große Zahl von treffenden Bemerkungen und anregenden Beleuchtungen. Die Haltung des Ganzen ist reflektierend, der Stil überall dem Gegenstande angemessen, nie trocken, oft bedeutend. Die Färbung ist, da es dem Verfasser ja immer darauf ankommt, die Einzelthatsache dem großen Zusammenhang einzuordnen und ihr die rechte Deutung zu geben, subjektiv; die Ausführungen sind oft überzeugend, hier und da regen sie zum Widerspruch an; und so soll auch hier einigen Bedenken Ausdruck gegeben werden.

Die Meinung, man müsse sich die Zustände der mykenischen Zeit noch „unmäßig plump und roh“ vorstellen, wird bei dem auf Zweifel stoßen, der sich das Kunsthandwerk jenes Zeitalters vergegenwärtigt; die Analogie der Germanen versagt schon deshalb, weil sie noch kein Kunsthandwerk besaßen, übrigens auch deshalb, weil ihr Staat weit weniger entwickelt war. Ueberzeugend ist die Darstellung des Kausalzusammenhanges zwischen der abnormen Schnelligkeit der politischen Entwickelung in Athen und dem städtischen Charakter des griechischen Staates; ebenso die Schilderung der athenischen Demokratie als des klassischen Typus des Massenindividualismus. Sehr richtig ist auch darauf hingewiesen, in welchem Gegensatze dieser demokratische Geist zur Entfaltung freier Persönlichkeiten steht; la démocratie c'est l'envie. Wenn Breysig aber bereits im fünften Jahrhundert ein Nachlassen der starken Persönlichkeiten zu finden glaubt, so muß das Widerspruch erwecken. In fesselnder Weise hat er vorher das Auftreten machtvoller Individualitäten auf dem politischen, künstlerischen, wissenschaftlichen Gebiet am Ende des griechischen Mittelalters gezeichnet; aber ihre Nachfolger kommen zu schlecht weg. Er ist geneigt, das Verdienst der Pfadfinder besonders hoch zu bewerten, die Leistungen derer, die auf ihren Schultern stehen, gering anzuschlagen. Aber wenn Perikles dem Kleisthenes gegenüber als „großer Redner“ bezeichnet wird, so ist er ungenügend charakterisiert; der Prometheus des Aeschylus wird vortrefflich analysiert, aber der Fortschritt von der starren Größe dieses Dichters zu der psychologischen Feinheit und harmonischen Kunst des Sophokles kommt nicht zur Geltung; ähnlich scheint es mir mit dem Urteil über den dorischen und ionischen Stil zu stehen. Wie der Verfasser Zeitalter mit Zeitalter vergleicht, so sucht er auch innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte Analogien zu finden zwischen den einzelnen Zweigen menschlicher Bethätigung. Wenn er aber den wachsenden Realismus in Wissenschaft und Kunst, die rückhaltlosere Hingabe an den Stoff als „völlige Selbstdemütigung des schaffenden Ich“ deutet und mit entsprechenden Erscheinungen auf dem sozialen Gebiete in Parallele stellt, so habe ich doch starke Bedenken dagegen, die naive, die Schwierigkeiten einfach ignorierende Art, mit der eine junge Wissenschaft und Kunst gleich auf das Ganze geht, als Ausfluß eines starken Persönlichkeitsgefühls zu bezeichnen, die Sorgsamkeit späterer Zeiten, die sich bei tieferer und klarerer Einsicht in das Wesen der Dinge einzustellen pflegt, aus einem Abflauen dieses Gefühls abzuleiten.

Ich hätte noch mancherlei zu bemerken. Davon, daß man unter den Gründen des Niederganges des Hellenentums und schließlich auch des römischen Reiches auch die „Treibhaustemperatur des südlichen Klimas" anführen dürfte, kann ich mich nicht überzeugen. Wenn sich Breysig entschieden dagegen wendet, für den Verfall der antiken Kultur in erster Linie die geschlechtliche Unsittlichkeit verantwortlich zu machen, so wird man ihm nur beistimmen; doch hätte die wachsende Ehescheu, eine Folge teils der sozialen Not, teilweise aber auch der sittlichen Laxheit, die Befriedigung der Lust auf außerehelichen Wege und der hierdurch hervorgerufene Rückgang der Geburtsziffer stärker hervorgehoben werden können. In diesem Zusammenhange hätte ich gewünscht, daß eine sozialgeschichtlich so wichtige Thatsache wie die Alimentationsstiftungen der Kaiser des zweiten Jahrhunderts Erwähnung gefunden hälte. Zu dem Ausdruck „künstliches Mittelalter", womit der Verfasser den in der späteren Kaiserzeit immer stärker werdenden und von oben her geförderten korporativen Zusammenschluß der Stände meint, möchte ich bemerken, daß wir eine ähnlich strenge Gliederung der Stände auch unter den absoluten Herrschern des 17. und 18. Jahrhunderts finden; es scheint doch, daß solche soziale Tendenzen in dem Charakter des Absolutismus begründet liegen und deshalb auch in dem römischen Cäsarismus trotz seines demokratischen Ursprungs zu konstatieren sind; so daß die Bemerkung auf S. 461, der Absolutismus neige immer zunächst zu individualisierender Behandlung, nicht als völlig berechtigt erscheint.

Breysig's Buch gehört zu den Werken, die, weil sie bedeutende Probleme anfassen und große Zusammenhänge überblicken, hier und da Widerspruch wecken, aber auch starke Anregungen und einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Wir wünschen ihm rüstigen Fortschritt und baldige Vollendung.

Halle a. d. S. Neubauer.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von (Dr Prof.) J. Conrad, (GehORegR., vortr. Rat Dr) Elster, (Drr Proff.) W. Lexis, Edg. Loening. 2. Aufl. VI. Bd. Jena, G. Fischer, 1901. Lex.-8. XII—1187 SS. M. 12.—.

Nossig, Alfr., Revision des Sozialismus. I. Band. Das System des Sozialismus, I. Teil. Berlin, Akadem. Verlag für soziale Wissenschaften, 1901. gr. 8. XXXIX—277 SS. M. 4.—.

Palm, Ernst, Was muß man vom Sozialismus wissen? Berlin, H. Steinitz, 1901. gr. 8. 104 SS. M. 1.—.

Schmoller, G., Einige prinzipielle Erörterungen über Wert und Preis. Berlin, G. Reimer, 1901. gr. 8. 43 SS. M. 2,60. (Aus „Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften".)

Alengry, F. (ancien prof. au lycée de Pau), Essai historique et critique sur la sociologie chez Auguste Comte. Paris, F. Alcan, 1901. 8. XVII—513 pag.

L'année sociologique publié sous la direction de Emile Durkheim. 4ième année 1899—1900. Paris, F. Alcan, 1901. 8. 628 pag. fr. 10.—.

Aupetit, A., Essai sur la théorie générale de la monnaie. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. gr. in-8. fr. 10.—.

Basch, V., Individualistes modernes. II. Max Stirner. Paris, 1901. (La Grande Revue, no du 1er juin 1901.)

Berth, Ed., Dialogues socialistes. Paris, G. Jacques & Cie, 1901. 8. fr. 3,50.

Bourdeau, J., L'évolution du socialisme. Paris, F. Alcan, 1901. 8. fr. 3,50.

(Table des matières: Le mouvement socialiste en France au XIX[e] siècle. — Théories et écoles socialistes contemporaines. La crise du socialisme. Le socialisme municipal. — Le socialisme politique. — Les congrès de 1900. — Le socialisme ouvrier. — Les grèves et les syndicats. — Le mouvement syndical en France. — Le socialisme et les paysans. — La question agraire au congrès de Breslau.)

Demolins, Ed., Les grandes routes des peuples. Essai de géographie sociale. Comment la route crée le type social. I. Les routes de l'antiquité. Paris, Firmin-Didot & C[ie], 1901. 12. 463 pag. fr. 3,50.

Denoel, F., Catéchisme d'économie sociale. Liège, D. Cormaux, 1901. 8. 245 pag.

Fournière, E., Essai sur l'individualisme. Paris, F. Alcan, 1901. 8. 189 pag. fr. 2,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Guesde, Jul., Quatre ans de lutte de classe à la chambre. 2 vols. Paris, Jacques & C[ie], 1901. 8. fr. 6.—.

Jean-Artibal, L'assurance ouvrière à l'étranger. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1901. 8. fr. 2,50.

Lichtenberger, André, La question ouvrière et le mouvement philosophique au XVIII[e] siècle. Paris, G. Bellais, 1901. 8. (Revue d'histoire moderne et contemporaine, tome III. N° 1, Mai-Juin 1901.)

Marx, Karl, L'Allemagne en 1848. Karl Marx devant les jurés de Cologne. Révélations sur le procès des communistes. Traduit de l'allemand par L. Remy. Paris, Schleicher frères, 1901. 8. 402 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque internationale des sciences sociologiques.)

Marx, Karl, Le capital, critique de l'économie politique. Préface de F. Engels. Livre III. Le procès d'ensemble de la production capitaliste. I. Traduit par J. Borchardt et H. Vanderrydt. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 521 pag. fr. 10.—.

Milioukov (prof. à l'Université de Moscou), Essai sur l'histoire de la civilisation russe. Traduit du russe par P. Dramas et D. Soskice. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. Avec cartes et diagrammes. fr. 6.—.

Millot (l'abbé), Que faut-il faire pour le peuple? Esquisse d'un programme d'études sociales. Paris, V. Lecoffre, 1901. 8. 518 pag.

L'oeuvre sociale de la Révolution française. Paris, A. Fontemaing, 1901. 12. fr. 5.—. (Table des matières: Le socialisme et la Révolution, par A. Lichtenberger. — Les doctrines de l'éducation révolutionnaire, par Maur. Wolff. — La propriété foncière et les paysans, par Ph. Sagnac. — La Révolution et le clergé, par L. Cahen. — L'armée et la Révolution, par L. Lévy-Schneider. — Sur les idées maîtresses de la Révolution française, par Em. Faguet.)

de Pawlowski, G. (ancien élève de l'Ecole des sciences politiques), Philosophie du travail. Essai sur les causes et les fins individuelles de l'activité sociale de l'homme, sur les notions qualitatives de loisir et de valeur, pour servir d'introduction méthodique à une étude scientifique des conventions sociales et plus particulièrement du droit à l'existence et du droit de propriété. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. fr. 6.—.

Sarrante, Jos., Socialisme d'opposition. Socialisme de gouvernement et lutte de classe. Paris, G. Jacques & C[ie], 1901. 8. fr. 2.—.

Ingram, John K., Passages from the letters of Augustus Comte. Selected and transl. London, Black, 1901. crown-8. 222 pp. 3/.6.

Kelly, E., Government; or, human evolution; individualism, and collectivism. London, Longmans, 1901. 8. 10/.6.

Nineteenth century, the. A review of progress during the past one hundred years in the chief departments of human activity. London, Putnam's Sons, 1901. 8. V—494 pp. 10/.6.

Ross, E. Alsworth, Social control: a survey of the foundations of order. New York, Macmillan, 1901. 12. 475 pp., hf.leath. $ 1,25. (Citizens' library of economics.)

Wood, H., Political economy of humanism. New ed. Boston, Lee & Shepard, 1901. 8. 321 pp., cloth. $ 1,50. (With 2 additional chapters upon current topics of special interest: „gold production and values" & „social experiments of Australasia".)

Jodice, Ant., Le teorie di Hobbes e Spinoza studiate nella società moderna. Napoli, Detken & Rocholl, 1901. 12. VIII—317 pp. l. 3,50.

De Marinis, E., Sistema di sociologia. (Naturale concezione del mondo sociale.) Torino, Unione tip. editrice, 1901. 8. 685 pp. l. 12.—.

Natoli, F., Sul valore, di monopolio. Torino, Roux & Viarengo, 1901. 8. 40 pag.

Rignano, E., Di un socialismo in accordo colla dottrina economica liberale. Torino, Bocca, 1901. 8. 523 pp. l. 10.—. (Biblioteca di scienze sociali, vol. XXXVII.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Diercks, G., Spanien. Kulturgeschichtliche und wirtschaftspolitische Betrachtungen. Berlin, Guttentag, 1901. gr. 8. V—123 SS. M. 2,50. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 16.)

Haller, Berchtold, Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565. 2. Teil. Bern, K. J. Wyss, 1901. gr. 8. 494 SS. M. 5.—. (Herausgeg. vom historischen Verein des Kantons Bern.)

Lucanus, A. H., Preußens uralter und heutiger Zustand 1748. (Manuskr. in der kgl. u. Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr.) Lieferung 1. Braunsberg 1901. IV—124 SS. mit 1 Stammtaf. M. 5.—. (Herausgeg. im Auftrage der „Litterarischen Gesellschaft Masovia" zu Loetzen.)

Mummenhoff, E., Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Leipzig, E. Diederichs, 1901. 8. M. 4.—.

Rössing, Adb., Geschichte der Metalle. Berlin, L. Simion, 1901. gr. 8. VIII—274 SS. M. 6.—. (Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes, 1901. Ergänzungsheft.)

Stein, Armin (H. Nietschmann), Die Stadt Halle a. d. Saale. In Bildern aus ihrer geschichtlichen Vergangenheit dargestellt. 6 Hefte. Halle, E. Strien, 1901. gr. 8. VIII—497 SS. M. 7,50.

Trinius, A., Durchs Saalthal. Minden, J. C. C. Bruns, 1901. 8. VII—247 SS. M. 3,25.

Wirth, Albr., Die Entwickelung Asiens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Frankfurt a. M., Diesterweg, 1901. hoch-4. 76 SS. M. 3.—.

Zweck, A., Masuren. Eine Landes- und Volkskunde. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1901. gr. 8. 128 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Ostpreußen, Land und Volk, Teil II.)

Aubert, G. (conseiller du commerce extérieur), Les nouvelles Amériques. Notes sociales et économiques: Etats-Unis, Mexique, Cuba, Colombie, Guatemala, etc. Paris, E. Flammarion, 1901. 8. fr. 4.—.

Des Marez, G., La lettre de foire à Ypres au XIII[e] siècle, contribution à l'étude des papiers de crédit. Bruxelles, Lamertin, 1901. 8. 292 pag.

Laneuville, E., Café. Production et consommation de 1820 à 1900. De l'influence des prix dans les pays consommateurs sur la production et la consommation. Situation financière et économique du Brésil. Théorie de la crise des changes des protectionnistes. Le Havre, imprim. de la Bourse, 1900. in-4.

Mission, la, du Thibet, par un missionnaire. Tours, Mame & fils, 1901. gr. in-8. 192 pag. av. gravures.

Douglas, Rob. K., Society in China. London, Ward, Lock & C°, 1901. 8. 464 pp. 2/.—.

Hosie, Alex., Manchuria, its people, resources and recent history. London, Methuen, 1901. Roy.-8. 306 pp. with map, diagrams, and illustrations. 10/.6.

Hawaiian, Almanac and annual for 1901, ed. by T. G. Thrum. 27[th] year. Honolulu, Hawaiian Gazette C°, 1900. 12. $ 0,75.

Jeaffreson, J. Russell, The Faröe islands. London, Low, 1901. crown-8. XIII—272 pp. with map and illustrations. 2/.6.

Lloyd, H. D., Newest England. Notes of a democratic traveller in New Zealand. London, Gay & Bird, 1901. 8. 10/.—.

Palmer, Francis H. E., Russian life in town and country. New York, Putnam, 1901. 8. 333 pp., cloth. $ 1,20. (Contents: The landed proprietor's home. — The peasant in serfage. — The country priest. — Peasant characteristics. — Rural self-government. — A countrytown. — Jewish town life. The jewish trader. — Town societies. — The urban working classes. — Industrial co-operative association. — Education and the army. — etc.)

Williamson, G. C., The cities of northern Italy. New York, A. Wessels C°, 1901. 8. 276 pp., cloth. $ 1,25.

Pestalozza, U., La vita economica ateniese dalla fine del IV secolo avanti Cristo. Milano, Cogliati, 1901. 8. 115 pp.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Staicovici, Chr. D., und Robin, J., Pregatirea tratalelor de comerciu, officiile de informatiuni economice, muzeele comerciale. (Die Vorbereitung der Handelsverträge, wirtschaftliche Imformationsstellen, Handelsmuseen.) Bucarest (Institutal „Eminescu") 1900, 81 SS. 8°.

Wie überall beschäftigen sich gegenwärtig auch in Rumänien Regierung und öffentliche Meinung lebhaft mit der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge; und zwar um so mehr, als sich das Königreich durch den jetzigen Vertragszustand in doppelter Hinsicht für benachteiligt hält. Derselbe gewähre nämlich einerseits, wird geklagt, der rumänischen Viehausfuhr keine genügende Sicherheit vor ungerechtfertigten Sperrmaßregeln und trage andererseits die Schuld an den geringen Fortschritten, bezw. an der Stagnation in der Entwickelung der — seit 1887 mit allen Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung geförderten — nationalen Industrie. Nach diesen beiden Richtungen müsse also Abhilfe geschaffen und im allgemeinen das Gleichgewicht zwischen den Vorteilen, die Rumänien anderen Staaten gewähre, und die ihm von diesen eingeräumt würden, hergestellt werden.

Auch die angezeigte Schrift vertritt diese Auffassung. Die Verf. berichten in derselben an das rumänische Handelsministerium über die Ergebnisse einer Studienreise zum Zwecke der Prüfung derjenigen Einrichtungen, die in den europäischen Handelsstaaten den Interessen des Handels überhaupt und der Vorbereitung der Handelsverträge insbesondere zu dienen bestimmt sind. Für Rumänien selbst halten sie auf Grund ihrer Studien folgende Maßnahmen für nothwendig: eine vollständige Revision des bestehenden Zolltarifs und Annäherung desselben an die neuesten Zolltarife anderer Staaten. Die Neugestaltung der Handelsstatistik im Interesse einer genaueren Feststellung der Ausfuhr- und Einfuhrwerte sowohl, als auch der Bestimmungs- und Herkunftsländer des Warenverkehrs; eine Produktionsenquete behufs Klarstellung der Wirkungen des Industrieförderungsgesetzes vom 12. Mai 1887 sowie die Ueberprüfung der bestehenden Eisenbahntarife und ihres Einflusses auf Ein- und Ausfuhr; endlich die Bestellung von Berufskonsuln an den bedeutendsten Handelsplätzen und die Errichtung einer besonderen Abteilung für auswärtigen Handel im Handelsministerium, der dieselben Aufgaben zufallen sollen, wie anderwärts den Handelsmuseen.

Im Interesse einer Stärkung der Vertragspolitik in Rumänien wäre namentlich die Durchführung der von den Verf. in Vorschlag gebrachten Produktions- und Tarifenquete sehr zu begrüßen. Sie würde nämlich zweifellos zur allgemeinen Erkenntnis führen, daß die Opfer, die Rumänien bisher zur Begründung einer nationalen Industrie gebracht hat, in grellem Mißverhältnis zu den erzielten Erfolgen stehen. Das stetige Anwachsen der Zolleingänge vom Jahresdurchschnitte zu $20^3/_4$ Mill. frcs. im Zeitraum von 1886—90 auf $31^1/_2$ Mill. für 1896—1900 trotz der zollfreien Einfuhr von Rohstoffen und Maschinen für die in Gemäßheit des Industrieförderungs-Gesetzes begründeten Unternehmungen beweist dies

allerdings für nüchterne Beurteiler auch gegenwärtig schon. Nicht minder beweiskräftig ist die Thatsache, daß seit 1887 bis einschließlich 1898 alles in allem nur 210 industrielle Gründungen erfolgt sind, und daß die betreffende Entwickelung — nach der Verteilung dieser Gründungen auf die einzelnen Jahre zu schließen — keineswege im Aufsteigen begriffen ist, sondern vielmehr als rückgängig bezeichnet werden muß. Den Anhängern nationaler Selbständigkeit auch auf industriellem Gebiete um jeden Preis genügen aber diese Umstände augenscheinlich noch nicht, obschon in jüngster Zeit manche Stimmen laut geworden sind, die eine realistischere Beurteilung der Bestrebungen, eine nationale Industrie zu begründen, und der Möglichkeiten für eine solche empfehlen.

Wien. Carl Grünberg.

Jahresbericht der deutschen Kolonialgesellschaft, 1900. Bearbeitet in der Geschäftstelle. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. 82 SS. M. 1.—.

Reinhard, L., Drei Jahre als Kaufmann im Hinterlande Kameruns. Leipzig, Reinhardt & Mancke, 1901. Lex.-8. 23 SS. mit Abbildgn. M. 0,50.

Supan, Alex., Die Bevölkerung der Erde. Periodische Uebersicht über neue Arealberechnungen, Gebietsveränderungen, Zählungen und Schätzungen der Bevölkerung auf der gesamten Erdoberfläche (begründet von Ernst Behm und Herm. Wagner). XI. Asien und Australien samt den Südseeinseln. Gotha, J. Perthes, 1901. Lex.-8. IV—107 SS. M. 6,40. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geogr. Anstalt. Ergänzungsheft 135.)

Zimmermann, A. (LegR.), Die europäischen Kolonien. Schilderung ihrer Entstehung, Entwickelung, Erfolge und Aussichten. Bd. IV: Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin, Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. XIV—438 SS.

Blanc, Alb., L'immigration en France et le travail national. Lyon, Rey, 1901. 8. 194 pag.

Raisin, C., La dépopulation de la France et le code civil, ou influence du régime successoral sur le mouvement de la natalité française. Bourg-en-Bresse, impr. Allombert, 1901. 8. 181 pag.

Cappon, J., Britain's title in South Africa; or, the story of Cape colony to the days of the Great Trek, London, Macmillan, 1901. 8. 352 pp. 7/.6.

Grenada handbook, directory, and almanack, the, for the year 1901—1902. Compiled by the colonial secretary. London, S. Low, 1901. 8. 182 pp. with map. 1/.6.

Natal almanack. Directory and yearly register, 1901. Pietermaritzburg, G. Davis & Sons, 1901. 8. 7/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Roháček, Dr. Fr., Sekretär des Centralkollegiums. Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Mähren. Im Auftrage des Präsidiums des mährischen Landeskulturrates bearbeitet. Brünn (Verlag des Centralkollegiums des mährischen Landeskulturrates) 1901. 73 SS.

Das Bedürfnis, dem ländlichen Arbeitermangel abzuhelfen, führt zu Specialstudien über die Arbeiterverhältnisse der einzelnen Gebiete: ohne dieselben kann man thatsächlich in der Arbeiterpolitik keinen Schritt vorwärts thun, wovon ich mich bei den sehr gründlichen Verhandlungen im Arbeiterausschuß der ostpreußischen Landwirtschaftskammer überzeugt habe. Die großen Ideen, ihr Für und Wider sind genug erörtert. es handelt sich heute um die Frage, was sich für bestimmte lokale Verhältnisse eignet, was für sie erforderlich ist, und welche Erfahrungen man mit den verschiedenen Maßnahmen gemacht hat. Im Jahre 1900 er-

schienen die tüchtigen Arbeiten des Fürst Lieven über die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland (1. Abteilung, Bd. 1: Enquete von 1899 und ihre Resultate) und von Fritz Brössling über die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter in Schlesien; hieran schließt sich die vorliegende Veröffentlichung des mährischen Landeskulturrates.

Roháček vertritt, im Gegensatz zu manchen in der deutschen Litteratur in den Vordergrund getretenen Ansichten, die Auffassung, daß der Schwerpunkt der Landarbeiterfrage in der geringen Lohnhöhe liege. Aus diesem Grunde legt die mährische Erhebung das Hauptgewicht auf die Lohnverhältnisse. Aus jedem Gerichtsbezirk sind mindestens 15 Antworten, sowohl von Großgrundbesitzern als von kleinen Landwirten, beschafft worden. Der Fragebogen betrifft: 1) Unter- oder Ueberangebot von Arbeitskräften; 2) Zuzug von Arbeitern zu dauernder oder vorübergehender Beschäftigung; 3) Lohnhöhe und Arbeitszeit; 4) Wohlfahrtseinrichtungen; 5) Wohnungsverhältnisse; 6) Arbeitervereinigungen; 7) Maßnahmen zur Bekämpfung des Arbeitermangels; 8) sonstige sozialpolitisch bemerkenswerte Ereignisse. Die Fragen 1, 2, 4, 5 verlangen Auskunft über die Verhältnisse im Betriebe der Auskunftsperson; die Frage 3 ist wohl ebenso gemeint, doch geht das nicht zweifelsfrei aus ihrer Fassung hervor; die Frage 6 bezieht sich auf den Sprengel der Auskunftsperson, 7 und 8 wohl auch. Die Ergebnisse der Umfrage sind in der Veröffentlichung zusammengestellt. Die Resultate würden übersichtlicher sein, wenn sie für jeden Gerichtsbezirk, oder noch besser für jedes der 10, nach den landwirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedenen, Gebiete zusammengestellt wären: bei der vom Bearbeiter gewählten sachlichen Anordnung muß man sich die in einem Bezirk herrschenden Verhältnisse aus den verschiedenen Abschnitten des Berichts zusammensuchen. Die Antworten auf die Gesamtheit der obigen Fragen für einen Bezirk geben aber doch erst ein Bild der Lage des lokalen Arbeitsmarkts. — Nicht ohne Interesse sind die Berichte einiger jetzt industrieller, früher landwirtschaftlicher Arbeiter, wenn auch das hier vorliegende Material zu gering ist (4 Berichte), um zur Vervollständigung des Bildes benützt werden zu können. Ferner sind, ebenso wie bei der großen österreichischen Enquete von 1894, die Erhebungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt über die Lohnhöhe herangezogen.

Die Durchschnittslöhne, welche sich bei der diesmaligen Erhebung für die Tagelöhner ergeben haben, vergleicht der Bearbeiter mit den Ergebnissen der Enquete, welche das k. k. Ackerbauministerium 1894 mit Hilfe der Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften durchgeführt hat[1]). Damals wurden in Mähren 28 Fragebogen A ausgefüllt; es handelte sich dabei zur Hauptsache um Durchschnittsangaben, welche teilweise auf Grund kommissioneller Beratung festgestellt wurden: die übrigens schon infolge der Erhebungsart unter sich so ungleichartig sind, daß auf die Bildung von Durchschnitten für größere Gebiete ver-

1) Die landwirtschaftlichen Löhne in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Nach dem Stande des Jahres 1893. Oesterreichische Statistik, Bd. 44, Heft 1, 1895.

zichtet wurde [1]). Bei der diesmaligen Erhebung sind aus jedem der 77 Bezirke mindestens 15 Fragebogen beantwortet; die Antworten scheinen sich auf die im Betriebe der Auskunftsperson thatsächlich gezahlten Löhne zu beziehen; wie aus denselben die Bezirksdurchschnitte gebildet, ist nicht ersichtlich. Bei derartigen Verschiedenheiten des Erhebungsverfahrens erscheint es sehr bedenklich, die Resultate miteinander vergleichen zu wollen. Jedenfalls muß man ein Fragezeichen hinter die Schlußfolgerungen des Bearbeiters setzen: daß 1893 der (für Mähren) durchschnittliche Lohn der kontraktlich nicht gebundenen landwirtschaftlichen Arbeiter in weit mehr Bezirken thatsächlich auch ausgezahlt wurde als 1900; daß die Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Lohne 1900 viel bedeutender als 1893 ist; und daß hiernach die Lohnverhältnisse dieser Kategorie von landwirtschaftlichen Arbeitern 1893 viel stabiler war als heute (S. 40). — Uebrigens wäre es von Interesse, vom Bearbeiter zu erfahren, was er unter dem durchschnittlichen Tagelohn eines kontraktlich nicht gebundenen landwirtschaftlichen Arbeiters versteht. Nach einigen Stichproben, welche Referent vorgenommen hat, dürfte man auf eine verblüffende Antwort gefaßt sein müssen.

Wie schon bei dem eben besprochenen Beispiele erwähnt werden mußte, leidet die im übrigen sehr verdienstvolle und interessante Veröffentlichung darunter, daß wir über die Erhebung selbst und über die Verarbeitung des Materials zu wenig erfahren. Auch muß man doch wissen, eine wie große Quote der Großgrundbesitzer und der kleineren Landwirte und eine wie große Quote der Fläche durch die beantworteten Fragebogen vertreten wird.

Auf die Details der Erhebungsergebnisse einzugehen, fehlt hier der Raum. Nur zwei Resultate, welche von allgemeinerem Interesse sind, möchte ich hervorheben. Mangel an Dienstboten hat der Großgrundbesitz nur in einem Bezirk angegeben, die Bauernschaft dagegen in 34, außerdem teilweise in 26 Bezirken; genügend Dienstboten hatte also der Großgrundbesitz in 76, die Bauernschaft nur in 17 Bezirken. An den übrigen Kategorien von Landarbeitern hatte der Großgrundbesitz in 10 Bezirken Mangel, teilweisen Mangel in 41 Bezirken, die Bauernschaft in 15 Bezirken vollständigen und in 20 teilweisen Mangel; genügend andere Arbeiter hatte also der Großgrundbesitz in 26, die Bauernschaft in 42 Bezirken (S. 28). — Als Grund des Arbeitermangels tritt vielfach der Ankauf von Grundstücken durch die Arbeiter hervor (S. 5, 16 fg.). Diese Erfahrung bestätigt es aufs neue, daß nicht von jeder Art innerer Kolonisation eine Linderung der Leutenot erwartet werden kann. Die Bedingungen, unter denen eine Verstärkung der Bauern- und Stellenbesitzerschicht auf dem Lande die Aussicht auf günstigere Arbeiterverhältnisse eröffnet, übersehen wir heute noch nicht mit Sicherheit.

Königsberg Pr., Mai 1901. Otto Gerlach.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. XXVI. Jahrgang. Bericht über die Verhandlungen der XXIX. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom 5. bis 8. II. 1901. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom (GenSekr.) Dade. Berlin, Parey, 1901. Lex.-8. II—511 SS. M. 4,10.

1) Oesterr. Stat. Bd. 44, I, S. I, IX.

(Table des matières: Le mouvement socialiste en France au XIX[e] siècle. — Théories et écoles socialistes contemporaines. La crise du socialisme. Le socialisme municipal. — Le socialisme politique. — Les congrès de 1900. — Le socialisme ouvrier. — Les grèves et les syndicats. — Le mouvement syndical en France. — Le socialisme et les paysans. — La question agraire au congrès de Breslau.)

Demolins, Ed., Les grandes routes des peuples. Essai de géographie sociale. Comment la route crée le type social. I. Les routes de l'antiquité. Paris, Firmin-Didot & C[ie], 1901. 12. 463 pag. fr. 3,50.

Denoel, F., Catéchisme d'économie sociale. Liège, D. Cormaux, 1901. 8. 245 pag.

Fournière, E., Essai sur l'individualisme. Paris, F. Alcan, 1901. 8. 189 pag. fr. 2,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Guesde, Jul., Quatre ans de lutte de classe à la chambre. 2 vols. Paris, Jacques & C[ie], 1901. 8. fr. 6.—.

Jean-Artibal, L'assurance ouvrière à l'étranger. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1901. 8. fr. 2,50.

Lichtenberger, André, La question ouvrière et le mouvement philosophique au XVIII[e] siècle. Paris, G. Bellais, 1901. 8. (Revue d'histoire moderne et contemporaine, tome III. N[o] 1, Mai-Juin 1901.)

Marx, Karl, L'Allemagne en 1848. Karl Marx devant les jurés de Cologne. Révélations sur le procès des communistes. Traduit de l'allemand par L. Remy. Paris, Schleicher frères, 1901. 8. 402 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque internationale des sciences sociologiques.)

Marx, Karl, Le capital, critique de l'économie politique. Préface de F. Engels. Livre III. Le procès d'ensemble de la production capitaliste. I. Traduit par J. Borchardt et H. Vanderrydt. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 521 pag. fr. 10.—.

Milioukov (prof. à l'Université de Moscou), Essai sur l'histoire de la civilisation russe. Traduit du russe par P. Dramas et D. Soskice. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. Avec cartes et diagrammes. fr. 6.—.

Millot (l'abbé), Que faut-il faire pour le peuple? Esquisse d'un programme d'études sociales. Paris, V. Lecoffre, 1901. 8. 518 pag.

L'oeuvre sociale de la Révolution française. Paris, A. Fontemaing, 1901. 12. fr. 5.—. (Table des matières: Le socialisme et la Révolution, par A. Lichtenberger. — Les doctrines de l'éducation révolutionnaire, par Maur. Wolff. — La propriété foncière et les paysans, par Ph. Sagnac. — La Révolution et le clergé, par L. Cahen. — L'armée et la Révolution, par L. Lévy-Schneider. — Sur les idées maîtresses de la Révolution française, par Em. Faguet.)

de Pawlowski, G. (ancien élève de l'Ecole des sciences politiques), Philosophie du travail. Essai sur les causes et les fins individuelles de l'activité sociale de l'homme, sur les notions qualitatives de loisir et de valeur, pour servir d'introduction méthodique à une étude scientifique des conventions sociales et plus particulièrement du droit à l'existence et du droit de propriété. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. fr. 6.—.

Sarrante, Jos., Socialisme d'opposition. Socialisme de gouvernement et lutte de classe. Paris, G. Jacques & C[ie], 1901. 8. fr. 2.—.

Ingram, John K., Passages from the letters of Augustus Comte. Selected and transl. London, Black, 1901. crown-8. 222 pp. 3/.6.

Kelly, E., Government; or, human evolution; individualism, and collectivism. London, Longmans, 1901. 8. 10/.6.

Nineteenth century, the. A review of progress during the past one hundred years in the chief departments of human activity. London, Putnam's Sons, 1901. 8. V—494 pp. 10/.6.

Ross, E. Alsworth, Social control: a survey of the foundations of order. New York, Macmillan, 1901. 12. 475 pp., hf.leath. $ 1,25. (Citizens' library of economics.)

Wood, H., Political economy of humanism. New ed. Boston, Lee & Shepard, 1901. 8. 321 pp., cloth. $ 1,50. (With 2 additional chapters upon current topics of special interest: „gold production and values“ & „social experiments of Australasia“.)

Jodice, Ant., Le teorie di Hobbes e Spinoza studiate nella società moderna. Napoli, Detken & Rocholl, 1901. 12. VIII—317 pp. l. 3,50.

De Marinis, E., Sistema di sociologia. (Naturale concezione del mondo sociale.) Torino, Unione tip. editrice, 1901. 8. 685 pp. l. 12.—.

Natoli, F., Sul valore, di monopolio. Torino, Roux & Viarengo, 1901. 8. 40 pag.

Rignano, E., Di un socialismo in accordo colla dottrina economica liberale. Torino, Bocca, 1901. 8. 523 pp. l. 10.—. (Biblioteca di scienze sociali, vol. XXXVII.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Diercks, G., Spanien. Kulturgeschichtliche und wirtschaftspolitische Betrachtungen. Berlin, Guttentag, 1901. gr. 8. V—123 SS. M. 2,50. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 16.)

Haller, Berchtold, Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565. 2. Teil. Bern, K. J. Wyss, 1901. gr. 8. 494 SS. M. 5.—. (Herausgeg. vom historischen Verein des Kantons Bern.)

Lucanus, A. H., Preußens uralter und heutiger Zustand 1748. (Manuskr. in der kgl. u. Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr.) Lieferung 1. Braunsberg 1901. IV—124 SS. mit 1 Stammtaf. M. 5.—. (Herausgeg. im Auftrage der „Litterarischen Gesellschaft Masovia" zu Loetzen.)

Mummenhoff, E., Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Leipzig, E. Diederichs, 1901. 8. M. 4.—.

Rössing, Adb., Geschichte der Metalle. Berlin, L. Simion, 1901. gr. 8. VIII—274 SS. M. 6.—. (Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes, 1901. Ergänzungsheft.)

Stein, Armin (H. Nietschmann), Die Stadt Halle a. d. Saale. In Bildern aus ihrer geschichtlichen Vergangenheit dargestellt. 6 Hefte. Halle, E. Strien, 1901. gr. 8. VIII—497 SS. M. 7,50.

Trinius, A., Durchs Saalthal. Minden, J. C. C. Bruns, 1901. 8. VII—247 SS. M. 3,25.

Wirth, Albr., Die Entwickelung Asiens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Frankfurt a. M., Diesterweg, 1901. hoch-4. 76 SS. M. 3.—.

Zweck, A., Masuren. Eine Landes- und Volkskunde. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1901. gr. 8. 128 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Ostpreußen, Land und Volk, Teil II.)

Aubert, G. (conseiller du commerce extérieur), Les nouvelles Amériques. Notes sociales et économiques: Etats-Unis, Mexique, Cuba, Colombie, Guatemala, etc. Paris, E. Flammarion, 1901. 8. fr. 4.—.

Des Marez, G., La lettre de foire à Ypres au XIII[e] siècle, contribution à l'étude des papiers de crédit. Bruxelles, Lamertin, 1901. 8. 292 pag.

Laneuville, E., Café. Production et consommation de 1820 à 1900. De l'influence des prix dans les pays consommateurs sur la production et la consommation. Situation financière et économique du Brésil. Théorie de la crise des changes des protectionnistes. Le Havre, imprim. de la Bourse, 1900. in-4.

Mission, la, du Thibet, par un missionnaire. Tours, Mame & fils, 1901. gr. in-8. 192 pag. av. gravures.

Douglas, Rob. K., Society in China. London, Ward, Lock & C°, 1901. 8. 464 pp. 2/.—.

Hosie, Alex., Manchuria, its people, resources and recent history. London, Methuen, 1901. Roy.-8. 306 pp. with map, diagrams, and illustrations. 10/.6.

Hawaiian, Almanac and annual for 1901, ed. by T. G. Thrum. 27[th] year. Honolulu, Hawaiian Gazette C°, 1900. 12. $ 0,75.

Jeaffreson, J. Russell, The Faröe islands. London, Low, 1901. crown-8. XIII—272 pp. with map and illustrations. 2/.6.

Lloyd, H. D., Newest England. Notes of a democratic traveller in New Zealand. London, Gay & Bird, 1901. 8. 10/.—.

Palmer, Francis H. E., Russian life in town and country. New York, Putnam, 1901. 8. 333 pp., cloth. $ 1,20. (Contents: The landed proprietor's home. — The peasant in serfage. — The country priest. — Peasant characteristics. — Rural self-government. — A countrytown. — Jewish town life. The jewish trader. — Town societies. — The urban working classes. — Industrial co-operative association. — Education and the army. — etc.)

Williamson, G. C., The cities of northern Italy. New York, A. Wessels C°, 1901. 8. 276 pp., cloth. $ 1,25.

Pestalozza, U., La vita economica ateniese dalla fine del IV secolo avanti Cristo. Milano, Cogliati, 1901. 8. 115 pp.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Staicovici, Chr. D., und Robin, J., Pregatirea tratalelor de comerciu, officiile de informatiuni economice, muzeele comerciale. (Die Vorbereitung der Handelsverträge, wirtschaftliche Imformationsstellen, Handelsmuseen.) Bucarest (Institutal „Eminescu“) 1900, 81 SS. 8⁰.

Wie überall beschäftigen sich gegenwärtig auch in Rumänien Regierung und öffentliche Meinung lebhaft mit der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge; und zwar um so mehr, als sich das Königreich durch den jetzigen Vertragszustand in doppelter Hinsicht für benachteiligt hält. Derselbe gewähre nämlich einerseits, wird geklagt, der rumänischen Viehausfuhr keine genügende Sicherheit vor ungerechtfertigten Sperrmaßregeln und trage andererseits die Schuld an den geringen Fortschritten, bezw. an der Stagnation in der Entwickelung der — seit 1887 mit allen Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung geförderten — nationalen Industrie. Nach diesen beiden Richtungen müsse also Abhilfe geschaffen und im allgemeinen das Gleichgewicht zwischen den Vorteilen, die Rumänien anderen Staaten gewähre, und die ihm von diesen eingeräumt würden, hergestellt werden.

Auch die angezeigte Schrift vertritt diese Auffassung. Die Verf. berichten in derselben an das rumänische Handelsministerium über die Ergebnisse einer Studienreise zum Zwecke der Prüfung derjenigen Einrichtungen, die in den europäischen Handelsstaaten den Interessen des Handels überhaupt und der Vorbereitung der Handelsverträge insbesondere zu dienen bestimmt sind. Für Rumänien selbst halten sie auf Grund ihrer Studien folgende Maßnahmen für nothwendig: eine vollständige Revision des bestehenden Zolltarifs und Annäherung desselben an die neuesten Zolltarife anderer Staaten. Die Neugestaltung der Handelsstatistik im Interesse einer genaueren Feststellung der Ausfuhr- und Einfuhrwerte sowohl, als auch der Bestimmungs- und Herkunftsländer des Warenverkehrs; eine Produktionsenquete behufs Klarstellung der Wirkungen des Industrieförderungsgesetzes vom 12. Mai 1887 sowie die Ueberprüfung der bestehenden Eisenbahntarife und ihres Einflusses auf Ein- und Ausfuhr; endlich die Bestellung von Berufskonsuln an den bedeutendsten Handelsplätzen und die Errichtung einer besonderen Abteilung für auswärtigen Handel im Handelsministerium, der dieselben Aufgaben zufallen sollen, wie anderwärts den Handelsmuseen.

Im Interesse einer Stärkung der Vertragspolitik in Rumänien wäre namentlich die Durchführung der von den Verf. in Vorschlag gebrachten Produktions- und Tarifenquete sehr zu begrüßen. Sie würde nämlich zweifellos zur allgemeinen Erkenntnis führen, daß die Opfer, die Rumänien bisher zur Begründung einer nationalen Industrie gebracht hat, in grellem Mißverhältnis zu den erzielten Erfolgen stehen. Das stetige Anwachsen der Zolleingänge vom Jahresdurchschnitte zu $20^3/_4$ Mill. frcs. im Zeitraum von 1886—90 auf $31^1/_2$ Mill. für 1896—1900 trotz der zollfreien Einfuhr von Rohstoffen und Maschinen für die in Gemäßheit des Industrieförderungs-Gesetzes begründeten Unternehmungen beweist dies

allerdings für nüchterne Beurteiler auch gegenwärtig schon. Nicht minder beweiskräftig ist die Thatsache, daß seit 1887 bis einschließlich 1898 alles in allem nur 210 industrielle Gründungen erfolgt sind, und daß die betreffende Entwickelung — nach der Verteilung dieser Gründungen auf die einzelnen Jahre zu schließen — keineswege im Aufsteigen begriffen ist, sondern vielmehr als rückgängig bezeichnet werden muß. Den Anhängern nationaler Selbständigkeit auch auf industriellem Gebiete um jeden Preis genügen aber diese Umstände augenscheinlich noch nicht, obschon in jüngster Zeit manche Stimmen laut geworden sind, die eine realistischere Beurteilung der Bestrebungen, eine nationale Industrie zu begründen, und der Möglichkeiten für eine solche empfehlen.

Wien. Carl Grünberg.

Jahresbericht der deutschen Kolonialgesellschaft, 1900. Bearbeitet in der Geschäftstelle. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. 82 SS. M. 1.—.

Reinhard, L., Drei Jahre als Kaufmann im Hinterlande Kameruns. Leipzig, Reinhardt & Mancke, 1901. Lex.-8. 23 SS. mit Abbildgn. M. 0,50.

Supan, Alex., Die Bevölkerung der Erde. Periodische Uebersicht über neue Arealberechnungen, Gebietsveränderungen, Zählungen und Schätzungen der Bevölkerung auf der gesamten Erdoberfläche (begründet von Ernst Behm und Herm. Wagner). XI. Asien und Australien samt den Südseeinseln. Gotha, J. Perthes, 1901. Lex.-8. IV—107 SS. M. 6,40. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geogr. Anstalt. Ergänzungsheft 135.)

Zimmermann, A. (LegR.), Die europäischen Kolonien. Schilderung ihrer Entstehung, Entwickelung, Erfolge und Aussichten. Bd. IV: Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin, Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. XIV—438 SS.

Blanc, Alb., L'immigration en France et le travail national. Lyon, Rey, 1901. 8. 194 pag.

Raisin, C., La dépopulation de la France et le code civil, ou influence du régime successoral sur le mouvement de la natalité française. Bourg-en-Bresse, impr. Allombert, 1901. 8. 181 pag.

Cappon, J., Britain's title in South Africa; or, the story of Cape colony to the days of the Great Trek, London, Macmillan, 1901. 8. 352 pp. 7/.6.

Grenada handbook, directory, and almanack, the, for the year 1901—1902. Compiled by the colonial secretary. London, S. Low, 1901. 8. 182 pp. with map. 1/.6.

Natal almanack. Directory and yearly register, 1901. Pietermaritzburg, G. Davis & Sons, 1901. 8. 7/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Roháček, Dr. Fr., Sekretär des Centralkollegiums. Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Mähren. Im Auftrage des Präsidiums des mährischen Landeskulturrates bearbeitet. Brünn (Verlag des Centralkollegiums des mährischen Landeskulturrates) 1901. 73 SS.

Das Bedürfnis, dem ländlichen Arbeitermangel abzuhelfen, führt zu Specialstudien über die Arbeiterverhältnisse der einzelnen Gebiete: ohne dieselben kann man thatsächlich in der Arbeiterpolitik keinen Schritt vorwärts thun, wovon ich mich bei den sehr gründlichen Verhandlungen im Arbeiterausschuß der ostpreußischen Landwirtschaftskammer überzeugt habe. Die großen Ideen, ihr Für und Wider sind genug erörtert. es handelt sich heute um die Frage, was sich für bestimmte lokale Verhältnisse eignet, was für sie erforderlich ist, und welche Erfahrungen man mit den verschiedenen Maßnahmen gemacht hat. Im Jahre 1900 er-

schienen die tüchtigen Arbeiten des Fürst Lieven über die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland (1. Abteilung, Bd. 1: Enquete von 1899 und ihre Resultate) und von Fritz Brössling über die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter in Schlesien; hieran schließt sich die vorliegende Veröffentlichung des mährischen Landeskulturrates.

Roháček vertritt, im Gegensatz zu manchen in der deutschen Litteratur in den Vordergrund getretenen Ansichten, die Auffassung, daß der Schwerpunkt der Landarbeiterfrage in der geringen Lohnhöhe liege. Aus diesem Grunde legt die mährische Erhebung das Hauptgewicht auf die Lohnverhältnisse. Aus jedem Gerichtsbezirk sind mindestens 15 Antworten, sowohl von Großgrundbesitzern als von kleinen Landwirten, beschafft worden. Der Fragebogen betrifft: 1) Unter- oder Ueberangebot von Arbeitskräften; 2) Zuzug von Arbeitern zu dauernder oder vorübergehender Beschäftigung; 3) Lohnhöhe und Arbeitszeit; 4) Wohlfahrtseinrichtungen; 5) Wohnungsverhältnisse; 6) Arbeitervereinigungen; 7) Maßnahmen zur Bekämpfung des Arbeitermangels; 8) sonstige sozialpolitisch bemerkenswerte Ereignisse. Die Fragen 1, 2, 4, 5 verlangen Auskunft über die Verhältnisse im Betriebe der Auskunftsperson; die Frage 3 ist wohl ebenso gemeint, doch geht das nicht zweifelsfrei aus ihrer Fassung hervor; die Frage 6 bezieht sich auf den Sprengel der Auskunftsperson, 7 und 8 wohl auch. Die Ergebnisse der Umfrage sind in der Veröffentlichung zusammengestellt. Die Resultate würden übersichtlicher sein, wenn sie für jeden Gerichtsbezirk, oder noch besser für jedes der 10, nach den landwirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedenen, Gebiete zusammengestellt wären: bei der vom Bearbeiter gewählten sachlichen Anordnung muß man sich die in einem Bezirk herrschenden Verhältnisse aus den verschiedenen Abschnitten des Berichts zusammensuchen. Die Antworten auf die Gesamtheit der obigen Fragen für einen Bezirk geben aber doch erst ein Bild der Lage des lokalen Arbeitsmarkts. — Nicht ohne Interesse sind die Berichte einiger jetzt industrieller, früher landwirtschaftlicher Arbeiter, wenn auch das hier vorliegende Material zu gering ist (4 Berichte), um zur Vervollständigung des Bildes benützt werden zu können. Ferner sind, ebenso wie bei der großen österreichischen Enquete von 1894, die Erhebungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt über die Lohnhöhe herangezogen.

Die Durchschnittslöhne, welche sich bei der diesmaligen Erhebung für die Tagelöhner ergeben haben, vergleicht der Bearbeiter mit den Ergebnissen der Enquete, welche das k. k. Ackerbauministerium 1894 mit Hilfe der Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften durchgeführt hat[1]). Damals wurden in Mähren 28 Fragebogen A ausgefüllt; es handelte sich dabei zur Hauptsache um Durchschnittsangaben, welche teilweise auf Grund kommissioneller Beratung festgestellt wurden: die übrigens schon infolge der Erhebungsart unter sich so ungleichartig sind, daß auf die Bildung von Durchschnitten für größere Gebiete ver-

1) Die landwirtschaftlichen Löhne in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Nach dem Stande des Jahres 1893. Oesterreichische Statistik, Bd. 44, Heft 1, 1895.

zichtet wurde [1]). Bei der diesmaligen Erhebung sind aus jedem der 77 Bezirke mindestens 15 Fragebogen beantwortet; die Antworten scheinen sich auf die im Betriebe der Auskunftsperson thatsächlich gezahlten Löhne zu beziehen; wie aus denselben die Bezirksdurchschnitte gebildet, ist nicht ersichtlich. Bei derartigen Verschiedenheiten des Erhebungsverfahrens erscheint es sehr bedenklich, die Resultate miteinander vergleichen zu wollen. Jedenfalls muß man ein Fragezeichen hinter die Schlußfolgerungen des Bearbeiters setzen: daß 1893 der (für Mähren) durchschnittliche Lohn der kontraktlich nicht gebundenen landwirtschaftlichen Arbeiter in weit mehr Bezirken thatsächlich auch ausgezahlt wurde als 1900; daß die Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Lohne 1900 viel bedeutender als 1893 ist; und daß hiernach die Lohnverhältnisse dieser Kategorie von landwirtschaftlichen Arbeitern 1893 viel stabiler war als heute (S. 40). — Uebrigens wäre es von Interesse, vom Bearbeiter zu erfahren, was er unter dem durchschnittlichen Tagelohn eines kontraktlich nicht gebundenen landwirtschaftlichen Arbeiters versteht. Nach einigen Stichproben, welche Referent vorgenommen hat, dürfte man auf eine verblüffende Antwort gefaßt sein müssen.

Wie schon bei dem eben besprochenen Beispiele erwähnt werden mußte, leidet die im übrigen sehr verdienstvolle und interessante Veröffentlichung darunter, daß wir über die Erhebung selbst und über die Verarbeitung des Materials zu wenig erfahren. Auch muß man doch wissen, eine wie große Quote der Großgrundbesitzer und der kleineren Landwirte und eine wie große Quote der Fläche durch die beantworteten Fragebogen vertreten wird.

Auf die Details der Erhebungsergebnisse einzugehen, fehlt hier der Raum. Nur zwei Resultate, welche von allgemeinerem Interesse sind, möchte ich hervorheben. Mangel an Dienstboten hat der Großgrundbesitz nur in einem Bezirk angegeben, die Bauernschaft dagegen in 34, außerdem teilweise in 26 Bezirken; genügend Dienstboten hatte also der Großgrundbesitz in 76, die Bauernschaft nur in 17 Bezirken. An den übrigen Kategorien von Landarbeitern hatte der Großgrundbesitz in 10 Bezirken Mangel, teilweisen Mangel in 41 Bezirken, die Bauernschaft in 15 Bezirken vollständigen und in 20 teilweisen Mangel; genügend andere Arbeiter hatte also der Großgrundbesitz in 26, die Bauernschaft in 42 Bezirken (S. 28). — Als Grund des Arbeitermangels tritt vielfach der Ankauf von Grundstücken durch die Arbeiter hervor (S. 5, 16 fg.). Diese Erfahrung bestätigt es aufs neue, daß nicht von jeder Art innerer Kolonisation eine Linderung der Leutenot erwartet werden kann. Die Bedingungen, unter denen eine Verstärkung der Bauern- und Stellenbesitzerschicht auf dem Lande die Aussicht auf günstigere Arbeiterverhältnisse eröffnet, übersehen wir heute noch nicht mit Sicherheit.

Königsberg Pr., Mai 1901. Otto Gerlach.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. XXVI. Jahrgang. Bericht über die Verhandlungen der XXIX. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom 5. bis 8. II. 1901. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom (GenSekr.) Dade. Berlin, Parey, 1901. Lex.-8. II—511 SS. M. 4,10.

---

1) Oesterr. Stat. Bd. 44, I, S. I, IX.

Bericht über die Verhandlungen der kaiserl. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät im Jahre 1900. Jurgew (Dorpat) 1901. Lex.-8. 108 SS. M. 2.—.

Gassebner, H. (Major d. Res.), Die Pferdeausstellung auf der Pariser Weltausstellung in Paris-Vincennes 1900. Wien, Seidel & Sohn, 1901. gr. 8. VI—50 SS. mit Abbildgn. und 40 Taf. M. 10.—.

Laschke, C., Oekonomik des Durchforstungsbetriebes. Nationalökonomische Studie eines Forstmannes. Neudamm, J. Neumann, 1901. gr. 8. 97 SS. M. 2.—.

Njemetzki, Die Ueberwindung der Getreidebrotkrisis durch ländliche Bäckereigenossenschaften. Berlin, Hofmann & C°, 1901. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

Peters, J., Das belgische Pferd und seine Zucht. Mit kurzen Notizen über Wiesen- und Weideverhältnisse in Belgien. Bericht über Studienreisen, ausgeführt im Auftrage des Hrn. Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Leipzig, R. C. Schmidt, 1901. gr. 8. VIII—78 SS. mit 10 Abbildgn. M. 2,50.

Boisson, F., Les sociétés de secours mutuels dans l'agriculture. Saint-Brieuc, impr. Guyon, 1901. 8. 151 pag.

Congrès international de la propriété foncière, Paris 11, 12 et 13 juin 1900. Documents. Rapports. Comptes rendus. Mémoires et notes. Paris, impr. P. Dupont, 1901. 8. 795 pag.

Dop, L., Le crédit agricole. Le crédit foncier de France dans le rôle de banque centrale. Avec préface de Dan. Zolla. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 284 pag. fr. 3,50.

Heyvert, G., Carte des richesses minérales de l'Espagne. Carte-diagramme en 10 couleurs. Paris, librairie polytechnique, Ch. Béranger, 1901. fr. 3.—.

Larbalétrier, A. (prof. à l'Ecole d'agriculture de Grand-Jouan), Le sel, les salines et les marais salants. Paris, Masson & Cie, 1901. 12. 166 pag. fr. 2,50.

Penning, W. H., Gold and diamands. South African facts and inferences. London, Baillière, Tindall & Cox, 1901. 8. 88 pp.

Walker, Ch. Edw., Amateur fish culture. London, A. Constable, 1901. 8. 108 pp. 2/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1900. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Lex.-8. LXXV—417 SS. M. 4.—.

Epstein, M., Die Erwerbsthätigkeit der Frau in der Industrie und ihre sozialhygienische Bedeutung. Frankfurt a/M., Schnapper, 1901. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Jahreskatalog des k. k. Patentamtes für das Jahr 1900. Wien, Lehmann & Wentzel, 1901. Lex.-8. 139 SS. M. 6,70.

Reinhold, K. Th., Der Weg des Geistes in den Gewerben. Grundlinien zu einer modernen Lehre von den Gewerben, insbesondere vom Handel. I. Band: Arbeit und Werkzeug. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. XVI—392 SS. M. 6,20.

Rußlands Industrie und Handel, von W. K. Aus dem Russischen von E. Davidson. Leipzig, O. Wigand, 1901. gr. 8. IV—138 SS. M. 4.—. (Aus „Encyklopädisches Wörterbuch" von Efron und Brockhaus.)

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt im Jahre 1900 erteilten Patente. A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften. Jahrg. 1900. Berlin, C. Heymann, 1901. hoch-4. IV—585 SS. M. 27.—.

Accidents du travail. Jurisprudence. Tome IV. Février 1901. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. 384 pag. fr. 3.—. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie.)

Cabouat, J. (prof. de législation et d'économie industrielle à la faculté de droit de Caen), Traité des accidents du travail. Exposé du système de responsabilité et d'indemnisation établi par la loi du 9 avril 1898. Tome I. Paris, L. Larose, 1901. 8. fr. 6.—.

Chambres syndicales de la ville de Paris et du département de la Seine (industrie et bâtiment). Historique des métiers composant le groupe et de leurs syndicats. Paris, impr.-édit. Watelet & Vigot, 1901. 8. 461 pag.

Guyot, Y., La question des sucres en 1901. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. fr. 3.—.

Louvard, M., La protection des salaires dans les marchés de fournitures et de travaux publics. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 223 pag.

Roy, F., Compte rendu in extenso du congrès international pour l'unification du numérotage des fils, tenu à Paris les 3 et 4 sept. 1900. Paris, Belin frères, 1901. 8. 115 pag.

Monograph on ivory carving in the Punjab. Calcutta 1901. Folio. 2/.—. (Publication of the Indian Government.)

Tompkins, D. A., Cotton and cotton oil. Charlotte (N.-Carol.), Tompkins, 1901. 8. 315 pp., cloth. $ 7,50.

Thomson, R. T., The Workman's Compensation Act. A plea for revision. London, E. Wilson, 1901. 8. 2/.6.

Tombesi, Ugo, L'industria cotoniera italiano alla fine del secolo XIX: studio economico-sociale. Pesaro, tip. G. Federici, 1901. 8. 265 pp. l. 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. Herausgegeben von Dr. Carl Mollwo, Sekretär der Handelskammer in Lübeck. Leipzig, (Dyk'sche Buchhandlung). 1901. LXXIX und SS. 103 8⁰.

Schon seit einigen Jahren hat sich das Interesse der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung einer früher nie beachteten Art von Quellen zugewandt, die in geradezu unübertrefflicher Weise geeignet ist, über die Handelsgeschichte des ausgehenden Mittelalters Licht zu verbreiten, den von den größeren Kaufleuten des 14. und 15. Jahrhunderts geführten Handlungsbüchern. Koppmann machte 1885 mit der Veröffentlichung des Handlungsbuches des Rostockers Johann Tölner den Anfang, Stieda folgte 1894 mit Auszügen aus den Handlungsbüchern des Hildebrand Veckinchusen von Brügge, Nirrnheim 1895 mit dem Handlungsbuche des Hamburgers Vicko von Geldersen; gleichzeitig erschienen auch ähnliche Publikationen in Frankreich. Diesen Vorgängern schließt sich M.'s Veröffentlichung würdig an, ja sie kann ein ganz besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen. Das von M. herausgegebene Handlungsbuch, das erst 1895 von P. Hasse im Lübecker Staatsarchiv aufgefunden wurde, ist, soweit bisher bekannt, das älteste seiner Art; schon Ende der 20er Jahre des 14. Jahrhunderts hat Hermann Wittenborg in Lübeck dasselbe begonnen, sein Sohn Johannes hat es bis 1360 weitergeführt. Schon dies relativ hohe Alter der Quelle rechtfertigt die Veröffentlichung. Dazu kommt aber noch das besondere Interesse, das die eine Person beanspruchen kann, von der das Buch herrührt. Es ist Johannes Wittenborg, der in der Geschichte der Hansa durch sein tragisches Ende wohlbekannte Lübecker Bürgermeister; hier tritt er uns entgegen als einer der bedeutendsten Großhändler seiner Zeit. Johann Tölner und Vicko von Geldersen sind große Detaillisten; das Handlungsbuch der beiden Wittenborg eröffnet uns einen Einblick in das Getriebe eines großen Engrosgeschäftes. Nur relativ wenige Personen sind es, die den Kundenkreis bilden und deren Namen in den etwas über 400 Eintragungen immer wiederkehren. Aber die mit ihnen abgeschlossenen Warengeschäfte sind durchweg Engrosgeschäfte, teilweise von recht bedeutendem Umfange.

Flandern, Schonen, Preußen sind die Hauptgebiete der Handelsthätigkeit; von Flandern werden Tuche, von den nördlichen und östlichen Ländern vor allem Malz, Gerste, Pelzwerk und Wachs bezogen. Und zwar importiert Johannes Wittenborg diese Waren nicht nur nach Lübeck, sondern er vermittelt für diese Waren auch den Austausch zwischen Westen und Osten. Gelegentlich tauchen daneben noch andere

entwickelungsgeschichtlich und sucht die Stadien des Werdens klarzulegen. Eins seiner wichtigsten Erkenntnismittel ist die Vergleichung, und ihr verdankt er eine große Zahl von treffenden Bemerkungen und anregenden Beleuchtungen. Die Haltung des Ganzen ist reflektierend, der Stil überall dem Gegenstande angemessen, nie trocken, oft bedeutend. Die Färbung ist, da es dem Verfasser ja immer darauf ankommt, die Einzelthatsache dem großen Zusammenhang einzuordnen und ihr die rechte Deutung zu geben, subjektiv; die Ausführungen sind oft überzeugend, hier und da regen sie zum Widerspruch an; und so soll auch hier einigen Bedenken Ausdruck gegeben werden.

Die Meinung, man müsse sich die Zustände der mykenischen Zeit noch „unmäßig plump und roh" vorstellen, wird bei dem auf Zweifel stoßen, der sich das Kunsthandwerk jenes Zeitalters vergegenwärtigt; die Analogie der Germanen versagt schon deshalb, weil sie noch kein Kunsthandwerk besaßen, übrigens auch deshalb, weil ihr Staat weit weniger entwickelt war. Ueberzeugend ist die Darstellung des Kausalzusammenhanges zwischen der abnormen Schnelligkeit der politischen Entwickelung in Athen und dem städtischen Charakter des griechischen Staates; ebenso die Schilderung der athenischen Demokratie als des klassischen Typus des Massenindividualismus. Sehr richtig ist auch darauf hingewiesen, in welchem Gegensatze dieser demokratische Geist zur Entfaltung freier Persönlichkeiten steht; la démocratie c'est l'envie. Wenn Breysig aber bereits im fünften Jahrhundert ein Nachlassen der starken Persönlichkeiten zu finden glaubt, so muß das Widerspruch erwecken. In fesselnder Weise hat er vorher das Auftreten machtvoller Individualitäten auf dem politischen, künstlerischen, wissenschaftlichen Gebiet am Ende des griechischen Mittelalters gezeichnet; aber ihre Nachfolger kommen zu schlecht weg. Er ist geneigt, das Verdienst der Pfadfinder besonders hoch zu bewerten, die Leistungen derer, die auf ihren Schultern stehen, gering anzuschlagen. Aber wenn Perikles dem Kleisthenes gegenüber als „großer Redner" bezeichnet wird, so ist er ungenügend charakterisiert; der Prometheus des Aeschylus wird vortrefflich analysiert, aber der Fortschritt von der starren Größe dieses Dichters zu der psychologischen Feinheit und harmonischen Kunst des Sophokles kommt nicht zur Geltung; ähnlich scheint es mir mit dem Urteil über den dorischen und ionischen Stil zu stehen. Wie der Verfasser Zeitalter mit Zeitalter vergleicht, so sucht er auch innerhalb der einzelnen Zeitabschnitte Analogien zu finden zwischen den einzelnen Zweigen menschlicher Bethätigung. Wenn er aber den wachsenden Realismus in Wissenschaft und Kunst, die rückhaltlosere Hingabe an den Stoff als „völlige Selbstdemütigung des schaffenden Ich" deutet und mit entsprechenden Erscheinungen auf dem sozialen Gebiete in Parallele stellt, so habe ich doch starke Bedenken dagegen, die naive, die Schwierigkeiten einfach ignorierende Art, mit der eine junge Wissenschaft und Kunst gleich auf das Ganze geht, als Ausfluß eines starken Persönlichkeitsgefühls zu bezeichnen, die Sorgsamkeit späterer Zeiten, die sich bei tieferer und klarerer Einsicht in das Wesen der Dinge einzustellen pflegt, aus einem Abflauen dieses Gefühls abzuleiten.

Ich hätte noch mancherlei zu bemerken. Davon, daß man unter den Gründen des Niederganges des Hellenentums und schließlich auch des römischen Reiches auch die „Treibhaustemperatur des südlichen Klimas“ anführen dürfte, kann ich mich nicht überzeugen. Wenn sich Breysig entschieden dagegen wendet, für den Verfall der antiken Kultur in erster Linie die geschlechtliche Unsittlichkeit verantwortlich zu machen, so wird man ihm nur beistimmen; doch hätte die wachsende Ehescheu, eine Folge teils der sozialen Not, teilweise aber auch der sittlichen Laxheit, die Befriedigung der Lust auf außerehelichen Wege und der hierdurch hervorgerufene Rückgang der Geburtsziffer stärker hervorgehoben werden können. In diesem Zusammenhange hätte ich gewünscht, daß eine sozialgeschichtlich so wichtige Thatsache wie die Alimentationsstiftungen der Kaiser des zweiten Jahrhunderts Erwähnung gefunden hälte. Zu dem Ausdruck „künstliches Mittelalter“, womit der Verfasser den in der späteren Kaiserzeit immer stärker werdenden und von oben her geförderten korporativen Zusammenschluß der Stände meint, möchte ich bemerken, daß wir eine ähnlich strenge Gliederung der Stände auch unter den absoluten Herrschern des 17. und 18. Jahrhunderts finden; es scheint doch, daß solche soziale Tendenzen in dem Charakter des Absolutismus begründet liegen und deshalb auch in dem römischen Cäsarismus trotz seines demokratischen Ursprungs zu konstatieren sind; so daß die Bemerkung auf S. 461, der Absolutismus neige immer zunächst zu individualisierender Behandlung, nicht als völlig berechtigt erscheint.

Breysig's Buch gehört zu den Werken, die, weil sie bedeutende Probleme anfassen und große Zusammenhänge überblicken, hier und da Widerspruch wecken, aber auch starke Anregungen und einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Wir wünschen ihm rüstigen Fortschritt und baldige Vollendung.

Halle a. d. S. Neubauer.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von (Dr Prof.) J. Conrad, (GehORegR., vortr. Rat Dr) Elster, (Drr Proff.) W. Lexis, Edg. Loening. 2. Aufl. VI. Bd. Jena, G. Fischer, 1901. Lex.-8. XII—1187 SS. M. 12.—.

Nossig, Alfr., Revision des Sozialismus. I. Band. Das System des Sozialismus, I. Teil. Berlin, Akadem. Verlag für soziale Wissenschaften, 1901. gr. 8. XXXIX—277 SS. M. 4.—.

Palm, Ernst, Was muß man vom Sozialismus wissen? Berlin, H. Steinitz, 1901. gr. 8. 104 SS. M. 1.—.

Schmoller, G., Einige prinzipielle Erörterungen über Wert und Preis. Berlin, G. Reimer, 1901. gr. 8. 43 SS. M. 2,60. (Aus „Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften“.)

Alengry, F. (ancien prof. au lycée de Pau), Essai historique et critique sur la sociologie chez Auguste Comte. Paris, F. Alcan, 1901. 8. XVII—513 pag.

L'année sociologique publié sous la direction de Emile Durkheim. 4ième année 1899—1900. Paris, F. Alcan, 1901. 8. 628 pag. fr. 10.—.

Aupetit, A., Essai sur la théorie générale de la monnaie. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. gr. in-8. fr. 10.—.

Basch, V., Individualistes modernes. II. Max Stirner. Paris, 1901. (La Grande Revue, n° du 1er juin 1901.)

Berth, Ed., Dialogues socialistes. Paris, G. Jacques & Cie, 1901. 8. fr. 3,50.

Bourdeau, J., L'évolution du socialisme. Paris, F. Alcan, 1901. 8. fr. 3,50.

(Table des matières: Le mouvement socialiste en France au XIX[e] siècle. — Théories et écoles socialistes contemporaines. La crise du socialisme. Le socialisme municipal. — Le socialisme politique. — Les congrès de 1900. — Le socialisme ouvrier. — Les grèves et les syndicats. — Le mouvement syndical en France. — Le socialisme et les paysans. — La question agraire au congrès de Breslau.)

Demolins, Ed., Les grandes routes des peuples. Essai de géographie sociale. Comment la route crée le type social. I. Les routes de l'antiquité. Paris, Firmin-Didot & C[ie], 1901. 12. 463 pag. fr. 3,50.

Denoel, F., Catéchisme d'économie sociale. Liège, D. Cormaux, 1901. 8. 245 pag.

Fournière, E., Essai sur l'individualisme. Paris, F. Alcan, 1901. 8. 189 pag. fr. 2,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Guesde, Jul., Quatre ans de lutte de classe à la chambre. 2 vols. Paris, Jacques & C[ie], 1901. 8. fr. 6.—.

Jean-Artibal, L'assurance ouvrière à l'étranger. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1901. 8. fr. 2,50.

Lichtenberger, André, La question ouvrière et le mouvement philosophique au XVIII[e] siècle. Paris, G. Bellais, 1901. 8. (Revue d'histoire moderne et contemporaine, tome III. N[o] 1, Mai-Juin 1901.)

Marx, Karl, L'Allemagne en 1848. Karl Marx devant les jurés de Cologne. Révélations sur le procès des communistes. Traduit de l'allemand par L. Remy. Paris, Schleicher frères, 1901. 8. 402 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque internationale des sciences sociologiques.)

Marx, Karl, Le capital, critique de l'économie politique. Préface de F. Engels. Livre III. Le procès d'ensemble de la production capitaliste. I. Traduit par J. Borchardt et H. Vanderrydt. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 521 pag. fr. 10.—.

Milioukov (prof. à l'Université de Moscou), Essai sur l'histoire de la civilisation russe. Traduit du russe par P. Dramas et D. Soskice. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. Avec cartes et diagrammes. fr. 6.—.

Millot (l'abbé), Que faut-il faire pour le peuple? Esquisse d'un programme d'études sociales. Paris, V. Lecoffre, 1901. 8. 518 pag.

L'oeuvre sociale de la Révolution française. Paris, A. Fontemaing, 1901. 12. fr. 5.—. (Table des matières: Le socialisme et la Révolution, par A. Lichtenberger. — Les doctrines de l'éducation révolutionnaire, par Maur. Wolff. — La propriété foncière et les paysans, par Ph. Sagnac. — La Révolution et le clergé, par L. Cahen. — L'armée et la Révolution, par L. Lévy-Schneider. — Sur les idées maîtresses de la Révolution française, par Em. Faguet.)

de Pawlowski, G. (ancien élève de l'Ecole des sciences politiques), Philosophie du travail. Essai sur les causes et les fins individuelles de l'activité sociale de l'homme, sur les notions qualitatives de loisir et de valeur, pour servir d'introduction méthodique à une étude scientifique des conventions sociales et plus particulièrement du droit à l'existence et du droit de propriété. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. fr. 6.—.

Sarrante, Jos., Socialisme d'opposition. Socialisme de gouvernement et lutte de classe. Paris, G. Jacques & C[ie], 1901. 8. fr. 2.—.

Ingram, John K., Passages from the letters of Augustus Comte. Selected and transl. London, Black, 1901. crown-8. 222 pp. 3/.6.

Kelly, E., Government; or, human evolution; individualism, and collectivism. London, Longmans, 1901. 8. 10/.6.

Nineteenth century, the. A review of progress during the past one hundred years in the chief departments of human activity. London, Putnam's Sons, 1901. 8. V—494 pp. 10/.6.

Ross, E. Alsworth, Social control: a survey of the foundations of order. New York, Macmillan, 1901. 12. 475 pp., hf.leath. $ 1,25. (Citizens' library of economics.)

Wood, H., Political economy of humanism. New ed. Boston, Lee & Shepard, 1901. 8. 321 pp., cloth. $ 1,50. (With 2 additional chapters upon current topics of special interest: „gold production and values“ & „social experiments of Australasia“.)

Jodice, Ant., Le teorie di Hobbes e Spinoza studiate nella società moderna. Napoli, Detken & Rocholl, 1901. 12. VIII-317 pp. l. 3,50.

De Marinis, E., Sistema di sociologia. (Naturale concezione del mondo sociale.) Torino, Unione tip. editrice, 1901. 8. 685 pp. l. 12.—.

Natoli, F., Sul valore, di monopolio. Torino, Roux & Viarengo, 1901. 8. 40 pag.

Rignano, E., Di un socialismo in accordo colla dottrina economica liberale. Torino, Bocca, 1901. 8. 523 pp. l. 10.—. (Biblioteca di scienze sociali, vol. XXXVII.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Diercks, G., Spanien. Kulturgeschichtliche und wirtschaftspolitische Betrachtungen. Berlin, Guttentag, 1901. gr. 8. V—123 SS. M. 2,50. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 16.)

Haller, Berchtold, Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565. 2. Teil. Bern, K. J. Wyss, 1901. gr. 8. 494 SS. M. 5.—. (Herausgeg. vom historischen Verein des Kantons Bern.)

Lucanus, A. H., Preußens uralter und heutiger Zustand 1748. (Manuskr. in der kgl. u. Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr.) Lieferung 1. Braunsberg 1901. IV—124 SS. mit 1 Stammtaf. M. 5.—. (Herausgeg. im Auftrage der „Litterarischen Gesellschaft Masovia“ zu Loetzen.)

Mummenhoff, E., Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. Leipzig, E. Diederichs, 1901. 8. M. 4.—.

Rössing, Adb., Geschichte der Metalle. Berlin, L. Simion, 1901. gr. 8. VIII—274 SS. M. 6.—. (Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes, 1901. Ergänzungsheft.)

Stein, Armin (H. Nietschmann), Die Stadt Halle a. d. Saale. In Bildern aus ihrer geschichtlichen Vergangenheit dargestellt. 6 Hefte. Halle, E. Strien, 1901. gr. 8. VIII—497 SS. M. 7,50.

Trinius, A., Durchs Saalthal. Minden, J. C. C. Bruns, 1901. 8. VII—247 SS. M. 3,25.

Wirth, Albr., Die Entwickelung Asiens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Frankfurt a. M., Diesterweg, 1901. hoch-4. 76 SS. M. 3.—.

Zweck, A., Masuren. Eine Landes- und Volkskunde. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1901. gr. 8. 128 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Ostpreußen, Land und Volk, Teil II.)

Aubert, G. (conseiller du commerce extérieur), Les nouvelles Amériques. Notes sociales et économiques: Etats-Unis, Mexique, Cuba, Colombie, Guatemala, etc. Paris, E. Flammarion, 1901. 8. fr. 4.—.

Des Marez, G., La lettre de foire à Ypres au XIII[e] siècle, contribution à l'étude des papiers de crédit. Bruxelles, Lamertin, 1901. 8. 292 pag.

Laneuville, E., Café. Production et consommation de 1820 à 1900. De l'influence des prix dans les pays consommateurs sur la production et la consommation. Situation financière et économique du Brésil. Théorie de la crise des changes des protectionnistes. Le Havre, imprim. de la Bourse, 1900. in-4.

Mission, la, du Thibet, par un missionnaire. Tours, Mame & fils, 1901. gr. in-8. 192 pag. av. gravures.

Douglas, Rob. K., Society in China. London, Ward, Lock & C[o], 1901. 8. 464 pp. 2/.—.

Hosie, Alex., Manchuria, its people, resources and recent history. London, Methuen, 1901. Roy.-8. 306 pp. with map, diagrams, and illustrations. 10/.6.

Hawaiian, Almanac and annual for 1901, ed. by T. G. Thrum. 27[th] year. Honolulu, Hawaiian Gazette C[o], 1900. 12. $ 0,75.

Jeaffreson, J. Russell, The Faröe islands. London, Low, 1901. crown-8. XIII—272 pp. with map and illustrations. 2/.6.

Lloyd, H. D., Newest England. Notes of a democratic traveller in New Zealand. London, Gay & Bird, 1901. 8. 10/.—.

Palmer, Francis H. E., Russian life in town and country. New York, Putnam, 1901. 8. 333 pp., cloth. $ 1,20. (Contents: The landed proprietor's home. — The peasant in serfage. — The country priest. — Peasant characteristics. — Rural self-government. — A countrytown. — Jewish town life. The jewish trader. — Town societies. — The urban working classes. — Industrial co-operative association. — Education and the army. — etc.)

Williamson, G. C., The cities of northern Italy. New York, A. Wessels C[o], 1901. 8. 276 pp., cloth. $ 1,25.

Pestalozza, U., La vita economica ateniese dalla fine del IV secolo avanti Cristo. Milano, Cogliati, 1901. 8. 115 pp.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Staicovici, Chr. D., und Robin, J., Pregatirea tratalelor de comerciu, officiile de informatiuni economice, muzeele comerciale. (Die Vorbereitung der Handelsverträge, wirtschaftliche Imformationsstellen, Handelsmuseen.) Bucarest (Institutal „Eminescu") 1900, 81 SS. 8⁰.

Wie überall beschäftigen sich gegenwärtig auch in Rumänien Regierung und öffentliche Meinung lebhaft mit der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge; und zwar um so mehr, als sich das Königreich durch den jetzigen Vertragszustand in doppelter Hinsicht für benachteiligt hält. Derselbe gewähre nämlich einerseits, wird geklagt, der rumänischen Viehausfuhr keine genügende Sicherheit vor ungerechtfertigten Sperrmaßregeln und trage andererseits die Schuld an den geringen Fortschritten, bezw. an der Stagnation in der Entwickelung der — seit 1887 mit allen Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung geförderten — nationalen Industrie. Nach diesen beiden Richtungen müsse also Abhilfe geschaffen und im allgemeinen das Gleichgewicht zwischen den Vorteilen, die Rumänien anderen Staaten gewähre, und die ihm von diesen eingeräumt würden, hergestellt werden.

Auch die angezeigte Schrift vertritt diese Auffassung. Die Verf. berichten in derselben an das rumänische Handelsministerium über die Ergebnisse einer Studienreise zum Zwecke der Prüfung derjenigen Einrichtungen, die in den europäischen Handelsstaaten den Interessen des Handels überhaupt und der Vorbereitung der Handelsverträge insbesondere zu dienen bestimmt sind. Für Rumänien selbst halten sie auf Grund ihrer Studien folgende Maßnahmen für nothwendig: eine vollständige Revision des bestehenden Zolltarifs und Annäherung desselben an die neuesten Zolltarife anderer Staaten. Die Neugestaltung der Handelsstatistik im Interesse einer genaueren Feststellung der Ausfuhr- und Einfuhrwerte sowohl, als auch der Bestimmungs- und Herkunftsländer des Warenverkehrs; eine Produktionsenquete behufs Klarstellung der Wirkungen des Industrieförderungsgesetzes vom 12. Mai 1887 sowie die Ueberprüfung der bestehenden Eisenbahntarife und ihres Einflusses auf Ein- und Ausfuhr; endlich die Bestellung von Berufskonsuln an den bedeutendsten Handelsplätzen und die Errichtung einer besonderen Abteilung für auswärtigen Handel im Handelsministerium, der dieselben Aufgaben zufallen sollen, wie anderwärts den Handelsmuseen.

Im Interesse einer Stärkung der Vertragspolitik in Rumänien wäre namentlich die Durchführung der von den Verf. in Vorschlag gebrachten Produktions- und Tarifenquete sehr zu begrüßen. Sie würde nämlich zweifellos zur allgemeinen Erkenntnis führen, daß die Opfer, die Rumänien bisher zur Begründung einer nationalen Industrie gebracht hat, in grellem Mißverhältnis zu den erzielten Erfolgen stehen. Das stetige Anwachsen der Zolleingänge vom Jahresdurchschnitte zu $20^3/_4$ Mill. frcs. im Zeitraum von 1886—90 auf $31^1/_2$ Mill. für 1896—1900 trotz der zollfreien Einfuhr von Rohstoffen und Maschinen für die in Gemäßheit des Industrieförderungs-Gesetzes begründeten Unternehmungen beweist dies

allerdings für nüchterne Beurteiler auch gegenwärtig schon. Nicht minder beweiskräftig ist die Thatsache, daß seit 1887 bis einschließlich 1898 alles in allem nur 210 industrielle Gründungen erfolgt sind, und daß die betreffende Entwickelung — nach der Verteilung dieser Gründungen auf die einzelnen Jahre zu schließen — keineswege im Aufsteigen begriffen ist, sondern vielmehr als rückgängig bezeichnet werden muß. Den Anhängern nationaler Selbständigkeit auch auf industriellem Gebiete um jeden Preis genügen aber diese Umstände augenscheinlich noch nicht, obschon in jüngster Zeit manche Stimmen laut geworden sind, die eine realistischere Beurteilung der Bestrebungen, eine nationale Industrie zu begründen, und der Möglichkeiten für eine solche empfehlen.

Wien. Carl Grünberg.

Jahresbericht der deutschen Kolonialgesellschaft, 1900. Bearbeitet in der Geschäftstelle. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. 82 SS. M. 1.—.

Reinhard, L., Drei Jahre als Kaufmann im Hinterlande Kameruns. Leipzig, Reinhardt & Mancke, 1901. Lex.-8. 23 SS. mit Abbildgn. M. 0,50.

Supan, Alex., Die Bevölkerung der Erde. Periodische Uebersicht über neue Arealberechnungen, Gebietsveränderungen, Zählungen und Schätzungen der Bevölkerung auf der gesamten Erdoberfläche (begründet von Ernst Behm und Herm. Wagner). XI. Asien und Australien samt den Südseeinseln. Gotha, J. Perthes, 1901. Lex.-8. IV—107 SS. M. 6,40. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geogr. Anstalt. Ergänzungsheft 135.)

Zimmermann, A. (LegR.), Die europäischen Kolonien. Schilderung ihrer Entstehung, Entwickelung, Erfolge und Aussichten. Bd. IV: Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin, Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. XIV—438 SS.

Blanc, Alb., L'immigration en France et le travail national. Lyon, Rey, 1901. 8. 194 pag.

Raisin, C., La dépopulation de la France et le code civil, ou influence du régime successoral sur le mouvement de la natalité française. Bourg-en-Bresse, impr. Allombert, 1901. 8. 181 pag.

Cappon, J., Britain's title in South Africa; or, the story of Cape colony to the days of the Great Trek, London, Macmillan, 1901. 8. 352 pp. 7/.6.

Grenada handbook, directory, and almanack, the, for the year 1901—1902. Compiled by the colonial secretary. London, S. Low, 1901. 8. 182 pp. with map. 1/.6.

Natal almanack. Directory and yearly register, 1901. Pietermaritzburg, G. Davis & Sons, 1901. 8. 7/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Roháček, Dr. Fr., Sekretär des Centralkollegiums. Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Mähren. Im Auftrage des Präsidiums des mährischen Landeskulturrates bearbeitet. Brünn (Verlag des Centralkollegiums des mährischen Landeskulturrates) 1901. 73 SS.

Das Bedürfnis, dem ländlichen Arbeitermangel abzuhelfen, führt zu Specialstudien über die Arbeiterverhältnisse der einzelnen Gebiete: ohne dieselben kann man thatsächlich in der Arbeiterpolitik keinen Schritt vorwärts thun, wovon ich mich bei den sehr gründlichen Verhandlungen im Arbeiterausschuß der ostpreußischen Landwirtschaftskammer überzeugt habe. Die großen Ideen, ihr Für und Wider sind genug erörtert. es handelt sich heute um die Frage, was sich für bestimmte lokale Verhältnisse eignet, was für sie erforderlich ist, und welche Erfahrungen man mit den verschiedenen Maßnahmen gemacht hat. Im Jahre 1900 er-

schienen die tüchtigen Arbeiten des Fürst Lieven über die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland (1. Abteilung, Bd. 1: Enquete von 1899 und ihre Resultate) und von Fritz Brössling über die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter in Schlesien; hieran schließt sich die vorliegende Veröffentlichung des mährischen Landeskulturrates.

Roháček vertritt, im Gegensatz zu manchen in der deutschen Litteratur in den Vordergrund getretenen Ansichten, die Auffassung, daß der Schwerpunkt der Landarbeiterfrage in der geringen Lohnhöhe liege. Aus diesem Grunde legt die mährische Erhebung das Hauptgewicht auf die Lohnverhältnisse. Aus jedem Gerichtsbezirk sind mindestens 15 Antworten, sowohl von Großgrundbesitzern als von kleinen Landwirten, beschafft worden. Der Fragebogen betrifft: 1) Unter- oder Ueberangebot von Arbeitskräften; 2) Zuzug von Arbeitern zu dauernder oder vorübergehender Beschäftigung; 3) Lohnhöhe und Arbeitszeit; 4) Wohlfahrtseinrichtungen; 5) Wohnungsverhältnisse; 6) Arbeitervereinigungen; 7) Maßnahmen zur Bekämpfung des Arbeitermangels; 8) sonstige sozialpolitisch bemerkenswerte Ereignisse. Die Fragen 1, 2, 4, 5 verlangen Auskunft über die Verhältnisse im Betriebe der Auskunftsperson; die Frage 3 ist wohl ebenso gemeint, doch geht das nicht zweifelsfrei aus ihrer Fassung hervor; die Frage 6 bezieht sich auf den Sprengel der Auskunftsperson, 7 und 8 wohl auch. Die Ergebnisse der Umfrage sind in der Veröffentlichung zusammengestellt. Die Resultate würden übersichtlicher sein, wenn sie für jeden Gerichtsbezirk, oder noch besser für jedes der 10, nach den landwirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedenen, Gebiete zusammengestellt wären: bei der vom Bearbeiter gewählten sachlichen Anordnung muß man sich die in einem Bezirk herrschenden Verhältnisse aus den verschiedenen Abschnitten des Berichts zusammensuchen. Die Antworten auf die Gesamtheit der obigen Fragen für einen Bezirk geben aber doch erst ein Bild der Lage des lokalen Arbeitsmarkts. — Nicht ohne Interesse sind die Berichte einiger jetzt industrieller, früher landwirtschaftlicher Arbeiter, wenn auch das hier vorliegende Material zu gering ist (4 Berichte), um zur Vervollständigung des Bildes benützt werden zu können. Ferner sind, ebenso wie bei der großen österreichischen Enquete von 1894, die Erhebungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt über die Lohnhöhe herangezogen.

Die Durchschnittslöhne, welche sich bei der diesmaligen Erhebung für die Tagelöhner ergeben haben, vergleicht der Bearbeiter mit den Ergebnissen der Enquete, welche das k. k. Ackerbauministerium 1894 mit Hilfe der Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften durchgeführt hat[1]). Damals wurden in Mähren 28 Fragebogen A ausgefüllt; es handelte sich dabei zur Hauptsache um Durchschnittsangaben, welche teilweise auf Grund kommissioneller Beratung festgestellt wurden: die übrigens schon infolge der Erhebungsart unter sich so ungleichartig sind, daß auf die Bildung von Durchschnitten für größere Gebiete ver-

1) Die landwirtschaftlichen Löhne in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Nach dem Stande des Jahres 1893. Oesterreichische Statistik, Bd. 44, Heft 1, 1895.

zichtet wurde [1]). Bei der diesmaligen Erhebung sind aus jedem der 77 Bezirke mindestens 15 Fragebogen beantwortet; die Antworten scheinen sich auf die im Betriebe der Auskunftsperson thatsächlich gezahlten Löhne zu beziehen; wie aus denselben die Bezirksdurchschnitte gebildet, ist nicht ersichtlich. Bei derartigen Verschiedenheiten des Erhebungsverfahrens erscheint es sehr bedenklich, die Resultate miteinander vergleichen zu wollen. Jedenfalls muß man ein Fragezeichen hinter die Schlußfolgerungen des Bearbeiters setzen: daß 1893 der (für Mähren) durchschnittliche Lohn der kontraktlich nicht gebundenen landwirtschaftlichen Arbeiter in weit mehr Bezirken thatsächlich auch ausgezahlt wurde als 1900; daß die Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Lohne 1900 viel bedeutender als 1893 ist; und daß hiernach die Lohnverhältnisse dieser Kategorie von landwirtschaftlichen Arbeitern 1893 viel stabiler war als heute (S. 40). — Uebrigens wäre es von Interesse, vom Bearbeiter zu erfahren, was er unter dem durchschnittlichen Tagelohn eines kontraktlich nicht gebundenen landwirtschaftlichen Arbeiters versteht. Nach einigen Stichproben, welche Referent vorgenommen hat, dürfte man auf eine verblüffende Antwort gefaßt sein müssen.

Wie schon bei dem eben besprochenen Beispiele erwähnt werden mußte, leidet die im übrigen sehr verdienstvolle und interessante Veröffentlichung darunter, daß wir über die Erhebung selbst und über die Verarbeitung des Materials zu wenig erfahren. Auch muß man doch wissen, eine wie große Quote der Großgrundbesitzer und der kleineren Landwirte und eine wie große Quote der Fläche durch die beantworteten Fragebogen vertreten wird.

Auf die Details der Erhebungsergebnisse einzugehen, fehlt hier der Raum. Nur zwei Resultate, welche von allgemeinerem Interesse sind, möchte ich hervorheben. Mangel an Dienstboten hat der Großgrundbesitz nur in einem Bezirk angegeben, die Bauernschaft dagegen in 34, außerdem teilweise in 26 Bezirken; genügend Dienstboten hatte also der Großgrundbesitz in 76, die Bauernschaft nur in 17 Bezirken. An den übrigen Kategorien von Landarbeitern hatte der Großgrundbesitz in 10 Bezirken Mangel, teilweisen Mangel in 41 Bezirken, die Bauernschaft in 15 Bezirken vollständigen und in 20 teilweisen Mangel; genügend andere Arbeiter hatte also der Großgrundbesitz in 26, die Bauernschaft in 42 Bezirken (S. 28). — Als Grund des Arbeitermangels tritt vielfach der Ankauf von Grundstücken durch die Arbeiter hervor (S. 5, 16 fg.). Diese Erfahrung bestätigt es aufs neue, daß nicht von jeder Art innerer Kolonisation eine Linderung der Leutenot erwartet werden kann. Die Bedingungen, unter denen eine Verstärkung der Bauern- und Stellenbesitzerschicht auf dem Lande die Aussicht auf günstigere Arbeiterverhältnisse eröffnet, übersehen wir heute noch nicht mit Sicherheit.

Königsberg Pr., Mai 1901. Otto Gerlach.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. XXVI. Jahrgang. Bericht über die Verhandlungen der XXIX. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom 5. bis 8. II. 1901. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom (GenSekr.) Dade. Berlin, Parey, 1901. Lex.-8. II—511 SS. M. 4,10.

---

1) Oesterr. Stat. Bd. 44, I, S. I, IX.

Bericht über die Verhandlungen der kaiserl. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät im Jahre 1900. Jurgew (Dorpat) 1901. Lex.-8. 108 SS. M. 2.—.

Gassebner, H. (Major d. Res.), Die Pferdeausstellung auf der Pariser Weltausstellung in Paris-Vincennes 1900. Wien, Seidel & Sohn, 1901. gr. 8. VI—50 SS. mit Abbildgn. und 40 Taf. M. 10.—.

Laschke, C., Oekonomik des Durchforstungsbetriebes. Nationalökonomische Studie eines Forstmannes. Neudamm, J. Neumann, 1901. gr. 8. 97 SS. M. 2.—.

Njemetzki, Die Ueberwindung der Getreidebrotkrisis durch ländliche Bäckereigenossenschaften. Berlin, Hofmann & C°, 1901. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

Peters, J., Das belgische Pferd und seine Zucht. Mit kurzen Notizen über Wiesen- und Weideverhältnisse in Belgien. Bericht über Studienreisen, ausgeführt im Auftrage des Hrn. Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Leipzig, R. C. Schmidt, 1901. gr. 8. VIII—78 SS. mit 10 Abbildgn. M. 2,50.

Boisson, F., Les sociétés de secours mutuels dans l'agriculture. Saint-Brieuc, impr. Guyon, 1901. 8. 151 pag.

Congrès international de la propriété foncière, Paris 11, 12 et 13 juin 1900. Documents. Rapports. Comptes rendus. Mémoires et notes. Paris, impr. P. Dupont, 1901. 8. 795 pag.

Dop, L., Le crédit agricole. Le crédit foncier de France dans le rôle de banque centrale. Avec préface de Dan. Zolla. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 284 pag. fr. 3,50.

Heyvert, G., Carte des richesses minérales de l'Espagne. Carte-diagramme en 10 couleurs. Paris, librairie polytechnique, Ch. Béranger, 1901. fr. 3.—.

Larbalétrier, A. (prof. à l'Ecole d'agriculture de Grand-Jouan), Le sel, les salines et les marais salants. Paris, Masson & Cie, 1901. 12. 166 pag. fr. 2,50.

Penning, W. H., Gold and diamands. South African facts and inferences. London, Baillière, Tindall & Cox, 1901. 8. 88 pp.

Walker, Ch. Edw., Amateur fish culture. London, A. Constable, 1901. 8. 108 pp. 2/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1900. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Lex.-8. LXXV—417 SS. M. 4.—.

Epstein, M., Die Erwerbsthätigkeit der Frau in der Industrie und ihre sozialhygienische Bedeutung. Frankfurt a/M., Schnapper, 1901. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Jahreskatalog des k. k. Patentamtes für das Jahr 1900. Wien, Lehmann & Wentzel, 1901. Lex.-8. 139 SS. M. 6,70.

Reinhold, K. Th., Der Weg des Geistes in den Gewerben. Grundlinien zu einer modernen Lehre von den Gewerben, insbesondere vom Handel. I. Band: Arbeit und Werkzeug. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. XVI—392 SS. M. 6,20.

Rußlands Industrie und Handel, von W. K. Aus dem Russischen von E. Davidson. Leipzig, O. Wigand, 1901. gr. 8. IV—138 SS. M. 4.—. (Aus „Encyklopädisches Wörterbuch" von Efron und Brockhaus.)

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt im Jahre 1900 erteilten Patente. A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften. Jahrg. 1900. Berlin, C. Heymann, 1901. hoch-4. IV—585 SS. M. 27.—.

Accidents du travail. Jurisprudence. Tome IV. Février 1901. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. 384 pag. fr. 3.—. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie.)

Cabouat, J. (prof. de législation et d'économie industrielle à la faculté de droit de Caen), Traité des accidents du travail. Exposé du système de responsabilité et d'indemnisation établi par la loi du 9 avril 1898. Tome I. Paris, L. Larose, 1901. 8. fr. 6.—.

Chambres syndicales de la ville de Paris et du département de la Seine (industrie et bâtiment). Historique des métiers composant le groupe et de leurs syndicats. Paris, impr.-édit. Watelet & Vigot, 1901. 8. 461 pag.

Guyot, Y., La question des sucres en 1901. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. fr. 3.—.

Louvard, M., La protection des salaires dans les marchés de fournitures et de travaux publics. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 223 pag.

Roy, F., Compte rendu in extenso du congrès international pour l'unification du numérotage des fils, tenu à Paris les 3 et 4 sept. 1900. Paris, Belin frères, 1901. 8. 115 pag.

Monograph on ivory carving in the Punjab. Calcutta 1901. Folio. 2/.—. (Publication of the Indian Government.)

Tompkins, D. A., Cotton and cotton oil. Charlotte (N.-Carol.), Tompkins, 1901. 8. 315 pp., cloth. $ 7,50.

Thomson, R. T., The Workman's Compensation Act. A plea for revision. London, E. Wilson, 1901. 8. 2/.6.

Tombesi, Ugo, L'industria cotoniera italiano alla fine del secolo XIX: studio economico-sociale. Pesaro, tip. G. Federici, 1901. 8. 265 pp. l. 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. Herausgegeben von Dr. Carl Mollwo, Sekretär der Handelskammer in Lübeck. Leipzig, (Dyk'sche Buchhandlung). 1901. LXXIX und SS. 103 8⁰.

Schon seit einigen Jahren hat sich das Interesse der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung einer früher nie beachteten Art von Quellen zugewandt, die in geradezu unübertrefflicher Weise geeignet ist, über die Handelsgeschichte des ausgehenden Mittelalters Licht zu verbreiten, den von den größeren Kaufleuten des 14. und 15. Jahrhunderts geführten Handlungsbüchern. Koppmann machte 1885 mit der Veröffentlichung des Handlungsbuches des Rostockers Johann Tölner den Anfang, Stieda folgte 1894 mit Auszügen aus den Handlungsbüchern des Hildebrand Veckinchusen von Brügge, Nirrnheim 1895 mit dem Handlungsbuche des Hamburgers Vicko von Geldersen; gleichzeitig erschienen auch ähnliche Publikationen in Frankreich. Diesen Vorgängern schließt sich M.'s Veröffentlichung würdig an, ja sie kann ein ganz besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen. Das von M. herausgegebene Handlungsbuch, das erst 1895 von P. Hasse im Lübecker Staatsarchiv aufgefunden wurde, ist, soweit bisher bekannt, das älteste seiner Art; schon Ende der 20er Jahre des 14. Jahrhunderts hat Hermann Wittenborg in Lübeck dasselbe begonnen, sein Sohn Johannes hat es bis 1360 weitergeführt. Schon dies relativ hohe Alter der Quelle rechtfertigt die Veröffentlichung. Dazu kommt aber noch das besondere Interesse, das die eine Person beanspruchen kann, von der das Buch herrührt. Es ist Johannes Wittenborg, der in der Geschichte der Hansa durch sein tragisches Ende wohlbekannte Lübecker Bürgermeister; hier tritt er uns entgegen als einer der bedeutendsten Großhändler seiner Zeit. Johann Tölner und Vicko von Geldersen sind große Detaillisten; das Handlungsbuch der beiden Wittenborg eröffnet uns einen Einblick in das Getriebe eines großen Engrosgeschäftes. Nur relativ wenige Personen sind es, die den Kundenkreis bilden und deren Namen in den etwas über 400 Eintragungen immer wiederkehren. Aber die mit ihnen abgeschlossenen Warengeschäfte sind durchweg Engrosgeschäfte, teilweise von recht bedeutendem Umfange.

Flandern, Schonen, Preußen sind die Hauptgebiete der Handelsthätigkeit; von Flandern werden Tuche, von den nördlichen und östlichen Ländern vor allem Malz, Gerste, Pelzwerk und Wachs bezogen. Und zwar importiert Johannes Wittenborg diese Waren nicht nur nach Lübeck, sondern er vermittelt für diese Waren auch den Austausch zwischen Westen und Osten. Gelegentlich tauchen daneben noch andere

Waren auf; man kann sagen, es giebt kaum eine Ware, mit der Wittenborg nicht einmal ein Geschäft macht. Ein lebhafter Geldhandel geht in echt mittelalterlicher Weise mit diesem Warenhandel Hand in Hand.

Daß das Handlungsbuch eines derartigen Mannes, besonders da es uns anscheinend vollständig erhalten ist, ein ungemein wertvolles Material dem Wirtschaftshistoriker bietet, ist begreiflich. Der Herausgeber hat in seiner Einleitung auch bereits begonnen, dies Material teilweise historisch zu verwerten und auf manche interessante Einzelheit hinzuweisen. Auch der Rechtshistoriker kommt nicht zu kurz; ich erinnere nur an die Eintragungen II, 9, 13, 349, die auch für das lübische Recht beweisen, daß zur Begründung einer persönlichen Haftung neben der Pfandhaftung ein besonderes Treugelöbnis erforderlich ist (vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis, 1896, S. 466 ff.).

Eine wahre Fundgrube ist Wittenborg's Handlungsbuch für die Geschichte der Handelsgesellschaften. Ueber die Lübecker Handelsgesellschaften des 14. Jahrhunderts besitzen wir ja bereits eine treffliche Arbeit aus der Feder Paul Rehme's (Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, 42 [N.F. 27], S. 367 ff.); die Hauptquelle für Rehme war der Abschnitt „Societates“ im ältesten Lübecker Nieder-Stadtbuch. Wittenborg's Handlungsbuch bietet wertvolle Ergänzungen, und es ist Mollwo thatsächlich gelungen, in einem wichtigen Punkte Rehme zu berichtigen, nämlich in der Auffassung der im Hansagebiet so häufig erwähnten sendeve. Ich halte den Nachweis für gelungen, daß die sendeve nicht, wie Rehme meint, identisch ist mit jener Form der Kommanditgesellschaft bez. stillen Gesellschaft, bei welcher der eine Gesellschafter bloß eine Kapitalseinlage, der andere bloß eine Arbeitseinlage macht; sie ist überhaupt keine Gesellschaft und stellt vielmehr die älteste Form des Kommissionsgeschäftes dar. Alle Umstände weisen darauf hin; schon der Name sendeve (wie käme ein Gesellschafter dazu, den anderen zu „senden“?), das Abhängigkeitsverhältnis des Gesandten, die Thatsache, daß das Sendevegut immer Alleineigentum des Kommittenten bleibt, daß er allein die Gefahr trägt, und daß von einer Verteilung von Gewinn und Verlust sich nicht die geringste Spur nachweisen läßt. Ausgeschlossen ist es natürlich nicht, daß beide, die stille Gesellschaft mit bloß einseitiger Kapitalbeteiligung und die sendeve, ein und derselben Wurzel entstammen, daß also eine ähnliche Entwickelung wie bei der italienischen commenda vorliegt, die ja auch nicht nur Handelsgesellschaftsformen, sondern auch das Kommissionsgeschäft aus sich heraus geboren hat (vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I, S. 262). Auch im übrigen bietet der von den Handelsgesellschaften handelnde Abschnitt der Einleitung S. XLIX ff. viel Beachtenswertes, mag man auch einzelnes beanstanden [1]).

Was die Ausgabe selbst betrifft, so macht sie einen durchweg ver-

---

1) Wenn Verf. S. LI sagt, die deutsche Bezeichnung wedderlegginge für die vera societas sei im Handlungsbuche die gewöhnliche, so handelt es sich um ein offenbares Versehen: Die gebräuchliche Bezeichnung im Handlungsbuche ist kumpanie. Ob ferner die Einträge I, 6, II, 236 auf die Gesellschaft mit einseitiger Kapitalbeteiligung bezogen werden können, bezweifle ich; I, 6 ist zu kurz, um eine sichere Deutung zuzulassen, II, 236 handelt aber von einer vera societas.

ständigen, fleißigen Eindruck. Der Verfasser hat nicht nur durch Anmerkungen und im Register das stellenweise recht fragwürdige Lateinisch und Deutsch des Handlungsbuches in dankenswerter Weise zu erklären versucht, sondern er hat aus gedruckten und mehr noch aus ungedruckten Quellen alles zusammengetragen, was für die Geschichte der beiden Wittenborg von Belang ist, Briefe, Auszüge aus dem Ober- und Niederstadtbuch, Testamente und sonstige Urkunden, endlich eine Zusammenstellung der gedruckten und ungedruckten Nachweise über die Familie Wittenborg.

Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß durch die neue Veröffentlichung neues Licht auf die Katastrophe Johannes Wittenborg's fällt. Die landläufige Meinung nimmt als Grund für die Enthauptung Wittenborg's allein seine Mißerfolge als Führer der hansischen Flotte an. Mollwo hat den Nachweis erbracht, daß diese Annahme nicht zu den zeitgenössischen Quellen stimmt, daß zum wenigsten neben seiner Niederlage noch andere Gründe mitgespielt, und einen solchen Grund hat er auch scharfsinnig herausgefunden: Wittenborg hat, wie ein Eintrag des Handlungsbuches ergiebt, im Jahre 1359 während der strengen Handelssperre gegen Flandern verbotenerweise ein Geschäft in flandrischen Tuchen gemacht, gewiß ein schweres Vergehen, wenn man bedenkt, daß er damals dem Rate selbst angehörte. Dieser Umstand würde auch erklären, daß das Handlungsbuch ins Staatsarchiv gelangt ist; es ist wahrscheinlich für den Prozeß als Beweismittel eingezogen und nicht wieder herausgegeben worden. So hat vielleicht dasselbe Ereignis, das Johannes Wittenborg den Kopf kostete, sein Handlungsbuch vor dem sonst sicheren Untergang bewahrt.

Daß es jetzt in einer besonderen Ausgabe an die Oeffentlichkeit tritt, ist mit Freude zu begrüßen. Nur wäre der Ausgabe eine etwas bessere Ausstattung zu wünschen gewesen. Es wäre wirklich zu beklagen, wenn die erhöhten Papierpreise der Anlaß wären, für wissenschaftliche Werke minderwertiges Papier zu verwenden.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

Etienne, A., Zur Frage des handelspolitischen Systems. Berlin, J. Guttentag, 1901. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Fabrikantenadreßbuch der Schweiz. Herausgeg. von Th. Weber. Basel, bezw. Leipzig, Th. Weber, 1901. gr. 8. 258 SS. M. 5.—.

Falkenberg, A. (OPostassist.), Der deutsche Postverband. Ein Versuch zur Vertiefung seiner Aufgaben. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1901. gr. 8. 46 SS. M. 0,50.

Führer durch die chemische Industrie Deutschlands. Leipzig, Th. Weber, 1900. gr. 8. 149 SS., geb. M. 5.—.

Führer durch die Glas- und keramische Industrie Deutschlands. Leipzig, 1900. gr. 8. 71 SS., geb. M. 4.—.

Gehe & C°, Handelsbericht, April 1901. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1901. gr. 8. 90 SS. M. 2.—.

Kautsky, K., Handelspolitik und Sozialdemokratie. Populäre Darstellung der handelspolitischen Streitfragen. Berlin, Buchhandlung des „Vorwärts", 1901. 8. 96 SS.

Reform des Kleinhandels zur Selbsthilfe der Detaillisten. Braunschweig, R. Ehlers, 1901. 8. 36 SS. M. 0,50.

Schwander, J. G., Verein schweizerischer Geschäftsreisender. Seine Gründung und Entwickelung und seine Reformbestrebungen auf handelsrechtlichem und wirtschaftlichem Boden, 1878—1900. Biel, Schweizer & Cie, 1901. 4. 53 SS.

Annales du commerce extérieur. France. Situation commerciale. Exposé comparatif pour la période 1885—1899 et comprenant les chiffres provisoires afférents à l'année 1900. Paris, impr. nationale, 1901. 8. 259 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Annuaire de la chambre syndicale des gérants de débits de tabac du département de la Seine pour 1901—1902. Paris, impr. Wattier frères, 1901. 8. 73 pag.

Annuaire du ministère des chemins de fer, postes et télégraphes, pour l'année 1900. Bruxelles, E. Guyot, 1901. 8. CXIV—762 pag. fr. 2,50.

Cadola, A. (conducteur des ponts et chaussées), Les nouvelles installations maritimes du port d'Ostende. Bruxelles, J. Goemaere, 1901. 8. 51 pag. et planches hors texte. fr. 3.—.

Charles-Roux, J., L'Isthme et le canal de Suez. Historique. — Etat actuel. 2 vols. Paris, Hachette & Cie, 1901. gr. in-8. avec 5 planches, 12 cartes et nombreuses gravures. fr. 20.—.

Fochier, E., L'exploitation des chemins de fer par l'Etat en Allemagne. Paris, L. Larose, 1901. 8. fr. 5.—.

Sorel, R., Comment les chemins de fer français facilitent la décentralisation en comparaison avec les chemins de fer allemands. Le Havre, Société de géologie commerciale, 1901. 8. 23 pag.

Trénit, E. (président de l'Union syndicale des commis et comptables de la Gironde), De l'extension aux employés de commerce du bénéfice des lois ouvrières de 1848, 1892, 1893, et 1900 réglementant le travail, le repos hebdomadaire et l'hygiène. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1901. 8. 19 pag.

Vincienne, E., La taxe du pain. Rapport présenté à la chambre de commerce de Reims, dans sa séance du 21 janvier 1898. Vitry-le François, impr. Tavernier, 1901. 8. 19 pag.

Annual statement of trade and navigation of the United Kingdom, for 1900. Vol. I: Abstract and detailed tables of imports and exports. London, King & Son, 1901. 4. 6/.3. (Parl. paper.)

Pangborn, J. G., Side lights on management world systems railways. Baltimore, J. G. Pangborn, 1901. 8. 249 pp. (Contents „a runner commentary on American, German, Australian, New Zealand, Indien, English and Russian railways, as to their management, etc., with deductions as to their future history.)

Schwarz, Osc., Public abattoirs and cattle markets. Edited by G. T. Harrap and Loudon M. Douglas. London, W. Douglas, 1901. Roy.-8. 488 pp. 10/.6.

Tompkins, D. A., American commerce; its expansion: a collection of addresses and pamphlets relating to foreign markets for American manufactures. Charlotte (N. Carol.) 1901. 8. 154 pp. cloth. $ 1.—.

Bigotti, L., VIII Congresso internazionale di navigazione interna in Italia nell' interesse economico del paese. Torino, Roux & Viarengo, 1900. 8. 68 pp.

Ratti, L., Corrieri e poste dal 1800 al 1859 in Lombardia. Cenni e ricordi etc. Milano, A. Vallardi, 1901. 8. l. 1.—.

Regolamento e tariffe dei magazzini generali genovesi — Molo vecchio (Customs and bonded Wartehouses Company limited). Genova, tip. F. Pagano, 1901. 8. 83 pp.

7. Finanzwesen.

van Calker, W. (BezAAss., Privdoz.), Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen. I. Teil. Geschichtliche Entwickelung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1901. gr. 8. III—272 SS. M. 6.—.

Roschnik, R. (FinSekr.), Leitfaden des österreichischen Gebührenrechtes. Wien, Manz, 1901. gr. 8. VII—147 SS. kart. M. 3.—.

v. Wieser, F. F., Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. 8. 147 SS.

Besson, Emman. (chef du bureau), La réforme fiscale des successions des donations et des mutations de nue-propriété et d'usufruit. Traité pratique de perception, contenant le commentaire méthodique de la loi du 25 février 1901. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1901. 8. fr. 8.—.

Charton, P., La réforme fiscale en France et à l'étranger. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. 791 pag. fr. 12.—. (Table des matières: Historique, théorie, assiette et incidence de l'impôt. — Système fiscal français. — Exposé et réforme des impôts,

octrois. — Taxation intégrale des divers revenus. — Les réformes fiscales à l'étranger: Alsace-Lorraine, Angleterre, Autriche, Hollande, Italie, Prusse et Suisse. — Projets français d'impôt général sur le revenu. Plan de réforme. Voies d'exécution.)

Demaret, Jean, Nos impôts ou résumé de la législation fiscale belge avec commentaires. 2e édition. Verviers, Léonard, 1901. 12. 290 pag. fr. 3.—.

Mémorial des manufactures de l'Etat. Tabacs; allumettes. Tome III, livraison 2. Nancy, impr. Berger-Levrault, 1901. gr. in-8. fr. 3,50. (Sommaire: Note sur les tabacs de l'Etat de Bahia, par E. Gout. — Essai et classement des stéarines, par Carvallo. — Fabrication de la bougie filée par Carvallo. — L'impôt du tabac en France. — Les origines et son développement, par F. Laurent. — La régie des tabacs en Autriche-Hongrie et en Italie, par F. Laurent. — etc.)

India. Income and expenditure return for 1889/90 to 1899/1900. London, folio. 1/.—. (Parl. pap.)

Relazione sull' amministrazione delle gabelle par l'esercizio 1899—1900. Roma, tip. elzevir. di A. Pateras, 1891. in-4. 166 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finance.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im J. 1899. Bern, Schmid & Francke, 1901. gr. 4. LXVI—135 SS. mit 1 Taf. M. 3.—.

du Bois, L. Ernst, Die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Feuerversicherung in Deutschland. Hannover C. Meyer, 1901. gr. 8. 66 SS., kart. M. 2.—.

Licht (Verbandsanwalt), Mittel und Wege zur genossenschaftlichen Organisation des kleingewerblichen Kredites in Oesterreich, zugleich eine Anleitung zur Gründung mit praktischen Behelfen. Brünn, C. Winiker, 1901. 8. 100 SS. M. 1,50.

v. Schwerin, Fr. E. (LandR.), Die Altersversorgung des Landwirts durch Lebensversicherung und durch Selbstversicherung. Berlin, Parey, 1901. gr. 8. 23 SS. M. 0,60.

Vorträge über Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung. Gehalten im Auftrage des kgl. Kultusministeriums im Febr. u. März 1901 im Charitékrankenhause. Berlin, A. Hirschwald, 1901. gr. 8. III—205 SS. M. 5.—.

Aubéry, G., Etude sur le taux de l'intérêt et les dommages-intérêts dans les créances de somme d'argent. Paris, A. Chevalier-Marescq & Cie, 1901. 8. 83 pag.

Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales. Vième session, tenue à Paris du 25 au 30 Juin 1900. 2 tomes. Réunis et publiés par les soins de E. Gruner (secrétaire général du Comité permanent du Congrès). Paris, Ch. Béranger, 1901. 8. fr. 20.—. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie. Table: Tome I: Rapports publiés par les soins du Comité d'organisation. — Tome II. Comptes rendus des séances et visites du Congrès.)

Lahaye, P. L., Recherches sur les chambres de compensation (clearing houses). Création, organisation et développement en France, Angleterre, Allemagne, Autriche, Italie, Australie Japon et en Amérique. Caen, impr. Valin, 1901. 8. III—278 pag.

Lairolle, E., Conférence sur la législation des caisses d'épargne (10 IV 1901). Nice, Gauthier & Cie, 1901. 8. 35 pag.

Carlile, Will. Warrand, The evolution of modern money. London, Macmillan, 1901. crown-8. 398 pp. 7/.6.

Pinhorn, A., Spending and saving. A primer of thrift, and guide to friendly societies. London, Cassell, 1901. 8. X—160 pp. 1/.—.

Stutfield, G. H. and H. Str. Cautley, The rules and usages of the stock exchange. 3rd edition. London, E. Wilson, 1901. 8. 214 pp. 6/.—.

Walsh, Corra, Moylan, Measurement of general exchange value. New York, Macmillan, 1901. 8. 594 pp., cloth. $ 3.—.

Minutilla, Salv., Il medico fiduciario delle assicurazioni sulla vita e contro gli infortuni e i certificati di buona salute e di sana costituzione. Palermo, A. Reber, 1901. 8. 152 pp. l. 2.—.

Una (J.) y Sartou, Las asociaciones obreras en España. Madrid, Juste, 1900. 8.

9. Soziale Frage.

Melnikow, Nik., Die gesellschaftliche Stellung der russischen Frau. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte und Frauenfrage. Berlin, H. Walther, 1901. 8. VI—154 SS. M. 3.—.

Rauchmayer, Hans, Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Coiffeurgehilfen in der Schweiz. Zürich, Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins, 1901. 8. 35 SS.

Congrès international du patronage des libérés (Paris, 8—13 juillet 1900). Actes du congrès, publié, au nom de la commission d'organisation. Angers, impr. Burdin & C[ie], 1901. 8. XVI—912 pag.

Gaffre (le T. R. P. des frères prêcheurs), Les noces du pauvre et de la charité. Abbeville, impr. Paillart, 1901. 8. 30 pag.

Piché, E. (R. P. de la congrégation des frères de Saint-Vincent de Paul), Conférences sur les oeuvres sociales, données au grand séminaire de Poitiers. 2[e] et 3[e] années. Poitiers, Oudin, 1901. 8. 247 pag.

Prolétaires intellectuels, les, en France par H. Bérenger, P. Gabillard, Marius et Ary Leblond, P. Marcel, P. Pottier. Suivi de lettres de MM. les ministres, sénateurs, députés: P. Baudin, L. Bourgeois, E. Drumont, Delpech, Gayraud, E. Fourniere, R. Poincaré, Ribot, etc. Paris, édition de „La Revue", 1901. 8. 400 pag. fr. 3,50. (Etude des plus saisissantes et des mieux documentées sur les divers prolétaires: avocats, fonctionnaires, étudiants, artistes, médecins, instituteurs, prêtres, officiers, etc.)

Winnington-Ingram, A. F. (Rev.), Papers for working men. London (Society for promoting christian knowledge) 1901. 8. 62 pp. /.0,6.

10. Gesetzgebung.

Apt, Max (Syndikus), Das Börsengesetz und seine Reform. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. VII—40 SS. M. 1.—.

Cathrein, V. [S. J.], Recht und Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung. Freiburg i. B., Herder, 1901. IV—184 SS. M. 2,80.

Egger, A., Der privatrechtliche Schutz der Bauhandwerker mit besonderer Rücksicht auf die neue schweizerische Civilgesetzgebung. Zürich, Werder & C[o], 1901. gr. 8. VIII—156 SS. M. 2.—.

Engelmann, A. (OLandesgerR.), Der deutsche Civilprozeß, systematisch dargestellt. Breslau, M. & H. Marcus, 1901. gr. 8. XII—495 SS. M. 6.—. (Der Civilprozeß, Geschichte u. System. III. Bd.)

Freese, H., Das Pfandrecht des Bauhandwerkers. Leipzig, 1901. 8. VI—340 SS. M. 3,60.

Gaertner, Max, Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust nach römischem und neuerem deutschen Recht. Breslau, M. & H. Marcus, 1901. 8. X—198 SS. M. 5,40. (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgeg. von Prof. R. Leonhardt, Heft 4.)

Kaufmann, E. (Rechtsanw.), Handelsrechtliche Rechtsprechung 1900/1901. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt. Hannover, Helwing, 1901. 12. VIII—153 SS., geb. M. 2,50.

Kornfeld, H. (GehSanR.), Die Entmündigung Geistesgestörter. Stuttgart, F. Enke, 1901. gr. 8. VII—64 SS. M. 2.—.

Lehmann, H. O. (Prof.), Mobiliarpfandrecht, Familienrecht. Marburg, Elwerts Verlag, 1901. gr. 8. M. 5,40. (L. Enneccerus u. H. O. Lehmann, Das bürgerliche Recht, Bd. II, Lieferung 2. 2 Aufl.)

Neumann, C., Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. V. 1901. Textausg. mit erläuternden Bemerkk. Berlin, Mittler & Sohn, 1901. 12. kart. M. 1,50.

Siméon, P. (LandRicht.), Die Reichsgrundbuchordnung und ihre landesrechtlichen Ergänzungen. Eine Einführung in das Grundbuchwesen des Deutschen Reichs mit besonderer Berücksichtigung Preußens. 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1901. gr. 8. VIII—125 SS. M. 3.—.

Zimmermann, A. (LegR.), Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen etc. Teil V (1899 bis 1900). Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. XLII—223 u. XXXIV SS. M. 7.—.

Goutet, G. (avocat à la Cour d'appel de Riom), Etude sur le régime légal des sociétés coopératives, en droit français. Mayenne, impr. Colin, 1901. 8. 195 pag.

Jaubert, J., Droit de réponse, en matière de presse. Paris, Pédone, 1901. 8. 284 pag. (thèse).

Métin, A., Législation ouvrière et sociale en Australie et Nouvelle-Zélande. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1901. 8. 280 pag. fr. 1,50.

Bristowe, L. Syer, A legal handbook for the use of hospital authorities. London, Scientific Press, 1901. 8. 164 pp. 2/.6.

Brodhurst, B. E. Spencer, The law and practice of the stock exchange. London, Clowes & Sons, 1901. 8. cloth. 12/.6.

Little, J. B., Poor law statutes. 3 vols. London, Stevens & Sons, 1901. 8. 90/.—.

Saunders, A., Maritime law. London, E. Wilson, 1901. 8. 21/.—.

de Villiers, J. E. R., The history of the legislation concerning real and personal property in England during the reign of Queen Victoria. London, Cambridge University Press, 1901. 8. 256 pp. 3/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Anschütz, G. (Prof.), Die gegenwärtigen Theorieen über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königl. Verordnungsrechts nach preußischem Staatsrecht. 2. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1901. gr. 8. VIII—176 SS. M. 4.—.

v. Bismarck, O., Reden und Aussprüche zur deutschen Reichsverfassung. Nach der Legalordnung zusammengestellt von L. Kuhlenbeck. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. XV—162 SS. M. 4.—.

Curtius, R. (RegAss.), Die Wegebauvorausleistungen in Preußen, nebst Materialien und Kommentar der geltenden Gesetze. I. Bd. (Materialien). Köln, Hübscher & Teufel, 1901. gr. 8. XX—651 SS., geb. M. 10.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1901. (Nach dem Stande vom 1. V. Auf Anordnung des kgl. Gesamtministeriums herausgegeben.) Dresden, C. Heinrich, 1901. gr. 8. XXVIII—1177 SS. M. 7.—.

Steinitz, Jul., Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. Breslau, M. & H. Marcus, 1901. gr. 8. VIII—88 SS. M. 2,60. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, hrsg. von (Prof.) S. Brie. Heft 4.)

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1899. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. Lex.-8. IV—669 SS. mit 1 Plan, geb. M. 10.—.

Annuaire du ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Année 1901. I[ère] partie: personnel. Paris, impr. nationale, 1901. 8. 372 pag.

Courtenay-Bodley, J. E., La France. Etude sur l'histoire et le fonctionnement des institutions politiques françaises. Paris, Guillaumin & C[ie], 1901. 8. fr. 8.—.

Gaschard, F. (sous-chef de bureau au ministère des finances), Les dépenses des ministères. Recueil des règles applicables à leur payement. Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1901. 8. VI—316 pag. fr. 7,50.

Rolland, L. (avocat a la Cour d'appel de Paris), Du secret professionnel des agents de la poste et du télégraphe. Paris, Pédone, 1901. 8. 127 pag.

12. Statistik.

Allgemeines.

Statesman's yearbook, the. 1901. Edited by J. Scott Keltie, with the assistance of J. P. A. Renwick. Revised after official returns. London, Macmillan, 1901. 8. 10/.6.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. XXII. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. gr. 8. VI—234 SS. mit 3 farb. Tafeln, kart. M. 2.—.

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1899. Herausgeg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. Jahrg. 50. Berlin, A. Nauck & C[o], 1901. Folio. 249 SS. kart. M. 12,50.

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1899. Heft II, Liefer. 2. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. gr. 8. (Inhalt: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1899. Liefer. 2: Bergwerksverhältnisse (mit

Ausnahme der Bergwerksproduktion). Naphtastatistik. Schlagwetterstatistik. 280 SS. M. 4.—.)

Statistik der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Betriebe gestandenen elektrischen Eisenbahnen, Drahtseilbahnen und Tramways mit Pferdebetrieb für die Jahre 1898 und 1899. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Lex.-8. VII—115 SS. M. 2.—.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahr 1900. Verfaßt und herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Bd. II und III. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Lex.-8. (Bd. II. Spezialhandel. VIII—855 SS. M. 6.—. Bd. III. Vormerkverkehr und Durchfuhr VI—486 SS. M. 6.)

Frankreich.

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1900. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. 636 pag. fr. 3,50. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie.)

England.

Census of Ireland, 1901. Preliminary report. Dublin and London, Eyre & Spottiswoode, 1901. Folio.

Statistical tables of the Dublin metropolitan police for the year 1900. London, Eyre & Spottiswoode, 1901, folio. (Parl. pap.)

Italien.

Statistica delle forze motrici impiegate nell' agricoltura e nelle industrie del regno al 1° gennaio 1899. Roma, tip. di G. Bertero, 1900. 8. LX—354 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero d'agricoltura, industria e commercio.)

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, schweizerische, für das Jahr 1899. Band XXVII. Bern, Buchdruckerei Körber, 1901. 4. (Herausgeg. vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.)

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. I. Heft: Viehversicherungsstatistik. Winterthur, Geschwister Ziegler, 1901. 8. 133 SS.

Schweizerische Statistik, Lieferung 127: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1899. Bern, Schmidt & Francke, 1901. 4. 32 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern.)

13. Verschiedenes.

Wyss, O. (Prof.), Die Gefahren des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Vortrag. Zürich, A. Müllers Verlag, 1901. 8. 19 SS. M. 0,50. (Druckschriften der akademischen Vereinigung „Ethos", Zürich, Heft 2.)

Ziegler, Joh., Die Mädchenhochschulen in Amerika. Eine Kulturstudie. Gotha, E. F. Thienemann, 1901. 8. V—66 SS. M. 1,20.

Delamotte, G., L'école à Desvres, au moyen âge, avant et pendant la Révolution. Desvres, Swynghedauw, 1901. 12. 110 pag.

Desmons, B., Hygiène du célibat. Paris, J. B. Baillière & fils, 1901. 8. 314 pag. fr. 3,50.

Lahor, J., L'art nouveau. Paris, A. Lemere, 1901. 8. fr. 2.—. (Table: Son histoire. — L'art nouveau étranger à l'exposition. — L'art nouveau au point de vue social.)

Campbell, Lewis, On the nationalisation of the old English Universities. London, Chapman & Hall, 1901. 8. 318 pp. 7/.6.

Egbert, S., A manual of hygiene and sanitation. London, Hirschfeld, 1901. 8. 10/.6.

Nisbet, J. F., The human machine: an inquiry into the diversity of human faculty in its bearings upon social life, religion, education and politics. New York, Mansfield & C°, 1901. 12. 308 pp., cloth. $ 1,50.

Sergi, G., The mediterranean race: a study of the origin of European peoples. London, W. Scott, 1901. 8. 332 pp. with 93 illustrations. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVI[ème] année, 1901, Mai: A. France: Rapport et décret relatifs aux taxes téléphoniques. — Le projet de budget pour 1902. — Situation de la dette publique (1900—1901). — Montant des charges de la dette viagère. L'amortissement. La dette flottante. — Les découverts du Trésor au 1[er] janvier 1901. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur. Quatre premiers mois 1900 et 1901. — Les Sociétés françaises d'après leur objet. — B. Pays étrangers: Pays divers: L'épargne du monde. — Belgique: Le régime fiscal des bières et vinaigres (arrêtés royaux des 8 et 9 avril 1901). La caisse d'épargne et de retraite belge en 1899. — Etats Unis: Le droit d'émission des banques nationales. — Russie: Les caisses d'épargne. – etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 60[e] année 1901, Juin: La prospérité des Etats-Unis en 1900 et la crise du stock-exchange de New York, par A. Raffalovich. — Une transformation industrielle: L'industrie du ruban à Saint-Etienne, par Charles M. Limousin. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1[er] mars au 27 mai 1901) par J. Lefort. — L'évolution budgétaire, par Rouxel. — La banque populaire de Menton, par G. François. — La spéculation dans les Pays-Bas au XVI[e] siècle, par André E. Sayous. — Les rayons de l'Aube par Léon Tolstoi, par Fr. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 juin 1901): Nécrologie: M. Allain Le Canu. Discussion: Les retraites ouvrières. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 42[e] année, n° 5, Mai 1901: Procès-verbal de la séance du 17 avril 1901: Renseignements statistiques sur la situation économique de l'Indo-Chine, par Doumer (gouverneur général de cette colonie). — Les émissions et remboursements d'obligations des chemins de fer pendant l'année 1900, par A. Neymarck. — Les résultats de l'exploitation directe du gaz en Angleterre et dans quelques villes étrangères, par M. Cadoux. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — Juin 1901: Procès-verbal de la séance du 15 mai 1901. — La distribution des entreprises selon leur importance, par Lucien March. — Les résultats de l'assurance ouvrière à la fin du XIX[e] siècle, par Maur. Bellom (art. I). — La population de l'Empire allemand en 1900, par P. Meuriot. — La population de couleur des Etats-Unis. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. N° 393, Juin 1901: Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault. — Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Assurances contre les accidents. Etudes sur les accidents du travail. De la déclaration d'accident, par A. Beaumont. — Placements immobiliers des compagnies américaines pour l'année 1900. — Résumé des opérations des compagnies d'assurances en 1900. Branches accidents, incendie, maritime et vie. — etc.

Revue d'économie politique. 15[e] année, 1901, n° 5, Mai: L'agriculture moderne et sa tendance à s'industrialiser, par Jos. Hitier (suite). — Du système des impôts directs d'Etat de France, par H. Truchy (suite). — Le développement des principaux ports maritimes de l'Allemagne, par Aftalion (suite). — La situation économique de l'Empire Allemand au début du XX[e] siècle, par G. Blondel. — Revue des revues françaises, par H. Truchy. — etc.

Revue internationale de sociologie. IX[e] année, 1901, n° 5, Mai: Les périodes de l'histoire des classes ouvrières en France, par E. Levasseur. — Société de sociologie de Paris, séance du 10 avril 1901: Les oeuvres de la paix à l'Exposition universelle. Communication de Lucien Le Foyer. Discussion par Ad. Coste, G. Tarde, N. Politis, H. Rappin. — Revue des livres: I. Sociologie générale et philosophie. II. Pathologie mentale et sociale. III. Méthode en sociologie et évolution sociale. IV. Economique. — Revue des périodiques. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Edited by the Commercial Department of the Board of Trade. Vol. XXXIII, N° 231—238, May 2, 1901—June 20, 1901: Locomotive building in the United States of America. — Plantations in German East Africa. — Projected

metropolitan railway in St. Petersburg. — The military colonists of Madagascar. — Trade of Cape colony in 1901. — Proposed free ports at Barcelona and Calais. — British trade in Brazil. — The foreign trade and shipping of China in 1900. — The Beaumont Oil fields (Texas, Un. St. Am.). — Shipping at Stettin and Swinemünde. — Trade and industry of Barcelona. — The utilisation of „Niagara power" in Canada. — The Cadiz shipbuilding industry. — The mining industry of Spain. — The great lake cities as atlantic ports. — Foreign enterprise in Venezuela. — The free port of Copenhagen. — The trade of Ecuador in 1899. — The mineral oil industry of the United States. — Foreign trade at the United Kingdom in May, 1901. — The trade of Northern and Central Morocco in 1899. — Patent laws in Spain. — Port works at Rosario. — The Quebracho wood industry of Argentina. — The French wine industry in 1900. — British coal in the South of France. — French navigation bounties of sailing vessels. — Production of open hearth steel in the United States of America. — British commercial travellers and British trade methods in Spain. — Suggestions for British traders with Argentina. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Mining, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Miscellaneous. — Statistical tables. — Government publications. — etc.

Economic Journal, the. The Journal of the British Economic Association. Edited by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. XI, March 1901: Further notes on the economic aspects of the war, by (Sir) Robert Giffen. — The statistics of municipal trading, by J. Row-Fogo. — Contracting-out from the Workmen's Compensation Act, by Mona Wilson. — Some features of the economic movement in Ireland, 1880—1900, by (Prof.) C. F. Bastable. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXI, 1901, Heft 5, Mai 1901: Die geistigen Strömungen in der schwedischen Intelligenz. Vortrag, gehalten im sozialwissenschaftlichen Bildungsverein in Wien im Mai 1901, von (Prof.) Joh. Bergmann (Stockholm). — Städtische Bodenpreise und Wohnungsfrage, von Max May (Heidelberg). — Charakterbilder aus der Geschichte des Kommunismus und Sozialismus, von Leo Kestenberg. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVI, Nr 23 u. 24, vom 6. u. 13. Juni 1901: Die panamerikanische Ausstellung in Buffalo. — Zur industriellen Entwickelung Rußlands. (Schluß aus „Handelsmuseum" Nr 21.) — Der Import Aegyptens im Jahre 1900. — Der brasilianische Kaffeehandel im Jahre 1900. — Die Zollbegünstigung kolonialer Produkte in Deutschland, von H. Schacht (Berlin). — Der Außenhandel Bosniens und der Herzegowina. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die Geraer Wollindustrie 1900. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Maggio 1901: La situazione del mercato monetario. — Commemorazione di Angelo Messedaglia, per A. de Viti de Marco. — Angelo Messedaglia, per G. Valenti. — Il principio della convenienza economica e la scienza delle quantità, per P. Boninsegni. — Le casse postali di risparmio in Austria-Ungheria, per F. Sartori. — La réclame di una società d'assicurazione: (History of the Prudential Insurance C° of America [fondata nel 1875], by Fr. L. Hoffman. Prudential press 1900), per U. Gobbi. — Previdenza: Pensioni e cumuli individuali di previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca: Gli scioperi e l'opinione pubblica, per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXIX, N° 3—4, Marzo-Aprile 1901: Proposte pel riordinamento del servizio degli esposti, per R. Perla. — Se la refezione scolastica costituisca un servizio pubblico, per Pio Sabbatini. — Gl' impiegati delle opere pie e l'imposta sulla ricchezza mobile. — Cronaca: Contro la malaria. La nuova legge francese sulla sanità pubblica. Le casse di risparmio nel 1900. Legge che determina in Francia le condizioni del lavoro delle donne impiegate nei magazzini, nelle botteghe e nei locali dipendenti. La nuova legge francese sulle bevande alcooliche e l'igiene. Corso per gli ufficiali sanitari in Torino. Il lavoro dei fanciulli. etc. — Massime di giurisprudenza. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno 1901, Gennaio-Febbraio: Il comparire della sociologia e la filosofia del diritto, per G. Carle. — La dottrina economica di F. Ferrara, per V. Tangorra. — Storiografia, sociologia e materialismo storico, per C. Barba-

gallo. — Rassegne analitiche: Studi recenti di storia economica italiana, par C. Calisse. La sociologia criminale, per A. Zerboglio. — Rassegna delle pubblicazioni. — Marzo-Aprile: Angelo Messedaglia, per V. Tangorra. — Logica di leggi e logica di scienza, per B. Brugi. — L'origine dell' esogamia, per G. Mazzarella. — Indagine sociologica sulla procedura civile romana, per G. Curis. — Note sul carattere dei Romagnoli, per A. Evangelisti. — Rassegne analitiche: Sullo sviluppo sociale del Giappone, per G. B. de Martini. — Rassegne delle pubblicazioni.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. L[ste] jaargang, 1901, Juni: Rede over de Marxistische theorie der sociale ontwikkeling, door S. R. Steinmetz (p. 425—470). — Koloniale kroniek. — Economische kroniek. — Handelskroniek: Aus den Berichten der holländischen Handels- und Gewerbekammern für 1900. Bau von Rheinschiffen in Holland und Deutschland. — Rheinschiffahrtsstatistik. — Einfuhr einiger Landwirtschaftsprodukte aus Holland nach England. — Economische nalezingen en berichten: Broschüren des Vereins: Der (holländische) Freihandelsverkehr. Ein- und Ausfuhrdaten verschiedener Länder.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. IX, 1901, Heft 8 bis 11: Der schweizerische Entwurf eines Civilgesetzbuches und sein sozialer Inhalt, von (Prof.) W. Marcusen (Bern). — Die schweizerischen Arbeiterkolonieen, von (Prof.) H. Kesselring (Zürich) [Schluß]. — Zu den russischen Studentenunruhen, von (Prof.) Th. G. Masaryk (Prag). — Zum deutsch-österreichischen Genossenschaftswesen, von Leop. Katscher (Budapest). — Der Kampf gegen den Alkoholismus und die Sozialpolitik, von (Prof.) N. Reichesberg. — Der Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches in seiner Bedeutung für Handel und Industrie, von (Prof.) M. Gmür (Bern). — Zur Frage der Unterstützung der Volksschule durch den Bund, von (ErziehungsR.) Fr. Fritschi. — Die Trinkergesetzgebung in der Schweiz, von L. Frank (Direktor der Irrenanstalt des Kantons Thurgau (Münsterlingen). — Schärfere Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte an Kindern, von Helene von Mülinen. — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — Sozialpolitisches Archiv N[r] 2 u. 3: Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz. XI. St. Gallen. XII. Zürich. XIII. Genf (Nachtrag).

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausgeg. von K. Th. Eheberg und A. Dyroff. Jahrg. XXXIV, 1901, N[r] 6: Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter, von L. Bauke (Berlin). — Studien über die Diskontpolitik der Centralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank, von Franz Richter (Straßburg i. E. (I. Art.). — Das Koalitionsrecht der Arbeiter, von O. Goldschmidt (RegAss.) [Forts.]. — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands, von R. Dunker (Schluß). — Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. V. 1901.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. II, 1900/1901, Heft 9—14: Verwaltung und Fremdenbehandlung in Indochina, von M. Schanz. — Statistisches über den Post- und Telegraphenverkehr der deutschen Kolonien, von H. Herzog. — Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten, von R. Hermann. — Handel und Verkehr in den deutschen Schutzgebieten, von B. v. König (II. u. III. Art.). — Der Kampf um Südafrika und die deutschen Interessen, von K. Hassert (I.—III. Art.). — Handel, Kulturen und Industrien Indochinas, von M. Schanz. — Udjiji, von A. Leue. — Eisen-

bahnpläne in Indochina, von M. Schanz. — Künstliche Bewässerung und ihre Anwendung in unseren Kolonien, von E. Jung. — Bevölkerungspolitik in Südwestafrika, von R. Hermann (Art. I.—III). — Deutsch-Samoa, von Reinecke (Art. I u. II). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VI. Nr 5, Mai 1901: Pariser Uebereinkunft für den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums. (Amtliche Uebersetzung.) — Die Brauchbarkeit als Element des Erfindungsbegriffs, von Schanze. — Graphische Darstellung der Statistik des deutschen Patentamtes, von Br. Alexander-Katz. — Aus der Praxis des russischen Patentamtes, von Casimir v. Ossowski Ingen. u. Patentanw.). — Urheberrecht: Gesetzgebung. — etc.

Jahrbücher, preußische. Herausgeg. von H. Delbrück. Band 104, Heft 2, Mai 1901: Die Rolle der Anschauung in dem Kulturleben der Gegenwart, von W. Münch. — Die Weltanschauung des alten Orients, von (PrivDoz.) H. Winckler (Berlin. — Babylon, von Paul Rohrbach. — Wirtschafts- und finanzpolitische Betrachtungen zu der wasserwirtschaftlichen Vorlage, von (Frh.) v. Zedlitz und Neukirch. — Das Recht der Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrsordnungen, von (GehR.) Arndt (Prof., Univ. Königsberg). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge Jahrgang XIII, 1901, Heft 6: Aus dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts für 1899. — Die Dampfkesselexplosionen vom Standpunkte der Sachenversicherung. — Zur Entstehung des Selbstmordes. — Die Lebensversicherungsanstalten und die Lungenheilstättenfrage. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. I, Nr 2, Mai 1901: Das Löschungsverfahren von Amtswegen in Warenzeichensachen, von (PatAnw.) M. Wagner. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXIX, 1901, Nr 11: Die Bestrebungen der International Law Association, betreffend Ausgleich der wesentlichsten Verschiedenheiten im Seeversicherungsrecht der einzelnen Länder (Schluß aus Nr 5.)

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg, VIII, Heft 6, Juni 1901: Die Einführung des elektrischen Betriebes auf den Straßen- und Hochbahnen in New York. — Ueber den Stand der Lokalbahnen, Zahnradbahnen, Dampfstraßenbahnen und Schleppbahnen in Oesterreich, sowie deren Betriebsergebnisse für das Jahr 1898, von (Civilingen.) E. A. Ziffer. — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf. Jahrgang IV, 1901, Heft 6: Der Staat und die Vertragsfreiheit, von Ludwig Fuld. — Sozialismus und Kommunismus im Altertum, von (Prof.) Jul. Beloch. — Frankreichs Erfolge und Pläne in Innerafrika, von Paul Mohr (Berlin). — Skizzen von einer Studienreise durch die nördlichen Weizengebiete der Verein. Staaten, von (Graf) zu Limburg-Stirum (RegAss., Freienwalde a. O.). — Fabrik und Werkstatt, ihre Merkmale und ihre gesetzlichen Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, von W. Hefter (Schluß). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band XXI (1901). Heft 3/4: Auftraglose Stellvertretung bei der Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetze und dem Reichsseuchengesetze, von Hanemann. — Der agent provocateur vom Standpunkte des Reichsstrafgesetzbuchs, von Katzenstein. — Die strafrechtliche Bedeutung der Epilepsie, von Ilberg. — Der Begriff der Majestätsbeleidigung und ihr Verhältnis zur gewöhnlichen Beleidigung in dem RStGesetzbuch, von Döhn. — Unrecht und Notwehr. Prolegomena zu einer Revision der Lehre von der Notwehr, von Löffler. — Das Strafrecht des deutschen Urhebergesetzentwurfes verglichen mit dem österreichischen Gesetz vom 26. XII. 1895, von Birkmeyer. — Beilage: Mitteilungen der Intern. K.-V. Band IX, Heft 1. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die belgische Lohnstatistik und die Lohngestaltung der Kohlenarbeiter 1896–1900.

Von

Dr. E. Waxweiler,

Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik an der Universität Brüssel, Bureauchef im Arbeitsamt.

(Mit 2 Kurventafeln im Text.)

Das belgische Arbeitsamt hat im Jahre 1896 die 50-jährige Gedächtnisfeier der ersten, von Quételet im Jahre 1846 veranstalteten, industriellen Zählung nicht würdiger begehen zu können geglaubt, als dadurch, daß es in größerem Maßstabe und auf Grund in Bezug auf administrative Organisation und statistische Technik neuer Methoden diese gewaltige Arbeit erneuerte.

Anderswo[1]) habe ich das Charakteristische dieser Methoden besprochen. Hier möchte ich im besonderen bei der Lohnstatistik verweilen, die, wie ich glaube versichern zu können, durch ihre Ausdehnung den wichtigsten Versuch aufweist, der je auf diesem Gebiete angestellt ist. Sie liefert in der That die thatsächlichen Individuallöhne, den Lohnbüchern der Arbeitgeber entnommen, für den größten Teil der gesamten Arbeiterbevölkerung jeder Industrie und jedes Handwerks von Belgien, also für ungefähr 400 000 Personen, Männer, Weiber und Kinder.

Alle diese Löhne beziehen sich auf dasselbe Datum, das der industriellen Zählung vom 31. Oktober 1896, und geben sonach einen Vergleichungssatz für einen fernere periodische Lohnstatistik ab. Bereits hat man — und das wird der zweite Gegenstand dieses Artikels sein — auf dieses Vergleichungsniveau hin die Wirkung auf die Löhne des neuerlichen außerordentlichen Aufschwungs der Kohlenindustrie um so günstigerweise beobachten können, da der Zustand 1896 nach den Auskünften der Minenverwaltung als ein normaler angesehen

1) Man siehe besonders meinen Artikel hierüber in dem nächsten Heft des Allgemeinen statistischen Archivs.

werden konnte. Um die Vergleichung aufzustellen, hat man im Juni 1900 die Löhne von 100138 Arbeitern aus 63 Minen verzeichnet; im Oktober 1896 verwandten dieselben 63 Betriebe 88445 Arbeiter, so daß man die Vergleichung der aus den Lohnbüchern der Industriellen entnommenen thatsächlichen Löhne für 88444 + 100138 = 188583 Arbeiter hat.

I. Die allgemeinen Grundsätze der Lohnstatistik von 1896.

Selbstverständlich kann man, um die Daten einer Lohnstatistik zu sammeln, zwei verschiedene Wege einschlagen: entweder holt man sich Auskunft bei dem, der den Lohn zahlt, bei dem Arbeitgeber, oder bei dem, der ihn bezieht, dem Arbeitnehmer. — Die Uebelstände, die das zweite Verfahren mit sich führt, sind zahlreich: die Arbeiter erklären öffentlichen Beamten ebenso ungarn wie andere Personen, was sie verdienen; die einen haben das Streben, ihren Verdienst höher anzugeben, die anderen sind geneigt, ihn herabzusetzen; sehr selten sind die, welche regelrecht darüber Buch führen; noch seltener, welche mit der nötigen Genauigkeit erklären könnten, wieviel Stunden regelmäßiger oder Extraarbeit, wieviel freie Tage auf ihren Lohn entfallen u. s. w. Mit einem Wort, es giebt keine Garantie für Genauigkeit, wenn die Erklärungen der Interessenten allein Zuverlässigkeit bieten sollen.

Sicher lassen sich, wenn es sich um eine einfache Einzeldarstellung der Löhne einer kleinen Anzahl Arbeiter handelt, diese Uebelstände durch besondere organisatorische Vorkehrungen auf ein gewisses Maß beschränken, sie bewahren aber ihre ganze Bedeutung für eine Statistik, die eine große Anzahl Arbeiter umfassen soll, und besonders für eine Statistik, die sich, wie die von 1896, auf alle Arbeiter eines Landes erstreckt.

Man muß sich also an die Arbeitgeber wenden: sie allein verfügen über die genauen Angaben und die ergänzenden Auskünfte in Betreff der Arbeitsordnung in ihren Unternehmungen. Sie allein können auch die unerläßliche Garantie für Genauigkeit bieten, die das Lohnbuch gewährt, in dem sich alle gezahlten Löhne verzeichnet finden.

Nimmt man aber seine Zuflucht zu der Beihilfe der Arbeitgeber, so ist es wichtig, sorgfältig zu bestimmen, welches Ziel man bei der Aufstellung der Lohnstatistik verfolgt.

Thatsächlich betrachtet der Industrielle eine solche Statistik vornehmlich von seinem ökonomischem Gesichtspunkt aus, weil der Lohn ihm wie ein Bestandteil des Selbstkostenpreises erscheint; der Arbeiter dagegen — und mit ihm die große Mehrheit des Publikums — hat dabei nur den sozialen Gesichtspunkt im Auge, da der Lohn sein Einkommen, die Grundlage seiner Existenzmittel, ausmacht.

Das Wesen einer Lohnstatistik ist also verschieden, je nachdem man den einen oder den anderen dieser Gesichtspunkte im Auge hat.

Für einen industriellen Leiter kommt es, wie gesagt, darauf an, das Verhältnis der Höhe des Arbeitslohnes zu den Gesamtproduktionskosten zu wissen. Wenn man ihn nach dem Lohn seiner Arbeiter fragt, wird er also mit einem durchschnittlichen Ansatz antworten, der in seinen Augen wirklich das einzige Element von Interesse bildet. Die thatsächliche Verteilung der bezahlten Summe unter die Arbeiter, hat für ihn nur eine nebensächliche Bedeutung.

Z. B. wenn er zehn in Tagelohn bezahlte Arbeiter beschäftigt, werden ihm die drei folgenden Verteilungen gleichbedeutend erscheinen:

1 Arbeiter zu 5,50 frcs.	2 Arbeiter zu 3,50 frcs.	1 Arbeiter zu 4,00 frcs.
4 „ „ 3,50 „	3 „ „ 2,50 „	5 „ „ 3,00 „
5 „ „ 1,10 „	5 „ „ 2,10 „	4 „ „ 1,50 „

Diese Verteilungen entsprechen in der That alle drei einer Gesamtsumme von 25 frcs. täglich, die auf den Arbeiter einen durchschnittlichen Tagelohn von $\frac{25{,}00 \text{ frcs.}}{10} = 2{,}50$ frcs. ergiebt.

Und doch, welche Unterschiede scheiden diese drei Zusammenstellungen in Hinsicht des wirklichen Einkommens der Arbeiter! In der ersten bezieht die Hälfte der Arbeiter täglich 1,10 frc., in der zweiten 2,10 frcs. und in der dritten 3,00 frcs.

Außerdem, die Berechnung nach dem Durchschnittslohn verbirgt das Steigen und Fallen, d. h. gerade das, was das Hauptinteresse der Lohnstatistiken bildet. Es ist namentlich ersichtlich, daß in dem zweiten oben citierten Falle, verglichen mit dem ersten, 5 Arbeiter ihren Lohn um täglich 1,00 frc. sich steigern sehen, während drei eine dem entsprechende Verminderung und zwei andere eine doppelte Verminderung erfahren. Umgekehrt würde es genügen, daß man im dritten Falle den Arbeiter, der 4 frcs. verdient, mit dem Arbeiter mit 5,50 frcs. der ersten Zusammenstellung vertauschte, damit sich der Durchschnittslohn auf 2,65 frcs. erhöhte, obgleich thatsächlich das Einkommen von neun Arbeitern von zehn dasselbe geblieben wäre! Gerade auf diese Weise steigerte sich in einer bedeutenden Maschinenfabrik Belgiens der von der Direktion des Betriebes jährlich ausgerechnete Durchschnittslohn regelmäßig zur Zeit der Krisen, weil man dann die jüngsten und untüchtigsten, d. h. die am niedrigsten bezahlten Arbeiter entließ!

Die Unzulänglichkeit des Durchschnittslohnes zeigt sich bei einer Statistik des Einkommens der Arbeiter noch deutlicher, wenn es sich um Arbeit handelt, die stückweise oder, allgemein gesprochen, nach der produzierten Menge bezahlt wird. Erstlich sind in diesem Falle die thatsächlich gezahlten Löhne noch weit mehr von Person zu Person verschieden, weil sie, unmittelbar von der geleisteten Arbeit abhängig, all die verschiedenen Abstufungen in Geschicklichkeit, Fleiß, Eifer, mit einem Wort alle Unterschiede in der Produktivität, wie sie unter den Arbeitern bestehen, wider-

spiegeln. Danach entfernt sich der Durchschnittslohn noch mehr von den wirklichen Ansätzen. Der Durchschnittslohn, den man erhält, wenn man die gezählte Gesamtsumme durch die Zahl der Arbeiter dividiert, ergiebt einen fingierten Wert, der, verglichen mit den bei der Zählung realitierten Werten, völlig jeder Bedeutung entbehrt. Uebrigens in der Praxis wird selbst ein Industrieller, der den Durchschnittslohn seiner Arbeiter angiebt, sich dieser arithmetischen Operation der Division nicht unterziehen; er wird sich damit begnügen, irgend eine Lohnhöhe aufzustellen, die zwischen dem in seinem Betriebe sonst üblichen Maximum und Minimum die Mitte hält. Was für ihn namentlich von besonderer Wichtigkeit ist, ist das Verhältnis der an Löhnen gezahlten Summe zu der Anzahl der produzierten Stücke, und wenn er zu einer Berechnung greift, so wird es sein, um den Durchschnittslohn auf eine produzierte Einheit festzustellen, und nicht den Durchschnittslohn auf einen Arbeiter.

Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, daß der Durchschnittslohn durchaus nicht die Frage nach der Verteilung der Einkommen in der Arbeiterklasse aufklären kann. Nicht von ganzer Bedeutung entblößt ist ja der Durchschnittslohn — und dies ist der Grund des Mißverständnisses zwischen Statistiker und Industriellen — aber seine echte Bedeutung, gerade für die letzteren sehr passend, bleibt für die ersteren vollständig wertlos. Diese Bemerkung ist übrigens prinzipiell in der allgemeinen Durchschnittstheorie. Der einzige Weg, die Verteilung der Arbeitseinkommen kennen zu lernen, ist also, die wirklichen thatsächlich auf jeden Arbeiter gezahlten Löhne zu sammeln und zu verzeichnen. Und dafür giebt es nur ein einziges Verfahren, das völlige Genauigkeit verbürgt, und zwar, die Arbeitgeber um Abschrift ihrer Lohnzahlungsbogen, Arbeiter für Arbeiter, zu bitten. Hat man diese einzelnen Löhne erhalten, wird man sie in verschiedene Kategorien gruppieren können und auf diese Weise z. B. feststellen, wieviel Arbeiter einen Lohn bezogen haben zwischen 2 frcs. und 2,50 frcs., zwischen 2,50 frcs. und 3 frcs. u. s. w. und im allgemeinen zwischen Werteinheiten, so eng begrenzt man will. Das ergiebt in Wirklichkeit die Verteilung der Löhne[1]) in den Arbeiterklassen.

* * *

Aber der Gegenstand der Lohnstatistik ist damit noch nicht vollständig erschöpft; denn es giebt noch verschiedene Grundlagen für die Wertbestimmung der Arbeitseinkommen.

---

1) Will man für eine große Menge so gesammelter Löhne einen das Ganze darstellenden Einheitswert finden, sei es für eine ganze Gegend oder für einen ganzen Industriezweig, so wird man das gewöhnliche arithmetische Mittel berechnen können (indem man die Gesamtsumme der thatsächlichen Löhne durch die Arbeiterzahl dividiert) — oder man wählt den von der größten Anzahl bezogenen Lohn — oder befolgt irgend eine andere Methode. Man siehe hierüber Lucien March, Quelques exemples de distribution des salaires. Journal de la Société de Statistique de Paris. Juni—Juli 1898. — Venn, The Logic of Chance.

Offenbar muß für eine Person, deren Verdienst sich nach der täglichen Arbeit berechnet, das Einkommen für eine möglichst lange Zeit in Anschlag gebracht werden, so daß man alle persönlichen Ursachen einer Störung verschiebt, wie Krankheit, Versäumnisse wegen Festlichkeiten und Vergnügungen, berufliche Unterbrechungen, außerordentliche Gratifikationen u. s. w. Ohne Zweifel ist es in diesem Sinne, daß das Internationale Statistische Institut in seiner Sitzung von 1891 den Wunsch geäußert hat, „das jährliche Ergebnis der Thätigkeit des Arbeiters verzeichnet“ zu sehen (Bulletin de l'Institut, T. VI, p. 170). Es kann aber nicht die Rede davon sein, von einer großen Anzahl von Industriellen eine solche besondere Aufstellung für alle ihre Arbeiter während eines ganzen Jahres zu verlangen. Man sieht daraus, daß eine allgemeine, nach den Büchern der Arbeitgeber aufgestellte Lohnstatistik sich in der That darauf beschränken muß, die einzelnen Löhne anzugeben, wie sie thatsächlich zur Zeit einer bestimmten, unter möglichst normalen Verhältnissen ausgewählten Lohnzahlung ausgezahlt sind. Mit anderen Worten, sie kann nur — das ist aber schon von hohem Wert — das Augenblicksbild der Verteilung der wirklichen Löhne in einem gegebenen Zeitpunkt bieten. Man muß sich also notgedrungen darauf beschränken, die Abschrift der Lohnbogen für eine bestimmte Lohnzahlung zu fordern, was, namentlich in den Fabriken der Großindustrie, schon eine ziemlich beträchtliche Arbeit in Anspruch nimmt.

Um das Einkommen genau zu erklären, muß man noch wissen, auf welche Einheit man es zurückführt. In der belgischen Statistik von 1896 giebt man den Lohn für den Normalarbeitstag. Darunter muß man die Stundenzahl verstehen, während welcher der Arbeiter Ende Oktober 1896 gewöhnlich beschäftigt war, nach Abzug der Ruhetage, der Versäumnisse und der Extraarbeit.

Folgende Gründe sprechen zu Gunsten dieser Wahl. Was der Arbeiter seinem Arbeitgeber zugesteht, ist die Zeit, während welcher er zu seinen Diensten ist, und es kommt nun gerade darauf an, festzustellen, welches Einkommen der Arbeiter aus dieser Leistung ziehen wird. Die Einheit, auf die man das Einkommen des Arbeiters zurückführen muß, muß also eine Zeiteinheit sein. Außerdem darf diese Einheit den Zeitraum, auf den sich eine Zahlung erstreckt, nicht übersteigen, sonst müßte man von den Arbeitgebern Abschrift der Lohnbogen für mehr als eine Zahlung fordern, was, wie man gesehen hat, ernstliche Schwierigkeiten darbietet. Nun werden in vielen Fällen die Arbeiter wöchentlich bezahlt; die Woche stellt also den längsten Zeitraum dar, auf den man den Lohn berechnen kann, und die Wahl ist begrenzt zwischen Woche, Tag und Stunde[1]. Der

1) Dr. Stephan Bauer hat in seiner Untersuchung (Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie 1895) die Arbeitsstunde angenommen; eine kritische Prüfung dieses

Tag scheint vorzuziehen, erstlich weil sich der Brauch, der sich auch sonst auf historische Gründe stützt, festgesetzt hat, auf diese Weise das Einkommen aus der Thätigkeit der Arbeiter zu bemessen; dann weil in der Praxis viele Verbindungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sich auf dieser Basis knüpfen und lösen.

Die Gründe, aus denen der Normalarbeitstag lieber als der gewöhnliche bürgerliche Tag angenommen worden ist, werden am besten aus einigen Beispielen erhellen. Nehmen wir an, daß ein Arbeiter für die Stunde, z. B. mit 30 Centimen, bezahlt wird, und daß die Normaldauer seiner Arbeit in der Fabrik 10 Stunden beträgt; nehmen wir ferner an, daß er am Ende jeder Woche bezahlt wird. Für eine volle und regelrechte Woche wird er erhalten müssen 0,30 frcs. $\times$ 10 Stdn. $\times$ 6 Tg. = 18 frcs., also einen Lohn von 3 frcs. täglich. Wenn er aber 2 Tage und 5 Stunden weggeblieben ist, wird sein Lohn auf 0,30 frcs. $\times$ 10 Stdn. $\times$ $3\,^1/_2$ Tg. = 10,50 frcs. verkürzt werden. Berechnete man das Einkommen des Arbeiters auf den bürgerlichen Tag, würde man schließen, daß sein Lohn für den Tag 10,50 frcs. : 6 Tg. = 1,75 frcs. gewesen ist. Ganz recht, wird man sagen, denn der Arbeiter hat wirklich aus seinem Berufe eine Summe erhalten, die 1,75 frcs. täglich nicht übersteigt. Nichtsdestoweniger wird man zugeben, daß es völlig ungenau sein würde, nach dieser Schätzung das Einkommen festzusetzen, das die Ausübung besagten Berufes unter normalen Verhältnissen einbringt. Und das ist gerade der einzig mögliche Zweck einer Lohnstatistik, die sich auf die thatsächlichen von den Arbeitgebern gezahlten Summen gründet. Um das Einkommen zu erforschen, mittels dessen jeder Arbeiter thatsächlich seine Bedürfnisse bestreitet, müßte man, wie oben gesagt ist, die Beobachtungen auf eine weit längere Zeit, wenigstens auf ein Jahr, ausdehnen und zu diesem Zweck besondere Verfahren zu Hilfe nehmen. In dem gewählten Beispiel ergiebt die Berechnung des Lohnes 3 frcs. täglich, wenn man nur die Zahl der wirklich der Arbeit gewidmeten Tage berücksichtigt (10,50 frcs. : $3\,^1/_2$ Tg. = 3 frcs.).

Umgekehrt, wenn ein Arbeiter, der jeden Tag der Woche seine Arbeit thut, 2mal über die Normalzeit hinaus für Extraarbeiten in der Werkstätte behalten wird, einen Tag z. B. zwei und am folgenden Tage drei Stunden, so würde sich sein Lohn von 18 frcs. auf 19,50 frcs. erhöhen. Teilt man diese Summe durch 6, die Anzahl der bürgerlichen Tage, würde sich der tägliche Lohn auf 3,25 frcs. stellen: ein offenbar irriger Wert, wenn es sich darum handelt, zu wissen, was die in Frage stehende Beschäftigung unter normalen Verhältnissen einbringt. — Im Gegenteil, wenn man den halben Tag Ueberstunden mit in Betracht zieht, ist der Quotient thatsächlich 3 frcs. (19,50 frcs. : $6\,^1/_2$ Tg.).

Verfahrens hat Eulenburg angestellt in seinem ausführlichen Werke: Zur Frage der Lohnermittelung, S. 35.

Für einen auf Stück bezahlten Arbeiter ist die Notwendigkeit, die gezahlte Summe auf den Normalarbeitstag zu berechnen, nicht weniger einleuchtend.

Selbstverständlich müssen die nach den Lohnbüchern der Arbeitgeber aufgestellten Verzeichnisse auch alle Prämien und Gratifikationen aller Art, die zum Lohn regelmäßig hinzukommen, umfassen; denn alle diese Einzelheiten gehören in das wirkliche Einkommen des Arbeiters. Andererseits kann man die Abzüge für Geldstrafen, Pensionskasse u. s. w. nicht davon abrechnen, da ja die Geldstrafen einen Ausnahmefall bilden, und die Beisteuern für Versicherungsanstalten schon eine Nutzbarmachung des Einkommens des Arbeiters bedingen.

Es ist nützlich, zwei Kritiken zu begegnen, die gegen die befolgte Methode erhoben werden könnten.

Alle Löhne auf den Normalarbeitstag zurückführen, könnte man einwerfen, heißt darauf verzichten, ein gemeinsames Maß zwischen den verschiedenen Lohnsätzen festzustellen: denn die Dauer eines Normalarbeitstages variiert in den verschiedenen Fabrikationszweigen und in den verschiedenen Orten. So, wenn man sagt, daß der und der flandrische Weber 2,50 frcs. täglich verdient, und der und der Kohlenarbeiter in Hennegau 5 frcs., wird das Verhältnis zwischen diesen beiden Sätzen wie 1 : 2 erscheinen, während es in Wirklichkeit für letzteren noch günstiger ist, da der Kohlenarbeiter vielleicht nur 9 Stunden arbeitet, während der Weber 11 Stunden lang beschäftigt sein würde. Deshalb bringt man alle Löhne auf ein und dieselbe, für alle Betriebe gemeinsame Arbeitsdauer [1]), also etwa von 11 Stunden, und berechne man, wie hoch sich die beobachteten Löhne belaufen würden, wenn der Normalarbeitstag in einem Betriebe anstatt neun Stunden elf betrüge.

Dies Verfahren hat den Uebelstand, in die Lohnstatistik ein rein fingiertes Element einzuführen, das durch seine augenscheinliche Gleichmäßigkeit zu irrigen Vergleichen beitragen könnte. Die Unterschiede, die sich in der Arbeitsdauer unter den verschiedenen Industriezweigen bemerkbar machen, haben gerade ihre Gründe in der Eigentümlichkeit derselben: eine Stunde des Kohlenarbeiters ist nicht gleichbedeutend mit einer Stunde des Webers, und man kann diese beiden einander nicht gleichstellen, ohne das Gepräge dieser Beschäftigungen gänzlich zu verkehren. Noch einmal: alles was eine allgemeine Lohnstatistik giebt, ist das tägliche Einkommen, das die verschiedenen Industriezweige einem Arbeiter verschaffen können, der seinem Beruf die in dem Augenblick der Untersuchung normal geforderte Zeit widmen würde. Sicher bildet die Arbeitszeit, welche einem ge-

---

1) Diese Methode ist für die Enquete des Arbeitsamtes von Frankreich in Bezug auf die Heures de Travail et Salaires befolgt worden.

wissen Lohnsatz entspricht, einen unerläßlichen Faktor: aber es scheint hinreichend und in allen Fällen der Wirklichkeit entsprechend, für alle Arbeiter gegenüber dem empfangenen Lohn die Anzahl der Stunden thatsächlich geleisteter Arbeit zu verzeichnen. Das ist in den veröffentlichten Tabellen der belgischen Statistik geschehen.

Der zweite Tadel, dem die befolgte Methode ausgesetzt ist, muß dagegen in ernste Erwägung gezogen werden. Es kommt in der That vor, daß bei Löhnen, die nach der Menge (stückweise, in Akkord u. s. w.) berechnet werden, das Einkommen eines Arbeiters sich von einer Zahlung auf die folgende verschieben kann, allemal wenn der Arbeiter erst nach Beendigung einer gewissen Arbeit bezahlt wird, deren Fertigstellung nicht mit dem Tage der Zahlung zusammenfallen kann: ein Weber kann für die einen 14 Tage einen verhältnismäßig geringen Lohn bekommen, weil sein letztes Stück noch nicht beendet war, und er also seinen Lohn der nächsten 14 Tage um so mehr sich steigern sehen wird. Die Frage wird noch verwickelter in den Fällen, wo der auf diese Weise bezahlte Arbeiter bei jeder Lohnzahlung eine Abschlagszahlung bis zur Vollendung des angefangenen Stückes (eines Möbels z. B.) erhält: sein Lohn kann so unter gewissen Umständen die Saldozahlung für ein früheres Stück und eine Abschlagszahlung auf eine neue Arbeit enthalten. In allen diesen Fälleu müßte man, um das gewöhnliche Einkommen zu erhalten, für jeden Arbeiter den Lohn für einen Zeitraum, der mehrere Zahlungen umfaßt, zusammenstellen. Nichtsdestoweniger fragt es sich, ob sich die Löhne, wenn man von den Personen, die sie erhalten, absieht, nicht annähernd auf dieselbe Weise bei jeder Zahlung verteilen, so daß die Ergebnisse einer einzigen Zahlung maßgebend genug wäre. Diese Ansicht ist uns von manchen Industriellen ausgesprochen worden und sie würde leicht den Gegenstand genauerer Untersuchungen abgeben können. Wie auch sein mag, immer, wenn die Sache möglich war, sind in der hier besprochenen belgischen Statistik die Auskünfte für mehrere aufeinander folgende Zahlungen gesammelt worden.

* * *

Die Zahlung, die als Grundlage gedient hat, ist die, die unmittelbar dem 31. Oktober 1896, dem Datum der Industrie- und Gewerbezählung, vorhergegangen ist. Selbst wenn man die Erkundigung bei den Industriellen nach diesem Datum einziehen mußte, hat man doch Sorge getragen, daß sie aus den Büchern von 1896 ausgezogen wurden.

Indes, da es darauf ankam, jeden zufälligen Grund der Störung zu entfernen, hat man die letzte Zahlung, die dem 31. Oktober vorherging, nicht in Betracht gezogen, wenn sie durch außerordentliche Ereignisse beeinflußt wurde, wie Reparaturen, Arbeitseinstellungen u. s. w. In diesem Falle hat man die letzte normale Zahlung angenommen und das Datum derselben angegeben.

Wenn nach einer Schätzung des Arbeitgebers die Leistung eines Betriebes nicht so war, wie sie es eigentlich hätte sein müssen, für den Zeitraum des Jahres, für den die Zahlung stattfand, so wurden die Löhne doch für diesen Zeitraum angegeben, aber eine besondere Bemerkung macht in den veröffentlichen Tabellen auf diesen Umstand aufmerksam.

In dem Fall, wo aus verschiedenen thatsächlichen Gründen, wie Wechsel in der Leitung des Betriebs, Verlust der Lohnbücher u. s. w., man sich die Auskünfte nicht für das gewünschte Datum hat verschaffen können, hat man sie für einen Zeitraum entnommen, wo die Arbeitsverhältnisse dem der Zählung so ähnlich wie möglich waren. Dieser Umstand ist in den Uebersichtstabellen ebenfalls bemerkt.

Im allgemeinen sind die Löhne in solchen Fabriken nicht aufgenommen, die nicht zur Zeit der Zählung in Betrieb waren. Die Auskünfte, die man hat erlangen können, werden in dem besonderen Teile der Publikation, das den zu dieser Zeit stillliegenden Fabriken gewidmet ist, zusammengestellt werden.

Kurz also, gegenwärtige Statistik bietet völlig genau die Löhne, die die Arbeiter thatsächlich pro Tag am Ende des Monats Oktober 1896 bezogen, wenn sie die Anzahl Stunden arbeiteten, während welcher sie normal zu dieser Zeit beschäftigt waren. Mit anderen Worten: *die angegebenen Löhne bilden das wirkliche Einkommen eines Normalarbeitstages am Ende des Monats Oktober 1896, nicht mehr und nicht weniger.*

Nicht mehr und nicht weniger, sagen wir: es handelt sich wirklich darum, zu wissen, in welchem Maße der gewählte Zeitraum die gewöhnlichen Verhältnisse der Industrie darstellt; in demselben Maße werden die angegebenen Löhne nicht nur darstellen, was die belgischen Arbeiter thatsächlich in dem genannten Zeitraum verdienen, sondern auch annähernd, was sie *gewöhnlich* verdienen.

Nun fällt in dieser Beziehung einerseits mit den 11 Monaten eines normalen Jahres verglichen, der Oktober und besonders das Ende dieses Monats mit dem Zeitpunkt der Thätigkeit der großen Mehrzahl der Gewerbe zusammen. Der Auszug aus den monatlich von den Berichterstattern der *Revue du Travail* eingesandten Auskünfte hat ermöglicht, die Industriezweige festzustellen, für die das Ende des Oktober eine vollständige oder teilweise Periode der geschäftslosen Zeit ist; die Liste dieser Industriezweige wird oben an in der Publikation eingefügt. In fast allen diesen Industriezweigen ist die Wirkung der geschäftslosen Zeit auf die Löhne hauptsächlich eine indirekte: das Einkommen aus einem Arbeitstag ist dann schwächer als zur Zeit des vollen Betriebes, nicht infolge einer thatsächlichen Reduktion der Lohnsätze, sondern weil die Zahl der Stunden, während welcher die Arbeiter beschäftigt sind, obwohl sie für den in Betracht gezogenen Zeitraum normal ist, doch kleiner ist, als während der Zeiten des vollen Betriebs.

Andererseits kann die allgemeine gewerbliche Aktivität des Monats

Oktober des Jahres 1896 im besonderen, als normal angesehen werden; abgesehen von lokalen oder persönlichen Ausnahmen, haben die meisten Fabrikleiter im Gewerbebogen auf einer besondere Frage geantwortet, der Betriebsgang ihres Unternehmens sei ein normaler, und fast alle Lohnangaben haben geliefert werden können ohne Bemerkungen zu diesem Gegenstand. Die von der Revue du Travail veröffentlichen monatlichen Auskünfte bestätigen gleichfalls diesen Gesamteindruck.

Aus obigen Bemerkungen geht hervor, daß die angegebenen Löhne im allgemeinen auch ein Bild davon geben, was die Arbeiter zur Zeit regelrechten Betriebsganges verdienen.

Man hüte sich jedoch, auf dieser Grundlage etwa das jährliche Einkommen der Arbeiter berechnen zu wollen, indem man z. B. das tägliche Einkommen mit 300 multipliziert, der gewöhnlichen annähernden Zahl der jährlichen Arbeitstage.

Erstens ist die Zahl der jährlichen Betriebstage nicht gleichmäßig für alle Industriezweige, auch nicht für alle Fabriken ein und desselben Industriezweiges, noch für alle Arbeiterkategorien ein und derselben Fabrik. So arbeitet man in den Zuckerfabriken für die eigentliche Fabrikation nur ungefähr 3 Monate lang; die Hochöfen dagegen stellen die Produktion keinen Tag des Jahres ein; in einem Hochofen indes arbeiten auf eine Gesamtzahl von ungefähr 200 nur etwa 60 Arbeiter 305 Tage im Jahr, weil für die 140 anderen ihre Gegenwart an den Sonn- und Festtagen nicht nötig ist. Um über diese Verschiedenheit in der Einrichtung einen richtigen Ueberblick erhalten zu können, geben die veröffentlichten Tabellen alle Fälle, in denen die Anzahl der Betriebstage im Jahre weniger als 290 oder mehr als 310 beträgt, in einer Fußnote an. Das Fehlen einer solchen Note besagt also eine Anzahl von Betriebstagen, die innerhalb dieser beiden Grenzen um 300 herum schwankt.

Zweitens würde es bei den Industriezweigen, für die das Ende des Oktober mit einer teilweisen stillen Zeit zusammenfällt, selbst wenn die Anzahl der Betriebstage um 300 herum betrage, ungenau sein, den angegebenen Lohnsatz mit dieser Zahl zu multiplizieren, da dieser Satz verhältnismäßig zu niedrig ist.

Noch andere Rücksichten machen sich in Bezug auf diesen Modus der Berechnung geltend, namentlich, daß man das Extraeinkommen eines Arbeiters nicht kennt, ebensowenig seine in verschiedenen Zeitabschnitten des Jahres sich abwechselnden Beschäftigungen, seine Aenderungen von Beruf u. s. w.

Alle Löhne, die aus irgend einem Grunde nicht nach den eben auseinandergesetzten Regeln haben aufgestellt werden können, sind als unbestimmt angesehen und in besondere Rubriken geordnet. Es sind namentlich in den Tabellen am Ende jedes Industriezweigs die Unternehmungen vereinigt, für die die Löhne nicht den wünschenswerten Grad der Genauigkeit darboten. So entspricht also in allen Fällen die Gesamtzahl der Arbeiter im allgemeinen der der Zählung,

d. h. sie fällt mit der gesamten Arbeiterbevölkerung jedes belgischen Industriezweiges am 31. Oktober 1896 zusammen.

Diese Bemerkung ist wichtig; denn sie zeigt, daß es sich nicht um eine mehr oder weniger repräsentative Enquete über die Löhne handelt, sondern um eine vollständige statistische Zählung.

II. Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die Statistik der Kohlenminen insbesondere[1]).

Die Aufstellung einer Lohnstatistik für die Kohlenarbeiter bietet besondere Schwierigkeiten, die sich aus der Einrichtung der Arbeit in den Kohlenbergwerken ergeben.

Die mit den unterirdischen Arbeiten beschäftigten Arbeiter, die die Kohlen hauen und die Stollen aushöhlen, werden meist nach der Menge der gehauenen Kohle oder der Anzahl der geförderten Meter bezahlt; ferner vollziehen sich diese Arbeiten im allgemeinen nach dem sogenannten Entreprise- oder Accordsystem, d. h. eine Gruppe Arbeiter übernimmt eine gewisse Arbeit z. B. zu einem für den laufenden Meter vereinbarten Preis. Nach Beendigung der Arbeit, wenn alle Arbeiter der Gruppe dieselbe Anzahl Tage gearbeitet haben, teilen sie untereinander gleichmäßig die der Gruppe geschuldete Gesamtsumme; wenn nicht, findet die Teilung im Verhältnis zu der Anzahl der Tage statt, die jeder gearbeitet hat.

Da nun diese Entreprisen verschiedene Dauer haben, kann es vorkommen, daß in einem Zeitraum von 14 Tagen (die Löhne werden gewöhnlich alle 14 Tage gezahlt) ein und derselbe Arbeiter an mehreren verschiedenen Entreprisen teilgenommen hat. So hat ein Kohlenhauer in einer ersten Entreprise 42,25 frcs. für 8 normale Arbeitstage verdienen können, und in einer zweiten Entreprise 30,55 frcs. für 6 Tage. Um sein Einkommen für den Normaltag festzustellen, muß man die beiden Summen addieren, als 42,25 frcs. + 30,55 frcs. = 72,80 frcs., und diese Gesamtsumme durch die Gesamtzahl der Tage, also 14, dividieren; der gesuchte Lohn beläuft sich also auf 72,80 : 14 = 5,20 frcs. Aber die von den Unternehmern gehaltenen Lohnbücher enthalten gewöhnlich nicht die Gesamtsumme, die jedem Arbeiter zukommt, und man begegnet darin manchmal ein und demselben Arbeiternamen 2-, 3- oder 4mal wiederholt, je nach der Anzahl der Entreprisen, an denen er teilgenommen hat. Daher die Unbequemlichkeit erst das Konto jedes Arbeiters aufstellen zu müssen, bevor man den eigentlichen Auszug aus dem Lohnbuche machen kann.

Die Frage wird noch verwickelter in allen Fällen, die in der Praxis häufig vorkommen, wo ein Arbeiter entweder nicht jeden der 14 Tage gearbeitet oder Ueberstunden geleistet hat.

---

1) Vergl. hierüber die Broschüre Statistique des salaires dans l'industrie houillerè 1896—1900, welche ich im Auftrag des Arbeitsamtes verfaßt habe.

Endlich kommt es auch vor, daß ein Arbeiter, während eines Teils der 14 Tage mit seiner gewöhnlichen Arbeit beschäftigt wird und während eines anderen Teils zu außergewöhnlichen Arbeiten: so kann ein Kohlenhauer, der für gewöhnliche Entreprisearbeit 52,60 frcs. für 10 Tage verdient hat, als Hersteller 4 Tage zu 4 frcs. gearbeitet haben. Sein Lohn wird sich folgendermaßen stellen müssen: 4 Tage zu 4 frcs. ergeben 16 frcs.; sein Gesamtverdienst hat also betragen 52,60 frcs. + 16 frcs. = 68,60 frcs., d. h. 68,60 : 14 = 4,90 frcs. täglich.

Die Berechnung des Normalarbeitstages muß andererseits in dem näher bestimmt werden, was die Grubenarbeiter betrifft. Anstatt die Ruhepausen im Laufe des Tages (z. B. $^1/_4$ Stunde morgens von 8 $^1/_4$ bis 8 $^1/_2$ Uhr, 1 $^1/_2$ Stunden zu Mittag, $^1/_4$ Stunde nachmittags von 4 $^1/_4$ bis 4 $^1/_2$ Uhr) abzuziehen, empfiehlt es sich, die Dauer der Arbeit zwischen dem Augenblick der Einfahrt in das Bergwerk und dem der Auffahrt an die Oberfläche zu berechnen. Die so erhaltene Stundenzahl umfaßt also:

1) die Zeit der Einfahrt und der Auffahrt;

2) die Zurücklegung des Weges durch die unterirdischen Stollen bis zur Arbeitsstelle, der je nach den Bergwerken von verschiedener Dauer sein kann;

3) die Ruhepausen bei den naturgemäßen Unterbrechungen der Arbeit, ohne festgesetzte Zeit und ohne bestimmte Dauer.

Praktisch läßt sich die Dauer dieser Ruhepausen nur mehr oder weniger annähernd schätzen; sie variiert in einem Kohlenbergwerk für die verschiedenen Arbeiterkategorien, sogar für die Arbeiter ein und derselben Kategorie auf den verschiedenen Ausbeutungsgebieten u. s. w. Uebrigens sind diese Ruhepausen mit den natürlichen Zeitpunkten, die in den gewöhnlichen Fabriken den Arbeitstag einteilen, nicht gänzlich in Uebereinstimmung zu bringen: so pausieren alle Arbeiter einer Spinnerei vom Glockenschlag 12 an 1 $^1/_2$ Stunden, die Kohlenarbeiter aber, die um 5 Uhr morgens einfahren und um 3 Uhr nachmittags wieder auffahren, haben offenbar in dem Bergwerk nicht eine so genau bestimmte Ruhezeit. Diese Ruhepausen in genauen Stundenzahlen ($^3/_4$ Stunde, 1 Stunde, 1 $^1/_2$ Stunde u. s. w.) auszudrücken, würde heißen, der Dauer der thatsächlichen Arbeit den Anschein einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden strengen Starrheit geben.

Diese verschiedenen besonderen Umstände machen eine Darstellung der wirklichen Löhne um so schwieriger, als die Kohlenbergwerke eine beträchtliche Arbeiterzahl haben, die meisten unter ihnen mehr als 1000.

* * *

Untersuchen wir jetzt, welche Methode angewandt ist, um die Löhne einzuholen von den Leitern der Kohlenbergwerke.

Der Fragebogen der industriellen Zählung enthielt eine besondere die Löhne betreffende Frage; diese ist aber nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt ausgebeutet worden; denn sie lieferte im allgemeinen nicht die persönlichen Löhne. Allemal also, wenn die Auskünfte unzureichend waren, wurde der Fragebogen mit einer sehr ausführlichen erklärenden Bemerkung zurückgeschickt. Dies Verfahren, das für die Kleinindustrie passen konnte und hier auch gute Resultate ergeben hat, konnte in der Großindustrie nicht angewandt werden, und ganz besonders nicht in der Bergwerksindustrie, wo sich die eben ausgeführten Schwierigkeiten herausstellen.

Die Lohnstatistik in den Kohlenbergwerken ist also in der That nach der Zählung unternommen; die benutzten Lohnbogen, sind ebenso die der letzten Zahlung vor dem 31. Oktober 1896 gewesen. Die notwendigen Erklärungen sind den Unternehmern und Direktoren persönlich durch einen Beamten des Arbeitsamtes geliefert, der besonders dazu ausersehen war. In den meisten Fällen sind die Tabellen von der Direktion ausgefüllt, nach den Lohnbüchern; manchmal sind sogar Auszüge aus den Büchern dem Arbeitsamte zur Verfügung gestellt, wo dann Abschrift davon genommen worden ist.

Besondere Vorsichtsmaßreln waren vorschrieben, daß in keinem Falle der Name oder die Firma des Kohlenbergwerks bekannt gemacht sei: wie die angewandten Formulare es besagen, sind die Auskünfte vertraulich und unparteilich, da jeder Betrieb mit einer laufenden Nummer bezeichnet ist.

Was die auszufüllenden Formulare betrifft, so sind sie mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten aufgestellt, die die Lohnstatistik in den Kohlenbergwerken bietet, wiewohl sie in Uebereinstimmung mit den für die anderen Industriezweige benutzten Formularen stehen. Es waren zwei Musterformulare: die einen waren für die unterirdischen Arbeiten bestimmt, die anderen für die oberirdischen (einschließlich gegebenen Falls die Verarbeitung von Coke und geformte Steinkohlen). Hier folgt der Abdruck des ersten Musters, das, von Kleinigkeiten abgesehen, dem zweiten gleich ist.

(Siehe Tabelle auf S. 174 u. 175.)

Wie man sieht, umfaßt das Formular zwei deutlich unterschiedene Teile, von denen jeder die Anwendung einer anderen Methode aufweist; für die festen, d. h. nach der Zeit berechneten Löhne (nach Stunden, Tagen, Wochen u. s. w.) ist es wirklich nicht nötig, wenn man die persönlichen Löhne erhalten will, die thatsächlich von jedem Arbeiter bezogene Summe zu wissen, noch die Zahl der Normalarbeitstage, die sie darstellt: es ist einfacher, für den Leiter der Fabrik wie für den Statistiker direkt jeden einheitlichen Lohnbetrag und die Anzahl der nach diesem Satz bezahlten Arbeiter anzugeben: so viel Arbeiter zu 3,20 frcs. täglich, so viel zu 3,50 frcs. u. s. w. Wenn der Arbeiter stundenweis bezahlt wird, so genügt es, den Preis einer Stunde mit der Anzahl der Stunden des Normalarbeitstags zu multiplizieren, worüber bei einer besonderen Frage des Fragebogens der industriellen Zählung Auskunft gegeben wird. Ist

Feste Löhne (nach der Zeit).

Dienst oder Geschäftsdivision	Berufliche Kategorien. Bezeichnung des Berufes oder der von dem Arbeiter ausgeführten Arbeit	Zahl der Arbeiter, die denselben Lohn verdienen	Geschlecht m. männlich w. weiblich	Alterskategorie + über 16 Jahre — unter 16 Jahre	Grundlage der Zahlung. Wird der Lohn stunden- oder tageweis berechnet oder auf die Woche oder dem Halbmonat fixiert? Anzugeben, wieviel Tage die Woche oder der Halbmonat umfassen	Lohnsätze. Wieviel für die Stunde, für den Tag, für die Woche, für den Halbmonat?	Genaue Angabe der Summen, die als Prämien oder irgend welche Gratifikationen bezogen werden (Betrag, entsprechende Zahl der Tage u. s. w.)
1	2	3	4	5	6	7	8
Unterhaltung der Stollen	Hersteller	5	m.	+	tageweis	3,20 frcs.	nichts
	idem	5	m.	+	idem	3,15	idem
	idem	2	m.	+	idem	3,00	idem
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .
Verladung und Transport	Verlader	1	m.	—	tageweis	1,40	nichts
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .
idem	Pferdeknechte	2	m.	+	tageweis	2,80	nichts
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .
idem	Auflader	17	m.	+	tageweis	2,10	nichts
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . . .	. . . . .	. . . . .

Schwankende Löhne (nach der produzierten Menge).
Den Lohn jedes Arbeiters besonders anzugeben.

Dienst oder Geschäftsdivision	Berufliche Kategorien. Bezeichnung des Berufes oder der von dem Arbeiter ausgeführten Arbeit	Geschlecht m. männlich w. weiblich	Alter + über 16 Jahre — unter 16 Jahre	Grundlage der Zahlung[1]) für persönliche Entreprise- oder Accordarbeit = P. für gemeinschaftliche Entrepr.- od. Accordarbeit = G.	Gesamtlohn. Die am Zahltage jedem Arbeiter geschuldete Summe, einschließlich Prämien und Gratifikationen jeder Art, ohne Abzug der Strafgelder und der Beiträge für Pensions- und Hilfskassen etc.	Entsprechende Gesamtzahl der Arbeitstage mit Abzug der Versäumnisse und Feiertage und einschließlich der Ueberstunden (z. B. 13 Tage Anwesenheit + 5mal $^1/_4$ = $14^1/_4$ Tag)	Umfaßt die Kolonne 15 angebene Summe, Prämien, Gratifikationen u. s. w.?
9	10	11	12	13	14	15	16
Häuerarbeiten	Häuer	m.	+	G.	41,40 frcs.	12	nein
	idem	m.	+	idem	46,80	$12^1/_4$	idem
	. . . . . .	. . .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . .
	. . . . . .	. . .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . .
	. . . . . .	. . .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . .
Oeffnen der Stollen	Durchbohrer	m.	+	P.	39,60	12	nein
	idem	m.	+	idem	34,10	11	idem
	idem	m.	+	idem	36,72	12	idem
	. . . . . .	. . .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . .
	. . . . . .	. . .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . .
Ventilation	Graber	m.	+	P.	59,80	$12^1/_2$	nein
	idem	m.	+	idem	48,10	$12^3/_4$	idem
	. . . . . .	. . .	. . .	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . .

1) Unter Lohn für persönliche Entreprise- oder persönliche Accordarbeit hat man den Lohn eines Arbeiters zu verstehen, der bezahlt wird nach der Menge, die er allein produziert; z. B. ein Auflader, der nach der Zahl der Wagen, die er beladet, bezahlt wird, oder ein Stollenöffner nach der Zahl der geförderten Meter.

Unter Lohn für gemeinschaftliche Entreprise- oder gemeinschaftliche Accordarbeit hat man den Lohn einer gewissen Anzahl Arbeiter zu verstehen, die in Gruppen arbeiten und nach der Menge, die sie zusammen produzieren, bezahlt werden; z. B. 5 Häuer, die zusammen in einer Schicht arbeiten und nach den Metern der gehauenen Kohle bezahlt werden. — In diesem Fall bittet man, den Lohn jedes Arbeiters am Ende von 14 Tagen anzugeben, und nicht die Summe, die man der Gruppe schuldet. So wird man in dem gewählten Beispiel den Lohn jedes einzelnen der 5 Häuer angeben müssen.

NB. Wenn ein Arbeiter während der 14 Tage mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt gewesen ist, hat man, was er für jede der Arbeiten verdient hat, zu addieren. Beispiele: a) Wenn ein Häuer in einer Entreprise für 8 Tage 42,25 frcs. verdient hat, und in einer anderen Entriprise für 6 Tage 30,25 frcs., hat man in Kolonne 15 die Gesamtsumme, also 72,50 frcs. einzutragen und in Kolonne 16 die Gesamtzahl der Tage, also 14. b) Wenn ein Häuer 10 Tage als Häuer und 4 Tage als Stützer gearbeitet hat, und als Häuer 52,75 frcs. und als Stützer 17,25 frcs. verdient hat, hat man in die Kolonne 15 die Gesamtsumme, also 70 frcs., und in die Kolonne 16 die Gesamtzahl der Tage, also 14, einzutragen. Ein Arbeiter, der an Arbeiten verschiedener Art teilgenommen hat, muß in der Kolonne 11 verzeichnet werden unter dem Beruf, den er gewöhnlich ausübt. Beispiel: ein Häuer, der einige Tage als Stützer gearbeitet hat, muß als Häuer verzeichnet werden.

Mit einem Wort, ein Arbeiter darf nur einmal in der Liste stehen, und es muß immer die **Gesamtsumme** angegeben werden, die er für seine 14 Tage verdient hat, welches auch immer die Zahl der Arbeitstage sein mag und die Arbeiten, mit denen er beschäftigt gewesen sei.

der Lohn auf die Woche oder den Halbmonat festgesetzt, muß man die Angabe der Anzahl der Tage, die in dem in Rede stehenden Betriebe die Woche oder der 14-tägige Zeitraum umfaßt, hinzufügen, denn gewisse Arbeiter arbeiten am Sonntag, und andererseits hängt die Länge eines 14-tägigen Zeitraums von dem Datum der Zahlung ab.

Die Angabe des Einheitslohnes muß indessen vervollständigt werden, wenn der Arbeiter außer seinem festen Lohn regelmäßig Prämien oder irgendwelche Gratifikationen erhält (Kol. 8): das ist z. B. der Fall bei einem Maschinisten, der eine Prämie für Sparsamkeit erhält: wenn er täglich 5 frcs. bekommt und für 16 Tage Arbeit noch 3,20 Prämie dazu, so beläuft sich sein thatsächlicher täglicher Lohn auf 5,20 frcs.

Der Teil der Tabelle, der sich auf die schwankenden Löhne bezieht, die nach der produzierten Menge berechnet werden (nach Stück, in Entrepreise u. s. w.) erfordert keine besondere Erklärung. Die Angabe in den verschiedenen Kolonnen entsprechen dem, was oben gesagt worden ist. Die letzte Kolonne (16) hat keinen anderen Zweck, als das Studium der Lohnberechnungsmethode zu ermöglichen; wenn sich die Prämien in der Gesamtsumme des bezogenen Lohnes (Kol. 14) versteckt vorfänden, würden die Fälle, wo dies Zahlungssystem in Anwendung ist, nicht hervortreten.

Ebenso für die schwankenden Löhne wie für die festen sind die unter erklärender Ueberschrift (Kol. 6 und 13) angegebenen Grundlagen der Zahlung die, die in den Kohlenbergwerken praktisch in Gebrauch sind; die Ausdrücke „persönliche oder gemeinschaftliche Entreprise- oder Accordarbeit wird gleichfalls besonders auf diese Betriebe angewendet.

Was die beruflichen Kategorien betrifft (Kol. 2 und 10), so ist den Industriellen der weiteste Spielraum gelassen, wofern sie nur ein möglichst ausführliches Verzeichnis liefern. Man konnte in der That nicht daran denken, einen Nomenklaturtypus für die besonderen Arbeitsgebiete aufzustellen, weil die Terminologie weit davon entfernt ist, in den verschiedenen Kohlengebieten gleichförmig zu sein und deshalb Mißverständnisse sich unvermeidlich herausgestellt haben würden; diese Terminologie ist übrigens keineswegs allgemein angenommen, und die Lokalausdrücke überwiegen darin. In jenem Kohlenbergwerke specialisiert man bis zum äußersten, in diesem verfährt offenbar zu summarisch. Man hat sich überzeugen können, daß diese in den Ausdrücken mehr oder weniger betonte Unterscheidung meist auf Thatsächlichem beruht, mag sie einer analogen Differenzierung in den Berufsarten entsprechen, mag sie aus der größeren oder geringeren Bedeutung des Betriebes entspringen, oder mag die wachsende Teilung der Arbeit nicht eine entsprechende Teilung der Benennungen mit sich geführt haben.

Um in nichts die Echtheit der gesammelten Auskünfte zu schädigen, sind nun die beruflichen Kategorien nach einer aufmerksamen Prüfung genau so veröffentlicht, wie sie von den Bergwerksleitern angegeben waren. Ein vollständiges Register giebt die Erklärung

aller gebräuchlichen Ausdrücke und ermöglicht so eine Vergleichung der verschiedenen Tabellen.

* * *

Die Publikation der Resultate von 1896 bildet einen Teil (Tabelle XI) der Sammlung der industriellen Zählung: die ganze Sammlung umfaßt XIV Tabellen. Das Muster weiter unten stellt die genannte XI. Tabelle dar.

Man findet darin, für jede Kohlenmine besonders, den Lohn aller Arbeiter dieses Kohlenbergwerks. — Um die Ueberschrift der Kolonne 4 „in Betracht gezogene Anzahl der Betriebe“ zu verstehen, muß man sich daran erinnern, daß man in den anderen Tabellen der Publikation den unterirdischen und den oberirdischen Teil jedes Schachtes als unterschiedene Betriebe betrachtet hat: so gab eine Mine, die drei „Schächte“ umfaßt, die Möglichkeit für sechs Betriebe. (Man vergl. hierüber meinen Artikel im Allgemeinen statistischen Archiv S. 107.)

Um eine rationellere Behandlung der Lohnsätze zu gestalten, werden die einzelnen Arbeitsfächer der Arbeiter nach der Art der aufgeführten Arbeit unter gewisse Rubriken vereinigt. Diese Rubriken sind je vier für die Arbeiten in der Tiefe und für die an der Oberfläche, nämlich:

Für die Tiefe:
- Hauen,
- Aufladen, Transport und Förderung,
- Oeffnung und Unterhaltung der Stollen,
- Verschiedene Arbeiten.

Für die Oberfläche:
- Maschinendienst,
- Verarbeitung, Schlämmen, Auslesen, Aufladen und Transport,
- Allgemeine Dienste,
- Verschiedene Arbeiten.

Die Druckweise der Ziffern, die in den die Lohnsätze betreffenden Kolonnen angewandt ist, erfordert noch eine Erklärung. Wer eine Lohnstatistik zu Rate zieht, empfindet das Verlangen, mitten in der Vielfältigkeit der verschiedenen Lohnsätze den herauszufinden, der für eine gegebene Arbeiterkategorie der häufigste ist. Um nun diesen Lohnsatz schon bei dem bloßen Blick auf die Tabelle erkennen zu lassen, sind alle Zahlen mit fetten Typen gedruckt, die ein gewisses Verhältnis zur Gesamtsumme überschreiten; und, um zu vermeiden, die Täuschung einer relativ großen Bedeutung bei zu schwachen Zahlen hervorzurufen, sind folgende Regeln aufgestellt:

Fett zu drucken: jede Zahl, die gleich oder größer ist als das Drittel der Gesamtsumme, wenn diese Gesamtsumme wenigstens gleich 30 ist; und jede Zahl, die gleich oder größer ist als die Hälfte der Gesamtsumme, wenn diese Gesamtsumme zwischen 10 und 29 begriffen ist.

Keine Zahl fettzudrucken, wenn die Gesamtsumme kleiner ist als 10.

Auszug aus Tabelle XI. Verteilung der

Nummer	Betriebe	Lage der Betriebe	Zahl der in Betracht gezogenen Betriebe	Arbeiter derselben	Art der ausgeführten Arbeit	Kategorien der Arbeiter nach der Specialität der Arbeit	Methode zur Lohnberechnung	Knaben (unter 16 Jahre)					
								Stundenzahl der täglichen Arbeit	Gesamtsumme	tägl. Verdienst			
										weniger als 0,50 frcs.	0,50—0,99 frcs.	1—1,49 frcs.	1,50 frcs. und mehr
92	Kohlenbergwerk	Gebiet von Namur	2	794	Häuerarbeit	Häuer	gemeinschaftliche Accordarb.	—	—	—	—	—	—
					Auflader	Pferdeknechte	täglich	$10\frac{1}{2}$	2	—	—	—	2
					Transport	Versender	„	—	—	—	—	—	—
					Förderung	Schlepper	„	$10\frac{1}{2}$	19	—	—	1	18
						Holzfuhrleute	„	—	—	—	—	—	—
					. . .	. . . . .	. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
					. . .	. . . . .	. . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

III. Vergleichende Statistik der Löhne der Kohlenarbeiter 1896—1900.

Die bei Gelegenheit der Zählung aufgestellte Statistik hatte sich auf alle Kohlenbergwerke des Landes erstreckt. Die im Jahre 1900 unternommene, die nur den Zweck der Vergleichung hatte, konnte weniger ausgedehnt sein, wenn sie nur in den verschiedenen Gegenden die Kohlenbergwerke umfaßte, die ein Bild des Ganzen geben. Man beschloß wenigstens die Hälfte der Betriebe zu nehmen und $^{8}/_{10}$ der gesamten Arbeiterzahl von 1896.

Die Betriebe, auf die sich die Vergleichung erstrecken mußte, sind nach folgender Methode bestimmt, die eine absolute Unparteilichkeit der Wahl sichert.

Von der Bergwerksverwaltung veröffentlichte Listen geben jährlich für jeden Betrieb die Anzahl der gewonnenen Tonnen. Dieselbe Verwaltung hat auch genehmigt, den entsprechenden Betrag der während des Jahres 1896 erzielten Gewinne anzugeben. Diese beiden Grundlagen können passend als die Merkmale des Grades der technischen Entwickelung und des wirtschaftlichen Gedeihens der verschiedenen Betriebe angesehen werden. Alle Kohlenbergwerke ein und desselben Gebietes hat man also geordnet nach dem Gewinn (oder Verlust) für die im Jahre 1896 gewonnenen Tonnen; fünf Gruppen sind danach aufgestellt:

I. Verlust über 1,50 frcs.,
II. Verlust zwischen 0,50 und 1,50 frcs.,
III. Verlust oder Gewinn weniger als 0,50 frcs.,
IV. Gewinn zwischen 0,50 und 1,00 frcs.,
V. Gewinn über 1,00 frcs. für die Tonne.

Aus jeder Gruppe hat man eine Anzahl Kohlenbergwerke aus-

einzelnen Arbeiten nach den Lohnbeträgen[1]).

		Männer (über 16 Jahre)								
		täglicher Verdienst								
Stundenzahl der täglichen Arbeit	Gesamtsumme	weniger als 0,50 frcs.	1,50—1,99 frcs.	2,00—2,49 frcs.	2,50—2,99 frcs.	3,00—3,49 frcs.	3,50—3,99 frcs.	4,00—4,49 frcs.	4,50—4,99 frcs.	5,00—5,49 frcs.
10	232	—	—	—	1	3	154	48	13	13
12½	27	—	6	3	3	10	5	—	—	—
10	12	—	—	4	1	7	—	—	—	—
12½	81	—	11	12	10	19	26	3	—	—
10½	41	—	—	2	7	10	21	1	—	—
. . . .	. . . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. . . .	. . . . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

1) Die Lohnbeträge sind aufgestellt nach den Lohnzahlungbüchern der Bergwerksleiter für die letzte Zahlung, die der Zählung voraufgegangen ist; sie geben nicht den Durchschnitt, sondern das thatsächliche Einkommen eines Normalarbeitstages für jeden Arbeiter und jede Arbeiterin am Ende des Monats Oktober 1896.

gewählt, die wenigstens der Hälfte der Gesamtzahl der Gruppe gleich ist, und so daß die Arbeiterzahl der so abgesonderten Kohlenbergwerke ungefähr 80 Proz. der entsprechenden Gesamtzahl gleichkommt. Im ganzen hat diese Methode erzielt, 63 Kohlenbergwerke auf 110, also 57 Proz., auszuwählen, was 88 445 Arbeitern auf 116 274, also 76,1 Proz., entsprach.

Die im Jahre 1900 unternommene vergleichende Statistik hat keine Schwierigkeiten geboten, wie die vom Jahre 1896; ein Verfahren war geschaffen; es lag ein Präcedenzfall vor; die zweifelhaften Fälle hatten ihre Lösung gefunden. Es schien also genügend, sich schriftlich an die Betriebsleiter zu wenden, die sonst schon durch den besonders dazu Beauftragten des Amtes von der eventuellen Wiederholung der Statistik in Kenntnis gesetzt waren. In den ersten Tagen des Juni 1900 ging den Leitern der für die vergleichende Enquete bestimmten Kohlenbergwerke eine ministerielle Zuschrift zu.

Die angewandten Formulare unterscheiden sich von den im Jahre 1896 gebrauchten nur durch Hinzufügung einer Frage in betreff der Dauer des Normalarbeitstages in folgender Fassung: „Ist die Zahl der Arbeitsstunden dieselbe wie im Oktober 1896? Wenn nicht, geben sie die Vermehrung oder Verminderung an, die seitdem in der gewöhnlichen Arbeitsdauer eingetreten ist.“ (Diese Frage ist auf dem oben gedruckten Formular zwischen den Kolonnen 7 und 8 einerseits, und 15 und 16 andererseits eingeschoben.)

Die Vergleichung der täglichen Löhne mußte allerdings nach gleicher Arbeitsdauer geschehen, und im Fall einer Modifi-

kation stellte es sich als notwendig heraus, die Lohnsätze von 1900 auf dieselbe Basis wie die von 1896 zurückzuführen. Thatsächlich hat diese Reduktion nur bei einem einzigen Kohlenbergwerk stattfinden müssen; bei allen anderen war die Arbeitsdauer dieselbe.

Was die Veröffentlichung betrifft, so hat man in typographischer Hinsicht zunächst durch zwei Farben unterschieden die Daten, die sich auf 1896 beziehen (blau) und die sich auf 1900 beziehen (veilchenblau). Ferner hat man, in demselben Sinne wie oben, in den Tabellen der relativen Prozentsätze mit fetten Lettern die Zahlen gedruckt, die wenigstens 20 Proz. der entsprechenden Gesamtsumme gleich sind, wofern diese Gesamtsumme selbst wenigstens 25 für das Jahr 1896 gleich war. Außerdem, man hat für die Aufzählung der Bergwerke eine solche abnehmende Anordnung angenommen, daß die, in denen die Prozentverhältnisse der verschiedenen Lohnbeträge im Jahre 1896 gleich waren, möglichst in Gruppen zusammengestellt worden. Aus diesen verschiedenen Anordnungen ergiebt sich, daß ein einziger Blick, den man auf die Tabellen wirft, die charakteristischen Resultate erscheinen läßt; die Tabellen scheinen sogar echte Diagramme zu sein.

* * *

Vergleichung zwischen 1896 und 1900. — Selbstverständlich müssen, wie man gesehen hat, die Löhne von 1900 mit denen von 1896 verglichen werden auf Grundlage ein und derselben täglichen Normalarbeitsdauer für den Tag.

Man darf ebensowenig außer acht lassen, daß, während die Versäumnisse und Ruhepausen im Jahre 1896 in Abzug gebracht sind, wie im Jahre 1900, die Resultate nichts angeben in Bezug auf das Fernbleiben der Arbeiter.

Aus diesen beiden Bemerkungen folgt, daß z. B. eine Lohnsteigerung um 1 frc. täglich mit einem Worte besagt, daß ein Arbeiter im Jahre 1900 1 frc. mehr verdiente für jeden vollen Tag, während dessen er dieselbe Stundenzahl arbeitete wie im Jahre 1896.

Ich habe in der oben citierten Broschüre des Arbeitsamtes versucht, die ganze vergleichende Untersuchung der Löhne für die beiden Jahre anzustellen, ohne ein einziges Mal auf den irreführenden Begriff des Durchschnitts zurückzugreifen, obwohl ich indes versuchte, dem sehr natürlichen Bedürfnis, das jeder empfindet, zu entsprechen, eine Gesamtheit von verschiedenen Werten durch einen einzigen Repräsentationswert auszudrücken. Zu diesem Zweck ist folgende Methode angewandt.

Nehmen wir an, daß man untenstehende Verteilung der Löhne hat, die sich auf die Minenarbeiter von über 16 Jahre im Jahre 1896 beziehen.

(Siehe Tabelle auf S. 181.)

Man hat die 75 Proz. der Gesamtzahl (75 Proz. von 76452 = 57339) berechnet; die höchste Teilzahl (19922) war kleiner als diese 75 Proz. Man hat die nächst höhere Zahl (14820) hinzu-

Löhne	Arbeiterzahl
weniger als 1,50 frcs.	529
von 1,50 bis 1,99 „	1 538
„ 2,00 „ 2,49 „	5 201
„ 2,50 „ 2,99 „	13 109
„ 3,— „ 3,49 „	19 922
„ 3,50 „ 3,99 „	14 820
„ 4,— „ 4,49 „	12 036
„ 4,50 „ 4,99 „	5 399
„ 5,— „ 5,49 „	2 110
„ 5,50 „ 5,99 „	829
„ 6,— „ 6,49 „	477
„ 6,50 „ 6,99 „	200
„ 7,— „ 7,49 „	276
„ 7,50 „ 7,99 „	—
„ 8,— „ 8,49 „	2
„ 8,50 „ 8,99 „	—
„ 9,— „ 9,49 „	4
„ 9,50 „ 9,99 „	—
„ 10,— u. mehr „	—
Gesamtzahl	76 452

gefügt, das eine Summe von 34 742 ergiebt, und so fort, bis, indem man nacheinander die nächst höheren Zahlen nach den bereits genommenen hinzufügt, die Summe, die 75 Proz. erreichte (also 19 922 + 14 820 + 13 109 + 12 036 = 59 887). Und wir haben dann geschlossen: Wenigstens $^3/_4$ der Arbeiter verdienten einen Lohn zwischen 2,50 frcs. und 4,50 frcs. (Wenn die 75 Proz. durch Addition zweier Zahlen erreicht werden konnten, haben wir die gewählt, welche die Summe ergab, die den 75 Proz. am nächsten lag.)

Wir werden unsere vergleichende Untersuchung erstens auf die Löhne der Männer über 16 Jahre beschränken, weil diese 86,45 Proz. der gesamten Minenarbeiter darstellen, und weil sie die Wirkung der Lohnsteigerung unendlich mehr erfahren haben, als die Frauen und Kinder.

Zweitens werden wir darunter bloß diejenigen Arbeiter berücksichtigen, welche unterirdisch beschäftigt sind. Für diese hat der Aufschwung der Kohlenbergwerke die bedeutendste Vermehrung der beschäftigten Arbeitskräfte: 17 Proz. gegen 10 Proz. für oberirdische Arbeiten, hervorgerufen; und für sie ist auch die Steigerung der Löhne am charakteristischsten gewesen: in der That:

Man findet wenigstens $^3/_4$ der erwachsenen Kohlenarbeiter

für unterirdische Arbeiten	im Jahre 1896 zwischen 3,00 u. 5,00 frcs.	„ „ 1900 „ 4,00 „ 7,50 „	also eine Steigerung variierend zwischen 1,50 u. 2,50 frcs.
für oberirdische Arbeiten	im Jahre 1896 zwischen 1,50 u. 3,50 frcs.	„ „ 1900 „ 2,50 „ 450 „	also eine Steigerung von 1,00 frcs.

Die interessanteste vergleichende Betrachtung findet sich so zurückgeführt allein auf die Berücksichtigung der erwachsenen Männer,

die unterirdisch arbeiten; sie bilden übrigens $^{7}/_{10}$ der gesamten Arbeiterklasse der Kohlenbergwerke.

1) Die Steigerung der Löhne ist allgemein gewesen. Eine allgemeine Steigerung der Löhne hat sich von 1896—1900 gezeigt. Diese Feststellung ergiebt sich aus folgender Tabelle.

Lohnsätze	Zahl der Arbeiter, die 1896 nebenstehenden Lohnsatz erhielten	Zahl der Arbeiter, die 1900 nebenstehenden Lohnsatz erhielten	Differenz nach unten		Differenz nach oben	
			absolute Anzahl	Proz.	absolute Anzahl	Proz.
weniger als 1,50 frcs.	155	8	147	94,85		
von 1,50— 1,99 „	861	119	742	86,18		
„ 2,00— 2,49 „	2 860	642	2 218	77,55		
„ 2,50— 2,99 „	7 660	1 492	6 168	80,52		
„ 3,00— 3,49 „	16 456	3 084	13 372	81,26		
„ 3,50— 3,99 „	13 444	5 706	7 738	57,55		
„ 4,00— 4,49 „	11 235	12 077			842	6,97
„ 4,50— 4,99 „	5 058	11 850			6792	57,32
„ 5,00— 5,49 „	1 888	7 716			5828	75,54
„ 5,50— 5,99 „	785	6 495			5710	87,92
„ 6,00— 6,49 „	439	6 061			5622	92,75
„ 6,50— 6,99 „	190	5 865			5675	96,75
„ 7,00— 7,49 „	263	5 047			4784	94,80
„ 7,50— 7,99 „	—	2 612			2612	100,00
„ 8,00— 8,49 „	2	1 318			1316	99,85
„ 8,50— 8,99 „	—	771			771	100,00
„ 9,00— 9,49 „	4	461			457	99,13
„ 9,50— 9,99 „	—	240			240	100,00
„ 10,00—10,49 „	—	182			182	100,00
„ 10,50—10,99 „	—	75			75	100,00
„ 11,00—11,49 „	—	55			55	100,00
„ 11,50—11,99 „	—	16			16	100,00
„ 12,00—12,49 „	—	24			24	100,00
„ 12,50—12,99 „	—	14			14	100,00
„ 13,00—13,49 „	—	10			10	100,00
„ 13,50—13,99 „	—	7			7	100,00
„ 14,00—14,49 „	—	1			1	100,00
„ 14,50—14,99 „	—	1			1	100,00
„ 15,00—15,49 „	—	2			2	100,00
„ 16,00—16,49 „	—	1			1	100,00
„ 16,50—16,99 „	—	1			1	100,00
„ 17,00—17,49 „	—	1			1	100,00
„ 20,00—20,49 „	—	1			1	100,00
	61 300	71 955				

Man hat gesehen (S. 181 unten), daß im Jahre 1896 mehr als $^{3}/_{4}$ der erwachsenen Kohlenarbeiter in unterirdischer Arbeit Löhne zwischen 3 und 5 frcs. verdienten. Im Jahre 1900 dagegen findet man zwischen 3 und 5 frcs. nur noch weniger als die Hälfte, und um ein den $^{3}/_{4}$ gleiches Verhältnis wieder zu finden, muß man bis zum Lohn von 7 frcs. gehen.

2) Die Löhne unter 2 frcs. sind fast ganz geschwunden.

Keiner der Lohnsätze, die im Jahre 1896 bestanden, ist ja ganz geschwunden; indes sind die Löhne unter 2 frcs. sehr selten geworden: 1900 gab es in dieser Kategorie nur noch 127 Arbeiter gegen 1016 im Jahre 1896, und es genügt die veröffentlichten Tabellen durchzugehen, die die Resultate Kohlenbergwerk für Kohlenbergwerk geben, um festzustellen, daß man in einer großen Anzahl von Betrieben den Löhnen unter 2 frcs. nicht mehr begegnet.

3) Zahlreiche neue Lohnsätze über 7,50 frcs. haben sich gezeigt.

Viele neue Abstufungen sind im Jahre 1900 oben an der Lohnskala erschienen: im Jahre 1896 überschreiten die letzten Löhne, nicht 7,50 frcs.; im Jahre 1900 geht man bis zu 14,00 frcs., außer noch 8 Arbeitern, von denen einer 14—14,50 frcs. bekommt, einer 14,50—15,00 frcs., zwei 15,00—15,50 frcs., einer 16—16,50 frcs., einer 16,50—17,00 frcs., einer 17—17,50 frcs. und einer 20—20,50 frcs. Mit anderen Worten, im Jahre 1896 unterscheiden sich die niedrigsten Löhne von den höchsten um wenigstens 6 frcs; im Jahre 1900, dieser Unterschied beträgt das Doppelte (12,50 frcs.).

4) Die Steigerung ist nicht gleichmäßig gewesen, sie ist am höchsten gewesen für die Arbeiter mit hohem Lohn.

Daß die Steigerung nicht ganz gleichmäßig gewesen ist, geht deutlich aus dem Diagramm unten hervor, das die Lohnbewegung von 1896—1900 giebt.

(Siehe Kurventafel auf S. 184.)

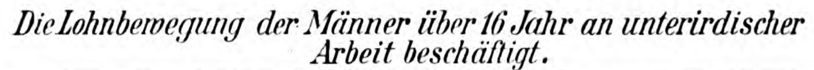
Die Kurve der Löhne von 1896 hat sich im Jahre 1900 hingestreckt, und man kann nach ihrem Gange übersichtlich folgende Charaktere der Vorwärtsbewegung unterscheiden:

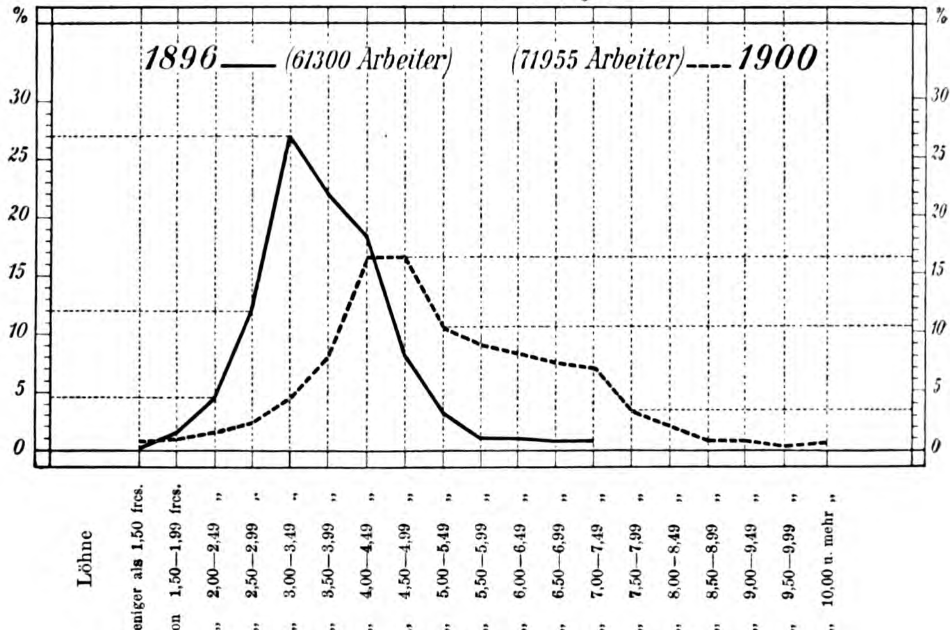
a) Die Arbeiter, die weniger als 3 frcs. verdienten, haben ihre Löhne ungefähr um 1 frc. steigen sehen.

b) Die Arbeiter, die 3,00—4,50 frcs. verdienten, d. h. nahe an $^2/_3$ des Ganzen, haben noch größere Steigerungen erfahren und sie haben sich verteilt auf die höheren Lohnklassen, namentlich zwischen 4,50 und 7,50 frcs., eine Steigerung also von 1,50—3,00 frcs.

c) Für die sehr wenig zahlreichen Arbeiter, die mehr als 4,50 frcs. verdienten, ist die Steigerung der zweiten Gruppe wenigstens gleich gewesen, und oft noch stärker.

Die häufigste Steigerung hat also ungefähr 50 Proz. betragen, mit großem Vorbehalte für die Genauigkeit dieser Schätzung, wenn man Rücksicht nimmt auf die mannigfachen starken Unterschiede, die zwischen den Lohnsätzen hervorgetreten sind.





5) Die „Zerstreuung“ der Löhne verdankt man der Art der Lohnberechnung.

Aus den beiden letzten Bemerkungen folgt, daß durch die Steigerung die Löhne der am besten bezahlten Arbeiter sich „zerstreut“ haben. Diese Zerstreuung bildet in der That die charakteristischste Erscheinung der Lohnbewegung von 1896—1900.

Man kann sich die Frage vorlegen, warum für die gut bezahlten Arbeiter die Löhne, wenn sie am Steigen sind, sich mehr „zerstreuen“. Der Grund hierfür liegt in der Art der Lohnberechnung für die verschiedenen Specialitäten der Arbeit, da es sich herausstellt, daß die bestbezahlten Arbeiter solche sind, die je nach der Produktion bezahlt werden, am öftesten nach gemeinschaftlicher Accordarbeit. Die Steigerungen richten sich also nicht nach festen Remunerationssätzen für den Tag, sondern nach Einheitspreisen, die je nach der Art der übernommenen Arbeit variieren. Uebrigens, je höher die Einheitspreise sind, um so mehr treten ganz natürlich die Unterschiede hervor, die schon zwischen den Löhnen der verschiedenen Arbeiter bestehen, und einerseits aus der verschiedenen Produktivität der Kohlenarbeiter entspringen, andererseits aus dem Umstande, daß im Verlauf von

14 Tagen ein Arbeiter an mehreren „Entreprisen“ teilnehmen kann. So können die verschiedensten Kombinationen eintreten: ein guter Arbeiter kann an einer oder zwei lohnenden „Entreprisen“ und an einer wenig vorteilhaften „Entreprise“ teilgenommen haben; ein mittelmäßiger Arbeiter kann sich sehr guter Entreprisen erfreuen, u. s. w. u. s. w.

Von der Beziehung zwischen der Art der Lohnberechnung und der Lohnsätzezerstreuung kann man sich überzeugen durch die Prüfung der sechs nebenstehenden Diagramme; die Angaben darin betreffs der vorherrschenden Basis der Lohnberechnungsmethode sind ausgezogen aus der Tabelle XII der Publikation der industriellen Zählung (Verteilung der Arbeiter nach dem Modus der Lohnberechnung).

(Siehe Kurventafel auf S. 186.)

6) Die Steigerung ist nicht gleichmäßig gewesen in den verschiedenen Gebieten.

Wenn man nur die vier Hauptgebiete betrachtet (das fünfte, das von Namur enthält nur eine sehr geringe Zahl von Arbeitern), kann man feststellen, daß die Steigerung keineswegs einen gleichmäßigen Gang genommen hat.

Die Löhne sind am wenigsten gestiegen in dem Gebiet von Lüttich: im allgemeinen von 1 frc. auf 1,50 frcs.

Dann kommt das Gebiet des Westens von Bergen, wo die Steigerung 1,50 auf 2 frcs. betragen zu haben scheint.

Im Gebiet des Centrums endlich und besonders in dem von Charleroi ist die Steigerung bedeutender gewesen und hat zwischen 2 und 3 frcs. geschwankt.

Aus den Tabellen, die die Resultate nach den einzelnen Betrieben geben, ergiebt sich deutlich, daß die verschiedene Progression aus dem Umstand entspringt, daß die Kategorien der Arbeiter, die auf Accord bezahlt werden, d. h. die tüchtigsten und am besten bezahlten Arbeiter, thatsächlich stärkere Lohnerhöhungen in den Kohlenbergwerken der beiden letzten Gebiete erreicht haben.

Es ist übrigens wohl nicht möglich, diesen Unterschied zwischen den vier Gebieten einer ungleichen Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften zuzuschreiben; denn die Bewegung der vier vornehmsten in Betracht gezogenen Arbeiterklassen ist folgende gewesen:

	1896	1900	+ Proz.
Gebiet von Lüttich	8 759	10 655	21,65
„ des Westens von Mons	7 893	8 640	9,46
„ des Centrums	6 016	6 623	10,09
„ von Charleroi	11 024	14 634	32,75

Man sieht, daß, wenn es richtig ist, daß das Gebiet von Charleroi zugleich die stärkste Steigerung der Löhne und die größte Vermehrung an Arbeitern der vier in Betracht gezogenen Klassen aufweist, dagegen für das Gebiet von Lüttich kein Zusammentreffen dieser Art erscheint. Der verschiedene Gang der Lohnbewegung in den verschiedenen Gebieten muß offenbar durch Erwägungen, die mit der

Die Zerstreuung der Löhne von 1896 bis 1900 in Beziehung mit der Lohnberechnungsmethode.

—— 1896 ----- 1900

I. Arbeiter welche fast ausschließlich nach der produzierten Menge bezahlt sind

Häuer — 94 % nach der Produktion, 6 % tageweis

Stollenöffner — 88 % nach der Produktion, 12 % tageweis

Bohrer — 88 % nach der Produktion, 12 % tageweis

II. Arbeiter welche fast ausschließlich tageweis bezahlt sind

Verlader — 96 % tageweis, 4 % nach der Produktion

Schlepper — 94 % tageweis, 6 % nach der Produktion

Aufschütter — 95 % tageweis, 5 % nach der Produktion

Löhne

weniger als 1,50 frcs.
von 1,50—1,99 frcs.
" 2,00—2,49 "
" 2,50—2,99 "
" 3,00—3,49 "
" 3,50—3,99 "
" 4,00—4,49 "
" 4,50—4,99 "
" 5,00—5,49 "
" 5,50—5,99 "
" 6,00—6,49 "
" 6,50—6,99 "
" 7,00—7,49 "
" 7,50—7,99 "
" 8,00—8,49 "
" 8,50—8,99 "
" 9,00—9,49 "
" 9,50—9,99 "
" 10,00 u. mehr "

vorliegenden Untersuchung nichts zu thun haben, erklärt werden (mehr oder weniger große Festigkeit der Verkaufspreise, Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, industrielle Lage, Charakter der Arbeiterbevölkerung u. s. w.).

7) Die Steigerung ist nicht gleichförmig gewesen für die verschiedenen Minen ein und desselben Gebietes.

Diese Thatsache erhellt deutlich aus verschiedenen veröffentlichten Tabellen, die die Vergleichung für jede Mine besonders geben. Aber der Mangel an Gleichförmigkeit für die Minen ein und desselben Gebietes ist besonders augenscheinlich für die auf Accord bezahlten Arbeiter, und erklärt sich also aus denselben Gründen wie die, die eben dargelegt sind.

Es ergiebt sich übrigens auch aus diesen Tabellen, daß man sich nicht auf den Einfluß der Nachfrage nach Arbeitskräften berufen kann, um die Unterschiede in den verschiedenen Minen ein und desselben Gebietes zu erklären: die stärkste Steigerung wird nicht in den Minen beobachtet, wo sich die Bevölkerung seit 1896 am meisten vermehrt hat. Die größere oder geringere Anzahl Arbeiter im Jahre 1896 steht ebensowenig in Beziehung zu der Lohnbewegung.

Ich habe nur die wesentlichsten Punkte der Vergleichung zusammengefaßt, indem ich mich mehr auf den Standpunkt der statistischen Technik stellte, als auf den wirtschaftlichen Standpunkt der Erklärung der erlangten Resultate. Für diese zweite Betrachtung, die ich den Lesern der Jahrbücher demnächst zu liefern hoffe, werden die in der belgischen Statistik vereinigten Materialien eine besonders reiche Quelle darbieten.

III.

Die landwirtschaftliche Produktion im Deutschen Reiche und ihr Verhältnis zum Stande des bezüglichen inländischen Bedarfs.

Von

Dr. **C. Leisewitz,**

Professor der Landwirtschaft in München.

Wenn eine Betrachtung hinsichtlich der Art und des Umfanges der landwirtschaftlichen Produktion im Vergleich mit der Größe des entsprechenden Bedarfs wohl für jeden Kulturstaat mit vielseitig entwickeltem Erwerbsleben ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse beanspruchen kann, so dürfte dies zur Zeit ganz besonders für da Deutsche Reich vorauszusetzen sein. Seit etwa 30 Jahren hat sich auf dessen Gebiete in der Entfaltung der verschiedenen Erwerbszweige, in der Verwendung und Verteilung der nationalen Arbeitskraft eine Wandelung vollzogen, wie sie durch den teilweise noch in der Austragung begriffenen Uebergang vom Ackerbau- zum Industriestaate hervorgerufen war. Zwar hat bis dahin erst ein großer Teil des Reiches den Charakter des Industriestaates zu durchgreifender Geltung kommen lassen, was unzweifelhaft für das Königreich Sachsen und einige mitteldeutsche Kleinstaaten, auch für die preußischen Provinzen Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau und Rheinland, sowie für die beiden Großherzogtümer Hessen und Baden, für das bayerische Rheinland und für Elsaß-Lothringen zutrifft, allein auch in anderen Gebieten tritt der Charakter des Ackerbaustaates nicht mehr uneingeschränkt hervor, und überhaupt hat die Landwirtschaft mit ihren gewerblichen Aufgaben gegenwärtig (bezw. nach der Zählung von 1895) nur noch 34,1 Proz. der ganzen Bevölkerung des Deutschen Reiches in Anspruch genommen, während sie vor ca. 20 Jahren noch 42,4 Proz. derselben auf den Bereich ihres Erwerbs angewiesen sah [1]).

---

1) Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaues an der Gesamtzahl der Bevölkerung beschränkte sich nach der Zählung von 1895 auf 34,7 Proz., während derjenige der Industrie auf 39,5 Proz., der Anteil des Handels auf 11,2 Proz. zu stehen kam, dagegen stellten sich 1882 die betreffenden Anteile für den Landbau auf 42,5, für die Industrie und den Handel zusammen auf 45,5 Proz.

Ferner mußte die in Wechselwirkung mit diesem Wandel eingetretene starke Bevölkerungszunahme schon einen alterierenden Einfluß auf das Verhältnis von Produktion und Konsumtion im Deutschen Reiche äußern, und im übrigen konnte auch die mittlerweile entstandene Umgestaltung des landwirtschaftlichen Produktenmarktes zugleich modifizierend auf jenes Verhältnis einwirken. Es läßt sich daher wohl nicht bestreiten, das mit der Konstatierung des Zusammenwirkens dieser Wandelungen auch ein Anlaß zur Verfolgung ihrer in das Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion eingreifenden Nachwirkungen gegeben sein könne. Ueberdies macht sich noch in dem immer dringender erhobenen Anspruch auf Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle ein Umstand geltend, der die Erwägung nahelegt, ob das Verhältnis der landwirtschaftlichen Produktion zum Stande des inländischen Bedarfs sich gegenwärtig noch so gestalten lasse, daß mit Erhöhung der Schutzzölle eine dem volkswirtschaftlichen Interesse entsprechende Regulierung herbeigeführt werden könne.

Wohl sind seither bereits von verschiedenen Seiten Betrachtungen über die gegebene Produktionsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft und deren Anpassung an den Stand des inländischen Bedarfs angestellt und mehrenteils zu Gunsten derselben entschieden worden, allein es hat bis auf die neueste Zeit zum Teil noch an den nötigen Unterlagen zur genaueren Ermittelung des fraglichen Bedarfs gefehlt, sowie andererseits auch für die Bemessung der Produktionsfähigkeit um so weniger Anhaltspunkte zu Gebote standen, je enger die Grenzen für den Ueberblick nach Zeit und Umständen gezogen waren. Auch in zwei unter den Beiträgen der Handelspolitik des Deutschen Reiches unlängst erschienenen Schriften: „Die Argarzölle“ von Dr. Dade und „Ueber Kornerträge“ von Oekonomierat H. Schumacher, mit welchen die Forderung eines erhöhten Getreidezolls eingehend begründet werden sollte, ist der deutschen Landwirtschaft diejenige Leistungsfähigkeit substituiert worden, welche zur Deckung des inländischen Bedarfs an Brotgetreide für die Gegenwart und nächste Zunkunft erforderlich sein würde. Diese Annahme wird seitens des Dr. Dade auf einen lokal in mehreren Distrikten ermittelten Bedarf an Brotfrucht und Mehl gestützt, während von Oekonomierat H. Schumacher auf mecklenburgische Verhältnisse in der betreffenden Konsumtion und auf Resultate dortiger Produktion hingewiesen wird. Da es indes kaum gerechtfertigt erscheinen kann, die Resultate lokal angestellter Ermittelungen, oder irgend welche erfahrungsmäßig für einen kleinen Bezirk geltende Ansätze zu generalisieren und ohne weiteres auf den von manchen Differenzen in der Konsumtion betroffenen Volkshaushalt im ganzen Deutschen Reiche zu übertragen, so wird auch den aus solchen Substitutionen gezogenen Folgerungen eine weiter greifende Geltung abgesprochen werden dürfen. Dazu ist um so mehr Anlaß gegeben, als auch die von den beiden Autoren aufgestellten Prämissen hinsichtlich der Hebung der Produktionsfähigkeitnicht unanfechtbar sind.

Es dürfte daher geboten sein, nach anderen, zu unzweifelhafte Anwendbarkeit geeigneten Unterlagen für die Ermittelung des gesamten Bedarfs zu suchen und die Produktionsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft unter allen beachtenswerten Gesichtspunkten, welche die Gegenwart vorzeichnen mag, zu beurteilen.

Diese Aufgabe kann nunmehr durch Benutzung der neuesten statistischen Ermittelungen soweit gefördert werden, das sie auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues einer Lösung entgegenzuführen und für den Bereich der landwirtschaftlichen Tierproduktion bis zu gesicherter Urteilbildung zu verfolgen sein wird. Auf Grund eingehender statistischer Untersuchungen ist in dem 1. Hefte des laufenden Jahrgangs der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches eine korrekte Nachweisung der in den 7 Jahren von 1893/94 bis 1899/1900 für das Deutsche Reich verfügbar gewesenen Mengen von Getreide dargebracht, welche sich aus einer übersichtlichen Zusammstellung der bezüglichen Ernteerträge, der Aussaatmengen, der Einfuhr- und Ausfuhrbeträge mit Bestimmtheit ergeben muß. Dieser Nachweisung ist zu entnehmen, das für die angegebenen Jahrgänge zur Verfügung standen und zur Verwendung kamen:

in 1000 Tonnen à 1000 Kilo.

Getreidearten	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Weizen und Spelz	4244	4644	4712	4830	4354	5140	4980
Roggen	8060	7905	7550	8276	7746	8454	8027
Gerste	3260	3804	3502	3738	3531	3906	3856
Hafer	3945	6237	5797	5917	5584	6380	6490

Mit diesen Mengen waren auf den Kopf der Bevölkerung verfügbar gewesen resp. zur Verwendung gekommen: 88,3 kg. Weizen, 150,6 kg. Roggen, 68,7 kg. Gerste und 108,2 kg. Hafer, womit der mehrfach adoptierte Ansatz von Brotkorn und Mehl etc. ziemlich weit übertroffen wird. Zu den verfügbaren Getreidemengen mußte das Ausland liefern: an Weizen 23—34 Proz., im Durchschnitt 27,3 Proz., an Roggen 4—11 Proz., im Durchschnitt 6,6 Proz., an Gerste 27—33 Proz., im Durchschnitt 30 Proz. und an Hafer 3—9 Proz., im Durchschnitt 6,5 Proz.

Die verfügbar gewesenen Getreidemengen müssen teils zur Ernährung der Bevölkerung, teils zur Ernährung der Viehstände und teilweise zu gewerblichen Zwecken verwendet worden sein. Ob nun von Weizen und Spelz nur das geringwertige Korn, von Roggen ein größerer Betrag, und der Hafer größtenteils als Viehfutter verbraucht wurden, ob Gerste nicht nur zur Malzbereitung für Brauerei und Brennerei Verwendung fand und damit zugleich dem Export von Bier und Spiritus als Substrat dienen mußte, sondern auch zur Herstellung von Mühlenfabrikaten benützt wurde, kommt zunächst noch nicht in Frage, um damit etwa die volle Bedeutung jener Nachweisungen besser illustrieren zu können. Denn die Verwendung der verfügbar gewesenen Mengen entspricht dem in den betreffenden Richtungen herrschend gewordenen Bedarf, und dieser war einerseits

durch das unabänderliche Erfordernis einer angemessenen Ernährung und einer bei dem Roggen vielleicht etwas einzuschränkenden Fütterung, sowie andererseits durch die unleugbare Notwendigkeit der Unterhaltung jener auch den landwirtschaftlichen Interessen förderlichen gewerblichen Unternehmungen durchgehends festgestellt. Es kann somit nach den vorgeführten statistischen Daten ein sicheres Urteil über das Verhältnis der Getreideproduktion im Deutschen Reiche zum Stande des entsprechenden inländischen Bedarfs ohne weitere Analysierung desselben gewonnen werden. Dies Verhältnis gestaltete sich in jener 7-jährigen Periode konstant thatsächlich so, daß eine ganz erhebliche Unzulänglichkeit in der Produktion von Weizen und Gerste, ein geringeres Minus in der Produktion von Roggen und Hafer resultieren mußte, denn zur vollständigen Deckung des zur Zeit herrschend gewesenen Bedarfs, also zum Ersatz der vom Auslande zur Ergänzung der inländischen Getreideproduktion bezogenen Quantitäten würde eine Mehrproduktion bei Weizen um 33 Proz., bei Roggen um 6,2 Proz., bei Gerste um 38 Proz. und bei Hafer um 6,2 Proz. durch die deutsche Landwirtschaft zu bewirken gewesen sein.

Fragt es sich nun, ob das landwirtschaftliche Gewerbe in Deutschland zur Zeit imstande sei, eine zur Beseitigung jener Unzulänglichkeit nötige Steigerung der Getreideernten binnen wenigen Jahren herbeizuführen, so muß dies wohl mit Recht in Zweifel gezogen werden, da eine so beträchtliche Mehrung der Produktion innerhalb kurzer Frist nicht ohne eingreifende Umgestaltungen im landwirtschaftlichen Betriebe zu verwirklichen sein würde. Mag es auch gelingen, den Roggenbau bei gleichzeitig einzuschränkendem Futterkonsum sehr bald dem anderweitigen Bedarfe anzupassen, so dürfte für den Weizenbau weder durch zulässige Ausdehnung, noch durch allgemeine Steigerung der Erträge alsbald die erforderliche Mehrproduktion aufzubringen sein, denn es wird im Deutschen Reiche wohl nirgendswo noch Weizenboden auf Kultivierung harren und die klimatisch gezogenen Schranken lassen sich nicht aus dem Wege räumen auch die Hebung der Erträge mittels Düngung gestaltet sich um so minder effektvoll, je mehr sie verallgemeinert werden muß.

Es handelt sich übrigens bei der Erwägung der Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft nicht bloß darum, ob dieselbe eines solchen Aufschwunges in der Gegenwart fähig sein mag, wie es zur Deckung des bei dem vorliegenden Bevölkerungsstande herrschenden Bedarfs erforderlich wäre, sondern es fragt sich vielmehr, ob die inländische Getreideproduktion, oder speciell die Erzeugung von Brotgetreide auch dem durch die starke Bevölkerungszunahme im Deutschen Reiche bedingten Anwachsen des Bedarfs angepaßt werden könne.

Giebt die Statistik nun wohl hinreichenden Aufschluß über die Progression in der Bevölkerungszunahme, welche während der letzten Decennien in Deutschland geherrscht hat, so ist freilich darin nicht

auch eine Norm für das Fortschreiten dieser Zunahme in der nächsten Zukunft zu erblicken, gleichwohl dürfte es aber zulässig sein, den bezüglichen statistischen Ergebnissen gewisse Anhaltspunkte zur Skizzierung der bei proportionalem Zuwachs in Aussicht stehenden Dichtigkeitsverhältnisse zu entlehnen. Nimmt die Bevölkerung in derselben Progression zu, wie es seit 1895 der Fall war, so kommt auf das Jahrzehnt eine Zunahme von ca. 15 Proz., dann würde schon um die Mitte des neuen Jahrhunderts eine Verdoppelung der Bevölkerungszahl erreicht sein, was jedoch nicht im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt. Schreitet dagegen die Zunahme nach der Progression von 12 Proz. im Decennium fort, wie es in der Periode von 1890—1895 sich gestaltet hatte, so wird eine Verdoppelung erst nach 62 Jahren eintreten können, und damit würde die Bevölkerung dann im Durchschnitt einen solchen Dichtigkeitsstand erreicht haben, wie ihn das Königreich Sachsen mit 208 Personen pro □-km bereits vor 15 Jahren aufweisen konnte. Aber wenn auch ein solcher Stand infolge erschwerten Erwerbs vielleicht erst nach 74 Jahren bei einer Progression von 10 Proz. im Decennium, mit welcher die Zunahme im vorletzten Jahrzehnt abschloß, zu erwarten wäre, so ist kaum anzunehmen, daß eine dem proportional gestiegenen Bedarfe an Nahrungsmitteln entsprechende Steigerung der betreffenden Getreideproduktion bis dahin in gesichertem Fortgange erreicht sein sollte.

Um diesen Ausspruch indes weiter zu motivieren, wird es nunmehr angezeigt sein, die für diesen speciellen Bedarf der Bevölkerung in Anschlag zu bringende Mehrproduktion näher zu bestimmen. Es gilt also zunächst zu ermitteln, welchen Anteil der durch die Ernährung der Bevölkerung absorbierte Getreidekonsum an den verfügbar gewesenen Mengen von Weizen und Roggen gehabt haben mag. Zu diesem Behufe wären die für gewerbliche Zwecke verwendeten Mengen, sowie die etwa zum Viehfutter entnommenen Quantitäten von jenen beiden Kornarten soweit möglich nachzuweisen. Da für dieselben hauptsächlich nur insofern eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken in Betracht kommen kann, als dies durch den Verbrauch von Weizen in der Brauerei und Stärkefabrikation, von Roggen in der Branntweinbrennerei veranlaßt ist, so sind darüber weitere Aufschlüsse aus der Statistik zu gewinnen. Zwar läßt sich der Betrag des Weizenverbrauchs in der Stärkefabrikation nicht eruieren, allein dies ist irrelevant, weil ja die etwa von Weizen fabrizierte Stärke mehrenteils der menschlichen Ernährung dient und somit auch wieder in den Bereich der Nahrungsmittelkonsumtion gelangt sein muß. Der Weizenverbrauch in dem Brauereigewerbe hat ebenfalls keine große Bedeutung erlangt, da im Durchschnitt der 5 Betriebsperioden von 1895/96—1899/1900, wie aus den in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches enthaltenen Nachweisungen erhellt, jährlich nur 200 285 dz Weizenmalz, welche etwa einem Quantum von 250 355 dz Weizen entsprechen, zu gedachtem Zwecke verwendet worden sind.

Nach den im 21. Jahrgang der Statistischen Jahrbücher für das

Deutsche Reich gebrachten Angaben absorbierte der Rohstoffverbrauch in den Brennereien während der 6-jährigen Periode von 1894/95 bis 1899/1900 im Jahresdurchschnitt 284 880 t Getreide ohne Mais und 2 246 000 t Kartoffeln. Von diesem Getreidequantum, das im wesentlichen aus Roggen und Gerste bestanden haben muß, ist vorerst noch die Malzgerste abzuziehen, welche den Kartoffeln, wie dem übrigen Getreide in Form von Malz bei der Maischbereitung zugesetzt werden mußte. Nach der Annahme, daß auf 100 kg Kartoffeln etwa 3,5 kg Gerste und auf 100 kg Korn ca. 10 kg Gerste behufs Malzzusatzes verwendet werden müssen[1]), würden 78 610 t Gerste für die Kartoffeln abzusetzen und von dem restierenden Getreidequantum, zu welchem vorerst noch 53 804 t Mais und 2462 t Mehl hinzugerechnet werden müßten, schließlich ungefähr 9 Proz. als Anteil der Malzgerste abzuziehen sein, so daß ein Materialrest von 192 850 t verbliebe, welcher hauptsächlich aus Roggen bestanden haben wird.

Mag das Ergebnis dieser Ermittelungen als annähernd zutreffend gelten können, so fehlt es leider an zuverlässigen Anhaltspunkten, um den Betrag des auf Weizen und Roggen treffenden Futterkonsums zu bestimmen. Wohl sind im vorigen Jahre seitens des deutschen Landwirtschaftsrates zahlreiche Erkundigungen eingezogen worden, aber die dabei erhaltenen Aufschlüsse zeigen so viele Differenzen und beziehen sich zum Teil auf unkontrollierbare Annahmen, daß den bezüglichen Angaben keine maßgebende Bedeutung zugestanden werden kann[2]). Es bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, als für den

1) Vergl. Handbuch der Landwirtschaft, herausg. von Dr. von der Goltz, 3. Bd. 1900. Die Herstellung gegohrener Flüssigkeiten, von Wittelshöfer.

2) Die von Dr. Dade auf Grund jener Erhebungen vorgenommene Schätzung, nach welcher 27,5 Proz. der Roggenernte verfüttert sein sollten, stützt sich einerseits auf die von einigen Vertretern der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsklassen gemachten Angaben, andererseits auf eine fiktive Repartition der Erntemengen über die verschiedenen Größenklassen, denen durchgehends ein solcher Roggenkonsum zugeschrieben wird. Gegen eine derartige Schablonisierung ist zunächst der Einwand aufzuwerfen, daß bei den zahlreichen Erhebungen, welche vor etwa 6 Jahren behufs Ermittelung des im Kleinbesitz vorkommenden Getreideverkaufs unternommen wurden (vergl. Dr. Stumpfe: „Der Kleinbesitz und die Getreidepreise“), nur selten auf Verfütterung des verkäuflichen Kornes hingewiesen ist. Auch aus den um dieselbe Zeit in Bayern angestellten Erhebungen ist keine Bestätigung für einen solchen starken Roggenkonsum zu entnehmen, denn unter den 24 Gemeinden sind nur 6 zu finden, in welchen einige großbäuerliche Besitzer wegen niedrigen Preisstandes und erschwerten Absatzes einen Teil des Brotgetreides verfüttert haben, während die Kleinbesitzer entweder nur den Bedarf des Haushaltes einschließlich des Saatbedarfs mit dem geernteten Brotkorn zu decken vermochten, oder solches noch zukaufen mußten. Die Unhaltbarkeit jener Schätzung ergiebt sich somit schon aus dem Umstande, daß die Kleinbesitzer, welche nur über ein Areal unter 3 ha Ackerland verfügen, überhaupt kein Brotkorn zur Verfütterung übrig haben können, weshalb auch dieser untere Besitzstand, auf welchen ca. 12,5 Proz. des Gesamtareals entfallen, eigentlich von jeglicher Beteiligung an dem fraglichen Roggenkonsum auszuschließen ist. Da überdies zuverlässige Angaben über den zur Fütterung verwendeten Teil der Roggenernte nur auf Grund einer geregelten Buchführung gemacht werden können, solche aber bei den bäuerlichen Wirten nicht zu bestehen pflegt, so dürften die bezüglichen Angaben auch nicht als normative gelten können. Dagegen mag den aus den Kreisen des großen und mittelgroßen Grundbesitzes erhaltenen An-

bezüglichen Futterkonsum einesteils das geringwertige Korn in Ansatz zu bringen, was für die Verfütterung von Weizen ohne Zweifel maßgebend sein wird, anderenteils eine angemessene Ergänzung zu substituieren, wie es für den gleichnamigen Verbrauch von Roggen geschehen muß. Läßt man die Annahme gelten, daß durchschnittlich 5 Proz. von der Weizenernte wegen geringer Qualität zur Verfütterung kommen könnten, während beim Roggen im ganzen etwa 10 Proz. der Kornernte dazu verwendet sein mögen, so wäre damit ein annehmbarer Modus gewonnen, um den von verschiedenen Umständen beeinflußten Futterkonsum bei Weizen und Roggen veranschlagen zu können.

Wenn nunmehr von der im ganzen verfügbar gewesenen Roggenmenge, welche im Durchschnitt jährlich 8 002 500 t betrug, zunächst für den Verbrauch in den Brennereien 192 850 t abgesetzt, sodann noch auf den Futterkonsum 10 Proz. der mittleren Roggenernte, also (8 490 000 t . 0,10) 849 000 t abgezogen werden, so bleibt ein für die Ernährung der Bevölkerung verfügbar gewordener Betrag von 6 960 650 t Roggen, und dieser repartiert sich auf den Kopf der Bevölkerung mit 131,2 kg. Wird in gleicher Weise von der im Jahresdurchschnitt verfügbar gewesenen Weizenmenge, welche sich auf 4 700 500 t berechnet, der auf den Verbrauch in der Brauerei entfallende Betrag mit 25 035,5 t abgesetzt und dann noch der mit 5 Proz. der Weizenernte abgeschätzte Futterkonsum in Abzug gebracht, so bleibt ein Vorrat von [4 700 500 t — (25 035,5 + 195 500 t) =] 4 479 964,5 t Weizen, welcher sich schließlich auf den Kopf der Bevölkerung mit 84,4 kg repartiert. Es sind demgemäß 131,2 + 84,4 = 215,6 kg Brot- und Mehlgetreide im deutschen Volkshaushalt pro Person zur Verwendung gekommen.

Da ein solcher Bedarf auch wohl bei den nächstfolgenden Generationen geltend gemacht werden dürfte, so muß es statthaft erscheinen, für diese Konsumtion ein mit der Bevölkerungszunahme parallel gehendes Ansteigen in Aussicht zu nehmen. Es würden somit zu der Zeit, wo die Bevölkerungszahl sich verdoppelt haben mag, allein für den in Rede stehenden Bedarf 13 921 300 t Roggen und 8 959 930 t Weizen im deutschen Volkshaushalt verfügbar sein müssen. Außerdem würden selbstverständlich zur Saat, wie zur Verfütterung und zu gewerblichen Zwecken schon nach Maßgabe des gegenwärtig herrschenden Verbrauchs noch etwa 2 Mill. t Roggen und 630 000 t Weizen aufzuwenden sein. Sollten diese Mengen durch die Getreideproduktion im Deutschen Reiche aufgebracht werden können, so

---

gaben die erforderliche Zuverlässigkeit und Anwendbarkeit soweit zukommen, um dieselben nicht nur für den von jenen Kreisen eingenommenen Bereich, sondern in Ermangelung anderer gleich zuverlässiger Angaben subsumtiv für die Veranschlagung des ganzen durch Verfütterung bewirkten Roggenkonsums benützen zu dürfen. Dabei muß den bäuerlichen Wirten implicite schon ein höherer Prozentsatz concediert werden, da ja von ihren Roggenernten soviel mehr verfüttert sein kann, als auf den unteren Besitzstand entfallen wäre, wenn dieser sich bei dem fraglichen Roggenkonsum faktisch beteiligt hätte. — Hiermit soll die Annahme motiviert sein, daß etwa 10 Proz. von der ganzen Roggenernte im Deutschen Reiche durch Verfütterung absorbiert wurden.

müßte die Roggenernte eine Mehrung um 87,5 Proz., die Weizenernte eine Steigerung fast auf das 2,5-fache erfahren: eine Aufgabe, welche selbst vom Standpunkte der hochentwickelten Landwirtschaft Deutschlands vorläufig noch als eine problematische aufgefaßt werden dürfte.

Erscheint die für Weizen geforderte Steigerung von vornherein zu weit gesteckt, als daß dieselbe gegenwärtig schon für realisierbar zu halten wäre, so mag ein Erfordernis der Mehrproduktion, wie das für den Roggen angenommene, eher auf seine Ausführbarkeit zu prüfen sein. Die Aufgabe einer solchen Vermehrung der betreffenden Kornernten könnte in zwei verschiedenen Richtungen verfolgt werden, einerseits durch weitere Ausdehnung des Anbaues, andererseits durch Steigerung der Erträge. Nun steht aber der Landwirtschaft im Deutschen Reiche ein größerer Spielraum behufs weiterer Ausdehnung des bezüglichen Getreidebaues nicht mehr zur Verfügung, denn es sind jetzt schon 54,4 Proz. des Ackerlandes mit dem Anbau der Hauptgetreidearten occupiert, während 6,5 Proz. mit anderen Getreidearten und Hülsenfrüchten, 16,1 Proz. mit Hackfrüchten und Gemüsearten, 1 Proz. mit Handelsgewächsen, 9,6 Proz. mit Futterpflanzen, 5,9 Proz. durch Brachhaltung, 4,6 Proz. durch Ackerweide und 1 Proz. mit Haus- und Obstgärten in Beschlag genommen sind. Das Anbauverhältnis innerhalb der Gruppe von Cerealien wird sich im Hinblick auf die nicht geringe Unzulänglichkeit der Gersten- und Hafierernten auch nicht ohne weiteres zu Gunsten jener beiden Brotgetreidearten verschieben lassen, und eine weitere Einschränkung des Hackfrucht- und Futterbaues dürfte gegenwärtig kaum zu motivieren sein. Wohl mag noch eine kleine Reduktion der Brachhaltung stellenweise angezeigt erscheinen, auch mag ferner noch ein Teil des Weidegeländes, welches bereits auf 8,4 Proz. vom Gesamtareal reduziert ist, periodisch dem Feldfruchtbau zu überweisen sein, vielleicht dürfte ebenso noch ein Teil der Oedländereien und Moorgründe, worauf zur Zeit etwa 5,6 Proz. des Gesamtareals entfallen, in kulturfähiges Gelände umgewandelt und geeigneten Früchten eingeräumt werden können, allein es wird mit der auf diese Weise ermöglichten Ausdehnung des Getreidebaues gleichwohl nur ein Flächenzuwachs von wenigen Prozenten zu gewinnen sein. Denn es ist dem Feldfruchtbau seit den letzten 25 Jahren mehr und mehr Gelände überwiesen worden, soweit es kulturfähig erschienen sein wird, namentlich die von Weiden und Hutungen eingenommenen Flächen sind um 25 Proz. reduziert, wogegen dem Oedlande, wahrscheinlich durch Ausschließung unfruchtbar befundenen Geländes, seit 1883 ein kleiner Zuwachs von 10 Proz. bereitet war, so daß nach dieser Seite hin auf keine bedeutende Erweiterung der Bodenkultur zu rechnen sein wird. Angesichts der großen Kalamität, welche die Landwirtschaft im Norden und Osten des Deutschen Reiches soeben betroffen hat, muß es sogar fraglich erscheinen, ob nicht dem Anbau von Winterweizen und Winterroggen eine zu weit gegangene Ausdehnung unter mißlichen klimatischen und Boden-

verhältnissen gegeben war. Wenn die durch ungünstige Witterungseinflüsse verursachten Schädigungen so bedeutend werden konnten, daß in den weiten Gebieten von Westpreußen, Posen, Pommern und Mecklenburg 60—75 Proz. der Weizensaaten und 11—18 Proz. der Roggenfelder preisgegeben bezw. umgeackert werden mußten, so drängen sich gewisse Zweifel auf, ob der Anbau des Winterweizens in jenen Distrikten überhaupt, oder bei der dort angewandten Saat- und Kulturmethode nicht schon zu prekär geworden sei. Unter solchen Verhältnissen, wo das Gedeihen der Winterfrucht noch in dem Grade gefährdet erscheint, da wird eher die Einschränkung, als eine Ausdehnung des Anbaues angezeigt sein müssen.

Mag es immerhin der Zukunft gelingen, bessere Resultate mit der Hebung der Erträge zu erzielen, da diese Aufgabe durch Auswahl und Züchtung einträglichster Getreidevarietäten, sowie durch rationelle Anwendung geeigneter Dungmittel noch weiter gefördert werden kann, es sind jedoch auch hierbei einesteils durch natürliche Faktoren, anderenteils durch wirtschaftliche Schranken gewisse Grenzen gezogen, bis zu welchen eine Steigerung der Erträge noch als ein wirtschaftliches Postulat zu rechtfertigen sein würde. Zwar lassen sich diese Grenzlinien nicht als absolut gegebene bestimmen, auch nicht als unverrückbare bezeichnen, aber es liegt für die Gegenwart noch keine Berechtigung vor, dabei auf eine dem mächtig wachsenden Konsumtionsbedarfe stets anzupassende Mehrproduktion spekulieren zu wollen. Hat die deutsche Landwirtschaft seit dem vorletzten Decennium einer expansiven Tendenz bei dem Getreidebau Folge gegeben [1]) und zum Teil auch eine beachtenswerte Steigerung der Erträge herbeigeführt, so ist doch seit 1898 teils schwankende Tendenz in der Zunahme, teils Stagnation eingetreten, und die Erträge sind weiter hinter den mit der Bevölkerungszunahme wachsenden Bedarfsmengen zurückgeblieben.

Die Durchschnittserträge aus den beiden 10-jährigen Perioden betrugen pro ha [2])

Fruchtarten	Periode 1878/87	Periode 1888/97	Mehrertrag
Winterweizen	13,4 dz.	14,5 dz.	+ 8,2 Proz.
Sommerweizen	11,6 „	13,0 „	+ 12,0 „
Winterroggen	10,1 „	11,0 „	+ 9,0 „
Sommerroggen	7,9 „	8,1 „	+ 2,5 „
Gerste	13,0 „	13,5 „	+ 3,8 „
Hafer	11,5 „	12,0 „	+ 4,3 „

Die Bevölkerungszunahme wuchs von 1882—1895 um 14 Proz., von 1895—1900 um 7,8 Proz., im ganzen seit 1882 um 24,5 Proz.,

1) In der 20-jährigen Periode von 1878—1898 hat die für die Hauptgetreidearten in Anspruch genommene Anbaufläche um 3,5 Proz. zugenommen, während der Anbau der weniger geschätzten Getreidearten wie der Handelsgewächse um $^1/_3$ jenes Plus eingeschränkt wurde. Vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des D. Reiches, 1899, III, 68.

2) Vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des D. Reiches, 1899, III. Die Ertragsangaben für die Jahre 1898—1900 können nicht mit den Angaben für die vorhergegangenen Perioden verglichen werden, weil seit 1898 ein anderer Modus bei den statistischen Erhebungen zur Anwendung gekommen ist.

während die Ertragsmehrung bei Winterweizen für die beiden 10-jährigen Perioden 8,2 Proz. und für die folgende eigentlich nicht vergleichbare 3-jährige Periode 2,1 Proz., bei Sommerweizen 12 und 2,5 Proz., bei Winterroggen 9 Proz. und 00, bei Sommerroggen, 2,5 Proz. und 00, bei Gerste 3,8 und 4 Proz. bei Hafer 4,3 und 1,8 Proz. betrug.

Obwohl also die deutschen Landwirte schon seit 20 Jahren Veranlassung gefunden hatten, eine intensive Wirtschaftsweise mit jener expansiven Tendenz zu vereinigen und dabei über gleich wirksame Mittel wie heute verfügen konnten, so haben sie ohne Zweifel in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche bereits mit der Steigerung der Erträge des Getreidebaues verknüpft gewesen sein dürften, sich mit den schwankenden Resultaten in dieser Produktionsrichtung begnügen müssen und in anderer Richtung, namentlich in der Erweiterung des für die technischen Nebengewerbe betriebenen Pflanzenbaues momentane Erfolge zu realisieren gesucht.

Stellen sich aber schon jetzt einer durch rationellen Aufwand von Kulturmitteln zu erreichenden Mehrproduktion hemmend wirkende Schwierigkeiten entgegen, können Störungen in der Wirksamkeit der Vegetationsfaktoren noch zu weitgreifenden Erschütterungen der landwirtschaftlichen Betriebe führen, so werden auch fortan noch drohende Gefahren zu bekämpfen, Mißernten auszugleichen und um so größere Schwierigkeiten zu überwinden sein, je weiter die Steigerung der Erträge geführt werden soll. Mit einer solchen thatsächlich begründeten Auffassung ist aber auch die Berechtigung zu der Annahme gegeben, daß die Grenze einer wirtschaftlich gebotenen Ertragssteigerung nicht mehr in weite Ferne gerückt sein dürfte, denn der Landwirt vermag die Ergebnisse des Pflanzenbaues weder heute, noch jemals zu beherrschen, da das Zusammenwirken der Vegetationsfaktoren in wesentlichen Punkten nicht von ihm reguliert werden kann. Zwar wird es einer Elite von Landwirten gelingen, vermöge höherer Berufsqualifikation, oder auch unter der Gunst lokaler Verhältnisse jene Grenze weiter zu stecken, allein das vorzügliche Resultat außergewöhnlich prosperierender Einzelwirtschaften ist nicht maßgebend für die Gesamtheit der gar ungleich situierten Produzenten, und das Durchschnittsergebnis wird von selten gebliebenen exquisiten Erfolgen nur wenig modifiziert.

Wie aber die Steigerung der Rohproduktion ihre Grenze theoretisch dann erreicht haben muß, wenn mit vermehrtem Aufwande von Kulturmitteln kein entsprechend gehobener Nutzeffekt von den natürlichen Medien und Produktivkräften erzielt, oder kein weiterer Zuschuß von natürlichen Nutzbarkeiten gewonnen werden kann, so hat sie auch eine vom Standpunkte wirtschaftlicher Praxis vorgezeichnete Begrenzung einzuhalten, und diese resultiert aus dem Anwachsen der Produktionskosten, sobald der Mehraufwand nicht mehr hinreichend durch den Wert des Mehrertrages vergütet wird. Da nun diese Grenze sich nach der mehr oder minder effektvollen Wirkung der Kulturmittel und nach dem höheren oder niederen

Stande der Fruchtpreise verschieben läßt, so ist den landwirtschaftlichen Produzenten mit einer Erhöhung der Preise Gelegenheit gegeben, eine weitere Steigerung der Erträge mit vermehrtem Aufwande herbeizuführen und damit nach Umständen wieder einen Vorsprung in der Deckung des inländischen Bedarfs zu machen. Unter Berufung auf solchen Erfolg wird auch von den Vertretern der landwirtschaftlichen Interessen die Forderung gestellt, daß durch Erhöhung der Getreidezölle ein entsprechend gehobener Preisstand für den inländischen Produktenmarkt gesichert werden müsse.

Wiewohl die Landwirte von solcher Maßregel eine Belebung ihres Produktionsinteresse und einen Anstoß zu neuem wirtschaftlichen Aufschwung erwarten mögen, so wird doch nicht allein mit diesen unter Umständen in Zweifel zu ziehenden Konsequenzen, sondern auch noch mit anderweitigen Folgen jener Maßregel zu rechnen sein. Abgesehen davon, daß dieselbe zu einem Eingriffe in die Wirksamkeit der wirtschaftspolitischen Regulatoren nötigt, nach welchen sich zur Zeit die Versorgung des Volkshaushaltes und die Entfaltung der verschiedenen Erwerbszweige im Deutschen Reiche eingerichtet haben, so führt sie gleichzeitig zur Aenderung der Handelsbeziehungen, zur Erschwerung des Produktenaustausches im internationalen Verkehr und erheischt auch einen Tribut von der Gesamtheit der Konsumenten des Inlandes. Denn eine nennenswerte Erhöhung der Getreidepreise wird unter den obwaltenden Umständen mit einer entsprechenden Verteuerung unentbehrlicher Lebensmittel verknüpft sein und eine Schmälerung der Existenzbedingungen für verschiedene Erwerbskreise zur Folge haben müssen [1]). Von diesen Folgen können fast alle Klassen des Beamtenstandes im öffentlichen, wie im Privatdienste, ein großer Teil des Handwerkerstandes und diejenigen Arbeiterklassen betroffen werden, welchen eine Lohnzulage versagt bleibt, wie es bei den mit erschwertem Absatz kämpfenden Industriezweigen der Fall sein wird. Wo indes den Arbeitern eine Schadloshaltung durch den Lohn verstattet werden mag, da überträgt sich die Wirkung auf die mit den erhöhten Arbeitslöhnen belasteten Industriezweige, denen damit ein Abbruch an ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber ausländischen Produzenten bereitet sein kann.

Bei der Erwägung solcher weitgreifenden Konsequenzen und der mit denselben geforderten mannigfachen Opfer muß die Frage sich aufdrängen, ob dieselben durch die von den Vertretern der Landwirtschaft in Aussicht genommenen Erfolge aufgewogen oder irgendwie von deren Seite vergütet werden können. Der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung wird sich mehrenteils illusorisch erweisen, da ein solcher nur dann zu realisieren ist, wenn die verfügbaren Betriebsmittel so erfolgreiche Anwendung finden, daß die damit erzielten Mehrerträge außer dem Ersatze für den vermehrten

1) Vergl. Prof. Dr. J. Conrad: „Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle.“ (Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, Bd. 1.)

Aufwand noch einen angemessenen Nutzen einbringen mögen. Es handelt sich indes für die meisten landwirtschaftlichen Produzenten nur darum, die Mittel zu erhalten zu vermehrtem Produktionsaufwande und den Ersatz dafür gesichert zu wissen. Aus den auf diese Weise erzielten Mehrerträgen resultiert kein anderes Facit, als eine Vergrößerung des Umsatzes mit Vermehrung der Produktionskosten ohne entsprechende Erhöhung des Nutzeffektes, wobei zwar die Mittel zur besseren Löhnung der ländlichen Arbeiter disponibel gemacht werden dürften. Ein solches Ergebnis mag zur Hebung der Kreditfähigkeit des Grundbesitzes beitragen, eventuell zur Spekulation auf erneutes Ansteigen des Grundwertes Anlaß geben, aber die Landwirtschaft würde damit nur in eine neue Phase intensiver Wirtschaft gerückt, welche sie aus eigener Kraft nicht zu erreichen vermochte und in Ermangelung eines effektiven Kraftzuwachses auch nicht zu weiterem Prosperieren ausnützen könnte. Mit der Verfehlung des wirtschaftlichen Aufschwungs wäre auch die Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage geschwunden und die mit der Erhöhung der Getreidezölle geforderten Opfer würden nicht nur ihrer eigentlichen Bestimmung entrückt, sondern auch unvergolten bleiben. Denn wiewohl auch dem Staate aus den erhöhten Zöllen ein neuer Zuschuß zu den fiskalischen Einkünften erwachsen dürfte, wodurch eventuell neue Mittel zur Förderung der Wohlfahrtseinrichtungen oder zur Subventionierung hilfsbedürftiger Erwerbskreise verfügbar gemacht werden könnten, so entspräche diese Verwendung nicht dem Prinzip einer gerechten Wirtschaftspolitik, da sie einen Tribut absorbiert, der nicht aus entbehrlichen Mitteln entnommen, nicht zu einer thunlichen Entschädigung der tributär gewordenen Konsumenten benützt sein würde und somit auch eine gerechte Verteilung der mit den Zöllen anticipierten Beiträge unthunlich gemacht haben müßte.

Mit der Erhöhung der Getreidezölle kann endlich noch die Gefahr näher gerückt sein, daß in Jahrgängen mit Fehlernten, auf deren Wiederkehr die deutsche Landwirtschaft gefaßt sein muß, die Versorgung des Volkshaushaltes weit größere, eventuell ungemessene Opfer erfordern würde, da die Aufrichtung höherer Zollschranken den Handel mit dem Auslande erschweren und die Deckung des nicht wesentlich einzuschränkenden Bedarfs an Brotfrucht etc. verteuern müßte, womit selbst die Gefahr eines unverhältnismäßigen Steigens der Preise bei außergewöhnlichen Anforderungen an den Markt verknüpft sein kann. Dann würde eventuell aus einer landwirtschaftlichen Kalamität ein allgemeiner Notstand für den ganzen Volkshaushalt oder einen großen Teil desselben entstehen und dem Staate wäre die Alternative gestellt, entweder nach allen Seiten bis zur Erschöpfung seiner disponiblen Fonds Subventionierungen zu spenden, oder die Zollschranken niederzulegen. Daß eine solche Aufgabe den von der landwirtschaftlichen Notlage betroffenen Staaten erspart blieb, verdanken sie wohl einesteils der vortrefflichen Organisation des auswärtigen Handels und der hohen Entwickelung des internationalen Verkehrs, anderenteils aber auch dem nach dem Prinzip

toleranter Gegenseitigkeit vertragsmäßig geregelten und mit Wahrung der gesamten volkswirtschaftlichen Interessen geordneten Zollwesen. Es kann daher für eine auf ersprießliche Pflege aller Erwerbszweige hinzielende Wirtschaftspolitik keine Aufgabe sein, der seitens der Agrarpartei gestellten Forderung Folge zu geben und durch Erhöhung der Getreidezölle behufs Hebung der bezüglichen Kornpreise im Inlande eine nur mit vermehrtem Kostenaufwande zu bewirkende Steigerung der Getreideproduktion auf alle Fälle lohnend zu machen, denn eine solche Maßregel würde nur zur Verteuerung der Produktion führen und weder der Landwirtschaft zur wesentlichen Förderung gereichen, noch den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechen können.

Vom Standpunkte der Agrarier wird zwar zur Rechtfertigung jenes Postulates die Sentenz vorgeführt, daß das Deutsche Reich großen Gefahren ausgesetzt sein könne, wenn die Landwirtschaft nicht durch die Getreidezölle in den Stand gesetzt werde, den Anbau des Brotgetreides mit solchem Erfolge zu betreiben, wie es zur Versorgung des Volkshaushaltes notwendig sein würde. Das Erfordernis einer starken Einfuhr von ausländischem Getreide würde nur so lange gut zu verwirklichen sein, als die deutsche Industrie einen lohnenden Absatz ihrer für den Export bestimmten Erzeugnisse faktisch im Auslande erzielen und damit einen Austausch von Fabrikaten gegen die Produkte des Ackerbaues unterhalten könnte. Sobald jedoch die Industriezweige des Auslandes hinreichende Produktionsfähigkeit zur Deckung des jenseitigen Bedarfs erlangt hätten, wäre auch den deutschen Industriezweigen gleicher Art der Markt des Auslandes verschlossen und keine Anssicht zum Absatz im Inlande gewahrt, da inzwischen auch die deutsche Landwirtschaft nicht zur Erstarkung gelangt, nicht in der Kaufkraft gehoben sein werde. Noch bedenklicher müsse die Lage des Deutschen Reiches sich gestalten, wenn dasselbe in einen Krieg mit Großstaaten verwickelt würde deren Seemacht der deutschen Marine überlegen sei und daher auch befugt wäre, dem Deutschen Reiche die überseeischen Zufuhren von Brotgetreide und sonstigen Viktualien abzuschneiden; es sei nicht abzusehen, welche Gefahren dann die Abhängigkeit von der Getreideproduktion des Auslandes im Gefolge haben werde.

Derartige Bedenken sind als mehrenteils imaginäre bereits von Autoritäten der Nationalökonomie, namentlich von Geh. Reg. Rat Dr. J. Conrad und vom Geh. Hofrat Dr. L. Brentano zurückgewiesen worden [1]), weshalb auch hier nur im Sinne der von beiden Seiten entwickelten Hauptargumente gleicher Auffassung Ausdruck gegeben werden soll. Es ist evident, daß der deutschen Industrie noch weite Absatzgebiete in allen Erdteilen offenstehen, sei es in Ackerbaustaaten, sei es in Ländern mit zurückgebliebener Kultur-

1) Vergl. Prof. Dr. J. Conrad: „Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle", und Prof. Dr. Brentano: „Die Schrecken des Industriestaates." (Münchner N. Nachrichten 1901, No. 302.)

entwickelung; sollte ein Absatzgebiet verschlossen werden, so wird sich ein anderes dafür erschließen lassen, und wo sich die Industrie des Auslandes zur Konkurrenzfähigkeit aufgeschwungen oder unter den Schutz einer autonomen Handelspolitik gestellt hat, da werden andere Richtungen der Produktion aufzusuchen und neue Aufgaben zu verfolgen sein, vor deren Lösung sich eine technisch hochentwickelte anpassungsfähige Industrie nicht zu scheuen braucht. Wenn derartige Wandelungen freilich manche Opfer erheischen mögen, so dürften solche in einem Staate, der eine Weltmachtstellung eingenommen habe, geringer als in einem an internationalen Beziehungen armen oder auf sich selbst angewiesenen Staate und jedenfalls auch eher zu ersetzen sein.

In betreff der mit einem Kriege verknüpften Blockierungsgefahr darf auf den Schutz verwiesen werden, welcher durch Bündnisse mit benachbarten Staaten, eventuell durch Handelsverträge von neutralen Staaten zu gewinnen wäre, auch ist es nicht anzunehmen, daß jeglicher Verkehr mit dem Auslande nach allen Seiten inhibiert werden könne. Da solche Kriege nicht mehr von langer Dauer sein dürften, so würde auch mit einer ohnehin gebotenen Lagerung reicher Vorräte, nötigenfalls mit thunlicher Modifikation des Konsums, eine Aushilfe zu gewinnen bezw. eine Abwendung der Notlage oder des Elendes zu erzielen sein. Zur Kriegsführung wird ein Großstaat um so besser vorbereitet sein, je höher die Kriegstüchtigkeit, je besser die Ausrüstung seiner Armee und Marine und je mehr Werte aus dem Nationalvermögen für den Kriegszweck verwendet werden können. Solchen Voraussetzungen würde ohne Zweifel ein Industriestaat mit kräftig entwickelten Erwerbszweigen, welche mit ihrer eigenen zugleich auch die Produktivität der Landwirtschaft zu fördern vermögen, besser entsprechen können, als ein mit Zollschranken umgebener Ackerbaustaat, der sein Heil in der Unterbindung der übrigen Erwerbszweige und in der Unterdrückung oder Ausstoßung des Bevölkerungszuwachses suchen müßte.

Wenn endlich seitens der Agrarier noch eine Berechtigung zu dem Anspruch auf höhere Schutzzölle prätendiert und damit motiviert wird, daß bei dem Fortbestande der gegenwärtig herrschenden Getreidepreise der weitere Niedergang der Landwirtschaft nach ihrer Auffassung unvermeidlich oder unaufhaltsam erscheinen müsse, da die Rentabilität des Getreidebaues unter solchen Umständen gänzlich in Frage gestellt und auch die Rente vom Boden auf ein Minimum reduziert sein würde, so kann in solchen Klagen teils nur der Ausdruck einer großen Entmutigung oder einer sehr pessimistischen Anschauung, teils aber wohl auch der Ausdruck einer Uebertreibung erblickt werden. Wäre der Getreidebau durchaus nicht mehr mit angemessener Einträglichkeit zu betreiben und der landwirtschaftliche Betrieb erfolglos gemacht worden, wie es schon vor 4 Jahren von Amtsrat Hoppenstedt (Hannover) im Journal für Landwirtschaft 1897 dargestellt wurde, so müßten die Pachtungen schon insolvent geworden und die Pächter an den Bettelstab gelangt sein, auch die

Grundbesitzer würden sämtlich überschuldet bezw. kreditlos geworden sein. Da dies glücklicherweise nicht der Fall ist, so muß die wirtschaftliche Position der Landwirte doch noch an sehr vielen Stellen als eine haltbare sich erwiesen haben, wie dies auch aus offenkundig gewordenen Berichten über die Erfolge des landwirtschaftlichen Betriebes, z. B. auf dem Gute Lupitz in der Altmark[1]), auf der preußischen Domäne Schlanstedt im Reg.-Bez. Magdeburg[2]), auf den Gütern des Fürsten Lichnowsky in Oberschlesien und den benachbarten Bauerngütern[3]), ferner auch auf verschiedenen litauischen Gütern[4]), zu entnehmen und bei der großen Mehrzahl der bäuerlichen Wirtschaften, sowie bei den solvent gebliebenen Pachtungen vorauszusetzen ist. Es kommt bei der Beurteilung solcher leicht Widerhall findenden pessimistischen Anschauungen sehr darauf an, zu wissen, wie sie begründet sein mögen und ob ihnen nicht manche Irrtümer in den betreffenden Kalkulationen zu Grunde liegen dürften. Wenn beispielsweise dem Getreidebau der ganze Aufwand für künstliche Düngemittel ohne Rücksicht auf deren Nachwirkung zur Last gerechnet wird, oder wenn gar die Zinsen für geliehene Kapitalien von den Erträgen des Getreidebaues abgezogen werden, so muß dessen Einträglichkeit sehr zusammenschrumpfen können, da die Zinsen für Leihkapitalien nicht in den Bereich der Produktionskosten zu ziehen sind und der Aufwand für verschiedene mineralische Düngemittel, deren Wirkung nicht in einer Vegetationsperiode zur Austragung gelangen kann, doch jedenfalls auf zwei Früchte zu repartieren ist. Nicht weniger unmotiviert und irreführend erscheint es, wenn die verkäuflichen Produkte, welche überhaupt keine Verwendung in den Wirtschaftsbetrieben finden sollen, zu den Betriebskapitalien gerechnet werden, oder wenn man die in Wachstum stehenden Feldfrüchte (Feld- oder Saateninventar) ihrem Werte nach als integrierende Bestandteile des Grundwertes in Anschlag bringt, denn hiermit wird in ungehöriger Weise der Wert des Bodens in die Höhe geschraubt, während im vorhergedachten Falle die Betriebskapitalien einen unwirtschaftlichen Wertzuwachs erhalten, der nur zur Erhöhung der Zinsforderungen führen muß.

Es ist eine unhaltbare und willkürliche Behauptung, dem Getreidebau die Einträglichkeit deshalb absprechen zu können, weil etwa der für 1 dz. Getreide aufzurechnende Produktionskostenbetrag, in welchem 10 Proz. Zinsen für die Betriebskapitalien, voller Ersatz für den gespendeten künstlichen Dünger, hohe Verwaltungskosten und hohe Bodenrente als ganz perfekt geborgen sind, den bezüglichen Marktpreis aufgewogen oder übertroffen habe. Denn es kann weder eine so unverhältnismäßig hohe Verzinsung der Betriebskapitalien, noch eine hohe Bodenrente a priori gesichert sein, die Verzinsung bildet hier nur das rechnerisch postulierte Aequivalent

---

1) Vergl. Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 1895, Heft 7.
2) Landwirtschaftlicher Kalender herausg. von Dr. H. Thiel, 1900, II. Teil.
3) u. 4) Landwirtschaftliche Jahrbücher herausg. von Dr. H. Thiel 1900.

für die Nutzung und diese wird faktisch stets von einer richtig erwogenen rationellen Verwendung der Betriebsmittel, sowie von trefflicher Kalkulation und Disposition des Landwirtes hinsichtlich der Verwendung der Produkte abhängig bleiben. Der einen wie der anderen Vorraussetzung vermag nur der mit Berufstüchtigkeit und mit wirtschaftlichem Scharfblick begabte Landwirt zu entsprechen. Eine hohe Bodenrente soll unter allen Umständen erst erwirtschaftet werden, dabei wird dieselbe stets von der mehr oder minder rationellen Bewirtschaftung des Bodens, von der Zweckmäßigkeit derjenigen Kombination von Anlagekapitalen, welche in der Ausstattung der Wirtschaft herrschend wurde nnd von der mit Umsicht bewirkten Verwertung der Bodenerzeugnisse abhängig sein müssen. Daran soll sich die Tüchtigkeit des Landwirtes hauptsächlich erproben, daß er die Bodenrente durch die wirtschaftlichen Ergebnisse auf einen günstigen Stand zu heben vermöge und auf diese Weise einen Anlaß zur Erhöhung des Produktionswertes vom Boden geben, sowie einen Beitrag zur Vermehrung des Nationalvermögens mit der eigenen Retablierung gewähren könne, wogegen eine Hebung der Bodenrente durch den künstlich erhöhten Preis der Produkte ohne jegliche Mühewaltung des Landwirtes zustande kommen kann und nur dazu führen muß, daß demselben ein unverdienter Gewinn auf Kosten des Nationalvermögens zu Teil werden mag.

Die verlangte Einträglichkeit des Getreidebaues kann auch durch den Landwirt selbst verwirkt sein, wenn ungeeignete oder ausgeartete Fruchtvarietäten angebaut werden, oder wenn ein unwirtschaftlicher Aufwand von Dung- und sonstigen Kulturmitteln gebracht wird. Welche Mißgriffe in der Wahl der Fruchtvarietäten begangen werden können, lehrt die Thatsache, daß das Gedeihen derselben ebenso sehr von der Gestaltung der klimatischen Verhältnisse und von der Bodenbeschaffenheit, wie von der Akklimatisations- und Widerstandsfähigkeit bezw. von der Entwickelungsenergie der Pflanze abhängig ist. Stellen sich dabei noch große Unterschiede in der Qualität der Sorten heraus, so kann es nicht befremden, wenn diese Momente sich zum Nachteil des Landwirtes geltend machen, sobald sie nicht sorgfältige Berücksichtigung gefunden hatten. Wie oft noch Verstöße gegen die Forderungen einer rationellen Düngung begangen werden, lehren die Berichte der landwirtschaftlichen Versuchs- und Kontrollstationen, durch welche bestätigt wird, daß einerseits noch große Mengen von geringwertigen oder wertlosen Düngemitteln von vielen durch den niedrigen Preis verleiteten Landwirten gekauft werden und daß andererseits auch die Verwendung bestimmt qualifizierter Dungmaterialien oftmals ohne Rücksicht auf deren specifische Wirkung oder ohne Beachtung der Vorbedingungen ihrer Verwertbarkeit stattfinden muß.

Die Einträglichkeit des Getreidebaues unterliegt übrigens noch einer kurzsichtigen oder falschen Beurteilung, wenn sie der einseitigen Auffassung ausgesetzt ist und nur nach dem Geldwerte des Korn- und Strohertrages geschätzt wird. Der Getreidebau gewährt schon

in der Strohproduktion eine so wichtige Nebennutzung, daß diese nicht selten wegen ihrer Unentbehrlichkeit ein entscheidendes Moment in dem Hauptzweck dieses Fruchtbaues bilden muß. Welche Beiträge zur Futter- und Düngerproduktion der Getreidebau zu liefern hat, erhellt schon daraus, daß bei der Fütterung der wiederkauenden Nutztiere meistenteils ein Drittel, eventuell die Hälfte des Rauhfutters vom Getreidestroh genommen wird und daß auch bisher im allgemeinen kein geeigneteres Streumaterial, als Wintergetreidestroh für die Viehstände zu beschaffen war. Es kann ferner nicht mehr bestritten werden, daß der Getreidebau noch anderweitige Nutzungen erzielen läßt, welche nicht wohl in Geldwerte umzusetzen sind, denn eine vollständige Ausnutzung der Nährstoffvorräte im Boden ist ohne Getreidebau nicht realisierbar und bei geregeltem Fruchtwechsel durchaus unbedenklich, auch die Nutzbarmachung der von gewissen Kulturpflanzen (Leguminosen und Kleearten etc.) ausgehenden günstigen Nachwirkungen gelingt mit dem Getreidebau am sichersten, und außerdem kommt demselben in Verbindung mit dem Anbau von Zwischenfrüchten noch eine ganz besondere Funktion zu, welche für gewisse Gegenden eine wesentliche Ergänzung der Nutzungen vom Boden ermöglicht.

Im Hinblick auf solche mit dem Getreidebau verknüpften Vorteile muß es begreiflich erscheinen, wenn in Ländern mit starkem Getreideimport, wie Belgien und England, wo die Getreidepreise niedriger als in Deutschland, die Arbeitslöhne aber höher stehen, dem Getreidebau noch relativ große Flächen überwiesen sind. Während der Periode von 1883—1893 entfielen auf den Anbau der Hauptgetreidearten (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) im Deutschen Reiche 24,8 Proz. von der Gesamtfläche des ganzen Reichsgebietes, in Großbritannien zwar nur 12 Proz., wobei aber im Durchschnitt um 25 bis 50 Proz. höhere Erträge als in Deutschland erzielt wurden [1]). In Belgien dagegen waren um Mitte des vorigen Jahrzehnts dem Anbau derselben Getreidearten, nachdem in dem vorausgegangenen Jahrzehnt eine kleine Reduktion des Flächenanteils stattgefunden hatte, noch 30 Proz. von der Gesamtfläche gewidmet. Der größere Teil des Areals von Belgien steht unter dem Einfluß eines sehr günstigen Klimas, welches den Anbau der anspruchvollsten Pflanzen gestattet, nur Oberbelgien ist wegen seiner Höhenlage mehr auf den Getreidebau angewiesen, ohne zur Ausschließung anderer einträglicher Fruchtarten genötigt zu sein [2]). Die belgische Landwirtschaft hat bei vorherrschendem Kleinbesitz und ausgebreitetem Pachtwesen hohe Werte im Boden mit teuren Arbeitsleistungen produktiv zu machen gehabt, und dabei ist ihr jeglicher Schutz durch Kornzölle versagt geblieben, sie hat sich daher auch der durch die transatlantische Konkurrenz verursachten Krisis nicht entziehen können und gewisse Einbußen an den Bodenpreisen wie an Pachtrenten erleiden

---

1) Vergl. Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Deutsche Reich, 1893. IV, 128 ff.
2) Vergl. Dr. A. Chlapowski: Die belgische Landwirtschaft im 19. Jahrhundert.

müssen. Mit diesen Opfern ist sie bis gegen Mitte des vorigen Jahrzehnts zur Ueberwindung der Krisis gelangt und hat unter dem Schutz mäßiger Zölle auf Vieh und Viktualien ihre Anpassung an die umgestalteten Absatzverhältnisse vollzogen, so daß sie im Wege der Regeneration mit ungeschwächter Produktivität in eine neue Phase der Entwickelung einlenken konnte.

Obwohl das landwirtschaftliche Gewerbe sich teilweise auch im Deutschen Reiche einem ähnlichen Regenerationsprozesse bereits unterzogen haben wird, so giebt es doch kein Erwerbsgebiet, welches solche Widersprüche in seinen Resultaten aufzuweisen hätte, wie gerade die deutsche Landwirtschaft, denn während überall im Reiche laute Klagen über den durch „ruinöse Preise“ verursachten Niedergang in der Erwerbsfähigkeit der Landwirtschaft geführt werden, nimmt das schon seit Mitte vorigen Jahrhunderts hervorgetretene Steigen des Wertes von Grund und Boden stellenweise und in ganzen Distrikten einen ungehemmten Fortgang. Der Ertragswert des Bodens soll fast überall gesunken sein, aber ungeachtet dessen konnte der im Kaufpreise zum Ausdruck gelangte Tauschwert zu einer ungeahnten Höhe steigen, wie es für die Rittergüter und Landgüter im Saalkreise nachgewiesen ist[1]) und auch noch aus anderen Distrikten bestätigt werden kann. Bis gegen Mitte vorigen Jahrzehntes hatte der Kaufpreis pro ha im Durchschnitt bei den Rittergütern den Stand von 2945 M., bei den Landgütern die Höhe von 3468 M. erreicht und war damit bei den ersteren auf den $2^1/_2$-fachen Betrag, bei den letzteren auf den 3-fachen Betrag der Preise aus der Periode von 1840 bis 1860 gestiegen. Wenn nun auch ein gewisser Anlaß zum Steigen durch weitere Ausstattung der Güter mit Immobiliarkapitalien (Baulichkeiten und Kulturanlagen) gegeben worden sein mag, so kann dies nicht zu stetigem Ansteigen des Kaupfpreises bis zu so exorbitanter Höhe geführt haben. Ohne Zweifel müssen solchem Preisstande außer den in günstigen Lagen nie fehlenden Seltenheitspreisen großenteils bedeutende Accessionswerte, welche sich aus volkswirtschaftlichem Aufschwunge, wie aus Bereicherung der Landeskultur mit neuen Fonds und mit Werken der Landesmelioration auf den Boden des Kulturlandes übertragen, zum Teil auch innerer Zuwachs an Produktionswert zu Grunde liegen. Dabei ist es aber fast undenkbar, das der Getreidebau, dem im Reg. Bez. Merseburg ein größerer Flächenanteil, als im Reichsdurchschnitt eingeräumt war, unrentabel geworden sein sollte; denn wenn nahezu 60 Proz. des Ackerlandes nur einen Ersatz der Produktionskosten gewähren sollte, so müßte die Rentabilität des Fruchtbaues auf den übrigen 40 Proz. des Ackerlandes zu ganz eminenter Höhe gestiegen sein, um jene durch den Getreidebau verursachte Depression des Ertrages wieder ausgleichen zu können. Gleichwohl steht dies ungehemmte Ansteigen der Kaufpreise ganz außer Verhältnis zu dem geringen Steigen der

---

1) Vergl. Dr. Steinbrück., Die Entwickelung der Preise des ländlichen Immobiliarbesitzes im Saalkreise etc., diese Jahrb. 1901, VI, 853.

maßgebenden Fruchterträge und kann noch viel weniger in Beziehung zu der gegenteiligen Bewegung der Produktenpreise gebracht werden. Mag auch die Rübenzuckerfabrikation fruktifizierend auf den Tauschwert des Rübenbodens wirken, so wird doch der Gewinn aus der Zuckerfabrikation sich nicht in fortgesetzter Steigerung des Grundwertes austragen können. Es muß daher in verschiedenen landwirtschaftlichen Kreisen eine Tendenz zur Ueberschätzung des Tauschwertes vom Boden herrschen, mit welcher den jeweiligen Inhabern des Grundbesitzes vielleicht ein hohes, aber kein solides Fundament bereitet und nie dem Prosperieren der Landwirtschaft gedient sein kann.

Ein anderes Bild des Widerspruchs und der Verkehrtheit entrollt sich vor den Augen des fachkundigen Lesers, wenn derselbe einen im Auftrage der hannoverschen Landwirtschaftskammer veröffentlichten „Bericht über die Ergebnisse bäuerlicher Betriebe der Provinz Hannover“ [1]) einer kritischen Betrachtung unterzieht. Diesem Berichte ist zu entnehmen, daß bei 18 bäuerlichen, rein landwirtschaftlich betriebenen Wirtschaften in den Vereinsbezirken von Göttingen und Hildesheim der Grundwert (d. h. Kaufpreis) im Durchschnitt pro ha auf 2784 M. gestiegen ist, während der „Gesamtwert aller Betriebsmittel“ den durchschnittlichen Betrag von 4535 M. pro ha erreichen soll. Von dieser kolossalen Summe kommen jedoch nur 127 M. auf die Ausstattung mit Geräten und Maschinen. 234 M. auf den Wert der Viehstände und 187 M. auf das umlaufende Betriebskapital, so daß pro ha 548 M. an Mobiliar- und Betriebskapitalien zur Anwendung gelangen. Es bleibt demnach ein Betrag von ca. 4000 M. pro ha aus dem „Gesamtwerte aller Betriebsmittel“ übrig, der nur aus Gebäudekapitalien bestehen kann. Diese enorme Summe übertrifft den Grundwert um 50 Proz. und muß, statt der Gewährung angemessener Nutzungen, wie ein Krebsschaden an der Wirtschaft zehren und den Reinertrag vom Boden ganz bedeutend reduzieren. Denn solche Gebäudekapitalien absorbieren zur Instandhaltung der Baulichkeiten einen Aufwand an Reparatur- und Versicherungskosten von etwa 1 $^1/_2$ bis 2 Proz., ferner eine Amortisationsrate von 1$^1/_2$ bis 2 $^1/_2$ Proz. des Baukapitals, sie bedingen eine Zinsforderung als Nutzungsäquivalent von mindestens 3 Proz.; ihre Einfügung in die Fonds der Wirtschaft involviert also einen teilweise unproduktiven Aufwand von ca. 6 Proz. des Baukapitals, womit im vorliegenden Falle den Erträgen des Bodens eine Summe von 240 M. pro ha entzogen würde, wenn nicht die Haltung von Nutzviehständen mit dem für die Stallgebäude erforderlichen Aufwande belastet werden müßte. In Ermangelung specifizierter Angaben über die Zusammensetzung der Gebäudekapitalien kann jedoch diese Repartition hier nicht vorgenommen werden, es sei daher nur bemerkt, daß die Bestreitung jenes Aufwandes schon einen Reinertrag vom Boden im Verhältnis von 9 Proz. des Grundwertes erheischt, eventuell zur Ergänzung einen großen Teil der Erträge aus der Haltung von Nutz-

1) Vergl. Deutsche Landwirtschaftliche Presse, 1901, No. 55, S. 482.

viehständen absorbieren muß. Bei einer solchen zweckwidrigen Kombination in den Anlagekapitalien ist thatsächlich bewährten wirtschaftlichen Prinzipien Hohn gesprochen, indem sich die bei zweckentsprechender Beschränkung der Gebäudekapitalien gesicherte Nutzbarkeit derselben in eine zehrende Bürde verwandelt, unter deren Druck fast alle Kräfte der Wirtschaft erlahmen und alle Erfolge vereitelt werden müssen.

Wenn ungeachtet dessen jene bäuerlichen Wirte noch einen Reinertrag vom Ackerlande im Betrage von 100 bis 112 M. pro ha ($3^1/_2$ bis 4 Proz. vom Grundwert) und die sehr geringe Kapitalnutzung mit 2,1 bis 3 Proz. vom „Gesamtwerte der Betriebsmittel" herauswirtschaften konnten, so wird mit diesem kalkulatorischen Ergebnis bestätigt, daß der Boden vermöge der günstigen Lage der Güter noch relativ hohe Erträge gewinnen ließ und daß die Nutzungen aus dem mixtum compositum von Betriebsmitteln durch Kompensierung der negativen mit den positiven Resultaten auf einen äußerst niedrigen Betrag reduziert werden mußten.

Es kann daher nicht befremdend erscheinen, wenn die Besitzer dieser Wirtschaften sich in einer „überaus ungünstigen Lage befinden" und ihren verfehlten landwirtschaftlichen Betrieb mit anderen Unternehmungen vertauschen möchten. Wohl aber darf es lauten Protest erwecken, wenn der Referent der hannoverschen Landwirtschaftskammer der Meinung Ausdruck giebt, daß in der unter solchen Umständen zu Tage tretenden Unzufriedenheit der Besitzer eine „Gefahr für die Volkswohlfahrt und den Staat liege", welche (gemäß der allein zulässig erscheinenden Interpretation dieser orakelhaften Warnung) die Staatsregierung gemahnen solle, durch Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle den in Bedrängnis geratenen Landwirten eine Aufrichtung zu vergönnen. Jene verkehrt eingerichteten Wirtschaften sind der Deteriorierung verfallen, wenn nicht ein Teil der zu Unsummen angehäuften Gebäudekapitalien als totliegend preisgegeben werden kann; und ihre Besitzer, welche ihr hartes Los nur der eigenen Unkenntnis oder dem Mangel an Verständnis für wirtschaftliche Aufgaben verdanken, können weder durch Schutzzölle, noch durch anderweitigen Beistand, sondern nur durch einen Besitzwechsel aus ihrer bedrängnisvollen Lage befreit werden. Es läßt sich daher als eine unbegreifliche Folgerung bezeichnen, wenn aus solchen Resultaten wirtschaftlicher Unfähigkeit die Befugnis zu öffentlicher Klageführung über den drohenden Verfall der Landwirtschaft, oder die Berechtigung zu Ansprüchen auf Erhöhung der Schutzzölle hergeleitet werden mag.

Ebenso ist mit der Angabe, daß die Rente des Bodens auf 1,5 oder 1 Proz. gesunken sei, wenig bewiesen, denn damit kann allenfalls nur bekundet sein, daß der dem Boden beigelegte Kapitalwert (Tauschwert) nicht mehr Zinsen eingetragen habe; es fragt sich dabei aber noch, ob der betreffende Boden faktisch einen entsprechenden Ertragswert besitze und ob nicht das etwaige Plus des Kapitalwertes auf subjektiven Anschauungen des Eigentümers beruhe.

Und wenn der durch einen Ankauf in die Reihe der Grundbesitzer getretene Landwirt eine so geringe Verzinsung des für den Boden angelegten Kaufpreises herausrechnet, so beweist er damit nur, daß der Ertragswert des Bodens von ihm weit überschätzt war. Für solchen Irrtum kann aber weder der Staat noch das landwirtschaftliche Gewerbe verantwortlich gemacht werden, sowie auch der Staat nie die Aufgabe haben wird, dem Landwirte einen gewissen Stand der Bodenrente oder einen erwünschten Grad der Einträglichkeit des Feldfruchtbaues zu garantieren.

Obwohl im Deutschen Reiche seit den letzten Jahrzehnten alles aufgeboten wird, was zur Pflege der Landwirtschaft, zur Förderung ihrer Interessen auf den Gebieten des Verkehrs- und Kreditwesens, in der Ausbildung des Versicherungswesens, der Feld- und Seuchenpolizei, der Nahrungs- und Futtermittelkontrolle, in der Regelung der Steuern und Abgaben, wie in der Subventionierung der Landesmelioration und der Bodenkultur, in der Protektion des Genossenschaftswesens, in der Organisation der landwirtschaftlichen Vertretungskörperschaften und in der Unterhaltung zahlreicher Bildungs- und Forschungsinstitute geschehen kann, so mag doch zugegeben werden, daß alle diejenigen Landwirte, deren Position schon geschwächt war, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um sich einen befriedigenden Erwerb bei dem niedrigen Stande der Getreidepreise zu sichern und eine Verschlechterung ihrer Lage fernzuhalten. Da werden allerdings außergewöhnliche Aufgaben an den Landwirt herantreten, deren Lösung Umsicht und Intelligenz, Energie und Ausdauer, Genügsamkeit und Selbstvertrauen erheischen. Ohne Aenderungen im Wirtschaftsbetriebe dürfte kaum eine bessere Gestaltung der Verhältnisse herbeizuführen sein, und solche Aenderungen werden sich nach Besitzstand und Betriebsgröße, nach Lage und Umständen verschieden gestalten können, jedoch durchgehends auf Vermeidung einer jeden mißlichen Ausdehnung des Getreidebaues und auf Verringerung der Ueberproduktion von Rohmaterial für Spiritus- und Rübenzuckerfabrikation gerichtet sein müssen.

Mag dem Kleinbesitzer die Einführung oder Ausdehnung des Obst- und Gemüsebaues in allen dazu geeigneten Distrikten empfohlen werden, dem bäuerlichen Wirte kann daneben der Anbau von Gespinnstpflanzen und anderen Früchten, welche viel Arbeitsleistungen erfordern, auch die Auswahl einträglicher Fruchtvarietäten, sowie die rationelle Haltung besserer Nutzviehstände rätlich erscheinen; es wird ihm vor allen Dingen um Aufklärung und Anregung zu thun sein müssen. Für die Inhaber des mittelgroßen und Großgrundbesitzes, bei welchen an die Intelligenz appelliert und Verständnis für die Forderungen der Gegenwart vorausgesetzt werden darf, geziemt es sich wohl, das Prinzip der landwirtschaftlichen Hochkultur zu adoptieren und durch Herstellung wirtschaftlich gebotener Kulturzustände im Boden, durch Benützung der Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik die Ertragsfähigkeit des Bodens zu heben und die Wirkung aller geeigneten Kulturmittel zu fördern, sowie die

Erfolge des Pflanzenbaues selbst bei ermäßigtem Aufwande zu sichern. Es gilt nicht mehr, unter allen Umständen Maximalproduktionen zu erzielen, sondern relativ hohe Reinerträge zu erstreben und dies teils durch erfolgreiche Verwendung der disponiblen Mittel, durch sorgfältige Auswahl einträglicher Fruchtvarietäten, deren Qualität den wichtigsten Anforderungen der gewerblichen Technik entspricht und deren Gedeihen auch gesichert erscheint, teils durch thunliche Bevorzugung der vom Preisdruck weniger betroffenen Getreidearten, durch zeitgemäß geregelte Pflege des Futterbaues in Verbindung mit rationellem Betriebe der Tierzucht und mit lohnender Vermehrung der Tierproduktion zu erreichen. Wenn jemals, so gilt es jetzt, mit Scharfblick die in der Wirtschaft aufgekommenen Mängel oder Mißstände zu erspähen, deren Beseitigung mit aller Kraft zu beschleunigen, alle wesentlichen Teile des wirtschaftlichen Organismus in guter Funktionsfähigkeit zu erhalten und durch systematisch geregelten Betrieb ein günstiges Zusammenwirken derselben zu sichern. Dazu bedarf es mehr der intellektuellen und aktuellen Kraft, als eines außerordentlichen materiellen Aufwandes, und wenn mit solcher Tendenz auch gewisse Garantien für den wirtschaftlichen Erfolg zu gewinnen sind, so wird jedoch nur derjenige Landwirt einen unverkürzten Lohn für die Erfüllung seiner Aufgaben erwarten dürfen, dessen Kapitalkraft zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Position, wie zur Deckung des internen Bedarfs der Wirtschaft genügte, wogegen der verschuldete Grundbesitzer, welcher seinem Gute eine zu weitgehende Belastung mit Leihkapitalien aufbürdete, nicht wohl zu erwarten berechtigt sein kann, daß ihm durch den Stand der Getreidepreise die Mittel zur Bestreitung unproduktiv gewordener Zinsforderungen, oder der Hebel zur Erhöhung des Grundwertes geboten werden sollten.

Hat die landwirtschaftliche Produktion auf dem Gebiete des Pflanzenbaues unter dem Einfluß der ihr bei der Bodenkultur gezogenen Schranken eine Unzulänglichkeit in wachsendem Maße dokumentiert, so ist sie auf dem Gebiete der Tierzucht, welche ja gewisse Wechselbeziehungen mit dem Pflanzenbau zu wahren hat, von ähnlichen Schranken seither nicht eingeengt worden. Es ist ihr vielmehr noch genügender Raum zur weiteren Ausbreitung, oder die Gelegenheit zu dichterer Besetzung geboten, auch treten ihr nicht solche Hemmungen direkt entgegen, wie sie dem Pflanzenbau durch ungünstige klimatische Verhältnisse, durch schwer zu behebende Mängel in der Bodenbeschaffenheit bereitet sein können. Die landwirtschaftliche Tierzucht wie die tierische Produktion finden wohl in fast allen Distrikten des Deutschen Reiches die Vorbedingungen zum Prosperieren in einer oder der anderen Richtung gewährt, sofern nur die Produktionsaufgaben nach der Gestaltung der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig gewählt und die Existenzverhältnisse geregelt waren. Sie gestatten daher bei der Verschiedenartigkeit der Nutzviehgattungen und der Mannigfaltigkeit der Nutzungszwecke wie der Erfordernisse des Betriebes eine vortreffliche Teilung der Aufgaben, an deren Verwirklichung sich alle Klassen des Grundbesitzes

beteiligen können, sie finden sogar ihre Pflegestätten auch in anderen Kreisen der ländlichen Bevölkerung, soweit sich deren Privatökonomie aus wirtschaftlichen Motiven mit der Haltung von Nutzviehständen vereinigen läßt. Es ist daher eine reguläre Erscheinung, daß mit der Bevölkerungszunahme auch eine Vergrößerung der Viehbestände bezw. eine Zunahme in der Viehstandsdichtigkeit einhergeht, doch kann dies nicht mit Einhaltung einer Proportionalität, auch nicht gleichmäßig bei allen Gattungen zur Austragung kommen. Regelt sich die Bevölkerungszunahme nach sozialen und ethischen, hygienischen und ökonomischen Zuständen, nach der Zugänglichkeit und Ergiebigkeit der Erwerbs- und Einkommensquellen, so wird die Zunahme der Viehstandsdichtigkeit hauptsächlich von den Bedarfsrichtungen im Volkshaushalt, von der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der handelspolitischen Beziehungen abhängig bleiben.

An der durch das Wachsen der inländischen Konsumtion bedingten Zunahme können zunächst nur die zur Stoffproduktion besonders geeigneten Gattungen, wie die als Milch- und Schlachtvieh allgemein geschätzten Rinder und die in der Fleisch- und Fettproduktion unübertrefflich gewordenen Schweine beteiligt sein, in zweiter Reihe müssen die der Eierproduktion dienenden Federviehgattungen, für gewisse Klassen der ländlichen Bevölkerung auch die Milch und Fleisch liefernden Ziegen und in beschränktem Maße die zur Woll- und Fleischproduktion gleich gut befähigten Schafrassen zu vermehrten Beständen gelangen, während die hauptsächlich zur Wollproduktion geeigneten Schafzuchten sich auf bestimmte Territorien im Bereiche des Großgrundbesitzes angewiesen sehen und die Pferdebestände sich dem wachsenden Bedarfe des ländlichen und städtischen Transportwesens, den Erfordernissen der Bodenkultur und dem mit steigender Tendenz auftretenden Armeebedarfe anzupassen haben. Einer angemessenen Zunahme sind selbstverständlich diejenigen Klassen am ehesten entgegenzuführen, welchen gedeihliche Existenzbedingungen fast überall im Deutschen Reiche geboten werden können, wie es bei dem Schweine und dem Rinde, an dessen Stelle jedoch im Bereiche der Parzellenwirtschaft die Ziege treten muß, auch noch bei dem Federvieh der Fall ist. Unter gewissen Schwierigkeiten vollzieht sich dagegen die Zunahme bei den Pferdebeständen, da das Prosperieren der Pferdezucht von gewissen Voraussetzungen in klimatischer, territorialer und landwirtschaftlicher Hinsicht abhängig bleibt, deren Verwirklichung manchen Distrikten, sowie auch den meisten Betriebsklassen im Bereiche des Kleinbesitzes versagt ist. Die Pferdezucht hat ohnehin mit einem langwierigen Verlaufe und ziemlich großem Risiko zu rechnen, und muß durch erhöhte Kosten bei der Futterproduktion verteuert werden, so daß sie sich der Konkurrenz extensiv wirtschaftender Ausländer nicht entziehen kann. Diejenigen Kategorien der Schafzucht, welche der Wollproduktion vornehmlich dienen, sind durch die wachsende Konkurrenz der ausländischen Wollproduktion zur weiteren Reduktion verurteilt, während die anderen zur Fleisch- und Fettproduktion wohlgeeigneten Stämme

infolge eingeschränkten inländischen Konsums und erschwerten Absatzes nach dem Auslande auf Lokalisierung oder Stabilität angewiesen bleiben.

Daß diese Auffassungen übrigens auch in den statistischen Ergebnissen ihre Rechtfertigung finden, mag durch einige Belege dargethan werden. Bei der Zählung von 1892 hatte sich im Vergleich mit den Beständen von 1883 ein Zuwachs von 8,9 Proz. für die Pferde, von 11 Proz. bei dem Rindvieh, von 32,2 Proz. bei den Schweinen und von 17 Proz. bei den Ziegen, dagegen eine Abnahme um fast 30 Proz. bei den Schafen herausgestellt, und mit der bedeutend überwiegenden Zunahme war auch ein Wertzuwachs von 14,4 Proz. verbunden. In derselben Zeit hatte der Populationsstand eine Zunahme um 11 Proz. erfahren.

Nach den Zählungen von 1892 und 1897 umfaßten die verschiedenen Kategorien folgende Bestände an Individuen [1]):

Zählung von 1892	insgesamt	unter 4 Jahren	Proz. des ganz. Best.	über 4 Jahre	Proz. des ganz. Best.
Pferde	3 836 256	731 519	19 Proz.	3 104 737	81 Proz.
		unter 1/2 Jahr		über 1/2 Jahr	
Rindvieh	17 555 694	1 865 300	10,6 „	15 690 394	89,4 „
		unter 1 Jahr		über 1 Jahr	
Schafvieh	13 589 612	3 772 849	27,7 „	9 816 763	72,3 „
		unter 1 Jahr		über 1 Jahr	
Schweine	12 174 288	9 369 857	77 „	2 804 431	23 „

Zählung von 1897

	insgesamt	unter 4 Jahren	Proz. des ganz. Best.	über 4 Jahre	Proz. des ganz. Best.
Pferde	4 038 485	750 901	18,5 „	3 287 504	81,5 „
		unter 1/2 Jahr		über 1/2 Jahr	
Rindvieh	18 490 772	2 073 246	11,2 „	16 417 526	88,8 „
		unter 1 Jahr		über 1 Jahr	
Schafvieh	10 886 772	3 087 095	28,3 „	7 779 677	71,7 „
		unter 1 Jahr		über 1 Jahr	
Schweine	14 274 557	11 639 286	81,5 „	2 635 271	18,5 „

Gegenüber den Beständen von 1892 hatten diejenigen von 1897 zugenommen:

bei Pferden	im Ganz. um	5,27 Proz.,	unter 4 J. um	2,66 Proz.,	über 4 J. um	5,89 Proz.
„ Rindvieh	„ „ „	5,33 „	„ 1/2 „ „	11,15 „	„ 1/2 „ „	4,36 „
„ Schweinen	„ „ „	17,25 „	„ 1 „ „	24,22 „	„ 1 „ „	6,03 „
„ Schafen abgen.	„ „ „	20,04 „	„ 1 „ „	18,18 „	„ 1 „ „	20,75 „

Die letzte Zählung vom Dezember 1900 läßt nach vorläufig ermittelten Resultaten eine weitere Zunahme um 3,6 Proz. bei den Pferden, um 2,8 Proz. bei dem Rindvieh, um 17 Proz. bei den

1) Vergl. Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1898, II, 146.

Schweinen und gegenüber dem Bestande von 1883 einen Zuwachs von 3,7 Proz. bei den Ziegen erwarten, während der Schafviehstand einen erneuten Abbruch um 11 Proz. erlitten hat.

Auf 1 qkm entfielen im Deutschen Reiche[1]) nach den Zählungen von

	1873	1892	1897	1900
Pferde	6,2	7,09	7,5	7,74
Rindvieh	29,2	32,6	34,2	35,15
Schafe	46,2	25,1	20,1	18,0
Schweine	13,2	22,5	26,4	31,0
auf 1 qkm Kilometer kamen Einwohner				
	77,5	93,5	99,7	104,2
auf 100 Einwohner waren zu repartieren				
Pferde	8,2	7,6	7,7	7,4
Rinder	38,4	34,8	35,4	33,7
Schafe	60,9	26,9	20,8	17,2
Schweine	17,4	24,0	27,3	29,74

Aus den vorgeführten Daten erhellt, daß die Viehstände, mit Ausnahme der Schafe, im letzten Decennium nur teilweise eine stärkere Zunahme erfahren haben, als in den beiden vorausgegangenen Jahrzehnten, und dabei sind auch andere Progressionen zur Geltung gekommen, als bei der Bevölkerungszunahme. Während die letztere seit 1882 um 11,5 Proz. gestiegen ist, hat sich der Pferdebestand um 9 Proz., der Rindviehstand nur um 8 Proz., der Schwarzviehstand dagegen um 37 Proz. vermehrt. Nach diesen Verhältniszahlen kann jedoch das Ergebnis der Zunahme nicht zutreffend beurteilt werden, da sich die Zusammensetzung der Viehstände gar verschieden gestaltet und inzwischen auch geändert hatte. Erreichte im Schweinebestande von 1892 der Anteil der Altersklassen unter 1 Jahr schon den Stand von 77 Proz. der Gesamtzahl von Individuen, so war derselbe im Bestande von 1897 bis auf 81,5 Proz. gestiegen und absorbierte eine enorm hohe Anzahl, welche größtenteils vor Ablauf des 1. Lebensjahres der Schlachtbank anheimfallen und dem zahlreichen Nachwuchs Platz machen mußte. Die scheinbar excessiv geartete Zunahme bei den Schweinen wurde nur durch diesen unterwertigen Teil bewirkt, da der Bestand von ausgewachsenen Schweinen auffallend wenig zugenommen hat. Dagegen kommt bei dem Rindviehstande keine große Stückzahl auf den Anteil der Kälber unter

1) Der für das Deutsche Reich angegebene mittlere Dichtigkeitsstand ist jedoch für große Gebiete Norddeutschlands gar nicht maßgebend, denn der Rindviehstand in Ost- und Westpreußen, in Posen, Pommern und Brandenburg wie in den Provinzen Sachsen und Hannover bleibt ziemlich weit hinter jenem zurück, während die Rindviehzucht in Schlesien und Schleswig-Holstein, in Hessen-Nassau, Rheinland und Hohenzollern, sowie in allen übrigen Reichsgebieten den mittleren Stand übertrifft. Ebenso sind die Schweinebestände in Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und in Bayern schwach vertreten, in den übrigen Distrikten dagegen reichlich besetzt. Diese beiden Viehstände haben somit überall da eine geringere Dichtigkeit aufzuweisen, wo der Großgrundbesitz prävaliert.

$^1/_2$ Jahr, und wenn dieser auch in der Periode von 1892—1897 eine Zunahme von 10,6 auf 11,2 Proz. erfahren hat, so wird jedoch darin nicht etwa ein steigendes Zuchterfordernis, sondern vielmehr der Einfluß eines massenhaften Konsums von Kalbfleisch zum Ausdruck gelangt sein. Es dürfte somit in dieser Zusammensetzung des Rindviehstandes die Annahme begründet erscheinen, daß der Nachwuchs nicht zur Ergänzung des Bestandes an Zuchttieren genügen konnte.

Einen relativ geringen Anteil an dem Pferdebestande haben endlich die Fohlen mit ihren 4 Jahrgängen aufzuweisen, denn ihre Stückzahl nimmt nur 18,5 resp. 19 Proz. der Gesamtzahl von Pferden ein, womit eine Rekrutierung des Pferdebestandes nicht vollständig erreicht werden kann. Es muß daher das Erfordernis der Einführung von Zucht- und Gebrauchspferden vom Auslande noch in beträchtlichem Maße bestehen, was auch durch die Handelsstatistik mit wachsenden Summen bestätigt wird.

Schon im Jahre 1895 hatte die Mehreinfuhr von Pferden den Wert von 65,8 Mill. M. erreicht [1]), war für 1897 bereits auf 74,6 Mill. M. und im Jahre 1899 auf 78,4 Mill. M. gestiegen. Wenn auch eine solche Abhängigkeit vom Auslande in Friedenszeiten unbedenklich sein mag und wirtschaftlich so lange zu rechtfertigen ist, als dadurch die mit geringerem Kostenaufwande in ausländischen Gebieten zu gedeihlicher Entwickelung geführten Zuchtprodukte dem Inlande gegen mäßiges Entgelt dienstbar gemacht werden können, so muß es doch befremdend erscheinen, wenn Pferde von schwerem Kaliber aus den occidentalischen Zuchtstämmen des westlichen Europa, wo die Zucht ohne Zweifel mehr Kosten als in Deutschland erfordert, in so großer Zahl und gegen hohe Preise eingeführt werden. An jener starken Einfuhr waren Belgien und die Niederlande, Frankreich und England jährlich mit 45—50 Proz. der Wertsumme beteiligt und die speciell aus Belgien und den Niederlanden importierten Pferde mußten im Durchschnitt mit Summen von 850—900 M. pro Stück aufgewogen werden. Dagegen hatten Oesterreich-Ungarn und Rußland zusammen nur einen Anteil von durchschnittlich 32 Proz. an den Importwerten zugewandt erhalten und ihren Zuchtprodukten waren im Durchschnitt nur Preise von 700—750 M. resp. von 450—500 M. zuerkannt worden. Kann der deutsche Landwirt jene Pferde schweren Kalibers nicht entbehren, so dürfte auch die Züchtung derselben in verschiedenen Gebieten Deutschlands sich lohnend erweisen, ohne durch Schutzzoll angeregt und begünstigt zu werden.

Mit den Pferden teilt auch die Ochsenhaltung große Abhängigkeit vom Auslande, da die Mehreinfuhr von Ochsen während der 5-jährigen Periode von 1895—1899 jährlich im Durchschnitt 19,3 Mill. M. mit steigender Tendenz beanspruchte und im Jahre 1899 auf 25 Mill. M. zu stehen kam. Dagegen sank die Mehreinfuhr bei den Kühen, welche im Jahresdurchschnitt aus jener Periode 22,5 Mill. M. betrug, auf

1) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1900, VII.

17,2 Mill. M. in 1899 herab, und der für das Jungvieh nachgewiesene Import ergab für 1895 noch ein Plus von 18,8 Mill. M., ging aber bei einem Jahresdurchschnitt von 13,5 Mill. M. bis Ende jener Periode auf 11,6 Mill. M. herunter. Die Mehreinfuhr bei den Schweinen war von dem hohen Stande in 1895, wo sie 26,2 Mill. M. betrug, plötzlich auf 5,4 Mill. M. zurückgegangen und hatte ihren niedrigsten Stand in 1899 mit 4,4 Mill. M. angenommen.

Immerhin erreichte die Mehreinfuhr von lebenden Nutztieren aus den erwähnten Gattungen, nachdem sie im Jahre 1886 schon einen Gesamtwert von 71,5 Mill. M. absorbiert hatte, im Jahre 1895 die Höhe von 164,2 Mill. M. und kam bei einem Jahresdurchschnitte von 137,5 Mill. M. am Ende der 5-jährigen Periode, also in 1899, auf 136,6 Mill. M. zu stehen, während die Mehrausfuhr von Schafen 1895 zwar auf 7,6 Mill. M. gestiegen, aber bei starkem Abfall im folgenden Jahre auch bis 1899 weiter auf 3,5 Mill. M. herabgesunken war, ihr Wertsbetrag, welcher im Jahresdurchschnitt sich auf 5,8 Mill. M. stellte, kann also gegenüber den Beträgen der Mehreinfuhr gar kein Gewicht erlangen. Aus solchen Ergebnissen ist wohl mit Recht die Folgerung zu ziehen, daß die Landwirtschaft im Deutschen Reiche weder ihren eigenen Bedarf an Zucht- und Arbeitstieren, noch den wachsenden Bedarf an Schlachttieren für den Volkshaushalt aufzubringen vermag.

Noch stärker tritt die Unzulänglichkeit der landwirtschaftlichen Tierproduktion innerhalb des Deutschen Reiches hervor, wenn ihre Leistungen in den Richtungen der Stoffproduktion gegen den Bedarf des Inlandes abgewogen werden. Zwar ist die Größe des gesamten Verbrauchs von animalischen Nahrungsmitteln, von Rohmaterialien tierischen Ursprungs zu Bekleidungsstoffen und sonstigen technischen Zwecken bis dahin nicht festzustellen gewesen, aber es genügt zur Beurteilung des Umfanges der inländischen Tierproduktion und ihres Anteils an der Deckung des inländischen Bedarfes, wenn auf den durch die Statistik nachgewiesenen Import von ausländischen Erzeugnissen gedachter Art Bezug genommen wird. Zu diesem Behufe sind folgende Daten der Statistik des Deutschen Reiches entlehnt worden [1]).

Nachdem die Mehreinfuhr an tierischen Erzeugnissen jener Art um Mitte der 80er Jahre schon eine Wertsumme von 287,4 Mill. M. aufgewogen hatte, erreichte sie die nachstehend verzeichneten Beträge in Millonen M.:

Produkte der landwirtschaftlichen Tierzucht	1895	1896	1897	1898	1899
verschiedene animalische Nahrungsmittel	114,1	113,7	139,3	194,7	204,1
Rohmaterialien verschiedener Art exkl. Wolle	133,4	102,0	129,6	136,7	139,6
Schafwolle	237,2	222,7	203,2	245,5	349,3
zusammen	484,7	438,4	472,1	576,9	693,0

1) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1900, VII.

Allerdings sind die für die Schafwolle ausgegebenen Summen zum Teil durch die für ausgeführte Wollenwaren erzielten Wertsbeträge (190—200 Mill. M.) wieder eingebracht worden, ebenso darf auch gegen die für Felle und Häute ausgegebenen Summen ein Teil des Wertes der Mehrausfuhr von Lederwaren (90—95 Mill. M.) in Anschlag gebracht werden, aber die für solche Industrieerzeugnisse eingezogenen Wertsbeträge bergen doch die beträchtlichen Arbeits- und Fabrikationskosten, welche die Materialwerte weit übertreffen. In dem Bedarfe des Inlandes kommen freilich nicht nur der interne Konsum oder Verbrauch zur Geltung, sondern auch die bedeutenden Anforderungen der zur Konkurrenzfähigkeit im Wege des Exportes vorgeschrittenen Industrie, deren Aufschwung ebenfalls in jenen Zahlen zum Ausdruck gelangt ist; mit ihrer Entfaltung erweitert und hebt sich indes wieder der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte. Wenn auch die landwirtschaftliche Tierzucht im Deutschen Reiche seit den letzten 30 Jahren eine Zunahme in ihren Beständen erfahren, eine solche in ihrer Produktionsfähigkeit erwiesen hat, so ist sie gleichwohl hinter dem mächtig angewachsenen Bedarfe des Inlandes noch weit zurückgeblieben und vermag auch ihre eigenen Kategorien, abgesehen von den Schafen, in keiner Richtung hinlänglich zu versorgen.

Obschon die Thatsache das wachsenden inländischen Bedarfs nicht überall sofort durch entsprechend gestiegene Preise der tierischen Produkte den Landwirten Deutschlands vor Augen geführt worden ist, so haben doch die Preise für Schlachtvieh, vielleicht mit Ausnahme der Schweine, sowie die Preise für frisches Fleisch und Butter im Verlaufe des vorigen Jahrzehnts einen günstigen Stand mit der Tendenz zum Steigen gewahrt[1]), und ebenso haben sich die Preise für Zucht- und Arbeitsvieh auf ansehnlicher Höhe zu behaupten vermocht. Es kann daher keine Frage sein, daß auch heute noch die weitere Ausdehnung des Betriebes der Viehzucht resp. der Haltung von Nutzviehständen eine lohnende Aufgabe für den bäuerlichen und mittelgroßen, wie insbesondere für den großen Grundbesitz bilden wird, zumal da dieselbe durch Erweiterung des künstlichen Futterbaues auf dem Ackerlande, durch rationelle Pflege der Wiesen und Weiden, sowie durch umfassende Verwendung der geeigneten käuflichen Futtermittel ohne unproduktiven Kostenaufwand verwirklicht werden kann. Mit dieser Aufgabe läßt sich nicht nur eine bessere Pflege des Acker- und Pflanzenbaues und eine Hebung der Einträglichkeit des letzteren, sondern zugleich auch eine Vermehrung der wirtschaftlichen Produktionsmittel und Stützpunkte, sowie eine Erweiterung des Spielraums für Teilung der Produktionsaufgaben, eine Vermehrung der Gelegenheiten zur Ablenkung der Konkurrenz und eine freiere Entfaltung des landwirtschaftlichen Betriebes in Aussicht stellen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß derartige Erfolge befruchtend auf den Kreislauf von Stoffen, wie auf den Umsatz von Kapitalien im

1) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1901, IX, 151.

landwirtschaftlichen Betriebe und belebend auf das Produktionsinteresse des Landwirts einwirken müssen.

Solchen Prinzipien scheint aber die Anerkennung in den Kreisen der deutschen Landwirte versagt zu sein, denn es steht im Kontraste mit denselben, wenn die Landwirtschaft seit Ende der 70er Jahre vorigen Jahrhunderts einer expansiven Tendenz beim Anbau der Getreidearten Folge gegeben, sowie zwar den Kartoffel- und Rübenbau für den Betrieb technischer Nebengewerbe um 11,9 resp. um 42,4 Proz., auch wohl den Futterrübenbau um 28,1 Proz. erweitert hat, dagegen aber den wichtigsten Teil des künstlichen Futterbaues so erheblich reduzierte, daß der Anbau von Erbsen, Wicken und Futterlupinen um 45,1 Proz., bezw. 29,5 und 30 Proz., der Anbau von Klee, Luzerne und Esparsette um 5 Proz., bezw. 7,9 und um 25,1 Proz. innerhalb der Periode von 1878—1898 eingeschränkt wurde [1]). Kommt auch die zunächst für den Verbrauch in der Spiritus- und Rübenzuckerfabrikation vorgesehene Mehrproduktion von Kartoffeln und Rüben durch die damit verbundene Rückgabe von Futtermitteln wieder der Futterproduktion zu statten, so vermag dieselbe weder quantitativ noch qualitativ für jene Reduktionen Ersatz zu bieten. Wenn also eine Einschränkung der wichtigsten Teile des Futterbaues und eine Ausdehnung des Getreidebaues unter Umständen erfolgte, wo vielfach das Gegenteil angezeigt gewesen wäre, und wenn dabei gleichwohl stellenweise eine dichtere Besetzung der Viehstände herbeigeführt werden konnte, so dürfte zu erwarten sein, daß die fortwirkende Veranlassung zur weiteren Ausdehnung der Nutzviehzucht auch der Tendenz wieder Geltung verschaffen müßte, diesem Produktionszweige durch angemessene Vergrößerung der Futterproduktion eine breitere Basis und weitere Entwickelungsfähigkeit zu verleihen.

Es geht aber aus Andeutungen in der Fachpresse hervor, daß die Landwirte auf Erhöhung der betreffenden Schutzzölle reflektieren und wohl erst nach sichergestellter Erhöhung des Zolles auf Jungvieh und Zuchttiere, sowie auf Fleisch- und andere Schlachtwaren sich mit einer Erweiterung des Betriebes der Nutzviehzucht zu befassen gedenken. Gegen diese Spekulation wäre jedoch zunächst die Einwendung zu machen, daß eine Erschwerung des Imports von Jungvieh und Zuchttieren durch höheren Zoll nur den landwirtschaftlichen Züchtern zum Vorteil gereichen, den übrigen Landwirten, welche Nutzvieh halten, ohne selbst zu züchten, aber die Beschaffung und Haltung des Nutzviehes verteuern würde. Im weiteren wäre aber noch darauf hinzuweisen, daß die Errichtung höherer Zollschranken gegen die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und anderen Schlachtwaren eine Verteuerung des Unterhaltes oder eine Verschlechterung der Ernährung für die zahlreichsten Klassen der Bevölkerung herbeiführen müßte. Ein so großes Opfer kann die Landwirtschaft um so weniger fordern, als sie keine Vergeltung dafür zu gewähren

1) Vergl. Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1899, III, 68.

vermag und auch in ihren eigenen Kreisen vielfach von weitergreifenden Wirkungen jener Nachteile betroffen werden kann. Ueberdies werden die landwirtschaftlichen Produzenten einer solchen Beisteuer aus allen Schichten der Bevölkerung nicht bedürfen, wenn nur die Unterhaltung der Nutzviehstände durch Ermöglichung eines zollfreien Bezuges geeigneter Futtermittel vom Auslande, sowie durch Beibehaltung des seitherigen Zolles für Gerste, Hafer und Mais erleichtert und durch Gewährung eines wirksamen veterinärpolizeilichen Schutzes gegen die Verbreitung seuchenartiger Krankheiten, eventuell durch weitere Mitwirkung der Staatsverwaltung bei der Ausbildung des Viehversicherungswesens vor größeren Gefahren sichergestellt wird.

Die Landwirtschaft verfügt selbst über Mittel und Anstalten zur Hebung der Tierzucht, wozu die Zuchtgenossenschaften, Körungskommissionen und die Tierschauen mit ihren Preiskonkurrenzen beitragen können, und was sie hiermit zu fördern vermag zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, zur Vermehrung der Produktion sowie des Wertes der Nutztiere, das muß in der Hebung der Einträglichkeit der Tierzucht, in der besseren Versorgung des Volkshaushaltes, in der ausgiebigeren Verproviantierung der Armee und Marine, in der vollständigen Remontierung der Armee und in der Vermehrung des Nationalvermögens zur Austragung kommen. Dazu bedarf es keiner verhaßten Maßregel der Begünstigung seitens des Staates, ohne welche Spiritus- und Rübenzuckerfabrikation sich nicht mehr auf dem eingenommenen Platze zu behaupten vermöchten, und die Landwirtschaft gewinnt durch solche Erfolge an innerer Kraft und Widerstandsfähigkeit, an Selbständigkeit und Anpassungsfähigkeit, um sich auch fortan als eine unersetzliche Erwerbs- und Bezugsquelle, als Pflegestätte nationalen Wesens in der Volkswirtschaft des Industriestaates bewähren zu können.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1900.

Von Dr. Felix Wissowa (Leipzig).

Bekanntmachung vom 6. Februar, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. (R.G.B. No. 5, S. 32—36.)

Enthält auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung erlassene Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, welche die Gesundheitsschädlichkeit der letzteren möglichst einzuschränken suchen. Vgl. die analogen Bestimmungen in den Bekanntmachungen der Vorjahre, z. B. vom 28. Januar und 25. April (Jahrb. f. Nationalökon., 3. F. Bd. 19 [74], S. 648, 651).

Erlaß vom 17. Februar, betr. die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrades w. L. (R.G.B. No. 12, S. 135; dazu Bekanntmachung vom 26. März, ebendas. S. 136; ferner Verordnung vom 17. Februar, betr. die Rechtsverhältnisse in Samoa, ebendas. S. 136—138 und Bekanntmachung vom gleichen Datum, ebendas. S. 138.)

Reichsschuldenordnung. Vom 19. März. (R.G.B. No. 11, S. 129—134.)

§ 1. Die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen. Ueber die Ausführung des die Ermächtigung erteilenden Gesetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, hat gleichfalls durch Gesetz zu erfolgen.

§ 2. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen Schuldverschreibungen der verzinslichen Anleihe ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung ein anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurses, zu welchem die Ausgabe erfolgen soll.

§ 5. Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die durch besondere Gesetze angeordnete Verminderung der Schuld durch Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleich zu achten.

§ 6. Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrages binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

§ 7. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in den im § 1 vorgesehenen Ermächtigungen ein anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes und der Umlaufszeit; der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Innerhalb der Umlaufszeit kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden. Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse bestimmten Schatzanweisungen darf den Zeitraum von 6 Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahres nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des § 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt.

§ 8. Die für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe sowie für die Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfügung gestellt werden.

Welche Teile der Anleihe getilgt werden sollen, bestimmt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften der Reichskanzler.

§ 9. Die Verwaltung der Reichsanleihe verbleibt bis auf weiteres der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung“. Für die Verwaltung sind die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) maßgebend. Die sich aus § 6 des genannten Gesetzes ergebende unbedingte Verantwortlichkeit der Reichsschuldenverwaltung erstreckt sich auch darauf, daß eine Umwandlung der Schuldverschreibungen nur auf Grund eines sie anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen wird.

§ 10. Die obere Leitung steht dem Reichskanzler zu, soweit dies mit der der Reichsschuldenverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§ 12. Die Geschäfte der im § 1 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Staatsschuldenkommission werden von einer Reichsschuldenkommission wahrgenommen.

Die Reichsschuldenkommission besteht aus 6 Bevollmächtigten oder stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und 5 Mitgliedern des Ausschusses, sowie aus 6 Mitgliedern des Reichstags und bis zur Errichtung einer eigenen Rechnungsbehörde für das Reich aus dem Chefpräsidenten der preußischen Oberrechnungskammer in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Oberpräsident des Rechnungshofs für das Deutsche Reich; der Chefpräsident ist für die durch dieses Gesetz ihm vorläufig übertragenen Verpflichtungen besonders zu beeidigen.

§ 13. Der Bundesrat wählt jährlich aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Rechnungswesen die der Reichsschuldenkommission hinzutretenden Mitglieder. Die aus dem Reichstage zu entsendenden Mitglieder der Kommission werden von diesem mit Stimmenmehrheit für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Scheidet vor dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Fristen ein Mitglied

der Kommission aus dem Bundesrat oder dem Reichstag aus, so endigt damit auch seine Mitgliedschaft in der Kommission.

Die Verpflichtung der nach Abs. 1, 2 ausscheidenden Mitglieder erlischt jedoch erst mit dem Eintritt ihrer Nachfolger in die Kommission.

§ 14. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrats für das Rechnungswesen oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein anderes dem Bundesrat angehörendes Mitglied der Kommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

§ 16. Wird der Reichsschuldenverwaltung der Verlust einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so hat ihm auf seinen Antrag die Reichsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung oder Schatzanweisung zu erteilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet. Die Kosten hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Ist ein Zinsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinsscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann die Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 für einzeine Teile der Anleihe im voraus ausgeschlossen werden.

Ueber die Ausführung einer solchen Anordnung hat der Reichskanzler dem Reichstage, wenn dieser versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

§ 18. Soll eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung für kraftlos erklärt werden, so muß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurteils, unbeschadet der Vorschriften der §§ 1009, 1017 der Civilprozeßordnung, auch durch einmalige Einrückung in eine in Hamburg, eine in Leipzig, eine in Frankfurt a. M. und eine in München erscheinende Zeitung erfolgen; die Bestimmung und die Veröffentlichung dieser Zeitungen im Deutschen Reichsanzeiger sind jährlich durch den Reichskanzler zu veranlassen.

§ 19. Die Reichsschuldenverwaltung hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Rechnungsjahre für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch den Deutschen Reichsanzeiger und die im § 18 bezeichneten Blätter, sowie durch Aushang auf der Börse in Berlin und den Börsen der im § 18 bezeichneten Orte zu veröffentlichen.

Die Reichsschuldenverwaltung kann noch andere Veröffentlichungen veranlassen.

§ 21. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gelten für die vorher ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen die Vorschriften der §§ 798—802, 805 und des § 806 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde, sowie die Vorschriften der §§ 17—19 dieses Gesetzes.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Schatzanweisungen stehen diejenigen Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen gleich, welche nach dieser Zeit auf Grund einer früheren gesetzlichen Ermächtigung ausgegeben werden.

§ 22. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer der im § 21 Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

Gesetz vom 30. März, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900. (R.G.B. No. 13, S. 139—172.)

§ 1. Der Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1. April 1900 bis 31. März 1901 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 059 825 412 M. festgesetzt.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen die Summe von 72 620 029 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 175 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 6. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Postscheckverkehr einzuführen. Die für die Benutzung des Verkehrs zu beachtenden Vorschriften werden durch eine vom Reichskanzler zu erlassende Verordnung unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen getroffen:

1) Eine Verzinsung der auf den Konten gebuchten Einlagen darf nicht stattfinden.

2) Für die Einzahlungen und Rückzahlungen im Scheckverkehre werden Gebühren nicht erhoben. Jedoch bleibt dem Reichskanzler vorbehalten, von den Kontoinhabern, deren Kontoverkehr jährlich mehr als 500 Buchungen erheischt, eine dem Maße der Inanspruchnahme des Scheckverkehres entsprechende Erhöhung der Stammeinlage von 100 M. in Anspruch zu nehmen. Die Festsetzung erhöhter Stammeinlagen hat den beteiligten Kontoinhabern gegenüber nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen.

3) Zu den Einzahlungen im Postscheckverkehre bedarf es mit dem Namen der Kontoinhaber und der Kontonummer bedruckter Zahlkarten nicht. Einzelne Formulare zu Einzahlungen werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben. Wünscht ein Kontoinhaber auf dem Formulare den Vordruck seines Namens und seiner Kontonummer, so können die Selbstkosten vom Postscheckamt in Rechnung gestellt werden.

4) Beantragt ein Kontoinhaber, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Scheckkonto gutgeschrieben werden, so hat das Postamt nicht zu verlangen, daß er zum Zwecke der Ueberweisung der Geldbeträge an das Scheckamt die auf sein Konto lautenden Zahlkarten liefere.

5) Für die Abhebungen vom Scheckkonto ist ein einheitliches Formular, lautend „an N. in N. oder Ueberbringer" vorzuschreiben. Der Preis der Scheckhefte mit 50 Blättern ist auf höchstens 50 Pfg. festzusetzen.

6) Das aus dem Scheckverkehre sich ergebende Saldo ist, soweit nicht aus ihm die Kassenmittel zur Durchführung des Scheckverkehrs zu verstärken sind, an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abzuführen. In dem Abkommen mit der Reichsbank ist zur Bedingung zu machen, daß das Kapital von ihr mit 3 Proz. unter ihrem jedesmaligen Wechseldiskont, mindestens jedoch mit $1^1/_2$ Proz. und höchstens mit 3 Proz., verzinst wird, ferner, daß die Verzinsung mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage beginnt und mit dem Tage vor der Abhebung wieder aufhört. Bei der zinsbaren Anlegung der Kapitalien hat die Reichsbank die für ihren Geschäftsverkehr allgemein geltenden Vorschriften innezuhalten.

7) Das Postscheckwesen ist spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln.

Gesetz vom 30. März, wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahre 1900 zur Schuldentilgung. (R.G.B. No. 13, S. 173.)

§ 1. Uebersteigen im Rechnungsjahre 1900 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Vierteile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer zu über-

weisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushaltsetat Bestimmung getroffen.

§ 2. Uebersteigen im Rechnungsjahre 1902 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1900 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des § 1 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die infolgedessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

Gesetz vom 30. März, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900. (R.G.B. No. 13, S. 174—210.)

Der Etat der Schutzgebiete wird für 1900 auf 32 299 410 M. festgesetzt und zwar: 1) für das ostafrikanische Schutzgebiet 9 708 660 M., 2) für Kamerun 2 379 700 M., 3) für Togo 750 000 M., 4) für das südwestafrikanische Schutzgebiet 8 174 300 M., 5) für Neu-Guinea 923 500 M., 6) für die Karolinen, Palauinseln und Marianen 370 000 M., 7) für Kiautschou 9 993 250 M. [1]*.*

Gesetz vom 7. April, über die Konsulargerichtsbarkeit. (R.G.B. No. 15, S. 213—228; dazu Verordnung vom 25. Oktober, ebendas. No. 50, S. 999 f.)

Behandelt unter Zugrundelegung der neuesten juristischen Gesetze den Umfang und die Gerichtsverfassung der Konsulargerichtsbarkeit, das von dieser anzuwendende Recht, mit besonderen Vorschriften über das bürgerliche Recht, sowie das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Strafrecht u. s. w.

Verordnung vom 4. April, betr. Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. (R.G.B. No. 16, S. 231.)

§ 1. Der Gouverneur von Kamerun wird für den Bereich des ihm unterstellten Schutzgebietes ermächtigt, zum Zwecke des Schutzes des Waldbestandes anzuordnen, daß Personen, welche entgegen den bestehenden Vorschriften Holz gefällt haben, zur Wiederaufforstung der abgeholzten Fläche verpflichtet sind.

Auch kann der Gouverneur anordnen, daß das Gouvernement von Kamerun, falls die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Wiederaufforstung Verpflichteten der an sie ergangenen bezüglichen Aufforderung binnen einer von dem Gouverneur festzusetzenden Zeit nicht nachkommen, seinerseits berechtigt ist, die zur Wiederaufforstung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten von den Verpflichteten im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung erläßt der Gouverneur.

Gesetz vom 9. April, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit. (R.G.B. No. 15, S. 228 f.)

§ 1. Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig anzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

---

1) Für das Vorjahr vgl. Jahrb. f. Nationalökon., 3. F. Bd. 19 (74), S. 650.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 M. oder auf Gefängnis bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Verordnung vom 2. Mai, zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. (R.G.B. No. 16, S. 232.)

Im Patentamte werden für die Patentanmeldungen zwei weitere Abteilungen (Anmeldabteilung VII und VIII) gebildet, gegen deren Beschlüsse die Beschwerdeabteilung I zuständig ist.

Gesetz vom 21. Mai, betr. die Patentanwälte. (R.G.B. No. 17, S. 233—238.)

§ 1. Bei dem Kaiserlichen Patentamte wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In die Liste werden Personen, welche andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamtes gehören, vor demselben für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen, auf ihren Antrag eingetragen.

§ 2. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäß den §§ 3, 4 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Im übrigen ist die Eintragung zu versagen:

1) Wenn der Antragsteller nicht im Inlande wohnt;

2) wenn er das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;

3) wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;

4) wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Als ein unwürdiges Verhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche nicht anzusehen.

Wird die Eintragung gemäß Abs. 2 No. 4 versagt, so ist ausschließlich eine Beschwerde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§ 3. Als technisch befähigt gilt, wer im Inlande als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Thätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens 2 Jahre hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Thätigkeit im Auslande kann durch Beschluß der Prüfungskommission (§ 4) als ausreichend anerkannt werden. Die Fachprüfung (Abs. 1) muß auch in diesem Falle im Inland abgelegt werden.

§ 4. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer die technische Befähigung (§ 3) dargethan hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist insbesondere auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt.

Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte durch den Reichskanzler zu berufen sind.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens 6 Monaten einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäfts-

gang der Prüfungskommission und über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgebühr werden durch eine vom Bundesrate zu erlassende Prüfungsordnung getroffen.

§ 5. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 findet Anwendung.

§ 6. Die Eintragung wird vom Patentamte gelöscht:

1) Wenn der Eingetragene es beantragt;

2) wenn er gestorben ist;

3) wenn er keinen Wohnsitz im Inlande hat;

4) wenn er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche nach § 2 Abs. 2 No. 4 die Versagung der Eintragung begründen, oder wenn der Eingetragene die ihm nach § 5 obliegenden Pflichten verletzt.

In leichteren Fällen der Pflichtverletzung kann statt der Löschung in der Liste als Ordnungsstrafe ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 3000 M. verhängt werden. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 8. Die Entscheidung in den Fällen des § 7 erfolgt in einem ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 9. Die Einleitung des Verfahrens wird vom Reichskanzler verfügt. Derselbe ernennt, falls er eine besondere Voruntersuchung für erforderlich hält, den untersuchungsführenden Beamten.

Der Angeschuldigte ist über die Anschuldigungspunkte zu hören.

In dem Verfahren kann jederzeit die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweisaufnahme und die Verteidigung finden entsprechende Anwendung. Als Verteidiger können Patentanwälte nicht zurückgewiesen werden.

§ 10. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht. Es besteht aus 2 Mitgliedern des Patentamts, einem rechtskundigen und einem technischen, sowie 3 Patentanwälten. Den Vorsitz führt das rechtskundige Mitglied des Patentamts.

In der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte unter schriftlicher Mitteilung der Anschuldigungspunkte zu laden.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtsperson finden entsprechende Anwendung.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

§ 14. Für jedes Jahr im voraus werden vom Reichskanzler diejenigen Mitglieder des Patentamts bestimmt, welche nach den §§ 10, 12 an dem Verfahren mitzuwirken haben, und 20 Patentanwälte bezeichnet, von welchen in einer öffentlichen Sitzung der Beschwerdeabteilung I des Patentamts für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgelost wird.

§ 17. Der Präsident des Patentamts ist befugt, Personen, welche, ohne in die Liste eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamte berufsmäßig betreiben, von dem Vertretungsgeschäft auszuschließen. Auf Rechtsanwälte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen.

§ 20. Auf diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung berufsmäßig betreiben, findet § 17 erst vom 1. April 1901 ab Anwendung. Wer von ihnen bis dahin die Erfüllung der in § 3 bezeichneten Voraussetzungen nachweist und die Zulassung zur Prüfung (§ 4) beantragt, kann, sofern nicht einer der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Fälle vor-

liegt, bis zur endgiltigen Entscheidung über seine Eintragung in die Liste vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung seit 1. Januar 1899 berufsmäßig betreibt, ist, sofern seine Geschäftsführung und sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf Antrag in die Liste der Patentanwälte einzutragen, auch wenn er die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Antrag, über welchen die Prüfungskommission beschließt, ist spätestens bis zum 1. April 1901 zu stellen. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet entgiltig der Ehrengerichtshof[1]. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung. Bis zur endgiltigen Entscheidung kann der Antragsteller vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

§ 21. Wer seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmäßig, wenn auch nicht auf eigene Rechnung, betreibt oder wer als technischer Beamter im Patentamte mindestens 2 Jahre hindurch thätig gewesen ist, kann, sofern er durch seine Thätigkeit und durch sein Verhalten zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf seinen Antrag das Zeugnis über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts (§ 16) erhalten, auch wenn er die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt. Auf den Antrag und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Anwendung.

Wer das Zeugnis erhalten hat, ist auf Antrag eines Patentanwalts, der ihn mit seiner ständigen Vertretung beauftragt hat, in die besondere Spalte der Liste einzutragen (§ 16). Auf seinen eigenen Antrag ist er zur Prüfung zuzulassen und im Falle des Bestehens der Prüfung, sofern nicht einer der im § 2 Abs. 2 vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegt, als Patentanwalt einzutragen.

Eine Entbindung von der Prüfung kann durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission erfolgen, wenn der Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch die bisherige Thätigkeit dargethan ist. Ein hierauf bezüglicher Antrag ist spätestens bis zum 1. Oktober 1901 zu stellen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. Solange die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anzahl von Patentanwälten in die Liste noch nicht eingetragen ist, werden an deren Stelle durch den Reichskanzler Personen bestellt, welche bisher Andere in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten haben.

Gesetz vom 25. Mai, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika. (R.G.B. No. 18 S. 239 f.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Ablauf des gegenwärtigen, auf Grund des Gesetzes, betr. eine Postdampfschiffverbindung mit Ostafrika, vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) abgeschlossenen Vertrags die Einrichtung und Unterhaltung einer 14-tägigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika und einer 4-wöchentlichen Postdampfschiffsverbindung mit Südafrika auf eine Dauer bis zu 15 Jahren an einen geeigneten deutschen Unternehmer zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrag eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich 1 350 000 M. aus Reichsmitteln zu beantragen.

§ 2. Diese Verbindungen können durch eine abwechselnd von Osten und Westen her um Afrika fahrende Hauptlinie und eine durch den Suezkanal nach und von Ostafrika fahrende Zwischenlinie hergestellt werden.

Die Fahrgeschwindigkeit muß für neu zu erbauende Schiffe im Durchschnitte mindestens betragen

1) auf der Hauptlinie

a) in der westlichen Fahrt sowie auf der Strecke zwischen Neapel und Dar-es-Salaam in der östlichen Fahrt 12 Knoten,

---

1) Dieser besteht nach § 12 aus 3 Mitgliedern des Patentamtes, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und 4 Patentanwälten.

b) auf den übrigen Strecken der östlichen Fahrt 10 ½ Knoten,
2) auf der Zwischenlinie 10 Knoten.

§ 3. Der Unternehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenz-Postlinie eine Steigerung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt.

Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seinen Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Gegenleistung steigert.

Gesetz vom 1. Juni, betr. Aenderungen im Münzwesen. (R.G.B. No. 19 S. 250 f.; dazu Bekanntmachung vom 13. Juni, betr. die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 5 M., ebendas. No. 20 S. 253.)

Art. I. Der Art. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird aufgehoben.

Die Reichsgoldmünzen zu 5 M. sind auf Anordnung des Bundesrats mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Art. II. Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Art. I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Art. III. Das Gesetz, betr. die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfg., vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) tritt außer Kraft.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Art. I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf.

Art. IV. An die Stelle des Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung:

Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres 15 M. für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind.

Art. V. Dem Art. 3 § 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Abs. 2 beigefügt:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen.“

Gesetz vom 3. Juni, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. (R.G.B. No. 27 S. 547—555; dazu Verordnung vom 30. Juni ebendas. No. 30 S. 775.)

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung . . .

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung

vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben . . .

§ 4. Fleisch im Sinne des Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 9. Ergiebt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen . . .

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergiebt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann . . .

§ 11. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Abs. 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1) Frisches Fleich darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden . . .

2) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 kg beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiedergewinnen kann, ist als

zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Abs. 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

Von den übrigen Paragraphen enthalten § 26—28 Strafbestimmungen (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis 1500 M.).

Gesetze vom 14. Juni, betr. die deutsche Flotte. (R.G.B. No. 21, S. 255—259.)

§ 1. Es soll bestehen:

1) Die Schlachtflotte aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 großen Kreuzern [und] 24 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen;

2) die Auslandsflotte aus 3 großen Kreuzern, 10 kleinen Kreuzern;

3) die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen Kreuzern, 4 kleinen Kreuzern.

§ 6. Insoweit vom Rechnungsjahre 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrbetrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 63 708 000 M. hinaus übersteigt, und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden.

Gesetz vom 14. Juni, betr. Abänderung des Zolltarifgesetzes. (R.G.B. No. 21, S. 298.)

Art. 1. Der Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) In der Nummer 5 kommen unter a 1 die Worte:

„mit Ausnahme des Schwefeläthers“

unter a 2 das Wort:

„Schwefeläther“

in Fortfall.

2) In der Nummer 25 erhalten die Positionen a, 6 und e 2 α folgende Fassung:

α) Bier aller Art, auch Meth . . . 6 M.

β) Branntwein aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine.

1) Liköre 240 M.

2) alle übrigen Branntweine

α) in Fässern 160 M.

β) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 240 M.

e) 2 α. Schaumweine für 100 kg 120 M.

Gesetz vom 25. Juni, betr. Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs. (R.G.B. No. 22, S. 301—303.)

Gesetz vom 30. Juni, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. (R.G.B. No. 24, S. 306—317; dazu: Bekanntmachung vom 6. Oktober, ebenda No. 46, S. 849—869.)

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsort zur Anzeige zu bringen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung Tagesarbeitsverdienst der 300ste Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist . . . auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergiebt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2) binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3) wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Die übrigen Paragraphen betreffen die Ermittelung der Krankheit, Schutzmaßregeln durch Aufenthaltsbeschränkung und Absonderung, Strafbestimmungen u. s. w.

Gesetz vom 30. Juni, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. (R.G.B. No. 25 S. 321—332; dazu Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, betr. die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, ebendas. No. 47 S. 871 mit dem neuen Text, S. 871—979.)

Gesetz vom 30. Juni, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. (R.G.B. No. 26 S. 335—346.)

§ 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.G.B. S. 69), der Abschnitt A des Gesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.B. S. 132), das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.G.B. S. 287) und das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R.G.B. S. 329) erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.B. S. 159) wird aufgehoben . . .

§ 2. Die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die durch § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbszweige oder deren Zuteilung zu bestehenden Berufsgenossenschaften erfolgt durch den Bundesrat nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Gewerbszweige und Genossenschaften.

Bis zur Genehmigung der Statuten der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften können durch Beschluß des Bundesrats aus den auf Grund der Gesetze vom 6. Juli 1884, vom 28. Mai 1885, vom 11. Juli 1887 und vom 13. Juli 1887 errichteten Berufsgenossenschaften, ohne Rücksicht auf die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen, nach Anhörung der beteiligten Genossenschaftsvorstände Gewerbszweige ausgeschieden und einer anderen Berufsgenossenschaft zugeteilt werden.

In den neu errichteten Berufsgenossenschaften wird das Statut durch eine konstituierende Genossenschaftsversammlung beschlossen. Diese besteht aus Delegierten von Handelskammern, Gewerbekammern oder ähnlichen wirtschaftlichen Vertretungen, welchen die Unternehmer der betr. Gewerbszweige angehören. Die Landes-Zentralbehörden bezeichnen diejenigen Stellen, welche zur Entsendung von Delegierten befugt sein sollen, und bestimmen für jede derselben unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Zahl der Delegierten. Erstreckt sich der Bezirk der Berufsgenossenschaft über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus, so werden die zur Entsendung von Delegierten befugten Stellen und die Zahl der

einer jeden derselben zustehenden Delegierten nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen vom Reichskanzler bestimmt.

Die Berufung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung und die Leitung ihrer Verhandlungen erfolgt bis zur Wahl eines provisorischen Vorstandes durch das Reichsversicherungsamt.

Bei den neu errichteten Genossenschaften endet die erste Wahlperiode der Vertreter der Arbeiter mit dem 1. Januar 1906.

Die übrigen Paragraphen enthalten auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes Bestimmungen über Zusammensetzung und Befugnisse der Schiedsgerichte, ferner des Reichsversicherungsamtes und der Landesversicherungsämter; die Anlagen enthalten

1) das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (S. 347—402),

2) das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (S. 403—459),

3) Bau-Unfallversicherungsgesetz (S. 460—477),

4) See-Unfallversicherungsgesetz (S. 478—535)

in neuer Fassung; der Text der Unfallversicherungsgesetze unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen wird ebendas. No. 29, S. 573—773 bekannt gemacht.

Gesetz vom 30. Juni, betr. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. (R.G.B. No. 25, S. 332 f.)

Art. I. Das Krankenversicherungsgesetz wird, wie folgt, abgeändert:

I. Der § 2 erhält als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Auf die im Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 auch durch Beschluß des Bundesrats erstreckt werden. Die Anordnung kann auch für bestimmte Gewerbszweige und für örtliche Bezirke erfolgen.

II. Der § 54 Abs. 2 erhält als Ziffer 3 folgenden Zusatz:

3) daß und inwieweit in Fällen, in welchen die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden (§ 2, Abs. 1, Ziffer 4) durch Zwischenpersonen (Ausgeher, Faktoren, Zwischenmeister u. s. w.) vermittelt wird, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waren herstellen oder bearbeiten lassen, die Beiträge (§ 9, 10, 22, § 26a Abs. 2 Ziffer 6, § 64, 73) und Eintrittsgelder (§ 26 Abs. 3) für die Hausgewerbetreibenden sowie für deren Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben.

III. Der § 54 erhält als 3. bis 7. Absatz folgende Zusätze:

Auf Gewerbetreibende, für welche Anordnungen der im Abs. 2 Ziffer 3 bezeichneten Art getroffen worden sind, finden die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften der §§ 52, 52a, 52b, 53, 53a, 57a, 80, 82a, 82b entsprechende Anwendung.

Die den Bestimmungen des Abs. 1, 2 entsprechenden Anordnungen können in den Fällen des § 2 Abs. 4 auch durch Beschluß des Bundesrats getroffen werden.

Auf dem in den Abs. 1, 4 bezeichneten Wege kann bestimmt werden, daß Eintrittsgelder (§ 26, Abs. 3) von Hausgewerbetreibenden sowie von deren Gesellen (Gehilfen) und Lehrlingen nicht erhoben werden dürfen.

Wird eine Bestimmung der im Abs. 2 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art erlassen, so steht den die Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden das Recht zu, zwei Drittel der von ihnen entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder, wenn sie die Waren durch Zwischenpersonen herstellen oder bearbeiten lassen, von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen. Die Zwischenpersonen, welche den Gewerbetreibenden (Ziffer 3) diese zwei Drittel erstattet haben, sind befugt, diesen Betrag von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen.

Auf Streitigkeiten finden die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Gesetz vom 30. Juni, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene. (R.G.B. No. 26, S. 536—545.)

§ 1. Wenn Gefangene einen Unfall bei einer Thätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so ist für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung zu leisten.

Den Gefangenen werden die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeits-

häusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- oder Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen.

§ 2. Die Entschädigung tritt bei Körperverletzung oder Tötung ein. Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Verletzte sich den Unfall bei Begehung einer strafbaren Handlung oder durch ein Verhalten zugezogen, welches als eine grobe Verletzung der Hausordnung erscheint, so kann die Entschädigung ganz oder teilweise versagt oder, sofern er im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes eine Rente erhalten würden, diesen ganz oder teilweise überwiesen werden.

§ 3. Im Falle der Verletzung wird als Entschädigung außer freier ärztlicher Behandlung und sonstigen Heilmitteln sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmitteln (Krücken, Stützapparaten und dergleichen) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten nach der Entlassung aus der Anstalt eine Rente gewährt. Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so fällt die Entschädigung für die Zeit bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fort.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer als Vollrente den 200-fachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), welcher für den Ort der letzten mindestens 3 Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Kann ein solcher Beschäftigungsort im Inlande nicht ermittelt werden, so ist der niedrigste Satz zu Grunde zu legen, welcher in dem Bezirke der für den Sitz der Anstalt zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher erwachsener männlicher bezw. weiblicher Tagearbeiter festgesetzt ist;

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der Höchstbetrag der Vollrente ist 300 M.

Bei der Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfalle bereits teilweise erwerbsunfähig waren, ist derjenige Teil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so sind nur freie Behandlung, Arzenei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen) zu gewähren.

§ 4. Im Falle der Tötung ist außerdem von dem Zeitpunkt ab, mit welchem der Gefangene, wenn er am Leben geblieben wäre, in Folge der Strafverbüßung oder des Straferlasses entlassen worden wäre, an dessen Hinterbliebene eine Rente zu zahlen, welche beträgt:

1) für die Witwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung,
2) für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre

den 60-fachen Betrag des nach § 3 zu Grunde zu legenden Tagelohns, jedoch nicht mehr als 90 M.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesamt den 180-fachen Betrag des Tagelohns (§ 3) und im Höchstbetrage 270 M. jährlich nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt:

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den 180-fachen Betrag des Tagelohns (§ 3), jedoch nicht mehr als 270 M. als Abfindung.

Die Entschädigung der Hinterbliebenen fällt fort, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß der Getötete auf freiem Fuße zum Unterhalte seiner Angehörigen nichts beigetragen hätte. Die Entschädigung der Witwe fällt fort, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. Die Entschä-

digung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Ehefrau, bevor ihrem Ehemanne die Freiheit entzogen worden ist, ohne gesetzlichen Grund seit mindestens einem Jahre von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten und ohne Beihilfe des Ehemannes ihren Unterhalt gefunden hat.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

§ 6. Ausländern sowie deren Hinterbliebenen wird die Rente nicht gewährt.

§ 7. Die Entschädigung erfolgt durch den Bundesstaat, in dessen Gebiete die Anstalt liegt, in welcher der Unfall eingetreten ist, oder in dessen Gebiete die zwangsweise Beschäftigung stattgefunden hat.

Die Verpflichtung des Bundesstaats kann durch Landesgesetz auf andere Stellen übertragen werden. Die Bundesstaaten sind auch befugt, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Verbände, die Gefangenenanstalten unterhalten, zu Beiträgen heranzuziehen.

Mehrere Bundesstaaten können sich für ihre Gebiete oder Teile derselben behufs gemeinsamer Tragung der Lasten mit einander verbinden. Die Vereinbarung muß sich auf die Verwaltung, die Beaufsichtigung und das Verfahren, sowie auf die Verteilung der Lasten und Kosten erstrecken. Unternehmer, welche auf Grund eines Vertrages mit der Anstaltsleitung Gefangene (§ 1) beschäftigen, können zu Beiträgen an diejenige Kasse, welche die Entschädigung zu gewähren hat, oder wenn sich der Unfall aus Anlaß einer für ihre Rechnung in oder außerhalb der Anstalt stattfindenden Beschäftigung zugezogen hat, zum Ersatze der der Kasse gemäß §§ 2 bis 5 erwachsenden Ausgaben herangezogen werden. Die Höhe der Beiträge sowie der Umfang und die Voraussetzungen der Ersatzpflicht sind durch den mit dem Unternehmer abzuschließenden Vertrag zu regeln. Die betreffenden Bestimmungen sind der Ausführungsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.

§ 10. Die Entschädigung ist von Amtswegen, im Falle der Tötung sofort, im Falle der Verletzung unmittelbar vor der Entlassung des Verletzten aus der Anstalt festzustellen. Eine Rente ist im Falle der Verletzung nur dann zu gewähren, wenn bei der Entlassung die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht.

Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses, wenn es sich um die Folgen einer Körperverletzung handelt, vor der Entlassung, und wenn der Unfall den Tod herbeigeführt hat, vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalles bei dem Vorstande der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht war, zu beantragen.

Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine die Entschädigung begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Stellung des Antrags durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

§ 15. Der Bezug der Rente ruht:

1) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruches zu überweisen;

2) solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung kann durch Beschluß des Bundesrats für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden;

3) solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Ausführungsbehörde seinen Aufenthalt mitzuteilen.

Die Ausführungsbehörde hat über die Mitteilung des Aufenthaltsorts nähere Vorschriften zu erlassen und darin anzuordnen, daß der Rentenberechtigte sich von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Konsul persönlich vorzustellen hat.

Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß er der Vorstellungspflicht ohne sein Verschulden nicht hat genügen können, so lebt insoweit das Recht auf den Bezug der Rente wieder auf;

4) solange der Berechtigte als Landstreicher umherzieht.

§ 16. Ist bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von 20 oder weniger Proz. der Vollrente festgestellt, so kann die Ausführungsbehörde den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist die Beschwerde zulässig.

Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur endgiltigen Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden.

§ 20. Die Verpflichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, ihren von Unfällen betroffenen Mitgliedern sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Entschädigung gewährt ist oder noch zu gewähren ist, so ist hierfür den verpflichteten Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Untersützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens 3 Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden. Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 23. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen und deren Hinterbliebene können, auch wenn sie eine Entschädigung nicht erhalten, einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalles erlittenen Schadens gegen die Anstalt nicht geltend machen, gegen die Beamten der Anstalt, den Unternehmer (§ 7, Abs. 4), dessen Vertreter und Beauftragte nur dann, wenn gegen diese Personen durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlieh herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, welche ihnen nach diesem Gesetze zu gewähren ist.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen nach diesem Gesetz Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfange sie zu gewähren ist.

§ 24. Diejenigen Unternehmer sowie deren Vertreter und Beauftragte, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und sonstigen Unterstützungskassen (§ 20 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften den auf Grund dieses Gesetzes Entschädigungsverpflichteten für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Ausführungsbehörde befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen.

In gleicher Weise haftet als Unternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.

Der Anspruch (Abs. 1 Satz 1) verjährt in 18 Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist, im übrigen in 2 Jahren nach dem Unfalle.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 3 findet Anwendung.

Verordnung vom 9. Juli, betr. die **Inkraftsetzung** der im **§ 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung** getroffenen **Bestimmung.** (R.G.B. No. 28, S. 565 f.)

Verordnung, daß auf die Werkstätten mit Motorbetrieb die §§ 135—138, 139a, 139b, und wenn sie 10 oder mehr Arbeiter beschäftigen, auch die §§ 138a, 139 der Gewerbeordnung anzuwenden sind.

Bekanntmachung vom 13. Juli, betr. die **Ausführungsbestimmungen des Bundesrats** über die **Beschäftigung** von **jugendlichen Arbeitern** und von **Arbeiterinnen** in **Werkstätten mit Motorbetrieb.** (R.G.B. No. 28, S. 566—571.)

Gesetz vom 25. Juli, betr. **Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete** (R.G.B. No. 40, S. 809—812; dazu Bekanntmachung vom 10. September wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes, ebendas. S. 812, der Text des Gesetzes S. 813—817, und Verordnung vom 9. Nov., ebendas. No. 52, S. 1005—1008.)

Verordnung vom 6. August, betr. **das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China.** (R.G.B. No. 36, S. 789.)

§ 1. Die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China und den europäischen Niederlassungen an der chinesischen Küste sowie nach einem der China benachbarten Hafenplätze ist über sämtliche Grenzen des Reichs bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waren zu gestatten und die zur Sicherung dieser Bestimmung nötigen Bedingungen festzusetzen.

Verordnung vom 6. August, betr. **Einfuhrbeschränkungen** wegen **Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus.** (R.G.B. No. 37, S. 791 f.)

Enthält das Verbot lebender Pflanzen und frischer Pflanzenabfälle, sowie der zur Verpackung derselben gehörenden Gegenstände, aus Japan.

Verordnung vom 3. September, betr. **Abänderung des Statuts der Reichsbank** vom 21. Mai 1875. (R.G.B. No. 38, S. 793—804.)

§ 2 lautet nunmehr:

Das Grundkapital der Reichsbank von 180 Millionen M. ist nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Höhe von 120 Millionen M. durch das Einschußkapital derjenigen Anteilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Anteilsscheine gegen Anteilsscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankanteilsscheine bis zu deren Nennbetrage geleisteten baren Einzahlungen gebildet worden.

In Höhe der nach Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (R.G.B. S. 311)

hinzutretenden 60 Millionen M. wird dasselbe durch die baren Einzahlungen gebildet, welche auf die bis zum 31. Dezember 1900 und die bis zum 31. Dezember 1905 zu begebenden je 30000 Bankanteilsscheine über 1000 M. bis zu deren Nennbetrage zu leisten sind. Bevor eine weitere Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Centralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfnis und das Maß der Erhöhung sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Teilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank Beschluß zu fassen.

Verordnung vom 19. Oktober, betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts. (R.G.B. No. 49, S. 983—997.)

Verordnung vom 25. Oktober, betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. (R.G.B. No. 50, S. 1000—1002.)

Beruht auf dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.

Bekanntmachung vom 20. November, betr. Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. (R.G.B. No. 54, S. 1014 f.)

Verordnung vom 22. November, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. (R.G.B. No. 55, S. 1017—1030.)

Verordnung vom 22. November, betr. die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. (R.G.B. No. 55, S. 1031.)

III.

Loi relative au contrat d'association.

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,
Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

TITRE Ier

Art. 1er. — L'association est la convention par laquelle deux ou plusieurs personnes mettent en commun d'une façon permanente leurs connaissances ou leur activité dans un but autre que de partager des bénéfices. Elle est régie, quant à sa validité, par les principes généraux du droit applicables aux contrats et obligations.

Art. 2. — Les associations de personnes pourront se former librement sans autorisation ni déclaration préalable, mais elles ne jouiront de la capacité juridique que si elles se sont conformées aux dispositions de l'article 5.

Art. 3. — Toute association fondée sur une cause ou en vue d'un objet illicite, contraire aux lois, aux bonnes mœurs, ou qui aurait pour but de porter atteinte à l'intégrité du territoire national et à la forme républicaine du Gouvernement, est nulle et de nul effet.

Art. 4. — Tout membre d'une association qui n'est pas formée pour un temps déterminé peut s'en retirer en tout temps, après payement des cotisations échues et de l'année courante, nonobstant toute clause contraire.

Art. 5. — Toute association qui voudra obtenir la capacité juridique prévue par l'article 6 devra être rendue publique par les soins de ses fondateurs.

La déclaration préalable en sera faite à la préfecture du département ou à la sous-préfecture de l'arrondissement où l'association aura son siège social. Elle fera connaître le titre et l'objet de l'association, le siège de ses établissements et les noms, professions et domiciles de ceux qui, à un titre quelconque, sont chargés de son administration ou de sa direction. Il en sera donné récépissé.

Deux exemplaires des statuts seront joints à la déclaration.

Les associations sont tenues de faire connaître, dans les trois mois, tous les changements survenus dans leur administration ou direction, ainsi que toutes les modifications apportées à leurs statuts.

Ces modifications et changements ne sont opposables aux tiers qu'à partir du jour où ils auront été déclarés.

Les modifications et changements seront en outre consignés sur un registre spécial qui devra être présenté aux autorités administratives ou judiciaires chaque fois qu'elles en feront la demande.

Art. 6. — Toute association régulièrement déclarée peut, sans aucune autorisation spéciale, ester en justice, acquérir à titre onéreux, posséder et administrer, en dehors des subventions de l'Etat, des départements et des communes:

1° Les cotisations de ses membres ou les sommes au moyen desquelles ces cotisations ont été rédimées, ces sommes ne pouvant être supérieures à cinq cents francs (500 fr.);

2° Le local destiné à l'administration de l'association et à la réunion de ses membres;

3° Les immeubles strictement nécessaires à l'accomplissement du but qu'elle se propose.

Art. 7. — En cas de nullité prévue par l'article 3, la dissolution de l'association sera prononcée par le tribunal civil, soit à la requête de tout intéressé, soit à la diligence du ministère public.

En cas d'infraction aux dispositions de l'article 5, la dissolution pourra être prononcée à la requête de tout intéressé ou du ministère public.

Art. 8. — Seront punis d'une amende de seize à deux cents francs (16 à 200 fr.) et, en cas de récidive, d'une amende double, ceux qui auront contrevenu aux dispositions de l'article 5.

Seront punis d'une amende de seize à cinq mille francs (16 à 5000 fr.) et d'un emprisonnement de six jours à un an, les fondateurs, directeurs ou administrateurs de l'association qui se serait maintenue ou reconstituée illégalement après le jugement de dissolution.

Seront punies de la même peine toutes les personnes qui auront favorisé la réunion des membres de l'association dissoute, en consentant l'usage d'un local dont elles disposent.

Art. 9. — En cas de dissolution volontaire, statutaire ou prononcée par justice, les biens de l'association seront dévolus conformément aux statuts, ou, à défaut de disposition statutaire, suivant les règles déterminées en assemblée générale.

TITRE II

Art. 10. — Les associations peuvent être reconnues d'utilité publique par décrets rendus en la forme des règlements d'administration publique.

Art. 11. — Ces associations peuvent faire tous les actes de la vie civile qui ne sont pas interdits par leurs statuts, mais elles ne peuvent posséder ou acquérir d'autres immeubles que ceux nécessaires au but qu'elles se proposent. Toutes les valeurs mobilières d'une association doivent être placées en titres nominatifs.

Elles peuvent recevoir des dons et des legs dans les conditions prévues par l'article 910 du code civil et l'article 54 de la loi du 4 février 1901. Les immeubles compris dans un acte de donation ou dans une disposition testamentaire qui ne seraient pas nécessaires au fonctionnement de l'association sont aliénés dans les délais et la forme prescrits par le décret ou l'arrêté qui autorise l'acceptation de la libéralité; le prix en est versé à la caisse de l'association.

Elles ne peuvent accepter une donation mobilière ou immobilière avec réserve d'usufruit au profit du donateur.

Art. 12. — Les associations composées en majeure partie d'étrangers, celles ayant des administrateurs étrangers ou leur siège à l'étranger, et dont les agissements seraient de nature soit à fausser les conditions normales du marché des valeurs ou des marchandises, soit à menacer la sûreté intérieure ou extérieure de l'Etat, dans les conditions prévues par les articles 75 à 101 du code pénal, pourront être dissoutes par décret du Président de la République, rendu en conseil des ministres.

Les fondateurs, directeurs ou administrateurs de l'association qui se serait maintenue ou reconstituée illégalement après le décret de dissolution seront punis des peines portées par l'article 8, paragraphe 2.

TITRE III

Art. 13. — Aucune congrégation religieuse ne peut se former sans une autorisation donnée par une loi qui déterminera les conditions de son fonctionnement.

Elle ne pourra fonder aucun nouvel établissement qu'en vertu d'un décret rendu en conseil d'Etat.

La dissolution de la congrégation ou la fermeture de tout établissement pourront être prononcées par décret rendu en conseil des ministres.

Art. 14. — Nul n'est admis à diriger, soit directement, soit par personne interposée, un établissement d'enseignement, de quelque ordre qu'il soit, ni à y donner l'enseignement, s'il appartient à une congrégation religieuse non autorisée.

Les contrevenants seront punis des peines prévues par l'article 8, paragraphe 2. La fermeture de l'établissement pourra, en outre, être prononcée par le jugement de condamnation.

Art. 15. — Toute congrégation religieuse tient un état de ses recettes et dépenses; elle dresse chaque année le compte financier de l'année écoulée et l'état inventorié de ses biens meubles et immeubles.

La liste complète de ses membres, mentionnant leur nom patronymique, ainsi que le nom sous lequel ils sont désignés dans la congrégation, leurs nationalité, âge et lieu de naissance, la date de leur entrée, doit se trouver au siège de la congrégation.

Celle-ci est tenue de représenter sans déplacement, sur toute réquisition du préfet, à lui-même ou à son délégué, les comptes, états et listes ci-dessus indiqués.

Seront punis des peines portées au paragraphe 2 de l'article 8 les représentants ou directeurs d'une congrégation qui auront fait des communications mensongères ou refusé d'obtempérer aux réquisitions du préfet dans les cas prévus par le présent article.

Art. 16. — Toute congrégation formée sans autorisation sera déclarée illicite.

Ceux qui en auront fait partie seront punis des peines édictées à l'article 8, paragraphe 2.

La peine applicable aux fondateurs ou administrateurs sera portée au double.

Art. 17. — Sont nuls tous actes entre vifs ou testamentaires, à titre onéreux ou gratuit, accomplis soit directement, soit par personne interposée, ou toute autre voie indirecte, ayant pour objet de permettre aux associations légalement ou illégalement formées de se soustraire aux dispositions des articles 2, 6, 9, 11, 13, 14 et 16.

Sont légalement présumées personnes interposées au profit des congrégations religieuses, mais sous réserve de la preuve contraire:

1° Les associés à qui ont été consenties des ventes ou fait des dons ou legs, à moins, s'il s'agit de dons ou legs, que le bénéficiaire ne soit l'héritier en ligne directe du disposant;

2° L'associé ou la société civile ou commerciale composée en tout ou partie de membres de la congrégation, propriétaire de tout immeuble occupé par l'association;

3° Le propriétaire de tout immeuble occupé par l'association, après qu'elle aura été déclarée illicite.

La nullité pourra être prononcée soit à la diligence du ministère public, soit à la requête de tout intéressé.

Art. 18. — Les congrégations existantes au moment de la promulgation de la présente loi, qui n'auraient pas été antérieurement autorisées ou reconnues, devront, dans le délai de trois mois, justifier qu'elles ont fait les diligences nécessaires pour se conformer à ses prescriptions.

A défaut de cette justification, elles sont réputées dissoutes de plein droit. Il en sera de même des congrégations auxquelles l'autorisation aura été refusée.

La liquidation des biens détenus par elles aura lieu en justice. Le tribunal, à la requête du ministère public, nommera, pour y procéder, un liquidateur qui aura pendant toute la durée de la liquidation tous les pouvoirs d'un administrateur séquestre.

Le jugement ordonnant la liquidation sera rendu public dans la forme prescrite pour les annonces légales.

Les biens et valeurs appartenant aux membres de la congrégation antérieurement à leur entrée dans la congrégation, ou qui leur seraient échus depuis, soit par succession *ab intestat* en ligne directe ou collatérale, soit par donation ou legs en ligne directe, leur seront restitués.

Les dons et legs qui leur auraient été faits autrement qu'en ligne directe pourront être également revendiqués, mais à charge par les bénéficiaires de faire la preuve qu'ils n'ont pas été les personnes interposées prévues par l'article 17.

Les biens et valeurs acquis à titre gratuit et qui n'auraient pas été spécialement affectés par l'acte de libéralité à une œuvre d'assistance pourront être revendiqués par le donateur, ses héritiers ou ayants droit, ou par les hérétiers ou

ayants droit du testateur, sans qu'il puisse leur être opposé aucune prescription pour le temps écoulé avant le jugement prononçant la liquidation.

Si les biens et valeurs ont été donnés ou légués en vue de gratifier non les congréganistes, mais de pourvoir à une œuvre d'assistance, ils ne pourront être revendiqués qu'à charge de pourvoir à l'accomplissement du but assigné à la libéralité.

Toute action en reprise ou revendication devra, à peine de forclusion, être formée contre le liquidateur dans le délai de six mois à partir de la publication du jugement. Les jugements rendus contradictoirement avec le liquidateur, et ayant acquis l'autorité de la chose jugée, sont opposables à tous les intéressés.

Passé le délai de six mois, le liquidateur procédera à la vente en justice de tous les immeubles qui n'auraient pas été revendiqués ou qui ne seraient pas affectés à une œuvre d'assistance.

Le produit de la vente, ainsi que toutes les valeurs mobilières, sera déposé à la Caisse des dépôts et consignations.

L'entretien des pauvres hospitalisés sera, jusqu'à l'achèvement de la liquidation, considéré comme frais privilégiés de liquidation.

S'il n'y a pas de contestation ou lorsque toutes les actions formées dans le délai prescrit auront été jugées, l'actif net est réparti entre les ayants droit.

Le règlement d'administration publique visé par l'article 20 de la présente loi déterminera, sur l'actif resté libre après le prélèvement ci-dessus prévu, l'allocation, en capital ou sous forme de rente viagère, qui sera attribuée aux membres de la congrégation dissoute qui n'auraient pas de moyens d'existence assurés ou qui justifieraient avoir contribué à l'acquisition des valeurs mises en distribution par le produit de leur travail personnel.

Art. 19. — Les dispositions de l'article 463 du code pénal sont applicables aux délits prévus par la présente loi.

Art. 20. — Un règlement d'administration publique déterminera les mesures propres à assurer l'exécution de la présente loi.

Art. 21. — Sont abrogés les articles 291, 292, 293 du code pénal, ainsi que les dispositions de l'article 294 du même code relatives aux associations; l'article 20 de l'ordonnance du 5-8 juillet 1820; la loi du 10 avril 1834; l'article 13 du décret du 28 juillet 1848; l'article 7 de la loi du 30 juin 1881; la loi du 14 mars 1872; le paragraphe 2, article 2, de la loi du 24 mai 1825; le décret du 31 janvier 1852 et généralement toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Il n'est en rien dérogé pour l'avenir aux lois spéciales relatives aux syndicats professionnels, aux sociétés de commerce et aux sociétés de secours mutuels.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'État.

Fait à Paris, le 1er juillet 1901.

ÉMILE LOUBET.

Par le Président de la République:
Le président du conseil,
ministre de l'intérieur et des cultes,
WALDECK-ROUSSEAU.

Le président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes,

Vu l'article 13 de la loi du 1er juillet 1901;

Considérant que s'il appartient aux Chambres seules d'autoriser une congrégation, il convient de fixer les justifications essentielles à l'instruction des demandes qui seront adressées au Gouvernement pour être soumises au Parlement,

Arrête:

Art. 1er. — Les directeurs ou administrateurs des congrégations déjà existantes, les fondateurs, s'il s'agit d'une congrégation nouvelle, adresseront au ministre de l'intérieur la demande tendant à obtenir l'autorisation prévue par l'article 13 ci-dessus visé.

Art. 2. — A cette demande ils joindront: 1° deux exemplaires certifiés conformes des statuts de la congrégation; 2° un état de ses biens meubles et immeubles, ainsi que des ressources consacrées à la fondation ou à l'entretien de ses établisse-

ments; 3° un état de tous les membres de la congrégation, indiquant leur nom patronymique, celui sous lequel ils sont connus dans la congrégation, leur nationalité, leur âge et lieu de naissance, et, s'il s'agit d'une congrégation déjà formée, la date de leur entrée.

Art. 3. — Les statuts devront faire connaître notamment l'objet assigné à la congrégation ou à ses établissements, son siège principal et celui des établissements qu'elle aurait formés ou se proposerait actuellement de former, les noms de ses administrateurs ou directeurs.

Il devront contenir l'engagement par la congrégation et par ses membres de se soumettre à la juridiction de l'ordinaire du lieu.

Art. 4. — Il devra être justifié de l'approbation des statuts par l'évêque de chaque diocèse où se trouvent des établissements de la congrégation.

Art. 5. — Sur le vu de ces justifications, il est procédé à l'instruction de la demande par les soins du ministre de l'intérieur et des cultes.

Art. 6. — Un récépissé des pièces énumérées au présent arrêté est délivré au moment de leur dépôt. Il fixe la date de l'accomplissement des formalités prévues par l'article 18, paragraphe 1er. Les modifications aux statuts, proposées au cours de l'instruction, ne comporteront pas de nouvelles demandes à faire d'autorisation.

Art. 7. — Le directeur général des cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Paris, le 1er juillet 1901.

WALDECK-ROUSSEAU.

Miszellen.

III.

Wirtschaftsergebnisse einiger mittlerer und kleinerer Getreidebauern in der Pfalz.

Ein Beitrag zur Frage der Agrarzölle.

Mitgeteilt nach Erhebungen des Herrn Rechtspraktikanten Dr. H. Rau
von Walther Lotz (München).

Herr Dr. Heinrich Rau wünschte in seiner Heimat, der Pfalz, an einigen Stichproben zu erforschen, welche Wirkung eine Erhöhung der Getreidezölle auf einige mittlere und kleinere Landwirte auszuüben vermag. Es wurde ein Distrikt gewählt, in welchem weder der Anbau von Wein noch von Tabak oder sonstigen Handelsgewächsen eine Rolle spielt, ein Distrikt, in welchem die bisherigen Haupterwerbszweige der Landwirtschaft: Getreide- und Kartoffelbau, sowie Viehwirtschaft überwiegen. Um gerade die Wechselwirkung zwischen Industrie und Landwirtschaft zu prüfen, wurden Höfe gewählt, die einerseits davon Vorteil ziehen, daß sie von den gewerbereichen Städten Pirmasens, Zweibrücken, Saargemünd, St. Ingbert, St. Johann-Saarbrücken, Neunkirchen, Homburg, Kaiserslautern nicht allzuweit entfernt sind, während andererseits die Konkurrenz der industriellen Arbeitgeber daselbst recht hohe Löhne auch in der Landwirtschaft unvermeidbar macht.

Der Name jedes einzelnen untersuchten Hofes liegt mir vor. Leider dürfen aber auf dringenden Wunsch der betreffenden Landwirte im folgenden detaillierte Angaben über Namen der Höfe und deren geographische Lage innerhalb des westpfälzischen Gebiets nicht mitgeteilt werden.

Herr Dr. Rau begann zunächst damit, für 1900/1901 zu ermitteln, wie viel Getreide und Kartoffeln in den einzelnen Höfen geerntet sei. Ein Versuch, hieraus zu schätzen, wie weit die einzelnen Wirte an höheren Getreidepreisen interessiert seien, erschien jedoch als voreilig. Auf Grund eines sorgfältig aufgestellten Fragebogens mußte vielmehr jetzt ermittelt werden, wie viel Menschen auf jedem Hofe ernährt werden, wie sie leben, welcher Viehstand gehalten wird und wie dieser ernährt wird. Die Befragten nahmen so viel Interesse an der Erhebung, daß sie auch — unter Garantie, daß ihr Name nicht öffentlich genannt werde — ihre baren Ausgaben und Einnahmen und Wirtschaftsergebnisse mitteilten. Leider erfreut sich nur einer der untersuchten Höfe (No. I) einer rationellen Buchführung. Aber auch schon durch Feststellung der baren

Ausgaben und Einnahmen, sowie des Naturalverbrauchs in der eigenen Wirtschaft bei den übrigen Höfen konnte ein wichtiger Einblick in das Problem gewonnen werden, ob die betreffenden Höfe in erster Linie vom Getreideerlöse oder vielleicht vom Erlöse anderer Produkte für ihre Existenz abhängig sind.

Die Betriebe werden von Dr. Rau als typisch für die untersuchte Gegend bezeichnet. Bezüglich der Bodenverhältnisse wird folgendes mitgeteilt: Von oben nach unten folgen sich: 1) Muschelkalk, 2) Thon mit Gyps, 3) Plattenkalk mit Dolomit, 4) gelber Letten mit mergeligem Sandstein, 5) Thonsandstein mit Schieferthon, 6) Sandstein mit Sandflötzen. Die Gegend ist eine Hochebene, in welche Thäler mit steil oder sanft abfallenden Hängen eingeschnitten sind. Es kommt daher vor, daß die Fläche eines Betriebes sowohl leichten Sandboden wie schweren Kalk- und Lettenboden aufweist. Die Thalsohlen sind aus Alluvium gebildet.

Das Klima ist etwas kühler als das der Rheinebene, jedoch wärmer als das der Stadt Kaiserslautern, die eine meteorologische Station besitzt.

Die Absatzverhältnisse sind günstig 1) wegen der Nähe der oben genannten Industriestädte mit 5000 bis 50000 Einwohnern, 2) wegen des ausgezeichneten Zustandes der Straßen. Es wird hervorgehoben, daß nicht nur die Staatsstraßen, sondern auch die Distriktsstraßen des in Betracht kommenden westpfälzischen Gebiets weit besser als die oberbayerischen Landstraßen sind. Als Deckmaterial werde meist Melaphyr verwendet.

Das Erntejahr 1. III. 1900 bis 1. III. 1901, welches der Erhebung zu Grunde gelegt wurde, ist nicht als günstig zu bezeichnen gewesen. Es herrschte große Trockenheit. Das Getreide sowohl wie die Bergwiesen haben weniger als einen Durchschnittsertrag geliefert. Infolgedessen mußten viel Futtermittel zugekauft werden.

Was die Genauigkeit der Angaben betrifft, so war am wenigsten sicher die Ermittelung der in der eigenen Wirtschaft verbrauchten selbsterzeugten Produkte durchzuführen. Hier kann wohl manche Ungenauigkeit vorgekommen sein.

Bei Hof I existiert nicht nur eine gut geordnete Buchführung, sondern es wird auch jährlich eine Bilanz gezogen. Bei II—IV wird zwar keine Bilanz aufgestellt, aber doch über Ausgabe und Einnahme Buch geführt. Am wenigsten zuverlässig dürften die Angaben bei No. V und VI sein. Hier mußten Schätzungen vorgenommen werden, da es an brauchbaren Aufzeichnungen fehlte. Leider ist dieser Kardinalmangel einer rechnerischen und buchmäßigen Kontrolle überhaupt bei sehr vielen deutschen Bauern verbreitet und eine Besserung der landwirtschaftlichen Lage fast unmöglich, solange die Bauern selbst nicht wissen, in welchen Wirtschaftszweigen sie mit Vorteil oder Nachteil arbeiten.

Soweit unter diesen Verhältnissen ein Urteil über die Wirtschaftsergebnisse möglich ist, kann zunächst erfreulicherweise festgestellt werden, daß nach Bestreitung der Wohnungs-, Feuerungs- und Ernährungsbedürfnisse sämtliche 6 untersuchten Betriebe unter der Herrschaft der jetzigen gemäßigten Agrarzölle einen Ueberschuß der Bareinnahmen über die Barausgaben aufwiesen. Auch diejenigen Wirte, welche als Pächter auf

fremdem Boden wirtschafteten, behielten nach Entrichtung der Pacht, der Steuern und nach Bestreitung ihrer Ernährung noch etwas übrig. Die Resultate des äußerst rationell bewirtschafteten Hofes No. I sind glänzend; allerdings sind die Ergebnisse von No. I wie II und IV auch durch den Ertrag der mit dem Betriebe verbundenen Brennerei günstig beeinflußt.

Einzelheiten. Hof No. I.

Der Eigentümer, ein sehr vermögender Mann, läßt das Gut für seine Rechnung durch einen Verwalter — gegen Fixum und Tantième — bewirtschaften. Der Verwalter, Protestant aus Thüringen, ist auf einer landwirtschaftlichen Hochschule vorgebildet und anerkanntermaßen ein hervorragender Landwirt. Der Eigentümer, der nicht lediglich auf das Einkommen aus dem Hofe angewiesen ist, fördert den Betrieb bereitwillig durch Kapitalaufwendungen.

Der Boden ist in der Höhe schwerer Kalkboden, in den mittleren Lagen Letten und thonhaltiger Sandstein. Die Wiesen bestehen aus Alluvium. Reiner Sandboden ist nicht vorhanden.

Aussaat und Ernte 1900/1901 bei Hof No. I.

Betriebsfläche		Aussaat in dz (à 100 kg)		Ernte in dz		
	ha	per ha	im ganzen	per ha	im ganzen	
Wiesen	20			60	1200	
Wald	6			—	—	
Roggen	29	1,4	40,6	24	696	ferner 4250 dz Stroh (Roggen, Weizen, Hafer, Gerste)
Weizen	12	1,5	18,0	28	336	
Hafer	36	1,4	50,4	22	792	
Gerste	31	1,25	38,75	26	806	
Futterkräuter	38			60	2280	
Kartoffeln	18			165	2970	
Rüben	5			600	3000	
Brache	10			—	—	
Mais (als Grünfutter)	4	0,75	3,00	437,5	1750	
Bohnen	2	1,60	3,20	42,5	85	
Summa	211					

Das Inventar wird folgendermaßen bewertet: a) die Gebäude sind zu 84000 M. versichert, b) die Mobilien sind auf 70000 M. geschätzt; Wert des beweglichen und unbeweglichen Inventars in Summa 154000 M.

Vom Werte des Mobiliarinventares (oben mit 70000 M. angegeben) entfallen 40000 M. auf Tiere. Und zwar verteilt sich der Bestand auf 11 Pferde, 16 Ochsen, 75 Milchkühe, 20 Mastschweine, 160 Hühner und 20 Enten.

Das Schwergewicht der Produktion wird auf Milchproduktion (ohne Butter- und Käseerzeugung) und Branntweinbrennerei gelegt.

Außer den oben aufgeführten Bodenprodukten werden jährlich produziert: 256 hl Milch, 615 hl Spiritus, 16 Stück Schweine à 1 dz.

Auf die Getreideproduktion, die jedoch nach Durchführung der Drainierung lohnend ist, wird weniger Wert gelegt.

Für den Milchabsatz wirkt die Nähe dreier Städte vorteilhaft, noch denen teils direkt, teils durch Händler die Milch verkauft wird. Die nächste dieser 3 Städte ist vom Hofe 3,5 km entfernt und auf guter Straße zu erreichen. Zur nächsten Eisenbahnstation führt eine 2 km lange Kunststraße vom Hofe.

Für die Branntweinbrennerei ist 1) das ziemlich hohe Kontingent (612 hl), welches nicht nennenswert überschritten wird, 2) die Nähe einer dem Ring angehörenden Raffinerie (46 km per Bahn) von Vorteil.

Die Verwertung der Getreideüberschüsse erfolgt derart, daß der Hafer direkt an Konsumenten der nächsten Stadt, Roggen, Weizen und Gerste an Händler verkauft wird.

Ihren Unterhalt finden auf dem Hofe 1) der Verwalter mit Frau und 3 Kindern unter 9 Jahren, 2) 2 Unterverwalter (25 und 18 Jahre alt) mit freier Kost. Der ältere Unterverwalter erhält außerdem jährlich 500 M. Lohn; 3) 11 ständige Arbeitskräfte, sämtlich mit freier Kost, nämlich a) 2 Brenner, à 1200 und 600 M. Lohn, b) 2 Milchfuhrleute, ein Mann, à 1200 und ein Mädchen, à 300 M., c) 5 Knechte, à 400 M., d) 2 Mägde, à 250 M.

Außerdem werden als unständige Arbeiter vom 15. April bis 1. Dezember 15 Polen beiderlei Geschlechts (2 Männer, 6 Burschen, 7 Mädchen) beschäftigt. Die Polen erhalten freie Hin- und Rückfahrt (45 M. pro Kopf), außerdem 25 Pfd. Kartoffeln wöchentlich pro Kopf, endlich baren Lohn, der pro Tag für die Männer 1,70 M., für die Burschen 1,50 M., für die Mädchen 1,25 M. beträgt.

Der Speisezettel für die zu verköstigenden ständigen Arbeitskräfte lautet

6 Uhr: Kaffee mit Brot,

9 Uhr: Brot und Käse,

12 Uhr: Suppe, Schweinefleisch (Sonn- und Werktags), Gemüse und Kartoffeln,

4 Uhr: Brot und Schmier (Marmelade),

7 Uhr: Kartoffeln und Milch (Sonntags warme Würste und Kartoffelsalat).

Die Familie des Verwalters führt besondere Küche.

Der Verbrauch von eigenen Erzeugnissen in der Wirtschaft beträgt:

Gerste	350	dz	(Grünmalz zum Brennen)
Hafer	350	„	
Kartoffeln	2500	„	zum Brennen
	75	„	für die Polen
	100	„	„ sonstige menschliche Ernährung
Roggen und Weizen (Abfallfrucht)	50	„	als Hühnerfutter
Mais	1750	„	„ Grünfutter
Bohnen	85	„	„ Schweinefutter
Rüben	3000	„	„ Viehfutter
Milch	55	hl	zu menschlicher Nahrung (Milch wird für Vieh wenig verwendet, da wenig Viehzucht betrieben wird)
Schweine	10	Stück, à 1 dz = 10 dz	

Wirtschaftsergebnisse 1900/1901:

Bareinnahmen

Posten		
aus Verkauf von Getreide		
500 dz Roggen à M. 14	7000 M.	
275 „ Weizen à „ 16	4400 „	
350 „ Hafer à „ 15,50	5425 „	
375 „ Gerste à „ 16	6000 „	
Summa		22 825 M.
von Kartoffeln 100 dz à 5 M.		500 „
„ Milch (17 Pfg. pro Liter)		40 000 „
„ Spiritus		36 000 „
„ Schweinen (6 Stück)		1 000 „
„ Geflügel und Eiern		900 „
„ Obst		300 „
„ Kühen[1]) 75 Stück à $333\frac{1}{3}$ M.		25 000 „
„ Ochsen[2]) 8 Stück à 550 M.		4 400 „
Summa		130 925 M.

Barausgaben

Posten		
Gehalt des Verwalters und Bureaukosten		4 000 M.
Löhne		16 000 „
Soziale Versicherung		550 „
Barausgaben für die Haushaltung des Hofes (darunter für Käse 500 M., Butter 150 M., Suppeneinlage 150 M., Rindfleisch 400 M., Brot 720 M., Kaffee 300 M., Weißmehl 200 M., Salz 50 M.).		4 000 „
Kraftfutter		
a) 200 dz Sesamkuchen à 11 M.		2 200 „
b) 300 „ Malzkeime à 10 M.		3 000 „
Dünger		
a) 200 dz Salpeter à 18 M.		3 600 „
b) 500 „ Thomasmehl à 3,20 M.		1 600 „
c) Kainit		100 „
Saatgut (Getreide)		100 „
Kleesamen		600 „
Mais 1200 dz (größtenteils zum Brennen, der Rest zum Füttern)		13 800 „
Ochsen[2]) 8 Stück à 450 M.		3 600 „
Kühe[1]) 75 Stück		30 000 „
Steuern		
Maischraumsteuer	9000 M.	
Brennsteuer	150 „	
staatl. Grundsteuer	492 „	
„ Haussteuer	8 „	
Kreisumlagen	190 „	
Distriktsumlagen	160 „	
Gemeindeumlagen	1048 „	11 048 „
Versicherung		
Feuerversicherung	370 M.	
Hagel- „	180 „	
Haftpflicht- „	65 „	615 „
Brennstoffe		2 500 „
Reparaturen		1 600 „
Summa der Barausgaben		98 913 M.
Hierzu Abschreibungen:		
2 Proz. auf Immobilien	1680 M.	
10 „ „ Mobilien (ausgen. Ochsen u. Kühe)	3000 „	4 680 „
4 Proz. Verzinsung für bewegliches und unbewegliches Inventar im Werte von 154 000 M.		6 160 „
Summa aller Ausgaben		109 753 M.
Bleibt Reingewinn		21 172 „
		130 925 M.

1) Der Bestand an Kühen wird jährlich, und zwar mit Verlust, gewechselt. Frischmelkige Kühe werden angekauft, die ausgemolkenen verkauft.

2) Der Bestand an Ochsen wird alle 2 Jahre, und zwar mit Gewinn, gewechselt. Magere Ochsen werden angekauft, 2 Jahre zum Ziehen verwendet, dann gemästet und verkauft.

Da hier der Eigentümer weder Wohnung auf dem Hofe hat noch irgend welche Arbeitsleistungen oder Gespanndienste noch auch irgend welche Naturalien vom Hofe beansprucht, ist die reine Grundrente im vorliegenden Falle einigermaßen zu berechnen und in dem Reingewinn von 21172 M. neben Unternehmergewinn mitenthalten. Das Ergebnis war 1900/1901 kein besonders günstiges. Im Jahre 1899/1900 war ein Reingewinn von 28000 M. erzielt worden. Das bisher überhaupt erzielte Maximum an Jahresreingewinn war 37000 M. Unter dem früheren Eigentümer dagegen soll der Hof sehr schlecht rentiert haben.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß im vorliegenden Falle die Frage der Rentabilität für den Eigentümer durchaus verschieden zu beantworten ist, je nachdem die Bodenpreise mäßig sind oder infolge Preissteigerung des Bodens ein übermäßig hohes Ankaufskapital (exkl. unbewegliches und bewegliches Inventar) durch den Reingewinn verzinst werden mußte.

Da der Hof 775 dz Brotgetreide und 725 dz sonstiges Getreide verkauft hat und nur 720 M. für zugekauftes Brot und 200 M. für zugekauftes Mehl ausgiebt, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob er an Erhöhung der Getreidezölle interessiert sei. Der Verwalter steht jedoch der Frage vom Standpunkte seiner Wirtschaft gleichgültig gegenüber, da er erhöhte Maiszölle im Gefolge der Erhöhung der Zölle auf andere Getreidearten erwartet und eine Verteuerung des Maises, von dem er 1200 dz — vorwiegend für die Brennerei — zukauft, für eine Schädigung erachtet.

Thatsächlich ist es jedoch vom Standpunkte des Unbeteiligten sehr wahrscheinlich, daß dieser Betrieb bei erhöhten Zöllen auf Brotgetreide in seinen Haupteinnahmen: Milch, Schlachtochsenverkauf etc. geschädigt werden könnte, wenn 1) ein Rückgang der Kauffähigkeit der gewerblichen Bevölkerung bei teueren Brotpreisen einträte und vollends, 2) wenn die Exportfähigkeit der gewerblichen Bevölkerung abnähme.

Daß eine Verschlechterung der Lage der landwirtschaftlichen ständigen Arbeiter, die alle in freier Kost stehen, bei erhöhten Getreidepreisen eintreten würde, ist nicht wahrscheinlich. Ebensowenig ist ein Grund abzusehen, daß ihre Lage sich dann bessert. Daß es nicht sozialpolitisch wünschenswert wäre, daß bei Rückgang der Exportindustrie beschäftigungslos gewordene gewerbliche Arbeiter in diesem landwirtschaftlichen Betrieb Unterkommen suchen, ist für folgende Fälle einleuchtend: 1) die Verdrängung der Polen, die nur in einem Teile des Jahres Verdienst finden, durch bisherige deutsche gewerbliche Arbeiter würde für letztere eine große Herabdrückung der Lebenshaltung bedeuten; 2) die Beschäftigung ständiger Arbeiter ist nur für ledige Personen eingerichtet. Verheiratete gewerbliche Arbeiter würden, wenn sie überhaupt körperlich zur landwirtschaftlichen Arbeit geeignet wären, nur unter Auflösung ihres Hausstandes in diesem landwirtschaftlichen Betrieb Stellung finden können. Es würde also nur bei ledigen Personen diese Verschiebung nicht unbedingt eine Verschlechterung bedeuten. Es bleibt aber dann noch fraglich, ob der Betrieb bei Rückgang der Kauffähigkeit der vom Export bisher

doch stark abhängigen Stadtbevölkerung nicht an den Einnahmen für Milch, Ochsen, auch Eier und Obst soviel einbüßt, daß er verlockende Arbeitsbedingungen nicht bieten kann. Es ist wahrscheinlich, daß dann die betreffenden jüngeren Leute lieber dem früher in der Pfalz so verbreiteten Zug zum Auswandern wieder mehr als bisher Folge leisten.

Hof No. II.

Der Boden ist oben Kalkboden, darunter liegt Letten und thonhaltiger Sandstein. Die Wiesen haben Alluvialboden. Der Hof ist Pachtbetrieb. Der Eigentümer ist — im Gegensatz zu No. I — nicht zu Meliorationen geneigt. Er läßt den Hof nicht für eigene Rechnung, sondern durch einen Pächter bewirtschaften. Der Pächter, ein Mennonit, hat nur Volksschulbildung genossen. Er gilt als sehr tüchtig. Der mitarbeitende Sohn hat die Realschule besucht.

Aussaat und Ernte 1900/1901.

Betriebsfläche	ha	Einsaat in dz per ha	Einsaat in dz im ganzen	Ernte in dz per ha	Ernte in dz im ganzen
Wiesen	16,5				
Wald	25				
Roggen	8,5	1,2	10,2	26	221
Weizen	12	1,6	19,2	22	264
Mischfrucht (1/3 Weizen 2/3 Roggen)	5	1,6	8	20	100
Hafer	38,5	1,5	57,75	20	760
Gerste	18	1,6	28,8	21	378
Kartoffeln	11	10	110	200	2200
Erdbirnen	1			250	250
Futterkräuter	26			60	1560
Runkelrüben	3				
Brache	20				
Grünmais	0,5	1,6	0,8		
	185 ha				

Der Wert des Inventars wird mit 88 000 M. angegeben.

Der Viehstand setzt sich zusammen aus 1) 10 Pferden und 1 Fohlen, 2) 12 Ochsen, 3) 54 Kühen, 4) 6 Schweinen (zum Hauskonsum), 5) 100 Hühnern, 6) 60 Tauben.

Das Schwergewicht der Produktion wird auf Erzeugung von Milch und Spiritus verlegt. Die Milch wird direkt an die Kundschaft der $7^1/_2$ km entfernten, durch Kunststraße zu erreichenden größeren Stadt, der Spiritus an eine nicht dem Kartell angehörige Raffinerie geliefert.

Es nähren sich auf dem Hofe:

1) der Pächter, seine Frau und 1 erwachsener Sohn (26-jähriger Landwirt); 2) 1 Verwalter (20-jährig) zu 400 M. in freier Kost; 3) 15 ständige Arbeitskräfte, sämtlich in Kost und mit folgenden Geldbezügen: 3 Schweizer à 520 M., 3 Dienstmädchen (Mägde) à 240, 240 und 300 M., 2 Pferdeknechte à 400 M., 2 Ochsenknechte à 350 M., 2 Milchknechte à 800 und 264 M., 2 Brenner à 580 und 336 M.: 1 Knecht „für alles“ zu 330 M.; 4) außerdem als unständige Arbeiter,

a) 7 Polen vom 15. April bis 15. November (hiervon 2 Männer à 1,70 M., 2 Burschen à 1,50 M., 3 Mädchen à 1,30 M. Die Polen erhalten Ersatz der Reisekosten, Kartoffeln, freies Brennmaterial und Licht, sowie freie Wohnung; b) ferner im Sommer 10 unständige Tagelöhnerinnen à 1,20 M.

Der Verbrauch selbstgewonnener Produkte in der eigenen Wirtschaft des Hofes erstreckt sich auf alles Getreide, das nicht verkauft wird, ebenso auf Kartoffeln, Milch, soweit nicht verkauft, und jährlich 6 Schweine à 1,25 dz.

Der Speisezettel lautet:

6 Uhr: Kaffee, Brot und Schmier (eingekochtes Obst),

9 Uhr: Brot und Schmier, bezw. Käse,

12 Uhr: Suppe, Schweinefleisch (Sonntags Rindfleisch), Gemüse und Kartoffeln,

4 Uhr: wie um 9 Uhr,

7 Uhr: Kartoffeln und Milch (oder Wurst und Salat).

Die Wirtschaftsergebnisse des Hofes No. II (ausschließlich des Verbrauches in eigener Wirtschaft) lauten:

(Siehe Tabelle auf S. 249.)

Thatsächlich war 1900/1001 der Einnahmeüberschuß des Pächters auf No. II größer als 3765 M. (nach Bestreitung von Heizung, Wohnung und Ernährung); infolge Umwandlung des mit Viehzucht kombinierten milchwirtschaftlichen Betriebes in reine Milchwirtschaft wurden 20 weitere Kühe veräußert, so daß also der Bestand von 73 auf 53 vermindert wurde. Da dies jedoch außerordentliche Einnahmen sind, denen eine Inventarminderung gegenübersteht, sind sie nicht in die Jahresrechnung hier miteinbezogen.

Die Möglichkeit, die Verzinsung des nicht in Vieh bestehenden Teiles des Inventars zu berechnen, ist leider nicht gegeben.

Die Erträgnisse des — weit weniger kapitalintensiv als Hof No. I bewirtschafteten — Hofes No. II sind nicht entmutigend, aber weniger günstig. Der Inhaber des Betriebes No. II erklärte ebenfalls, wie der Verwalter des Hofes No. I, daß für ihn die Erhöhung der Getreidezölle gleichgiltig sei, und motivierte dies mit dem Bedarf an zuzukaufendem Mais, dessen Verteuerung er fürchte. Thatsächlich gilt jedoch bei der Bedeutung des Milch- und Viehabsatzes auch hier wie bei Hof No. I, daß eine Getreidezollerhöhung Schaden bringen würde, 1) wenn durch Verteuerung des Brotgetreides der Verbrauch der gewerblichen Bevölkerung an tierischen Produkten zurückgehen sollte, 2) vollends wenn bei stockendem Export der Absatz an die städtische Bevölkerung überhaupt ins Stocken käme.

Ebenso gilt das zu No. I Gesagte bezüglich der Arbeiterfrage.

Hof No. III.

Der Boden ist oben Kalk, in der Mitte Letten und thonhaltiger Sandstein, unten Sandflötze, mit Kiesel stark durchsetzt; im Thale Alluvialboden.

Bareinnahmen 1900/1901

aus:		
Milchverkauf 1385,8 hl		26 000 M.
Spiritus 194 hl à 62,20 M.		12 067 „
Geflügel		400 „
Obst		100 „
Getreide einschließlich Mischfrucht 205 dz Roggen à 15 M.	3075 M.	
145 „ Weizen à 17 „	2465 „	
250 „ Hafer à 14,9 „	3725 „	
250 „ Gerste à 16 „	4000 „	13 265 „
6 Ochsen à 550 M.		3 300 „
27 Kühe à 320 „		8 640 „
1 Stier à 500 „		500 „
Summa		64 272 M.

Barausgaben 1900/1901

für:		
Löhne		10 170 M.
Soziale Versicherung		
Krankenversicherung	40 M.	
Unfallversicherung	97 „	
Invaliditätversich.	80 „	217 „
bare Ausgaben für Verpflegung des Gesindes		5 900 „
3 dz Weißmehl à 36 M.		108 „
Kraftfutter		
300 dz Sesamkuchen à 12,40 M. =	3720 M.	
300 dz Malzkeime à 10,50 M. =	3150 „	
20 dz Palmmehl à 12 M. =	240 „	
Biertreber naß	2020 „	9 130 „
Dünger		
400 dz Thomasmehl à 3,20 M. =	1280 M.	
100 dz Salpeter à 16,50 M.	1650 „	
200 dz Kainit à 2,26 M. =	452 „	
50 dz Superphosphat à 5 M. =	250 „	
100 dz Kalk à 1,10 M. =	110 „	3 742 „
400 dz Mais à 12 M. ($^{5}/_{8}$ z. Brennen, $^{3}/_{8}$ z. Füttern)		4 800 „
Saatgut (Getreide aller Art)		730 „
Kleesamen		200 „
6 Ochsen à 400 M.		2 400 „
27 Kühe à 380 „		10 260 „
1 Stier à 300 „		300 „
Reparaturen		1 500 „
Brennstoffe		2 980 „
Versicherung (Feuerversicherung 225, Hagelversicherung 250, Haftpflichtversicherung 80 M.)		555 „
Steuern		
Maischraumsteuer	2254 M.	
staatl. Einkommensteuer	95 „	
Kreisumlagen	55 „	
Distriktsumlagen	31 „	
Gemeindeumlagen	80 „	2 515 „
Summa der Betriebsausgaben		55 507 M.
Hierzu Pachtzins		5 000 „
Rest (Gewinn des Pächters)		3 765 „
Summa		64 272 M.

Der Eigentümer (Protestant), der die Volksschule und eine landwirtschaftliche Schule in der Nähe besucht hat, wirtschaftet selbst.

Aussaat und Ernteergebnisse 1900/1901.

Betriebsfläche	ha	Aussaat in dz per ha	Aussaat in dz im ganzen	Ernte in dz per ha	Ernte in dz im ganzen
Wald	3				
Wiesen	6				
Roggen	3,5	1	3,50	25,7	90
Weizen	5,25	1,1	5,775	18,5	97
Mischfrucht	1,25	1	1,25	25,50	32
Hafer	8,75	1,25	11	21,25	186
Gerste	2,5	1,2	3	21,5	53,75
Runkelrüben	0,5			700	350
Klee	6				
Wicken	2,25	0,65	1,5	2,5	5,6
Kartoffeln	2,5	19	48	220	550
	41,5 ha				

Die Hauptbedeutung für den Betrieb hat Milchwirtschaft und Schlachtviehproduktion. Die Milch wird nach der $1^1/_2$ km entfernten nächsten Stadt direkt an die Konsumenten verkauft, das Vieh an Händler und Metzger. Das Getreide wird an Händler abgesetzt. Brennerei wird nicht betrieben.

Der Wert der Grundstücke und Gebäude beträgt 65000 M., der des beweglichen Inventars 20000 M.

Der Viehstand setzt sich zusammen aus 5 Pferden, ferner 1 dreijährigen Pferd, 1 einjährigen Fohlen, 28 Kühen, 4 Rindern, 8 Schweinen, 30 Hühnern, 25 Tauben. — Die Kühe werden frischmelkig eingekauft und nach durchschnittlich 8 Monaten ausgemolken und gemästet verkauft.

Es nähren sich auf dem Hofe:

1) der Eigentümer samt Frau und 2 Kindern unter 3 Jahren, 2) 5 ständige Arbeitskräfte, sämtlich in Kost mit folgenden Geldlöhnen: 2 Pferdeknechte à 500 M., 1 Schweizer à 540 M., 2 Mägde à 240 M. Außerdem werden 2 unständige Tagelöhnerinnen beschäftigt, die 1,20 M. Tagelohn an etwa 120 Arbeitstagen bekommen. Für die Kartoffelernte erhalten sie 96 M. Tagelohn jedoch ohne Kost.

Der Verbrauch von selbsterzeugten Produkten in der Wirtschaft wird folgendermaßen angegeben:

1) für menschliche Nahrung 28 dz Mischfrucht, 60 dz Kartoffeln; ferner täglich 15 l Milch und jährlich 2 dz Schweinefleisch im Werte von 60 Pfg. pro Pfund;

2) für tierische Ernährung: $7^1/_2$ dz Mischfrucht, 300 dz. Kartoffeln, 75 dz. Hafer, 15 dz Gerste.

Für den Haushalt werden jährlich 2 dz Rindfleisch (70 Pfg. pro Pfund), ferner für 120 M. Semmeln und Weißbrot und 3 dz Weizenmehl zugekauft. Das Brot aus Mischfrucht wird im Hause gebacken.

Der Speisezettel ist denjenigen von No. I und II sehr ähnlich; jedoch wird 4mal Rindfleisch und 3mal Schweinefleisch in der Woche gegessen.

Wirtschaftsergebnisse des Hofes No. III (1900/1901).

Bare Einnahmen

Posten		Betrag
Aus Verkauf von Milch und Butter		14 485 M.
Getreide		
55 dz Roggen	825 M.	
92,5 „ Weizen	1517 „	
30 „ Mischfrucht	450 „	
100 „ Hafer	1460 „	
35 „ Gerste	560 „	4 812 „
130 „ Stroh à 6 M.		780 „
5 „ Wicken		60 „
150 „ Kartoffeln		620 „
Obst (Zwetschgen, Aepfel, Birnen)		670 „
Kühe (42 fette und gefleischte)		11 760 „
7 Rinder und Stiere		1 780 „
6 Schweine		570 „
18 Kälber		588 „
Eier und Geflügel		180 „
aus Vermietung von Mäh- und Dreschmaschinen		460 „
Summa		36 765 M.

Bare Ausgaben

Posten		Betrag
Löhne		2 384 M.
Soz. Versich. (35 Krank., 12 Unf., 45 Inval.)		92 „
Kraftfutter		
128 dz Mais à 13,6	= 1740 M.	
153,5 „ Kleie à 10,2	= 1566 „	
15 „ Oelkuchen à 15,6	= 234 „	
Frische Biertreber	3335 „	6 875 „
Kartoffel zu Futterzwecken		694 „
Künstl. Dünger		940 „
40 Kühe, 9 Stück Jungvieh		14 800 „
Beköstigung der Dienstboten		2 190 „
Kohlen		1 600 „
Reparaturen		1 000 „
Versicherungen (80 M. Feuervers., 34 M. Hagelvers., 22 M. Haftpflichtvers.)		136 „
Steuern etc.		
staatl. Steuer	95 M.	
Kreisumlagen	36 „	
Distriktsumlagen	26 „	
Gemeindeumlagen	85 „	
Feldhut	44 „	
K. U.	5 „	291 „
Summa der Barausgaben		31 002 M.
Bleibt Ueberschuß in bar		5 763 „
		36 765 M.

Die reine Grundrente kann hier nicht wohl ausgerechnet werden, da der Verbrauch für Wohnung, Nahrung, Kleidung der Familie des Eigentümers nicht aus dem Naturalverbrauch und den Wirtschaftsausgaben ausgeschieden werden kann. Auch für Berechnung von Abschreibung und Zinsen auf Gebäude und bewegliches Inventar fehlen einige notwendige Anhaltspunkte. Jedenfalls wird aber der Eigentümer erheblich besser abgeschnitten haben, als die vom Landwirtschaftsrat untersuchten Betriebe mit durchschnittlich 2,1 Proz. Rente. Ob Schulden zu verzinsen sind, ist nicht angegeben.

Daß der Eigentümer des Hofes No. III sich als entschiedener Gegner der Erhöhung der Getreidezölle ausspricht, ist begreiflich. Der Erlös aus verkauftem Getreide dürfte zwar etwas größer als die Ausgabe für Zukauf von Mais, Mehl und Weißbrot sein, so daß der Besitzer nicht direkt Schaden durch höhere Getreidepreise hat. Indes ist die Haupteinnahme aus Milch- und Viehverkauf, ferner die Nebeneinnahme aus Obst, Geflügel und Eiern vollkommen davon abhängig, daß die gewerbliche Bevölkerung nicht zu viel für Brot ausgeben muß und für entbehrlichere Dinge Geld übrig behält, vor allem davon, daß der pfälzische Industrieexport erhalten bleibt.

Hof No. IV.

Ein Drittel der Aecker besteht aus Kalkboden, ein Drittel aus thonhaltigem Sandstein, ein Drittel aus Flötzsand. Die Wiesen sind Alluvialboden.

Der Betrieb wird von einem Pächter (Mennonit) mit Realschulbildung geleitet.

Aussaat und Ernteergebnisse 1900/1901.

Betriebsfläche	ha	Einsaat in dz per ha	Einsaat in dz im ganzen	Ernte in dz per ha	Ernte in dz im ganzen
Wiesen	20				
Roggen	12,5	1,4	17,5	14	175
Weizen	20	1,4	28	14	280
Hafer	26	1,3	33,8	13,5	350
Gerste	18	1,4	25,2	14	250
Futterkräuter	15				
Kartoffeln	7,5	16	120	166,5	1250
Rüben	2				
Brache	4				
	125 ha				

Der Getreideertrag im Verhältnis zur Aussaat (10-faches Korn), wie auch zur Fläche, absolut, erscheint hier gering.

Der Wert des Inventars wird mit 75000 M. angegeben. Der Viehbestand setzt sich zusammen aus: 13 Pferden und 2 Fohlen, 8 Zugochsen, 18 Mastochsen, 40 Kühen, 8 Kälbern, 30 Schweinen, 45 Hühnern, 5 Enten, 10 Gänsen, 20 Tauben.

Milchproduktion ist nicht möglich, da die beiden nächstgelegenen Städte per Kunststraße 14 km bezw. 20 km entfernt sind. Die Hauptrolle spielt die Produktion von Spiritus und Getreide, sowie Viehmastung.

Es nähren sich auf dem Hofe:

1) der Pächter mit Frau und eine Stütze; 2) 1 Aufseher (21-jährig) in freier Kost und mit 400 M. Lohn; 3) 13 ständige Arbeitskräfte, sämtlich in Kost und mit folgendem Geldlohn: a) 2 Schweizer à 400 M., b) 3 Pferdeknechte à 494 M. und $^1/_8$ ha Acker, bezw. 466 M., bezw. 428 M., c) 4 Ochsenknechte à 468 M. und $^1/_8$ ha Acker, bezw. 416 M., bezw. 397 M., bezw. 411 M., d) 2 Brenner à 640 bezw. 280 M., e) 2 Mägde à 240 M.

Das unständige Personal kostet jährlich 2000 M. Nähere Angaben über die Anzahl der unständigen Arbeiter fehlen. Polen werden nicht beschäftigt.

Ebenso fehlen hier nähere Angaben über den Verbrauch selbsterzeugter Produkte in der Wirtschaft und über den Speisezettel.

(Siehe Tabelle auf S. 253.)

Auch hier bleibt ein Ueberschuß übrig, der nicht glänzend, aber befriedigend genannt werden darf, nachdem Ernährung, Beheizung, Wohnung der Pächterfamilie bestritten worden ist, jedoch Verzinsung des beweglichen Inventars und Abschreibungen noch nicht abgezogen sind. Der Pächter des Hofes No. IV erklärt, der Frage der Erhöhung der Getreidezölle gleichgiltig gegenüberzustehen, da er Mais zukaufen müsse, andererseits selbst Getreide verkaufe. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Zusammenhänge dürfte ihm ebenso wie den Wirten auf Hof I bis III, ganz abgesehen von der Möglichkeit der Pachterhöhung, bei erhöhten Getreidepreisen aus den bisher ad I bis III entwickelten Gründen eher Gefahr, und zwar durch Rückgang seines jetzt ziemlich befriedigenden Viehabsatzes drohen. Auch seine Interessen

Wirtschaftsergebnisse auf Hof No. IV für 1900/1901.

Bareinnahmen

aus Verkauf von Getreide		
100 dz Korn à 14,80 M. = 1480 M.		
250 „ Weizen à 16,40 „ = 4100 „		
100 „ Hafer à 15,— „ = 1500 „		
150 „ Gerste à 15,60 „ = 2340 „	9 420	M.
237 hl. Spiritus à 63 M.	14 931	„
Fettvieh (Ochsen und Kühe)	22 700	„
Schweinen	2 080	„
Butter	600	„
Geflügel	200	„
Summa	49 931	M.

Barausgaben

Löhne			7 630	M.
Kosten der Verpflegung			4 110	„
Soziale Versicherung (40 Krank., 110 Unf., 80 Inv.)			230	„
Vieheinkauf			13 700	„
550 dz Mais à 10,80 M. (450 dz zum Brennen 100 dz zum Füttern)			5 940	„
Kunstdünger			800	„
Versicherung (Feuervers. 110, Hagelvers. 205, Pferdevers. 400, Hagelvers. 185 M.)			900	„
Steuern				
Maischraumsteuer	3450	M.		
staatl. Einkommensteuer	60	„		
Kreisumlagen	23	„		
Distriktsumlagen	20	„		
Gemeindeumlagen	50	„	3 603	„
Reparaturen			1 500	„
Brennstoffe			2 600	„
Summa der Betriebsausgaben			41 013	M.
Pacht			5 300	„
Summa der Ausgabe			46 313	M.
Barüberschuß			3 618	„
Summa			49 931	M.

sind mit der Kauffähigkeit der städtischen Bevölkerung, sowie der Erhaltung von deren Exportfähigkeit, thatsächlich innig verbunden.

Hof No. V.

Der Boden ist zu einem Drittel Kalkboden, zu zwei Drittel leichter Sandboden. Der Hof wird von einem Pächter mit Volkschulbildung (Mennonit) bewirtschaftet.

Aussaat und Ernteertrag 1900/1901.

Betriebsfläche	ha	Aussaat in dz per ha	Aussaat in dz im ganzen	Ernte in dz per ha	Ernte in dz im ganzen
Wiesen	9				
Roggen	15	1,6	24	16	240
Weizen	6	1,6	9,6	16	96
Mischfrucht	4	1,6	6,4	16	64
Hafer	7	1,4	9,8	20,5	143,5
Gerste	1,5	1,5	2,25	21,5	32
Kartoffeln	7	16	112	140	980
Erdbirnen	1				
Futterkräuter	10				
Runkelrüben	1,5				
Weißrüben	0,5				
Wicken (als Grünfutter)	2,5				
	65 ha				

Die Getreideerträge (bei Wintergetreide nur das 10-fache der Aussaat) sind auch pro ha keineswegs glänzend. Der Betrieb sucht die Haupteinnahme durch Milchverkauf, dem die Nähe einer größeren Stadt (1,5 km Entfernung) förderlich ist. Für die Branntweinbrennerei ist die Kleinheit des Kontingents (20 hl) hemmend.

Der Wert des Inventars ist 30000 M. Der Viehbestand beträgt durchschnittlich 7 Pferde, 26 Kühe, 14 Schweine, 60 Hühner, 6 Enten, 30 Tauben.

Es nähren sich auf dem Hofe:

1) der Pächter (unverheiratet) und 2 unverheiratete Schwestern desselben; 2) 7 ständige Arbeitskräfte, sämtlich in Kost und mit folgenden Geldlöhnen: a) 1 Schweizer à 540 M., b) 3 Knechte à 450, bezw. 340, bezw. 288 M., c) 3 Mägde à 240, bezw. 216, bezw. 144 M. Außerdem werden von Mitte April bis Ende Oktober als unständige Hilfskräfte durchschnittlich 5 Arbeiterinnen beschäftigt, die um 9 und 4 Uhr Brot mit „Schmier“ (eingekochtes Obst), sowie 90 Pfg. Tagelohn erhalten.

Alles, was von eigenen Produkten nicht verkauft wurde, ist in der Wirtschaft verbraucht, insbesondere 8 Schweine, die geschlachtet wurden und 30 dz Gerste, Korn und Mischfrucht, die vermälzt wurden.

Wirtschaftsergebnisse des Hofes No. V. 1900/1901.

Bareinnahmen		
aus Verkauf von:		
Milch 200 l täglich à 20 Pfg.		14 600 M.
Butter		50 „
Spiritus 20 hl à 62 M., 10 hl à 42 M.		1 660 „
Getreide		
200 dz Roggen à 16 M. =	3200 M.	
75 „ Weizen à 17 „ =	1275 „	
40 „ Mischfrucht à 16 „ =	640 „	
30 „ Hafer à 15 „ =	450 „	
20 „ Gerste à 15 „ =	300 „	5 865 „
200 dz Kartoffeln à 4 M.		800 „
5 Schweine à 1 dz à 116 M.		580 „
5 Kühe à 350 M.		1 750 „
16 Kälber à 35 M.		560 „
2 Rinder à 650 M.		1 300 „
Geflügel		500 „
Summa		27 665 M.

Barausgaben		
Löhne		5 218 M.
Soziale Versicherung (80 Krank., 48 Unf., 100 M. Inv.)		228 „
Verpflegung des Gesindes		3 284 „
Kunstdünger (Thomasmehl)		500 „
Kraftfutter (Trockentreber, Oelkuchen, Weizenkleie)		7 200 „
Einkauf von 6 Kühen		2 400 „
„ „ 2 Pferden		1 400 „
Saatgut		300 „
Kleesamen		250 „
Brennstoffe		800 „
Reparaturen		1 000 „
Versicherung (80 Hagelvers., 36 M. Feuervers.)		116 „
Steuern		
Maischraumsteuer	315 M.	
staatl. Einkommensteuer	32 „	
Kreisumlagen	13 „	
Distriktsumlagen	12 „	
Gemeindeumlagen	25 „	397 „
Summa der Betriebsausgaben		23 093 M.
Hierzu Pacht		1 750 „
Summa der Barausgaben		24 843 M.
Barüberschuß des Pächters		2 822 „
Summa		27 665 M.

Auch hier ergiebt sich nach Befriedigung des Bedarfes an Wohnung, Heizung, Ernährung für die Familie des Pächters ein Barüber-

schuß, der zwar keine üppigen Ausgaben für Kleider, Schuhe und sonstige gewerbliche Produkte übrig läßt, aber doch gegenüber dem Inventarwert von 30 000 M. recht erfreulich genannt werden kann. Leider sind nähere Angaben über Speisezettel etc. hier nicht zu erhalten. Es ist begreiflich, daß der Pächter dieses Hofes sich sehr energisch gegen die Erhöhung der Getreidezölle ausspricht, obwohl sein Getreideverkauf nicht unerheblich ist. Die hier betrachtete Wirtschaft, bei der die Bedeutung der Brennerei weit zurücktritt hinter den Fällen No. I, II, IV, ist ein interessantes Beispiel sehr kapitalintensiven Betriebes, wie er wohl, wenn ein Eigentümer selbst wirtschaftet, nicht leicht derart entwickelt sein würde.

Hof No. VI.

Der Boden ist zu einem Drittel Kalk und Letten, zu einem Drittel Sand, zu einem Drittel Alluvialboden. Der Eigentümer, der Volksschulbildung genossen hat, Protestant, bewirtschaftet das Gut selbst.

Aussaat und Ernte 1900/1901

Betriebsfläche	ha	Aussaat in dz pro ha	Aussaat in dz im ganzen	Ernte in dz pro ha	Ernte in dz im ganzen
Wiesen	5			30	150
Wald	7,5			ca. 500 M. an Holz und Laub (Streu)	
Roggen	2,5	1,5	3,75	18,5	46
Mischfrucht	1,5	1,5	2,25	19,5	29
Hafer	3	1,8	5,4	19	57
Gerste	0,4	1,2	0,5	20	8
Kartoffeln	3	10	30	150	450
Erdbirnen	0,3				
Futterkräuter	2			17,5	35
Runkelrüben	0,5			400	200
Brache	4,5				
	30,2 ha				

Der Wert des Grund und Bodens wird mit 40 000 M., des (neuen) Hauses mit 13 000 M., der Mobilien mit 10 000 M. angegeben.

Der Viehbestand ist: 4 Pferde, 5 Kühe, 10 Rinder, 1 Stier, 10 Schweine, 40 Hühner, 8 Gänse, 15 Tauben. Milchverkauf wird nicht betrieben, da die nächste Stadt 10 km per Kunststraße entfernt ist. Dafür wird Wert auf den Verkauf von Butter und Schlachtvieh gelegt.

Es nähren sich auf dem Hofe:

1) der Eigentümer und Frau nebst seiner Mutter, ferner 2 schulpflichtige Kinder des Eigentümers und 1 erwachsener Sohn desselben samt Frau; 2) 1 Knecht (16-jährig) in freier Kost mit 300 M. Lohn.

Die Kosten für unständige Tagelöhner werden auf jährlich 80 M. veranschlagt.

Der Wert des Verbrauches eigener Produkte in der eigenen Wirtschaft wird hier in Geld folgendermaßen geschätzt.

Die Waldnutzung	500 M.
2000 Eier à 7 Pfg.	140 „
täglich 6 l Milch à 20 Pfg.	438 „
30 Hühner à 1 M.	30 „
25 dz Mischfrucht gegen Brot vertauscht	375 „
25 „ „ verfüttert	375 „
50 „ Hafer „	750 „
5 „ Gerste „	75 „
4 Schweine à 80 M.	320 „
450 dz Kartoffeln à 4 M.	1800 „
Summa	4803 M.

Der Speisezettel lautet:

6 Uhr: Milchkaffee mit Brot,

9 Uhr: Brot mit Sauermilch, Käse, Obst,

12 Uhr: Gemüse und Kartoffeln, 4mal wöchentlich Fleisch, und zwar Sonntags Rindfleisch, 3mal wöchentlich Eier- und Milchspeisen,

4 Uhr: wie um 9 Uhr,

7 Uhr: Kartoffeln und Milch oder Salat (im Sommer).

Braten nur an Feiertragen.

Die baren Einnahmen und Ausgaben konnte hier nur annäherungsweise ermittelt werden.

Hof VI, Erntejahr 1900/1901.

Bareinnahmen	
aus Verkauf von:	
20 dz Roggen à 15 M.	300 M.
2 Kühen	750 „
2 Rindern	600 „
5 Schweinen	400 „
Eiern	140 „
Butter	600 „
Kleesamen	30 „
Summa	2 820 M.

Barausgaben		
Löhne		380 M.
Kost des Knechtes		300 „
Soziale Versicherung (6 Krank., 15 Unf., 11 Inval.)		32 „
Weißmehl 4 dz à 28 M.		112 „
Trockene Semmeln (zum Füttern der Kälber)		30 „
Kraftfutter		
6 dz Oelkuchen à 15 M. =	90 M.	
5 „ Kleie à 11 „ =	55 „	
12,5 „ Mais à 14,50 „ =	181 „	
6 „ Malzkeime à 11 „ =	66 „	392 „
Künstl. Dünger		200 „
Reparaturen		200 „
Brennstoffe		140 „
Versicherung (21 Feuervers., 7 Haftpflichtvers.)		28 „
Steuern		
staatl. Steuern	85,76 M.	
Kreisumlagen	32,30 „	
Distriktsumlagen	21,56 „	
Gemeindeumlagen	86,25 „	
Feldhut	28,— „	
Kultusumlagen	17,25 „	271 „
Summa der Barausgaben		2 085 M.
Barüberschuß		735 „
Summa		2 820 M.

Es ist schwierig, aus diesen Angaben, die nach Mitteilung des Herrn Dr. H. Rau mangels genügender Aufzeichnungen des Eigentümers, ebenso wie diejenigen des Hofes No. V bloß auf annähernder

Schätzung beruhen, allzuviel zu folgern. Da anscheinend das verkaufte Großvieh selbst gezüchtet ist, so darf nicht beanstandet werden, daß Ausgaben für Ankauf von Großvieh fehlen.

Auffallend ist einerseits die hier geringfügigere Ausgabe für Kunstdünger, andererseits die große Steuerlast des Hofes. Ob bei rationeller Bilancierung eine Grundrente übrig bleiben würde, ist nach dem vorliegenden Material schwer zu sagen. Sowohl der Geldumsatz wie die Zahl der Arbeitskräfte sind für einen Hof von 30,2 ha (wovon allerdings 7,5 ha Wald) überaus geringfügig. Der Eigentümer des Hofes No. VI tritt für Erhöhung der Getreidezölle ein. Ob dies seine Barüberschüsse — angesichts der Abhängigkeit vom Eier-, Butter- und Viehkonsum der städtischen Bevölkerung und angesichts seines Zukaufs an Mais, Malzkeimen, Weißmehl, Semmeln steigern kann, erscheint sehr zweifelhaft. Vermutlich wirkt die Mißstimmung über geringfügige Geldergebnisse mühevoller Jahresarbeit hier — wie bei so manchem gar nicht an erhöhten Getreidezöllen interessierten mittleren Bauer — dahin, die Hilfe in demjenigen Mittel zu suchen, welches von der politischen landwirtschaftlichen Bewegung jeweilig am lebhaftesten empfohlen wird.

Rückblick.

Stellen wir uns vor, statt der bekannten Schätzung, daß Betriebe unter 5 ha kein Getreide verkaufen, Betriebe über 5 ha an erhöhten Getreidepreisen interessiert seien, und statt der sonstigen bequemen Frage an Landwirte, ob und wie viel Getreide sie verkaufen — würden solche Erhebungen, wie die hier geschilderten in öffentlicher Enquete überall in Deutschland vorgenommen. Nehmen wir an, es würde wirklich untersucht, wie viel zu den gesamten Einnahmen der bäuerlichen Betriebe jeweilig nach den Erwerbsverhältnissen der Kundschaft der Landwirte der Konsum an Artikeln liefert, deren Verbrauch bei erhöhten Getreidepreisen — wie z. B. bei Fleisch, Milch, Obst, Butter — zurückzugehen und bei Verlust der Exportfähigkeit der Industrie schweren Schaden zu leiden droht. Stellen wir uns ferner vor, die Regierung würde untersuchen, ob die Notlage der Landwirtschaft gleichmäßig für Betriebe mit bester Technik, genügendem Betriebskapital der Inhaber und leidlichen Fachkenntnissen derselben und für die Betriebe gilt, bei denen eine dieser Vorbedingungen fehlt. Stellen wir uns endlich vor, man würde dann die Haushaltungsbudgets der verschiedenen Schichten der gewerblichen und kaufmännischen Bevölkerung durchprüfen, um festzustellen, weshalb der Verbrauch der unteren Klassen an Fleisch, Butter, Eiern, Obst, Zucker leider immer noch so kärglich ist.

Würden wir in der Oeffentlichkeit für ganz Deutschland solches Material diskutieren können, dann wäre wirklich ohne Parteistreit festzustellen, ob erhöhte Getreidezölle das geeignete und das einzig mögliche Mittel sind, dem mittleren Landwirtschaftsbetrieb zu helfen.

Leider sind wir weit von solchem Ideal entfernt. Es werden sogar, obwohl statistisch feststehende Ziffern zeigen, daß eine enorme Mehreinfuhr an Tieren und tierischen Produkten zur Deckung eines noch

immer nicht erfreulich genug entwickelten Konsums der deutschen Bevölkerung stattfindet, Behauptungen wiederholt, wie die, daß die Verkäufer tierischer Produkte deshalb an erhöhten Getreidezöllen ein Interesse hätten, weil sonst der Uebergang der Getreidebauern zu stärkerer Produktion tierischer Produkte eine Schädigung des Absatzes der letzteren und eine Ueberfüllung des deutschen Marktes zur Folge haben müsse.

Der Eindruck solcher Diskussion ist wenig erhebend. Es soll nun auch nicht der Fehler begangen werden, aus den hier mitgeteilten Probeerhebungen allgemeine Folgerungen über die Lage der Landwirtschaft in Deutschland überhaupt und die Mittel zur allgemeinen Hebung derselben zu folgern.

Vielleicht ist es aber gestattet, ein paar Bemerkungen auszusprechen, die bezüglich der hier betrachteten Wirtschaften besonders naheliegen und wenigstens für ähnlich gestaltete Verhältnisse verallgemeinert werden dürfen.

Als anfänglich nur die Ziffern der Getreideernte und Getreideverkäufe der 6 Wirtschaften vorlagen, nahm ich ebenso wie Herr Dr. Rau an, daß all diese Höfe an höheren Getreidepreisen stark interessiert seien. Um solche kleine Betriebe, bei denen die Familie des Landwirts Getreide über die eigene Produktion hinaus zukaufen muß oder bei denen gerade der Verbrauch der so beliebten statistischen Normalfamilie von 5 Köpfen mit der Produktion sich deckte, handelte es sich hier nicht. Erst die Berücksichtigung der übrigen Einnahmequellen und Ausgabeposten führte zum entgegengesetzten Urteil. Zunächst zeigt es sich, daß der in Naturalien direkt verzehrte und der durch Zukauf zu deckende Betrag für Verpflegung des ständigen Arbeitspersonals, welches in den mittleren bäuerlichen Betrieben auch anderwärts in Kost des landwirtschaftlichen Unternehmers steht, nicht übersehen werden darf. Bei den Brennereigütern kommt hierzu die vom Stande der Getreidepreise mitbeeinflußte Preishöhe des für Brennerei und Viehfutter benötigten Maises. Die untersuchten Betriebe gehören nicht zu jenen, die erheblich Roggen oder sonst Brotgetreide (abgesehen von Abfallfrucht) verfüttern. Sie kaufen Kraftfutter, aber verschiedene dieser Kraftfutter werden sich bei erhöhten Getreidepreisen verteuern müssen. Sie leiden ferner schon jetzt durch hohe Preise der Brennstoffe und wären eigentlich interessiert, daß die schutzzöllnerische Eisenbahnpolitik, welche den heimischen Kohlengruben dank dem Kartell der schutzzöllnerischen Interessen ebenso die Konkurrenz fernzuhalten vermochte, als ob ein Kohlenzoll bestände, revidiert wird.

Wenn die untersuchten Betriebe nur zum Teil mit glänzenden, zum Teil aber auch mit recht bescheidenen Barüberschüssen abschneiden, so erklärt sich dies in einzelnen Fällen aus der verschiedenen Vorschulung der Wirte für ihren Beruf und für rechnerische Kontrolle der Resultate, die gar nicht bei Anstreben einer Rentabilität entbehrt werden kann. Die Verschiedenheit der Lage erklärt sich auch durch die verschiedene Höhe des Betriebskapitals pro Hekt. — Abhilfe durch höhere Getreidezölle würde in allen untersuchten Fällen g e f ä h r l i c h wirken, und zwar durch Beeinträchtigung der Konsumfähigkeit der

gewerblichen Bevölkerung für diejenigen Produkte, welche den Betrieben heute die Haupteinnahme liefern.

Eine bessere Rente wäre — außer durch Verbilligung der Brennstoffe und des künstlichen Düngers — in allen denjenigen untersuchten Fällen, die nicht voll befriedigen, durch weitere Ermäßigung der Selbstkosten auch insofern denkbar, daß der Staat, zu dessen Lasten auch in Bayern die Landwirte nicht mehr den Hauptteil beitragen, den Gemeinden mit übermäßigen Lasten einiges abnähme und dadurch auf Verminderung der Umlagen hinwirkte. Im Falle VI würde auch eine Erleichterung der staatlichen Grund- und Haussteuer wohlthätig wirken.

Daß gute Straßen und zahlreiche Eisenbahnen mit möglichst niedrigen Tarifen nicht nur hier, sondern überall dem vorwärtsstrebenden Landwirt unentbehrlich sind, braucht nicht erst betont zu werden. Ebenso sei nur beiläufig bemerkt, welch geringen Anteil an den Spesen überall die Kosten der sozialen Versicherung ausmachen, in denen manche Landwirte die besondere Ursache einer enormen Steigerung ihrer Selbstkosten erblicken wollten. Schließlich sei hervorgehoben, daß einige der Wirtschaften auch bei landwirtschaftlichen Löhnen und einer Kost der Arbeiter, die zu dem besten in Deutschland gehören dürften, zu sehr günstigen Resultaten zu gelangen vermochten.

Zum Schlusse ist es mir ein Bedürfnis, den Herren Landwirten, welche in anerkennenswertester Weise der Wissenschaft Material durch Bekanntgabe ihrer Wirtschaftsergebnisse zur Verfügung gestellt haben, und Herrn Rechtspraktikanten Dr. Rau, der dies Material unermüdlich gesammelt hat, öffentlich Dank auszusprechen.

IV.

Mitteilung über den im Landwirtschaftsbetriebe einiger Gegenden Aragoniens üblichen achtstündigen Arbeitstag[1]).

Von Dr. O. V. Leo Anderlind.

Während der achtstündige Arbeitstag in den gewerblichen Betrieben Aragoniens nicht vorkommt und selbst in Catalonien, dem gewerbereichsten Landgebiete Spaniens, nur von den Nachtarbeitern der Fabriken annähernd[2]) erreicht wird, ist er bei der landwirtschaftlichen Taglohnarbeit im mittleren und südlichen Teile Aragoniens, namentlich in den Kreisen Daroca, Cariñena, Paniza, Alcañiz, in der Gegend zwischen Barbastro und Zaragoza und im Kreise Zaragoza ganz gebräuchlich. Die achtstündige Arbeitszeit wird in den bezeichneten Gegenden Aragoniens seit ungefähr 40 Jahren angewendet. Ueber den Anlaß zur Einführung war nichts zu ermitteln. Nach Angabe des Herrn Sanz y Perez ist die achtstündige Arbeitszeit bei der Taglohnarbeit auf dem Lande auch in anderen Teilen des mittleren nördlichen Spaniens,

---

1) Gewährsmänner: Alcobé, Eduardo, ord. Professor der Physik an der Universität in Zaragoza, Guillen, Pio, Waldwärter des Sotto Almuazara bei Zaragoza, Loren, Augustin, Kanalwärter in Monte Molin 137, Rius y Casas, José, ord. Prof. der Mathematik an der Universität zu Zaragoza, San Emeterio de la Fuente, Juan, ord. Prof. der deutschen Sprache an der Handelsschule und an der medizinischen Fakultät der Universität in Zaragoza, Sanz y Perez, Sebastian, früher Gutsbesitzer, jetzt Direktor der Handelsschule in Zaragoza, drei Berghöhlen bewohnende Taglöhner in Juslibol. Allen spreche ich für das mir erwiesene Entgegenkommen bei Beschaffung des Materials für meine Arbeit auch auf diesem Wege meinen Dank aus. Besonders wertvoll war mir die Unterstützung, welche Herr Paul Pitschel, ein alter Schüler des Gymnasiums in Wittstock, Provinz Brandenburg, dadurch bethätigte, daß er mich auf einigen Ausflügen in die Vega von Zaragoza begleitete und mir bei meinen Erhebungen daselbst behilflich war.

2) Es arbeiten nämlich:

Im Kreise Ripoll die Nachtarbeiter wöchentlich 49, die Tagarbeiter wöchentlich 69 Stunden,

in Hoch-Llobregat die Nachtarbeiter 52, die Tagarbeiter 69 Stunden,

in der Ebene von Barcelona und in der Stadt Barcelona die Nachtarbeiter 50, die Tagarbeiter 62 Stunden, in Mataró und am Meeresgestade die hier ausschließlich vertretenen Tagarbeiter 68 Stunden,

in den Werkstätten (talleres) Barcelonas täglich 10 Stunden.

sowie in östlichen und südöstlichen Provinzen dieses Staates üblich, und zwar in der Provinz Logroño, an der Riviera (im Ebrothale) von Navarra, in verschiedenen Gegenden der Provinzen Castellon de la Plana, Valencia, Alicante und in fast ganz Andalusien.

Im Kreise Zaragoza erstreckt sich die achtstündige Arbeit während des Sommers auf die Zeit von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags. Da die achtstündige Arbeitszeit im Sommer die für Zurücklegung des Weges vom Standplatze [1]) oder von der Wohnung des Arbeiters auf das Feld erforderliche Zeit, sowie die halbstündige Frühstückspause einschließt, da ferner die Arbeit schon etwas vor 12 Uhr eingestellt wird, so beträgt die wirkliche Arbeitszeit nicht mehr als 7 Stunden. Der Zeitaufwand für den Heimweg des Taglöhners kommt bei Berechnung der reinen Arbeitszeit nicht in Ansatz. Im Winter umfaßt die Arbeitszeit die Stunden von 8 Uhr bis Sonnenuntergang, also etwas mehr als 8 Stunden. Dafür wird die mittags stattfindende Arbeitspause auf 1 Stunde ausgedehnt. Mithin beträgt die wirkliche Arbeitszeit auch im Winter nicht mehr als 7 Stunden. Bei dem Achtstundentage giebt es nur eine Arbeitspause. Leistet der Taglöhner im Sommer, bei dringender Arbeit in der Erntezeit, Ueberstunden, dann macht er von 12 bis 1 oder 1 $^{1}/_{2}$ Uhr noch eine Pause.

Der Arbeitslohn wird im allgemeinen in barem Gelde gezahlt. Von regelmäßiger Beköstigung durch den Arbeitgeber will der aragonische Taglöhner gewöhnlich nichts wissen. Die Höhe des Taglohnes ist vorzugsweise abhängig von der Nachfrage nach Arbeitern. Der Lohn für die achtstündige Arbeitszeit steigt im Sommer infolge Zunahme des Maßes und der Dringlichkeit der Feldarbeiten in der Umgebung der gewerbthätigen Stadt Zaragoza bis auf 4,5 Pes. [2]) und sinkt im Winter infolge Verminderung des Maßes und der Dringlichkeit der Feldarbeiten bis auf 2,50 und 2 Pes. Fern von der Stadt erreichen die Löhne unter Mitwirkung billigen Lebensunterhaltes nicht ganz die Höhe der Löhne, welche in dem Zaragoza begrenzenden Teile der Vega gelten. Das Einkommen, welches die Taglöhner durch Taglohnarbeit sich im Jahresdurchschnitt erwerben, ist nicht leicht genau zu bestimmen, weil dessen Höhe von der Körperkraft, dem Fleiße, der Lage des Wohnortes der Arbeiter, von der Witterung und von anderen Verhältnissen beeinflußt wird. Es dürfte annähernd 1200 Pes. betragen.

Die spanischen Frauen, welche weit weniger arbeitslustig sind als die deutschen, arbeiten im allgemeinen seltener auf dem Felde als diese. Nur die sehr wenig anstrengenden Verrichtungen, wie solche beim Stecken von Samen und Pflanzen, bei der Ernte der zum Einlegen bestimmten Gemüse und Früchte (Spargelstechen, Schotenpflücken etc.), bei der Maisernte (Brechen, Enthülsen der Kolben), Ernte der Zuckerrüben (Putzen der Rüben), Weinlese, Olivenernte (Abschlagen, Auflesen

1) Die Taglohnarbeit auf dem Felde suchenden Männer stellen sich an verschiedenen Stellen der Stadt, namentlich an deren Grenzen, z. B. auf der linken Seite der alten Ebrobrücke, auf und werden von den Arbeitgebern, welche Arbeiter bedürfen, abgeholt.

2) 1 Peseta = 1 frc.

der Früchte) vorkommen, werden von Taglöhnerinnen ausgeführt. Die achtständige Arbeitszeit gilt auch für sie, wenn sie gemeinsam mit Männern arbeiten. Sind die Frauen unter sich, so pflegen sie im Sommer 10—12 Stunden zu arbeiten. Der Lohn für achtstündige Arbeitszeit beträgt 1—2 Pes. Für die Arbeit bei der Weinlese erhalten die Taglöhnerinnen etwa 1,25 Pes. täglich und Weintrauben, welche sie zu mitgebrachtem Brote verzehren, soviel sie mögen, für die Arbeit in der Zuckerrübenernte 1,75 bis 2 Pes. täglich.

Im allgemeinen leisten die Taglöhner bei dringender Arbeit über die achtstündige Arbeitszeit hinaus gern noch Ueberstunden. Der Lohn dafür ist kein bestimmter, sondern wird zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart. Gewöhnlich beträgt er für 2 Stunden den vierten Teil, für 4 Stunden, das Höchstmaß zu dessen Leistung sich der Taglöhner versteht, die Hälfte des für den Achtstundentag geltenden Taglohnes. Leistet der Arbeiter 2 Ueberstunden, so beträgt die wirkliche Arbeitszeit $1^3/_4$ Stunden, leistet er 4 Ueberstunden, dann beträgt die wirkliche Arbeitszeit $3^1/_2$ Stunden. $^1/_4$ oder $^1/_2$ Stunde kommt von der Arbeitszeit für die Pause in Abzug. Arbeitet der Taglöhner über die Achtstundenzeit hinaus noch 4 Stunden, so ist er wirklich thätig nur $10^1/_2$ Stunden.

Die auf dem Lande (stellenweise, wie in Justibol, 4 km nördlich von der alten Ebrobrücke, in Berghöhlen) wohnenden Taglöhner besitzen fast alle eine kleine Landwirtschaft. Selbst die zahlreichen Feldabeiter der Stadt Zaragoza, welche meist im Stadtteile San Pablo wohnen, bewirtschaften größtenteils etwas Pachtland. Die Mehrheit der landwirtschafttreibenden Taglöhner sind Pächter. Sie pachten gewöhnlich 3—4 Cahizadas (= 1,7164—2,2886 Hektar) und bezahlen 40—50 Pes. für die Cahizada (= 0,5721 Hektar) geringes bewässerbares Land, 100—110 Pes. für die Cahizada gutes bewässerbares Land. Der Kaufpreis für eine Cahizada (= 0,5721 Hekt.) Land schwankt nach der Güte des Bodens und der Entfernung von der Stadt bedeutend, von 500—2000 Pes. Die Minderheit der landwirtschafttreibenden Taglöhner besitzt Grundeigentum. Sie pflegen, da solches im Durchschnitte nur 2—3 Cahiz. (= 1,1443—1,7164 Hekt.) umfaßt, noch eine ebenso große Fläche Feldes zu pachten. Eine aus 5 Köpfen bestehende Bauernfamilie, welche 6—8 Cahiz. (= 3,4328 bis 4,5772 Hekt.) bewässerbares gutes Land besitzt, vermag durch dessen Bewirtschaftung den Lebensunterhalt zu gewinnen und pflegt daher nicht mehr im Dienste fremder Personen zu arbeiten. In ihrer eigenen Wirtschaft sind die Taglöhner thätig teils nach Ablauf der Arbeitszeit, teils an Sonn- und Feiertagen, an welchen in Spanien mehr auf dem Felde gearbeitet wird als in Deutschland. Ermöglichen die Umstände es dem Taglöhner, so arbeitet er an solchen Tagen bei dringender Arbeit auch für den Arbeitgeber. Außer den Sonntagen giebt es in der Vega von Zaragoza 20 Feiertage.

Bei der Arbeit der „Agosteros“, sowie des Gesindes (der Dienstboten) wird der Achtstundentag nicht angewendet. Die nur für die Zeit der Ernte zur Arbeit sich einstellenden „Agosteros“ ziehen

vor, für Gewährung von Wohnung, Kost und einem angemessenen Taglohne 12 Stunden täglich zu arbeiten. Und bei der Gesindearbeit wäre die Anwendung der achtstündigen Arbeitszeit unzweckmäßig. Die Hauptarbeit des Gesindes besteht in der Hantierung mit den Arbeitstieren auf dem Hofe, dem Felde etc, in der Fütterung und Pflege der Nutztiere, im Melken etc. Diese Verrichtungen lassen sich nicht auf den Achtstundentag zusammendrängen. Dazu kommen noch vielerlei von den physischen Verhältnissen der Nutztiere, von Naturereignissen und Konjunkturen abhängige Verrichtungen, welche sich während des Tages nicht auf eine begrenzte Anzahl Stunden beschränken lassen. Gleichwohl will ich hier das Wichtigste über die Verhältnisse der „Agosteros" und des Gesindes in der Vega von Zaragoza mitteilen, um dem Leser zu ermöglichen, sich eine einigermaßen vollständige Vorstellung zu machen von den Landarbeiterverhältnissen einer Gegend, wo in der Hauptsache der achtstündige Arbeitstag üblich ist.

Die „Agosteros", eine Art „Sachsengänger", kommen aus nicht bewässerten Landstrichen Aragoniens, Valencias und Castiliens im Juni und Juli zur Verrichtung des Mähens und Dreschens des Getreides in die Vega von Zaragoza, besonders dann, wenn in ihrer Heimat sehr schwache Ernten oder Mißernten zu erwarten sind. Die „Agosteros" erhalten, außer dem Barlohne von 1—2 Pes. täglich, freie Wohnung und eine sehr reichliche Beköstigung, bestehend in Schnaps bei Beginn der Arbeit, sodann in Frühstück, Mittagessen, Halbabendbrot, Abendbrot und gutem Wein. Ueberall da, wo viel Wein erzeugt wird, steht solcher (fast durchweg Rotwein) diesen Taglöhnern nach Bedarf zur Verfügung. Die Menge des Weines, welchen ein „Agostero" täglich genießt, beträgt $1^1/_2$ bis 3 l. Manche sollen es bis auf 5 l täglich bringen. Den Achtstundenlöhnern verabreicht der Arbeitgeber nur sehr selten Wein, etwa dann, wenn er sie zur Arbeit besonders anzuspornen beabsichtigt. Der Wein ist in aus Ziegenfell angefertigten Schläuchen enthalten, aus welchen die Arbeiter gemeinsam trinken. Bemerkenswert ist, daß diese das Mundstück des Schlauches nicht an den Mund setzen, sondern nur auf etwa 10 bis 15 cm dem Munde nähern, um mit demselben den federspulstarken Weinstrahl aufzufangen. So wird beim Trinken die Uebertragung ansteckender Krankheiten, namentlich der Tuberkulose, von Mund zu Mund verhütet.

Was das Gesinde betrifft, so werden die Mietsverträge zwischen ihm und den Arbeitgebern in der Regel auf ein, gewöhnlich die Zeit von Michaelis bis Michaelis umfassendes Jahr abgeschlossen. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt entweder jährlich oder monatlich. Besonders bei jährlicher Auszahlung des Lohnes leistet der Arbeitgeber oft Vorschüsse an das Gesinde. Der Knecht empfängt jährlich 200—300 Pes., die Magd 90—150 Pes. Geschenke sind nicht gebräuchlich. Verabreicht der Arbeitgeber solche ausnahmsweise an den Dienstboten, bei besonderer Zufriedenheit mit dessen Leistungen, dann übersteigt der Wert nicht 2—3 Pes. Es giebt im Winter täglich drei, im Sommer vier Mahlzeiten. Bei denselben erhält der Knecht im ganzen 2 l Wein. Die Mägde trinken sehr wenig oder gar keinen Wein. Für beide Parteien

ist entweder monatliche oder, seltener, halbmonatliche Kündigung des Vertrages festgesetzt.

Die Arbeitgeber meinen, daß sie durch die achtstündige Arbeitszeit benachteiligt werden, und daß lediglich der Arbeiter Vorteile davon habe. Dieses Urteil begründen sie folgendermaßen: Vor Einführung des achtstündigen Arbeitstages haben die Arbeiter bei dem nämlichen Lohne, welchen sie jetzt für achtstündige Arbeit empfangen, 12 Stunden gearbeitet. Mithin verlieren die Arbeitgeber ein Drittel der früheren Arbeitsleistung. Indes ist diese Beurteilung des Achtstundentages, soweit sie die Wirkung desselben auf die Verhältnisse des Arbeitgebers betrifft, eine flache. Denn es wird nur die Dauer, nicht das Ergebnis der Arbeit berücksichtigt. Wie eine einfache Ueberlegung lehrt, braucht mit der Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 8 Stunden nicht notwendig eine Verminderung der Arbeitsleistung verbunden zu sein. Angenommen, die infolge Einführung des achtstündigen Arbeitstages vom Arbeiter gewonnene Zeit werde von ihm ausschließlich der Ruhe und Erholung gewidmet. Dann befähigt ihn die hierdurch bewirkte Erfrischung des Körpers und Sammlung von Körperkräften bei achtstündiger Arbeitszeit intensiver zu arbeiten und wenn nicht ebensoviel, so doch annähernd ebensoviel Arbeit zu leisten als bei zwölfstündiger Arbeitszeit. Angenommen aber, der Arbeiter benutze den aus der Anwendung des achtstündigen Arbeitstages sich ergebenden Zeitgewinn zur Verrichtung von nutzbringender Arbeit. Dann wird er einen Teil des Einkommenszuwachses zu besserer Ernährung und Pflege verwenden und vermöge der daraus entspringenden Neubildung von Körperkraft trotz der vermehrten, über den Zeitraum von 8 Stunden hinausgehenden Arbeitszeit mehr Arbeit zu leisten imstande sein, als früher bei zwölfstündiger Arbeitszeit. Bei genauer Messung des Arbeitsergebnisses würde sich zweifellos auch in praxi ergeben, daß sich die Arbeitsleistung bei achtstündiger Arbeitszeit nicht wesentlich vermindert. Aber wenn selbst ein kleiner Verlust an Arbeitsleistung einträte, so würde dieser reichlich aufgewogen dadurch, daß diese Arbeitseinrichtung dem Arbeitgeber die zum Betriebe der Landwirtschaft erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Dies ist um so wichtiger, da in Aragonien, insbesondere in Zaragoza, Gewerbe und Handel sich immer mehr entwickeln. Es giebt in Zaragoza zahlreiche Getreide- und Olivenmühlen, Fabriken zur Erzeugung von Einlegegemüsen, Rübenzucker, Spiritus, Textilwaren, Möbel, Papier, Steingut, Accumulatoren, Maschinen etc. Der Betrieb dieser Anlagen, bei welchem der männliche Arbeiter durchschnittlich für den zehnstündigen Arbeitstag 3 Pes. erhält, würde dem Gutsbesitzer die Arbeiter vielfach entziehen, wenn diese nicht zum Beharren bei der landwirtschaftlichen Arbeit bestimmt würden durch die Vorteile, welche der achtstündige Arbeitstag ihnen gewährt. Demgemäß ist das Urteil aragonischer Gutsbesitzer, daß der achtstündige Arbeitstag ihnen nur Nachteile, keine Vorteile bringe, unbegründet.

Immerhin wird man sagen dürfen, daß die Vorteile der Arbeitseinrichtung in stärkerem Maße auf Seite der Arbeiter als der Arbeitgeber seien. Arbeiten die Taglöhner nach Ablauf der achtstündigen

Arbeitszeit nicht mehr, so können sie den Zeitgewinn der Ruhe, Erholung, der Familie widmen. Arbeiten sie aber über die Zeitdauer von 8 Stunden hinaus noch einige Stunden, sei es im Dienste der Arbeitgeber gegen Sonderlohn, sei es in der eigenen kleinen Gutswirtschaft, so können sie den erzielbaren Ueberschuß über das seitherige Einkommen teils zur Verbesserung der Ernährung und Pflege ihrer Person und etwa vorhandener Familienmitglieder, teils zu wirtschaftlichen Verbesserungen oder zu Rücklagen verwenden.

Leider kommen die Vorteile, welche aus dieser Arbeitseinrichtung für die Arbeiter sich ergeben können, bei ihnen in der von mir bezeichneten Weise nicht allgemein zur Geltung. Bisweilen arbeiten die Taglöhner über den achtstündigen Zeitraum hinaus nicht mehr und widmen dann manchmal den Zeitgewinn auch noch hauptsächlich dem Besuche der Wein- und Kaffeehäuser. Aber auch dann, wenn die Taglöhner, was im Sommer im allgemeinen der Fall ist, über die achtstündige Arbeitszeit hinaus noch arbeiten und einen Ueberlohn gewinnen, so benutzen die meisten ihn zur Verbesserung der Beköstigung und zur Ausdehnung des Wirtshauslebens. Nur ein kleiner Teil der Taglöhner verwendet ihn zur Verbesserung der kleinen Gutswirtschaft oder zu Rücklagen. Und dies gilt nicht nur für die ländlichen Taglöhner, welche in und um Zaragoza wohnen. Diese könnte man als durch die Lockungen der Großstadt Verführte ansehen. Auch die fern von Zaragoza wohnenden ländlichen Taglöhner kommen meist nicht vorwärts. Dies ist um so auffallender, als ein unverheirateter ländlicher Taglöhner, welcher, in oder nahe bei Zaragoza wohnend, an jedem Arbeitstag des Jahres im Mittel 4 Pes. erwirbt, nach meinen die Kosten des Lebensunterhaltes eines solchen Arbeiters betreffenden Erhebungen im Durchschnitte jährlich ungefähr 150 Pes. erübrigen könnte. Freilich finden nicht alle Taglöhner das ganze Jahr hindurch Arbeit: in Juslibol beispielsweise nur etwa während der Hälfte des Jahres. Dafür besitzen fast alle Taglöhner eine kleine Landwirtschaft, welche ihnen einen beträchtlichen Teil ihres Lebensunterhaltes liefert. Die Möglichkeit, nicht unbeträchtliche Erübrigungen zu machen, ist daher für die Taglöhner fast allgemein vorhanden. Diese unerbaulichen Verhältnisse, welche mindestens in dem nämlichen Grade auch bei den städtischen Arbeitern obwalten, erklären sich, wie schon die eben angeführte Thatsache beweist, nicht durch die Anwendung des achtstündigen Arbeitstages, sondern, außer anderem, namentlich durch die Genußliebe der spanischen Arbeiter und durch das Hazardspiel („La Banca“ und viele andere), welchem sehr viele Spanier, hoch wie niedrig, und insbesondere auch eine große Anzahl ländlicher Taglöhner, leidenschaftlich sich hingeben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Pöhlmann, Robert, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. Bd. II. München 1901. (XI und 617 SS.)

Das bedeutsame Werk, dessen erster Band im Jahre 1893 erschienen ist, betont einen für die rechte historische Auffassung des antiken Geisteslebens sehr wesentlichen Punkt. Es reiht sich den Büchern an, die von Gesichtspunkten aus, wie sie das gegenwärtige soziale und politische Leben an die Hand giebt, das überlieferte Idealbild von der Antike vervollständigen und berichtigen, indem es im Zusammenhang eine pessimistische Unterströmung nachweist, die im Laufe der griechischen Entwickelung immer stärker geworden ist. Dabei beschränkt sich der Verfasser in doppelter Beziehung nicht auf das eigentliche Thema. Erstens ist es naturgemäß, daß er, ohne eine fortlaufende Darstellung der antiken Wirtschaftsgeschichte zu geben, doch überall, wo es nötig ist, ein ausführliches Bild der wirtschaftlichen Zustände entwirft, aus denen der Wunsch nach einer Besserung der sozialen Lage herauswuchs. Es ist ferner zu bemerken, daß der Verf. nicht eine Geschichte des Sozialismus im engeren Sinne, sondern einer Geschichte der sozialen Frage überhaupt giebt, soweit uns die erhaltene Litteratur dazu in den Stand setzt: eine Geschichte der Kritik der sozialen Verhältnisse, die hier und da zu positiven Vorschlägen einer sozialistischen Neuordnung des Daseins führte.

Der erste Band war nach ausführlicher Darstellung der beiden platonischen Entwürfe eines Idealstaats bis auf den Stoiker Zeno geführt worden. Daran schließt das erste Kapitel des zweiten Bandes an. Es verfolgt zunächst das soziale Ideal eines Wunschlandes, Schlaraffenlandes von seinem ersten Auftreten bei Hesiod bis zur Stoxa; es wendet sich dann dem Staatsroman zu und behandelt der Reihe nach die platonische Atlantis, Theopomp, Hekatäos, der Panchäa des Euhemeros, den Sonnenstaat des Jambulos. Es folgen nun die wichtigen Kapitel über den antiken Stadtstaat „als Geburtsstätte des Sozialismus.“ Nur beiläufig bemerke ich, daß diese Ausführungen vielleicht besser an einer früheren Stelle ihren Platz gefunden hätten. Jedenfalls wird hier in lebhafter, anschaulicher Schilderung und unter Verarbeitung eines reichen Materials ein Gegenstand behandelt, der in dieser Ausführlichkeit noch

nicht behandelt worden ist. Es ist nur die Frage, ob es dem Verf. gelungen ist, seine These zu beweisen, daß die Idee des griechischen Stadtstaats, der Polis, in Verbindung mit der hochgesteigerten wirtschaftlichen Entwickelung, die zu einem immer schärferen Gegensatz zwischen Arm und Reich führte, in Verbindung ferner mit dem von Pöhlmann treffend geschilderten naiven Rationalismus der Griechen, dem Glauben an die Allmacht der Idee, notwendiger Weise zum Sozialismus habe führen müssen. Was zunächst die wirtschaftlichen Verhältnisse angeht, so habe ich den Eindruck, daß der Verf. in dem Bestreben, ihre Aehnlichkeit mit den modernen Zuständen zu erweisen, etwas zu weit geht. So kann z. B. die auf S. 165 angeführte Stelle aus der Cyropädie, wenn man sie mit anderen Angaben vergleicht, noch keineswegs beweisen, daß die Arbeitsteilung einen Grad der Entwickelung erreicht habe, der mit unseren jetzigen Zuständen vergleichbar wäre. Was sodann die Allmacht der Polis gegenüber dem Individuum anlangt, so hat sie ja keiner greifbarer und erschütternder gezeichnet als Jakob Burckhardt, der diesem Kapitel seiner griechischen Kulturgeschichte die Worte als Motto vorangesetzt hat: per me si va nella città dolente. Er sowohl wie Pöhlmann haben auch eine ganze Reihe von Thatsachen angeführt, aus denen hervorgeht, was für Eingriffe in das wirtschaftliche Leben der Gesamtheit wie des einzelnen sich die souveräne Bürgerschaft griechischer Städte erlaubt hat. Aber das Wort von dem sozialistischen Charakter der Polis hat Burckhardt nicht gebraucht. Man kann diese historischen Erscheinungen am ehesten in Parallele setzen mit den Uebertreibungen der Staatsidee, anders gesagt den Ausschreitungen einer fanatischen, ihr Interesse mit dem Staatswohl identificierenden Partei, wie wir sie zur Zeit der jakobinischen Schreckensherrschaft beobachten; aber Robespierre und seine Genossen waren von dem eigentlichen Kommunismus doch noch ein wesentliches Stück entfernt. Daß in Griechenland der Sozialismus wirklich volkstümlich gewesen wäre, daß sich ein wesentlicher Teil des griechischen Volkes mit kommunistischen Gedanken getragen hätte, daß diese mehr gewesen wären als geistreiche Gedankenspiele verhältnismäßig kleiner Kreise, geht aus den Ausführungen Pöhlmann's meines Erachtens nicht hervor. Von dem athenischen „Agrarsozialismus“ des 6. Jahrhunderts sagt er selbst, daß sein Ziel nicht eigentlich ein sozialistisches gewesen sei. Die Kapitel, die von der „Umbildung der politischen und sozialen Demokratie“ und von den „positiven Ideen einer sozialen Neugestaltung“ handeln, bringen ebenfalls keinen Beweis für die Existenz eines wirklich sozialistischen Programms. Die pseudoxenophontische Schrift *περὶ πόρων* kommt schließlich doch nur darauf hinaus, zu Gunsten der athenischen Bürger durch Ankauf einer großen Menge von Bergwerkssklaven ein umfassendes Renteninstitut zu schaffen; und der Schlachtruf des Proletariats ist zwar oft genug Einziehung des Grundbesitzes, aber immer zum Zwecke der Neuaufteilung und nicht zum Zwecke einer sozialistischen Organisation der Gütererzeugung. Der von Pöhlmann selbst stark hervorgehobene individualistische Grundzug des griechischen Charakters, der durch die politische Entwickelung auf die Spitze getrieben worden war,

verhinderte eine Ausbreitung sozialistischer Gedanken. Trotz aller sozialen Nöte wurde nicht eine mit irgendwelcher Zwangsgewalt ausgestattete Arbeitsgenossenschaft das wirtschaftliche Ideal des Griechen, sondern das bequeme, individuell ausgestaltete Leben des Rentners, die vielbeneidete spartanische ἀφθονία σχολῆς.

Auf die Darstellung der sozialen Entwickelung im griechischen Stadtstaat, wobei auch die soziale Revolution des Agis eine ausführliche Behandlung erfährt, folgt die Darstellung des Sozialismus auf dem Boden Roms. Der Verf. behandelt zunächst die Frage, ob in dem alten Rom Feldgemeinschaft und Gemeinwirtschaft nachweisbar sind, und beantwortet sie in ablehnendem Sinne. Aus der Darstellung der sozialen Verhältnisse, wie sie sich in den letzten Jahrhunderten der römischen Republik herausbildeten, hebe ich den Abschnitt hervor, der sich mit Catilina beschäftigt und, wie mir scheint, eine treffende Beurteilung der Verhältnisse und der Parteien in jener Krise enthält. Nur gegen den Vorwurf bewußter politischer Heuchelei möchte ich den Cicero in Schutz nehmen; die naive Gleichsetzung der eigenen Standesinteressen mit denen der Gesellschaft überhaupt, wie wir sie ja auch heute finden können, und die Freude am Wort und an der Phrase, die dieses vorwiegend formale Talent kennzeichnet und ihm die Erkenntnis der Wirklichkeit verschleiert, genügen meines Erachtens als Erklärungsgründe seines Verhaltens.

Ein dritter Band soll sich mit dem auf religiösem Boden wurzelnden Sozialismus beschäftigen. Neubauer.

Gomberg, Léo, La Science de la Comptabilité et son Système Scientifique. Paris (Guillaumin & Cie), Genève (Ch. Eggimann & Cie), ohne Jahreszahl. 108 SS.

Die Schrift, von einem Russen, der an der Handelsakademie zu St. Gallen als Lehrer wirkt, in französischer Sprache geschrieben, enthält hauptsächlich Argumente dafür, daß die Buchhaltung nach doppeltem System als Wissenschaft, nicht bloß als eine Kunst zu gelten habe. Sie folgt darin den namentlich von Frankreich ausgehenden Bestrebungen, wo man für die „Buchhaltungswissenschaft“ einen eigenen Namen „Comptabilité“ eingeführt hat, in einem gewissen Gegensatz zur „tenue des livres“, worunter man die praktische Durchführung der Verbuchung ohne Rücksicht auf ihren wissenschaftlichen Wert versteht. Der Verf. lehnt sich in seinen Ausführungen namentlich an die verdienstlichen Arbeiten von Léautey und Guilbault über diesen Gegenstand an, die er öfters citiert und deren begriffliche Bezeichnungen er ebenfalls angenommen hat. So wird das System der doppelten Buchführung als „Digraphie“, „digraphisches Gesetz“ u. s. w. bezeichnet. Daß er dabei die in dieser Richtung entschieden bedeutungsvollen Arbeiten des Berner Staatsbuchhalters Hügli, namentlich dessen „Buchhaltungssysteme“ mit keinem Worte erwähnt, ist uns beim Durchlesen der Arbeit sehr aufgefallen. Auch die neueren Forschungen deutscher und österreichischer Schriftsteller über die Geschichte der Buchhaltung, so z. B. die Arbeiten Oscar Jäger's, hätten ihm bei seiner Beweisführung dienlich sein können.

Die Schrift gliedert sich in zwei Teile. Im ersten, größeren Teil werden der Begriff, die Methode und das Ziel der Buchführung, sowie mit einer gewissen Umständlichkeit die Stellung besprochen, die sie im Kreise der anderen Wissenschaften einnimmt. Daß die doppelte Buchführung eine selbständige Wissenschaft sein soll, die die Gesetze darlegt, welche die ökonomische Thätigkeit der Einzelwirtschaft beherrschen, wie es die Volkswirtschaftslehre mit derjenigen des ganzen Volkes thut, davon konnten uns die Ausführungen des Herrn Verf. doch nicht überzeugen. Eine gewisse wissenschaftliche Behandlung der Disciplin macht diese noch nicht zu einer selbständigen, in sich abgeschlossenen Wissenschaft. Man kann wohl aus den Resultaten der Buchführung gewiß vieles für die künftige Reorganisation seiner Unternehmung lernen, wenn der bisherige Erfolg nicht den Erwartungen entsprach, also z. B. darauf bedacht sein, da und dort an Handlungsspesen zu sparen, wenn sie im Vergleich zum erzielten Umsatz zu groß waren. Das ist aber eine Folgerung, die man aus der Buchführung ziehen kann oder nicht; mit dem Wesen und den Aufgaben derselben haben solche Konsequenzen nichts zu thun, und dürfen nicht dazu hergeholt werden, um sie selbst als Wissenschaft zu stempeln. Insbesondere halten wir auch nicht für richtig, was der Verf. über die Statistik im Vergleich zur Buchführung sagt; die erstere steht ihm weit tiefer, weil sie die Gegenstände bloß zähle, während die Buchführung sie nach ihrem Werte messe. Die Statistik habe weder eine deduktive, noch eine induktive Methode, ihre sogenannten Gesetze seien von sehr zweifelhaftem Werte, u. s. f.

Im zweiten Teil geht der Verf. auf einige Specialfragen ein. So tadelt er es mit Recht, daß einzelne Schriftsteller die Privatausgaben des Chefs auf das Gewinn- und Verlustkonto setzen. Es ist sicher logischer, sie auf ein Privatkonto des Unternehmers zu bringen. In der Einteilung der Konten folgt G. in der Hauptsache den genannten französischen Gewährsmännern. Was er weiterhin über das Wesen der Geschäftsspesen sagt, um zu beweisen, daß sie reelle, nicht fiktive Werte sind, ist anfechtbar, hat aber eigentlich mit der rechnerischen Darstellung nichts zu schaffen. In dem Vorschlage, das Gewinn- und Verlustkonto durch ein Konto der „Exploitation de l'entreprise" zu ersetzen, wird ihm die Geschäftswelt kaum folgen, auch nicht durchgängig in dem anderen, soweit wie möglich, die Gewinne und Verluste nicht erst am Ende der Geschäftsperiode, sondern sobald sie bekannt werden, zu buchen. Kann man sonach zweifelhaft sein, ob die Schrift im einzelnen viel brauchbare Vorschläge zur Verbesserung der Buchführung enthält, so wirkt sie im ganzen doch durch den Geist, in dem sie geschrieben ist, auf den Leser anziehend und wird sicher dazu beitragen können, die außerordentliche Wichtigkeit einer geordneten Buchführung für jeden kaufmännischen Betrieb ins rechte Licht zu setzen. A. Adler.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, herausgeg. von C. Joh. Fuchs, K. Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Bd. V, Heft 2. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1901. gr. 8. M. 5.—. (Inhalt: Aug. Gerber (Forstprakt.), Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Freiburg i. B. XII—130 SS.)

Grunzel, Jos., System der Handelspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. IX—614 SS. mit 3 Tab. M. 13.—.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 45. Stück. Stuttgart, Cottasche Buchhdl. Nachf., 1901. 8. X—152 SS. M. 4.—. (Inhalt: Heinr. Haacke, Handel und Industrie der Provinz Sachsen 1889—1899 unter dem Einflusse der deutschen Handelspolitik.)

Norikus, F., Die Organisation der Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Eine Darlegung der sozialen Organisationsformen und Organisationsfragen. Stuttgart, J. Roth, 1901. gr. 8. VIII—154 SS. M. 1,50.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XCIII. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. IX—314 SS. M. 6,80. (Inhalt: Beiträge zur neuesten Handelspolitik Oesterreichs. Herausgeg. vom Verein für Sozialpolitik.)

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XIX, Heft 1—3. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. (Inhalt. Heft I: Rob. Bergmann, Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern von 1688—1704. IX—216 SS. M. 5.—. Heft 2: Otto Petrenz, Die Entwickelung der Arbeitsteilung im Leipziger Gewerbe von 1751—1890. IV—92 SS. M. 2,20.—. Heft 3. Fr. Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. IV—102 SS. M. 2,60.)

Tiring, G., Die soziale Frage und das Prinzip der Solidarität. I. Band: Grundlegung. Dresden, E. Pierson, 1901. gr. 8. XV—200 SS. M. 3,50.

Wiener staatswissenschaftliche Studien herausgegeben von E. Bernatzik und E. v. Philippovich in Wien. Band III, Heft 1. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1901. gr. 8. 86 SS. M. 3,20. (Inhalt: Preußisch-österreichische Verhandlungen über den Crossener Zoll und über einen Generalkommerztraktat zur Zeit Karls VI., von Ludo M. Hartmann.)

Berth, Ed., Dialogues socialistes. Paris, Jacques & Cie, 1901. 8. 319 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque d'études socialistes.)

Bourdeau, J., L'évolution du socialisme. Paris, impr. Maretheux, 1901. 8. 334 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Hémard, J., Etude critique sur l'insaisissabilité du salaire. Paris, Larose, 1901. 8. 128 pag.

Piché, E. (R. P.), Conférences sur les oeuvres sociales. Paris, H. Oudin, 1901. 8. 343 pag.

Ripert, H., Le marquis de Mirabeau (l'ami des hommes), ses théories politiques et économiques. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 460 pag.

Hirsch, M., Democracy versus socialism. A critical examination of socialism as a remedy for social injustice, or an exposition of the single tax doctrine. London, Macmillan, 1901. Roy.-8. 516 pp. 10/.—.

Socialist labor party. Proceedings of th X^th^ national convention of the Socialist labor party, held in New York city, June 2 to June 8, 1900; stenographically reported by B. F. Kennard; with an appendix containing the constitution and platform of the party and numerous historic and official documents. New York, New York Labor News C^o^, 1901. 12. 5; 325 pp., cloth. $ 1.—. (People's library, n° 21.)

Threads and patches on political economy (by Honestas). London, Digby, Long & Co, 1901. 8. 174 pp. 3/.6.

Amateis, M., Due parole sul socialismo. Torino, tip. S. Giuseppe, 1901. 8. 19 pp.

Argyriadès, P., Che cosa è il socialismo. Napoli, tip. F. D. Gennaro e A. Morano, 1901. 12. 41 pp. l. 30. (Biblioteca della „Propaganda", n° 4.)

Domela Nieuwenhuis, F., De geschiedenis van het socialisme. Deel I. Amsterdam, S. L. van Looy, 1901. 8. 20; 445 blz. m. 20 Portr. Preis für das vollständige 2bändige Werk fl. 7,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

A. Sartorius Freiherr v. Waltershausen, Die Germanisierung der Rätoromanen in der Schweiz. Volkswirtschaftliche und nationalpolitische Studien. Mit einer Karte. Stuttgart (J. Engelhorn) 1900.

Diese nach Inhalt wie Methode gleich bedeutungsvolle Arbeit ist

erschienen als Schlußheft des 12. Bandes der im Auftrag der Central-kommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland herausgegebenen „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde"; sie entspricht vollkommen der Aufgabe dieser Sammlung, namentlich solchen Verhältnissen der Bevölkerung Mitteleuropas gründlich nachzuforschen, die mittelbar oder unmittelbar in der Landesnatur wurzeln.

Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, die ziemlich weitschichtige Litteratur über den Gegenstand, einschließlich mancher ungedruckten Quellenmaterialien der schweizerischen Statistik, für seine Untersuchung zu verwerten, sondern er hat ganz Graubünden bis in seine entlegensten Hochgebirgsthäler durchwandert, um der gegenwärtigen Ausbreitung der rätoromanischen Bevölkerung daselbst, vor allem aber den Ursachen ihres stetigen Einschwindens auf die Spur zu kommen.

Die beigegebene Karte zeigt in klarem Farbendruck, daß der Wohnraum der Graubündner Bevölkerung, soweit sie noch heute rätoromanisch redet, immer noch ein großes Stück der südöstlichen Schweiz einnimmt, obschon der prozentische Anteil derselben von der Kopfzahl der Schweizer überhaupt nur 1,3 ausmacht. Er bildet die Hauptmasse des Kantons Graubünden, sein einziges fast ganz zusammenhängendes Sprachgebiet, Inn- und Rheinland verknüpfend. Rätoromanisch redet man nahezu im ganzen Engadin, aber auch noch im größten Teil des Bündner Rheingebietes oberhalb von Chur, mithin durch die ganze Längenausdehnung dieses größten Schweizerkantons vom äußersten Osten bis zum äußersten Westen, und zwar in zwei verschiedenen Mundarten, die beide auf die romanisierte Sprache der alten Räter zurückgehen: Romonsch (oder Romantsch) herrscht im Westen, wo das Wasser zum Rhein fließt, Ladinsch im Osten, nämlich im Oberhalbsteinthal des Rheingebiets sowie am Inn. Zertrennt dagegen erscheinen die Flächen mit deutscher Sprache. Es sind ihrer außer zwei kleineren (Obersaxen auf der rechten Seite des vorderen Rhein oberhalb Ilanz, und im fernen Nordosten an der Tiroler Grenze das Samnaunthal) drei größere: die Hauptfläche nimmt die breite Mitte Nordgraubündens ein mit Chur und Davos, die zweitgrößte schiebt sich quer durch den Westflügel des Romonschgebietes vom unteren Vorderrheinthal bei Trins durch das Safierthal bis zur hohen Wiegenstätte des Hinterrhein beim Rheinwaldhorn, endlich der isolierte Bezirk von Avers, südöstlich vom Hinterrhein, südwestlich vom Oberhalbstein, die Mitte des Kantonsüdens an der italienischen Grenze. Rein italienisch sind die sozusagen unorganischen Anhängsel Graubündens am Südabhang der Alpen, wo das Wasser zum Po fließt: der Moesabezirk, eine Zunge im Südwesten, der Berninabezirk, eine solche im Südosten, und zwischen beiden das Bergell, von wo die italienische Sprache über den Lunghinopaß ein wenig ins südlichste Stück des Oberhalbsteinerthals bis über Bivio hinaus vordringt.

Der Verfasser läßt sich nun nicht auf geschichtliche Untersuchungen über das seit Ausgang des Altertums geschehene Eindringen des Deutschtums in Graubünden ein, sondern er wendet sich vornehmlich der neu-

zeitlichen Germanisierung zu. Bekannt ist ja hinlänglich, daß zunächst von Norden her die Alemannen in dieses Räterland einzogen, dann im Mittelalter vom Oberwallis ker deutsche Walserkolonien begründet wurden, hier und da angeblich auch die deutschen Kaiser zur Sicherung der Alpenpässe kleine militärische Ansiedelungen in benachbarten Thalenden anlegten. Letzteres wird vom Avers behauptet als geschehen zur Deckung des Uebergangs über den Septimer nach dem Langensee. Indessen fehlt gerade im Avers trotz der deutschen Sprache der blondhaarige, blauäugige Typus gänzlich, Familiennamen und Mundart weisen auf eine Walserkolonie. Ueberhaupt herrschen graue und braune Augen nebst dunkler Haarfarbe in Graubünden vor, ohne daß man ein stärkeres Vorwalten dessen in den „romanischen" Landesteilen beobachtet (diesen Ausdruck im Sinn der Schweizer Statistik gleichbedeutend genommen mit rätoromanisch, französisch oder italienisch Redende nicht mit einschließend). Die auffallende Verschiedenheit der Physiognomien, des ganzen körperlichen Aussehens, wie sie das Bündner Volk selbst innerhalb enger umgrenzten Thalschaften auszeichnet, weist auf arge Durchmengung zurück, indessen sie deckt sich keineswegs mit der Sprachverschiedenheit.

Bis ins 19. Jahrhundert scheint die Verteilung der Sprachen sehr stationär geblieben zu sein. Vom Weltverkehr abgeschieden, früher auch staatlich nur lose der Eidgenossenschaft als Sonderbund angegliedert, verharrte dies von Gebirgsmauern festungsartig umgürtete Land in altertümlichen Wirtschaftszuständen; auch innerhalb der eigenen Grenzen war das Wegenetz sehr mangelhaft; Landbau und Viehzucht ward nach Vätersitte betrieben, Gewerbe gab es in den meisten Dörfern fast gar nicht; Nahrung wie Kleidung beschaffte man sich durch eigener Hände Fleiß, der Handel bewegte sich noch zum guten Teil in den Formen des Tauschhandels. Da setzte mit dem neuzeitlichen Ausbau guter Straßen, mit dem Anschluß an das von Norden ins Graubündner Rheinthal ausgebaute schweizerische Eisenbahnsystem plötzlich der moderne Fortschritt, der Uebergang von der Natural- zur Kapitalwirtschaft ein, zugleich das Zuströmen der Sommergäste aus der Fremde, am meisten nach den ersehnten Sommerfrischstätten des Oberengadin.

Es ist das Hauptverdienst der in Rede stehenden Arbeit, nachgewiesen zu haben, wie mächtig dieser wirtschaftliche und Verkehrsfortschritt, weil er ganz wesentlich von Deutschland und der deutsch redenden Ostschweiz herübergriff, der deutschen Sprache zum fortschreitenden Sieg über die obendrein so gut wie litteraturlosen rätoromanischen Mundarten verhalf. Schon sind die meisten Rätoromanen zweisprachig, fast alle verstehen wenigstens Deutsch. Ohne jeden äußeren Zwang, daher auch in vollem Frieden vollzieht sich dieser Daseinskampf von Deutsch mit Romonsch und Ladinsch; jenes siegt ob, weil man mit ihm daheim und in der weiten Welt weiter kommt (das Verdienstsuchen durch mindestens zeitweilige Auswanderung aber ist in dem von Natur armen Hochland für viele eine Notwendigkeit).

Die Sprachenkarte verrät uns besonders an drei Stellen (durch farbige Bänderung) die zunehmende Anzahl derjenigen, die innerhalb der

vormals rein rätoromanischen Bezirke jetzt bei den Volkszählungen Deutsch als ihre Familiensprache angeben. Das ist der Fall im Münsterthal, das im ganz offenen Verkehrszusammenhang mit dem oberen Etschland, also mit Deutsch-Tirol steht, dem übrigen Graubünden gleichsam den Rücken zukehrend, ferner im Oberengadin mit St. Moritz, Pontresina, Samaden, endlich in dem Querzug, der von Südost nach Nordwest, die Albula vom Oberhalbstein her hinab über den Vorderrhein bei Trins bis zur Bündner Grenze gegen den Kanton Glarus zieht. Somit erkennen wir die schmale Brücke, die den bisherigen östlichen Hauptkörper des Rätoromanentums mit dem westlichen am Vorderrhein bisher verknüpfte, in voller Auflösung begriffen: nach ihrer bald zu erwartenden gänzlichen Verdeutschung werden die oben erwähnten zwei Hauptgebiete des Deutschtums zu einem mächtigen Ganzen sich vereinigen, dagegen wird eben dadurch der Zusammenhang des rätoromanischen Raumes für immer vernichtet sein. Da auch das Schamserthal (wo der vorher nordostwärts geflossene Hinterrhein ungefähre Nordrichtung einschlägt) in rascher Germanisierung sich befindet, so sieht man der Zukunft entgegen, wo der gen Süden sich ausdehnende Raum des bündnerischen Deutschtums, wie er schon heute kaum unterbrochen vom Tessin bis nach Vorarlberg reicht, das seit vielen Jahrhunderten bereits deutsche Avers sich anschließen wird, bis zuletzt die Vollgermanisierung vom Rheinland her derjenigen im Inland die Hand reicht (was durch die gegenwärtig im Bau begriffene Eisenbahn von Thusis nach Bevers im Oberengadin stark beschleunigt werden muß), zuletzt vermutlich das Ladinsch nur noch im Unterengadin, das Romonsch vielleicht noch etwas länger im „Oberland“, zumal im Tawetsch nahe den Quellen des Vorderrhein ein verkümmertes Dasein fristet.

Wir dürfen an dieser Stelle dem Verfasser nicht im einzelnen folgen, wie er die Ursachen dieses Verdeutschungsvorganges konkret klarlegt, sie hauptsächlich findend in den modernen Wirtschaftsinteressen, jedoch auch der Förderung sachkundig nachgehend, die dabei Schule, Kirche und staatliches Leben der jetzt mehr centralisierten Eidgenossenschaft von vornehmlich deutschem Gepräge gewährt hat. Nur an einem kleinen Beispiel sei noch der durchschlagende Erfolg der streng beobachtungsmäßigen Erklärungsmethode des Verfassers beleuchtet.

Es betrifft die kleine, schmal-ovale deutsche Sprachinsel Obersaxen im Romonschgebiet am Vorderrhein, der oben schon Erwähnung geschah. „Supra saxa“, 600 m oberhalb der Thalsohle des Vorderrheins, von dessen Ufer das rechtsseitige Felsengehänge ziemlich steil ansteigt, bildet diese Walserkolonie seit dem 12. oder 13. Jahrhundert eine Welt für sich. Die Zählung von 1888 ergab 601 deutscher, 126 romanischer (romonscher) Muttersprache. Angesichts der zahlreichen ganz oder halb romanischen Namen der Gehöfte, wie Tusa, Mira, Tschappina, Alp de Tobel, würde ein oberflächlich aus der Studierstube urteilender Statistiker gar leicht den Sachverhalt so darstellen, als sei hier die Germanisierung trotz der Länge der Zeit noch nicht ganz durchgedrungen; ja auf Grund davon, daß im Jahr 1880 25 Deutschredende mehr gezählt wurden als 1888, könnte ein solcher am Ende sogar

auf Rückgang der Verdeutschung schließen. Beides wäre aber grundfalsch. Die Verminderung um 25 Deutschredende ist durch Auswanderung nach Amerika erfolgt wegen Ungunst der landwirtschaftlichen Erwerbsverhältnisse. Und eben aus letzteren ergiebt sich gleichfalls der durchaus neuzeitliche Eintritt von Romanen der nächsten Umgebung in die längst durchgermanisierte Gemeinde Obersaxen. Je mehr nämlich die Obersaxener Deutschen neuerdings von der Außenwelt erfuhren und mit solcher Mähr ihre dürftige Heimat verglichen, desto häufiger regte sich in ihnen die Auswanderungslust, der die verbesserten Verkehrsstraßen entgegenkamen. Die zu unterst liegende Feldflur läßt zwar trotz einer Seehöhe, die den Brockengipfel des Harzes noch um 200 m überbietet, in warmen Jahren den Roggen ausreifen, die Ernte genügt aber kaum dem Eigenbedarf; umfangreicher als die obendrein (infolge von Heirat und Erbteilung) arg verzettelten Acker- nebst Wiesenparzellen ist der den Gemeindemitgliedern zustehende Anteil an der zum Piz Mundaun hoch emporziehenden Alpenweide. Da nun die Auswandernden natürlich in der Regel ihre Ländereien sowie ihre Nutzungsanteile an der Alp verkauften, so bekamen allmählich zahlreiche Gemeindeglieder mehr Land zur Verfügung als sie auszunutzen vermochten. In Ermangelung von Tagelöhnern brachten diese nun das auch sonst in Graubünden von Alters her übliche System der Halbpacht zur Anwendung, demzufolge der „Lehner“ Land samt Anteil an der Weide, Stall, Haus, Vieh, Werkzeug, Viehfutter nach dem abgeschätzten Wert übernimmt, damit wirtschaftet und dann vom verkauften Vieh, Milch, Käse u. dgl. die Hälfte an den Eigentümer abgiebt. Selbstverständlich kamen diese Lehner bloß aus der Nachbarschaft, waren folglich nur Romanen. Wie lange indessen werden sie am häuslichen Herd ihr Romonsch weiter reden? Denn vom Anbeginn ihres Hausens in Obersaxen müssen sie Deutsch lernen, sowohl wegen der nötigen Verständigung mit den Verpächtern als wegen der Kirche und Schule, die rein deutsch sind. Nicht von ihnen also stammen die romanischen Hofnamen, in denen vielmehr die Sprache der uralten Vorbewohner fortlebt, die längt aufgeschlürft sind von der deutschen Obersaxengemeinde, wie die Neusiedler, die „Lehner“, es über lang oder kurz gleichfalls sein werden.

An solchen gründlich und scharfblickend durchgeführten Untersuchungen über kleinere Staatsverbände, die doch in ihrer ausgeprägten Eigenart an die großen Verbände erinnern, die wir Nationen zu nennen pflegen, mag man ermessen, wie viel gewichtiger auch bei der organischen Entfaltung von Nationalstaaten die nachhaltig wirkenden Realinteressen, bedingt durch wirtschaftlichen Zusammenhang innerhalb geographisch geschlossener Verkehrsprovinzen, erscheinen gegenüber der so wandelbaren Sprache und der Blutsverwandtschaft, die sich schließlich selbst unter ursprünglich einander völlig Rassenfremden von selbst einstellt.

A. Kirchhoff.

Trampe, L., Kgl. preußischer Staatsanwalt a. D., Das Deutschtum und sein öffentliches Recht. Kritische Betrachtungen. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht.) 1900. 423 SS.

Ein interessantes Buch liegt uns hier vor. Kein schlichtes, grübelndes Rechtsbuch, kein Band trockener Geschichtsdarstellung, wohl aber eine feinsinnige Darstellung deutscher Geschichte und deutschen Rechtes in ihrer Wechselwirkung, in ihrer Zusammengehörigkeit. Es wird hier versucht, das deutsche politische Leben und Geschehen von den germanischen Zeiten bis in die neueste Zeit hinein unter einem einheitlichen Gesichtspunkte, dem der Verwirklichung eines deutschen Nationalkulturprinzips, darzustellen, das Deutschtum in seiner Bethätigung des prinzipiellen Individualismus im Gegensatz zu dem romanischen Autoritätsglauben zu kennzeichnen und so zu zeigen, wie von dem Wirken oder Nichtwirken dieses Deutschtums als Grundsatz das Heil oder Unheil in der politischen Geschichte abhing. In irgend eine sachliche Kritik dieser Ausführungen einzutreten, würde eine tiefgehende, ebenso eindringende Darstellung verlangen, wie sie Trampe mit fast unvergleichlicher Wucht und Konsequenz gegeben hat, und muß mir hier natürlich versagt bleiben. Um so mehr aber muß betont werden, daß uns der Geist einer Persönlichkeit in diesem Buche entgegentritt und das Ganze durchzieht mit einem Anflug von epischer Größe, gleichwie von einem wissenschaftlichen Heldenliede. So unterstützt durch einen blühenden, wuchtigen Stil, bietet das Buch eine Fülle der Anregung und lehrt eine einheitliche Auffassung deutscher Geschichte, wie sie allein schon deshalb den Leser fesselt und ihm jene Freude giebt, die gute Bücher zu geben pflegen. Unter diesen Umständen sei es dem Verfasser nicht verargt, daß er manchmal der überzeugt ausgesprochenen Behauptung nicht die wissenschaftliche Beweisführung folgen läßt. Das Buch will als Ganzes, so wie es ist, hingenommen sein. A. Elster.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz. Heft V. Als Festschrift zum 400jähr. Jubiläum der Stadt herausgeg. von L. Bartsch. Buchholz, A. Handrecker, 1901. gr. 8. V—150 u. XL SS. mit 25 Taf., geb. M. 2,50.

Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Herausgeg. im Auftrage des historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark von K. Rübel. Bd. X. Dortmund, Köppensche Buchhdl., 1901. gr. 8. XII—143 SS. M. 3.— (Inhalt: Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege, von K. Rübel. — Ueber ein Eingangsverzeichnis von Steuern der kgl. Städte 1241—1242. — Königszins in Westfalen. — Die Weistümer des Rates von Dortmund über die Reichshöfe.)

Brentano, Lujo, Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats. Berlin, L. Simion, 1901. gr. 8. 25 SS. (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, 1901, Nr 2.)

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. (Neue Folge der „Märkischen Forschungen".) In Verbindung mit genannten Autoren herausgeg. von Otto Hintze. XIV. Band, erste Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 374 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Die Okkupation und Kolonisierung des Barnim, von (Pfarrer) Passow (Hohenfinow). — Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens, von Kern (Breslau). — Der „Markgrafenweg", die alte Heerstraße nach Preußen.)

Hickmann, A. L. (Prof.), Das Verhältnis Oesterreichs zu Ungarn. Ein Beitrag zur möglichst richtigen Beurteilung der beiderseitigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Ausgleichs- und der Quotenfrage. (6 graphische Karten mit Text.) Wien, Freytag & Berndt, 1901. gr. 8.

v. Inama-Sternegg, K. Th. (Präs., Prof. etc.), Deutsche Wirtschaftsgeschichte. III. Band: Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Teil 2. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. XVIII—559 SS. M. 14,60.

König Dalles. Eine nationalökonomische Phantasie. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, 1901, schmal gr. 8. 48 SS. M. 0,50.

Pommersche Jahrbücher. Herausgeg. vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereine zu Greifswald und Stralsund. I. Band. Greifswald, Jul. Abel, 1900. gr. 8. 179 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Die Reise Herzog Bogislaws X. von Pommern in das heilige Land, von (GymnOLehrer) M. Wehrmann. — Bruchstücke einer stralsundischen Chronik, veröffentlicht von (Ratsbibliothekar) R. Baier. — Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, Teil I, von (GymnOLehrer) O. Krause u. (Bibliotheksassist.) R. Kunze.)

Weise, P., Beiträge zur Geschichte des römischen Weinbaues in Gallien an der Mosel. Hamburg, Herold, 1901. gr. 8. 38 SS. M. 2.—. (Programm des Johanneums.)

Boulger, Demetrius C., India in the XIX[th] century. London, H. Marshall, 1901. 8. VIII—360 pp. with map etc. 6/.—. (Contents: The quest of India. — The first epoch of reform. — Twenty years of peace. — The material progress of India.)

India. Moral and material progress and condition, during 1899—1900 (36[th] N°). London, 1901. Folio. 2/.4. (Parl. pap. Contents: Legislation. — Local government. — Famine and plague. — Finance. — Agriculture. — Public works. — Trade and manufactures. — Census.)

Inquiry into the concessions granted by the Government of the late South African Republic. London, 1901. Fol. 3/.—. (Parliam. paper issued in June, 1901. Contents: Manufacturing and trading concessions. — Railways and tramways not purely municipal. — Plan of the proposed Witwatersrand tramway.)

Wright, Marie Robinson, The new Brazil, its resources and attractions, historical, descriptive and industrial. Philadelphia, G. Barie & Son, 1901. Fol. 450 pp., illustr., cloth. $ 10.—.

Busken Huet, Het land van Rembrand: Studien over de Noordnederlandsche beschaving in de XVII[de] eeuw. 2 deelen. Haarlem, Tjeenk Willink & Zoon, 1901. 8. fl. 4,50.

Pestalozza, Ub., La vita economica ateniese dalla fine del secolo VII alla fine del secolo VII alla fine del IV secolo avanti Cristo. Milano, L. F. Cogliati, 1901. 8. 117 pp. l. 2.—.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Ambrosius, E. (Leipzig), Die Volksdichte am deutschen Niederrhein. Stuttgart, J. Engelhorn, 1901. gr. 8. 267 SS. mit 2 Kartenbeilagen und 3 Textillustr. M. 9,60. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff (Univ. Halle). Band XIII, Heft 3.)

Levy, V., Im belgischen Kongostaate. Streiflichter aus dem modernen Afrika. Wien (Wiener Verlag), 1901. gr. 8. VIII—117 SS. mit 11 Abbildgn. etc. M. 2,50.

Steuernagel, C., Die Einwanderung der israelitischen Stämme in Kanaan. Historisch-kritische Untersuchungen. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1901. gr. 8. VIII—131 SS. M. 3,60.

Couturier, D. M., Demain. La dépopulation de la France. Craintes et espérances. Paris, impr. Féron-Vrau; 5, rue Bayard, 1901. 8. XXVII—131 pag.

Labbé, P., La colonisation russe en Bachkirie. Paris, impr. nationale, 1901. 8. 24 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Goldschmid, Fr. (Redakt.), Der Wein von der Rebe bis zum Konsum, nebst einer Beschreibung der Weine aller Länder. 2. Aufl. Mainz, J. Diemer, 1901. gr. 8. IX—504 SS. mit 312 Abbild. u. 7 Taf., geb. M. 10.—.

Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, des Vereins der Stärkeinteressenten in Deutschland und der Brennereiberufsgenossenschaft. I. Bd., 1901. Berlin, P. Parey, 1901. gr. 8. VIII—316 SS.

Lieven, Maximilian (Fürst), Die Arbeitsverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. 1. Abteilung. I. Band: Die Enquête vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. Lieferung 3 (Kreis Talsen). Mitau, gedr. bei Steffenhagen & Sohn, 1901. 4. S. 85—148.

Njemetzki, Die Ueberwindung der Getreidebrotkrisis durch ländliche Bäckereigenossenschaften. Berlin, Hofmann & C°, 1901. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

Wutke, Konr., Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen. Urkunden und Akten

(1529—1740). Breslau, E. Wohlfarth, 1901. gr. 4. VII—322 SS. M. 11.—. (Codex diplomaticus Silesiae. Herausgeg. vom Vereine für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. XXI.)

Aflalo, F. G., Sea and coast fishing. With special reference to calm water fishing in inlets and estuaries. London, Richards, 1901. 8. 228 pp. 6/.—.

Mines. Inspectors' reports for 1900. 14 parts. London, 1901. Folio. 13/.—. (Parl. pap. Contents: Districts: East & West Scotland; Newcastle; Durham; Yorkshire and Lincolnshire; Liverpool; Midland; North Wales; North Staffordshire; South Staffordshire; South Western; South Wales; List of plans of abandoned mines deposited in the Home Office. Corrected to 31st XII, 1900.)

Report on the distribution of farm products. Prepared under the direction of the Industrial Commission of the United States by John Franklin Crowell (expert agent). Washington, Government Printing Office, 1901. gr. in-8. 8/.—. (Contents: Summary of results. — The main factors in commercial distribution. — The distribution of cereals. — Cotton in commercial distribution. — Special statistical report on speculation and prices of wheat and cotton. — The marketing of American live stock. — The distribution of dairy products. — Cold storage as a distributing factor. — The distribution of the tobacco crop and the wool clip. — Distribution of farm products in city markets. — The milk supply of cities and towns. — The broom corn trade. — The hay trade. — The fruit and vegetable trade. — Grain elevators. — Warehouses, etc.)

Roth, F., On the forestry conditions of Northern Wisconsin. London, Wesley, 1901. 8. 78 pp. with map. 2/.—.

Stopes, H., Barley and the beer duty. London, King & Son, 1901. 8. 1/.—. (Contents: Modes of levying the beer duty. — How and by whom the beer duty is paid. — Malt and its substitutes. — Barley groving.)

5. Gewerbe und Industrie.

Mohr, Dr. jur. Paul, Die Entwickelung des Großbetriebes in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin 1899, Siemenroth und Troschel. XV und 294 Seiten nebst einer Tabelle.

Der Verfasser hat den Versuch gemacht eine Monographie der Mühlenindustrie zu liefern, und wir können ihm gleich vorweg die Anerkennung nicht versagen, daß dieser Versuch im allgemeinen als wohl gelungen zu bezeichnen ist. Behandelt wird die Zeit von 1807 bis zur Gegenwart, und zwar zeigt M. im Anschlusse an die Reformbestrebungen der preußischen Regierung, welche nach der französischen Invasion sich geltend machten, den Aufschwung, welchen das Müllergewerbe bis zum Anfange der 1830er Jahre genommen hat, wobei in eingehender Weise auf die stetigen Fortschritte in der Technik und Mahlmethode hingewiesen wird. Diese führten naturgemäß von der genannten Zeit an zur Ausbildung des Fabriksystems mit dem sich immer weiter entfaltenden Großbetriebe als einer selbstverständlichen Folgerung der modernen wirtschaftlichen Entwickelung und der neuzeitlichen Ausgestaltung des Verkehrswesens. Sodann wird der Großbetrieb nach seinem heutigen Stande vorgeführt und gezeigt, welche Folgen die Schutzzollpolitik sowie die Aufhebung des Identitätsnachweises für die Mühlenindustrie hervorgebracht hat und von welcher wirtschaftlichen und sozialen Wirkung die gewaltig fortschreitende Technik für diesen Zweig des ökonomischen Lebens gewesen ist. Zum Schlusse wird die wirtschaftliche und soziale Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Getreidemüllerei betrachtet, wobei einige Streiflichter auf den Kampf der Kleinmüller gegen die großen Handelsmühlen geworfen werden. Verfasser ist bei seinen Darlegungen durchweg mit Fleiß und Umsicht

verfahren und bietet in seinem Buche eine Fülle von Material, weshalb es nicht nur Nationalökonomen und Politiker, sondern auch allen im Müllereigewerbe Stehenden recht willkommen sein muß. Da ohne die gewaltig fortgeschrittene Technik die wirtschaftliche Entfaltung der Mühlenindustrie in dem jetzigen Grade unmöglich gewesen wäre und diese durch jene wesentlich bedingt ist, so geben wir dem Verfasser auch darin recht, daß er ein erhebliches Gewicht auf die Technik legt und ihre Neuerungen und Einwirkungen auf den Produktionsprozeß eingehend behandelt. Hierdurch wird mit unwiderleglicher Deutlichkeit bewiesen, daß der Großbetrieb seine Ueberlegenheit durchweg diesem Umstande verdankt und es ein thörichtes Beginnen ist, hiergegen mit kleinlichen Mitteln anzukämpfen; denn die Entwickelung der Technik kann nicht zu Gunsten der nicht im gleichen Grade fortgeschrittenen Kleinmüllerei wieder rückgängig gemacht werden. Wenn sich eine durchgreifende Verfeinerung des Geschmackes im Publikum gezeigt hat und es die edleren Fabrikate der Großmühlen den schlechteren Erzeugnissen der Kleinmühlen vorzieht, so ist es nicht zu verwundern, wenn diese schließlich auch in ihren nächsten Absatzgebieten bedrängt werden.

In betreff des Kampfes zwischen Groß- und Kleinmüllerei hätten wir allerdings ein näheres Eingehen gewünscht. Wenn der Verfasser diese für unser wirtschaftliches Leben sich als von erheblicher Bedeutung erweisende Frage nur in kurzen Zügen streift und zwar aus dem Grunde, um nicht in die heftigen Interessenkämpfe des Augenblicks unmittelbar einzugreifen und deshalb der Unwissenschaftlichkeit geziehen zu werden, so möchten wir es gerade als eine Aufgabe der Wissenschaft betrachten, nicht nur den Ereignissen nachzuhinken und allein über solche Angelegenheiten zu berichten, über welche die Akten längst geschlossen sind. Wir müssen es vielmehr als einen Vorzug wissenschaftlicher Gründlichkeit betrachten, wenn auf einem stark umstrittenen Gebiete in ruhiger Objektivität Gründe und Gegengründe leidenschaftslos gegeneinander abgewogen und in ihren äußersten Folgerungen erforscht werden, wobei auch die Wirkungen der etwa zu fassenden oder von den Parteien vorgeschlagenen Maßnahmen auf die beteiligten Kreise sowie auf die Gesamtheit in eingehender Weise zur Vorführung gebracht werden können; dann wird die Wissenschaft die erforderliche Fühlung mit dem praktischen Leben gewinnen und leitend auf dasselbe einzuwirken vermögen. Die Behandlung derartiger ökonomischer Tagesfragen kann daher die Wissenschaft nicht von sich abweisen; es kommt nur auf die Art und Weise der Behandlung an, ob diese als eine wissenschaftliche oder als eine unwissenschaftliche zu charakterisieren ist.

Um die Lage der Kleinmüller zu schildern, giebt der Verfasser zahlreiche Berichte von Bockwindmühlen, holländischen Windmühlen und kleinen Wassermühlen wieder, aus denen hervorgeht, daß die Verhältnisse dieser Mühlen keine beneidenswerten sind. Es sei ferne von uns, die schlechte Lage solcher Produktionsstätten in Zweifel ziehen zu wollen. Wir müssen aber doch darauf hinweisen, daß die Ergebnisse einer derartigen Erhebung, bei welcher man sich von Interessenten einen Fragebogen

ausfüllen läßt, nicht kritiklos wiedergegeben werden dürfen, wenn man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten will. So berechnet z. B. der Verfasser den Wert einer Bockwindmühle (S. 201 f.) auf 8000 Mk. einschl. Betriebskapital; in Wirklichkeit ergeben die Vermögensobjekte nur 6600 Mk. Verzinsung und Amortisation werden etwa 360 Mk. betragen gegen 450 Mk. nach Annahme des Verfassers. An Mahllohn wurden 870 Mk. eingenommen. Hiervon sind abzuziehen 520 Mk. für den Gesellen, für Materialien 28 Mk., Feuerversicherung 26 Mk. (!), Gewerbesteuer 8 Mk. und Grundsteuer 5,60 Mk. (!), in Summa 587,60 Mk. mithin bleibt ein Ertrag von 282,40 Mk. Rechnet man nun Verzinsung und Amortisation nach dem von uns angenommenen niederen Satze, so würde sich bereits eine Unterbilanz von 77,60 Mk. ergeben, weshalb zur Ernährung des Besitzers und seiner Familie nicht nur kein Pfennig vorhanden ist, sondern dieser sonach aus seiner Tasche den Fehlbetrag zur Deckung der Betriebskosten erstatten muß.

Hieraus erhellt schon, daß die ganze Aufnahme total falsch ist, was sich auch nach anderer Seite darthun läßt. Der Satz von 8 Mk. der Gewerbesteuer entspricht gemäß §§ 14 und 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 einem Ertrage von 1600 bis 1800 Mk. Einen solchen Nettoertrag muß die Mühle geben, sonst hätte sie nicht zu diesem Satze eingeschätzt werden können; denn wenn der Reinertrag 1500 Mk. nicht erreicht, würde gemäß § 7 a. a. O. Befreiung von der Gewerbesteuer eingetreten sein. Dagegen soll die Mühle einen Bruttoertrag von nur 870 Mk. erzielt haben! Die Unzuverlässigkeit der gesamten Angaben liegen daher klar zu Tage.

Das eine Beispiel mag genügen. Wir sind gern bereit, die kritische Würdigung bei allen übrigen anzulegen, wollen aber für jetzt nur bemerken, daß solche kritiklos vorgebrachten Angaben den Wert des Buches, den auch wir hoch schätzen, recht sehr beeinträchtigen können. Wir vermögen daher nur zu empfehlen, bei einer künftigen Auflage diese Erhebungen, die ja keine pars integra bilden, in Wegfall zu bringen, oder sie einer eingehenden kritischen Betrachtung zu würdigen. Jetzt beweisen sie das Gegenteil von dem, was sie beweisen sollen, nämlich, daß die Kleinmüllerei in der Schilderung ihrer gedrängten Lage sich in starken Uebertreibungen ergeht.

Halle a. S. Wermert.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen. Für den Gebrauch in Preußen erläutert von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

Der Kommentar beginnt mit einer kurzen Geschichte des deutschen und preußischen Gewerberechts. Dann bringt er die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Unter jedem Paragraphen sind zunächst das Gesetz oder die Gesetze bezeichnet, welchen derselbe seine Entstehung und Abänderung verdankt. Dann folgen Auszüge aus den Motiven, soweit dieselben für die Auslegung von Bedeutung sind. Die Anmerkungen

bringen die für die Erläuterung wichtigen Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen stets, die vielen interpretatorischen Erlasse meist im Wortlaut, das große Material der gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsentscheidungen, sorgfältig gesichtet, dem Hauptinhalt nach, sowie zahlreiche Erläuterungen und Verweisungen auf die Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, die zugehörigen Gesetze und Verordnungen. Diese soll der letzte Teil des Werkes enthalten, vollständig und geordnet nach den Paragraphen der Gewerbeordnung, zu denen sie gehören.

Es ist die Absicht des Verfassers, einen Kommentar zu geben, der die für die Fragen des Gewerberechts in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, das Auslegungs- und Erläuterungsmaterial so vollständig enthält, daß ein Nachschlagen in anderen Büchern sich erübrigt.

Von dem groß angelegten Werke sind bisher 5 Lieferungen erschienen. Sobald es vollendet vorliegt, wird eine eingehende Besprechung erfolgen; doch sei schon jetzt auf dasselbe hingewiesen.

Charlottenburg. A. Hesse.

Adreßbuch für Industrie, Handel und Gewerbe der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Fachgruppen (Branchen) geordnet. Wien, Mor. Stern, 1901. Lex.-8. XV—576 SS., kart. M. 6.—.

Arbeitersekretariat Hannover. Geschäftsbericht für die Jahre 1898—1900. Herausgeg. vom geschäftsführenden Ausschuß. Hannover, Druck von Dörnke & Löber, 1901. 8. 80 SS. M. 0,50.

Berichte über die Weltausstellung in Paris 1900. Herausgeg. von dem k. k. österreichischen Generalkommissariate. Band V. Wien, C. Gerolds Sohn, 1901. gr. 4. III—83 SS. u. 4 Taf. M. 2.—. (Inhalt: Dampfkessel, Dampfmotoren, Explosionskraftmaschinen, Turbinen.)

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1900. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1901. gr. 4. 39 SS.

Sondermann, Fr. (Patentanw.), Handbuch für Erfinder. Elberfeld, J. Faßbender, 1901. gr. 8. 104 SS., kart. M. 1,30.

Rußlands Industrie und Handel. Von W. K. (Auszug aus dem „Encyklopädischen Wörterbuch" von Efron und Brockhaus.) Aus dem Russischen. Leipzig, O. Wigand, 1901. gr. 8. 183 SS. M. 4.—.

Steffen, G. F., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. I. Bd., 2. Teil. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1901. gr. 8. (S. 177/368.) Mit 1 farb. statistischen Tafel. M. 4.—.

Atkinson, R. W., Popular guide to professions. London, Ward, Lock & C°, 1901. crown-8. /.0,6.

Kropotkin (Prince), Fields, factories and workshops; or industry combined with agriculture, and brain work with manual work. London, Swan Sonnenschein, 1901. 8. 270 pp. 1/.—.

Report of the Industrial Commission on the relations and conditions of capital and labor employed in manufacturers and general business, with evidence and index. Washington, Government Printing Office, 1901. 8. 1071 pp. 13/.—. (Contents: General condition of manufactures and business. — Department stores. — General condition of labour. — Special labour problems. — Education. — Industrial training. — Immigration. — Labour organization. — Labour disputes and difficulties, Arbitration, Conciliation, and joint agreements. — Building trades. — Electrical workers. — Iron, steel and machinery trades. — Other various trades. — Municipal ownership of street railways, etc.)

6. Handel und Verkehr.

Zadig, Georg, Dr. jur. in Breslau, Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung. Breslau 1901, Wilhelm Koebner. 64 SS.

Verf. zieht gegen die Differenztheorie des Reichsgerichtes zu Felde und betont die Mißstände, die nach seiner Meinung als die Folge der das Termingeschäft beeinträchtigenden Tendenz des Börsengesetzes zu betrachten sind. Viele seiner Ausführungen sind durchaus beachtenswert; insbesondere die praktischen Darstellungen zeigen, daß der Verfasser mit dem Gang und den Usancen des Börsenhandels gut vertraut ist, und schon deshalb machen sie die Abhandlung wertvoll. In wissenschaftlich-theoretischer Beziehung jedoch wird vieles auf Widerspruch stoßen. Vor allen Dingen fehlt auch eine genügende Klarlegung über das Wesen des Spiels, ohne die eine richtige theoretische Analysierung des Differenzgeschäfts gar nicht möglich ist. Abgesehen davon begegnet auch z. B. auf S. 20 ein Rechtsirrtum insofern, als Zadig den Parteiwillen, der den Inhalt, den Charakter eines Rechtsgeschäfts ausmacht (nämlich ob man spielen wolle oder nicht), als Motiv des Rechtsgeschäftes ausgiebt und als solches unberücksichtigt lassen will. Und obwohl der Verf. zu Anfang seiner Schrift die Verquickung ökonomischer mit juristischen Gesichtspunkten verwirft, stützt er seine Ausführungen, insbesondere im letzten Abschnitt, selbst recht eingehend auf ökonomische Erwägungen, und diese Abschnitte sind auch als die besseren zu bezeichnen und verdienen daher durchaus Beachtung. Insofern wird die Schrift dem Nationalökonomen willkommen sein.

Aeußerlich wäre noch zu rügen, daß der Druck wenig übersichtlich und mit recht vielen Satzfehlern behaftet ist. A. Elster.

Lotz, Walther, Verkehrsentwickelung in Deutschland 1800—1900. Sechs volkstümliche Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwickelung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft. Leipzig (Teubner) 1900. 143 SS.

Eine ganz vorzügliche Einführung in das Verkehrswesen und seine volkswirtschaftliche Bedeutung in specieller Beziehung auf Deutschland wird hier geboten. Zwar ist sie in den Formen volkstümlicher Vorträge gehalten, aber in klarer Darstellung und übersichtlicher Gliederung der Thatsachen giebt sie einen Ueberblick über das ganze Gebiet, der auch dem Fachmann willkommen sein wird. — Mit besonderer Genugthuung möchte ich hervorheben, daß der Verfasser der Weiterführung gegebener Anregungen dadurch dient, daß er in Anmerkungen sowohl die allgemeine als auch die specielle Litteratur fleißig heranzieht. In einer Zeit, wo das Frankenstein'sche Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften es mit dem Charakter eines solchen Werks prinzipiell für vereinbar hält, jede Verweisung unter dem Text zu vermeiden, berührt eine weise und richtige Anwendung der Fußnoten in einer der Belehrung weitester Kreise gewidmeten Schrift höchst erfreulich.

Aachen. W. Kähler.

Abshoff, E. (Ingenieur), Kanäle in aller Welt. Hannover, Gebr. Jänecke, 1901. 8. 7 SS. M. 0,40.

Beantwortung der im Allerhöchsten Erlasse vom 28. II. 1892 gestellten Frage B: „Welche Maßregeln können angewendet werden um für die Zukunft der Hochwassergefahr und den Ueberschwemmungsschäden soweit wie möglich vorzubeugen?" für das Memel-, Pregel- und Weichselstromgebiet. Durch Beschluß des Ausschusses zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten vom 15. III. 1901 festgesetzt. Berlin, Druck von Kerskes, 1901. gr. Folio. 54 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden über das Jahr 1900. Teil II: Lage der einzelnen Zweige von Handel und Gewerbe. Dresden, C. Heinrich, 1901. gr. 8. VI—259 SS.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1900. II. Teil. Düsseldorf, Druck von Fr. Dietz, 1901. gr. 8. 239 SS. (Inhalt: Uebersicht über die wirtschaftliche Entwickelung Düsseldorfs im Jahre 1900.)

Bericht der Handelskammer zu Verden über die Lage und den Gang des Handels im Jahre 1900. Verden, F. Tressan's Buchdruckerei, 1901. Folio. 72 SS.

Calwer, Rich. (M. d. Reichst.), Arbeitsmarkt und Handelsverträge. Frankfurt a. M., E. Schnapper, 1901. gr. 8. 39 SS. M. 0,90.

Gothein, G., Der deutsche Außenhandel. Materialien und Betrachtungen. II. Hälfte, 1. Teil. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. Lex.-8. M. 6.—.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1900. I. Teil. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1901. gr. 8. 65 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1900. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1901. gr. 8. IX—163 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1900. Teil II. Essen, Druck von W. Girardet, 1901. gr. Fol. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Eupen für 1900. Eupen, Druck von C. Braselmann, 1901. gr. Folio. 59 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1900. I. Teil. Koblenz, Druck der Krabbenschen Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 37 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1900. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1901. gr. 8. XX—417 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1900. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1901. Folio. VII—88 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken 1900. Nürnberg, J. L. Schrag, 1901. gr. 8. XI—414 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1900. Osnabrück, J. G. Kislings Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 266 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1900. I. Teil. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1901. Folio. 20 SS.

Jahresbericht, II., des sächsischen Provinzialvereins für Getreide- und Produktenhandel 1900 und 1901. Halle a/S., O. Hendel, 1901. gr. 8. 69 SS. M. 1.—.

Leo, V. (GerAss.), Entwickelungstendenzen im Welthandel. Eine handelspolitische Skizze. Berlin, Guttentag, 1901. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Moltke, Otto (Graf), Die Entwickelung der deutschen Verkehrsmittel unter der Konkurrenz des Auslandes. Studie. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. 18 SS. M. 0,60.

Nentwig, H., Der Tallsackmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn. Aktenmäßig bearbeitet. Warmbrunn, M. Leipelt, 1901. 8. 22 SS. M. 0,40. (Aus: „Der Wanderer im Riesengebirge".)

Palmgrên (KorvKapit. a. D.), Emden. Deutschlands neues Seethor im Westen, seine Seebedeutung einst und jetzt. Emden, W. Haynel, 1901. gr. 8. V—140 SS. mit Abb. u. 2 Karten. M. 3.—.

Postanstalten, die fremden, in der Türkei. Von H. A. Merseburg, F. Stollberg, 1901. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 16 u. 17. Berlin, J. Guttentag, 1901. gr. 8. (Inhalt: Heft 16. Gust. Diercks, Spanien. Kulturgeschichtliche und wirtschaftspolitische Betrachtungen. 123 SS. M. 2,50. — Heft 17. A. Sartorius Frh. v. Waltershausen (o. Prof., Univ. Straßburg), Die Handelsbilanz der Ver. Staaten von Amerika. V—71 SS. M. 1,50.)

v. Siemens, G. (Reichstagsabgeordn.), Vorsitzender des Handelsvertragsvereins), Rede, gehalten am 8. V. 1901 zu Magdeburg. Berlin, J. Belling Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 15 SS.

Volger, Br., Die Kunst der Reklame. Lehrbuch der modernen Geschäftspropaganda. Mit Musterinseraten und Illustrationen. Leipzig, O. Seiler, 1901. gr. 8. VII—145 SS. M. 2,25.

Vollenweider, W., Die Zwangsliquidation der Eisenbahnen (Art. 30 Ziffer 1 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 11. IV. 1889. Zürich, Schultheß & C°, 1901. gr. 8. 141 SS. M. 2,40.

Wirkungen, die, der Handelsverträge von 1892/1894. Berlin, J. Springer, 1901. gr. 8. 19 SS. (Handelspolitische Flugschriften, herausgeg. vom Handelsvertragsverein, Heft 2.)

Wolf, Jul. (Prof.), Das Deutsche Reich und der Weltmarkt. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VII—78 SS. M. 2.—.

Traités de commerce. Bruxelles, impr. A. Lesigne, 1901. in-4. 36 pag. (Publication du Conseil supérieur de l'industrie et du commerce, séance du mercredi 6 mars 1901.)

Biggar, H. P., Early trading companies of New France: a contribution to the history of commerce and discovery in North America. Boston, Boston book C°, 1901. 8. 310 pp. $ 4.—.

Herbert, T. E., The telephone system of the British Post Office. London, Whittaker, 1901. 8. 230 pp. with 146 illustr. 3/.6.

Munro, W. Bennett, The neutralization of the Suez Canal. Philadelphia, Americ. Acad. of Polit. & Soc. Science, 1901. 8. 34 pp. $ 0,25. (Publications of the society, n° 301.)

Railways. Accidents. Returns for the whole year 1900, with reports of inspectors on the cause of each accident. With diagrams. London, 1901. Folio. 1/.9. (Parl. pap.)

Report for 1899—1900, on the trade of Constantinople. London, 1901. Folio. With plans. 1/.10. (Parl. pap. Contents: Quays and ports. — Turkish railways. — Import and export trade. — Shipping. — Mining etc.)

United States foreign commerce and navigation for the year ending June 30, 1900 (in 2 vols.). Vol. I. Washington, Government Printing Office, 1901. 4. 1234 pp. (Prepared in the Bureau of Statistics.)

Wahl, R. and Max Henius, American handy-book of the brewing, malting and auxiliary trades. Chicago, 1901. 12. 1286 pp., leath. $ 10.—.

Whitridge, J. C., Modern locomotives, illustrations, specifications and details of typical American and European steam and electric locomotives. New York, „Railroad Gazette", 1901. Folio. 532 pp. ill., cloth. $ 7.—.

Frascara, Sul bilancio degli esteri. La politica doganale. Discurso del deputato Giacinto Frascara alla Camera dei deputati le 12 giugno 1901. Roma, tip. della Camera, 1901. 8. 34 pp.

Maranghi, G., L'Italia, i trattati di commercio e l'esportazione. Genova, tip. G. B. Marsano, 1901. 8. 70 pp. l. 3.—.

Buys' Zakboekje voor de koopvaardij. 2°, omgew. en verm. druk. Samengesteld door P. Cordie on S. Mars. Amsterdam, J. G. Stemler, 1901. 8. 207 blz. Met vlaggenkaart. fl. 2,40.

7. Finanzwesen.

Bervid, A., Die Landesfinanzen der Markgrafschaft Mähren. Herausgeg. vom Landesausschusse der Markgrafsch. Mähren. Brünn, C. Winiker, 1901. gr. 8. VIII—89 SS. mit 1 Tab. u. 2 graph. Darstellungen. M. 2,50.

Schumacher, H. (Prof.), Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin, Jul. Springer, 1901. gr. 8. IX—389 SS. M. 7.—.

Uschold, G. (MagistrSekr.), Die neuen Vorschriften über die Anlage von Kirchen- und Pfründestiftungskapitalien in Wertpapieren. Aschaffenburg, C. Krebs, 1900. 8. 48 SS. M. 1,50.

Wagner, Adolph, Finanzwissenschaft. 4. Teil. Spezielle Steuerlehre (Praxis der Besteuerung). Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhdts. (Staats-, Kommunal- und Reichsbesteuerung.) II. Halbbd.: Baden. Hessen. Elsaß-Lothringen. Mecklenburg.

Sämtliche Kleinstaaten. Deutsches Reich. (Mit Nachträgen auch zum 1. Halbbd.) Leipzig, C. F. Winter, 1901. gr. 8. XXIII u. S. 245—852. M. 15.—. (A. u. d. T.: Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. Im einzelnen selbständigen Abteilungen. In Verbindung mit (Finanzmin.) A. Buchenberger, (Proff.) K. Bücher, H. Dietzel u. A. bearb. und herausgeg. von (Prof.) Ad. Wagner. 4. Hauptabteilung. II. Halbbd.)

Adams, T. S., The financial problems of Porto Rico. Philadelphia, American Acad. of political & social science, 1901. 8. 57 pp. (Publications of the society, n° 303.)

Final report of the Royal Commission for Local Taxation. London, 1901. Folio. 1/.10. (Parl. pap. Contents: The raising system generally, and basis of valuation. — Subventions. — How relief to local rates should be provided. — Rating of land values. — Exemptions from rateability. — Compounding and other miscellaneous rating questions. — Valuation of special properties. — Separate report on urban rating and site values. —)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Landmann, Dr. Julius, System der Diskontpolitik. Kiel und Leipzig (Lipsius und Tischer) 1900. 187 SS.

Bei dem großen Interesse, welches die Aufwärtsbewegung der Diskontsätze in den Jahren 1895 bis 1900 erregt hat, ist es begreiflich, daß die Erforschung der Verhältnisse, die den Diskontsatz bestimmen, und die Erwägungen über die planmäßige Beeinflussung und Regulierung des Diskontsatzes durch die Centralbanken (Diskontpolitik) eine besondere Anregung erfahren haben. Während bisher die Theorie des Diskonts und der Diskontpolitik fast ausschließlich in umfassenden Werken über den Kredit und die Bankpolitik behandelt worden sind, und während bisher in der Speciallitteratur in Monographien nur einzelne Beziehungen des Diskonts und der Diskontpolitik behandelt wurden, sind im Laufe des verflossenen Jahres zwei Arbeiten erschienen, welche die Gesamtheit der mit dem Diskontsatz zusammenhängenden Erscheinungen zum Gegenstand haben; nämlich die Arbeit von Dr. R. Mayne, Der „Diskont“ und die hier zu besprechende Schrift von Landmann. Die Arbeit von Landmann ist die ungleich bedeutendere; sie beruht auf einem gründlichen Stadium der einschlägigen Litteratur und der praktischen Verhältnisse, und im wohlthuenden Gegensatz zu der Schrift von Mayne wird die theoretische Deduktion durch zutreffende Vorstellungen der realen Erscheinungen stets innerhalb der richtigen Grenzen gehalten und vor Verirrungen ins Reich der Phantastik bewahrt. Zwar wird, wie der Verf. im Vorwort selbst hervorhebt, der Kenner der Materie in der Schrift nicht viel Neues finden, aber sie bietet wenigstens eine durchaus brauchbare Zusammenfassung dessen, was wir über den Diskont und die Diskontpolitik wissen.

Der Verf. hat seine Arbeit in zwei Teile geschieden. Im ersten soll die Theorie des Diskonts entwickelt werden, der zweite ist den Prinzipien der Diskontpolitik gewidmet. Diese an sich sehr vernünftige Scheidung ist indessen nicht streng durchgeführt. Vor allem sind die Faktoren, welche die Höhe des Diskontsatzes beeinflussen, zum Teil in dem zweiten Abschnitt (Diskontpolitik) behandelt, während sie den wichtigsten Bestandteil des ersten Teils zu bilden hätten; so namentlich der Einfluß der internationalen Edelmetallbewegungen auf den Diskontsatz und das Verhältnis der gegenseitigen Beeinflussung der verschiedenen nationalen Geldmärkte. Andererseits gehört der Abschnitt

IV des ersten Teils, „der Marktdiskont in seinem Verhältnis zur Bankrate“ in den zweiten, von der Diskontpolitik handelnden Teil, denn er betrifft bereits die Frage, welchen Einfluß eine Centralbank durch ihre Diskontpolitik auf den Diskontsatz des freien Verkehrs auszuüben vermag. Durch solche Mängel im systematischen Aufbau wird der zusammengehörige Komplex der Erscheinungen, welche den Diskontsatz beeinflussen und die selbst wieder einer Beeinflussung durch den Diskontsatz unterliegen, auseinander gerissen, nicht nur zum Nachteil der logischen Aufeinanderfolge und der Klarheit, sondern auch zum Nachteil der Vollständigkeit. Bei einer wirklich systematischen Behandlung hätte es nicht vorkommen können, daß in dem Abschnitt „Diskontsätze und Warenpreise“ ausschließlich die Frage erörtert wird, ob und wie die Höhe des Diskontsatzes auf die Warenpreise einwirkt, während gerade die Frage, zu deren Beurteilung uns die Entwickelung der letzten Jahre so interessantes Material geliefert hat, nämlich die Frage der Einwirkung der Warenpreise auf den Diskontsatz an dieser Stelle ignoriert und an anderen Stellen nur ohnehin gestreift wird. Ebenso hätte bei einer systematischen Gliederung des Stoffes die Frage nach den Ursachen der Differenzen des Diskontsatzes in den verschiedenen Ländern eine eingehendere Behandlung erfahren müssen, und die Beziehungen des Diskonts zum Geldwesen hätten nicht durch die Bemerkung abgethan werden dürfen, daß die Schwankungen des Diskontsatzes, die durch die Veränderungen des Geldwertes hervorgerufen werden können, außer Betracht gelassen werden können, „da infolge der Stabilierung des Geldwertes dieser Teil der Frage sein einst sehr großes theoretisches Interesse fast gänzlich verlor (!)“.

Aber wenn auch in dieser Beziehung der Titel „System der Diskontpolitik etwas zu viel verspricht, so kann die Schrift doch wegen ihrer sonstigen Vorzüge denjenigen, die sich über die mit dem Diskont zusammenhängenden Fragen unterrichten wollen, angelegentlich empfohlen werden. Helfferich.

Heil, Dr. Karl, Die Reichsbank und die Bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwickelung in Bayern 1876—1899. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1900. (Heft IX der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgegeben von Georg Schanz.) 68 SS.

Die übersichtlich und klar geschriebene Monographie liefert einen interessanten Beitrag zur Entwickelung des deutschen Bankwesens seit der Bankreform von 1875. Ihr Thema ist das Nebeneinanderwirken der Reichsbank und der Bayerischen Notenbank im Königreich Bayern. Von allen Privatnotenbanken ist die Bayerische Notenbank mit dem größten Kontingent steuerfreier Noten ausgestattet, und sie hat sich am meisten einen geschlossenen Wirkungskreis zu erhalten gewußt. Es ist deshalb von doppeltem Interesse, zu sehen, wie sich das Verhältnis der als Zentralbank gedachten Reichsbank zu dieser wichtigsten Privatnotenbank in deren eigenem Territorium gestaltet hat. Der Verfasser behandelt dieses Thema, indem er die Entwickelung des Filialnetzes

der Bayerischen Notenbank mit der Ausdehnung der Reichsbankfilialen in Bayern vergleicht und indem er der Gestaltung des gesamten Geschäftsverkehrs der Bayerischen Notenbank denjenigen der bayerischen Zweiganstalten der Reichsbank gegenüberstellt. Das Ergebnis seiner Untersuchung ist, daß es die Reichsbank verstanden hat, ihre Stellung als Zentralbank auch in Bayern immer mehr zu befestigen und auszubauen. Die Bayerische Notenbank findet neben der vorwiegend dem Großverkehr dienenden Zentralbank ihre Aufgabe hauptsächlich in der möglichsten Individualisierung des lokalen Kreditverkehrs, und diesem Zweck ist der Charakter ihrer Agenturen angepaßt, die gut situierten, ortsansässigen Bankiers übertragen werden, welche die für Rechnung des Instituts gekauften Wechsel mit ihrem Giro an die übergeordnete Filiale abrichten und gegen Provision arbeiten (S. 16). Trotz der intensiven Pflege des lokalen Kreditverkehrs seitens der Bayerischen Notenbank und trotz ihres eifrigsten Bestrebens, ihren Kunden alle möglichen Erleichterungen des Kredit- und Zahlungsverkehrs zugänglich zu machen, hat die Reichsbank in den 25 Jahren ihres Bestehens die Bayerische Notenbank auf ihrem eigenen Territorium beträchtlich überflügelt. Die Gesamtumsätze der bayerischen Filialen der Reichsbank sind von 1876 bis 1899 von 703,5 auf 7021,6 Millionen M. gewachsen, diejenigen der Bayerischen Notenbank dagegen nur von 853,9 auf 1523,0 Millionen M. Die Umsätze der Bayerischen Notenbank haben sich mithin nicht einmal ganz verdoppelt, diejenigen der bayerischen Reichsbankfilialen haben sich nahezu verzehnfacht und waren im Jahre 1899 etwa $4^1/_2$mal so groß wie diejenigen der Bayerischen Notenbank, während sie im Jahre 1876 noch etwas hinter diesen zurückgeblieben waren. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich mit einzelnen Modifikationen in den einzelnen Geschäftszweigen, am deutlichsten im Giroverkehr und im Wechselankauf.

Von besonderer Bedeutung für die Zentralisierung des deutschen Bankwesens ist die Gestaltung der Notenausgabe der Bayerischen Notenbank. Sowohl der Gesamtnotenumlauf als auch der ungedeckte Notenumlauf weisen innerhalb der einzelnen Jahre und in den jährlichen Durchschnitten nur ganz geringfügige Schwankungen auf, und aus dieser Thatsache zieht der Verf. die zutreffende Folgerung, daß der Notenumlauf dieses Instituts jeder Elasticität entbehrt, und daß es die Reichsbank ist, die diese Lücke im bayerischen Wirtschaftsleben ausfüllt.

Helfferich.

Schnapper, Dr. Eduard, Zur Entwickelung des englischen Depositenbankwesens. Zürich, Albert Müller's Verlag, 1900. (Heft I der Züricher volkswirtschaftl. Studien, herausgegeben von Heinr. Herkner.) 71 SS.

Der Verf. giebt eine gedrängte Skizze der Entwickelung der englischen Depositenbanken in ihrer Stellung auf dem englischen Geldmarkt. Er entwirft ein anschauliches Bild des kunstvollen Aufbaues des englischen Kreditsystems, das für den Fachmann allerdings kaum etwas Neues bietet, dafür aber denjenigen, die sich ohne allzu großen

Zeitaufwand und allzu eingehendes Studium orientieren wollen, um so mehr zu empfehlen ist. Die Grundlage der Darstellung bildet ein eingehendes Studium der einschlägigen englischen Arbeiten, namentlich des Werkes von Easton „Banks and Banking“ (London 1896); für die allerneueste Zeit sind die englischen Fachzeitschriften, der Economist, der Statist, Bankers Magazine etc. beigezogen. Eine etwas detailliertere Behandlung speciell der letzten Jahre, etwa von 1895 an, in denen sich infolge des successiven Rückgangs der Barvorrat der Bank von England die Bedenken gegen das „One-Reserve-System“ sehr verschärft haben, wäre nicht unerwünscht gewesen. Helfferich.

Assekuranzalmanach, repertorischer. Handbuch für den Assekuranz- und Handelsstand und für Juristen. Herausgeg. von Dr. A. F. Elsner's Erben. Bearbeitet von (Chefred.) H. Randow. Band XXXIV. Berlin, Elner's Erben (Kochstr. 42) 1901. 12. XII—311 SS. mit 4 Tab. M. 6.—.

Bedeutung, die, der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland für den Feuerschutz. (Mit einer statistischen Uebersicht.) Merseburg, 27. IV. 1901. 4. 35 SS. mit Tabelle in größt. Imp.-Folio. (Zur internat. Ausstellung für Feuerschutz etc. zu Berlin 1901 eingereicht vom Vorstande des Verbandes öff. Feuerversicherungsanstalten in Deutschland.)

Bericht über die Verwaltung der Landeskreditkasse im Geschäftsjahr 1900. Kassel, 11. V. 1901. 4. 12 SS.

Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1900, erstattet am 14. 6. 1901 zu München. Berlin, Druck von L. Düringshofen, 1901. 8. 28 SS. mit 2 Taf. in gr. Folio.

Crüger, Hans (Verbandsanwalt), Die internationalen Genossenschaftskongresse in Paris im Jahre 1900. Berlin, J. Guttentag, 1901. gr. 8. 113 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen Heft 5.)

Du Bois, E. (OInspektor der V. L. Brandkasse zu Hannover), Die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Feuerversicherung in Deutschland. Merseburg, gedr. in der Kreisblattdruckerei, 1901. gr. 8. 66 SS. (Festschrift zur Feier des 150-jährigen Bestehens der Anstalt am 1. I. 1901.)

Lindenberg, O., Die Gefahren im deutschen Bankwesen. Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1901. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Rebec, Th., Katechismus der registrierten Hilfskassen in Oesterreich. Brünn, Karafiat & Sohn, 1901. 8. XV—128 SS. M. 1,50. Derselbe, Meisterunterstützungskassen. Ebd. 1901. 8. XIV—128 SS. M. 1,50.

Rosendorff, D. R., Die Goldprämienpolitik der Banque de France und ihre deutschen Lobredner. Jena, G. Fischer, 1901. 8. 33 SS. (Sonderabdr. aus den Jahrb. f. Nat. u. Stat.)

Seelmann, H. (Refer. a. D. Stadtsekr.), Die Feststellung der Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes. Berlin, Verlag der „Arbeiterversorg.“, A. Troschel, 1901. gr. 8. 61 SS. M. 1,20.

Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben bei der Landesbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen im Jahre 1900. Dresden, 15. V. 1901. größt. Imp.-Folio. 11 SS.

Verkauf, Leo, Die Alters-, Invaliditäts- und Stellenlosigkeitsversicherung der Privatbeamten und Handelsangestellten. Kritische Darlegungen der Bestimmungen des in der XVII. Session des österreichischen Reichsrates eingebrachten Gesetzentwurfes. Mit einem Anhang: Wortlaut des Gesetzentwurfes, betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten Angestellten. Wien, Wiener Volksbuchhdl., 1901. 12. 96 SS. M. 0,50.

Versuche, die, zur Beseitigung des Börsengesetzes. Berlin, Verlag der Verkaufsstelle des Bundes der Landwirte, 1901. gr. 8. 33 SS. M. 1. (A. u. d. T.: Stimmen aus dem agrarischen Lager. Herausgeg. vom Bund der Landwirte, Heft VI.)

Barbin, V. (avocat à la Cour d'appel), Les sociétés de secours mutuels (étude de la loi du 1er avril 1898). Vannes, impr. Lafolye, 1901. 8. 228 pag.

Dop, Louis (avocat à la Cour d'appel), Le crédit agricole. Le crédit foncier de France dans le rôle de banque centrale. Avec une préface de D. Zolla (prof. à l'Ecole des sciences politiques et à l'Ecole nationale d'agriculture de Grignon. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. XXXVIII—288 pag. fr. 3,50.

Extrait du rapport au Roi sur la situation de la gestion de la caisse d'épargne postale de Suède pendant l'année 1899. Rapport présenté par la direction de la caisse le 17. X. 1900. Stockholm 1901. 4. 23 pag.

Salaun, Gaston, Les retraites ouvrières en Belgique. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 130 pag. fr. 2.—.

Saurel, Maur., Sociétés de crédit contre banques locales. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 245 pag. fr. 6.—.

Duguid, Ch., The story of the stock exchange. Its history and position. London, G. Richards, 1901. 8. 467 pp., ill. 6 .—.

Friendly societies. Report of Chief registrar for 1900 with appendices. Part A. 1/.6. (Parl. paper.)

Report of the Deputy-Master of the mint for 1900. (31st annual.) London 1901. 8. 1/.2. (Parl. pap.)

Skinner, Walter R., The mining manual for 1901. London, the author, 1901. 8. 21/.—.

Walsh, C. M., The measurement of general exchange value. London, Macmillan, 1901. 8. 17/.—.

Gobbi, Ulisse, Le società di mutuo soccorso. Milano, Società editrice libraria, 1901. 8. VII—240 pp. l. 3.—.

9. Soziale Frage.

v. Oppenheimer, Felix Frhr., Die Wohnungsnot und Wohnungsreform in England. Mit besonderer Berücksichtigung der neueren Wohnungsgesetzgebung. Leipzig (Duncker & Humblot) 1900. 167 SS.

England mit seiner der unsrigen um Jahrzehnte vorangeschrittenen industriellen Entwickelung ist dasjenige Land, in welchem die Wohnungsnot, die heute auch bei uns wieder einmal einen Gipfel der auf- und absteigenden Kurve erreicht hat, zuerst in akutester Form in die Erscheinung getreten ist, lange bevor die Wohnungsfrage bei uns in die Reihe der das allgemeine Interesse erregenden sozialen Probleme getreten war. Von jener Zeit datieren die ersten Versuche, auf gesetzgeberischem Wege eine Lösung derselben herbeizuführen, in fortlaufender Reihe hat dann ein gesetzgeberischer Akt den anderen abgelöst; manche von denselben haben ihren Zweck verfehlt, andere haben wenigstens teilweise Erfolge gehabt, aber eine alle Teile befriedigende Lösung der Frage haben sie auch heute noch nicht herbeigeführt, wenngleich nicht verkannt werden kann, daß die englische Wohnungsgesetzgebung in vieler Beziehung unserer deutschen, auf diesem Gebiete unstreitig in jeder Hinsicht zurückgebliebenen legislatorischen Thätigkeit zum Vorbilde dienen könnte. Unsere deutsche sozialwissenschaftliche Litteratur ist nicht arm an Versuchen, die, wie auf anderen Gebieten auch, insonderheit in dieser Beziehung recht komplizierte englische Gesetzgebung unserem Verständnis näher zu bringen. Den neusten Versuch dieser Art stellt ein wohl nur auszugsweise in der Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege (Braunschweig 1897) an die Oeffentlichkeit gelangter Reisebericht von Olshausen und Reincke dar, Vorstudien der beiden Verfasser für die in Hamburg geplanten umfangreichen Sanierungsarbeiten, die im letzten Jahre ihren Anfang genommen haben. Immerhin ist es verdienstlich, daß der Verfasser der in der

Ueberschrift genannten Schrift auf Grund umfangreicher Vorarbeiten an Ort und Stelle nochmals der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung des gesamten Gegenstandes unternimmt, die namentlich auch durch die eingehende Beschäftigung mit dem neuesten gesetzgeberischen Akt — der „Housing of the Working Classes Act 1900" — und seinen Wirkungen über die früheren Publikationen hinausgeht und dieselben ergänzt.

Die englische Wohnungsgesetzgebung ist, wie bereits angedeutet wurde, viel zu verwickelt, als daß in dem Rahmen einer kurzen Bücheranzeige auch nur eine Andeutung ihrer wesentlichsten Grundbestimmungen möglich wäre. Sie zerfällt, wie der Verfasser darlegt, in der in der „Housing of the Working Classes Act" des Jahres 1890 niedergelegten Kodifikation in drei Hauptteile, deren erster in verbesserter Wiedergabe der Bestimmungen der älteren „Cross Act" die Sanierung größerer ungesunder Quartiere auf dem Wege der Expropriation ermöglicht. Der zweite Hauptteil, der Nachfolger der älteren „Torrens Act", findet in gleichem Sinne auf einzelne Wohnungen wie auf kleinere Häusergruppen Anwendung, auf die der erste Teil keinen Bezug hat. Der dritte Teil handelt von dem Ersatz auf Grund der beiden ersten Teile beseitigter ungesunder Wohnungen durch solche, die aus öffentlichen Mitteln erstellt werden. Die Bestimmungen dieser älteren Gesetzgebung hatten sich nur zu häufig als illusorisch erwiesen, weil den ausführenden städtischen Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Distrikte keine Ländereien zu vernünftigen Preisen zur Verfügung standen, um auf ihnen Wohnungen für Unbemittelte zu errichten. Die Novelle des Jahres 1900 gestattet diesen Behörden nun, auch außerhalb der Grenzen ihrer Jurisdiktion sowohl Grund und Boden als auch Gebäude in ihren Besitz zu bringen, bezw. auf den neu zu erwerbenden Gebieten ihre eigenen Arbeiterwohnungen zu errichten. Des weiteren giebt die Novelle sowohl städtischen als ländlichen Behörden die Möglichkeit, mit Zustimmung des „Local Government Board", bezw. des Grafschaftsrats das erworbene Land an dritte Personen pachtweise unter der Bedingung zu überlassen, daß diese letzteren Arbeiterwohnungen auf demselben errichten und in gehöriger Weise unterhalten. So räumt dieser jüngste gesetzgeberische Akt die Hindernisse hinweg, die einer praktischen Anwendung des Gesetzes bisher entgegenstanden, und läßt erwarten, daß insbesondere die Behörden der Metropole die ihnen verliehenen reichen Vollmachten in dem von der Gesetzgebung ermöglichten Umfange zur Linderung der Wohnungsnot ausnützen werden. Diese Entwickelung wird dadurch erleichtert, daß durch die „London Government Act 1899" für die Metropole eine größere Centralisierung der bisher den zahllosen Kirchspiels- und Distriktsbehörden zustehenden Gewalten herbeigeführt ist.

Der Verfasser giebt nun in einigen weiteren Kapiteln seiner lesenswerten Abhandlung einen kurzen Bericht über die unter der neueren Gesetzgebung an verschiedenen Orten — Glasgow, Birmingham, Manchester, Liverpool und London — zur Durchführung gelangten Wohnnngsverbesserungen, von denen insbesondere die von den Londoner Centralbehörden unternommenen und durchgeführten Unternehmungen interessieren.

Dieselben sind durch die Berichte des Londoner Grafschaftsrates weiteren Kreisen bekannt geworden und sind nicht ohne heftige Gegnerschaft geblieben, die u. a. auch auf dem internationalen Wohnungskongreß in Paris zum Ausdruck kam. Wir müssen bezüglich dieser Streitfrage auf die Ausführungen des Verfassers verweisen, der den Gründen und Gegengründen in diesem Meinungsstreit eine objektive Würdigung zu Teil werden läßt. Derselbe giebt dann weiter eine Darstellung der mannigfachen von Gesellschaften und Privaten ausgehenden Bemühungen, dem Wohnungsbedürfnis der unbemittelten Klassen Befriedigung zu verschaffen, ein Thema, das in der deutschen Fachlitteratur bereits vielfach Berücksichtigung gefunden hat. Ein weiteres Kapitel ist den „Lodging Houses" gewidmet, ein Gebiet, auf dem mit der öffentlichen Thätigkeit vielfach die private Initiative konkurriert (Lord Rowton). Das letzte Kapitel beschäftigt sich endlich mit der Verkehrspolitik als einer der wichtigsten Vorbedingungen einer wünschenswerten Dezentralisation und dadurch bewirkten Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Innern der Städte.

Diese kurze Inhaltsangabe mag genügen, um zu zeigen, daß der Verfasser, wenn auch die Thatsachen, die er beibringt, größtenteils bereits in der deutschen Litteratur zugänglich waren, sich durch die Gruppirung, in der er sie bringt und durch die übersichtliche Behandlung des schwierigen Gegenstandes ein unzweifelhaftes Verdienst erworben hat. Gerade in diesen Tagen, wo auch bei uns die Gesetzgebung sich regt, dem lange vernachlässigten Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, ist ein solches Unternehmen doppelt willkommen.

Dr. H. Albrecht.

Kresse, O., Hulp voor allen! Een weg ter bevrijding uit de boeien der ellende. Leiden, A. H. Adriani, 1901. 8. 155 blz. fl. 1,25.

Lechler, P., Die Wohnungsfrage und die preußischen Ministerialerlasse vom 19. III. 1901. Vortrag. Berlin, E. Hofmann & C°, 1901. gr. 8. 27 SS. M. 0,75.

Nußbaum, C. Chr. (Prof.), Bau und Einrichtung von Kleinwohnungen. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. IV—197 SS. mit 127 Abbildgn. M. 4,50. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 20.)

Sanger, C. P., The place of compensation in temperance reform. London, P. S. King & Son, 1901. 8. 142 pp. 2/.6.

Baratta, C. M., Un fatto importante per gli studiosi del problema sociale. Parma, Fiaccadori, 1901. 12. 30 pp. l. 0,25.

Ontwerp van wet herziening der regeling van het armbestuur met de memorie van toelichting. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1901. 8. 100 blz. fl. 1,75.

10. Gesetzgebung.

Aschrott, P. T. (LGerR.), Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen. Berlin, J. Guttentag, 1901. 16. 335 SS., geb. M. 2,80. (Guttentag's Sammlung preußischer Gesetze, Nr. 28.)

Entscheidungen des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Herausgeg. von (OVerwGerRäten) Freytag, Techow, Schultzenstein, Reichenau. Bd. 38. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. XXII—496 SS. M. 7.—.

Freund, J., Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, in systematischer Anordnung zum praktischen Gebrauche dargestellt. 3. Aufl. Breslau, J. U. Kern, 1901. gr. 8. XVI—335 SS. M. 8.—.

Gierke, Jul. (Privdoz.), Die Geschichte des deutschen Deichrechts. I. Teil. Breslau, M. & H. Marcus, 1901. 8. XXI—307 SS. M. 9.—. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von (Prof.) Otto Gierke, Heft 63.)

Jacobi, E., Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. XI—384 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches, herausgeg. von (Prof.) O. Fischer, Bd. VIII, Heft 1.)

Kuhlenbeck, L. (Rechtsanw.), Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Litteratur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Unter fortlaufender Erläuterung der neuen einschlägigen Reichsgesetze und umfassender Berücksichtigung der bisherigen Praxis und Wissenschaft gemeinverständlich dargestellt. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. VI—354 SS. M. 8.—.

Manes, A., Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901. Nach den Gesetzesmaterialien erläutert. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. 12. V—272 SS. M. 3,80. (Hirschfelds Taschengesetzsammlung für Justiz und Verwaltung, Nr. 16.)

Munk, L. (Hof- u. GerAdv.), Das österreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. I. 1897, betr. den Schutz der Erfindungen. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. VIII—466 SS. M. 8.—.

Rechtsgrundsätze, die, des k. preußischen Oberverwaltungsgerichts, begründet von K. Parey. 3. bis zur Gegenwart ergänzte Aufl. herausgeg. von Fr. Kunze (Wirkl. GehORegR.) und G. Kautz (RegR.). Ergänzungsband 1901. Berlin, J. J. Heine's Verlag, 1901. gr. 8. X—393 SS. M. 8,50.

Schanze, O., Patentrechtliche Untersuchungen. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VII—460 SS. M. 10.—.

Zelter, G. (Rechtsanw.), Die statutarischen Gütererbrechte der Uebergangszeit in Preußen. Berlin, H. W. Müller, 1901. gr. 8. VIII—75 SS., kart. M. 3.—.

Cluzel, G. (redacteur au Ministère de la justice), De la nationalité des enfants mineurs d'étrangers dans la législation française. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. X—260 pag. fr. 6.—.

Guyot de Preignan, F. (l'abbé), Le droit de propriété et le temporel de l'eglise au XIXe siècle, avec un appendice contenant les lois, décrets, ordonnances, arrêtés, etc. relatifs au temporel de l'eglise et aux congrégations religieuses, en France, depuis 1789, et les documents les plus importants avant 1789. 2 vols. Paris, Letouzey & Ané, 1901. 8. VII—677 et 414 pag.

Law, the, relating to factories and workshops (including laundries and docks). 2 parts. London 1901. 8. 5/.—. (Parl. pap.) (Contents: Part I. A practical guide to the law, and its administrations, by May E. Abraham (formerly a Superintending Inspector of factories. — Part II. The Acts, with explanatory notes, by A. L. Davies (barrister-at-law). 3th edition.)

van Leverwijk, Een protest tegen de vergunningswet, met aanwijzing om aan den onhondbaren toestand een einde te maken. Amsterdam, W. B. Moransard, 1901. 8. 16 blz.

Ongevallenwet 1901. Wet van 2 Januari 1901 (Stbl. n° 1), houdende wettelijke verzekering van werklieden tegen geldelijke gevolgen van ongevallen in bepaalde bedrijven. Gouda, G. B. van Goor Zonen, 1901. 8. 31 blz. fl. 0,10.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Die in Oesterreich geltenden (24) Dienstbotenordnungen samt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstbotenordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Redigiert nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung von Dr. Hugo Morgenstern. Wien (Manz) 1901. 212 SS.

Das österreichische Gesinderecht scheint formell und materiell in vielen Hinsichten dem deutschen verwandt zu sein. 25 Kodifikationen — eine derselben ist durch die Praxis außer Anwendung gesetzt — aus verhältnismäßig alter Zeit mit zahlreichen modernen Zusätzen und Abänderungen ohne grundsätzliche Umarbeitung enthalten für die verschiedenen lokalen Bezirke ein in der Hauptsache gleichmäßig aus-

gestaltetes, in zahlreichen Einzelsätzen aber abweichendes Recht. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, diese verschiedenen Dienstbotenordnungen in dem heute geltenden Text zu sammeln und für die Praxis darzubieten. Dabei sind 2 Gruppen zu unterscheiden: einmal solche, die nach einem bestimmten Typus gearbeitet sind; ferner solche, die als selbständig, wenigstens in formeller Hinsicht, anzusehen sind. Von ersteren sind nur diejenigen Gesetze vollständig zum Abdruck gebracht worden, welche als typisch angesehen werden können, während die Abweichungen der anderen von diesen kurz angegeben sind. Als typisch betrachtet der Verfasser die Dienstbotenordnung für Klagenfurt, welcher die Ordnungen der 6 anderen Landeshauptstädte gleichen und diejenige für das Küstenland, die das Muster für 7 andere abgiebt, welche für die übrigen Städte und das flache Land erlassen sind. Außerdem sind die Dienstbotenordnungen der zweiten Kategorie, vor allem die umfangreiche Wiener vom 1. Mai 1810, vollständig abgedruckt worden. Ferner ist der Entwurf einer neuen Ordnung für Wien und dessen Polizeirayon von 1896 angefügt.

Verf. scheint die Veranlassung zu dieser Veröffentlichung der Gesetzestexte aus einer Beschäftigung mit den österreichischen Gesindeverhältnissen hergenommen zu haben. Denn er verweist in seinem Vorwort „im übrigen“ auf eine eingehende Arbeit über Gesindewesen und Gesinderecht in Oesterreich, welche demnächst unter den Mitteilungen des k. k. arbeitsstatistischen Amtes in Wien erscheinen soll. Ich behalte mir infolgedessen vor, auf den materiellen Inhalt der vorliegenden Arbeit einzugehen, sobald diese angekündigte Schrift erschienen sein wird. Zweifellos handelt es sich um eine außerordentlich interessante Untersuchung, die nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch wegen der Aehnlichkeit der behandelten mit den deutschen Verhältnissen auch über die engeren Kreise der Heimat des Verf. Aufmerksamkeit erwecken dürfte.

Aachen. W. Kähler.

v. Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem neuesten Stand mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reiches. 4. Aufl. 2. Lieferung. Stuttgart (Kohlhammer) 1901. 944 SS.

Die Kommentatoren der Gewerbeordnung sind in einer üblen Lage. Die Fortschritte der Sozialgesetzgebung, an sich erfreulicher Art, kommen in der Regel als Novellen zur Gewerbeordnung zu stande, und wenn die Bewegung auf diesem Gebiet der Gesetzgebung etwas lebhafter wird, wie es in den letzten Jahren der Fall war, dann kann das für die wissenschaftliche Bearbeitung der betr. Materien höchst störend sein. Der v. Schicker'sche Kommentar in seiner 4. Auflage ist ein redendes Beispiel dieser unangenehmen Erfahrungen eines Bearbeiters der Gewerbeordnung.

In Bd. 16, S. 127 habe ich vor 3 Jahren die 1. Lieferung der Neuauflage dieser bekannten Arbeit angezeigt. Damals waren die Novellen vom 6. August 1896 und 26. Juli 1897 ergangen und forderten vor allem Be-

rücksichtigung. Nun ist aber am 30. Juni 1900 eine neue, auch manche Stellen der bereits ausgegebenen Lieferung abändernde Novelle ergangen, so daß diese unbrauchbar geworden wäre, wenn nicht durch Neudruck ganzer Bogen und einzelner Seiten die alten Bestimmungen durch die neuen ersetzt wären. Diese Neudrucke sind dem Text der 2. Lieferung beigegeben, der die §§ 79 bis zu Ende des Gesetzes enthält. Damit ist der 1. Band zum Abschluß gebracht und wird also den neuesten Stand der Gesetzgebung zur Darstellung bringen, wenn auch die mancherlei Nachträge zum I. Teil des 1. Bandes seine Benützung etwas erschweren. Doch liegt dies in den Verhältnissen begründet. Ein 2. Band mit den Ausführungsvorschriften und dem Register soll bald folgen.

Aachen. W. Kähler.

Triepel, Heinrich, Wahlrecht und Wahlpflicht. Vortrag, gehalten in der Gehestiftung zu Dresden am 17. März 1900. Dresden (v. Zahn und Jaensch) 1900. 59 SS.

Der Verf. untersucht die Frage, ob sich die Einführung einer Pflicht zur Stimmabgabe bei den politischen Wahlen, wie sie neuerdings in Deutschland mehrfach in der Presse besprochen worden ist, speciell mit Rücksicht auf deutsche Verhältnisse empfehle. Das Material, das er zur Beantwortung der Frage aus den ausländischen, speciell der schweizerischen und belgischen Gesetzgebung heranzieht, ist ungemein interessant und bisher wenig berücksichtigt und in seiner Tragweite wissenschaftlich gewürdigt. Daher ist es dem Verf. zu danken, daß er die Herrschaft der Phrase und unklarer Wünsche, wie sie bei politischen Tagesfragen sich nur zu leicht einstellt, mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchung zu brechen sucht. Seine Ergebnisse sind sehr beachtenswert. Er hält die Einführung der Wahlpflicht und des Stimmzwangs für unsere Verhältnisse für einen Sprung ins Dunkle, dessen Wirkungen nicht zu berechnen sind. Nur im Zusammenhang mit einer Reform des Wahlrechts im allgemeinen hält er ihre Einführung für diskutabel, ohne ihr doch das Wort zu reden. Jedenfalls wird kein Freund dieser Veränderungen die Einwände des Verf. umgehen dürfen, sondern wird dieselben widerlegen müssen, will er auf Beachtung in wissenschaftlicher Hinsicht Anspruch erheben.

Aachen. W. Kähler.

Mühlbrecht, Otto, Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und seiner Nebengesetze. II. Berlin 1900. 75 SS.

Der um die Bibliographie der Staatswissenschaften so verdiente Verfasser hat sich durch die früheren Arbeiten über die Litteratur des B.G.B. — nämlich seine Zusammenstellungen der den Entwurf betr. Schriften und Zeitschriftenartikel, sowie das erste Heft der Bibliographie des B.G.B., das sich nur auf selbständig erschienene Schriften erstreckt — allgemeine Anerkennung erworben. Von Zeit zu Zeit sollen diese Arbeiten fortgesetzt werden, und die erste dieser Fortsetzungen liegt nun vor.

Mag es auch vorkommen, daß einmal eine Schrift nicht registriert wird, so bilden solche Arbeiten doch ein sehr wertvolles Hilfsmittel für jeden, der sich mit dem B.G.B. und seiner Litteratur zu beschäftigen hat, und deshalb wird auch diese Arbeit wieder von vielen dankbar willkommen geheißen werden.

Aachen. W. Kähler.

Eger, Georg, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert. Nebst einem Anhange enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. IV. vermehrte Auflage. Breslau (Kern) 1900. 448 SS.

Diese Neuauflage des bekannten Kommentars ist vor allem ausgezeichnet durch die Berücksichtigung der infolge Einführung des B.G.B. geänderten privatrechtlichen Normen, die ja mannigfach (vergl. z. B. § 61) in das öffentlich-rechtliche Wirkungsfeld des Unterstützungswohnsitzgesetzes eingreifen. Für die Praxis ebenso wertvoll wie für die Theorie, wird auch diese Neuauflage sich Freunde erwerben.

Aachen. W. Kähler.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kommunalangelegenheiten des Kreises Steinburg für des Rechnungsjahr 1900. Itzehoe, Buchdruckerei des „Holsteiner Boten“, 1901. 4. 80 SS.

Chemnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz auf das Jahr 1900. Chemnitz, Druck von Pickenhahn & Sohn, 1901. gr. 4. 316 SS. mit 8 Tafeln.

Evert, G. (ORegR.), Die Dreiklassenwahl in den preußischen Stadt- und Landgemeinden nach dem Gesetze vom 30. VI. 1900. Erläutert von Evert. Berlin, C. Heymann, 1901. 12- V—86 SS., geb. M. 1.—.

Handbuch für die Provinz Posen. Nachweisung der Behörden, Anstalten, Institute und Vereine. Nach amtl. Quellen bearbeitet. Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei, 1901. gr. 8. XXX—302 SS., geb. M. 6.—. (Abgeschlossen nach dem Stande vom 1. IV. 1901.)

Iserlohn. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für das Rechnungsjahr 1899 vom 1. IV. 1899 bis zum 31. III. 1900. Iserlohn, Druck von Bormann & C[ie], 1901. gr. 4. 102 SS. — Haushaltspläne der Stadt Iserlohn für das Rechnungsjahr 1901. Ebd. Folio. 167 SS.

Kopp (weil. GehRegR.) K. A., Wörterbuch zum Nachschlagen der für das Großherzogt. Baden wichtigen Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Bundesratsbeschlüsse, etc. 4. Aufl. Herausgeg. von (Amtmann) K. Baur. Karlsruhe, J. Lang, 1901. gr. 8. IV—662 SS. M. 11.—.

Kraatz (Oberbürgermeister), 25 Jahre Bürgermeister und Magistratsmitglied. Reden und andere öffentliche Kundgebungen und Betrachtungen aus dieser Zeit. Naumburg, A. Schirmers Sortim., 1901. gr. 8. VII—192 SS. M. 3,50.

v. Poschinger, H., Fürst Bismarck und der Bundesrat. 5. (Schluß-)Bd.: Der Bundesrat des Deutschen Reichs (1881—1900). Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1901. gr. 8. XI—384 SS. M. 8.—.

Tenius, G., Geschichte des Feuerlöschwesens der Stadt Dortmund. Jubiläumsfestschrift zum 25-jährigen Bestehen der freiwilligen Bürgerfeuerwehr zu Dortmund. Dortmund, W. Crüwell, 1901. 8. 164 SS. geb.

Zürich. Rechnungsübersicht über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen vom Jahre 1900. Zürich, Druck von Müller, Werder & C[o], 1901. 8. 401 SS.

Massat, P. (sous-chef de bureau à la préfecture de la Seine), Manuel de la législation administrative spéciale à la ville de Paris et au département de la Seine. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. IV—374 pag. fr. 6.—.

Abkari report, presidency of Bombay, 1899—1900. Calcutta, issued by the Government of India und the India Office, 1901. Folio. 1/.5.

Administration report of the province of Andamans, 1899—1900. Calcutta, issued by the Government of India and the India Office, 1901. Folio. 3/.—.

Administration report of the province of Assam, 1899—1900. Calcutta, issued by the Government of India and the India Office, 1901. Folio. 3/.9.

Administration report of the province of Bengal, 1899—1900. Calcutta, issued by the Government of India and the India Office, 1901. Folio. 9/.—.

Administration report of the province of Burma, 1899—1900. Calcutta, issued by the Government of India and the India Office, 1901. Folio. 6/.11.

India list and India Office list, for 1901. London, Harrison & Sons, 1901. 8. 10/.6.

Turkey. Paper (1901) N° 1: Further correspondence on the affairs of Crete. London 1901. Folio. 2/.—. (Parl. pap. Contents: Cretan constitution. — Advances for repatriation and administration. — Moslem emigration. — The Vakouf Estates, etc.)

Ministero, il, delle finanze nell' anno 1900. Roma, tip. elzeviriana di A. Pateras, 1901. 8. 436 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Gebäude und Brände im Königreiche Preußen. Berlin, Verlag d. K. statist. Bureaus, 1901. gr. 8. IV—32 SS. (Herausgeg. vom K. statist. Bureau) [für die intern. Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen, Berlin 1901].

Held, Wilh. (aus Riga), Ueber die Verschiebung der Konfessionen in Bayern und Baden und ihre Ursachen. Riga, gedr. in der Müllerschen Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 135 SS. (Leipziger philosophische Doktordissertation.)

Jahresbericht des (Hamburgischen) statistischen Bureaus der Steuerdeputation für das Jahr 1900. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1901. 4. 13 SS.

Landsberg (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Elberfeld), Der Umfang des obligatorischen Fortbildungsunterrichts in den Groß- und Mittelstädten des Deutschen Reiches. Bericht auf Grund einer Umfrage und anderer Quellen erstattet. Elberfeld, Baedekersche Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 14 SS. mit 2 statistischen Tabellen in qu.-Folio.

Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge, Band 132: Kriminalstatistik für das Jahr 1899. Tabellenwerk. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Imp.-4. 333 SS. M. 10.—. (Bearbeitet im kais. statistischen Amt.)

Uebersichten, statistische, über die Geschäftsthätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend im Jahre 1900 bezw. 1900/1901. III. Jahresbericht. Frankfurt a/M., Druckerei Knauer, 1901. gr. 4. 11 SS.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1900. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1901. Imp. in-4. 73; 120; 150 u. 23 SS. (Inhalt: Hamburgs Handel und Schiffahrt von 1846 bis 1900. — Die Seeschiffahrt. — Die Flußschiffahrt. — Die Wareneinfuhr. — Die Warenausfuhr. — Die Seeversicherungen. — Die Auswandererbeförderung über Hamburg. — Banken-, Wechsel- und Geldverkehr.) [Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau.]

Frankreich.

Instruction pour l'établissement de la statistique médicale de l'armée. Paris, Charles-Lavauzelle, 1901. 8. 98 pag. fr. 1.—. (Extrait du Bulletin officiel du ministère de la guerre.)

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1900. Paris, impr. nationale, 1901. gr. in-8. XVI—619 pag. fr. 3,50. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail.)

England.

Census, 1901. England and Wales. Preliminary report and tables. London, 1901. 1/.10. (Parl. pap.)

Judicial statistics. England and Wales, 1899. Part I: Criminal statistics. London, 1901. Folio. With diagrams. 2/.8. (Parl. pap.)

Statistical tables relating to the colonies 1897—98. Part XXIII. London, 1901. Folio. 7/.6. (Parl. pap.)

Statistics of the elementary schools Return. London, 1901. 8. 9/.6. (Parl. pap. Contents: Name and denomination of each elementary school in England and Wales; Number of scholars; Average attendance; Annual grant paid; Income and expenditure, etc.)

Oesterreich.

Bericht über die Thätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium seit seiner Errichtung bis Ende 1900. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Lex.-8. 51 SS.

Ergebnisse, die definitiven, der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Wien, 1. V. 1901, Selbstverlag des Magistrates (Konskriptionsamt) 1901. Größt. Imp.-Folio. 6 SS.

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehres Bosniens und der Hercegovina im Jahre 1900. Sarajevo, Landesdruckerei, 1901. Lex.-8. 40 SS. (Herausgeg. von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. Niewe volgreeks (Neue Folge) V. Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1898. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. 4. IV—277 blz.

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden: Koloniën 1899 bewerkt door het Central Bureau voor de Statistiek. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. gr. in-8. XXVI—147 blz.

Jaarverslag van de Centrale Commissie voor de Statistiek over 1900. 's Gravenhage, 11. V. 1901. 8. 61 pp. (Publication des Direktors des Centralbureaus der Statistik des Königreichs der Niederlande, C. A. Verrijn Stuart.)

Dänemark.

Folketællingen for København og Nabarkommuner den 1. Februar 1901. København, Cohens Bogtrykkeri, 1901. gr. in-8. 32 pp. (Udgivet af Københavns Kommunalbestyrelse.)

Holck, Axel, Dansk Statistiks Historie 1800—1850 særlig med hensyn til den officielle Statistiks Udvikling. København, Bianco Lunos Bogtrykkeri, 1901. gr. in-8. VI—321 pp. (Udgivet af Statens statistiske Bureau.)

Schweden.

Arbetsstatistik III. Undersökning af den mekaniska verkstadsindustrien i Sverige. Pa uppdrag of kgl. Kommerskollegium och under dess öfverinseende verkstäld af Henning Elmquist. I. Större egentliga mekaniska verkstäder. Stockholm, Beckmans boktryckeri, 1901. gr. 8. 359 pp.

Amerika (Ver. Staaten).

Bulletins of the XII[th] Census of the United States, issued from October 6, 1900 to March 6, 1901. Washington, Census Office, 1900. gr. 4. (Contents the numbers 4 to 60.)

Northcott, W. A., Statistics of fraternal beneficiary societies; containing full statistics of the principal fraternal insurance societies in the United States, 1901. 7[th] ed Greenville (Illin.), W. A. Northcott, 1901. 8. 169 pp. $ 0,75.

Population of the United States by states and territories, counties, and minor civil divisions, as returned at the XII[th] Census, June 1, 1900. Prepared under the direction of William C. Hunt (Chief statistician for population). Washington, United States Census Printing Office, 1901. 4. XV—480 pp. with sketch map. (Publication of the Department of the Interior, Census Office.)

Africa (Portugiesische Besitzung Angola).

Annuario statistico da provincia de Angola, 1899. 2 parte. Loanda, imprensa nacional, 1901. Folio. 247 e 335 pp. (Publicação do governo geral da provincia de Angola.)

Asien (Japan).

Statistik der Bevölkerung des Kaiserreichs Japan im Jahr 1898. Tokio 1901. 4-minor. VI—375 SS. (Ganz in japanischer Sprache.)

13. Verschiedenes.

Bauer, Erwin, Russische Studenten. Ein Beitrag zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Rußland. Annaberg im Erzgeb., Grasersche Buchhandl., 1901. gr. 8. 168 SS. M. 2.—.

Brackenhoeft, Ed. (Rechtsanw.), Die Feuerbestattung. Ein Vortrag. Hamburg, A. Frederking, 1901. gr. 8. 23 SS. mit 1 Abbild. M. 0,60.

Paulsen, Fr. (Prof., Berlin), Die höheren Schulen und das Universitätsstudium im 20. Jahrhundert. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1901. gr. 8. 34 SS. M. 0,80.

Traun, G., Unser Thronfolger. Gedanken über ein Stück österreichischer Zeitgeschichte. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr, 1901. gr. 8. 12 SS.

Azard, Ch. (avocat à la Cour d'appel), La diffamation envers les morts et la critique historique. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 161 pag. fr. 3.—.

Congrès, le premier, de l'enseignement des sciences sociales. Compte rendu des séances et textes des mémoires publiés par la commission permanente internationale de l'enseignement social. Paris, F. Alcan, 1901. 8. 354 pag. fr. 7,50.

Millar, Alex. Copeland, Twentieth century educational problems. New York, Hinds & Noble, 1901. 12. 245 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: The genuine university. — Progress toward the university idea. — The development of the university illustrated. — Opinions concerning the college. — Relation of the public high school to the college. — The academy, or fitting school. — University requirements for degrees. — etc.)

Report for the year 1899 of the Army Medical Department. London, 1901. gr. in-8. 2/.6. (Parl. pap.)

(Engelen, D. O.), Het vraagstuk van het kosteloos lager onderwijs. Verslag uitgebracht aan de „Vereeniging voor volksonderwijs". Amsterdam, L. J. Vermeer, 1901. fgr. 8. 79 blz. fl. 0,40.

Pennink, J. M. K., Rapport over de verbetering der watervoorziening van Amsterdam. Amsterdam, Joh. Müller, 1901. gr. 8. 156 blz. met kaart en 13 tab. l. 3.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques, 1901, Mars à Mai: L'édit d'août, 1749 sur les biens de mainmorte, par S. Piot. — La question du vagabondage, par P. Matter. — L'oeuvre française d'Algérie, par H. de Peyerinhoff. — Les Etats-Unis et Cuba libre, par A. Viallate. — L'industrie cotonnière française et les débouchés coloniaux, par G. Lecarpentier. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 60e année, 1901, Juillet: Le municipalisme, par Bouet. — Ricardo, par André Pinard. — La réforme de la législation de bourse en Allemagne, par A. Raffalovich. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par E. Macquart. — A la bouche du Niger, par M. L. R. — Comment on crée un port aux Etats-Unis: Galveston, par D. Bellet. — Un plaidoyer communiste en faveur de la propriété, par Fréd. Passy. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. — Rappor

et décrets relatifs à la suppression des parts de prise. — Société d'économie politique (réunions des 13 juin et 5 juillet 1901. Discussion: Les retraites ouvrières. — Chronique. — etc.

Moniteur, le, des assurances. N° 394, Juillet 1901: Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1900: I. Assurances; II. Rentes viagères; III. Comptes généraux de profits et pertes; IV. Frais généraux et commissions; V. Situation active et passive; VI. Résumé, par Ed. Olivreau. — Assurances contre les accidents. Etudes sur les accidents du travail. Du contrôle, par A. Beaumont. — Projet de loi scandinave sur les assurances sur la vie (art. 1). — etc.

Réforme sociale, la. Année 1901. N°s 7 à 11: L'enquête allemande sur le régime successoral, par G. Blondel. — Le scrutin uninominal et la représentation proportionnelle, par J. Mommaert. — La question du blé à l'heure actuelle, par R. Paisant. — L'assistance par le travail en France, par L. Rivière. — L'augmentation des dépenses d'Etat en France. — Le mal et ses remèdes, par M. Vignes. — La question des logements à New York, par F. Escard. — Les taxes douanières et le prix du blé, par A. des Cilleuls. — Grèves, arbitrage et syndicats, par (comte) A. de Mun. — Les crises ouvrières et patronale à Montceau les Mines, par J. de Bellefond. — Les libertés d'enseignement et d'association en Belgique, par F. de Monge. — Le Congrès national des retraites pour la vieillesse, par L. Bassereau (art. 1). — etc.

Revue générale d'administration. 24ième année, 1901, Février, Mars et Avril: Des villes, bourgs et villages, par A. Ramalho (sous-chef au Ministère de l'intérieur). — Le régime administratif du département de la Seine et de la ville de Paris, par A. Lavallée (suite 2 à 4). — La révision du cadastre. Commentaire de la loi du 17 mars 1898. — Chronique de l'administration française, etc.

Revue internationale de sociologie. Publié sous la direction de René Worms. 9e année, 1901, n° 6, Juin: Syndicats et coopérations, par Jules Cabouat. — Notes et discussions: L'exposition universelle de 1900, par L. L. Vauthier et A. Coste. — Société de sociologie de Paris: Séance du 8 mai 1900: La richesse et le pouvoir. Exposé par A. Bochard. Discussion par G. Tarde, Fernand Faure, R. Worms, Ch. Limousin, E. Delbet. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Economic Journal, the, of the British Association. Vol. XI, n° 2, June, 1901: Stationary wage-rate, by G. H. Wood. — The future of the income tax, by G. H. Blunden. — Municipal industries and the ratepayer, by (Prof.) W. Smart. — The New Companies Act, 1900, by M. Barlow. — The budget of 1901, by (Prof.) C. Bastable. — Disputed points in international trade, by (Prof.) C. Bastable. — The Census, by E. Cannan. — Conciliation in the cotton trade, by L. L. Price. — The growth of banking facilities, by A. T. Easton. — Women as telegraphists, by C. H. Garland. — Bounties on the export of French corn, by E. Castelot. — An export duty on coal, by (Prof.) A. Marshall. — The Factory and Workshop Acts Amendment Bill, by Bona Wilson. — Trust and trade combinations in Canada, by (Prof.) S. McLean. — Statistics of municipal trading, by J. Row Fogo.

Economic Review, the, published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XI, n° 3, July 15, 1901: The case for private property, by Herbert W. Blunt. — Municipal trading, by (Rev.) L. R. Phelps. — The education of the democracy, by (Rev.) Hugh Legge. — Some thoughts on the poor law and poverty, by (Miss) Louisa Twining. — Prosperity-sharing: a rejoinder, by W. H. Lever. — The Gothenburg movement, by W. Warrand Carlile. — The coming savings banks inquiry, by H. W. Wolff. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries N° CCI and CCII, April and July 1901: On the rationale of discounted-bonus premiums, by H. Moir (F. J. A., F. F. A., of the Scottish Life Assurance Company). Being the essay to which a prize, presented by Mr. James Chisholm, was awarded (p. 4—38). — The effect of using the lapse element in calculating premiums and reserves, by A. Hunter (of the New York Life Insurance Company, New York). — The increase of cancer, by Rich. Teece (Manager and Actuary of the Australian Mutual Provident Society, Sidney). — On the alleged increase of cancer, by G. King and A. Newsholme (Medical officer of health of Brighton). — On the rates of mortality in New South Wales and Victoria, and the construction of a

mortality table from a single Census and the deaths in the years adjacent thereto, by Elph. McMahon Moors (of Sidney University), and Will. Regin. Day (of the Standard Life Association). — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Published quarterly. Vol. LXIV, part 2, 29th June, 1901: The results of state, municipal and organized private action on the Housing of the Working Classes, by John F. J. Sykes. — An economist's notes on Persia, by Jos. Rabino. — Miscellanea: A method of estimating mean populations in the last intercensal period, by A. C. Waters. — Wages in the cotton industry of Ghent, by E. W. Brabrook. — New tables of mortality, by A. H. Bailey. — The Census of 1901. — The Indian Census, by J. A. Baines. — Changes in average wages in New South Wales, 1823—98, by G. H. Wood. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. XXI. Jahrgang 1901, Heft 6, Juni und Heft 7/8, Juli-August: Eine Anfrage der Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Justizminister (enthaltend den im Juni 1899 in den „Deutschen Worten" erschienenen, von der Wiener Staatsanwaltschaft konfiszierten Artikel: „Jesus von Nazareth, seine Pläne, sein Wirken und seine Lehre.") — Die österreichische Frage und das System der Interessenvertretung, von Rud. Springer (Wien). — Die Frauen der Renaissance. — Charakterbilder aus der Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. IV. Thomas Morus, von Leo Kestenberg (Reichenberg). — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge. VI. Jahrg. April-Mai-Juniheft 1901: Die erste allgemeine Betriebszählung in Oesterreich, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Dr. Josef v. Jekelfalussy. Nekrolog, von Ladislaus v. Buday. — Der Einfluß der Ernten, resp. der Getreidepreise auf die Bevölkerungsbewegung in Galizien in den Jahren 1878—1898, von Jos. Buzek. — Der auswärtige Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1900, von Rud. Krickl. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1899, von H. Ehrenberger (I. Art.). — Die Zählung des aktiven Militärs nach dem Stande vom 31. XII. 1900. — Die Bewegung der Bevölkerung.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Jahrg. II, 1901, Maiheft: Lohnhöhe und Arbeitszeit: Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau Oesterreichs. — etc. — Arbeiterschutz: Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. Kommunales Submissionswesen in Oesterreich. Das neue schwedische Haftpflichtgesetz. — Gewerbeinspektion: Reorganisation der Gewerbeinspektion in Ungarn. — Die Arbeitsverhältnisse im k. u. k. Seearsenale und im k. u. k. Marine-, Land- und Wasserbauamte in Pola im Jahre 1900. — Internationales Arbeitsamt in Basel. — Genossenschaftswesen: Produktivgenossenschaft der Korbflechter in Steinfeld a. d. D. (Kärnten). Landesverband der selbständig wirkenden Kreditgenossenschaften in Budapest. — Soziale Versicherung: Arbeiter-, Unterstützungs-Witwen- und Waisenkasse der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn im Jahre 1900. Gebarung der Central-Kranken- und Invalidenkasse der Eisen-, Metall- und deren Hilfsarbeiter in Brünn im Jahre 1900. Städtische Invaliden- und Altersversicherung der Dienstboten und Arbeiter in Moskau. Zur Reform der Krankenkassen in Ungarn. — Heimatgesetzgebung und Armenpflege in Oesterreich. — Kommunale Volksbibliotheken in nordischen Hauptstädten. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Die Streikbewegung in Oesterreich im Monate April 1901. Streik der Warenverlader und Stauer in Genua. — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Monate April 1901. Städtisches Arbeitsamt Stuttgart im Jahre 1900. Zur Beurteilung der Arbeitsvermittelungsstatistik der württembergischen Arbeitsämter. — Arbeitsmarktberichte der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg. — Verschiedenes: Arbeiterverhältnisse in Hamburg 1900. Die Schwefelminen Siziliens. Eisenbahnzüge für Arbeiter im Staate Massachusetts. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. X, 1901, Heft 3: Der wirtschaftliche Wert der Wasserstraßen, von (Prof.) A. Oelwein. — Die Bewegung der Werte, von A. Schwoner. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Fürst Peter Krapotkin und der Anarchismus, von F. Hawelka. — Vierzig Jahre Lebensversicherung, von E. Stefan. etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Giugno, 1901: La situazione del mercato monetario. — Utilità limite e costo di riproduzione, per D. Berardi (contin. e fine). — Le associazioni agrarie in Italia dalla costituzione dell' unità politica ad oggi, per F. Coletti. — Il dazio sul grano difeso da un professore di economia politica, per E. Giretti. — Sul quarto tomo inedito delle „memorie leggi ed osservazioni sulle campagne e sull' annona di Roma", per C. de Cupis. — Per la bibliografia di Angelo Messedaglia, per A. Bosco. — Previdenza (le casse pensioni), per C. Bottoni. — Cronaca (la riforma tributaria ed i nichilisti), per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (italiane, tedesche, americane. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXIX, n° 6, Giugno 1901: Un' obbiezione sul disegno di legge Sonnino „sull' usura", per T. Mozzoni. — Proposte pel riordinamento del servizio degli esposti, par R. Perla. — Cronaca: L'ufficio del lavoro in Verona. L'albergo popolare a Milano. Società italiana per la protezione dei fanciulli in Milano. — Massime di giurisprudenza. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. L[ste] jaargang, 1901, Juli: De Atjesche scheepvaartregeling, door W. C. Nieuwenhuyzen. — Onze scheepsbouw in 1900, door J. B. R. — Economische kroniek: Der Ausfall der Wahlen vom Juni 1901 für die II. Kammer der Generalstaaten mit dem tabellarisch veranschaulichten ganz bedeutenden Anwachsen sozialdemokratischer Stimmen gegen 1897. Armengesetzentwurf. — etc. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland (Frh.) K. v. Vogelsang. Jahrg. XXIII, 1901. (Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg, Schweiz.) Heft 5: Der Klerus und die soziale Frage, von (Prof.) A. Meyenberg. — Die passive Handelsbilanz der Schweiz, von A. Hüttenschwiller. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Englands wirtschaftliche Frontveränderung. Zucker- und Kohlenzoll. Neue Ringe in Oesterreich-Ungarn, etc. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — Die Versatzämter (aus der Starzerschen Denkschrift der Direktion des Wiener k. k. Versatzamtes). — Heft 6: Kardinal Manning als Sozialpolitiker, von (Prof.) J. Beck. — Wirtschaftliche Tagesfragen von Sempronius: Der Kampf der modernen Kultur mit den Absichten des Schöpfers. Kabeltelegraphie und elektrische Bahnen. Die Abnahme der Zolleinnahme und die Weinfrage in Oesterreich. — Sozialer Rückblick von Walther v. Quarten. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hüttenschwiller. — Heft 7: Dem Andenken von Joseph Görres, von Walther v. Quarten. — Zur Frage des Ehemündigkeitsalters, von Jos. L. Bühlmann. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Wirtschaftliche Krise in Deutschland. Erinnerungen an 1811 und 1873. Oesterreichs Finanzkredit. Der Raubbau der modernen Kulturmenschen. Leutenot und Auswanderung. — Ein Stück Zeitgeschichte aus Afrika, von M. Giger. — Sozialpolitisches u. Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hüttenschwiller. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. IX. Jahrg., 1901, Heft 12 u. 13: Die Konsumvereinsbewegung in Deutschland, von Joh. Mertig (Direktor der Handelsschule zu Halle a/S.). — Die II. Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine, von Cäthy Sturzenegger (Bern). — Zur Alkoholfrage, von Max May (Heidelberg). — Die Arbeiterwohnungsfrage und die Vorschläge zu ihrer Lösung, von Jul. Reichesberg (Bern). — Die deutsche Bodenreformbewegung, von Fr. Wolff (Schatzmeister des Bundes deutscher Bodenreformer, Berlin). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz. Prämieneinnahmen der in der Schweiz konzessionierten Versicherungsunternehmungen. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVII, 1901. I. Band. Lieferung 2 und 3: Die Proportionalwahl in der Schweiz. Geschichte, Darstellung und Kritik, von E. Klöti. — Vorläufige Resultate der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900, zum Teile verglichen mit denjenigen früherer eidg. Volkszählungen. — Die Gesamtbevölkerung der einzelnen Gemeinden. — L'assurance populaire. Obligation ou liberté, par A. Bovet. — Die Fleischpreise des Kantons St. Gallen in den Jahren 1897 und 1898, von C. Zuppinger (Polizeidirektor, St. Gallen). — Die Entwickelung des Handelsarbeitsunterrichts für Knaben in der Schweiz. Vortrag von R. Scheurer. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XVII, n° 3, May, 1901: An Isthmian canal from a military point of view, by Peter C. Hains. — The neutralization of the Suez Canal, by W. Hennett Munro. — A municipal program, by Hor. E. Deming. — The financial problems of Porto Rico, by T. S. Adams. — The function of saving, by E. von Böhm-Bawerk. — Communications: Belgium's government insurance bank, by Claude L. Roth. Franchise legislation in Missouri, by Fred. L. Paxson. Relation of the State to municipalities in Rhode Island, by Sidney A. Sherman. Mr. Carnegie as economist and social reformer, by Fr. A. Cleveland. — etc.

Journal of Political Economy. Vol. IX, n° 2, March 1901: J. B. Clark's formulae of wages and interest, by R. S. Padan. — The railway police of Canada, 1849 to 1867, by S. J. Mc Lean (art. I). — The place of advertising in modern business, by Emily Fogg-Meade. — The opposition to municipal socialism in England, by H. J. Gibbons.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XVI, 1901, n° 2, June: The economic ages, by F. H. Giddings. — The Chicago building trades dispute, by E. L. Bogart (art. II). — The trust companies, by A. D. Noyes. — Municipal activity in England, by Elsie Watson. — Mississippi during the civil war, by J. W. Garner. — The private issue of token coins, by R. P. Falkner. — Record of political events. — etc.

Quarterly Journal of Economics, May, 1901: Social elements in the theory of value, by E. R. A. Seligman. — The Chicago building trades conflict of 1900, by J. E. George. — The tariff and the trusts, by C. Beardsley. — Labor legislation in France under the third Republic, by W. F. Willoughby (art. I). — The passing of the old rent concept, by F. A. Fetter.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series. n° 54, June 1901: Some statistics of recidivism among misdemeanants in Boston, by John Koren. — Miscellany and notices: The LVIII[th] registration report of Massachusetts, by C. E. A. Winslow. Notes on vital statistics, by C. E. A. Winslow. Statistics of Berlin, by S. W. A. (Besprechung des Boeckhschen XXV. Jahrg. d. statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin.)

Yale Review, the. A quarterly journal etc. Vol. X, n° 1, May, 1901: Comment: The Russian sugar bounty and the American tariff; Export statistics; Applied sociology. — Direct taxes and the federal constitution, by Ch. J. Bullock (II). — The beginnings of German colonization, by Alb. G. Keller. — The formation of the Filipino people, by Bryan J. Clinch. — Personal budgets of unmarried persons, by W. B. Bailey. — Notes. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. XXXIV. Jahrg. (1901) herausgeg. von K. Th. Eheberg und A. Dyroff. N[r] 7: Die Haftung des Staats für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden, von (Prof.) Kurt v. Stengel (I. Art.). — Studien über die Diskontopolitik der Zentralnotenbanken etc., von Frz. Richter (Forts.). — Das Koalitionsrecht der Arbeiter, von O. Goldschmidt (Forts. u. Schluß). — Miszellen: Die Mittelklassen in Deutschland. Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. V. 1901. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXIX, 1901, 1. Vierteljahrsheft: Ludwig Friedr. Seyffardt, geb. 18. VI. 1827 in Aachen, gest. am 26. I. 1901 in Krefeld, vom Herausgeber. — Erfahrungen eines Handwerkers über das Innungswesen in Oesterreich, Italien, der Schweiz, Frankreich und Deutschland von 1832—1901, von Joh. Richter. — Das fünfundzwanzigjährige Wirken der Gemeinnützigen Gesellschaft zu Gotha, von (Prof.) V. Böhmert. — Ein Arbeiterbericht über die Typographie auf der Pariser Weltaus-

stellung von 1900. — Die Arbeiterfrage im Eisenbahnwesen. — Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, von Max May. — Arbeiterkolonien und genossenschaftliche Dorfgemeinden in Südaustralien, von Leop. Katscher. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. XVI. Bd., 1901, 5. u. 6. Heft: Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, von (Prof.) G. Schanz (Würzburg): 1. Der Arbeitsnachweis. 2. Sonstige Mittel behufs Verhütung und Unterdrückung der Arbeitslosigkeit. — Das ländliche Genossenschaftswesen in Belgien, von (Prof.) Emil Vandervelde (Mitglied der Deputiertenkammer in Brüssel): 1. Die katholische Organisation. 2. Die sozialistische Organisation. 3. Die Ergebnisse des ländlichen Genossenschaftswesens. 4. Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. — Die Gewerbegerichtsnovelle, von M. v. Schulz (GewerbegerDir., Berlin). Wohnungsgesetzgebung in Bayern. Besprochen von E. Cahn (Bayreuth). — Miszellen: Handwerker oder Fabrikant, von H. v. Frankenberg (StadtR., Braunschw.). Die Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten in den Engros- und Fabrikgeschäften Berlins, von J. Silbermann (Berlin). — Die Arbeiterkonsumvereine und die Einkommensteuer in England, von Ed. Bernstein (Groß-Lichterfelde). — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Herausgeg. von (Prof.) Kohler (Berlin), (KammergerR.) Ring (Berlin), (Prof.) P. Oertmann (Erlangen). Band XIX (Berlin 1901): Die Selbsthilfe, von Heyer (Ass. im Auswärt. Amt). — Handelsgesellschaftsrecht und Bürgerliches Recht. Vortrag, von (Prof.) O. Gierke (Berlin). — Die Nacherbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, von (Landrichter) Salinger (Konitz). — Das Börsengesetz und seine Reform, von Max Apt (Syndikus der Korporation der Kaufmannsch., Berlin). — Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung im Bürgerlichen Gesetzbuch, von (Rechtsanw.) H. Schilling (Stuttgart). — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im k. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1901, Heft 3, Mai und Juni: Die japanischen Eisenbahnen, von F. Baltzer (preuß. Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor). — Die Eisenbahnen der Erde, 1895—1899. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1899, von (RechnR.) Tolsdorff. — Die bayerischen Staatseisenbahnen und Schifffahrtsbetriebe im Jahre 1899. — Wohlfahrtseinrichtungen der k. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1899. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1899. — Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen in den Jahren 1897 und 1898. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahre 1899/1900. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VI, 1901, Nr 6, Juni: Der Kölner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. — Patentrecht. Rechtsprechung. Deutschland; Oesterreich; Verein. Staaten. — Unlauterer Wettbewerb. Rechtsprechung. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Herausgeg. von H. Thiel. Band XXX, 1901, Heft 1/2: Die Geest und Marsch des Amtes Hagen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, von Ad. Tienken. — Untersuchung der säurefesten Pilze zur Förderung der Molkereiwirtschaft, von E. Schütz. — Bericht über die genossenschaftliche Wirtschaftsorganisation mehrerer bäuerlicher Grundbesitzer des Dorfes Welsleben bei Schönebeck a. d. Elbe, von v. Lepel (Zemitz bei Buddenhagen). — Genossenschaftliche Getreideverwertung im Königreich Sachsen, von Wiedfeldt (Essen). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge, Jahrg. VIII, 1901, Heft 7: Die Feuerversicherung auf erste Gefahr (au premier risque), von A. Langhans. — Aus dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts für 1899 (Schluß). — Die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter in Frankreich. — Die neuen englischen Sterblichkeitstabellen. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIX, Band 2, 1900/1901: Nr 36—39, vom 8.—29. Juni 1901: Die Sozialisten in den Ver. Staaten von Amerika, von Jul. Vahlteich. — Nach dem Kongreß, von Rosa Luxemburg (betr. den sozialistischen Einigungskongreß in Lyon). — Der Sozialismus in Spanien, von Ant. Garcia Quejido. — Blanqui und der Blanquismus, von P. Louis. 2. Art.: Blanquis Lehre. — Zur Bedeutung der Marxschen Werttheorie. — Herr Dr Ludwig Pohle und die Fabrikarbeit verheirateter Frauen, von Therese Schlesinger-Eckstein. — Ein Blick auf den Weberstreik in Cunewalde, von Franz Fricke. — Problematischer gegen wissenschaftlichen Sozialismus, von K. Kautsky. — Das letzte Jahrzehnt deutscher Handelspolitik, von H. Cunow. — Neuere Mitteilungen über die Kirgisenwirtschaft. — Ueber Aufklärungslitteratur. — Internationale Bergarbeiterkongresse, von O. Hué. — Aus der deutschen Genossenschaftsbewegung, von H.

Fleißner. — Schopenhauer über den Tod. Gemessen an der Lebensphilosophie des Sozialismus, von Adolf Hepner. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück, 1901, Juni, Juli, August: In Mesopotamien, von P. Rohrbach (Berlin). — Der Kapitalsmarkt, von Frz. Oppenheimer (Berlin). — Miquel als Finanz- und Staatsminister, von O. (Frh.) v. Zedlitz und Neukirch (Berlin). — Der Sinn der neuesten Schulreform, von P. Cauer (GymnDir., Düsseldorf). — Von der Utopie zur Praxis, von Max Lorenz (Berlin, Karlshorst). — Zu den Anfängen der modernen Kolonisation, von G. Roloff (Privdoz., Berlin). — Die deutschen Eisenbahnen in Schantung, von G. Wegener (Berlin). — Humboldt und Darwin, von Walther May (Privdoz., Karlsruhe). — In Babylonien, von P. Rohrbach (Berlin). — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Jahrg. 42, 1901, Heft 2 u. 3: Wirkl. Geh. Rat, Berghauptmann a. D. Dr jur. H. Brassert, ein Nachruf von (OBergR.) A. Loerbroks (Bonn), Heft 2, S. I—XVIII. — Wie verhält sich das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamts bezw. der Landesversicherungsämter zu der Autonomie der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten? von (Generaldir. Rechtsanw.) Bitter (Neudeck O/S.). — Die Einführung von Sicherheitsmännern aus dem Kreise der Arbeiter bei dem fiskalischen sächsischen Bergbau. — Der von dem damaligen OBergR. Brassert zu Bonn unter dem 29. VI. 1861 erstattete gutachtliche Bericht über den Geltungsbereich der beabsichtigten Kodifikation des preußischen Bergrechts. — etc.

Zeitschrift des Kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XLI, 1901, 1. u. 2. Vierteljahrsheft: Die Fideikommisse in Preußen am Ende des Jahres 1899. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von (RegR.) F. Kühnert. — Die vorläufigen Ergebnisse der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. XII. 1900 für den preußischen Staat sowie die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont. — Das vorläufige Ergebnis der Volkszählung vom 1. XII. 1900 für den preußischen Staat, dessen Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise bezw. Oberämter, und für die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, sowie für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont. — Einzelpreise und Durchschnittspreise vegetabilischer und animalischer Produkte in Preußen während der 75 Jahre 1821 bis 1895, von E. Laspeyres (Gießen). — Bücheranzeigen. — Statistische Korrespondenz. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1899, von (ORegR.) G. Evert. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preußischen Monarchie während des Kalenderjahres 1900 bezw. des Erntejahres 1899/1900.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgeg. im Ministerium für öff. Arbeiten. Jahrg. VIII, 1901, Heft 7, Juli: Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen durch die Provinzial-(Kommunal-)Verbände. — Vereinigte Feder- und Stellweiche, von (Ingen.) Wirtz. — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — Heft 8, August: Staatsbeihilfe für Kleinbahnen. — Die Entwickelung des Kleinbahnwesens in den Provinzen West- und Ostpreußen im Jahre 1900. — Die Westinghousesche elektro-pneumatische Steuerung elektrischer Eisenbahnen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IV, 1901, Heft 7: Die politischen Verhältnisse der Naturvölker, von Ad. Vierkandt (Privdoz., Berlin). [I. Art.] Ueber die Ursachen der schwachen Entwickelung des Kartellwesens in England, von (Privdoz.) J. Goldstein (Zürich). — Das Mechanics' lien in den Unionstaaten von Amerika, von (JustR.) Reuling (Berlin). — Die Zahl der Aerzte in Deutschland und den anderen europäischen Staaten, von Fr. Prinzing (Ulm). — Sozialpolitik: Die Umgestaltung des deutschen Gewerbegerichtsgesetzes, von (StadtR.) H. v. Frankenberg (Braunschweig). Die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Grundbesitzer und Wirtschaftsbeamten in Ungarn, von (Privdoz.) J. Lukáš (Prag). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von A. Schäffle (k. k. Minister a. D.) und K. Bücher (o. Prof., Leipzig). Jahrg. LVII, 1901, Heft 2: Die Sozietätsphilosophie Franz von Baaders, von Hans Reichel. — Agrarpolitik und Lebensversicherung, von K. Schneider. — Zur Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung. Zweiter Aufsatz, von Franz Schmid. — Die Reichserbschaftssteuer, von Jacobs. — Miszellen: Zu den Bestrebungen genossenschaftlicher Verkaufsorganisation der Landwirtschaft. — etc.

Preisausschreiben.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg.

Freiburg, den 30. Juli 1901.

In Sachen des Preisausschreibens der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung über das Thema „Die Landwirtschaft in Baden seit der Grundentlastung“ vom 14. März 1899 hat die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg folgendes beschlossen:

Es sind 2 Bearbeitungen eingegangen, die eine mit dem Motto: „Es sproßt . . .“ (Arbeit A), die andere mit dem Motto: „Arbeit ist . . .“ (Arbeit B). Beide Arbeiten sind in historischer Beziehung sehr dürftig und haben den einen Teil der gestellten Aufgabe, die geschichtliche Entwickelung des badischen Landes seit der Grundentlastung und den Einfluß der letzteren darauf darzustellen, nicht gelöst. Die in der Einleitung zur Arbeit B dafür geltend gemachten Gründe können nicht als hinreichend anerkannt werden.

Dagegen weist die Arbeit B in der Darstellung der Verhältnisse der Gegenwart sehr große Vorzüge auf, namentlich in der Verarbeitung und Kritik des statistischen Materials, während die Arbeit A zwar auch einen wohlorientierten sachkundigen Ueberblick giebt und im einzelnen manches Wertvolle bringt, aber skizzenhaft ist, um der Arbeit B gleichgestellt zu werden.

Die Fakultät teilt deswegen den Preis in der Weise zwischen beiden, daß die Arbeit B $^4/_5$ des Preises (800 M.) und die Arbeit A $^1/_5$ (200 M.) erhält. Dem Verfasser der ersteren wird aber wegen ihrer großen wissenschaftlichen Verdienste in der Untersuchung der gegenwärtigen Verhältnisse das Recht verliehen, sich als „preisgekrönt“ zu bezeichnen.

Bei der am 31. Juli 1901 durch den Dekan erfolgten Eröffnung der versiegelten Umschläge, welche die Namen der Bewerber enthielten, ergab sich

als Verfasser der Arbeit B (Arbeit ist die Quelle des Reichtums . .): Herr Dr. M. Hecht, Gr. Regierungsassessor beim Statistischen Landesamt in Karlsruhe,

als Verfasser der Arbeit A (Es sproßt . .): Herr Hermann Reichert, stud. cam. in Freiburg.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouterie-arbeiter.

Betrachtungen und Ergänzungen zum gleichnamigen Werk des Fabrikinspektors Fuchs

von

W. Troeltsch.

Mit 1 Karte im Text.

Erster Teil.

I.

Praktiker und Akademiker als Schriftsteller über soziale Verhältnisse.

Zu der heute noch durchaus vorherrschenden Darstellung sozialer Zustände durch ältere Gelehrte oder Jünger der Wissenschaft, die besonders in den volkswirtschaftlichen Seminarien der Universitäten zu solchem specimen eruditionis angeregt werden, ist seit neuerer Zeit eine Reihe von Veröffentlichungen über soziale Thatsachen getreten, deren Verfasser in der Praxis des Beamtentums oder des Geschäftslebens stehen.

Dieses litterarische Zusammenarbeiten von Wissenschaft und Praxis, das in anderen großen Gebieten menschlicher Interessen, besonders im Recht und in den Naturwissenschaften so glänzende Blüten gezeitigt hat, ist im Gebiet des Gegensatzes zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft, soweit es sich darum handelt, die Grundlagen für politische Maßnahmen oder für das Verständnis politischer Forderungen zu gewinnen, trotz mancher schönen Ansätze

im Ganzen noch etwas Ungewohntes. Und doch ist solches litterarische Zusammenwirken auch hier ganz unentbehrlich.

Der Vorwurf, daß der Kathedersozialismus und seine akademischen Jünger bei der Darstellung sozialer Gegensätze und sozialen Elends von ungenügenden oder unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen, war zwar nur in Einzelfällen berechtigt und nichtakademische Schriftsteller haben es keineswegs immer verstanden, dem gleichen Vorwurf zu entgehen; aber, wie dem auch sei, schon aus allgemeinen Gründen ist es zu begrüßen, wenn aus den Reihen der Praktiker Schriftsteller erstehen. Denn thatsächlich sind auch auf dem Gebiet der Deskription ihr durch die Praxis auf das Aktuelle gelenkter Blick, ihre Erfahrung in konkreten, das Geschäftsleben oder die öffentliche Verwaltungsthätigkeit unmittelbar berührenden Fragen höchst wünschenswerte und den Vertretern der Wissenschaft nicht selten abgehende Schriftstellereigenschaften. Und speciell die Mitarbeit des höheren Staatsbeamtentums ist von größtem Werte, nicht nur weil dasselbe über örtlich oder sachlich specialisierte überdurchschnittliche Kenntnisse und meist auch über Mittel ihrer Erweiterung verfügt, die den Privaten schwer zugänglich zu sein pflegen, sondern weil es durch objektiv gehaltene Veröffentlichungen in der Lage ist, gerade in sozialen Fragen einer nüchtern sachlichen Betrachtung bei den wirtschaftlichen oder politischen Parteien zum Sieg zu verhelfen.

Freilich wer wollte andererseits verkennen, daß die vielseitigen Ansprüche, die der sonstige Beruf an den Praktiker, sei er Geschäftsmann oder Beamter, stellt, daß die Stellung im Hauptberuf der Schriftstellerthätigkeit Fesseln überwirft, denen sich immer nur einzelne, diese aber unter dem Beifall aller Urteilsfähigen zu entziehen vermögen.

Nur selten hat der Geschäftsmann Sinn für wissenschaftliche Vertiefung. Freilich wo er vorliegt, können in jeder Beziehung treffliche Arbeiten entstehen. In wie unzählig vielen Fällen erweist sich der Praktiker des Geschäftslebens schon wegen seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Parteien des politischen oder Wirtschaftslebens als ein viel tendenziöserer Schriftsteller, wie die deshalb so gern, aber meist ohne Recht angefeindeten Theoretiker!

Wer hinter die Coulissen gesehen hat und weiß, in welcher Hast gerade der höhere Beamte größere Arbeiten für seine Regierung zu erledigen gewöhnt wird, wie leicht hierbei wissenschaftliche Vertiefung dem dazu Veranlagten als „unpraktisch“ abgewöhnt wird, der erstaunt nicht, wenn sich diese für die Praxis nötige Entwöhnung auch in der schriftstellerischen Thätigkeit mancher Beamten ebenso zeigt, wie sich bei einzelnen der Amtsstil auf den Privatstil überträgt. Und wie dem höheren Beamten Vorsicht gegen Obere und Gleichgestellte in wesentlichen und unwesentlichen Dingen in Fleisch und Blut übergeht, so entbehren auch seine schriftstellerischen Arbeiten leicht der Lebendigkeit, der Ungeschminktheit. Das Bewußtsein der Verantwortung, da und dort auch bloß das der Würde giebt ihnen nur zu leicht das Gepräge.

So wäre es denn durchaus irrig, auch wenn eine ganz bestimmte Einzelaufgabe zu erledigen ist, z. B. die Schilderung der Lage einer Art von Arbeitern, etwa der Form der Untersuchung und Darstellung durch Beamte den Vorzug zu geben [1]). Das können nur politische, nicht wissenschaftliche Erwägungen rechtfertigen. Mag dieses Vorgehen in einzelnen Richtungen staatlichen Verwaltungsinteresses, z. B. in der Sphäre des Gewerbeaufsichtsdienstes als besonders geeignet erscheinen, so wird es doch möglicher und wahrscheinlicher Weise in anderen Richtungen nicht voll genügen und der Ergänzung durch Schriftsteller bedürfen, die unbelastet durch besondere Rücksichten, von einem freieren Gesichtspunkt aus dieselben Dinge behandeln.

Diese Gedanken drängen sich auf, wenn man die beiden neuesten Arbeiten über die Pforzheimer Bijouterieindustrie miteinander vergleicht. Sie sind typisch für die Verschiedenheit der heute als Schriftsteller in Betracht kommenden Personenkreise [2]) und bilden zu einander eine Ergänzung nach dem Inhalt des Gebotenen und nach der Art, wie es dargeboten wird.

1899 hat Wernsdorff sich unter großen äußeren Schwierigkeiten (indem er gezwungen war, daneben sein Brot durch mechanische statistische Arbeiten zu erwerben) seine litterarischen Sporen verdient durch eine Dissertation, deren Titel nicht abschrecken darf von dem Lesen der Schrift [3]). Sie soll sich die Aufgabe, die Struktur der Pforzheimer Industrie, besonders in den letzten 30 Jahren zu erforschen, wobei ihn die volkswirtschaftlich wichtigen Formen des Betriebs vorzugsweise interessieren. Er zeigt hierin eine außergewöhnlich scharfe Beobachtungsgabe, wennschon die Grundanschauung, daß sich an dieser Industrie ganz typisch das „kapitalistische Konzentrationsgesetz“ zeige, irrig und der Beweis für diese Anschauung mißlungen ist. Hierin sowie in vielen Einzelheiten erweist sich die Jugendlichkeit und eine gewisse Ueberspanntheit des Verfassers als eine Schranke seiner Leistungen. Im übrigen schreibt der Verfasser originell und lebendig, er nimmt kein Blatt vor den Mund und beleuchtet oft wie mit einem Schlaglicht die Dinge. Die Darstellung der Arbeiterverhältnisse liegt an der Außengrenze seiner Interessen. Immerhin hat er ihnen ein Kapitel gewidmet, das trotz seines skizzenhaften Charakters auch nachdem es heute überholt ist, sehr des Lesens wert ist.

---

1) Daß derartige Anschauungen bestehen, hat mir wider Erwarten erst jüngst aus Anlaß des Erscheinens der weiterhin besprochenen Schrift die Unterhaltung mit einem hohen Beamten gezeigt.

2) Man möge mich nicht mißverstehen. Ich bin weit entfernt, die persönlichen Eigenschaften der beiden Autoren miteinander zu vergleichen. Ich weiß wohl, daß der zuerst zu nennende Schriftsteller nicht überall (und wie es scheint mit Recht) in bester Erinnerung steht.

3) Das kapitalistische Konzentrationsgesetz in der Pforzheimer Bijouterieindustrie, ein Beitrag zur Erkenntnis des Zusammenhangs der gewerblichen Betriebssysteme im Nachgang zu den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der dem ehemaligen Zunfthandwerk angehörigen Gewerbe in Deutschland. Stuttgart bei Kohlhammer 1899.

In diese Lücken nun ist neuestens mit einer sehr willkommenen Arbeit ein höherer badischer Beamter getreten, der Fabrikinspektor Fuchs, den sein amtlicher Wirkungskreis gerade auf das Studium der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Pforzheimer Arbeiter geführt hatte [1]).

Diese Arbeit gewinnt dadurch besondere Bedeutung, daß sie in der Form eines Berichts an das badische Ministerium des Innern erscheint und gleichzeitig durch den Beisatz „herausgegeben von der großherzoglich badischen Fabrikinspektion" als ein amtliches Werk bezeichnet ist. Daher darf diesem Vorgang wohl zunächst, ehe auf den Inhalt näher eingegangen wird, eine allgemeine Würdigung zu Teil werden.

Die badische Fabrikinspektion.

Schon seit Jahren genießt die badische soziale Verwaltung unter den Freunden maßvollen sozialpolitischen Fortschritts einen wohlverdienten günstigen Ruf. Der Ehrenname des „liberalen Musterstaats" verdient nachgerade zu dem des Musterstaats in Bezug auf soziales Verständnis erweitert zu werden.

Weiten Kreisen und nicht zum wenigsten den badischen Arbeitern ist bekannt, daß die Bestrebungen der Arbeiter nach gewerkschaftlicher Organisation schon seit Jahren außer in Württemberg nirgends ähnlich frei von zweckloser polizeilicher Chikane sich entwickeln können wie in Baden. Mit darauf beruht es, daß hier trotz der Lebhaftigkeit und des Raisonnierbedürfnisses der unterländischen Bevölkerung (man denke vor allem an das größte Arbeitercentrum Mannheim) doch die Arbeiterbewegung im ganzen wie die einzelnen Arbeitskämpfe sich viel ruhiger vollzogen haben, als in anderen Teilen Deutschlands. In ihrer Fabrikinspektion hat die badische Regierung eine weit über Deutschland hinaus anerkannte Behörde ausgebildet, deren Berichte, weil sie sich hoch über ein bureaukratisches Berichtsschema erheben und praktischen Blick mit wissenschaftlicher Vertiefung vereinigen, als Musterleistungen ihrer Art bezeichnet werden können.

Gewiß sind diese Eigenschaften badischer sozialer Verwaltung in erster Linie eine Frucht des seit Jahrzehnten herrschend gewordenen politischen Systems, bei dem ähnlich wie in Württemberg die zwingende und sich unwillkommen, oft auch unnötig aufdrängende Thätigkeit der Behörden zurückgehalten erscheint zu Gunsten der pfleglichen Einwirkungen — ein System, das freilich seinerseits wieder bedingt ist durch den Charakter Badens als Mittelstaat ohne übermäßig große wirtschaftspolitische Gegensätze.

Aber daneben ist doch auch die badische Verwaltung bei der Wahl der Persönlichkeiten, die in dem schwierigen und politisch verantwortungsvollen Dienst der sozialen Berichterstattung und Verwal-

---

1) Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, bearbeitet von dem großherzoglichen Fabrikinspektor Fuchs, Karlsruhe bei Thiergarten 1901, VI und 248 SS.

tung verwendet sind, ganz besonders von Glück begünstigt gewesen. Das kann man sagen, ohne dem Scharfblick der Männer zu nahe zu treten, die dieselben zu ihrem Amt berufen haben.

Neben anderen den Außenstehenden weniger auffallenden Eigenschaften hebt sich die badische Fabrikinspektion in den Augen der nicht zur Regierung gehörigen Sozialpolitiker vor allem durch zweierlei über das Niveau der anderen gleichartigen deutschen Behörden heraus:

Erstens sind ihre jährlichen Berichte von einer arbeiterfreundlichen Gesinnung erfüllt, und mit einer Offenheit und subjektiven Färbung geschrieben, die nach dem Gebrauch der amtlichen Denkschriften in Deutschland etwas Einzigartiges sind. In ihnen kommt zum Wort der normale Fabrikinspektor, den man sich wahrlich weder im Gewand eines nur am technischen Detail interessierten Mannes, noch in dem eines schneidigen Polizeibeamten, noch in dem eines im formalen Dienst aufgehenden und von eingewurzelten altmodischen Anschauungen getragenen Bureaukraten denken kann.

Wenn jemand, so hat Herr Wörishoffer, der langjährige Vorstand der Fabrikinspektion, das Verdienst, durch seine Persönlichkeit und seine für das Wesen der sozialen Verhältnisse so verständnisvollen Anschauungen das Vertrauen der Arbeiter gewonnen zu haben, ja ihm ist ungewollt, obwohl er doch meines Wissens nie in einer öffentlichen sozialpolitischen Versammlung geredet hat, eine führende Stelle in der deutschen Sozialreform zugefallen, so daß sein Name unauflöslich mit der sozialen Geschichte der letzten zwei Jahrzehnte verflochten ist[1]).

Besonderer Dank aber gebührt der badischen Regierung, daß sie trotz der bis in die neueste Zeit hinein sich wiederholenden Versuche mancher Industriellen und Handelskammern, das Ministerium gegen die Fabrikinspektion aufzubieten, diesem ihrem technischen Gutachter im großen und ganzen freie Hand ließ und ihm ein freies Wort auch da gestattete, wo die politischen Konsequenzen seiner Anschauungen weder gezogen werden konnten, noch gezogen werden wollten. Eine Fortdauer dieser Weitherzigkeit ist jetzt um so mehr zu wünschen, als seit dem letzten Jahr durch die Einführung eines gleichen Schemas für alle einzelstaatlichen Berichte wenigstens aus den Jahresberichten viele interessante Einzelheiten und vor allem die subjektive Färbung mehr und mehr verschwinden werden, die ihre Eigenheit und Wertschätzung hervorgerufen haben.

Zweitens hat sich die badische Fabrikinspektion schon seit langer Zeit dadurch vor anderen ausgezeichnet, daß sie so weit es der sonstige Dienst gestattet, ein Gebiet pflegt, das im Rahmen staatlicher sozialer Verwaltung im ganzen noch immer in Deutschland viel zu stiefmütterlich behandelt wird, die Aufnahme sozialer

---

1) Man kann billig zweifeln, ob sich die badische Fabrikinspektion zu dem entwickelt hätte, als was sie jetzt gilt, wenn man es schon vor einem oder zwei Jahrzehnten für nützlich und politisch bequemer erachtet hätte, die zur Veröffentlichung bestimmten Berichte in das Prokrustesbett eines Normalschemas einzuzwängen.

Thatbestände. In Betracht kommen daneben nur die teilweise übrigens ebenfalls sehr guten Leistungen der Kommission für Arbeiterstatistik, die freilich zu einer ständigen Einrichtung erweitert oder doch viel mehr beschäftigt zu werden verdiente. Während andere deutsche Bundesstaaten sich darauf beschränken, solche Feststellungen entweder im Grab der Akten zu ersticken oder nur aus Anlaß von Krisen oder Strikes oder auf Drängen der Volksvertretung zu veröffentlichen, hier dann aber zugerichtet entsprechend den politischen Zielen der Regierung, erfolgen in Baden diese sozialstatistischen Aufnahmen sozusagen mitten in Frieden, sie unterliegen also von vornherein nicht dem Verdacht, daß die Wahrheit um einer Tendenz willen zurückgedrängt werde; und man hat sich daran gewöhnt — auch hierin vorurteilsloser als anderwärts — diese Untersuchungen ohne Aufschub der Oeffentlichkeit vorzulegen.

Diese Veröffentlichung abgerundeter amtlicher Untersuchungen, von denen die ersten und nach ihrer Methode und Sorgfalt, fast möchte man sagen, klassisch gewordenen über die badischen Cigarrenarbeiter und die Mannheimer Fabrikarbeiter aus der Feder Wörishoffer's stammen, haben zweifellos dazu gedient, einerseits das Interesse der badischen Behörden an diesen Dingen zu erhärten, andererseits übertrieben pessimistischer Auslegung der Thatsachen entgegenzutreten, sowie der Weiterbildung konkreter Sozialpolitik vorzuarbeiten, wobei sie gleichzeitig auch darin Gutes wirkten, daß sie auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten, auf die Mitschuld der Arbeiter an ihrer Lage verwiesen.

Nun ist soeben eine neue Untersuchung erschienen, diesmal bearbeitet von dem zweitjüngsten Glied der Fabrikinspektion — das allerjüngste läßt nach seinem ganzen Bildungsgang später ähnliche Leistungen erwarten — von Herrn Fuchs, einem Schüler Herkner's, der in einem der letzten Hefte des Schmollerischen Jahrbuches einen knappen, aber lichtvollen Aufsatz über die deutsche Gewerbeaufsicht (ursprünglich für die Zwecke des letztjährigen internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Paris bestimmt) veröffentlicht hat.

Sein Buch über die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter ist nach dem erprobten Muster der früheren Wörishofferschen Untersuchungen gearbeitet. In schroffem Gegensatz zu der Wernsdorffischen Derbheit und Unmittelbarkeit werden uns hier die Dinge und die Urteile in sorglich abgewogener, sozusagen abgekühlter Form dargeboten. Während Wernsdorff in beiden häufig irrt, aber dafür auch durch eine Reihe von Gedanken entschädigt, die anregen, selbst wo sie sich als Ausgeburt der Phantasie erweisen, ist bei Fuchs der Gedankenflug zu Gunsten der dienstlichen Stellung gehemmt; im allgemeinen muß man zwischen den Zeilen lesen, um über die dienstliche hinaus seine persönliche Anschauung zu erkennen. Warmes Interesse an der Arbeiterschaft ist bei ihm als Schüler Herkner's vorauszusetzen, aber nur an wenigen Stellen kommt es zu deutlichem Ausdruck.

So erfreulich die Arbeit von Fuchs ist, in einem Punkt läßt sie

einige Wünsche übrig. An den verschiedensten Stellen regt sich im Leser, so sehr der Inhalt des Buches fesselt, das Verlangen mehr zu wissen. Man bedauert, daß der Verfasser, dem alle Hilfs- und Machtmittel der Staatsverwaltung zur Verfügung standen, diese Mittel nicht noch mehr verwendet hat.

Fuchs hat nicht eigentlich Forscherdrang in sich. Ihn interessiert nur das, was im Bereich jetziger oder künftiger Sozialpolitik liegt, nicht der Zusammenhang und die Ursachen der sozialen Verhältnisse an sich. Und das ist schade; denn man hat den Eindruck, daß ihm nur die eigentliche Schulung in einem wissenschaftlichen Seminar fehlt und daß er mit ihr, trotz seiner Belastung mit Aufgaben der Praxis, den Dingen noch mehr auf den Grund gegangen wäre.

Diese Ausstellungen sollen kein schwerer Vorwurf gegen den Verfasser sein. Am Ende ist ja doch eine amtliche Denkschrift und überhaupt die Schriftstellerarbeit des Praktikers mit anderem Maß zu messen. Ungestörte Arbeit wie in der Gelehrtenstube pflegt dem Praktiker nicht vergönnt zu sein. Nur das muß auch hier gesagt werden: Die amtliche Beschreibung sozialer Thatsachen ist nicht an sich und in jedem Fall die beste, sondern stellt nur einen der möglichen Wege dar. Von solcher Ueberschätzung ist übrigens beim Verfasser der Denkschrift selbst nicht die Spur zu finden.

Das Anerkenntnis der Bedeutung der Fuchsischen Arbeit in diesem Rahmen legte den Versuch nahe, einmal deren wesentlichen Inhalt zusammenzufassen, sodann ihn kritisch zu betrachten und nach einigen Seiten auf Grund eigener Forschung zu ergänzen [1]).

II.

Geschichte und Betriebsformen der Industrie.

Durch ein kurzes einleitendes Kapitel, das die Geschichte der Pforzheimer Bijouterieindustrie nach Gothein und Wernsdorff wiedergiebt, führt Fuchs den Leser ein. Bekanntlich ist dieselbe eine merkantistische Gründung aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, aber schon nach wenigen Jahren erhielt die Industrie volle Bewegungsfreiheit, und auf dieser nur vorübergehend angefochtenen Grundlage hat sich dann von der Zeit an, wo überwiegend einheimische Unternehmer sich der Branche zuwandten, also seit etwa 100 Jahren die Industrie stetig entwickelt; nur die Jahre 1848 und 1873 bilden auch hier, das erste einen kleineren, das zweite einen tieferen Einschnitt.

---

1) Bei diesen Studien hat mich das Großherzogl. statistische Landesamt in gewohnt freundlicher Weise unterstützt. Indem ich den Herren Oberregierungsrat Dr. Lange und Regierungsassessor Dr. M. Hecht dafür bestens danke, möchte ich besonders hervorheben, daß sie in ihrer Beihilfe stets des Spruchs eingedenk waren: bis dat qui cito dat, dessen Befolgung ja auch für die auf diesem Gebiet Bittenden unter Umständen von größter Wichtigkeit ist.

Ebenso schulde ich Dank der freundlichen Beratung des Herrn Bürgermeisters Holzwart in Pforzheim.

Es waren beschäftigt:

	Arbeiter	Betriebe		Arbeiter	Betriebe
um 1806	500		1880	4 000	306
1830	1 000		1891	9 200	460
1859	3 600	153	1895	11 100	464
1873	7 000	425	1899	14 200	496

Bei den neuesten Zahlen sind die Heimarbeiter mit (1899) im ganzen 12—1300 Köpfen nicht mitgerechnet.

Die Krisis der 70er Jahre und die neueren Umwälzungen in Technik und Mode, auf die sogleich zurückzukommen ist, haben bewirkt, daß die Zahl der Betriebe, obwohl äußerlich im letzten Jahrzehnt stabil, doch innerlich außerordentlichem Wechsel unterworfen ist. Wernsdorff giebt an, daß von 463 Firmen um Mitte 1895 nur etwa 50 der Zeit vor 1873, weitere 150 der Zeit von 1873—1885 angehörten, alle übrigen nur 10 oder weniger Jahre bestanden. Bis Ende 1898 seien etwa 250 weitere Veränderungen in den Firmen erfolgt, davon 110 durch Neugründung, während doch die Gesamtzahl der Betriebe nur um etwa 30 sich vermehrt hat.

Dies alles erklärt die bedauerliche Erscheinung, daß in der Pforzheimer Industrie keine Tradition, sowie unter den Industriellen nur wenig Korpsgeist besteht, daß im stillen ein wilder Kampf der Emporkömmlinge mit den älteren Firmen um den Absatz und die besseren Arbeiter herrscht und daß auch der staatlichen Sozialpolitik aus dieser Erwerbsgier große Schwierigkeiten erwachsen. Wernsdorff sagt mit Recht, Pforzheim sei der difficilste Amtsbezirk, und auch in Kreisen der Fabrikinspektion gilt er als schwieriger, wie selbst Mannheim mit seiner so viel stärkeren Großindustrie.

Damit ist schon ein wichtiges Merkmal der modernen Pforzheimer Industrie vorweg genommen, deren Schilderung Fuchs in einem folgenden Kapitel unternimmt. Er rückt naturgemäß und berechtigter Weise diejenigen Umstände in den Vordergrund, die mitbestimmend werden für die Lage der Arbeiter, so daß für mancherlei Details auf Wernsdorff zurückzugreifen ist. Aber in seiner Knappheit, Vielseitigkeit und Durchsichtigkeit ist dieses Kapitel als einer der gelungensten Teile des ganzen Werkes zu bezeichnen.

Fuchs zeigt uns, wie die Hochwertigkeit des Materials und die Stellung der fertigen Waren im Kreis der menschlichen Bedürfnisse dem Bijouteriegewerbe eine Reihe eigenartiger Züge aufprägen. Auch er betont wie Wernsdorff, ohne diesen übrigens an Plastik zu erreichen, wie der Kredit hier für den Fabrikanten ganz besonders unentbehrlich, wie empfindlich der Weltabsatz gegenüber den Einwirkungen von Krisen und Mode, ja sogar des Wechsels der Ernte ist. Und dazu drängt sich dieser Absatz auf die Zeit zusammen, wo man Unnötiges zu kaufen pflegt, also auf wenige Wochen vor Weihnachten und Ostern, sowie auf die Badezeit.

Die Gewerbetechnik charakterisiert sich noch heute durch ein Vorherrschen der Handarbeit allgemein bei der Zusammensetzung,

Gravierung, Fassung der Teile, und, soweit es sich um die wertvollsten Waren handelt, auch bei den anderen Arbeiten. Indessen sind für die Vorbereitung des Rohmaterials, die Formung der Einzelteile und für die Polierarbeit kompliziertere Maschinen eingeführt und diese werden mehr und mehr durch elementare Kraft, bei $^{2}/_{5}$ aller Betriebe durch Elektricität in Bewegung gesetzt. Die Löttechnik ist verbessert, und wenigstens für gewisse Waren ist dem Arbeiter die Anstrengung des Mundgebläses abgenommen.

Die Arbeitsteilung hat nicht nur, soweit die einzelnen technischen Prozesse innerhalb eines Betriebes in Frage kommen, gegen früher Fortschritte gemacht, sondern vor allem den Umfang und Inhalt der Betriebe selbst von Grund aus verwandelt. Von der Bijouterie in engerem Sinne, die auch die Waren fertig macht für die eigentlichen Gebraucher, haben sich unzählige Hilfsgeschäfte als selbständige Unternehmungen losgelöst. Der Wechsel der Konjunkturen macht die gegenseitige Abgrenzung zwischen den einzelnen Geschäften auch zeitlich sehr elastisch. Unter den nicht auf bloße Teilarbeiten beschränkten Betrieben hat sich eine weitere Gebietsteilung ausgebildet nach der Art des Materials — hier ist am wichtigsten das starke Wachstum der Doubléwarenfabriken — sowie nach den einzelnen Waren.

Und eben die immer massenhaftere Herstellung unechten Schmucks hat, nachdem vorübergehend der ursprüngliche Charakter des Gewerbes als Großbetrieb von 1870—1885 durch das Aufkommen vieler kleinerer Werkstätten etwas verwischt war, in den letzten 10 Jahren zur Bildung neuer ganz großer Betriebe geführt. In Betrieben mit über 50 Arbeitern waren 1880 nur 14, 1890 erst 22, dagegen 1895 schon 40, 1899 46 Proz. aller Arbeiter thätig.

Aber das bedeutet nicht, wie Wernsdorff auf Grund willkürlicher Größengruppenbildung beweisen zu können glaubte, den endgiltigen Sieg der kapitalistischen Konzentration in diesem Geschäftszweig. Denn von dieser Entwickelung sind einesteils die Werkstätten von echter hochwertiger Bijouterie unberührt geblieben; hier gestattet weder das Bedürfnis nach dauernder Ueberwachung der Arbeit, noch die Unsicherheit des Absatzes gegenüber dem sehr großen Betriebskapital ein schrankenloses Wachstum der Betriebe. Und andererseits sind von dieser Entwickelung zum Großbetriebe auch die Hilfsgeschäfte so gut wie ganz ausgeschlossen. Denn diese würden sich in solcher Form bei dem Schwanken der Konjunktur und der Mode nicht halten können.

Die gewerblichen Betriebssysteme sind sehr verschiedenartig und vielfach gar nicht scharf abgrenzbar. Neben der geschlossenen größeren Fabrik und der erst ganz neuerdings entwickelten ländlichen Heimarbeit begegnen in der Stadt Pforzheim mannigfaltige Klein- und Mittelbetriebe, die teils selbständig arbeiten und absetzen, teilweise Lohnwerk in der Form von fertigen Waren oder Teilarbeiten für die großen Bijouteriegeschäfte liefern. Diese der älteren Zeit fremde Verflechtung der Industrie untereinander, hat wie der Verfasser und schon Wernsdorff treffend hervorheben, vor allem die volkswirt-

schaftliche Funktion, dem Gewerbe die bei dem stoßweisen Auftreten von Aufträgen unentbehrliche Elasticität zu sichern. Außerdem darf aber wohl auch noch, da für die Ausbildung bestimmter Betriebssysteme auch persönliche Umstände maßgebend zu sein pflegen, darauf verwiesen werden, daß bei der Teuerkeit des Materials und dem Schwanken der Geschäftsaussichten solche halb selbständigen, halb abhängigen und dabei zumeist auf Specialarbeit zugeschnittenen Betriebe die einzige Form darstellen, in der neue Unternehmungslustige emporkommen können. Die wechselseitige Abhängigkeit der Betriebe untereinander liefert neben der Gewöhnung der Käufer an den Pforzheimer Platz auch den Schlüssel zur Erklärung dafür, warum die ganze Branche trotz ihrer großen neueren Entwickelung den Schwerpunkt in der Stadt Pforzheim behalten hat.

Die Heimarbeit, die der Verfasser auch hinsichtlich der organisatorischen Seite im Schlußkapitel behandelt und die im Spätherbst 1900 1260 Personen zählte, ist erst in den letzten 2—3 Jahren entstanden, da erst seitdem die Voraussetzungen zutrafen. Ob Wernsdorff recht hat, wenn er ältere vereinzelte Ansätze zur Hausindustrie auf das Streben zurückführt, älteren Arbeitern bequemeren Verdienst zu verschaffen, dagegen die neuere Entwickelung auf eine „Infektion durch den Handel", kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls haben sich in dieser Richtung manche Beobachtungen von ihm durch die 2 Jahre späteren Untersuchungen von Fuchs nicht bestätigt.

Sehr instruktiv und die neueste vom Verein für Sozialpolitik gesammelte Litteratur darüber ergänzend, wird von Fuchs gezeigt, daß sie erst möglich wurde, als unechte und in einfachen, der Arbeitskontrolle nicht bedürftigen Formen hergestellte Massenerzeugnisse den Markt eroberten. So werden denn heute hauptsächlich geringwertige Fächer- und Uhrketten, daneben auch Karabinerhaken durch Heimarbeiter erzeugt. Ihren Sitz hat diese Heimarbeit ferner charakteristischerweise nur zum kleineren Teil in Pforzheim — hier sind vor allem verheiratete Frauen thätig, die nicht von Hause weg können [1]) — überhaupt nicht in der nächsten Umgebung von Pforzheim, denn hier ziehen alle Arbeitslustigen in die städtischen Betriebe zur Arbeit, sondern in einer Zahl von weiter entfernten Ortschaften, wo sich dieser Entfernung wegen der tägliche Besuch der Pforzheimer Fabriken verbietet.

Wenn so schon Technik und Mode einen bestimmenden Einfluß beim Entstehen dieser neuesten Hausindustrie geübt haben, so kann ich doch die von Fuchs geäußerte Hoffnung, daß die Heimarbeit wieder verschwinden werde, wenn die Mode der langen billigen Ketten aufhöre, nicht teilen. Er selbst verweist darauf, daß die Unternehmer sich des Verlagssystems, seit diese Voraussetzungen gegeben sind, auch bedienen, um der Last einer vielleicht nur ganz vorübergehend rentablen Vergrößerung ihrer eigenen Betriebe zu

1) Von den im November 1900 im ganzen ermittelten 1259 Heimarbeitern fallen auf Pforzheim selbst 337 und unter letzteren sind $^2/_3$ verheiratete Frauen. Der Ausspruch von Wernsdorff, das Pflaster von Pforzheim sei der Hausindustrie zu teuer, trifft also, wenn er überhaupt richtig war, auf die allerletzte Zeit nicht mehr zu.

entgehen. Und da diesem Zwecke zu lieb, nachdem die Heimarbeit einmal eingebürgert ist und diese Vorteile für den Unternehmer erkannt sind, die Gefahr der Materialunterschlagung und schlechter Arbeit allmählich durch die Einrichtung besonderer Kontrollen gegenüber den Arbeitern wird beseitigt werden, so ist die Heimarbeit (man mag hinzusetzen leider) nicht als eine nur vorübergehende, sondern wohl als eine bleibende Arbeitsform der Pforzheimer Doubléwarenindustrie zu betrachten. Darauf deutet auch die neueste Einschaltung besonderer Zwischenmeister auf den Dörfern hin.

III.

Zusammensetzung der Arbeiter.

Bei den allgemeinen Verhältnissen der Pforzheimer Industrie etwas länger zu verweilen, schien darum rätlich, weil sie erst das Verständnis für manche soziale Erscheinungen unter der Arbeiterschaft erschließen. Diesen Arbeiterverhältnissen ist nun der Hauptteil des Werkes gewidmet.

Auffällig ist dabei, daß der Verfasser nicht mit der Zergliederung der Arbeiter nach sozialwissenschaftlich wertvollen Gruppen beginnt und erst nach ihr die einzelnen Punkte erörtert, die die wirtschaftliche und soziale Lage derselben bedingen. Seine Systematik hat die Folge, daß eine Reihe von Fragen, die Gegenstand des Arbeiterschutzes teils schon geworden sind, teils erst werden müßten (enthalten in seinen Kapiteln IV und VI), auseinander gerissen werden, indem ein Kapitel über die Arbeiter diese verwandten Stoffe scheidet.

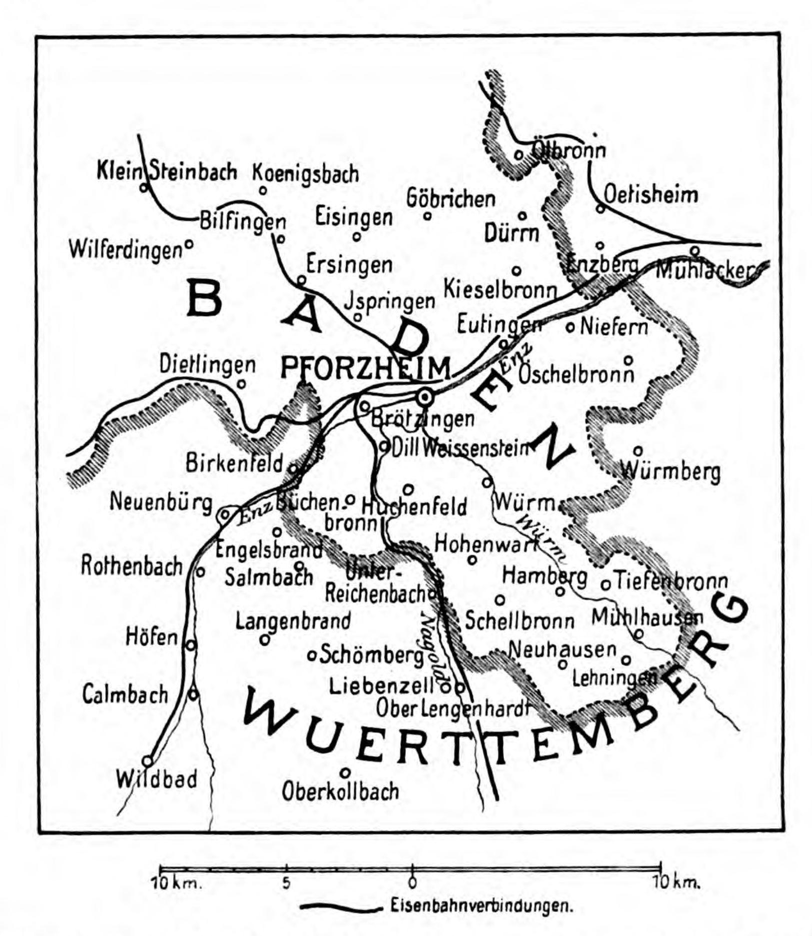
Ich nehme dieses V. Kapitel voraus.

Das umstehende Kärtchen zeigt die örtliche Verbreitung der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, wobei jedoch im württembergischen Gebiet nur die wichtigeren an der Industrie interessierten Ortschaften Aufnahme finden konnten.

Nur etwa 40 Proz. aller Bijouteriearbeiter wohnen in Pforzheim. Die Erwerbsthätigen dieser Gruppe (B 20 und 21 der Berufszählung) machten hier schon 1895 fast $^1/_6$ der Bevölkerung aus. Relativ noch stärker als dieser Mittelpunkt sind die nächsten badischen und einige nach Wildbad und Calw zu gelegene württembergische Orte besetzt.

Ueber $^1/_5$ betrug der Anteil der Bijouteriearbeiter an der Bevölkerung nach der Zählung von 1895 z. B. in Brötzingen, Eutingen, Dill-Weißenstein, Büchenbronn, Huchenfeld (32 Proz.), Hohenwart, Würm, Dietlingen, Birkenfeld, Engelsbrand, Salmbach, Grumbach. Die letzten vier Gemeinden liegen auf württembergischem Gebiet. In 15 anderen Orten beträgt die Quote zwischen 10 und 20 Proz. der Bevölkerung.

Bei einer Entfernung von über 15 km von Pforzheim nimmt die Zahl der Bijouteriearbeiter sehr stark ab, denn schon von 10 km an fallen die an sich ja billigen Arbeiterwochenkarten oder bei Nichtbahnstationen die notwendigen Marschleistungen abends und morgens zu schwer ins Gewicht. Immerhin schätzt Fuchs die Zahl der Ar-



beiter, die regelmäßig Wochenkarten benutzen, auf mindestens 3000 [1]). Eine noch größere Zahl macht ihren Weg täglich zu Fuß.

Was den Altersaufbau der Arbeiterschaft betrifft, so sind 1895 die unter 16-jährigen mit 11, die 16—20-jährigen mit 23, die 21—50-jährigen mit 62 Proz. beteiligt, so daß für ältere Arbeiter knapp 4 Proz. übrig bleiben. Fuchs faßt die Kleinheit letzterer Zahl als ein Zeichen der Ungesundheit des Berufs, der Kurzlebigkeit der Arbeiterschaft auf. Mir scheint, es zeigt sich in ihr noch mehr, daß von einem gewissen Alter an die Auswärtswohnenden es jüngeren Familiengliedern überlassen, täglich in die Stadt zur Arbeit zu gehen.

1) Diese Zahl ist heute überholt. Nach den unten S. 324 abgedruckten Daten schwankt 1900 die Zahl der auf Wochenkarten fahrenden Arbeiter, wenn man pro Arbeiter im Monat $4^1/_2$ Karten rechnet, zwischen 4800 im Oktober und 3150 im April. Arbeiter anderer Industrien sind darin nur wenige enthalten.

Leider enthält die Abhandlung keine getrennten Daten über den Altersaufbau der Arbeiter in Pforzheim, sowie in anderen Gemeinden mit städtischem Charakter und andererseits in den umgebenden Landbezirken, aus deren Verschiedenheit sich allenfalls Beweise für diese Deutung entnehmen ließen.

Doch zeigen später abgedruckte Berechnungen, die ich veranlaßte zur Klarstellung der Rolle, die die Bijouteriearbeit und Landwirtschaft in den einzelnen Haushalten spielen (s. unten S. 450), wie wenigstens dort, wo die Landwirtschaft eine größere Bedeutung hat, mehr die jüngere Generation unter den Bijouteriearbeitern vorherrscht.

Für drei größere Gemeinden in der Umgebung von Pforzheim mit 1267 an der Bijouterie beteiligten Haushaltungen liegt mir aus der eben erwähnten Veranlassung Material vor, um die von Fuchs nicht generell aufgeworfene Frage zu beantworten, welche Glieder des Haushaltes diesem Erwerbszweig nach der Berufszählung von 1895 nachgehen. In der folgenden Tabelle sind diese Zahlen zusammengestellt, da sie trotz ihrer örtlichen Begrenzung und obwohl die neueste starke Zunahme der Arbeiterschaft wohl die Beteiligung der einzelnen Familienglieder zu Ungunsten der Kinder und Ehefrauen verschoben haben wird, von Interesse sind.

Unter den Haushaltungen mit Bijouteriearbeitern waren mit dieser Thätigkeit hauptberuflich beschäftigt:

	in Brötzingen	in Dietlingen	in Dill-Weißenstein	Zusammen
1. Nur Familie oder Verwandte und zwar	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
nur der Vater	180 = 24,8	57 = 26,4	103 = 31,5	340 = 26,9
nur die Mutter	24 = 3,3	2 = 0,9	9 = 2,7	35 = 2,8
nur Vater und Mutter	105 = 14,5	6 = 2,7	27 = 8,2	138 = 10,9
nur Kinder	216 = 30,0	106 = 49,5	99 = 30,3	421 = 33,2
nur Eltern und Kinder	109 = 15,0	33 = 15,3	64 = 19,7	206 = 16,3
nur andere Verwandte	17 = 2,3	1 = 0,5	4 = 1,2	22 = 1,8
Familie und Verwandte	19 = 2,6	5 = 2,3	8 = 2,5	32 = 2,5
2. Nur Nichtverwandte	24 = 3,3	4 = 1,9	5 = 1,5	33 = 2,6
3. Familie und Nichtverwandte	31 = 4,3	1 = 0,5	8 = 2,5	40 = 3,1
4. Im ganzen	725 = 100	215 = 100	327 = 100	1267 = 100

Auf die lokalen beträchtlichen Unterschiede, die sich hier zeigen, einzugehen, ist später der Ort; hier muß die Andeutung genügen, daß sie sich durch den erheblichen Unterschied in der Häufigkeit und Größe des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs erklären.

Im ganzen überwiegen doch die Fälle, in denen die Bijouteriearbeit nur durch die Eltern geübt wird. Naturgemäß steht der Vater stark im Vordergrund; aber daß beide Eltern nach Pforzheim in die Fabrik ziehen, kommt doch in über 11 Proz. aller Haushalte vor, da in der Gruppe Eltern und Kinder ebenfalls noch einzelne Fälle der Art enthalten sind.

In einem vollen Drittel der beobachteten Haushalte sind nur die

Kinder beteiligt an der Bijouterieindustrie; in dieser starken Beteiligung der Kinder ohne die Eltern zeigt sich zunächst die Kürze des neuen Aufschwunges in der Bijouterie. Der wachsende Arbeiterbedarf wurde leicht begreiflicherweise in erster Linie durch die jüngere Generation befriedigt. Ferner erklärt sich die starke Bijouteriearbeit der Kinder daraus, daß die Eltern die mühelosere Landbewirtschaftung übernehmen, wenn die Kinder herangewachsen sind. Immerhin gehen doch in einem Sechstel aller Haushaltungen Vertreter beider Generationen nebeneinander in die Pforzheimer Fabriken. In 4,4 Proz. der Fälle ist der Haushalt nur durch Zufall, durch Schlafgänger, durch die Aufnahme von entfernteren Verwandten an der Bijouterie interessiert. Am häufigsten ist diese Erscheinung in Brötzingen; hier sind überhaupt der Familie zum Zweck einer besseren Ausnutzung der Wohnung oft Fremde oder entferntere Verwandte angegliedert.

Betrachtet man den zeitlichen Wechsel in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft, so ist am bedeutungsvollsten die Entwickelung, die der Anteil der verheirateten Arbeiterinnen an der Fabrikarbeit genommen hat. Ihre Zahl hat sich sehr stark und seit 7 Jahren ununterbrochen vermehrt, weit über das Wachstum des Landesdurchschnittes verheirateter Arbeiterinnen.

Es kamen nämlich auf 100 über 16-jährige Arbeiterinnen verheiratete

	in der Pforzheimer Bijouterieindustrie	in der ganzen beaufsichtigten badischen Industrie
Anfang Oktober 1894	26,1	27,1
„ „ 1899	34,8	31,3
„ „ 1900[1]	36,4	32,2

Ihre Zahl hat sich seit 1894 auf über das Doppelte erhöht, von 760 auf 1606[2].

Fuchs erklärt diese, leider für die gesamte moderne industrielle Entwickelung charakteristische Erscheinung, auf die ich später (S. 451 und 458) noch unter anderen Gesichtspunkten zurückkommen werde, ebenso wie die Zunahme der Arbeiterinnen überhaupt aus dem Mangel sonstiger Arbeitskräfte, unter dem die rasch emporblühende Industrie stark litt, aus der Höhe der Löhne, sowie aus der Periodicität der Arbeit, die namentlich im Sommer längere Pausen aufweist. Er empfiehlt, ähnlich wie Wörishoffer in seinem Jahresbericht für 1899 eine Einschränkung der Arbeitszeit für alle weiblichen Arbeiter überhaupt, eine Maßregel, die übrigens auch für die Industrie vorteilhaft wäre, da sie den Zudrang von Arbeiterinnen vermehren würde.

1) Es gehört zu den bedauerlichen Folgen der Centralisation der Fabrikinspektionsberichte, daß die neuesten Berichte über 1900 wie über die Arbeitsausstände, so auch über die Zahl der verheirateten Fabrikarbeiter, innen nichts mehr enthalten. Die badischen Zahlen werden aber weiter erhoben und im statistischen Jahrbuch veröffentlicht werden.

2) Weil nicht der Gewerbeaufsicht unterworfen, fehlen in diesen Zahlen die verheirateten Heimarbeiterinnen. Ihrer fanden sich 1900 489, während es 1894 fast noch keine gab.

Ob die von Fuchs in den Vordergrund gerückten Gründe der Fabrikarbeit von Ehefrauen wirklich die entscheidenden sind, läßt sich schon nach seinen eigenen Bemerkungen im Laufe der weiteren Untersuchungen bezweifeln. Was er mehr als ausnahmsweisen Grund bezeichnet, die Not, scheint auch hier eine der häufigsten Ursachen zu sein, und zwar vielfach eine durch eigenen Leichtsinn verschuldete Not, nämlich Schulden des jungen Haushaltes für Mobiliar und ein Uebermaß von Kindern. Das zeigt eine ganze Reihe von Arbeiterfamilien, deren Verhältnisse Fuchs genauer untersucht hat (S. 126 ff. seiner Arbeit).

Als ein weiterer Beitrag zu dieser aktuellen Frage, besonders zu den Gründen der Fabrikarbeit verheirateter Frauen seien im folgenden noch die Ergebnisse einer Auszählung mitgeteilt, die ich mangels ähnlicher Feststellungen bei Fuchs aus dem Material der Berufszählung von 1895 habe machen lassen über gewisse äußerlich erkennbare Bedingungen der Frauenfabrikarbeit. Von der Zahl der Kinder, die den Haushalt belasteten, mußte darum abgesehen werden, weil sie vielfach trügerisch ist; denn gerade, wenn die Frau zur Fabrik geht, werden kleine Kinder häufig in fremde Pflege oder zu den Großeltern gegeben, sie figurieren dann also nicht auf dem Zählbogen des Haushalts, von dem die Mutter in der Fabrik arbeitet.

Die Haushaltungsbogen von 4 wichtigen Gemeinden, von Pforzheim und dem benachbarten Brötzingen, von der ganz nahe gelegenen Gemeinde Dill-Weißenstein und von dem etwa 8 km entfernten großen Dorf Dietlingen sind für die folgende Tabelle verwertet. Dieselbe umfaßt 603 Ehefrauen und Witwen, d. h. etwa 70 Proz. der im Oktober 1895 in der Bijouteriefabrikation erwerbsthätigen Personen gleichen Charakters. Dietlingen, das damals noch keine Bahnverbindung mit Pforzheim hatte, ist nur mit 9, Dill-Weißenstein mit 49 verheirateten Frauen beteiligt. Setzt man diese und die übrigen Zahlen ins Verhältnis mit der Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen, so wird wahrscheinlich, daß die geringe damalige Beteiligung von Ehefrauen in Dietlingen an der Fabrikarbeit etwas ausnahmsweises war und daß dort, wo sich weibliche Fabrikarbeit eingebürgert hatte, auch in ungefähr gleichem Umfang verheiratete Frauen an ihr teilnahmen.

Es machten nämlich aus von den weiblichen in der Bijouterie hauptberuflich Erwerbsthätigen die Verheirateten

in Pforzheim	24,4	Proz.
in Brötzingen	26,0	„
in Dill-Weißenstein	22,8	„
in Dietlingen	6,8	„
in den übrigen Gemeinden	21,8	„

Ob dieses Verhältnis auch jetzt, seit der Verdoppelung der Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen gilt, dafür fehlt mir leider das Material zur Beurteilung.

Was nun die Familienverhältnisse dieser Arbeiterinnen betrifft, so zeigt einiges Nähere die auf der nächsten Seite folgende Tabelle.

Von den in der Bijouterie thätigen Ehefrauen oder Witwen hatten

	in den 4 Gemeinden zusammen		in Pforzheim allein		in Brötzingen allein	
	einen erwerbsthätigen Mann	keinen erwerbsthätigen Mann	einen erwerbsthätigen Mann	keinen erwerbsthätigen Mann	einen erwerbsthätigen Mann	keinen erwerbsthätigen Mann
	%	%	%	%	%	%
1. keine Kinder im Haushalt	146 = 29,3	23 = 21,5	99 = 31,5	22 = 25,9	35 = 25,2	1 = 11,1
2. Kinder im Haushalt, und zwar						
nur unter 14-jährige	296 = 59,4	35 = 32,7	174 = 55,4	24 = 28,2	91 = 66,4	5 = 55,5
nur über 14-jährige	17 = 3,5	36 = 33,6	16 = 5,1	30 = 35,3	1 = 0,7	1 = 11,1
unter und über 14-jähr.	37 = 7,5	13 = 12,7	25 = 8,0	9 = 10,6	10 = 7,2	2 = 22,2
Zusammen	496 = 100	107 = 100	314 = 100	85 = 100	137 = 100	9 = 100

Diese Ergebnisse würden zu ihrem vollen Verständnis allerdings eine statistische gleichartige Verarbeitung der Haushaltungen aller Bijouteriearbeiter erfordern, eine Arbeit, auf die verzichtet werden mußte, obwohl dadurch die exakte Bewertung der einzelnen Zahlen unmöglich gemacht wird. Immerhin aber läßt die Tabelle erkennen, wie häufig das Fehlen eines erwerbsthätigen Mannes, sei es wegen Todes, Krankheit, Trennung oder sonstiger Ursachen, die Frau in die Fabrik treibt. Daß in Pforzheim dieser Fall viel öfter begegnet, wird aus der bequemen Gelegenheit zu derartigem Erwerb und aus der dadurch verstärkten Verlockung, vom Land dorthin zu ziehen, erklärt werden müssen. Wie hier die Not mitspricht, zeigt die Häufigkeit der Fabrikarbeit auch in denjenigen Fällen, wo die Kinder alle oder wenigstens teilweise die Schule verlassen haben.

Bei denjenigen Frauen, neben denen der Mann noch für den Haushalt erwirbt, ist im gleichen Fall die Arbeit in der Fabrik etwas relativ seltenes, sowohl in Pforzheim als auch bei den auswärts Wohnenden. Die Familie ist hier eben dann bereits über die größten Schwierigkeiten weg, die Anforderungen im Haushalt werden nun für wichtiger, teilweise auch für leichter erfüllbar betrachtet, als die Fabrikarbeit.

Etwas Auffälliges hat die große Zahl von Fabrikarbeiterinnen, die einen erwerbsthätigen Mann und keine Kinder im Haushalt haben. Die Zahl erscheint auch dann unverhältnismäßig groß — Rümelin schätzt die Zahl der kinderlosen Ehen zu $^1/_7$ aller —, wenn man bedenkt, daß wie schon vorhin bemerkt, nicht lauter kinderlose Ehen in Frage stehen, sondern häufig die Kinder auswärts untergebracht sind. Denn Fabrikarbeiterinnen, deren Mann ebenfalls erwerbsthätig ist und die in einem Alter stehen, daß die Kinder bereits allesamt

dauernd aus der Haushaltung ausgeschieden sind, werden zu den größten Seltenheiten gehören. Neben der Not übt offenbar hier auch der bloße Wunsch, mehr Geld zu verdienen und verbrauchen zu können, einen gewissen Zwang zur Arbeit.

Am häufigsten und zwar wegen der Unvollkommenheit der Angaben über die wirklich vorhandenen Kinder noch häufiger, als es in der Tabelle erscheint, kommt es vor, daß die Fabrikarbeiterin noch nicht erwerbsfähige oder versorgte Kinder hat und nun neben dem Mann für den Haushalt erwirbt. Das sind diejenigen Fälle, in denen die Pflege und Erziehung der Kinder geopfert werden muß, weil es meist den Eltern vor der Ehe an der Einsicht in die Segnungen der Sparsamkeit und vor und nach der Verheiratung an der nötigen sexuellen Zurückhaltung gefehlt hat, und nun nachträglich versucht wird, diese Fehler durch ein krampfhaftes Verdienen abzuschwächen. Obwohl solche Not also meist selbst herbeigeführt ist, so wäre doch ein als Strafe oder Erziehungsmittel gedachtes Verbot der Fabrikarbeit der Mutter unwirksam und grausam. Moralische Verfehlungen eines ganzen Standes lassen sich nicht mit der Schärfe des Schwerts richten.

Ebensowenig kann der neuerlich von Pohle [1]) aufgegriffene Gedanke, die Fälle der Not von den übrigen zu scheiden und nur in ersteren den Frauen die Fabrikarbeit zu gestatten, in die Praxis umgesetzt werden. Rasch und einsichtsvoll wirkende Behörden, denen diese schwere Aufgabe übertragen werden könnte, bestehen nicht und ließen sich höchstens in großen Städten schaffen. Die zutreffende Ausscheidung wird bald zu großer Härte, bald zu großer Milde im Vollzug führen, auch wenn es gelänge, durch allgemeine Bestimmungen eine Reihe von Fällen dem Streit zu entrücken. Denn unzählige Fälle werden bald so, bald so entschieden werden können, so daß hier dem Zufall oder dem Hang zum Moralisieren ein weiter Spielraum bleibt. Und schließlich würde ein Absprechen des Erlaubnisscheins für Fabrikarbeit in der Regel die Erwerbssucht nicht besiegen, sondern die betroffenen Familienmütter zu anderem nicht günstiger zu beurteilendem Erwerb, bei Fehlgriffen unter Umständen zum Bettel oder zur Beanspruchung der Armenpflege zwingen.

Der Nachdruck muß deshalb nach wie vor neben der Verkürzung der Arbeitszeit für die weiblichen Arbeiter in den Fabriken auf fürsorgliche Maßregeln für die Kinder gelegt werden und es wäre ein Segen, wenn die Frauen- und sonstige Vereine in dieser Seite der Thätigkeit eine besonders wichtige Aufgabe erkennen würden.

Ein dunkler und vom Verfasser nur mit großer Zurückhaltung behandelter Punkt in der Pforzheimer Industrie scheint, wenn man die Zahlen betrachtet, das Lehrlingswesen zu sein. 22 Proz. aller männlichen, 24 Proz. aller weiblichen Arbeiter sind Lehrlinge.

1) Frauenfabrikarbeit und Frauenfrage 1900.

Diese hohe Quote erklärt sich teilweise durch das schon erwähnte Fehlen höherer Altersklassen, aber vor allem doch durch die abnorm lange Lehrzeit; eine 5-jährige Lehre muß fast die Hälfte der Arbeiterschaft durchmachen; die Mehrzahl der Mädchen, die als Kettenmacherinnen und Poliererinnen beschäftigt sind, 4 und 3 Jahre. In den letzten Jahren hat übrigens die Jagd nach Arbeitskräften, an der besonders die Fabriken unechter Waren interessiert sind, zu einer wenigstens teilweisen Herabsetzung der Lehrzeit geführt. Auch ist seit 1899 in den allgemein angewendeten Arbeitsordnungen keine einheitliche Lehrzeit mehr vorgesehen.

Da die Arbeiter als Lehrlinge sehr schlecht bezahlt sind, so ergiebt sich zunächst für den Unternehmer aus dieser Einrichtung namentlich in den späteren Jahren der „Lehr"zeit eine beträchtliche Lohnersparnis. Vor allem aber hat diese Einrichtung ihren Schwerpunkt in der mehrjährigen Bindung jugendlicher Arbeitskräfte an ein bestimmtes Geschäft und die Branche im allgemeinen. Ohne solchen von Fuchs anschaulich geschilderten Lehrlingsfang mit hohen Konventionalstrafen beim Entlaufen würde die Verjüngung der Arbeiterschaft nicht genügend sichergestellt sein. Denn es gehört zu den Eigenheiten dieser Industrie, daß in ihr kein Austausch von Arbeitskräften mit anderen Mittelpunkten der Branche, etwa mit Hanau, besteht und daß die Arbeiter, weil sie zu großem Teil aus agrarischen Gebieten stammen und meist mit dem Landleben Fühlung behalten, immer wieder in das Landleben zurückkehren und dadurch den Fabriken schon früh verloren gehen. Diese Verhältnisse dürfen bei der Beurteilung des Lehrlingswesens nicht außer Acht gelassen werden. Ja an sich ist die Gebundenheit der jungen Menschen in deren eigenem Interesse erwünscht.

Aber neben ihr steht als untrennbarer Nachteil die Thatsache vielfachen Mißbrauchs der Lehrlinge zu fremdartigen Dingen, die Gewohnheit niedriger Entlohnung der Arbeitsleistungen, die ganz zu Unrecht als eine Einrichtung uneigennütziger Jugenderziehung ausgelegt würde, endlich und besonders die Gefahr ganz specialistischer Ausbildung. Es scheint, daß hierin seit den Beobachtungen von Wernsdorff die Verhältnisse schlechter geworden sind. Die Gefahr einseitiger Ausbildung der Lehrlinge ist um so größer — auch der Bericht der Handelskammer für 1900 klagt lebhaft darüber —, als gerade in den kleineren und mittleren Betrieben, die die meisten Lehrlinge aufweisen, diese Specialisation des Geschäfts am weitesten geht. Dabei wird nur der Zeichen- und Modellierunterricht der städtischen Gewerbeschule wirklich von der größeren Mehrzahl der Lehrlinge besucht. Wohl nur eine verschwindende Zahl der Lehrlinge teilt den Haushalt mit dem Lehrherrn. Leider hat Fuchs darüber nichts festgestellt. Und da ein erheblicher Teil der Lehrlinge auswärts wohnen dürfte (auch hierüber fehlen die Zahlen), so stehen einer Verbesserung dieser bedauerlichen Verhältnisse, besonders der technischen Ausbildung, große Schwierigkeiten im Wege.

IV.

Arbeitsstätte und Arbeitsprozeß.

Die sozialen Verhältnisse einer Arbeiterschaft sind in erster Linie bedingt durch die hygienischen Eigenschaften der Arbeitsstätten und Arbeitsprozesse. Was Fuchs hierüber mitteilt, zeigt, wie vieles noch trotz der lebhaften Bemühungen der Fabrikinspektion um Verbesserungen mangelhaft ist. Zu einem großen Teil hängen die Mängel mit dem raschen Wachstum und dem volkswirtschaftlichen Charakter der Industrie zusammen. Wegen des raschen Wechsels der Konjunkturen befindet sich die Hälfte aller „Fabriken", darunter viele große, in gemieteten Lokalen. Man darf wohl voraussetzen (Fuchs hat die Arbeitsstätten nicht unter diesem Gesichtspunkt statistisch untersucht, obwohl das möglich und ersprießlich gewesen wäre), daß die Mietfabriken auch hier so gut wie in England in hygienischer Beziehung minderwertig sind. Aus seinen Andeutungen ergiebt es sich, daß das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen über die Pflichten der Vermieter solcher Fabrikräume die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten erschwert. Längst wären auch in Deutschland, ähnlich wie in England, besondere Rechtsnormen für Mietfabriken angezeigt.

Die Arbeitsräume, vielfach in alten Häusern gelegen, sind zum Teil viel zu niedrig und vor allem zu dicht besetzt. Auf 10 Proz. der Arbeiter fallen je unter 7, auf weitere 25 Proz. nur 7—10 cbm Luftraum. Nur ein Drittel aller Arbeiter arbeitet bei über 15 cbm Luftraum. Und großer Luftspielraum ist in dieser im Winter ihren Höhepunkt erreichenden Industrie um so nötiger, als $^1/_3$ aller ihrer Arbeiter sich im Entwickelungs- und Wachstumsalter befindet und die Technik leider eine vielgestaltige Verunreinigung der Luft herbeiführt. Das schlechte Gewissen mancher Unternehmer in diesem Punkt zeigt sich darin, daß sie, um Beanstandungen des Fabrikinspektors wegen Ueberfüllung zu entgehen, ihre Lehrlinge fortschicken, wenn sie Wind vom Eintreffen des Aufsichtsbeamten erhalten.

Leider hat der Verfasser es unterlassen, darüber genauere Untersuchungen anzustellen, in welchem Verhältnis diese Dichtigkeit der Besetzung der Werkstätten mit Arbeitern steht zu der Größe der Betriebe. Immerhin läßt sich aus dem vorhin Mitgeteilten erkennen, daß nicht nur in den Kleinbetrieben die Verhältnisse ungünstig sind. Auch die Ventilation ist vielfach ungenügend. Ihrer Verbesserung, die doch wegen der Gasausdünstungen, Staubverunreinigung, Glühöfen ganz unentbehrlich ist, stehen nicht nur technische Schwierigkeiten in Kleinbetrieben, sondern vielfach auch Mangel an gutem Willen entgegen. Und wenn jetzt noch Werkstätten mit 5000 Arbeitern künstlicher Ventilation entbehren, so trägt daran das Ministerium Mitschuld, indem es solche Einrichtungen dort für nicht

dringlich erklärte, wo 10 cbm Luftraum auf den Arbeiter vorhanden sind.

Andererseits erweist sich auch hier ein mit den hygienischen Forderungen sich deckendes Interesse der Fabrikanten als günstig für gewisse Arbeiterschutzeinrichtungen. So ist die Beleuchtung durchweg gut, weil sonst die Qualität der Arbeitsleistungen litte, und so sind neuestens, um den beim Polieren abgeriebenen feinsten Goldstaub zurückzuhalten, in einigen größeren Werkstätten besondere Staubabsaugvorrichtungen angebracht, die teilweise auch den Arbeitern zu gute kommen. Welchen Schwierigkeiten hier aber die Gewerbeaufsicht gegenübersteht, daß ergiebt sich daraus, daß, wie Fuchs berichtet, manche derartigen Einrichtungen lediglich als sozialpolitische Schaustücke angebracht sind und nur in Funktion gesetzt werden, wenn der Inspektor um den Weg ist.

Neben den Folgen dauernder Arbeit im Sitzen sind die beiden wichtigsten Schädlichkeiten, die die Arbeitstechnik enthält, die Ueberanstrengung der Augen, die sich in abnormer Verbreitung der Kurzsichtigkeit äußert, und die Gefährdung der Lungen durch den Gebrauch des Lötrohres.

Arbeitszeit.

Vom Saisoncharakter der Pforzheimer Industrie ist schon früher gesprochen worden. Die Hauptproduktionszeit fällt in die Monate vom Juli bis einschließlich Januar. Ihren Höhepunkt erreicht die Beschäftigung im Oktober. Die ruhigsten Monate sind April und Juni. Daß es sich in ihnen aber doch nicht um förmliche Arbeitslosigkeit für die große Mehrzahl der Arbeiter handelt, sondern daß mehr nur die an Landwirtschaft interessierten Arbeiter diese Zeit benutzen, um ihrem Nebenerwerb nachzugehen, zeigt die Zahl der von auswärts nach Pforzheim gelösten Arbeiterwochenkarten, die z. B. für die genannten Monate des Jahres 1900 der Bericht der Handelskammer wie folgt angiebt:

	Oktober	Januar	April	Juni
von badischen Stationen	13 066	11 780	8 771	9 515
von württembergischen Stationen	8 550	8 615	5 393	6 279
Zusammen	21 616	20 395	14 164	15 794

In der That äußert sich das Schwanken der Aufträge viel stärker in der Verschiedenheit der täglichen Arbeitszeiten, die zwischen 6 und 13 stunden beträgt. Soweit die Käufer der fertigen Waren allein daran Schuld sind, ist wenig zu ändern. Auch das Zusammenstehen der Fabrikanten, woran Fuchs zu denken scheint, würde nichts helfen, da sich bei der Verschiedenartigkeit derselben immer aufs neue outsiders finden würden. Aber nicht selten sind daneben die Fälle, wo neuerdings der Arbeitermangel oder gewinnsüchtige Annahme zu vieler Bestellungen zu einer übermäßigen Anspannung der Arbeiter während der Saison zwingen.

Fuchs versichert uns, daß vor dem Versuch obrigkeitlicher Eingriffe die Unregelmäßigkeit der Arbeitsdauer viel größer gewesen

sei, obwohl die Zahl der Ursachen dafür eine kleinere war. Aus alledem erklärt sich auch, daß die Arbeiter sich mit diesem Zustand geradezu befreundet haben. Ja die Unternehmer ihrerseits haben sich daran gewöhnt, eigenmächtige Unterbrechung der Arbeit durch die Arbeiter (besonders das Blaumachen am Montage) stillschweigend zu gestatten, da sie auf deren Bereitwilligkeit sonst geradezu angewiesen sind. Man begreift unter diesen verwickelten Umständen, welch außerordentlich schwierige Stellung die Gewerbeaufsichtsbeamten sowie die einsichtsvollsten der Unternehmer beim Versuch einer Besserung dieser gerade in die sozialen Verhältnisse der Arbeiter so tief einschneidenden Zustände haben. Die Ausführungen hierüber bilden einen der interessantesten Teile des Buches.

Da der Bundesrat generelle Ausnahmebestimmungen für die besonders geschützten Arbeitergruppen zu treffen ablehnte, blieb nur eine weitgehende Nachgiebigkeit gegenüber den Einzelgesuchen übrig. Zunächst ist der Hälfte aller Firmen förmlich gestattet, bei den jugendlichen Arbeitern die gesetzlichen Pausen nicht einzuhalten. Sehr richtigerweise versuchte man für diesen Verzicht auf eine ohnehin nur auf dem Papier stehende Bestimmung hygienische und andere Verbesserungen in den betreffenden Betrieben durchzusetzen.

Viel schwieriger liegen die Dinge bei der Bemessung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Denn während die jugendlichen Arbeiter überhaupt nicht zu Ueberstunden herangezogen werden, glaubt eine große Zahl von Betrieben (etwa die Hälfte) die Ueberarbeit der Arbeiterinnen nicht entbehren zu können, weil ohne sie Ueberarbeit überhaupt nicht möglich wäre.

Die Arbeiterinnen selbst scheinen sich gern über die Normalzeit hinaus beschäftigen zu lassen, vermutlich weil sie damit mehr Geld in ihre Hand bekommen. In Kreisen der organisierten Arbeiter ist dagegen die Einsicht in das Zweischneidige übermäßiger Beschäftigung der Arbeiterinnen vorhanden. Die Fabrikanten ihrerseits forderten sogar die Freigabe der Arbeitszeit im Winter bis 10, im Sommer bis 9 Uhr abends, wobei aber 11-stündige Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden sollte. Der Bundesrat war härter als die badische Regierung, die doch auch nur eine generelle Vermehrung der Tage mit Abendarbeit vertreten hatte. Es blieb bei den gesetzlichen Bestimmungen, die ohnehin durch die Kombination von Wochenüberarbeit und Sonntagsarbeit eine recht große Elasticität besitzen.

Und diese haben genügt. Auf eine Arbeiterin in Betrieben mit erlaubter Ueberarbeit nach § 138a Abs. 1 Gew.-Ord. fielen 1898/99 58, in solchen mit Ueberarbeit auf Grund Betriebsplanes (§ 138a Abs. 2) 1899/1900 50 Stunden Ueberarbeit; d. h. 5—6 Wochen lang, sind dieselben statt 11 bis zu 13 Stunden beschäftigt. Ueber 3000 mehr als 16-jährige Arbeiterinnen, d. h. $^3/_4$ aller stecken in den Betrieben mit legaler Ueberarbeit. Am stärksten sollen die Poliererinnen beteiligt sein. Da in der Stadt Pforzheim selbst 1895 nur 1600 weibliche Erwerbsthätige in der Bijouterie ansässig waren und für Herbst

1899 ohne die Heimarbeiter nicht viel über 2000 anzunehmen sind, ist klar, daß an der die Gesundheit, Sittlichkeit und das Familienleben des Arbeiters untergrabenden Ueberarbeit, die in den Wintermonaten ihren Höhepunkt erreicht, sehr viele Arbeiterinnen von auswärts teilnehmen, vor allem Verheiratete.

Daß es sich bei alledem doch nur zum Teil um unvermeidliche Verhältnisse handelt, zeigt sich darin, daß die größere Hälfte der Betriebe überhaupt keine Gesuche um Ueberarbeitbewilligung stellte, obwohl doch auch unter ihnen solche mit vielen Arbeiterinnen sich befinden. Eine wesentliche Beschränkung der Ueberarbeit ist aber, wie auch Fuchs betont, erst zu erwarten, wenn die jetzige Uebergangszeit mit ihrem Arbeitermangel und ihrer rücksichtslosen Konkurrenz überwunden und durch Vereinbarungen der Unternehmer untereinander und womöglich mit den Arbeiterkorporationen das willkürliche Feiern auch mitten in der Saison abgestellt ist. Und daneben erschiene mir nützlich, wenn die Gerichte die Uebertretung der Bestimmungen über die Arbeitszeit strenger als bisher bestraften und wenn alles daran gesetzt würde, daß die Bijouteriebetriebe während der Wintermonate mehrfach revidiert werden.

Letzteres geschieht jetzt nicht. Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1900 sind von den 845 der Gewerbeaufsicht unterstellten Betrieben der Gruppe V (Metallverarbeitung), in der die leider nicht besonders behandelte Bijouterie die Hauptrolle spielt, nur 295 mit 70 Proz. der Arbeiter der ganzen Gruppe revidiert worden und unter ihnen 286 nur einmal. Mag man den guten Willen der Aufsichtsbehörden noch so hoch stellen, so muß doch ausgesprochen werden, daß unter diesen Umständen von einer wirksamen Kontrolle der Einhaltung hygienischer Auflagen oder der Bestimmungen über die Arbeitszeit doch keine Rede sein kann.

Arbeitslöhne.

Mit der Behandlung der Arbeitslöhne in der Pforzheimer Industrie wendet sich Fuchs von den den Praktiker in erster Linie interessierenden Thatsachen zu im eigentlichen Sinne wissenschaftlichen Aufgaben. In seiner Art der Aufnahme und Darstellung ist er naturgemäß von den vielen lohnstatistischen Arbeiten Wörishofer's beeinflußt, dessen Methode ja auch nie ernstlich angefochten worden ist und als die relativ vollkommenste gelten muß.

Die Natur der Arbeiten gestattet nur in seltenen Fällen den Stücklohn. Seit dem Vordringen der Massenware, so besonders in der Kettenfabrikation, gewinnt er jedoch entschieden an Boden, vor allem in der Hausindustrie, aber auch in der Fabrikarbeit. Immerhin überwiegt auch heute noch bei weitem der Zeitlohn, und zwar wegen des Schwankens der Arbeitszeit der Stundenlohn, der ohne besondere Zuschläge auch auf alle Ueberarbeit Anwendung findet, da diese auch von den Arbeitern während der Saison als etwas Normales angesehen wird. Feste Wochen- oder Jahreslöhne kommen

nur bei den Kabinettmeistern (Aufsehern), Kommissionären (Austrägern) und Lehrlingen vor.

Mit Recht ist daher Fuchs bei den meisten Arbeitern von den Stundenlöhnen ausgegangen. Damit scheiden auch die ungleichen Wirkungen geleisteter Ueberarbeit auf den Verdienst aus. Im ganzen liegt Material für 3500 Arbeiter vor. Außerdem ist noch eine große Zahl von Arbeitern aus dem so bearbeiteten Material herausgegriffen und auch nach ihrem Jahresverdienst klassifiziert, ohne daß eigentlich (gerade nach der treffenden Kritik des Verfassers an den Jahreslöhnen) ein durchschlagender Grund dazu ersichtlich wäre. Es sind dies diejenigen, die ein volles Jahr in ihrer Arbeitsstelle verblieben sind.

Auf welchen Monat und welches Jahr sich die Aufnahmen beziehen, hat Fuchs vergessen anzugeben. Es muß 1899 und, soweit die Stundenlöhne in Betracht kommen, wohl ein Spätherbst- oder Wintermonat gewesen sein. Daß sich die Verteilung der Arbeiter auf die Stundenlohntabellen nicht deckt mit der auf die Jahresverdienstlisten, erklärt der Verfasser mit Recht aus dem ungleichen Festhalten der einzelnen Arbeiter- und Altersklassen an demselben Arbeitgeber, sowie aus der ungleichen Beteiligung an Ueberarbeit. Im übrigen ist die Untersuchung ein Muster von Specialisation und wohlüberlegter Zusammenfassung. Man lernt zunächst die Löhne nach den Arbeiterarten und für 5 verschiedene Gruppen von Fabriken kennen. Mag man zweifeln, ob letztere typisch und ob besonders für die Kleinbetriebe die Zahlen groß genug sind, um allgemeinere Schlüsse zu rechtfertigen, so kommen doch sicher die Durchschnittszahlen für alle gleichartigen Arbeiter der Wirklichkeit sehr nahe. Die vielgestaltige Schichtung der Arbeiter von den beamtenartig gestellten Kabinettmeistern und den hochgelohnten, weil besonders kunstfertigen Fassern und Graveuren zu den mittleren Schichten der Ketten-, Ringmacher und eigentlichen Goldschmiede und von diesen zu den unteren der Poliererinnen und Lehrlinge tritt sehr schön zu Tage. Während die zuerst Genannten im Durchschnitt einen Stundenlohn von 75 Pf. bezogen, erreichen die höchstqualifizierten eigentlichen Arbeiter 43—46 Pfg., die mittleren Arbeiterschichten 39—35 Pfg., die Arbeiterinnen nur 22—24, endlich die Kommissionäre 27 und die Lehrlinge je nach Geschlecht $8^1/_2$—$9^1/_2$ Pfg. im Durchschnitt pro Stunde.

Besonderes Interesse bietet überhaupt die Untersuchung über den Zusammenhang des Alters mit der Lohnhöhe. Die Geringfügigkeit der Lehrlingslöhne ist schon besprochen und tritt in den vorstehenden Zahlen deutlich hervor; schon für die unter 20-jährigen ausgelernten Arbeiter schnellen die Löhne stark in die Höhe. Vor allem ergiebt die Untersuchung aber in wahrhaft erschreckender Deutlichkeit, namentlich bei den Männern, wie kurz die Periode voller Verdienstfähigkeit ist. Sie dauert kaum 20—25 Jahre. Ein kurzes Bild davon geben die umstehenden Zahlen.

Von den männlichen ausgelernten Arbeitern hatten einen Stundenlohn von

im Alter von		unter 30 Pfg.	30–45 Pfg.	45 Pfg. u. mehr
bis zu 20	Jahren	46 Proz.	54 Proz.	— Proz.
über 20—25	„	16 „	74 „	10 „
„ 25—30	„	10 „	67 „	23 „
„ 30—35	„	7 „	65 „	28 „
„ 35—40	„	7 „	69 „	24 „
„ 40—45	„	13 „	64 „	23 „
„ 45—50	„	21 „	64 „	15 „
„ 50	„	35 „	55 „	10 „

Wenn die hochgelohnten und wohl meist in höheren Jahren stehenden Kabinettmeister, wie es notwendig ist, ausgeschieden würden, so würde die Quote der bestbezahlten Arbeiter in den oberen Altersstufen außerordentlich zusammenschmelzen.

Bei den Arbeiterinnen zeigt sich der Abfall schon bei den über 40-jährigen, aber nicht so deutlich, und er beruht hier viel mehr als bei den Männern auf deren eigenem Willen.

Daß die einzelnen Zweige der Bijouterieindustrie verschieden hohe Löhne bezahlen oder auch verschiedenartige Arbeiter beschäftigen, geht ebenfalls mit genügender Deutlichkeit aus der Fuchs'schen Lohnstatistik hervor. Zwar muß wegen des zu kleinen Materials unentschieden bleiben, ob der kleinere Betrieb als solcher auch hier den Vorwurf niedrigerer Löhne verdient. Des Verfassers Zahlen sprechen nicht dafür; aber aus ihnen sind die Lehrlinge ausgeschieden, die gerade in den Kleinbetrieben stärker vertreten sind als in den größeren.

Dafür kann aber als feststehend angesehen werden, daß der neueste Zweig, die Doubléwarenfabriken (gleichzeitig lauter große Etablissements) die höchsten Löhne bezahlt. Daß hier der Zwang, erst einen Arbeiterstamm zu gewinnen, sowie die großen Gewinne der Unternehmer mit Ursache der höheren Löhne sind, ist gewiß richtig. Vielleicht spielt daneben aber auch noch der Umstand eine Rolle, daß gerade hier die meiste Ueberarbeit zu leisten ist und auch deshalb die Stundenlöhne etwas höher angesetzt werden müssen.

Durch eine verhältnismäßig große Zahl niedrig gelohnter Arbeiter beiderlei Geschlechts zeichnen sich die Fabriken von Silberwaren und von Doublématerial aus. In ihnen tritt die gelernte und Handarbeit zurück.

Auf die Frage, wieweit die in Pforzheim ansässige und die außerhalb wohnende Bevölkerung an den einzelnen Lohnklassen beteiligt sind, fällt nur in einer Richtung Licht. Es liegt leider unter diesem Gesichtspunkt keine Vergleichung der einzelnen Arbeiterarten nach ihrer Beschäftigung vor, auch nicht eine Bearbeitung nach Familienstellung oder Alter für die 3500 Arbeiter zusammen, für die zu der Denkschrift lohnstatistische Daten gesammelt worden sind, sondern nur ein Vergleich zwischen den verheirateten männlichen Arbeitern.

Bei dieser übrigens fast 1300 Arbeiter umschließenden Klasse

zeigt sich nun, daß von den in Pforzheim wohnenden eine doppelt so starke Quote (31 statt 15,5 Proz.) Stundenlöhne von über 45 Pfg. bezieht. Das beruht zum Teil, aber doch nur zu einem Teil darauf, daß auch hier wieder die wohl meist verheirateten und in Pforzheim ansässigen Kabinettmeister mit eingerechnet sind. Denn daneben sind eben doch auch die geschicktesten eigentlichen Arbeiter in der Stadt selbst zu finden. Bei den Auswärtigen tritt vielfach der Trieb, hohe Löhne zu erreichen, in Kollision mit dem Interesse am Leben auf dem Land und an der landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung. Und dieser Umstand verhindert geradezu die gleiche Vervollkommnung der Handfertigkeit wie bei den Städtern.

Andererseits sind auch die niedersten Lohnklassen stärker besetzt von in Pforzheim wohnhaften Familienvätern. Dies erklärt sich ungezwungen daraus, daß die schlecht bezahlten Kommissionäre (meist ältere gewesene Arbeiter) ebenfalls in der Stadt selbst wohnen und daß überhaupt unter den Leuten mit sinkender Arbeitskraft noch eher einheimische in der Industrie Verwendung finden können, als auswärts Wohnende.

Schmerzlich zu vermissen ist in dem Abschnitt über die Lohnverhältnisse eine tiefer gehende Untersuchung der Lohnbewegung im Lauf des letzten Jahrzehnts. Zwar sind schon die wenigen Bemerkungen, die vorliegen, dankenswert, so der Hinweis darauf, daß das Wachstum des Verdiensts der Arbeiter hauptsächlich beruht auf einer Vermehrung der Arbeitsstunden dank erneutem Aufblühen der Industrie. Während 1891 die wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit 50 Stunden nicht überschritt, hat sie 1899 sicher 60 Stunden betragen, also um 20 Proz. mehr. Weiter ist von erheblichem Interesse, daß Fuchs ein ungemessenes starkes allgemeines Wachstum der Löhne, das die Handelskammerberichte aus naheliegenden Gründen wahrscheinlich machen möchten, nicht anerkennt.

Aber eben nach diesen kritischen Bemerkungen bedauert man das Fehlen positiven Materials über die früheren Stundenlöhne. So sehr Fuchs Vertrauen verdient, die Behauptungen der Handelskammer lassen sich doch mit Erfolg nur auf Grund von Massenbeobachtungen zurückweisen. So ganz unmöglich wäre wohl die Beschaffung von Lohnlisten früherer Zeit, z. B. bei älteren Goldwarenfabriken nicht gewesen, nachdem dem Verfasser von so vielen Firmen über die heutigen Löhne bereitwillig die Grundlagen geliefert worden waren.

An einer anderen Stelle hebt übrigens der Verfasser hervor (S. 247), daß die Entstehung der Heimarbeit in den allerletzten Jahren jedenfalls dazu beigetragen hat, die Steigerung der Löhne der Fabrikarbeiter zu verhindern. Dieser Einfluß ist nicht zu bezweifeln, und es kann noch beigefügt werden, daß noch ein anderer einleuchtender Grund für das bloß vereinzelte Steigen der Löhne besteht: das Fehlen einer kräftigen Arbeiterorganisation.

V.

Arbeiterorganisationen.

Fuchs hat diesen Gegenstand zwar nicht unberührt gelassen, aber auch nicht erschöpft. Ueber die Verbreitung der Arbeiterorganisationen bringt seine Denkschrift keine Angaben, über ihre Bethätigung finden sie sich durch das ganze Werk hin zerstreut. So auffallend diese Lücke und Methode ist, so kann man dem Verfasser daraus kaum einen Vorwurf machen, da er sich gerade hier als Beamter und wegen des amtlichen Charakters seiner Arbeit große Zurückhaltung auferlegen mußte und Mitteilungen darüber allein in homöopathischer Verdünnung geben konnte.

Ich versuche diese Lücken auf Grund anderen Materials auszufüllen.

Allgemeines Interesse bietet wegen der Folgerungen, die sich daraus ergeben, der Gegensatz, der zwischen der politischen und der Gewerkschaftsbewegung besteht. Wie in Mannheim, ist in Pforzheim an unruhigen Elementen unter den Arbeitern kein Mangel. Beide Bezirke sind und zwar der Pforzheimer erst seit den letzten Wahlen (1898) im Reichstag sozialdemokratisch vertreten. Die Zahl der in letzterem für den sozialdemokratischen Kandidaten abgegebenen Stimmen betrug absolut und relativ

	im ganzen IX. Wahlkreis	im Amtsbezirk Pforzheim
bei der ersten Wahl	10 380 = 44 Proz.	6364 = 54 Proz.
bei der Stichwahl	12 972 = 55 „	7521 = 61 „

Auch bei den letzten Erneuerungswahlen zur II. badischen Kammer zeigt sich ein starkes Anwachsen der Sozialdemokratie, das 1899 in der Stadt Pforzheim mit dem Sieg dieser Partei endigte. Von den Stimmen der Wahlmänner fielen dort auf sie 1894 32, 1897 44, 1899 58 Proz. Auch im Landbezirk Pforzheim sind 1897 schon 35 Proz. der Stimmen sozialdemokratisch gewesen; bei der Neuwahl von 1901 wird auch hier der Sieg der Sozialdemokratie zu befürchten sein.

Während nun aber in und um Mannheim gleichzeitig die gewerkschaftliche Zusammenfassung in den letzten Jahren erheblich fortgeschritten ist, so daß dort Ende 1900 1400 Arbeiter den Hirsch-Dunker'schen Vereinen und 5600 den Gewerkschaften angehören, umfassen letztere auffälligerweise in Pforzheim nur 1164 im ganzen und fehlt besonders in der Bijouteriearbeiterschaft ein lebhafter Organisationstrieb. Dieser Gegensatz würde sich bei allgemeineren Untersuchungen, die anzustellen ich mir für später vorbehalte, viel häufiger herausstellen, als gemeinhin angenommen wird. Er zeigt aber aufs deutlichste einerseits, daß die Sozialdemokratie zur Erreichung politischen Einflusses die Gewerkschaftsbewegung nicht nötig hat, von wie geringer politischer Einsicht also die amtliche Bekämpfung der letzteren zeugt, zu der noch immer manche Regierungen neigen, und andererseits wie sehr die letztere unter anderen Entwickelungsbedingungen steht, als die im wesentlichen auf das Verneinen zusammengeschworene politische Partei.

Sucht man zunächst die obere Zahlengrenze für die in wirtschaftliche Organisationen zusammenfaßbaren Bijouteriearbeiter zu bestimmen, so erweisen sich die Umstände, die ganz allgemein der Gewerkschaftsbewegung Grenzen stecken, hier als besonders stark ins Gewicht fallend. Von den 14200 Fabrik- und Werkstattarbeitern sind 1899 5000 weiblichen Geschlechts gewesen, und Frauen müssen einstweilen außer in ganz besonderen Fällen als unreif und, selbst wenn sie die nötige Einsicht besitzen, als unsichere Elemente jeder dauernden Organisation gelten. Ferner stammt fast die Hälfte der männlichen Arbeiter aus Orten, die über 5 km von Pforzheim entfernt liegen. Sie sind teils deshalb, teils wegen ihres Zusammenhangs mit der Landwirtschaft und wegen ihres Hausbesitzes für eine stramme, egoistische Gewerkschaftsbewegung unbrauchbar. Einige Hundert der übrig bleibenden Fabrikarbeiter sind nicht organisationsfähig wegen ihrer Jugend, andere wieder wegen nicht mehr voller Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Also auch wenn nur diese Umstände berücksichtigt werden, so bleiben für eine dauernde aktive Beteiligung an wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen höchstens 4000, wahrscheinlicher nur 3500 übrig.

Nun ergiebt die Detailstatistik der Arbeiterorganisationen, die ich dem Entgegenkommen des Großherzogl. statistischen Landesamtes und des Arbeitersekretärs Frebe in Pforzheim verdanke, daß im Amtsbezirk Pforzheim, d. h. im wesentlichen in Pforzheim selbst, Mitglieder und zwar Arbeiter hatten

	Ende 1899
1. die nicht beruflich organisierten Arbeitervereinigungen	975
nämlich	
die Arbeiterfortbildungsvereine	253
die Katholischen Arbeitervereine	301
der Katholische Gesellenverein	187
die Evangelischen Arbeitervereine	234

	Ende 1898	Ende 1899	1900 1. Okt.	1900 31. Dez.
2. die Berufsvereine	936	1145		1164
und zwar der Verband				
deutscher Gold- und Silberarbeiter	265	455	hat sich aufgelöst	
deutscher Metallarbeiter	143	124	794	603

Die nicht beruflich organisierten Arbeitervereinigungen enthalten einen großen Bruchteil von Nicht-Bijouteriearbeitern, sie kommen auch einstweilen bekanntlich für die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft nicht in Betracht. Aber auch die Gewerkschaftsbewegung ist noch eine verhältnismäßig geringe. Gewerkvereine Hirsch-Dunckerischer Richtung bestehen überhaupt nicht. Immerhin sind die Arbeiter der anderen Erwerbszweige den Berufsvereinen viel zahlreicher beigetreten, als die Bijouteriearbeiter ihren Gewerkschaften, wobei noch zu beachten ist, daß der Pforzheimer Zahlstelle des Verbandes deutscher Metallarbeiter auch eine gewisse (unausscheidbare) Zahl von Nicht-Bijouteriearbeitern zugehört. Der Verband deutscher Gold- und Silberarbeiter hat sich im Sommer 1899 aufgelöst

Die Auflösung soll erfolgt sein, um einen leistungsfähigeren Verband zu gewinnen; 1898 hatte der Verband deutscher Gold- und Silberarbeiter im ganzen Reich überhaupt nur 1391 Mitglieder gehabt. 455 seiner Mitglieder sind in Pforzheim im Februar 1900 dem Metallarbeiterverband beigetreten. Diese Summe ist auch entgegen der offiziellen Statistik in meine Tabelle eingestellt, da die Unterbrechung nur so kurz dauerte. In Wirklichkeit liegt also seit 1899 kaum eine Zunahme der Gewerkschaftsorganisation vor, ja wenn man die Zahlen für Oktober und Dezember 1900 betrachtet, so zeigt sich, wie selbst in der Zeit lebhaftester Arbeit die Mitglieder nicht zusammenzuhalten waren.

Zu diesem geringen Erfolg haben sehr verschiedene Gründe zusammen gewirkt, denen nachzugehen sich immerhin verlohnt.

Zunächst sind doch die Leistungen auch des Metallarbeiterverbandes gerade in der für die Pforzheimer Industrie wichtigsten Beziehung, im Falle der Arbeitslosigkeit, die alljährlich für eine Reihe von Arbeitern auch gegen deren Willen im Vorsommer eintritt, keine großen. Das Verbandsstatut vom April 1899 enthält zwar umfassende Bestimmungen über die Unterstützung in solchen Fällen, aber zur Leistung derselben besteht keine unbedingte Verpflichtung, und auch die allenfallsige Unterstützung wird fast nur als Reisegeld (also in einer für die meisten unbrauchbaren Form) gewährt. Diese Beschränkungen mögen für den Verband unentbehrlich sein, verlockend wird er dadurch aber nicht. Der ganze große Verband, der 1898 75000, 1899 85000 Mitglieder zählte, hat gewährt

	1898	1899
an Arbeitslosenunterstützung nur	1 237 M.	—
Reiseunterstützung nur	27 340	38 829 M.
d. h. per Mitglied	0,38	0,45,

während bekanntlich der Verband deutscher Buchdrucker dafür jährlich auf den Kopf fast 11 M. aufwendet.

Weiter wird sich aber ein großer Teil der Zurückhaltung, die auch unter den an sich organisationsfähigen Arbeitern besteht, erklären aus den Eigenschaften der Arbeiterschaft selbst. Die Arbeiterführer verweisen auf die noch fast allgemein fehlende Einsicht in den Nutzen des dauernden Zusammenschlusses, auf die bedauerliche Neigung, statt ihre Mittel für Versicherungs- und Standeszwecke aufzuwenden, den Ueberschuß des Lohnes über das Notwendigste zu vertrinken. Neben solcher Unreife und Disciplinlosigkeit ist aber sicher auch von Bedeutung, daß die Pforzheimer Arbeiterschaft sich im wesentlichen aus sich selbst und einer größeren Zahl nahe liegender Ortschaften ergänzt, dagegen des für alle wirtschaftliche Erziehung so wichtigen Zuzugs fremder und als Ferment wirkender Arbeiter fast vollständig entbehrt. Dazu kommt weiter, daß an sich schon die Schwaben (und zu ihnen gehören ethnographisch auch die badischen Teile des Pforzheimer Arbeiterbezirks) gegen alle von außen kommenden Einflüsse sich lange zäh zurückhalten, doppelt dann, wenn diese neuen Bestrebungen sich in nicht zum Schwabenstamm gehörigen Persönlichkeiten verkörpern. Daraus erklärt sich

wohl mit, daß der derzeitige Arbeitersekretär, der Hessen-Nassauer ist, so wenig Verständnis für seine Thätigkeit gefunden hat, so daß er eben jetzt seine Stellung aufgegeben hat.

Wie man sieht, haben alle diese Hindernisse mit Politik nichts zu thun. Sie sind aber ein typisches Beispiel für die Umstände, mit denen auch in Gebieten weit verbreiteter demokratischer und sozialdemokratischer Strömungen die Gewerkschaftsbewegung zu kämpfen hat.

Jenes Hängen am hergebrachten Schlendrian erklärt nun neben der örtlichen Zersplitterung der Arbeiterschaft, daß trotz der Neigung der städtischen jüngeren Arbeiter zur Unruhe, und obwohl die Unternehmer Mühe haben, überhaupt die nötigen Arbeiter zu erhalten, doch keine größeren oder gar allgemeinen Arbeitskämpfe vorkommen. Beide Wirtschaftsparteien sind zwar auch hier schlecht aufeinander zu sprechen, aber die Verstimmung kann weder bei den Unternehmern noch bei den Arbeitern zur allgemeinen förmlichen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung führen. Erstere können nicht auf Ersatz durch fremde Arbeiter rechnen, letzteren fehlt der Korpsgeist und den Zielbewußten unter ihnen die finanzielle Kraft zum Widerstand.

Weiter liegt auf der Hand, daß der Einfluß der Arbeiterführer in wirtschaftlichen Fragen kein großer sein kann, wenn nur kleine Bruchteile (von den männlichen Arbeitern nur 6, von den in Pforzheim wohnenden höchstens 5 Proz., von den weiblichen nur 9 Personen unter etwa 5000) gewerkschaftlich organisiert sind. Nach Frebe sollen nur 50 Bijouteriearbeiter von auswärts dem Verband angehören.

Dies ist außerordentlich bedauerlich. Denn die in politischer Beziehung ganz unter dem Einfluß der radikalen Parteien stehenden Arbeiter entbehren damit desjenigen Erziehungsmittels, das, wie schon vielfach, auch von mir[1]) betont worden ist, einzig geeignet ist, im Laufe der Zeit jenen Geist der Negation in politischen Fragen zu Gunsten positiver Mitarbeit umzubilden, und den Forderungen der Arbeiter auf größeren Einfluß in wirtschaftlichen und politischen Dingen mehr Nachdruck und Sympathie zu verschaffen. Solange der Arbeiter die Eigenschaften des Proletariers und gewissenlosen Wirtschafters beibehält, so lange wird seinem Verlangen nach größerem Einfluß stets mit einem gewissen Recht diese geringe Vertrauenswürdigkeit entgegen gehalten werden. Es bedarf also einer derben Selbstzucht der Arbeiterkreise, und als das Gefäß dafür kann, wie die Dinge heute liegen, nur die gewerkschaftliche Organisation und als Trieb zu dieser Selbsterziehung nur ein ausgesprochenes Standes- und Klassenbewußtsein und die (gleichviel ob innerlich gerechtfertigte oder ob überspannte) Hoffnung auf größere Macht im politischen und Wirtschaftsleben in Betracht kommen.

In allen diesen Beziehungen steht aber im Gegensatz zu Mannheim die Pforzheimer Arbeiterschaft (auch die an sich organisationsfähige) noch weit zurück. Und daraus erklärt sich auch, daß die

---

1) In dem auf dem XI. evangelisch-sozialen Kongreß 1901 erstatteten Referate über die Behandlung der der Volksschule entwachsenen männlichen Jugend. Siehe die Verhandlungen bes. S. 45 ff.

Arbeiterschaft hier trotz der Anregungen einsichtiger Arbeiterführer und der sympathischen Haltung der Fabrikinspektion so gut wie keinen Einfluß auf den Arbeitsvertrag ausgeübt hat, ja kaum den Versuch gemacht hat, ihn auszuüben.

Am deutlichsten ist auch nach außen diese Schwäche wahrzunehmen gewesen, als es sich darum handelte, bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs den § 616, der nur dispositives Recht enthält, zu Gunsten der Pforzheimer Arbeiter aufrecht zu erhalten. Ueber diesen Fall ist sowohl in der Fuchsischen Denkschrift als auch im Jahresbericht der Fabrikinspektion von 1900 genauer berichtet. Die fragliche Gesetzesbestimmung gewährt dem Arbeiter einen Lohnanspruch auch dann, wenn er für verhältnismäßig kurze Zeit ohne seine Schuld an der Arbeitsleistung verhindert ist. Nun ist ja gerade in einer Industrie, in der einerseits der blaue Montag, andererseits aber auch Produktionsstockungen auf Veranlassung der Arbeitgeber vorkommen, die Gefahr mißbräuchlicher oder übermäßiger Belastung der Unternehmer durch diese Bestimmung nicht zu verkennen. Und eben darum kann ich gerade in diesem Fall die an sich gewiß billige Bestimmung nicht in dem Maß, wie die Fabrikinspektion, als gerecht ansehen. Aber der radikale Ausschluß des § 616 des B.G.B., den neue extra deshalb erlassene Arbeitsordnungen vorsahen, hätte sich wohl verhindern lassen, wenn eine Vertretung der ganzen Arbeiterschaft, die durch ihren Einfluß auf die Arbeiter und durch ihren Rückhalt bei ihnen den Unternehmern imponiert hätte, vorhanden gewesen wäre und über Kautelen gegen mißbräuchliche Beanspruchung jenes Rechts mit dem nötigen Nachdruck verhandelt hätte.

VI.

Der Landwirtschaftsbetrieb der Bijouteriearbeiter.

Außer in der Tabakindustrie spielt in keinem anderen badischen Zweige der Fabrikarbeit der landwirtschaftliche Nebenerwerb eine so wichtige Rolle, wie bei den Bijouteriearbeitern um Pforzheim herum. Diese Verhältnisse eingehender zu untersuchen, dazu verlockt nicht nur die starke Beteiligung der Arbeiter vom Land an dieser Industrie, sondern insbesondere die Schwankungen in der Beanspruchung industrieller Arbeitskräfte. Das Richtige wäre nun wohl, durch eine besondere Erhebung die derzeitigen Umstände zu ermitteln. Genügende Ergebnisse konnte aber auch das in den Zählungen vom Sommer 1895 aufgehäufte Material liefern, da sich binnen 4 oder 5 Jahren die Verhältnisse nicht von Grund auf geändert haben können. In jedem Fall aber sind Massenbeobachtungen zu Grunde zu legen, da Einzelaufnahmen weder über das quantitative noch das qualitative Verhältnis sicher genug informieren. Wenn Fuchs sich gleichwohl auch in diesem Punkt auf letzteres Verfahren beschränkt, so muß dies angesichts der bequemen Verwendbarkeit des Materials von 1895 doch als Mangel bezeichnet werden. Selbst Wernsdorff, für den doch diese Dinge nach der ganzen Anlage seiner Schrift im Hintergrund

des Interesses stehen, hat sich bemüht, einiges Zahlenmaterial beizubringen, freilich ohne dasselbe, wie unentbehrlich, zu zergliedern und zu verarbeiten.

Im Folgenden sollen diese Lücken durch die Mitteilung einiger durch Massenbeobachtung gewonnener Thatsachen, anknüpfend an die Zählung von 1895 ausgefüllt und daraus Schlüsse für die Bedeutung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs gezogen werden[1]).

Meine Untersuchungen umfassen, soweit Umfang und Qualität des Landwirtschaftsbetriebs von Bijouteriearbeitern in Betracht kommt, 16 Gemeinden im Amtsbezirk Pforzheim, deren Namen in der nächsten Tabelle aufgezählt sind und deren Lage aus der Karte S. 316 hervorgeht. Dieselben enthalten unter einer Bevölkerung von 26810 Personen 5285 in der Bijouterie (B 20 und 21) hauptberuflich erwerbsthätige Personen, d. h. bei einer Gesamtzahl von damals 13381 Erwerbsthätigen in der Bijouterie in und um Pforzheim 40 Proz.[2]). Von den nicht in Pforzheim ansässigen 7573 wohnten 1895 in den Untersuchungsgemeinden 70 Proz. Die gewonnenen Resultate können also ohne erheblichen Einwand als typisch für den ganzen Industriebezirk betrachtet werden.

Die Hauptergebnisse zeigt umstehende Tabelle. Nur die Zahlen für Haushaltungen mit Bijouteriearbeitern (unter denen ganz vereinzelt auch Aufsichtspersonen oder kleine Unternehmer stecken) bedürfen einer Rechtfertigung, da sie nur für drei (übrigens große) Gemeinden, nämlich für Brötzingen, Dietlingen, Dill-Weißenstein durch Auszählung gewonnen sind. Für alle übrigen Gemeinden ist ihre Zahl dadurch ermittelt, daß als die zwischen Haushaltungen und Zahl der Erwerbsthätigen in B 20/21 bestehende Proportion 1 : 1,81 (= dem Durchschnittsergebnis für die beiden letztgenannten Orte) angenommen wurde. Die Fehlergrenze bei dieser Durchschnittsrechnung kann im Einzelfall höchstens 3—4 Proz. nach oben oder unten erreichen, während das Gesamtresultat wegen der zu erwartenden Kompensationen der Wahrheit ganz nahe kommen muß.

(Siehe Tabelle auf S. 336.)

Das erste, was an dieser Tabelle in die Augen fällt, ist die große Verschiedenheit von Gemeinde zu Gemeinde. Die Quote der Bijouteriehaushalte mit Landwirtschaft schwankt zwischen 30 und 54 Proz., und zwar findet sich die niedrigste Quote nicht durchweg in der nächsten Umgebung von Pforzheim, sondern auch in recht entfernt liegenden, wie Oeschelbronn und Bilfingen. Bei Brötzingen ist der Beginn städtischen Lebens, bei Dill-Weißenstein die Enge der Ge-

---

1) Die eindringendsten Untersuchungen über den Nebenerwerb ermöglicht jetzt die württembergische Bearbeitung der Berufszählung von 1895, der überhaupt keine andere an Tiefe an die Seite gestellt werden kann.

Auch die gedrängte Besprechung der Hauptergebnisse aus der Feder des Referenten, Finanzrat Dr. Losch, eröffnet erst einen Einblich in die Vielgestaltigkeit der unter dem Namen des Nebenerwerbs zusammengefaßten Probleme.

2) Da hierin noch mindestens 1400 Selbständige oder als Angestellte in der Branche Beschäftigte enthalten sind, so erhöht sich die Quote der im Folgenden beobachteten Arbeiter auf etwa 45 Proz.

1	2	3	4	5	6	7	8
Gemeinden im Amtsbezirk Pforzheim	Hauptberuflich erwerbsthätige Bijouteriearbeiter	Ermittelte oder berechnete Zahl dieser Haushalte	Landwirtschaftsbetriebe dieser Personen		Auf einen Landwirtschaftsbetrieb der Bijouteriearbeiter kommen		Auf einen Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde fallen Ar landwirtschaftliche Fläche
			im ganzen	im Verhältnis zur Spalte 3 Proz.	Bijouteriearbeiter	Ar landwirtsch. Fläche	
Brötzingen	1367	701	211	30,1	6,5	60	94
Bilfingen	111	61	18	29,5	6,2	77	171
Büchenbronn	332	183	73	40,1	4,5	84	152
Dietlingen	390	211	96	45,5	4,1	105	155
Dill-Weißenst.	578	322	111	34,2	5,2	51	68
Eisingen	125	69	37	53,6	3,4	125	218
Ersingen	227	125	68	54,4	3,3	120	173
Eutingen	370	204	96	47,0	3,8	87	207
Göbrichen	134	74	36	48,6	3,7	174	379
Hohenwarth	106	59	29	49,9	3,7	97	190
Huchenfeld	429	238	90	37,7	4,8	108	135
Ispringen	230	127	42	33,1	5,5	122	257
Kieselbronn	172	95	47	50,0	3,7	144	271
Oeschelbronn	151	83	28	33,7	5,4	74	237
Niefern	334	183	66	36,1	5,0	88	197
Würm	229	126	56	44,4	4,1	94	129
Zusammen 16 Gemeinden	5285	2861	1105	38,6	4,8	91	179
und ohne Brötzingen	3918	2160	894	41,4	4,4	99	195

meindemarkung von Einfluß. Auch mit der Größe der Gemeinde steht außer in den beiden letztgenannten Orten die Häufigkeit landwirtschaftlichen Nebenerwerbes nicht in regelmäßigem umgekehrten Verhältnis. Ebenso herrscht umgekehrt starker Landwirtschaftsbetrieb nicht nur vor in Gemeinden ohne Bahnstation. Zu letzteren gehören allerdings Eisingen, Kieselbronn, Hohenwart, Göbrichen und damals noch Dietlingen. Dagegen liegen Ersingen und Eutingen an der Bahn.

An der Hand der Tabelle korrigieren sich gleichzeitig Aufstellungen von Fuchs, die nicht durch Massenbeobachtung erhärtet sind. Wenn in Brötzingen 1895 30 Proz. der Bijouteriearbeiterfamilien Landwirtschaft treiben, so können sich die Verhältnisse bis 1899 nicht so verschoben haben, daß „nur ganz selten“ solcher Nebenerwerb vorkommt. Andererseits ist auch die Annahme irrig, daß „mindestens $^2/_3$“ der auf dem Lande wohnenden Arbeiterfamilien Landwirtschaft treiben. Im Durchschnitt sind es nur $^2/_5$; $^2/_3$ kommt in keiner einzigen der beobachteten Gemeinden vor. Die nicht untersuchten Orte können das Ergebnis nicht wesentlich ändern.

Noch stärker wie die Häufigkeit schwankt auch der Umfang der Landwirtschaft der Bijouteriearbeiter, nämlich von 51 bis zu 173 ar durchschnittlicher landwirtschaftlich benutzter Fläche pro Betrieb. In Brötzingen und Dill-Weißenstein stehen aus den schon vorhin erwähnten Gründen dem Erwerb von Boden die größten Hindernisse

im Wege. Auch sonst fällt bis zu einem gewissen Grade Seltenheit und Kleinheit des Landwirtschaftsbetriebes zusammen. Am stärksten wird ihrem Umfang nach die Landwirtschaft betrieben in den von der industriellen Entwickelung noch wenig betroffenen, abseits der Bahn gelegenen Orten, wie Göbrichen, Kieselbronn, Eisingen, Dietlingen, Huchenfeld; aber auch in Ispringen und Ersingen, übersteigt der durchschnittliche Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche noch 1 ha.

Daß der Umfang des Landwirtschaftsbetriebes bei den Bijouteriearbeiterfamilien im Durchschnitt kleiner ist, wie bei den eigentlichen Landwirten, liegt auf der Hand. Denn sonst würde die durch die Entfernung der Arbeitsstätte unbequeme Bijouteriearbeit nicht gewählt worden sein. Das Interesse konzentriert sich deshalb bei der Vergleichung der Zahlen der letzten zwei Spalten der vorstehenden Tabelle auf den verschieden großen Abstand, der zwischen ihnen besteht. Denn dieser Abstand ist ein gewisser Maßstab für den Unterschied in der Wohlhabenheit, der zwischen den Landwirten mit und ohne Bijouteriearbeit einer Gemeinde besteht. Am wenigsten differieren in dieser Beziehung die Verhältnisse in Dill-Weißenstein, wo erstere 40 Proz. aller Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde ausmachen und überhaupt kaum etwas anderes als Parzellenwirtschaft vorkommt. Ebenso gering sind die Unterschiede in Ersingen, Würm und Huchenfeld, wo Betriebe über 1 ha überwiegen. Etwa gleich stark ist der Abstand in den Orten Brötzingen und Dietlingen, nur daß ersterer ebenfalls fast nur ganz kleine Betriebe hat, während in letzterem überwiegend kleine Bauern sitzen. In Büchenbronn, Bilfingen, Niefern, Hohenwart, Göbrichen, Ispringen, Eisingen und Kieselbronn beträgt die Differenz der Durchschnittsfläche schon um 100 Proz. Und doch sind in den 4 zuletzt genannten Orten die Betriebe der Bijouteriearbeiter noch durchschnittlich über 1,20 ha groß.

Am stärksten ist der Unterschied in Eutingen und Oeschelbronn. In ersterem, ganz nahe bei Pforzheim gelegen, beträgt die Spannung das $2^1/_2$fache, in letzterem, das weit abliegt, sogar das Dreifache. Hier sind nur 10 Proz. der Landwirtschaftsbetriebe in der Hand von Bijouteriearbeitern, dort mehr als ein Drittel. Trotz der Nähe von Pforzheim hat sich in Eutingen, ähnlich wie in Ispringen ein breiter Kleinbauernstand neben den Industriearbeitern erhalten.

Schon die in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Durchschnittsgrößen derjenigen Landwirtschaftsbetriebe, die sich in den Händen von Bijouteriearbeitern befinden, zeigen, daß außer in Brötzingen und Dill-Weißenstein die Annahme von Fuchs unhaltbar ist, daß die meisten davon sich in der Größe von 30—60 ar bewegen.

Im einzelnen fallen auf die verschiedenen Größenklassen nachstehende Landwirtschaftsbetriebe. Neben der Gesamtsumme für alle 16 Gemeinden sind die Zahlen für 2 Gemeinden mit den durchschnittlich kleinsten und für 2 mit durchschnittlich großen Landwirtschaftsbetrieben der Bijouteriearbeiter wiedergegeben.

Der Umfang der Landwirtschaftsbetriebe von Bijouteriearbeitern um Pforzheim 1895.

Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von	16 Gemeinden	Dill-Weißenstein	Brötzingen	Dietlingen	Kieselbronn
unter 10 ar	111 = 10,0 %	23 = 20,7 %	40 = 19,0 %	9 = 9,4 %	1 = 2,1 %
10 bis unter 20 „	121 = 11,0 „	24 = 21,6 „	33 = 15,6 „	10 = 10,4 „	—
20 „ „ 30 „	105 = 9,5 „	10 = 9,0 „	23 = 10,9 „	5 = 5,2 „	1 = 2,1 „
30 „ „ 50 „	150 = 13,7 „	20 = 18,0 „	30 = 14,3 „	9 = 9,4 „	1 = 2,1 „
50 „ „ 75 „	120 = 10,9 „	15 = 13,5 „	24 = 11,4 „	11 = 11,5 „	6 = 12,8 „
75 „ „ 100 „	90 = 8,1 „	4 = 3,6 „	13 = 6,2 „	10 = 10,4 „	5 = 10,6 „
100 „ „ 150 „	175 = 15,8 „	10 = 9,0 „	25 = 11,8 „	15 = 15,6 „	16 = 34,0 „
150 „ „ 200 „	101 = 9,1 „	2 = 1,8 „	10 = 4,7 „	11 = 11,5 „	9 = 19,1 „
200 „ „ 300 „	101 = 9,1 „	2 = 1,8 „	13 = 6,2 „	12 = 12,5 „	6 = 12,8 „
300 und mehr „	31 = 2,8 „	—	—	4 = 4,2 „	2 = 4,2 „
Zusammen	1105	111	211	96	47

Diese Größenabstufung zeigt aufs deutlichste, wie sehr auch in den unteren Kleinbauernbetrieb die Bijouterieindustrie eingreift. Als solchen kann man sicher alle Fälle rechnen, in denen über $1^1/_2$ ha bewirtschaftet werden, und das sind $^1/_5$ aller Fälle. Die 16 beobachteten Gemeinden enthalten überhaupt 871 Landwirtschaftsbetriebe von 1—2 ha, 1297 von über 2 ha. Gegen 32 Proz. der ersteren, 10 Proz. der letzteren hatten schon 1895 Beziehungen zur Bijouterie. Ihre Zahl ist seitdem noch gewachsen. Der nach Fuchsens Annahme außergewöhnliche Fall einer Bewirtschaftung von über 2 ha kommt noch in 12 Proz. aller Fälle vor. Ueber 1 ha bewirtschaften 37 Proz. der Haushalte mit Landwirtschaft, 14 Proz. der überhaupt beobachteten Bijouteriefamilien.

Andererseits sind auch die Fälle des Zwergbetriebes häufig. Rechnet man dahin die Betriebe mit unter 30 ar Fläche (= einen badischen Morgen), so gehören hierhin 30 Proz., in Dill-Weißenstein und Brötzingen sogar über oder fast 50 Proz.

Die Frage, ob der Bijouteriearbeiter auch Boden **pachtet**, um des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs willen, hat Fuchs nicht berührt. Sie ist dahin zu beantworten, daß reine Pachtung nur ganz vereinzelt und zwar von den beobachteten Gemeinden besonders in Brötzingen (in 20 Fällen) vorkommt, wo die Teuerkeit des Bodens Eigenbesitz erschwert, aber die von Fuchs erwähnte starke Parzellierung die Pachtung ganz kleiner Stücke erleichtert.

Im übrigen ist dieses seltene Vorkommen der reinen Pacht etwas Wohlbegreifliches und Berechtigtes. Der Arbeiter will das Risiko der Landbebauung gegen Pacht nicht gern übernehmen, wenn ihn nicht schon vorhandener Eigenbesitz oder andere Ursachen dazu drängen.

Die folgende Tabelle zeigt, wie in den 16 Gemeinden sich Eigenbesitz, Pachtbetriebe und die Mischung beider Rechtsformen auf die einzelnen Größenklassen verteilt. Es gab Betriebe, bestehend aus

	nur eigenem Land	nur Pachtland	beidem	Zusammen
unter 30 ar	275 = 81,6 %	28 = 8,3 %	34 = 10,1 %	337 = 100 %
30 bis unter 75 „	213 = 78,9 „	—	57 = 21,1 „	270 = 100 „
75 „ „ 150 „	174 = 65,6 „	1 = 0,4 „	90 = 34,0 „	265 = 100 „
150 und mehr ar	133 = 57,1 „	—	100 = 42,9 „	233 = 100 „
Zusammen	795 = 72,0 %	29 = 2,6 %	281 = 25,4 %	1105 = 100 %

Hiernach sind die Fälle des Hinzupachtens zu eigenem Besitz im ganzen doch häufiger, als Fuchs glaubt. Sie kommen mit wachsendem Betriebe naturgemäß öfter vor; bei Wirtschaftsflächen von über 75 ar machen sie über ein Drittel aus. Der Grund für solche Erweiterung der Landwirtschaft über den eigenen Besitz hinaus ist wohl in der Regel in dem Bestreben zu suchen, vorhandenes Vieh und vorhandene Arbeitskräfte voll auszunutzen. Der Zusammenhang mit dem Viehstand wird dadurch bewiesen, daß in diesen Mischwirtschaften viehlose Betriebe viel seltener, die Rindviehhaltung, viel häufiger ist, als in den reinen Pacht- und Eigenbetrieben.

Im Landwirtschaftsbetriebe der Nichtbijouteriearbeiter spielt die Pacht eine wesentlich größere Rolle. Fälle der reinen oder der Zupacht kommen in den Beobachtungsgemeinden überhaupt 36 Proz. vor, bei den Bijouteriearbeitern nur 28 Proz.

Man könnte denken, daß der Mischbetrieb der Bijouteriearbeiter besonders häufig in den Gemeinden sei, die überhaupt in Bezug auf den Umfang der landwirtschaftlichen Betriebe an der Spitze stehen; dies ist jedoch nicht zutreffend. Besonders ragt hervor Niefern, wo von allen $1^1/_2$ ha übersteigenden Betrieben 90 Proz. auch Pachtland aufweisen, ferner Ersing (75 Proz.), Würm (60 Proz.); in Huchenfeld und Hohenwart fehlen die Mischbetriebe fast ganz. Die Fälle der Zupachtung von Land bei ganz kleinem Betrieb, wo es sich lediglich um die Gewinnung eines etwas größeren Nebenerwerbs handelt, verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf das Untersuchungsgebiet.

Angesichts der vorstehenden Tabelle ist wohl auch die Meinung von Fuchs, daß die Arbeiter sich mit der Bebauung des Ererbten begnügen, nicht haltbar. Leider kann in eine Prüfung der Besitzverhältnisse nicht eingetreten werden, wie es auch bedauerlich ist, daß neben der Pachtung nicht auch die Verpachtung von solchen Grundstücken ermittelt werden kann, die den Bijouteriearbeitern erblich zugefallenen sind. Es macht doch den Eindruck, als ob der entgeltliche Erwerb von Boden (und von Häuschen) nicht ganz so selten ist, wie Fuchs glaubt. Dieser hat selbst unter seinen 37 Arbeiterfamilien mehrere Beispiele dafür aufgeführt.

Im ganzen sind naturgemäß die Landwirtschaftsbetriebe der Bijouteriearbeiter kleiner als die übrigen. Nach den Erhebungen von 1895 sind in ihren Händen in den 16 Gemeinden 1105 von den

3981 vorhandenen Betrieben, d. h. 27,9 Proz. Dagegen bewirtschaften die Bijouteriearbeiter nur 1047 ha von 7357, die von den Einwohnern jener Orte bewirtschaftet waren, d. h. nur 14,2 Proz. Besonders fehlen doch eben unter den Bijouteriearbeitern Wirtschaften von über 2 ha, während ihr Anteil an den kleinen Wirtschaften relativ stark ist.

Daß der Landwirtschaft derselben auch die Arbeitskraft und Düngekraft von Nutztieren in wesentlich höherem Grad fehlt, das zeigt die folgende Tabelle, die die Gesamtheit aller Betriebe mit denen der Bijouteriearbeiter vergleicht.

Der Anteil der viehlosen an allen Landwirtschaftsbetrieben betrug

in	bei den Bijouterie-arbeitern	bei der Gesamtheit aller Wirtschaften
Brötzingen	63,5 Proz.	57,3 Proz.
Bilfingen	44,4 „	21,6 „
Büchenbronn	43,8 „	34,4 „
Dietlingen	29,2 „	19,8 „
Dill-Weißenstein	60,4 „	54,7 „
Eisingen	27,0 „	20,4 „
Ersingen	22,1 „	23,2 „
Eutingen	52,1 „	38,1 „
Göbrichen	16,7 „	13,2 „
Hohenwart	44,8 „	27,2 „
Huchenfeld	38,9 „	35,1 „
Ispringen	45,2 „	21,7 „
Kieselbronn	23,9 „	17,3 „
Oeschelbronn	50,0 „	38,6 „
Niefern	57,6 „	15,0 „
Würm	51,8 „	38,6 „
Durchschnitt aller 16 Gemeinden	46,2 „	32,8 „
Durchschnitt ohne Brötzingen	42,1 „	28,2 „

Einzig in Ersingen mit einer übrigens kleinen Zahl viehloser Betriebe nehmen die Bijouteriearbeiter an diesen in etwas geringerem Grade teil als die übrigen Besitzer; in Dill-Weißenstein und Brötzingen kommen die allgemeinen Verhältnisse denen dieser Arbeiter ebenfalls nahe.

Diese beiden Gemeinden sind neben Eutingen, Niefern und Oeschelbronn die Orte, wo die Hälfte aller Bijouteriearbeiter auf dieser unzureichenden Grundlage Landbau treiben.

Die vorstehende Tabelle zeigt aber gleichzeitig, wie wenig auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sich von Gemeinde zu Gemeinde gleichen. Es giebt Orte, wo $^3/_4$ aller Bijouteriearbeiter Nutzvieh halten; sie decken sich, worüber ein Vergleich mit der Tabelle S. 336 belehrt, mit denen, wo Mitglieder von Kleinbauernfamilien in größerer Zahl in Pforzheim Arbeit suchen.

Einige Einzelheiten der Viehhaltung für die Gesamtheit des untersuchten Gebietes bietet die folgende Tabelle. Die Betriebe sind

hier zu 4 Größengruppen zusammengefaßt und der Raumersparnis halber nur die Relativzahlen gegeben.

Von den 1105 Betrieben der Bijouteriearbeiter entbehrten 510 ganz des Nutzviehes, 166 andere besaßen nur Ziegen und Schweine oder (sehr selten) beides. 236 hatten Rindvieh, aber ohne andere Tiere, weitere 190 hatten Rindvieh und Kleinvieh nebeneinander, bei 3 Betrieben fanden sich endlich Pferde mit oder ohne andere Tiere.

Die Viehhaltung je nach Größe und Rechtsform der Landwirtschaft der Bijouteriearbeiter.

Von 100 Betrieben in der Größe von hatten unter den		0—30 ar	30—75 ar	75—150 ar	150 u. mehr ar	Zusammen
Betrieben ohne Pachtland	kein Vieh	86,6	60,3	28,1	5,3	52,7
	nur Schweine od. Ziegen oder beides	10,9	24,8	15,0	2,3	14,8
	Rindvieh	2,5	14,9	56,9	91,7	32,5
reinen Pachtbetrieben	kein Vieh	92,9	—	100	—	93,1
	nur Schweine od. Ziegen oder beides	7,1	—	—	—	6,9
	Rindvieh	—	—	—	—	—
Betrieben gemischt aus eigenem und Pachtland	kein Vieh	64,7	45,8	12,2	3,0	22,7
	nur Schweine od. Ziegen oder beides	32,4	40,3	16,7	3,0	18,4
	Rindvieh	2,9	14,0	71,1	94,0	58,9
sämtlichen Betrieben	kein Vieh	84,5	57,1	23,0	4,3	46,2
	nur Schweine od. Ziegen oder beides	12,8	28,1	15,5	2,6	15,2
	Rindvieh	2,7	14,8	61,5	93,1	38,5

Erst bei einer Größe der landwirtschaftlichen Fläche von 50—75 ar überwiegt die Quote der Betriebe mit Nutzvieh, erst bei 75—100 ar pflegt die Mehrzahl der Arbeiter Rindvieh zu halten. Im ganzen fallen aber nur $^4/_{10}$ aller Betriebe unter die derart gut mit Vieh ausgestatteten. Fuchs hat dieses Verhältnis viel zu günstig dargestellt. In einigen Orten, wie Brötzingen, Dill-Weißenstein, Niefern, Eutingen, also in der nächsten Umgebung von Pforzheim, geht diese Quote auf $^2/_{10}$ zurück. In den kleineren Betrieben werden, soweit überhaupt Vieh gehalten wird, Ziegen oder seltener Schweine bevorzugt. Noch in der Gruppe von 50—75 ar überwiegen unter den Betrieben mit Vieh diese Fälle. In den größeren Wirtschaften dominiert durchaus das Rindvieh. Hier kommt dann auch häufig daneben Kleinvieh vor, besonders Schweine.

Wie die Größe, so ist auch die Rechtsform der Landwirtschaft von Einfluß auf die Viehhaltung. Wo nur gepachtet wird — übrigens, wie vorhin bemerkt, eine Ausnahme — hat der Landwirtschaftsbetrieb den Charakter einer Nebenbeschäftigung, die von seiten des Eigentümers unterbrochen werden kann und für das auch der Arbeiter

selbst sich nicht binden will. Deshalb und bei der Kleinheit des Pachtobjektes und der Schwierigkeit, auch Kleinvieh unterzubringen, wird auf Vieh fast immer verzichtet.

Der stärkste Viehstand begegnet dort, wo zu Eigenbesitz noch zugepachtet wird. Hier wird wohl meist das Bestreben nach voller Verwertung des Viehstands zur Triebfeder der Wirtschaftserweiterung. Die Mischbetriebe geben, wenn sie gegen oder über 1 ha groß sind, dem betreffenden Haushalt noch den Charakter überwiegend agrarischer Erwerbsthätigkeit. Die Industrie wird hier zur Nebensache.

Darauf deutet auch, daß die Rindviehhaltung bei bloßer Bewirtschaftung des Eigenbesitzes auch in den größeren Betrieben nicht so häufig vorkommt.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Industrielle Fachverbände, ihre Entstehung, ihre Aufgaben, ihre Erfolge.

Von

Dr. **Landgraf.**

Als der Verfasser der nachfolgenden kleinen Studie vor reichlich mehr als einem Vierteljahrhundert von dem Herausgeber dieser volkswirtschaftlichen Zeitschrift den ehrenden Auftrag erhielt und ausführte, eine übersichtliche Zusammenfassung dessen zu geben, was in dem vorausgegangenen Jahrzehnte (1864—1873) die deutschen Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern zur wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands beigetragen hätten (vergl. Bd. 21, 5. und 6. Heft 1874), da gab man sich sowohl in wissenschaftlichen wie auch in praktischen Kreisen noch vielfach einer Meinung hin, die speciell Lorenz von Stein damals in den Worten zum Ausdruck brachte: „In der That sind die Handelskammern an sich viel besser als ein unthätiger und schlecht organisierter, aber andererseits nicht so gut als ein tüchtiger Verein.“ (Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem, Stuttgart 1869, S. 118.) Was haben uns aber diese letzten 25 Jahre gelehrt? Daß jedenfalls die gesetzlichen Interessenvertretungen von Handel und Industrie etwas ganz anderes darstellen als zu jener Zeit. Sie sind inzwischen unzweifelhaft heute ebenso einflußreiche wie geradezu unentbehrliche Körperschaften für die Reichsregierung wie für die einzelnstaatlichen Regierungen aller deutschen Länder geworden (ein Blick in nur eine einzige Nummer des Organs des heutigen Deutschen Handelstages „Handel und Gewerbe“ beweist das zur Genüge!), jedenfalls erinnern sie fast nirgends mehr an die Vorbilder, auf Grund deren sie seiner Zeit erstmals nach Deutschland eingeführt wurden, eingeführt aus dem bekannten Lande der „Räte“ oder „Conseils“, aus Frankreich. Die heutigen deutschen Handelskammern sind vielmehr im Laufe der Jahre und gleichen Schritts mit der gewaltigen Entwickelung deutscher Industrie und deutschen Handels ein deutsches organisches Gebilde der Selbstver-

waltung im weitesten und besten Sinne dieses Begriffs geworden. Die Zeiten liegen weit hinter uns, als ein böser Spötter die Handelskammersekretäre als Leute bezeichnen zu dürfen glaubte, welche ihren Beruf verfehlt haben; wo sollte freilich vor einem Viertel-Säculum eine Schule für die Berater dieser Selbstverwaltungskörper auch nur zu finden gewesen sein? In den allerletzten Tagen sehen wir aber heute die gerade gegenteilige Anschauung verwirklicht, daß nämlich der neue preußische Handelsminister, selbst lange Jahre einer der angesehensten Großindustriellen des bedeutendsten Industriecentrums von Deutschland, Rheinland-Westfalen, eben angeordnet hat, daß künftig die preußischen Handelskammersekretäre als „mittelbare Staatsdiener" den Verfassungseid zu leisten hätten. In jener Zeit hätten übrigens aber auch noch schärfere Satyriker wie heute gewisse übereifrige Freunde der deutschen Landwirtschaft einen Verein deutscher Geschäftsleute nicht als „Kommerzienratsverein" ironisieren können, weil es damals auch bei dem besten Willen an dem nötigen Personenmaterial fehlte, damit ein solcher Witz auch nur in weiteren Kreisen hätte verstanden werden können. Aber auch für eine so ansehnliche, von Jahr zu Jahr sich im Umfang und ihren Beiträgen nach sich steigernde Menge von Teilnehmern an der „Ehrentafel" in der bekannten „Zeitschrift für das Arbeiterwohl" war damals noch kein Raum. Besondere fürstliche Auszeichnungen aller Art für rühmliche Thaten auf dem Gebiete von Handel und Industrie fanden eben damals noch keine besondere Würdigung bei der Krone, noch gestattete die damalige industrielle und kommerzielle Entwickelung Deutschlands so reichliche soziale Bethätigung, wie wir sie heute nach zahlreichen Millionen von Mark in fast allen Teilen Deutschlands zu beobachten die stolzeste Genugthuung empfinden dürfen. Auch die Zahl der gesetzlichen Interessenvertretungen selbst hat sich seitdem nahezu in Deutschland wohl bereits verdreifacht und längst sind die volkswirtschaftlichen und juristischen Hörsäle unserer Universitäten zusammen mit den seitdem, besonders an größeren Handelskammern, nötig gewordenen Assistentenstellen vorzügliche Schulen für junge Handelskammersekretäre geworden [1]).

Aber diese freilich damals noch ungeahnte Entwickelung der Handelskammern ist keineswegs etwa der „freien Organisation des Handelsstandes" (natürlich im weitesten Sinne des Wortes) etwa abträglich geworden, im Gegenteil, die freien Vereine sind zumeist die glücklichsten und geeignetsten Hilfskräfte gerade der gesetzlichen und staatlichen Beratungsorgane selbst geworden. Es fehlte freilich auch

1) Wie man damals an einzelnen technischen Hochschulen — und auch an manchen akademischen Hochschulen war es kaum viel anders — überhaupt die Volkswirtschaftswissenschaft behandelte, zeigt folgende Thatsache: Als Mitte der 70er Jahre der Verfasser dieser Arbeit an der Polytechnischen Schule in Stuttgart mit dem Lehrauftrag für Nationalökonomie beehrt wurde und zwar auf Wunsch des damaligen Rektors selbst, da blieben demselben keine anderen passenden Lehrstunden angesichts der täglichen Uebermüdung der jungen Leute mit technischen Kollegien übrig, als im Sommer von 6—7, im Winter von 7—8 Uhr in der Frühe. Allerdings war freilich das kleine Auditorium, das sich dieses Opfer auferlegte, desto fleißiger und lernbegieriger.

damals an einzelnen größeren volkswirtschaftlichen Vereinigungen nicht, dagegen fehlten Fachverbände noch durchaus, während man jetzt wohl und zwar ganz abgesehen von den zahlreichen Dauerpreisvereinigungen mehr als 400 einzelne Fachverbände aller Art in den verschiedenen Industrie- und Handelszweigen zählen kann. Daß aber freilich diese so außerordentlich zahlreichen Gruppen auch in ihrer Einzelwirksamkeit vollständig auf der Höhe stünden wie die heutigen Handels-, bezw. Handels- und Gewerbekammern, darüber dürften doch wohl sehr berechtigte Zweifel bestehen, ganz besonders, wenn an sie der strenge Maßstab gelegt werden soll, den der Staatsrechtslehrer von Stein, wie wir gehört, gelegt wissen wollte. Positiv ist dieser Beweis wohl nicht zu führen, da es leider noch keine Fachpresse giebt, welche über das Wirken dieser Vereine regelmäßig und erschöpfend Bericht erstattet, was freilich zu bedauern ist, da in dem Bestand derartiger Fachverbände allein sicherlich nicht der Gipfel aller Weisheit bereits liegt; auch diese Gruppen bedürfen noch mit der Zeit einer ergänzenden Organisation, um die ihnen gestellten Aufgaben noch besser zu erfüllen. Nicht einmal ein nur annähernd richtiges Verzeichnis derselben ist vorhanden, wenn auch bekannte Reichsadreßbücher dazu beachtenswerte, aber noch sehr lückenhafte Auskunft geben. Und doch gehört auch diese Entwickelung bestimmt in eine Geschichte der Selbstverwaltung für Handel und Industrie unserer Zeit. Aber negativ den eben erwähnten Beweis zu führen, soll gerade die Aufgabe dieser kleinen Arbeit sein.

In das Jahr 1876 fällt die Gründung eines solchen Fachverbandes, der eine Reihe von für zu schützende und zu pflegende Industrien dankbarer Aufgaben sich von Anfang an gesteckt und bis heute auch bestens zu lösen verstanden hat, ohne daß man erfuhr, daß andere Verbände denselben Spuren gefolgt wären. Eine öffentliche Beschreibung dieses Vereinslebens nun, natürlich lediglich in prinzipiellen Zügen, und der damit erreichten Erfolge zusammen mit den Eigentümlichkeiten der Entstehung eben dieses Verbandes, dem der Verfasser von Anfang an und $1^1/_2$ Decennien noch weiter nahe gestanden hat, dürfte für alle anderen Fachverbände, aber auch für alle Volkswirte, ferner für die „gesetzlichen“ Interessenvertretungen, nicht minder endlich auch für die Regierenden selbst einen nicht zu unterschätzenden Wert haben. Es ist an den Verband Deutscher Chokoladefabrikanten gedacht, der anfangs September d. J. sein 25-jähriges Jubiläum zu feiern gedenkt, und in diesen Tagen mit berechtigtem Stolze auf das, was er in dieser langen Zeit geleistet, zurückblicken darf. Aus einer kleinen, damals noch recht unscheinbaren, in ganz Deutschland zerstreuten Industrie, die ganz besonders auch unter dem Vorurteil der Menge, die sich speciell in ihrem weiblichen Teil so gerne an französischen und Schweizer Namen berauscht hat und mannigfach sogar noch heute zu berauschen liebt, herausgewachsen, beherrscht dieser Verband nicht nur sein eigenes Gewerbe heute vollkommen, er wird auch immer erwähnt werden, wenn Wissende nach den tüchtigsten

bestgeleiteten, vielseitigsten Industriegruppen in Deutschland, welche in der That wertvolle Mitarbeiter der Regierung bilden, zu fragen pflegen.

Was nun zunächst die Entstehung solcher Verbände betrifft, so hört man gar oft in geschäftlichen Kreisen die Bemerkung: gerne werde ich mich einem zu gründenden Verbande anschließen, wenn nur alle meine Kollegen gleichfalls beitreten. Das ist eine ebenso banale wie schiefe Anschauung und steht auf derselben Höhe der Logik wie die Behauptung, ich bin durchaus Freihändler, ausgenommen diejenige Branche, welcher meine Firma angehört. Bei unserem Chokoladefabrikanten-Verbande kann man nun drei ziemlich gleichzeitig Anregende in verschiedenen deutschen Kakao verarbeitenden Centren unterscheiden: Eine Dresden-Löbtauer Firma hielt es für geraten, die deutschen Handelskammern durch ein Cirkular für ihre Industrie zu gewinnen. Der Verf. dieser Arbeit hat darauf die Stuttgarter 6 damaligen Fabrikanten versammelt, und hier war man bald darüber einig, daß nur ein Aneinanderschluß womöglich sämtlicher deutscher Kollegen der Sache am meisten nützen würde. Endlich hatte auch ein Kölnischer Fabrikant bei den ersten Verhandlungen erklärt, soeben mit dem Verfolgen gleicher Absichten beschäftigt zu sein. Die äußere Veranlassung war, beinahe möchte man sagen, natürlich der damalige volkswirtschaftliche Umschwung vom Freihandel zur besonderen Pflege der „nationalen Arbeit“. So spielend leicht aber danach die vorbereitenden Arbeiten selbst waren, so außerordentlich gefährlich verlief die allererste Versammlung, in welcher einer der schon damals quantitativ und qualitativ bedeutendsten Fabrikanten Deutschlands recht Gutes zu stiften glaubte dadurch, daß er — und das bei dem damals noch recht tiefen Stand der analytischen Chemie speciell auch der Nahrungs- und Genußmittel — eine Reihe von Untersuchungen von Kakaoerzeugnissen deutscher Erzeuger bekannt gab. Beinahe hätte dieser wohl gutgemeinte, aber viel zu früh eingeschlagene Weg die sofortige Wiederauflösung der ohnedies nur schwach besuchten Versammlung zur unliebsamen Folge gehabt. Und doch konnte man von dieser durchaus ungewollten Expertise mit dem Dichter sagen: „Es war ihm zum Heile, es riß ihn nach oben.“ Schon wenige Monate später proklamierte der junge Verband als nächst zu verwirklichendes Prinzip, daß daraufhin gearbeitet werden müsse, die gesamten Kollegen, soweit wie nur möglich, auf die Erzeugung solcher Fabrikate hinzuführen, welche damals die Konkurrenz mit jenen von Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden auch qualitativ gestatteten. Mehr darüber im einzelnen weiter unten. — Aber auch die Organisation des Verbandes selbst war eine eigenartige, von der anderer ähnlicher Verbände verschieden und vielleicht gerade deshalb zu Erfolgen besonders ermutigend. Der geschäftsführende Beamte der Vereinigung, welcher freilich zugleich auch unter die Gründer desselben natürlich im besten Sinne des Wortes zählte, war mehr als dieses Wort sagte: er war für verschiedene Ein-

richtungen des Verbandes, auf die sofort unten zurückgekommen werden wird, Vertrauensmann im weitesten Sinne der Art, daß er für einen Teil seiner Thätigkeit nur seinem eigenen Gewissen Rechnung zu stellen gebunden war; die geschilderten Vorgänge der ersten Versammlung machten es zugleich auch rätlich, so lange Jahre als das Gros der Mitglieder in dem Ausschusse mehr die Konkurrenten als die Sachwalter des Verbandes selbst sahen, dem Geschäftsführer in den jährlichen Generalversammlungen, wo doch naturgemäß reichlich geschäftliche Schmerzen sich Luft machten, (auch die allerbesten Einrichtungen fungieren nicht so rasch, als das die Geduld der sie Benützenden verlangen möchte) den Vorsitz zu übertragen.

Was aber des weiteren die verschiedenen Aufgaben und Ziele solcher Fachverbände selbst betrifft, so ist es, wie schon vorstehend angedeutet, zumeist[1]) die zoll- und steuerpolitisch günstigste Behandlung einer Industrie, deren Erstrebung derartige Gruppen ins Leben ruft. Aber gerade hier lagen damals die Verhältnisse noch recht sonderbar. Der junge Verband strebte in erster Linie nach möglichst geringen Rohkakaozöllen bezw. des weiteren nach einem ungleich besseren Verhältnisse der Höhe der Rohstoff- zu jenen der Fabrikatzölle. Und was geschah: Der damals erstmals entstandene und sofort ziemlich mächtige „Centralverband Deutscher Industrieller" arbeitete einen sogenanten „autonomen Zolltarif" aus, in welchem, ohne daß mehr als sage ein einziger deutscher Chokoladefabrikant sein Mitglied war, gerade umgekehrte Stellungnahme für diese Industrie verlangt wurde, nämlich sofort höhere Fabrikatzölle. Es darf nicht Wunder nehmen, daß in einer Zeit, wo alles und gar alles nach höherem Schutze strebte, die Genossen dieser Industrie sich nur zu leicht von diesen Aussichten trotz noch so triftiger Einwände schmeicheln ließen. Heute liegt es freilich schon ganz anders. Derselbe Centralverband kann in dem von ihm angeregten, und wie sich das von selbst ergiebt, von ihm sehr beeinflußten „wirtschaftlichen Ausschuß" das bereits in ungleich nachhaltigerer Weise leisten, was er früher auf dem Umwege der Privatarbeit eines „autonomen Tarifs" zu erlangen veranlaßt war. Es soll und will das natürlich kein Vorwurf sein; aber diese Sachlage dürfte für kleinere Industriezweige, denen nicht große materielle und geistige Mittel zur Verfügung stehen, auch nicht gerade ein Vorzug sein. Ein Blick auf das benachbarte Oesterreich zeigt, beiläufig bemerkt, daß man sich dortselbst heute erst noch in dem Stadium des deutschen Centralverbandes von Mitte der 70er Jahre befindet, insofern die einschlägige Vereinigung der österreichischen Industriellen unseres Wissens auch jetzt eine Art „autonomen Tarifs" eben ausgearbeitet hat. — Hat nun auch der Verband an dem seinerzeitigen Stande

1) Nur „zumeist"; neuerdings sind z. B. gar manche kommerzielle Verbände entstanden, welche in dem Kampf gegen die modernen Warenbazare oder gegen Preiskartelle der Großindustrie, endlich in sozialen Verbesserungen mehr oder minder ausschließliche Veranlassung erkennen zu dürfen glauben.

der Rohstoffzölle nichts zu verändern vermocht (abgesehen freilich davon, daß er einige Jahre nach dem Zolltarifgesetz eine ähnliche Zollerhöhung für gebrannten Rohkakao durch seine unablässigen Darlegungen erlangte, wie er für Kaffee längst früher bestanden hatte, eine Ergänzung, welche das Vorgehen solcher Fabrikanten, welche der Zolltarif von 1879 zur Anlegung von Betrieben in Deutschland prämiiert hatte, geradezu herausgefordert hatte) so ist eben doch seinem unablässigen Ringen geglückt, in der Mitte der 80er Jahre bereits wenigstens indirekt einen mächtigen Schritt vorwärts zu kommen: einmal durch Gestattung besonderer Exportfabriken (eine mehr aristokratische Lösung!), aber noch mehr durch eine bestimmte Rückvergütung von Zöllen und Steuern bei dem Export von Erzeugnissen in das Ausland (eine mehr demokratische Sachbehandlung). Nachdem der sogenannte Appreturverkehr mit Oesterreich und der Schweiz durch die Zolltarifreform von 1879 fast gegenstandslos gemacht worden war, hatte dieser eben erwähnte Erfolg des Chokoladefabrikanten-Verbandes auch eine geradezu prinzipielle Bedeutung; die Anerkennung des Exportrechtes gegenüber der Fiskalität, ein Weg, der sicherlich auch für andere Industriezweige noch eine weitere Zukunft haben wird und wird haben müssen. Auch bei der weiteren Ausbildung (z. B. Zusätze von Alkalien, aber auch in anderer Richtung) dieses Rückvergütungsprozesses haben die verbündeten Regierungen stets den Rat des sachkundigen Verbandes gerne gehört und vielfach befolgt. Naturgemäß war natürlich auch der Verband bei den zahlreichen Phasen, welche die deutsche Zuckerbesteuerung in den letzten Decennien durchzumachen hatte, ein gern gehörter Berather; wenn auch hier gerade nicht von besonderen Erfolgen gesprochen werden kann, so ist doch vielleicht Schlimmeres dadurch verhütet worden. Sehr wertvoll war das Eingreifen des Verbandes bei dem erst jüngst notwendig gewordenen Zollkriege mit der Republik Haïti, bezüglich dessen der Verband Erleichterungen für die dabei gebotenen Ursprungserzeugnisse durchzusetzen wußte. — Bei der Vielseitigkeit unseres heutigen Geschäftslebens war es auch von Bedeutung, daß durch Begutachtung des Verbandes die Getreideausfuhrscheine in jüngster Zeit auch für die Einfuhr von Rohkakao, Gewürzen u. s. w. verwendet werden durften. Kaum braucht gesagt zu werden, daß auch bei den verschiedenen Handelsverträgen im sogenannten Kometenjahre 1892 der Verband seinen Einfluß mit Erfolg geltend zu machen versucht hat.

Recht bezeichnend aber ist die Stellung des in Frage stehenden Verbandes gegenüber der bevorstehenden neuen Zoll- und Handelsvertragspolitik, insofern er im Gegensatz zu zahlreichen andereren Verbänden gleicher Art zwar in dem neuen Zollwarenverzeichnis eine Trennung der Kakaoerzeugnisse von den aus demselben hergestellten Waren verlangt, dagegen in den eigentlichen Zollverträgen an seinem Standpunkte von 1877 unwandelbar festhält: Herabsetzung des Rohkakaozolls auf M. 20.— per dz und im Verhältnis dazu erst eine Bestimmung der Fabrikatzölle für später in Aussicht nimmt.

Wie man übrigens immer die vorstehenden Erfolge des Verbandes beurteilen mag, bei allen diesen unterscheidet er sich von Arbeiten und Bemühungen anderer Industriegruppen keineswegs; wir sahen aber schon, der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit lag einmal nicht auf dem gewöhnlichen Wege gutachtlicher Thätigkeit für die Gesetzgeber, speciell in Zollfragen, er lag vielmehr in den Einrichtungen zur Hebung der ihm anvertrauten Industrie selbst, und hier kommen wir auf das Prinzip zurück, dessen Erstrebung einer seiner ersten Erfolge war und das dem einige Jahre später publizierten Nahrungsmittelgesetz und der damit überhaupt eingeleiteten neuen reichsgesetzlichen Gesamtthätigkeit späterer Jahre in würdigster Weise vorarbeitete und den Weg bahnte, ein Verdienst, das wenige andere Industriezweige des Deutschen Reiches in so nachhaltiger Weise beanspruchen können als gerade der Verband deutscher Chokoladefabrikanten. Der Verband hat nämlich, ein Vorgehen, für welches sich im ganzen Deutschen Reiche kein Muster damals fand, gewagt, für seine Mitglieder eine Marke einzuführen, welche die Worte enthält: „Der Verband deutscher Chokoladefabrikanten garantiert für reinen Kakao und Zucker, bezw. für reinen Kakao.“ Bemerkungen gleicher Art, mit welchen aber nur der herstellende Fabrikant selbst als Garant gemeint war, waren allerdings vorher schon bekannt und sind auch nachher noch gewählt worden, allein dieselben enthalten doch nur eine leere Tautologie; denn daß jeder einzelne Erzeuger für die Güte seiner Waren dem konsumierenden Publikum haftet, ist etwas rechtlich ganz Selbstverständliches. Etwas ganz anderes aber ist es, wenn ein ganzer Verband die Garantie für bestimmte Erzeugnisse aller seiner Mitglieder auf sich nimmt. Das war damals immerhin kein kleines Wagnis, und es fehlte natürlich damals unter den Mitgliedern selbst nicht an einzelnen Nörglern, welche von theoretischem Krims-Krams sprachen. Die nahezu einhundert Millionen Stück von Marken derart, die seitdem auf Chokoladetafeln auf den deutschen Markt gelangt sind, haben jene Zweifler längst schlagend widerlegt. — Es braucht nun freilich kaum gesagt zu werden, daß ein Verband eine solche Garantie nur übernehmen kann, wenn er von diesen seinen Mitgliedern auch Bürgschaften besitzt, die ihn das geübte Vertrauen rechtfertigen lassen. Zunächst übernimmt nach dem Gesagten der Verband freilich nur für ganz bestimmte Erzeugnisse die Garantie, nur für solche, die aus reinem Kakao bezw. und Zucker bestehen; alle übrigen Erzeugnisse, also diejenigen, die etwa mit einigen Prozent Mehl vermengt sind u. s. w., kamen gar nicht in Betracht. Der Verband ließ die Fabrikation der letzteren Erzeugnisse nach wie vor unberührt, aber mit dieser Auszeichnung durch eine besondere Garantiemarke setzte er gleichzeitig eine Prämie auf gute, reine Erzeugnisse seiner Industrie. Natürlich verlangte der Verband gleichzeitig auch, daß nur wirklich guter Kakao und guter Zucker ohne alle und jede Mängel bei den garantierten Fabrikaten zur Verwendung gelangen, beispielsweise also nicht etwa havarierter Kakao u. s. w. Aber für den Erzeuger hätte natürlich diese Garantie noch wenig

Wert gehabt, wenn er nicht auch weiß, daß er für diese Erzeugnisse doch auch einen einigermaßen lohnenden Preis erhalte. Daher wurde gleichzeitig festgestellt, daß natürlich entsprechend der jeweiligen Preisbewegung von Kakao und Zucker, bestimmte **Minimalpreise** für solche Garantiefabrikate eingehalten würden. Innerhalb bestimmter Zeitperioden, anfangs quartalsweise, werden diese Bewertungen von dem Verbande, bezw. seinem Vorstande festgesetzt. Damit war aber schon sehr viel gewonnen: Minimalpreise sagte: Du kannst jeden Preis für noch bessere, aus noch feineren Rohstoffen hergestellte Fabrikate verlangen; der Wettbewerb war mit einem Worte im Gegensatz zu dem gemeinen Wettkampfe auf dem Markte um den Geldpreis einzig und allein auf die beste Qualität gerichtet; es war also die einzig möglich sichere Waffe damit geschmiedet gegen die Chokolade des Auslandes und wie die obige Ziffer des Markenverbrauches besagt: Der Erfolg folgte der Fahne des neuen Verbandes; heute verbraucht Deutschland weit mehr Rohkakao als das auf diese Industrie feinsten Geschmacks so stolze Frankreich. — Die nächste Frage war natürlich: Ja, wie überzeugt sich denn aber der Verband davon, daß die mit der Verbandsmarke auf den Markt kommenden Waren auch den eben erwähnten Fabrikations- und Preisbedingungen entsprechen? Des weiteren war die Sache damals auch keineswegs etwa so gefährlich, daß sich von Anfang an gleich alle Firmen auf die neue Verbandsmarke stürzten. Damals war eben das weitaus überwiegende Gros der erzeugten Kakaoerzeugnisse, sagen wir es nur offen heraus, nicht sehr feine Ware[1]; es war noch, um einen Scherz aus einer anderen damals in ähnlicher Lage sich befindlichen Industrie zu wählen, viel „Pforzheimer Gold“ darunter, womit natürlich niemanden, weder in der Chokolade, noch in der Goldwarenindustrie zu nahe getreten werden will. Man darf sogar noch weiter gehen und man verrät nicht einmal ein Geheimnis, wenn man konstatiert, daß es besonders eine große und mächtige Chokoladefabrikationsfirma in dem damaligen Deutschland war, welche in so reichem Umfange von Anfang an und fortgesetzt Verbandsmarken kaufte und damit versehene Erzeugnisse veräußerte, und dieser ist also in erster Linie zu verdanken, daß der Verband in der bezeich-

---

1) Um das richtig zu verstehen, darf daran erinnert werden, daß zu jener Zeit einer der schärfsten Konkurrenten deutscher Fabrikanten außer Deutschlands auf dem deutschen Markte in großen Inseraten erklärte, daß seiner Chokolade zur Verbesserung des Geschmacks 5 Proz. Weizenmehls zugeführt seien. Das durfte nur ein „auswärtiger“ Fabrikant den deutschen Chokoladekonsumenten bieten, einem deutschen Fabrikanten hätte die liebe Tages- und Fachpresse, soweit es damals eine solche gab, nicht minder die deutschen Richter auch in Acht und Aberacht gethan. Und dieser Mehlzusatz war doch in der Hauptsache das Schlimmste, was man zahlreichen Fabrikanten damals vorwerfen konnte, insofern sie darüber dem Käufer einen nicht besonderen Bericht auf den Erzeugnissen selbst erstatteten. Gewiß wollten so manche bekannte Analytiker jener in dieser Wissenschaft noch recht armen Zeit nicht wiederzugebende Beimischungen schlimmster Art gefunden haben. Die von dem Verfasser dieser Studie in 15 Jahren veranlaßten reichlichen chemischen Untersuchungen bei Anstalten, welche für fortgesetzte technische Untersuchungsfortschritte genug Bürgschaft boten, haben das erfreulicherweise nicht bestätigt.

neten Richtung allmählich wachsen und erstarken konnte. Verba movent, exempla trahunt gilt auch hier. Anfangs sprach der eine und andere Kollege von einem unbezähmbaren Reklamebedürfnis der fraglichen Firma, aber mit der Zeit folgten eben doch auch diese Spötter, wenn auch nicht gerade errötend, den Spuren des Bahnbrechers. — Was aber nun die Wege betrifft, wie sich der Verband von der Garantiewürdigkeit seiner Mitglieder überzeugen konnte, so war folgende kluge Einrichtung getroffen: Niemand sollte zunächst wissen und erfahren, wer überhaupt sich Verbandsmarken erwarb. Das war eine der schon erwähnten Thätigkeiten des Geschäftsführers, mit der er ausschließlich betraut wurde, die Marken nach Vorschrift drucken zu lassen und gegen bestimmte Preise zu verabfolgen. Ungleich wichtiger war aber die weitere Aufgabe desselben, für eine alljährlich bestimmte Maximalsumme bei den verschiedenen Mitgliedern des Verbandes, vielleicht auch bei Nichtmitgliedern, Waren aufzukaufen und dieselben auf ihre Beimengung von fremden Stoffen prüfen zu lassen. Wessen Erzeugnisse er kaufen wollte, war lediglich seine Sache. Damit wurde kontrolliert nicht nur die Qualität der Ware, sondern auch die Preisfeststellung der Mitglieder, das Gebahren der Nichtmitglieder in derselben Richtung, endlich ob die Verbandsmarke wirklich nur zu dem Zwecke verbraucht wurde, dem sie ausschließlich gewidmet war. Schon oben ist erwähnt und es wird noch weiter davon zu sprechen sein, daß damals (1877) die Kunst, Nahrungsmittel auf ihre Zusammensetzung zu analysieren, nicht sehr groß war, so stolz auch gerade der Glaube der Untersuchenden gewesen sein mag. Wo waren auch damals die nötigen Laboratorien; vielfach in der Hand von Apothekern, die sich einen Nebenverdienst sicherten, am besten noch in Nebenanstalten von Universitäten und technischen Hochschulen. Um recht sicher zu gehen, wählte der mit der Untersuchung betraute Geschäftsführer Persönlichkeiten und Anstalten, die einen öffentlichen Charakter haben: beispielsweise ursprünglich jene der Kgl. Württemb. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart, später die technische Hochschule in Karlsruhe, die amtliche Untersuchungsstelle einer badischen Großstadt, zuletzt und auf die Dauer einen der angesehensten gerichtlichen chemischen Sachverständigen im Königreich Sachsen. Um nun auch den Untersuchenden möglichst objektiv zu stellen, war eingeführt, daß derselbe keine Ahnung hatte, was er untersuchte, weder der Ware nach, noch kannte er die in Frage kommende Firma, noch auch nur natürlich den Preis der untersuchten Ware. Ihm wurde etwa ein Stück Chokolade zugeschickt, bezeichnet etwa mit der Marke Semiramis mit der Bitte, festzustellen, ob in der Ware nur reiner Kakao und Zucker verwendet sei oder nicht, und letzteren Falles, welche fremden Bestandteile darin enthalten seien. Erst bei den jährlichen Generalversammlungen wurden von dem Geschäftsführer die Ergebnisse seiner Untersuchung mitgeteilt und zwar auch ohne alle und jede Namensbezeichnung, soweit nicht Verfehlungen vorkamen, die allerdings dann zu weiterer Erwägung im Schoße des

Verbandsvorstandes führten und führen mußten. Bei gleicher Gelegenheit wurde auch die Gesamtsumme der verkauften Marken bekannt gegeben und die Zahl der daran beteiligten Firmen, sonst nichts Näheres. Das genügte ja auch, um weitere Schritte zur Vervollkommnung des neuen Instituts in die Wege zu leiten. Es springt aber auch in die Augen: Die in den 25 Jahren von Jahr zu Jahr wachsende Verbrauchsziffer an Marken beweist allein schon den Fortschritt in der Güte der deutschen Kakaoerzeugnisse. Nach Maßgabe dieser Entwickelung konnte man übrigens schon nach den ersten 4—5 Jahren, nachdem einmal der neuen Richtung die Bahn grundsätzlich gebrochen war, noch eine weitere Marke folgen lassen, welche, wenn man so sagen darf, eine Art Marke II. Klasse war, aber deshalb nicht weniger preiswerte Ware zu decken bestimmt gewesen ist und thatsächlich deckte.

Natürlich war diese so geschaffene Verbandsmarke nicht etwa bestimmt, im stillen Kämmerlein zu hängen und im Verborgenen zu blühen; sie war ein außerordentlich glückliches und nach jeder Seite hin durchaus berechtigtes Reklamemittel. Alle deutschen, aber auch nichtdeutschen Konsumenten von Kakaoerzeugnissen sollten wissen, daß sie keineswegs französischen, schweizerischen, niederländischen Erzeugern gleicher Fabrikate ferner mehr tributär zu seien brauchten, daß ihnen vielmehr gegen bestimmte höhere Preise auch auf dem deutschen Markte von deutschen Fabrikanten ebenso gute und nahrhafte Chokolade und Kakaopulver geboten würden. Das aber geschah durch regelmäßige Inserate in allen Zeitungen der oberen Zehntausend, da eben trotz aller unbestrittenen Nährqualität des Theobromins (im 66er und 70er Kriege wurden z. B. süddeutsche Truppen vielfach mit Chokolade versehen, in England soll das schon viel länger geschehen, endlich sei des süßen Geschenks der verstorbenen Königin Victoria von England an ihre in Afrika kämpfenden Landeskinder gedacht) diese Erzeugnisse doch zumeist in den vermögenden Kreisen genossen werden. Diese ziemlich kostspieligen Inserate gaben einmal bildlich die bezeichneten Marken selbst, wieder zum anderen die Namen derjenigen Fabrikanten, welche dem Verbande angeschlossen waren; sie wurden aus den Ueberschüssen, welche aus dem Markenverkaufe gewonnen wurden, gedeckt. Freilich konnten aber diese Verbandsmarken rechtlich damals so wenig wie heute geschützt werden; denn unser deutsches Warenzeichengesetz kennt (leider, sei hier beigefügt) nur Warenzeichen eines einzelnen Geschäftstreibenden oder einer Handelsgesellschaft, nicht aber von derartigen Verbänden. Man wußte sich zu helfen. Ein Mitglied des Verbandes ließ die Marke für seine Firma in das Zeichenregister eintragen unter gleichzeitiger Ausstellung eines Reverses, im Falle etwaiger Verletzungen dieser Marken von seiten von Nichtverbandsmitgliedern notwendig werdende Prozesse auf Verbandskosten zu führen, zugleich aber niemals dieselben Marken gegenüber anderen Verbandsmitgliedern jemals zum Gegenstande irgendwelcher prozessierender Anfechtung zu machen. Es ist vor-

stehend bemerkt worden „leider“; denn schon um ähnliche Einrichtungen wie die eben geschilderten in deutschen Industriekreisen heimisch zu machen, hätte sich diese Erweiterung des Gesetzes reichlich gelohnt.

Die günstigen Wirkungen der neuen Einrichtung gingen aber schon sehr bald über die ursprünglich beabsichtigten und für möglich gehaltenen Grenzen hinaus. Schon vor dem Bestehen des Verbandes ging man, wenigstens sicher in den Kreisen der Wiederverkäufer ebenso wie in anderen Erwerbszweigen davon aus, daß solche Erzeugnisse, welche keine Firma tragen, minderwertiger Qualität sind, wenn sie auch noch so hübsche Verzierungen tragen mochten. Als aber nun das Eis gebrochen und die Fabrikate aus wirklich guten und reinen Rohstoffen durch Verbandsmarken ausgezeichnet werden konnten, wagten sich bald einige wenige Firmen mit Chokoladen auf den Markt, welche, wie das im Anfang natürlich ist, in sehr diskreter Weise anzeigten, daß sie auch Zusätze von feinstem Weizenmehl enthalten. Diese Angabe war ursprünglich nur mit Tinte, vielleicht sogar solcher Tinte geschrieben, welche dem Sonnenlichte auch wieder wich und siehe da, diese wenigen Schwalben machten doch bald den Sommer der Fabrikationswahrheit. Der Verband selbst sprach darauf den dringenden Wunsch aus, daß man sich das in weiteren Kreisen der Mitglieder mehr und mehr angewöhne, was auch wirklich geschah und zwar nach und nach in der untadelhaftesten, schönsten Zierschrift. Was anfangs nur entschuldigend angegeben war, markierte sich bald als vollkommen korrekter Rechtstitel und das alles bereits in der Zeit v o r dem neuen Nahrungsmittelgesetz; und doch begegnete man andererseits noch erhebliche Jahre später der bittersten Bekämpfung der späteren Deklarationspflicht der Weine in den einschlägigen geschäftlichen Kreisen.

Die Verbandsmarke aber erzeugte auch noch andere außerordentlich bedeutungsvolle, ursprünglich auch keineswegs in Aussicht genommene Nebenwirkungen. Man stand sehr bald vor den größten Zweifeln über die damalige Kunst der chemischen Analyse, besonders bei einem Erzeugnisse, das als eine Art Luxusartikel noch immer angesehen schon deshalb allein nicht so sehr zu wissenschaftlichen Untersuchungen reizen konnte, wie die Volksnahrungsmittel aller Art. Es blieb dem Verbande, der einmal die Verbandsmarke ins Leben gerufen hatte, schlechterdings nichts übrig, als alles aufzubieten, um bessere und verlässigere Untersuchungsmethoden der Theobrominerzeugnisse von vertrauenswerten Praktikern zu erhalten. Im Laufe der Jahre wurde deshalb eine Preisfrage für die beste Arbeit über Chokoladefabrikation ausgeschrieben, die mit Erfolg gelöst und deren Ergebnis erst in der allerjüngsten Zeit in 2. Auflage erschien. Es wurden auch sonst finanzielle Opfer gebracht und der heutige Stand der Technik in dieser analytischen Frage darf ohne Bedenken diesem Verbande in erster Linie gedankt werden. Natürlich war auch derselbe Verband trotz seiner, wie wir gesehen haben, praktisch reich gelohnten Initiative der eifrigste Befürworter eines allgemeinen Nah-

rungsmittelgesetzes, wie es auch 1879 im Reichstage verabschiedet wurde. Denn darüber besteht kein Zweifel, in derartigen Fragen vermag Selbsthilfe auf die Dauer nicht unbedingt ausschließlich siegreich zu sein. Freilich wäre es vielleicht, das kann man heute doch wohl sagen, klüger gewesen, die Methode der romanischen Völker bei uns in Deutschland zu verfolgen und gerade anknüpfend an die bereits ziemlich weit gediehenen Bestrebungen und Thätigkeiten des mehr genannten Verbandes nur vielleicht erst einmal Zucker und Kakao zum Gegenstande einer Specialgesetzgebung zu machen, um an der Hand der dabei gemachten Erfahrungen später zu einer mehr allgemeineren Nahrungs- und Genußmittelvorsorge weiter zu gehen. Denn es ist nur zu wahr, die mehr apodiktischen und theoretischen Gesetzbestimmungen, welche teilweise den Inhalt des 1879er Reichsnahrungsmittelgesetzes bilden, standen solange noch in der Luft, als die damalige analytische Chemie nicht stark genug war, gegebene Fälschungen auch unzweifelhaft, rasch und mit nicht zu kostspieligen Mitteln dem Richter oder dem Verwaltungsbeamten überzeugend nachweisen. In der That hat nun der Verband in Konsequenz des 1879er Reichsgesetzes fortgesetzt ein besonderes Gesetz für diese Industrie verlangt, wie er freilich gleichzeitig gesonderte Bestimmungen über nur einzelne herausgegriffene Erzeugnisse der Art beharrlich und mit Recht abgelehnt hat, aber vergebens; bei der Beratung des Nahrungsmittelgesetzes selbst wären solche Bestrebungen, wie die Sache einmal lag, wenn man überhaupt eine diesbezügliche Gesetzgebung damals in Deutschland erhalten wollte, ohne Erfolg gewesen; immerhin sind die im Laufe der Zeit von dem Verbande herausgearbeiteten und fortwährend zeit- und erfahrungsgemäß verbesserten Bestimmungen über den Verkehr mit Kakaoerzeugnissen vom Reichsgesundheitsamte, dem nun der Verband der beste Mitarbeiter geworden ist, insoweit anerkannt, dass das nach dem Stande der Gesetzgebung Möglichste geschah sowohl gegenüber den Gerichten wie bei den soliden Fabrikanten. Auch heute giebt es eben noch so manche ungeschriebene Gesetze, die oft gewissenhafter befolgt werden, wie die geschriebenen; die dabei zwingende Gewalt ist die öffentliche Meinung selbst. Wie weit dieser Einfluß sich im einzelnen steigerte, beweist beispielsweise eine freiwillig schriftlich abgegebene Erklärung von 60 Verbandsmitgliedern aus allerneuester Zeit folgenden Inhalts:

> „In Erläuterung der bestehenden Vertragsbestimmungen erklären die Unterzeichneten, daß sie Surrogatmittel, insbesondere fremde Fette und Kakaoschalen, auch zu solchen Chokolade- und Kakaowaren nicht verwenden, welche zwar andere Bezeichnungen als Kakao und Chokolade tragen, trotzdem aber bei den Verbrauchern den Glauben erwecken müssen, daß man Kakao und Chokoladewaren erwartet.“

Es ist nur eine weitere notwendige Aufgabe desselben Verbandes gewesen, alles aufzuwenden, um die fortgesetzten gerade vom Auslande zur Einschmuggelung versuchten fremden Fette a limine vom deutschen Markte abzuwenden. Die seit mehr als 20 Jahren in periodischen Zwischenräumen herausgegebenen „Verbandsmitteilungen“

geben von zahlreichen diesbezüglichen erfolgreichen Schritten Kunde. — Der allerwichtigste schließliche Erfolg aller dieser Arbeiten war aber jedenfalls die jüngst auf Anregung des Kaiserl. Reichsgesundheitsamtes niedergesetzte Kommission deutscher Nahrungsmittel-Chemiker zur Aufstellung einheitlicher Methoden behufs Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsgegenständen (Heft 3). Die daraus erflossenen Arbeiten enthalten nun das Nötige über Kakao und Chokolade und um diese Arbeit hat sich natürlich gerade der in Frage stehende Verband zumeist verdient gemacht. Er hat sie von langen Jahren her erst vorbereitet und schließlich die Genugthuung erlebt, unter dem Schutz der Reichsorgane sein Werk in dieser allein nach der heutigen Legislation möglichen Weise gekrönt zu sehen.

Bevor wir dieses ganze, wie man sieht, besonders reiche Gebiet verbandlicher Thätigkeit verlassen, muß noch auf zwei Momente besonders hingewiesen werden. Ein Blick auf die Geschichte deutscher industrieller und kommerzieller Verbände läßt erkennen, daß dieselben sehr häufig recht ephemere Erscheinungen bilden. Sobald das angestrebte Ziel, also etwa ein neuer Zolltarif, ein neuer Handelsvertrag, ein Gesetz über Warenbazare oder Kartelle u. s. w. u. s. w. erreicht ist, lösen sich zahlreiche derselben wieder auf. Der Gedanke, für die betreffende Industrie selbst auf die Dauer thätig zu werden, beseelt seltsamer Weise nur wenige derselben. Es fehlt auch wohl die Kraft der Leiter und Geschäftsführer, dieses Ende auch bei dem besten Willen ferne zu halten. Aber eben deshalb muß ein Verband, der letzteres erreichen will, schon bei Zeiten, gleich nach seinem Entstehen, für den dauernden Kitt sorgen, der über dieses Ziel hinweg den Mitgliedern das fortgesetzte Interesse an ihrer Gruppierung wach erhält. Ein solcher Kitt war nun auch gerade die Reinheitsmarke des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten von dem ersten Tage bis auf die heutige Zeit. Niemals konnte angesichts dieses wichtigen Zusammenhaltungsmittels daher der Gedanke an eine Auflösung auch nur entfernt sich geltend machen. Also auch von diesem nicht geringst wichtigen Gesichtspunkte aus darf wohl eine derartige Verbandsmarke in Erwägung gezogen werden. Wir werden später sehen, daß auch noch eine zweite ähnlich wirkende Einrichtung vom Beginn des Verbandes ebenso glücklich parallel gewirkt hat. — Bevor wir nun in der Schilderung der Selbstverwaltung unseres Verbandes fort fahren, liegt die Frage nahe: welche Wirkung denn diese Marke, für deren öffentliches Bekanntgeben durch Wort und Schrift, speziell auch durch Inserate, sowie durch jedes Packet Kakaoerzeugnis, welches diese Marke trug, Reklame gemacht wurde, in anderen industriellen Kreisen in den $2^1/_2$ Dezennien geübt hat. Man sollte kaum glauben, daß eine solche Wirkung beinahe durchaus gefehlt hat, obwohl in einer bestimmten Branche sogar durch eine eingehende Darlegung in der Fachpresse von dem Verfasser dieser Arbeit Sorge getragen war. Allerdings hat der Verband deutscher Teigwarenfabrikanten die gleiche Marke mit den gleichen Voraussetzungen ein-

rungsmittelgesetzes, wie es auch 1879 im Reichstage verabschiedet wurde. Denn darüber besteht kein Zweifel, in derartigen Fragen vermag Selbsthilfe auf die Dauer nicht unbedingt ausschließlich siegreich zu sein. Freilich wäre es vielleicht, das kann man heute doch wohl sagen, klüger gewesen, die Methode der romanischen Völker bei uns in Deutschland zu verfolgen und gerade anknüpfend an die bereits ziemlich weit gediehenen Bestrebungen und Thätigkeiten des mehr genannten Verbandes nur vielleicht erst einmal Zucker und Kakao zum Gegenstande einer Specialgesetzgebung zu machen, um an der Hand der dabei gemachten Erfahrungen später zu einer mehr allgemeineren Nahrungs- und Genußmittelvorsorge weiter zu gehen. Denn es ist nur zu wahr, die mehr apodiktischen und theoretischen Gesetzbestimmungen, welche teilweise den Inhalt des 1879er Reichsnahrungsmittelgesetzes bilden, standen solange noch in der Luft, als die damalige analytische Chemie nicht stark genug war, gegebene Fälschungen auch unzweifelhaft, rasch und mit nicht zu kostspieligen Mitteln dem Richter oder dem Verwaltungsbeamten überzeugend nachweisen. In der That hat nun der Verband in Konsequenz des 1879er Reichsgesetzes fortgesetzt ein besonderes Gesetz für diese Industrie verlangt, wie er freilich gleichzeitig gesonderte Bestimmungen über nur einzelne herausgegriffene Erzeugnisse der Art beharrlich und mit Recht abgelehnt hat, aber vergebens; bei der Beratung des Nahrungsmittelgesetzes selbst wären solche Bestrebungen, wie die Sache einmal lag, wenn man überhaupt eine diesbezügliche Gesetzgebung damals in Deutschland erhalten wollte, ohne Erfolg gewesen; immerhin sind die im Laufe der Zeit von dem Verbande herausgearbeiteten und fortwährend zeit- und erfahrungsgemäß verbesserten Bestimmungen über den Verkehr mit Kakaoerzeugnissen vom Reichsgesundheitsamte, dem nun der Verband der beste Mitarbeiter geworden ist, insoweit anerkannt, dass das nach dem Stande der Gesetzgebung Möglichste geschah sowohl gegenüber den Gerichten wie bei den soliden Fabrikanten. Auch heute giebt es eben noch so manche ungeschriebene Gesetze, die oft gewissenhafter befolgt werden, wie die geschriebenen; die dabei zwingende Gewalt ist die öffentliche Meinung selbst. Wie weit dieser Einfluß sich im einzelnen steigerte, beweist beispielsweise eine freiwillig schriftlich abgegebene Erklärung von 60 Verbandsmitgliedern aus allerneuester Zeit folgenden Inhalts:

„In Erläuterung der bestehenden Vertragsbestimmungen erklären die Unterzeichneten, daß sie Surrogatmittel, insbesondere fremde Fette und Kakaoschalen, auch zu solchen Chokolade- und Kakaowaren nicht verwenden, welche zwar andere Bezeichnungen als Kakao und Chokolade tragen, trotzdem aber bei den Verbrauchern den Glauben erwecken müssen, daß man Kakao und Chokoladewaren erwartet.“

Es ist nur eine weitere notwendige Aufgabe desselben Verbandes gewesen, alles aufzuwenden, um die fortgesetzten gerade vom Auslande zur Einschmuggelung versuchten fremden Fette a limine vom deutschen Markte abzuwenden. Die seit mehr als 20 Jahren in periodischen Zwischenräumen herausgegebenen „Verbandsmitteilungen“

geben von zahlreichen diesbezüglichen erfolgreichen Schritten Kunde. — Der allerwichtigste schließliche Erfolg aller dieser Arbeiten war aber jedenfalls die jüngst auf Anregung des Kaiserl. Reichsgesundheitsamtes niedergesetzte Kommission deutscher Nahrungsmittel-Chemiker zur Aufstellung einheitlicher Methoden behufs Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsgegenständen (Heft 3). Die daraus erflossenen Arbeiten enthalten nun das Nötige über Kakao und Chokolade und um diese Arbeit hat sich natürlich gerade der in Frage stehende Verband zumeist verdient gemacht. Er hat sie von langen Jahren her erst vorbereitet und schließlich die Genugthuung erlebt, unter dem Schutz der Reichsorgane sein Werk in dieser allein nach der heutigen Legislation möglichen Weise gekrönt zu sehen.

Bevor wir dieses ganze, wie man sieht, besonders reiche Gebiet verbandlicher Thätigkeit verlassen, muß noch auf zwei Momente besonders hingewiesen werden. Ein Blick auf die Geschichte deutscher industrieller und kommerzieller Verbände läßt erkennen, daß dieselben sehr häufig recht ephemere Erscheinungen bilden. Sobald das angestrebte Ziel, also etwa ein neuer Zolltarif, ein neuer Handelsvertrag, ein Gesetz über Warenbazare oder Kartelle u. s. w. u. s. w. erreicht ist, lösen sich zahlreiche derselben wieder auf. Der Gedanke, für die betreffende Industrie selbst auf die Dauer thätig zu werden, beseelt seltsamer Weise nur wenige derselben. Es fehlt auch wohl die Kraft der Leiter und Geschäftsführer, dieses Ende auch bei dem besten Willen ferne zu halten. Aber eben deshalb muß ein Verband, der letzteres erreichen will, schon bei Zeiten, gleich nach seinem Entstehen, für den dauernden Kitt sorgen, der über dieses Ziel hinweg den Mitgliedern das fortgesetzte Interesse an ihrer Gruppierung wach erhält. Ein solcher Kitt war nun auch gerade die Reinheitsmarke des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten von dem ersten Tage bis auf die heutige Zeit. Niemals konnte angesichts dieses wichtigen Zusammenhaltungsmittels daher der Gedanke an eine Auflösung auch nur entfernt sich geltend machen. Also auch von diesem nicht geringst wichtigen Gesichtspunkte aus darf wohl eine derartige Verbandsmarke in Erwägung gezogen werden. Wir werden später sehen, daß auch noch eine zweite ähnlich wirkende Einrichtung vom Beginn des Verbandes ebenso glücklich parallel gewirkt hat. — Bevor wir nun in der Schilderung der Selbstverwaltung unseres Verbandes fort fahren, liegt die Frage nahe: welche Wirkung denn diese Marke, für deren öffentliches Bekanntgeben durch Wort und Schrift, speziell auch durch Inserate, sowie durch jedes Packet Kakaoerzeugnis, welches diese Marke trug, Reklame gemacht wurde, in anderen industriellen Kreisen in den $2^1/_2$ Dezennien geübt hat. Man sollte kaum glauben, daß eine solche Wirkung beinahe durchaus gefehlt hat, obwohl in einer bestimmten Branche sogar durch eine eingehende Darlegung in der Fachpresse von dem Verfasser dieser Arbeit Sorge getragen war. Allerdings hat der Verband deutscher Teigwarenfabrikanten die gleiche Marke mit den gleichen Voraussetzungen ein-

geführt; das lag mehr als nahe, Vorsitzender und Gründer war eines der Mitglieder des Chokoladenfabrikanten-Verbandes und dessen Geschäftsführer selbst. Von allzu großer Bedeutung aber konnte diese Marke hier nicht sein, einmal, weil erst bis in die allerneueste Zeit diese Gruppe eine verschwindend kleine gewesen ist, zum anderen, weil diese Marke weniger in das große Publikum dringen kann, da nur ganze Kisten, also nur Sendungen an Zwischenhändler mit der Marke versehen werden, in diesen Kreisen aber die Belehrung im allgemeinen weniger notwendig ist; erst seitdem in neuester Zeit auch Teigwaren in kleinerer Verpackung zum Verkauf gestellt werden, könnte das anders sein. Der Fall beweist übrigens nebenbei, daß der eigentlich treibende Gedanke solcher Verbandsmarken natürlich bei verschiedenen Industriezweigen in verschiedener Form Verwirklichung erheischt, eines paßt auch hier nicht für alle, nur daß der Gedanke bei gutem Willen überall möglich ist, ist schwer zu verkennen. Außerordentlich interessant ist die Thatsache, daß eine Industrie, welche weit entfernt von der Nahrungsmittel-Industrie steht, ohne jede Kenntnis der Chokoladefabrikanten-Verbandsmarke in 1895 etwas ähnliches mit gleichem Erfolge zur Einführung und Durchführung gebracht hat. Das ist der Verband der Ledertreibriemen-Fabrikanten Deutschlands. Hier hat man aber angesichts der gesonderten Verhältnisse dieses Industriezweiges keine Verbandsmarken, sondern einen Verbandsstempel für nützlich erachtet. „Jedes Mitglied, heißt es in dem Programm, muß geschäftlich ebenso volle Freiheit genießen, wie ein Nichtmitglied, soll es im Lebenskampf demselben ebenbürtig sein; gleichzeitig muß der Verband Schutz und Vorteile gewähren. Einer der Vorteile, welche der Verband zu bieten vermag, ist der Verbandsstempel, in der Größe eines 5 Markstückes (die Chokoladeverbandsmarke in der Größe eines 2 Markstückes), trägt es im Innern ein Eichenblatt und die Inschrift „Deutschlands Verband der Ledertreibriemen-Fabrikanten". Bei gestempelter Ware sind die Preise nach unten hin festgelegt, nach oben hin offen und frei. Bei diesen gestempelten Riemen findet ein Bekriegen der Mitglieder unter sich nur durch die Güte statt (gerade wie bei dem Chokoladefabrikanten-Verbande), nicht durch den Preis, und es erscheint der Stempel als das einzige Mittel, der Preisschleuderei wirksam entgegenzutreten, und gute Riemen zu angemessenen Preisen dauernd zu liefern; zu schlechten Preisen kann es niemand, ohne zu Grunde zu gehen." Zur Kontrolle trägt nun der Stempel jedes einzelnen Mitgliedes eine kleine Nummer, die nur dem Stempelwart bekannt ist (auch hier ist also diese Persönlichkeit der Vertrauensmann der Vereinigung), so daß der Lieferant für diesen leicht zu erkennen ist. Das fragliche Zeichen ist in ähnlicher Weise wie die Chokolade-Verbandsmarke im Zeichenregister eingetragen. Die Marke hat bisher vorzüglich fungiert, ein Prozeß ist noch niemals notwendig gewesen; bei der Chokoladenmarke wurde ein solcher einmal (und zwar beinahe wäre zu sagen „natürlich") mit Erfolg geführt. Der damals Gemaßregelte ist inzwischen längst

selbst Mitglied des Verbandes geworden. Eine ähnliche Kontrolle wie bei Kakaoerzeugnissen seitens des Verbandes ist hier freilich nicht möglich, weder Aufkaufen noch Untersuchen der Ware; es ist aber, schreibt uns der Leiter dieser Vereinigung, anzunehmen, daß gut geliefert wird, wenn der Käufer den geforderten höheren Preis erlegt; thut der Käufer dieses aber nicht, so könne ihm eben auch nicht gut geliefert werden.

Dieser Abschnitt soll übrigens nicht verlassen werden, ohne noch auf einen sehr bedeutenden Handels- und Industriezweig ganz besonders hinzuweisen, der sicherlich mit Hilfe einer ähnlichen Selbstverwaltung, wie wir sie vorstehend dargelegt haben, ungleich besser gefahren wäre, als es durch Gesetzgebung geschehen wäre und geschehen konnte. Wir meinen den Weinhandel und speziell auch die Schaumweinfabrikation. Aber leider sind beide nicht derart organisiert, daß eine ähnliche Einrichtung mit einigem Erfolg hätte eingeführt werden können. Es ist bekannt, daß das frühere Weinverkehrsgesetz den Anforderungen der Interessenten in keiner Weise entsprochen hat, und ob das neue Gesetz, welches erst seit wenigen Tagen in Kraft ist, mehr nützen wird, bleibt abzuwarten. Noch heute wäre es vielleicht daher am Platze, hier eine Vereinsmarke einzuführen. Es ist in dieser ganzen Arbeit schon dargelegt worden, daß glücklich angefaßt nichts im Wege steht, einen solchen Weinhandelsverband ins Leben zu rufen, wenn nur die bedeutenden Geschäfte in den verschiedenen Hauptweingegenden erst einmal sich zu einer solchen Vereinigung, welche auch richtig organisiert wird, zusammentreten würden. Noch unzweifelhafter wäre aber das der Fall bei den bekannten Streitfragen in der Schaumweinbranche. Es handelt sich einmal um die sogenannten Grenzschaumweine und zum anderen um die imprägnierten Schaumweine. Die ungestüme in ihren Mitteln nicht immer wählerische Agitation einer großen Reihe von Schaumweinfirmen, was hat sie denn erreicht; nichts anderes, als daß durch das erwähnte Weinverkehrsgesetz alle Schaumweine künftighin der Deklarationspflicht verfallen (und wer kann das sagen), eben damit vielleicht nur den französischen Schaumweinen, die verzollt eingehen, ein ungewolltes Privilegium damit gegeben wird. An Warnungen dieserhalb fehlte es zur rechten Zeit nicht, aber man wollte das nicht hören. Vielleicht wäre ohne dies fortgesetzte Aufmerksammachen der Oeffentlichkeit auf eine verhältnismäßig eigentlich kleine und nicht sehr bedeutende Industrie — man denke einmal dem gegenüber an die Textil-, an die Metallindustrie und viele andere — niemals der Gedanke überhaupt nur gebracht worden, gerade hier die Steuerschraube überhaupt anzuwenden; denn eine üppige Steuereinnahmequelle wird der Schaumwein wohl niemals werden, auch wenn allenfallsige Defrauden mit Erfolg von vornherein abgekehrt werden sollten. Es ist aber das alles um so seltsamer, wenn man beobachtet, daß wenigstens in den zahlreichen Inseraten — und alle Nahrungs- und Genußmittel-Industriezweige können ja eine sehr umfassende Reklame schlechterdings nicht entbehren — diejenigen

Fabrikanten, welche nach der sogenannten französischen Methode ihre Weine erzeugen, von selbst seit Jahren auf diese ihre Methode besonders hinweisen. Gegen eine solche Verbandsmarke hätte gar niemand im deutschen Reiche mit irgend welchem Erfolge etwas vorkehren können, es wäre nur der Wahrheit und Aufrichtigkeit im Verkehr damit eine neue Bahn gebrochen worden. Auch selbst jetzt wäre ein solcher Schritt wohl nicht einmal zu spät.

Zum Schlusse dürfte hier auch noch einer ganz besonderen Verbandsmarke Erwähnung geschehen, die nicht für, sondern gegen Arbeitgeber durch Arbeitsnehmer vor einem Jahrzehnte zur Einführung gelangte und damals in den zunächst beteiligten Fabrikantenkreisen ängstliche Besorgnis erregte. Eine Tabakarbeiter-Genossenschaft in Hamburg hatte sich nämlich eine Marke in das Zeichenregister eintragen lassen, welche schon als Warenbezeichnung eine musterhafte war: ein paar verschlungene Hände über den Erdball gespannt, in zugleich vorzüglicher Ausführung. Diese Marke sollte aber keineswegs die Originalität der Ware, welche sie deckte, bekunden, als vielmehr nur, daß diejenigen, welche ihre Waren mit dieser Marke mit Erlaubnis von seiten der eintragenden Genossenschaft versehen durften, nur Arbeitgeber sein sollten, welche im Sinne der Gewährenden menschenwürdige Behandlung, menschenwürdige Arbeitsräume, menschenwürdige Löhne ihren Arbeitern zu teil werden ließen. Andererseits sorgte die natürlich sozialdemokratische Genossenschaft dafür, in weitesten Arbeiterkreisen Stimmung zu machen, daß Arbeiter überhaupt nur Waren kauften, welche diese Marke trugen. In zwei Gewerben hat diese sozialistische Marke eine Zeit lang in der That Aufsehen erregt, in der Cigarren- und Tabakindustrie und in der Hutfabrikation. Sie scheint aber ebenso rasch wieder verschwunden zu sein, als sie auftauchte, freilich auch nur ein Beweis, daß es die Marke an sich und allein nicht thut, wenn ihre Verwertung keine entsprechende ist.

Nach der ganzen bisherigen Darstellung wird natürlich Niemand im Zweifel sein, daß unser Verband auch auf dem Gebiete der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und zwar im weitesten Sinne, über das schließlich inmitten des letzten Jahrzehnts erschienene Reichsgesetz hinaus bahnbrechend sein mußte. Freilich konnte er in jener Zeit mangels jeden Gesetzeshaltes nur durch warnende Briefe und andere friedliche Mittel diesem Zwecke zusteuern, aber es wäre eine Täuschung, wenn man sagte, daß das nicht sehr häufig gerade auch auf solchem Wege erreichbar sei, und es muß schon deshalb hervorgehoben werden, weil man in der Regel in geschäftlichen Kreisen immer gleich den ordentlichen und gar den Strafrichter, also die letzten Mittel überhaupt heranzuziehen so leicht geneigt zu sein pflegt. Immerhin hat der Verband auch in letzter Zeit, wo ihm zu leide ja sogar eine eigene Zeitschrift erschienen ist, wohl im Solde jener, denen das thatkräftige Vorwärtsstreben des Verbandes die Kreise störte, nicht gescheut, auf seine Rechnung einige bedeutende Prozesse zu führen. Denn was ist

schließlich seine Thätigkeit zu Gunsten seiner eigenen Verbandsgenossen, wenn er nicht gleich auch dem Unfug außerhalb des Verbandes Stehender Einhalt zu thun weiß. Aber auch bei Prozessen seiner Mitglieder, beispielsweise wegen Beleidigung durch die Fachpresse, hat der Verband seine Mitwirkung nie versagt. Von der Inhibierung fremder Fette ist schon gesprochen; aber auch auf anderen Gebieten gab es Gelegenheit; so führten die häufigen Mißstände beim Handel von Mandeln dazu, sich nicht nur mit den Importeuren fremder Seeplätze, sondern auch mit den deutschen Konsuln selbst in direkte Verbindung zu setzen. Nicht minder versuchte er auf gütlichem Wege und durch Verbandsbeschluß, der Sucht, falsche, die Konsumenten täuschende Qualitätsbezeichnungen in der Branche zu benutzen, Einhalt zu thun, was an sich um so schwieriger bei einer Industrie ist, die, wie alle Nahrungs- und Genußmittelindustrien, einer gewissen nachhaltigen Reklame schlechterdings nicht zu entbehren vermag.

Auch die Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums setzen eine starke Mitwirkung der Interessenten voraus. Ganz selbstverständlich ist es, daß der Verband in allen Fällen, wo die Freizeicheneigenschaft in Frage kommt, gehört und in der Regel auch berücksichtigt wird. Das Kaiserl. Patentamt hat mit seiner bisherigen Praxis hier sogar vielleicht über den Geist des Gesetzes hinaus gerade in derartigen industriellen Verbänden den besten und nachhaltigsten Rückhalt gesucht und gefunden. Speziell in Bezug auf eine einzelne solche angebliche freie Bezeichnung in dieser Industrie war das Patentamt einmal keinen Augenblick im Zweifel, ob es den Anschauungen des Verbandes oder einem früheren Beamten des Vereins zu folgen veranlaßt sei. Man mag darüber denken, wie man will, von einem höheren Gesichtspunkt aus wird man sich doch mit einem solchen Einfluß der industriellen Selbstverwaltung gerne abzufinden wissen. Eine sehr dankbare Aufgabe sah auch der Verband und zwar schon von Anfang an darin, daß er längst vor dem neuen Warenbezeichnungsgesetz dasjenige bereits bewahrheitete, was erst Mitte der 90er Jahre § 15 des Gesetzes verwirklichte. Es war nämlich den Mitgliedern anheimgegeben, ihre besonders wertvollen Etiquetten beim Geschäftsführer zu hinterlegen; dieser Umstand allein genügte, gar manche Differenzen von kurzer Hand lediglich durch die Geschäftsstelle selbst ohne weiteres zu erledigen. Sicherlich würde auch in gleicher Weise § 5 des Patentgesetzes von der Selbstverwaltung benutzt werden können. Es ist bekannt, daß besonders große chemische Fabriken Beschreibungen solcher neuer Erfindungen, von welchen sie zur Zeit einen praktischen Gebrauch nicht machen können oder wollen, bei dem zuständigen Bürgermeister hinterlegen, mannigfach auch bei allgemein bekannten chemischen Fachblättern. Gerade industrielle Verbände, die Vertrauen verdienen, wären aber dafür noch viel besser geeignet.

Im Interesse der Hebung des Kreditwesens ist das Auskunftswesen heutzutage in Deutschland in hohem Maße ausgebildet,

immerhin vermag dasselbe nicht alles zu ersetzen; auch hier hat nun der Verband schon vom ersten Tag seines Zusammentrittes bis heute eine außerordentlich wertvolle Einrichtung geschaffen, wie sie in wenig ähnlichen Gruppen so erfolgreich fungieren dürfte, nämlich durch Ausgabe monatlicher schwarzer Listen. Manche andere Verbände haben ähnliche Einrichtungen getroffen, aber nicht lange geführt, einfach wohl deshalb, weil diejenigen Garantien fehlten, ohne welche derartige Vorkehrungen nicht von Erfolg sind. Darum muß im allgemeinen Interesse hier mit ein paar Worten darauf zurückgekommen werden. Die sämtlichen Mitglieder sind eingeladen, ihre Erfahrungen mit zweifelhaften Schuldnern alle Monate dem Geschäftsführer mitzuteilen, jedoch nur Schuldner ganz bestimmter Art, einer Art, die auf eine Thatsache zurückzuführen ist, die beim geringsten Zweifel sofort bewiesen werden kann. Also etwa: gerichtliche Verurteilungen, dreimaliges vergebliches Mahnen, erfolglose Exekution u. s. w., u. s. w. Für diese ein für alle mal feststehenden Thatsachen ist ein Schlüssel aufgestellt, so daß die Mitteilung sehr kurz geschehen kann. Diese Mitteilungen, über welche ausschließlich der Geschäftsführer Kenntnis erhält, werden von demselben übersichtlich geordnet und alle Monate immer an einem Tage sämtlichen Mitgliedern des Verbandes bekannt gegeben. Nie erfährt also das einzelne Mitglied, von welchem seiner Genossen der betreffende zweifelhafte Schuldner aufgegeben ist; er kennt einzig nur, und nur das braucht er zu kennen, die Thatsache selbst. Diese Art der Behandlung hat sich die 25 Jahre her ohne irgend welche wesentlichen Mängel vollzogen. Um recht sicher zu gehen, wurden von Anfang an die betreffenden Listen auch einem verläßlichen Auskunftsbureau überlassen, welches in seinen Registern die aufgegebenen Firmen nachkontrollierte und dafür die Verpflichtung übernahm, jährlich Gesamtübersichten dieser Firmen dem Verbande zur Verfügung zu stellen. Wie sehr den sämtlichen Mitgliedern darum zu thun war, in eben besagter Weise sich und anderen zu nützen, beweist der Umstand allein, daß unseres Wissens in diesen langen Jahren kein einziger Monat überhaupt nur ausfiel. Die Zeiten sind aber jedenfalls längst vorüber, in denen, wie vor dem Bestehen des Verbandes, irgend ein unreeller Wiederverkäufer verschiedene gutmütige Fabrikanten nach einander zum Gläubiger zu machen vermochte. Gerade diese schwarzen Listen gehören aber ebenso wie die bereits des einzelnen geschilderte Verbandsmarke zugleich zu den intensivsten Einrichtungen, die Mitglieder im Verbande festzuhalten und neue Mitglieder fortgesetzt dem Verbande zuzuführen.

Beinahe in allen einigermaßen organisierten Industriezweigen findet man erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Versuche, um feste Preiskartelle zustande zu bringen. Es ist in der That aber auffällig, daß in der deutschen Chokoladeindustrie die natürlich auch hier von Zeit zu Zeit auftretenden diesbezüglichen Bestrebungen denjenigen Erfolg nicht hatten und haben, den man erwartete. Beiläufig bemerkt hat der Verband selbst überhaupt die Organisation

einer solchen Preisvereinigung abgelehnt und das mit glücklichem Griff einer besonderen Vereinigung selbst überlassen. Wer die Geschichte des Verbandes, wie sie vorstehend wiedergegeben ist, ein wenig tiefer auffaßt, kann über die Ursache dieser Erscheinung keinen Augenblick im Zweifel sein. Der Verband Deutscher Chokoladefabrikanten hat im Gegensatz zu allen anderen ähnlichen Vereinigungen das Qualitätskartell durch Schaffung seiner Verbandsmarke eingeführt; er ist damit von Anfang an auf eine höhere Stufe getreten. Das reine Geldpreiskartell leidet immer an einem gewissen inneren Widerspruch. Wenn man, sagen wir einmal, 50 Fabrikanten zusammenfaßt und dieselben auf bestimmte Geldpreise festlegt, so ist doch damit keine Einheitlichkeit der Behandlung gegeben. Je größer die einzelne Fabrik selbst angelegt ist, je besserer und rationeller Maschinen sie sich bedient, je geistig überlegener ihr Leiter ist, je brauchbarere und jederzeit zu greifende Arbeitskräfte ihr zur Verfügung stehen, je glücklicher die Marktlage des Platzes, wo ein solcher Betrieb liegt, ist u. s. w. u. s. w., je billiger kann eine solche in ihren Gestehungskosten werden. Mit anderen Worten, in jedem Kartell liegt immer ein gewisser nicht zu vermeidender Kollektivismus [1]), der leistungsfähigere bescheidet sich zu Gunsten des weniger leistungsfähigen. Derselbe Grundpreis ist daher für das eine Kartellmitglied ein reichlicher, während er für das andere in weniger günstigen Verhältnissen situierte ein Notpreis wird. Eben deshalb steht natürlich jedes Geldpreiskartell auf thönernen Füßen. Es währt nur so lange, als die dura necessitas gewisser Marktverhältnisse das bedingt. Jeder einzelne aber versucht vielleicht sogar instinktiv, auch noch zu Zeiten der Dauer des Trusts Erleichterungen, die natürlich wieder Schaufeln sind, welche den gesamten Bau allmählich zu zerstören drohen. Das alles fällt bei dem Wertpreiskartell weg. Hier ist der Grundpreis stets nur eine rein formell untere Grenze für die Durchschnittsfabrikation selbst. Die erwähnte Enthaltsamkeit des Verbandes hat aber denselben daher auch niemals gegenüber anderen Geldpreiskartellen entwaffnet. Der Verband hat daher folgerichtig den letztjährigen bekannten Antrag im Deutschen Reichstage zu Gunsten einer administrativen Gesetzgebung gegen Kartelle auf das lebhafteste unterstützt, ist mit reichem Wissen gegen das Zuckerkartell zu Feld gezogen, mit reichem Wissen deshalb, weil er als starker Zuckerkonsument die Schwächen dieses künstlichen Aufbaues am besten zu entdecken und vorzuführen wußte. Auch die agrarischen Gelüste, die hinter dem neuen Süßstoffgesetz zu beobachten waren, fanden dessen berechtigte Kritik. An dieser Stelle ist es vielleicht gestattet, eine sehr treffende Bemerkung des eben erschienenen Jahresberichtes der Handelskammer in Breslau für 1900 1. Teil über Kartelle wieder zu geben: „Man hat sich gerade in dem letzten Jahrzehnte in weiten Kreisen

1) Mit Recht hat aber auch auf der anderen Seite ein neuestes reichsgerichtliches Urteil des Strafsenats in der Aufforderung eines Dritten, seine Bezüge nur vom Kartell zu machen, eine „erpresserische Drohung“ gesehen, weil jedes Kartell eben von der Bereicherungsabsicht wenigstens der widerstandsfähigsten Fabrikanten diktiert sei.

der Hoffnung hingegeben, daß die für das wirtschaftliche Leben gewiß recht unerfreulichen Schwankungen vermieden werden können, wenn an Stelle des freien Spiels der Kräfte die Regelung und Organisation der Produktion wie der Preise durch Unternehmerverbände gesetzt würde. Nie sind aber die Kartelle und Syndikate, die Trusts und die Korners so zahlreich gewesen, nie haben sie einen so gewaltigen Umfang angenommen wie gerade in den letzten Jahren. Auch in Deutschland haben sie eine Reihe der wichtigsten Produktionszweige beherrscht und beherrschen sie noch, aber den Umschlag in der Konjunktur haben sie nicht aufzuhalten vermocht, im Gegenteil das künstliche Hochhalten des Preises ist geeignet, die Gesundung hintanzuhalten."

Die sozialen Reichsgesetze des Deutschen Reiches von Mitte der 80er Jahre haben natürlich niemals etwa den Zweck gehabt, die private Sozialpolitik der einzelnen geschäftlichen Unternehmungen zu unterbinden, im Gegenteil, dieselben noch weiter zu fördern. Ein Blick beispielsweise auf die soziale Privatversicherung zeigt, wie wahr das ist, denn nur die Formen nicht der Umfang derselben haben sich seitdem geändert. In der That bleibt auch für die industriellen Verbände in dieser Frage noch manches zu thun, positives und negatives. Der in Frage stehende Verband hat schon in den allerersten Jahren seines Bestandes eine Resolution dahin gefaßt, daß es nicht für verbandsfreundlich erachtet werden könne, wenn ein Fabrikant Arbeiter, besonders höhere Arbeiter anderer Unternehmungen ohne weiteres engagiere. So unschuldig im allgemeinen dieser Entschluß klingt, hat derselbe doch sehr günstige Wirkungen geübt, Wirkungen, die keineswegs etwa bloß zu Gunsten der Arbeitgeber, sondern ebenso sehr zu Gunsten der durch solche Verhetzungen am allerschlimmsten heimgesuchten Arbeitnehmer ausgefallen sind. Die Arbeiterehrenbriefe des Verbandes, die in sehr großer Menge in den letzten Jahrzehnten ausgestellt sind, bilden gleichfalls eine sehr dankenswerte Thätigkeit industrieller Selbstverwaltung. Welches Ansehen der Verband schon gegen Ende des ersten Jahrzehnts seines Bestandes hatte, beweist der Umstand, daß der damalige Präsident des neu gebildeten Reichsversicherungsamtes den damaligen Geschäftsführer zu sich beschied, um bei demselben anzuregen, die Bildung der Nahrungsmittelberufsgenossenschaft, also von Angehörigen der gesamten einschlägigen Industrie im weitesten Sinne des Wortes, in die Wege zu leiten. Die Folge war natürlich, daß gerade auch der Verband deutscher Chokoladefabrikanten in dieser Berufsgenossenschaft eine gewisse leitende Stellung einnahm, die dessen Mitgliedern selbstverständlich in reichem Maße zu gute kam. Daß auch einzelne Angehörige dieser Industrie ihre sozialpolitischen Pflichten in mehr als reichlichem Maße erfüllen, beweist der Umstand, daß die schon an anderer Stelle erwähnte Ehrentafel der Zeitschrift für das Wohl der arbeitenden Klassen jüngst die bedeutende Summe (in Geld allein von $^1/_4$ Mill. M.) von seiten nur eines eizigen mitteldeutschen Fabrikanten für gemeinnützige Zwecke enthielt.

Es ließe sich ja noch manches aus der Thätigkeit des hier gezeichneten Verbandes anführen, speciell auch soweit es die Hebung der eigenen Industrie in technischer und kommerzieller Beziehung betrifft[1]. Für den hier im Auge gehaltenen Zweck aber dürfte das Gegebene vollauf genügen. Es wird und will nur beweisen, wie Umfassendes der Selbstverwaltung eines großen Teiles unseres heutigen Fachvereinswesens zu thun noch immer übrig bleibt.

Dabei ist ganz besonders aber das eine nicht zu übersehen, daß auf solche Weise auch einmal wieder der Bequemlichkeit Abtrag geschieht, die sich besonders in den letzten Decennien in weiten Kreisen der Geschäftswelt eingenistet hat, alles von der Thätigkeit der Staatsgewalt zu erwarten. Leider ist diese Gepflogenheit eine kleine Erbschaft der volkswirtschaftlichen Revolution von Ende der 70er Jahre. Derselbe Staat, welcher in wohlwollender Weise höheren Schutz der inländischen Industrie gewährte, konnte ja auch ausschließlich so ziemlich für alle anderen wirtschaftlichen Schäden verantwortlich gemacht werden, und das gerade war sicherlich nicht der Grundgedanke Bismarck'scher Weisheit jener Tage. Auch wer damals den auf einmal angebahnten wirtschaftlichen Umschwung nicht gut zu heißen vermochte, wird sich seit jener Zeit durch die erfreuliche Thatsache gerne haben versöhnen lassen, daß der neue Zolltarif von 1879 zusammen mit den nachfolgenden Ergänzungen den deutschen Industriellen mehr an sich selbst glauben ließ, als das vorher der Fall war, und sicherlich ist unsere heutige industrielle und kommerzielle Entwickelung zum erheblichen Teile auf jenen Umstand zurückzuführen. Aber doch durfte derselbe nie so weit gehen, daß er das Selbstbewußtsein jedes einzelnen Unternehmers einschläferte, sondern erst recht erstarken machte, und das kann nicht zum wenigsten gerade durch industrielle Verbände der oben geschilderten Art geschehen. Das im einzelnen geschilderte Beispiel des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten läßt erkennen, daß in der That viel, sehr viel durch die heute ein wenig in Mißkredit gekomme „Selbsthilfe" geschehen kann. Wenn die vorstehende Arbeit nach dieser Richtung etwas beitragen wird, zahlreiche andere Verbände zu interessieren, einmal an der Hand dieser unserer Monographie ihre Statuten nicht nur, sondern ihre praktische Wirksamkeit zu revidieren, so hat dieselbe ihren Zweck in reichem Maße erfüllt.

Diese Skizze wurde mit einer Schilderung der Bedeutung der Handelskammern vor 25 Jahren eingeleitet und muß daher auch folgerichtig mit der Beantwortung der Frage geschlossen werden, ob wirklich seiner Zeit Stein Recht hatte, wenn er meinte, die Vereine seien wertvoller als die Handelskammern. Die Antwort dürfte nach den vorstehenden ausführlichen Darlegungen eine

---

1) Die allgemeine Anwendung von Vanillin, z. B. in der Chokolade- und Zuckerwarenindustrie in Deutschland, und zwar schon sehr bald nach dessen Erfindung an Stelle von Vanille ist nur ein Verdienst des Verbandes.

ähnliche sein, wie jene auf die beliebte Frage: ob Schiller oder Goethe wertvoller für die deutsche Nation sei. Ein kluger Mann hat einen schönen Tages mit Recht gesagt: Freuen wir Deutsche uns, daß wir beide Dichterheroen unser Eigentum nennen können. Eine geordnete Regierung der modernen Zeit bedarf unzweifelhaft staatlicher Interessenvertretungen für Handel und Industrie, die aber eben mit ihrem Doppelcharakter einmal als Organe der Staatsregierung selbst, zum anderen als Repräsentanten der industriellen und kommerziellen Interessen ihres Bezirks keineswegs für alle Fälle genügen. Handelskammern müssen sich ja gerade wegen dieses Doppelcharakters (einmal „comme organes officiels du commerce près du gouvernement" und zu anderen „comme mandataires du commerce pour la gestion d'interets [zu dieser französischen Definition dürfte heute vollinhaltlich beigefügt werden: et de l'industrie]) in vielen Fällen sehr reserviert verhalten. Man kann z. B. oft die Beobachtung machen, daß es Handel- und Gewerbetreibende gar nicht verstehen, wenn ihnen vorsichtige Handelskammern auf die Frage, ob diese oder jene Handelsübung bestehe, die Antwort erteilen, daß sie nur dann sich darüber erklären würden, wenn sie von den zuständigen Gerichten selbst nach dieser Seite hin angefragt würden. Und doch ist es außerordentlich korrekt, wenn sich die staatlichen Interessenvertretungen in solchen Fragen lediglich für die letzte Instanz aufheben, um dann um so gewichtiger die Gesamtinteressen, die ihnen in erster Linie anvertraut sind, mit Erfolg wahren zu können. Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern haben in der Regel auch keine genügenden Mittel für so manche Zwecke, deren Erstrebung ihnen sonst nahe läge. In der Regel ist, aber auch das natürlich mit Recht, für die Steuererhebung derselben eine gewisse untere Grenze gezogen; also schon deshalb sind die Handelskammern nicht geeignet, beispielsweise ähnliches zu vollziehen wie der Chokoladefabrikanten-Verband mit seiner Verbandsmarke, mit seinen analytischen Untersuchungen u. s. w., u. s. w., das alles ist und bleibt Sache der freien Vereine. Handelskammern können auch nicht agitieren, das paßt einmal nicht zu ihrer Stellung zu der zuständigen Staatsregierung. Hier überall bilden gerade die freien Vereine ganz vorzügliche Ergänzungsorgane. Aber auch nach anderer Richtung begrüßt man jene gesetzlichen Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern. Man denke nur an eine außerordentlich wichtige Thätigkeit derselben, an ihre jährliche Berichterstattung. Das Ideal eines solchen Berichts kann aber nur da gegeben werden, wo nicht zufällige einzelne Angehörige der verschiedenen wichtigeren Handels- und Industriezweige eines Kammerrayons die von ihnen erbetenen Berichte erstatten, sondern nur da, wo keine Personen, sondern nur freie Vertretungen selbst wieder dieser Aufgabe sich unterziehen, also z. B. nicht der Kaffeegroßhändler Müller, sondern der freie Verein der Kaffeegroßhändler des Platzes und über den Kaffeedetailhandel etwa der Detailistenverein des Platzes oder der mehreren Plätze des Bezirks. Mit anderen

Worten, die freien Vereine bilden auch wieder die natürlichen Ergänzungen der gesetzlichen Interessenvertretungen. Auf der anderen Seite kann freilich noch sehr viel bei uns in Deutschland geschehen, daß auch diese Vereine selbst sich wieder in größeren Gruppen zu einer noch viel intensiveren Vertretung ihrer Interessen vereinigen. Man hat jüngst gehört von einem Nahrungsmittel-Industriebunde. Aehnliches würde sich auch auf anderen Gebieten sicher empfehlen.

Mag nun auch, wie schon erwähnt worden ist, auf dem Gebiete der freien Vereine noch gar vieles zu thun sein, und war es deshalb nicht ganz unnötig, einmal ein Musterbeispiel freier Selbstverwaltung mit reichen Erfolgen in den Vordergrund zu stellen, so läßt sich doch eines schon heute sagen: Weder auf dem Gebiete der Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern, noch auf dem Gebiete des freien Vereinswesens kann das gesamte Ausland auch nur annähernd mit den in Deutschland heraus entwickelten Verhältnissen sich vergleichen. Beispielsweise werden von keiner Handelskammer irgend eines anderen Kulturstaates rasch so treue Bilder von dem gewerblichen und kommerziellen Schaffen ihres Bezirks bekannt wie von zahlreichen derartigen Interessenvertretungen in Deutschland von Jahr zu Jahr. Speciell in der Chokoladeindustrie haben weder Frankreich noch die Schweiz, noch die Niederlande, also die drei bedeutendsten Staaten derart, etwas ähnliches wie den mehr geschilderten deutschen Verband entstehen lassen, wenn es auch an Bestrebungen derart nicht gefehlt hat. Nur in Holland scheint man neuestens eine derartige Einrichtung treffen wollen, welche sich, wie geschrieben wird, gerade den deutschen Verband der Chokoladefabrikanten zum Muster zu nehmen gedenkt.

ähnliche sein, wie jene auf die beliebte Frage: ob Schiller oder Goethe wertvoller für die deutsche Nation sei. Ein kluger Mann hat einen schönen Tages mit Recht gesagt: Freuen wir Deutsche uns, daß wir beide Dichterheroen unser Eigentum nennen können. Eine geordnete Regierung der modernen Zeit bedarf unzweifelhaft staatlicher Interessenvertretungen für Handel und Industrie, die aber eben mit ihrem Doppelcharakter einmal als Organe der Staatsregierung selbst, zum anderen als Repräsentanten der industriellen und kommerziellen Interessen ihres Bezirks keineswegs für alle Fälle genügen. Handelskammern müssen sich ja gerade wegen dieses Doppelcharakters (einmal „comme organes officiels du commerce près du gouvernement“ und zu anderen „comme mandataires du commerce pour la gestion d'interets [zu dieser französischen Definition dürfte heute vollinhaltlich beigefügt werden: et de l'industrie]) in vielen Fällen sehr reserviert verhalten. Man kann z. B. oft die Beobachtung machen, daß es Handel- und Gewerbetreibende gar nicht verstehen, wenn ihnen vorsichtige Handelskammern auf die Frage, ob diese oder jene Handelsübung bestehe, die Antwort erteilen, daß sie nur dann sich darüber erklären würden, wenn sie von den zuständigen Gerichten selbst nach dieser Seite hin angefragt würden. Und doch ist es außerordentlich korrekt, wenn sich die staatlichen Interessenvertretungen in solchen Fragen lediglich für die letzte Instanz aufheben, um dann um so gewichtiger die Gesamtinteressen, die ihnen in erster Linie anvertraut sind, mit Erfolg wahren zu können. Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern haben in der Regel auch keine genügenden Mittel für so manche Zwecke, deren Erstrebung ihnen sonst nahe läge. In der Regel ist, aber auch das natürlich mit Recht, für die Steuererhebung derselben eine gewisse untere Grenze gezogen; also schon deshalb sind die Handelskammern nicht geeignet, beispielsweise ähnliches zu vollziehen wie der Chokoladefabrikanten-Verband mit seiner Verbandsmarke, mit seinen analytischen Untersuchungen u. s. w., u. s. w., das alles ist und bleibt Sache der freien Vereine. Handelskammern können auch nicht agitieren, das paßt einmal nicht zu ihrer Stellung zu der zuständigen Staatsregierung. Hier überall bilden gerade die freien Vereine ganz vorzügliche Ergänzungsorgane. Aber auch nach anderer Richtung begrüßt man jene gesetzlichen Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern. Man denke nur an eine außerordentlich wichtige Thätigkeit derselben, an ihre jährliche Berichterstattung. Das Ideal eines solchen Berichts kann aber nur da gegeben werden, wo nicht zufällige einzelne Angehörige der verschiedenen wichtigeren Handels- und Industriezweige eines Kammerrayons die von ihnen erbetenen Berichte erstatten, sondern nur da, wo keine Personen, sondern nur freie Vertretungen selbst wieder dieser Aufgabe sich unterziehen, also z. B. nicht der Kaffeegroßhändler Müller, sondern der freie Verein der Kaffeegroßhändler des Platzes und über den Kaffeedetailhandel etwa der Detailistenverein des Platzes oder der mehreren Plätze des Bezirks. Mit anderen

Worten, die freien Vereine bilden auch wieder die natürlichen Ergänzungen der gesetzlichen Interessenvertretungen. Auf der anderen Seite kann freilich noch sehr viel bei uns in Deutschland geschehen, daß auch diese Vereine selbst sich wieder in größeren Gruppen zu einer noch viel intensiveren Vertretung ihrer Interessen vereinigen. Man hat jüngst gehört von einem Nahrungsmittel-Industriebunde. Aehnliches würde sich auch auf anderen Gebieten sicher empfehlen.

Mag nun auch, wie schon erwähnt worden ist, auf dem Gebiete der freien Vereine noch gar vieles zu thun sein, und war es deshalb nicht ganz unnötig, einmal ein Musterbeispiel freier Selbstverwaltung mit reichen Erfolgen in den Vordergrund zu stellen, so läßt sich doch eines schon heute sagen: Weder auf dem Gebiete der Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern, noch auf dem Gebiete des freien Vereinswesens kann das gesamte Ausland auch nur annähernd mit den in Deutschland heraus entwickelten Verhältnissen sich vergleichen. Beispielsweise werden von keiner Handelskammer irgend eines anderen Kulturstaates rasch so treue Bilder von dem gewerblichen und kommerziellen Schaffen ihres Bezirks bekannt wie von zahlreichen derartigen Interessenvertretungen in Deutschland von Jahr zu Jahr. Speciell in der Chokoladeindustrie haben weder Frankreich noch die Schweiz, noch die Niederlande, also die drei bedeutendsten Staaten derart, etwas ähnliches wie den mehr geschilderten deutschen Verband entstehen lassen, wenn es auch an Bestrebungen derart nicht gefehlt hat. Nur in Holland scheint man neuestens eine derartige Einrichtung treffen wollen, welche sich, wie geschrieben wird, gerade den deutschen Verband der Chokoladefabrikanten zum Muster zu nehmen gedenkt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1900.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse.

Preussen.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1900.

Vereinbarung, betr. die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Artikel 15 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868. Vom 4. Juni 1898, S. 9.

Betrifft den Befähigungsnachweis der Schiffsführer.

Gesetz, betr. die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. Dosse, sowie von Kleinbahnen. Vom 25. Mai 1900, S. 129.

Die Staatsregierung wird ermächtigt I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel die Summe von 91 660 000 M., II. zur Beteiligung des Staates an dem Baue einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. Dosse durch Uebernahme von Aktien die Summe von 4 000 000 M., III. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von 20 000 000 M., insgesamt 115 660 000 M. zu verwenden (§ 1 Abs. 1). Zur Deckung der zu den im § 1 unter No. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel sind zu verwenden 1) die Baukostenzuschüsse des Reichs und der Beteiligten, 2) der ersparte Restbestand des Baufonds des ehemaligen Werra-Eisenbahnunternehmens, 3) die bei den Aktivfonds der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 und vom 28. März 1882 verstaatlichten Eisenbahnen im Bestande verbliebenen Barbeträge, 4) der von der Großherzoglich Hessischen Regierung auf den vorläufigen Anteil Preußens an dem Kaufpreise für die Hessische Ludwigsbahn zurückzuerstattende Betrag, zusammen 19 811 396,22 Mark. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag sowie zur Deckung der zu den in § 1 No. II und III vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Mittel sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben (§ 2 Abs. 1, 2). Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, des Gesetzes vom 8. März 1897 und die Bestimmungen des § 801 Abs. 1 und 2 des B.G.B. zur Anwendung (§ 3). Zur Veräußerung der gemäß § 1 No. I zu bauenden

Eisenbahnen bezw. Eisenbahnteile — ausgenommen bewegliche Bestandteile und Zubehörungen sowie unbewegliche, insoweit dieselben nach Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Bahnen entbehrlich sind —, der gemäfs § 1 No. II für den Staat zu erwerbenden Aktien sowie der daselbst bezeichneten Bahn und zur Vereinigung derselben mit einer anderen Eisenbahnunternehmung ist die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich (§ 4).

Allerhöchster Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Mai 1900 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 6. Juni 1900, S. 151.

Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hannover zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900, S. 305. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Westfalen zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900, S. 307.

§ 1. Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Darüber, ob für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen und wieviel Bullen im Verhältnisse zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. § 2. Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebote vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig. § 3. Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung. Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen [1]). § 4. In Stadtkreisen [2]) kann auf Antrag beteiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Fall tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß. § 5. Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt. § 6. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Gesetz, betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen. Vom 12. Juli 1900, S. 300.

§ 1. Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden. Dem Fonds darf hierfür ein Betrag bis zu 10 Millionen Mark entnommen werden. § 2. Ueber die Verwendung des Zwischenkredits ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 30. Juli 1900, S. 308.

---

1) Das Gesetz für die Provinz Hannover nimmt die Mehrzahl der einem Landkreise angeschlossenen selbständigen Städte sowie bestimmte Gemeinden von den Vorschriften der §§ 1—3 aus.

2) In Hannover auch in den in Note 1 bezeichneten Kommunen.

Bestimmt die zuständigen Behörden zur Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers, sowie zur Versagung und Entziehung der Erlaubnis.

Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 — betr. Abänderung des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse — auf das Gebiet der Ruhr. Vom 18. April 1900, S. 119.

Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien. Vom 3. Juli 1900, S. 171.

Die Lausitzer Neifse, der Bober, die Katzbach, die Weistritz, die Glatzer Neifse und die Hotzenplotz sind, soweit sie zur Provinz Schlesien gehören und nicht schiffbar sind, mit denjenigen Zuflüssen, welche in dem Plane für den erstmaligen Ausbau Berücksichtigung finden, zur Verhütung von Hochwassergefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszubauen und zu unterhalten (§ 1). I. Ausbau. Unter Ausbau sind vorzugsweise zu verstehen Mafsnahmen zur ordnungsmäfsigen Herstellung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufs, soweit sie zur regelmäfsigen Hochwasserabführung sowie zur Verhinderung der Geschiebebildung erforderlich sind, sowie zur notwendigen Freilegung des für den regelmäfsigen Hochwasserabflufs wesentlichen Gebiets und geeigneten Falles die Errichtung von Anlagen zur Zurückhaltung des Wassers (§ 2). Der erstmalige Ausbau erfolgt durch den Provinzialverband nach einem zwischen ihm und dem Staate für jeden Flufslauf zu vereinbarendem Plane. Zu einem weiteren Ausbau ist der Provinzialverband befugt, aber nicht verpflichtet (§ 3). Die Sonderpläne sind von dem Provinzialverband aufzustellen und vor ihrer Ausführung dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Dieser hat sie in den in Betracht kommenden Kreisen öffentlich bekannt zu machen. Die Zeichnungen und Erläuterungen sind zur Einsicht auszulegen; gegen den Plan können Einwendungen erhoben werden. Hierüber ist mit den Beteiligten zu verhandeln. Die Entscheidung erfolgt durch den zuständigen Minister, desgleichen die Feststellung des Planes (§§ 4—8). Auf den Ausbau finden die §§ 3—11, 13 und 14 des Gesetzes, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom $\frac{\textit{20. August 1883}}{\textit{31. Mai 1884}}$ *mit bestimmten Mafsgaben entsprechende Anwendung; im übrigen geschieht die im Interesse des Ausbaues erfolgende Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte am Grundeigentum nach den sonst für die Enteignung geltenden Bestimmungen (§§ 10, 11). Auf Grund von Privatrechten kann weder der Ausführung des Planes widersprochen, noch die Beseitigung ausgeführter Anlagen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschliefsen, wo diese unmöglich oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, Schadensersatz beansprucht werden. Ueber Streitigkeiten beschliefst der Bezirksausschufs (§ 12). Anspruch auf Schadenersatz wegen Veränderung der Vorflut, wegen Erschwerung der Unterhaltungslast auf anderen Flufsstrecken und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann nur dann erhoben werden, wenn der Ausbau eine wesentliche Aenderung des gewöhnlichen Wasserstands oder Wasserablaufs herbeigeführt hat.*

II. Unterhaltung. Die Pflicht zur Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Wasserläufe geht in ihrem ganzen Umfang auf den Provinzialverband über (§ 14, I). Die Unterhaltungspflicht umfafst die ordnungsmäfsige Instandhaltung des beim Ausbaue hergestellten Zustandes und, soweit es zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Vorflut erforderlich ist, die Instandhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer. Sie kann durch Observanz, Verjährung oder privatrechtliche Verfügung weder aufgehoben noch geändert werden (§ 15). Soweit bei dem Ausbau an bereits vorhandenen Anlagen Aenderungen oder Erweiterungen ausgeführt werden, verbleibt die Unterhaltung dem bisher dazu Verpflichteten. Für etwaige Vermehrung der Unterhaltungslast mufs der Provinzialverband Entschädigung gewähren (§ 16). Im Hochwasserabflufsgebiet haben die Grundstücksbesitzer auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde, soweit es zur Hochwasserabführung erforderlich ist, wildwachsende Bäume und Sträucher ohne Anspruch auf Entschädigung abzuholzen. Pflanzungen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde, die vorher den Provinzialverband zu hören hat, angelegt werden (§ 17). Die Anlieger haben sich einer Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungs-

last der Provinz zu erschweren geeignet ist, zu enthalten. Anlagen, welche die Unterhaltung erschweren, unterliegen stets der Genehmigung und verpflichten zur Entschädigung (§ 19). Ueber Streitigkeiten dieser Art beschliefst der Bezirksausschufs (§ 20). Hinsichtlich der in Erfüllung der Unterhaltungspflicht unternommenen Arbeiten gelten §§ 10, 11 entsprechend (§ 21). Entsteht durch aufsergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr, zu deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörden oder der Wasserpolizeibehörden die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen zu leisten. Vergütung seitens des Unterhaltspflichtigen den nicht bedrohten Gemeinden und Gutsbezirken nach billigem Ermessen (§ 22).

III. Aufsicht. Der Ausbau und die Unterhaltung ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die allgemeine Aufsicht führt der Oberpräsident (§ 23). Wasserpolizeibehörde ist bei den den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (§ 26).

IV. Kosten. Zu den Kosten des erstmaligen Ausbaues trägt der Staat vier Fünftel bis zum Höchstbetrage von 31 312 000 M., der Provinzialverband ein Fünftel bis zum Höchstbetrage von 7 828 000 M. bei (§ 28). Die dem Provinzialverband durch die Unterhaltung erwachsenden Kosten sind von denjenigen aufzubringen, die an einer ordnungsmäfsigen Unterhaltung des Wasserlaufs und seines Hochwasserabflufsgebiets ein Interesse haben. Hierzu gehören insbesondere die Besitzer der Ufergrundstücke sowie aller Anlagen in dem Gebiete, welches das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (§ 29). Unter diesen Interessenten hat die Verteilung der Kosten nach dem Verhältnisse des dem Einzelnen aus der ordnungsmäfsigen Unterhaltung des Wasserlaufs und seines Hochwasserabflufsgebiets erwachsenden Vorteils zu erfolgen. Als Vorteil ist auch der Fortfall der bisherigen Unterhaltungspflicht anzurechnen, soweit nicht hierfür Entschädigung geleistet wird (§ 30). Zur Festsetzung dieses Verteilungsmafsstabs ist für jeden Wasserlauf ein Kataster aufzustellen, in dem die beteiligten Grundstücke und Anlagen einzeln aufzuführen und zu bewerten sind, die erforderliche Zahl von Beitragsklassen nachzuweisen und anzugeben ist, wie hoch die Beiträge der einzelnen Klassen im Verhältnisse zu einander zu bemessen sind. Bei der Einschätzung in die Beitragsklassen ist unter anderem das verschiedene Mafs der Ueberschwemmungsgefahr, der Umfang der gefährdeten Werte, der Umfang der bisherigen Unterhaltungspflicht, der erwachsende Vorteil, die verschiedene Benutzung der Grundstücke zu berücksichtigen (§ 31). Die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge stehen den öffentlichen Abgaben gleich (§ 37). Für jeden Wasserlauf wird ein Sicherheitsfonds zur Bestreitung aufsergewöhnlicher Kosten der Unterhaltung aus Beiträgen gebildet, welche auf Grund des Katasters ausgeschrieben werden (§ 38). In Fällen der Ueberbürdung der Verpflichteten hat der Provinzialverband einzutreten und den entsprechenden Teil der katastermäfsigen Jahresbeiträge aus eigenen Mitteln zu decken. Darüber, ob eine Ueberbürdung vorliegt, beschliefst der Provinzialausschufs nach Anhörung der Interessenvertretung (§ 40) (§ 39).

V. Schlufsbestimmungen. Der Provinzialverband hat durch Statut für jeden Wasserlauf, erforderlichen Falles auch für einzelne Zuflüsse, eine Vertretung von Interessenten einzusetzen, welche bei dem Ausbau und der Unterhaltung des Wasserlaufs mitzuwirken hat. Ueber Wahl, Zusammensetzung und Befugnisse hat das Statut Bestimmungen zu treffen (§ 40). Bestehende, über das Mafs des § 17 hinausgehende Verpflichtungen der Anlieger und sonstigen Grundbesitzer zur Freihaltung der Ufer und des Ueberschwemmungsgebiets bleiben unberührt (§ 42). §§ 43—45 regeln die Verteilung der Kosten, wenn ein Sammelbecken Zwecken des Hochwasserschutzes dient und zugleich für Wassertriebwerke oder für Anlagen zur Entnahme von Wasser nutzbar gemacht wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschlufs der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, können durch königliche Verordnung auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinziallandtags auf andere Wasserläufe in der Provinz Schlesien ausgedehnt werden (§ 50).

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1900. Vom 31. März 1900, S. 55.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1900 wird in Einnahme auf 2 472 266 033 M. und in Ausgabe auf 2 472 266 033 M., nämlich auf 2 306 076 751 M. an fortdauernden und auf 166 189 282 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt. § 2. Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungseinnahmen und Ausgaben der Preußischen Centralgenossenschaftskasse für das Etatsjahr 1900 wird in Einnahme auf 2400 M. und in Ausgabe auf 213 725 M. festgestellt. § 3. Im Etatsjahr 1900 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse. Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1902 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung.

Staatshaushaltsetat. Einnahme. A. Einzelne Einnahmezweige: 1) Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: 95 676 404 M. 2) Finanzministerium: 366 586 510 M. 3) Ministerium für Handel und Gewerbe: 167 061 876 M. 4) Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten: 1 363 967 333 M. Summe A: 1 993 292 123 M. B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung. 1) Dotationen: 248 286 M. 2) Allgemeine Finanzverwaltung: 354 943 862 M. Summe B: 355 192 148 M. C. Staatsverwaltungseinnahmen: 1) Staatsministerium: 6 386 845 M. 2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: 4600 M. 3) Finanzministerium: 2 063 002 M. 4) Ministerium der öffentlichen Arbeiten: 8 120 000 M. 5) Ministerium für Handel und Gewerbe: 5 439 914 M. 6) Justizministerium: 73 800 700 M. 7) Ministerium des Innern: 18 188 994 M. 8) Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: 4 662 352 M. 9) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten: 5 115 055 M. 10) Kriegsministerium: 300 M. Dauernde Ausgaben. A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige. 1) Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: 46 325 700 M. 2) Finanzministerium: 124 379 190 M. 3) Ministerium für Handel und Gewerbe: 141 813 878 M. 4) Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten: 828 195 854 M. B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung. 1) Dotationen: 282 636 436 M. 2) Allgemeine Finanzverwaltung: 389 202 131 M. C. Staatsverwaltungsausgaben. 1) Staatsministerium: 9 275 476 M. 2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: 552 500 M. 3) Finanzministerium 99 904 026 M. 4) Ministerium der öffentlichen Arbeiten: 30 678 485 M. 5) Ministerium für Handel und Gewerbe: 11 987 534 M. 6) Justizministerium: 109 389 300 M. 7) Ministerium des Innern: 69 137 188 M. 8) Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: 22 864 482 M. 9) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten: 139 595 854 M. 10) Kriegsministerium: 2 306 076 751 M. Einmalige und außerordentliche Ausgaben: 1) Staatsministerium: 486 587 M. 2) Finanzministerium: 9 028 920 M. 3) Ministerium der öffentlichen Arbeiten: 114 245 064 M. 4) Ministerium für Handel und Gewerbe: 2 681 000 M. 5) Justizministerium: 5 433 100 M. 6) Ministerium des Innern: 2 460 795 M. 7) Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: 18 040 740 M. 8) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten: 13 752 876 M. 9) Kriegsministerium: 60 200 M.

Gesetz, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben. Vom 2. Mai 1900, S. 123.

Wer es unternimmt, Abgaben, welche für die Benutzung von Verkehrsanlagen nach den von der zuständigen Behörde erlassenen Tarifen zu entrichten sind (Verkehrsabgaben), ganz oder teilweise zu hinterziehen, wird mit einer Geldstrafe, welche dem vier- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt und mindestens 1 Mark beträgt, bestraft. Soweit der hinterzogene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe bis zu 150 M. ein. Die hinterzogene Abgabe ist neben der Strafe zu entrichten (§ 1). Abgesehen von den Fällen des § 1 werden Zuwiderhandlungen gegen die in den Tarifen und Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnungen über die Erhebung der Verkehrsabgaben und die Sicherung ihres Einganges mit Geldstrafen bis zu 150 M. bestraft (§ 2). Wer wissentlich bei Erhebung von Verkehrsabgaben Beiträge einzieht, die der Zahlende überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe schuldet, wird — sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit

einer Geldstrafe, welche dem zehn- bis zwanzigfachen Betrage des zuviel Erhobenen entspricht, mindestens aber 10 M. beträgt, bestraft. Soweit der unbefugt erhobene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe von 10—150 M. ein. Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so verfällt der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe, welche dem fünf- bis zehnfachen Betrage des zuviel Erhobenen entspricht, mindestens aber 5 M. beträgt; soweit der unbefugt erhobene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe von 5—150 M. ein (§ 3 I, II). Die im § 3 I bestimmte Strafe trifft auch die Privatberechtigten und die Vorstände nicht öffentlich-rechtlicher juristischer Personen, welche die mit Strafe bedrohten Handlungen von ihren Einnehmern, sowie diese Einnehmer, welche solche von ihren Gehilfen wissentlich geschehen lassen (§ 4). §§ 5, 6, 7: Besondere Bestimmungen, wenn die Person, welche die Abgabe erhebt, auf Grund eines Rechtsverhältnisses von den Hebungsberechtigten mit der Erhebung betraut ist. §§ 8—12: Zuständigkeit und Verfahren. Ist die Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern für die Abgabenpflicht oder für die Höhe der Abgabe maßgebend, so sind die mit der Erhebung der Abgabe und der Sicherung ihres Einganges betrauten Beamten befugt, den Sachverhalt in geeigneter Weise festzustellen, die gemachten Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck die Transportgefäße und die Güter zu durchsuchen (§ 13). Die nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Grund von Strafbescheiden, Beschwerdebescheiden und Unterwerfungsverhandlungen gezahlten Strafen fließen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung kommunaler Verkehrsabgaben zur Kasse des erhebungsberechtigten Gemeindeverbandes, in allen anderen Fällen zur Staatskasse (§ 14). Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden auf künftig zu erlassende Tarife und Ausführungsbestimmungen nur dann Anwendung, wenn diese im Amtsblatt bekannt gemacht sind (§ 15). Alle älteren Bestimmungen über die Bestrafung von Verkehrsabgabenhinterziehungen werden außer Kraft gesetzt. Dasselbe gilt von den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der unbefugten Erhebung von Verkehrsabgaben. Das Gesetz vom 20. März 1837, betr. die Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben, wird seinem ganzen Umfange nach aufgehoben (§ 16).

Gesetz, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 18. April 1900, S. 259.

Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 21. Juni 1899. Artikel 1. Preußische bezw. österreichische Staatsangehörige sollen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2 bis 4 zu den direkten Staatssteuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten. Preußische bezw. österreichische Staatsangehörige, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, sollen nur in ihrem Heimatsstaat zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Ein Wohnsitz ist an dem Orte anzunehmen, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Artikel 2. Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen sollen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, in welchem der Grund- und Gebäudebesitz liegt, oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Komtoire, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebs erfolgen. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekenforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Preußen bezw. in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Artikel 3. Sofern im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen. Hierdurch soll jedoch das der preußischen Finanzverwaltung nach den preußischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner

Weise berührt werden. Artikel 4. Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder sollen nur in dem Staate, der die Zahlung zu leisten hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Artikel 5. Zwischen den vertragschließenden Teilen besteht Einverständnis darüber, daß die auf Grund des preußischen Gesetzes vom 14. Juli 1893 zu entrichtende Ergänzungssteuer im Sinne des § 9 Abs. 2 und des § 127 Abs. 1 des österreichischen Gesetzes, betr. die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 als eine der allgemeinen Erwerbsteuer gleichartige, bezw. als eine specielle direkte Besteuerung anzusehen ist. Artikel 6. Die Bestimmungen im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags vom 6. Dezember 1891 bleiben unberührt. Artikel 7. Ueber die zur thunlichsten Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche sowohl preußische als österreichische Staatsangehörige sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen werden die vertragschließenden Teile sich vorkommenden Falles ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen. Artikel 8. Falls die Kündigung dieses Vertrages, zu welcher jeder der beiden vertragschließenden Teile berechtigt ist, vor dem 1. Oktober eines Jahres erfolgt, verliert derselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine bindende Kraft. Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte statt, so soll der Vertrag erst vom zweitfolgenden Steuerjahr angefangen als aufgelöst gelten.

Schlufsprotokoll. 1) Die im ersten Satze des Artikels 1 des Vertrages enthaltenen Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2—4" haben auch auf die im zweiten Satze dieses Artikels besprochenen Fälle Anwendung zu finden. 2) Die Bestimmungen des Artikels 2 des Vertrages bezwecken, einem jeden der vertragschliefsenden Teile die Besteuerung des in dem eigenen Staatsgebiete belegenen Grund- und Gebäudebesitzes sowie des inländischen Gewerbebetriebes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der betreffenden Steuerpflichtigen ausschliefslich vorzubehalten. 3) Die früheren Vereinbarungen über die steuerliche Behandlung von beiderseitigen Beamten treten unbeschadet des Vorbehaltes im Artikel 6 mit dem Inkrafttreten des Vertrages aufser Geltung.

Gesetz, betr. die Warenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900, S. 294[1]).

Gesetz, betr. die Neugestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1900, S. 252

1) Aufhebung von Staatssteuern. Die Grundsteuer, Gefällsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer werden der Staatskasse gegenüber aufser Hebung gesetzt (Art. I). Die Kapitalien- und Dienstertragssteuer sowie die Hundesteuer werden aufgehoben (Art. II). Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt (Art. III). Die Hebung und Beitreibung liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist (Art. VIII). Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten. Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereich dieser Steuern fliefst in die Staatskasse (Art. IX). 2) Einkommen- und Ergänzungssteuer. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 werden mit einigen Modifikationen eingeführt (Art. XII). 3) Schlufsbestimmungen.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 in den Stolbergschen Grafschaften. Vom 1. April 1900, S. 108.

Kirchengesetz, betr. Ruhegehalts-Ordnung für die Geistlichen der

1) Siehe 3. Folge Bd. 21 dieser Jahrbüher S. 210 ff.

evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 15. Mai 1900, S. 136. Verordnung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vom 25. Juni 1900, S. 278.

Jeder in einer dauernd errichteten Superintendentur-, Pfarr- oder ständigen Pfarrgehülfenstelle der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover fest angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist oder das 70. Lebensjahr vollendet hat und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde — dem Konsistorium § 8, I — in den Ruhestand versetzt ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (§ 1, I). Wenn ein Geistlicher, gegen welchen das förmliche Disciplinarverfahren eingeleitet ist, gemäfs § 44 des Gesetzes vom 24. April 1894 ausscheidet, oder wenn ein Geistlicher zwar aufserhalb eines förmlichen Disciplinarverfahrens, aber lediglich aus disciplinarischen Gründen entlassen wird, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit bewilligt werden; dieses soll jedoch die Hälfte des Ruhegehalts im Fall des § 1, I und den Betrag von 1800 M. nicht übersteigen (§§ 1, II, 4, III). Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Teil seines Dienstes zu versehen, so kann statt Versetzung in den Ruhestand die Beiordnung eines Pfarrgehülfen erfolgen, dessen Besoldung vom Konsistorium festgesetzt wird, aber dem Geistlichen obliegt, insoweit nicht dadurch das Diensteinkommen unter den Betrag des dem Geistlichen zur Zeit zukommenden Ruhegehalts herabgemindert wird. In diesem Fall übernimmt den Fehlbetrag die Ruhegehaltskasse (§§ 3, 5, 8). Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem zehnten Dienstjahre eintritt, 1000 M. Bei vorhandener Bedürftigkeit ist Erhöhung bis zum Jahresbetrage von 1800 M. möglich. Wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre eintritt, so beträgt das Ruhegehalt $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens. Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1800 M. und nicht über 5000 M. betragen (§ 4, I, II). Berechnung der Dienstzeit nach den für die Bewilligung von Alterszulagen mafsgebenden Vorschriften (§ 7, I). Berechnung des Ruhegehalts nach dem vom Geistlichen zuletzt bezogenen Diensteinkommen (§ 6, I). Berechnung des Diensteinkommens (§ 7, II — VII. Bezieht ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher infolge anderweitiger Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt insoweit, als der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Geistlichen vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt (§ 10). Das Ruhegehalt eines Geistlichen, welcher eine Witwe oder eheliche Nachkommen hinterläfst, wird noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. Anderenfalls hört der Bezug des Ruhegehalts mit Ablauf des Sterbemonats auf (§ 11, I). Die Witwe eines in den Ruhestand versetzten Geistlichen hat an dem mit der letzten Dienststelle ihres verstorbenen Ehemannes verbundenen Wittum dieselben Rechte, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre, und zwar soll sie gegenüber Witwen später auf derselben Stelle angestellter Geistlichen als erste Witwe gelten. Voraussetzung ist, dafs die Ehe vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossen war (§ 12). Der Ruhegehaltskasse der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover fliefsen folgende Einnahmen zu: 1) Die Zuschüsse, welche ihr aus dem Staatsfonds, bezw. aus dem Hannoverschen Klosterfonds gewährt werden, sowie etwaige sonstige Zuwendungen; 2) die Zinsen der bei ihr angesammelten oder künftig anzusammelnden Kapitalien; 3) die dauernden Pfarrbeiträge — der Geistlichen, ihrer Hinterbliebenen, solange sie die Gnadenzeit geniefsen, der Pfarr- oder Vakanzkassen für die erledigten Pfarrstellen, bestehend in 1 Proz. des Diensteinkommens, wenn dieses unter 2400 M., $1^{1}/_{2}$ Proz., wenn es 2400 bis 3599 M., 2 Proz., wenn es 3600 bis 4199 M. jährlich beträgt, $2^{1}/_{2}$ Proz., wenn es höher ist (§ 14) —; 4) die zeitweiligen Pfründenabgaben — ein Viertel des letzten mit der Dienststelle dauernd verbundenen Diensteinkommens ist vom Tage der Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand 6 Jahre lang an die Ruhegehaltskasse zu entrichten (§ 15) —; 5) der Zuschufs der Landessynodalkasse, der nach Mafsgabe des vorhandenen Bedürfnisses alljährlich durch Beschlufs des Landeskonsistoriums mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode festzustellen und durch Beiträge

der Bezirkssynodalkassen aufzubringen ist (§ 16, I); 6) die Beiträge von Anstalten, Vereinen, ausländischen Gemeinden, Predigerseminaren und dergleichen, wenn auf die bei ihnen angestellten Geistlichen das Landeskonsistorium die Bestimmungen des § 1 zur Anwendung bringt, in Höhe von 50 M. für jeden angestellten Geistlichen (§§ 2, 17). Das Kapitalvermögen der Ruhegehaltskasse ist, soweit erforderlich, als Betriebsfonds zu verwalten, im übrigen aber als Reservefonds zu erhalten (§ 13). Die Ruhegehaltskasse wird von dem Landeskonsistorium verwaltet (§ 18). Uebergangsbestimmungen: §§ 20—21. Beschwerdeverfahren: § 19. Verpflichtungen Dritter zur Gewährung von Leistungen werden durch dies Gesetz nicht berührt. Soweit durch sie das Ruhegehalt oder die Besoldung des Pfarrgehülfen beschafft wird, mindern sich die Leistungen der Ruhegehaltskasse bezw. des Geistlichen für den Pfarrgehülfen (§ 22). Schlußbestimmungen: § 23.

Gesetz, betr. das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 7. Juli 1900, S. 279. Kirchengesetz, betr. das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Vom 7. Juli 1900, S. 281. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Juli 1900 (G.S. S. 279). Vom 20. August 1900, S. 313.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf die als Organisten, Kantoren und Küster im Dienste einer Kirchengemeinde fest angestellten Beamten, deren kirchliches Amt mit einem Schulamte nicht vereinigt ist, wenn sie in dem kirchlichen Amte ihre hauptsächliche Beschäftigung finden und mit demselben ein Diensteinkommen von mindestens 900 M. verbunden ist. Das Gesetz kann aber auch, wenn diese Fälle nicht gegeben sind, auf Organisten und Kantoren nach Anordnung des Konsistoriums Anwendung finden, sofern die Verwaltung des Amtes eine besondere künstlerische Vorbildung voraussetzt (§ 1). I. Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt. Die im § 1 bezeichneten Kirchenbeamten erhalten ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden (§ 2, I). Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Kirchenbeamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung der Ausübung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als 10-jähriger Dienstzeit ein (§ 2, II). Den Kirchenbeamten, welche abgesehen von diesem Falle vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann von dem Konsistorium bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden (§ 2, III). Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens. Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht über 1500 M. und nicht unter 400 M. betragen. In dem § 2, II erwähnten Falle beträgt das Ruhegehalt $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 2, III höchstens $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens. In dem Falle des § 11, II des Kirchengesetzes, betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 darf das bewilligte Ruhegehalt die Hälfte der erst erwähnten Teilsätze und den Betrag von 600 M. nicht übersteigen (§ 3). Berechnung des Ruhegehalts: § 4. Berechnung der Dienstzeit: § 5—7. Eintritt der Versetzung in den Ruhestand: § 8—9. Erlöschen des Rechts auf Ruhegehalt bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; Ruhen des Rechts: im Fall des Verlustes der deutschen Reichsangehörigkeit und, wenn infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte der Emeritus ein Diensteinkommen bezieht, soweit der Betrag desselben mit dem Ruhegehalte zusammen das zuletzt bezogene Diensteinkommen übersteigt (§ 10). Hinterläßt ein auf Grund dieses Gesetzes emeritierter Kirchenbeamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen das Ruhegehalt des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (§ 12).

II. Bestimmungen über die Fürsorge der Hinterbliebenen. Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder der im § 1 benannten Kirchenbeamten, welchen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund

der darin enthaltenen Bestimmungen bei Versetzung in den Ruhestand der Anspruch auf ein Ruhegehalt zustehen würde, oder welche zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt beziehen, erhalten nach Ablauf der Gnadenzeit (§ 12) ein Witwen- oder Waisengeld. In dem Falle des § 2, III wird dieses nicht gewährt (§ 13). Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile des Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Kirchenbeamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt gewesen sein würde. Das Witwengeld soll mindestens 150 M. betragen (§ 14). Das Waisengeld beträgt für jedes Kind 100 M. (§ 17). Der Gesamtbetrag des mehreren Waisen zu zahlenden Waisengeldes darf nicht 400 M., weder die Waisengelder, noch das Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde (§§ 18, I, 19, I). Keinen Anspruch haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Kirchenbeamten aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist (§ 19, III). Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres, 1) in welchem er sich verheiratet oder stirbt, 2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels durch das Konsistorium entzogen wird; II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet (§ 20).

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt und die Fürsorge für die Hinterbliebenen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts und des Gnadengeldes sowie des Witwen- und Waisengeldes auf Grund dieses Gesetzes liegt dem für den Bereich der Landeskirche zu bildenden landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster ob (§ 21). Die Verwaltung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Provinzialkonsistorien führen nach dessen näherer Anweisung die Geschäfte des Fonds für ihren Amtsbereich unter geordneter Beihilfe der sonstigen kirchlichen Organe (§ 22). Die Einnahmen des Fonds bestehen aus 1) den Beiträgen der ruhegehaltsberechtigten Organisten, Kantoren und Küster — die von einem Diensteinkommen unter 1600 M. 1,5 Proz., unter 2400 M. 2 Proz., von einem höheren Einkommen 2,5 Proz. dem Fonds zuzuführen haben (§ 27) —; 2) den Zinsen der Ueberschußabgaben der Kirchenkassen — 10 Proz. des jährlichen Ueberschusses einer Kirchenkasse, wenn dieser sechs auf einander folgende Jahre mehr als ein Drittel der etatsmäßigen Sollausgabe, und wenigstens 300 M. beträgt sind an den Fonds abzugeben (§ 28, I) —; 3) den Beiträgen der verpflichteten Kirchengemeinden — soweit die beiden ersten Einnahmequellen nicht ausreichen, ist der Bedarf von denjenigen Kirchengemeinden zu decken, in welchen ruhegehaltsberechtigte Stellen vorhanden sind (§ 29 § 26) —. Die Beiträge werden in einem Verteilungsplan festgesetzt und von den Kirchengemeinden in jährlichen Vorausbezahlungen eingezogen. Nachträgliche Aenderungen werden bei der nächsten Teilung berücksichtigt (§ 32).

IV. Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 9. Juli 1901, S. 293.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 5 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt. § 2 Abs. 1. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 5 Mill. M. ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900, S. 264[1]).

Gesetz, betr. die Dienstvergehen der Beamten der Landesversicherungsanstalten. Vom 17. Juni 1900, S. 251.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und

1) Siehe III. F. Bd. 21 dieser Jahrbücher, S. 207 ff.

den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsverfahren zu entscheiden sind. Vom 29. Aug. 1900, S. 317.

Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 22. Dez. 1870, betr. die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1900, S. 135.

Kirchengesetz wegen Abänderung der Kirchengesetze vom 16. Juni 1875 und vom 18. Juni 1892, betr. die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen und der Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 17. Juni 1900, S. 275.

Gesetz, betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen. Vom 30. Juni 1900, S. 185.

Hohenzollernsche Gemeindeordnung. Vom 2. Juli 1900, S. 189.

I. Allgemeine Bestimmungen §§ 1—4. II. Verfassung der Gemeinden: 1) Rechtliche Stellung der Gemeinden §§ 5, 6. 2) Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten §§ 7, 8. 3) Gemeindeglieder, deren Rechte und Pflichten §§ 9—19. 4) Gemeindevertretung (Bürgerausschufs) §§ 20—37. 5) Gemeindevermögen §§ 38—53. 6) Verwaltung der Gemeinden §§ 54—69. 7) Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Gemeindevertretung §§ 72—86. 8) Anstellung und Versorgung der Gemeindebeamten §§ 87—91. 9) Gemeindehaushalt §§ 92—96. 10) Gemeindeabgaben §§ 97—101. 11) Zusammengesetzte Gemeinden § 102. III. Aufsicht des Staates §§ 103—108. IV. Ausführungs-, Uebergangs- und Schlufsbestimmungen §§ 109—114.

Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung. Vom 2. Juli 1900, S. 228. Bekanntmachung, betr. die Redaktion der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung. Vom 9. Okt. 1900, S. 323.

I. Von den Amtsverbänden. 1) Von den Grundlagen der Verfassung der Amtsverbände §§ 1—11. 2) Von der Vertretung und Verwaltung der Amtsverbände. a) Von der Zusammensetzung der Amtsversammlung §§ 12—24. b) Von den Versammlungen und Geschäften der Amtsversammlung §§ 25—36. c) Von dem Amtshaushalte §§ 37 bis 39. d) Von dem Amtsausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften §§ 40—47. e) Von den Amtskommissionen § 48. II. Von dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande. 1) Von den Grundlagen der Verfassung des Landeskommunalverbandes §§ 49—54. 2) Von der Vertretung und Verwaltung des Landeskommunalverbandes. a) Von der Zusammensetzung des Kommunallandtags §§ 55—59. b) Von den Versammlungen und Geschäften des Kommunallandtags §§ 60—68. c) Von dem Landesausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften §§ 69—77. d) Von den Landeskommissionen §§ 78—79. III. Von der Oberaufsicht über die Amts- und Landeskommunalverwaltung §§ 80—85. IV. Allgemeine Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen §§ 86—93.

Gesetz, betr. Aenderung des Verfahrens für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1900, S. 245.

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1900.

Verordnung, die Ermittelung der Anbauflächen und der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung, sowie die Zählung der Obstbäume im Jahre 1900 betr. Vom 30. April 1900, S. 242.

Zur Ausführung der Beschlüsse des Bundesrates vom 19. Jan. 1899 und 17. März 1900: Die Ermittelung der gesamten landwirtschaftlichen Bodenbenutzung hat in der gleichen Weise, wie solches schon früher und zuletzt im Jahre 1893 geschehen, in allen Ortschaften und in allen Ritter- bez. Kammergütern, zu welchen eigene Flurbezirke gehören, durch die Ortsbehörden, bez. durch die Gutsvorsteher unter Zuziehung von Orts- und Landwirtschaftskundigen, bezüglich der Forsten und Holzungen von Forstwirtschaftskundigen zu erfolgen. Mit derselben ist diesmal die alljährlich vorzunehmende Aufnahme der Anbauflächen der bei der Ernteertragsermittelung in Betracht kommenden Früchte zu verbinden (§ 1). Die Aufnahme über die Zahl der Obstbäume ist in allen Orts-, Ritter- und Kammergutsfluren durch orts- und obstbaukundige freiwillige Zähler mittels Umfrage von Haus zu Haus und durch Begehung der Flur vorzunehmen und hat sich auf alle im Flurbezirk auf dauerndem Standort vorhandenen Apfel-, Birnen-, Pflaumen- und Kirschbäume zu erstrecken. Die freiwilligen Zähler haben die Zahl dieser Obstbäume, nach dem Standort getrennt — ob in Gärten oder in freier Flur stehend — unter gleichzeitiger Angabe der Katasternummer des betr. Grundstücks, sowie der Namen der betr. Obstbaumbesitzer in das Erhebungsformular einzutragen (§ 2). Für jeden Flurbezirk werden bis spätestens 1. Juni d. J. je 2 Druckexemplare des Erhebungsformulars „A“ für die Ermittelung der Anbauflächen der bei der Ernteertragsermittelung in Betracht kommenden Früchte, je 2 Exemplare des Erhebungsformulars „B“ für die Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Ergänzungsformulars für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie die erforderliche Anzahl Orts- bez. Gutslisten für die Obstbaumzählung den Stadträten bezw. unter Vermittelung der Amtshauptmannschaften den Stadträten der kleinen und mittleren Städte und den Gemeindevorständen bez. Gutsvorstehern durch das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern übersendet werden (§ 3, 4). Diese haben die Formulare unter Zuziehung von Orts- und Landwirtschafts- bez. von Forstwirtschafts- und Obstbaukundigen nach den vorgedruckten Vorschriften auszufüllen (§ 5), die ausgefüllten Formulare zu unterzeichnen und das Formular „A“ bis spätestens 21. Juni, das Formular „B“ mit dem dazu gehörigen Ergänzungsformulare und den Erhebungsformularen für die Obstbaumzählung bis spätestens 15. Sept. d. J. direkt dem Statistischen Bureau bez. wieder den Amtshauptmannschaften zurückzugeben, die dann die Formulare dem Statistischen Bureau übermitteln (§§ 6, 7). Etwaige Mängel sind auf Ersuchen des Statistischen Bureaus abzustellen (§ 8).

Verordnung, die Ermittelung der Erträge der nichtfiskalischen Forsten und Holzungen und der Altersklassen des nichtfiskalischen Hochwaldes betr. Vom 6. Aug. 1900, S. 878.

Die Ermittelung hat nach den für die Ernteertragsermittelung und für die Saatenstandsberichterstattung angenommenen, den Amtshauptmannschaftsbezirken entsprechenden landwirtschaftlichen Erhebungsbezirken durch forstmännisch gebildete Vertrauensmänner, die durch die betr. Amtshauptmannschaften oder den betr. Bezirksausschuſs ausgewählt werden und als freiwillige Zähler dienen, schätzungsweise zu erfolgen (§§ 1, 2). Den Amtshauptmannschaften gehen genaue Darstellungen der Erhebungsbezirke und die erforderlichen Formulare vom Statistischen Bureau im Dezember zu (§ 3), Diese sind an die Vertrauensmänner des Bezirks zu verteilen (§ 4). Die nach den vorgedruckten Vorschriften ausgefüllten und unterschriebenen Formulare sind von den Vertrauensmännern bis zum 1. Febr. 1901 an die betr. Amtshauptmannschaften zurückzusenden und durch diese dem Statistischen Bureau zu übermitteln (§§ 5, 6, 7). Etwaige Fehler sind auf Ersuchen des Statistischen Bureaus abzustellen (§ 8).

Gesetz, die Gewährung von Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung, beziehentlich Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betr. Vom 12. Mai 1900, S. 252.

Höhe der Entschädigung vier Fünftel des gemeinen Wertes des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertsverminderung infolge der Krankheit, jedoch nicht mehr als 600 M. bei Pferden, 320 M. bei Rindern. Anzurechnen sind Versicherungsentschädigungen und der Wert der dem Besitzer zur Verfügung belassenen Teile des Tieres (§ 2). Anmeldung: § 3. Ausschluſs der Entschädigung: §§ 4, 5. Die Entschädigungen werden ver-

lagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber alljährlich nebst dem erwachsenen Verwaltungsaufwande von der Gesamtheit der Besitzer, insoweit es sich um Entschädigungen für Pferde handelt, nach der Zahl ihrer Pferde, insoweit es solche für Rindvieh betrifft, nach der Zahl ihrer Rinder aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten (§ 7).

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1900, die Gewährung von Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung, bez. an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betr. Vom 14. Mai 1900, S. 254.

Verordnung, die Ausstellung der Notschlachtzeugnisse betr. Vom 2. Mai 1900, S. 255.

Gesetz über Familienanwartschaften. Vom 7. Juli 1900, S. 452.

I. Errichtung und Erweiterung einer Familienanwartschaft. Eine Familienanwartschaft kann, unbeschadet der Vorschriften der §§ 4—7, 16, nur aus Grundbesitz errichtet werden (§ 1). Der Grundbesitz mufs nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäfsiger Bewirtschaftung einen jährlichen Reinertrag von mindestens 7500 M. nachhaltig gewähren. Der Nutzungswert der zur Bewirtschaftung oder zur Wohnung für den Anwartschaftsbesitzer, seine Familie, seine Pächter, Angestellten, Dienstleute und Arbeiter bestimmten Gebäude bleibt bei der Feststellung des Reinertrages aufser Betracht (§ 2). Der Grundbesitz darf mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Dritteile seines Ertragswerts belastet sein. Als Ertragswert gilt der 25-fache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2. Dem Anwartschaftsbesitzer mufs jedoch auch nach Abzug der zu entrichtenden Zinsen, Renten und Amortisationsbeiträge der im § 2 bezeichnete Betrag verbleiben (§ 3). Die Anwartschaft erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit ihrer Entstehung vorhandene Zubehör des Grundbesitzes, soweit es dem Stifter gehört (§ 4). Die Anwartschaft kann vom Stifter erstreckt werden auf bewegliche Sachen, die eine dauernde Nutzung gewähren, sowie auf Geldsummen, sofern diese oder deren Ertrag bestimmt sind zur Erhaltung, Verbesserung oder Vergröfserung der Anwartschaft oder zur besseren Lebenshaltung des Anwartschaftsbesitzers oder zur Versorgung von Familienmitgliedern oder von Angestellten, Dienstleuten oder Arbeitern der Anwartschaftsbesitzer. Die Geldsummen müssen nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften angelegt sein. Der Stifter kann anordnen, dafs zu den bezeichneten Zwecken Geldsummen durch Beiträge der Anwartschaftsbesitzer angesammelt werden (§§ 5, 6, 7). Die Anordnung einer Anwartschaft erfolgt durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen. Das Rechtsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Verfügung von Todeswegen mufs durch mündliche Erklärung vor Gericht oder Notar erstattet sein (§ 8). (Soll) Inhalt der auf die Anordnung einer Anwartschaft gerichteten Urkunde — Satzung —: § 9. Die Errichtung einer Anwartschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung (§ 10, I). Nachsuchen derselben, Verfahren: § 10, II—IV. Mit der Erteilung der landesherrlichen Genehmigung entsteht die Anwartschaft. Wird die Genehmigung erst nach dem Tode des Stifters erteilt, so gilt die Anwartschaft als mit dem Todesfall entstandenen (§ 11, I, II). Eintragung der Anwartschaft in das Grundbuch: § 12. Gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wird die Entstehung der Anwartschaft erst mit der Eintragung der Anwartschaftseigenschaft in das Grundbuch wirksam. Das Gleiche gilt von der Zugehörigkeit von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden zur Anwartschaft (§ 13). Verpflichtung des Stifters oder der Erben desselben zur Einreichung eines Verzeichnisses der mit der Anwartschaft verbundenen beweglichen Sachen: § 14. Die Anwartschaft kann durch Hinzufügung von Grundstücken sowie von Gegenständen der in den §§ 4—6 bezeichneten Art erweitert werden (§ 15, 1). Bestandteil der Familienanwartschaft sind oder werden im Zweifel alle auf den anwartschaftlichen Grundbesitz oder die Familie sich beziehenden Schriftstücke und Druckwerke (§ 16). Surrogationsprinzip § 17.

II. Rechtliche Stellung des Anwartschaftsbesitzers. Der Anwartschaftsbesitzer kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden über die Gegenstände der Anwartschaft unter den Beschränkungen der §§ 19—31 verfügen (§ 18). Zur Veräufserung des anwartschaftlichen Grundbesitzes sind die Zustimmung der Anwärter und die Genehmigung der Anwartschaftsbehörde erforderlich; doch genügt zur Veräufserung einzelner

Teile unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der Anwärtervertreter, der beiden nächsten geschäftsfähigen Anwärter (§ 61), und die Genehmigung der Anwartschaftsbehörde, und es bedarf der Zustimmung der Anwärter oder der Anwärtervertreter überhaupt nicht, wenn von der Anwartschaftsbehörde festgestellt wird, daſs die Veräuſserung für die Anwärter unschädlich ist (§§ 19, 20, 22, I). Mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden kann ein anwartschaftliches Grundstück nur in der Weise belastet werden, daſs der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung zu suchen berechtigt ist. Der Anwartschaftsbesitzer bedarf zu einer solchen Belastung der Zustimmung der Anwärtervertreter und der Genehmigung der Anwartschaftsbehörde (§ 23). Für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die nach Maſsgabe des § 23 aufgenommen werden, ist eine regelmäſsige Tilgung vorzusehen; diese soll jährlich mit eins vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zuzüglich der durch die allmähliche Herabminderung des Kapitals ersparten Zinsen erfolgen; unter gewissen Voraussetzungen braucht sie nur mit einhalb vom Hundert zu geschehen (§ 24). Zur Belastung der anwartschaftlichen Grundstücke mit Erbbaurechten, Abbaurechten, Dienstbarkeiten, Reallasten sowie zum Verzicht auf anwartschaftliche Rechte an Grundstücken sind die Zustimmung der Anwärtervertreter und die Genehmigung der Anwartschaftsbehörde erforderlich, auſser wenn die Belastung oder der Verzicht in der Satzung angeordnet sind, oder die Belastung in der Auferlegung einer Landeskulturrente besteht. Die Belastung mit einem Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen (§ 25). Gehört zur Anwartschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so stehen die Kündigung und die Einziehung dem Anwartschaftsbesitzer zu. Er kann jedoch nur verlangen, daſs das Kapital an ihn nach Beibringung der Zustimmung der Anwärtervertreter und der Genehmigung der Anwartschaftsbehörde gezahlt oder für die Anwartschaft auf seine Kosten hinterlegt werde (§ 26, I, 1, 2). Zu anderen Verfügungen über diese Rechte, zur Verfügung über hinterlegte Geldsummen oder Inhaberpapiere, sowie zu Verfügungen über bewegliche Sachen bedarf der Anwartschaftsbesitzer der Zustimmung der Anwärtervertreter und der Genehmigung der Anwartschaftsbehörde (§§ 26, I, 3, 27, 28). Jedoch kann der Anwartschaftsbesitzer über die einzelnen Stücke des zur Anwartschaft gehörenden Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäſsigen Wirtschaft verfügen (§ 29). Wird die nach diesen Vorschriften erforderliche Zustimmung der Anwärtervertreter ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie von der Anwartschaftsbehörde ersetzt werden (§ 30). Eine Verfügung des Anwartschaftsbesitzers, die gegen die Vorschriften der §§ 19—30 verstöſst, ist unwirksam. Eine Verfügung über einen anwartschaftlichen Gegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist unwirksam, unbeschadet des Rechtes der Gläubiger des Anwartschaftsbesitzers, Befriedigung aus den ihm gebührenden Nutzungen der Anwartschaft zu suchen. Die Verfügung ist jedoch wirksam, wenn ein bereits zur Zeit der Entstehung der Anwartschaft dem Stifter oder dessen Nachlaſs gegenüber begründeter Anspruch oder ein an dem Gegenstande bestehendes Recht, das den Nachfolgern gegenüber wirksam ist, geltend gemacht wird (§ 31). Der Anwartschaftsbesitzer hat für die Erhaltung der Anwartschaft in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen (§ 35). Er hat die zur Anwartschaft gehörenden Gegenstände gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäſsigen Wirtschaft entspricht (§ 36). Ist ein zur Anwartschaft gehörendes Grundstück mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, die in Teilbeträgen zu tilgen sind, so ist der Anwartschaftsbesitzer verpflichtet, die während seiner Besitzzeit fällig werdenden Beträge zu entrichten; der getilgte Teil der Schuld geht aber nicht auf ihn über (§ 37). Gehört zur Anwartschaft ein Wald, der forstmäſsig zu bewirtschaften ist, so hat der Anwartschaftsbesitzer das Maſs der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung für je 10 Jahre durch einen Wirtschaftsplan festzustellen. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Bergwerks oder einer anderen auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichteten Anlage (§ 38, I, 1, III). Werden durch das Verhalten des Anwartschaftsbesitzers anwartschaftliche Gegenstände, insbesondere der Grundbesitz, wesentlich verschlechtert, oder sonst die Rechte der Anwärter erheblich gefährdet, so kann jeder Anwärter auf Unterlassung klagen; das Gericht hat auf Antrag die zur Abwendung erforderlichen Maſsregeln anzuordnen (§ 40). Wird der Anwartschaftsbehörde glaubhaft gemacht, daſs dem Anwartschaftsbesitzer ein solches Verhalten (§ 40) zur Last fällt, so hat sie auf Antrag der Anwärtervertreter dem Anwartschaftsbesitzer eine angemessene Frist zur Beseitigung

zu bestimmen und kann bei deren fruchtlosem Verlauf die Verwaltung der Anwartschaft für Rechnung des Anwartschaftsbesitzers einem Verwalter übertragen (§ 41, I). Die Entziehung kann jederzeit aufgehoben werden (§ 41, IV). Zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben ist eine Geldsumme, deren Höchstbetrag der Stifter zu bestimmen hat, anzusammeln, zu der jeder Anwartschaftsbesitzer, im Fall der Zwangsverwaltung der Verwalter, jährlich Beiträge, deren Mindestbetrag der Stifter in angemessener Weise festzusetzen hat, zu entrichten: Anwartschaftskasse (§ 42, I, II). Jeder Anwartschaftsbesitzer ist verpflichtet, zur Versorgung seiner Angehörigen eine Geldsumme durch jährliche Beiträge, deren Mindestbetrag der Stifter zu bestimmen hat, anzusammeln. Im Fall der Zwangsverwaltung sind die Beiträge aus den Erträgen zu entrichten: Familienkasse (§ 43). Diese bildet einen Bestandteil der Anwartschaft und dient nach dem Tode des Anwartschaftsbesitzers zur Versorgung seiner Witwe und derjenigen Abkömmlinge, die seine gesetzlichen Erben sind, mit Ausnahme des zur Nachfolge in die Anwartschaft berufenen Abkömmlings. Der Bestand der Kasse gebührt der Witwe und den Abkömmlingen in demselben Verhältnis, in welchem er ihnen als alleinigen gesetzlichen Erben des Anwartschaftsbesitzers zufallen würde. Der Anwartschaftsbesitzer kann eine andere Verteilung zum Zwecke der Ausgleichung anordnen, auch einen Berechtigten unter den Voraussetzungen der §§ 2333—2335, 2338 B.G.B. ausschließen (§ 44). Der Anspruch aus § 44 ist unübertragbar, entsteht mit dem Tode des Anwartschaftsbesitzers und richtet sich gegen den Nachfolger in der Anwartschaft (§ 45). Der Stifter kann in der Satzung einem Anwartschaftsbesitzer unter gewissen Voraussetzungen den Besitz und Genuß der Anwartschaft oder die Verwaltung der Anwartschaft entziehen (§ 50).

III. Vertretung der Familie. Soweit die Zustimmung der Anwärter zu einer die Anwartschaft betreffenden Maßnahme erforderlich ist, bedarf es der Zustimmung aller lebenden Anwärter oder ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Vertreter derjenigen Anwärter, die erzeugt, aber noch nicht geboren sind, sofern in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung einzelner Anwärter kann von der Anwartschaftsbehörde entsprechend § 30 ersetzt werden (§ 53). Anwärter, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, können im Wege des Aufgebotsverfahrens gemäß §§ 947—955, 957, 958 C.P.O. und den besonderen Bestimmungen der §§ 58—60 mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden (§ 57). Anwärtervertreter: §§ 61—70. Ablehnungsrecht derselben: § 67. Ihre Stellung ist eine Ehrenstellung (§ 69). Die Bestimmungen des Gesetzes sind nur dispositiv: § 70.

IV. Nachfolge in die Familienanwartschaft. Die Fähigkeit zur Nachfolge in die Anwartschaft richtet sich nach der Satzung. Unfähig sind, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergiebt: weibliche Personen und deren Abkömmlinge, unehelich Geborene, es sei denn, daß sie durch nachfolgende Ehe legitimiert sind, an Kindesstatt Angenommene, Personen, gegen die auf Zuchthausstrafe und zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist (§ 71). Ein Anwärter und auch der Anwartschaftsbesitzer können durch Erklärung gegenüber der Anwartschaftsbehörde für sich und ihre zur Zeit der Erklärung noch nicht erzeugten Kinder sowie deren Abkömmlinge auf das Nachfolgerecht bezw. dieses und das Recht an der Anwartschaft verzichten (§§ 72, 73). Der Anwartschaftsbesitzer kann einen Abkömmling von der Nachfolge in die Anwartschaft ausschließen, wenn sich der Abkömmling einer Verfehlung schuldig macht, die den Anwartschaftsbesitzer berechtigt, ihm den Pflichtteil zu entziehen. In der Satzung kann dem Anwartschaftsbesitzer das Recht eingeräumt werden, einen Abkömmling auch aus anderen Gründen auszuschließen (§ 74). Zur Nachfolge kann nur ein Anwärter berufen werden (§ 75). Mit dem Eintritte des Falles der Nachfolge geht das Anwartschaftsvermögen auf den Nachfolger über, unbeschadet des Rechtes, die Anwartschaft auszuschlagen (§ 78).

V. Auseinandersetzung bei Eintritt der Nachfolge in die Familienanwartschaft. Die Auseinandersetzung zwischen dem Anwartschaftsbesitzer und dem Nachfolger im Falle des Eintritts der Nachfolge erfolgt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes und den besonderen Bestimmungen der §§ 82—90, welche betreffen den Umfang der Herausgabepflicht, die Wirkung von Pacht- und Dienstverträgen gegen den Nachfolger, die Sorge für Angehörige des verstorbenen Anwartschaftsbesitzers, übermäßige Fruchtziehung, Ersatz von Bestellungskosten und Aufwendungen sowie den Umfang der zurückzulassenden Erzeugnisse.

VI. Aenderung und Aufhebung der Familienanwartschaft. Die

Aenderung wesentlicher Bestimmungen der Satzung einer Anwartschaft sowie die Aufhebung einer Anwartschaft durch die Beteiligten ist zulässig, wenn die Anwartschaft, mit Einschlufs des vom Stifter berufenen ersten Anwartschaftsbesitzers, in die dritte Hand gekommen ist. Erforderlich ist in beiden Fällen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, die Zustimmung des Anwartschaftsbesitzers und der Anwärter sowie die Genehmigung der Anwartschaftsbehörde (§ 91). Sind Anwärter nicht mehr vorhanden und die unbekannten ausgeschlossen (gemäfs §§ 93, 57, 58—60), so kann der Anwartschaftsbesitzer, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, über die anwartschaftlichen Gegenstände von Todeswegen verfügen; sonst tritt die gesetzliche Erbfolge ein (§ 92). Der Stifter kann, wenn und solange er selbst Anwartschaftsbesitzer ist, die Satzung ändern und die Anwartschaft aufheben (§ 94).

VII. Uebergangs- und Schlufsvorschriften. Der Landesherr kann Befreiung von einzelnen Bestimmungen der Satzung sowie von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes gewähren (§ 97). Anwartschaftsbehörde ist der für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarbeit zuständige Civilsenat des Oberlandesgerichts (§ 99). Das Verfahren in Anwartschaftssachen bestimmt sich nach den für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, geltenden Vorschriften (§ 100).

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. Vom 30. Okt. 1900, S. 930.

Betrifft Anordnung und Ueberwachung der Unterdrückungsmafsregeln, Beaufsichtigung des Viehhandels und Viehverkehrs, besondere Vorschriften beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche, Strafbestimmungen, Kosten.

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Pferdeaushebungsvorschrift betr. Vom 26. März 1900, S. 51. Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900, S. 51. Bekanntmachung, deren Einführung betr. Vom 26. März 1900, S. 98.

Verordnung, die am 1. Dez. 1900 vorzunehmende Viehzählung betr. Vom 10. Sept. 1900, S. 893.

Die Aufnahme erfolgt mittels zweier gedruckter Formulare, von denen jedem Hausbesitzer je eines zugestellt wird und für deren Ausfüllung nach Anleitung der aufgedruckten Vorschriften zu sorgen er verpflichtet ist (§ 1). Verteilung der Formulare in der Zeit vom 15.—23. Nov. entsprechend Verordnung vom 30. April 1900 §§ 3, 4, siehe oben S. 376. Nachbestellung von Formularen § 7. Vom 5. Dez. 1900 ab haben sich die Stadträte und Gemeindevorstände der Wiedereinsammlung der Formulare zu unterziehen und dieselbe bis zum 10. desselben Monats zu beendigen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Formulare vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sind, und ob die Angaben richtig und vollständig sind; bei wahrgenommenen Mängeln ist deren Abstellung zu veranlassen (§ 9). Bis 17. Dez. sind die Listen geordnet dem Statistischen Bureau bez. den Amtshauptmannschaften zurückzugeben, die dann die Formulare dem Statistischen Bureau übermitteln (§ 9). Etwaige Mängel sind auf Ersuchen des Statistischen Bureaus abzustellen (§ 10).

Verordnung, die Aufsicht über unterirdisch betriebene Brüche und Gruben betr. Vom 12. Mai 1900, S. 256.

Verordnung, die Ausführung des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1887 und vom 20. Juni 1898 sowie die Ausführung dieser beiden Gesetze betr. Vom 24. Juli 1900, S. 515.

Vorschriften für die grundbuchamtliche Eintragung der Verleihung, Aenderung, Belastung und Aufhebung von Bergrechten.

Verordnung, die Unterbringung von Kranken in Privatirrenanstalten betr. Vom 9. Aug. 1900, S. 887.

Bekanntmachung, die Werkstätten mit Motorbetrieb betr. Vom 5. Dez. 1900, S. 947.

Auszug aus den Vorschriften der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb betr. Dieser ist in dergleichen Werkstätten auszuhängen.

Verordnung zur Ausführung des § 13 Absatz 2 und des § 14 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dez. 1899. Vom 15. Februar 1900, S. 22.

Verordnung, die Fleischtransportkontrolle betr. Vom 28. Februar 1900, S. 46.

Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betr. Vom 31. März 1900, S. 98.

Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. Vom 23. März 1900, S. 99. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr. Vom 7. Aug. 1900, S. 881. Bekanntmachung, die Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr. Vom 7. Aug. 1900, S. 885. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. Vom 16. Nov. 1900, S. 944.

Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betr. Vom 4. Aug. 1900, S. 865.

§ 1. Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt, dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel, Industrie und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, sollen dieselben bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden. Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes und als solche insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten berufen, die in Gesetzen und Verordnungen den Organen des Handels- und Gewerbestandes übertragen sind. Sie sind weiter befugt, selbständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten. Die Kammern können vom Ministerium des Innern, sowohl für einzelne Fälle, wie im allgemeinen ermächtigt werden, zur Verfolgung von Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes auch mit anderen Behörden, sowie mit Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar in Verkehr zu treten. § 2. Die Handels- und Gewerbekammern können Veranstaltungen, welche die Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe, sowie die technische, geschäftliche und sittliche Ausbildung der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, unterstützen, solche auch selbst ins Leben rufen und leiten. Den Handelskammern können mit ihrer Zustimmung die Obliegenheiten örtlicher Handelsvorstände und die Verwaltung oder Beaufsichtigung allgemeiner Handelsanstalten überwiesen werden. Den Handelskammern steht die Ausfertigung der dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen zu. Den Gewerbekammern kann vom Ministerium des Innern die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern im Sinne der §§ 103 ff. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 übertragen werden. § 3. Die Handels- und Gewerbekammern haben alljährlich einen Bericht über die Lage des Handels, der Industrie und des Gewerbes, einschließlich des Handwerks, in ihrem Bezirke, sowie über ihre Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten. § 4. Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, die Bestimmung über ihren Sitz, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Zahl ihrer Mitglieder, sowie die Entscheidung darüber, ob und inwieweit Handelskammer und Gewerbekammer getrennte Kollegien bilden oder vereinigt thätig werden sollen, erfolgt durch Verordnung des Ministeriums des Innern. § 5, I, II, 1. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbe-

kammern werden durch Wahlmänner und die Wahlmänner von den wahlberechtigten Bezirksangehörigen gewählt. Die Urwahlen erfolgen nach räumlichen Wahlabteilungen, die für die Handelskammer und für die Gewerbekammer getrennt zu bestimmen sind. Nähere Bestimmungen durch das Ministerium des Innern: § 5, II, 2, III, IV. Bei den Urwahlen entscheidet die relative, bei den Hauptwahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist beides nicht erzielt: Wiederholung der Wahl, bei der relative Mehrheit entscheidet. § 6, I, III. Die Hauptwahlen für die Handels- und für die Gewerbekammern erfolgen getrennt in Versammlungen der für jede Kammer gewählten Wahlmänner. Bei den Hauptwahlen für die Gewerbekammern, denen die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen ist, ist je ein vom Ministerium des Innern nach Gehör der Kammern bestimmter Teil der Mitglieder aus dem Kreise der Handwerker einerseits und aus dem Kreise der übrigen zur Gewerbekammer wahlberechtigten Gewerbetreibenden andererseits zu wählen. § 7. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt: 1) diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 H.G.B. betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, 2) die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868, 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen, insgesamt, sofern sie in Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 3100 M. eingeschätzt sind, 4) der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen. § 8. Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt: a) zur Wahl von Handwerkerwahlmännern: die Mitglieder einer Handwerkerinnung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt, und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind; b) zur Wahl von Nichthandwerkerwahlmännern; 1) Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne der §§ 1, 2 H.G.B. betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregsiter eingetragen sind, aber im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600—3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a) fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind; 2) Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellenschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie mit einem Einkommen von 600—3100 M. eingeschätzt sind. § 9, I, III. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe und ein Handwerk betreiben, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen. Unterbleibt die Erklärung, so gehört der betreffende Gewerbetreibende der Gewerbekammer bis zur nächsten Wahl an. § 10, I. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden. Vertretung: § 10, II Z. 1—4, III. § 11. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen: 1) diejenigen Personen, welche aus den im § 44, I unter a—g der revidierten Städteordnung bez. aus den im § 35, I unter a—g der revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindewahlen ausgeschlossen sind; 2) Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107, II K.O. vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind. § 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7—11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebenjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind. In aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden. Wer aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen

besitzen. § 13. Mehrere Vertreter derselben Firma, Genossenschaft oder Gesellenschaft dürfen nicht zugleich Mitglieder der nämlichen Kammer sein. § 14, 1. Kammermitglieder, die nachträglich die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus der Kammer aus. § 15, 1, 2. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. § 16, I. Jede Kammer kann sich nach jeder Wahl nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen durch Zuwahl bis zu einem Fünftel ihrer nach § 4 festgesetzten Mitgliederzahl verstärken. § 17. Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellverteeter. Die Wahlen gelten auf drei Jahre. Die zur Erledigung der laufenden Geschäfte erforderlichen Beamten werden von der Kammer angestellt. § 18, 1. Die Mitglieder der Kammer verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. § 19. Jede Kammer empfängt aus der Staatskasse einen festen Zuschuß. Aller übrige Bedarf ist von der Gesamtheit der nach § 7 Z. 1—3 und § 8 Wahlberechtigten des Bezirks aufzubringen, insoweit deren eingeschätztes Einkommen 600 M. überschreitet. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird durch Kammerbeschluß bestimmt. Die Beiträge werden von dem eingeschätzten Einkommen zugleich mit der Einkommensteuer erhoben. Die Kammern sind nach Gehör der Beteiligten mit Zustimmung des Ministeriums des Innern befugt, zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen, die einzelnen Teilen oder Geschäftszweigen des Kammerbezirks ausschließlich oder vorzugsweise dienen, die Beitragspflichtigen dieser Teile oder Zweige zu Sonderbeiträgen heranzuziehen. § 23, I, 1, 2. Die Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann die Oeffentlichkeit auf Anordnung des Ministeriums des Innern oder der Regierungsbehörde oder durch Kammerbeschluß ausgeschlossen werden. § 24, 1. Jede Handels- und Gewerbekammer hat Satzungen zu errichten. Vorgeschriebener Inhalt: Z. 1—5. § 24, II. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. § 26, I, 1, II. Die Handels- und Gewerbekammern haben die Rechte juristischer Personen. Der Kammervorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Kammer nach außen: er führt das Amtssiegel und vollzieht die Schriften. § 27. Die Behörden sind verpflichtet, innerhalb ihrer Zuständigkeit den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handels- und Gewerbekammern um Auskunft zu entsprechen, soweit diese in unmittelbaren Verkehr mit Behörden treten können (§ 1, III). § 28. § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 und Abschnitt III des Gesetzes vom 2. August 1878 werden aufgehoben.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Aug. 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr. Vom 15. Aug. 1900, S. 873.

Verordnung, die Nickelzwanzigpfennigstücke betr. Vom 11. Juli 1900, S. 485.

Verordnung, die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 5 M. betr. Vom 25. Juli 1900, S. 546.

Verordnung, die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges betr. Vom 15. Dez. 1900, S. 957.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze. Vom 19. Sept. 1900, S. 912.

Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze. Vom 18. Dez. 1900, S. 959.

Betrifft: I. Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. II. Die Schiedsgerichte der allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen. III. Die Unfallversicherung im Bereiche der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung. IV. Die Unfallversicherung in den Betrieben der innerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen

Privateisenbahnen. V. Die Unfallversicherung im Bereiche der Staatsstraßenbau- und Staatswasserbauverwaltung, sowie der Staatshochbauverwaltung. VI. Die Unfallversicherung im Bereiche der Staatsforstverwaltung. VII. Aufhebung der Ausführungsvorschriften vom 22. Sept. 1885, vom 26. Sept. 1885, vom 31. Dez. 1887, vom 29. Dez. 1890, vom 10. Okt. 1895, vom 25. Nov. 1898, vom 15. März 1899, der Ziffer 2—6 der Bekanntmachung vom 31. März 1888, der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 23. Mai 1888, der Ziffer 2—6 der Bekanntmachung vom 31. Dez. 1891 und des § 14 Abs. 1 a. E. der Verordnung vom 30. Nov. 1899.

Verordnung, den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamts betr. Vom 12. Dez. 1900, S. 990.

I. Geschäftsgang und Verfahren im allgemeinen. II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden. IV. Innerer Geschäftsgang. V. Geschäftssprache. VI. Geschäftsbericht.

Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 vom 18. Mai 1898 betr. Vom 7. Mai 1900, S. 245.

Erhöhung des Gesamtbetrages der Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts auf jedes der beiden Jahre um 38 600 M.

Finanzgesetz auf die Jahre 1900 und 1901. Vom 12. Mai 1900, S. 250.

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsetats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1900 und 1901 auf die Summe von 92 198 539 M. festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 98 681 086 M. hiermit ausgesetzt. § 2. In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Teil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten überwiesen. Die zu überweisenden Beträge werden für jeden Steuerflurbezirk nach 2 Pfg. von jeder der beim Rechnungsabschlusse auf das letztvorausgegangene Jahr vorhanden gewesenen Steuereinheiten berechnet. § 3. Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushaltsetats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1900 und 1901 zu erheben: a) Die Grundsteuer nach 4 Pfg. von jeder Steuereinheit, b) die Einkommensteuer, c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke, e) die Erbschaftssteuer, f) der Urkundenstempel. § 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. § 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Verwaltungsüberschusse der Finanzperiode 1896/97 gedeckt wird, aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen. § 6. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz vom 13. Dezember 1899.

Gesetz, die Aufnahme einer 3-proz. Rentenanleihe betr. Vom 5. Juni 1900, S. 263.

Von dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden sind Schuldverschreibungen über 3-proz. jährliche Renten im Nominalbetrage von überhaupt 110 Mill. M. Kapital nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums in Abschnitten über 3 bez. 6, 7, 15, 30, 90, 150 M. jährliche Rente auf 100 bez. 200, 300, 500, 1000, 3000, 5000 M. Kapital anzufertigen und an das Finanzministerium zur weiteren Verfügung abzugeben (§ 1). Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährigen Raten am 31. März und 30. Sept. bei der Staatsschuldenkasse (§ 3). Vom 1. Jan. 1905 ab ist bis auf weiteres mindestens 1 Proz. des Kapitalbetrages der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushaltsetat einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen über 3-proz. jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus oder zur Bestreitung solcher Staatsausgaben zu verwenden, welche anderen-

falls durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden müfsten (§ 6). Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Bestände der Finanzhauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen mit Umlaufszeit längstens bis 31. März 1902 auszugeben. Es darf jedoch der Gesamtbetrag der gleichzeitig umlaufenden Schatzanweisungen drei Vierteile des Nennbetrages der dem Finanzministerium auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1898 noch zur Verfügung stehenden und der nach gegenwärtigem Gesetze zur Verfügung zu stellenden, jeweilig noch unbegebenen Rentenschuldverschreibungen nicht übersteigen (§ 7, 8).

Verordnung, die Reichskassenscheine von 1882 zu 50 M. betr. Vom 23. Juni 1900, S. 446.

Anweisung an sämtliche Staatskassen diese Scheine, auch wenn sie unbeschädigt sind, nicht wieder auszugeben.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. Vom 30. Juni 1900, S. 447. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. Vom 5. Sept. 1900, S. 891.

Gesetz, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr. Vom 20. Juli 1900, S. 513.

Anfechtungsklage gegen die Entscheidungen der Reklamationskommission; sie kann sowohl von dem Beitragspflichtigen, als auch von dem Vorsitzenden der Reklamationskommission erhoben werden. Verfahren. — An Stelle der §§ 64—66 des Gesetzes.

Gesetz, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betr. Vom 23. Juli 1900, S. 549.

In § 2 unter 1a fallen die Worte „ingleichen, wenn sie im Auslande wohnen" fort; dafür werden die Bestimmungen unter 1b auf alle aufserhalb Sachsens wohnenden Staatsangehörigen ausgedehnt. 3a: Das ganze Einkommen ist steuerpflichtig. Zusatz: Vergeltungsrecht gegenüber Angehörigen aufserdeutscher Staaten. — Die Worte „väterliche Gewalt", „väterlicher Niefsbrauch" werden mit Rücksicht auf das B.G.B. ersetzt durch „elterliche Gewalt", „elterlicher Niefsbrauch" in §§ 3, 26, III, 39 III. § 4 erhält folgende Fassung: Beitragspflichtig sind ferner, vorbehaltlich der in §§ 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen die juristischen Personen und die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, und zwar: a) Die Personenvereine, welche Ueberschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter ihre Mitglieder verteilen, hinsichtlich der im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre oder, wenn noch nicht solange Verteilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte der letzten zwei Kalenderjahre oder im letzten Kalenderjahre verteilten Ueberschüsse; b) alle sonstigen nichtphysischen Beitragspflichtigen der eingangs erwähnten Art hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens abzüglich der von ihnen zu bezahlenden Schuldzinsen, sowie bei den politischen Gemeinden abzüglich der Schuldzinsen für die von den Schul- und Kirchengemeinden aufgenommenen Anleihen — nähere Bestimmungen bei Beteiligung mehrerer politischer Gemeinden an einem Schulbezirk oder einer Parochie —. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt als Personenverein im Sinne der Bestimmungen unter a die Gesamtheit der Kommanditisten. Haben nichtphysische Beitragspflichtige ihren Sitz aufserhalb Sachsens, so sind sie nach demjenigen Einkommen zu besteuern, welches aus sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt. Soweit die Besteuerung von Eisenbahnunternehmungen durch Staatsverträge geregelt ist, richtet sich dieselbe lediglich nach den diesfallsigen Vertragsbestimmungen. § 5, II: Einkommen aus ausländischem Grundbesitz oder einer im Auslande betriebenen Erwerbsthätigkeit ist nicht zuzurechnen. § 6: Die Steuerfreiheit wird ausgedehnt auf: 9) die infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen, sowie die zum Ersatze derselben dienenden Kassen und Verbände; 10) die ausschliefslich kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen; 11) Konkursmassen; 12) die Ver-

sicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit hinsichtlich desjenigen Teils der an die Mitglieder verteilten Ueberschüsse, welcher dem Verhältnisse der Mitgliederbeiträge zuzüglich 3-proz. Zinsen angesammelter Mitgliederbeiträge zu den gesamten Einnahmen der Gesellschaft entspricht, sowie hinsichtlich der Hälfte des verbleibenden Teils. § 8 Z. 3 fällt fort. § 15 Z. 2: statt „§ 21 Punkt 1" „§ 21". § 15 Z. 3 und 4 geändert, insofern abzuziehen sind die Beiträge zu der für Rechnung der Staatskasse eingehobenen Grundsteuer und zur Landesimmobiliarbrandkasse; Versicherungsprämien und indirekte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind; die von den Beitragspflichtigen gesetz- oder vertragsmäfsig zu leistenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen. § 15 Z. 5 fällt fort. § 16 erweitert: Schuldzinsen und sonstige zulässige Abzüge sind zu demjenigen Jahresbetrage anzunehmen, nach welchem zur Zeit der Einschätzung eine rechtliche Verpflichtung zu den betr. Leistungen besteht; es folgen Bestimmungen, betr. den Zeitpunkt der Einschätzung. § 17b: eingefügt: — Dividenden von — Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. § 18 Z. 4 — Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich benutzten Besitzungen — erhält eine andere Fassung. — § 18 Z. 7 fällt weg. § 19: Zusatz: 4. Soweit Dividenden von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Sachsen ihren Sitz hat, nach § 4a bei der Gesellschaft zur Besteuerung zu ziehen sind, kommen dieselben bei den Geschäftsanteilseignern nur zur Hälfte ihres Betrages in Anschlag. Die Bestimmungen des § 21 für die Berechnung des Einkommens aus Handel, Gewerbe, Betrieb der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken und jeder anderen Erwerbsthätigkeit erhalten eine andere Fassung. Eingefügt: § 47a: Erhöht sich das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung durch Erwerbungen von Todeswegen oder durch Schenkungen um mehr als zwei Steuerklassen, so ist es vom nächsten Termine nach Eintritt dieser Erhöhungen der letzteren entsprechend höher zur Steuer heranzuziehen. Mindert sich das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung um mehr als den vierten Teil durch Wegfall einer oder mehrerer Einkommensquellen oder durch aufsergewöhnliche Unglücksfälle oder durch rechtsverbindliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen, welche in der Hand der Empfänger zur Besteuerung gelangen, so kann vom nächsten Termine nach Eintritt der Einkommensverminderung ab eine der letzteren entsprechende Ermäfsigung der Steuer beansprucht werden. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablaufe des Steuerjahres bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Es folgen Bestimmungen, betr. die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in diesen Fällen. § 48: Gegen die Einschätzung, sowie gegen Nachschätzungen einschliefslich der Ablehnung beanspruchter Nachschätzungen steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation zu. Ebenso steht dem Bezirkssteuerinspektor gegen die Einschätzung oder Nachschätzung das Rechtsmittel der Berufung zu. Es folgt ein Zusatz, betr. § 47a. §§ 50, 53, III, 68 ausgedehnt auf den Fall der Nachschätzung. § 51 ausgedehnt auf die Nachschätzung der §§ 47 und 47a. § 52: Reklamationen, welche für versäumt oder nach §§ 39, 42 oder 47a für unzulässig zu erachten sind, werden vom Bezirksinspektor zurückgewiesen. Frist für die Beschwerde des Reklamanten: 3 Wochen. § 58, I: Ausdehnung der Frist für die Reklamation des Beitragspflichtigen gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission auf 3 Wochen. § 59. — Rechtsmittel gegen Nachschätzungen — erhält eine andere Fassung. § 73: Geldstrafe bis 150 M. Antrag des Verletzten nicht mehr nötig § 74, II. Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren § 77, III—V. Nachzahlung der Steuer erhalten andere Fassungen. — Aufserdem weniger wichtige Aenderungen und Zusätze hinsichtlich der §§ 10, 15 Z. 1 u. 4, 49, I, 53, I, 54, 63, I, 68, 76.

Bekanntmachung den Text des Einkommensteuergesetzes in der vom 1. Januar 1901 ab gültigen Fassung betr. Vom 24. Juli 1900, S. 561.

Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betr. Vom 25. Juli 1900, S. 589. Weitere Verordnung zur Ausführung vom 22. September 1900, S. 915.

Instruktion zum Einkommensteuergesetze. Vom 26. Juli 1900, S. 781.

Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1900 und 1901 betr. Vom 18. September 1900, S. 903.

Verordnung über die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht. Vom 22. Januar 1900, S. 17.

Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 betr. Vom 9. Juli 1900, S. 480.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Vom 19. Juli 1900, S. 486.

I. Verwaltungsgerichte. II. Ausschlufs und Ablehnung der Richter. III. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. IV. Verfahren. 1) Allgemeine Bestimmungen. 2) Verfahren in erster Instanz vor den Kreishauptmannschaften. 3) Berufung. 4) Beschwerde. 5) Anfechtungsklage. V. Wiederaufnahme des Verfahrens. VI. Kompetenzstreitigkeiten. VII. Zwangsvollstreckung. VIII. Kosten. IX. Uebergangs- und Schlufsbestimmungen.

Gesetz, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betr. Vom 21. Juli 1900, S. 514.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern betr. Vom 10. Januar 1900, S. 6. Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882. Vom 19. Dezember 1899, S. 9.

Gesetz, zur Abänderung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Saatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betr., vom 17. Juni 1898, sowie zur Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873. Vom 26. Februar 1900, S. 42.

An Stelle des § 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1898: Den Schulgemeinden werden zur Aufbringung der von ihnen zu zahlenden Dienstalterszulagen Beihilfen aus der Staatskasse in folgender Weise gewährt: Die Schulgemeinden, an deren Volksschulen nicht mehr als 8 ständige Schulstellen einschliefslich der Direktorstellen vorhanden sind, erhalten jährliche Beihilfen in Höhe der von ihnen in jedem Jahre zu zahlenden Dienstalterszulagen. Schulgemeinden, an deren Volksschulen mehr Stellen vorhanden sind, erhalten zur Aufbringung der Dienstalterszulagen jährliche Beihilfen nach der Zahl der diese Schulen besuchenden Schulkinder und zwar: für das erste und zweite Tausend je 4 M. für ein Kind, für das dritte bis fünfte Tausend je 2 M. für ein Kind und für jedes weitere Kind 1 M. Diese Beihilfen dürfen jedoch den Betrag der zu zahlenden Alterszulagen nicht übersteigen (Art. 1). Für § 1, II, § 4, V des Gesetzes vom 17. Juni 1898: Eine Anrechnung des Einkommens vom Kirchendienste in das Einkommen vom Schuldienste findet nicht mehr statt; jedoch kann das Einkommen vom Schuldienst gekürzt werden, wenn mit Rücksicht auf den Kirchendienst die Pflichtstundenzahl unter die gesetzliche bezw. ortsstatutarische Höhe herabgesetzt ist (Art. 2). Für § 22, II des Gesetzes vom 26. April 1873: Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 55 M. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu 6 Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule zu übernehmen (Art. 3).

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betr., vom 17. Juni 1898, sowie des Abänderungsgesetzes zu demselben. Vom 26. Februar 1900, S. 90.

Gesetz, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betr. Vom 28. Februar 1900, S. 44.

Geprüfte Nadelarbeitslehrerinnen, welche an einer oder mehreren öffentlichen Volksschulen wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilen, haben für ihre Person von den Schulgemeinden aus der Schulkasse Pension zu beanspruchen (§ 1). Sind diese Lehrerinnen unkündbar angestellt, so haben sie unter sinngemäſser Anwendung derjenigen Bestimmungen Pension zu erhalten, welche für die Pensionierung der Volksschullehrer gelten (§ 2). Sofern sie kündbar angestellt sind, haben sie, wenn sie a) nach 10-jähriger Amtsdauer wegen unverschuldeter körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden oder b) nach vollendetem 65. Lebensjahre und 10-jähriger Amtsdauer ihr Amt niederlegen oder c) nach 25-jähriger Dienstzeit im Wege der Kündigung entlassen werden, ohne daſs ihr Verhalten zur Kündigung Anlaſs gegeben hat, eine nach Verhältnis der Dienstzeit zwischen 30 und 80 Proz. ihres Diensteinkommens gemäſs § 6, II des Gesetzes vom 25. März 1892 abzustufende Pension zu erhalten. Werden diese Lehrerinnen nach 10-jähriger, aber noch nicht 25-jähriger Amtsdauer, ohne durch eigene Verschuldung Veranlassung gegeben zu haben, aus einem anderen als dem vorstehend unter a) angegebenen Grunde im Wege der Kündigung entlassen, so haben sie für ihre Person eine nach dem Grade des vorhandenen Bedürfnisses zu bemessende, den entsprechenden Pensionsbetrag jedoch nicht übersteigende Unterstützung wenigstens auf Zeit zu erhalten (§ 3). Den Schulgemeinden bleibt unbenommen, durch örtliche Regulation oder im einzelnen Fall durch den Anstellungsvertrag günstigere Bestimmungen zu treffen (§ 7). Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf die Pension oder Unterstützung ist ungültig (§ 9).

Gesetz, eine Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 betr. Vom 14. April 1900, S. 229.

Insoweit nicht ortsstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäſsigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäſsigen Gemeindevorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, die Hälfte ihres zeitherigen Einkommens nach mindestens 12-jähriger Dienstzeit als jährliche Pension, nach nur 6-jähriger Dienstzeit aber auf 4 Jahre als Unterstützung zu gewähren.

Verordnung, die Gebührenordnung für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen betr. Vom 19. März 1900, S. 231.

Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, betr. Vom 20. Oktober 1900, S. 920.

Verordnung, die Abänderung des Geschäftsregulativs für das Landes-Medizinalkollegium betr. Vom 9. April 1900, S. 240.

Verordnung, die Bekämpfung der Tuberkulose des Menschen betr. Vom 29. September 1900, S. 918.

Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr., sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Dezember 1900, S. 967.

Allgemeines Baugesetz für das Königreich Sachsen. Vom 1. Juli 1900, S. 381.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Ortsgesetze und örtliche Polizeiverordnungen. III. Feststellung und Wirkung von Bebauungs-, Fluchtlinien- und Ortserweiterungsplänen. IV. Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsräume und der Schleusenanlagen. V. Umlegung und Enteignung von Grundstücken. VI. Entschädigungen, Erstattungsansprüche und Bauabgaben. VII. Bebauung der Grundstücke. VIII. Schutzmaſsregeln bei der Bauausführung. IX. Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten. X. Kosten. XI. Uebergangs- und Schluſsbestimmungen.

Verordnung, die Ausführung des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betr. Vom 1. Juli 1900, S. 428.

Verordnung, die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Volkszählung betr. Vom 17. September 1900, S. 896.

Gesetz, die Ergänzung und Aenderung des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betr. Vom 6. Juli 1900, S. 448.

Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze. Vom 15. Juni 1900, S. 269.

I Allgemeine Vorschriften über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. II. Vormundschafts-, Nachlafs- und Teilungssachen. III. Grundbuchsachen. IV. Handelssachen. Schiffsregister, Vereinsregister und Güterrechtsregister. V. Oeffentliche Urkunden. VI. Notariat. VII. Ortsgerichtspersonen. VIII. Hinterlegungen. IX. Schlufs- und Uebergangsbestimmungen.

Verordnung, betr. Beurkundungen gemäß § 45 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900. Vom 23. Oktober 1900, S. 926.

Verordnung zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens. Vom 16. Juni 1900, S. 299.

Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 18. Juni 1900, S. 312. Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 19. Juni 1900, S. 319.

Verordnung, die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betr. Vom 12. Dezember 1900, S. 952.

Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung. Vom 20. Juni 1900, S. 322.

Gesetz über die Gerichtskosten. Vom 21. Juni 1900, S. 327.

Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare. Vom 22. Juni 1900, S. 364.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

V.

Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz.

Von Nationalrat Dr. E. Hofmann in Frauenfeld.

Die Frage des öffentlichen Arbeitsnachweises hat bei uns bis jetzt nicht die Entwickelung erfahren, welche man nach den erfreulichen Anfängen hätte erwarten dürfen. Im Jahre 1894 konnte Prof. Platter seine Uebersicht über die Arbeitsnachweisanstalten der verschiedenen Länder mit den Worten schließen: „Man sieht, die Schweiz kommt in dieser Angelegenheit nicht schlecht weg und der Stadt Basel gebührt wohl die Palme." Heute ist dieses ehrenvolle Zeugnis nicht mehr ganz zutreffend, indem die Schweiz von verschiedenen anderen Ländern auf diesem Gebiete zum Teil recht weit überholt worden ist.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß seit dieser Zeit ein völliger Stillstand eingetreten sei. Dies wäre angesichts der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte, der politischen Zustände und des Standes der Arbeiterbewegung unseres Landes undenkbar. Aber gegenüber den Bestrebungen im Auslande und auch im Hinblick auf die sechs öffentlichen, zum Teil staatlichen und kommunalen Arbeitsnachweisanstalten, deren Errichtung in den Zeitraum von 1885—1893 fällt, ist die seither erfolgte Gründung eines städtischen Arbeitsnachweisbureaus in Winterthur, die Einführung eines Centralarbeitsnachweises des Gewerkschaftsbundes in Luzern, die Errichtung der Chambre de travail in Genf und die Umwandlung der Abteilung für Arbeitsnachweis der stadtzürcherischen Arbeitskammer in ein Arbeitsamt der Stadt Zürich als ein gar kleiner Fortschritt zu betrachten. Diese langsame Entwickelung ist aus mehrfachem Grunde recht merkwürdig und dem Fernerstehenden sozusagen unerklärlich.

In diese Zeit fällt das Initiativbegehren für „das Recht auf Arbeit", wodurch unter anderem auch die Aufnahme der Bestimmung in die Bundesverfassung postuliert wurde, daß der Bund unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter, zu sorgen habe. Aus Anlaß der Verhandlungen über das „Recht auf

Arbeit" haben sodann die gesetzgebenden Räte am 12./26. Juni 1894 das bekannte Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei."

Aus dieser Zeit stammen die Gutachten des schweizerischen Gewerbevereins [1]) und des Handels- und Industrievereins [2]), der, wenn auch nicht umfangreiche, doch instruktive Vorbericht des schweizerischen Arbeitersekretariats [3]), welche im Drucke erschienen sind.

In dieser Zeit fand die Gründung der Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt St. Gallen, der lebhafte Kampf um diese Institution in Zürich und Basel sowie die Bewegung zur Revision der Arbeitslosenkasse der Stadt Bern statt. Ebenso machte sich in dieser Zeit das Streben der Arbeiterschaft bemerkbar, die Frage der Arbeitslosenversicherung auf gewerkschaftlichem Boden zu lösen. Unter anderem wurde die Arbeitslosenversicherung eingeführt vom Zeichnerfachverein der Ostschweiz, dem Küfer- und Brauerfachverein, dem Buchbinderverein, dem schweizerischen Lithographenbund. Der schweizerische Grütliverein und eine Anzahl kantonaler und lokaler Sektionen befaßten sich gleichfalls mit dieser Frage [4]).

Im November 1895 wurde die Arbeiterkolonie Herdern im Kanton Thurgau eröffnet. Die Naturalverpflegung sah sich veranlaßt, mit ihren Stationen den Arbeitsnachweis zu verbinden, wie überhaupt die genannte Zeit ausgezeichnet ist durch eine ganze Reihe gemeinnütziger und wohlthätiger Gründungen und Veranstaltungen größerer und kleineren Styls zum Zwecke der Arbeitsvermittelung [5]). Die Verbindung des Arbeitsnachweises mit der Naturalverpflegung sollte sich auf Grund von Beschlüssen einer Versammlung von Delegierten verschiedener kantonaler Gewerbevereine und des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung unter folgenden Gesichtspunkten vollziehen:

1) An sämtlichen Orten, wo Naturalverpflegungsstationen bestehen,

---

1) Bericht und Gutachten an das h. schweizerische Industriedepartement betr. Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Auf Grund der vom schweizerischen Gewerbeverein veranstalteten diesbezüglichen Erhebungen erstattet vom Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Ausgearbeitet von Dr. jur. Arthur Curti. Zürich (Verlag des schweizerischen Gewerbevereins) 1896.

2) Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Gutachten erstattet an das eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich (Druckerei der Neuen Zürcher Zeitung) 1899.

3) 10. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1896. Zürich (Kommissionsverlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins) S. 15.

4) Vergl.: Der schweizerische Arbeitertag in Luzern am 3. April 1899. Zürich (Kommissionsverlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins) 1899, S. 75.

5) Reichesberg, Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrg. 1899, Bd. 1, S. 77 ff.

sollen Arbeitsnachweisbureaus errichtet werden mit dem Zweck, allen Arbeitssuchenden, wenn möglich, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Die Führung dieser Bureaus soll, wenn es die Verhältnisse gestatten, fachkundigen, den Gewerbekreisen angehörenden Personen übertragen werden.

2) Die nähere Organisation dieser Bureaus ist Sache der Verbandskantone, welche dieselbe in Verbindung mit den kantonalen Gewerbevereinen feststellen sollen unter Beobachtung folgender Grundsätze:

a) Die Arbeitsnachweisstellen sollen nach dem Grundsatz der Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit geführt werden;

b) jedes Arbeitsnachweisbüreau hat mit dem nächstgelegenen Arbeitsnachweisbüreau in Verbindung zu stehen und demselben von jedem eingegangenen Arbeitsgesuch Kenntnis zu geben;

c) für die Förderung der Regelung des Arbeitsmarktes soll die Herausgabe eines mindestens alle Samstage erscheinenden Stellenanzeigers als Centralorgan der Arbeitsnachweisbüreaus angestrebt werden;

d) unter den Arbeitsuchenden sind bei gleicher Befähigung die schweizerischen Arbeitskräfte, sowie solche, welche mit einem Lehrbrief oder sonstigem Ausweis über bestandene Berufslehre ausgerüstet sind, zu bevorzugen;

e) die Arbeitgeber haben die Anmeldung der offenen Stellen in der Regel schriftlich dem Arbeitsnachweisbureau mitzuteilen und sind zu verhalten, jedesmal, wenn ihnen ein Arbeiter zugesandt worden ist, dem betreffenden Bureau umgehend zu melden, ob er angestellt worden ist oder nicht.

3) Jeder Durchreisende, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargethan werden kann.

4) Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Durchreisenden verabreicht, denen keine Arbeitsstelle angewiesen werden kann, oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle nicht angenommen worden sind.

Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung.

Nach diesen Grundsätzen wurde der Arbeitsnachweis in einer Reihe von Kantonen eingeführt, während in anderen noch Unterhandlungen nach dieser Seite hin gepflegt werden, oder die gesetzliche Regelung des Naturalverpflegungswesens in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis bevorsteht.

Diese langsame Entwickelung, welche neben den bereits im Vorhergehenden angeführten Thatsachen auch noch dadurch illustriert wird, daß das eidgenössische Handels-, Industrie- und Landwirtschaftdepartement[1]) im Jahre 1900 auf seine dritte Mahnung an die mit der Berichterstattung über Arbeitsnachweis und Schutz gegen unverschuldete

1) Schweizerisches Bundesblatt, Jahrg. 1901, S. 796.

Arbeitslosigkeit rückständigen Stellen ohne Antwort blieb, ist aber auch noch aus anderen Gründen auffällig.

Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die Lage des Arbeitsmarktes nicht immer besonders günstig war. Dies geht aus den Erfahrungen der Naturalverpflegung, dem Zudrang zu den beiden schweizerischen Arbeiterkolonien, sowie den Klagen über Arbeits- oder Arbeitermangel etc. hervor. Ueber die ersteren giebt folgende Zusammenstellung Auskunft[1]):

Jahr	Zahl der Durchreisenden
1895	219 453
1896	162 910
1897	129 234
1898	140 701
1899	153 689
1900	147 583

Die Verbandsleitung giebt hierzu folgenden Kommentar: „Die Zahlen zeigen wieder, daß nicht Arbeitsscheu der Wanderer, wenn auch hier und da vereinzelte Fälle zu Tage treten, sondern hauptsächlich wirtschaftliche Depression, die Stockung einzelner Gewerbe und die damit verbundene Geschäftsflauheit die ungünstigen Verhältnisse verschulden“ [2]). Sodann findet sie es geradezu erstaunlich, aus der jeweiligen Statistik zu beobachten, mit welcher verblüffenden Regelmäßigkeit Jahr für Jahr dieselben Zahlen wiederkehren, so daß von bloßem ziel- und planlosem Wandern nicht die Rede sein könne und es klar werde, daß der Wanderbewegung ganz bestimmte Gesetze zu Grunde liegen.

Der Zudrang zu den Arbeiterkolonien ist so groß, daß Herdern sich binnen kurzem für 100 Plätze wird einrichten müssen, auch an Tannenhof die Forderung der Ausdehnung herantreten wird, für die romanische Schweiz die Gründung einer analogen Anstalt notwendig und für größere Landesteile eigene Kolonien für dauernden Aufenthalt sogenannte Heimatkolonien wünschbar erscheint [3]).

Die Klagen über Arbeitermangel stammen nicht bloß vom Bauernstand her, sondern auch aus den Kreisen gewisser Industrien. So klagt man in den Jahren 1898/99 fast allgemein über Arbeitermangel, dem man durch Zuzug von Arbeitern aus dem Auslande sowie durch Anschaffung menschenkraftsparender Maschinen zu begegnen suchte [4]). In den Jahren 1896/97 suchte ein großer Teil unserer Industrien vergeblich, die nötige Arbeiterschaft aus dem Inlande rekrutieren zu können [5]).

---

1) Vergl. hierzu: E. Näf, Das Naturalverpflegungswesen der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1892, S. 22 ff.

2) Amtliche Mitteilungen des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung, 1899, No. 3.

3) Prof. Dr. Kesselring, Die schweizerischen Arbeiterkolonien. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 9. Jahrg., Bd. 1, S. 265.

4) Bericht der eidgen. Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1898 und 1899. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau (H. R. Sauerländer), S. 3, 5, 7, 181 u. 182.

5) Bericht der eidgen. Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in in den Jahren 1896/97, S. 4, 6, 8, 207.

Baumwollindustrie und Stickerei klagten schon früher über Mangel an Arbeitern. Das Gegenstück hierzu, der Mangel an Arbeit, ist in derselben Zeit in den Städten zu konstatieren. Die öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Stellenvermittelungsbureaus vermögen den Arbeitsuchenden in den meisten Branchen bei weitem nicht zu entsprechen. So berichtet z. B. die stadtbernische Anstalt für Arbeitsnachweis aus dem Jahre 1898, daß sich für jede von ihr ausgeschriebene Stellung 20—50 Reflektanten melden [1]). Die Abteilung für Arbeitsvermittelung der Arbeitskammer der Stadt Zürich berichtet aus dem Jahre 1899, daß die Arbeitsvermittelung unter der schlechten Konjunktur im Baugewerbe so litt, daß die Vermittelung im Baugewerbe beinahe ganz brach lag, worunter Maler und Schlosser besonders schwer zu leiden hatten [2]).

Schließlich gesellt sich hierzu die Thatsache, daß, wie bereits angedeutet wurde, die bestehenden Arbeitsnachweisanstalten ihre Funktionen nur ungenügend und unvollkommen zu erfüllen vermochten. Hinsichtlich der öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus werden die Tabellen über deren Leistungen auf S. 407 das Gesagte rechtfertigen, mit Bezug auf den Arbeitsnachweis, welcher in Verbindung mit der Naturalverpflegung steht, verweisen wir auf beistehende Uebersicht.

	1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900	
	Zahl der Durchreisenden	Zahl der Vermittelungen	Zahl der Durchreisenden	Zahl der Vermittelungen	Zahl der Durchreisenden	Zahl der Vermittelungen	Zahl der Durchreisenden	Zahl der Vermittelungen
Aargau	9 850	189	11 663	325	12 512	268	13 555	662
Appenzell a./Rh.					6 730		1 092	4
Baselland	5 647	39	5 815	43		39	6 076	67
Bern	16 031	172	18 158	86	21 606	69	21 792	135
Glarus	1 827	29	2 115	99	2 061	51	2 147	159
Luzern	10 756	216	11 772	185	13 928	237	12 678	195
St. Gallen	18 382	893	18 133	542	21 471	755	18 626	760
Schaffhausen	2 714	46	2 913	28	2 848	37	2 549	16
Solothurn	3 057		3 234		3 480	9	3 340	3
Thurgau	15 817	131	18 266	136	18 219	154	16 828	220
Zug	2 159	174	2 118	146	3 480	148	1 904	183
Zürich	42 994	963	46 514	334	48 809	298	46 996	184
	129 234	2852 (2,2 %)	140 701	1924 (1,37 %)	153 689	2065 (1,86 %)	147 583	2843 (1,92 %)

Es läßt sich also kein großer Fortschritt konstatieren. Im Jahre 1899/1900 sind bei kleinerer Frequenz als im vorhergehenden Jahre 800 Vermittelungen mehr zu stande gekommen. Doch ist das noch viel zu wenig, nur 1,92 Proz. aller Vorsprechenden, gegen 2,2 Proz. vom Jahre 1896/97, was doch gewiß kein erfreuliches Resultat genannt

1) Bericht des Gemeinderates der Stadt Bern an den Stadtrat über den allgemeinen Gang und die Ergebnisse der Gemeindeverwaltung im Jahre 1898. Bern (Berger u. Albrecht) 1899, S. 6.

2) 3. Jahresbericht der Arbeitskammer der Stadt Zürich. Umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899. Zürich (Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins) 1900, S. 60.

werden muß. Dasselbe gilt von der Arbeitsvermittelung der Arbeiterkolonien. Im Tannenhof wurden beispielsweise im Jahre 1900 von den Austretenden 57,6 Proz. durch die Kolonieleitung placiert, während dies in Herdern im Jahr 1899 bei bloß 16,4 Proz. und 1900 bei 17,6 Proz. derselben gelang.

Die ungenügende Funktion wird übrigens von diesen Anstalten ohne weiteres zugegeben. Das Mittel der Abhilfe sehen sie bald in einer Aenderung der lokalen Organisation wie in Bern, bald in centralistischer Verbindung der einzelnen Arbeitsnachweisbureaus untereinander.

Welches sind nun die Gründe, die trotz der angeführten Thatsachen die langsame Entwickelung des öffentlichen Arbeitsnachweises verschuldeten?

Hier läge die Vermutung nahe, daß über der Diskussion der Arbeitslosenversicherung und den Bestrebungen zur Einführung derselben der Arbeitsnachweis in den Hintergrund gedrängt worden sei. Doch dem ist nicht so. Vielmehr war in den weitesten Kreisen von anfang an die Ansicht vorherrschend, daß der Arbeitsnachweis das erste und vornehmste Ziel aller Bestrebungen zur Abhilfe gegen die Arbeitslosigkeit sei, oder doch, daß Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis unbedingt und unzertrennlich zusammen gehören. Ebensowenig zutreffend ist ein anderer Grund, den man bei dieser Gelegenheit anzunehmen versucht wäre. Das langsame Fortschreiten des Gedankens des öffentlichen Arbeitsnachweises hat seine Ursache auch nicht in dem vortrefflichen Funktionieren der privaten Stellenvermittelungsbureaus. Im Gegenteil ist man ziemlich allgemein davon überzeugt, daß diese Art des Arbeitsnachweises unzulänglich und nicht selten verhängnisvoll sei.

Es müssen somit andere Gründe mitgewirkt haben. Zu diesen gehört eine gewisse Zersplitterung der Kräfte auf diesem Gebiete. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft setzte sich die Regelung des Placierungswesens von jungen Töchtern im In- und Auslande [1]) als Ziel und verfiel hierbei auf den Gedanken einer „internationalen Schutzgesetzgebung für junge Töchter des In- und Auslandes, welche außer dem Elternhause ihr Brot suchen müssen“ [2]). Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein nahm die Stellenvermittelung für weibliche Dienstboten an die Hand. Die Errichtung von Schreibstuben sollte arbeitslosen Handlungsgehilfen etc. den Uebergang in eine regelrechte Stellung erleichtern, Arbeitshütten etc. und Mädchenheime die Stellenvermittelung erleichtern.

Eine ganze Anzahl Verbände gründeten centralisierte Arbeitsnachweise. Das Centralbureau für Stellenvermittelung des schweizerischen

1) Vergl. hierzu: Referate von J. Zimmermann und von Frau Boos-Iegher. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich (Kommissionsverlag von Ed. Leeman), 36. Jahrg., S. 155 ff.

2) Vergl. hierzu: Dr. Karl Eberle, Zu einer internationalen Schutzgesetzgebung für junge Töchter des In- und Auslandes, welche außer dem Elternhause ihr Brot suchen müssen. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 37. Jahrg., S. 29 ff.

kaufmännischen Vereins stammt schon aus dem Jahre 1876 [1]. Die Arbeitsvermittelung des schweizerischen Typographenbundes funktioniert gleichfalls seit Jahren [2]. Aehnliche Institute [3] finden wir unter anderen bei dem schweizerischen Buchbinderfachverein, dem Handschuhmacherverein, dem Lithographenverband und dem Müllerfachverein. Ebenso hat die Kranken- und Unfallversicherung, welche das Schweizervolk und seine Behörden ein Jahrzehnt in Atem hielt, ihren hemmenden Einfluß auch auf diesem Gebiete geltend gemacht und zwar nach zwei Seiten hin. Zur Sicherung des Gelingens dieses Projektes wollte man namentlich den Bund mit neuen Aufgaben möglichst verschonen und dann machte sich auch der Gedanke geltend, daß die Anstalten des Arbeiternachweises und diejenigen der Versicherung aufs engste miteinander verknüpft werden könnten. Man sah in den künftigen Krankenkassen die geeignetsten Organe des Arbeitsnachweises; denn ihre Aufgabe bringt es ja notwendig mit sich, daß sie von jeder Entlassung von Arbeitern aus ihren örtlich und beruflich begrenzten Wirkungskreisen Kenntnis nehmen müssen. Das über die Arbeitsuchenden gesammelte Material hätten sie dann an die Arbeitsnachweisstellen zu übermitteln [4].

Neben diesen Gründen mehr sekundärer Natur ist wohl als Hauptursache der geschilderten Verhältnisse die Verschiedenheit der Ansichten über die Organisation des Arbeitsnachweises zu betrachten.

Die Arbeiterschaft scheint hierüber geteilter Meinung zu sein. Allerdings macht Dr. Reichesberg [5] darauf aufmerksam, daß die Arbeiterschaft sich fast durchweg für Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaus ausgesprochen habe und meistenteils die Initiative zu solchen von ihr direkt ausgegangen sei. Allein dies ist nicht ganz richtig. Zum Beweise hierfür führen wir folgende Thatsachen an.

Das Arbeitsnachweisbureau St. Gallen, welches bekanntlich 1890 aufgehoben werden mußte, berichtet, daß schon im zweiten Jahre der Pulsschlag erlahmte, weil bei der Abteilung für Männer sich das Handwerk fern hielt und sich nur unqualifizierte Arbeit anbot [6].

Das städtische Arbeitsnachweisbureau Schaffhausen weiß von Abneigung der Arbeiter zu berichten, die öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaus zu benützen, indem diese erst auf das Bureau gehen, wenn kein anderer Weg mehr bleibt [7]. Die bernische Anstalt für Arbeitsnachweis

---

1) 27. Jahresbericht des Centralkomitees des schweizerischen kaufmännischen Vereins, umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1899 bis 30. April 1900. Zürich (C. Aschmann) 1900, S. 8.

2) Vergl. hierzu: Statuten und Reglemente des schweizerischen Typographenbundes. Basel (Vereinsdruckerei) 1896, S. 32.

3) Vergl. hierzu: Führer durch die Arbeiterorganisationen von Zürich und Umgebung. Herausgegeben von der Arbeiterunion Zürich und der Verwaltung des „Volksrecht". Zürich (Kirsten u. Zeisberg) 1901, S. 42.

4) Arbeitsnachweis und Arbeiterversicherung. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 2. Jahrg., Bd. 1, S. 248.

5) Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 7. Jahrg., Bd. 1, S. 160.

6) Statistik des Kantons St. Gallen, Heft 2. Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen. Vortrag von Polizeidirektor C. Zuppinger. Bern (Buchdruckerei Stämpfli u. Cie.) 1895, S. 40.

7) 17. Jahresbericht des Gewerbevereins Schaffhausen (Stötzner u. Cie.) 1899, S. 35.

klagt im Geschäftsbericht für das Jahr 1898, daß sie zu sehr leide unter der Konkurrenz des „Umschaus“, der Arbeitsnachweise der einzelnen Fachvereine und des Stadtanzeigers, während sie 2 Jahre vorher berichtet, daß die bis jetzt gepflogenen Unterhandlungen mit den stadtbernischen Fachvereinen bezüglich Vereinigung des Arbeitsnachweises auf der städtischen Anstalt zu keinem Resultat geführt haben, da die Mehrzahl der Fachvereine den selbstbetriebenen Arbeitsnachweis beizubehalten wünsche [1]). In Biel wird die von Jahr zu Jahr abnehmende Frequenz gleichfalls auf die Konkurrenz der Arbeitsvermittelung zurückgeführt. Aus Winterthur ist Aehnliches zu berichten. Noch sprechender aber ist die folgende Stelle aus den Geschäftsberichten der Genfer Arbeitskammer pro 1898:

„Les tableaux permettent de faire cette regrettable constatation, que les ouvriers manuels, surtout les organisés, s'adressent, à part quelques rares exceptions, peu ou presque pas à notre bureau. Ils préfèrent maintenir leurs bureaux d'embauche dans les cafés.

Espérons que l'année 1900 ne s'écoulera point sans que nous puissions enregistrer des progrès dans ce domaine, et que l'exemple des coiffeurs et jardiniers soit suivipar les autres corporations“ [2]).

Die Ursache dieser auffälligen Zurückhaltung der organisierten Arbeiterschaft gegenüber einem für die Arbeiter geschaffenen und von ihr verwalteten Institute wird im Jahresbericht pro 1900 folgendermaßen bezeichnet.

„Comme l'année dernière, je remarque aussi que les ouvriers organisés font peu usage, en ce qui concerne l'embauche, de notre institution. Beaucoup de syndicats maintiennent leurs bureaux d'embauche dans les cafés dans l'espoir de pouvoir mieux recruter des membres pour leur organisation.

A mon avis, c'est la une grosse erreur et le passé me donne entièrement raison à ce sujet. Il serait donc à souhaiter que ces syndicats étudient sérieusement cette question et je ne doute pas, qu'après un examen approfondi, ces syndicats mal renseignés deviennent des syndicats mieux renseignés [3]).

Der schweizerische Arbeitersekretär scheint ähnliche Bedenken gegen die öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus zu haben. Wenigstens äußert er sich hierüber folgendermaßen: „Der Arbeitsnachweis gehört vorzugsweise in die Hände der Arbeiter, es ist ihr lebendiges Fleisch und Blut, das hier auf den Markt kommt, und dazu sollen sie das erste Wort zu sagen haben. Auf jedem Markt sind es die Verkäufer, die die Börse in den Händen haben, auf dem Arbeitsmarkt, wo die wirtschaftlich schwächste Klasse als Verkäufer der Arbeitskraft auftritt und ohnehin in viel ungünstigerer Lage ist wie die Käufer, sollte es

1) Geschäftsbericht der Anstalt für Arbeitsnachweis für das Jahr 1896, S. 9.

2) Chambre de Travail de Genève. Bureau de Renseignement et Placement gratuits. Instituée par la loi du 19. oct. 1895. Rapport annuel du Conseil d'administration pour l'année 1899. Genève (Imprimerie ouvrière) 1900, S. 28.

3) Chambre de Travail de Genève. Rapport pour l'année 1900. Genève (1901). S. 25 f.

nicht anders sein und jeder andere Zustand darf unbedenklich als Vergewaltigung bezeichnet werden [1]).

Für ihn ist daher auch in dieser Frage folgender Satz maßgebend: „Es ist als eine allgemein anerkannte Wahrheit vorauszusetzen, daß es eine Hebung und Befreiung der Arbeiterklasse, ja das es überhaupt einen sozialen Fortschritt nicht geben kann, ohne durch die Organisation und die organisierte Selbstbethätigung der Arbeiterschaft. Sie selbst muß ihre geschichtliche Entwickelung erringen. Jedes Stück sozialer Reform ist von dem Standpunkt aus zu betrachten, ob es der organisierten Selbstbethätigung Vorschub leistet oder nicht.“.

Er betrachtet also die städtischen Arbeitsnachweisbureaus bloß als Notbehelf [2]). Daß er damit nicht allein steht, beweist nicht bloß eine Resolution des Luzerner Arbeitertags [3]), sondern geht auch aus den Erfahrungen der Arbeitskammer der Stadt Zürich hervor. Trotzdem dieses ganz in den Händen der organisierten Arbeiterschaft befindliche Institut mit 1. Januar 1898 den bis dahin von den Gewerkschaften geführten Arbeitsnachweis übernahm, führten in diesem Jahre einige Fachvereine noch immer eigene Nachweisbureaus [4]). Im zweiten Jahre übergab der Fachverein der Buchbinder und der Malerfachverein ihren Arbeitsnachweis der Arbeitskammer, während der Fachverein der Anschläger und derjenige der Hafner ihren Arbeitsnachweis zurückzogen, um ihn wieder selbst zu führen [5]).

Selbstverständlich änderte der Uebergang der Arbeitsvermittelung der Arbeitskammer an die städtische Arbeitsnachweisanstalt hieran nicht viel. Im Jahre 1901 finden wir, abgesehen von den Berufvereinen, deren Arbeitsnachweis für die ganze Schweiz centralisiert ist, noch eigene Arbeitsvermittelung bei mehreren Verbänden der Stadt Zürich. Von 72 Berufsvereinen führen dort noch 12 einen eigenen Arbeitsnachweis [6]).

Schließlich machen wir auch noch darauf aufmerksam, daß der Sekretär der Zürcher Arbeitskammer gegen die Ansicht lebhaft polemisiert, die von den Arbeiterorganisationen geführten Arbeitsnachweise als Kampfmittel zu betrachten und die Arbeiter ermahnt, den Arbeits-

---

1) 10. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1896. Zürich (Kommissionsverlag des schweizerischen Grütlivereins) 1897, S. 18.

2) Vergl. hierzu: Die Arbeitskammer der Stadt Zürich vor dem Großen Stadtrat von Zürich. Rede in der Sitzung vom 14. Januar 1899 von H. Greulich, Schweiz. Arbeitersekretär. Zürich (Kommissionsverlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins) 1899.

3) Der schweizerische Arbeitertag in Luzern vom 3. April 1899. Zürich (Kommissionsverlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins) 1897, S. 94.

4) 2. Jahresbericht der Arbeitskammer der Stadt Zürich. Umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898. Zürich (Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins) 1899, S. 49.

5) 3. Jahresbericht der Arbeitskammer der Stadt Zürich. Umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899. Zürich 1900, S. 65.

6) Vergl. hierzu: Jahrbuch der zürcherischen Arbeiterschaft 1901/02. Herausgegeben von der Arbeiterunion Zürich und der Verwaltung des „Volksrecht“. Zürich (Kirsten u. Zeisberg) 1901, S. 42 ff.

nachweis nicht als ein Agitationsmittel für die Gewerkschaften aufzufassen, sondern als wichtige wirtschaftliche Institution und als Gradmesser des Arbeitsmarktes. Wie notwendig diese Aufklärung ist, mag auch daraus ersehen werden, das dort von 25 Gewerkschaften 9 sich gegen die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes aussprachen.

Diese Thatsachen mögen zum Beweise dafür genügen, daß die schweizerische Arbeiterschaft den öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus mit sehr geteilten Gefühlen gegenübersteht. Dasselbe ist auf der Seite der Arbeitgeber der Fall.

Der Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins schlägt zwar in seinem bereits erwähnten Gutachten die Unterstützung der Gründung öffentlicher Arbeitsvermittelungsstellen durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden und die staatliche Kontrolle der Arbeitsnachweisstellen vor. Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins will dem Staate wenigstens ein helfendes und förderndes Eingreifen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung einräumen, um den privaten Verbänden und Bureaus ihre Thätigkeit zu erleichtern. Aber in der Praxis sieht die Sache anders aus.

Der interkantonale Verband für Naturalverpflegung klagt über die Lässigkeit vieler Arbeitgeber, die sich nicht die Mühe geben, dem Kontrolleur jeweils zu berichten, ob sie Arbeiter eingestellt haben oder nicht, oder ob die Stelle seit der Anmeldung anderweitig besetzt worden sei.

Der Gewerbeverband Zürich äußert sich über den ersten Entwurf einer „Verordnung, betreffend das städtische Arbeitsamt" namens der Meistervereine am 12. Mai 1899 in so bezeichnender Weise, daß wir es nicht unterlassen können, folgendes daraus hervorzuheben:

„Die richtige Zuweisung von Arbeitskräften bei dem in Gewerbe und Industrie sich immer mehr ausbreitenden Specialitätenbetrieb kann nur durch sachverständige Berufsgenossen in richtiger Weise stattfinden, nicht aber durch eine Centralstelle, der die nötigen Specialkenntnisse abgehen müssen. Aeußerungen von erfahrenen Männern haben unter Anführung der ihre Branchen betreffenden Schwierigkeiten überzeugend nachgewiesen, daß die städtischen Arbeitsvermittelungsstellen niemals die rationell betriebenen Fachvermittelungsbureaus ersetzen können. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß wir uns gegen jede Thätigkeit des Staates oder der Gemeinde auf diesem Gebiete wenden. Wir erachten es als eine der vornehmsten Aufgaben des Staates, einen Arbeitsnachweis für die sogenannten ungelernten Arbeiter zu organisieren, welche fast durchwegs das größte Kontingent für die Arbeitslosen bilden. Für diese Klasse von Arbeitern, sowie auch für jene Berufskreise, welche noch kein eigenes Büreau besitzen, kann eine städtische Anstalt nur Gutes wirken.

Wenn wir uns also bereit erklären, den städtischen Behörden beim Ausbau des Art. 101 der Gemeindeordnung behilflich zu sein, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, um die bestehende Decentralisation im Arbeitsnachweis auf städtischem Gebiete in geordnetere Bahnen zu leiten und den sogenannten ungelernten Arbeitern Gelegen-

heit zu rationeller Stellenvermittelung zu bieten. Dabei hat es aber die Meinung, daß die bestehenden Vermittelungsstellen der Meisterschaft wie bis anhin weiter bestehen sollen und in keiner Weise in ihrer Thätigkeit gehemmt werden dürfen. Sache der einzelnen Berufsvereine wird es sein, nach gesammelten Erfahrungen entweder ihre eigenen Arbeitsnachweisbureaus im städtischen Arbeitsamt aufgehen zu lassen oder entsprechend umzugestalten. Der Vorstand des Gewerbeverbandes hatte in dieser Beziehung manches Mißtrauen bei den Meistervereinen zu beseitigen."

Daß ihnen dies nicht ganz gelang, geht daraus hervor, daß bei der Gründung des städtischen Arbeitsamtes die Abtretung der von den Meisterorganisationen geführten Arbeitsnachweise nicht zum voraus versprochen werden konnte; dagegen die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß diese Abtretung nur eine Frage der Zeit sei, die sofort gelöst sein werde, wenn die Meisterschaft die städtische Anstalt gut und unparteiisch arbeiten sehe.

I. Die Leistungen der öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus.

Die Faktoren, von denen dieselben beeinflußt werden, sind im Vorhergehenden bereits gekennzeichnet worden. Dieselben hängen nicht bloß von der inneren und äußeren Organisation, dem Stand der Arbeitsnachweise der Fach- und Meistervereine, dem Einfluß der privaten Stellenvermittelungsbureaus, den Verhältnissen des lokalen Arbeitsmarktes, sondern auch von der Art der Entstehung sowie lokalen Bräuchen und Anschauungen ab.

Als Maßstab dieser Leistungen bietet sich in erster Linie die Frequenz und der Prozentsatz der zustande gekommenen Vermittelungen an. Doch ist die erstere nur unvollkommen zu funktionieren imstande; denn die Art der Zählung ist nicht bei allen Bureaus dieselbe und muß dabei die Bevölkerungsziffer, sowie die soziale Struktur der einzelnen Städte sehr in Berücksichtigung gezogen werden. Dagegen sind die Veränderungen in der Gesamtfrequenz ein ziemlich zuverlässiger Maßstab der Beurteilung. Wo dieselbe eine nicht durch vorübergehende Erscheinungen begründete abnehmende Tendenz im Laufe der Jahre zeigt, kann ohne weiteres auf mangelhaftes Funktionieren der betreffenden Arbeitsnachweisanstalt geschlossen werden.

Dies ist in Schaffhausen, Winterthur und vor allem in Biel der Fall, wo der öffentliche Arbeitsnachweis überhaupt noch nicht recht Wurzeln zu fassen vermochte. Was bedeutet für eine Arbeiterstadt von der Größe Biels, die am 1. Dezember 1900[1]) eine Wohnbevölkerung von 21 958 Köpfen aufwies, eine Frequenz des Arbeitsvermittelungsbureaus von 1927 Einschreibungen, die im Jahre 1893 zu ver-

1) Vorläufige Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Die Gesamtbevölkerung der einzelnen Gemeinden. (Wohn- und ortsanwesende Bevölkerung.) Vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern (Buchdruckerei Stämpfli und Cie) 1901.

zeichnen waren? Aber selbst diese Frequenz schrumpfte bald noch mehr zusammen. Schon im zweiten Betriebsjahr war sie auf den dritten Teil der Frequenz des 1. Jahres herabgesunken und betrug im Jahre 1899 nur noch 399 Einschreibungen. — In Winterthur nahm die Frequenz gleichfalls von Jahr zu Jahr ab. Obwohl die 757 Einschreibungen der ersten Betriebszeit in keinem Verhältnis standen zu der Arbeiterbevölkerung von Winterthur mit seiner Wohnbevölkerung von 22 320 Köpfen, entsprach diesem bescheidenen Anfang der Fortgang nicht. Die Frequenz von 449 Einschreibungen im Jahre 1899 ist wirklich auch gar zu bescheiden. — In Schaffhausen mit einer Wohnbevölkerung von 15 286 Einwohnern erreichte die Frequenz auf der Männerabteilung im Jahre 1894 mit 484 Einschreibungen das Maximum, um von da an sozusagen beständig zu sinken.

In Basel, Bern, Genf und Zürich zeigt der öffentliche Arbeitsnachweis ein anderes Bild. Die Zahl der Einschreibungen ist im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eine ganz respektable und zeigt entweder eine zunehmende oder doch eine ziemlich stabile Tendenz, die eine gesunde Weiterentwickelung zu verbürgen scheint.

Es betrug die Gesamtfrequenz im Jahre 1899 in:

Basel	11 207	Einschreibungen	bei	109 169	Einwohner
Bern	5 502	„	„	63 994	„
Genf	10 361	„	„	58 867	„

Zudem muß hier erwähnt werden, daß diese Zahlen nicht die ganze Thätigkeit der Bureaus spiegeln. Es sprechen nämlich auf den meisten dieser Bureaus jährlich sehr viele Arbeitsuchende vor, ohne sich einschreiben zu lassen. So meldet die Arbeitsnachweisanstalt Bern, daß jährlich Tausende das Bureau auf diese Weise aufsuchen, und zeigt seine Statistik, daß z. B. im Jahre 1898 nicht weniger als 6964 Arbeitsuchende und 1899 sogar 7091 solcher auf dem Bureau vorsprachen, während sich bloß 1120 bezw. 1630 einschreiben ließen. Aehnliches berichtet die Arbeitskammer Zürich, wo unter den 4063 im Jahre 1898 eingeschriebenen Arbeitern, diejenigen nicht inbegriffen sind, die mit ihrem Wanderstab und Reisebündel nach Arbeit fragten, denen aber keine Arbeit angewiesen werden konnte und die deshalb Zürich wieder verließen. Dazu kommen noch etwa 500 in Zürich wohnende Arbeiter, die, ohne sich einschreiben zu lassen, Nachfrage hielten. In Winterthur scheint dies ebenfalls verhältnismäßig sehr häufig vorzukommen. Wenigstens notiert der zweite Jahresbericht 1199 und der dritte sogar 1313 Arbeitsuchende, welche sich nicht einschreiben ließen. Die Arbeitskammer in Genf berichtet, daß im Jahre 1900 die Zahl der Einschreibungen mehr als doppelt so groß gewesen wäre, wenn die um Arbeit vorsprechenden Reisenden, welche sich bloß ein oder zwei Tage in Genf aufhielten, ebenfalls notiert worden wären.

Der zweite Maßstab, der Prozentsatz der Vermittelungen zeigt ebenfalls sehr verschiedenartige Verhältnisse. Am höchsten ist derselbe in Basel, wo er zudem noch eine von Jahr zu Jahr steigende Tendenz aufweist. Derselbe betrug durchschnittlich auf beiden Abteilungen zusammen im Jahre 1899 92,4 Proz. In Schaffhausen ist der Prozentsatz der Vermittelungen von 50,4 Proz. in den Jahren 1891—95 auf

durchschnittlich 60 Proz. im Jahre 1899 gewachsen. In Biel konnte ungefähr der Hälfte der Einschreibungen entsprochen werden. Auf der Arbeitskammer in Zürich wurden im 1. Jahre der Arbeitsvermittelung 59 Proz. der Einschreibungen und im 2. bloß noch 40 Proz. vermittelt. In Winterthur konnte jeweils annähernd die Hälfte der Einschreibungen vermittelt werden, während in Bern dieser Prozentsatz im Jahre 1899 auf 39,3 angestiegen war und bei dem städtischen Arbeitsamt Zürich in den ersten 8 Monaten seines Bestehens 32,7 betrug.

Diese Resultate dürfen im ganzen als günstige bezeichnet werden, besonders wenn man verschiedene Umstände ins Auge faßt, welche hier hemmend in den Weg treten. Hier ist vor allem die Thatsache zu erwähnen, daß das Ueberwiegen des Arbeitsangebotes über die Nachfrage nach Arbeit in That und Wahrheit noch viel größer ist, als die Tabellen über die Frequenz auf den ersten Blick zeigen. Viele Gewerbeinhaber, die einen oder 2 Arbeiter benötigen, verlangen eine größere Anzahl, um eine Auswahl treffen zu können. So ist es beispielsweise in Zürich schon vorgekommen, daß ein Gewerbeinhaber 6 Arbeiter verlangte, aber trotzdem der Auftrag in einer Stunde effektuiert wurde, doch nur 2 Arbeiter einstellte und sämtliche Stellen besetzt abmeldete.

Auf der anderen Seite pflegen viele Gewerbeinhaber ihre offenen Stellen nicht nur bei dem öffentlichen Arbeitsamte anzumelden, sondern sie annoncieren dieselben noch in 2—3 Zeitungen, wenden sich an die Vermittelungsstellen anderer Städte, an die Fachvereine und Herbergen. Dazu benachteiligt das sogenannte Umschauen die Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus sehr stark, die Arbeitsnachweisanstalt Bern klagt sogar, daß telephonisch bestellte Arbeiter oft schon nach einer Viertelstunde zu spät kommen, weil der betr. arbeitersuchende Arbeitgeber inzwischen bei ihm umschauende Arbeiter eingestellt hatte. Hält man damit die weitere Thatsache zusammen, daß sehr oft weder Meister noch Arbeiter den Bureaus von der Besetzung einer Stelle Anzeige machen, sowie daß nicht selten Arbeiter die ihnen angewiesene Arbeitsstelle nicht aufsuchen, so bedeutet die Vermittelungsziffer der Genfer Arbeitskammer von 18,4 Proz. noch kein ungünstiges Resultat, besonders auch weil dieselbe seit 1898 beinahe um 2 Proz. gestiegen ist.

Immerhin ist nicht zu vergessen, daß dieser öffentliche Arbeitsnachweis seine Konkurrenten und unter diesen namentlich die privaten Stellenvermittelungsbureaus nicht aus dem Felde zu schlagen vermochte. Selbst in Basel, dessen öffentliches Arbeitsnachweisbureau eigentlich an erster Stelle steht, blieb sich die Zahl der vom Regierungsrate erteilten Bewilligungen für Stellenvermittelung im Laufe der letzten Jahre ziemlich gleich. Sie betrug durchschnittlich etwa 30. Die Arbeitskammer in Genf rief, wie bereits erwähnt worden, die Gesetzgebung wider die privaten Stellenvermittelungsbureaus in die Schranken, welche beispielsweise im Jahre 1888 die Zahl 23 erreichten und 4613 Stellen vermittelt hatten [1]). Dasselbe geschah wenigstens in Form eines frommen

1) Rapport sur la gestion du conseil d'état pendant l'année 1898. Genève (Maurice Reymond & Cie) 1899, S. 249.

Wunsches in Schaffhausen, wo sogar im Jahre 1896 sich „eine Menge privater Vermittelungsbureaus aufthaten, die sich gegenseitig Konkurrenz machen“. Und in der That sind 8 private Vermittelungsstellen für weibliche Dienstboten für eine Stadt von der Größe Schaffhausens mehr als genug, und begreifen wir, daß in den Berichten des städtischen Arbeitsnachweisbureaus sozusagen regelmäßig der Wunsch ausgesprochen wird, die zuständigen Behörden möchten auf die gewerbsmäßige, private weibliche Stellenvermittelung ein wachsames Auge haben und die Erlaubnis zur Ausübung dieses Berufes erschweren und nur besonders dazu geeigneten Personen gestatten. Der geringe Einfluß auf die private Stellenvermittelung zeigt sich auch in Zürich recht deutlich, wie aus beistehender Uebersicht über den Geschäftskreis derselben hervorgeht.

	Konzessionen	Stellengesuche	Stellenangebote	Vermittelungen
1898	40	12 744	15 745	10 285
1899	40	16 350	14 790	7 711

Wenn man die Anzahl der Vermittelungen zur Zahl der Stellengesuche in Beziehung setzt, so wird zwar das günstige Ergebnis des 1. Jahres bloß vom öffentlichen Arbeitsnachweisbureau in Basel übertroffen, während das Resultat der privaten Stellenvermittelungsbureaus im Jahre 1899 von demjenigen Basels und Biels übertroffen wird.

Uebrigens ist für die Stadt Zürich zu bemerken, daß die Kraftprobe zwischen den privaten Stellenvermittelungsbureaus und dem Arbeitsamt erst recht beginnt. Die Arbeitsvermittelung der Arbeitskammer konnte sich naturgemäß mit der Dienstbotenvermittelung nicht abgeben, das von der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege übernommene Arbeitsvermittelungsbureau war aus anderen Gründen nicht recht konkurrenzfähig. Die weibliche Abteilung des Arbeitsamtes, welcher ein weiblicher Angestellter vorsteht, wird nun zeigen, wie weit eine städtische Anstalt auch diesen Bedürfnissen zu genügen vermag. Man wird hierauf um so gespannter sein, als gerade bei der Placierung weiblicher Dienstboten eine ganze Reihe von Momenten mitsprechen, welche unter Umständen durch die Unentgeltlichkeit der Vermittlung des Arbeitsamtes schwerlich aufgewogen werden können.

Die Arbeitsnachweisbureaus haben aber auch die Aufgabe, als Regulatoren des Arbeitsmarktes zu dienen und als solche die Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt lokal und zeitlich möglichst auszugleichen. Daß sie diese Aufgabe bei der heutigen Decentralisation des Arbeitsnachweises nur höchst ungenügend zu erfüllen vermochten, ist selbstverständlich. Doch verdient ihre Wirksamkeit auch nach dieser Seite hin besondere Erwähnung. Dieselbe veranschaulicht in erster Linie beistehende Tabelle über die Herkunft der Arbeitsangebote.

Jahre	Basel				Schaffhausen				Arbeitskammer Zürich				Arbeitskammer Genf			
	aus Basel		v. auswärts		aus d. Kt.		v. auswärts		a. d. Stadt Zürich		v. auswärts		aus Genf		v. auswärts	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1890—96	8094		2568		170	77,2	50	22,8								
1897	3939	83	805	17	174	75	60	25								
1898	4051	83,8	784	16,2	167	78,4	46	21,6	684	41,2	974	58,8				
1899	4215	83,5	837	16,5	185	84	35	16	838	40,9	1210	59,1				
1900	3982	83,6	777	16,4	202	72,6	76	27	4500	79,3	1172	20,7	4207	79,9	1061	20,1

Interessant ist nach dieser Richtung die Thatsache, daß die Arbeitskammer Zürich in beiden Jahren, in denen sie sich mit Arbeitsvermittelung befaßte, beinahe 60 Proz. der Stellenangebote von auswärts erhielt. Der Gewerbeverein Schaffhausen, wo die von auswärts kommenden Stellenangebote im Jahre 1900 mit 27,4 Proz. der Gesamtzahl das Maximum erreichten, empfand schon dieses Verhältnis als eine Belastung des Gewerbestandes von Schaffhausen durch auswärtige Arbeitgeber. Das zürcherische Arbeitsamt erhielt in den ersten 8 Monaten seines Bestandes 20,7 Proz. Stellenangebote von auswärts, die Arbeitskammer in Genf 20,1 Proz. In Basel war etwa der sechste Teil aller Stellenangebote von auswärts. Das dortige Arbeitsnachweisbureau wünscht deshalb einen sogenannten Warteraum, wo unbeschäftigte Leute einige Stunden Arbeitsgelegenheit abwarten können, was namentlich für auswärtige Auftraggeber, hauptsächlich Kleinhandwerker vom Lande, von großem Nutzen wäre und wodurch eine große Zahl arbeitsloser Leute wieder kleineren Städten und dem Lande zugewiesen werden können. Dies wäre für den Einzelnen wie für die Gesamtheit um so wertvoller, als namentlich die zahlreichen mittellosen Leute in Frage kommen, die ohne jegliche Existenzmittel sonst kaum aus der Stadt zu bringen seien. Um dies zu ermöglichen, gelangte die dortige Arbeitsnachweisanstalt dazu, für auswärtige Stellen und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber Reisevorschüsse gegen Abnahme der Papiere zu gewähren. Sie machten damit gute Erfahrungen, indem die Rückerstattung dieser Vorschüsse nach Einsendung der Schriften bis jetzt immer erfolgte. Zu diesem Auskunftsmittel wird sich wohl die Genfer Arbeitskammer bald entschließen müssen. Klagte sie ja schon im ersten Jahresberichte darüber, daß die Placierung von Arbeitern in anderen Kantonen und den benachbarten Departementen Schwierigkeiten bereite, weil viele es vorzögen, in Genf zu bleiben. Die städtische Arbeitskammer in Zürich berichtete, daß vielen Arbeitern das Reisegeld fehlte, um ein auswärtiges Arbeitsangebot annehmen zu können. Wie hierin Wandel geschaffen werden soll, geht aus § 9 des Betriebsreglements für das städtische Arbeitsamt hervor, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Auswärts wohnende Arbeitgeber, welche das Arbeitsamt benutzen, sind verpflichtet, für die ihnen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung zugewiesenen, mit regelrechter Anweisung versehenen Arbeiter die Kosten der Hin- und Rückreise zu vergüten, wenn die angewiesene Stelle inzwischen anderweitig besetzt ist.“

Diese Frage ist um so wichtiger, als die Arbeiterschaft, einem dunkeln Drange gehorchend, gewöhnt ist, sich in den Städten und größeren Ortschaften zu konzentrieren, um dort vielleicht vergeblich Arbeit zu suchen, während sie wenigstens zum Teil an anderen Orten Arbeit finden könnte. Dies muß unter anderem auch aus den Klagen der Handwerksmeister auf dem Lande geschlossen werden, daß sie fast keine Gesellen bekommen können. Dies ist dem beständigen Jammern der landwirtschafttreibenden Bevölkerung über Mangel an Arbeitern zu entnehmen. Thatsache ist, daß die Nachrichten aus verschiedenen Ortschaften über Arbeitslosigkeit im Sommer sich vermischen mit der Kunde von Arbeitermangel auf dem Lande.

Es ist hier nicht der Ort, die Frage des Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitern bis in alle Details zu erörtern. Doch müssen wir derselben insofern von dieser Stelle etwas näher treten, als die Erfahrungen der öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus dies rechtfertigen. Aus diesen ergiebt sich schon auf den ersten Blick, daß die landwirtschaftliche Leutenot doppelter Natur ist. Sie ist eine Frage der ständigen Arbeiter und Dienstboten und eine Frage der Aushilfskräfte im Sommer oder der sogenannten Saisonarbeiter. Hierin ist die Ursache der verschiedenen Beurteilung dieser Frage zu suchen. Auf der einen Seite ist man geneigt, die Klage vom Arbeitermangel bloß für etliche Wochen im Sommer, d. h. die Haupterntezeiten als berechtigt zu erklären, und damit die landwirtschaftliche Leutenot für ganz unbedeutend zu halten. Auf der anderen Seite mögen mitunter Uebertreibungen vorkommen. Jedenfalls wird dann und wann wenig daran gedacht, daß bei der heutigen Betriebsart unserer Landwirtschaft ein Teil der Arbeiterschaft notwendig zu Saisonarbeitern werden muß.

Zur Illustrierung dieser verschiedenen in der Presse und in den Parlamenten vertretenen Anschauungen zeigen die Erfahrungen unserer öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus einen großen Mangel an Dienstpersonal auf dem Lande. Die Berichte der Anstalten von Basel, Bern, Genf etc. melden dies alle Jahre teils ausdrücklich, teils läßt sich dies ihren Tabellen entnehmen.

Die Arbeitsnachweisanstalt in Bern klagt, daß sie kaum den zehnten Teil der vom Lande einlangenden Nachfragen nach Knechten und Mägden erledigen könne. Unter den Aeußerungen des öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus Basel über diese Frage heben wir die folgende hervor:

„Daß es allerorts bei den Landwirten im In- und Auslande schwierig ist, tüchtiges Dienstpersonal zu bekommen, und zwar ein solches, dessen Dienstverhältnisse von einiger Dauer ist, beweisen die vielen Nachfragen nach tüchtigen Melkern, nach Nord- und Süddeutschland inkl. Elsaß-Lothringen und Frankreich. Die Großindustrie, und namentlich die seit einer Reihe von Jahren gewaltig aufblühende chemische Industrie sind die Ursachen der schweren Schädigungen bei der Landwirtschaft. Dieses trifft den Kleinbauern ungleich schwerer als den großen Landökonom, der sich durch immer neu entstehende maschinelle Einrichtungen zu helfen weiß, und außerdem imstande ist, höhere Löhne zu zahlen.

Der Drang der landwirtschaftlichen Arbeiter nach der Stadt hat zwar nicht nachgelassen, doch konnte die Anstalt im Berichtsjahre den größten Teil ihrer eingegangenen Aufträge für die Landwirtschaft erledigen, was ihr im Vorjahre nicht immer möglich war. Der Grund dieser Erscheinung dürfte darin liegen, daß sich die Landwirte im allgemeinen für höhere Löhnungen haben entschließen müssen.

Diejenigen jedoch, welche glauben, an den alten Dienstverhältnissen festhalten zu können, werden es eben nach wie vor schwierig haben, Leute zu bekommen."

Die Genfer Arbeitskammer suchte das Letztere auch durch Unterhandlungen mit der Agrikulturgesellschaft zu erreichen, um der un-

würdigen Preistreiberei und Preisdrückerei auf den Dienstbotenmärkten ein Ende zu machen und den Löhnen der landwirtschaftlichen Arbeiter eine größere Stabilität zu sichern. Ueber die Resultate dieser Verhandlungen wird nicht berichtet. Dagegen konnte die Arbeitskammer im Jahre 1899 197 Arbeiter aufs Land placieren und 1900 sogar deren 492. Diese Funktion der Arbeitsnachweisbureaus erstreckt sich mehr oder weniger auch auf das Ausland, soweit dies bei dem heutigen Stand dieser Institute möglich ist. Inwieweit dies jetzt schon geschieht, soll folgende Uebersicht über die Gesuche um Arbeiter aus dem Ausland zeigen:

	Basel	Zürich	Genf
1896	269		
1897	236		
1898	276	15	
1899	306	21	
1900	253	40	628

Die Heimatsangehörigkeit der eingeschriebenen Arbeitnehmer zeigt die beistehende Uebersicht:

Jahre	Basel				Zürich				Genf			
	Schweizer		Ausländer		Schweizer		Ausländer		Schweizer		Ausländer	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1896	2756	43,3	3611	56,7								
1897	2665	44,3	3349	55,7								
1898	2743	44,9	3356	55,1	1671	41,1	2392	58,9				
1899	2641	42,8	3514	57,1	1417	36,7	2445	63,3				
1900	2523	44,7	3066	55,3	11725	65,8	6260	34,2	2492	50,7	2430	49,3

Jahre	Schaffhausen				Centralarbeitsnachweisbureau des Gewerkschaftsbundes Luzern				Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung			
	Schweizer		Ausländer		Schweizer		Ausländer		Schweizer		Ausländer	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1896	102	43,4	133	56,6	390	52,2	356	47,8	70463	54,5	58771	45,5
1897	95	45,2	115	54,8					75472	53,65	65229	46,35
1898	67	37,8	110	62,2					84872	55,22	68817	44,78
1899	80	43,7	103	56,3					87361	59,16	60222	40,84

Diese Zahlen lassen es begreiflich erscheinen, daß die sogenannte Ausländerfrage, welche bei der Arbeitslosenversicherung sehr viel von sich reden machte, hier sozusagen ganz in den Hintergrund tritt. Dieselbe findet ihren Ausdruck höchstens darin, daß ein Unterschied gemacht wird bei den Gebühren, indem diese Schweizerbürgern erlassen werden, oder in der Reglementsbestimmung, daß bei Zuweisung von Arbeit erforderliche Eignung vorausgesetzt, ansässige Personen oder solche mit Familie vor auswärtigen, neu zugezogenen und alleinstehenden bevorzugt werden. Noch etwas weiter geht der mit der Naturalverpflegung verbundenen Arbeitsnachweis, welchem zur Pflicht gemacht ist, unter

den Arbeitsuchenden bei gleicher Befähigung die schweizerischen Arbeitskräfte zu bevorzugen.

Zur weiteren Illustrierung dieser Verhältnisse führen wir noch zwei Thatsachen an. Von unserer Fabrikarbeiterschaft [1]) waren schon im Jahre 1895 nicht weniger als 12,7 Proz. Ausländer, die sich sehr ungleich auf die verschiedenen Teile der Schweiz verteilen. Genf steht an der Spitze mit 41,6 Proz. fremden Arbeitern, ihm folgt Baselstadt mit 35,9 Proz. Erst in weitem Abstand folgt Zürich mit 13,7 Proz. Die einzelnen Industriegruppen besitzen an fremden Arbeitern:

Bijouterie und Uhrenindustrie	7,4	Proz.
Textilindustrie	7,5	„
Industrie der Häute und Haare	10,6	„
Maschinenindustrie	13,9	„
Papier- und Polygraph. Industrie	15,8	„
Metallindustrie	18	„
Lebensmittelindustrie	18,6	„
Chemische Industrie	23,2	„
Industrie der Erden und Steine	28,9	„
Holzindustrie	29,6	„

Ein Jahr früher waren die Ausländer der Stadt Zürich im Baugewerbe mit 12,41 Proz. stärker vertreten als die Schweizer, während sie in einer ganzen Reihe anderer Berufe beinahe die Zahl der Schweizer erreichten [2]).

Der rationell ausgebaute öffentliche Arbeitsnachweis würde aber nicht bloß nach dieser Seite hin als Regulator wirken, sondern er müßte durch seine regelmäßigen Bulletins über den Stand des Arbeitsmarktes im allgemeinen wie im besonderen die Wahl des Standortes wie die Wahl des Berufes oder der Beschäftigung beeinflussen. Wir heben aus dem reichen Beobachtungsmaterial bloß einige Punkte heraus.

Unter den Kunden der Arbeitsnachweisanstalten findet sich überall eine große Zahl von Packern, Ausläufern, Magaziniers etc. Zur Erklärung dieser auffallenden Thatsache führt die Berner Arbeitsnachweisanstalt folgendes an, das im großen und ganzen auch für die übrigen Städte zutreffend ist.

„Außer den Handlangern bilden die sogenannten Magaziner und Ausläufer weitaus die größte Zahl der Arbeitsuchenden. Es verdient diese Erscheinung unbedingt die Aufmerksamkeit der Behörden, weil in den Verhältnissen dieser Branche etwas Ungesundes liegen muß. Auf hiesigem Platze werden nämlich der Schule entlassene Knaben als sogenannte Ausläufer und Magaziner mit sehr geringem Salair (30—40 frcs. pro Monat) angestellt. Werden diese Leute nun größer und älter, so steigern sich auch ihre Lebensbedürfnisse, so daß dieselben mit dem vorerwähnten Gehalte nicht mehr auskommen können. In den meisten Fällen werden

---

1) Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1895 herausgegeben vom schweizerischen Industriedepartement. Bern (Buchdruckerei S. Collin) 1896, S. 14.

2) Ergebnisse der Volkszählung in der Stadt Zürich vom 1. Juni 1894, bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Zürich, Teil 2, Heft 1. Zürich (C. Aschmann) 1898, S. 68.

diese Leute bei höheren Lohnansprüchen einfach entlassen, da sich leider stets Ersatz genug vorfindet. Zur Erlernung eines Berufes ist es dann gewöhnlich zu spät, zum Handlangern sind viele dieser Leute überhaupt nicht geeignet und so stehen jahraus jahrein Hunderte von Ausläufern und Magazinern stellenlos auf dem Pflaster, bewerben sich auf unserer Anstalt für Stellen, die wir ihnen eben mit dem besten Willen nicht verschaffen können."

Neben diesen ungelernten Arbeitern verursachen die Taglöhner, Handlanger etc. den Arbeitsanstalten viel Mühe, indem es von Jahr zu Jahr schwieriger wird, deren zunehmende Zahl zu placieren.

Unter den gelernten Berufsarten sind es hauptsächlich die Schreiner, Schlosser und Schmiede, welche sich an die Anstalten wenden. Dieselben stehen auch in der Berufsstatistik, welche alle Jahre auf einer Reihe von Naturalverpflegungsstationen erhoben wird, ziemlich obenan, worin wir einen Beweis von Ueberfüllung dieser Berufe erblicken.

Doch können wir uns hierbei nicht länger aufhalten. Wir begnügen uns damit, darauf aufmerksam zu machen, daß die Erfahrungen des öffentlichen Arbeitsnachweises in seiner heutigen Gestalt ein ungenaues Bild des Arbeitsmarktes ergeben müsse. Wir finden auf den Listen seiner Einschreibungen manche Berufsarten spärlich oder gar nicht vertreten, weil sie die Arbeitsvermittelung auf anderem Wege besorgen. Dies wäre natürlich bei einem über das Land verbreiteten Netz untereinander in Verbindung stehender öffentlicher Arbeitsnachweisbureaus ganz anders. Diese müßten auch den Behörden ein richtiges Bild von der Lage des Arbeitsmarktes verschaffen, das geeignet sein würde, zu rechtzeitigen Maßnahmen wider drohende Arbeitslosigkeit, d. h. namentlich zu rationeller Arbeitspolitik zu veranlassen.

Eine nähere Vergleichung der Leistungen der verschiedenen Bureaus untereinander hat bloß insofern einen Zweck, als dieselben verschiedene Organisationstypen darstellen. Da ist vor allem zu konstatieren, daß das Verhältnis zwischen Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot auf den kommunalen Bureaus besser ist, als auf den von der Arbeiterschaft völlig selbständig geleiteten Arbeitsnachweisbureaus. Dies hat seinen Grund vor allem darin, daß die Arbeitgeber, wie dies übrigens schon im Vorangehenden betont wurde, den erstgenannten Bureaus ohne weiteres ein größeres Zutrauen schenken. Hand in Hand damit geht eine gewisse Zurückhaltung namentlich der organisierten Arbeiter gegenüber diesen Bureaus. Das äußert sich auch in dem Prozentsatz der Vermittelungen. Derselbe ist mit Ausnahme der Resultate der Arbeitskammer in Zürich bei den von der Arbeiterschaft allein geleiteten Instituten gleichfalls wesentlich geringer als bei den anderen Anstalten. Doch ist der Abstand nicht ganz so groß, als es nach der Differenz der Prozentsätze der Vermittelungen scheinen möchte. Vor allem ist darauf aufmerksam zu machen, daß Arbeiter wie Arbeitgeber sehr oft die Benachrichtigung der Bureaus von der Besetzung einer Stelle unterlassen. Klagen hierüber finden sich sowohl in den Jahresberichten der Arbeitskammern als in denjenigen beruflicher Stellenvermittelungsbureaus. Dadurch wird selbstredend wenigstens das ziffermäßige Resultat sehr

beeinflußt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Buchführung und die Art der Registrierung etc. bei diesen verschiedenen Formen des Arbeitsnachweises nicht dieselbe ist, wie auch der Begriff „Vermittelung“ sehr schwankend zu sein scheint.

Wie verschieden die Verhältnisse in dieser Richtung sind, mag unter anderem daraus hervorgehen, daß die Stellenvermittelung des schweizerischen kaufmännischen Vereins in der Berichtsperiode 1899/1900 63,4 Proz. der angebotenen und bloß 39,3 Proz. der gesuchten Stellen vermitteln konnte, während beim schweizerischen Typographenbund die Stellenvermittelung folgendes Resultat ergab:

Jahr	Gesuchte Stellen	Vermittelungen	Proz.
1897	606	295	48
1898	494	333	67,4
1899	491	297	60,5
1900	587	371	63,1

Berufsgliederung und Altersaufbau der Arbeitsuchenden ist bei den beiden Organisationstypen des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht stark verschieden. Ebenso verhält es sich mit der Nationalität, die hinsichtlich dieser zu Tage tretenden Differenzen sind nicht so groß, als daß sich daraus bestimmte Schlüsse ziehen ließen. Auffällig ist nur, daß die Frequenz der Ausländer beim interkantonalen Verband für Naturalverpflegung bedeutend geringer ist, als bei den Arbeitsnachweisanstalten.

Ueber den Einfluß der Arbeiterorganisation auf die Beteiligung an den verschiedenen Arbeitsnachweisanstalten lassen sich außer den in der geschichtlichen Uebersicht bereits angeführten Anhaltspunkten allgemeiner Natur keine weiteren anführen. Einzig die Arbeitskammer in Zürich und die Arbeitsnachweisanstalt des Gewerkschaftsbundes in Luzern nahmen in ihren Berichten hierauf specielle Rücksicht. Bei ersterer waren im Jahre 1898 von den Stellensuchenden 35,7 Proz. und im Jahre 1899 40,9 Proz. organisiert.

Bei letzterer, welche übrigens diese Ausscheidung bloß im ersten Jahresberichte vornimmt, waren von den stellensuchenden „Handwerkern“ 80 Proz. organisierte Arbeiter. In Zürich übertraf bei den stellensuchenden Glasern, Parkettlegern, Steindruckern und Buchbindern die Zahl der Organisierten diejenige der Nichtorganisierten etwa um das Doppelte, während in einer ganzen Reihe anderer Berufe die Zahl der Anmeldungen der Organisierten derjenigen der Unorganisierten beinahe gleichkam.

Schließlich läge auch noch die Vergleichung der Resultate unserer Arbeitsnachweisbureaus mit denjenigen ausländischer Arbeitsnachweisanstalten nahe. Um hierbei nicht weitschweifig zu werden, ziehen wir zur Vergleichung nur das Großherzogtum Baden herbei, indem wir den Jahresbericht des Verbandes der badischen Arbeitsnachweise für das Jahr 1899 benützen.

Wie aus beistehender Uebersicht hervorgeht, liefen bei den von uns dargestellten schweizerischen Arbeitsnachweisbureaus in diesem Jahre 15 349 Gesuche von Arbeitgebern und 19 828 von Arbeitern ein. Gewiß eine kleine Zahl mit Rücksicht auf die 79 641 bei den badischen

Arbeitsnachweisbureaus verlangten Arbeitskräfte und die dort eingeschriebenen Arbeitsgesuche. Schon dies allein zeigt, wie viel der Schweiz auf diesem Gebiete noch zu leisten übrig bleibt.

	Verlangte Arbeitskräfte	(eingetragene) Arbeitsuchende	Eingestellte Personen in Proz. der verlangten Arbeitskräfte
Basel	5 052	6 155	95,7
Bern	2 506	2 996	86
Biel	233	164	90,9
Schaffhausen	213	177	53,5
Winterthur	194	255	51
Luzern	311	650	28,9
Zürich	2 048	3 862	69,5
Genf	4 792	5 569	37,5
Total	15 349	19 828	70
Großherzogtum Baden	79 641	73 421	74,1

Diese Thatsache würde auch durch die Herbeiziehung der Resultate einiger kleinerer diesen Zwecken dienender Einrichtungen in keinem anderen Lichte erscheinen. Im Gegenteil würde dadurch das Ergebnis der Vergleichung nur um so ungünstiger. Dies trifft besonders dann zu, wenn man die Leistungen dieser Büreaus der beiden Länder noch etwas genauer ins Auge faßt. In Baden wurden 74 Proz. der Gesuche der Arbeitgeber vermittelt, in der Schweiz 70,1 Proz. Dort konnten 80,3 Proz. der eingeschriebenen Arbeiter eine Stellung vermittelt werden, hier nur 54 Proz.

Diese bedeutende Differenz zu Gunsten des Arbeitsnachweises in Baden ist in der Hauptsache auf das Zusammenarbeiten der 11 diesem Verbande angehörenden Arbeitsnachweise zurückzuführen.

II. Die Zukunft des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Auf Grund des vorhergehenden Vergleichs ist es nicht schwer zu sagen, wem auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises die Zukunft gehört. Zweifelsohne ist dies doch die kommunale Arbeitsnachweisanstalt. Diese ist am besten im stande, sich das nötige Vertrauen beider beteiligten Parteien in gleichem Maße zu erwerben und die gerade hier unbedingt erforderliche Centralisation durchzuführen. Allerdings wird auch ihr diese wichtige Aufgabe nicht leicht. Bei ihrer Gründung, wie bei ihrer Organisation muß dies sorgfältig im Auge gehalten werden; denn selbst kleine Versehen können die Entwickelung eines derartigen Institutes unter Umständen auf Jahre hinaus hemmen.

Bei der Organisation denken wir an Zusammensetzung, Bestellung und Kompetenzen der Kommission, die sogenannte Strikeklausel und die Taxen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission besteht wohl darin Uebereinstimmung, daß diese aus gleich viel Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber bestehen soll. Wozu, wie dies auch noch

in Zürich der Fall ist, der Stadtrat noch 2 Mitglieder außer dem Präsidenten wählen soll, ist nicht recht klar. Will man dieser Kommission die Wahl ihres Präsidiums nicht selbst überlassen, so kann die kommunale Behörde denselben aus ihrer Mitte bestimmen. Die Wahl der Kommissionsmitglieder wird am besten den in Frage kommenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter überwiesen, wie dies neuerdings in Zürich geschah. Auf diese Weise ersparen sich die Behörden Vorwürfe und laufen unter keinen Umständen Gefahr, Mißtrauen zu säen. Arbeiter und Arbeitgeber können die Männer wählen, welche sie am liebsten mit dieser Mission betrauen. Ebenso scheint die Festsetzung eines entsprechenden Sitzungsgeldes für die Mitglieder dieser Kommission als selbstverständlich.

Zu den Kompetenzen der Kommission zähle ich ohne weiteres die Wahl der Angestellten der Arbeitsnachweisanstalt. Diese ist so wichtig für das Gedeihen eines solchen Instituts, daß man hierüber keine weiteren Worte zu verlieren braucht. Stehen dieser Kompetenz konstitutionelle Hindernisse gegenüber, so soll doch wenigstens der Kommission das Vorschlagsrecht gewahrt bleiben, und zwar nicht bloß wie in Zürich das Unverbindliche, sondern das Verbindliche. Jeder andere Wahlmodus ist geeignet, Schwierigkeiten, Reibereien, Kompetenzkonflikte etc. hervorzurufen. Durch einen solchen kann es vorkommen, daß die Angestellten sich schlecht mit einem Teil der Kommissionsmitglieder vertragen, sich zum Interpreten des ausschließlichen Standpunktes entweder der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer machen und in Konflikten Schutz hinter ihrer eigentlichen Wahlbehörde suchen. Ausnahmen hiervon, wie sie an mehreren Orten erfreulicherweise zu konstatieren sind, bestätigen bloß die Regel.

Die Strikeklausel ist wirklich des Kampfes kaum wert.

Das spricht auch die Arbeitskammer Zürich in einem Cirkular vom September 1898 ganz ruhig aus, indem sie sagt:

„Immer mehr bricht sich die Ansicht Bahn, daß die bedingungslose Einstellung der Arbeitsvermittelung bei Lohnkämpfen den Arbeitern nicht nur nichts nützt, sondern Schaden zufügt. Sind die Arbeiter schlecht organisiert und steht die Mehrheit der Berufgenossen außerhalb der Organisation, so wird mit der Einstellung der Vermittelung gar nichts erreicht. Diejenigen Arbeiter, welche sich kein Gewissen daraus machen, Strikebruch zu begehen, finden den Weg in die vom Strike betroffenen Werkstätten nach wie vor. Nach einem Strike werden die Meister eine Vermittelungsanstalt kaum mehr frequentieren, welche während desselben die Vermittelung ohne weiteres einstellte.

Darum mißt der größte Teil der Arbeiterschaft dem Strikeparagraphen nicht mehr viel Wert bei. Die Bedeutung desselben besteht heutzutage wesentlich nur noch darin, daß er die Möglichkeit giebt, in Streitfällen einen bestimmten Weg einschlagen zu können. Die Arbeiterschaft sieht ihren Vorteil längst nicht mehr in der bedingungslosen Arbeitseinstellung, sondern weiß, daß durch ein Vermittelungsverfahren oft bedeutende Opfer erspart werden können und dann noch vieles zu erreichen ist. Die Arbeiterschaft dürfte zu einer Vermittelung jeder

Zeit die Hand bieten, vorausgesetzt, daß der volle Ernst dazu auch auf gegnerischer Seite vorhanden ist".

Die Lösung, welche diese Frage in Zürich gefunden, dürfte deshalb vorbildlich sein. Die Arbeiterschaft hat durch ihre Nachgiebigkeit bewiesen, daß sie im Arbeitsnachweis ein notwendiges wirtschaftliches Förderungsmittel, aber kein Kampfmittel erblickt. Sie weiß, daß ein Arbeitsnachweis ohne oder gegen die organisierte Meisterschaft gerade so unmöglich oder nur in verkümmerter Gestalt möglich sein würde, wie ohne oder gegen die organisierte Arbeiterschaft.

Wie wenig mit bloßem Reglementieren und Dekretieren ohne vorherige Verständigung mit den unmittelbar Beteiligten erreicht wird, hat man auch auf diesem Gebiete deutlich erfahren, wie auf der anderen Seite gerade hier ebenso deutlich die Erfolge gegenseitigen Nachgebens und friedlicher Verständigung zu sehen sind.

Ueber die Taxen herrscht bloß eine Meinung, nämlich die, daß sie einer gedeihlichen Entwickelung des öffentlichen Arbeitsnachweises hinderlich seien. Von der Schwierigkeit der Tarifierung und der Anwendung dieser Tarife in der Praxis will ich nicht sprechen, sondern möchte nur darauf hinweisen, daß der Ueberblick über die Geschichte dieser Arbeitsnachweisbureaus die Tendenz zeigte, die Taxen für Arbeiter und Arbeitgeber zu ermäßigen oder ganz abzuschaffen. Daß die Abschaffung der Taxen auch für die Arbeitgeber Veranlassung zu größerer Frequenz sein kann, wird von den Berichten der Arbeitsnachweisanstalten ziemlich übereinstimmend behauptet. Dies wird ohne weiteres klar, wenn man in Berücksichtigung zieht, daß dieselben meistens seit Jahren an unentgeltliche Arbeitsvermittelung durch die Meisterorganisationen gewöhnt sind. Als letzter Ueberrest behauptet sich bei dem Arbeitsamt Zürich noch eine Taxe für die auswärtigen Arbeitgeber. Selbstverständlich muß auch diese mit der Zeit fallen, wenn Kanton und Bund sich ihrer Pflicht erinnern und diese Institute finanziell unterstützen.

Zur Rechtfertigung der Aufhebung aller Taxen braucht man nicht viele Worte zu verlieren. Die Kosten dieser Institute sind gering im Verhältnis zum Nutzen, den die Allgemeinheit ihnen verdankt.

Bei der Gründung derartiger Institute muß, wie bereits betont worden, mit Sorgfalt vorgegangen werden. Auf Seite der Arbeiter wie der Arbeitgeber existieren gewisse Vorurteile, die nicht ganz leicht zu überwinden sind. Je nach dem Stand und dem Erfolg der bisher von den verschiedenen Organisationen betriebenen Facharbeitsnachweise fühlt sich die eine oder andere Partei als Hauptfaktor, von dessen Stellungnahme das Gedeihen des öffentlichen Arbeitsnachweises in erster Linie abhängt. Für beide Parteien bedeutet das Aufgeben des eigenen Arbeitsnachweises ein Opfer, das selbst dann nur zögernd gebracht wird, wenn die Garantien zu gedeihlicher Entwickelung des öffentlichen Arbeitsnachweises mehrfach vorhanden sind. Auf welcher Seite die Bedenken größer sind, hängt von den speciellen lokalen Verhältnissen ab. Thatsache ist, daß sie sowohl bei den Arbeitern wie bei den Arbeitgebern vorhanden sind.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich das Vorgehen in Zürich gewisser-

maßen als Vorbild. Der durch die Arbeitskammer organisierte Arbeitsnachweis war der Pionier des städtischen Arbeitsamtes, sowohl bei der Arbeiterschaft und den Meistern, als auch den Behörden und der gesamten Bevölkerung. Die Arbeiterschaft mußte sich zuerst an den centralisierten Arbeitsnachweis gewöhnen, mußte mancherlei Vorurteile gegen denselben ablegen und ihm zu lieb mit manchem eingebürgten Brauche, mancher eingesessenen Meinung brechen. Dies alles geschah aber viel leichter einem von der Arbeiterschaft selbst geleiteten Institute gegenüber, als wenn es sich um eine städtische Anstalt gehandelt hätte. Zum Beweise hierfür führen wir neben dem an anderer Stelle bereits Gesagten noch folgende Stelle aus dem Berichte der Genfer Arbeitskammer an:

„Dans le courant de l'année, plusieurs chémarches ont été faites auprès des syndicats et sociétés ouvrières pour les engager à transférer leurs bureaux de placement et leurs locaux de réunions à la Chambre de Travail. Malheureusement ces tentatives n'ont pas eu beaucoup d'écho.

Plusieurs de ces associations subissent l'influence du restaurateur-placeur chez qui les ouvriers sont, depuis de longues années, habitués à se présenter, et qui est en possession d'une certaine routine dans le placement, à laquelle il est assez difficile de se soustraire.

D'autre part, quelques-uns de ces bureaux sont une source de revenus tant pour le placeur que pour la corporation."

Schließlich wird die organisierte Arbeiterschaft beim centralisierten Betrieb des Arbeitsnachweises bald zu der Ueberzeugung kommen, daß sie sich damit eine große Aufgabe gegeben, welche sie an der Erfüllung anderer Pflichten entweder hindert, oder dann kräftige Subventionen aus öffentlichen Mitteln erfordert.

Ist einmal die Frage auf diesem Punkte angelangt, so wird sich auch die Meisterschaft regen. Diese hat ihrerseits bemerken können, daß der von der Arbeiterschaft betriebene Arbeitsnachweis völlig unparteiisch funktioniert. Sie hat ferner gesehen, daß zwar dieser Arbeitsnachweis bei richtiger Leitung nicht völligen Ersatz biete für den Fachnachweis, aber doch mindestens so gut funktioniere wie ihre eigenen Arbeitsnachweise. Werden ja diese letzteren nicht alle ordnungsmäßig von Meistern besorgt, sondern sind verschiedene jeweils in Händen von Wirten, oder eines Angestellten, der vom Fache auch gar nichts versteht, oder von Frauen, die ebenfalls keine Fachkenntnisse haben. Die Frage der Subvention aus öffentlichen Mitteln, des durch die Arbeiterschaft betriebenen centralisierten Arbeitsnachweises legt dann namentlich der Meisterschaft die Frage der Kommunalisierung des Arbeitsnachweises nahe.

Die Behörden werden durch derartige Petitionen ebenfalls an ihre Pflicht auf diesem Gebiete erinnert. Sie erwarten von der Uebernahme des Arbeitsnachweises eine Entlastung auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge und hoffen dadurch einen genauen Gradmesser für die Situation des Arbeitsmarktes zu erhalten. Beides muß ihnen sehr willkommen sein, weshalb sie mit Energie den Gedanken der Kommunalisierung des Arbeitsnachweises zu verfechten pflegen. Sie dürfen dies

um so leichter wagen, als der Arbeitsnachweis der Arbeiterschaft auch im Publikum mancherlei Vorurteile gegen derartige Institutionen verschwinden ließ.

Als eine der wichtigsten Bedingungen zum Gedeihen des öffentlichen Arbeitsnachweises ist ferner die Verbindung der Bureaus der einzelnen Ortschaften untereinander zu betrachten.. Ein Verband schweizerischer Arbeitsnachweise wird sozusagen von allen Anstalten als Bedürfnis empfunden. Dies geht einmal daraus hervor, daß in den meisten Reglementen dieser Anstalten der Verkehr mit auswärtigen Arbeitsvermittelungsstellen unter den Obliegenheiten der Verwaltung aufgeführt wird. Sodann finden sich in mehreren Berichten hierauf bezügliche Wünsche.

Allerdings weist der 1. Jahresbericht des Arbeitsnachweisbureaus in Biel darauf hin, daß die Verbindung mit gleichartigen Instituten der Schweiz den Erwartungen nicht entsprochen habe. Die verschiedenen Bureaus konnten einander bei Angebot und Nachfrage gewöhnlich nicht entsprechen, weil die Anstalten den verschiedenen lokalen Verhältnissen angepaßt seien. Mit Recht scheinen diese Einwendungen von den übrigen Arbeitsnachweisbureaus nicht geteilt zu werden. Bei einer großen Zahl der Arbeitsgesuche handelt es sich um ungelernte Arbeiter, bei denen Differenzen in den lokalen Arbeitsverhältnissen keine oder doch nur eine ganz verschwindend kleine Bedeutung haben. Hinsichtlich des letzten Einwandes bemerken wir, daß es sich natürlich in erster Linie um einen Verband der öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus handelte, deren Organisation denn doch nicht so grundverschieden ist, daß ein erfolgreicher Verkehr derselben dadurch verhindert würde. Ueber die Art und Weise, in der sich dieser gegenseitige Verkehr zu vollziehen hätte, bedarf es keines langen Studiums, nachdem im Ausland dieser Weg schon seit einiger Zeit mit Erfolg betreten wurde.

Der Einwand, daß auf allen Bureaus die Anzahl der gesuchten Plätze die der angebotenen zum Teil bedeutend übersteige, spricht gleichfalls nicht gegen die Centralisation der Arbeitsnachweisbureaus. Gewiß wird durch dieselbe die vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht vermehrt, aber sie würde doch dazu beitragen, daß diese möglichst vollständig ausgenützt werden könnte. Ein Blick auf die Frequenz und die Berufsstatistik der einzelnen Arbeitsnachweisbureaus zeigt, daß das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bei den einzelnen Berufsarten auf den einzelnen Plätzen sehr verschieden ist. Dasselbe schwankt auch innerhalb der einzelnen Jahreszeiten und Monate auf den Bureaus stark. Dies wäre noch weit mehr der Fall, wenn die Bureaus ihre Thätigkeit noch weiter über das Land erstreckten und aus größerem Umkreis sämtliche freien Arbeitsplätze ihnen gemeldet werden könnten.

Zur Förderung dieses Verbandes hätte der Bund für den daraus resultierenden Verkehr Portofreiheit zu gewähren, jährliche Subventionen zu entrichten und unter Umständen die Kosten des Centralbureaus auf sich zu nehmen.

Unser Vorschlag überläßt also den Gemeinden die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweisanstalten, begnügt sich damit, in den Kantonen die gesetzliche Regelung des privaten Stellenvermittelungswesens zu

fordern und verlangt vom Bunde bloß ökonomische Unterstützung des Verbandes dieser Anstalten. Er geht also nicht so weit wie andere, welche durch gesetzlichen Zwang in allen größeren Städten der Schweiz öffentliche Arbeitsnachweisbureaus errichten, und in kleineren Ortschaften eine Arbeitsnachweisstelle mit dem Bureau des Stadtschreibers verbinden wollen. Die Gründe, die ihn bloß so weit gehen lassen, sind teils formeller, teils materieller Natur. Hinsichtlich jener ist zu bemerken, daß ein solches Projekt momentan die Zustimmung des Schweizervolkes schwerlich erhielte. Mit Bezug auf diese ist nicht zu vergessen, daß bei der Verschiedenheit der in Betracht fallenden Verhältnisse jeglicher Art, der Lückenhaftigkeit der Erfahrungen sowie der hervorragenden Rolle, welche das Vertrauensmoment bildet, eine gleichartige Regelung durch Bundesgesetzgebung vorderhand nicht von gutem wäre.

Hat sich der öffentliche Arbeitsnachweis einmal mehr eingelebt, eine größere Verbreitung und eine einheitliche Leitung gefunden, so wird das Volk der einheitlichen Regelung dieser Materie großes Vertrauen und Interesse entgegenbringen. Die Behörden werden eher in der Lage sein, den äußerst verschiedenen Bedürfnissen und Interessen der einzelnen Landesteile bei der gesetzlichen Festlegung gerecht zu werden, indem sie die Erfahrungen der einzelnen Bureaus wie des Verbandes zu Rate ziehen. Wie schon seit langem sind auch heute noch Gemeinde und Kantone das Feld, auf dem die Vehikel des sozialen Fortschritts zuerst erprobt werden. Bestehen sie die Probe, kann der Bund dieselben dem ganzen Lande zu teil werden lassen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Curschmann, Fritz, Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts. Leipzig (Verlag von B. G. Teubner) 1900. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, herausg. von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger, Bd. 6, Heft 1.)

Das vorliegende Buch ist eine nützliche, mit Dank aufzunehmende Arbeit, und doch möchte man den Verf. nicht gerade dazu beglückwünschen.

Zunächst ein Wort über den Nutzen des Buches. Der Verf. giebt eine sehr fleißige Zusammenstellung der Nachrichten aus den chronikalischen Quellen Deutschlands über Hungersnöte für die Jahre 700—1317 (S. 87—217). Er sucht ferner aus diesem von ihm gesammelten Material allgemeine Resultate zu gewinnen, indem er den Stoff systematisch ordnet (S. 12—85). Was er nun hier über die Auffassung der Zeitgenossen von der Entstehung der Hungersnöte, über die Wirkungen der Hungersnöte, über die Notstandspolitik jener Zeit u. s. w. mitteilt, bezw. was wir aus dem von ihm bequem zugänglich gemachten Quellenmaterial ablesen können, das ist ohne Zweifel recht lehrreich. Und Nutzen wird aus des Verf. Sammlungen nicht nur der ziehen, der sich unmittelbar über mittelalterliche Hungersnöte unterrichten will; sondern sie werden auch anderen Zwecken dienen können. Z. B. findet sich in dem Buche mancherlei, was für die Geschichte des Handels und der Handelspolitik des Mittelalters verwertbar ist. Vergl. S. 42—44 und S. 45. Ueber die kirchliche Armenpflege s. S. 69 ff. und S. 77 ff.

Andererseits jedoch möchte man wünschen, der Verf. hätte sich ein anderes Thema gewählt. Seine Arbeit ist überwiegend eine Notizensammlung, ein Nachschlagebuch. Auch solche Arbeiten sind ein Bedürfnis. Aber der Verf. ist ein Anfänger, und derjenige, der sich zum erstenmal litterarisch versucht, sollte sich ein Thema wählen, an dem er zeigen kann, daß er die Kunst der Untersuchung und der Verbindung der einzelnen Thatsachen gelernt hat. Es ist zu bedauern, wenn die schöne Zeit des akademischen Studiums mit einer Arbeit abschließt, in der der Studierende nicht Gelegenheit hat, die erlangte Schulung möglichst allseitig zu bewähren.

Wir würden über die Wahl des Themas kein Wort verlieren, wenn es ganz ausgemacht wäre, daß sich für die von dem Verf. behandelten

Jahrhunderte eine wirkliche Entwickelungsgeschichte schreiben ließe. Ich bin mir nicht sicher, ob ich diese Frage bejahen darf. Jedenfalls wird bei einem Geschichtsschreiber der Hungersnöte jener Zeit die beste Tugend die Vermeidung zusammenfassender Urteile sein; mit anderen Worten: er wird der Hauptsache nach nur Material zusammenstellen. Der Verf. ist sich übrigens klar darüber, daß kritische Zurückhaltung bei seinem Thema sehr am Platze ist. Er hebt z. B. S. 30 die große Unzuverlässigkeit der Angaben der Quellen über die Ausdehnung der Hungersnöte hervor und bemerkt S. 47 ebenso richtig, daß sich aus dem massenhaften Material über die Höhe der Preise sehr wenig folgern läßt. Er hätte aber in dieser kritischen Behutsamkeit doch noch weiter gehen sollen. S. 45 f. spricht er z. B. über eine Veränderung in der Bevölkerung und gelangt zu dem Resultat, daß in Belgien und am Niederrhein „auf das menschenmordende 12. Jahrhundert ein allgemeiner Aufschwung folgt“ und daß hier im 13. „sehr viel weniger Menschen“ als im 12. Jahrhundert saßen. Der „allgemeine Aufschwung“ soll durch die große Verminderung der Bevölkerung herbeigeführt worden sein. Nun sehe man aber einmal nach, auf welche dürftigen Beweise so weittragende Behauptungen gestützt sind! Es ist hier zweifellos der Einfluß Lamprecht'scher Phantastik im Spiel. S. 41 f. glaubt der Verf. konstatieren zu können, daß im Nordwesten die Hungersnöte seit Anfang des 13. Jahrhunderts abnehmen, während im Osten die Zahl der Leidensjahre noch immer wächst. Was er in dieser Hinsicht ausführt, klingt ganz plausibel. Indessen es könnte sich auch wohl anders verhalten. Vielleicht hat man zu berücksichtigen, daß der „Nordwesten“ eben doch einen kleineren Komplex als der ganze Osten darstellt und daß für diesen der Reichtum der historischen Quellen im Laufe der Zeit zunimmt. Glücklicherweise sind die Fälle, daß der Verf. zu viel kombiniert, seltener als die, in denen er Zurückhaltung übt.

Mitunter fällt es auf, daß der Verf. einzelne Thatsachen nicht in ihren historischen Zusammenhang zu bringen weiß. So z. B. hätte er S. 75 bei seinen Mitteilungen über den Getreidehandel zeigen sollen, daß ihm nicht unbekannt ist, wie man es im allgemeinen damit im Mittelalter hielt. Sind ihm die Begriffe der „Stadtwirtschaft“ und der „städtischen Getreidehandelspolitik“ nicht geläufig? S. 42 ff. ferner lag es doch nahe, zu dem Problem der Ausdehnung des Warenverkehrs im Mittelalter Sellung zu nehmen (vergl. Histor. Ztschr., Bd. 86, S. 46 ff.).

Wie bemerkt, hat der Verf. seine Sammlungen auf die chronikalischen Quellen beschränkt. Er meint, daß die Durchsicht der Urkunden und Briefe kaum einen Ertrag für sein Thema liefern würde. Ein Rezensent in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (Jahrgang 1901, S. 153 f.) hat jedoch schon aus Urkunden ein paar interessante Nachrichten über Erleichterungen, deren sich Zinspflichtige bei unverschuldeter Mißernte erfreut haben, beigesteuert, und ich glaube auch, daß die Urkunden nicht so wenig bieten, wie Curschmann meint. Indessen wollen wir ihm aus der Grenze, die er sich in der Ausnutzung des Materials zog, keinen Vorwurf machen. Denn an Sammlerfleiß hat er auch so genug geleistet.

Marburg i. H. G. v. Below.

Speck, E., Prof., Handelsgeschichte des Altertums. Bd. I: Die orientalischen Völker. Leipzig (Brandstetter) 1900. VIII, 592 SS. 7 M.

Es giebt bisher keine wissenschaftliche Handelsgeschichte des Altertums und wird vermutlich bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und der Vielseitigkeit der Kenntnisse, die sie, namentlich auf sprachlichem Gebiet, voraussetzt, auch in Zukunft nicht sobald eine geben. Diese Lücke ausfüllen zu wollen, liegt auch dem Verf. durchaus fern; bescheiden genug erklärt er, daß sein Versuch keineswegs den Anspruch erhebe, die Forschung zu fördern, vielmehr wolle er nur deren Ergebnisse zusammenfassend darstellen. Eine solche Zusammenfassung schien ihm nach 20-jähriger Erfahrung als Lehrer der Handelsgeschichte an der höheren Handelsschule in Zittau ein Bedürfnis; den Lehrern der Handelsgeschichte hofft er in erster Linie mit seinem Buche die Vorbereitung wesentlich zu erleichtern und er hofft weiter, den Studierenden der Handelshochschulen, Kaufleuten und allen, welchen die Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens des vielfach recht weit fortgeschrittenen Altertums erwünscht ist, diese Kenntnis in einer bisher nicht möglichen bequemen Weise zu vermitteln. Ich meine, daß der Verf. diese Ziele in der Hauptsache erreicht hat; er hat ein gut geschriebenes, ausführliches Lehr- und Lesebuch der Handelsgeschichte des Altertums verfaßt, das, auf den einschlägigen Werken, allerdings nur der deutschen Litteratur (freilich ohne auch hier Vollständigkeit zu erstreben) fußend, ein im wesentlichen wohl zutreffendes Bild von der Stellung und Bedeutung des Handels bei den alten Völkern Asiens und des benachbarten Aegyptens zeichnet. Daß der Verf. hierbei vielfach einen förmlichen Abriß der allgemeinen Kulturgeschichte der orientalischen Völker giebt, wird man bei dem allgemeinen Charakter des Buches nicht gerade tadeln wollen; nur habe ich Bedenken, ob der Umfang, den das Buch dadurch gewonnen, nicht den vom Verf. erstrebten Zielen hinderlich sein wird. Wenig glücklich finde ich die Anordnung der Hauptkapitel des Buches; so ist das alte Aegypten erst nach Persien behandelt und die Israeliten mit Damaskus sind von den Phöniziern durch Arabien getrennt. Am meisten aber mißfällt mir die Citiermethode des Verf., oder vielmehr der Mangel einer solchen. Es wäre bei einem Buche dieser Art zu verstehen, wenn der Verf. grundsätzlich von jedem Citat abgesehen hätte. Aber der Verf. führt sogar Quellen erster Hand gelegentlich an — freilich beschränken sich diese Citate auf die Bibel und einige wenige Stellen aus den alten Klassikern. Völlig prinziplos verfährt er bei der Anführung seiner eigentlichen Quellen, der Quellen zweiter Hand. Nur ganz ausnahmsweise findet sich für diese ein wirkliches Citat — am häufigsten noch für einige Aufsätze in Westermann's Monatsheften. Im übrigen begnügt er sich mit Wendungen wie: Virchow hat festgestellt etc., dagegen nimmt A. Nehring an etc., (S. 344), oder er spricht von einer Annahme Klaproth's und einer ihr entgegenstehenden Stelle des Tschóu-li (S. 209), oder er fügt einer Ausführung den Namen seines Gewährsmannes — aber nichts als diesen — in Klammern bei (z. B. Delitzsch; S. 587). Derartige Anführungen sind natürlich völlig wert- und zwecklos, um so mehr als die Werke der so citierten Autoren häufig

nicht einmal in dem vom Verf. vorangeschickten, ziemlich dürftigen Litteraturverzeichnis genannt sind. Der Verf. hätte die Brauchbarkeit seines Buches erheblich erhöht, wenn es ihm gefallen hätte, den Kreisen, an die er sich wendet, die Möglichkeit weiterer Orientierung über handelsgeschichtlich interessante Punkte durch zweckmäßig ausgewählte, ordnungsmäßige Citate aus den Werken, aus denen er selbst geschöpft hat, an die Hand zu geben.

Brieg. Adolf Schaube.

Heyn, Otto, Dr., Theorie des wirtschaftlichen Wertes. I. Der Begriff des Wertes. Berlin 1899.

Der Verf. hat die bereits unübersehbare Wertlitteratur nicht nur um ein neues Buch, sondern auch um eine Reihe neuer Definitionen bereichert. Heyn definiert den Wert als Eigenschaft der Dinge. Diese Definition steht im Widerspruche zur herrschenden Lehre, die eine subjektive Deutung des Wertbegriffes fordert. Diese subjektive Auffassung hält H. für falsch, da der Wert nicht durch den Schätzenden gebildet werde, sondern etwas sei, „was den Dingen anhaftet". Er beruht lediglich darauf, daß die Dinge dem Schätzungssubjekte in Wirklichkeit Nutzen bringen (S. 85). Wie verfehlt diese Definition aber ist, ergiebt die einfache Ueberlegung, daß dann „Nützlichkeit" und „Wert" gar nichts Verschiedenes mehr sind. Ist der Wert wirklich identisch mit dem Nutzen der Dinge, dann müßten auch so nützliche Dinge, wie Luft, Sonnenwärme etc. „Wert" haben; auch vor dieser Konsequenz schreckt der Verf. nicht zurück; er verwirft daher die Meinung, daß Nützlichkeit und Seltenheit zusammen die Faktoren des Wertes seien, erstere genüge vollständig. Mit dieser Auffassung stimme auch das Urteil des gewöhnlichen Lebens überein: „Im gewöhnlichen Leben würde jedermann die Frage nach dem Wert des geschätzten Bechers Wasser für den durstigen Menschen, der es geschöpft hat unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß es ihm in Wirklichkeit den Durst löschen werde, ohne weiteres bejahen" (S. 59).

Der Nutzen, den ein Ding stiften könne, sei zweierlei Art, 1) durch sein bloßes Vorhandensein, 2) durch seine Leistung: ersterer soll „Daseinsnutzen", letzterer „Leistungsnutzen" genannt werden. Beiderlei Nutzarten können wieder in doppelter Weise auftreten: als Stiftungsnutzen und als Sparnutzen. Ein Ding kann nämlich bewirken, daß geschieht, was in Wirklichkeit geschieht, und zweitens, daß nicht geschieht, was sonst, d. h. ohne sein positives Wirken geschehen wäre. So bewirkt z. B. eine Cigarre, die wir rauchen, 1) daß wir ein gewisses Wohlbehagen erlangen, 2) daß nicht geschieht, daß wir z. B. an Stelle der geschätzten Cigarre eine Pfeife Tabak rauchen. (S. 35.)

Ich glaube, vorliegende Proben genügen zur Charakteristik des Buches; es gehört zu den zahlreichen Erscheinungen der Wertlitteratur, die durch eine neue Definition ein Problem aufzuhellen vermeinen, das gerade umgekehrt durch Befreiung von dem Ballast von überflüssiger Begriffsspalterei nur gewinnen könnte.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Bloch, Leo, Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik. (Aus Natur und Geisteswelt, 22. Bändchen.) Leipzig (Teubner) 1900. II und 156 SS. 0,90 M., geb. 1,15 M.

Das Büchlein ist entstanden aus Vorträgen, die der Verf., Privatdocent an der Universität Zürich, dort vor einem Kreise junger Kaufleute gehalten hat. Wenn es demnach einen populären Charakter hat, so beschränkt es sich doch nicht auf die Wiedergabe der heute im allgemeinen herrschenden Anschauungen, sondern vertritt an nicht wenigen Stellen eine selbständige Auffassung. Manche Ausführungen fordern zum Widerspruch heraus. Was die vom Verf. für die Frühzeit angenommene und ziemlich eingehend geschilderte Feldgemeinschaft angeht, so wird man sich mit Pöhlmann bescheiden müssen, daß, „was die älteste Agrarverfassung Roms an gemeinwirtschaftlichen Elementen enthalten haben mag, spurlos untergegangen ist“. Daß die Klienten eine ursprünglich stammesverschiedene Bevölkerung darstellten und ihre geringere soziale Stellung auf das Recht der Eroberung zurückgehe, läßt sich durch nichts beweisen. So richtig es ist, die Verschwörung Catilinas aus der allgemeinen sozialen Lage zu erklären und das mangelnde sozialpolitische Verständnis der damaligen Aristokratie stark zu betonen, so wird der Versuch des Verf., den Catilina zu „retten“, kaum als gelungen bezeichnet werden. Zu der Behauptung, daß er, „was er unternahm, im Dienste einer guten Sache unternahm“, daß er, „durch die Umstände und die Herausforderungen seiner Gegner gedrängt, revolutionär geworden sei“, fehlt genügender Anhalt. Auch Ausführungen allgemeiner Art, die der Verf. einflicht, erscheinen hier und da als anfechtbar; so z. B. die Bemerkung, daß Großmachtspolitik im Altertum ein Charakteristikum der Demokratie sei.

Im übrigen ist das Buch allgemein verständlich, geschickt und flüssig geschrieben und jedenfalls geeignet, seinen Zweck, in populärer Weise in eine wichtige Frage der antiken Geschichte einzuführen, zu erfüllen. Neubauer.

Gottl, Fr. (Privdoz.), Die Herrschaft des Wortes. Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens. Einleitende Aufsätze. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. V—224 SS. M. 5.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bände 94, 95, 96, 97. Inhalt: Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland. Herausgeg. (im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik) von (Prof.) Carl Joh. Fuchs (Freiburg i. B.). [Inhalt der einzelnen Bde.: Bd. 94. Neue Untersuchungen etc. I. Bd. Deutschland und Oesterreich. I. Bd. 1. Abteilung: Die Bodenwertbewegung in Prag und Vororten, von Privdoz. E. Horáček (Prag). — Die Entwickelung der städtischen Grundrente in Wien, von P. Schwarz (Vorstand der Hypothekarabt. der I. österr. Sparkasse, Wien). — Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin u. seinen Vororten, von Andr. Voigt (Frankf. a. M.). — Wohnungsstatistik, von H. Lindemann (C. Hugo) in Degerloch. VIII—384 SS. mit 3 graphisch. Taf. M. 9,60. — Bd. 95. Neue Untersuchungen etc. I. Bd. Deutschland und Oesterreich. I. Bd. 2. Abt.: Die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen, von (MedR.) J. J. Reincke (Hamburg) u. (OBürgM.) Zweigert (Essen). — Der Stadterweiterungsplan und seine Durchführung, von (GehBauR.) J. Stübben (Köln). — Die Bauordnung, von (StadtBauInsp.) B. Schilling u. (GehBauR.) J. Stübben. — Die Bauordnung (Oesterreich) von L. Simony (Architekt, Wien). — Das Mietrecht in Deutschland, von (StadtR.) Flesch und (Rechtsanw.) Zirndorfer (Frkf. a. M.). — Das Mietrecht in Oesterreich, von (Prof.) E. Pfersche (Prag). — Nachtrag zu Bd. I, 1. Abteil.: Der Einfluß der Baukosten auf die Mietpreise, von Andr. Voigt (Frankf. a. M.).

VIII—364 SS. M. 8.—. Bd. 96. Neue Untersuchungen etc. Bd. II: Deutschland und Oesterreich. II. Bd.: Bau von kleinen Wohnungen durch Arbeitgeber, Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften und in eigener Regie der Gemeinden, von (Prof.) H. Albrecht (Groß-Lichterfelde). — Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit, von (Landesrat) Brandts (Düsseldorf). — Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit durch die Gemeinden, von (OBürgM.) Beck (Mannheim). — Förderung des Baues kleiner Wohnungen durch die private Thätigkeit auf streng wirtschaftlicher Grundlage, von (OBürgM.) Adickes (Frankf. a. M.) VIII—302 SS. M. 6,40. — Bd. 97. Neue Untersuchungen etc. III. Bd.: Untersuchung über die Wohnungsfrage in der deutschen Schweiz, von F. Mangold (Basel). — La question du logement dans la Suisse occidentale, par A. Schnetzler (docent à Lausanne). — Die Wohnungsfrage in England, von (Rat) Conrad Bötzow (Hamburg). — Die Wohnungsfrage in Frankreich, von (Prof.) H. Albrecht. — Die Wohnungsfrage in Belgien, von E. Ver Hees (Abteilungschef im Arbeitsministerium, Brüssel). — The housing of the working people in the United States, by G. A. Weber (Un. St. Departm. of Labor, Washington). — Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Rußland, von L. Berthenson (St. Petersburg, ständ. Mitgl. d. Medizinalrates). — Die Wohnungsfrage in Norwegen, von (Prof.) Axel Holst (Christiania). — Die Wohnungsfrage in Schweden, von (Prof.) H. Albrecht. — Die Wohnungsfrage in Dänemark, von H. Albrecht. — Anhang: Die Sanierungsarbeiten des Londoner Grafschaftsrates. (Mit 2 Plänen.)

Schulpe de Török-Kanizsa, G., Die Sozialreformbewegung in Ungarn. Preßburg, G. Heckenast Nachf., 1901. gr. 8. 91 SS. M. 1,20.

Weber, L. (Pfr. Lizent.), Oeffentliche Meinung und christlicher Volksgeist. Aus den Verhandlungen der 6. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz, 28.—31. V. 1901 in Stuttgart. Referat mit Diskussion. Berlin, Buchh. der Berliner Stadtmission, 1901. gr. 8. 41 SS. (Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz, Heft 20.)

L'Année sociologique, publiée sous la direction de M. Emile Durkheim, prof. de sociologie à la faculté des lettres de l'Université de Bordeaux. 3e année (1898—1899). Paris, F. Alcan, 1900. 8. 622 pag. fr. 10.—.

Bulletin du comité des travaux historiques et scientifiques (section des sciences économiques et sociales). Année 1900. Paris, imprim. nationale, 1901. 8. 140 pag.

Colson, C. (ingénieur en chef des ponts et chaussées, Conseiller d'Etat), Cours d'économie politique professé à l'Ecole nationale des ponts et chaussées. Tome I. Exposé général des phénomènes économiques. Le travail et les questions ouvrières. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. gr. in-8. fr. 10.—.

Dacan, H., Superstitions politiques et phénomènes sociaux. Paris, P. V. Stock, 1901. 8. 296 pag. fr. 3,50.

Dionnet, G., Le néomercantilisme au XVIIIe siècle et au début du XIXe siècle. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 230 pag.

d'Eichthal, E., Socialisme, communisme et collectivisme. Aperçu de l'histoire et des doctrines jusqu'à nos jours. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. VIII—327 pag. fr. 3,50.

Beard, C., The industrial revolution, with a preface by (Prof.) F. York Powell. London, Swan Sonnenschein & Co, 1901. 8., cloth. 1/.—. (Contents: England in 1760. — Agriculture, manufacture, politics. — The mechanical revolution and its economic effects. — The breaking up of the old order. — Revolt against laissez-faire and beginning of organization. — The industrial problem from the standpoint of mechanics and social views.)

Boyd, Ja. P., Progress of one hundred years and review of the 19th century: a volume of writings, showing the many achievements which distinguish the century's material, intellectual, social and moral progress. Philadelphia, A. J. Holman & Co, 1901. 8. 720 pp., illustr., cloth. $ 2,50.

Kelly, Edm. (late Lecturer on municipal government at Columbia University, New York), Government or human evolution. Vol. II: Individualism and collectivism. London and New York, Longmans, Green, & Co, 1901. crown-8. XVI—608 pp. 10/.6. (Contents: The rôle of individualism up to the present time. — The rôle of private property regarted as the product and the instrument of individualism. — The civilising force of private property in promoting self-control. — The democratic force of private property in overthrowing aristocracy of birth. — The socialising force of private property in prompting the organisation of guilds. — The relation between private property and

competition. — The despotism of the market to which competition tends to subject individualistic communities. — The capitalistic efforts to escape competition through trusts. — The proletarian effort to escape competition through trade unions. — The unsolved and insoluble problems presented by trade unions. — Description of collectivism. — The economy of collectivism; its effect on pauperism, prostitution, militarism, corruption, and crime. — etc.)

Sanders, F. W., The standard of living in its relation to economic theory and land nationalization; an exposition in outline of the relation of certain economic principles to social readjustment. Chicago, University of Chicago press, 1901. 8. 64 pp. $ 0,50.

Willett, A. H., The economic theory of risk and insurance. New York, Macmillan & C°, 1901. 8. 142 pp.

Messedaglia. — In memoria di Angelo Messedaglia. Commemorazione fatta nella Commissione per la statistica giudiziaria e notarile nella seduta del 21 giugno 1901. Roma, tip. di G. Bertero, 1901. gr. in-8. 15 pp.

De Angelis Mangano, E., Sulle forme primitive della proprietà fondiaria in Roma: ricerche critiche. Catania, N. Giannotta, 1901. 8. 83 pp. l. 2.—.

Salvadori, G., La scienza economica e la teoria dell' evoluzione, saggio sulle teorie economico-sociali di Herbert Spencer. Firenze, F. Lumachi, 1901. 8. 168 pp.

Tangorra, V., Saggi critici di economia politica. Roma, Bocca frères, 1901. 8. 228 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ward, Frank G., Darstellung und Würdigung der Ansichten Luther's vom Staat und seinen wirtschaftlichen Aufgaben. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Joh. Conrad. Jena 1898.)

Außer einem Einleitungs- und einem Schlußkapitel enthält die vorliegende klar und sorgfältig geschriebene Abhandlung in 4 Abschnitten Luther's Lehre vom Staat, von Familien-, Schul- und Kirchenwesen, die wirtschaftlichen Ansichten Luther's und seine Stellung zum Armenwesen.

Die Bedeutung des Gegenstandes und das Interesse des Unterzeichneten für denselben mag es rechtfertigen, wenn diese Besprechung bei aller prinzipiellen Zustimmung zu den Ergebnissen und der Arbeitsweise des Verfassers einige abweichende Ausstellungen nicht zu unterdrücken vermag.

Zunächst kann ich nicht mit S. 3 in der mittelalterlich-kirchlichen Tendenz zur Gütergemeinschaft Berührungspunkte mit dem wenig entwickelten Eigentumsrechte altgermanischer Anschauung erkennen. Denn ein wenig entwickeltes Eigentumsrecht braucht noch lange nicht kommunistische Tendenzen zu haben. Der Verfasser hätte uns dieses germanische Eigentumsrecht der Urzeit, wie es seiner Meinung nach gewesen ist, schildern müssen, statt lediglich die Analogie des schon mittelalterlich und kirchlich infizierten Lehensrechtes heranzuziehen.

Die Notiz (S. 3), daß Städte oft um ein Kloster als Mittelpunkt gebaut waren, geht auf Contzen zurück, dessen zahlreiche einander meistens wiederholende Schriften indessen nicht als originale Arbeiten anzusehen sind. Wenn ebendort von einem „Wucherverbot der Kirchenkonzilien“ die Rede ist, so ist das im Ausdruck nicht genau. Wenn auch Endemann's Arbeiten darin nicht der gegenwärtigen Grundstimmung geschichtswissenschaftlicher Auffassung entsprechen, daß er die kanonistische Lehre nicht zeitgeschichtlich erwachsen läßt, sondern sie aus

den Theorien der späteren Jurisprudenz erklärt, so weiß Endemann doch bei dem ursprünglich als Moralgebot, dann als klerikales Disziplinargebot gepredigten Grundsatz sehr wohl die Anschauungen der Kirchenväter, der früheren Konzilien und der Provinzialsynoden auseinanderzuhalten. Ein genaues Studium der Ergebnisse Endemann's hätte so Ward manche Ungenauigkeiten ersparen können.

Auf S. 5 wird zwar gut der kaufmännische Charakter des Almosengebens im Mittelalter hervorgehoben (Prinzip von Leistung und Gegenleistung). Mir erscheint es aber fraglich, ob diese Auffassung auf die Tendenz einer Entfremdung von der Natur und nicht vielmehr auf das Streben, diese ganze Erdenwelt in den Dienst des Ewigkeitsberufes des Menschen oder der Bestimmerin dieses Berufes, der Kirche, zu stellen, zurückgeht. Es ist auch nicht richtig, daß der Höhepunkt der Wirtschaftsgrundsätze der mittelalterlichen Kirche sich in Thomas von Aquino darstellt. Dieser bezeichnet vielmehr schon, wie die Arbeit Maurenbrecher's [1]) zeigt, einen Wendepunkt; denn er fügt gerade eine neue Betrachtungsweise in die kirchliche Lehre ein: das Privateigentum, das den Kirchenvätern lediglich als Ergebnis der Usurpation galt, betrachtet Thomas als eine für die Menschen seiner Zeit notwendige Grundlage und vermittelt so zwischen dem Kommunismus der Kirchenväter und dem Naturrecht späterer Zeiten.

Zu modern gedacht ist der Satz auf S. 7: „Das Wohl der Gesamtheit bildete das Ziel des Städtelebens im Mittelalter." Richtiger sagt von Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum 1898, S. 105: „Die städtische Sozialpolitik war im eminenten Sinne eine Mittelstandspolitik" und führt auf S. 106 aus, daß die städtische Handelspolitik ihre Richtung wesentlich aus der Rücksicht der Obrigkeit auf das Handwerk empfing. Ward's Satz gilt aber auch nicht in dem Sinne, daß man als Streben der Zünfte „das Wohl der Gesamtheit" gelten lassen könnte. Denn die Zunftpolitik steht höchstens unter dem Zeichen einer gewissen Rücksichtnahme auf die Konsumenten, also die Abnehmer zünftlerischer Produktionserzeugnisse. — Die Städte waren doch nicht allein deshalb Gegner mittelalterlichen Kirchenwesens, weil ihre Lebensart im Gegensatz zur asketischen Theorie gestanden hat, sondern häufig deshalb, weil sie in der klerikalen Gewerbearbeit eine Konkurrenz für das weltliche bürgerliche Handwerk fürchteten.

Zu viel gesagt ist wohl auch auf S. 8, „Dante hätte die Unterordnung des Staates unter die Kirche mit einer Nebenordnung vertauscht". In seinem ganzen Buch ist Dante nicht von dem mittelalterlichen kosmopolitischen Ideal losgekommen, gerade die Schlußworte seiner „Monarchie" zeigen, daß er dem Papst die erste Stellung ruhig beläßt. Lindner hat denn auch (Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1890, I, 221) ausdrücklich betont, daß es nicht angängig sei, Dante als den Verkündiger moderner Ideen hinzustellen. — Neben den „Brüdern vom gemeinsamen Leben" wäre noch besser auf die Waldenser und die Mystik hingewiesen worden, obgleich es natürlich schwer halten

1) Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, 1898.

dürfte, überhaupt festzustellen, inwiefern diese Richtungen zur Untergrabung der Papsthierarchie und zur Vorarbeit für die kommende Reformation beigetragen haben.

Die Unterschiede zwischen dem italienischen und deutschen Humanismus rein nach der moralischen Seite suchen zu wollen (S. 9), dürfte kaum zutreffend sein. Waren etwa Hutten und Sickingen „sittlicher und nüchterner“ als Petrarca und Machiavelli? Näher würde man den Dingen kommen, wenn man bei dem italienischen Humanismus den kosmopolitischen, bei dem deutschen den nationalen Grundzug hervorheben wollte.

Auf S. 25 stellt der Verfasser mit Recht die sozialistischen und kommunistischen Grundgedanken des Bauernkrieges ins Licht, verweist auch auf die analogen Tendenzen der Wiclifitischen und Hussitischen Bewegungen, ohne freilich den weiteren Schluß zu ziehen, daß es gerade diese Ideen waren, die auf den Bauernkrieg einwirkten und dessen treibende Kraft bildeten, Ideen, die gar keinen Zusammenhang mit Luthers Schriften haben, sondern auf Rechnung mittelalterlich-kirchlicher Anschauung gesetzt werden müssen, die vom 4. bis zum 12. Jahrhundert offiziell Kommunismus predigte, bis dann extreme kirchliche Verzweigungen für diesen eingetreten sind. Auch der folgende sicher richtige Hinweis auf die wirtschaftliche Notlage des Bauernstandes könnte noch mehr urgieren, daß diese die Veranlassung der Bauernunruhen war; deswegen hätte bei der Darstellung die Schilderung der Notlage nicht des Entwickelung der kommunistischen Tendenzen nur lose angereiht oder gar nachgestellt, sondern ihr vorausgeschickt werden müssen. Mir ist auch nicht recht ersichtlich, weshalb der Ausspruch Hutten's (S. 26) als Beweisargument für die revolutionäre Grundstimmung des Aufruhrs herhalten muß. Hutten hatte doch nichts mit den Bauern zu thun, seine „Teilnahme an der demokratischen Bewegung“ (S. 27) ist doch ausschließlich eine Teilnahme an der Bewegung des niederen Adels. Und wenn man auch, wie neuerdings Kaser versucht hat, die städtische und ländliche Revolution der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts zusammenfassen wollte (m. E. auch mit Unrecht), so dürfte es doch noch erheblich schwerer werden, die Adelsunruhen mit den bäuerlichen Unruhen auf einen Grundton abzustimmen, mag auch Götz von Berlichingen vorübergehend Bauernführer gewesen sein.

Auf S. 30 begegnen wir wieder der alten Anschauung, Luther habe das Vertrauen des Volkes mit dem Ausgang des Bauernkrieges verloren, die Reformation sei von da ab keine Volksbewegung mehr gewesen. Lindner hat in seiner Geschichte des deutschen Volkes I, 292 diese Anschauung zurückgewiesen und bemerkt, der wichtigste Teil des Volkes, das Bürgertum, sei Luther auch nach dem Bauernkrieg treu verblieben. Gegenüber dem auf zeitgenössische Aeußerungen allzu kritiklos begründeten Urteil Hagen's, Deutschlands litterarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter III, 138, stellte Lindner noch bestimmter als Ward den Satz auf: „Selbst mit Luther an der Spitze wäre der Ausgang des Bauernkrieges kein anderer gewesen.“

Auf S. 32 f. hätte nicht das Mönchstum als Urheber der mittel-

alterlich-kirchlichen Auffassung der Ehe angeführt werden sollen. Das Mönchstum ist nur eine Begleiterscheinung der Lehre, die das ganze Erdenleben in den Dienst des Ewigkeitsberufes der Menschheit und seiner Bestimmerin, der Kirche stellen will. Daraus ergiebt sich in unserm konkreten Falle die zweifache Forderung: entweder 1) Weihe der von irdischer Sündhaftigkeit befleckten Ehe durch die Kirche (Sakrament) oder 2) Verzicht auf die Ehe im ehelosen übernatürlichen Stande des Mönchstums. Letzteres allein für die mittelalterliche Eheanschauung haftbar machen wollen, hieße ein post hoc in ein propter hoc verwandeln. Gerade der Ausgang der Argumentation Luthers von dem Beweis der Göttlichkeit der Ehe hätte den Verfasser auf den Ausgangspunkt der mittelalterlichen Ehelehre hinführen können.

Die Darstellung von Luthers Stellung zum Zinsnehmen ist auf den SS. 62—72 exakt und eingehend. Doch bin ich nicht der Meinung, daß der Reformator lediglich aus sittlichen Gesichtspunkten für das kanonische Zinsdogma eingetreten ist. In einem Aufsatze über die „wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Reformation (Deutsch-evangelische Blätter XX, 285—300, 1895) hatte ich ausgeführt, daß man zum Verständnis von Luther's Stellung in der Zinsfrage die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts heranziehen muß, vorab die Preissteigerung und die Geldentwertung, wie sie auf mancherlei Ursachen, nicht zuletzt auf den Edelmetallimport der neuen Welt zurückzuführen ist.

Alle diese Ausstellungen und Zusätze zu einzelnen Darlegungen können meines Dafürhaltens aber keineswegs das günstige Gesamturteil über Wards Arbeit beeinflussen. Die Quellenbelege aus Luther's eigenen Werken und Worten sind umfassend herangezogen und verwertet. Besonders gut scheint mir Luthers Lehre vom Eigentum entwickelt, sein Gegensatz gegen den Kommunismus der Zeitepoche, die Anklänge seiner Auffassung an nationalökonomische Grundanschauungen des Mittelalters (die Hauptwertung der Natur als Produktionsfaktor und Quelle des Reichtums) und die Widersprüche zur mittelalterlichen Lehre. Beachtenswert erscheint mir auch der wiederholte Hinweis darauf, daß Luther kein Systematiker wie Calvin und daß sein Werk vornehmlich ein religiöses gewesen ist. Nur wenn er in wirtschaftliche Fragen hineingezogen wurde, hat er zu diesen Stellung genommen, und weil er weder Politiker noch Wirtschaftspolitiker war, kam er oft zur Inkonsequenz in Einzelheiten, zu Vorschlägen, die kaum mehr als bloße Auskunftsmittel sein konnten. Noch mehr als er es gethan hat, hätte ich gewünscht, daß Ward bei allen Einzelfragen die grundsätzlich von der mittelalterlichen Theorie des Augustinismus abweichende Luther'sche Staatstheorie in den Vordergrund gerückt hätte, daß der Staat neben der Kirche seine selbständige gottgewollte Daseinsberechtigung behaupten müsse — eine Anschauung, die auch Luther schon bei seiner Stellung zu den unmittelbaren Wirtschaftsfragen seiner Zeit befürwortet hat. Hier bekannte er sich immer zu dem Grundsatz von der Selbständigkeit des Staates, schied klar die Gebiete von Glaube und Recht und warnte, die Forderungen und Grundsätze des einen auf das andere zu übertragen.

Kaum ein Ausspruch des Reformators legt von diesem seinem Wunsch, geistliches und weltliches Regiment klar auseinanderzuhalten und die Grenzen zwischen weltlichem und geistlichem Wesen scharf zu ziehen, beredteres Zeugnis ab, als das Wort, das ich nicht gern bei Ward vermißt habe und das hier stehen möge: „Ich arbeite noch dran, daß die zwei Aemter oder Regimente, weltlich und geistlich, unterschieden und von einander gesondert ein jegliches zu seinem Werk eigentlich unterrichtet und gehalten werde.“

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Cunningham, An essay on western civilisation in its economic aspects (mediaeval and modern times). Cambridge 1900. 300 pag.

Im vorliegenden Bande seines Werkes führt C. den Versuch weiter, jene entlegenen und komplizierten Thatsachen in der Vergangenheit festzustellen und zu erforschen, welche verursachend mitgewirkt haben an der Entstehung der heutigen Formen von Industrie und Handel. Dabei rückt er die Bedeutung der Angelsachsen begreiflicherweise in den Vordergrund.

Er geht von der Erörterung des Erbes aus, das die antike Welt dem Mittelalter hinterlassen hat, stellt dann die Bedeutung des Christentums und seiner Entwickelungsgeschichte für die ganze mittlere und neue Zeit fest und untersucht die Rolle, welche den allmählich herausgestalteten Nationalitäten Europas und den zwischen ihnen bald lebendig gewordenen Interessengegensätzen für jene Geschichtsperioden zukommt. Man wird manchmal versucht, bei der Lektüre dieses Buches einen unbilligen Maßstab anzuwenden, indem man ab und zu lebhaft an Chamberlain's „Grundlagen des XIX. Jahrhunderts“ und die in diesem gewaltigen Werke zu Tage tretenden großen Gesichtspunkte gemahnt wird. Jedenfalls hat C. eine solche Fülle von historischen Beobachtungen und geschichtsphilosophischen Gedanken zusammengestellt und einheitlich verarbeitet, daß sein Werk dauernd von Wert sein wird, auch wenn es in den Punkten, in welchen es sich sachlich mit jenem Chamberlain's berührt, weder in der Gewaltigkeit der grundlegenden Gedanken, noch in der Großartigkeit des Planes demselben gleichkommt. Auch die Anhänger und Gegner der materialistischen Geschichtsauffassung können bei C. manches lernen, (s. z. B. die Ausführungen über Karl d. Gr. S. 40 ff. und seine Bedeutung für die Wiederaufrichtung eines civilisierten Gesellschaftsorganismus in Westeuropa; die Abschnitte über Heinrich den Seefahrer u. s. w.).

In dem Kapitel über das Verhältnis dieses neu geschaffenen Organismus zu Heidentum und Islam macht C. eine Bemerkung, die annehmen läßt, das ihm das Rassenproblem nicht gleichgiltig scheint (S. 119, s. auch 158 ff.), jenes gewaltige Problem, das bei Chamberlain so meisterhaft an die richtige Stelle gerückt ist. Daß der Schluß, zu dem C. in Betreff des Wesens und der Bedeutung der Nationalitäten gelangt, vollständig befriedigen würde, könnten wir aber nicht behaupten (S. 160 f.). Das 6. und letzte Buch bei C. behandelt, nachdem vorher noch die Rolle des Kapitals in der wirtschaftlichen und sozialen Metamorphose hervorgehoben worden, die Ausbreitung der Civilisation des Westens

unter den Ueberschriften: „Die industrielle Revolution“ und „Allgemeine Tendenzen und besondere Bedingungen“. C. gelangt dabei zu einer Apotheose des Kosmopolitismus, der wohl mancher mit Kopfschütteln begegnen dürfte (S. 267). Der Schluß (S. 268—274) läßt die Grundgedanken klar hervortreten, von denen C.'s Werk getragen ist.

Schullern.

Bonolis, Guido, La giurisdizione della Mercanzia in Firenze nel secolo XIV. Firenze, (B. Seeber) 1901, 134 SS.

Die vorliegende Arbeit hat in erster Reihe rechtsgeschichtliches Interesse; da aber Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wohl stets, besonders aber auf dem Gebiete des Produktionslebens in innigstem Zusammenhange stehen, verdient ihr Gegenstand auch volle Beachtung auf Seite der Vertreter des letzteren Faches. Nur wo der Handel eine bedeutungsvolle Entwickelung und ausschlaggebende Wichtigkeit für das allgemeine Erwerbsleben erreicht hat, ist eine so vorgeschrittene Organisation, wie die Mercanzia, und die Schaffung so eigenartiger Rechtsverhältnisse für die Angehörigen von Handel und Industrie möglich — wenigstens insoweit an eine naturgemäße, autochthone Gestaltung gedacht wird — wie sie uns der Verfasser auf Grund archivalischer Studien für Florenz schildert. Die Schicksale der Institution selbst hängen wieder ab von denen des Handels- und der Gewerbe.

Bonolis definiert zunächst den Begriff der Universitas mercatorum et artificum civitatis Florentiae, kurz gesagt, der Mercanzia in Florenz als einer die alten, größeren Zünfte umschließenden und ihnen übergeordneten juridischen und politischen Organisation eines Amtes, das in erster Reihe berufen war, die Interessen des Binnen- und Außenhandels insbesondere durch eine eigene, rasch funktionierende Gerichtsverfassung zu fördern (S. 20, 21, 22); dabei hatte es vor allem das Konkursverfahren in seinen Händen.

Die historische Entwickelung dieser Einrichtung und ihr Wesen gestaltete sich in Florenz eigenartig und selbständig gegenüber ähnlichen Institutionen anderer italienischer Städte (S. 21).

Nach einem den Begriff und die Geschichte der Mercanzia erörternden ersten Kapitel bespricht der Verfasser ihre vom florentinischen Staate selbst (wenigstens in den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes) stets wieder bestätigten Statuten in ihrer Entwickelung, insbesondere und eingehend aber die Geschichte der Gerichtsbarkeit, welche der Mercanzia zustand; es steht zu hoffen, daß er in der Folge auch andere Seiten ihrer Thätigkeit näher untersuchen und uns die Geschichte dieser großen Organisation auch über das 14. Jahrhundert hinaus bis zu ihrem Untergange schildern wird. Schullern.

Hahn, Ed., Die Wirtschaft der Welt am Ausgange des XIX. Jahrhunderts. Eine wirtschaftsgeographische Kritik nebst einigen positiven Vorschlägen. Heidelberg, C. Winter, 1900. gr. 8. VIII—320 SS. M. 5,50.

Holle, J. W. und G. Holle, Geschichte der Stadt Bayreuth von den ältesten Zeiten bis 1900. 2. Aufl. Bayreuth, Seligsbergs Antiquariatsbuchhdl., 1901. 8. IV—371 SS. mit Stadtansicht und 3 Porträts. M. 4.—.

Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Jahrg. 65

und 66: 1899/1900 und 1900/1901. Im Namen des Vorstandes herausgeg. von (Prof.) Fr. Höfler. Frankfurt a/M., Gebrüder Knauer, 1901. gr. 8. 211 SS. (Darin der Artikel: Vier Karten und Studien zur Wirtschaftsgeschichte von Marokko, von B. Arnold (Marburg). 88 SS. Auf den 4 graph. Karten werden die Verbreitung von Dattelpalmen, Halfa und den übrigen Nutzpflanzen u. Cerealien, sowie die Fundstätten der Bodenschätze Marokkos dargestellt.)

Lewinstein, G., Aktiengesellschaften, Volkswohlstand, Handelskrisen. Eine volkswirtschaftliche Betrachtung. Berlin, L. Simion, 1901. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 182.)

Mombert, P., Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. Jena G. Fischer, 1901. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Preuß, Paul, Expedition (Preuß) nach Central- und Südamerika (1899—1900). Berlin, Verlag des Kolonial-Wirtschaftlichen Komittees, 1901. XII—452 SS. mit 20 Taf., 1 Plan u. 78 Abbildgn. im Text. M. 20.—.

Volkskunde, sächsische. Unter Mitarbeit (genannter Autoren) herausgeg. von Robert Wuttke. 2. umgearb. und wesentlich verm. Aufl. Dresden, G. Schönfeld, 1901. Lex.-8. VII—578 SS. mit 285 Abbild., 4 Taf. u. 1 Karte, geb. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Verlauf und Formen der Besiedelung, von (Prof.) E. O. Schulze. — Die Anfänge des sächsischen Städtewesens, von (RegR.) H. Ermisch. — Die Bevölkerung, von R. Wuttke. — Die Dorfkirche, von (Prof.) C. Gurlitt. — Haus und Hof im sächsischen Dorfe, von (OBaukommissar) O. Gruner. — Die bäuerliche Kleinkunst, von A. Kurzwelly.)

Wurm, Al., Osnabrück. Seine Geschichte, seine Bau- und Kunstdenkmäler. Ein Städtebild. Osnabrück, G. Pillmeyer, 1901. 8. VIII—144 SS. mit Abbildgn. und Plan. M. 1,50.

Thonnar, Essai sur le système économique des primitifs, d'après les populations de l'Etat indépendant du Congo. Bruxelles, Weissenbruch, 1901. 8. 121 pag.

Biddle, A. J. Drexel, The land of the wine: an account of the Madeira Islands at the beginning of the XX[th] century, and from a new point of view. 2 vols. Philadelphia, D. Biddle, 1901. 8. 267 and 300 pp. illust., with maps, cloth. $ 7,50. (Contents: History of the Madeiras. — The natives. — Commerce. — The vine and the wine. — Districts devoted to vine-culture. — etc.)

Eggleston, Edw., The transit of civilisation from England to America in the 17[th] century. London, Hirschfeld, 1901. 8. 354 pp. 6/.—.

Gilliat-Smith, E., The story of Bruges. London, Dent, 1901. 8. XII—418 pp. Illustr. 4/.6. (Mediaeval towns.)

Heaty, C. E. H., The history of the part of Somerset. Comprising the parishes of Lincombe, Selworthy, Stoke Pero, etc. London, H. Sotheran, 1901. Imp.-8. 42/.—.

Lynch, H. F. B., Armenia travels and studies. 2 vols. New York, Longmans, Green & C[o], 1901. 4. XV—470 and XI—512 pp., ill., maps, plans. $ 15.—. (Das Werk behandelt die Ergebnisse der beiden wissenschaftlichen Durchquerungen von Armenien vom August 1893 bis März 1894 und vom Mai bis September 1898 und berücksichtigt in seinen Untersuchungen neben geographischen und physikalischen auch vorwiegend populationistische und wirtschaftliche Verhältnisse Armeniens.)

Robinson, C. M., The improvement in towns and cities. London, Putnam's Sons, 1901. 8. 5/.—.

Wright, Marie Robinson, The new Brazil: its resources and attractions. London, John Samson, 1901. 4. 450 pp. with 400 illustrations. 42/.—.

Lenzi, Gr., La produzione nazionale alla stregua del tenor di vita del salariato. Siena, E. Torrini, 1901. 8. 113 pp. l. 3.—.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Wittschier (OekonomieR. u. VermessInsp. der kgl. AnsiedKommiss. zu Posen), Das staatliche Besiedelungswesen in den preußischen Ostprovinzen. Vortrag. Stuttgart, K. Wittwer, 1901. gr. 8. 36 SS. M. 0,60.

L'Année coloniale, publiée sous la direction de MM. Ch. Mourey, chargé du service de la statistique à l'Office colonial, et L. Brunet. 2[e] année (1900). Tours, impr. Deslis frères, 1901. 8. 446 pag. av. grav.

Hignette, A., Le crédit dans les colonies sucrières françaises. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 268 pag.

Recueil des dispositions en vigueur concernant les registres de population. Lois, arrêtés, règlements, circulaires, instructions et décisions de principe concernant la tenue des registres. Bruxelles, typogr. A. Lesigne, 1901. gr. in-8. 91 pag.

Brooshooft, P., De ethische koers in de koloniale politiek. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1901. gr. 8. 137 blz. fl. 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Abraham, F., Methodische Wertbeurteilung der Witwatersrand-Goldbergbauunternehmungen. Ein Vademecum mit 3 mathematischen u. 125 statistischen Tafeln. Berlin, Boll & Pickardt, 1901. gr. 8. 128 u. II SS., geb. M. 11.—.

Bericht über den Zustand der Landeskultur in Westpreußen im Jahre 1900 erstattet von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen. o. O. (Danzig) 1901. 59 u. 31 SS.

Ergebnisse der Katastralrevision auf Grund des Gesetzes vom 12. VII. 1896 (R.G.Bl. N° 121). 2 Bde. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1901. gr. 4. M. 32.—. (Verfaßt im k. k. Finanzministerium. Inhalt. Bd. I. Darstellung der Flächenmaße und Reinerträge der einzelnen Kulturgattungen, sowie des Ausmaßes der steuerfreien Flächen und des Gesamtflächenmaßes nach den einzelnen Distrikten, Schätzungsbezirken und Ländern, nebst den auf die Bonitätsklassen entfallenden Flächen und Reinerträgen. IX—893 SS. — Bd. II. Die Verteilung der Kulturflächen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf die einzelnen Klassen des Tarifes der jochweisen Reinerträge. VI—291 SS.)

Jahresbericht der Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen für das Jahr 1900. Sigmaringen, M. Liehner'sche Hofbuchdruckerei, 1901. gr. 8. 33 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover für das Jahr 1900. Hannover, Verlag der Kammer, 1901. gr. 8. 183 SS. nebst zahlreichen Tabellen.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft in der Rheinprovinz für das Jahr 1900. Bonn, Universitätsbuchdruckerei von C. Georgi, 1901. gr. 8. 135 SS. mit 3 tabellarischen Anlagen.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer zu Stettin über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Pommern für das Jahr 1900. Stettin, Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost“, 1901. gr. 8. 61 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, 1900. Breslau, Druck von Graß, Barth & C°, 1901. gr. 8. 210 SS.

Landwirtschaftskammer, die, für die Provinz Sachsen zu Halle a./S. und ihre Institute. Amtliche Ausgabe. Berlin, H. Parey, 1901. gr. 8. V—258 SS. mit 10 Taf. M. 2.—.

Meitzen, A. (GehReg. Prof.) und (RegAss.) Fr. Großmann, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Band VI (nach dem Gebietsumfange der Gegenwart). Berlin, Parey, 1901. gr. 4. XVIII—656 u. 527 SS. M. 24.—.

Schmekel, A., Die Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion. Preisgekrönte Arbeit. Neudamm, J. Neumann, 1901. 8. VIII—208 SS. M. 4.—.

Johanet, H., L'agriculture et les moines. Nos associations agricoles en 1901. La mission sociale des propriétaires ruraux, conférence faite au cercle catholique du Luxembourg, le 22 avril 1901. Paris, impr. Féron-Vrau, 8. 64 pag.

Lapeyrade, P. A. J., La question des sucres. Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1901. 8. 381 pag. (thèse).

Annual reports of the Department of Agriculture for the fiscal year ended June 30, 1900. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. LXXVIII—297 pp., cloth. (Report of the Secretary of Agriculture. Departmental reports.)

Annual report, XXXIII[rd], of the Flax Supply Association for the improvement of the culture of flax in Ireland, and the dissemination of information relative to the production and supply of flax for the year 1900. Belfast, printed at Adair's steam printing works, 1901. 8. 63 and appendix 56 pp.

Coal tables. Statement of production, consumption, and export of coal, and number of persons employed in 1883 to 1899. London, 1901. Folio. /0,10. (Parl. pap.)

Crockett, Ingram, A year-book of Kentucky woods and fields. Buffalo, C. Wells. Moulton, 1901. 8. 112 pp., cloth. $ 1.—.

Statement showing the production and consumption of alcoholic beverages (wine, beer, and spirits) in the various countries of Europe, in the United States, and in the principal British colonies, together with statistical tables thereto, in each year from 1885 to 1898 etc. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1900. Folio. 95 pp.

Year-book of the United States Department of Agriculture, 1900. London, Wesley, 1901. 8. 888 pp. with 87 plates and 88 engravings. 9/.—.

van der Houven van Oordt, H. C. en G. Vissering, De economische beteekenis van de afsluiting en drooglegging der Zuiderzee. 2e, herz. en bijgew uitg. Leiden boekhandel drukkrij (vrhn. E. J. Brill, 1901. gr. 8. 16 en 332 blz. met 3 kaarten en verdere bijlagen. fl. 1,50.

Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek. Prae-adviezen (van S. van Houten en J. H. Valckenier Kips) over de vraag: Behoeft onze onteigeningswet herziening, met het oog op de bevordering van het klein grondbezit en de verhooging van de productiviteit van den bodem? Zoo ja, welke bohooren de hooftrekken der gewenschte regeling te zijn? Amsterdam, Joh. Müller, 1901. Roy-8. 4 en 88 blz. fl. 2.—.

Westerman, W., De tabakscultuur of Sumatra's oostkust. Amsterdam, J. H. de Bussy. 1901. Imp.-8. 12 en 300 blz. met 26 pltn. fl. 6,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Anschütz, R. (Prof., Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Sonneberg), Die Spielwarenindustrie. Berlin, Joh. Belling Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 20 SS. (A. u. d. T.: Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen. In Einzeldarstellungen, herausgeg. vom Handelsvertragsverein, Heft 3.)

Gentsch, W. (Ingen.), Die Weltausstellung in Paris 1900 und ihre Ergebnisse in technisch-wirtschaftlicher Beziehung. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. IV—104 SS. M. 2.—.

Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz. Heft 17. Berlin, Buchhandl. der Berliner Stadtmission, 1901. 8. 49 SS. M. 0,50. (Inhalt: Der neue Gewerkverein der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäschekonfektion, von (Lizentiat) Mumm. — Die Hausindustrie der Frauen in Berlin, von (Gräfin) Cl. Bernstorff. — etc.)

Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1900. Stuttgart, H. Lindemann, 1901. gr. 8. 220 SS. mit 2 Fig. M. 2.

Wernicke, J. (Syndikus des Vereins deutscher Handelsmüller), Die Mühlenindustrie. Berlin 1901. gr. 8. 38 SS. nebst 5 Tabellen. (A. u. d. T.: Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen. Einzeldarstellungen, gesammelt vom Handelsvertragsverein, Heft 4.)

Garçon, J., Société industrielle de Rouen. Mâcon, impr. Protat frères, 1901. 8. 232 pag. av. fig.

L'Italie industrielle et artistique à Paris, Exposition universelle 1900. Roma-Milano, Trevisani, Rossi & Fiori, 1900. Lex. in-8. XIII—1379 pag. av. de nombreus. fig. toile. Fr. 20.—.

Annual report, XIVth, of the Bureau of Labor and Printing of the State of North Carolina for the year 1900. Raleigh, Edwards & Broughton, 1901. gr. in-8. VIII—376 pp. (Contents: Agricultural statistics. — Trades. — Miscellaneous factories. — Cotton and woolen mills. — Railway employes. — Newspapers. — Compulsory education. — Cumnock mine disaster.)

Annual report of the Chief Inspector of factories and workshops for the year 1900. London, printed by Darling & Son, 1901. Folio. 664 pp. 7/.—. (Parl. pap. by command. Contents: General report upon the work of the Factory Department in 1900. — Appendices: Accidents in building construction and repair. Accidents in docks. Tables of accidents due to locomotives; shuttles; electric shock; grindstones. — Sectional reports: Superintending Inspector of the Southern division; Superintending Inspector of the Midland division; Superint. Insp. of the North-Eastern and of the North Western divisions, of the Scotland and Ireland division. — Principal Lady In-

spector. — Examiner of particulars. — Inspector under the Cotton Cloth Factories Acts. — Engineering adviser. — Medical Inspector. — etc.

Annual report, XVth, of the Commissioner of Labor, 1900. A compilation of wages in commercial countries from official sources. 2 vols. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. in-8. XVI—1642 pp. (Contents: Introduction. — General table: Rates of wages in various occupations in commercial countries.)

Report on changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1900. With statistical tables. London, printed by Darling & Son, 1901. 8. XCIV—273 pp. 1/.8. (Parl. pap.)

Saward, F. E., The coal trade: a compendium of valuable information relative to coal production, prices, transportation, etc. at home and abroad. New York (the „Coal Trade Journal") 1901. 8., cloth. $ 1.—.

Shaw, Sim., History of the Staffordshire potteries and the rise and progress of the manufacture of pottery and porcelain; with references to genuine specimens and notices of eminent potters: a reissue of the original work published in 1829. New York, D. van Nostrand C°, 1901. 8. ill. cloth. $ 3.—.

Sutherland, G., Twentieth century inventions: a forecast. London & New York, Longmans, Green & C°, 1901. 8. XVI—286 pp. 4/.6. (Contents: Inventive progress. — Natural power. — Storage of power. — Artificial power. — Road and rails. — Ships. — Agriculture. — Mining. — Electric messages. — Warfare. — Invention and collectivism. — etc.)

Webb (Mrs. Sidney), The case for the Factory Acts. With a preface by Mrs. Humphry Ward. London, G. Richards, 1901. 8. 250 pp. 2/.6.

Brambilla, G., Storia della ragioneria italiana. Milano, tip. A. Boriglione, 1901. 12. 157 pp. l. 3.—.

Centraal Bureau voor sociale adviezen. I. Rapport over geschiedenis, inhoud en werking van bepalingen betreffende minimum-loon en maximum-arbeidsduur in bestekken voor bouwwerken (door G. W. Sannes en M. W. F. Treub.) Amsterdam, Scheltema & Holkema's boekhandel, 1901. 4. 107 blz. fl. 2,50.

6. Handel und Verkehr.

Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. A. Textilindustrie. Herausg. vom Reichsamt des Innern. 2. Auflage. Berlin (Mittler & Sohn) 1901.

Die erste Drucklegung dieses ersten Bandes über die Textilindustrie erfolgte im Jahre 1898. Er umfaßt eine übersichtliche Zusammenstellung der Zolltarife von 60 Ländern, die hauptsächlich für den deutschen Außenhandel in Betracht kommen. Die 2. Auflage unterscheidet sich schon dadurch wesentlich von der ersten, daß die Vorbemerkungen eine klare Darstellung des Systems geben und somit die Orientierung erheblich erleichtern. Die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen der Zolltarife sind sorgfältig berücksichtigt und haben zu einer bedeutenden Verstärkung des Bandes geführt. Bei der Beweglichkeit der Zollgesetzgebung sei darauf hingewiesen, daß die Veränderungen der Tarife bis zum Erscheinen des Nachtrages oder einer neuen Auflage aus dem „Deutschen Handelsarchiv" zu ersehen sind.

Das ganze Werk umfaßt fünf Bände, von denen Band B. (Industrie der Metalle, Steine und Erden) und E. (Landwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel), bei denen in der Zwischenzeit gleichfalls erhebliche Veränderungen eingetreten sind, auch neu aufgelegt und durch Nachträge ergänzt werden sollen. Zu Band D. (Holz- und verwandte Industrien u. s. w.) ist 1900 ein Nachtrag erschienen; zwei weitere Nachträge zu D. und C. (Chemische Industrie) werden in nächster Zeit herausgegeben. Die Ergänzungen sind in Form von Tekturen durch den Buchhandel zu beziehen.

Die Anschaffung des gut ausgestatteten und ungemein billigen Werkes ist allen, die mit dem Auslande in Verbindung stehen, zu empfehlen.

Halle a. S. Dochow.

Bericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt (Magdeburgs) im Jahre 1900. Sachverständigenberichte, herausgeg. von der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg, Druck der Faberschen Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 106 SS. (Jahresbericht Teil A.) — Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer zu Magdeburg umfassend das Jahr 1900 und den Beginn des Jahres 1901. Ebd., Druck von E. Baensch jr., 1901. Lex.-8. 36 SS. (Jahresbericht Teil B.)

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1900. Teil II. Düsseldorf, Fr. Dietz, 1901. gr. 8. 143 SS.

Bericht der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.-L. über das erste Halbjahr 1901. Sorau, Druck von Rauert & Pittius, 1901. gr. 8. 103 SS.

Geschäftsbericht, XXIX., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn an die am 22. VI. 1901 stattfindende Generalversammlung der Aktionäre. Luzern, Buchdruckerei H. Keller, 1901. 4. 81 SS. mit Beilagen: 43 SS. statistische Tabellen und 3 Blatt graphische Darstellungen.

Gossner, E., Ueber die Entwickelung und heutige Organisation des Berliner Fischhandels. Altenburg, Pierersche Hofbuchdruckerei, 1901. 8. 24 SS. (Berliner philosophische Doktordissertation.)

Gothein, G. (Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses), Der deutsche Außenhandel. Materialien und Betrachtungen. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. Lex-8. XVI—420 SS. M. 10.—.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1901. Berlin, Druck und Verlag von G. Reimer, 1901. gr. 8. VI—146; 174; 228 SS. M. 8.—. (Herausgeg. im Reichsamt des Innern.)

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1900. Teil II. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1901. gr. 8. 113 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1900. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 1901. 8. 122 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1900. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1901. Folio. 75 SS.

Jahr- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1900. I. allgemeiner Teil. Duisburg, gedr. bei Joh. Ewich, 1901. gr. 8. 96 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1900. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1901. 8. 124 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1900. Jahrgang XXIX. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung« 1901. gr. 8. XXIV—173 u. 100 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1900. II. u. III. Teil. Koblenz, Druck der Krabbenschen Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 102 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen im Elsaß für 1900. Mülhausen, Druck von Wwe Bader & Cie, 1901. 4. 69 u. LXXX SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1900. Teil II. Chemnitz, Ed. Focke, 1901. gr. 8. XV—351 SS. mit 2 Taf. graphischer Darstellungen in Imp.-Folio.

Neubaur, P., Die Stellung Chinas im Welthandel im Jahre 1900. Berlin, W. Süsserott, 1901. gr. 8. 55 SS. M. 2.—.

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1900 (ohne Berücksichtigung des Verkehrs auf dem am 16. VI. 1900 eröffneten Elbe-Travekanal, dessen hauptsächliche Ergebnisse im Jahresbericht der Handelskammer für das Jahr 1900 im II. Teil zur Veröffentlichung gelangt sind). Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1901. gr. 4. 46 SS. (Zusammengestellt im Bureau der Handelskammer.)

Blondel, G. (prof. à l'Ecole des hautes études commerc.), La France et le marché du monde. Paris, Larose, 1901. 8. XI—164 pag. frcs. 2,50.

Colin, A. (prof. agrégé à la faculté de droit de Paris), La navigation commerciale au XIXe siècle. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. VIII—460 pag. Fr. 8.—.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Bône (Algérie) pendant l'année 1899. Documents statistiques. N° 18. Bône, impr. Thomas, 1900. gr. in-8. 144 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Marseille pendant l'année 1899. Marseille, impr. du Journal de Marseille, 1901. gr. in-8. 415 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Montluçon pendent l'année 1900. Montluçon, impr. Herbin, 1901. 8. 85 pag.

Congrès de la vente du blé, Versailles 28, 29 et 30 juin 1900. Tome II: Comptes rendus et travaux complémentaires. Versailles, impr. Aubert, 1901. 8. 271 pag.

Durand, G., Le petit commerce et les sociétés coopératives de consommation. Paris, Rousset, 1901. 8. 128 pag.

Exposé des travaux de la chambre de commerce de Nantes pendant l'année 1900. Suivi du rapport sur la situation commerciale et industrielle en 1900. Nantes, impr. Grimaud & fils, 1901. in-4. 261 pag.

Paisant, R., L'admission temporaire des blés et les bons d'importation en France et en Allemagne. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 290 pag. Fr. 5.—.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions. 1900. Compared with the four preceding years. Compiled at the Custom House from documents collected by that department. Volume II: (Abstract and detailed tables of trade with each country and at each port.) London, printed by Hyman & Sons, 1901. Folio. VII—475 pp. 4/.5. (Parl. pap.).

British Chamber of Commerce, Paris. Report presented at the 27th annual general meeting for the year 1900, and comparative statistics of Anglo-French trade for 1899—1900, with a compendium of French legislation in 1900, and a review of British colonial trade with France. London, Office of the Chamber, 1901. 8. VII—179 pp.

China. Paper N° 7: Correspondence, July 1900 to May 1901, respecting the railway of North China. London 1901. Folio. 1/.6. (Parl. pap. Contents: Russian occupation of railway and proceedings of Russian military authorities. — Tientsin railway siding dispute. — Transfer of Pekin-Shanhaikwan railway.)

Tunell, G. Gerard, Railway mail service: a comparative study of railway rates and service. Chicago, Donnelley & Sons C°, 1901. 8. 214 pp., cloth. $ 0,75.

Annuario d'Italia per la esportazione, pubblicato da L. Pasqualucci. Edizione 1900. Roma, tip. di G. Bertero, 1901. 8. VIII—1287—XXIV pp. l. 12.—.

7. Finanzwesen.

v. Heinz, R., Staffelzölle. Eine Studie. Berlin, E. Hofmann & Co., 1901. gr. 8. 40 SS. M. 1,25.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. No. 41 u. 42. Berlin, R. v. Decker, 1901. gr. 8. 82 bezw. 98 SS., M. 1.— bezw. M. 1,20.

v. Wieser, Fr. (Frh., Prof., Prag), Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Oesterreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 147 SS. M. 3,20.

Annuaire générale des finances publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. XIIième année, 1901—1902. Paris et Nancy, 1er août 1901. Lex. in-8. XII—493 pag. fr. 6.—.

Barbier, V. (directeur des douanes en retraite), Monographie des directions des douanes de France, établie sur les documents officiels et les publications les plus récentes. Volume II. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. 552 pag. (les deux volumes prix 16 fr.)

Besson, E. (chef de bureau à la direction générale de l'enregistrement), La réforme fiscale des successions, des donations et des mutations de nue propriété et d'usufruit. Traité pratique de perception, contenant le commentaire méthodique de la loi du 25 février 1901. Poitiers, impr. Blais & Roy, 1901. 8. 336—LIX pag. fr. 8.

Gaschard, F. (sous-chef de bureau au Ministère des finances), Les dépenses des ministères. Recueil des règles applicables à leur paiement. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. gr. in-8. fr. 7,50.

Weiss, L., L'exploitation des mines par l'Etat. Mines fiscales de la Prusse et régime minier français. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 118 pag.

Bolles, Albert Sidney, American finance, with chapters on money and banking. New York, American Banker, 1901. 8. 314 pp., cloth. $ 1.—.

Root, J. W., Studies in British national finance. Liverpool, J. W. Root, 1901. 8. IX—116 pp., cloth. 2/.6.

Azienda dei sali: relazione e bilancio industriale per l'esercizio del 1° luglio 1899 al 30 giugno 1900. Roma, tip. elzeviriana di A. Pateras, 1901. in-4. 136 pp. e 1 tav.

Repertorio per l'applicazione della tariffa dei dazi doganali del regno d'Italia. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1900. 8. 806 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, direzione generale delle gabelle.)

Rolando, Ant., Il libro del debito pubblico dello Stato di Milano nel 1560. Milano, E. Hoepli, 1901. 8. (enthalten in „Reale Istituto lombardo di scienze e lettere: rendiconti" Serie II, vol. 34, fasc. 13.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht, XVI., über die Verwaltung der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Jahr 1900. Berlin, Buchdruckerei der Setzerinnenschule des Lette-Vereins, 1901. 4. 63 SS. mit 4 Taf. graphischer Darstellungen.

Ehrlich, H., Die Viehversicherung im Deutschen Reiche und ihre geschichtliche Entwickelung. Leipzig, Schäfer & Schönfelder, 1901. gr. 8. XX—560 SS. M. 15.—.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe für das Kalenderjahr 1900. Karlsruhe, Buchdruckerei von F. Thiergarten, 1901. 4. 66 SS. Mit einem Anhang: Heilstätte Friedrichsheim. I. Jahresbericht 1900. Ebd. 21 SS.

Hauenschild, R., Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. IV—47 SS. M. 1.—. (Aus Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissensch.)

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1900. (Des Jahrbuchs VII. Jahrg.). Darmstadt, Verlag des allgemeinen Verbandes etc., 1901. gr. 4. 277 SS. M. 6.—. (Inhalt: Jahresbericht der Anwaltschaft für das Jahr vom 1. VII. 1899 bis 30. VI. 1900. — Verhandlungsbericht des XVI. Allgem. Vereinstages zu Halle a. S. am 13., 14. u. 15. VIII. 1900. — Statistik über die 1899er Geschäftsergebnisse von 6144 Verbandsgenossenschaften. — etc.)

Schanz, G. (Prof.), Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin, C. Heymann, gr. 8. XII—399 SS. M. 7.—.

Andréadès, A., Essai sur la fondation et l'histoire de la Banque d'Angleterre (1694—1844). Le Mans, impr. de l'Institut international de bibliographie scientifique, 1901. 8. XII—380 pag.

Artibal, J., L'assurance ouvrière à l'étranger. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1901. 8. 116 pag. fr. 2,50.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale dépargne et de retraite, instituée par la loi du 16 mars 1865 sous la garantie de l'Etat, année 1900. Bruxelles, impr. E. Bruylant, 1901. in-4. 273 pag.

Deport, G. (chef de l'actuariat et de la statistique à la compagnie: la Prévoyance), Vade-mecum financier de l'assureur et de l'assure contre les accidents du travail (d'après les tarifs officiels.) Paris, imprim. Maulde, Doumenc & Cie, 1901. 8. 150 pag.

Estève, L., Des caisses de retraites, de secours et de prévoyance fondées au profit des employés fondées au profit des employés et ouvriers dans les établissements de commerce et d'industrie. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 187 pag.

Instruction sur le service de la caisse nationale d'épargne. Poitiers, impr. Blais & Roy, 1901. 8. 204 pag.

Raffalovich, A., Le marché financier en 1900—1901. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. 812 pag. fr. 10.—.

Annual report of the Bank of Japan for the year 1900. Tokio, The Japan Times Office, 1901. 4. 36 pp.

Bourne's Handy assurance manual, 1901. London, E. Wilson, 1901. crown-8. 1/.—.

Davis, A. Mc Farland, Currency and banking in the province of the Massachusetts-Bay. Part I. Currency. New York, published for the American Economic Association, by Macmillan, 1901. 8. 12 and 473 pp. illustr., cloth. $ 2.—.

Dunbar, Ch. F., Chapters on the theory and history of banking. 2nd ed., enlarged. Edited by O. M. W. Sprague. New York, 1901. 8. VIII—252 pp.

Laughlin, J. Laurence, Gold and prices since 1873. Chicago, University of Chicago press, 1901. 8. 56 pp. $ 0,25.

Life assurance companies. Statements of accounts and of life assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports, deposited with the Board of Trade under „the Life Assurance Companies Act, 1870", during the year ended 31st XII 1900. London, printed by Wyman & Sons, 1901. Folio. 372 pp. 3/.3. (Parl. pap.)

Mint. Annual report of the Director of the United States Mint for the year ended June 30, 1900. Washington, Government Printing Office, 1901. 8., cloth. 10/.— (Contents: Market price of silver in 1900. — Production of gold and silver. — Gold and silver used in the industrial arts. — Coinage of the principal countries of the world.)

Skinner, Th., The London banks and kindred companies and firms, 1901—2. London, Office of „the London banks", 1901. crown-8. 10/.—.

Thorpe, C. H., How to invest and how to speculate. Explanatory of the details of stock exchange business, and the main classes of securities dealt in. London, G. Richards, 1901. 8. 298 pp. 5/.—.

Warren, H., Your banker's position at a glance. London, Jordan, 1901. 8. 338 pp. 5/.—.

Risultati finanziari delle casse di risparmio ordinarie nell' esercizio 1899. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1900. 8. 196 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio divisione di credito e previdenza.)

9. Soziale Frage.

Lindhamer, Hedwig, Die Wohlfahrtseinrichtungen Münchens. München, A. Schupp, 1901. gr. 8. 195 SS. M. 1,20. (Herausgeg. vom Verein für Fraueninteressen.)

Mertens (Senator), Das Erbbaurecht als Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Hannover, Th. Schulze, 1901. gr. 8. 40 SS. M. 0.75.

Wohnungsenquete in Augsburg. Veranstaltet und bearbeitet vom wirtschaftlichen Verband der Arbeitervereine von Augsburg und Umgebung. Nebst Anhang über die Wohnungsverhältnisse der sogenannten Arbeiterquartiere der hiesigen Fabriketablissements, der Fuggerei und übrigen Arbeiterstiftungshäuser. Augsburg, Litter. Institut von M. Huttler, 1901. gr. 8. 45 SS. M. 0.50.

Bocq, E., L'asile ouvrier et l'hospitalisation des mères nécessiteuses ou abandonnées. Paris, Guyot, 1901. 8. 16 pag.

Bourgeau, G., La lutte contre la vie. Paris, impr.-éditeur Laur, 1901. 12. 228 pag.

Economie sociale en Belgique. Rapport général. Bruxelles, 1901. 8. XIX—191 pag. (Publication de l'Office du travail.)

Egapel, X. (auteur de „Soixante ans de la vie d'un prolétaire"), Un vieux prolétaire, socialiste et philosophe sans le savoir. Paris, Vanier, 1901. 8. 327 pag. frcs. 3.50.

Strauss, Paul, Assistance sociale. Pauvres et mendiants. Paris, F. Alcan, 1901. 8. 302 pag. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Lewis, C. H., The hope of England: on essay on the social, political etc., problems of the day. London, Swan Sonnenschein & Co., 1901. 8. cloth. 2/.6. (Contents: The fallen girl. — Husbands and wives. — Our virgin daughters. — The drinking mania. — Money. — Punishments etc.)

Worthington, T. Locke, The dwellings of the poor and weekly wage-earners in and around towns. With an introduction by G. V. Poore. London, Swan Sonnenschein, 1901. 8. VII—164 pp. with 14 illustrations, cloth. 2/.6.

Albertario, D., Le questione sociale e la democrazia cristiana. Milano, tip. A. Bertarelli & C., 1901. 8. 36 pp. e 1 tav.

Donati, Paolo, Questioni di assistenza sociale. Sondrio, tip. E. Quadrio, 1901. 8. XII—168 pp. e 1 tav. l. 2,50.

10. Gesetzgebung.

Brückner, W., Vermächtniserwerb nach gemeinem Rechte und nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin, Struppe & Winckler, 1901. gr. 8. VII—85 SS. M. 2,40.

Coermann, W. (ARichter), Weinbau und Weinhandel. Das neue Weingesetz

vom 24. V. 1901 mit den Ausführungsbestimmungen vom 2. VI. 1901. Düsseldorf, L. Schwann, 1901. 8. 83 SS. M. 1.—.

Dierschke, A., Die Vorlegung von Sachen zur Besichtigung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VII—91 SS. M. 2,50. (Abhandlgn. z. Privatrecht etc., herausgeg. v. (Prof.) O. Fischer, Bd. VIII, Heft 3.)

Gesetzentwurf einer ungarischen Civilprozeßordnung. Umgearbeiteter Entwurf. Veröffentlicht durch den kgl. ungar. Justizminister (deutsche Uebersetzung). Wien, Manz, 1901. gr. 8. 287 SS. M. 3.—.

Katzenstein, R. (Referend.), Die Straflosigkeit der actio libera in causa. Berlin, G. Reimer, 1901. gr. 8. 273 SS. (Berliner juristische Doktordissertation.)

Knauer, Alex., Die höhere Gewalt im Reichsrecht. Berlin, Struppe & Winckler, 1901. gr. 8. IV—166 SS. M. 4,40.

Leske, Fr. (GehOJustR.) und (Rechtsanw.) W. Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. III. Band, I. Teil: Das neue österreichische Civilprozeßrecht. Das neue Civilprozeß- und Konkursrecht der Niederlande. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. III—424 u. XXXI SS. M. 11.—.

Munk, Leo (Hof- u. Gerichtsadvokat, Wien), Das österreichische Patentgesetz. Kommentar zu dem Gesetz vom 11. I. 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. gr. 8. M. 8.—.

Reincke, J. J. (MedizR.), Das Medizinalwesen des Hamburgischen Staates. Eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen für das Medizinalwesen in Hamburg. 3. vollst. umgearb. Aufl. Hamburg, W. Mauke Söhne, 1900. gr. 8. VIII—493 SS. M. 10.—.

Röthlisberger, E. (Prof.), Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten übersichtlich dargestellt. Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, 1901. gr. 8. 43 SS. M. 3.—.

v. Rohrscheidt, K. (RegR.), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. VI. 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen. Für den Gebrauch in Preußen erläutert. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. XV—1410 SS. M. 23,50.

Stein, Jacq. (KammergerRef.), Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung zugleich als Beitrag zur Lehre von der Subsidiarität der Nötigung. Berlin, Druck von E. Ebering, 1901. 8. 129 SS. (Berliner juristische Doktordissertation.)

Bernard, B. (avocat), Le casier judiciaire. Toulouse, Rivière, 1901. 8. 150 pag.

Freund, E., The legal nature of corporations. Chicago, University of Chicago press. 1901. 8. 84 pp., cloth. $ 0,50.

Gezondheidswet, de, en de woningwet. Met inleidingen, aanteekeningen en alphabetisch register ontleend aan de schriftelijke en mondelinge gedachten-wisseling tusschen Regeering en Staten-generaal, door G. Oosterbaan. Groningen, J. B. Wolters, 1901. gr. 8. VIII, 294 en 9 blz. fl. 1,90.

Tolosa-Latour, M., El problema infantil y la legislación. Madrid 1901. 8.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1899/1900 erstattet auf Grund des Reglements vom 29. IV. 1881. Dortmund, Druck von F. W. Ruhfus, 1901. gr. 4. 57 SS.

Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1900 bis Anfang 1901. Wiesbaden, Januar 1901. kl. 4. 172 SS.

Elberfeld. Bericht über die Hauptergebnisse der Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Rechnungsjahre 1900. Elberfeld, Druck Friderichs & C°, 1901. Lex.-8. 32 SS. — Haushaltspläne der Stadt Elberfeld für das Rechnungsjahr 1901. Ebd. 1901. Folio. XI—991 mit Anhang von 67 SS. u. 15 Abbildgn.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgeg. von J. Krech (kais. geh. RegR.) Heft 33 (enthaltend die in der Zeit vom 1. VII. 1900 bis zum 1. VII. 1901 ergangenen wichtigeren Entscheidungen.) Berlin, Vahlen, 1901. 8. 155 SS. M. 2.—.

Entscheidungen des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. Herausgeg. von Heinsius (Senatspräsid. d. OVerwGer.) und Karuth (OVerwGerR.) Bd. IX. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. gr. 8. XXXII—498 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Entscheidungen des kgl. preuß. OVerwaltungsgerichts, Ergänzungsbd. IX.)

Emden. Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Etatsjahr 1901 vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. Emden, 1901. 4. 47 SS.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1900. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1901. gr. 8. XII—242 SS. u. 106 SS. mit 7 Tafeln graphischer Darstellungen.

Köln. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Köln für das Etatsjahr vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1901. 4. 504 SS. — Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1900. Ebd., 15. Mai 1901. 4. 820 SS.

Liegnitz. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1900. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1901. gr. 4. 120 SS.

Merseburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1900/1901. Merseburg, Druck von Th. Rößner, 1901. gr. 4. 41 SS.

Prenzlau. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. IV. 1899/1900. Prenzlau, Buchdruckerei von C. Vincent, 1901. gr. 8. 40 SS.

Verhandlungen des XIX. Landtags der Provinz Sachsen vom 7. bis einschließlich 9. März 1901. Magdeburg, Druck von C. Baensch jun., 1901. gr. 4. XI—48 SS.

Witten. Haushaltsetats der Stadtgemeinde Witten für das Rechnungsjahr 1901 (1. IV. 1901 bis 31. II. 1902). Witten, Märkische Druckerei von A. Pott, 1901. gr. 4. 82 SS.

Bodley, J. E. C., La France. Essai sur l'histoire et le fonctionnement des institutions politiques françaises. Paris, Guillaumin & C[ie], 1901. gr. in-8. fr. 8.—.

Montet, E., Etude sur le socialisme municipal anglais. Les entreprises industrielles des villes anglaises et leurs logements à bon marché. Paris, A. Rousseau, 1901. gr. in-8. 186 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Introduction (pag. 1 à 21). — I[ère] partie. Services publics municipalisés: 1. Distributions municipales d'eau et de force motrice. 2. Les villes anglaises et leurs usines à gaz municipales. 3. Les villes anglaises et leurs usines électriques municipales. 4. Municipalisation des tramways. — 5. Maisons ouvrières municipales. — Réseau téléphonique municipal. — L'extension du domaine industriel municipal. — II[ième] partie. Résultats de la municipalisation des services publics: 1. Dangers de la municipalisation. — Raisons invoquées en faveur de la municipalisation.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber von der Metallgesellschaft und der metallurgischen Gesellschaft A-G. VIII. Jahrg.: 1891—1900. Frankfurt a/Main, Druck von C. Adelmann, Juli 1901. 76 SS. 4.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. durch das statistische Amt. Heft 3: Tabellarische Uebersichten betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1892 bis 1900. Eingeleitet von dem Direktor des statistischen Amtes H. Bleicher. XVII—259 SS. mit 1 graph. Taf. — Heft 4: Frankfurter Krankheitstafeln. Untersuchungen über Erkrankungsgefahr und Erkrankungshäufigkeit nach Alter, Geschlecht, Civilstand und Beruf auf Grund des Materiales der Ortskrankenkassen zu Frankfurt a. M. Bearbeitet von H. Bleicher. 56—LXXXI SS. mit 5 farb. graphischen Taf. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer's Verlag, 1900—1901. (Heft 3 erschien 1901, Heft 4 erschien 1900.)

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Stadtrats herausgeg. durch das statistische Amt. N[r] 8: Die Ergebnisse der Wohnungszählung vom 1. XII.

1900 in der Stadt Mannheim. Mannheim, Haas'sche Druckerei, 1901. gr. Folio. 34 SS. mit einem graph. Tableau in größt. Imp.-Folio, darstellend die Bevölkerungsdichtigkeit in den einzelnen Zählbezirken von Alt-Mannheim am 1. XII. 1900.

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1900. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1901. gr. 4. 106 SS. mit 5 Abbildgn. im Text und 9 Taf.

Belegschaft, die, des Saarbrücker Bergwerksdirektionsbezirks nach dem Ergebnisse der statistischen Erhebungen vom 1. XII. 1900. St. Johann a. d. S., Druck der Saardruckerei, 1901. gr. 4. 135 SS.

Jahrbuch, statistisches, für die Stadt Dresden. Jahrgang 1900. Mit einer Chronik für 1900. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1901. hoch-8. XII—163 SS. mit 1 Taf. (Herausgegeben vom statistischen Amte der Stadt Dresden im Juli 1901.)

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. Herausgeg. von M. Neefe. Jahrg. IX. Breslau, W. G. Korn, 1901. gr. 8. VIII—376 SS. M. 11,20.

Justizstatistik, deutsche. Bearbeitet im Reichsjustizamt. Jahrg. X. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. gr. 8. VIII—298 SS. kart. M. 8.—.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1902. Dresden, C. Heinrich, 1901. 87 SS. u. IX—319 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des kgl. sächsischen Ministeriums des Innern.)

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preußischen Staates im Jahre 1900. Berlin, Ernst & Sohn, 1901. 4. 28 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, Band XLIX.)

Protokoll über die am 30., 31. Mai und 1. Juni 1901 in der Oberrealschule zu Mannheim abgehaltene XV. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte. Breslau, 1901. Folio. 41 SS. (Als Manuskr. gedr.)

Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik am 24. IV. 1901 und Bericht der Kommission über die Erhebungen betreffend Sonntagsruhe bei der Binnenschiffahrt. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. gr. Folio. 28 SS. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr 20.)

Rückblick, statistischer, auf die königlichen Theater zu Berlin, Hannover, Kassel und Wiesbaden für das Jahr 1900. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. Lex.-8. 43 SS. M. 1,25.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 133: Die Krankenversicherung im Jahre 1899. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Imp.-4. 39 u. 191 SS. mit 2 graphischen Tafeln. M. 5.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Band 67. XVIII. Jahrg. 1900. Berlin, C. Heymann, 1901. Imp.-4. 405 SS., geb. M. 18.—. (Herausgeg. im kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. von dem k. statistischen Landesamt. Jahrg. 1900, Heft 1. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1901. Roy.-8. XXXVII—281 SS. mit 5 graph. Taf. in Imp.-Folio. (Aus dem Inhalt: Zur Baugeschichte und Topographie von Hirsau, von (Rektor) P. Weizsäcker (Calw). — Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Eßlingen im 13. u. 14. Jahrhundert, von Ad. Diehl. — Einige Untersuchungen über die Militärtauglichkeit in Württemberg in den Jahren 1889—98, von (SanitätsR.) Rud. Elben. — Die Benützung des Bodens in Württemberg nach der Aufnahme vom Jahre 1893, von (UnivProf.) Bühler (Tübingen).

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1900. Heft 1. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1901. gr. 8. IV—291 SS. M. 3.—. (Inhalt: Statistik der Ernte des Jahres 1900. Mit 5 Diagrammen, 2 Taf. u. 8 Karten.)

Mitteilungen, statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. Heft 8. Graz, Leuschner & Lubensky, 1901. Lex.-8. VIII—131 SS. M. 2.—. (Inhalt: Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. Erhebung, durchgeführt vom statistischen Landesamte von Steiermark unter der Leitung des (Direktors Prof.) Ernst Mischler. I. Teil: Die Besitzverhältnisse.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkom-

mission. LVII. Bd., 1. Heft, I. Abteil.: Statistik der registrierten Kreditgenossenschaften in dem im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern für das Jahr 1898. (I. Abteilung der Statistik der registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Cisleithanien für 1898). Wien, C. Gerold's Sohn, 1901. Imp.-Folio. LVIII—153 SS. Kr. 4,40. Band LIX, Heft 1: Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern für das Jahr 1898. Ebd. 1901. Imp.-Folio. XXXIII—248 SS. Kr. 10.—.

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Band XXIX, Heft 1: Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. 92 SS. M. 1,50. — Bd. XXX: Statistik des Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest für die Jahre 1889/90—1894/95. Ebd. 1900. 59 u. 89 SS. M. 4.—. Bd. XXXI: Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1891—1895 und deren Ursachen. Ebd. 1901. Lex.-8. VIII—216 SS. M. 4.—. (Vorstehend angegebene Arbeiten sind in Lex.-8 erschienen, von dem Direktor des kommunal-statistischen Bureaus, J. v. Körösy, verfaßt und aus dem Ungarischen übersetzt worden.)

Budapest széket fóváros statisztikai évkönyve. III évfolyam: 1897 és 1898 etc. — Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. III. Jahrgang (1897 und 1898). Redigiert und bearbeitet von (Prof.) Gustav Thirring (Privdoz. an der Budapester Universität). Budapest und Berlin, C. Grill, bezw. Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Lex. in-8., 460 pp.

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. (XXe volume) 1900. Paris, impr. nation., 1901. gr. in-8. XXXVII—583 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Belgien und Holland.

Annuaire statistique de la Belgique. XXXIième année, 1900. Bruxelles, impr. J. B. Stevens, 1901. gr. in-8. LXII—413 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique.)

Statistiek van de grondcredit in Nederland over de jaren 1896 tot en met 1900. 's Gravenhage, gedrukt ter Allgemeene Landsdrukkerij, 1901. gr. 4. 117 blz. (Uitgegeven door het Departement van financien.)

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1899. 's Gravenhage, Gebroeders Belinfante, 1901. gr. in-8. 250 blz. fl. 0,40. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken.)

Schweden.

Uppgift å folkmängden inom hvarje kommun, härad, tingslag, domsaga, stad och län den 31 XII 1900. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1901. gr. 4. 17 pp. (Ergebnisse der Zählung der Bevölkerung des Königreichs Schweden vom 31. XII. 1900. Herausgeg. vom kgl. schwedischen statistischen Centralbureau.)

Amerika (Canada).

Census IVth, of Canada 1901. Instructions to Chief officers, commissioners and enumerators. Ottawa, Government Printing Office, 1901. gr. 8. 42 pp.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series: n° 2. Customs Gazette. N° CXXIX, January-March 1901. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1901. 4. 273 pp. (Contents: Quarterly returns of trade (of the 27 Chinese treaty ports), January-March 1901. — Report of dues and duties. — Movements in the service: Appointments, promotions, transfers, leaves, etc. — Appendices: Quarterly returns of trade: Kowloon and Lappa. — Lungchow, Mengtsz, Szemao, and Yatung (Thibet).

Australien (Kolonien Neusüdwales und Queensland).

New South Wales. Statistical register for 1890 and previous years. Part VI: Commerce, compiled from customs and other returns by T. A. Coghlan (Government Statistician). Sidney, W. A. Gullick printed, 1901. gr. in-8. 300 pp. 1/.—.

Statistics of the colony of Queensland for the year 1900. Compiled from official records in the Registrar-General's Office. Brisbane, E. Gregory printed, 1901. Folio. 425 pp. (Contents: Population. — Interchange. — Accumulation. — Finance. — Law, crime, etc. — Social statistics. — Vital statistics. — Production.)

13. Verschiedenes.

Blattern und Schutzpockenimpfung. Denkschrift zur Beurteilung des Impfgesetzes vom 8. IV. 1874 und zur Würdigung der dagegen gerichteten Angriffe. Bearbeitet im kais. Gesundheitsamte. 3. Aufl. Berlin, J. Springer, 1900. gr. 8. IV—196 SS. mit 1 Abbild. im Text u. 6 Taf., kart. M. 1,20.

Ereignisse, die letzten revolutionären, in Rußland und Leo Tolstoj. Berlin, H. Steinitz, 1901. 8. 141 SS. M. 2.—. (In russischer Sprache.)

Forel, F. A. (Prof., Lausanne), Handbuch der Seenkunde. Allgemeine Limnologie. Stuttgart, J. Engelhorn, 1901. gr. 8. X—249 SS. mit 1 Taf. u. 16 Abbildgn. M. 7.—.

Heckethorn, Ch. W., Geheime Gesellschaften, Geheimbünde und Geheimlehren. Autorisierte deutsche Ausgabe bearbeitet von L. Katscher. Leipzig, Rengersche Buchhandlung, 1900. gr. 8. 542 SS. M. 16.—.

Held, W., Ueber die Verschiebung der Konfessionen in Bayern und Baden und ihre Ursachen. Riga, 1901. Lex.-8. V—135 SS. (Leipzig, Krüger & C°.) M. 2.—.

Hensgen (Kreisarzt u. SanitätsR.), Die deutschen freiwilligen Sanitätskolonnen in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis auf die Gegenwart. München, Seitz & Schauer, 1901. gr. 8. 100 SS.

Moleschott, Jak., Für meine Freunde. Lebenserinnerungen. 2. Aufl. Volksausgabe. Gießen, E. Roth, 1901. 8. 326 SS. mit Portr. M. 3.—.

Perkins-Stetson, Charlotte, Mann und Frau (women and economics). Die wirtschaftlichen Beziehungen der Geschlechter als Hauptfaktor der sozialen Entwickelung. Einzig berechtigte Uebersetzung von Marie Stritt. Dresden, H. Minden, o. J. (1901). gr. 8. 8 u. 286 SS. M. 3.—.

Sanitätsbericht des Oberschlesischen Kappschaftsvereins für das Jahr 1899. Kattowitz O/S., 1901. Folio. 98 SS. mit 3 graph. Taf.

Wahrheit, die, über das Cölibat. Von einem katholischen Priester. Wien, Verlag „Sturm", 1901. gr. 8. 50 SS. M. 0,60.

Bérenger, H., P. Pottier, P. Marcel, P. Gabillard, M. A. Leblond, Les prolétaires intellectuels en France. Auxerre, impr. Lanier, 1901. 8. 347 pag. fr. 3,50.

Foveau de Courmelles (vice-président de la Société française d'hygiène) Comment on se défend de l'alcoolisme. La lutte pour la tempérance. Le Mans, impr. Mauboussin, Jobidon & Cie, 1901. 12. 60 pag. fr. 1.—.

Haguenin, E. (agrégé de l'Université), Notes sur les universités italiennes. Vol. IV. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1901. 12. 150 pag. fr. 3.—. (Table des matières: L'Université de Turin. — Les universités siciliennes. — L'enseignement public et les catholiques. — La question des universités catholiques.)

Luling, A., De la mortalité des nourrissons en rapport avec la modalité de leur alimentation. Versailles, impr. Aubert, 1901. 8. IV—80 pag.

Mazaraki, G., Le rôle des rats dans la propagation de la peste. Buzançais (Indre), impr. Deverdun, 1901. 8. 94 pag.

Andrews, O. W., Handbook of public health. Laboratory work and food inspection. London, Baillière, Tindall & Cox, 1901. 8. 7/.6.

Annual message, IInd, of Samuel H. Ashbridge (Mayor of the city of Philadelphia) with annual report of Abraham L. English (Director of the Department of Public Lafety and of the Bureau of Health for the year ending XII 31, 1900). Philadelphia, Dunlap Printing C°, 1901. gr. 8. XXV—195 pp. (Issued by the city of Philadelphia.)

Annual report, XXIXth of the Local Government Board 1899—1900. Supplement containing the report of the medical officer for 1899—1900. London, printed by Darling & Son, 1901. gr. 8. XXIV—649 pp. With charts, maps and 38 plates. 9/.6.

Book of the jubilee, the. In commemoration of the 9th jubilee of the University of Glasgow, 1451—1901. Glasgow, Maclehose, Roy.-8. 226 pp. 5/.—.

Hamilton, J. Taylor, A history of the missions of the Moravian church during the eighteenth and nineteenth centuries. Bethlehem (Pennsylvania) Times Publ. C°, 1901. 8. 15; 235 pp., cloth. $ 1,50.

Moore-Avery, Martha, Woman: her quality, her environment, her possibility. Boston, Boston Socialist Press, 1901. 8. 30 pp. $ 0,30. (A vision of what socialism will do for women.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVième année, 1901, Juin: A. France, colonies: Les octrois en 1899. — Produit des droits sur les boissons pendant le 1er trimestre de 1901. — Les caisses d'épargne privées en 1899. — L'ensemble des opérations des caisses d'épargne privées et de la caisse nationale d'épargne pendant l'année 1899. — Les bons du Trésor. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Mai 1901. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1901. — B. Pays étrangers: Pays divers: Les résultats financiers du service de l'Union postale universelle en 1899. — Angleterre: Les banques du Royaume-Uni. — Autriche-Hongrie: Le budget commun pour 1902. — Belgique: Les Unions du crédit (loi du 16 mai 1901). — Espagne: Le commerce extérieur pendant le premier trimestre de 1901. — L'Italie: L'administration des gabelles. Les exportations de vins en 1899 et en 1900. — Serbie: Le budget pour l'année 1901. — Suisse: le compte d'état et la Confédération en 1900. Le change. Le monnayage. — Chine: Le commerce extérieur en 1900. — etc.

Bulletin de statistique etc. 1901, Juillet: A. France, colonies: Loi relative aux contributions directes et aux taxes y assimilées de l'exercice 1902. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur de la France pendant le 1er semestre de 1901. — Production des alcools en 1900 et 1899. — Les mutations immobilières (droits perçus à Paris au cours des vingt dernières années). — Nombre et produit des conversations téléphoniques interurbaines et nombre des avis d'appel. — La situation financière des communes en 1900. B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 1er semestre de 1901. — Allemagne: La production et la consommation de l'alcool de 1888—89 à 1899—1900. — Angleterre: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1899—1900. Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant le premier semestre de 1901. — Russie: Les résultats budgétaires de la période 1890—1899. — Egypte: Le commerce extérieur en 1900. — Japon: Le commerce extérieur de 1888 à 1899.

Journal des Economistes. LXe année, 1901, Août: Le sophisme de Karl Marx, par Yves Guyot. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — La question du sucre aux Indes anglaises, par Daniel Bellet. — „Travail" d'Emile Zola, par Fréd. Passy (membre de l'Institut). — Loi relative au contrat d'association. — Société d'économie politique (réunion du 5 août 1901). Discussion: Traité de commerce allemand. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIIième année, n°s 7 et 8: Juillet et Août 1901: Procès-verbal de la séance du 19 juin 1901. — Annexe au procès-verbal: L'évaluation de la fortune privée en France, par Ad. Coste. — Les résultats de l'assurance ouvrière à la fin du XIXe siècle, par Maur. Bellom (suite et fin). — La distribution des entreprises selon leur importance, par Lucien March. — Chronique des transports, par Hertel. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — Procès-verbal de la séance du 17 juillet 1901.

Revue générale d'administration. XXIVième année, 1901, Mai et Juin: La réforme du service des enfants assistés, par Jacq. Bonzon (avocat à la Cour d'appel de Paris). — Le régime administratif du département de la Seine et de la ville de Paris, par A. Lavallée (suite 5). — La loi du 19 avril 1901 sur l'affouage communal, par L. Germain (juge au Tribunal civil de Vesoul). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVe année, 1901, N°s 6 et 7, Juin et Juillet: Le développement des principaux ports maritimes de l'Allemagne, par A. Aftalion (suite et fin). — Le systéme des impôts directs d'Etat en France, par H. Truchy (suite et fin). — L'agriculture moderne et sa tendance à s'industrialiser, par Jos. Hittier (suite 3 et 4). — Congrès international et association internationale pour la protection légale des travailleurs, par P. Pic. — L'assurance contre les risques d'éviction des propriétaires fonciers aux Etats-Unis, par Jacq. Dumas. — La spécialisation et ses conséquences, par L. Dechesne (suite). — Chronique économique: La liquidation de l'Exposition universelle. Les retraites ouvrières. Le discours de M. Caillaux et le budget. Le Congrès coopératif de

Middlesbrough. La création de l'Association pour la protection légale des travailleurs, par Ch. Gide. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. IXe année, 1901, N° 7, Juillet: Le droit seigneurial et la situation économique et sociale du paysan à la fin du siècle dernier, par Maxime Kovalewsky. — La colonisation par l'assistance, par G. Valran. — Société de sociologie de Paris, séance du 12 juin 1900: La richesse et le pouvoir. Discussion par Ferd. Faure, A. Firmin, Jules Fleury, Ad. Coste, E. de Roberty, E. Delbet. — Mouvement social: Espagne (1899—1900), par Adolfo Posada. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Nineteenth Century, the, and after. Nos 293 and 294, July and August 1901: A business war office, by (Sir) Rob. Giffen. — The missionaries and the Empire, by Fred. Greenwood. — The romanisation of Ireland, by (Prof.) Mahaffy. — „The cause of the children", by the countess of Warwick. — The strange origin of the Marseillaise, by Karl Blind. — What court of appeal will satisfy Australia? by Hugh R. E. Childers. — The Congo State and the Bahr-el-Ghazal, by Edm. D. Morel. — The emigration of gentlewomen: a woman's word from Natal, by S. Staples. — The cider industry in France and England, by C. W. Radcliffe Cooke. — Women as home workers, by (Lady) Knightley. — Postal pettifogging, by J. Henniker Heaton. — The Supreme Court of the United States, by John Macdonell. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1900—1901: Address, by (Sir) Robert Giffen. — Some thoughts on industrial combinations, by A. W. Flux (President of the Society). — The Habitual Inebriates' Act, 1898, by Edw. Nield. — The middleman in commerce, by Elijah Helm. — An historical sketch of masters' associations in the cotton industry, by S. J. Chapman. — Municipal trading, by A. Woodroofe Fletcher. — The growth of foreign competition, by F. Merttens. — etc.

Westminster Review, the. July 1901: Depression: the disease of the time, by Walter J. Baylis. — Criminal reform, by L. Ashburner. — Labour questions and Empire, by W. D. Hamilton. — Tenancy law in North-Western India, by F. H. Brown. — Registration reform and women's suffrage, by Ignota. — Wealth, its production and distribution, by G. D. Seal. — August 1901: Co-operators and the new century: a great work to be done. — The Russo-Chinese imbroglio, by Taio-Ko and Ch. Stanford. — The rural exodus, by E. A. Selby Lowndes. — The intolerable situation in Rome, by H. M. Vaughan. — Marriage and morality, by Agnes G. Lewis. — Henry George's biography, by Th. Scanlon. — Western science from an eastern standpoint, by Pramathanath. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XVI, Nr 24—35. Wien 13. VI.—29. VIII. 1901: Die Zollbegünstigung kolonialer Produkte in Deutschland, von Hjalmar Schacht (Berlin). — Der Außenhandel Bosniens und der Herzegovina. — Die Vorbereitung der Handelsverträge in der Schweiz. — Die Förderung des Kleingewerbes. — Die Gestaltung unseres Außenhandels (nach dem Jahresbericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer pro 1900). — Die Neugestaltung der Arbeiter- und Volkswohnungsfrage in Oesterreich, von Franz Müller (Ministerialsekr. im k. k. Handelsministerium). — Die Frage englischer Vorzugszölle. — Der Kommissionär im Levantegeschäft, von G. Hjelt (Konstantinopel). — Unser Handel mit Aegypten. — Die Gewerbeinspektion. — Der deutsche Zolltarifentwurf, von Emil Loew. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche (Art. 1—3). — Beiträge zur Handelspolitik Oesterreichs (Art. I—III). — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrgang VII, 1901, Heft 3: Zur Statistik der Personaleinkommensteuer im Jahre 1898, von Jos. v. Friedenfels (k. k. FinanzR.). — Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1900. — Ausweis über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, bezw. der Handel mit denselben betrieben wurde, für das Jahr 1900. — Nachweisung über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, sowie die Abstempelung von Spielkarten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1900. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den

im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1900. — Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1900.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Jahrg. II, 1901, Juniheft: Lohnhöhe und Arbeitszeit: Lohnaufbesserung für die Arbeiter im k. k. Arsenale zu Pola. Arbeitszeit ländlicher Arbeiter in Preußen. — Arbeiterschutz bei öffentlichen Arbeiten in Oesterreich. — Arbeiterorganisation: Arbeitersekretariat Frankfurt a. M. 1899/1900. Generalversammlung der vereinigten Gewerkschaften Dänemarks. — K. k. Staatsbetriebe: Arbeiterfürsorge und Fabrikshygiene in den k. k. Tabakfabriken. Arbeitsverhältnisse im k. k. Militärverpflegungsmagazin zu Krakau. — Einigungsämter, Gewerbegerichte. — Genossenschaftswesen. — Soziale Versicherung: Obligatorische Pensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich. Die Frage der Arbeiterpensionen vor dem französischen Parlamente. — Wohnungswesen: Erster katholischer Arbeiterbauverein in Wien. Wohnungsaufsicht in Bayern. — Schule und Erziehung: Gesetzliche Fürsorge zur Erziehung Minderjähriger in Oesterreich und Preußen. Behördlicher Kinderschutz in Oesterreich. — Arbeitsbeirat: Ausschußberatungen des Arbeitsbeirates. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Streikbewegung in Oesterreich im Mai 1901. Streikbewegung im Auslande (Belgien, England, Frankreich). — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Monate Mai 1901. Auskunftsstellen im Anschlusse an Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche. — Verschiedenes: Die Schuhwarenindustrie Oesterreichs. Staatliche Statistik in Serbien. — etc.

Soziale Rundschau. Nr 7. Juliheft 1901: Lohnhöhe und Arbeitszeit: Arbeitslöhne im oberschlesischen Bergwerksbezirk. — Aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1900. — Die Schiedsgerichtsfrage in Schweden. — Die Verbreitung der genossenschaftlichen Idee unter den Bauern Finlands. — Soziale Versicherung: Statistik der nach dem österreichischen Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1899. Die Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten für das Jahr 1899. Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter in Hessen. — Soziale Fürsorge: Die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin von 1891 bis 1901. X. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München. — Soziale Hygiene: Volksheimbewegung in Großbritannien. — Wohnungswesen. — Wiener Volksbildungsverein im Jahre 1900/1901. — IX. Sitzung des Arbeitsbeirates. — Gesetzentwurf zur Errichtung eines centralen Arbeitsamtes in Italien. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Streikbewegung in Oesterreich im Monate Juni 1901. Die Arbeitskonflikte im Bergbau Oesterreichs im II. Quartal 1901. — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Monate Juni 1901. Arbeitsvermittelungskonferenz in Wien. Arbeitsnachweis im deutschen Handelsgewerbe. Fahrpreisermäßigung für Arbeitssuchende in Bayern. — Arbeitsmarkt: Bericht der Handels- und Gewerbekammer Bozen über das I. Quartal 1901. — Einwanderung nach den Ver. Staaten von Amerika 1900. — Verschiedenes: Leutenot und Arbeitslöhne in Rußland. Beschäftigung von Bettlern und Arbeitslosen in Moskau. Wohlfahrtseinrichtungen der E. P. Allis-Werke in Milwaukee. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Luglio 1901: Salvatore Cognetti de Martiis, per L. Einaudi. — La finanza italiana dal 1862 al 1900. — Un paese in progresso: il Messico (Mexico) per F. Sartori. — La pagliuzza nell' occhio del fratello, per U. Gobbi. — Il principio della convenienza economica e la scienza delle quantità, per P. Boninsegni. — In difesa del principio della convenienza economica, per U. Gobbi. — Il concetto dell' importanza nell' economia pura, per P. Boninsegni. — Previdenza: Gli scioperi nel Ferrarese, per C. Bottoni. — Cronaca: La politica estera, per F. Papafava. — Rassegna delle reviste: tedesche, inglesi. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXIX, nos 7—8, Luglio-Agosto 1901: Congresso di assistenza pubblica e di beneficenza privata, per C. di Masino. — Gl'impiegati delle opere pie e l'imposta della ricchezza mobile. — Cronaca: La riforma dell' ospizio degli esposti a Bologna. Il pane quotidiano a Livorno. Per la protezione delle madri e dei neonati in Francia. La popolazione del Regno secondo i risultati del Censimento generale eseguito il 9 febbraio 1901. La riforma dell' ospedale di Forlì. Direzione generale di pubblica beneficenza in Trieste. Gestione amministrativa 1900. — etc. — Massime di giurisprudenza.

Rivista italiana di sociologia. Maggio-Giugno 1901: Salvatore Cognetti de Martiis, per la direzione. — L'abuso della consegno nossale de parte delle chiavo, per V. Scialoja. — Resistenza e progresso, per M. A. Vaccaro. — La delinquenza della nobilità russa, per E. Tarnowsky. — Il carattere di razza, per R. Bianchi. — Sulla distribuzione delle intelligenze superiori in Italia, per V. Giuffrida-Ruggeri. — Rassegne analitiche: le origini e la evoluzione della schiavitù, per G. Mazzarella. La guerra e la pace nel mondo antico, per C. Barbagallo. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform: Jahrg. XXIII, 1901, Heft 8: Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz, von A. Hüttenschwiller. — Raiffeisenvereine in der Schweiz, von G. Beck. — Ein Stück Zeitgeschichte aus Afrika, von M. Giger. — Wirtschaftliche Tagesfragen: Etwas über Fallimente. Der Wert der Aktiengesetze. Europäische und amerikanische Handelsverhältnisse. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. IX. Jahrg., 1901 Heft 14 u. 15: Das landwirtschaftliche Genossenschafts- und Unterrichtswesen in Dänemark und Finland, von H. Pudor (Leipzig). — Die Arbeiterwohnungsfrage und die Vorschläge zu ihrer Lösung, von Jul. Reichesberg (Bern). — Die Frau als Industriearbeiterin und Gewerbtreibende, von Bruno Volger (Leipzig). — Der Mangel an sozialem Geist in den Genossenschaften, von Max May (Heidelberg). — Internationale Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens. Bericht von L. Gomberg (Prof. an d. Handelsakademie St. Gallen). — Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften im Jahre 1900. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor. N° 34, May 1901: Labor conditions in Porto Rico, by Azel Ames. — Social economics at the Paris Exposition, by (Prof.) N. P. Gilman. — The Workmen's Compensation Act of Holland. — Digest of recent reports of State Bureaus of labor statistics: New York; Ohio. — Digest of recent foreign statistical publications: Strikes and lockouts: Austria; France; Germany; Great Britain. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Bulletin of the Department of Labor. N° 35, July, 1901: Cooperative communities in the United States, by (Rev.) Alex. Kent. — The negro landholder of Georgia, by W. E. Burghardt Du Bois (of Atlanta University). — Digest of recent reports of State Bureaus of labor statistics: California; Colorado; Indiana; Missouri; New Hampshire. — Seventh annual report of the Ohio State Board of arbitration. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor.

Yale Review, the. A quarterly journal etc. Vol. X, n° 2, August, 1901: Comment: Friedrich List and German nationalism. The functions of the modern exposition. — The Supreme Court and the insular cases, by Sim. E. Baldwin. — Direct taxes and the federal constitution, by Ch. J. Bullock (art. III). — Some insular questions, by Nath. T. Bacon. — Clark's distribution of wealth, by Ch. A. Tuttle. — The measurement of unemployment, a statistical study, by W. F. Willoughby. — Notes: Concentration in retail trade. Municipal electric plants in Massachusetts cities. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Jahrg. II, 1901, Heft 2 u. 3: Zum 8. internationalen Kongreß in Wien. — Die kostenlose Trinkerheilstätte „Mara" auf dem Rittergute See bei Niesky, von V. Böhmert. — Alkohol und Disziplinarwesen, von (RegR.) Quensel. — Die Geistesstörungen der Trinker, von Floß. — Offizielle Unterdrückung des Alkoholismus in Belgien, von Jul. Morel. — Skizze über die Thätigkeit der Kommission zum Studium

des Alkoholismus, von G. Dembo. — Was liefert uns die Geschichte der älteren deutschen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung für die Gegenwart?, von (Pastor) Martius. — Aus der russischen Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit, von A. v. Rothe. — Alkohol und Tuberkulose, von G. Liebe. — Der VIII. internat. Kongreß gegen den Alkoholismus. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung etc. Jahrg. XXXIV, 1901, Nr. 8: Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden, von (Prof.) K. v. Stengel (Schluß). — Studien über die Diskontpolitik der Centralnotenbanken, von Frz. Richter (Schluß). — Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwickelung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden, von Heinr. Rohé (München) [Art. I]. — Miszellen.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXIX, 1901. 2. Vierteljahrsheft: Soziale Pflichten und Aufgaben der Techniker, von Hermann Beck. — Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer und ihr gegenwärtiger Stand in Deutschland, von (Prof.) V. Böhmert (I. Art.). — Das internationale Arbeitsamt in Basel, von Herm. Blocher (Basel). — Der Nutzen der Großverkaufsgenossenschaften, von S. T. Brodrick (Sekret. der englischen Großverkaufsgenossenschaft). — Eine volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Exkursion der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im k. preuß. Ministerium der öff. Arbeiten. Jahrg. 1901, Heft 4, Juli und August: Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens, von G. Fleck (Oberst a. D., Potsdam) Art. VII. Die Entwickelung des preußischen Eisenbahnwesens von 1848—1854. — Die Fahrgeschwindigkeit der amerikanischen Eisenbahnen, von W. A. Schulze. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1901, von Schremmer (GehRechnR.). — Die Eisenbahnen Ungarns, von (OIngen.) R. Nagel. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1898/99. — Die Eisenbahnen in Norwegen im Jahre 1899/1900. — Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens im Jahre 1899/1900. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1901, Nr. 10—16, Mai bis August 1901: Geschichtliche Entwickelung der Postwertzeichen bei der preußischen und der Reichspostverwaltung. — Verkehr auf den vom Reiche subventionierten Dampferlinien. — Aus dem Verwaltungsberichte der Postverwaltung von Queensland. — Das britische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1899—1900. — Generalpostmeister Stephan und die Anfänge des Fernsprechers in Deutschland. — Jahresberichte des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins für die Jahre 1899 und 1900. — Fünfte deutsch-englische Kabelverbindung. — Die Fortschritte der Funkentelegraphie (Forts. u. Schluß). — Norddeutscher Lloyd. — Die Telegraphie in Sibirien. — Das kaiserliche Postamt zu Mailand in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts unter Simon von Taxis. — Auskundung der Linie für das deutsch-amerikanische Kabel. — Eine verkehrsgeschichtliche Ausstellung in Mailand. — Das Postwesen in den Ver. Staaten von Amerika während des Rechnungsjahres 1899—1900. — Die neuere Entwickelung der Telegraphentechnik. — Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen von 1890—1900. — Das egyptische Postwesen im Jahre 1900. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Band XVI, 1901, Heft 3: Max von Seydel. Ein Lebensbild, von H. Rehm. — Das Petitionsrecht, von C. Bornhak. — Die öffentlichrechtliche Natur des neuen deutschen Vormundschaftsrechtes, von (AmtsR.) Glässing (Offenbach a. M.). [Art. II.] — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. VI, 1901, Nr. 7, Juli: Die Sonderlitterarverträge zwischen den Verbandsländern der Berner Union. Eine Vorstudie für die Berliner Konferenz, von (Prof.) E. Röthlisberger. — Muster- und Modellrecht: Rechtsprechung. Allgemeines. — Neues Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von Gustav Schmoller. XXV. Jahrg., 1901, Heft 3: Simmels Philosophie des Geldes, von G. Schmoller. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung des deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. V. 1897. Akademische Antrittsrede von Chr. Eckert. — Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzentwurf, besprochen von Max Rümelin (I. Artik.). — Läßt sich die zukünftige Bevölkerungsentwickelung für ein bestimmtes Gebiet mathematisch formulieren?, von F. W. R. Zimmermann. — Die Versicherung Erwerbsloser, von H. v. Frankenberg. — Zur rechtlichen Lage der Land-

arbeiter, von A. Nussbaum. — Zur Kritik der deutschen Hypothekenbanken, von Jul. Goldschmidt. — Die Lage des Brennereigewerbes, von M. Delbrück. — Ueber südosteuropäische Staats- und Volkswirtschaft, von Mor. Ströll. — Die österreichischen Bahnprojekte, von H. Sieveking. — Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina, von R. F. Kaindl. — Erwiderung darauf von K. Grünberg. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXIX. Bd. (1900). Ergänzungsband IV und Ergänzgsbd. V: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1899. Bearbeitet im kgl. preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 2 Teile. Berlin, Parey, 1901. gr. 8. 71; XV—344 SS. u. 553 SS. — XXX Bd. (1901) Ergänzungsbd. 1: Verhandlungen des kgl. Landesökonomiekollegiums vom 31. I. bis 2. II. 1901. Ebd. VI—253 SS.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue F. Jahrg. XIII, 1901, Heft 8: Reichsversicherungsgesetz. — Tuberkulosekongreß. — Ueber die Erweiterung des Gebietes des öffentlichen Versicherungswesens. — Das Versicherungswesen in Oesterreich (I. Art.). — Der Alkoholismus. — Rechtspflege. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. I, Nr. 3, Juli 1901: Die Frage öffentlicher Anzeigen im englischen Patentanwaltsverband (I. Artikel). — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIX, II. Band, 1900—1901, Nr. 40 bis 46, 6. VII.— 17. VIII. 1901: Erkenntnistheoretische Marx-Kritik, von H. Cunow. — Gesetzentwurf zur Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter in Frankreich. — Die Sozialdemokratie in Australien. Nach einem Bericht des internationalen Sekretariats in Brüssel. — Der südafrikanische Krieg und der Niedergang des englischen Liberalismus, von Th. Rothstein. — Fürstenschule, von D. Bach. — Auch ein Beitrag zum Arbeiterinnenschutz, von G. Hoch. — Die Seeschlange, von K. Kautsky (richtet sich gegen Bernstein). — Parlamentarismus und Ministerialismus, von Kurt Eisner. — Zum französischen Altersversicherungsgesetzentwurf, von H. Molkenbuhr. — Die niederländischen Wahlen, von W. H. Vliegen. — Die Hungerblockade. — Die sozialpolitische Lage in Serbien, von Milorad Popowitsch. — Laboremus, von D. Bach. — Jugendlitteratur, von G. Mauerer. — Der Kampf um die Volksschule in Oesterreich, von Irmin. — Der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1900, von Helene Simon. — Aus Briefen von Engels und Marx. — Die Heilstättenbewegung, von Fr. Müller. — Pariser Theater, von Felicie Nossig. — Die Jahresberichte der bayerischen Fabriks- und Gewerbeinspektoren, von Helene Simon. — Zollkriegsbetrachtungen von Heinrich Cunow. — Die landwirtschaftliche Entwickelung Dänemarks, von G. Bang. — Aus der Praxis der Harmonie zwischen Unternehmer und Arbeiter in England, von David J. Wynkoop. — Der Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektion für das Jahr 1900, von Helene Simon. — Der Opportunismus in der Praxis, von Parvus I: Der Opportunismus und die sozialrevolutionäre Entwickelung. — Die deutschen Arbeitersekretariate, von Hermann Müller. — Zum Generalstreik der Flaschenmacher, von Herm. Fleißner. — etc.

Preußische Jahrbücher. 105. Band, September 1901: Betrachtungen über das britische Weltreich, von A. v. Ruville (Privdoz., Univ. Halle). — Not und Verbrechen, von H. Reuß (Strafanstaltsgeistlicher, Preungesheim). — Ueber Zeitdauer und Ziel des Weltprozesses, von (Prof.) Max Schneidewin (Hameln). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Jul. Wolf. Jahrg. IV, 1901, Heft 8: Bildung und Bildungsstätten im hellenischen Altertum, von (Prof.) Jul. Beloch (Rom). — Die politischen Verhältnisse der Naturvölker, von (Privdoz.) A. Vierkandt (Schluß). — Ist die Gefahr einer kleinasiatischen Getreidekonkurrenz für den deutschen Markt vorhanden? von Rich. Herrmann (Generalinspektor im Ministerium für Landwirtschaft und im Ministerium der kais. Civilliste in Konstantinopel). — Die Kinderselbstmorde und ihre Vermehrung, von (AGerR.) P. Frauenstädt (Breslau). — Sozialpolitik: Der Entwurf der neuen Wiener Dienstbotenordnung, von A. Nussbaum (Berlin). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In Verbindung mit genannten Autoren herausgeg. von (k. k. Minister a. D.) A. Schäffle und (Univprof.) K. Büchner. Jahrg. LVI, 1901, Heft 3: Zur württembergischen Eisenbahn- und Steuerpolitik, von Herm. Losch. — Neue Beiträge zur Gewinnbeteiligung, von F. A. Fuhr. — Zwei Versuche zur Hebung der Wohnungsnot in einer Universitätsstadt, von Gustav Bayer. —

Die Gewerbeaufsicht und Gewerbeförderung in übersichtlicher Darstellung, von (RegR.) Seidel. Eine mittelniederdeutsche Uebersetzung des „tractatus de regimine principum von Egidius Romanus, von Armin Tille. — Zur neueren Armen- und Heimatgesetzgebung in Oesterreich, von Jul. Bunzel. — Die Wertschätzung bei der Preisbildung, von O. Heyn. — Miszellen.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus. Redigiert von dessen Vorstand (k. MinisterialR.), Max Proebst. Jahrg. XXXIII, 1901, Heft 1: Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900 für Bayern. — Die öffentlichen Sparkassen im KReich Bayern im Jahre 1898. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1900. — Die vorläufigen Ergebnisse der Obstbaumzählung vom 1. XII. 1900. — Das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öffentlichen Schlachthöfen Bayerns im Jahre 1900. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im I. Vierteljahre 1901.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Red. von dessen Direktor (GehRegR.) A. Geißler. Jahrg. 47, 1901, Heft 1 u. 2: Statistik des sächsischen Elbverkehrs in den Jahren 1880 bis 1899, von Konr. Ganzenmüller. — Die Verkehrszählung auf den Staatsstraßen Sachsens im Jahre 1899, von (Assess.) G. Lommatzsch. — Die Zuckerindustrie in Sachsen, von (RegAss.) G. Wächter. — Die sächsische Einkommensteuerstatistik von 1896—1900, von (RegAss.) G. Wächter.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXI, 1901, Heft 5: Zwangsstrafrecht und Zwangsstrafverfahren, von Martin Isaac. — Zeugnis und Einzelbekundung, von Sello. — Die bedingte Verurteilung in England, von K. Ignatius. — Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin während des Geschäftsjahres 1. IV. 1900 bis 1. IV. 1901. — Beilage: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Band IX, Heft 2.—.

Berichtigung.

Druckfehlerverzeichnis zu der Abhandlung: „Die landwirtschaftliche Produktion im Deutschen Reiche“ etc.

Pag. 188 Zeile 5 v. oben: statt da soll es heißen das.
„ 189 „ 7 v. oben: „ das soll es heißen daß.
„ 189 „ 21 v. unten: „ Argar- soll es heißen Agrar-.
„ 190 „ 1 v. oben: „ unzweifelhafte soll es heißen unzweifelhafter.
„ 190 „ 7 v. oben: „ das soll es heißen daß.
„ 190 „ 15 v. oben: „ das soll es heißen daß.
„ 191 „ 15 v. unten: es fehlt ein Komma vor auch.
„ 200 „ 18 v. unten: statt Anssicht soll es heißen Aussicht.
„ 200 „ 13 v. unten: es fehlt ein Komma vor deren.
„ 203 „ 6 v. unten: es fehlt ein Komma vor oder.
„ 204 „ 2 Anmerkung: statt Staiistik soll es heißen Statistik.
„ 205 „ 6 v. unten: statt sollte soll es heißen sollten.
„ 212 „ 16 v. unten: „ 1882 soll es heißen 1892.
„ 215 „ 22 v. oben: „ das soll es heißen des.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouterie-arbeiter.

Betrachtungen und Ergänzungen zum gleichnamigen Werk des Fabrikinspektors Fuchs

von

W. Troeltsch.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zweiter Teil.

VII.

Die Rolle der Landwirtschaft in den Arbeiterfamilien.

Mit den bisherigen Betrachtungen ist dasjenige Material im wesentlichen erschöpft, das sich aus den Landwirtschaftsbogen der Aufnahme von 1895 gewinnen läßt. Neben dieser objektiven Seite kann der Landwirtschaftsbetrieb aber auch noch nach seiner persönlichen Seite verfolgt werden auf Grund der Hauptzählbogen der Berufszählung, die die Erwerbsthätigkeit der einzelnen Glieder jeden Haushalts zwar nur für einen Augenblick, aber immerhin für einen mitten in der Kulturzeit liegenden Moment festgenagelt hat.

Für diese Aufgabe, die gegenseitige Stellung von Bijouterie und Landwirtschaft in den Haushalten, denen Bijouteriearbeiter angehören, zu erfassen, schien es genügend, wenn die Untersuchung auf 3 Gemeinden beschränkt würde. Es sind dies Brötzingen, das im Uebergang vom agrarischen zum städtischen Wesen weit fortgeschritten ist, sodann Dill-Weißenstein als Beispiel eines mit armen Bijouteriearbeitern starkbesetzten und in der Gemeindemarkung begrenzten Orts; endlich Dietlingen, ein großes, etwas entfernter gelegenes Dorf mit vielen, an Landwirtschaft verhältnismäßig stark interessierten Arbeitern der Pforzheimer Industrie. Die Ausdehnung der Forschung auf ein weiteres Gebiet würde wahrscheinlich wenig neue Einsichten gewährt, aber sehr viel mehr Arbeit und Kosten gemacht haben.

Immerhin sind in diesen drei Gemeinden 1267 Haushalte mit

Bijouteriearbeit enthalten, in denen nach der Tabelle S. 336 über 2300 Personen in dieser Branche, also fast 1/3 aller außerhalb Pforzheims damals ansässigen Arbeiter thätig waren.

Leider sind die Angaben darüber, wer im Haushalt die Landwirtschaft betreibt, zu unvollständig und die vorliegenden Angaben vielfach willkürlich ausgefallen, so daß es ausgeschlossen ist, diese Einzelheiten zu kombinieren mit den Daten über den Betrieb der Bijouterie. Es war nur möglich, von dieser Erwerbsthätigkeit auszugehen.

Die auf der nächsten Seite folgende Tabelle enthält die Einzelheiten für jede Gemeinde und für alle drei zusammen. Um die Wirkungen des Landwirtschaftsbetriebes auf die Zusammensetzung der in der Bijouterie thätigen Personen deutlicher zu machen, sind die Haushaltungen ohne Landwirtschaft von denen mit solcher getrennt. Die Summierung beider giebt die schon oben S. 317 wiedergegebene und besprochene Tabelle.

In den Haushalten mit Bijouteriearbeit betrieben diesen Erwerb 1895	Brötzingen Haushaltungen ohne Landwirtschaft	Brötzingen Haushaltungen mit Landwirtschaft	Dietlingen Haushaltungen ohne Landwirtschaft	Dietlingen Haushaltungen mit Landwirtschaft
1. Nur die Familie und Verwandte und zwar	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
nur der Vater	83 = 25,3	97 = 26,8	9 = 47,4	48 = 24,5
nur die Mutter	19 = 5,8	5 = 1,2	1 = 5,3	1 = 0,5
nur Vater und Mutter	78 = 23,8	27 = 6,8	3 = 15,8	3 = 1,5
nur Kinder	65 = 19,8	151 = 37,9	5 = 26,3	101 = 51,5
Eltern und Kinder	46 = 14,0	63 = 15,8	—	33 = 16,8
nur andere Verwandte	9 = 2,7	8 = 2,0	1 = 5,3	—
Familie und Verwandte	10 = 3,1	9 = 2,3	—	5 = 2,6
2. Nur Nichtverwandte	7 = 2,1	17 = 4,3	—	4 = 2,0
3. Familie und Nichtverwandte	11 = 3,4	20 = 5,0	—	1 = 0,5
Zusammen	328 = 100	397 = 100	19 = 100	196 = 100

In den Haushalten mit Bijouteriearbeit betrieben diesen Erwerb 1895	Dill-Weißenstein Haushaltungen ohne Landwirtschaft	Dill-Weißenstein Haushaltungen mit Landwirtschaft	Alle drei Gemeinden Haushaltungen ohne Landwirtschaft	Alle drei Gemeinden Haushaltungen mit Landwirtschaft
1. Nur die Familie und Verwandte und zwar				
nur der Vater	51 = 35,9	52 = 28,1	143 = 29,2	197 = 25,3
nur die Mutter	7 = 4,9	2 = 1,1	27 = 5,5	8 = 1,0
nur Vater und Mutter	22 = 15,5	5 = 2,7	103 = 21,1	35 = 4,4
nur Kinder	38 = 26,7	61 = 32,8	108 = 22,1	313 = 40,2
Eltern und Kinder	21 = 14,8	43 = 23,2	67 = 13,7	139 = 17,9
nur andere Verwandte	1 = 0,7	3 = 1,6	11 = 2,2	11 = 1,4
Familie und Verwandte	1 = 0,7	7 = 3,8	11 = 2,3	21 = 2,7
2. Nur Nichtverwandte	—	5 = 2,7	7 = 1,4	26 = 3,3
3. Familie und Nichtverwandte	1 = 0,7	7 = 3,8	12 = 2,5	28 = 3,6
Zusammen	142 = 100	185 = 100	489 = 100	778 = 100

Die örtlichen Unterschiede innerhalb jeder der beiden Gruppen von Haushaltungen beruhen zum Teil auf zufälligen Verhältnissen der Einzelfamilie, auf der verschiedenen Verlockung, die andere als Bijouteriearbeit auf die beobachteten Familien ausübt, auf der verschieden großen Möglichkeit zu solchem anderartigen Erwerb, also auf Umständen, die der Messung unzugänglich sind. Besonders in Brötzingen und Dill-Weißenstein sind solche andereArbeitsgelegenheiten gegeben. So sind in Brötzingen unter den Familien ohne Landwirtschaft nicht weniger als 17 Haushaltungsvorstände als Tagelöhner beschäftigt. Daß in Dietlingen kein Fall gleichzeitiger Bijouteriearbeit von Eltern und Kindern unter den landwirtschaftslosen Familien vorkommt, mag an der kleinen Zahl dieser letzteren liegen. Die Beteiligung der Ehefrauen an der Fabrikarbeit ist bei fehlender Landwirtschaft in den drei Orten annähernd gleich stark.

Bei den Bijouteriearbeitern, die gleichzeitig Landwirtschaft treiben, hängen die Verschiedenheiten in der Beteiligung an der Fabrikarbeit von Ort zu Ort zum Teil mit dem Umfang dieses Landwirtschaftsbetriebes zusammen. In Dietlingen mit seinen durchschnittlich größeren Landwirtschaftsbetrieben ist die ältere Generation viel weniger an der Bijouteriearbeit beteiligt. Uebrigens mag dabei auch die damals noch bestehende Unbequemlichkeit, die Arbeitsstätte zu erreichen, eine Rolle spielen. Vollends die Fabrikarbeit von Ehefrauen kommt aus den gleichen Gründen dort fast gar nicht vor. Umgekehrt gehen hier die Kinder viel stärker der Bijouterie nach.

Diese örtlichen Verschiedenheiten treten aber an Bedeutung doch zurück gegenüber dem schroffen Gegensatz, der durchweg in den so verschieden gearteten Gemeinden besteht zwischen den Haushalten mit und ohne Landwirtschaft.

Am wichtigsten ist der erste Unterschied, der hier begegnet, der in der Fabrikarbeit der Ehefrauen. Der Landwirtschaftsbetrieb schließt sie fast ganz aus, das ist seine erheblichste Funktion in Bezug auf die Verwertung der Arbeitskräfte, die eine Familie darstellt. In über einem Viertel der Haushalte ohne Landwirtschaft geht die Hausfrau in die Fabrik, in den Familien mit Landwirtschaft dagegen nur 6 Proz., in Dietlingen sogar nur 2 Proz.

Zweitens wird es bei landwirtschaftlichem Nebenerwerb auch zur Seltenheit, daß Vater und Mutter gleichzeitig nach Pforzheim ziehen. Drittens tritt überhaupt in den Haushalten mit Landwirtschaft die ältere Generation in Bezug auf Fabrikarbeit stark zurück. Statt in 69 sind nur in 48 Proz. aller Fälle Vater, Mutter oder beide mit Bijouteriearbeit beschäftigt, während andererseits bei Landwirtschaft in etwa 60, bei Familien ohne Landwirtschaft nur in etwa 36 Proz. der Fälle die Kinder in die Fabrik gehen.

Während die Landwirtschaft also die Mutter (überhaupt die Eltern) zurückhält, kann sie nicht verhindern, ja wird sie bei kleinem Betrieb und großer Familie geradezu den Anlaß dazu geben, daß die Kinder der städtischen Fabrik zuströmen.

Und wie sich diese Wirkungen in den einzelnen Größenklassen der Landwirtschaftsbetriebe äußern, das zeigen für die drei beobachteten Gemeinden zusammen die folgenden Relativzahlen.

Von je 100 Haushalten mit Landwirtschaftsbetrieb waren in der Bijouterie thätig 1895 bei einer Größe des Landwirtschaftsbetriebes von

	bis 20 ar	20—50 ar	50—100 ar	100 und mehr ar
1. Nur Familie und Verwandte, und zwar				
nur der Vater	34,0	31,1	23,8	16,0
nur die Mutter	2,3	1,4	0,7	—
Vater und Mutter	7,8	8,2	2,9	0,7
nur Kinder	31,4	31,8	36,0	53,6
Eltern und Kinder	13,4	19,2	20,9	19,2
nur andere Verwandte	0,9	0,7	2,9	1,5
Familie und Verwandte	1,8	2,7	4,4	2,5
2. Nur Nichtverwandte	4,6	1,4	3,6	3,3
3. Familie und Nichtverwandte zusammen	3,7	2,7	5,0	3,2
	100	100	100	100

Mit zunehmender Größe des Landwirtschaftsbetriebs sinkt der Anteil, den der Vater, den die Mutter, den gleichzeitig die beiden Eltern an der Bijouteriearbeit nehmen. In Brötzingen tritt der Vater relativ wenig zurück. Gleichzeitig steigt der Anteil der Kinder, soweit sie allein in der Bijouterie arbeiten. Auch hier macht Brötzingen in der Gruppe von 20–50 ar eine Ausnahme. Die Fälle, daß Eltern und Kinder gleichzeitig die Fabrik aufsuchen, sind unabhängig von der Größe der Landwirtschaft. Während sie in Brötzingen mit deren Zunahme regelmäßig steigen, weist Dill-Weißenstein von 20 ar an eine dauernde Abnahme der Quote auf. Ein Zeichen, daß die Häufung der Fabrikarbeit in einem Haushalt durch andere Umstände, vor allem durch Not oder fehlenden anderen Erwerb bestimmt wird.

Zusammenfassung.

Zum Schluß dieser Untersuchung bleiben noch einige allgemeinere Bemerkungen übrig.

Daß die Ausbreitung der Bijouterie auf die Dörfer einen Einfluß auf deren Landwirtschaftsbetrieb gehabt hat, wird nicht in Zweifel gezogen werden können. Allerdings nur dort, wo die in den Händen von Bijouteriearbeiterfamilien befindlichen Landwirtschaftsbetriebe eine große Quote der Landwirtschaften der betr. Gemeinde umfassen und die Bijouterie schon als Haupterwerb erscheint.

Dies gilt vor allem von den nächsten Nachbargemeinden um Pforzheim, von Brötzingen, Dill-Weißenstein, Büchenbronn und Würm. Hier sind zwischen 45 und 34 Proz. aller Landwirtschaftsbetriebe in den Händen von Familien, in denen gleichzeitig Bijouterie vorkommt, und daß hier der Landwirtschaftsbetrieb nur etwas Nebensächliches ist, zeigt die durchschnittliche Kleinheit und die große

Zahl viehloser Betriebe. Und letzteres läßt doch auf eine im ganzen primitivere und minder intensive Bewirtschaftung schließen.

Auch von anderen entfernteren Gemeinden, in denen unter den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe die Bijouteriearbeiter eine bescheidenere Rolle spielen, läßt sich dasselbe beobachten.

Freilich aber ist für die Struktur des Landwirtschaftsbetriebs in allen diesen Fällen nicht die wachsende Beteiligung an industrieller Arbeit allein bestimmend, sondern auch die verminderte Neigung, den Landwirtschaftsbetrieb, wie er von den Eltern überkommen ist, zusammenzuhalten.

Diese Umbildung der Erbrechtsgewohnheiten hat sich gewiß in vielen Fällen ganz ohne Einwirkung der Pforzheimer Industrie entwickelt; ja erst der verringerte Umfang der Landwirtschaft hat die Kleinbauernkinder in die Industrie getrieben. Aber umgekehrt ist an dieser vermehrten Parzellierung, soweit sie sich in Gemeinden mit vielen Bijouteriearbeitern zur Zeit des Industrieaufschwungs zeigt, sicher dieser letztere schuld. Wo der Aufenthalt in der Stadt mit ihrer Erwerbsgelegenheit und ihren Reizen winkt, da wird eine größere Landwirtschaft leicht als Last empfunden, und diese Empfindung steigert die Neigung zur Naturalteilung. So scheinen die Verhältnisse insbesondere in Brötzingen und Dill-Weißenstein zu liegen, die ich näher untersucht habe. Daß in ersterem Ort die Parzellierung neuerdings rasche Fortschritte gemacht hat, darauf hat auch Fuchs verwiesen, aber dasselbe gilt auch von Dill-Weißenstein. Die folgende Tabelle enthält die Zahlen der landwirtschaftlichen Statistik von 1882 und 1895. Seitdem hat die Parzellierung zweifellos weiter zugenommen.

Es gab	Brötzingen		Dill-Weißenstein	
	1882	1895	1882	1895
Landwirtschaftsbetriebe im ganzen	510	625	218	274
davon in Händen von Hilfskräften der Industrie	221	309	108	150
Auf einen Betrieb kommt eine landwirtschaftlich benutzte Fläche von	136 ar	96 ar	115 ar	72 ar
Zahl der Betriebe				
von 0—20 ar	159	228	55	99
20—100 ar	157	203	85	114
1—2 ha	82	100	41	39
2—10 ha	108	93	36	22
über 10 ha	4	1	1	—

In diesen beiden Gemeinden scheint es sich aber doch um Ausnahmsverhältnisse zu handeln, von denen die übrigen Nachbarorte Pforzheims noch weit entfernt sind. In letzteren steht die Auflösung der Landwirtschaft erst in ihrem Beginn; teilweise ist sogar überhaupt noch nichts zu bemerken. Untersuchungen für Dietlingen z. B. ergaben, daß obwohl dort 1895 28 Proz. aller Betriebe Bijouteriearbeiterfamilien gehören, doch die Durchschnitts-

fläche pro Betrieb 1882—1895 etwas gestiegen und die Zahl der Betriebe unter 1 ha erheblich gefallen ist.

Für den Arbeiterstand als Ganzes hat die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung eine tiefe Bedeutung. In den Augen der Arbeiterführer ist sie ein fatales Hindernis, aber nicht, wie oft in den Kreisen der Bourgeoisie geglaubt wird, gegenüber dem Streben, die Arbeiter in politischer Beziehung zusammenzuschweißen (das zeigen eben die sozialdemokratischen Erfolge im Pforzheimer Wahlbezirk), sondern wie schon früher bemerkt, gegenüber der Agitation für Gewerkschaftsziele. In der That muß dieser Umstand auch dem bedauerlich erscheinen, der anerkennt, daß die Gewerkschaftsbewegung oft an der falschen Stelle, oft geradezu zwecklos den Frieden stört; denn die Verbindung von Landwirtschaft und Industrie hindert den wirtschaftlichen Fortschritt und den erzieherischen Einfluß des Standes auf die Einzelnen.

Andererseits ist die für Süddeutschland charakteristische Häufigkeit von landbewirtschaftenden Fabrikarbeitern ein Grund mit für die relative Ruhe, mit der hier die moderne Arbeiterbewegung verläuft. Wo ein großer Teil der Arbeiter sich Eigentümer von Land nennen kann, da findet die sozialdemokratische Zukunftsmusik nur halb offene Ohren; da ist die Wahl von sozialdemokratischen Abgeordneten nicht als Zustimmung zu den überhaupt immer mehr im Nebel verschwindenden Zukunftsstaatsträumen aufzufassen, sondern nur als Freude an einer Agitation und Opposition, die neben manchem Berechtigten doch vor allem dadurch zieht, daß sie an die gemeinen Regungen im Menschen appelliert.

Daß für die einzelnen Bijouteriearbeiter die Landwirtschaft im ganzen ein Segen ist, scheint mir sicher zu sein.

Was sich sonst so oft mit Recht gegen landwirtschaftlichen oder Hausbesitz von Arbeitern sagen läßt, daß derselbe zur Kette für sie werde und sie den Arbeitsbedingungen der Unternehmer ausliefere, das trifft hier nicht zu. Dem Pforzheimer Goldarbeiter ist, ob er auch besitzlos sei, die Welt verschlossen, weil er als Specialist weder bei einem groß- oder kleinstädtischen Goldschmied, noch in anderen Mittelpunkten der Goldwarenindustrie (z. B. in Gmünd oder Hanau) Arbeit findet; aber dieser thatsächlichen Unterbindung der Freizügigkeit steht ausgleichend gegenüber, daß auch der Pforzheimer Unternehmer an die Arbeiter des Bezirks gebunden ist, also z. B. im Fall von Strikes nicht Arbeitskräfte von ganz anderswoher kommen lassen kann.

Auf die Vorteile der Verbindung von Landwirtschaft und Industriearbeit, die so oft erörtert sind, braucht nicht näher eingegangen zu werden. Sie liegen in der damit gebotenen Zwiefältigkeit des Familienerwerbs, die sich besonders in Zeiten schlechten Industrieverdiensts und für den Fall des Verzichts auf die Industriearbeit in höheren Jahren bewährt. Sie hält die Familie viel mehr zusammen als bloße Fabrikarbeit und verhindert damit ihre völlige Proletarisierung. Der Gewinn landwirtschaftlicher Produkte macht die Familie insoweit unabhängig von anderen Produzenten und vom Händler. Die hervorragende Bedeutung der Landwirtschaft als

Verhinderungsmittel der Fabrikarbeit verheirateter Frauen ist schon früher betont worden.

Freilich kann die ererbte Landwirtschaft vorübergehend bei starker Anspannung in den Fabriken oder da, wo die nötigen Arbeitskräfte in der Familie fehlen, oder wo ein unbezwinglicher Trieb zur Einwanderung in die Stadt vorliegt, sogar auf längere Zeit zum Ballast werden. Und begreiflich ist, daß die Benutzung fremder Arbeits- und tierischer Kräfte zur Bestellung des Bodens dann den Gewinn illusorisch machen. Ebenso kann unvorsichtiger Landkauf auf teueren Kredit, der Erwerb zu großer Grundstücke einen Haushalt schwer in die Enge treiben.

Aber diese Fälle können, so scheint es mir, an jenem günstigen Urteil nichts ändern.

Denn es handelt sich dabei um Ausnahmen oder um Verhältnisse, die nicht gegen jenen Nebenerwerb an sich, sondern gegen dessen Umfang oder die Art, wie ihm nachgegangen wird, sprechen.

VIII.
Die Ernährung der Arbeiter.

Sehr verdienstlich ist der erneute Versuch von Fuchs, nach dem Vorbild von Wörishoffer, nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben der Arbeiter mit Hilfe einer Reihe genauer Aufnahmen darzustellen. Daß sich dieser Absicht aber gerade bei den Arbeiterhaushalten noch größere Schwierigkeiten in den Weg stellen, als wenn es sich um höhere Bevölkerungsschichten handelte, liegt auf der Hand.

Regelmäßige Aufschreibungen der Arbeiter pflegen fast durchweg zu fehlen, und so groß der gute Wille bei den Befragten ist, so wird dieser Mangel sich im Zeitraum von wenigen Wochen nur unvollständig korrigieren lassen. Die Aufzeichnungen der Arbeiter, die Fuchs zum Ausgangspunkt nahm, erstreckten sich auf ungefähr 6 Wochen; in welcher Jahreszeit, teilt Fuchs nicht mit. Jedenfalls wird auch eine relativ große Gleichförmigkeit der Ausgaben, von der Fuchs spricht, wenn sie wirklich bei der Nahrung vorhanden ist, doch noch eine recht erhebliche Fehlergrenze in den Einzel- und Gesamtsummen mit sich bringen. Aber jene Voraussetzung scheint an sich wenig wahrscheinlich; genießt der Arbeiter wirklich von Woche zu Woche gleichviel Kartoffeln, Milch, Brot und gleichviel Fleisch und Eier? Werden letztere Nahrungsmittel nicht im Sommer und Vorwinter durch Gemüse etc. ersetzt? Läßt sich vom Getränkeverbrauch im Winter auf den des Sommers schließen? Der Annahme regelmäßiger gleichartiger Ernährung widerspricht übrigens schon das sehr starke Schwanken des Verdienstes[1]) und die erzwungene

1) Die Löhne, die nach den Aufzeichnungen von Fuchs in der Woche mit durchschnittlich niedrigsten Verdienst bezahlt werden, betragen bei den meisten Arbeitern nur etwa 66 Proz. von denjenigen Summen, die 1898/99 in der besten Woche verdient werden konnten. Nur bei den männlichen Kettenmachern in Doubléfabriken und bei den Pressern sinkt der Lohn bloß auf 75 Proz., während andere kleinere Arbeitergruppen sich in der toten Zeit sogar mit $^{3}/_{5}$ des Winterverdienstes begnügen müssen.

Unbeweglichkeit anderer wichtiger Ausgaben für Wohnung, Schulgeld, Steuern, Versicherungsbeiträge. Auch Wernsdorff sagt dem Pforzheimer Arbeiter in seiner bündigen, zu apodiktischen, aber doch im Grunde das Richtige treffenden Weise nach, er lebe in den Tag hinein. Für die unständigen Ausgaben (z. B. auf Kleidung, Heizung, Beleuchtung) giebt Fuchs selbst die Unsicherheit der Schätzungen zu.

Ob die Preisansätze für die einzelnen Nahrungsmittel richtig sind, ist darum in manchen Fällen zweifelhaft, weil die durchschnittlichen Preise von Warenklassen bei den einzelnen Haushaltungen viel zu erhebliche Abweichungen zeigen, als daß diese sich nur aus Qualitätsverschiedenheiten erklären ließen. So variieren die Preise z. B. bei 1 kg Butter zwischen 100 (No. 34 der von Fuchs untersuchten Haushaltungen) und 260 Pf. (No. 1), bei anderen Fetten zwischen 92 (No. 7) und 240 Pfg. (No. 16), bei Fleisch und Wurst zwischen 100 und 180 Pfg. (No. 16) bei Kartoffeln zwischen 8,4 (No. 16) und 2,7 Pfg. (No. 35), bei Schwarzbrot zwischen 11 (No. 35) und 25 Pfg. (No. 1 u. 5), bei Weißbrot zwischen 37 (No. 10) und 14 Pfg. (No. 35), bei Mehl gar zwischen 17 (No. 34) und 80 Pfg. (No. 16), bei Hülsenfrüchten zwischen 19 (No. 10) und 66 Pfg. (No. 1). Nur bei der sehr Verschiedenes einschließenden Gruppe Fleisch und Wurst hat der Unterschied nichts Befremdendes; doch findet sich das Preisminimum hier z. B. auch bei einem gutgestellten Kabinettmeister. Ueberhaupt decken sich die Extreme der Preise durchaus nicht mit den Extremen der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Familien. Unter diesen Umständen liegt der Schluß nahe, daß die Angaben der Beteiligten nicht genügend geprüft worden, und daß von den Arbeiterfamilien teilweise willkürliche Preise zu Grunde gelegt sind. Die niedrigeren der vorgenannten Preise bleiben weit hinter den offiziellen Preisdurchschnitten auf dem Pforzheimer Markt für 1899 zurück, was doch kaum eine vollständige Erklärung darin findet, daß die Arbeiter eben die minderwertigeren Nahrungsmittel und diese unter Umgehung des Marktes kaufen; die höchsten übersteigen sie zum Teil nicht unbeträchtlich. Das letztere ist weniger auffällig, denn beim Einkauf in ganz kleinen Mengen muß in vielen Fällen mehr bezahlt werden als der Durchschnittspreis.

Aus alledem ergiebt sich aber auch ein Zweifel darüber, ob die mitgeteilten Verhältnisse scharf genug erfaßt sind, um weitgehende Schlüsse über den Charakter der Arbeiterhaushalte zu tragen.

Dies gilt auch, wenn schon in geringerem Grade, von den physiologischen Ernährungsbildungen, die Fuchs aus seinem Material zu ziehen versucht. Die Ernährung außerhalb des Familienhaushaltes durch Kauf beim Wirt oder Händler, die im Arbeiterhaushalt überhaupt eine große Rolle spielt, bei den zerstreut wohnenden Arbeitern der Pforzheimer Industrie aber, wie auch Fuchs hervorhebt, eine besonders große, hat sich überhaupt nicht feststellen lassen. Doch ist sicher, daß dadurch die Menge der Eiweißkörper und Fette, deren Gewicht vielfach bei den vorliegenden Berechnungen als unternormal erscheint, nicht unerheblich gesteigert würde. Der Nähr-

wert des Bieres ist überhaupt nicht in Rechnung gesetzt. Er würde allerdings im wesentlichen auch nur die Menge der Kohlehydrate vermehren.

Dürfte man annehmen, daß die von Fuchs gesammelten Haushaltungsbudgets ein für die Gesamtheit typisches Ergebnis aufweisen, so würde dasselbe kein ungünstiges sein. Jedenfalls können die Männer nicht als unterernährt gelten. Diese sorgen schon als die hauptsächlich Geldverdienenden, wie nachher nochmals gezeigt werden soll, dafür, daß sie bei der Beköstigung nicht zu kurz kommen. Aber auch in ganzen Familien fällt doch vielfach auf einen Erwachsenen (oder auf je 2 Kinder) ein täglicher Fleisch- und Wurstverbrauch von gegen 100 g und mehr, wenn man die Fleischnahrung außer dem Haus mit in Anschlag bringt. Auch Wernsdorff hat auf den regelmäßigen Fleischgenuß aufmerksam gemacht. Dementsprechend läßt auch die Zuführung von Eiweißstoffen weniger zu wünschen übrig, als die von Fetten. Mit Recht leitet daraus Fuchs die Forderung ab, daß alles unterlassen werde, was die Versorgung der Arbeiter mit billigen Fetten verhindern könnte. Nach der badischen Schlachtungsstatistik, die sich freilich nur auf Rindvieh bezieht, nimmt der Amtsbezirk Pforzheim nur in Bezug auf die Qualität des geschlachteten Viehes, nicht in Bezug auf die Menge eine ungünstigere Stellung ein, als ihm nach seiner Bevölkerungsmenge zukommt. Ein günstiges Zeichen für den Ernährungszustand wäre auch, daß in sehr vielen Haushaltungen die gehaltlose Kartoffelnahrung den Verbrauch des in Bezug auf Nährkraft und Preis so viel wertvolleren Brotes und Mehles nicht hat verdrängen können, eine Thatsache, die ja schon seit dem Aufkommen des Kartoffelanbaues überhaupt den Süden Deutschlands vom Norden unterscheidet.

Im übrigen kann nur noch auf zwei, nicht nur für die Pforzheimer Arbeiter, sondern für breite Schichten des Arbeiterstandes überhaupt charakteristische Erscheinungen in der Haushaltsführung hingewiesen worden.

Die eine ist die Höhe der Ausgaben für Alkoholika und Sonntagsvergnügungen, die zweite ist die Belastung, die für von auswärts stammende Arbeiter das Einnehmen der Mittags- und Vespermahlzeiten im Wirtshaus erzeugt. Am drastischsten und sicher typisch sind die Angaben, die unverheiratete Arbeiter über ihre Sonntagsaufwendungen gemacht haben. Die Summen belaufen sich auf $1^1/_2$—5 M. pro Sonntag, in der Regel auf die Hälfte dessen, was derselbe Arbeiter für Wohnung und die drei Hauptmahlzeiten während der ganzen Woche aufzuwenden hat. In vielen Fällen betragen diese Sonntagsausgaben $^1/_5$—$^1/_6$ des mittleren Wochenverdienstes. Die Lehrlinge sind dank sehr geringer Bezahlung, und weil sie einen erheblichen Teil des Verdienstes abliefern an die Eltern, nur wenig an solcher Verschwendung beteiligt.

Welche Rolle darunter der Alkohol spielt, ist leider nicht genau festzustellen; sicher fordert er die Hälfte der angegebenen Beträge.

Genauere Daten liegen über den Alkoholgenuß ganzer Familien vor, wobei freilich der Konsum erwachsener Kinder außerhalb des Hauses und der Biergenuß auch bei den Mahlzeiten im Wirtshaus in der Regel nicht erfaßt sein wird. Die großen Unterschiede, die sich in dieser Beziehung aus dem von Fuchs gesammelten Material ergeben, erklären sich wohl zum Teil aus dieser Unvollständigkeit, zum anderen, wahrscheinlich größeren Teil aus der verschiedenen Zusammensetzung der Familien und dem unterschiedlichen Verhalten der Eltern zum Alkohol. Die niedrigsten Aufwendungen (3—$4^1/_2$ Proz. der sämtlichen Ausgaben) finden sich in Familien ohne oder mit noch unerwachsenen Kindern. Das Regelmäßige scheinen Ausgaben von 6 und mehr (bis zu 11) Proz. des ganzen Aufwandes zu sein; aber auch das sind nach dem Gesagten Minimalzahlen, und die hier allerdings viel niedrigeren Sonntagsausgaben, die ebenfalls zum größeren Teil in Alkohol aufgehen und 1—2 M. pro Sonntag ausmachen (2—7 Proz. der Ausgaben) sind ebenfalls noch nicht hinzugerechnet. Die Einsicht in die Unwirtschaftlichkeit eines solchen der Gesundheit körperlich arbeitender Menschen noch nicht schädlichen Alkoholkonsums scheint unter der Pforzheimer Arbeiterschaft noch wenig verbreitet zu sein, und nur um Ausnahmen handelt es sich wohl, wenn Fuchs von einem Ersatz des Bieres durch Obst und Most oder von Verzicht auf Alkohol spricht. Erfreulich gering ist der Branntweingenuß, und ein Zeichen voraussehender Haushaltsführung ist die in Einzelfällen begegnende Gewohnheit, einen Vorrat von Wein in den Keller zu legen.

Während alle Freunde des Emporsteigens der Arbeiter zu höherer Kultur schon lange im Alkohol und in der unüberlegten Vergnügungssucht einen Feind sehen, den nur die Arbeiter selbst mit Erfolg bekämpfen können, handelt es sich bei der Erscheinung des Wirtshausessens um einen anderen, nicht einfach durch eigene Enthaltsamkeit zu heilenden Krebsschaden des Arbeiterhaushaltes. Eine Frucht der Entlegenheit der Arbeitsstätte von der Wohnung, hat das Einnehmen der Hauptmahlzeit und der Zwischenmahlzeiten im Wirtshaus oder der Kleinkauf der fraglichen Konsumtibilien zwar für den Esser den Vorteil vielseitigerer, bequemerer und kräftigerer Ernährung, für die Hausfrau oder deren Stellvertreterin den der Ungebundenheit in Bezug auf Erwerb; aber diese Ungebundenheit ist, ganz abgesehen von den Folgen für die Kinderpflege und Erziehung sowie für das ganze Familienleben, auch unter bloß pekuniären Gesichtspunkten in der Regel kein Gewinn; denn der Verdienst von Mutter oder Tochter wird fast ganz aufgezehrt durch die Kosten des Wirtshauslebens, der Versorgung der Kinder in fremden Haushaltungen[1]) und sonstige besondere Ausgaben für Kleider, Schuhe u. s. w. Und auch bei denjenigen Familiengliedern, denen gewohn-

1) In Pforzheim wird für ein kleineres Kind für die Werktage je einer Woche der Betrag von 3—5 M. bezahlt; letzterer scheint das Häufigere zu sein. Bei mehreren kleinen Kindern sinkt der Einheitsverpflegesatz.

heitsmäßig von jeher der Erwerb oblag, wie beim Familienvater oder bei heranwachsenden Söhnen bedeutet das Wirtshausessen eine in jedem Fall schwere Belastung des Haushaltes zu Ungunsten der zurückbleibenden Familie, ja in vielen Fällen auch eine schwer zu überwindende Verführung zur Vernachlässigung der Familie zu Gunsten des eigenen unverhältnismäßigen Wohllebens.

Ein paar Zahlen weisen plastischer als Worte auf das Mißverhältnis zwischen häuslicher Herstellung der Kost und den Kauf fertiger Speisen hin.

Während für einen Erwachsenen (= zwei Unerwachsenen) im Durchschnitt nur 70—80 Pfennige für die tägliche und zwar eine physiologisch befriedigende Beköstigung ausgegeben zu werden pflegen, wenn diese ausschließlich oder fast ausschließlich im Schoß der Familie erfolgt, erfordert bei den auf Pforzheimer Wirtshäuser angewiesenen Personen für den Mann allein das Mittagessen 50 bis 80 Pfg. (für Frauen in der Regel wohl etwas weniger) ohne Getränke, mit Bier um 10—15 Pfg. mehr, die üblichen zwei Zwischenmahlzeiten (aus Bier und Brot mit Wurst oder Käse bestehend) kosten ungefähr je 35 Pfg. Ein unverheirateter Arbeiter in Pforzheim hat für die 3 Hauptmahlzeiten täglich mindestens 1 M., für die Zwischenmahlzeiten 60—70 Pfg. zu bezahlen.

Mag man nun die Zwischenmahlzeiten übertrieben finden angesichts der im allgemeinen nicht besonders schweren Arbeit, und dieselben als ein Zeichen dafür ansehen, wie hoch die Lebenshaltung im Südwesten diejenige anderer Teile Deutschlands überragt, so ist doch an den für die Hauptmahlzeit aufzuwendenden Summen der Arbeiter unschuldig. Viele Hunderte, ja Tausende von auswärts kommender Arbeiter sind einfach gezwungen, wenn sie nicht den ganzen Tag mit kalter Küche vorlieb nehmen wollen, sich den Preisen der Wirtschaften und dem Zwang zu trinken zu unterwerfen.

Eine Abhilfe gegen diese Abhängigkeit von den Wirten wäre in erster Linie für die auswärtigen Arbeiterfamilien, daneben aber auch für die ledigen Eingesessenen ein dringendes Bedürfnis. Sie kann aber nur in der Form von genossenschaftlichen oder auf philanthropischer Grundlage ruhenden Konsumanstalten oder von Volksküchen gedacht werden, für deren Errichtung indessen weder die jetzige Unternehmergeneration noch die Arbeiter selber reif zu sein scheinen. Eine in den 70er Jahren von der Stadt begründete Volksküche hat sich nicht lange halten lassen.

Die Wohnungen der Arbeiter.

Nächst der Verköstigung der Arbeiter ist die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses von größtem Interesse. Gerade auf diesem Gebiete wäre vollends nach der jüngst vergangenen Typhusepidemie eine umfassendere Behandlung erwünscht gewesen. Immerhin bringt Fuchs einige Daten aus den amtlichen Untersuchungen von 1897/98,

die wegen dieses Anlasses erfolgten, über deren Nichtveröffentlichung Wernsdorff geklagt hatte, und deren Benutzung sehr lehrreich ist. Auch sonst fehlen nicht interessante Bemerkungen, die wenigstens ein Schlaglicht auf die Verhältnisse werfen. Die Wohnungsmieten in der nächsten Umgebung von Pforzheim haben seit 10 Jahren eine Steigerung von 20—30 Proz. erfahren, also mindestens ebensoviel wie die relative Zunahme des Verdienstes durch wachsende Ueberarbeit betragen hat.

Auch in Pforzheim sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse seit der Mitte der 80er Jahre ungünstiger geworden. Eine 2-zimmerige Wohnung, wie sie das Gewöhnliche bei den Arbeitern ist (nur die Kabinettmeister bewohnen solche mit 3 Zimmern), kostet in der Stadt im Durchschnitt 220 M., aber es giebt auch solche zu unter 200 und über 250 M. In der allernächsten Umgebung schwankt ihr Preis zwischen 120 und 210 M. Vergleicht man diese hohen Zahlen mit dem Verdienst, so zeigt sich, daß viele Arbeiterfamilien gezwungen sind, übertriebene Quoten ihres Einkommens für das Wohnen zu verwenden und schon um dieser Brandschatzung willen neben dem Familienvater auch noch die Frau in die Fabriken gehen zu lassen. Denn 54 Proz. der verheirateten Arbeiter aus Pforzheim, 75 Proz. der verheirateten Arbeiter von auswärts haben (bei 3000 Arbeitsstunden) nur einen jährlichen Verdienst von 900—1350 M., die meisten davon sogar nur bis 1200 M.

Unter diesen Umständen begreifen sich wohl die älteren krampfhaften Versuche der Arbeiter, auf genossenschaftlichem oder anderem Wege in den Besitz einer eigenen Wohnung zu kommen. Bei Wernsdorff findet man einen Abriß dieser Versuche, die infolge der Geschäfts- und Baukrisis von 1873—1885 eine Kette von Mißerfolgen darstellen.

Seitdem durch die Versicherungsanstalt Baden Kapital zu billigem Preise zur Verfügung gestellt wird, würde diese Bewegung einen neuen Rückhalt haben. Aber unter den Arbeitern ist die Lust heute gering, vielleicht weil sie nun mehr Gewicht auf andere Verbesserungen ihrer Lebenshaltung legen. Dies ist auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bedauerlich. Gerade in Pforzheim hätte für den Arbeiter der Besitz eines Häuschens in größerer oder kleinerer Nähe der Arbeitsstätte nicht die zweischneidige Wirkung wie sonst. Denn das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern ist im ganzen erträglich, die Gefahr einer Verlegung der Industrie, die Heranziehung fremder Arbeiter kommt nicht in Betracht.

Während in Dill-Weißenstein, in Brötzingen, Eutingen und wohl auch noch in Ispringen die Mieten nur wenig niedriger sind, als in Pforzheim selbst, sinkt erst bei einer Entfernung von mehr als 5—6 km der Preis der üblichen Arbeiterfamilienwohnung auf 70—80 M. Indessen schon bei einer Entfernung von 9—11 km (hier hinein fallen z. B. Neuenbürg, Königsbach, Enzberg), die zu Fuß kaum mehr 2mal täglich zurückgelegt werden kann, und wo daher die meisten Arbeiter die Bahn benutzen, beanspruchen 50 Wochen-

fahrkarten den Betrag von 50—60 M., so daß die Ersparnis an Miete in Anbetracht aller sonstigen Umstände, besonders der kostspieligen Ernährung unter Tags ins Gegenteil umschlägt.

Den Zustand der Arbeiterwohnungen in und außerhalb Pforzheims schildert Fuchs als befriedigend. Wernsdorff steht unter ungünstigeren Eindrücken. Man hat das Gefühl, daß die Untersuchungen beider Schriftsteller nicht zu einem klaren Urteil genügen. Manche Landbürgermeister finden die Ausstattung der Arbeiterwohnungen luxuriös. Die städtischem Erwerb nachgehende Familie bringt städtische Gewohnheiten auch in die Dorfwohnung. Es wäre ein Wunder, wenn sich die Industrialisierung der Dörfer nicht auch in der Ausstattung des Haushalts mit Warenhausartikeln äußerte. Bedauerlicher als dies ist jedenfalls, daß die Wohnungen in Pforzheim selbst nach der dort veranstalteten besonderen Erhebung von 1897/98 zum Teil sehr überfüllt sind und zwar infolge der Größe der Familie, während das Schlafgängerwesen zum Glück noch nicht eingedrungen ist. Nach der allgemeinen Wohnungsstatistik von 1885 wäre die Wohndichtigkeit außerhalb Pforzheims wesentlich größer gewesen, doch ohne daß die Orte in der nächsten Umgebung, in denen schon damals viele Bijouteriearbeiter wohnten, besonders hervorragten. Nach der Zählung von 1900 wären in den wichtigsten Bijouteriearbeitergemeinden des Amtsbezirks und in der Stadt Pforzheim die Verhältnisse durchweg wesentlich gebessert. Aber ich nehme Anstand, die Zahlen abzudrucken und auf sie näher einzugehen, weil die neuesten für den Amtsbezirk Pforzheim noch nicht geprüft sind, und diese Prüfung bisher in anderen Bezirken außerordentliche Fehler in der Aufnahme erwiesen hat, und vor allem weil auch die Aufnahme von 1885 als unzuverlässig gilt.

IX.

Ersparnisse und Moral der Arbeiter.

Einer der dunkelsten Punkte im Arbeiterhaushalt ist der Umfang und die Möglichkeit von Ersparnissen. Dunkel vor allem, weil die thatsächlichen Feststellungen in dieser Richtung noch sehr mangelhaft sind, dunkel aber auch nach der Meinung vieler, weil die Arbeiter viel weniger sparen, als sie sollten und könnten.

Fuchs hat diese Frage nicht erschöpfend behandelt; aber er bietet immerhin einige wichtige und interessante Anschauungen.

An der Möglichkeit zu sparen kann auch bei der Pforzheimer Arbeiterschaft angesichts der Ausgaben für Alkohol, Sonntagsvergnügen, Putz nicht gezweifelt werden. Doch trifft diese Möglichkeit nicht die äußerst knapp gehaltenen Lehrlinge, sondern vor allem die dieser Uebergangszeit entwachsenen ledigen Arbeiter beiderlei Geschlechts. Mit Recht hebt Fuchs in dieser Richtung scharf hervor, daß diese mangelnde Sparsamkeit vor der Eheschließung einer der wichtigsten Gründe zu dem späteren Elend der Arbeiterfamilien ist und daß sich darum so wenige Familien zu dauernden besseren

Verhältnissen emporarbeiten können, weil sie statt mit Ersparnissen mit Schulden für den Hausrat in die Ehe eintreten. Man wird aber beifügen müssen, daß in nicht wenigen Fällen die Eltern selbst das Sparen ihrer Kinder verhindern, indem sie ohne Not deren Erwerb im Familienhaushalt aufgehen lassen; ja, daß sie auch mitschuldig geworden sind an der Verschwendung der Kinder dadurch, daß sie selbst kein besseres Beispiel gegeben haben.

Inwieweit Ausnahmen von der Regel vorkommen, ist nicht zu sagen, da die Statistik der neu zugehenden Sparer, die Fuchs übrigens überhaupt nicht benutzt hat, über das Alter der betreffenden keinen Aufschluß giebt. Sicher ist übrigens, daß mit beginnender Ehe auch die Ansätze zur Sparsamkeit häufiger werden, die freilich aber nun bei größerer Kinderzahl, in Krankheits- und Unglücksfällen besonders schwer zu überwindenden Hindernissen begegnen. In seinen Haushaltungsbeschreibungen giebt Fuchs eine Reihe von Beispielen, wo sich Familien Ersparnisse rühmen können oder solche durch Lebensversicherungsverträge sicherzustellen sich bemühen.

Aus den eben erwähnten, seit wenigen Jahren bestehenden Massenbeobachtungen ergiebt sich nach Berechnungen, die mir das Großherzogliche statistische Landesamt freundlichst aus dem Urmaterial gestattet hat, daß Einlegern aus der Bijouteriebranche (B 20—21 der Berufszählung) in folgendem Umfang von den im badischen Bezirk der Pforzheimer Industrie belegenen Sparkassen in Pforzheim, Königsbach und Langensteinbach neue Sparkassenbücher ausgestellt worden sind:

auf Beträge von	1899		1900	
	an Männer	an Frauen	an Männer	an Frauen
1—50 M.				
für Selbständige	36	44	22	23
Abhängige	300	320	267	276
51—100 M.				
für Selbständige	6	8	7	8
Abhängige	133	69	124	76
100—250 M.				
für Selbständige	7	5	4	3
Abhängige	85	34	89	40
251—500 M.				
für Selbständige	1	4	4	1
Abhängige	35	30	43	30
501—1000 M.				
für Selbständige	1	1	3	2
Abhängige	31	21	22	16
über 1000 M.				
für Selbständige	2	—	2	3
Abhängige	14	10	9	5
Zusammen				
für Selbständige	53	62	42	40
Abhängige	598	484	554	443

Zu diesen Zahlen ist zu erinnern, daß sie nach dem Stand von 1899 496 fabrikähnlichen oder Fabrikbetrieben mit 14 150 Arbeitern (ohne die 700 badischen Hausindustriellen) gegenüberstehen, wovon jedoch erstens 3200 Lehrlinge, die nichts ersparen können, sodann ein erheblicher Teil der in Württemberg wohnenden Arbeiter abzuziehen sind, die ihre heimatlichen Spareinrichtungen bevorzugen. 1895 wohnten 16 Proz. aller Erwerbsthätigen in Württemberg. Einschließlich der Hausindustriellen wären also jenen Sparern etwa 10—11 000 Bijouteriearbeiter gegenüberzustellen, die nach Baden gravitieren.

Erwägt man weiter, daß die vorstehende Statistik nicht die neuen Einlagen, sondern nur die neu ausgegebenen Sparkassenbücher umfaßt, so wird man das Ergebnis, daß je etwa 11—10 Proz. aller Arbeiter im Durchschnitt der letzten beiden Jahre (übrigens mit einer merklichen Abschwächung im Jahre 1900) neue Sparkassenbücher haben ausstellen lassen, als nicht ungünstig bezeichnen können; doch steht freilich über die Dauer dieser Vermögensanlage nichts fest. Ferner hat die Neuanlage von größeren Beträgen in der Regel nicht in Ersparnis, sondern mehr in Erbschaft und vereinzelt in Mitgift ihren Grund. Auch stecken neben den eigentlichen Arbeitern auch Kabinettmeister und andere Aufsichtspersonen in den Abhängigen. 13 Proz. der einlegenden Männer, fast ebenso viele Frauen sind mit Beträgen über 250 M. beteiligt. Das weibliche Geschlecht ist stärker an den Neueinlagen beteiligt, denn auf dasselbe fallen $^4/_9$ der Fälle, während die ausgelernten badischen Arbeiterinnen nur $^1/_3$ der gleichartigen Arbeiterschaft umfassen.

Diese Zahlen erschöpfen nun noch keineswegs die Sparthätigkeit; denn von sonstigen Formen der Ersparnis abgesehen, suchen notorischerweise Arbeiter, die noch mit dem dörflichen Leben verbunden sind (und dies gilt von der Hälfte aller) vielfach ihre Ersparnisse in Grundbesitz und Häuschen anzulegen, eine Neigung, die durch die außerordentlich starke Parzellierung des Bodens in der Umgebung von Pforzheim erleichtert wird. Auch Fuchs hat dafür eine Reihe von Beispielen erbracht.

Erweisen sich schon hier die großen Schwierigkeiten der Massenbeobachtung an sich und der richtigen Auslegung der gesammelten Zahlen, so gilt dies in noch höherem Grade von dem jetzt zu berührenden Gebiet der Moral der Arbeiter.

Nicht nur die Unternehmer, sondern auch unparteiische Zeugen stellen die Moral als gering entwickelt dar; auch Wernsdorff und Fuchs, jeder in seiner Art, der erste kurz absprechend, der zweite vorsichtiger.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob es überhaupt gerechtfertigt sei, die Moral der oberen Schichten als Maßstab für die Verhältnisse einer breiten unteren Schicht der Bevölkerung zu nehmen, die wie unter anderen äußeren Lebensbedingungen, so auch zweifellos unter anderen sittlichen Anschauungen steht. Sie zu ver-

neinen, liegt nahe. Aber thatsächlich giebt es für die Schriftsteller, die diesen oberen Schichten entstammen, da die Normalmoral des besseren, nach vorwärts drängenden deutschen Arbeiters nicht umschrieben ist[1]), keinen anderen Ausgangspunkt der Beurteilung. Nur wird man sich bewußt sein müssen, daß dieser Maßstab in vielen Dingen dem Arbeiter unbillig ist, weil er ihm bei stärkerer Gefährdung ein größeres Maß von Widerstandskraft zumutet, während doch nach der ganzen Erziehung und Lebenshaltung nur ein geringeres vorausgesetzt werden darf.

Fuchs wie Wernsdorff verzichten darauf, die Resultate systematischer Massenbeobachtung auszunützen, die übrigens auch nur in einzelnen Richtungen vorliegen.

Auch ich kann diesem schwierigen Thema mit Hilfe solchen Materials nur an ein paar Punkten nähertreten.

Die unehelichen Geburten werden so gerne pure als Symptom der Sittlichkeit genommen. Ihre Häufigkeit an der Bevölkerung zu messen, ist für kleinere Bezirke im Zeitalter der Freizügigkeit ein unlösbares Problem geworden. Selbst wenn die üblichen Bevölkerungszahlen von Jahr zu Jahr vorlägen, würden sie, als für die Nachtruhezeit erhoben, der in Industriegegenden außerordentlich abweichenden Bevölkerungsanhäufung während des ganzen Tages nicht gerecht werden, die doch auch gerade für diese moralstatistischen Daten von meist entscheidendem Einfluß ist. Es bleibt also nur die Vergleichung mit sämtlichen Geburten, die selbst wieder in ihrem Umfang nur zufällig als Ausdruck normaler Sittlichkeit anzusprechen sind. Diese Vergleichung aber ergiebt für das letzte Jahrzehnt das Folgende:

Auf 100 Geburten kommen durchschnittlich uneheliche

	in den Jahren			und im ganzen Jahrzehnt
in:	1890/92	1893/95	1896/99	1890/99
Pforzheim Stadt	10,76	11,99	12,56	11,85
Karlsruhe Stadt	11,29	12,69	13,34	12,44
Mannheim Stadt	9,18	8,70	9,01	8,96
sämtlichen badischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern	12,12	12,30	12,07	12,15

Der Anteil der unehelichen Geburten ist danach in der Stadt Pforzheim nicht abnorm groß; er bleibt hinter dem der größeren badischen Städte, sowie der Gesamtheit der Orte mit über 4000 Einwohnern zurück. Denn die Mannheimer Zahlen sind durch die Nähe der Heidelberger geburtshilflichen Klinik herabgedrückt. Uebrigens hat die Quote der unehelichen Geburten in Pforzheim (ähnlich wie in Karlsruhe) stetig zugenommen, im Gegensatz zum Durchschnitt der größeren Gemeinden.

1) Ansätze und zwar relativ vollkommenere für die englischen Arbeiter sind zu entnehmen der Gewerkschafts- und Genossenschaftslitteratur, soweit sie die Denkart der Arbeiter wiedergiebt.

Ungünstiger liegen die Dinge in den ländlichen Gemeinden des Amtsbezirks Pforzheim.

Es kamen auf 100 Geburten uneheliche im Durchschnitt von

in den Amtsbezirken[1])	1890/92	1893/95	1896/99	1890/99
Pforzheim	8,83	8,26	9,07	8,78
Karlsruhe	7,58	7,36	6,78	7,24
Mannheim	7,21	8,52	8,67	8,19
in sämtlichen Gemeinden mit unter 4000 Einwohnern	6,95	6,91	6,39	6,71

Die kleineren Gemeinden des Bezirks Pforzheim überragen an relativer Häufigkeit der unehelichen Geburten ganz wesentlich den Durchschnitt aller kleineren Gemeinden, sowie den der Landgemeinden um Karlsruhe. Von der nächsten Umgebung Mannheims gilt das eben von der Stadt Gesagte.

In diesem stärkeren Auftreten unehelicher Geburten um Pforzheim herum ist doch sicher eine Wirkung der weiten Wege zu erkennen, die beide Geschlechter von und zur Betriebsstätte zurückzulegen haben, also eines Umstandes, der für das weibliche Geschlecht der Landgemeinden in der Umgebung von Karlsruhe wegfällt, weil hier meist nur die Männer in der Hauptstadt der Arbeit nachgehen.

Ob sich auch in anderen Richtungen auffälligere Abweichungen von durchschnittlicher Sittlichkeit oder Unsittlichkeit finden, dafür kann jedenfalls in Weg der Massenbeobachtung kein Beweis geliefert werden. Dies gilt von eigentlichen strafbaren Verfehlungen gegen die Sittlichkeit ebenso wie von sonstigen durch Kriminalstrafen bedrohten Handlungen.

So groß das Interesse daran wäre, festzustellen, ob und wieweit die Neigung der Pforzheimer Arbeiter zu Excessen auch in überdurchschnittlicher K r i m i n a l i t ä t zum Ausdruck kommt, so läßt sich doch eben dieser Zusammenhang nicht erweisen. Denn abgesehen davon, daß Reichskriminalstatistik nur die Fälle enthält, die zur Verurteilung führen, also namentlich bei leichteren Vergehen nur einen Bruchteil, und abgesehen von ihren sonstigen Mängeln, ist sie darum unverwertbar, weil besonders in kleineren Gebieten ebenso wie bei der Statistik der unehelichen Geburten die Bevölkerung, auf die sie bezogen werden muß, nicht einwandfrei bestimmt werden kann. Auch hier kann nämlich nicht die bei der Volkszählung ermittelte, in einer bestimmten Nacht ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde gelegt werden; denn sonst erschiene z. B. in einem Bezirk wie Pforzheim die Kriminalität der Bevölkerung als viel zu groß. Es müßte vielmehr etwa die im Gerichtsbezirk ihren Erwerb suchende Bevölkerung maßgebend sein, aber die Dauer dieses Aufenthalts angerechnet werden. Jedenfalls ist die jetzt übliche Statistik, sowenig auch daran geändert werden kann, für alle feineren Untersuchungen unbrauchbar.

Wenn nach alledem die Kriminalitätsziffern unserer Reichsstatistik

1) Nach Abrechnung der Amtsstadt.

weit davon entfernt sind, ein sicherer Maßstab für die Moralität der Bevölkerung zu sein, so ergiebt sich daraus auch, daß man sie auch nicht, wie von berufsmäßigen Moralisten und neuerdings sogar von einem Manne, wie von Liszt geschieht, als ein untrügliches Zeichen für einen Wandel in der Moral bestimmter Altersklassen oder Berufskreise verwerten kann [1]).

Erfreulicherweise berührt sich Fuchs übrigens darin mit mir, daß auch er keinen Grund sieht, über die Verderbtheit und Verrohung der Pforzheimer Arbeiterjugend heute mehr zu klagen, als früher und daß er ebenfalls auf Verbesserung der Erziehung und der Bildung und zwar mit Hilfe von Arbeiterorganisationen das Hauptgewicht legt — eine Hilfe freilich, auf die gerade in Pforzheim noch lange nicht zu rechnen ist.

Es bleiben mir zum Schluß noch einige Bemerkungen über das Verhalten der Arbeiter im Arbeitsverhältnis übrig, worüber schon früher einzelnes erwähnt war.

Im ganzen erfreuen sich besonders die jüngeren Klassen der Pforzheimer Bijouteriearbeiter keines guten Rufs. Bei den Lehrlingen ist das Davonlaufen häufig. Wegen besseren Lohnes wechseln die Arbeiter leichthin ihre Stellen. Von dem häufigen Blaumontagmachen ist früher schon die Rede gewesen. Ueberhaupt wird viel über Unbotmäßigkeit geklagt.

In der mir durch die Güte des Pforzheimer zweiten Bürgermeisters Herrn Holzwart zugänglich gemachten Gewerbegerichtsstatistik kommt ein Teil dieser Klagen wohl zum Ausdruck, aber nicht in einer auffälligen Stärke.

Es wurden durchschnittlich Klagen erhoben in den 2 Jahren

	1895/96	1899/1900
im Bijouteriegewerbe	126 = 56 Proz.	210 = 54 Proz.
in anderen Branchen	97 = 44 „	183 = 46 „
	223	393

Die Zahl der Klagen aus der Bijouteriebranche ist danach in den letzten 5 Jahren sehr stark gewachsen, auch wenn man durch Zusammennehmen je zweier Jahre die zufälligen Schwankungen in ihrem Einfluß zu mildern sucht. Die zur Bijouterie gehörigen Er-

1) Vergl. zu dieser Kontroverse mein Referat beim XI. evang.-sozialen Kongreß Pfingsten 1900 (auch abgedruckt in der Jugendfürsorge 1900, S. 577) und als Repräsentanten der entgegengesetzten ultrapessimistischen Auffassung v. Liszt in seinem Referat vor der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft vom Oktober 1900 (ebenfalls abgedruckt in der Jugendfürsorge 1901, S. 201). An dieser Stelle muß ich mich beschränken, meinen Standpunkt, der sich übrigens in der Beurteilung mancher Einzelheiten mit v. Liszt deckt, aufrechtzuerhalten und beizufügen, daß v. Liszt meine kritischen Bemerkungen fälschlich auf die Reformbewegung unter den deutschen Gefängnisbeamten bezieht, während sie in ganz anderer Richtung zielten; daß er ferner eine Reihe von Zugeständnissen an die Pessimisten, die ich deutlich hervorhob, einfach unterdrückt hat, und endlich, daß er den Kern meiner Ausführungen, die Zweifel an der Untrüglichkeit der Reichskriminalstatistik für die Entwickelung der Kriminalität der Jugendlichen nicht widerlegt hat. Ich hoffe bei anderer Gelegenheit auf diese Fragen und auf von Liszts Angriffe eingehender zurückkommen zu können.

werbsthätigen haben sich von 1895—1900 um etwa 40 Proz. vermehrt, wenn die Heimarbeiter mitgerechnet werden, die Klagen aus dem Arbeitsverhältnis dagegen um gegen 70 Proz.

Aber es ist zu bemerken: einmal, daß in den übrigen Geschäftszweigen die Klagen noch stärker gewachsen sind (um 90 Proz.), während die erwerbsthätigen Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge hier sich sicher langsamer vermehrt haben als die Zahl der Bijouteriearbeiter, und zweitens, daß soweit sich dies beurteilen läßt, die Klagen in der Bijouterie nicht häufiger sind als in den anderen Branchen, sondern in den 2 Jahren 1899/1900 sogar seltener. Dieses Resultat ergiebt wenigstens der Vergleich der Klagen mit den Erwerbsthätigen der betreffenden Branchen, ein Maßstab, der indessen selbstverständlich mangelhaft ist.

Einen ungünstigen Rückschluß auf die Arbeiterverhältnisse gewährt dagegen zunächst der auffällige Abstand, der in der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Klageerhebung besteht.

Klagen wurden nämlich erhoben

	von		1895/96	1899/1900
in der Bijouterie	Arbeitgebern	in	48 Proz.	54 Proz. der Fälle
	Arbeitnehmern	„	52 „	46 „ „ „
in anderen Branchen	Arbeitgebern	„	27 „	23 „ „ „
	Arbeitnehmern	„	73 „	77 „ „ „

Diese Verschiedenheit läßt sich wohl nur dahin erklären, daß die Arbeiter in der Bijouterie den Unternehmern mehr Ursache, und zwar berechtigte, zu klagen geben als in anderen Geschäftszweigen. Darauf deutet auch der Umstand, daß Klagegrund im Durchschnitt der Jahre 1899/1900 (und im selben Umfang früher) in 57 Proz. aller von dem Gewerbegericht behandelten Fälle Entschädigung wegen Vertragsbruch, in 20 Proz. das Lehrverhältnis war.

Leider enthält die mir vorliegende Statistik keine Scheidung der in der Bijouterieindustrie vorgekommenen Klagegründe, eine solche würde aber starke Unterschiede zwischen ihr und den Klagegründen in anderen Erwerbszweigen aufweisen. Darauf deuten auch die aus jener Statistik zu entnehmenden Details über die gefällten Urteile, wenigstens soweit die Lehrlingstreitigkeiten in Betracht kommen.

Auf 100 von Mitgliedern der betreffenden Erwerbsgruppen erhobene Klagen kommen nämlich Urteile

	1895/96	1899/1900
in der Bijouterie		
im ganzen	41	24
und in Lehrlingsfragen speciell	18	8
	= 44 Proz.	= 33 Proz. der Urteile
in den anderen Branchen		
im ganzen	29	20
und in Lehrlingsfragen speciell	6	1,4
	= 21 Proz.	= 7 Proz. der Urteile

Das Lehrlingsverhältnis muß danach in der Bijouterieindustrie besonders viel Zündstoff enthalten, worauf auch die früher (S. 321) skizzierten Verhältnisse vorbereiten. Ohne diese Kollisionen würde sich innerhalb und außerhalb der Bijouterie die Zahl der durch Urteil erledigten Klagen nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Das formale Recht ist übrigens in der Regel auf seiten des Lehrherrn. In den 5 Jahren von 1896—1900 sind in Klagen über Bijouterielehrlinge 111 Urteile gefällt worden, davon 83 Proz. zu Gunsten der Unternehmer, die nur in 70 Proz. der Fälle die Kläger gewesen waren.

Im ganzen bedarf es übrigens, namentlich in neuerer Zeit, nur in seltenen Fällen noch förmlicher Urteile zur Erledigung. Das ist das große Verdienst Bürgermeister Holzwarts, des derzeitigen Vorsitzenden des Gewerbegerichts; gleichzeitig aber zeigt dieses günstige Verhältnis, daß auch heute wirkliche Verbissenheit selten ist. Für die gesamte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts — leider nicht auch für die Bijouterie für sich — liegen mir folgende Zahlen vor.

Es wurden erledigt im Durchschnitt

	1895/96	1899/1900
durch Urteil	79 Fälle (= 35 Proz.)	88 Fälle (= 22 Proz.)
durch Vergleich	106 „ (= 48 „)	225 „ (= 58 „)
durch Verzicht, Klagezurücknahme, Beruhenlassen	37 „ (= 17 „)	80 „ (= 20 „)

X.

Gesundheitsverhältnisse.

Die Untersuchungen, die Fuchs über die Gesundheitsverhältnisse angestellt hat, hätte man sich ebenfalls noch etwas tiefer in den Stoff eindringend wünschen mögen. — Vor allem bleibt bedauerlich, daß er nicht wenigstens für ein paar der größten Gemeinden die Kindersterblichkeit in ihrem Doppelzusammenhang mit Proletariertum und mit der Fabrikarbeit der Mutter eingehend untersucht hat. Zahlenmaterial hätte sich dafür doch wohl, wenn auch nicht gerade bei den Aerzten, finden lassen. Fuchs bestätigt übrigens auf Grund der ärztlichen Zeugnisse, daß die kleinen Kinder auch im Pforzheimer Bezirk durch die Fabrikarbeit ihrer Mütter außerordentlich gefährdet sind.

Die Sterblichkeit der über 14-jährigen männlichen Personen, auf die er seine Mortalitätsuntersuchungen beschränkt, weicht bei den Bijouteriearbeitern wesentlich ab von derjenigen der übrigen Bevölkerung. Methodisch richtiger wäre übrigens gewesen, den ersteren nicht die ganze übrige Bevölkerung, sondern einmal die übrige Arbeiterschaft, und zweitens den Rest der Bevölkerung gegenüberzustellen. Nur dann wären Eigenthümlichkeiten, die die Bijouteriearbeiter vor den anderen Arbeitern auszeichnen, deutlich zu erkennen.

Immerhin ergeben die vorliegenden Daten, daß die Bijouteriearbeiter in früherem Alter sterben, daß die Lungenschwindsucht bei ihnen in über $^1/_3$ aller Fälle die Todesursache ist, gegen nur $^1/_5$—$^1/_7$ bei der übrigen Bevölkerung, daß darin zwischen Stadt und Land kein großer Unterschied besteht. Wenn die übrige Bevölkerung häufiger an anderen Krankheiten der Respirationsorgane stirbt, so erklärt sich das wohl zum Teil daraus, daß bei ihr die Todesursache genauer festgestellt wird als beim Arbeiter. Faßt man alle Lungenkrankheiten, die zu Todesursachen werden, zusammen, so verringern sich die Unterschiede zwischen den Bijouteriearbeitern und der übrigen Bevölkerung sehr stark.

Jenes frühere Sterben der Bijouteriearbeiter, das eine Parallele in dem früher erhobenen auffälligen Rückgang der Löhne bei den über 50-jährigen hat, hat Fuchs noch näher untersucht nach Altersklassen. Leider bleibt nach dem vorangeführten Mangel seiner Methode zweifelhaft, ob die durchschnittlich viel stärkere Beteiligung der jüngeren Altersklassen an der Sterblichkeit etwas nur den Bijouteriearbeitern eigentümliches ist, oder ob es sich dabei, was aus vielerlei Gründen wahrscheinlich ist, um eine dem Arbeiterstand im ganzen charakteristische Erscheinung handelt.

Den starken Abstand der von Fuchs gebildeten Bevölkerungsgruppen zeigt folgende kleine Tabelle.

Von 100 über 14-jährigen 1895—1899 gestorbenen Männern fallen auf das Alter von

	14—30	30—50 Jahren	über 50
in Pforzheim			
Bijouteriearbeiter	35	29	36
Uebrige Bevölkerung	17	33	50
in Brötzingen			
Bijouteriearbeiter	27	36	37
Uebrige Bevölkerung	9	20	71
in 5 badischen Dörfern			
Bijouteriearbeiter	32	50	18
Uebrige Bevölkerung	8	6	86

Der excessive Gegensatz der Sterblichkeit beider Gruppen in den untersuchten Dörfern und der dortigen Verhältnisse überhaupt im Vergleich zu den Städten bedarf der Erklärung. Dieselbe ist (worauf Fuchs nicht entschieden genug verwiesen hat) darin zu finden, daß die Bijouteriearbeiter überhaupt auf den Dörfern wegen der Unannehmlichkeit der Arbeit fern vom Wohnsitz in großer Zahl ihr Gewerbe vom 40. oder 50. Jahr an aufgeben, und dies gilt in besonders starkem Umfang bei den von Fuchs beobachteten Orten, da diese allesamt weiter als 8 km von Pforzheim abliegen und zum Teil keine Bahnverbindung haben. Dadurch kommt es, daß in diesen Dörfern bei der übrigen Bevölkerung die Quote der alt

Verstorbenen, bei den Bijouteriearbeitern diejenige der jung Verstorbenen außerordentlich hoch erscheint. Der gleiche Umstand läßt auch das Durchschnittsalter der Gestorbenen beider Gruppen in den Dörfern in viel zu starkem Gegensatz erscheinen.

Die Krankenkassenstatistik für die Krankheitsfälle zieht Fuchs nur für ein Jahr (1899) heran. Auch dieses Verfahren ist methodisch nicht ganz einwandfrei, da ein Einzeljahr bald unter abnorm günstigen, bald unter abnorm ungünstigen Umständen stehen kann. Das Ergebnis jener Statistik läßt sich dahin zusammenfassen, daß unter den freien Hilfskassen kein durchgreifender Unterschied zwischen Stadt und Land besteht, auch nicht zwischen den näher und entfernter von Pforzheim gelegenen Gemeinden; ferner unterscheidet sich überhaupt die Zahl der Erkrankungsfälle in Pforzheim bei Bijouterie- und Nichtbijouteriearbeitern, soweit die Ortskrankenkasse in Betracht kommt, nicht erheblich, bei den ersteren ist sie sogar eher günstiger.

Auffällig ist dagegen der Abstand, der in Bezug auf die durchschnittliche Krankheitsdauer und -Häufigkeit zwischen den freien Hilfskassen und der allgemeinen Ortskrankenkasse besteht, auch wenn man bei dieser bloß die (günstigeren) Zahlen für die in der Bijouterie beschäftigten Mitglieder zum Vergleich heranzieht. Es betrug nämlich im Durchschnitt

	bei den freien Hilfskassen	bei der Ortskrankenkasse
die Zahl der Krankheitstage pro Mitglied	6,2	11,0
die Dauer eines Krankheitsfalles	18,0	22,3

Zum Teil erklärt sich dieser Abstand aus dem fast völligen Fehlen der weiblichen Mitglieder in den freien Hilfskassen, während diese die Ortskrankenkasse durch häufigere und länger dauernde Erkrankungen schwer belasten (die Zahlen für die weiblichen Bijouteriearbeiter in letzterer sind 12,8 und 23,6). Aber während Fuchs diesen Umstand übersieht, so hat er andererseits recht, wenn er den Hauptgrund für den Unterschied darin erblickt, daß die Mitglieder der freien Hilfskassen größere Einsicht in die Belastung ihrer Kasse zeigen, weil sie ganz selbst für sie aufzukommen haben, während bei den größeren Verhältnissen der Ortskrankenkasse die Arbeiter glauben, auf Kosten anderer etwas herausschlagen zu dürfen und dort deshalb vielfach die Beanspruchung der Kasse übermäßig zugenommen hat.

Von eigentlichen Berufskrankheiten finden sich unter den Bijouteriearbeitern nur Augenleiden. Diese äußern sich aber nicht in der Krankheitsstatistik. Abgesehen von Lungenkrankheiten spielen bei den Arbeiterinnen Erkrankungen des Magens, der Unterleibsorgane und Bleichsucht, bei den Arbeitern Magenleiden und Verletzungen (letztere aber nicht vom Betrieb, sondern von anderen Gelegenheiten herrührend) die Hauptrolle. Gerade in letzterer Beziehung werden übrigens die Bijouteriearbeiter von den anderen Arbeitern wesentlich übertroffen.

XI.

Lage der Heimarbeiter.

Wir werfen zum Schluß noch einen Blick auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Heimarbeiter. Früher ist ausgeführt, daß die Heimarbeit in größerem Umfang allerjüngsten Datums ist. Dadurch bietet sich die seltene Gelegenheit, den Beginn des Differenzierungsprozesses zwischen der Lage der Fabrikarbeiter und der der Heimarbeiter zu verfolgen. Und gerade hier erweist sich Fuchs als ein guter Beobachter, wenn er auch die bleibende Bedeutung der Ausbildung der Heimarbeit nicht ganz erkannt hat.

Die Heimarbeiter rekrutieren sich zu 70 Proz. aus Frauen und Mädchen der Stadt Pforzheim und einer Reihe von Ortschaften, deren große Entfernung die Fabrikarbeit in Pforzheim nur mit erheblichen Beschwerden zuläßt. Die Hälfte aller Arbeiterinnen ist verheiratet. Diese, wie die Dorfmädchen erkaufen sich mit den Nachteilen der Heimarbeit ein relatives Maß an Freiheit und Bequemlichkeit. Ledige Männer sind fast gar nicht, von den verheirateten überwiegend ältere beteiligt, die aus Bequemlichkeit oder ihrer Landwirtschaft wegen die Heimarbeit vorziehen. Die Mitverwendung von Kindern bei der Heimarbeit, die an sich wegen der Einfachheit mancher Arbeiten naheliegt, hat sich erfreulicher, aber merkwürdiger Weise noch nicht eingebürgert.

Da die Heimarbeiter nach alledem im ganzen doch die minderwertigeren Arbeitskräfte sind und die Hausindustrie überhaupt fürs erste noch ein bloß subsidiäres Betriebssystem darstellt, so leiden in ihm die Arbeiter ganz besonders unter dem Schwanken der Aufträge, unter dem Wechsel grenzenloser Arbeitszeit mit längerer Beschäftigungslosigkeit, wobei indessen auch in ersterem Falle häufige Arbeitsunterbrechung um des Haushalts und der Kinder willen mildernd wirkt. Fuchs ist wegen dieses Umstandes der Meinung, daß Ehefrauen durch die bis in die Nacht sich hinziehende Heimarbeit im Pforzheimer Bezirk minder angestrengt seien, als durch die unausgesetzte Fabrikarbeit.

Der Verdienst der Heimarbeiter ist nicht nur durch die bisher erwähnten Eigenschaften des Systems und der Arbeiter beeinflußt, sondern auch durch zwei weitere Umstände. Einmal durch die den Einnahmen gegenüber stehenden Ausgaben für die Betriebseinrichtungen, von denen am wichtigsten die dauernden Ausgaben für Beleuchtung und für Benzin zum Löten sind; zweitens durch die an sich unentbehrliche Einschiebung von Zwischenmeistern, die einen Teil des von der Fabrik bezahlten Lohnes für sich behalten und daneben noch aus dem Strecken der Ketten einen Extragewinn machen. Dadurch kommt es, daß die Löhne, die ursprünglich denjenigen für gleichwertige Fabrikarbeiter nahe stehen, bis sie in die Hände der Heimarbeiter kommen, doch wesentlich niedriger sind. Außerdem hat sich in der Heimarbeit bereits die diesem Betriebs-

system allgemein anklebende Gefahr des Lohndrucks gezeigt, der die isolierten, vielfach nicht normal leistungsfähigen Arbeiter auszuweichen außer stande sind. Unter diesem Lohndruck leiden naturgemäß am stärksten die städtischen Heimarbeiter.

Da auch zwischen den Heimarbeitern und der Landwirtschaft noch ganz enge Beziehungen bestehen, und dieselben Familien Arbeitskräfte für die Fabriken wie für die Heimarbeit stellen, so hat sich bisher ein besonderer sozialer Stand von Heimarbeitern noch nicht gebildet. Dies ist erst zu erwarten, wenn die dauernde Einbürgerung dieses Betriebssystems mit allen seinen Begleiterscheinungen eine Schicht besitzloser Arbeiter geschaffen und damit die heute in den von Pforzheim weit entfernten Dörfern noch durchaus vorherrschende Kleinbauernwirtschaft eingeengt hat. Diese bedauerliche Umgestaltung aber steht, wie früher ausgeführt, näher bevor als geglaubt wird, sofern nur die Doubléwarenindustrie unerschüttert bleibt

Karlsruhe, Juni 1901.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Das Branntweinmonopol in Rufsland.

Von Al. Antziferoff.

Das Branntweinmonopol ist in Rußland seit dem 1. Januar 1895 eingeführt Bei dem bisher bestehenden Accisesystem waren die Kroneinnahmen von der Getränkesteuer folgende:

	In Millionen Rubel		
Jahr	Getränkeaccise	Patentsteuer	Zusammen
1888	264,9	18,2	283,1
1889	274,8	17,9	292,7
1890	268,2	18,8	287,0
1891	247,3	16,9	264,2
1892	268,9	16,2	285,1
1893	260,7	16,5	277,2
1894	297,3	19,3	316,6

Also hatte die Einnahme von den Getränkesteuern im ganzen keine Tendenz zur Verminderung; die Steuern haben für das letzte Jahr vor der Einführung des Monopols die größte Einnahme gegeben, welche zum erstenmal die enorme Summe von 316,6 Mill. Rubel erreichte. Da einerseits die unbedeutende Verminderung der Einnahme für die Jahre 1891—1893 unzweifelhaft im engen Zusammenhang mit den Hungersnöten der Jahre 1891 und 1892 steht, andererseits aber der Branntweinkonsum in Rußland sehr stark verbreitet ist, so wäre mit dem Bevölkerungszuwachse eine weitere Erhöhung der Einnahme von Getränkesteuern zu erwarten gewesen. Auch ist thatsächlich die Reform nicht durch die Perspektive einer Einnahmeverminderung hervorgerufen; ebenso auch nicht, nach den Erklärungen des Finanzministeriums, durch das Streben nach Erhöhung der Fiskuseinnahmen vermittelst des Einstreichens des Gewinnes vom Branntweinhandel, welchen bisher die Privatunternehmer bekamen.

Die Aufgaben der Reform sind klar und deutlich im Rundschreiben des Finanzministers den Beamten des Acciseressorts vom 22. Dezember 1894 No. 2438 ausgesprochen.

Ich werde aus diesem in vieler Hinsicht bemerkenswerten Dokumente nur einige, sehr charakteristische Bruchstücke citieren:

I. .... „dieser Versuch ist vorgenommen behufs der Lösung einer der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben der Verbesserung des Volkslebens — zum Schutze der Volksmoralität und Volksgesundheit vor den verderblichen Wirkungen der jetzigen Branntweinschänken (russisch der „Kabak"), welche außerdem auch noch unberechenbaren materiellen Schaden dem Volke verursachen, indem sie die Wohlfahrt desselben zu Grunde richten."

Aber .... „der Kampf mit diesem bei uns eingewurzelten Uebel ist gar nicht leicht". ... Um zum Ziel zu gelangen, ist es nicht genug, nur den bisherigen „Kabak" zu beseitigen; es ist notwendig ...

II. ... „im Volke die Neigung zur Nüchternheit und Mäßigkeit anzuregen ... es ist notwendig, daß das Volk selbst den Sinn und den Zweck der Reform verstehe. Das ist der Grund, weshalb mit dem Branntweinmonopolgesetze gleichzeitig auch noch das Statut der Volks-Nüchternheits-Pflegeämter eingeführt wird, welches nicht nur eine notwendige Ergänzung der Reform ist, sondern auch eine der wesentlichsten Bedingungen für die praktische Anwendung der Reform, genau entsprechend dem erwähnten Grundzwecke derselben, bildet". ...

III. .... „Die Reform schließt keine wesentlichen Bedingungen für die Verminderung der Einnahme von Getränkesteuern in sich. Was für eine Form für Erhebung dieser Einnahme auch existiert, der Hauptzahler bleibt immer derselbe — die wohlhabendere Bevölkerung, welche die geistigen Getränke, wenn auch nicht mit strenger Regelmäßigkeit, so doch mit großer Beständigkeit verbraucht". ...

IV. .... „Das Branntweinmonopol muß den regelmäßigeren Verbrauch des Branntweins fördern, sowohl durch Verbesserung der Qualität desselben, indem ausschließlich nur rein rektifizierter verkauft wird, als auch durch Beseitigung der persönlichen Interessen der Branntweinhändler, welche nämlich mit dem unregelmäßigen Verbrauch des Branntweines zusammenfallen.

Ja, der regelmäßige Verbrauch des Branntweines, der nicht die Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung zerstört, muß schon dieses einzigen Grundes wegen der Krone eine zuverlässigere Einnahme von Getränkesteuern sicherstellen."

Also war der Zweck des Monopols einerseits die Verbesserung des sanitären und moralischen Zustandes des Volkes vermittelst der Kronbranntweinbuden und Volks-Nüchternheits-Pflegeämter, andererseits aber die sichere Einnahme von Getränkesteuern durch das Gewöhnen des Volks an regelmäßigeren Gebrauch des Branntweines. — Diese letzte Aufgabe sollte die Accise- und Monopolverwaltung erfüllen. —

Schließlich aber hat sich der Herr Finanzminister in dem Sinne ausgesprochen, daß auch durch eine Verminderung der Einnahme nicht die Möglichkeit einer allgemeinen Schwächung der Staatsressourcen zu befürchten wäre, da eine Verminderung der Einnahme nur durch die Verringerung des Verbrauchs hervorgerufen werden kann, was seiner-

seits die Produktivität der Arbeit, die Neigung zum Sparen u. s. w. erhöhen muß.

Folglich stehen allerdings die Fiskusinteressen in zweiter Linie.

Um zum erwähnten Ziele zu gelangen, ist am 6. Juni 1894 „das Branntweinmonopolgesetz“ herausgegeben. Das durch dieses Gesetz eingeführte Staatsmonopol läßt sich als ein Vollhandelsmonopol charakterisieren. Nämlich § 3 des Gesetzes lautet:

„Der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Branntweinfabrikaten (Schnäpse) für den lokalen Bedarf ist ausschließliches Recht der Krone.“ Im allgemeinen ist der Inhalt des Gesetes folgender:

Das Monopol bezieht sich nur auf Spiritus, Branntwein und Branntweinfabrikate. Es bleiben außerhalb des Monopols: Bier, Porter, „Braga“ [1]), Meth [2]) und Weine (§§ 17 und 19).

Die Erzeugung des Spiritus bleibt den Privatbrennern überlassen, dabei ist aber für dieselbe ein gewisses Maximum gesetzlich bestimmt, nämlich der größte Betrag einer der drei letzten Brennereiperioden vor Ausgabe des Gesetzes.

Die Normierung der Erzeugung geht noch weiter.

Durch das Gesetz vom 12. Juni 1900 sind folgenderweise die Bedingungen der Lieferung von Spiritus für Monopolanstalten normiert:

Der Spiritus, der für die Kronverkaufsanstalten notwendig ist, wird im Quantum von vier Fünftel des jährlichen Bedarfs in Brennereien gekauft und zwar nach Preisen, welche der Finanzminister jährlich festsetzt [3]). Jede Brennerei hat das Recht, eine bestimmte Quantität von Spiritus der Krone zu liefern; dieselbe hängt vom Gebiete, in welchem die Brennerei sich befindet, ab. Es giebt 4 solcher Gebiete: Im ersten Gebiete kann jede Brennerei 10 000 Wedro 40^0 haltigen Spiritus liefern, im zweiten 15 000, im dritten 20 000, im vierten 25 000.

Die Lieferung des übrigen Teils von Spiritus, der zu dem festgesetzten Preise gekauft wird, wird zwischen den Brennereien verteilt nach Maßgabe ihrer größten oder durchschnittlichen Erzeugung während der vom Gesetze bestimmten Perioden, die ihrerseits von der Zeit des Bestehens der Brennerei abhängig sind.

Der letzte Teil des Quantums — ein Fünftel, ebenso ein Teil des Spiritus, falls die einzelnen Brenner den Spiritus zu dem festgesetzten Preis zu liefern abgesagt haben, wird auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots (Submission) gekauft. Die accisefreien Abzüge werden bar ausbezahlt (§ 9_2).

Die Krone kann nur in speciellen Fällen die Erzeugung von Spiritus übernehmen, nämlich wenn das erwähnte öffentliche Aufgebot nicht erlassen worden ist oder wenn die hier geforderten Preise übermäßig groß sein sollten (§ 42).

Der weitere Prozeß der Produktion — die Rektifizierung des Spiritus und die Zubereitung von Branntweinfabrikaten findet teils in den Kron-,

1) Eine Art Bier.
2) Ein russisches Getränk, aus Honig gemacht.
3) Im europäischen Rußland.

teils in den Privatfabriken statt; die letzteren sind verpflichtet, den Spiritus nur von den Kronanstalten zu kaufen, und die Bedingungen der Produktion von Kronbestellungen werden vom Finanzminister bestimmt.

Endlich folgt der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Branntweinfabrikaten in den Kronbranntweinbuden und -Fabriken und ist ausschließliches Recht der Krone.

Privatpersonen können mit geistigen Getränken nur auf Grund einer für jede Person einzeln giltigen Erlaubnis handeln, welche in dem einen Falle von der Uebereinstimmung des Verwalters der Accisesteuer mit dem Gouverneur, im anderen vom Finanzminister abhängt.

Aus den Kronbuden wird der Branntwein verkauft 40 Grad stark in versiegelten Gefäßen, zu dem Preise, der in den Grenzen des gesetzlich bestimmten Maximums und Minimums vom Finanzminister festgesetzt und veröffentlicht wird, und zwar ausschließlich ausschenkend; es ist nicht gestattet, in den Kronbuden zu trinken. Von den Privatanstalten haben nur einzelne Restaurationen und Büffete, welche eine besondere Erlaubnis erhalten, das Recht, den Branntwein in unversiegelten Geschirren, z. B. Karaffen u. dergl., zu verkaufen.

Ungeachtet dessen, daß das Monopol sich nicht auf andere Getränke, wie Bier, Weine u. dergl. bezieht, ist das Recht der Privatpersonen, mit diesen Getränken zu handeln, nicht unbedeutend beschränkt und hängt völlig von der Erlaubnis der oben genannten Beamten ab. Die Accise von Branntwein und Spiritus, die über die Grenze des Monopolgebietes ausgeführt werden, von Porter, Meth, Braga, die Zuschlagsaccise von Branntweinfabrikaten und die Patentsteuer von den Brennereien sind beibehalten; die Patentsteuer von den Privatanstalten für den Handel mit geistigen Getränken wird von 1—100 Rub. festgesetzt.

Das neue Verfahren wurde zuerst den 1. Januar 1895, als Versuch, in den 4 östlichen Gouvernements (von Perm, Ufa, Orenburg und Samara) eingeführt; bald darauf aber dehnte sie sich auf andere Gouvernements und Gebiete aus, namentlich: Vom 1. Juli 1896 ist das Monopol in 9 Gouvernements eingeführt worden, vom 1. Juli 1897 in 7, vom 1. Januar 1898 in 15, vom 1 Juli 1900 in 8. Den 1. Juli 1901 soll das Monopol noch in 20 Gouvernements und im Gebiete des Turgai (Mittelasien) eingeführt werden, im ganzen also in 64 Gouvernements und Gebieten.

So ist das Monopol seit dem 1. Juli 1901 im ganzen europäischen Rußland (Ausnahme der größte Teil des Kaukasus und Finlands) und in einem Gebiete von Asien eingeführt worden, d. h. auf einer Fläche von 4 747 208 Qu.-W. mit einer Bevölkerung von 104,2 Mill.

Es wird vorausgesetzt, daß man auch in Sibirien allmählich das Branntweinmonopol einführen wird.

Wie schon erwähnt, hält das Finanzministerium die Stiftung der Volks-Nüchternheits-Pflegeämter für die notwendige Ergänzung der Reform. Deshalb halten wir es für unbedingt notwendig, den Bestand der Organisation und der Aufgaben dieser Pflegeämter mit kurzen Worten wiederzugeben: die Volks-Nüchternheits-Pflegeämter sind nach dem im

Jahre 1894 den 20. Dez. herausgegebenen Gesetze eingerichtet worden. Sie werden gleichzeitig mit dem Kronbranntweinverkauf eingeführt, wobei in jeder Gouvernementsstadt ein Gouvernements-V.-N.-P.-Amt und in jeder Bezirksstadt ein Bezirks-V.-N.-P.-Amt gegründet wird.

Das erstere verfügt hauptsächlich über Geldsummen, die von der Krone für das ganze Gouvernement für die Bedürfnisse der V.-N.-P.-Aemter ausgezahlt werden, und leitet die Thätigkeit der Bezirks-V.-N.-P.-Aemter, welche ihrerseits den Gouv.-Pflegeämtern untergeordnet sind.

In einigen großen Städten werden besondere Stadt-V.-N.-P.-Aemter eingeführt.

Die Organisation der Pflegeämter hat einen ganz bureaukratischen Charakter. In den Gouv.-V.-N.-P.-Aemtern bei dem Minimalbestande von 21 Menschen sind nur 4 Repräsentanten der Selbstverwaltung oder bilden 19 Proz. der ganzen Anzahl, und in den Bezirks-V.-N.-P.-Aemtern, wo der Bestand noch größer ist, sind ebenfalls nur 4 Repräsentanten der Selbstverwaltung vorhanden. Den anderen Teil des Bestandes bilden Beamte von verschiedenen Ressorts, Repräsentanten des Finanzministeriums, des Ministeriums des Innern, sogar des Kriegsministeriums. Außer dem obligatorischen Bestande können die Gouv.-Komitees Ehrenmitglieder erwählen, die das Stimmrecht haben und die Bez.-Komitees wählen „mitleistende“ Glieder, welche kein Stimmrecht haben. Alle Mitglieder der Komitees erfüllen ihre Pflichten ganz unentgeltlich.

Die Geldmittel der Komitees bestehen hauptsächlich aus den Summen, die von der Regierung angewiesen werden, wenn man nicht die Spenden und Einnahmen von Konzerten u. dergl. rechnet.

Diese Summen sind äußerst gering.

Hier sind folgende Beispiele: 1) für einen ganzen Bezirk mit einer Fläche von 3800 Qu.-Werst und einer Bevölkerung von 200 000 Menschen sind dem Komitee für ein ganzes Jahr 5000 Rub. angewiesen worden, d. h. im Durchschnitt 5,3 Pfg. pro Kopf; 2) dem Permschen Gouv.-Komitee sind fürs ganze Gouvernement, welches eine Fläche von 290 168 Qu.-Werst einnimmt mit einer Bevölkerung von 3 003 000 im Jahre 1899 60 527 Rub.[1]), oder im Durchschnitt 4,2 Pfg. pro Kopf angewiesen worden. Für das ganze Monopolgebiet[2]) wurden im Jahre 1897 0,8 Mill. Rub., 1898 1,8 Mill. Rub., oder ungefähr 3,7 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung angewiesen.

Obgleich die Komitees beinahe ausschließlich aus Beamten bestehen, die durch die Menge Arbeit, die sie in ihrem Hauptdienste haben, so in Anspruch genommen werden, daß sie beim besten Willen nicht die Möglichkeit haben, ihre Kräfte dem Komitee zur Verfügung zu stellen, obgleich die Komitees nicht auf eine große Sympathie der Privatpersonen rechnen können, da diese letzteren als „mitleistende“ Mitglieder nur ihre Pflichten erfüllen, aber kein Recht haben auf die Thätigkeit des Pflegeamtes Einfluß auszuüben, ungeachtet der geringen Mittel, welche den Komitees zur Verfügung stehen, sind dieselben mit solchen um-

1) Oder ungefähr 129 000 Mark.
2) „Krongetränkehandel“, S. 165.

fassenden und komplizierten Aufgaben beauftragt, daß sie nicht imstande sein können, sie auszuführen.

So beauftragt das Finanzministerium die Komitees mit folgenden Aufgaben, indem es behauptet, daß die Stiftung der Pflegeämter das Mittel zur Vereinigung der besten lokalen Kräfte sei.

Die Instruktion des Finanzministers vom 28. Januar 1897 erkennt als Hauptaufgabe des Pflegeamtes die Bewahrung der Bevölkerung vor dem Mißbrauch der geistigen Getränke. Um dieses Hauptziel zu erreichen, müssen die Komitees:

„1) den dem Gesetz entsprechenden Handelsbetrieb der geistigen Getränke unter strenger Aufsicht halten;

2) gesunde Begriffe vom Schaden des übermäßigen Genusses der geistigen Getränke unter der Bevölkerung verbreiten;

3) Mittel suchen, der Bevölkerung die Möglichkeit zu verschaffen, ihre freie Zeit außerhalb der Schenkhäuser zu verbringen;

4) für die Eröffnung und Unterhaltung von Heilanstalten für Trunkenbolde sorgen;

5) Stiftungen und Privatgesellschaften, welche dieselben Ziele verfolgen, Hilfe leisten."

Um diese Ziele zu erreichen, wird empfohlen: das Herausgeben von Büchern und Broschüren, welche den Schaden des unmäßigen Genusses geistiger Getränke beweisen („die Verbreitung derjenigen Broschüren, die auf gänzlicher Enthaltung der geistigen Getränke bestehen", findet das Finanzministerium, auch von den fiskalischen Interessen abgesehen, nicht wünschenswert), das Veranstalten von Vorlesungen mit Nebelbildern über dasselbe Thema, die Einrichtung von Volkstheehallen, Volksspeisesälen, Volkslesebibliotheken, Volksbibliotheken, Bücherniederlagen, Vorlesungen für das Volk, Volksamüsements, Gesangvereine für das Volk, Volkstheatern, Veranstaltungen von Ambulatorien und Unterhaltungen von Plätzen in Krankenhäusern zum Heilen der Trunksüchtigen und endlich Unterstützung der Privatgesellschaften, Zemstwos und Municipalitäten in ihren Bildungsbestrebungen.

Es ist klar, daß die Pflegeämter meistens nicht imstande sind, so viele komplizierte Aufgaben des Mangels an Kräften und Geldmitteln wegen zu erfüllen. Deshalb begnügen sie sich sehr oft mit Einführung von Theehallen. Diese Stiftungen, in welchen der Konsument für einen billigen Preis guten unverfälschten Thee bekommt, denselben in einem reinen, warmen Raume trinken, zuweilen auch eine Zeitung lesen kann, sind gewiß im allgemeinen sehr von Nutzen. Dennoch haben auch diese Stiftungen nicht immer guten Erfolg.

So bestätigt das Gouvernementskomitee von Kiew nach der Revision, daß die meisten lokalen Theehallen nicht den Aufgaben und Zielen der Pflegeämter entsprechen [1]).

Als Mangel in ihrer Einrichtung werden das Nichtvorhandensein von Lesesälen, die Gleichgiltigkeit der Bezirkskomitees, der sehr teuere Unterhalt von Theehallen und überhaupt der Mangel am ökonomischen

1) „Finanzbote" 1900, No. 21.

Verfahren in ihrer Organisation angeführt. Die Aeußerungen der Gouvernementskomitees selbst von Witebsk, Mogilew, Poltawa, d. h. aus Gegenden, die sich in ganz verschiedenen Verhältnissen befinden, lauten gleich ungünstig. Es werden sogar Fälle beobachtet, wo die Theehallen eingehen. Die Administration des Krongetränkehandels konstatiert die Thatsache, daß die Bezirkskomitees die Theehallen Privatpersonen übergeben [1]). Der „Finanzbote" zieht aus den vielen Thatsachen, die in dem erwähnten Aufsatz angeführt sind, den richtigen Schluß: „überhaupt scheinen noch die Theehallen, welche als Stiftungen eine lebenspraktische Einrichtung verlangen, sehr wenig den V.-N.-Pflegeämtern gelungen zu sein, weil eine Kanzleiverfügung häufig nicht ausreicht".

Indessen, wie erwähnt, ruft die Organisation der Komitees selbst beinahe unvermeidlich solche Kanzleiverfügungen hervor.

Leider erlaubt mir nicht der Umfang des Aufsatzes viele interessante Thatsachen von der Thätigkeit der Komitees auszuführen. Ich muß mich beschränken zu erwähnen, daß ihre Thätigkeit im Gebiete der Volksaufklärung sehr gering ist. Als Charakteristik können dienen die Anweisung von 1224 Rub. [2]) des Bezirkskomitees von Perm zum Unterhalt im Bezirke von 34 Gesangvereinen, und vom Komitee in Skwira (Gouv. v. Kiew 475) Rub. [3]) als Unterstützung für die Dorfschulen zur Gründung der Klassen für Erwachsene u. s. w.

Vor der Einführung des Monopols kostete gewöhnlich im Großhandel ein Wedro 40° Branntweins 5 Rub.; 4 Rub. dieser Summe absorbierte die Accise, also fanden die Brenner es für vorteilhaft, ein Wedro Branntwein zu 1 Rub. zu verkaufen, indem sie außer der Accise noch die Patentsteuer zahlten. Das Beschaffen eines Wedro von 40° Branntwein kommt jetzt der Krone viel teuerer zu stehen, wie es sich aus folgenden Ziffern gemäß der Mitteilungen im „Finanzboten" [4]) ergiebt.

Gouvernements	Kosten des Beschaffens Kopeken	Preis im Handel Kopeken	Reinertrag mit Ausnahme der Accise und der Ausgaben Kopeken
1. Die östlichen Gouvernements	224,9	772,0	147,1
2. Südliche und südöstliche Gouvernements	212,1	701,1	89,0
3. Nordwestliche Gouvernements	250,7	702,2	51,6
4. An der Weichsel gelegene Gouvernements	214,6	694,9	80,4
Im Durchschnitt	228,4	732,3	1,039 Rubel

Es folgen zwei interessante Ergebnisse aus diesen Zahlen:

1) Das Beschaffen des Branntweins kommt der Krone viel teuerer zu stehen, als Privatbranntweinbrennereien; man kann nicht genau be-

1) „Die Beweisungen der Hauptverwaltung nach der Durchsicht der Jahresberichte von 4 östlichen Gouvernements fürs Jahr 1895."

2) An 2600 M.

3) 1000 M.

4) „Finanzbote" 1900, No. 29.

stimmen, um wie viel teuerer, weil der Wert des Beschaffens in sich auch die Ausgaben für den Verkauf enthält; die letzteren sind in Abteilungen mit sehr undeutlichen Benennungen eingeteilt. Da aber die Ausgaben im Durchschnitt 37,26 Kop. pro Wedro bilden, so schwankt dieser Grundsatz gar nicht.

2) Der Durchschnittspreis des Kronbranntweins bildet 146 Proz. des Großhandelspreises, welcher vor der Einführung des Monopols existierte, d. h. er ist um anderthalb größer. Uebrigens verlangt diese Folgerung einige Einschränkungen: a) um zu vergleichen ist es richtiger, den früheren Detailpreis zu nehmen, welchen in Wirklichkeit der Konsument zahlte; dieser Preis war, wenn nicht weniger als ein viertel Wedro ($^1/_4$) verkauft wurde, 5 R. 20 K. bis 5 R. 40 K. pro Wedro; im Verhältnisse zu diesen Preisen bildet der Kronpreis 138 Proz.; b) beim Verkaufe in kleineren Massen, also Flaschen, $^1/_2$-Flaschen u. dergl. wurde der Preis sogar bis 7 Rub. pro Wedro gehoben; im Monopol bleibt der Preis immer gleich, wie viel Branntwein man auch kauft; aber auch im Verhältnisse zu dem größten Detailpreis bildet der Kronpreis 104,6 Proz.

Wenn man die Frage über die feinen Branntweinsorten nicht berührt, welche nur wohlhabende Leute konsumieren, muß man jedenfalls anerkennen, daß in allen Fällen der Kronpreis den Preis übertrifft, welcher vor der Einführung des Monopols bestand, nnd daß folglich das Monopol, als eine Erhöhung der Branntweinaccise, in der That als eine bedeutende Erhöhung erscheint.

Wir haben nun zu untersuchen, ob der Branntweinkonsum nach der Einführung des Monopols größer oder kleiner geworden ist. Wir geben die folgende kleine Tabelle aus dem „Finanzboten“ [1]) für das europäische Rußland an:

Die Brennereiperioden	Die Herstellung in Wedros reinen Alkohols	Die Konsumtion in Wedros reinen Alkohols
1897/98	26 882 815	25 377 944
1898/99	29 209 351	27 957 623
1899/1900	29 452 833	29 127 386

Hieraus folgt, daß mit der Verbreitung des Monopols die Konsumtion ununterbrochen zunimmt. Die Konsumtion ist nicht kleiner geworden, auch im Vergleich mit der Zeit, die der Einführung des Monopols voranging, wie z. B. aus folgenden Ziffern zu ersehen ist.

Die Konsumtion des Spiritus pro Kopf war im europäischen Rußland:

			Quantität des konsumierten Spiritus
1892	22° [2])	reinen Alkohols	23,6 Mill. Wedro
1893	23°	„ „	25,3 „ „
1894	24°	„ „	27,1 „ „
1897	24,4° [3])	„ „	
1898	26,9°	„ „	

1) „Finanzbote“ 1900 No. 43.

2) „Der Einfluß der Ernten und Brotpreise auf einige Zweige der russischen Volkswirtschaft“, red. von Tschouprow und Posnikow, Bd. 2, S. 376.

3) Nach den oben angeführten Angaben von der Konsumtion und nach der Volkszählung 1897.

Höchst interessante Zahlen über die Entwickelung der Einnahmen von der Getränkesteuer einerseits und über die Ausgaben für die Administration der Hauptmonopolverwaltung andererseits, sind im „Finanzboten“ [1]) angeführt. Wir wollen diese Angaben verwerten (europäisches Rußland):

Jahr	Einnahmen von der Getränksteuer [2]) in 1000 Rubel				Kronausgaben für den Unterhalt der Beamten und die Specialbedürfnisse der Monopolverwaltung in 1000 Rubel
	Gruppe A. 13 Gouvernements, wo das Monopol 2 ½—4 Jahre existierte	Gruppe B. 22 Gouvernements, wo das Monopol 1—1 ½ Jahre existierte	Gruppe C. 25 Gouvernements, wo das Monopol noch nicht eingeführt ist	in Summa 60 Gouvernements	
	I.	II.	III.	IV.	V.
1894	76 092,3	76 260,9	121 204,9	273 558,1	3 000
1895	72 707,4	75 921,2	123 481,2	272 109,8	13 000
1896	61 066,5	76 352,3	129 145,0	266 563,8	42 700
1897	61 142,2	65 664,3	125 919,6	252 726,1	61 400
1898	69 567,8	64 914,7	126 534,7	261 017,2	77 300

Hieraus ergiebt sich: 1) daß die Einnahmen von der Getränkesteuer überhaupt gesunken sind, daß dieses Sinken nur durch die Einführung des Monopols hervorgerufen ist, weil in den Gouvernements, wo das Monopol nicht eingeführt ist, die Einnahmen überhaupt gestiegen sind; 2) daß andererseits die Ausgaben für den Krongetränkehandel schnell und ununterbrochen zunehmen, indem dieselben im Verlaufe von 5 Jahren um das 6-fache gestiegen sind. In Bezug auf die Einnahme von der Getränkesteuer in 35 Gouvernements, wo das Monopol eingeführt ist, bildeten die Ausgaben für den fiskalischen Getränkehandel im Jahre 1898 schon 57,5 Proz., d. h. bedeutend mehr, als die Hälfte der Einnahmen.

Noch einen Vergleich: Mit Fortfall der Accise gab das Monopolunternehmen in 35 Monopolgouvernements im Jahre 1898 einen Ertrag von 103,3 Mill. Rub. und verlangte eine Ausgabe von 71,0 Mill. Rub. zum Beschaffen und Verkaufe des Branntweins; der „Reinertrag“ von diesem Unternehmen ist also 32,3 Mill. Rub. [3]).

Uebrigens wird in einer anderen offiziellen Schrift [4]) der Reinertrag vom Branntweinmonopol anders berechnet. Namentlich aus dem reinen Einkommen der Monopoloperation, welches für die Jahre 1895—1898 die Endsumme von 61,7 Mill. Rub. bildet, werden die Ausgaben für die Einrichtung und Ausstattung der Kronniederlagen für Branntwein abgezogen; diese Ausgaben haben im Verlaufe von 4 Jahren die Summe von 40,7 Mill. Rub. erreicht; ebenfalls werden auch die Ausgaben (3,3 Mill. Rub.) für die Verstärkung des Personals der Accisenverwal-

1) „Finanzbote“ 1900 No. 19.
2) Die Accise.
3) „Finanzbote“ 1900 No. 19.
4) „Krongetränkehandel“, Petersburg 1900, S. 164, 165.

tung abgezogen; auf diese Weise ergiebt sich in 4 Jahren der Rest von 16,7 Mill. Rub., welchen die oben genannte Schrift nicht nur als „Reinertrag“, sondern auch als „vollkommenen Reinertrag“ bezeichnet.

Aber nach den Angaben derselben Schrift ruft das Monopol eine Ausgabe von 18,8 Mill. Rub. für die accisefreien Abzüge, für Geldunterstützung der V.-N.-Pflegeämter, für Städte und Zemstwos, als Ersatz für den Verlust der Patentzuschlagsteuer, hervor; es ist klar, daß diese Summe nicht allein den Reinertrag, sondern noch außerdem 2,1 Mill. Rub. absorbiert.

Außerdem darf man nicht vergessen, daß dank dem Monopol die Einnahme von der Patentsteuer allmählich abnimmt, weil sich die Anzahl der Privatanstalten für den Handel von geistigen Getränken verringert; im Jahre 1894 betrug die Patentsteuer 19,3 Mill. Rub., 1895 18,4 Mill. Rub. und schon im Jahre 1898 nur 11,2 Mill. Rub.

Dazu kommt noch ein Verlust der Einnahmen, welche von Dorfgemeinden erhalten wurden, die das Recht hatten, den Branntweinhandel zu gestatten; diese Einnahmen stellten sich (nur in 21 Gouvernements gerechnet) im Jahre 1893 — 2,9 Mill. Rub., 1894 — 3,4 Mill. Rub. gleich [1]).

Zwar wird die Zunahme der Ausgaben für den Kronbranntweinhandel nach den Mitteilungen des „Finanzboten“ [2]) (siehe die V. Rubrik der letzten Tab.) hauptsächlich durch die Ausgaben für das Erbauen und Beschaffen der Branntweinniederlagen, Organisationsausgaben und anderes hervorgerufen, d. h. für die Bildung des stehenden Kapitals des Monopols.

Aber man muß die Thatsache feststellen, daß der finanzielle Erfolg des Monopols, wenigstens bis zum Jahre 1899, bei weitem nicht in einem glänzenden Zustande war.

Nach der kompetenten Aeußerung des Herrn Finanzministers, die im Rundschreiben [3]) ausgesprochen ist, welches nach der von ihm persönlich ausgeführten Revision des Monopolgebietes ausgegeben wurde, sind die Resultate des Monopols in den östlichen Gouvernements, wo dasselbe ganz zuerst eingeführt worden ist, sehr günstig:

. . . „Die Anzahl der plötzlichen Todesfälle durch Trinken ist kleiner geworden; . . . . der Unfug und die Unordnungen auf den Jahrmärkten, während der Feiertage sind seltener geworden . . . . die Kirchen werden öfters besucht . . . . die Branntweinreform hat dem schweren Zustand des Katzenjammers, weil keine schädlichen Ingredientien im Branntwein sind, ein Ende gemacht . . . . . der Bevölkerung ist die Möglichkeit genommen, ihre Kleidungen, Vieh u. dergl. zu vertrinken“ . . . u. s. w.

Dabei weist auch der Finanzminister darauf hin, daß in den Monopolbezirken [4]) . . . „der Zustand jenes Teiles des Handels, welcher unter der Leitung der Privatpersonen (der Wirtshäuser, Weinkeller, Bierbuden) geblieben ist, bei weitem nicht so erfreulich ist.“

---

1) „Kronbranntweinhandel“, S. 204.
2) Finanzbote 1900 No. 19.
3) Rundschreiben vom 28. Nov. 1896. Finanzbote 1896, No. 44.
4) Ibidem.

Der allgemeine Sinn der Bemerkungen des Finanzministers in Bezug auf diese Anstalten ist der, daß dieselben die Traditionen der früheren Branntweinschenken (Kabaks) und den Thatsachen nach, die im Rundschreiben angeführt sind, nicht nur die Traditionen, sondern auch den Charakter des früheren Kabaks beibehalten haben.

Ein anderer großer Fehler der Reform ist der, daß durch dieselbe geheime Branntweinschenken hervorgerufen sind. Die Anzahl geheimer Branntweinschenken, der Korrespondenz der Tagespresse und sogar dem „Finanzboten"[1]) nach, ist stark entwickelt; .... „öfters existieren in einem kleinen Dorfe 3—4 geheime Händler, welche ... den Branntwein in versiegelten Gefäßen nicht nur für einen höheren Preis, sondern auch zum Abfüllen verkaufen". ...

Eine höchst originelle Erscheinung der sogenannten „wandelnden Kabaks" (Schenken) ist hervorgetreten, indem der geheime Händler den Branntwein in den Taschen seines zu diesem Zwecke absichtlich genähten Anzuges herumträgt, um den Branntwein da zu verkaufen, wo das Volk sich versammelt, z. B. bei den Kirchen nach dem Gottesdienste u. dergl.[2]).

Gewiß ist es unmöglich, das ganze Verfahren, welches in diesen geheimen Kabaks angewendet wird, zu untersuchen; es ist aber nicht notwendig: unzweifelhaft ist bloß, daß ihr Verfahren nicht von guter Art ist, schwerlich besser, als in den öffentlichen Kabaks, die vor der Einführung des Monopols existierten.

Der Kampf mit den geheimen Schenken ist jedenfalls außerordentlich schwer, beinahe unmöglich.

Der dritte Fehler, welcher beständig in der Presse (auch in dem „Finanzboten")[3]), bestätigt wird, ist das Zunehmen des Branntweintrinkens in den Straßen, welches dadurch hervorgerufen wird, daß der Branntwein in den Kronbuden nicht getrunken werden darf; deshalb sieht man sehr oft in den Straßen, an den Thüren der Branntweinbuden, besonders in den Städten, einen Haufen von Menschen mit Flaschen in der Hand, die mehr oder weniger betrunken sind.

Der vierte Fehler ist, daß das Trinken in die Familie hineingetragen wird. Man kann ja nicht bei jedem Wetter draußen stehen, und im allgemeinen wird ein wohlhabender, sich selbst achtender Mensch sich nicht erlauben sich in Gegenwart Aller zu betrinken; deshalb thut er das zu Hause und die Familie hat den traurigen Anblick davon.

Schlußbemerkungen. So weit es das angegebene Material erlaubt, sind wir zu folgenden Schlußbemerkungen gekommen:

1) Das Branntweinmonopol des Staates schließt eine Erhöhung der indirekten Steuer des Branntweins in der Form einer Preissteigerung im Handel ein — ganz abgesehen davon, daß die Bevölkerung, welche sich der geheimen und öffentlichen Schenken bedient, den Privatpersonen,

---

1) z. B. „Finanzbote" 1900, No. 21.
2) „Russische Zeitung" 1901.
3) „Finanzbote" 1900, No. 21.

die diese Schenken unterhalten, einen Aufschlag zahlt, welcher den Profit dieser Personen bildet.

2) Der reine Finanzerfolg war, zum wenigsten bis zum Jahre 1899, unbefriedigend, da der „Reinertrag“ vom Monopol die Ausgaben der Administration, Organisation und die anderen mit dem Monopol verbundenen Ausgaben bei weitem nicht decken konnte.

3) Das Monopol hat seine Hauptaufgabe — die Aufhebung des Kabaks — nicht erreicht.

4) Der andere Zweck der Reform — die Verminderung der Trunksucht im Volke und die moralische Hebung und Aufklärung kann, bei der jetzigen Organisation der Volks-Nüchternheit-Pflegeämter und den Geldmitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, nicht erreicht werden.

Wie es dem Finanzressort gelingen wird, die schwachen Seiten der Reform zu beseitigen und die großen Aufgaben, die es sich gestellt hat, zu lösen, das wird man erst dann beurteilen können, wenn die Reform vollständig realisiert und das Branntweinmonopol im ganzen Reiche eingeführt sein wird.

VI.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Vom 31. Juni 1901.

Art. 1. Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) erhält die Ueberschrift: Gewerbegerichtsgesetz und wird geändert, wie folgt:

I. Hinter § 1 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 1a. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landescentralbehörde hat erforderlichen Falles die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

II. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,

3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,

4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter No. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,

5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgetzes),

6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

III. Im § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 No. 1—3" ersetzt durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 No. 1—5" und im Satze 2 die Worte „§ 3 No. 4" durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 No. 6".

IV. Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt:

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter ist.

V. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich

oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

VI. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81b No. 4 und der §§ 91—91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 13a. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse bezw. der Gewerbeanzeigen zu gewähren.

VII. Der § 14 Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11—13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens 1 Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

VIII. Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingeschoben:

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

IX. Der § 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

X. Der § 31 Abs. 4 wird gestrichen.

XI. Der § 40 erhält folgenden Zusatz.

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 37, 38 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

XII. Die §§ 41 und 42 werden gestrichen.

XIII. Im § 49 Abs. 1 erhält die No. 4 folgende Fassung:

4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer obsiegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urteile festgestellt werden.

XIV. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

XV. Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 55a. Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf

Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der § 61 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

XVII. Hinter § 62 werden folgende neue Paragraphen eingestellt:

§ 62a. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereits findet.

§ 62b. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

§ 62c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in neren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu verdehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62a angerufen woıden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 M. androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

XVIII. Der § 63 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens 2 für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

XIX. Im § 64 erhält der zweite Satz des Abs. 1 folgende Fassung:

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 62a, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Beisitzer und" gestrichen.

XXI. Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 69a. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

XXII. Der § 70 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

XXIII. Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im § 73 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden.

XXV. Im § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt § 63 Abs. 3 gesetzt: § 63 Abs. 4.

XXVI. Der § 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 78. Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

XXVII. Im § 79 wird der Abs. 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 80a. In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2. Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gewerbegerichtsgesetzes, wie er sich aus den im Artikel 1 vorgesehenen Aenderungen ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Weglassung des § 81 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verweisungen auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu Grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4. Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, Travemünde, den 30. Juni 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

VII.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 24. Mai 1901.

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1) die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein betragen;

2) die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;

3) die Entsäuerung mittels reinen gefällten kohlensauren Kalkes;

4) der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3. Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1) eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder teilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rotweintraubenmaische zu dem im § 2 No. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rotwein gestattet;

2) eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;

3) von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;

4) von anderen als den im § 2 No. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;

5) von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den

hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;

6) von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 No. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 No. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwertung von Trestern, Rosinen und Korinthen in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrolle der Steuerbehörden.

§ 4. Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 No. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rotwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 No. 1 gestatteten Aufgusses hergestell ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 No. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§ 6. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mitaufzunehmen.

§ 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe, oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 8. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrate gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§ 9. Jeder Inhaber von Keller-, Gär- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§ 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche

Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 11. Die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 No. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 12. Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1) den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der No. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder

2) den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 15. Mit Geldstrafe von fünfzig bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10, 11 zuwider

1) den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,

2) die von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer die im § 3 Abs. 1 No. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

2) wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist;

3) wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftserteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;

4) wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 18. In den Fällen des § 13 No. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung

der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 13 No. 2, des § 16 No. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 20. Der Bundesrat ist ermächtigt:

a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 2 No. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen;

b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäß § 2 No. 4 zweiter Halbsatz für die Beurteilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen, maßgebend sein sollen.

§ 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 No. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuckerlösung bereits bei Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im § 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Betriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

VIII.

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901.

I. Einleitende Vorschriften.

§ 1. Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, unterliegen, vorbehaltlich der in den §§ 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften, der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.

§ 2. Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen wird, sofern ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, durch Landesbehörden, andernfalls durch die hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt.

§ 3. Die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, kann auf Antrag dieses Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde übertragen werden.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen kann der Reichskanzler bestimmen, daß Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzt ist, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben.

II. Zulassung zum Geschäftsbetriebe.

§ 4. Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen, welcher den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klarzulegen hat, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll.

Als Bestandteile des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen:

1) der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht,

2) die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind.

§ 5. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses und, sofern nicht der Wirkungskreis des Unternehmens nach dem Geschäftsplan auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung bezw. für den Umfang des Reichs.

§ 6. Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubnis außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden.

Als Lebensversicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Renten.

§ 7. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn

1) der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;

2) nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargethan ist;

3) Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Die Erlaubnis kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wobei deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind.

§ 8. Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungszweige, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, sowie die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens festsetzen und ersichtlich machen, ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

Bei Unternehmungen, die durch eine Satzung geregelt sind, sollen die im Abs. 1 bezeichneten Angaben in der Satzung enthalten sein.

§ 9. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen diejenigen Bestimmungen enthalten sein, welche getroffen werden:

1) über die Ereignisse, bei deren Eintritte der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (wegen unrichtiger Angaben im Antrage, wegen Aenderungen während der Vertragsdauer u. s. w.);

2) über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der dem Versicherer obliegenden Leistungen;

3) über die Feststellung und Leistung des vom Versicherten an den Versicherer zu entrichtenden Entgelts und über die Rechtsfolgen eines Verzugs in der Entrichtung des Entgelts;

4) über die Dauer, insbesondere eine stillschweigende Verlängerung, über die Kündigung sowie über die sonstige gänzliche oder teilweise Aufhebung des Versicherungsvertrags und die Verpflichtungen des Versicherers in den Fällen der letzteren Art (Storni, Rückkauf, Umwandlung der Versicherung, Reduktion und dergleichen);

5) über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag infolge der Versäumung von Fristen;

6) über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;

7) über die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die Versicherten an den Ueberschüssen teilnehmen;

8) bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine (Policen).

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung geregelt werden.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer vor dem Abschlusse des Vertrags auf diese Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§ 10. Vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrags ist dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Das Gleiche gilt, soweit es sich um Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, auch von der Satzung des Vereins.

Auf solche Feuerversicherungen, deren Abschluß im Börsenverkehr oder nach Börsenusance erfolgt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 11. Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen, namentlich auch den anzuwendenden Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags der Nettoprämie anzugeben. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von $12^1/_2$ per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf. Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall — auf den Todesfall, Kapitalversicherung — Rentenversicherung u. s. w.) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen werden, so ist in dem Geschäftsplane ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet werden soll.

§ 12. Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13. Jede Aenderung des Geschäftsplans ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf, bevor sie in Kraft gesetzt wird, ihrer Genehmigung. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden.

§ 14. Jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand eines Unternehmens in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der für die beteiligten Unternehmungen zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 15. Ein Verein, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben will, erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ die Rechtsfähigkeit.

§ 16. Die in betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuches gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 1 bis 7, finden auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt.

§ 17. Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht.

Die Satzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 18. Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§ 19. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt.

§ 20. Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Begründung eines Versicherungs-

verhältnisses mit dem Vereine voraus. Die Mitgliedschaft endigt, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 21. Die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Der Verein darf Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien in der Art, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden, nur betreiben, soweit die Satzung dies ausdrücklich gestattet.

§ 22. In der Satzung ist die Bildung eines Gründungsfonds vorzusehen, der zur Deckung der Kosten der Einrichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, unter denen der Fonds dem Vereine zur Verfügung steht, enthalten und insbesondere bestimmen, in welcher Weise eine Tilgung des Gründungsfonds erfolgen und ob und in welchem Umfange den Personen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, ein Recht zur Teilnahme an der Verwaltung des Vereins eingeräumt sein soll.

Der Gründungsfonds ist bar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung an Stelle der Barzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet; als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Denjenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Beteiligung an dem aus der Jahresbilanz sich ergebenden Ueberschusse zugesichert werden; die Verzinsung darf vier, die gesamten Bezüge dürfen sechs vom Hundert des bar eingezahlten Betrags nicht übersteigen. Der Gründungsfonds darf in Anteile zerlegt werden, über welche Anteilscheine ausgegeben werden können.

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen und nur in dem Maße, als die Bildung des im § 37 vorgesehenen Reservefonds fortgeschritten ist; sie muß beginnen, nachdem die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt worden sind.

§ 23. Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand zu nehmen, wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmens anderweitige Sicherheit gegeben ist.

§ 24. Die Satzung hat darüber Bestimmung zu treffen, ob die Deckung der Ausgaben erfolgen soll

1) durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge im voraus, und zwar mit Vorbehalt von Nachschüssen oder unter Ausschluß von Nachschüssen mit oder ohne Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche,

2) durch Beiträge, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs umgelegt werden.

Die Satzung kann einen Höchstbetrag festsetzen, auf welchen die Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen oder Umlagen beschränkt ist. Eine Beschränkung, wonach die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen nur zum Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder stattfinden darf, ist unzulässig.

§ 25. Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretenen Mitglieder bemißt sich nach dem Verhältnisse der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahrs.

Bemißt sich die Höhe des von dem einzelnen Mitgliede zu leistenden Nachschuß- oder Umlagebetrags nach der Höhe des im voraus erhobenen Beitrags oder der Versicherungssumme, so ist bei der Berechnung, wenn im Laufe des Geschäftsjahrs eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags oder der Versicherungssumme eingetreten ist, der höhere Betrag zu Grunde zu legen.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 26. Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§ 27. Die Satzung soll über die Voraussetzungen, unter denen die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen zu erfolgen hat, insbesondere darüber Bestimmung treffen, inwieweit zuvor die sonst vorhandenen Deckungsmittel (Gründungsfonds, Rücklagen) zu verwenden sind.

Die Satzung soll ferner bestimmen, in welcher Weise die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 28. Die Satzung hat über die Form Bestimmung zu treffen, in der die Bekanntmachungen des Vereins zu erfolgen haben.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind, wenn der Geschäftsbetrieb des Vereins sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger einzurücken. Ist der Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt, so kann die Landescentralbehörde an Stelle des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§ 29. Die Satzung hat über die Bildung eines Vorstandes, eines Aufsichtsrats und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) Bestimmung zu treffen.

Die durch das oberste Organ auszuübenden Obliegenheiten können auf mehrere dem Vorstand und dem Aufsichtsrat übergeordnete Organe verteilt sein.

§ 30. Der Verein ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Von jeder Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§ 15) hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mitteilung zu machen.

§ 31. Der Anmeldung sind beizufügen:

1) die Urkunde über die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe;

2) die Satzung;

3) die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;

4) die Urkunden über die Bestellung des Gründungsfonds nebst einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats darüber, inwieweit der Gründungsfonds durch Barzahlung gedeckt und in ihrem Besitz ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 32. Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf welche sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt ist, und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 33. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

1) eine Angabe darüber, ob die Deckung der Ausgaben durch Beiträge im voraus oder im Umlageverfahren erfolgen soll, und im ersteren Falle, ob mit Ausschluß oder mit Vorbehalt von Nachschüssen, ob die Beitragspflicht beschränkt ist oder nicht, und ob eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorbehalten ist (§ 24);

2) die im § 28 bezeichneten Festsetzungen;

3) die Art der Bestellung und Zusammensetzung der Vereinsorgane;

4) Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats;

5) die Form, in der die Berufung des obersten Organs erfolgt.

§ 34. Auf den Vorstand finden die Vorschriften der §§ 231 bis 239, 241, 242 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das von Beschlüssen der Generalversammlung Gesagte von den Beschlüssen des obersten Organs gilt und daß an die Stelle des § 236 Abs. 1 und des § 241 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1) die Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben

noch dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer gleichartigen Versicherungsunternehmung angehören;

2) die Mitglieder des Vorstandes sind insbesondere zum Schadensersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder eine Verteilung des Vereinsvermögens erfolgt oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat.

§ 35. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften der §§ 243 bis 249 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die der Generalversammlung übertragenen Aufgaben von dem obersten Organe wahrgenommen werden, und daß an die Stelle des § 243 Abs. 4 Satz 2, des § 245 Abs. 1 und des § 249 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1) die Satzung hat zu bestimmen, ob für einen Beschluß des obersten Organs, durch den die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats widerrufen wird, eine besondere Mehrheit erforderlich sein soll;

2) eine nach dem Jahresüberschusse bemessene Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats darf nur von dem Betrage gewährt werden, welcher verbleibt, nachdem sämtliche Abschreibungen und Rücklagen bewirkt worden sind und nachdem für diejenigen Personen, welche gegen Zusicherung einer Beteiligung am Ueberschusse den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, der nach § 22 Abs. 3 bedungene Anteil am Ueberschuß in Abzug gebracht worden ist;

3) die Mitglieder des Aufsichtsrats sind insbesondere zum Schadensersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im § 34 No. 2 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden.

§ 36. Auf das oberste Organ finden die für die Generalversammlung der Aktionäre gegebenen Vorschriften der §§ 250, 251, des § 252 Abs. 3, 4, der §§ 253, 256 bis 261, 264, 265, des § 266 Abs. 1, des § 267 Abs. 1, 2, der §§ 268 bis 273 des Handelsgesetzbuchs und, wenn als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder bestellt ist, auch die Vorschriften des § 252 Abs. 2 und der §§ 254, 255, 263 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1) soweit nach diesen Vorschriften einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile den zehnten oder den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, gewisse Rechte gewährt sind, hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder des obersten Organs zu bestimmen;

2) die bezeichneten Vorschriften bleiben insoweit außer Anwendung, als sie eine Hinterlegung von Aktien oder die Angabe des Betrags der vertretenen Aktien vorschreiben;

3) die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsfonds noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre verteilt werden und der jedesmal verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird.

Die Satzung hat die Form und, soweit nicht nach Abs. 1 die §§ 254, 255 des Handelsgesetzbuchs zur entsprechenden Anwendung gelangen, auch die Voraussetzungen und die Frist für die Berufung des obersten Organs zu bestimmen.

§ 37. Die Satzung hat die Bildung einer Rücklage, die zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (Reservefonds), insbesondere die Beträge zu bestimmen, welche hierzu jährlich zurückzulegen sind, und den Mindestbetrag, bis zu dessen Erreichung die Zurücklegung zu erfolgen hat.

Aus den Gründen, aus denen von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand genommen werden darf (§ 23), kann die Aufsichtsbehörde auch gestatten, von der Bildung eines Reservefonds abzusehen.

§ 38. Ein nach der Bilanz sich ergebender Ueberschuß kommt, soweit er nicht nach der Satzung dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Tantiemen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, zur Verteilung unter die in der Satzung bestimmten Mitglieder.

Die Satzung hat über den Maßstab der Verteilung sowie darüber zu be-

stimmen, ob die Verteilung nur unter die am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch unter ausgeschiedene Mitglieder erfolgen soll.

Die Verteilung darf erst erfolgen, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung (§ 36 Abs. 1 No. 3) getilgt sind.

§ 39. Die Satzung kann nur durch Beschluß des obersten Organs geändert werden.

Die Vornahme von Aenderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß des obersten Organs dem Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, den Aenderungsbeschluß für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Vornahme von Aenderungen verlangt, diesen Aenderungen zu unterziehen.

Der Beschluß des obersten Organs bedarf, wenn durch ihn ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Beschlüssen der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bedarf es einer solchen Mehrheit nur dann, wenn die Satzung nicht andere Erfordernisse aufstellt.

§ 40. Die Aenderung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Aenderung die im § 32 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Aenderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im § 38 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Aenderung hat keine Wirkung, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 41. Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 bis 3 finden auf Aenderungen der nach § 9 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsrat kann durch die Satzung oder durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, dringliche Aenderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Aenderungen sind dem obersten Organe bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn das oberste Organ dies verlangt.

Durch eine Aenderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt, wenn der Versicherte der Aenderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht von der Aenderung solcher Bestimmungen, für welche die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß ihre Aenderung auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann.

§ 42. Durch den Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit wird der Verein aufgelöst.

§ 43. Die Auflösung des Vereins kann nur durch das oberste Organ beschlossen werden.

Zu dem Beschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung andere Erfordernisse aufstellt. Mitglieder des obersten Organs, welche gegen die Auflösung gestimmt haben, sind berechtigt, gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokolle zu erklären (§ 74).

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Von der Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mitteilung zu machen.

Die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Beschlusse bestimmten Zeitpunkte, frühestens jedoch mit dem Ablaufe von vier Wochen, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im übrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge, abzüglich der hierfür aufgewandten Kosten, zurückgefordert werden können.

Auf die Versicherungsverhältnisse aus der Lebensversicherung finden die

Vorschriften des Abs. 4 keine Anwendung. Diese Versicherungsverhältnisse bleiben unberührt, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

§ 44. Die Vorschriften des § 43 Abs. 1, 2 Satz 1 finden auf Beschlüsse, die ein Uebereinkommen der im § 14 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, entsprechende Anwendung.

§ 45. Die Auflösung des Vereins ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 46. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt, sofern nicht über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation gilt der Verein als fortbestehend, soweit nicht aus den folgenden Vorschriften oder dem Zwecke der Liquidation ein anderes sich ergiebt; insbesondere kann die Ausschreibung und Einziehung von Nachschüssen oder Umlagen (§§ 24 ff.) erfolgen.

Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 47. Auf die Liquidation finden die Vorschriften des § 295 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, der §§ 296 bis 299 und des § 302 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer in der Satzung zu bestimmenden Minderheit von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 145, 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf erst erfolgen, nachdem die Ansprüche sämtlicher übrigen Gläubiger, insbesondere die Ansprüche der Mitglieder aus dem Versicherungsverhältnisse, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Zum Zwecke der Tilgung dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.

§ 48. Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibenbe Vermögen des Vereins wird, sofern nicht in der Satzung andere Anfallberechtigte bestimmt sind, an die zur Zeit der Auflösung vorhanden gewesenen Mitglieder und zwar, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt, nach demselben Maßstabe verteilt, nach welchem während des Bestehens des Vereins die Verteilung des Ueberschusses stattfindet.

Die Satzung kann vorschreiben, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß des obersten Organs bestimmt werden.

Auf die Ausführung der Verteilung finden die Vorschriften des § 301 des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 49. Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Verein aufgelöst. Die Vorschriften des § 307 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 50. Soweit den Mitgliedern oder ausgeschiedenen Mitgliedern nach dem Gesetz oder der Satzung eine Beitragspflicht obliegt (§§ 24—26), haften sie im Falle des Konkurses dem Vereine gegenüber für dessen Schulden.

Ausgeschiedene Mitglieder gelten, wenn ihr Ausscheiden innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung stattgefunden hat, in Ansehung der Haftung für die Schulden des Vereins noch als dessen Mitglieder.

§ 51. Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds stehen allen übrigen Konkursforderungen nach. Unter den letzteren werden die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, soweit sie den zur Zeit der Konkurseröffnung dem Verein angehörenden oder den innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger befriedigt.

Zur Tilgung des Gründungsfonds dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.

§ 52. Die Feststellung und Ausschreibung der im Falle des Konkurses erforderlichen Nachschlüsse oder Umlagen erfolgt durch den Konkursverwalter. Dieser hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Konkursordnung § 124), zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages auf Grund ihrer Beitragspflicht vorschuß-

weise beizutragen haben. Auf diese Vorschußberechnung und die erforderlich werdenden Zusatzberechnungen finden die Vorschriften des § 106 Abs. 2, 3 und der §§ 107—113 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) begonnen ist, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der etwa ergangenen Zusätze die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu berechnen. Auf diese Berechnung und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 114 Abs. 2 und der §§ 115—118 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

§ 53. Auf Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis haben, finden von den im Abschnitte III gegebenen Vorschriften nur der § 15, der § 17 Abs. 1, der § 18 Abs. 1, die §§ 19, 20, der § 21 Abs. 1, die §§ 22—27, der § 28 Abs. 1, der § 37, der § 38 Abs. 1, 2, der § 39 Abs. 1—3, die §§ 41—44, der § 47 Abs. 2 und die §§ 50—52 Anwendung. Die Uebernahme von Versicherungen gegen feste Prämie ohne Erwerb der Mitgliedschaft durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen.

Soweit sich nach Abs. 1 nicht ein anderes ergiebt, hat es für die daselbst bezeichneten Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24—53 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den Maßgaben sein Bewenden, daß

1) in den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde tritt,

2) im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Vermögen an die Mitglieder nach dem im § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Maßstabe zu verteilen ist.

Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt werden, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2, 3, der §§ 37—40 und des § 41 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

Darüber, ob ein Verein im Sinne des Abs. 1 als kleinerer Verein anzusehen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen.

1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung.

§ 54. Zum Erwerbe von Grundstücken bedürfen Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es sich nicht um den Erwerb von ihnen beliehener Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren handelt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn es sich außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens um die Sicherung eingetragener Forderungen, oder wenn es sich um den Erwerb von Grundstücken handelt, die für die Zwecke des Geschäftsbetriebes bestimmt sind.

In den Fällen des Abs. 1, auch soweit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist, bedarf es der landesgesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung (Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) nicht.

Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das verflossene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse sowie die Entwickelung des Unternehmens darstellender Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder in sonstigen Reichsgesetzen oder durch den Bundesrat Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen getroffen sind, können nähere Vorschriften über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes von der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind verpflichtet, innerhalb des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahres jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes mitzuteilen. Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung treffen, inwieweit und auf welche Weise alljährlich der Rechnungs-

abschluß und der Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.

Vor Erlassung von Vorschriften der in den Abs. 2, 3 bezeichneten Art hat die aufsichtführende Reichsbehörde den Versicherungsbeirat zu hören.

2. Besondere Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung.

§ 56. Die Prämienreserve für Lebensversicherungen ist hinsichtlich der in Kraft stehenden Versicherungsverträge für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres, unter Anwendung der nach § 11 angenommenen Rechnungsgrundlagen, getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten zu berechnen und zu buchen.

Durch mindestens einen mit der Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§ 12) beauftragten Sachverständigen ist, unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit der Vertreter des Unternehmens, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Prämienreserve gemäß Abs. 1 berechnet ist. Auf kleinere Vereine im Sinne des § 53 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 57. Der Vorstand des Unternehmens hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die der Berechnung gemäß § 56 entsprechenden Beträge dem Prämienreservefonds zugeführt und vorschriftsmäßig angelegt werden. Diese Zuführung darf nur insoweit unterbleiben, als im Auslande zu Gunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieneinnahme gestellt werden muß.

Der Prämienreservefonds (Gelder, Wertpapiere, Urkunden u. s. w.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze des Unternehmens in einer der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebenden Weise aufzubewahren; die Aufsichtsbehörde kann auch die Genehmigung zur Aufbewahrung an einem anderen Orte des Inlandes erteilen.

Die den Prämienreservefonds bildenden Bestände sind einzeln in ein Register einzutragen. Jedoch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihungen), soweit sie zu den Beständen des Prämienreservefonds gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der im Laufe des Geschäftsjahrs bewirkten Eintragungen vorzulegen. Die Abschrift ist von der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

§ 58. Bei Rückversicherungen hat das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56, 57 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§ 59. Die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände (§ 57) kann erfolgen:

1) in der im § 1807 Abs. 1 No. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Weise. Außerdem dürfen die Bestände bis höchstens zum zehnten Teile des Prämienreservefonds in Wertpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht;

2) gegen Verpfändung solcher Hypotheken oder Wertpapiere, in denen eine Anlegung nach No. 1 gestattet ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert ihres Nennwertes, sofern aber der Kurswert niedriger ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Kurswerts;

3) in der Weise, daß Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihung) nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9 No. 8) gewährt werden;

4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, wofern diese Schuldverschreibungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in einer dem Abs. 1 entsprechenden Weise erfolgen, so ist eine vorübergehende Anlegung bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer durch die Aufsichtsbehörde dazu für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder öffentlichen Sparkasse gestattet.

§ 60. Bei der Anlegung der Bestände des Prämienreservefonds nach der Vorschrift des § 59 Abs. 1 No. 1 darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt. Soweit jedoch die Centralbehörde eines Bundesstaats gemäß § 11 Abs. 2 des Hypothenkenbankgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritteilen des Wertes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

Die Beleihungen dürfen der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen.

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind ausgeschlossen.

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstücks bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Wertsermittelung eine Anweisung zu erlassen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 61. Dem Prämienreservefonds dürfen, abgesehen von den zur Vornahme und Aenderung der Kapitalanlagen erforderlichen Mitteln, nur diejenigen Beträge entnommen werden, welche durch Eintritt des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden.

Durch die Eröffnung des Konkurses erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse; die Versicherten können, unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, denjenigen Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt.

In Ansehung der Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds (§ 57 Abs. 3) eingetragenen Gegenständen gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve insoweit, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 57 Abs. 1), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Untereinander haben sie gleichen Rang. In Betreff des Anspruchs der Versicherten auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 No. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 62. Das Konkursgericht hat den Versicherten zur Wahrung der ihnen nach § 61 zustehenden Rechte einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht.

Dem Pfleger liegt ob, den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds festzustellen sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche zu ermitteln und anzumelden.

Der Pfleger hat die Versicherten soweit thunlich vor der Anmeldung zu hören und von der erfolgten Anmeldung zu benachrichtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst über die für ihre Ansprüche erheblichen Thatsachen Auskunft zu erteilen. Das Recht des einzelnen Versicherten zur Anmeldung bleibt unberührt. Soweit mit der Anmeldung des Versicherten eine Anmeldung des Pflegers in Widerspruch steht, gilt bis zur Beseitigung des Widerspruchs die dem Versicherten günstigere Anmeldung.

Der Konkursverwalter hat dem Pfleger die Einsichtnahme aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Prämienreservefonds nachzuweisen.

Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung

verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Prämienreservefonds zur Last.

Vor der Bestellung des Pflegers und vor der Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 63. Auf Kranken- oder Unfallversicherungen der im § 12 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 56 bis 62 entsprechende Anwendung.

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen.

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

§ 64. Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans, zu überwachen.

Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.

Zur Befolgung ihrer nach Abs. 2 erlassenen Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und die Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten. Solche Geldstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 65. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens auch nach der Richtung zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Thatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen und ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten eines Unternehmens haben innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und diejenigen Schriften vorzulegen, welche für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage von Bedeutung sind, sowie jede von ihnen erforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu erteilen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrat, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Gesellschaftsorgane haben, ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vertreter in die Versammlungen und Sitzungen dieser Organe zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Berufung von Versammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beratung und Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche von der Aufsichtsbehörde berufen sind, führt ein Vertreter der letzteren den Vorsitz. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten ausgeschlossen.

§ 66. Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwickelung der bestehenden Versicherungen im Falle einer Untersagung oder einer freiwilligen Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie im Falle des Widerrufs der Zulassung eines Unternehmens zu erstrecken.

§ 67. Handelt eine Unternehmung fortgesetzt den ihr nach Maßgabe der Gesetze oder des genehmigten Geschäftsplans obliegenden Pflichten zuwider, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände, daß bei Fortsetzung des Geschäftsbetrieb die Interessen der Versicherten gefährdet sind, oder befindet sich der Geschäftsbetriebs mit den guten Sitten in Widerspruch, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung zu untersagen, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können.

Im Falle der Untersagung des Geschäftsbetriebs ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung des Vermögens der Unternehmung im Interesse der Versicherten nötig sind, insbesondere die Vermögenverwaltung geeigneten Personen zu übertragen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hat die Untersagung des Geschäftsbetriebs die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Die Eintragung der Untersagung in das Handelsregister erfolgt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde.

§ 68. Das Konkursgericht hat, unbeschadet der Vorschrift im § 107 Abs. 1 der Konkursordnung, auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses findet nicht statt.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt, hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, sobald sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Ueberschuldung ergiebt. Diese Anzeigepflicht tritt an die Stelle der dem Vorstande durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Gehen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit Nachschuß- oder Umlagenpflicht ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen innerhalb fünf Monaten nach der Fälligkeit nicht ein, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht bar eingegangenen Nachschuß- oder Umlagebeträge außer Berücksichtigung bleiben, Ueberschuldung ergiebt; liegt eine solche Ueberschuldung vor, so ist innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Die gleichen Pflichten liegen den Liquidatoren ob.

§ 69. Ergiebt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr im stande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnverteilungen, und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf können zeitweilig verboten werden.

Unter der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nötigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens $33^1/_3$ Prozent, zu ermäßigen.

2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden.

§ 70. Als aufsichtführende Reichsbehörde wird ein Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt, die nichtständigen Mitglieder vom Bundesrate gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amtes berufen werden, auf Lebenszeit.

Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Aufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

§ 71. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Aufsichtsamts für Privatversicherung mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen können nach Bedarf vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung aus der Mitte der Landesbeamten besondere Kommissare bestellt werden, welche im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amtes bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut werden.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 72. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Amte ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirat gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf fünf Jahre ernannt werden.

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats sind berufen, das Amt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich zu beraten und bei den in den §§ 73 bis 76 bezeichneten Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichskanzler bestimmten Sätzen. Die Vorschriften des § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet auch hier entsprechende Anwendung.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung entscheidet auf Grund mündlicher Beratung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats

1) über die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 4 bis 7),

2) über die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplans (§ 13), sofern bei dem Aufsichtsamte Bedenken bestehen,

3) über die Genehmigung einer Bestandsveränderung (§ 14),

4) über die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43),

5) über die Anerkennung eines Vereins als eines kleineren (§ 53),

6) über den Erlaß einer Anordnung der im § 64 Abs. 2 bezeichneten Art, sofern damit eine Strafandrohung nach § 64 Abs. 3 verbunden werden soll,

7) über die Untersagung des Geschäftsbetriebs (§ 67),

8) über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses (§ 68),

9) über den Erlaß einer Anordnung der im § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bezeichneten Art.

Die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeirats erfolgt in der Regel nach einer im voraus (§ 80) aufgestellten Reihenfolge. Weicht der Vorsitzende des Amtes aus besonderen Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese aktenkundig zu machen.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen entsprechende Anwendung.

Vor der Erteilung einer ablehnenden Entscheidung in den Fällen der No. 1 bis 5 und vor der Erteilung einer Entscheidung in den Fällen No. 6 bis 9 sind Vertreter der beteiligten Unternehmungen zu hören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die ablehnenden Entscheidungen in den Fällen der No. 1 bis 5 und die Entscheidungen in den Fällen der No. 6 bis 9 sind mit Gründen zu versehen.

In den Fällen der No. 1 bis 3 kann der Vorsitzende des Amtes einen ablehnenden Vorbescheid ergehen lassen; gegen diesen ist bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf eine gemäß Abs. 1 bis 5 zu erteilende Entscheidung statthaft.

Sämtliche Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen. Die rechtskräftig erfolgte Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und die Genehmigung einer Bestandsveränderung sowie die Untersagung des Geschäftsbetriebs ist vom Aufsichtsamt im Reichsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

§ 74. Gegen die gemäß § 73 Abs. 1 erteilten Entscheidungen steht den Beteiligten der Rekurs zu. Als Beteiligte gelten im Falle des § 73 Abs. 1 No. 4, wenn die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses versagt ist, nur der Vereinsvorstand, wenn der Auflösungsbeschluß genehmigt ist, nur diejenigen Mitglieder des obersten Organs, welche gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt haben. Im Falle des § 73 Abs. 1 No. 5 gilt als Beteiligter nur der Vereinsvorstand, gegen dessen Antrag die Anerkennung des Vereins als eines kleineren versagt worden ist.

Ueber den Rekurs entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate.

Die richterlichen Beamten sowie die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe werden für die Dauer ihres Hauptamts auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

Bezüglich der Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeirats gilt die Vorschrift des § 73 Abs. 2, bezüglich der Ausschließung und Ablehnung der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen die Vorschrift des § 73 Abs. 3.

§ 75. Der Rekurs ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Aufsichtsamte für Privatversicherung schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Rekurs gegen die nach § 67 Abs. 2 oder nach § 69 Abs. 1 Satz 2 von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen sowie gegen die Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat keine aufschiebende Wirkung. Von der Aufhebung der Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat das Aufsichtsamt für Privatversicherung dem Konkursgerichte Mitteilung zu machen. Das Konkursgericht hat das Verfahren einzustellen.

An der Entscheidung über den Rekurs dürfen außer dem Vorsitzenden des Amtes Personen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.

Der Vorsitzende des Amtes ernennt einen ersten und einen zweiten Berichterstatter; ein Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten oder aus den Mitgliedern höchster Verwaltungsgerichtshöfe ernannt werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung der Beteiligten auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Die Oeffentlichkeit kann aus den Gründen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 76. Gegen eine nach § 65 Abs. 2, § 67 Abs. 2 oder § 98 von dem Aufsichtssmte für Privatversicherung erlassene Strafandrohung steht den Beteiligten bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu; über die Beschwerde entscheidet das Amt in der im § 73 bestimmten Besetzung.

§ 77. Soweit in diesem Gesetz ein Rechtsmittel nicht ausdrücklich zugelassen ist, steht den Beteiligten ein solches gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht zu.

§ 78. Das Amt kann jeden ihm erforderlich erscheinenden Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen oder vernehmen lassen.

§ 79. Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Amtes zu entsprechen. Die Ersuchen um eidliche Vernehmungen sind an die zur eidlichen Abhörung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Landesbehörden zu richten. Als Kosten der Rechtshilfe sind der ersuchten Behörde die im § 79 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten baren Auslagen zu erstatten.

§ 80. Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Amtes sowie die Zusammensetzung des Versicherungsbeirats und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften darüber enthält, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 81. Die Kosten des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte trägt das Reich.

Als Gebühren für die Aufsichtsthätigkeit des Amtes werden von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen Jahresbeträge erhoben, welche nach den einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den im Inland abgeschlossenen Versicherungen erwachsenen Bruttoprämien (Beiträgen, Vor- und Nachschüssen, Umlagen), jedoch abzüglich der zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnanteile, mit der Maßgabe bemessen werden, daß Eins vom Tausend nicht überschritten werden darf. Nach Anhörung des Versicherungsbeirats ist der Bundesrat befugt, einen anderweiten Verteilungsmaßstab zu bestimmen.

Der Gesamtbetrag der Gebühren soll annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushaltsetat für das Amt festgesetzten fortdauernden Ausgaben betragen. Die genaue Summe wird jährlich durch den Bundesrat bestimmt.

Die Verteilung der Gebühren erfolgt durch das Amt, welches die Unter-

nehmungen unter Beifügung eines Verteilungsplans auffordert, die Gebühren an die Reichshauptkasse innerhalb eines Monats einzuzahlen. Nach dem Ablaufe dieser Frist können die Gebühren nach den für die Betreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden.

§ 82. Das Amt kann bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei erfolgloser Einlegung eines Rechtsmittels die dadurch verursachten baren Auslagen ganz oder teilweise den Antragstellern auferlegen.

§ 83. Das Amt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

Desgleichen veröffentlicht das Amt fortlaufend die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze aus dem Bereiche seiner Thätigkeit.

§ 84. Entscheidungen der aufsichtführenden Landesbehörden, bei denen es sich um Gegenstände der im § 73 Abs. 1 bezeichneten Art handelt, können innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Im übrigen ist für das Verfahren der Landesbehörden bei Ausübung der Beaufsichtigung das Landesrecht maßgebend.

VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen.

§ 85. Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf sie, soweit sich nicht aus den §§ 86 bis 91 ein anderes ergiebt, entsprechende Anwendung.

§ 86. Zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ausschließlich der Reichskanzler zuständig.

Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn

1) das Aufsichtsamt für Privatversicherung nach Anhörung des Versicherungsbeirats sich gutachtlich dahin äußert, daß keiner der im § 7 bezeichneten Gründe zur Versagung der Erlaubnis vorliegt,

2) die Versicherungsunternehmung den Nachweis führt, daß sie am Sitze des Unternehmens unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,

3) die Unternehmung sich verpflichtet, innerhalb des Reichsgebiets eine Niederlassung zu unterhalten und für das Inland einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, der innerhalb des Reichsgebiets seinen Wohnsitz hat. Der Hauptbevollmächtigte gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen.

Im übrigen entscheidet der Reichskanzler nach freiem Ermessen.

§ 87. Zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassene ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben.

§ 88. Die den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hat der für das Reichsgebiet bestellte Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Unternehmung zu erfüllen.

§ 89. Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäfte gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo die Niederlassung (§ 86 Abs. 2 No. 3) sich befindet. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

§ 90. Die Vorschriften des § 56, des § 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und der §§ 58 bis 63 finden auf ausländische Unternehmungen nur hinsichtlich der im Inland abgeschlossenen Versicherungen Anwendung.

Der Prämienreservefonds für diese Versicherungen ist nach näherer Be-

stimmung des Aufsichtsamts für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann.

§ 91. Die Beaufsichtigung der zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe dieses Gesetzes wird durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt.

Auf Antrag des Reichskanzlers kann auch der Bundesrat gegen zugelassene ausländische Unternehmungen die Untersagung des Geschäftsbetriebs nach freiem Ermessen beschließen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses liegt dem Aufsichtsamte für Privatversicherung ob.

VII. Uebergangsvorschriften.

§ 92. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem oder in mehreren Bundesstaaten landesgesetzlich zum Geschäftsbetriebe befugten Versicherungsunternehmungen bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs in den von ihnen bisher eingehaltenen oder, sofern ihre Befugnis zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Zulassung beruht, in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubnis nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 93. Diejenigen beim Inkrafttreten des Gesetzes zum Geschäftsbetriebe befugten deutschen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt oder welchen durch die Zulassung ein solcher Geschäftsbetrieb gestattet ist, unterstehen der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung; die Beaufsichtigung der übrigen deutschen Unternehmungen wird durch Landesbehörden ausgeübt.

§ 94. Beim Ablauf einer landesgesetzlich auf eine bestimmte Zeit erfolgten Zulassung bedarf es der Erteilung einer neuen Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wenn der Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablaufe der auf eine bestimmte Zeit erfolgten Zulassung nicht mehr als sechs Monate beträgt, so gilt die Dauer der Zulassung als um ein Jahr verlängert.

§ 95. Beruht die Zulassung einer Unternehmung auf einer widerruflichen Genehmigung, so unterliegt die Ausübung des Widerrufs solange dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde, als die Unternehmung nicht die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe dieses Gesetzes erlangt hat.

§ 96. Versicherungsunternehmungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem oder in mehreren Bundesstaaten zum Geschäftsbetriebe befugt sind, können jederzeit die Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen. Zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf einen anderen Bundesstaat ist die Erlaubnis des Aufsichtsamts für Privatversicherung erforderlich.

§ 97. Soweit ein Uebergang der Aufsicht von Landesbehörden auf das Aufsichtsamt für Privatversicherung stattfindet, gehen auf dieses kraft Gesetzes auch alle Rechte und Pflichten über, welche durch Kautionsbestellung, Hinterlegung, Eintragung von Schuldverschreibungen in ein Staatsschuldbuch oder in das Reichsschuldbuch oder durch sonstige Sicherungsmaßregeln für die Landesbehörden begründet sind.

In den vorstehend bezeichneten Fällen ist auf Ersuchen des Amtes der Gewahrsam und die Verwaltung der vorhandenen Kautionen durch die Landesbehörden einstweilen, jedoch auf höchstens 5 Jahre, weiterzuführen.

§ 98. Die bereits zugelassenen Versicherungsunternehmungen haben der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlichen Angaben (§§ 4 bis 12) zu machen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 99. Bei bereits zugelassenen Unternehmungen finden die Vorschriften der §§ 56 bis 63 auf die Prämienreserve derjenigen Lebensversicherungen sowie derjenigen Kranken- oder Unfallversicherungen der im § 12 bezeichneten Art Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Die Prämienreserve für die früher abgeschlossenen Versicherungen ist, dem rechnungsmäßigen Soll entsprechend, binnen 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem übrigen Vermögen einer Unternehmung auszusondern, dem nach Abs. 1 gebildeten Prämienreservefonds zuzuführen und gemäß § 57, § 61 Abs. 1 aufzubewahren, zu buchen und zu verwalten. Ausnahmsweise kann für

eine bestimmte Versicherungsunternehmung die bezeichnete Frist durch den Reichskanzler auf Antrag der Landesregierung desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Unternehmung ihren Sitz hat, verlängert werden; eine solche Verlängerung der Frist ist durch den Reichskanzler im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Auf den gesamten Prämienreservefonds (Abs. 1, 2) finden die Vorschriften des § 61 Abs. 2, 3 und des § 62 mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder mit dem Ablaufe der nach Abs. 2 Satz 2 durch den Reichskanzler verlängerten Frist Anwendung, sofern sie nicht auf Antrag einer Unternehmung durch die Aufsichtsbehörde schon zu einem früheren von dieser festzusetzenden und im Reichsanzeiger bekannt zu machenden Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Anlegung der Prämienreserve in der durch die §§ 59, 60 vorgeschriebenen Weise ist für die älteren Versicherungen binnen einer Frist von 5 Jahren zu bewirken. Hinsichtlich bestimmter Teile der Prämienreserve können Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden.

§ 100. Erachtet die Aufsichtsbehörde die Prämienreserve zur Sicherstellung einer dauernden Erfüllung der aus den Versicherungsverträgen sich ergebenden Verpflichtungen nicht für ausreichend, so kann sie, vorbehaltlich ihrer Befugnis zum Eingreifen nach den §§ 67 bis 69, zur Aenderung der Rechnungsgrundlagen oder sonstigen Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist gewähren.

§ 101. Vereine, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben und die Rechtsfähigkeit besitzen, unterliegen auch den Vorschriften dieses Gesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung eines Gründungs- und eines Reservefonds.

Auf die Anmeldung und Eintragung dieser Vereine finden die §§ 30 bis 33 entsprechende Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde hat nach dem Ablaufe der gemäß § 98 bestimmten Frist diejenigen Vereine, welche der Eintragungspflicht unterliegen, den für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten mitzuteilen.

§ 102. Den Vorschriften des Abschnitts III unterliegen nicht solche eingetragene Genossenschaften und solche nach dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868, betr. die juristischen Personen, bestehende eingetragene Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vereine finden die Vorschriften des § 68 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5, auf die bezeichneten Vereine auch die Vorschriften des § 16 und des § 68 Abs. 2 Satz 4 entsprechende Anwendung.

§ 103. Auf Vereine, die, ohne die Rechtsfähigkeit zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben, finden die Vorschriften des Abschnitts III keine Anwendung. Solche Vereine können von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Zulassung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes nachzusuchen; die Frist soll wenigstens 6 Monate betragen. Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, ihm den weiteren Geschäftsbetrieb zu untersagen; auf die Untersagung des Geschäftsbetriebs finden die Vorschriften des § 73 Abs. 1 bis 5, der §§ 74, 75 entsprechende Anwendung.

§ 104. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Versicherungsunternehmungen, die sich bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder im Konkurse befinden.

VIII. Strafvorschriften.

§ 105. Wer der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um die Zulassung einer Versicherungsunternehmung zum Geschäftsbetriebe, die Verlängerung einer Zulassung oder die Genehmigung zu einer Aenderung der Geschäftsunterlagen oder des Versicherungsbestandes (§ 14) zu erlangen, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 M. bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 106. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 2000 M. oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bestraft, wenn sie wissentlich

1) den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung über die Bildung von Reserven zuwider eine Gewinnverteilung vorschlagen oder zulassen;

2) den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der Prämienreserve (§§ 56 bis 61, 63, 99) zuwiderhandeln;

3) den satzungsmäßigen Vorschriften über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandeln.

§ 107. Sachverständige, welche die Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen zu prüfen haben, werden, wenn sie die nach § 56 Abs. 2 unter der Vermögensübersicht abzugebende Erklärung wissentlich falsch abgeben, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 M. bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 108. Wer im Inlande das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Inlande für eine daselbst zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung einen Versicherungsvertrag als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig vermittelt.

Die Vorschrift der No. 9 des § 360 des Strafgesetzbuchs ist, soweit sie sich auf Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes bezieht, aufgehoben.

§ 109. Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 M. werden die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im § 102 bezeichneten Art bestraft, wenn entgegen der Vorschrift des § 68 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein,

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

§ 110. Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden, wenn sie absichtlich zum Nachteile des Vereins handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 M. bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 111. Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 M. bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in ihren Vorträgen vor dem obersten Organe den Stand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 112. Die Vorschriften der §§ 239 bis 241 der Konkursordnung finden gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Ver-

mögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 113. Die Vorschriften der §§ 106, 109 bis 112 finden auch auf die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines solchen Vereins Anwendung, der nach § 101 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes gilt.

IX. Schlußvorschriften.

§ 114. Zur Ausführung dieses Gesetzes kann der Bundesrat nach Anhörung des Versicherungsbeirats Vorschriften erlassen. Er kann insbesondere Art und Form der Rechnungslegung der Unternehmungen regeln und die näheren Voraussetzungen bestimmen, unter welchen ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als kleinerer Verein im Sinne des § 53 anzusehen ist.

§ 115. Der Vorstand einer Versicherungsunternehmung, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, hat den Landescentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in deren Gebieten sie Geschäfte betreiben will, bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebs hiervon Anzeige zu erstatten.

Jedes Versicherungsunternehmen hat in demjenigen Bundesstaat, auf dessen Gebiet es seinen Betrieb erstreckt, ohne daß sein Sitz in diesem Gebiete gelegen ist, auf Verlangen der Centralbehörde dieses Staates unter der Voraussetzung einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, daß der Geschäftsbetrieb in diesem Staate von einem solchen Umfang ist oder nach dem Geschäftsplane von einem solchen Umfange werden soll, daß danach die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt. Bestreitet das Unternehmen das Vorhandensein dieser Voraussetzung, so entscheidet darüber der Bundesrat auf Grund der ihm vorzulegenden Nachweise. Das Verlangen kann von den Centralbehörden mehrerer Bundesstaaten zusammen auf Bestellung eines gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten gerichtet werden. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz innerhalb des betreffenden Bundesstaats bezw. der zusammengehenden Bundesstaaten haben; er gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern des Bundesstaats bezw. der zusammengehenden Bundesstaaten und über daselbst belegene Grundstücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen. Zum Abschlusse der Lebensversicherungsverträge ist jedoch die vorausgegangene Genehmigung der Centralleitung der Unternehmung erforderlich, die in dem Vertrage zum Ausdrucke gebracht werden muß.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des Bundesstaates beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

§ 116. Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes; der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden.

Durch Beschluß des Bundesrats kann angeordnet werden:

1) daß die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;

2) daß für Versicherungszweige, für welche die Vorschrift des § 6 Abs. 2 nicht gilt, die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise außer Anwendung bleiben.

§ 118. Alle der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmungen sind verpflichtet, dem Aufsichtsamte für Privatversicherung die von diesem erforderten statistischen Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Ueber die hiernach zu erfordernden statistischen Nachweise ist der Versicherungsbeirat zu hören.

§ 119. Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, sind jedoch verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesrats bestimmte statistische

Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb an das Aufsichtsamt für Privatversicherung einzureichen.

§ 120. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist.

§ 121. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen; dagegen werden aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen in Bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, welche nach dem Stande vom 1. Januar 1901 Feuerversicherungsunternehmungen in einem Bundesstaate nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehörden hinsichtlich der Uebernahme gewisser Versicherungen obliegen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Bundesstaate fortsetzt oder die Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erlangt. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes überwacht.

§ 122. Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) errichteten Kassen, die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.

§ 123. Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 findet auf Versicherungsaktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 124. Die Aufsichtsbehörde kann für Vereine auf Gegenseitigkeit, die der Eintragungspflicht nicht unterliegen, hinsichtlich der Zulassung, der Geschäfsführung und der Rechnungslegung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 12, 55 bis 57 gestatten.

Soweit die Abweichungen sich auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins eine Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage durch einen Sachverständigen vorgenommen und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

Die Vorschriften des § 70, des § 98 Satz 1 und des § 101 Abs. 3 treten mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte werden die zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen zuständigen Landesbehörden durch die Landesregierungen bestimmt.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Im Königreich Bayern tritt das Gesetz, soweit es sich um das Immobiliarversicherungswesen handelt, nur mit Zustimmung der Königlich bayerischen Regierung in Kraft.

Miszellen.

VI.

Die Getränkesteuern in Frankreich.

Von Prof. Dr. M. v. Heckel.

I. Die Entwickelung der Getränkebesteuerung bis zum Jahre 1880.

Die Getränkesteuern waren in Frankreich schon in den Zeiten der absoluten Monarchie ausgiebig genutzte Quellen der öffentlichen Einkünfte[1]. Sie bildeten den Hauptbestandteil der inneren Verbrauchsbesteuerung, standen mit den Zöllen, den städtischen Thorsteuern und dem allgemeinen Accisesystem im engsten Zusammenhange und waren im System der Aides enthalten. In den letzten Jahren des Ancien Régime lieferten die Aides einen jährlichen Ertrag von rund 63 Mill. Livres, von denen 60 Mill. Livres allein auf die Getränkesteuern entfielen und nur 3 Mill. Livres auf die Abgaben von Holz, Eisen, Leder, Papier, frischen Seefischen und anderen verbrauchssteuerpflichtigen Waren. Die Revolutionsepoche hat zuerst auch diese Erbschaft der absoluten Monarchie mit den übrigen Verbrauchs- und Aufwandsteuern ausgeschlagen, indem sie teils den herrschenden wissenschaftlichen, gegen die indirekten Auflagen gerichteten Ueberzeugungen der physiokratischen Lehren Folge gab, teils die ungemein unpopulären und insbesondere

1) Für die Entwickelung der französischen Getränkesteuern sind zu vergleichen Stourm, Les Finances de l'Ancien Régime et de la Révolution, 2 Vol., Paris 1885. Vignes-Vergniaud, Traité des impôts en France, 4. éd., Vol. 2, 1880. Olibo, Codes des contributions indirectes et des octrois, 5. éd., 3 Vol., Lyon, 1878. (Hier einschlägig der 1. Band, eine Materialien-, Gesetz- und Verordnungssammlung.) Dazu kommen dann die verschiedenen Artikel „Boissons", „Alcool", „Vins", „Bière", „Octroi", „Vinage" in Say, Dictionnaire des Finances, unter denen der Artikel „Boissons" von Stourm, Vol. 1, p. 416—430 besonders hervorragt. Ebenso die Artikel „Boissons" und „Octroi" von Block und Vuatrin in Block, Dictionnaire de l'Administration française. Von der deutschen Litteratur neben Ad. Wagner, Fin. III, S. 617—658 und III. Erg. S. 100—108, mit ausführlicher Schilderung der verwaltungstechnischen Details, sowie die beiden Werke von v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttg. 1857, und v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig, 1882. Dazu die Artikel: „Bier und Bierbesteuerung", „Branntweinsteuer", „Weinsteuer", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft, die aber nur teilweise die neueste Gesetzgebung in Frankreich berücksichtigen konnten.

wegen der damit verbundenen Belästigungen so verhaßten Abgaben der Volksstimmung zum Opfer brachte. Man kehrte indessen, wie in so manchen anderen Dingen des Finanzwesens, nach längerer Unterbrechung zu den alten Grundsätzen wieder zurück, die man nur etwas zeitgemäßer auszubauen begann. Seitdem sind die Getränkesteuern aus dem französischen Steuersystem nicht mehr verschwunden, wenn sie auch mancherlei Wandlungen unterworfen wurden. Für ihre Entwickelung ist es bezeichnend, daß ihr Gestaltungsprozeß mit allen Revolutionen, Umwälzungen und Katastrophen des französischen Staatswesens mehr oder weniger verknüpft ist. Denn die Jahre 1804, 1816, 1830, 1848, 1852 und 1871—1872 sind auch zugleich Marksteine in der Geschichte der Getränkesteuern.

Die konstituierende Versammlung hatte am 2. März 1791 infolge der jeder Aufwandsteuer grundsätzlich abholden Steuerpolitik und nach längerem Schwanken die Aufhebung der Aides und damit der Getränkesteuern beschlossen [1]). Es hatte zwar nicht an Versuchen gefehlt, das Land vor diesem verhängnisvollen und finanzpolitisch bedenklichen Schritte zu bewahren. Dupont de Nemours, obgleich Physiokrat, und als solcher ein prinzipieller Gegner aller Aufwandbesteuerung, versuchte im Interesse des Staatshaushaltes die Getränkesteuern für die öffentlichen Einkünfte zu retten. Sein Vorschlag bezweckte die Umbildung der bisherigen Auflagen in eine prozentuale Wertabgabe von den Getränken, die nach dem Inventarsystem bei den Winzern erhoben werden sollte. Andere Projekte, deren Urheber vornehmlich höhere Beamte der Règie des Aides waren, wollten aus dem zerstörten Bau der alten Aides ein ganz neues System der Getränkebesteuerung mit Cirkulations-, Kleinverschleiß- und Eingangsabgaben und weitgehenden Transport-, Keller- und Lagerkontrollen errichten. Die Konstituierende Versammlung verwarf aber beide Projekte. Das gleiche Schicksal teilte auch ein dritter, erheblich eingeschränkter Variantenentwurf, der die Eingangsabgabe in die geschlossenen Städte beibehalten und so dem Staatsschatz wenigstens 34 Mill. Livres jährliche Einkünfte retten wollte. Alle diese weiterblickenden Pläne wurden trotz des klaffenden Defizits und der chronischen Notlage des Staatshaushalts der doktrinären Prinzipientreue der Versammlung geopfert. Das Gesetz vom 19./25. Februar 1791 verfügte die Unterdrückung aller Abgaben, die beim Eingang der Getränke in geschlossene Städte, Dörfer, Marktflecken erhoben worden waren, mit der Wirksamkeit vom 1. Mai 1791 an, und das Gesetz vom 2./17. März 1791 beseitigte in gleicher Weise vom 1. April 1791 ab alle Abgaben von den Getränken überhaupt. In dem ganzen folgenden Jahrzehnt ist die Gesetzgebung der Revolutionsära nicht mehr auf die Wiederherstellung der Getränkesteuern zurückgekommen.

Die Bresche, durch die das System der Getränkebesteuerung in das von starren, radikal-demokratischen Prinzipien beherrschte Finanzwesen wieder einzudringen vermochte, war die finanzielle Notlage der

1) Stourm, Finances, Vol. 1, p. 331. Stourm, Art. „Boissons" Vol. 1, p. 418. Wagner, Fin. III, S. 618—619.

Gemeinden. Hier hatte die rücksichtslose Abschaffung der Verbrauchs- und namentlich der Getränkesteuern große Verheerungen angerichtet. Unter dem Direktorium suchte zunächst das Gesetz vom 9. Germinal J. V. diesen Mißständen durch die Bestimmung abzuhelfen, daß im Falle der Unzulänglichkeit der Zuschlagscentimes zur Personalsteuer für die Deckung der kommunalen Ausgaben „indirekte, lokale Abgaben" (contributions indirectes et locales) ergänzend in Anspruch genommen werden durften, deren Einrichtung und Erhebung dem gesetzgebenden Körper vorbehalten wurde [1]). Thatsächlich waren damit die alten Octrois gemeint, aber die Scheu vor allen „indirekten Steuern" war so groß, daß man den richtigen Namen nicht auszusprechen wagte. Erst 2 Jahre später schritt man zur Verwirklichung dieses Grundsatzes. Das Gesetz vom 27. Vendémiaire J. VII verfügte die Erhebung eines Octrois zur Bestreitung der städtischen Ausgaben von Paris mit besonderer Bevorzugung der Wohlthätigkeitsanstalten (octroi municipal et de bienfaisance). Eine Mehrzahl von späteren Gesetzen (v. 11. Frimaire J. VII, 2. Vendémiaire und 27. Frimaire J. VIII) erweiterte diese Bestimmungen für Paris und eine Reihe anderer Gemeinden und schuf die Grundlagen für das neue städtische Octroisystem. So hat denn das Jahr 1798 den Bann gebrochen und den Boden für die Wiederherstellung auch der staatlichen Getränkesteuern in Frankreich vorbereitet. Allein es bedurfte noch immer eines halben Decenniums und der kraftvollen Hand eines Napoleon I., bis die Getränkesteuern als Bestandteil der staatlichen Aufwandbesteuerung in das Finanzsystem wieder aufgenommen wurden. Sie haben sich im Laufe der Zeit mit ihren steigenden Erträgen zum Hauptglied der französischen Verbrauchsbesteuerung herausgebildet und sind zum Eckstein des ganzen Steuersystems überhaupt geworden.

Das charakteristische Merkmal des Systems der Getränkebesteuerung in Frankreich liegt in dem unvollständig entwickelten Differenzierungsprozeß der einzelnen Steuerarten. Das Régime des boissons faßt vielfach im Rahmen des gleichen Gesetzes die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zusammen, wenn auch die Rechtsnormen unter sich für die einzelnen Steuerobjekte abweichen. Die Specialisierung in getrennte Glieder eines einheitlichen Systems, die Trennung in 3 selbständige Steuerarten: Wein- (Obstwein-), Branntwein- und Biersteuer, ist nicht konsequent durchgeführt. Die Wein- und Obstweinsteuer ist im wesentlichen gleich geordnet, die Unterschiede betreffen hauptsächlich nur die Höhe der Steuersätze. Die Branntwein-(Alkohol-)Steuer hat mit der Weinsteuer mancherlei Ordnungen gemeinsam, andere Vorschriften sind wiederum besonders geregelt. Nur die Biersteuer bildet ein völlig selbständiges Glied im System der Getränkebesteuerung und ist von den beiden anderen Steuerarten als einheitliches Ganzes losgelöst [2]). Diese

---

1) Stourm, a. a. O. Vuatrin, Art. „Octroi" in Block, Dict. de l'Administration fr., p. 1585. Ebenso Martel, Art. „Octroi" in Say, Dict. des Fin., Vol. 2, p. 663.

2) Doch hat noch das letzte Getränkesteuergesetz vom 29. Dez. 1900 im Art. 1 auch den Steuersatz für die Biersteuer im Rahmen des Régime des Boissons ermäßigt, obwohl diese Materie durch das Finanzgesetz vom 30. Mai 1899 neu und durchgreifend geregelt worden war.

Eigenart des französischen Rechtsstandes entspringt teils aus dem Gange der Entwickelung des Getränkesteuersystems, teils ist sie das Resultat der Verwaltungstechnik dieser Steuerreform [1]).

Wollen wir den Entwickelungsprozeß der französischen Getränkebesteuerung überblicken und einheitlich beherrschen, die Zusammenhänge und Fortschritte der Steuerpolitik und Steuertechnik im einzelnen aufhellen und die französische Rechtsbildung mit derjenigen anderer Länder vergleichen, so empfiehlt es sich, von der formalen Struktur der französischen Gesetzgebung abzusehen und jede der einzelnen Steuerarten für sich uud gesondert auf ihren Werdeprozeß zu prüfen. Wir wollen daher die generischen Etappen bei jeder der drei Steuern, bei der Wein- (Obstwein-), Branntwein- (Alkohol-) und Biersteuer einzeln zu verfolgen suchen [2]).

1. Die Weinsteuer.

Die Weinsteuer [3]) ist an der Grenzscheide vom Konsulat zum Ersten Kaiserreich durch das Gesetz vom 5. Ventôse J. VII (25. Februar 1804) wiederhergestellt worden. Sie war ihrem Wesen nach eine Fabrikat- oder Keltersteuer, die nach der Wein- oder Obsternte nach Maßgabe der Menge des gewonnenen Ertrages veranlagt wurde. Die Steuersätze betrugen 0,40 frcs. vom Reben-(Wein-)Most und 0,16 frcs. vom Obstmost (Cider) für je 1 hl mit späterer Nachprüfung der Bestände (Inventarsystem). Steuerpflichtig war der Produzent (récoltant). Für Abgänge und Verluste waren Abzüge zugelassen. In der Hauptsache hatte man bei der Wiedereinführung auf die Vorschläge Dupont de Nemours' aus dem Jahre 1790 zurückgegriffen. Diesem ersten tastenden Versuche folgte durch Gesetz vom 24. April 1806 die Einführung der Cirkulationsabgabe (droit de circulation) und der Kleinabgabe (droit de détail), die dann die Grundlage des ganzen, späteren Systems wurden. Die Cirkulationsabgabe war eine 5-proz. Abgabe vom Werte des Getränkes, die bald darauf in eine fixe Abgabe verwandelt wurde. Jede Entnahme und Versendung des Weins war an ein Begleitscheinverfahen (expédition) geknüpft und die Lager der Großhändler wurden periodischen Kontrollen (recensements) unterstellt. Die Kleinabgabe war eine 10-proz. Auflage vom Werte des Weins. Der Konsum im kleinen war einer beständigen, laufenden Beaufsichtigung (exercice) unterworfen. Schon hier treten die verwaltungstechnischen Maßregeln der Kontrolle hervor, die später einen so wichtigen Bestand der Besteuerung bilden.

Im Jahre 1808 wurde das Inventarsystem mit seinem Deklarationszwang beseitigt und die Cirkulationsabgabe aus einer Wertabgabe in eine fixe (specifische) verwandelt, die nach einem Zonensystem erhoben

---

1) Vergl. auch Wagner, Fin. III, S. 617, Vorbemerkung.

2) Stourm, a. a. O., p. 352. Art. „Boissons“, p. 419—426. Block, Art. „Boissons“ i. s. Dict. de l'Administration fr., p. 272—287. Vignes, Traité des impôts, Vol. 1, p. 119—147. v. Hock, Fin. Frankreichs, S. 360 ff. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, S. 332—398. Wagner, Fin. III, S. 618—627.

3) Olibo, Codes des contributions indirectes et des octrois, Paris 1878, Vol. 1, p. 1—143, 311—467, 145—272, 299—310, 273—297.

wurde. Zu diesem Zwecke teilte man das ganze Land in 4 Zonen ein und stellte für jede unter ihnen nach dem Durchschnittspreise des Weines einen vierfach abgestuften Klassentarif auf. Die Steuersätze vom Hektoliter Wein schwankten zwischen 0,80 frcs. in den nicht weinbauenden Departements mit den höchsten Preisen und 0,30 frcs. in weinbauenden Departements mit den niedersten Durchschnittspreisen. Außerdem wurde die Kleinabgabe von 10 auf 15 Proz. erhöht. Gleichzeitig hat man dem System eine dritte Steuerform, die Eingangsabgabe (droit d'entrée) für Städte und geschlossene Orte von 2000 und mehr Einwohnern eingefügt, die nach einem Ortsklassentarif erhoben wurde. So hat das Gesetz vom 25. November 1808 bereits die Grundlinien des späteren Getränkesteuersystems gezeichnet. Die folgenden Gesetze vom 5. Januar 1813 und 27. April 1814 haben zunächst weitere Verbesserungen im einzelnen gebracht, wie die Vereinfachung der Kontrollvorschriften, die Behandlung der Ablässe und Verluste, die Klasseneinteilung der Departements u. s. w. Das Gesetz vom 27. April 1814 hat dann schließlich noch die einzige Abgabe (taxe unique) begründet. Sie wird in Städten mit Eingangsabgabe und Octroi unter Beseitigung der inneren Kontrollen des Exercice erhoben und faßt die Cirkulations- und Kleinabgabe in eine einzige Steuerform zusammen. Ein Gesetz vom 8. Dezember 1814 kodifizierte die bisherigen gesetzlichen Normen und schuf die Steuerbefreiung der Eigenbauer (propriétaires récoltants) für die eigene Wein- und Obsternte. Sie hat damit zuerst eine Steuerbefreiung für den Eigenbau begründet, die im Laufe der Entwickelung zu einem verhängnisvollen Bestandteil der Getränkesteuer wurde und heute noch von beträchtlichem Einfluß ist. Nach kurzer Aufhebung der Weinsteuern während der Herrschaft der 100 Tage wurden unter der Restauration die alten Steuerreformen wieder in vollem Umfang hergestellt, die Steuerprivilegien der Eigenbauer aber erheblich beschränkt. Das berühmte Gesetz vom 28. April 1816 hat das geltende Recht in systematischer Form zusammengefaßt und über 80 Jahre die Grundlage für die französische Weinbesteuerung abgegeben. Für die Stadt Paris wurde dann durch das gleiche Gesetz vom 28. April 1816 die Ersatzabgabe (taxe de remplacement) eingeführt, die sämtliche Abgaben von den Getränken (Cirkulations-, Eingangs-, Klein- und allgemeine Verbrauchsabgabe) mit Ausnahme der Biersteuer ersetzt. Sie wird in der Form einer Eingangsabgabe oder Thorsteuer erhoben. Durch Dekret vom 30. Januar 1871 ist die Ersatzabgabe auch auf die Stadt Lyon ausgedehnt worden. Es sei noch erwähnt, daß im Jahre 1815 Licenzabgaben für die Debitanten zur Deckung entstandener Ausfälle der Weinsteuern eingeführt, daß 1817 die Steuerprivilegien der Eigenbauer weiter eingeengt und noch einige verwaltungstechnische Erleichterungen zugestanden wurden. Mit dem Jahre 1817 ist der Entwickelungsprozeß der Weinbesteuerung vorläufig abgeschlossen. Die späteren Gesetze waren nicht mehr von prinzipieller Natur.

Nach der Julirevolution im Jahre 1830 wurde unter dem Drucke einer politischen Agitation eine Enquete zur Prüfung der Klagen über die

Nachteile und Schäden der Getränkebesteuerung einberufen. Die verschiedenen Interessenten- und Volkskreise ließen es an den heftigsten Angriffen auf das bestehende System der Getränkesteuern nicht fehlen, suchten die Enquetekommission durch mancherlei Mittel und Petitionen zu beeinflussen, scheuten sich nicht mit Drohungen vorzugehen und forderten in letzter Linie die allgemeine Abschaffung der Getränkesteuern überhaupt. Die Untersuchungskommission, der die erfahrensten Finanzmänner angehörten, ließ sich nicht einschüchtern und suchte innerhalb der Grenzen des Erreichbaren das Bestehende den Bedürfnissen anzupassen. Ihre Vorschläge bilden in der Hauptsache den Inhalt der Gesetze vom 12. Dezember 1830 und 21. April 1832. Die Grundprinzipien des vorhandenen Rechtsstandes blieben erhalten und wurden nur in Einzelheiten abgeändert. Namentlich trat eine Tarifreduktion und eine Er-i leichterung des Weinverkehrs ein. Ein späteres Gesetz vom 25. Jun 1841 traf die weitere Anordnung, daß die einzige Abgabe nur die Klein- und Eingangsabgabe ersetzte, die Cirkulationsabgabe aber nicht mehr in sich schloß. Dagegen wurden die Kontrollen innerhalb dieser Orte im Interesse der Staatssteuer und des Octroi wieder hergestellt. Die Revolutionsereignisse des Jahres 1848 machten sich abermals auch für die Getränkesteuer fühlbar. Die provisorische Regierung ging zunächst sehr radikal vor und hob die Kleinabgabe mit ihren lästigen Ueberwachungsmaßregeln auf, während die Förmlichkeiten bei der Cirkulation bestehen blieben. Dagegen schuf das Dekret vom 31. März 1848 eine allgemeine Verbrauchsabgabe von Wein und Obstwein, die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichten war. Die Steuersätze waren mit 1,25 frcs. vom Hektoliter festgesetzt. Die Nationalversammlung aber versagte dieser Steuerform ihre Zustimmung und kehrte durch Gesetz vom 22. Juni 1848 zum alten Rechtsstand wieder zurück. Gegen Ende ihrer Tagung beschloß die Nationalversammlung die gänzliche Aufhebung aller Getränkesteuern vom 1. Januar 1850 an (Gesetz vom 19. Mai 1849), ohne indessen für Ersatz des Ausfalls zu sorgen. Noch vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses stellte aber die neugewählte Nationalversammlung die alten Besteuerungsnormen wieder her. Dagegen verfügte das Gesetz vom 20. Dezember 1849 wiederum die Einberufung einer Enquetekommission zur Prüfung der Steuerreform. Die Ergebnisse ihrer Verhandlungen beurteilten die Prinzipien des bestehenden Steuerrechts im ganzen günstig. Die Vorschläge bezogen sich nur auf Einzelheiten, denen in der Hauptsache durch Dekret vom 17. März 1852 stattgegeben wurde: Herabsetzung der Eingangsabgabe, Einschränkung der Privilegien der Eigenbrauer, Steuerbefreiung der Vinage, Bestimmungen über Abzüge, steuertechnische Vorschriften u. s. w. An Stelle der Einzelleistungen können auch Abfindungen oder Abonnements treten. Sie sind teils Einzelabonnements für die Kleinabgabe, bei isolierter Lage des Steuerpflichtigen nach Menge und Preis oder unter Zugrundelegung eines Mittelpreises vom Hektoliter, teils Kollektivabonnements in Form einer Steuergesellschaft, die für die Kleinabgabe von allen Kleinverkäufern des gleichen Ortes mit solidarischer Haftpflicht eingegangen werden, teils allgemeine Abonnements für die

Cirkulations- und Kleinabgabe ganzer Gemeinden auf Antrag des Gemeinderates. Ferner sind zu erwähnen die Licenzen. Die Kleinverschleißlicenzen werden nach 7 der Einwohnerzahl angepaßten Ortsklassen in Sätzen zwischen 15 und 50 frcs. jährlich erhoben. Die Großhändlerlicenz beträgt im Jahre 125 frcs., diejenige der Branntweinbrenner 25 frcs. und diejenige der Bierbrauer in 11 Departements 125 frcs. und in den übrigen 75 frcs. Endlich kommen noch gebührenartige Abgaben in Stempelform für die Ausstellung von Begleitscheinen zur Erhebung: Quittungsstempel (congé), Kautionsschein (acquit-à-caution) und Passierschein (passavant). Die Steuersätze enthalten neben dem Hauptsatz noch Zuschläge (décimes additionels), deren 2 1/2 Zehntel (Décimes) zur Zeit eingezogen werden.

Die Kriegsereignisse vom Jahre 1870—71 mit dem für Frankreich unglücklichen Ausgang haben auch auf die Getränkesteuern ihre Rückwirkung ausgeübt. Für die erheblich gesteigerten Finanzbedürfnisse wurden gerade die Getränke in Anspruch genommen, deren Erträge besonders steigerungsfähig zu sein schienen. Auch für die Wein- und Obstweinsteuer konnten daher Tariferhöhungen nicht ausbleiben, die dann ihrerseits wegen des Anreizes zu Verheimlichungen und zu Unterschlagungen mit schärferen Kontrollen und Formalitäten verbunden wurden. Dabei tritt aber immer mehr die Tendenz in den Vordergrund die Steuerlast in höherem Maße dem Branntwein (Alkohol) aufzubürden als den übrigen Getränken. Diese Gesichtspunkte kommen dann in der Epoche der Reformversuche von 1880—1900 zu immer schärferem Ausdruck.

2. Die Branntwein-(Alkohol-)Steuer.

Die Verbrauchsauflagen von Branntwein[1]), die mit den übrigen Getränkesteuern in der Revolutionsepoche (1791—1804) gleichfalls aufgehoben worden waren, sind unter dem Konsulate durch Gesetz vom 25. Februar 1804 wiederhergestellt worden. Der Alkohol wurde zunächst dem Wein- und Obstwein gleichgestellt und wie dieser steuertechnisch behandelt. Die Bestimmungen der Gesetze von 1804, 1806, 1808 und 1814 fanden daher auf beide Arten der Getränke Anwendung nach gemeinsamen Prinzipien. Ihr Inhalt ist bereits bei der Schilderung der Weinsteuer wiedergegeben worden. Indessen hatte man schon 1812 einen Anlauf zu einer besonderen Besteuerung des Branntweins genommen und wollte allen Alkohol ohne Unterschied einer 15-proz. Wertabgabe nach Deklarationen unterwerfen. Außerdem wurden verschiedene Kontrollmaßregeln getroffen. Im Hinblick auf die Cirkulationsabgabe zerfiel der Branntwein in 3 Kategorien. Branntwein mit einem Alkoholgehalt bis 22°, solcher von 22—28° und endlich solcher von über 28°. Dazu kam dann noch Trinkbranntwein in Flaschen, Liqueure und Fruchtbranntwein. Dagegen traf die Kleinabgabe den Branntwein mit 15 Proz. vom Werte, wie den Wein und Obstwein. Das Gesetz vom 24. Juni 1824 hat mit dieser Vielgestaltigkeit aufgeräumt. Die

---

1) Olibo, a. a. O., Vol. 1, p. 469—495, 497—511, 299—310.

Wertabgabe wurde jetzt durch eine allgemeine, einheitliche Verbrauchssteuer (droit général de consommation) ersetzt. Sie war eine Fabrikatsteuer, wurde nach dem Hektoliter reinen Alkohols auf Grund des Gay-Lussac'schen Alkoholometers berechnet und betrug 50 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols. Außerdem wurde durch dieses Gesetz das Exercice geregelt und das System der Beaufsichtigung der Brennereien (1808, 1814, 1816) vervollständigt. Diese Grundlagen blieben für die ganze Folgezeit maßgebend, nur die Steuersätze wurden vielfach erhöht. Die Eingangsabgabe kam auch für den Branntwein in den Orten, in denen sie bestand, in gleicher Weise zur Anwendung. Verbrauchsabgabe und Eingangsabgabe blieben die Formen der Alkoholbesteuerung. Die Ersatzabgabe für Paris (Gesetz vom 28. April 1816) und für Lyon (Dekret vom 30. Januar 1871) wurde auch auf die Branntweinsteuer in diesen Städten ausgedehnt.

Bei den Tarifreduktionen des Jahres 1830 wurde auch der Alkohol bedacht, der Steuersatz wurde trotz des Widerspruchs der Enquetekommission, die in dem Betrage von 50 frcs. die richtige Verhältnismäßigkeit zwischen den Auflagen auf Wein und Branntwein nach Maßgabe der Alkoholgrädigkeit beider Getränke erkannte, auf 34 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols ermäßigt (Gesetz vom 12. Dez. 1830). Durch das weitere Gesetz vom 21. April 1832 wurde den Kleinverschleißern (Debitanten) von Spirituosen gestattet, gegen Entrichtung der Abgaben bei Ankunft der Getränke sich von den lästigen Formalitäten des Exercice zu befreien (die sogenannten débitants redimés).

Durch Gesetz vom 24. Juli 1843 wurde für unreinen, zum menschlischen Genusse unbrauchbar gemachten Branntwein die Verbrauchs-, Klein- und Eingangsabgabe außer Hebung gesetzt. An deren Stelle trat die Denaturierungsabgabe, als Steuer vom „denaturierten Spiritus", die durch das Gesetz vom 2. August auf 30 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt wurde. Hierzu kamen noch Zuschläge von $2\,^1/_2$ Décimes. Die während der Revolutionstage vom Jahre 1848 gewälte Form der allgemeinen Verbrauchsabgabe bei der Getränkebesteuerung schuf für die Branntweinsteuer keine neuen Rechtsnormen und dehnte nur den hier geltenden Rechtsstand auf Wein und Obstwein aus. Die Steuer war beim Uebergang des Alkohols in den freien Verkehr zu entrichten. Alle späteren Abänderungen der Branntweinsteuer liegen im Bereiche der Tariferhöhungen. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1855 wurde der alte Satz von 50 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols wiederhergestellt und durch das Gesetz vom 26. Juli 1860 auf 75 frcs. vom Hektoliter erhöht. Dazu kamen dann Zuschläge. Durch die Kriegsereignisse der Jahre 1870—71 war man abermals zu neuen Tariferhöhungen gezwungen. Zunächst wurde 1871 der Steuersatz auf 125 frcs. (Gesetz vom 1. Sept. 1871) und später auf 175 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols erhöht (Gesetz vom 26. März 1872). Seit 1873 beträgt der Steuersatz 150 frcs. für die gleiche Menge. Unter Einrechnung der Zuschläge (décimes) haben sich die Abgaben vom Hektoliter reinen Alkohols folgendermaßen entwickelt: 1824: 55 frcs., 1830: 37,50 frcs., 1855: 60 frcs., 1860: 90 frcs. und 1873: 156,25 frcs.

Auch die Eingangsabgaben sind im Laufe der Zeit mehrfach erhöht worden. Einen besonders wichtigen Einfluß auf die Gesetzgebung der Alkoholbesteuerung haben die Interessenkämpfe der Eigenbrenner (bouilleurs de cru) ausgeübt, die bis in die Gegenwart herein die Reform erschwerten. Darauf wird an anderer Stelle noch eingehend zurückzukommen sein.

3. Die Biersteuer.

Das Bier ist in Frankreich in weit geringerem Maße ein landesübliches Volksgetränk als Wein und Obstwein. Der Biergenuß ist und war daher hier nie so verbreitet, wie in anderen Ländern, zumal in Deutschland. Die älteren, meist verwickelten und vielgestaltigen Auflagen vom Bier aus den Zeiten des Ancien Régime wurden 1791 mit den übrigen Getränkesteuern von den Stürmen der Revolution hinweggespült und kehrten erst unter dem Konsulate durch Gesetz vom 25. Febr. 1804 mit diesen zurück[1]). Zunächst versuchte man es mit einer Verbrauchsabgabe (Fabrikatsteuer), die auf 40 cts. vom Hektoliter fertigen (genußbereiten) Bieres festgesetzt wurde. Man wählte also auch hier den gleichen Steuersatz, der auf Wein und Branntwein angewendet wurde. Das Gesetz vom 24. April 1806 erstreckte die Wirksamkeit der Kleinabgabe auch auf den Bierverschleiß und traf auch den Großhandel durch die 5-proz. Wertabgabe auf Getränke. Diese unbefriedigenden Versuche und namentlich die Schwierigkeiten, die diese Steuerformen im Norden des Landes erzeugten, veranlaßten die Gesetzgebung, die Bahnen der Verbrauchsabgabe zu verlassen. Seit dem Gesetz vom 25. Nov. 1808 wurde eine Fabrikationssteuer von 2 frcs. von je 1 hl erhoben. Mit dem Gesetze vom 8. Dez. 1814 unterschied die französische Bierbesteuerung zwischen starkem Bier (forte bière) und schwachem (kleinem und dünnem) Bier (petite bière) eine Differenzierung, die sich bis zur neuesten Reform erhalten hat. Die Steuersätze betrugen für jenes 1,50 frcs. und für dieses 0,75 frcs. vom Hektoliter. Durch Gesetz vom 28. April 1816 schied die Biersteuer aus dem Gefüge der übrigen Getränkesteuern aus und wurde von da ab als selbständige Verbrauchssteuer geordnet. Die Folgezeit hat an der prinzipiellen Grundlage nichts mehr geändert („Quotitätssystem") und nur die Steuersätze sind Wandlungen unterworfen worden. Im Jahre 1816 wurde der Steuersatz vom starken Bier auf 2,00 M. per Hektoliter erhöht und derjenige vom dünnen Bier auf 0,50 frcs. vom Hektoliter vermindert. Doch wurde dieser letztere Satz auf 0,75 frcs. gesteigert, wenn durch amtliche Aufnahme festgestellt wurde, daß der Preis dieser Biere vom Hektoliter 5 frcs. oder mehr betrug. Diese Erhöhung geschah durch Verordnung des Präfekten des Arrondissement auf Antrag des Souspräfekten nach dem Berichte der Maires der Gemeinde.

Das Gesetz vom 25. März 1817 bestimmte als Steuersatz 3,00 frcs. für je 1 hl starken Bieres, wogegen die Abgabe des dünnen Bieres mit je 0,50 und 0,75 frcs. unverändert blieb. 1822 wurde unter Bei-

---

1) Olibo, a. a. O., Vol. 1. p. 569—634.

behaltung des Steuersatzes von 3,00 frcs. für das starke Bier, das dünne mit einem Einheitssatz von 0,75 frcs. vom Hektoliter getroffen (Gesetz vom 1. Mai 1822). Mit der Bewegung des Jahres 1830 (Gesetz vom 12. Dez. 1830) wurde die Steuer für starkes Bier auf 2,40 frcs. für das Hektoliter ermäßigt. Nach den Kriegsereignissen von 1870—71 hat das Gesetz vom 1. Sept. 1871 den Steuersatz vom Hektoliter starken Bieres auf 3,00 frcs. und denjenigen vom Hektoliter dünnen Bieres auf 1,00 frcs. erhöht. Dazu kamen noch die schon im Gesetz vom 28. April 1816 vorgesehenen Zuschläge (décimes), die 1871 auf 2 Zehntel und seit 1873 (Gesetz vom 30. Dez. 1873) auf 2 $^{1}/_{2}$ Zehntel festgesetzt wurden. Die vollen Steuersätze betrugen daher für die beiden Biersorten je 3,75 und 1,25 frcs. vom Hektoliter.

II. Reformpläne und Reformprojekte von 1880—1895.

So kunstvoll der Bau der französischen Getränkebesteuerung erdacht und aufgeführt war, so umfassend und eingehend die Verwaltungstechnik geregelt wurde, so umsichtig die Kontrollen und Aufsichtsmaßregeln getroffen waren, trotzdem war die herrschende Ordnung keineswegs befriedigend und die Quelle nie endender Klagen und Angriffe auf das ganze System. Und in der That sind auch die großen Schwierigkeiten, mit denen die Gesetzgebung zu kämpfen hatte, nicht zu leugnen. Denn hier stoßen zu viel Interessen aufeinander. Die Einrichtung der Getränkesteuern hat es durch ein Labyrinth der verschiedensten Bestimmungen und Anordnungen vermocht, ganz ungeheure Erträge für den Staatsschatz zu erzielen. Die Einkünfte daraus sind von 67,630 Mill. frcs. im Jahre 1831 auf 439,000 Mill. frcs. im Jahre 1880 gestiegen, sie haben sich in einem halben Jahrhundert beinahe versiebenfacht. Dieses glänzende Resultat mußte aber durch lästige, beschwerliche und teilweise chicanöse Aufsichtsmaßregeln, Kontrollen und Formalitäten erkauft werden. Ihr Umfang und ihre Schärfe mußte in dem Maße zunehmen, als die Steuersätze, insbesondere seit dem deutsch-französischen Kriege von 1870—71, gesteigert wurden und gerade dadurch einen verstärkten Anreiz zur Umgehung der Formalitäten und zur Steuerhinterziehung boten. Die ganze Veranlagungs-, Kontroll- und Erhebungsorganisation ist daher mehr und mehr zu einer drückenden Last für die Produzenten, den Handel, den Verkehr und das konsumierende Publikum geworden. Der an sich theoretisch durchaus zu billigende Grundsatz, die Steuerleistung möglichst nahe an den Konsum heranzurücken, hat die Steuertechnik genötigt, die steuerpflichtigen Waren zwar unversteuert, aber unter Steuerkontrolle vom Produzenten an den Händler und Konsumenten gelangen zu lassen oder bestimmte Orte des Uebergangs der Steuerobjekte in den Konsum, wie beim Eingang in Städte und geschlossene Orte, oder beim Ausschank im kleinen, zur Erfüllung der Steuerpflicht zu wählen. Die Belästigung wird dadurch nur um so fühlbarer und erheblich verschärft.

Diese und ähnliche Erfahrungen haben denn auch bei allen Reformbewegungen im Gebiete der Getränkesteuern ihre Einwirkungen ge-

äußert. Die allgemeine Empfindung hat sich immer wieder zu der Frage verdichtet, ob es nicht möglich sei, die Getränkesteuern überhaupt zu beseitigen oder doch auf den engsten Raum zu beschränken. Y aura-t-il un impôt indirect sur les boissons? Doit-il y avoir en France un impôt sur les boissons? Das waren die stets wiederkehrenden Fragen bei allen Enqueten, sie wurden schon 1830 und 1849 gestellt, 1881 wiederholt und sie kehrten typisch bei allen Reformprojekten bis in die jüngste Zeit wieder. Allein darüber kann bei ernsthafter Erwägung kein Zweifel bestehen, daß aus prinzipiellen wie praktischen Gründen an eine Aufhebung der Getränkesteuern nicht zu denken ist. Die steigenden Finanzbedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden diesem Lieblingswunsch aller demokratisch-radikalen Parteien hemmend im Wege stehen. Die geschichtlichen Ereignisse haben diesen Thatbestand zu einem bleibenden und unabänderlichen gemacht. Daher kann auch in Frankreich, wie anderwärts, die Frage nur auf das „Wie?" der Einrichtung der Getränkesteuern gestellt sein. Das „Ob" oder „Ob nicht" ist durchaus indiskutabel.

Das Reformproblem ist aber nicht allein von fiskalisch-finanzpolitischen Bedingungen abhängig, sondern es spielen hier auch zahlreiche wichtige Interessen herein, die dasselbe verwickeln. Beim Weinbau sind die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Kreise zu berücksichtigen. Sie drängten mehr und mehr auf die Durchführung von Steuererleichterungen, da durch die Reblausplage weite Strecken in weinbauenden Gegenden verheert und die Produzenten von einer schweren Notlage heimgesucht wurden. Und später, als sich die Lage gebessert hatte und mehrere reiche Ernten eingetreten waren, stapelten sich die Weinvorräte bei den Produzenten rasch auf und suchten Abfluß nach einem aufnahmefähigen Markte. Die Weinbauer aber erhoffen insbesondere von einer Vereinfachung der Steuer und einer Erleichterung der Kontrollen eine neue Befruchtung des Weinhandels. Dazu kommt noch die immer empfindlichere Konkurrenz der wohlfeileren, wenn auch weniger gehaltvollen Weine aus Italien und Spanien, die dem französischen Produkt den Absatz im In- und Ausland schmälern. Andererseits leidet die Landwirtschaft auch bei der Alkoholproduktion unter der wachsenden Konkurrenz der „industriellen Alkohole" (alcools industrielles) aus den gewerblichen Brennereien, die mit ihren aus mehligen Substanzen hergestellten Produkten den Weinalkohol zu verdrängen beginnen und mit ihrer vervollkommneten Technik und dem Großbetrieb leistungsfähiger sind billiger produzieren, als die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien mit ihren schwerfälligen technischen Einrichtungen. Mit diesen rein wirtschaftlichen Erwägungen haben sich aber im Laufe der Zeit andere Motive gepaart. Gerade in Frankreich hat das Uebel der Trunksucht, die „Branntweinpest", in der letzten Zeit eine bedenkliche Verbreitung gewonnen. Das Uebel wurde insbesondere noch durch gesundheitsschädlichen Trinkbranntwein verschlimmert, der teils wohlschmeckende und nervenanregende, aber schädliche Zusätze enthielt und teils durch ungenügende Reinigung auf die Gesundheit nachteilig einwirkt. Hier beeinflußten sanitäre, ethische und sittenpolizeiliche Momente das Steuer-

problem. Der Kampf zwischen der stärkeren Belastung der gesundheitsschädlichen und der Entlastung der gesundheitsunschädlichen Getränke begann. Diese an sich berechtigten Strömungen haben sich allmählich zu dem allgemeinen Prinzipe verdichtet, die Bürde der Steuerlast auf den Alkohol nach Möglichkeit zu wälzen und in radikaler Weise den Branntwein mit möglichst hohen Verbrauchsauflagen zu belasten. Die Schankwirtschaften müssen hier notwendigerweise als die wichtigsten Kleinverschleißstellen ein Gegenstand nachdrücklicher gesetzlicher Fürsorge sein. Endlich darf nicht übersehen werden, daß auch parlamentarisch-politische Einflüsse auf die Getränkesteuergesetzgebung sich geltend machen, vor allem die Rücksicht auf die Wähler in den weinbauenden Landstrichen. Thatsächlich hat denn auch der Kampf um die Weinsteuer stets den Mittelpunkt aller Reformbestrebungen gebildet.

Bei der ganzen Entwickelung entstehen aber auch steuertechnische Schwierigkeiten. In Frankreich sind die Veranlagungs- und Kontrollprobleme weit schwieriger zu lösen als in anderen Ländern wegen der außerordentlichen Zersplitterung des Wein- und Obstbaues, sowie der landwirtschaftlichen Brennerei. Die Durchsetzung der hohen Steuersätze, die komplizierte Kontrolle und ihre wirksame Ausführung haben mit ungeheueren Hindernissen und Widerständen zu rechnen. Vor allem aber sind es zwei Einrichtungen, die von jeher das sichere Funktionieren der Getränkesteuern beeinträchtigten. Es sind dies die Steuerprivilegien der Eigenbauer und Eigenbrenner (bouilleurs de cru) und die Behandlung der alkoholisierten oder Spritweine (vinage). Ich beschränke mich an dieser Stelle darauf, sie zu erwähnen. An einem späteren Orte wird sich noch Gelegenheit finden, gerade diese Fragen zu besprechen.

Diese verschiedenen steuerpolitischen und steuertechnischen Mängel der französischen Getränkesteuern und insonderheit der Branntweinbesteuerung haben seit dem Jahre 1880 mancherlei Reformideen und Reformpläne veranlaßt. Eine Stütze fanden diese Bestrebungen in der gebesserten Finanzlage vom Jahre 1880, die man gern zu Steuererleichterungen, vornehmlich auch bei den Getränkesteuern, benutzen wollte. Man wählte den nächsten und einfachsten Weg, die Ermäßigung der Steuersätze. Die Lösung der Aufgabe war dabei ebenso einfach und leicht, wie das ganze Verfahren ungeeignet, das Uebel an der Wurzel zu treffen. Für Wein und Obstwein wurden die Cirkulations- und Eingangsabgaben um ein Drittel, die Kleinabgabe um $2^1/_2$ Proz. und die Ersatzabgabe von Alkohol auf 156,25 frcs. herabgesetzt. Die Folge dieser Neuerungen war zwar der nicht unbeträchtliche Rückgang der Einnahmen aus den Getränkesteuern von 439 Mill. frcs. des Jahres 1880 auf 414 Mill. frcs. des Jahres 1881 (— 25 Mill. frcs.), der aber den Konsumenten nicht zu gute kam. Wahrscheinlich haben bei der Zersplitterung des Kleinhandels vor allem die Debitanten von dieser Herabsetzung Vorteil gehabt.

Auf diesen ersten Anlauf folgten alsbald neue Reformversuche. Man griff zunächst wieder zur Einberufung einer parlamentarischen

Untersuchungskommission, die im Jahre 1881 zusammentrat und 2. Juni desselben Jahres ihren Bericht erstattete. Sie ging sehr radikal vor und befürwortete schlechthin die völlige Beseitigung aller und jeglicher Steuern auf Wein, Essig und Obstwein einschließlich der mit diesen verknüpften gebührenartigen Auflagen. Die Cirkulations-, Eingangs-, Klein-, Ersatz-, Expeditionsabgaben u. s. w. sollten aufgehoben werden. Der entstandene Ausfall sollte durch eine stärkere Heranziehung des Alkohols zur Steuer ausgeglichen werden. Als Steuerreform wurde eine Fabrikationssteuer empfohlen, die nach Inhalt oder Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen beim Brennereibetriebe veranlagt werden sollte. Daneben sollten die Licenzen und die Patentsteuer der Großhändler, der Kleinverschleißer, der Brauer und Destillateure erheblich erhöht werden. Dagegen sollten die Ueberwachungsvorschriften, das Exercice und die Kellerkontrolle für die Spirituosen in Wegfall kommen. Der leitende Gedanke dieser Vorschläge gipfelt somit in der Entlastung der gesundheitsunschädlichen Getränke, an deren Stelle der Alkohol einer entsprechend schärferen Besteuerung unterworfen werden sollte. Da war denn der Grundsatz der Schonung der „hygienischen" Getränke mit programmatischer Bestimmtheit ausgesprochen. Seine Erörterung ist seitdem nicht mehr zur Ruhe gekommen, bis ihn die Gesetzgebung des Jahres 1900 in feste Gestalt und Prägung gegossen hat.

Im Jahre 1885 tauchten neue Pläne auf. An erster Stelle erwähne ich das Alglave'sche Monopolprojekt. Professor Alglave von der Pariser Rechtsfakultät machte den Vorschlag eine Art Kleinverkaufsmonopol zu schaffen. Die Herstellung von Branntwein und Alkohol bleibt vollständig frei und von allen Kontrollmaßregeln unbehelligt und ebenso hindert der Staat in keiner Weise den Kauf durch Großhändler, wie er sich auch um den Export nicht kümmert. Die staatliche Thätigkeit beschränkt sich nur auf eine Zwischenfunktion zwischen Fabrikation und Großhandel einer- und Kleinhandel mit Trinkbranntwein andererseits. Der Staat kauft den Spiritus von den mindestfordernden Großhändlern oder Fabrikanten, füllt ihn in Flaschen, die mit einem Steuerstempel versehen sind und giebt sie an die Kleinverschleißer zu einem Preise ab, der über den Einkaufspreis so hoch zu halten ist, daß der Staatskasse ein entsprechender Gewinn verbleibt. Die Flaschen sollen einen so gearteten mechanischen Verschluß haben, daß sie, einmal entleert, vom Debitanten nicht mehr nachgefüllt werden können. Der Deputierte Roche, der dieses Projekt in der Kammer vertreten wollte, hatte einen jährlichen Mindestgewinn von 1000 Mill. frcs. herausgerechnet. Vorschläge zur Detailausführung dieses Planes hat weder der Urheber noch der Vulgarisator des Projektes gemacht [1]. Ein anderer Versuch im gleichen Jahre war vom Abg. Germain gemacht worden. Der Antragsteller und seine Freunde wollten in Verbindung mit den Verhandlungen über die Erhöhung der Getreidezölle den Satz der Brannt-

---

1) Wolf (Die Branntweinsteuer von 1884—86) im Finanzarchiv, Bd. 4, S. 396—98 giebt eine nähere Kritik über dieses Projekt. Daselbst ist auch der Germain'sche Reformplan erwähnt. (Ebenda, S. 396.)

weinsteuer auf 300 frcs. vom Hektoliter steigern und den Mehrertrag zur Ermäßigung oder Aufhebung der Grundsteuer benutzen. Eine Kommission prüfte dieses neue Projekt, wollte aber nur 250 frcs. als Steuersatz annehmen. Die Vollversammlung der Deputiertenkammer versagte aber diesem Entwurf in beiden Gestalten ihre Zustimmung. Im folgenden Jahre trat dann die Regierung selbst mit einem Gesetzentwurf hervor (1886), der an den Getränkesteuern mancherlei Abänderungen zu treffen suchte [1]). Vor allem war dabei erwogen, die große Kompliziertheit der Steuern zu vereinfachen und eine Ausgleichung zwischen der Wirkung der einzelnen Steuerformen, namentlich zwischen Cirkulations- und Kleinabgabe herzustellen. Die Kleinabgabe sollte beseitigt werden, die Cirkulationsabgabe als allgemeine Verbrauchssteuer im ganzen Staatsgebiete und die Eingangsabgabe in Orten mit über 4000 Einwohnern beibehalten bleiben. Für die Cirkulationsabgabe war beim Wein ein dreifach gegliederter Tarif nach Zonen und beim Obstwein und Alkohol ein Einheitstarif vorgesehen. Die Eingangsabgabe sollte nach einem Ortsklassentarif mit sieben Stufen nach Maßgabe der Volkszahl und weiter für den Wein mit weiterer Gliederung nach drei Distrikten erhoben werden. Das Exercice der Getränkedebitanten sollte aufgehoben und die Licenzen sollten verdoppelt werden. Den Eigenbrennern, die nicht dem Exercice, wohl aber bestimmten Kontrollvorschriften zu unterstellen waren, wurde die Steuerfreiheit des eigenen Fabrikats entzogen. Auch für die Behandlung der Spritweine (Vinage) sollten neue Bestimmungen getroffen werden. Das Rückgrat der Reform lag in der Verschärfung der Alkoholbesteuerung, für die der Satz der allgemeinen Verbrauchsabgabe auf 215 frcs. erhöht werden sollte. Der finanzielle Gewinn des Projektes war auf eine Mehreinnahme von rund 76 Mill. frcs. veranschlagt worden. Indessen kam die Sache nicht über das Stadium eines Projekts hinaus.

Von tiefer gehendem Einflusse waren die Vorgänge des Jahres 1888, die, wenn auch nicht sofort von Erfolg gekrönt, doch später dem thatsächlichen Rechtsstande das Gepräge aufgedrückt haben. Den Anstoß gaben zunächst die Resultate einer außerparlamentarischen Untersuchungskommission, die zur Prüfung der gesundheitsschädlichen Folgen des Alkoholgenusses zusammengetreten war und das hygienische Problem der Getränkebesteuerung ins Auge faßte. Für den Gang der Entwickelung ist von nun ab charakteristisch das Zusammentreffen zweier Strömungen. Einerseits will man die Steuerbelastung differenzieren zu Gunsten der gesundheitsunschädlichen Getränke und sie entlasten und andererseits die Besteuerung des Alkohols, als des gesundheitsschädlichen Getränkes, mehr und mehr zu verschärfen.

Die Vorschläge der Kommission waren auf die Einschränkung des Genusses gesundheitsschädlicher Getränke gerichet [2]). Dieses Ziel sollte auf einem zweifachen Wege erreicht werden, einmal durch eine Ver-

1) Abgedruckt im Bulletin de Statistique et de Législation comparée, Vol. XIX, p. 233 ff., 239 ff. Vergl. auch Wagner, Fin. III, S. 627—628.

2) Abgedruckt im Bulletin, Vol. XXIV, p. 482, 616. Vergl. auch Wagner, Fin. III, S. 628.

minderung der Zahl der Schenklokale und sodann durch eine Preissteigerung des Trinkbranntweins. Die Schenklokale sollten vor allem auf dem indirekten Wege durch die Erhöhung der Licenzabgaben beschränkt werden. Man hoffte dadurch namentlich die kleinen und kleinsten Wirtschaften, den Sitz der Trunksucht und Branntweinpest, die nur zu häufig Schlupfwinkel des Verbrechertums sind, mehr unterdrücken zu können. Auch wurde vorgeschlagen, die Zahl der Kleinverschleißstellen (Debite) nur nach dem Verhältnis der Volkszahl zu genehmigen („Bedürfnisfrage"). Die Preissteigerung des Alkohols sollte in erster Linie durch eine starke Erhöhung der Branntweinsteuer bewirkt werden. Die Untersuchungskommission war sich darüber klar, daß die notwendige Folge einer solchen Steuererhöhung die abermalige Verschärfung der Kontrollen wäre, die auch auf die Eigenbrenner auszudehnen wären, um den Unterschleif wirksam zu bekämpfen. Daneben wurden noch weitere, allgemeine Vorschriften empfohlen. Der in landwirtschaftlichen Brennereien hergestellte Branntwein darf nur im gereinigten Zustande und mit Einhaltung eines bestimmten Reinheitstypus dem Konsum zugeführt und als Getränke verabreicht werden. Die Wein- und Obstbranntweine müssen der gleichen gesundheitspolizeilichen Kontrolle (Verkaufskontrolle), wie der Handel mit gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln unterstellt werden. Die Beaufsichtigung ist durch Androhung von Strafen zu verstärken. Alle landwirtschaftlichen und industriellen Brennereien sind durch Deklarationen über ihren Betrieb zu beaufsichtigen. Die Steuerfreiheit der Eigenbrenner soll für ihren eigenen Konsum auf 10 l Alkohol in einem Betriebsjahre beschränkt werden. Auch der Verkauf von Werkeinrichtungen für Brennereien und die Benutzung von sonstigen Destillierapparaten soll behördlich überwacht werden. Der Wein muß nach der Alkoholstärke besteuert werden und die Alkoholisierung der Weine soll nur bis 3 Proz. und nur bis zur Grenze von 15 Alkoholstärke statthaft sein.

Diesen Anregungen gab dann im gleichen Jahre ein Gesetzentwurf des Finanzministers Peytral vom 30. Oktober 1888 Ausdruck, der aber teilweise noch konsequenter und radikaler vorging [1]). Er ist zunächst von dem Streben erfüllt, den Wein und Obstwein von der Steuer zu befreien, an dessen Stelle der Alkohol in die Bresche zu treten hätte. Alle Staatssteuern von Naturweinen jeder Alkoholgrädigkeit, von alkoholisierten und Kunstweinen bis zu 13°, von Obst- und Honigwein und von Bier sollten aufgehoben werden. Damit war die Abschaffung der Cirkulations-, Klein-, Eingangs- und Fabrikationssteuern sowie aller Verbrauchsabgaben vorgeschlagen. Und ebenso sollten die gebührenartigen Abgaben (Expeditions-, Begleitschein-, Quittungsstempel etc.) und das ganze kunstvolle System des Exercice in Wegfall kommen. Die ganze Steuerlast sollte auf den Branntwein abgewälzt werden. Die Steuer war auf 210 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen. Die Eigenbrenner sollten ihr Produkt über die steuerfreie Erzeugung

1) Abgedruckt im Bulletin, Vol. XXIV, p. 529. Dazu Wagner, Fin. III, S. 628—629.

von 10 l zur Besteuerung anmelden. Die alkoholisierten Weine sind nach ihrer Grädigkeit einem Staffeltarif unterworfen. Für einen Alkoholzusatz bis zu 3 Proz. zu Weinen und überhaupt bis zu einem Gesamt-Alkoholgehalt des Weines bis 12 ° ist ein Steuersatz von 37,50 frcs., bei alkoholisierten Weinen mit 13—15 ° ein solcher von 50 frcs., mit 16—21 ° ein solcher von 100 frcs., nnd bei einem Alkoholzusatz von 22 ° und mehr der volle Satz der Branntweinsteuer, nämlich 210 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols zu entrichten. Die natürliche Alkoholstärke der Naturweine fällt nicht unter diese Steuervorschriften. Ebenso sollten die Licenzen erhöht und teilweise anders geordnet werden. Sie sollten nach dem Prinzipe der Patentsteuer für Großkaufleute, Kleinverschleißer, Brenner und Brauer in festen (fixen) Sätzen als Grundtaxe (Normalanlage) und in proportionalen Sätzen nach dem Mietwert der Gewerbsräume als Ergänzungstaxe (Betriebsanlage) erhoben werden. Das Ueberwachungsproblem wäre durch dieses Verfahren wesentlich vereinfacht worden. Denn die Kontrolle vermöchte sich auf die Alkoholerzeugung, auf die Vorgänge der Spritweinbereitung und auf die Herstellung und den Verkauf von Destillierapparaten zu beschränken. Das große und steuertechnisch schwer zu beaufsichtigende Gebiet der Cirkulations- und Kleinverschleißkontrolle wäre aus dem ganzen Ueberwachungssystem ausgeschieden.

Vom Standpunkt der Finanzpolitik hätte die Neugestaltung zu tiefgreifenden Umwälzungen geführt. Die Entlastung der hygienischen Getränke würde für die Staatskasse eine Einbuße von rund 195 Mill. frcs. bedeutet haben, während die aus den Steuererhöhungen des Alkohols zu erwartenden Mehreinnahmen auf 162 Mill. frcs. veranschlagt wurden, so daß noch etwa 32—33 Mill. frcs. an Mindereinnahmen verblieben. Zur Deckung dieses Einnahmeausfalls sollte eine Einkommensteuer eingeführt werden. Dieser sollten alle Einkommen über 2000 frcs. unterliegen. Die professionellen, industriellen und kommerziellen Einkünfte sollten mit 0,50 Proz., die übrigen Einkünfte mit 1 Proz. zur Abgabeleistung herangezogen werden. Von diesem Plane erhoffte man 35 Mill. frcs. Ertrag, so daß das Gleichgewicht im Staatshaushalte durch diese Verknüpfung von indirekten und direkten Steuern wiederhergestellt werden konnte.

Diese Umgestaltung der Getränkesteuern ist nicht zum Gesetz erhoben worden.

Einen neuen Reformplan entwarf Rouvier und verband ihn mit dem Budgetentwurf für das Jahr 1891 [1]). Der Grundgedankte sollte den „demokratischen“ Charakter der Getränkesteuern verwirklichen. Es war und blieb stets eine offene Frage, ob die Konsumenten durch die verschiedenen Arten der Steuern auch gleichmäßig getroffen würden. Die Cirkulationsabgabe war mehr auf die wohlhabenderen Klassen mit eigenem Weinlager und die Luxuskonsumtion gerichtet, die Kleinabgabe sollte mehr den Schenkverkehr und die weniger bemittelten Klassen treffen. Wieweit die thatsächlichen Verhältnisse diesen Voraussetzungen

1) Abgedruckt im Bulletin, Vol. XXVII, p. 269. Wagner, Fin. III, Erg., S. 104.

entsprachen, ist nicht festzustellen, wie überhaupt die Resultate des ganzen Ueberwälzungsprozesses und die Erfassung des endgiltigen Steuerträgers höchst unsicher sind. Außerdem wurzeln in der übermäßigen Kompliziertheit des ganzen Getränkesteuersystems selbst wieder mancherlei Mängel und Mißstände. Das Streben nach Vereinfachung erscheint daher durchaus berechtigt. Der Plan Rouvier's ging zwar nicht so radikal vor, wie jener des Jahres 1888, wollte aber in weitgehender Weise die gesundheitsschädlichen Getränke treffen, die gesundheitsunschädlichen entlasten. Vor allem beabsichtigte er, die ganze Struktur der Getränkebesteuerung zu vereinfachen. Die Kleinabgabe von Wein und Obstwein sowie die Cirkulationsabgabe sollten abgeschafft werden und das ganze Exercice der Getränkedebitanten mit seinen beständigen steueramtlichen Kontrollen und Visitationen wegfallen. Die Getränke sollten durch eine allgemeine Verbrauchsabgabe, die das ganze Staatsgebiet umspannen sollte, zur Steuerleistung herangezogen werden. Der Steuersatz sollte vom Hektoliter Wein 3 frcs., vom Hektoliter Obstwein 1,50 frcs. und vom Hektoliter reinen Alkohol 225 frcs. betragen. Dazu kam noch die Eingangsabgabe in Städten und geschlossenen Orten, die nach einem Ortsklassentarif (4000—10000 Einwohner, über 10000 Einwohner, Stadt Paris) für Wein mit je 1, 2 und 5 frcs., für Obstwein mit je 0,50, 1,00 und 2,50 frcs. vom Hektoliter und für 1 hl reinen Alkohols mit je 10, 20 und 25 frcs. abgestuft war. Die Licenzen der Debitanten wurden in 8 Ortsklassen auf 50 bis 120 frcs. erhöht und sollten das durch die Entlastung entstandene Defizit von 17 Mill. frcs. ausgleichen. Für die städtischen Octrois waren nach 2 Ortsklassen (Städte unter 10000 und Städte über 10000 Einwohner) Maximalsätze für die Getränke vorgesehen, die ohne verordnungsmäßige oder gesetzliche Erlaubnis nicht überschritten werden durften. Versendungen von Getränken nach Orten mit über 4000 Einwohnern waren dem Begleitscheinverfahren unterworfen. Ebenso wurden genauere und verschärfte Kontrollen der Herstellung und des Transports der Spirituosen vorgeschlagen. Endlich hatte man auch beabsichtigt, den Tarif für Essig (G. v. 17. Juli 1875) abzuändern. Die Steuerprivilegien der Eigenbrenner wurden auch diesmal nicht gänzlich beseitigt, jedoch von 20 auf 10 l reinen Alkohol und für den Familienbedarf herabgesetzt.

Auch dieses Projekt kam zu Fall.

Mit dem Etat des Jahres 1893 brachte Peytral abermals ein Reformprojekt ein[1]). Dasselbe nimmt die Grundidee des Rouvier'schen Entwurfes, die allgemeine Verbrauchssteuer, wenn auch in etwas modifizierter Form, wieder auf. Die Cirkulations- und die Kleinabgabe und mit ihnen das System des Exercice sollten aufgehoben werden. Als Ersatz wird eine allgemeine Verbrauchabgabe empfohlen, die vom Hektoliter Wein 2 frcs., Obstwein 1 frcs. und vom Hektoliter reinen Alkohols 190 frcs. betragen sollte. Die Eingangsabgabe

---

1) Abgedruckt im Bulletin, Vol. XXXI, p. 312—325, 457—465. Ebenso Wagner, Fin. III, Erg., S. 104—105.

von Wein und Obstwein wurde subsidiär beibehalten und sollte nach einem vierfach abgestuften Ortsklassentarif mit je 0,50, 1,00, 1,50 und 2,00 frcs. (Paris) erhoben werden. In denjenigen Städten und Gemeinden, die auf Gemeinderechnung keinen Octroi von Wein- und Obstwein erheben, sollte auch keine staatliche Eingangssteuer mehr erhoben werden. Dagegen blieb die staatliche Eingangssteuer auf Branntwein bestehen und wurde für die Städte und Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern nach einem abgestuften Ortsklassentarif festgesetzt. Den Weinproduzenten sollte gestattet werden, innerhalb gesetzlicher Grenzen den Alkoholgehalt des Weines durch Alkoholzusatz zu erhöhen und hatten sie dafür eine Denaturalisationsabgabe von 37,50 frcs. für das Hektoliter reinen Alkohols zu entrichten. Die Tendenz der ganzen Reform ist klar. Man will auf der einen Seite die gesundheitsunschädlichen („hygienischen") Getränke, Wein, Obstwein und Bier entlasten und dafür den Branntwein um so stärker treffen. Auch auf die Gemeinden wollte man indirekt einen Druck ausüben, daß sie auf den Octroi von den hygienischen Getränken verzichten sollten. Durch die subsidiäre Beibehaltung der Eingangsabgabe von Wein und Obstwein für den Staat sollte verhütet werden, daß die beabsichtigte Entlastung der hygienischen Getränke durch den Staat nicht durch die kommunale Besteuerung illusorisch gemacht würde. Diese Absicht suchte man durch die weitere Bestimmung zu befördern, daß neue städtische Octrois von Wein, Obstwein und Bier nicht mehr eingeführt, bestehende Octroisätze nicht erhöht und bestimmte gesetzliche Minimalbeträge nicht überschritten werden durften. Die mit der Weinsteuer verbundenen Kontrollen der Cirkulation und der Buchführung der Großhändler wurden zum größten Teile beibehalten. Die Steuerfreiheit für den Freikonsum der Eigenbrenner sollte wiederum auf eine Jahresmenge von 10 l reinen Alkohols beschränkt werden. Die Biersteuer sollte etwa um den vierten Teil verringert werden. Indessen ist auch dieser Reformplan nicht zum Gesetz erhoben worden. Für die Getränkebesteuerung verblieb es beim alten Rechtsstand.

Gleichzeitig mit dem Entwurf des Budgets für 1895 hat der Finanzminister Poincaré in Verbindung mit einem Gesetzentwurf über die Besitzwechselabgaben die Reform der Getränkesteuern wiederum angeregt[1]). Sein Projekt lehnt sich in vielen Stücken an Peytrals Gesetzentwurf vom Jahre 1893 an und hat auch manche Teile der 1891er Reformaktion wieder aufgenommen. Cirkulations- und Kleinabgabe von Wein und Obstwein wurden geopfert und durch eine allgemeine Verbrauchsabgabe ersetzt. Sie sollte vom Wein 1,50 frcs. und vom Obstwein 0,80 frcs. vom Hektoliter betragen. Die Versendungskontrollen für diese Getränke sollten fortbestehen. Die Eingangsabgabe von Wein und Obstwein wird für die Städte und Gemeinden aufgehoben, die auf Octrois aus diesen Getränken verzichten. Soweit dies nicht der Fall ist, wird auch auf Staatsrechnung die Ein-

1) Abgedruckt im Bulletin, Vol. XXXVI, p. 330—340. Dazu vergl. Wagner, Fin. III, Erg. S. 105.

gangssteuer forterhoben. Maßgebend hierfür ist ein 5-stufiger Ortsklassentarif, der vom Hektoliter Wein und Obstwein als Steuersatz für Städte von 4000—10 000 Einwohnern je 0,40 und 0,25 frcs., für solche von 10 000—30 000 Einwohnern je 1,00 und 0,50 frcs., für solche von 30 000—50 000 Einwohnern je 1,50 und 0,75 frcs., für Städte mit über 50 000 Einwohnern je 2,00 und 1,00 frcs. und für die Stadt Paris je 2,50 und 1,25 frcs. festsetzt. Die Abgabe von Branntwein sollte auf 200 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols erhöht werden. Für die Eingangsabgabe von Branntwein und anderen alkoholartigen Getränken hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden (7-stufiger Ortsklassentarif von 7,50—30 frcs. vom Hektoliter). Für die städtischen Octrois wurden alle die Neueinführung, Erhöhung oder Veränderung beschränkenden Normen des Entwurfs vom Jahre 1893 wiederholt. Die Privilegien der Eigenbrenner wurden abermals aufrechterhalten, wenn auch in etwas modifizierter Form. Die beschränkenden Maßregeln sind gegen das vorige Projekt abgeschwächt worden. Auch die Biersteuer sollte entlastet werden. Die Abgabe nach der Dichtigkeit sollte auf 0,40 frcs. für jeden Hektolitergrad festgesetzt werden. Die Eingangsabgabe für Bier wurde unter den gleichen Umständen, wie beim Wein und Obstwein, den beiden übrigen „hygienischen Getränken", erhoben. Sie war für die Gemeinden in 12 Departements [1]) auf 2 frcs., in den übrigen auf 5 frcs. vom Hektoliter in Aussicht genommen. Die Gesetzgebung über die Licenzen sollte teils abgeändert, teils sollten die Sätze erhöht werden. Sie sollten ausgedehnt werden auf die Kleinverschleißer von Paris und die Großhändler sollten nach Maßgabe ihres Wein- und Obstweinabganges einer Ergänzungslicenz von 5 cts. vom Hektoliter unterliegen. Die Gemeinden, selbst wenn sie auf die Erhebung von Octrois verzichtet hatten, sollten berechtigt sein, kommunale Licenzen neben den staatlichen auf Bier, Wein und Obstwein einzuführen. Diese waren aus einem festen Satze im Höchstbetrage der vom Staate erhobenen Licenz für Getränkedebitanten und einem proportionalen Zuschlage zusammengesetzt, der ein Dreißigstel des Mietwertes der Geschäftslokalitäten nicht überschreiten sollte.

Auch dieses Reformprojekt vermochte nicht zu gesetzgeberischer Gestaltung vorzudringen. Es blieb infolgedessen wiederum beim alten Rechtsstand, der sich auf den Gesetzen vom 28. April 1816 und 24. Juni 1824 aufbaute. Die späteren Abänderungen jener Rechtsnormen waren in der That sehr geringfügig.

III. Ribot's Gesetzentwurf vom 15. Mai 1895.

Nachdem mit dem Wechsel des Ministeriums Princaré sein Amt als Finanzminister niedergelegt hatte, brachte sein Nachfolger, der Konseilpräsident Ribot von neuem einen Plan zur Reform der Getränke-

1) Diese sind: Aisne, Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Nord, Oise, Pas de Calais, Somme, Vosges, Belfort, Haute-Marne, Meuse.

besteuerung vor die Volksvertretung[1]). Wir finden hier wiederum die gleichen Tendenzen vor, eine starke Entlastung der gesundheitsunschädlichen Getränke einer- und die scharfe Auswertung der Alkoholbesteuerung zur Deckung des entstandenen Ausfalls andererseits. Die hygienischen Getränke, die bisher einen Ertrag von 192,048 Mill. frcs. geliefert hatten, sollten um 81,956 Mill. frcs. und zwar der Wein mit 64,876 Mill. frcs., der Obstwein mit 6,647 Mill. frcs. und das Bier mit 10,433 Mill. frcs. entlastet werden. Die Einkünfte aus der Weinsteuer waren mit 89,717 Mill. frcs., diejenigen aus der Obstweinsteuer mit 8,375 Mill. frcs. und diejenigen aus der Biersteuer mit 12,000 Mill. frcs. angesetzt. Die allgemeine Verbrauchssteuer vom Branntwein dagegen sollte mit erhöhten Steuersätzen 269,394 Mill. frcs. (bisher 239,634 Mill. frcs.) und die Eingangsabgaben sollten 17,124 Mill. frcs. (wie bisher) oder zusammen 286,518 Mill. frcs. einbringen. Dazu kamen noch 20,000 Mill. frcs. aus einer neu einzuführenden Fabrikationsabgabe von Absinth und Liqueuren, 25,000 Mill. frcs. aus der Heranziehung der Eigenbrenner, 5,000 Mill. frcs. von den gewerbsmäßigen Brennereien und Cirkulationsgebühren von Alkohol, 2,000 Mill. frcs. aus einer Veränderung der Besteuerung der Wermuthweine und 1,350 Mill. frcs. aus der Ausdehnung der Debitanten- und Großhändlerlicenz für Paris. Auf diese Weise sollte durch die Ertragssteigerung der Alkoholsteuer um 29,748 Mill. frcs. und durch 53,350 Mill. frcs. teils neuer, teils erweiterter Abgaben von Spirituosen der durch die Entlastung der hygienischen Getränke entstandene Ausfall wieder ausgeglichen werden. Der Gesamtertrag der Getränkesteuern sollte so auf die Höhe von 449,960 Mill. frcs. (bisher 448,818 Mill. frcs.) gebracht werden, wodurch sich ein kleiner Ueberschuß von 1,142 Mill. frcs. einstellte. Der finanzielle Zweck der neuen Vorlage war daher keineswegs eine wesentliche Ertragssteigerung, sondern in der Hauptsache eine andersartige Verteilung der Steuerlast, bei der vor allem Alkohol und Branntwein stärker erfaßt werden sollten.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die zu erwartenden finanziellen Wirkungen dieses Ribot'schen Reformplans wollen wir in die steuerpolitische und steuertechnische Betrachtung des Gesetzentwurfes näher eintreten.

1) Wein- und Obstweinsteuer. Alle bisherigen Abgaben und Auflagen von Wein und Obstwein (Birnmost, Honigwein) kommen in Wegfall. Sie werden ersetzt durch eine allgemeine Verbrauchsabgabe (droit général de consommation), die nach einem Ortsklassentarif abgestuft ist. Sie soll betragen vom Wein auf dem Lande und in Städten mit bis 10 000 Einwohnern 2,00 frcs. vom Hektoliter. Für die übrigen Städte mit 10 000 und mehr Einwohnern ist die bisherige Höhe der beim Eingang erhobenen Auflagen (Cirkulations-, Ersatz- oder einzige Abgabe) maßgebend. Der Steuersatz beträgt hier vom Hektoliter

1) Abgedruckt im Bulletin, Vol. XXXVII, p. 499—614. Wagner, Fin. III, Erg. S. 105—108.

2,50 frcs.	wenn die bisherigen Abgaben	4,00 frcs. nicht überschritten,								
3,00	„	„	„	„	„	zwischen	4,00 u.	5,50	frcs.	betrugen
3,50	„	„	„	„	„	„	5,50 „	7,00	„	„
4,00	„	„	„	„	„	„	7,00 „	8,00	„	„
4,50	„	„	„	„	„	„	über	8,00	„	„

In gleicher Weise sind die Steuersätze vom Obstwein (Birnmost, Honigwein) festgesetzt. Sie betragen von je 1 hl auf dem Lande und in Städten mit bis 10 000 Einwohnern je 1,00 frcs. und im übrigen

1,25 frcs.	wenn die bisherigen Abgaben	2,00 nicht überschritten,								
1,50	„	„	„	„	„	zwischen	2,00 u.	2,75	frcs.	betrugen
1,75	„	„	„	„	„	„	2,75 „	3,50	„	„
2,00	„	„	„	„	„	„	3,50 „	4,00	„	„
2,25	„	„	„	„	„	„	über	4,00	„	„

Die bisher geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Cirkulations- und Eingangsabgaben sind auch auf die neue Verbrauchsabgabe anwendbar. Von der Auflage sind befreit die Eigenbauer bis zum Betrage der auf dem Lande und in den Städten mit bis 10 000 Einwohnern erhobenen Verbrauchsabgabe im Hinblick auf ihre eigene Ernte. Für den Transport der selbstgebauten Produkte von der Kelter zum Keller innerhalb der Gemeinde oder zwischen Nachbargemeinden sind Erleichterungen für die Versendungskontrollen zugelassen. Sie finden aber keine Anwendung und bedürfen der Begleitscheine, wenn der Transport über diesen lokalen Kreis hinausgeht.

2) Die Alkoholsteuer. Branntwein, Spiritus, Liqueure, Fruchtbranntwein, Absynth und andere alkoholhaltige Getränke werden (einschließlich der Zuschläge) durch die allgemeine Verbrauchsabgabe besteuert, die 175 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols beträgt. Die bisher erhobene Eingangsabgabe vom Alkohol und allen alkoholhaltigen Fabrikaten wird in dem bisherigen Umfange beibehalten. Sie beträgt in den Städten und geschlossenen Orten

mit	4 000— 6 000	Einwohnern	7,50	frcs.	vom	Hektoliter
„	6 000—10 000	„	11,25	„	„	„
„	10 000—15 000	„	15,00	„	„	„
„	15 000—20 000	„	18,75	„	„	„
„	20 000—30 000	„	22,50	„	„	„
„	30 000—50 000	„	26,25	„	„	„
„	über 50 000	„	30,00	„	„	„

und zwar im Prinzipal mit den Zuschlägen. Für einzelne Gruppen besteht dann noch eine besondere Abgabe. Absynth, Bitterwasser, Liqueure, Parfümerien, Tinkturen und alle zusammengesetzten Spirituosen unterliegen noch einer Zusatzsteuer in Gestalt einer Fabrikationsabgabe nach dem Grade ihrer Alkoholhaltigkeit. Diese beträgt von je 1 hl Rauminhalt bei einem Alkoholgehalt bis zu 30° je 20 frcs., bei einem solchen von 30—49° je 40 frcs. und bei einem solchen von 50° und mehr je 70 frcs.

Eine besondere Regelung ist für Wermuth-, Süß- und Kunstweine vorgesehen. Sie werden nach ihrem vollen Alkoholgehalt besteuert und unterliegen den halben Steuersätzen der Verbrauchs- und Eingangsabgabe und des Octrois, wenn sie 15° Alkoholgehalt nicht übersteigen.

Bei einem solchen von über 15⁰ werden die vollen Sätze dieser Auflagen erhoben.

Diese Abgaben vom Branntwein sind zu entrichten, wenn die Produkte die Fabrikationsstätten verlassen und in den freien Verkehr übergehen. Bei der Einfuhr von Alkohol oder Alkoholfabrikaten werden die fälligen Steuern mit den Zöllen gemeinschaftlich, jedoch neben diesen und unabhängig von ihnen erhoben.

3) Die Biersteuer. Die bisherige Besteuerung des Bieres durch eine Kesselsteuer mit Würzekontrolle wird verlassen. An die Stelle der Verarbeitungs-(Fabrikations-)Steuer tritt eine Produkt-(Fabrikat-) Steuer nach der Menge des Erzeugnisses ersetzt. Diese Würzesteuer beträgt in Prinzipal nebst Zuschlägen 0,30 frcs. vom Hektolitergrad der Bierwürze, d. h. von je 1 hl Bierwürze und je 1⁰ des Dichtigkeitsmessers über 100⁰ (Dichtigkeit des Wassers) bei einer Temperatur von 15⁰ C. Außerdem sieht der Entwurf noch eine Art Kontingentierung des Steuerertrages vor. Für den Fall, daß der Ertrag der Steuer innerhalb der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes 12,000 Mill. frcs. übersteigen oder diese Summe nicht erreichen sollte, so ist der Steuersatz entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen. Es soll dann ein solcher Steuersatz zur Erhebung kommen, der, angewendet auf die Zahl der innerhalb der 12-monatlichen Kampagne konstatierten Hektolitergrade, als notwendig erscheint, um einen Steuerertrag von mindestens 12,000 Mill. frcs. zu garantieren. Die Braupfannen müssen in den gewerblichen Brauereien einen Rauminhalt von wenigstens 8 hl fassen. Von dieser Vorschrift sind Privatpersonen, die nur für ihren Hausbedarf brauen, Schulpensionate, Unterrichtsanstalten und sonstige öffentliche Anstalten befreit. Bewegliche Braueinrichtungen sind unzulässig. Eine Mehrzahl von sehr eingehenden Anordnungen für den Brauereibetrieb, für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Fabrikationsstätten und die Steuerveranlagung und Steuererhebung regeln das Brauereigewerbe im einzelnen. Auf diese detaillierten Vorschriften soll hier nicht weiter eingegangen werden. Das mit dem Etatsgesetz vom 30. Mai 1899 verbundene Gesetz über die Neuordnung der Biersteuer in Frankreich hat in der Hauptsache die Bestimmungen des Ribot'schen Entwurfes aufgenommen und ihnen Gesetzeskraft verliehen. Es wird daher im folgenden Abschnitte auf alle diese Einzelheiten zurückzukommen sein.

4) Die Essigsteuer. Die Essigsäuren in flüssigem Zustande und die daraus hergestellten Verdünnungen werden nach dem Prozentverhältnis der Säuren zum Volumen besteuert. Die Steuersätze betragen vom Hektoliter Essigsäure in Prinzipal und Zuschlägen bei 8 Proz. und weniger Säure 10 frcs., bei 9—12 Proz. 15 frcs., bei 13—16 Proz. 20 frcs., bei 17—30 Proz. 37,50 frcs., bei 31—40 Proz. 50 frcs., und bei mehr als 40 Proz. 105 frcs. Die Essigsäure in krystallisierter Form und in fester Substanz wird mit 125 frcs. für je 100 kg in Prinzipal und Zuschlägen besteuert. Zur Essigbereitung dürfen verwendet werden Branntwein von mindestens 86⁰ und mehr, Wein, Obstwein und Bier. Zum Alkohol dürfen bei der Fabrikation steuerfreie Glykose und Melasse zugesetzt werden. Für den Alkoholessig ist eine besondere Abgabe

2,50 frcs.	wenn die bisherigen Abgaben	4,00 frcs.	nicht überschritten,
3,00 „	„ „ „ „	zwischen 4,00 u. 5,50 frcs.	betrugen
3,50 „	„ „ „ „	„ 5,50 „ 7,00 „	„
4,00 „	„ „ „ „	„ 7,00 „ 8,00 „	„
4,50 „	„ „ „ „	„ über 8,00 „	„

In gleicher Weise sind die Steuersätze vom Obstwein (Birnmost, Honigwein) festgesetzt. Sie betragen von je 1 hl auf dem Lande und in Städten mit bis 10 000 Einwohnern je 1,00 frcs. und im übrigen

1,25 frcs.	wenn die bisherigen Abgaben	2,00	nicht überschritten,
1,50 „	„ „ „ „	zwischen 2,00 u. 2,75 frcs.	betrugen
1,75 „	„ „ „ „	„ 2,75 „ 3,50 „	„
2,00 „	„ „ „ „	„ 3,50 „ 4,00 „	„
2,25 „	„ „ „ „	„ über 4,00 „	„

Die bisher geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Cirkulations- und Eingangsabgaben sind auch auf die neue Verbrauchsabgabe anwendbar. Von der Auflage sind befreit die Eigenbauer bis zum Betrage der auf dem Lande und in den Städten mit bis 10 000 Einwohnern erhobenen Verbrauchsabgabe im Hinblick auf ihre eigene Ernte. Für den Transport der selbstgebauten Produkte von der Kelter zum Keller innerhalb der Gemeinde oder zwischen Nachbargemeinden sind Erleichterungen für die Versendungskontrollen zugelassen. Sie finden aber keine Anwendung und bedürfen der Begleitscheine, wenn der Transport über diesen lokalen Kreis hinausgeht.

2) Die Alkoholsteuer. Branntwein, Spiritus, Liqueure, Fruchtbranntwein, Absynth und andere alkoholhaltige Getränke werden (einschließlich der Zuschläge) durch die allgemeine Verbrauchsabgabe besteuert, die 175 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols beträgt. Die bisher erhobene Eingangsabgabe vom Alkohol und allen alkoholhaltigen Fabrikaten wird in dem bisherigen Umfange beibehalten. Sie beträgt in den Städten und geschlossenen Orten

mit	4 000— 6 000	Einwohnern	7,50	frcs. vom Hektoliter
„	6 000—10 000	„	11,25	„ „ „
„	10 000—15 000	„	15,00	„ „ „
„	15 000—20 000	„	18,75	„ „ „
„	20 000—30 000	„	22,50	„ „ „
„	30 000—50 000	„	26,25	„ „ „
„	über 50 000	„	30,00	„ „ „

und zwar im Prinzipal mit den Zuschlägen. Für einzelne Gruppen besteht dann noch eine besondere Abgabe. Absynth, Bitterwasser, Liqueure, Parfümerien, Tinkturen und alle zusammengesetzten Spirituosen unterliegen noch einer Zusatzsteuer in Gestalt einer Fabrikationsabgabe nach dem Grade ihrer Alkoholhaltigkeit. Diese beträgt von je 1 hl Rauminhalt bei einem Alkoholgehalt bis zu 30^0 je 20 frcs., bei einem solchen von 30—49^0 je 40 frcs. und bei einem solchen von 50^0 und mehr je 70 frcs.

Eine besondere Regelung ist für Wermuth-, Süß- und Kunstweine vorgesehen. Sie werden nach ihrem vollen Alkoholgehalt besteuert und unterliegen den halben Steuersätzen der Verbrauchs- und Eingangsabgabe und des Octrois, wenn sie 15^0 Alkoholgehalt nicht übersteigen.

Bei einem solchen von über 15° werden die vollen Sätze dieser Auflagen erhoben.

Diese Abgaben vom Branntwein sind zu entrichten, wenn die Produkte die Fabrikationsstätten verlassen und in den freien Verkehr übergehen. Bei der Einfuhr von Alkohol oder Alkoholfabrikaten werden die fälligen Steuern mit den Zöllen gemeinschaftlich, jedoch neben diesen und unabhängig von ihnen erhoben.

3) Die Biersteuer. Die bisherige Besteuerung des Bieres durch eine Kesselsteuer mit Würzekontrolle wird verlassen. An die Stelle der Verarbeitungs-(Fabrikations-)Steuer tritt eine Produkt-(Fabrikat-) Steuer nach der Menge des Erzeugnisses ersetzt. Diese Würzesteuer beträgt in Prinzipal nebst Zuschlägen 0,30 frcs. vom Hektolitergrad der Bierwürze, d. h. von je 1 hl Bierwürze und je 1° des Dichtigkeitsmessers über 100° (Dichtigkeit des Wassers) bei einer Temperatur von 15° C. Außerdem sieht der Entwurf noch eine Art Kontingentierung des Steuerertrages vor. Für den Fall, daß der Ertrag der Steuer innerhalb der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes 12,000 Mill. frcs. übersteigen oder diese Summe nicht erreichen sollte, so ist der Steuersatz entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen. Es soll dann ein solcher Steuersatz zur Erhebung kommen, der, angewendet auf die Zahl der innerhalb der 12-monatlichen Kampagne konstatierten Hektolitergrade, als notwendig erscheint, um einen Steuerertrag von mindestens 12,000 Mill. frcs. zu garantieren. Die Braupfannen müssen in den gewerblichen Brauereien einen Rauminhalt von wenigstens 8 hl fassen. Von dieser Vorschrift sind Privatpersonen, die nur für ihren Hausbedarf brauen, Schulpensionate, Unterrichtsanstalten und sonstige öffentliche Anstalten befreit. Bewegliche Braueinrichtungen sind unzulässig. Eine Mehrzahl von sehr eingehenden Anordnungen für den Brauereibetrieb, für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Fabrikationsstätten und die Steuerveranlagung und Steuererhebung regeln das Brauereigewerbe im einzelnen. Auf diese detaillierten Vorschriften soll hier nicht weiter eingegangen werden. Das mit dem Etatsgesetz vom 30. Mai 1899 verbundene Gesetz über die Neuordnung der Biersteuer in Frankreich hat in der Hauptsache die Bestimmungen des Ribot'schen Entwurfes aufgenommen und ihnen Gesetzeskraft verliehen. Es wird daher im folgenden Abschnitte auf alle diese Einzelheiten zurückzukommen sein.

4) Die Essigsteuer. Die Essigsäuren in flüssigem Zustande und die daraus hergestellten Verdünnungen werden nach dem Prozentverhältnis der Säuren zum Volumen besteuert. Die Steuersätze betragen vom Hektoliter Essigsäure in Prinzipal und Zuschlägen bei 8 Proz. und weniger Säure 10 frcs., bei 9—12 Proz. 15 frcs., bei 13—16 Proz. 20 frcs., bei 17—30 Proz. 37,50 frcs., bei 31—40 Proz. 50 frcs., und bei mehr als 40 Proz. 105 frcs. Die Essigsäure in krystallisierter Form und in fester Substanz wird mit 125 frcs. für je 100 kg in Prinzipal und Zuschlägen besteuert. Zur Essigbereitung dürfen verwendet werden Branntwein von mindestens 86° und mehr, Wein, Obstwein und Bier. Zum Alkohol dürfen bei der Fabrikation steuerfreie Glykose und Melasse zugesetzt werden. Für den Alkoholessig ist eine besondere Abgabe

von 100 frcs. für je 1 hl reinen Alkohols zu entrichten. Von dem aus Wein, Obstwein oder Bier hergestellten Essig sind die allgemeinen Auflagen dieser Stoffe, die Wein-, Obstwein und Biersteuer zu erheben. Bei der Ausfuhr von Essig wird eine Rückvergütung von 0,20 frcs. für jeden Hektolitergrad gewährt. Aus dem Ausland nach Frankreich eingeführter Wein-, Obst- und Bieressig wird für jeden Hektolitergrad mit 0,20 frcs. neben den Einfuhrzöllen belastet. Dem eingeführten Alkoholessig wird neben den Zöllen für Branntwein die gleiche Abgabe auferlegt, die vom französischen zur Essigbereitung verwendeten Alkohol erhoben wird. In gleicher Weise wird aller Essig zoll- und steueramtlich behandelt, der nicht nachweislich aus Wein, Obst oder Bier bereitet ist. Außerdem bringt die Vorlage noch eine Reihe technischer und verwaltungsrechtlicher Anordnungen und Kontrollen, denen die Essigfabrikation unterstellt ist.

5) Die alkoholisierten oder Spritweine (Vinage) Der Alkoholzusatz zu Weinen ist einer besonderen Steurbehandlung vorbehalten. Es wird dabei angenommen, daß die Verstärkung des Alkohols solcher Weine durch künstlichen Zusatz von Alkohol erfolgt. Der in Weinen enthaltene Alkohol, der 12⁰ an Gehalt übersteigt, ist der halben Verbrauchs- und Eingangsabgabe und dem halben Octroi unterworfen, wenn die Alkoholstärke zwischen 12⁰ und 15⁰, und den vollen Sätzen dieser Abgaben, wenn sie zwischen 15⁰ und 21⁰ beträgt. Alkoholisierte Weine mit über 21⁰ Alkoholgehalt werden den Spirituosen gleichgestellt und ist von ihnen der volle Betrag der Verbrauchs-, Eingangs- und Octroiabgaben für diejenige Menge reinen Alkohols zu erheben, die sie enthalten. Dagegen sind Naturweine mit einer Alkoholstärke von 12⁰ bis 18⁰ von diesen Zuschlägen befreit.

6) Die Eigenbauer und Eigenbrenner (bouilleurs de cru). Die Eigenbrenner, die Wein, Obstwein, Birnmost, Hefe, Weintreber, Kirschen und Pflaumen ihrer eigenen Ernte und nur solche aus dieser verarbeiten, werden nach der Art und Leistungsfähigkeit ihrer Apparate zum Zwecke der Besteuerung in zwei Klassen eingeteilt. Die Eigenbrenner mit vollkommeneren Betriebseinrichtungen, die ständig arbeitende Apparate, Einrichtungen mit Dampfbetrieb oder Destillierkolben mit einem Rauminhalt von mehr als 5 hl benutzen, werden nach dem wirklichen Ergebnis ihrer Fabrikation zur Steuer herangezogen. Die Eigenbrenner mit unvollkommeneren Betriebseinrictungen, die gewöhnliche Destillierkolben mit einem geringeren Rauminhalt als 5 hl verwenden, werden für die steuerbare Menge Alkohol nach der Zahl der Arbeitstage, nach der Leistungs- und Fassungsfähigkeit ihrer Werkeinrichtungen und nach der Menge und Art der verarbeitetenRohstoffe durch Schätzung und Angleichung besteuert. Zu diesem Behufe werden die Direktoren der indirekten Steuern ermächtigt, sich von Fall zu Fall mit den Eigenbrennern über die Schätzungs- und Berechnungsbasis des Ausbeuteverhältnisses der Rohstoffe zum gewonnenen Alkoholprodukt zu verständigen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Parteien ist eine Berufung an einen Sachverständigen, der vom Friedensrichter zu ernennen ist, zulässig. Dazu kommen noch

zahlreiche Vollzugs- und Kontrollbestimmungen. Die Vorlage zeigt hier einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtsstand der partikulären Steuerbefreiung. Sie kann sich aber nicht entschließen, mit dem überlieferten Privilegium völlig zu brechen. Die ungeheuere Zersplitterung des Wein- und Obstbaues und die damit zusammenhängende starke Decentralisation der Alkoholerzeugung in kleine und kleinste Eigenbrennbetriebe neben den größeren gewerbsmäßigen und industriellen Brennereien steigerte die Schwierigkeiten für die Steuertechnik auch erheblich. Die Zahl der hier in Betracht kommenden Betriebsstätten wird auf rund 400000 eigenbrennende Brennereien, regelmäßig in der Form von Nebenbetrieben, angegeben.

7) Die Octrois. Die schon mehrfach in den früheren Reformprojekten hervorgetretene Tendenz, die kommunalen Octrois zu beschränken, tritt auch in diesem Plane scharf hervor. Eine neue Ordnung dieser Verhältnisse stellt sich auch als unentbehrliche Ergänzung dar, wenn die Absicht, die hygienischen Getränke auf Kosten der Alkoholbesteuerung zu entlasten, wirksam durchgeführt werden soll. Denn es ist zu befürchten, daß eine Herabsetzung der staatlichen Besteuerung die Octroigemeinden ihrerseits benutzen, um die Octrois im Interesse der Gemeindefinanzen entsprechend zu erhöhen. Der Staat hätte auf diese Mehreinnahmen verzichtet, die Steuerzahler wären aber nicht erleichtert worden, sondern hätten nur hier den Steuerempfänger gewechselt. Daher trifft der Reformplan in dieser Richtung eine Mehrzahl von Bestimmungen. In Gemeinden, in denen Octrois auf Wein, Obstwein und Bier nicht bestehen, dürfen solche nicht neu eingeführt werden. Ebenso ist es unstatthaft in Gemeinden, die bereits Octrois von „hygienischen Getränken“ erheben, die bestehenden Abgaben zu erhöhen. Und auch für die bestehenden Octrois sind gewisse Maximalgrenzen vorgesehen. Für Wein darf der Octroisatz in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern 0,50 frcs. nicht übersteigen. In Städten mit über 10000 Einwohnern richten sich die Octroisätze nach den vom Staate erhobenen Steuersätzen. Sie betragen bei 2,50, 3,00, 3,50, 4,00 und 4,50 frcs. Staatssteuer vom Hektoliter Wein je 0,50, 1,00, 1,50, 2,00 und 2,50 frcs., für die Stadt Paris 4,00 frcs. Aehnlich sind die Sätze beim Obstwein geregelt: 1,25, 1,50, 1,75, 2,00 und 2,25 frcs. Staatssteuer vom Hektoliter Obstwein entsprechen die Octroisätze von 0,25, 0,50, 0,75, 1,00 und 1,25 frcs. in Städten mit über 10000 Einwohnern, während in Städten mit weniger als 10000 Einwohnern 0,25 frcs. vom Hektoliter Anwendung zu finden hat. Der Obstweinoctroi für Paris ist auf 2,00 frcs. vom Hektoliter festgesetzt. Der städtische Octroi vom Bier beträgt in den Städten von 12 Departements [1]) vom Hektoliter 2,00 frcs., in den Gemeinden der übrigen Departements 5,00 frcs.

Dagegen kann der Octroi von Alkohol im doppelten Betrage der Eingangsabgabe erhoben werden. Darüber hinausgehende Steuersätze

1) Diese sind: Aisne, Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Nord, Oise, Pas de Calais, Somme, Vosges, Belfort, Haute-Marne, Meuse.

bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung und setzen den Erlaß eines Gesetzes voraus.

Die Tarifsätze, die diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind innerhalb einer 2-jährigen Frist mit diesen in Einklang zu bringen. Als Ersatz für den Ausfall aus der Herabsetzung der Octroisätze für die hygienischen Getränke wurde den Gemeinden gestattet, neben den staatlichen Licenzen von den Kleinverschleißern besondere kommunale Licenzen zu erheben. Diese sollten aus einer fixen Normalanlage, die auf das Doppelte der staatlichen Licenzabgaben erhöht werden konnte und einer proportionalen Betriebsanlage bestehen, die auf $^1/_{30}$ des Mietwerts der Geschäftslokalitäten festgesetzt werden durfte. Auch sind die Städte berechtigt, vorbehaltlich gesetzlicher Genehmigung, direkte Steuern von in der Gemeinde gelegenem Grundbesitz einzuführen. Diese Abgaben müssen aber gleichmäßig alle Liegenschaften treffen und proportional sein.

8) Endlich wären an dieser Stelle noch eine Anzahl von verwaltungsrechtlichen Anordnungen namhaft zu machen. Sie beziehen sich vor allem auf ein System von Aufsichts- und Kontrollmaßregeln, beschäftigen sich mit der Einrichtung des Exercice, mit der Festsetzung der Anmeldepflicht der Betriebe, der benutzten Werkvorrichtungen der verwendeten Materialien, ordnen die Inventarpflicht, treffen Normen für die Benutzung und Gewährung der Steuerkredite, schreiben Deklarationen der Alkohollager vor, regeln das Begleitscheinverfahren, fassen die Strafen für Zuwiderhandlungen zusammen u. a. m. Im allgemeinen schöpfen sie aus dem Bestande des bisher geltenden Rechts und recipieren seine hauptsächlichen Grundlagen. Nur insoweit die Steueränderungen eine Modifikation des Verwaltungs- und Kontrollapparates erheischen, haben sie den vorhandenen Rechtsstand weiter ausgebaut.

Das Reformprojekt Ribot's ist in dieser Form nicht Gesetz geworden. Bei der parlamentarischen Behandlung haben sich abermals die unendlichen Schwierigkeiten der Neugestaltung der Getränkebesteuerung gezeigt. Und in der That sind sie in der Eigentümlichkeit der Lage nur zu sehr begründet. Denn alle Pläne, die bisher auftauchten, waren nicht imstande, die verschiedenartigen Interessen der einzelnen Landesteile und der Interessengruppen auf ein einheitliches Programm zu vereinigen. Die weinbautreibenden Gegenden verfolgen andere Ziele als die Distrikte ohne Weinkultur, die Fabrikanten und Händler haben oft widersprechende Bestrebungen, der Großbetrieb, der Kleinbetrieb, die gewerbsmäßige Produktion und die Eigenbauer und Eigenbrenner haben ihre besonderen Interessen und Wünsche. Dazu kommen dann noch die fiskalischen Ansprüche an die Getränkesteuern, deren Ertrag für das Gleichgewicht des Staatshaushalts unentbehrlich ist. Darum muß auch der stets wiederholte Ruf nach Aufhebung der Getränkesteuern oder wenigstens nach Beseitigung der Abgaben auf den gesundheitsunschädlichen oder „Nahrungsgetränken" ohne Echo bleiben. Zudem ist der Wein- und Obstbau und in erheblichem Maße auch die Alkoholproduktion aus Wein und Gärungsrückständen un-

gemein zersplittert und stellt daher der Aufwandbesteuerung außerordentlich heikle Probleme. Mit diesen volkswirtschaftlichen Rücksichten paaren sich aber auch politische und parlamentarische Einflüsse, die vor allem in dem häufigen Regierungs- und Ministerwechsel begründet sind. Schon im November 1895 trat das Kabinett Bourgeois-Doumer an die Stelle des Ministeriums Ribot, im April 1896 folgte das Ministerium Méline-Cochery, im Juni 1898 das Ministerium Dupuy-Peytral und im Juni 1899 das Kabinett Waldeck-Rousseau, in dem Caillaux das Portefeuille der Finanzen inne hatte. Diese häufigen Veränderungen waren dem Reformplane nicht günstig, zumal da von diesen Regierungen auch immer noch der Versuch gemacht wurde, eine allgemeine Einkommensteuer dem Systeme der direkten Besteuerung einzufügen, allerdings bis jetzt ohne Erfolg.

Unterdessen hatten sich die beiden Kammern mit dem Reformprojekte eingehend beschäftigt. Alle die verschiedenen Wünsche, Ansprüche und Forderungen, die von den einzelnen Interessen- und Berufskreisen vorgebracht wurden, fanden in der Deputiertenkammer, wie im Senate eifrige Vertreter. Der finanzpolitische und steuertechnische Gehalt dieser Redekämpfe in Kommissionen und Vollversammlungen weicht nur unerheblich von jenen allgemeinen und typischen Gesichtspunkten ab, die bei allen Reformplänen seit 1880 immer wieder auftreten. Die gepflogenen Verhandlungen verdichteten sich zu zahlreichen Anträgen und Amendements, die den ganzen Charakter des Gesetzgebungswerkes umzugestalten und das ganze Werk zu gefährden begannen. Dabei war man darüber einig, daß die Reform der Getränkebesteuerung eine unabweisbare Forderung der praktischen Finanzpolitik sei, man strebte allgemein nach Vereinfachung der unbequemen und lästigen Steuerformen, aber man konnte sich nicht entschließen, die hauptsächlichsten Forderungen und Normen des Ribot'schen Entwurfes anzunehmen. Sein Zustandekommen wurde immer fraglicher. Allein, es sollte diesem Projekte doch ein freundlicheres Geschick beschieden sein als seinen älteren Brüdern. Thatsächlich blieb es davor bewahrt, als „wertvolles Material“ in der unendlichen See der resultatlosen Gesetzentwürfe unter der dritten Republik zu verschwinden.

Neben steuerpolitischen Einzelheiten, die vom bisherigen Rechtsstande abweichen, hat der Ribot'sche Entwurf den Grundcharakter des Steuersystems nicht geändert. Der unausgebildete Differenzierungsprozeß der Getränkesteuern in eine Mehrzahl selbständiger Glieder war beibehalten worden. Daher war die Regierungsvorlage übermäßig „bepackt“ (alourdi). Die Aussicht, die Vorlage als Ganzes zum Gesetz zu erheben, war wegen der vielfach widersprechenden uud komplizierten Interessengegensätze gering. Es war daher ein guter Gedanke, diese Bepackung nach und nach zu erleichtern (alléger). Schon unter dem Ministerium Ribot gelang es, noch im Etatsgesetz vom 16. April 1895 eine Denaturierungsabgabe vom Alkohol einzuführen, die durch Gesetz vom 16. Dezember 1897 abgeändert wurde. Weitere Gesetze vom 29. Dezember 1897, 9. März 1898 und 21. Juli 1898 beschäftigen sich mit den Octrois. Das Etatsgesetz vom 13. März 1898 widmet der

Besteuerung der Wermutweine und der Vinage einzelne Bestimmungen und endlich das Finanzgesetz vom 30. Mai 1899 hat die Biersteuer auf neue Grundlagen gestellt. Daneben sind noch verschiedene Dekrete erflossen, die für einzelne Punkte der Getränkebesteuerung Normen schaffen. Die auf Ribot folgenden Minister Cochery und Peytral haben sich daher auch um das Reformwerk erhebliche Verdienste erworben und namentlich kann ihnen die Anerkennung nicht versagt werden, daß sie in weiser Selbstzucht auf die Einbringung neuer, selbständiger Reformentwürfe verzichteten, um zunächst durch Verfolgung des Erreichbaren das Ganze zu fördern. So hat denn Caillaux bei seinem Amtsantritt am 22. Juni 1899 noch zwei ungelöste Probleme, die Neuordnung der Wein- und Alkoholsteuer, vorgefunden, allerdings die schwierigsten Bestandteile der ganzen Reform und der Getränkebesteuerung überhaupt. Ihm war es vorbehalten, den Schlußstein dem Baue einzufügen.

Immerhin aber vermag diese Thatsache die Verdienste Ribot's um die Reform keineswegs zu schmälern.

Bevor wir uns aber zu einer näheren Besprechung dieser Variantenvorlage wenden, erübrigt es noch, die aus dem Baue der allgemeinen Getränkebesteuerung losgelösten, separaten Steuergesetze nach ihrem wesentlichen Inhalte zu betrachten.

(Fortsetzung folgt.)

VII.
Ergebnisse der Gewerbe- und Berginspektionsberichte des Königreichs Sachsen, des Grofsherzogtums Baden und des Herzogtums Sachsen-Meiningen.

Jene drei Jahresberichte für 1900 sind vor kurzem erschienen und bringen viele interessante Mitteilungen. Der für Baden, sowie der für Sachsen-Meiningen ist ein zusammenfassender Bericht für den ganzen Staat, der für das Königreich Sachsen dagegen zerfällt in die verschiedenen Aufsichtsbezirke, so daß er präcisere Detailangaben bringt, dafür aber an Uebersichtlichkeit einbüßt. Es wäre zu wünschen, daß sowohl zusammenfassende, wie Detailberichte für jeden deutschen Staat veröffentlicht würden, um den verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden. In Sachsen hat eine Vermehrung der Inspektionsbeamten stattgefunden, vor allem ist man dort zur Heranziehung weiblicher Vertrauenspersonen geschritten, indem man jeder Kreishauptmannschaft eine solche beigegeben hat, deren ausschließliche Aufgabe zunächst darin bestehen soll, mündliche und schriftliche Beschwerden der Arbeiterinnen entgegenzunehmen und dieselben der Kreishauptmannschaft zu übermitteln. In Baden ist der Versuch erst mit Anstellung eines einzigen weiblichen Aufsichtsbeamten, dafür aber eines akademisch gebildeten begonnen. Meiningen berichtet über keine derartigen Fortschritte. In jenen beiden Ländern machte man die gleiche Erfahrung, wie schon früher mit den Sprechstunden für Arbeiter, es kommt fast niemand, um Beschwerden vorzubringen, eher bedienen sie sich des schriftlichen Weges, der ja in vielen Fällen auch genügt. Die Eingaben der organisierten Arbeitervertretungen zeichnen sich wesentlich vor denen der einzelnen, unorganisierten Arbeiter aus sowohl durch sachgemäße Klarlegung der Vorkommnisse, wie durch Bedeutung der Beschwerden selbst.

Sachsen hat eine weitere Vermehrung der Aufsichtsbeamten in 5 gewerbetechnischen Räten erfahren, von denen jeder Kreishauptmannschaft einer zugeteilt ist, und schließlich ist zur Beaufsichtigung und Kontrolle der Durchführung der berggesetzlichen Bestimmungen für Brüche und Gruben eine besondere Berginspektion mit dem Sitz in Freiberg errichtet.

In Sachsen sowohl wie in Baden bringen die Arbeitgeber den Inspektionsbeamten entschiedenes Vertrauen entgegen, zeigen im großen und ganzen Verständnis für die gesetzlichen Bestimmungen, gehen be-

reitwillig auf die Forderungen der Beamten ein und benutzen häufig das Inspektionsbureau, um Auskunft über gesetzliche Vorschriften zu erhalten, wenn sie einen Neu- oder Umbau vorhaben.

Arbeiter kamen verhältnismäßig selten zur Amtsstelle, um Auskunft zu erbitten oder gar Beschwerden vorzubringen. Lieber äußern sie sich gegenüber den Aufsichtsbeamten bei Gelegenheit von Revisionen in den Betrieben, wo auch die Inspektoren immer bemüht sind, den Arbeitnehmern näher zu treten und ihr Vertrauen zu gewinnen, was ihnen auch mehr und mehr zu gelingen scheint. Sicher ist aber einer großen Zahl von Arbeitern das Wesen der Inspektion und ihre absolute Neutralität noch immer nicht klar geworden und sie fürchten mit einer dem Aufsichtsbeamten gegenüber geäußerten Beschwerde ihren Platz zu riskieren. Durch Veranstaltungen wie Vorträge über die Bestimmungen der Gewerbeordnung, über Dampfkessel und Dampfmaschinenbetrieb etc., an welchen sich die Arbeiter rege beteiligen, findet sich jedoch mehr und mehr Gelegenheit, mit den Leuten in näheren Verkehr zu treten und Fühlung mit ihnen zu gewinnen. Eine im Anschluß an solche Vorträge vom Inspektionsbeamten in einem besonderen Zimmer abgehaltene Sprechstunde pflegt angemessen frequentiert zu werden. Ferner beschäftigt sich die Arbeiterpresse in ausgiebiger Weise mit Klagen und Beschwerden, welche die Arbeiter vorzubringen haben, aber meist übertrieben und gefärbt.

In Sachsen ist die Zahl der Betriebe, sowie der Arbeiter besonders im Anfang des Berichtsjahres gestiegen, da der Geschäftsgang noch ein blühender war, gegen Mitte des Jahres machte sich in den verschiedensten Branchen ein Rückgang bemerkbar, der allerdings weniger zu Arbeiterentlassungen, als zu vorübergehender Verkürzung der Arbeitszeit führte. Wie die Zahl der beschäftigten Arbeiter sich gegenüber der des Vorjahres verhält, ist für Baden leider nicht nachzuweisen, da die Art der Zusammenstellung so sehr von der des vorangegangenen Jahres abweicht, daß ein Vergleich nicht möglich ist. In Meiningen ist die Zahl der Betriebe wie der Arbeiter fast die gleiche geblieben.

In betreff der jugendlichen Arbeiter ist zu sagen, daß deren Zahl in Sachsen im Alter von 14—16, besonders die der männlichen zugenommen hat, die der Mädchen unter 14 Jahren hat abgenommen, die der Knaben nur im Bezirk Bautzen und Leipzig, in den anderen haben sie meist etwas zugenommen. In Meiningen ist der Unterschied der Zahlen ganz minimal.

Bezüglich der Arbeitsbücher waren manche Vermahnungen notwendig, da die Arbeiter wenig Verständnis dafür haben, sie nachlässig behandeln und viel verlieren, die Arbeitgeber dagegen fangen an, etwas mehr Wert auf dieselben zu legen. Mit Erfolg hat sich an verschiedenen Orten die Polizeibehörde dieser Angelegenheit angenommen.

In Baden waren die Minderjährigen meist im Besitze eines vorschriftsmäßigen Arbeitsbuches und gaben in dieser Beziehung nur zu geringfügigen Erinnerungen Anlaß. Der Berichterstatter bemerkt, daß über die Berechtigung der Zurückbehaltung der Arbeitsbücher im Fall

eines Kontraktbruches die gesetzlichen Vorschriften noch einer genaueren Präcisierung bedürfen.

Meiningen ist mit dem Zustand der Arbeitsbücher zufrieden.

Im Bezirk Dresden wurden die Behörden mehrfach um die Erlaubnis angegangen, die Pausen zu kürzen, was in mehreren Fällen auch gewährt wurde. Sonst wurden nur verschwindend wenige vom § 139 der G.O. gestattete Ausnahmegesuche eingereicht.

In Sachsen machten die Inspektionsbezirke Bautzen und Meißen einige Straferlasse notwendig wegen Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften. Die Bestimmung, daß schwächliche jugendliche Arbeiter durch ein ärztliches Zeugnis von ungeeigneten Beschäftigungen zurückgehalten werden sollen, hat sich hier bewährt, während in Baden diese Vorschrift durch die Schwäche der Aerzte illusorisch gemacht wurde, die jedes Kind bei seiner Arbeit beließen resp. zu jeder zuließen; aber auch in Sachsen mußte verschiedene Male von der Inspektion eingeschritten werden, als sie jugendliche Arbeiter mit zu schweren oder gefährlichen Arbeiten beschäftigt fand. Außerdem waren noch mancherlei Versäumnisse in bezug auf vorgeschriebene Formalitäten wie Aushängen der Arbeiterschutzbestimmungen an sichtbaren Stellen etc. zu rügen.

In Baden ist die Zahl der Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, schulpflichtige Kinder in gewerblichen Betrieben zu beschäftigen, nicht häufig und in steter Abnahme begriffen. Schulentlassene Kinder unter 14 Jahren beschäftigte nur die Pforzheimer Bijouterieindustrie ungesetzlicherweise über 6 Stunden. Diese Industrie läßt sich überhaupt die meisten Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen, wie in Sachsen die Ziegeleien und Mühlen. Die Berichterstatter glauben, daß die Bestrafungen der Arbeitgeber nicht empfindlich genug und daher ohne Bedeutung sind.

In Meiningen haben die Zuwiderhandlungen ganz entschieden abgenommen, die meisten derselben betrafen die gesetzliche Ruhepause. Zuweilen werden in den Schulferien Kinder von 11 und 12 Jahren in Fabriken beschäftigt angetroffen, wogegen dann von der Inspektion energisch eingeschritten wird.

Ueber übermäßige Lehrlingszüchterei wurde in Sachsen besonders von der Arbeiterpresse vielfach Klage geführt und die Inspektion will diesem Gegenstand jetzt mehr Aufmerksamkeit widmen. Große Betriebe pflegen ungern junge Leute anzulernen, deshalb übernehmen die kleinen die Aufgabe in für ihren Betrieb unverhältnismäßig großer Ausdehnung. Neuerdings haben einige große Fabriken besondere Lehrkurse eingerichtet, die sich bewährt haben und voraussichtlich noch weitere Ausbildung erfahren werden. Wegen roher Behandlung der Lehrlinge hatte die Inspektion im Amtsbezirk Chemnitz mehrere Strafen zu verhängen und Rügen zu erteilen. Ueber Unbotmäßigkeit der jugendlichen Arbeiter wurde im Erzgebirge geklagt, erst mit Eintritt in den Militärdienst pflege sich dieses Betragen zu bessern.

In Baden ist die Lehrlingszüchterei leider auch sehr verbreitet. In der dortigen Cigarrenindustrie wird häufig mit jugendlichen Arbeitern ein Lehrvertrag auf 1—3 Jahre abgeschlossen, angeblich zur gründ-

lichen Ausbildung, faktisch aber um dieselben längere Zeit an das Unternehmen zu fesseln; und hohe Strafen bis 200 M. sind auf Kontraktbruch gesetzt. Dieses Vorgehen ist einfach als Mißbrauch der Unerfahrenheit der jugendlichen Arbeiter zu bezeichnen.

In Meiningen finden sich besonders in Buchdruckereien oft 4 Lehrlinge neben 6 Gesellen, näher geht jener Bericht auf diesen Punkt nicht ein.

Auf angemessene Aufenthaltsräume in den Pausen wird von der Inspektion eifrig hingearbeitet, doch konnten dieselben in alten Betrieben nicht immer beschafft werden.

In Sachsen stieß die Einführung von Lohnzahlungsbüchern bei Unternehmern, welche dieselben nicht schon selbst eingeführt hatten, auf erheblichen Widerstand, besonders weil dieselbe sich auch auf Leute über 18 Jahre erstreckt, ihrer Ansicht nach steht jedenfalls die dadurch verursachte Last in keinem Verhältnis zu den daraus erwachsenden Vorteilen. Die Arbeiter selbst sorgen gar nicht für diese Bücher, so daß einmal von 33 ausgegebenen nur ein Lohnzahlungsbuch mit Mühe zu bekommen war.

In Baden sind die mit Lohnzahlungsbüchern gemachten Erfahrungen bedeutend bessere, daß jugendliche Arbeiter zuweilen nachlässig mit diesen umgehen und die Wiedereinziehung der Bücher am Lohnzahlungstage Schwierigkeiten macht, ist selbstverständlich.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen hat in Sachsen beträchtlich gegen das Vorjahr zugenommen, hauptsächlich in der Textilindustrie, aber auch in der Stickerei- und Wäschefabrikation; in dem Bezirk Leipzig und einigen anderen hat auch die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, der Metallfabrikation und des polygraphischen Gewerbes eine Zunahme an Arbeiterinnen erfahren, im Bezirk Dresden die chemische und die Papierindustrie. Im Bezirk Meißen war dagegen eine Abnahme in der Papierindustrie zu bemerken. Die Zahl der weibliche Kräfte beschäftigenden Betriebe hat auch gegen das Vorjahr zugenommen, doch wieweit dabei eine erweiterte Heranziehung kleinerer Betriebe zur Zählung mitspricht, ist nicht genau festzustellen.

Baden giebt uns, wie bekannt, keine Vergleiche mit dem Vorjahr. Die Zahl der weiblichen Arbeiter machte dort 28,26 Proz. der Gesamtarbeiterschaft aus; 13,7 Proz. der Arbeiterinnen war unter 16 Jahren.

Meiningen hat im Durchschnitt eine geringe Abnahme zu verzeichnen, sowohl in Bezug auf die Zahl der weibliche Arbeiter beschäftigenden Betriebe, wie auch in Bezug auf die Zahl der weiblichen Arbeiter selbst. Der Meininger Bericht zeichnet sich vor den beiden anderen dadurch aus, daß er auch die Verheirateten (Verwitweten und Geschiedenen) in seinen Tabellen besonders aufführt, was die anderen leider unterlassen haben.

Die besonderen Schutzbestimmungen für die Arbeiterinnen haben viel leichter Eingang gefunden, als man gefürchtet hatte und nur in vereinzelten Fällen zur Ersetzung der weiblichen Kräfte durch männliche geführt. Vielmehr konnte man die Beobachtung machen, daß den

verheirateten Arbeiterinnen der für notwendige häusliche Verrichtungen erbetene Urlaub gern gewährt wurde und, was besonders bedeutsam ist der für die weiblichen Kräfte vorgeschriebene 11-stündige Arbeitstag oft auch für alle männlichen Arbeiter eingeführt wurde. Meist ist die Arbeitseinteilung derartig, daß von 6—7 Uhr gearbeitet wird mit je vor- und nachmittags einer halben Stunde und mittags einer ganzen Stunde Pause. Nur in kleinen Städten pflegen die Frauen von der Erlaubnis Gebrauch zu machen, ihre Mittagspause auf 2 oder gar 3 Stunden auszudehnen, in größeren Städten sind die Entfernungen zu weit, um ein Nachhausegehen unter Mittag zu gestatten.

In Sachsen wurde in verschiedenen Konfektionsgeschäften die gesetzliche Arbeitszeit wesentlich überschritten, auch gegen die Sonntagsruhe wurde einige Mal gefehlt, im ganzen sind aber Verstöße nicht häufig.

In Baden und Meiningen wird öfter darüber geklagt, daß die Arbeiterinnen Sonnabends und an Festvorabenden nicht früher entlassen werden als an anderen Tagen, doch findet auch diese Vorschrift allmählich mehr Verständnis bei den Arbeitgebern, wie die gesetzlichen Verordnungen überhaupt immer besser Beachtung finden.

In der Amtshauptmannschaft Leipzig kam es häufig vor, daß sich Wöchnerinnen nach der gesetzlichen 4- resp. 6-wöchentlichen Schonzeit noch zu schwach fühlten, ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen.

Der Leipziger Bericht sieht es als einen Mangel in den gesetzlichen Bestimmungen an, daß die §§ 135—139 etc. der Gewerbeordnung nicht auf Werkstätten der Wäsche- und Kleiderkonfektion, in denen nach Maß und Bestellung gearbeitet wird, ausgedehnt sind. Die Mädchen in jenen Betrieben werden überanstrengt, haben unzureichende Pausen und Nachtarbeit und sind, wenn sie des Nachts nach Hause gehen, Belästigungen ausgesetzt.

Ausnahmebewilligungen für Ueberarbeit wurden in Sachsen häufig nachgesucht und genehmigt, als Grund dafür wurde meist Anhäufung von Aufträgen angegeben.

Auch in Baden waren die Ausnahmegesuche wie -Bewilligungen sehr zahlreich.

In Meiningen nahm die Zahl der Gesuche ab, aber wie in den beiden anderen Staaten wurde kaum eines zurückgewiesen.

Die Art der Beschäftigung weiblicher Arbeiter war nur in vereinzelten Fällen zu beanstanden, so in einigen sächsischen Ziegeleien, einer badischen Glashütte etc., wo die Inspektion für Aenderung sorgte. Im allgemeinen ist dieselbe bestrebt, darauf hinzuwirken, daß Arbeiten, welche den Unterleib in besonderer Weise anstrengen, Männern übertragen werden.

Sehr bedeutsam ist der Einfluß der Fabrikinspektion auf die „Wahrung der guten Sitte und des Anstandes“, auf diesem Gebiet waren in allen 3 Staaten die meisten Rügen, respektive Strafen zu erteilen und Forderungen zu stellen. Besonders häufig waren die Aborteinrichtungen unzulänglich, Umkleide- und Waschräume gar nicht vorhanden, oder nicht für die Geschlechter getrennt und dergleichen mehr.

Selbstverständlich können alte Fabrikgebäude nicht allen modernen Ansprüchen in dieser Hinsicht genügen, sondern die Inspektion hat bei Neubauten alle vorschriftsmäßigen Einrichtungen zu verlangen und bei alten Gebäuden sich mit dem unbedingt Notwendigen zu bescheiden.

Im Meininger Bericht wird besonders die Zunahme von Badeeinrichtungen für Arbeiter hervorgehoben; zuerst pflegen dieselben wenig Zuspruch zu finden, doch steigert sich derselbe von Jahr zu Jahr und die Leute gewöhnen sich mehr und mehr an körperliche Reinlichkeit. Auch für Aufenthaltsräume in den Pausen wird wachsend Sorge getragen. Weibliche Aufseher (Vorarbeiter, Werkmeister) finden sich fast nirgends, doch tritt der Badenser Berichterstatter sehr für die Anstellung solcher Beamten ein in Betriebsabteilungen, in denen nur Frauen beschäftigt werden. Allerdings ist es schwer, für solche Posten geeignete Frauen zu finden, die im stande sind, sich genügende Autorität zu verschaffen. Wünschenswert wäre es aber, denn das Schamgefühl hält viele Fabrikmädchen davon ab, sich über unziemliche Behandlung von seiten Vorgesetzter zu beschweren und sie lassen sich lieber ausnutzen und brutalisieren, als bei männlichen Beamten darüber Klage zu führen. Merkwürdig leicht lassen sie sich einschüchtern und durch Drohungen verhindern, den Inspektionsbeamten richtige Auskunft zu geben.

Die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter hat im Königreich Sachsen in den meisten Gewerben zugenommen, vorwiegend in der Textilindustrie, der Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Instrumente etc., eine Abnahme fand in der Industrie der Steine und Erden statt, was teils auf geringere Bauthätigkeit, teils auf Hinzurechnung der unterirdischen Stein- und Erdgewinnung zum Bergbau zurückzuführen ist; im Bezirk Bautzen war eine geringe Abnahme in der chemischen Industrie zu konstatieren und in wenigen anderen.

In Meiningen fand vor allem in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel eine Zunahme an Arbeitern statt, eine geringe auch in der Textil- und der chemischen Industrie. Die Industrie der Steine und Erden hat dagegen auch hier einen Rückgang erfahren, ebenso die Maschinenindustrie. Im ganzen konstatiert der Bericht einen Stillstand in der gewerblichen Thätigkeit, dasselbe, was im Durchschnitt von Sachsen zu sagen ist.

In betreff der Arbeitszeit sind wenige Veränderungen vorgekommen. Durch den ungünstigen Geschäftsgang am Ende des Jahres sahen sich eine Anzahl Betriebe der Textil-, der Eisenindustrie etc. genötigt, um Arbeiterentlassungen möglichst zu vermeiden, die Arbeitszeit zu kürzen. Im Bezirk Annaberg wurde über zu lange Arbeitszeit Klage geführt, im allgemeinen werden aber bei besonders regem Geschäftsgang Ueberstunden eingeschoben, die den Arbeitern des Mehrverdienstes halber meist willkommen sind. Im Bezirk Meißen ist die 11-, 12-, ja 14-stündige Arbeitszeit noch sehr verbreitet, es wird aber jetzt in allen Teilen Sachsens besonders von den Arbeitervereinen und -Ausschüssen darauf hingewirkt, eine Abkürzung der Arbeitszeit zu erlangen, wodurch die 10-stündige Arbeitszeit eingeführt wurde, im Leipziger Buchbinder-

gewerbe und der Pianoforte- und Holzwarenfabrikation sogar die 9-stündige Arbeitszeit. Besonders die jüngeren Arbeiter sind sehr für eine kürzere Zeit eingenommen, während ältere Arbeiter, der leicht damit verbundenen Lohnreduktion halber, zuweilen dagegen ankämpfen.

Ungehörigerweise kommt es öfter vor, daß besonders weibliche Arbeiter während der Betriebszeit zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden, trotzdem sie auf Akkord arbeiten, ihnen also diese Zeit nicht vergütet wird; dieser Mißbrauch mußte in Baden mehrfach getadelt werden.

Während in mehreren sächsischen Bezirken die sogenannte englische Arbeitszeit großen Beifall fand, mußte sie im Bezirk Leipzig wieder abgeschafft werden, weil sie sich dort nicht bewährte. Auch im Bezirk Bautzen zogen die Arbeiter eine längere Mittagspause von womöglich $1\,^1/_2$ Stunden sehr vor, eventuell sogar auf Kosten der Vesperpause.

In Baden war in verschiedenen Betrieben eine Reduktion der Arbeitszeit um $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. 10- und $9\,^1/_2$-stündige Beschäftigung findet sich in einer ganzen Reihe von Unternehmen, besonders in der Uhrenfabrikation. Nirgends war eine Verminderung der Leistung damit verbunden, denn die Leute arbeiteten intensiver als bisher und produzierten dadurch dieselbe Quantität wie früher.

In Meiningen hat sich in Bezug auf die Arbeitszeit gegen das Vorjahr wenig verändert, 14 und 13 Stunden kamen noch vor allem in Ziegeleien und Brauereien vor, aber im ganzen war die 10- und 11-stündige die übliche.

Verstöße gegen die gesetzlichen Beschränkungen der Beschäftigungszeit und der Sonntagsarbeit wurden nicht häufig beobachtet. Die wachsende Abneigung der Arbeiter gegen die Sonntagsarbeit trägt viel dazu bei, den diesbezüglichen Vorschriften Eingang zu verschaffen. Die Vornahme von Reinigungs- und Reparaturarbeiten am Sonntag, die ebenso gut an einem anderen Tage ausgeführt werden konnten, wurde von der Inspektion mehrmals gerügt. In der Kreishauptmannschaft Chemnitz waren besonders viele Ermahnungen nötig in Ziegeleien, Getreidemühlen u. dergl., gegen einige Posamentenfabriken mußten sogar Strafen verhängt werden, weil in denselben eine Anzahl Arbeiter in voller Thätigkeit angetroffen wurden. Bäckereien und Konditoreien, Ziegeleien und Holzschleifereien vergingen sich gegen obige gesetzliche Vorschriften in besonderer Weise in der Amtshauptmannschaft Dresden.

In Baden überschritten am meisten Bäckereien und Getreidemühlen die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit. Gegen das Verbot der Sonntagsarbeit sündigten einige Bauunternehmungen, in Brauereien und Brennereien ist dagegen die Sonntagsarbeit im Verschwinden begriffen.

Meiningen hatte außer in einigen Brauereien kaum Verstöße zu verzeichnen.

Die Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind auch in Bezug auf Sonntagsarbeit recht zahlreich und werden in allen 3 Staaten in liberalster Weise gewährt, ganz vereinzelt kommt es vor, daß sie abgeschlagen

werden. In Baden hat man eine entschiedene Steigerung der Ausnahmegesuche konstatiert, besonders in der Pforzheimer Bijouteriefabrikation, weshalb die Gesuche fernerhin mit mehr Auswahl bewilligt werden sollen. Häufung von Aufträgen, Verzögerung der Produktion durch einen Maschinendefekt, unvorhergesehene Verkürzung der Lieferungsfrist etc. sind die angegebenen Begründungen der Ausnahmegesuche.

Die Lohnauszahlung pflegt wöchentlich zu geschehen, doch ist die zweiwöchentliche auch nicht selten. Zuweilen wird sie Freitags statt Sonnabends vorgenommen, vereinzelt auch Sonnabend vormittags, damit die Arbeiterfrauen ihre Einkäufe auf dem Wochenmarkt machen können.

In Baden traf man sogar in einigen Betrieben monatliche Lohnzahlung an, was ohne Zweifel einen Nachteil für die Arbeiter in sich schließt, welche dadurch ganz in die Hand kreditgebender Kaufleute gegeben sind, deshalb traten auch die Inspektionsbeamten gegen dieses Vorgehen auf. Im ganzen ist es selten, daß Arbeitgeber gegen die gesetzlich vorgeschriebene Art der Lohnzahlung verstoßen und es kommt nur vereinzelt vor, daß sie Waren mit einem Aufschlag auf den Selbstkostenpreis an ihre Arbeiter abgeben.

Auffallend ist, wie die Arbeiter immer bestrebt sind, eine möglichst kurze Kündigungsfrist zu haben, ja jede Frist in Fortfall zu bringen. Die Arbeitgeber ziehen dagegen eine lange Kündigungsfrist vor, aber sie kommen den Wünschen der Arbeiter in dieser Beziehung doch sehr entgegen, da sie sich gegen Kontraktbruch nicht zu schützen vermögen Durch Lohneinbehaltung suchen sie zwar den Kontraktbruch zur erschweren, aber die häufig den Arbeitern wiederum gewährten Vorschüsse machen diese Maßnahme illusorisch. Ganz ohne Kündigungsfrist war das Arbeitsverhältnis vorwiegend in der Kreishauptmannschaft Dresden, sonst war die 8—14-tägige Frist die übliche. Zuweilen haben die Arbeiter eine Probezeit von 8 Tagen bis 3 Wochen durchzumachen, während welcher Zeit das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten sofort gelöst werden kann.

In Baden hatte die Inspektion den Usus der Arbeitgeber zu rügen, einen zweiwöchentlichen Verdienst einzubehalten; auch über den Verkauf von Waren und Getränken an die Arbeiter in den Pausen über dem Einkaufspreis, resp. Ueberlassung dieses Vertriebes an gewissenlose Personen hatte die badische Inspektion zu klagen und suchte Abhilfe zu schaffen.

Die von der Inspektion durchgesehenen Arbeitsordnungen und deren Handhabung gaben in den drei Staaten zu manchen Verweisen Anlaß. In den Bezirken Dresden und Chemnitz wurden angesetzte Strafgelder zu hoch befunden.

Der Badener Bericht bedauert, daß die Gewerbeordnung für kleine Betriebe, die nicht als Fabriken aufgefaßt werden, keine Arbeitsordnung vorschreibt. Der Berichterstatter für Leipzig hebt hervor, daß die Arbeiter mehr als die Arbeitgeber auf Arbeiterausschüsse Gewicht legen und diese Einrichtung nur ungenügende Verbreitung gefunden hat; aller-

dings pflegen für wichtige Verhandlungen sogenannte Kommissionen gebildet zu werden, die dann mit den Arbeitgebern konferieren.

Ueber Strikes wird nur von Meiningen eingehender berichtet, und zwar kamen dort im Laufe des Berichtsjahres 4 Ausstände vor, an denen sich Maurer, Schreiner und ein Teil der Arbeiter einer Möbelfabrik beteiligten. In der Arbeiterpresse und in Arbeiterversammlungen werden häufig Klagen über Mißstände in den Betrieben geführt, die sich bei der Untersuchung fast immer als haltlos herausstellen. Sehr erfreulich ist es, daß die Arbeiterpresse mit Sympathie für die Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenusses eintritt.

Die segensreiche Thätigkeit der Gewerbegerichte gewinnt immer mehr an Umfang und Bedeutung und das Fehlen eines solchen, wie im Bezirk Annaberg, wird als ein großer Mangel empfunden. Vor allem nehmen die Arbeiter die Gerichte in Anspruch. Als Einigungsamt fungieren sie verhältnismäßig selten, doch wurde im Bezirk Bautzen über die Hälfte der Klagen durch Vergleich beigelegt. Der Meininger Bericht, der sich auch über die günstige Wirksamkeit der Gewerbegerichte äußert, leugnet jedoch das Bedürfnis derselben in den meisten Städten, da der Magistrat etwaige Streitigkeiten durchaus zur Zufriedenheit zu erledigen pflege.

Die Organisation der Arbeiter macht besonders in den größeren Städten entschiedene Fortschritte und die Vereine nehmen mehr und mehr an der Arbeiterbewegung teil, demgegenüber schließen sich wiederum die Unternehmer zusammen, besonders zur gemeinsamen Abwehr von Arbeitseinstellungen und eventuellen Entschädigung durch dieselben herbeigeführter Verluste. In Baden klagen die Arbeiterorganisationen darüber, daß die jungen Arbeiter durch ihre mangelhafte und besonders einseitige Ausbildung einen so engen Gesichtskreis haben, daß ihnen jedes Interesse für gemeinsame Ziele und Bestrebungen fehle und ihr Sinn nur auf Vergnügungen gerichtet sei.

Die Arbeitsnachweisstellen wurden im Berichtsjahr stark in Anspruch genommen. In verschiedenen Bezirken war der Andrang von Arbeitern gegen Ende des Jahres größer, als die Nachfrage, nur an Burschen zwischen 14—16 Jahren war Mangel, in einigen Distrikten auch an Arbeiterinnen. Der vielfach flaue Geschäftsgang der letzten Monate kam deshalb auf dem Arbeitsmarkt nur wenig zum Ausdruck, weil die Unternehmer statt Arbeiter zu entlassen, die Beschäftigungszeit verkürzten, so daß von Arbeitslosigkeit kaum gesprochen werden kann. Die Sachsenstiftung im Bezirk Leipzig, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, entlassene Soldaten in Stellen auf dem Lande unterzubringen, hatte keinen den Mühen und Kosten entsprechenden Erfolg. Zeitungen, die gratis zur Verteilung kommen, bringen Stellengesuche und -angebote zur Kenntnis der Interessenten und Städte und Vereine übernehmen für beide Teile kostenlose Arbeitsvermittelung. In Baden ist der Zuzug russisch-polnischer Arbeiter bedenklich, die die Löhne und damit die ganze Lebenshaltung herabzudrücken geeignet sind, deshalb sucht das Ministerium des Innern die Ansiedelung dieser Leute zu verhindern, doch ist wenig von solchen Maßregeln zu erhoffen.

Die Zahl der Betriebsunfälle, obwohl an sich recht beträchtlich, hat vor allem in der Amtshauptmannschaft Leipzig wesentlich abgenommen. Etwa 0,6 Proz. aller Unfälle hatte tödlichen Verlauf. Die meisten Unfälle kamen in Eisenhütten vor, in der Industrie der Maschinen und Instrumente, in Steinbrüchen etc. Interessant ist die Feststellung des Chemnitzer Berichtes, an welchem Tage die meisten Unfälle vorkamen. Es war der Sonnabend, an dem durch die Reinigungsarbeiten wohl nicht immer die nötige Vorsicht walten kann. Der sächsische Berichterstatter glaubt, daß nur wenige der Unfälle hätten vermieden werden können, wenn allerdings auch eine Anzahl auf Unvorsichtigkeit und Neckereien zurückzuführen sind. Zuweilen sind die Arbeiter so bemüht, im Akkordlohn möglichst viel zu verdienen, daß sie deshalb die Schutzvorschriften nicht beachten. Auch Gewöhnung an die Gefahr, Gleichgiltigkeit gegenüber feuergefährlichen Stoffen sind die Veranlassung zu Unglücksfällen geworden. Baden hat eine Zunahme von 165 Unfällen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, und hier wäre wohl eine große Zahl zu vermeiden gewesen; nicht wenige waren auf Uebermüdung der Arbeiter zurückzuführen; besonders sollten Erfahrungen und Beobachtungen bei Unfällen mehr zur künftigen Vermeidung derselben führen.

Die Gewerbeinspektion nimmt ihre Pflichten in betreff der Unfallverhütung sehr ernst und hat dadurch schon sehr viele Gefahren beseitigt oder gemindert. Sie ordnete Aenderungen an Dampfleitungen und Dampfkesseln an, Verlegung von Trarsmissionen; verlangte die Ausbesserung von Fußböden und Treppen, die durch die Eigentümlichkeit mancher Betriebe schnell glatt und uneben werden. Ferner forderte sie die Anbringung von Geländern, von Sicherheitsglocken und -ventilen, die Einkapslung von Riemscheiben und Wellen, die Einfriedung oder Ueberdeckung von Oeffnungen, Signal- und Schutzvorrichtungen der verschiedensten Art, die hier keiner besonderen Aufzählung bedürfen, in dem sächsischen Bericht aber ganz detailliert angegeben sind. Besonders viele Mängel waren in den Getreidemühlen zu rügen, wo die Fahrstühle meist nicht in Ordnung waren, dann auch in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Industrie der Steine und Erden, der Holz- und Maschinenindustrie etc. 2 Fabriken der Kreishauptmannschaft Chemnitz, die den wiederholten Erinnerungen der Inspektionsbeamten und den Anordnungen der Polizei nicht nachkamen wurden vom zuständigen Schöffengericht zu 50 und 20 M. Strafe verurteilt. Im Bezirk Dresden wurden einige Besitzer und Meister wegen Fahrlässigkeit zu Gefängnis- resp. Geldstrafe verurteilt. Bei Neubauten pflegen die Arbeitgeber selbst für alle notwendigen und neuesten Schutzvorrichtungen zu sorgen, solche Einrichtungen aber in alten Betrieben einzuführen, stößt besonders bei kleinen Unternehmern auf große Schwierigkeiten. Die Benutzung der Schutzvorrichtungen seitens der Arbeiter und ihr Verständnis für die Bedeutsamkeit derselben läßt in manchen Bezirken noch viel zu wünschen übrig. Sehr wertvoll erscheint es uns, daß die Berichte einige besonders bewährte und wünschenswerte Schutzvorrichtungen erwähnen und zum Teil auch beschreiben, um ihre Leser damit bekannt zu machen.

Das Aushängen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften wurde in vielen Fällen angeordnet.

Auch Baden war mit den neu errichteten Betrieben äußerst zu frieden, hatte aber an den alten Verschiedenes zu beanstanden, besonders den Zustand der Fußböden. Durch die zunehmenden Unfälle beim Andrehen des Schwungrades sah sich die Inspektion veranlaßt, trotz der Kostspieligkeit auf Anbringung bewährter Schutzvorrichtungen zu dringen. Die Verwendung technisch gebildeter Revisionsbeamten seitens der Berufsgenossenschaften hat sich in Baden als äußerst wertvoll erwiesen, weshalb in dieser Beziehung weitere Fortschritte zu erhoffen sind.

Erkrankungen von Arbeitern durch gesundheitsschädliche Einflüsse ihrer gewerblichen Thätigkeit sind selten. Am häufigsten kommen Bleivergiftungen vor, zu deren Verhütung die Inspektion besondere Maßregeln angeordnet hat, wie sorgfältige Reinigung, besonders auch Spülung des Mundes vor den Mahlzeiten, Lieferung von Milch zum Trinken zwischen der Arbeit etc., auf Einrichtung von Badegelegenheiten wird in solchen Betrieben besonders hingewirkt und die Arbeiter auf reichlichen Genuß von Milch und fetten Speisen hingewiesen. Die Freiberger Fabrik giftiger Metalle und Metallpräparate hat die Zahl der Erkrankungen durch strenge Durchführung angeordneter Maßnahmen wesentlich vermindert. In einer Gummiwarenfabrik kam ein Fall von Schwefelkohlenstoffvergiftung vor.

In Baden, wo überhaupt nur 3 Fabriken eine vorgeschriebene Liste über Berufskrankheiten zu führen haben, waren außer einer Phosphornekrose nur einige Bleierkrankungen zu konstatieren.

Für möglichst gesunde Arbeitsräume wird von der Inspektion, gestützt auf bezügliche Gesetzesbestimmungen nach Kräften gesorgt. Sie ordnete die Erhöhung oder Erweiterung unzulänglicher Arbeitsräume an, die Lüftung oder Entnebelung, sorgfältigere Reinhaltung und Desinfektion derselben, drang auf Anbringung von Staubabsaugungs- und Ventilationsapparaten, führte Respiratoren für Arbeiter ein, sorgte für ausreichende Beleuchtung, für gutes Trinkwasser etc. Das Rauchen in den Arbeitsräumen ist von der Inspektion überall da beanstandet worden, wo es als die Luft verschlechternd schädlich wirkte oder gar Feuergefahr in sich schloß.

Die Aborteinrichtungen waren sehr oft unzulänglich, zuweilen gar nicht vorhanden, ebenso ließen die Heizvorrichtungen manches zu wünschen übrig. Soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, ist die Inspektion bestrebt, die Einrichtung von angemessenen Speise- und Aufenthaltsräumen für die Arbeiter in den Pausen zu veranlassen, Wärmevorrichtungen für die mitgebrachten Speisen u. dergl.

In Baden wurden im Anfang des Jahres mehrfach Räume für den Betrieb herangezogen, deren ursprüngliche Bestimmung eine ganz andere war und welche deshalb als ungeeignete Arbeitsräume bezeichnet und verboten werden mußten. Auf die Beseitigung der bei dem Betrieb entstehenden Dünste und Gase wird nicht überall genügend geachtet, besonders nicht da, wo die schädliche Einwirkung nicht deutlich zu Tage tritt, oder noch nicht allgemein bekannt ist. In einigen gesund-

heitsschädlichen Gewerben, wie der Glasbläserei und Steinhauerei, führte ein Mangel an Arbeitern zu mehreren die menschliche Thätigkeit ersetzenden Erfindungen. Leider ist es in Brauereien immer noch üblich, einen Teil des Lohnes in Bierrationen zu geben, das Bestreben der Inspektion, diesen Brauch wenigstens zu vermindern und statt 7 nur 6 l täglich zu liefern und für das übrige Geld zu geben, stieß auf so entschiedenen Widerstand bei dem Arbeiterausschuß, daß dieser gesundheitsschädigende Brauch bestehen bleiben mußte.

Das Verständnis für die Notwendigkeit von Wasch- und Badeeinrichtungen, Umkleide-, Aufenthalts- und Speiseräumen nimmt auch in Baden sowohl bei Unternehmern wie bei Arbeitern dauernd zu.

In Meiningen wurde in gleicher Weise gegen gesundheitsschädliche Einflüsse vorgegangen und besonders auf die Beseitigung offener Koksfeuer in Gießereien Gewicht gelegt, die schon in einigen Betrieben durch Dampfheizung oder geschlossene Oefen ersetzt sind.

Nur im Bericht der Kreishauptmannschaft Bautzen ist davon die Rede, daß zum Schutz der Nachbarn gewerblicher Anlagen besondere Maßregeln getroffen wurden. Hier wurde die Reinigung und Verbesserung von Kläranlagen gefordert, die Beseitigung unmittelbarer Abflüsse und Desinfektion der Abfallwässer, Filtervorrichtungen und dergleichen verlangt. Auch belästigende Geräusche durch Ventilatoren und Exhaustoren konnten abgestellt werden.

Wie erwähnt ist ein schwacher Rückgang der Blüte der Industrie gegen Ende des Berichtsjahres zu bemerken gewesen, was auf die Lohnverhältnisse der Arbeiter nicht ganz ohne Einfluß bleiben konnte. Vor allem erlitten viele Arbeiter durch die aus Mangel an Aufträgen verkürzte Arbeitzzeit eine Lohneinbuße; in Zwickau 25 Proz. Wo die Arbeiter, wie im Bezirk Bautzen, ein kleines ländliches Grundstück zur Ergänzung ihres Berufseinkommens haben, wird dieselbe natürlich weniger fühlbar; auch gab es eine Anzahl Betriebe, in denen die Löhne noch stiegen, meist allerdings unter dem Drucke der Lohnbewegung. Einige Fabriken führten die Lieferung des Feuerungsmaterials zum Selbstkostenpreis ein. Auch einige Konsumvereine haben den Kohlenverkauf übernommen. Jene Vereine erfreuen sich reger Beteilung und großen Umsatzes. Der „Allgemeine Konsumverein“ im Bezirk Chemnitz zählte zum Beispiel 12 000 Mitglieder mit 2 891 005,93 M. Warenumsatz und 411 230,06 M. Reingewinn, so daß 34,26 M. Reingewinn auf jedes Mitglied fiel. Ein anderer Konsumverein konnte 10 Proz., ein anderer 20 Proz. an seine Mitglieder am Ende des Jahres auszahlen.

Die Arbeiterwohnungsverhältnisse sind im Königreich Sachsen nicht ungünstig; viele Fabriken haben Arbeiterwohnhäuser, auch Unterkunftshäuser für Arbeiterinnen; die letzteren werden in der Regel nur in der Woche bewohnt, da die Mädchen über den Sonntag nach Hause zu gehen pflegen, um erst am Montag wieder zu kommen. Ungern fügen sie sich einer Hausordnung, oder gar einer gewissen Ueberwachung, so daß zuweilen Arbeiterinnenheime allein aus diesem Grunde sich nicht füllen wollen, obwohl sie die denkbar billigsten Preise haben. Die Mietpreise in den Arbeiterwohnhäusern schwanken je nach der Größe

und Güte zwischen 60 M. und 195 M.; ein Wohnungsmangel war kaum zu bemerken, ja an einigen Orten, wo sich die ungünstigen Konjunkturen besonders fühlbar machten, stand eine Anzahl Wohnungen leer. Das städtische Haus für Obdachlose in Chemnitz, wo in den vorhergehenden Jahren 100—200 Menschen untergebracht waren, war kurze Zeit ganz unbenutzt, da es nur solche Familien aufnimmt, welche ihre Wohnung verlassen mußten und noch keine neue gefunden haben. Durch Arbeiterzüge und Ausgabe billiger Fahrkarten für den Bahnverkehr mit den Vororten großer Städte ist es den Arbeitern ermöglicht, außerhalb der Städte bessere und billigere Wohnungen zu beziehen, als sie je innerhalb der Stadt finden könnten. Auch das Fahrrad leistet nach dieser Richtung bedeutsame Dienste.

Große Fabrikbetriebe, wie Spar- und Bauvereine, nehmen sich der Errichtung von guten Arbeiterwohnungen an in größeren Gebäuden sowohl wie in Zwei- bis Dreifamilienhäusern, die sie zu mäßigen Preisen an die Arbeiterbevölkerung vermieten, bei der diese Bestrebungen viel Beifall, ja besondere Anerkennung finden.

An den Schlaf- und Aufenthaltsräumen von Wanderarbeitern hatte die Inspektion sehr viel auszusetzen; was vor allem bei Ziegeleien und Steinbrüchen in Betracht kommt. Im Amtsbezirk Dresden trat der Mangel an geeigneten Wohnungen besonders hervor.

In Baden haben die Löhne eine entschiedene Steigerung erfahren, sie sind aber an sich noch immer relativ gering wegen der hohen Preise in den Schwarzwaldorten. Die weiblichen Arbeiter bekommen wiederum im Verhältnis zu den männlichen sehr wenig, außer in einigen Fabriken Südbadens, in denen vorwiegend Arbeiterinnen beschäftigt sind. Hier blühen die Konsumvereine in besonderem Maße und werden auch von vielen Firmen begünstigt. Hervorzuheben sind noch Kohleneinkaufsgenossenschaften, die neben der wirtschaftlichen auch eine hohe erzieherische Bedeutung haben, indem sie stets Barzahlung verlangen und außerdem von den Arbeitern selbst geleitet werden. An Arbeiterwohnungen war in Baden noch großer Mangel. Es geschieht zwar viel von seiten der Städte und von Vereinen, aber noch nicht in genügendem Maße, die Thätigkeit der Arbeitgeber auf diesem Gebiet scheint zu erlahmen. Die Schlafräume der Wanderarbeiter fand die Inspektion oft in durchaus menschenunwürdigem Zustande, und mußte energisch auf Verbesserung derselben dringen. Meiningen läßt das Kapitel der Arbeiterwohnungen unerwähnt.

Unterstützungs-, Invaliditäts-, Altersversicherungskassen sind von einer ganzen Anzahl großer Betriebe eingerichtet und sind schon für viele Arbeiter, wie für deren Witwen und Waisen eine große Hilfe geworden. Die Unternehmer unterstützen solche Kassen in generöser Weise und vermachen oder stiften ihnen oft beträchtliche Kapitalien, besonders bei Anlaß eines Jubiläums oder dergleichen. Auch die Arbeiter selbst sorgen für die Unterstützungskassen und haben auch an einigen Orten Volksheilstätten, Genesungsheime und dergleichen aus eigenen Mitteln errichtet. Doch nicht alle Arbeitervereine haben so ernste Ziele, einige haben auch den ausschließlichen Zweck des Amüsements

und der Kreishauptmannschaftsbericht Chemnitz klagt sehr über die zunehmende Vergnügungssucht, die gerade durch das Vereinsleben begünstigt wird. Es giebt Leute, die so vielen Vereinen auf einmal angehören, daß sie fast jeden Abend durch einen derselben außerhalb des Hauses in Anspruch genommen sind, und zu überflüssigen Ausgaben veranlaßt werden. Dadurch wird das Familienleben gestört und auch der wirtschaftliche Wohlstand leidet darunter.

Einige Fabriken haben Sparkassen eingerichtet, die Einlagen von 20 Pfg. an annehmen und von 3 M. an mit 4 Proz. zu verzinsen pflegen. Eine Anzahl derselben sind Zwangssparkassen, indem von je 1 M. Lohn 2 Pfg. zurückbehalten werden, diese haben besonders günstige Bedingungen. Für kleine Beträge sind die Betriebssparkassen sehr beliebt, aber für größere Beträge ziehen die Arbeiter die Ortssparkasse vor. In einer Kartonnage- und Schatullenfabrik Annabergs erhalten die Arbeiter nach 1 bezw. 3 Jahren Beschäftigung in der Fabrik (exkl. Lehrzeit) Vergütungen. Die Beträge, welche sich nach dem jeweiligen Geschäftsgewinn und der Führung und Leistung der Leute richtet, werden zum größeren Teil in Sparkassenbüchern angelegt, welche die Arbeiter in die Hand bekommen, von denen sie aber nur mit Erlaubnis des Arbeitgebers Geld abheben dürfen. Der übrige Teil wird zu Weihnachten bar ausgezahlt. Arbeitsprämien für längere Dienstzeit, Weihnachtsprämien u. dergl. sind sehr verbreitet. In einigen Fabriken des Freiberger Bezirks bekommt jeder ständig in dem Etablissement beschäftigte Arbeiter ein Stück Feld unentgeltlich zur Verfügung.

Für die Beköstigung der weitwohnenden unverheirateten Arbeiter wird in den meisten Betrieben Sorge getragen. Der Umsatz der Fabrikkantinen ist ein sehr bedeutender und zeigt die Beliebtheit derselben. Oft werden sie von den Arbeitern selbst verwaltet und der Reingewinn fließt in ihre Tasche oder in die Betriebskranken- und Unterstützungskassen. Koch- und Haushaltungsschulen werden von den meisten Unternehmern begünstigt, wenn nicht unterhalten und die Arbeiterinnen bekommen während der Unterrichtszeit den vollen Lohn ausgezahlt, wenn sie nicht an Abendkursen teilnehmen können. Kinderheime, Kindergärten und Krippen werden oft von Frauen und Töchtern der Fabrikbesitzer selbst geleitet; auch Schwimmanstalten, Turnplätze, Kegelbahnen und Bibliotheken sind zum Wohle der Arbeiter von Unternehmern eingerichtet und finden viel Beifall. In dem Inspektionsbezirk Leipzig haben die Arbeiter selbst einen großen Fortbildungsverein gebildet, der ein eigenes Haus besitzt mit einer Bibliothek, Vorträge und Lehrkurse arrangiert, Flick- und Nähunterricht einrichtet u. dergl. mehr.

Baden hat vorzügliche Erfahrungen mit Volksvorlesungen und Volksvorstellungen gemacht. Die Arbeitgeber und andere Gebildete zeigen viel Interesse dafür und leisten persönliche und pekuniäre Hilfe, was von den Arbeitern und besonders auch von der Arbeiterpresse sehr anerkannt wird. Die Volksbibliotheken erfreuen sich immer regerer Beteiligung und die Arbeiter zeigen nicht nur Interesse, sondern auch Verständnis z. B. für naturwissenschaftliche Fragen und anderes. Die Arbeiterorganisationen wie die Arbeiterpresse haben sich große Ver-

dienste um die Pflege und Weckung des Bildungstriebes der unteren Klassen erworben, und suchen durch ihre Bestrebungen dieselben von dem übermäßigen Alkoholgenuß abzuziehen, den sie scharf kritisieren. Durch das besondere Interesse, das die Großherzogin von Baden den Haushaltungsschulen entgegenbringt, sind dieselben dort in besonderer Blüte. Teils neu erstanden, teils an die Stelle von Fortbildungsschulen für Mädchen getreten, ist ihre Zahl jetzt 46 und ihre Beteiligung sowohl wie ihr Erfolg erfreulich.

An diese eben besprochenen Berichte der Fabrikinspektoren schließen sich die der Berginspektoren an, welche in ähnlicher Weise, wenn auch mit weniger Ausführlichkeit über die Verhältnisse in ihren Bezirken Auskunft geben. Baden fällt hierbei fort, da es keine Bergwerke besitzt.

In Sachsen kommen fast ausschließlich Stein- und Braunkohlengruben und Erzbergwerke in Betracht, deren Geschäftsgang besonders Anfang des Jahres ein außerordentlich günstiger war, so daß kaum die genügende Zahl von Arbeitern beschafft werden konnte und die Löhne dadurch in die Höhe getrieben wurden. Das Verhältnis der Bergaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern wie zu den Arbeitern war allgemein ein gutes. Außer in den Amtsbezirken Oelsnitz i. E. und Zwickau, wo die Arbeiter häufig den Inspektionsbeamten ihre Wünsche und Beschwerden mündlich vortrugen, machten die Arbeiter keinen Gebrauch von den für sie eingerichteten Sprechstunden, aber bei Revisionen und besonders bei Gelegenheit von Unfalluntersuchungen kamen die Inspektoren in persönliche Berührung mit den Leuten und konnten ihnen in gesetzlicher und gesundheitlicher Beziehung Ratschläge erteilen und mannigfache Aufklärungen über entstandene Zweifel geben. Durch solche Aussprache werden häufig Streitigkeiten beigelegt. Die von den Arbeitgebern verhängten Geldstrafen waren meist wegen unentschuldigten Fortbleibens oder Zuspätkommens verhängt, hätten also leicht vermieden werden können. Einige Ausstände kamen vor, die aber für die Arbeiter wenig Erfolg hatten. Unterstützungskassen, in die die Strafgelder zu fließen pflegen, sind sehr verbreitet und werden durch Jubiläumsstiftungen u. dergl. gefördert. Durch die Errichtung von Mannschaftsbädern, Speise- und Aufenthaltsräumen wird auch für das Wohlergehen der Bergleute von ihren Arbeitgebern Sorge getragen.

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter ist in den meisten Distrikten um ein geringes gestiegen, sie sind fast ausschließlich männlichen Geschlechts. Häufig werden sie erst von ihren Eltern, die Bergleute zu sein pflegen, einige Zeit landwirtschaftlicher Arbeit zugewiesen, um sich für ihren späteren schweren Beruf zu kräftigen. Sie wurden nie unter Tage beschäftigt. Ueber das Verhalten der jugendlichen Arbeiter in und außer der Arbeit konnte nicht geklagt werden außer daß sie den Gebrauch von Schutzbrillen, Staubmasken u. dergl. leichtsinnig unterlassen. Gesuche um Ausnahmebewilligungen wurden nicht gestellt.

In Meiningen ist die Zahl der jugendlichen Arbeiter um 19 zurückgegangen, es wurden 142 männliche und 12 weibliche beschäftigt. Auch

die Arbeiterinnen nahmen hier an Zahl etwas ab, ebenso die männlichen Erwachsenen.

In Sachsen wurden in den beiden Freiberger Amtsbezirken gar keine weiblichen Arbeiter beschäftigt, in den meisten übrigen nahm ihre Zahl etwas zu, um dem Mangel an männlichen Kräften abzuhelfen; doch dürfen sie nicht unter Tag beschäftigt werden, gegen welche Vorschrift auch keine Zuwiderhandlungen beobachtet wurden.

Die auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen wurden gewissenhaft eingehalten. Ausnahmebewilligungen wurden mehrfach nachgesucht, doch nur zum Teil gewährt, im ganzen beschränken dieselben sich von selbst auf ein Mindestmaß, da an Sonn- und Festtagen ein um 40 Proz. höherer Lohn als sonst gezahlt wird.

Auch in Meiningen wurden einige Ausnahmegesuche abgelehnt. Dort ist eine eigentümliche Lohnzahlung üblich. Jeden Sonnabend wird von der Werkleitung für jede Ortschaft ein zuverlässiger Mann ausgesucht, dem der ganze auf die betreffende Ortschaft entfallende Lohn übergeben wird und der die Verteilung desselben an die betreffenden Arbeiter übernimmt. Auf diese Weise brauchen die Bergleute nicht jeden Sonnabend unnötig lange, auf ihren Lohn wartend am Arbeitsplatze zu verweilen, sondern können sofort nach dem Arbeitsschluß nach Hause gehen und kommen nicht in Versuchung, einen Teil ihres Lohnes auf dem Heimweg zu verausgaben.

Die Zahl der Unfälle hat in einigen Amtsbezirken zu-, in anderen abgenommen, im Durchschnitt ist sie aber etwas gestiegen, tödlichen Ausgang hatten verhältnismäßig wenige und jugendliche Arbeiter waren nur selten beteiligt und trugen nur leichte Verletzungen davon. Einige Staatswerke haben „Sicherheitsmänner“ angestellt, deren ausschließliche Aufgabe darin besteht, häufige Untersuchungen der Werksanlagen und der unterirdischen Grubenbaue in Bezug auf die Sicherheit der Arbeiter vorzunehmen. Dem Kreise der Arbeiter entnommen wirken sie neben dem Steigerpersonal zur Unterstützung desselben bei der Unfallverhütung. Vorläufig ist dies nur ein Versuch. Wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften und Fahrlässigkeit seitens der Beamten wurden mehrere Strafen verhängt.

In Meiningen hat die Zahl der Unfälle um 15 gegen das Vorjahr zugenommen, dies ist auf zwei Massenunfälle zurückzuführen, wobei das Einatmen von Gasen sogar 7 Arbeitern das Leben kostete.

Hinsichtlich der Verhütung von Unfällen wurden viele Ratschläge bezw. Anordnungen erteilt und besonders auf Abböschungs- und Abraumarbeiten, auf Anbringung von Schachtverschlüssen, Umfriedungen etc. gedrungen, das Unterhöhlen des Arbeitspunktes verboten, die angemessene Aufbewahrung von Sprengstoffen verlangt.

Badeanlagen sind auch in den Bergwerksbezirken Meiningens sehr allgemein und besonders die Brausebäder erfreuen sich bei den Arbeitern großer Beliebtheit. Für Schlafräume für an der Arbeitsstelle übernachtende Bergleute war schlecht gesorgt.

Fassen wir nun die Ergebnisse der besprochenen Fabrik- und Berginspektionsberichte zusammen, so werden wir sagen müssen, daß zu

Anfang des Jahres eine allgemeine Blüte der Betriebe zu konstatieren war, daß sich dieses zwar gegen Mitte und Ende des Jahres ungünstig veränderte, dieser Umschwung jedoch die Arbeiter nur wenig tangierte, da nur eine geringe Anzahl deshalb entlassen wurde und nur an einigen Orten eine Lohnreduktion eintrat. Als Mangel haben wir es empfunden, daß die Berichte sich nicht über die Verbreitung und den Einfluß der Sozialdemokratie äußern.

Die Gewerbe- und Berginspektion gewinnt dauernd an Vertrauen und ebenso an Einfluß und ihre segensreiche Thätigkeit hat direkt und indirekt schon viel zur Besserung der Verhältnisse der Arbeiter beigetragen; Gefahren beseitigt und gesündere Zustände herbeigeführt. Bei den Arbeitgebern wächst das Verantwortlichkeitsgefühl ihren Arbeitern gegenüber und sie sind mehr und mehr bestrebt, für das Wohl derselben zu sorgen, ja ihnen das Dasein möglichst angenehm zu gestalten. So ist ein Kämpfen, ein Vorwärtsstreben und Gesunden auf allen Seiten zu beobachten, und der unerfreuliche Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beginnt sich zu mildern, denn ohne Zweifel erkennt die Arbeiterbevölkerung das Bestreben der herrschenden Klassen an, ihre Lage zu verbessern und sie der Güter unserer Kultur mehr und mehr teilhaftig zu machen. E. C.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Moltke, Siegfried, Bibliothekar der Handelskammer zu Leipzig, Die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Leipziger Handelsgeschichte. Herausgegeben von der Handelskammer zu Leipzig. Leipzig 1901.

Es sind noch nicht 2 Jahrzehnte seit dem Erscheinen einer Monographie über die Leipziger Kramerinnung verflossen und bereits liegt wieder ein ganz ansehnlicher Band vor, der gleichfalls einen Abschnitt aus der Geschichte dieser beruflichen Genossenschaft zur Darstellung bringt. Die Rechtfertigung der neuen Publikation liegt nun zunächst schon in der Aufschließung und Veröffentlichung einiger älterer Quellen für die Geschichte der Kramerinnung, durch deren Inhalt die 1881 erschienene Biedermannische Darstellung [1]) in verschiedenen Richtungen eine Richtigstellung erfährt. Abgesehen hiervon ist aber, wie schon der Titel des Buches andeutet, die Moltke'sche Arbeit nach zwei Seiten von Bedeutung, sowohl für die Geschichte des Handels wie für die Geschichte der Organisation des Handelsstandes.

Ist an und für sich schon jede auf quellenmäßiger Forschung beruhende Bereicherung der einschlägigen Litteratur, namentlich der Litteratur über das Innungswesen vor dem 16. Jahrhundert freudigst zu begrüßen, so muß das ganz besonders von solchen monographischen Arbeiten gelten, die, wie die vorliegende, einen schon angesponnenen Faden aufgreifen und nach rückwärts hin zu verfolgen bestrebt sind. Wenn die verschiedenen Formen, in denen eine Einrichtung des Rechts- und Wirtschaftslebens zu beobachten ist, an einem einzelnen Individuum immer weiter hinauf in die Vergangenheit zurück, in einer einigermaßen dichten Kette sich aneinanderreihend, verfolgt werden können, so wird damit die beste Grundlage für die Feststellung der Entwickelung, wie sie in der Vergangenheit vor sich gegangen ist, geschaffen. Diese Klarlegung von Entwickelungsstufen fesselt aber nicht bloß an und für sich den „Fanatiker der Entwickelungstheorie, der weder die Quellen ausschöpft,

1) Biedermann, Geschichte der Leipziger Kramerinnung 1477—1880. Im Auftrage der Kramerinnung verfaßt. Leipzig 1881.

noch der juristischen Logik gerecht wird" [1]), sondern sie ist meines Erachtens eine der wichtigsten und wertvollsten Aufgaben, welche die Wirtschaftsgeschichte für die politische Oekonomie und ganz besonders auch für die Volkswirtschaftspolitik zu leisten hat. Und gerade von diesem Standpunkte aus verdient der Verfasser und die Herausgeberin des vorliegenden Buches den Dank des Rechts-, wie des Wirtschaftshistorikers.

Das Buch gliedert sich in einen darstellenden Teil, der 6 Kapitel umfaßt, und in einen Urkundenteil, der den Inhalt des im Archiv der Kramerinnung von Moltke aufgefundenen ältesten Kramerbuches zum größten Teil wiedergiebt. Die zusammenhängende Darstellung behandelt zunächst in einer Einleitung die mutmaßlichen Anfänge eines körperschaftlichen Zusammenschlusses des Leipziger Handelsstandes und die einschlägige Litteratur. An eine Beschreibung des ältesten Innungsbuches schließt sich ein Abschnitt über die Verfassung der Kramerinnung, es ist der interessanteste des darstellenden Teiles, wenngleich den in demselben enthaltenen Schlußfolgerungen nicht in allen Einzelheiten zugestimmt werden kann. Das vierte und fünfte Kapitel, in welchen Moltke das Mitgliederverzeichnis bezw. die Kramerrechnungen und Schuldenlisten bespricht, lassen den Wert dieser Bestandteile des Innungsbuches für die Kulturgeschichte im weiteren Sinne (wohl auch „Sozialgeschichte" nach der Terminologie Kurt Breysig's) erkennen. Im sechsten und letzten Kapitel des darstellenden Teiles weist M. namentlich auf Grund zweier in dem Innungsbuche erhaltenen Wägeverordnungen („Tafeln in der Wage") die autoritäre Einflußnahme auf die Organisation des Handels- und Verkehrslebens in Leipzig, sozusagen die Handelspolitik in Leipzig im 15. und 16. Jahrhundert nach, die in der Hauptsache mit den für andere Städte verschiedentlich dargelegten Verhältnissen übereinstimmt und jedenfalls eine Gleichartigkeit in den Zielen der Politik, wie sie anderwärts beobachtet wurde, erkennen läßt.

Es ist als ein besonderer Vorzug der Darstellung hervorzuheben, daß sie zu eingehenderer Erörterung einer Reihe von Fragen anregt, für deren Beantwortung das nunmehr erschlossene älteste Innungsbuch der Leipziger Kramer eine nicht zu unterschätzende Ergänzung des schon bekannten Quellenmateriales bildet. Daß man, wie schon angedeutet, nicht allen Schlußfolgerungen des Verfassers zustimmen kann, schmälert sein Verdienst kaum. Immerhin wäre es für die Darstellung vorteilhaft gewesen, wenn diese weniger fest in einigen herkömmlichen, aber keineswegs unanfechtbaren Anschauungen über die Entwickelung des ökonomischen Lebens wurzeln würde. In letzterer Hinsicht will ich nur auf folgendes aufmerksam machen.

Daß der Ausbau der Association der Kramer in Leipzig zur Zwangsinnung erst für das Ende des 15. Jahrhunderts anzunehmen ist, hebt M. in ganz zutreffender Weise hervor. Im Widerspruche hierzu steht

---

1) G. v. Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, S. XIII eifert zwar gegen die Bestrebungen, Entwickelungsstufen festzustellen, fördert dieselben aber gewiß durch seine neuesten Untersuchungen nicht wenig.

aber seine Annahme, daß man es im ganzen 15. Jahrhundert und sogar früher schon mit dem Vorhandensein eines ausgeprägten, in sich geschlossenen Krämerstandes zu thun habe. (Vergl. insbesondere S. 8 und 9.) Wir stehen mit den von M. erschlossenen Quellen allerdings bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, einem Zeitraum, in dem die Ausbildung eines besonderen Standes von Händlern gewiß vielfach bereits vollständig zum Abschlusse gelangt war. Gleichwohl aber sind in dem Leipziger Quellenmaterial des 15. Jahrhunderts immer noch Spuren jenes Zustandes zu erkennen, da die Berufsbildung noch nicht zur Ausbildung eines besonderen Handelsstandes geführt hatte, da vielmehr jeder Bürger schlechthin mit teilgenommen hat an dem Austausch von Bedarfsgegenständen, jenes Zustandes, den meines Erachtens noch für die Mitte des 14. Jahrhunderts beispielsweise die Kramerrollen Lübecks [1]) speciell für den Handel mit Kramwaren ganz unzweifelhaft erkennen lassen. Für Leipzig bietet die von M. selbst mehrfach citierte Rechtsentscheidung vom 22. Jänner 1466, mit welcher den Bürgern Leipzig ausdrücklich gegenüber den Kramern das Recht zum Feilhalten von Kramwaren in ihren Häusern zugesprochen wurde, einen kaum widerlegbaren Beweis dafür, daß von einem Monopol des Kleinhandels, das, wie M. meint, den Krämern gesichert gewesen sein soll (S. 64), nicht die Rede sein kann. Die Ausbildung des Kleinhändlerstandes war erst im Fluß begriffen.

Was die die Kramerinnung betr. Quellen nunmehr erkennen lassen, ist ein Stück gewerblicher Berufsbildung durch Vervollständigung einer bestimmten Funktion des Wirtschaftslebens. Daß dieses Stück Berufsbildung nicht von heute auf morgen erfolgt sein kann, daß verschiedene Entwickelungsphasen hier rascher, dort langsamer, hier in schärferer Abgrenzung voneinander, dort mehr und mehr ineinander verschwimmend, anderswo wieder sprunghafter vor sich gegangen sein kann, thut nichts zur Sache. Zur Beobachtung der oben angedeuteten Entwickelung hätte übrigens auch schon eine bessere Würdigung des Umstandes führen müssen, daß die ältesten autoritären Regelungen des Kleinhandelsverkehres, und zwar speciell des Kramhandels, in erster Linie eine Festlegung des o b j e k t i v e n Rechtes beinhalten und weit entfernt sind, einem eng begrenzten Kreis von Stadtbewohnern besondere Vorrechte, subjektive Rechte, einzuräumen. Das s u b j e k t i v e Recht zum Betrieb des Kramhandels wurde erst mit der 1484 bestätigten Innungsordnung an den Beitritt zur Innung geknüpft, damit wurde die öffentlich rechtilche Grundlage für die Ausbildung eines besonderen Kleinhandelsstandes geschaffen und damit auch wurde erst — wenigstens de jure — jener Zustand beseitigt, daß jeder Leipziger Bürger, wie er wollte und konnte, den Kramhandel betrieb [2]).

---

1) W e h r m a n n, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872, S. 270.

2) Das frühere Bestehen eines magistratus super institores (Posern-Klett, Urkundenbuch der Stadt Leipzig, Bd. 1 (No. 60) steht dieser Annahme nicht im Wege. Meines Erachtens weist übrigens schon v. B e l o w in diesen Jahrbüchern (III. F. Bd. 20 Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter) ganz richtig darauf hin, daß die „institores“ jedenfalls nicht schlechthin allzeit als Kramer zu verstehen sind.

Sehr wünschenswert wäre wohl noch eine weitere Erörterung sehr interessanter Fragen, so über die Funktionen des Kramhandels, den Warenkreis und die Abgrenzung des Kramhandels vom übrigen Handel gewesen. Die mit großer Genauigkeit besorgte Wiedergabe des Textes des Innungsbuches (Kapitel 7) ermöglicht jedoch weiteren Kreisen die Ausbeutung der gesamten die Leipziger Kramerinnung betreffenden Quellen. Der zweite Teil des Moltke'schen Buches, die Urkundenanlagen, der übrigens auch einige ganz interessante Facsimilia enthält, zeugt nicht minder wie der erste, darstellende Teil von der Sorgfalt der wissenschaftlichen Arbeit des Verfassers.

Wien. Otto v. Zwiedineck.

Kostanecki, Anton v., Der wirtschaftliche Wert vom Standpunkte der geschichtlichen Forschung. Versuch einer Morphologie des wirtschaftlichen Wertes. Berlin 1900. 213 SS.

Liest man die ausführlichen Auseinandersetzungen, die der Verf. über die Kerbhölzer im allgemeinen und über das Hufenkerbholz, das Grundstücksübertragungskerbholz, das grundherrschaftliche Kerbholz und das rechnungsmäßige Kerbholz in besonderen giebt, so kommt man zu der Vermutung, daß es sich um eine rechtshistorische Untersuchung dieser und anderer Urkundenformen handelt. Man muß immer wieder an den Titel der Schrift denken, um sich zu erinnern, daß hier eine Untersuchung über den Wert gegeben werden soll; sehr mühsam läßt sich der Zusammenhang zwischen Wert und Kerbholz aus den Gesamtausführungen des Verf. erkennen.

v. Kostanecki will die Wirtschaftsgeschichte in den Stand setzen, an eine selbständige — zunächst vergleichende, in weiterer Folge kausale und entwickelungstheoretische, durchweg aber morphologische — Wertforschung zu gehen. Dadurch soll ein Uebergang von der dogmatischen Wertforschung zur geschichtlichen Wertforschung geschaffen werden.

Zu den beiden wichtigsten Werttheorien, der Arbeitstheorie und Bedürfnistheorie sucht Verf. Analogien in der Wirtschaftsgeschichte zu finden.

Das Gegenstück zum Arbeitsbegriffe findet er im Besitzbegriff. Wie der Kreis „materieller“ Objekte sich sowohl auf materielle Gegenstände, als auch auf Rechte erstrecke, so unterscheide man auch einen eigentlichen Besitzgriff — den Begriff des materiellen Gegenstandes — und einen uneigentlichen Besitzbegriff — den Besitz des Rechtes. Da ferner die Produktionsverhältnisse sich schließlich auf die Eigentums- und sonstige sachenrechtliche Verhältnisse stützen, und andererseits die Verkehrsverhältnisse das Kredit oder allgemeiner, das Obligationenrecht zur natürlichen Voraussetzung hätten, so müsse die Skizzierung der Produktions- und Verkehrsverhältnisse notwendig zu einer Beschreibung der entsprechenden sachenrechtlichen und obligationenrechtlichen Verhältnisse werden, und diese Beschreibung müsse ihrerseits zu einer Beschreibung der, am betreffenden Ort und zur betreffenden Zeit obwaltenden Besitzverhältnisse führen. Wie der Verf. in der Besitz-

morphologie das wirtschaftsgeschichtliche Analogon zur dogmatischen Arbeitstheorie findet, so erkennt er das Gegenstück zu der Bedürfnistheorie in den Kerbhölzern.

Die Arbeits- und Bedürfnistheorie wiesen einen sehr bemerkenswerten Gegensatz auf; die Arbeitstheorie sei sozial und entbehre eines planmäßigen Ausbaues; die Bedürfnistheorie sei nicht sozial — wie ihr Ausgangspunkt von einer Robinsonwirtschaft beweise — zeichne sich aber durch planmäßigen Ausbau aus. Ebenso könne man auch das Sachen- und Obligationenrecht nicht genauer erfassen, man könne seine äußerst feinen Beziehungen zu den Besitzverhältnissen nicht zur Geltung bringen, ohne Beachtung der sozialen Momente: es fehle aber der begrifflich-planmäßige, nur dem formulierenden Verstande erreichbare Ausbau. Umgekehrt habe die Kerbholzinstitution gerade das Eigentümliche, daß die einzelnen, nebeneinander bestehenden und verschiedenen Personen angehörenden Kerbhölzer, außer jedem Zusammenhange stünden, daß ein jedes Kerbholz nur die von ihm betroffene Persönlichkeit anginge; sie sei aber „planmäßig,“ denn, wie der Verf. sagt, mache die von ihm dargestellte Kerbholzmorphologie den Eindruck, als wenn sie nach Maßgabe eines ganz bestimmten Planes entworfen wäre.

So passen denn auch die verschiedenen Kerbholzformen auffallend genau zu den Arten der Bedürfnistheorie:

Das Uebertragungskerbholz hinge „offenbar“ mit der Nützlichkeitstheorie zusammen; ebenso hinge das rechnungsmäßige Kerbholz mit der Seltenheitstheorie zusammen; endlich genüge ein Blick auf das gespaltene Kerbholz, um den Zusammenhang desselben mit der Grenzwerttheorie zu sehen.

Ich will nicht auf die weiteren Vergleichungen anderer Wertpapiere und Urkundenformen mit nationalökonomischen Erscheinungen eingehen: das Gesagte wird genügen, um die Fachgenossen zu überzeugen, daß der „Kerbhölzerweg“, den der Verf. einschlägt, nicht zum Ziele einer Verschmelzung wirtschaftstheoretischer und wirtschaftsgeschichtlicher Forschung führen kann: immer würde es nur zu sehr gekünstelten Analogiebildungen kommen.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Adler, A. (Prof.), Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauch an höheren Fachlehranstalten und zum Selbstunterricht. Leipzig, Gebhardt's Verlag, 1901. 8. 264 SS., kart.

Aus dem litterarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle, herausgeg. von Franz Mehring. I. Band: Gesammelte Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels von März 1841 bis März 1844. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1901. gr. 8. XII—492 SS. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Differenz der demokritischen und epikureischen Naturphilosophie. — Aus den Anekdotis zur neuesten deutschen Philosophie und Publizistik. — Aus der Rheinischen Zeitung. — Aus den Deutsch-Französischen Jahrbüchern.)

Bergengrün, Alex., David Hansemann. Berlin, Guttentag, 1901. gr. 8. VIII—763 SS. mit 2 Portr. M. 10.—. (Inhalt: Wirksamkeit in und für Aachen bis zur Julirevolution. — Die Denkschrift an den König und „Preußen und Frankreich“. — Wirksamkeit für die rheinische Bahn und für das preußische Eisenbahnwesen im allgemeinen. — Die Märztage 1848. — Das Ministerium Camphausen. Das Ministerium Auerswald-Hansemann. — Preußische Bank und Diskontogesellschaft. — etc.)

Brehmer, A., Die volkswirtschaftlichen Artikel der großen Encyklopädie. Eine Würdigung. Breslau, Druck von A. Schreiber, 1901. gr. 8. 112 SS. (Breslauer philosophische Doktordissertation.)

Conrad, J. (Prof., Halle a/S.), Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VIII—147 SS. M. 2,80.

Hollitscher, Jak., Das historische Gesetz. Zur Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung. (Berner philos. Doktordissertation). Gedruckt bei R. Noske, Borna-Leipzig, 1901. 8. 134 SS.

Jentsch, Carl, Geisteshelden. Band 41: Friedrich List. Berlin, Hofmann & C°, 1901. 8. VIII—216 SS. mit Bildnis und Facsimile. M. 3,60.

Issaieff, A. A., Sozialpolitische Essais. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1902. gr. 8. VIII—351 SS. M. 6,50. (Inhalt: Technik und Wirtschaft als Grundlagen der Kultur. — Eigennutz, Gemeinsinn, Klasseninteresse. — Der Kampf der sozialen Gruppen. — Persönlichkeit und Milieu. — Gemeinsames und Besonderheiten in der Geschichte der Völker.)

Loria, Achille, Die Soziologie, ihre Aufgabe, ihre Schulen und ihre neuesten Fortschritte. Vorträge, gehalten an der Universität Padua im Januar bis Mai 1900. Uebersetzt von Cl. Heiß. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. IV—111 SS. M. 1.—.

Meffert, Frz., Arbeiterfrage und Sozialismus. Vorträge. Mainz, Fr. Kirchheim, 1901. gr. 8. 386 SS. M. 4,50. (Inhalt: Maschine und Kultur. — Bilder aus der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung. — Bilder aus der deutschen Industriegeschichte. — Die kommunistische Agitation in Deutschland bis 1848. — Marx und Engels. Lebens- und Bildungsgang. — Ferdinand Lassalle. — Die Staatsromane. — Die materialistische Geschichtsauffassung. — Die Werttheorie. — Die Verelendungstheorie. — Die Konzentrationstheorie. — Die Krisentheorie. — Der Zukunftsstaat. — Karl Rodbertus und der Staatssozialismus. etc.)

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band XCII: Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Herausgeg. vom Verein für Sozialpolitik. Band III. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. VI—218 SS. M. 4,80. (Inhalt: Der Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages, von Paul Arndt (Berlin). — Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe 1890—1900), von (Prof.) Walther Lotz (München).)

Sismondi, J. C. L. Simonde de, Neue Grundsätze der politischen Oekonomie. 2 Bände. Nach der 2. Ausgabe des französischen Originals. Berlin, R. L. Prager, 1901. gr. 8. XXVIII—359 u. VI—369 SS. M. 10.—.

Bourgin, H., Proudhon. Paris, librairie Bellais, 1901. 12. 99 pag. av. portrait. fr. 0,50. (Bibliothèque socialiste.)

Centenaire de la naissance de Bastiat. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. gr. in-8. 19 pag.

Montesquieu. — Pensées et fragments inédits de Montesquieu. Publiés par le baron Gaston de Montesquieu. Tome Ier. Bordeaux, Gounouilhou, 1901. pet. in-4. XXXIV—543 pag. fr. 18.—.

Richard, A., Manuel socialiste. Paris, Bellais, 1901. 12. 81 pag. fr. 0,25.

Seignobos, C. (maître de conférences à la faculté des lettres de l'Université de Paris), La méthode historique appliquée aux sciences sociales. Paris, F. Alcan, 1901. 8. II—326 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Graziani, Aug., Lezioni di economia politica dettate nella R. Università di Napoli nell' anno scolastico 1900—1901, raccolte dal dott. C. Cassola. Napoli, Società anonima cooperat. tipografica, 1901. 8. 360 pp.

Tangorra, V., Saggio sulle teorie dell' interesse in economia e finanza. Torino, Unione tip. edit., 1901. 8.

Corstiaan, Peer, Sociaal-aristocratie. (De eeuwenoude partij der toekomst.) Arnheem, Stenfert Kroese & van der Zande, 1901. gr. in-8. 26 blz. fl. 0,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schulte, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission.

I. Band: Darstellung. II. Band: Urkunden. Leipzig, Duncker und Humbolt, 1900. M. 30.

Es ist richtig, was Zoepfl in seiner „Fränkischen Handelspolitik" einmal sagt, daß Spezialarbeiten auf dem Gebiet der Handelsgeschichte notwendiger seien als die zahlreichen Darstellungen über die großen Veränderungen im Welthandel, „die sich zwar sehr interessant lesen, deren Richtigkeit aber zum größten Teile noch nicht bewiesen ist", und daß eine Geschichte des deutschen Handels ohne solche Vorarbeiten nicht geschrieben werden könne. Mit um so wundersamerem Staunen und dankbarer Freude ist daher das Werk zu begrüssen, das Aloys Schulte der deutschen Wirtschaftsgeschichte geschenkt hat. Denn es verbindet beides: die Spezialarbeit mit der geschichtlichen Darstellung, den unermüdlichen Sammlungs- und Sichtungsfleiß des Geschichtsforschers mit der belebenden und gestaltenden Kunst des Geschichtsschreibers.

Die Badische Historische Kommission hatte Schulte mit der Sammlung von mittelalterlichen Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit denen des Oberrheins betraut. Aber die ursprüngliche Aufgabe erweiterte sich unter der Arbeit des Beauftragten: erst der Plan, Quellen und Forschungen zu dieser Epoche und dieser Gegend darzubieten, dann wurden daraus Forschungen und Quellen und schließlich das vorliegende Werk, dessen Schwergewicht in die Darstellung verlegt wurde. Der 742 Seiten starke erste Band enthält diese, während in den zweiten halb so starken Band die Urkunden verwiesen sind.

Es ist schlechterdings unmöglich, im Rahmen einer Besprechung der Fülle des Stoffes und dem Reichtum der Darstellung Schultes gerecht zu werden. So mag denn eine kurze Uebersicht des Inhalts eine leise Ahnung von diesem Reichtum erwecken.

Die Darstellung zerfällt in 8 Bücher. Das erste Buch giebt die geographischen Vorbedingungen des Verkehrs und vornehmlich deren Aenderung durch die Entdeckung und Einrichtung des zentral gelegenen Gotthardweges und behandelt sodann die Alpenpässe im Altertum. Das zweite Buch wendet sich dem Verkehr und Handel im Frühmittelalter (bis 1032) zu, der Einschnitt ist einmal durch die Bildung des hochburgundischen Reiches (888), dann durch die Vereinigung von Burgund mit dem Deutschen Reiche (1032) gegeben. Dem Verkehr und Warenhandel im Hochmittelalter ist das dritte Buch gewidmet Sein erster Teil schildert den Verkehr bis zur Oeffnung des St. Gotthards ums Jahr 1230 (Hospize — Politische Geschichte, Römerzüge — Septimer und Bernhardin — Walliser Pässe — Nördliche Zugänge. Politische Lage am Südfuß der Alpen). Der zweite Teil bringt die Handelsgeschichte während dieses Zeitraums: Deutsche Kaufleute in Italien Italienische Kaufleute in Deutschland, die Veränderungen im Welthandel der die meiste Anregung durch den Uebergang des Textilgewerbes aus der Eigenproduktion in eine Arbeit für den Markt erhalten hat; so werden in drei Kapiteln die Bekleidungsstoffe behandelt — Leinen und Hanfstoffweberei, Wollweberei, Seidenweberei, Baumwollweberei — daneben Farbstoffe, Gewürze, Metalle, Lebensmittel, Vieh und Sklaven —

und schließlich kommt die Handelsorganisation zur Darstellung. (Das Verschwinden des Fremdkaufmanns, die Gründung von Städten und Handelsgesellschaften, die Messen in der Champagne, in Deutschland und Italien). Der dritte Teil des dritten Buches trägt die Ueberschrift: „Geschichte des Verkehrs von der Eröffnung des Gotthards bis zur Doppelwahl von 1314“ und schließt mit dem Ergebnis, daß die Schweiz der Paßstaat, die Herrin des Gotthardpasses wird, begründet von den Thalleuten, die keine gewöhnlichen Bauern, sondern die Führer des Welthandels über die Berge waren, und daß der Gotthard, jener einzige Alpenpaß, an dem Reichsgut lag, im Gegensatz zu seiner scheinbaren Bestimmung zu einem Faktor der Trennung zwischen dem Deutschen Reich und dem Gebiet der alten langobardischen Krone erwächst. Im vierten Buch steht die Geschichte des Geldhandels: I. Teil: In Italien domizilierte Geldhändler als Gläubiger des deutschen hohen Klerus im 13. und 14. Jahrhundert; II. Teil: Italiener bei Erhebung päpstlicher Steuern in Deutschland; III. Teil: In Deutschland angesiedelte italienische Kaufleute, Zollpächter und Münzer; IV. Teil: Italienische Banken in Beziehungen zu Deutschland im 15. Jahrhundert. Das fünfte Buch erörtert die grundlegenden Erscheinungen des Handelslebens der Nachbarschaft, den Niedergang der Messen in der Champagne und die venetianische Handelsherrschaft und Handelspolitik. Im sechsten Buch folgt die Geschichte des Verkehrs im Spätmittelalter (die Bündener Pässe und ihre Zugänge, der St. Gotthard und seine Zugänge, die Walliser Pässe, Verkehr von der Rhonemündung zum Bodensee. — Die Einführung der Posten), im siebenten Buch schließt sich die Geschichte des Handels im Spätmittelalter an. Der erste Teil enthält Handelspolitisches (Versuche einer Reichshandelspolitik, Einrichtung und Bedeutung der Kaufhäuser), der zweite Teil den Anteil Italiens (Genua, Mailand, Como, Torno und das übrige Italien), der dritte Teil den Anteil Deutschlands (Konstanz, Ravensburg, St. Gallen und Schwaben — vor allem Memmingen und Ulm, Augsburg, Nürnberg und die fränkischen Städte, die Rheinlande, die Handelsgesellschaften, die Aenderungen im Handelsleben). Das achte Buch behandelt endlich die Waren aufgrund der Tarife des 14. und 15. Jahrhunderts, im ersten Teil die italienischen und deutschen Zolltarife selbst, im zweiten Teil die Waren (Produkte des Erdreichs, des Pflanzenreichs und des Tierreichs).

Derjenige, der selbst schon einmal auf dem Gebiete der mittelalterlichen Handelsgeschichte gearbeitet, und sei es auch nur in so bescheidenem Umfange wie der Unterzeichnete, weiß, daß er es hier mit einem noch nahezu unbebauten Gebiete zu thun hat. Wie empfindsam erweisen sich ihm überdies die Mängel, die auch Schulte gefühlt hat: der Mangel einer Geschichte des Gewerbes in Deutschland und Italien und der Mangel einer Geldgeschichte der beiden Landesgebiete! Umso staunenerregender erscheint ihm die Riesenarbeit Schultes, der aus 36 Archiven und aus den weithin zerstreuten gedruckten Nachrichten sein Material mühsam zusammengetragen hat, ehe er es verarbeiten konnte. Es sei hier nur auf die Zusammenstellung der Nachrichten über die in Deutschland angesiedelten italienischen Kaufleute, Zollpächter und Münzer auf

S. 290—306, auf die Tabellen über die in der Handelsgeschichte bedeutsamen Geschlechter der Konstanzer Mundprat S. 610, der Ravensburger Humpiß S. 624 und der Fugger S. 648 verwiesen. Erwähnt sei die minutiose Analyse der Alpenpässe, ihre und ihrer nördlichen und südlichen Fortsetzungen verwickelte Geschichte, die eingehende Bearbeitung mittelalterlicher Steuerlisten und Durcharbeitung der Zolltarife jener Zeit, die Zusammenstellung der Waren, die im Verkehr eine Rolle spielten, und die Spezialgeschichte all der Städte, die sich am Waaenhandel beteiligten, „von den Abruzzen bis nach Osnabrück, von Tirol bis zur Champagne".

Daß dabei viele Begriffe, mit denen man früher operierte (wie etwa S. 154 der des Eigenhandels), klargestellt, die Entstehungsgeschichte vieler Institutionen, die bisher im Dunkel lag (die Messen, die Kreditoperationen, die moderne Post), aufgehellt wird, liegt auf der Hand. Wie einfach und selbstverständlich erscheinen oft die Ergebnisse, ich erwähne nur den Satz von S. 311: „Die Kawerschen Deutschlands trugen ihren Namen nach der Stadt Cahors, sie stammen aber fast ausnahmslos aus Asti, sie waren keine Franzosen, sondern Italiener" oder die Antwort von S. 264 auf die Frage, worauf der Kredit deutscher Schuldner bei italienischen Gläubigern beruhte, „im Vertrauen auf die kirchlichen Ermahnungen und Strafen, welche nötigenfalls die Kurie über den Schuldner verhängte, öffnete der römische, senesische und florentinische Kaufmann seinen Geldbeutel", oder ich verweise etwa auf die Bemerkung, welche Bedeutung die Verkehrsstörungen als Quelle für die Verkehrsgeschichte besitzen. Je mehr nach des Verfassers eigenen Worten die mittelalterliche Handelsgeschichte dazu zwingt, dürftigen Notizen Leben einzuhauchen, um so verdienstlicher ist es, bei einer auf einer solchen Fülle von Material aufgebauten Darstellung doch stets aufs neue die Grenze des Feststehenden und Gewissen zu bezeichnen und darauf aufmerksam zu machen, wo die Forschung und welche Forschung da einzusetzen habe.

So erscheinen mir denn ebenso bedeutsam wie die Einzelergebnisse die methodologischen Ergebnisse des Buches, auf die Schulte's Einleitung bereits eingegangen ist. Es sind deren, so viel ich sehe, drei: die mittelalterliche Handelsgeschichte ist undenkbar ohne eine Geschichte der Handelswege und sie ist abhängig von der politischen Geschichte, die Geschichte der materiellen Kultur des Mittelalters überhaupt kann weniger aus der mittelalterlichen Litteratur als aus den Urkunden erkannt werden. Bei der Beobachtung dieses letzteren Grundsatzes wird die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte nach Schulte's Meinung die Masse des Volkes gegenüber den höheren Ständen zur Geltung bringen. Und wenn er meinte, nicht unrecht gethan zu haben, als er den Einfluß der Natur auf den Verkehr und des Verkehres auf die politische Geschichte verfolgte, so wird man ihm nur unbedingt zustimmen können. Wer die Tragweite dieser Ergebnisse recht würdigen will, der vergleiche etwa Schulte's Darstellung mit Andree's Geographie des Welthandels, mit den Arbeiten Kießelbach's oder mit dem Werke von Götz, die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. Andree wollte das ethnologische

Moment, Kießelbach die politischen Faktoren bei der Handelsgeschichte berücksichtigen, und Götz hat die geographischen Grundbedingungen in den Vordergrund seiner Darstellung gestellt und eine Wissenschaft der geographischen Entfernungen begründen wollen. Aber bei allen dreien wieviel Konstruktion und Tendenz, wieviel Arbeiten mit Ideen, die von außen in den Stoff hineingetragen werden! Und bei Schulte niemals eine Verachtung der Induktion und welche Vorsicht bei Verallgemeinerungen selbst auf Grund seines reichen und durchgearbeiteten Materials!

Freilich neben aller Einzelforschung und Spezialarbeit fehlen nie die Blicke auf die großen Wandlungen des Welthandels überhaupt, und damit kehre ich zum Ausgang meiner Besprechung zurück. Allen Einzelthatsachen und Thatsachenreihen wird ihre rechte Bedeutung zugewiesen, indem immer die Entwickelung des Welthandels den Hintergrund abgiebt, aber auch die Entwickelung des Welthandels wird durch die exakte Feststellung vieler Einzelthatsachen vielfach in neue Beleuchtung gerückt. Greife ich nur das 13. Jahrhundert heraus: der Versuch Friedrich's II., den Verkehr von den Messen der Champagne nach Deutschland zu ziehen, vermochte doch nicht sofort, mittels der neuen handwerkerlichen und bäuerlichen Zusammenkünfte eine Beeinflussung des Welthandels hervorzurufen (I, S. 166 f.), aber die Entfaltung des Systems der päpstlichen Einnahmen und insonderheit die Einführung der Kreuzzugssteuern bewirkte einen regen Geldverkehr zwischen Deutschland und Italien (I, 232 f.) und die Zollplackereien an den Champagner Messen, der Kampf der flandrischen Städte mit dem französischen Königtum vertrieb die Vlämen und mit ihnen Deutsche und Italiener von den Messen, die so lange Zeit ein Bindemittel der romanischen und germanischen Welt gebildet hatten, Flandern und Südwestdeutschland steigen empor, die Veränderung kommt der Rheinstraße und dem Seeweg zugute, einem regelmäßigen Schiffsdienst zwischen Venedig und Flandern seit 1317 und dem Seeweg vom Aermelmeer nach der Nordsee (I, 347 f.). Und während Brügge zum Mittelpunkt des Welthandels, zum Sitz der ersten Börse erwächst, ersteht diesem ein kleines Gegenstück und zugleich ein kleiner Ersatz für die Messen der Champagne nur in den Messen von Genf, die einen Handelsmittelpunkt für Italien, Frankreich und Oberdeutschland schaffen (I, 485 f.) Wer könnte in Zukunft diese Thatsachenreihen unberücksichtigt lassen, wenn er von den großen Wandlungen in der Handelsgeschichte des 13. Jahrhunderts spricht oder schreibt?

Mit bescheidener Resignation nahm Aloys Schulte von seinem Buche Abschied. Möge ihn die Dankbarkeit derjenigen, die auf dem Gebiet der mittelalterlichen Handelsgeschichte thätig sind, mit freudiger Genugthuung erfüllen! Sein Werk setzt seinen Namen neben den des Altmeisters der Handelsgeschichte, Wilhelm von Heyd.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Kaser, Kurt, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1899.

Im 5. Band seiner deutschen Geschichte hatte Karl Lamprecht die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert dargestellt. Als nun gegen diese Darstellung Max Lenz in der Historischen Zeitschrift N. F. XLI, S. 97—99 Einspruch erhob, erwiderte Lamprecht in seinen „Zwei Streitschriften“ (1897) und berief sich hier auf S. 65 für seine Auffassung der Sozialgeschichte der deutschen Städte des ausgehenden Mittelalters auf ein zu erwartendes Werk von Dr. Kaser in Stuttgart.

Dieses Werk steht hier zur Besprechung. Es hat, wie die Vorrede sogleich hervorhebt, in besonderer Weise zu der Lamprecht-Lenzschen Kontroverse über den Charakter der städtischen Revolutionen des 15. und 16. Jahrhunderts Stellung genommen und sich bemüht, „für diesen Streit eine Entscheidung, oder richtiger gesagt, einen Ausgleich zu finden“.

Nachdem eine Einleitung die sozialen Verhältnisse in den Städten um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, den allgemeinen Charakter der Bewegungen des 15. Jahrhunderts, sowie das erste Auftreten sozialistischer Tendenzen in den Städten verfolgt hat, wendet sich der I. Abschnitt den städtischen Revolutionen in den Jahren 1509—1514 zu und behandelt dabei auf Grund eingehender archivalischer Forschungen vornehmlich den Speyerer Aufstand des Jahres 1512. Der II. Abschnitt verbreitet sich dann über die städtischen Bewegungen im Zeitalter der Reformation.

Hatte Lamprecht den Ursprung der städtischen Bewegung in den schroffen sozialen Gegensätzen, die sich seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts in den Städten entwickelt hatten, und den Schwerpunkt der Bewegung in den proletarischen Elementen der Stadtbevölkerung, Lenz dagegen im bürgerlichen Mittelstand, in den Handwerkern die Träger der revolutionären Forderungen gesucht, wobei er sozialistische Bestrebungen gänzlich bestritt, so faßt Kaser auf S. 258 seine Meinung dahin zusammen, daß die städtische Bewegung nicht einseitig proletarisch-sozialistischer Natur ist, wie Lamprecht annahm. „Aber ebensowenig wird sie ausschließlich vom Handwerkerstande getragen und ist nur dessen Interessen dienstbar, wie Lenz behauptet. In Wahrheit sind beide Schichten des Bürgertums daran beteiligt: der zwar mannigfach bedrückte und mißvergnügte, aber doch in geordneten Verhältnissen lebende oder gar wohlhabende Mittelstand — also im wesentlichen der zunftmäßig organisierte Teil der Stadtbevölkerung, zugleich aber, noch weit anspruchsvoller und leidenschaftlicher als dieser das städtische Proletariat nebst den ihm nahestehenden Elementen.“

Im allgemeinen wird gegen die Darstellung, die gut und klar geschrieben ist, und gegen die Forschung, die exakt und aufmerksam geführt ist, nichts Erhebliches eingewendet werden können. Nur einige Kleinigkeiten, die mir aufgefallen sind, seien angemerkt.

Auf den ersten 17 Seiten werden die wirtschaftlichen und sozial verschärften Gegensätze innerhalb der Städte des 15. Jahrhunderts geschildert, und dann erscheinen auf S. 17—23 als durchgängiger Grundzug der Städteaufstände jener Zeiten politische, keine sozialen Motive. Ist

letzteres so, wie Kaser gegen Lamprecht einwendet, dann war es meines Erachtens unnötig, jenen wirtschaftlichen Verhältnissen des 15. Jahrhunderts eine so große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Weiter sollte ich meinen, daß Charakteristiken einer Zeitepoche, wie auf S. 182 „die sittliche Krankheit des Zeitalters, ein brutaler Egoismus, Mangel und Scheu vor moralischen Gesetzen, Gier nach Besitz und Genuß, sittliche Entartung der städtischen Regierungskreise", die sich auf S. 259 wiederholen, lieber unterlassen werden sollten. Sie passen auf jede Zeit, je nach dem sozialen Standpunkt, den der Beurteiler einnimmt, und sie nähern sich auf der einen Seite allzu sehr jenen Verdammungsurteilen, die mit der Betonung der Moral das Gebiet des Sittlichen einengen, auf der anderen Seite aber auch jener Anschauung, daß unsere Gegenwart auf dem Höhepunkt der Sittlichkeit angelangt ist. Von letzterem Standpunkt die Vergangenheit beurteilen wollen wäre ebenso einseitig, wie es vor 100 Jahren einseitig war, mit der Oellampe des Rationalismus die Vergangenheit erleuchten zu wollen oder wie es von Buckle einseitig war, neben dem Fortschritt des Intellekts den Fortschritt der Moral in der Geschichte zu unterschätzen.

Der Satz auf S. 184 „der Gegensatz zwischen Zünften und Geschlechtern ist verblaßt, der Gegensatz zwischen Reich und Arm ist geblieben", erweckt leicht den Anschein, der erste Gegensatz wäre seinem Ursprung nach nicht bis zu ein gewissem Grade auch ein Gegensatz wirtschaftlicher Art gewesen. So schwer auch zur Zeit noch die Frage nach dem Wesen des mittelalterlichen Patriziats zu beantworten ist, darüber, daß es vornehmlich die reichen Bürger umfaßt hat, dürfte wohl kaum ein Zweifel obwalten. Von der Frage: Worin besteht das Wesen der Zünfte und das Wesen der Geschlechter? verschieden ist aber die andere Frage: Worin besteht das Wesen des Gegensatzes zwischen beiden oder was wollen und bezwecken die Zünfte bei ihrem Kampf gegen die Geschlechter? Die an anderen Stellen mehrfach von Kaser angewandte Formulierung scheint mir besser als der eben angefochtene Satz die unterscheidenden Merkmale beider Zeiten ins Licht zu stellen: Das zünftige Bürgertum des 14. Jahrhunderts strebt, seine *soziale* Bedeutung zu politischem Ausdruck zu bringen, die städtischen Bewegungen der Reformationszeit streben nach gerechten *wirtschaftlichen* Zuständen.

Fraglich bleibt mir schließlich, ob man gut daran thäte, wie das Kaser auf S. 186 f. empfiehlt, den Namen Bauernkrieg abzuweisen und von einer im Jahre 1525 Süd- und Mitteldeutschland ergreifenden einheitlichen sozialen Bewegung zu sprechen. Denn abgesehen davon, daß die Revolutionen in Stadt und Land weder zeitlich noch räumlich zusammenfallen, so hebt Kaser selber hervor, daß vor allem zwei fundamentale Unterschiede vorliegen: dort landschaftsweiser Zusammenschluß der Bauern und hier lokale städtische Einzelaufstände, dort ein gemeinsames Programm und hier nichts dergleichen.

Wie ich aber schon gesagt habe, diese Einzeleinwände sollen durchaus nicht mein günstiges Gesamturteil über das Buch beeinträchtigen. Namentlich stehe ich auch in dem einen Punkte, wo ich oben ausführ-

licher geworden bin, durchaus auf dem Standpunkt des Verfassers, daß die ethischen Momente bei der Analyse sozialer Bewegungen stets mit in Rechnung gesetzt werden müssen. Was aber schließlich Kaser's ausgleichende Behandlung des Streitfalles Lamprecht-Lenz anlangt, so hat er nach meinem Dafürhalten beiden Gegnern gegenüber wiederum eine alte methodologische Wahrheit zur Geltung gebracht, der indessen wohl beide ihre Zustimmung ernstlich nicht versagen dürften: es ist nicht wissenschaftlich, geschichtliche Erscheinungen auf eine einzige Ursache zurückzuführen, weil nie eine Ursache allein geschichtliche Ereignisse bedingt. In dieser Erkenntnis sind wir ja wohl alle einig, nur daß wir je nach unserer Individualität und Darstellungsweise diese oder jene Ursache in den Vordergrund schieben.

Halle a/S. Theo Sommerlad.

Badische Bibliothek. II. Litteratur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden (abgeschlossen am 1. I. 1900). Bearbeitet von O. Kienitz und K. Wagner. Karlsruhe, A. Bielefeld'sche Hofbuchhandl. 1901. Lex.-8. X—715 SS. M. 24.—.

Baumann, O. (aus Weida, Thüringen), Untersuchungen über die Hilfsquellen und Bevölkerungsverhältnisse von Persien. Marburg, Buchdruckerei H. Bauer, 1900. 159 SS. (Marburger philos. Doktordissertation.)

Carlebach, Ephraim, Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1901. 8. 90 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Steuern. — Handel und Geldgeschäfte. — Wohnsitze. — Gemeinde und Gerichtsverhältnisse. — Die soziale Lage.)

Davidsohn, Rob., Forschungen zur Geschichte von Florenz. III. Teil: (13. und 14. Jahrh.). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. XVIII—339 SS. M. 9.—. (Inhalt. I. Regesten unedierter Urkunden zur Geschichte von Handel, Gewerbe und Zunftwesen. — II. Die Schwarzen und die Weißen.)

van Gülpen, A., Das Interesse des Mittelstandes an den neuen Handelsverträgen. — Die Entartung des Kredits. Berlin, H. Walther, 1901. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Heiderich, J. H., Das Wachstum Englands. Wirtschaftsgeschichtliche Skizze. Kassel, G. Klaunig, 1901. gr. 8. 66 SS. M. 1,20.

Naumann, Mor., Kornzoll und Volkswirtschaft. Eine Streitschrift. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. VI—60 SS. M. 0,80.

Wagner, Ad. (Prof.), Agrar- und Industriestaat. Eine Auseinandersetzung mit den Nationalsozialen und mit Professor L. Brentano über die Kehrseite des Industriestaates und zur Rechtfertigung agrarischen Zollschutzes. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. 92 SS. M. 1.—.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von G. Schanz. Heft 12—14. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhdl., 1901. gr. 8. (Inhalt. Heft 12: Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands, 1869—1900, von Adam Carl Maier. VIII—392 SS. M. 8.—. Heft 13: Zur Frage der Mobiliarfeuerversicherung im KReich Bayern, von O. Rustmann. VIII—81 SS. M. 1,50. — Heft 14: Die zukünftige Verkehrsentwickelung auf dem regulierten Main mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Würzburg, von Ernst Heubach. X—74 SS. M. 1,80.)

Franklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XII[e] au XVIII[e] siècle d'après des documents originaux ou inédits. (Vol. XXIII): Variétés Parisiennes. Paris, Plon-Nourrit & C[ie], 1901. 8. XIV—335 pag. av. fig. fr. 3,50. Table des matières: Les maisons: Les enseignes depuis le 13[ième] siècle jusqu'à la fin du XVII[e]. — Les rues: Du 13[e] siècle à l'année 1730. — Les maisons: Les enseignes au 18[e] siècle. — Les maisons: Premiers essais de numérotage. — Les rues: Le 18[e] siècle. — Les maisons: Le numérotage depuis la Révolution. — Le pain bénit. Le viatique. — Les insignes reliques des églises de Paris. — Essai de statistique

rétrospective: 1. Superficie; 2. Population; 3. Nombre de rues; 4. Nombre de maisons. — Les armoiries des corporations ouvrières: 1. Les origines; 2. Les bannières; 3. Les six-corps; 4. La noblesse commerçante; 5. Armoiries des corporations, d'aèprs d'Armorial général de 1696.)

Métin, A. (prof. à l'école municipale Lavoisier), Le socialisme sans doctrines. La question agraire et la question ouvrière en Australie et Nouvelle-Zélande. Paris, F. Alcan, 1901. 8. III—286 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Tappenbeck, Ernst, Deutsch-Neuguinea. Berlin, W. Süsseroth, 1901. gr. 8. 178 SS. mit Abbildgn. und Karte, geb. M. 3.—.

Troost, E. (OLeutn. à la suite der kais. Schutztruppe für Südwest-Afrika), Samoanische Eindrücke mit Betrachtungen. Skizzen aus unserer jüngsten deutschen Kolonie. Berlin, A. W. Hayn's Erben, o. J. (1901). 8. 75 SS. Mit in den Text gedr. Abbildgn. M. 1,20.

Westergaard, Harald, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Arthropologisch-statistische Untersuchungen. 2. vollständig umgearbeitete Aufl. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. 708 SS. M. 20.—.

Bourdarie, P. (chargé de missions), Le Congo français. (Histoire, géographie; colonisation.) Paris, impr. Duc, 1901. 8. 50 pag.

Piron, Th. (prof.), Des registres de population en Belgique. Manuel pratique. Lierre, J. van In & Cie, 1901. 8. 204 pag. fr. 2,50.

Bigelow (Poultenev), The children of the nations. A study of colonisation and its problems. London, Heinemann, 1901. 8. 382 pp. 10/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischerei.

Arndt, A. (GehR., Prof.), Deutsches Landwirtschaftsrecht zum praktischen Gebrauch für deutsche Landwirte. Stuttgart, E. Ulmer, 1901. gr. 8. VIII—298 SS. M. 4.—.

Bericht über die Verhandlungen des XIX. deutschen Weinbaukongresses in Kolmar i. Els. im September 1900. Erstattet von H. W. Dahlen (kgl. OekonomieR., Generalsekret. des Deutschen Weinbauvereines in Wiesbaden). Mainz, Phil. v. Zaberns Druckerei, 1901. 8. 128 SS.

Berichte des Forstvereins für Oberösterreich und Salzburg. Red. von (Forst-R.) R. Thoma. 40. Bd. (4 Hefte). Jahrg. 1900. Gmunden, E. Mänhardt, 1901. gr. 8. M. 5.—.

Engels, W. (aus Farmen bei Hamburg), Die Seefischereien der baltisch-skandinavischen Meere zur Zeit der Hanse im Zusammenhange geographischer Bedingungen. Marburg, Druck von Schimoneck's Nachf., Landeshut i. Schl., 1900. 8. 68 SS. Marburger philos. Doktordissertation.)

Ergänzungsheft zur Festschrift: Die Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des Oberschlesischen Industriebezirks. Kottowitz, Selbstverlag des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 1901. gr. 8. (Inhalt: Zahlentabellen, betreffend die oberschlesische Montanindustrie und deren Hauptzweige in ihrer Gesamtheit 1890—1900. — Zusammenstellung der von den Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des Oberschlesischen Industriebezirks im Durchschnitt des Jahres 1900 beschäftigten Arbeiter.)

Jahresbericht des niederschlesischen Knappschaftsvereins für 1900. Waldenburg i. Schl., P. Schmidt's Druckerei, 1901. gr. 4. 34 SS.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im OBergamtsbez. Dortmund für das Jahr 1900. Essen, Druck von Thaden & Schnemann, 1901. gr. 4. 49 SS.

Knappschaftsverein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1900. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 1901. gr. 4. 158 SS.

Laschke, C., Oekonomik des Durchforstungsbetriebes. Nationalökonomische Studie eines Forstmannes. Neudamm, J. Neumann, 1901. 8. 87 SS. M. 2.—.

Laur, E. (Bauernsekr.), Die Stellung der Landwirtschaft zur Revision des aargauischen Steuergesetzes. Bericht an den Vorstand des aargauischen Bauernverbandes. Aarau, E. Wirtz, 1901. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates. N^r 10: III. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen

Bauernsekretariates, 1900. 35 SS. — Nr 11. Protokoll der Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes, 9. III. 1901 und Bericht an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement betreffend Revision des Viehseuchengesetzes. — Nr 12. Der Entwurf für ein schweizerisches Civilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen besprochen vom schweizerischen Bauernsekretariate. I. Teil. Personen-, Familien- und Erbrecht. Bern, K. J. Wyss, 1901. 8.

Reimann, Alfr., Die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung, die landwirtschaftlichen Vereine und Körperschaften Preußens, in ihrer historischen Entwickelung und ihren Beziehungen zur Entwickelung der Landwirtschaft. (Ein Beitrag zur Geschichte der Landwirtschaft.) Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1901. gr. 8. 63 SS. (Breslauer philosophische Doktordissertation.)

Verzeichnis der im Oberbergamtsbezirk Breslau im Jahre 1900 betriebenen Bergwerke und Schächte. Kattowitz 1901. gr. 4. 58 SS. (Aus der „Zeitschr. d. Oberschl. Berg- u. Hüttenmänn. Vereins", April 1901.)

Congrès national d'agriculture de Namur, 1901. 3 vols. Bruxelles, A. Vromant & Cie, 1901. 8. av. planches hors texte.

Delcourt-Haillot (président des conférences populaires de Valenciennes), Les caisses rurales. Valenciennes, impr. Dupuis-Lesne, 1901. 8. 72 pag.

Guyot, Ives, La question des sucres en 1901. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. 160 pag. fr. 3.—. (Table des matières: La législation sur les sucres en Europe. — Les résultats. Production et consommation. — Valeur relative de l'industrie sucrière. — Le problème actuel. — Conclusion: Le débouché nécessaire. L'impot mangé par la prime. Le délit d'acheter.)

Reinach, Jos., Les blés d'hiver. Paris, Stock, 1901. 12. 405 pag. fr. 3,50.

Fisheries. England and Wales. Report on salmon and freshwater fisheries for 1900. 40th annual. London 1901. Folio. With diagram. (Parl. paper.)

Orton, Ja, Underground treasures: how and where to find them; a key to the ready determination of all the useful minerals within the United States. New edition, with appendix on „Ore deposits and testing minerals with the blow pipe." Philadelphia, Carey, Baird & Co, 1901. 12. 211 pp., cloth. $ 1,50.

Concina, Giul., Le zone di produzione e il loro equilibrio. Torino, fratelli Bocca, 1902. 8. 180 pp. l. 3.—.

Mazzarella, S., Note di agraria, economia ed estimo rurale, con speciale applicazione all' agricoltura siciliana. 2a edizione. Palermo, tip. Virzì, 1901. 8. 624 pp. l. 15.—.

de Vries, D. O., Een blik in 't verleden. De veldarbeidersbeweging in Nederland (1887—1900). Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1901. 8. 34 blz. fl. 0,10.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1899 und 1900. 2 Bde. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900—1901. 4. 220 bezw. 207 SS. mit 4 Karten u. 19 bezw. 4 Karten und 7 Textfiguren, M. 4.—. (Erstattet im Auftrage des k. k. Handelsministers Guido Frh. v. Call.)

Führer durch das industrielle Riga. Riga, Jonck & Paliewsky, 1901. 8. 75 SS. mit Plan der Stadt Riga nebst Umgebung mit Angabe der hauptsächlichsten Fabriken, 1 : 25 000. M. 3.—. (Mit einer Einleitung: Die Fabrikindustrie in Riga. Ein Versuch ihres Entwickelungsganges und eine Schilderung ihres gegenwärtigen Zustandes von W. Held.)

Hitze, Frz., Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. Berlin, „Germania", 1901. gr. 8. 177; 46; 28 u. 3 SS. M. 1.—.

Knorz (Sekret. d. Schwarzwälder Handelskammer, Villingen), Die Uhrenindustrie. (Wand- und Standuhren.) Berlin, Druck von J. Belling, 1901. gr. 8. 14 SS. (Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen. Heft 5.)

Silbergleit, H. (Direktor des statistischen Amtes, Magdeburg), Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerbliche Steuerkraft. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet. Magdeburg, C. E. Klotz, 1901. Lex-8. VIII—272 u, 205 SS. mit 6 graphischen Tafeln. M. 10.—.

Therstappen, P. aus Breyell, Köln und die niederrheinischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Marburg, Druck von F. Sömmering, 1901. 8. 120 SS. (Marburger philosophische Doktordissertation.)

Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles en France et aux colonies. 12e année, 1901. Paris, imprim. nationale, 1901. LVIII—621 pag. fr. 5.—.

Villain, G., Le fer, la houille et la métallurgie à la fin du XIXe siècle. Paris, A. Colin, 1901. 8. XVI—342 pag. Fr. 3,50. (Table des matières, extrait: Les comptoirs métallurgiques de vente. — Les syndicats de vente en Allemagne pour la houille et le coke. — Les syndicats de vente des houilles en Westphalie. — Fonctionnement du syndicat général des houilles de Westphalie. — La crise du charbon en 1899—1900 en Allemagne et les syndicats de vente. — Les syndicats sidérurgiques en Allemagne. — Réclamation contre les syndicats sidérurgiques allemands. — Acheteurs et vendeurs. — Les syndicats de vente et la baisse des prix. — Le mouvement de hausse et de baisse des produits métallurgiques de 1898 à 1904. — Les menaces des Etats-Unis. — Les trusts à l'américaine. — etc.)

Annual report, XXVth, of Her Maj.'s Inspectors of Explosives, being their annual report for the year 1900. London, Darling & Son, 1901. Folio. 209 pp. 2/.—.

Report by the Chief Labour Correspondent on the strikes and lock-outs of 1900, with statistical tables. London, printed by Darling & Son, 1901. gr. in-8. XCIII—120 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Review of the trade of India in 1899—1900. London, Eyre & Spottiswoode, 1901. Folio. 32 pp. (Parl. pap.)

Atti del Consiglio dell' industria e del commercio. Sessione ordinaria dell' anna 1900. Roma, tipogr. di G. Berti, 1901. gr. 8. 155 pp. l. 1,50. (Annali dell' industrio e del commercio. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

van Zadelhoff, J. H. F., Onderwijzer- en arbeidersbeweging. Theoretisch-practische beschouwing. Een woord tot de geornaseerde onderwijzers en arbeiders. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1901. 8. 38 blz. fl. 0,10. (Uitgave van de sociaal-democratische onderwijzers-vereeniging.)

Sveriges Industrikalender. Handbok för industriidkare och affärsmän utarbetad hufvudsakligen efter officiella källor. 3. upplagan. Stockholm, Norstedt & Söner, 1901. 8. XXV pp. 1040 koumn. & 20 pp. register, geb. kr. 9.—. (pp. XVII—XXV: Oefversigt öfver den svenska industriens tillverkningar [Produktion der Fabriken in Schweden nach Gewicht und Preis in kr.] åren 1896—1899.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1900. II. Teil. Bielefeld, Druck von E. Gundlach, 1901. 8. 94 SS. (Inhalt: Bank- und Kreditanstalten, Sparkassen und Konsumvereine.)

Dix, A., Deutschland auf den Hochstraßen des Volkswirtschaftsverkehrs. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VIII—218 SS. M. 4,50.

Handelskammer Graudenz für die Kreise Graudenz Stadt, Graudenz Land, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Tuchel, Konitz. Jahresbericht für 1900. I., allgemeiner Teil. Graudenz, Druck von G. Röthe, 1901. gr. 8. 100—IV SS.

Handelskammer Graudenz etc. Jahresbericht für 1900. II. (spezieller) Teil: Bericht über die einzelnen Industrie- und Handelszweige. Graudenz, Druck von G. Röthe's Druckerei, 1901. 8. 46 SS.

Helfferich, K., Handelspolitik. Vorträge, gehalten in Hamburg im Winter 1900/01 im Auftrag der Hamburgischen Oberschulbehörde. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 206 SS. M. 4,60.

Huber, F. C. (Prof. an d. techn. Hochschule, Sekretär der Handelskammer, Stuttgart), Deutschland als Industriestaat. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Bhdl. Nachfolger, 1901. gr. 8. XVIII—512 SS. M. 10.—.

Jahresbericht der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, 1900. München, akadem. Buchdruckerei von F. Straub, 1901. 4. 135 SS. mit 14 Beilagen, darunter 19 graphische Darstellungen der Wasserstandsbewegung des Rheins an den Pegeln zu Straßburg, Maxau, Mannheim, Mainz, Bingen, Koblenz, Cöln, Ruhrort, Nijmwegen und Arnheim während des Jahres 1900.)

Jahresbericht der Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das

Jahr 1900. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1901. gr. 4. 164 SS. mit 1 graph. Darstellung in quer-Folio.

Jahresbericht der großh. Handelskammer zu Bingen a./Rh. für 1900. Bingen a./Rh., Druck von W. Polex, 1901. 8. 206 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt für 1900 (umfaßt die Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901). XXVII. Jahresbericht. Halberstadt, Verlag der Kammer, Druck von B. Judeich, Oschersleben, 1901. Lex-8. 51 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i. Thür., Worbis und Heiligenstadt pro 1900. Mühlhausen i. Thür., Danner'sche Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 90 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M. Gladbach für 1900. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1901. Folio. 51 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neuß für das Jahr 1900. Neuß, Druck von L. Schwann, 1901. 8. 58 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr für 1900. Lahr, Druck von Fr. Müllerleib, 1901. 8. VIII—192 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Siegen für 1900. Siegen, gedr. bei W. Vorländer, 1901. 8. 67 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i./E. für das Jahr 1900. Straßburg in E., Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1901. gr. Folio. 147 SS.

Lohmann, Fr., Die Entwickelung der Lokalbahnen in Bayern. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1901. gr. 8. 238 SS. Mit Karte der bayerischen Vicinal- und Lokalbahnen und Angabe des Anlagekapitals, Verkehrs und der Betriebsergebnisse der einzelnen Linien bis zu dem Jahre 1899. M. 6,50. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgeg. von G. Schanz, Teil XI.)

Müller, P. G., Die Entwickelung der subventionierten Reichspostdampferlinien. Berlin, Luckhardt's Buchhandlung für Verkehrswesen, 1901. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Nachrichten, monatliche, zur Regulierung der Getreidepreise. Herausgeg. von (Prof.) G. Ruhland. II. Jahrgang (Juli 1901—Juni 1902) 42 Nrn. Berlin, W. Issleib, gr. 4. M. 20.—.

Nauticus. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. III. Jahrg. 1901. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. IV—451 SS. mit 10 Abbildgn., Karten und Skizzen. M. 4.—. (Inhalt: Aufsätze kriegsmaritimen, politischen und historischen Inhalts. — Aufsätze wirtschaftlichen und technischen Inhalts. — Statistik.)

Wollner, B. (Bureauleiter des Centralstellenvermittelungsbureau deutscher Kaufleute und Industrieller für Böhmen und Prag), Die Verstaatlichung der Arbeitsvermittlung. Prag, Verlag des Centralstellenvermittlungsbureau, 1901. gr. 8. 15 SS. M. 0,60. (Vortrag, gehalten an 7. XII. 1900 im „Verein deutscher Handelsangestellter in Prag".)

Colin, Ambr. (prof. agrégé à la faculté de droit de Paris), La navigation commerciale au XIXe siècle. Paris, Arth. Rousseau, 1901. gr. in-8. VIII—459 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Introduction: Développement de l'industrie des transports maritimes au XIXe siècle. — I. L'outillage: Les navires. — Les ports. — Les voies maritimes. — II. L'exploitation: Conditions commerciales de l'exploitation. — Conditions politiques de l'exploitation. — Conditions juridiques de l'exploitation. — Le personnel (Les marins et les officiers). [Ouvrage récompensé par l'Académie des sciences morales et politiques].

Cool, Wouter, Een en ander over Rotterdam en zijne havenwerken. Schiedam, H. A. M. Roelants, 1901. gr. 4. 4 en 87 blz. met 23 afb. fl. 3,60.

Foreign commerce and navigation (the) of the United States for the year ending June 30, 1900. Vol. II: Imports and domestic exports of merchandise, by articles and countries, 1891—1900. Prepared in the Bureau of statistics: O. P. Austin (Chief of Bureau). Washington, Government Printing Office, 1901. Roy. in-4. 1170 pp. (Publication of the Treasury Department.

Report, XLVIIth, of the Postmaster General on the Post Office. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1901. gr. in-8. IV—86 pp. (Parl. paper.)

7. Finanzwesen.

Gieseke, L. (RechngsR.), Die Landesschulden und das Landesschuldbuch von Elsaß-Lothringen. Eine Sammlung der auf die Entstehung, die Ausgabe, Zahlung,

Tilgung und Umschreibung der elsaß-lothringischen Rente und die Verwaltung der Landesschulden sich beziehenden gesetzlichen und reglementaren Bestimmungen. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1901. gr. 4. 64 SS. kart. M. 2,50.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Nr. 42. Berlin, R. v. Decker, 1901. gr. 8. 98 SS.

Ruëtz, Johannes Maria, Die Finanzzustände im Erzstift Köln während der ersten Regierungsjahre des Kurfürsten Ernst von Baiern, 1584—88. Bonn, Druck von C. Georgi, 1901. 8. 88 SS. (Bonner philosophische Doktordissertation.)

Zusammenstellung der Zollsätze des Zolltarifentwurfs (Deutscher Reichsanzeiger vom 26. VII. 1901) mit den geltenden Zollsätzen des allgemeinen Tarifs und des Vertragstarifs. Berlin, Heymanns Verlag, 1901. Folio. 55 SS. M. 1,20. (Herausgegeben von Deutschen Handelstag, August 1901.)

Charton, A. P. (prof. de science financière), La réforme fiscale en France et à l'étranger. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. Roy. in-8. 780 pag. Fr. 12.—. (Table des matières: I. Historique. Théorie de l'impôt: 1. L'impôt depuis l'empire romain jusqu'à la Révolution. 2. Définitions de l'impôt. 3. Assiette de l'impôt. La justice dans l'impôt. 4. Incidence et mesure de l'impôt. — II. Deuxième partie. 1. Principaux caractères du système fiscal français. 2. Impôt foncier et revedance sur les mines. 3. Contribution personnelle-mobilière. Impôt des portes et fenêtres. 4. Patentes. 5. Impôt sur les revenus mobiliers. 6. Taxation intégrale sur les revenus. 7. Droits d'enregistrement et de timbre. 8. Taxes sur les correspondances et sur les transports. 9. Impôt sur les consommations. 10. Le monopole de l'alcool. 11. Impôts sur le sucre, le sel et le tabac. 12. Droits de douane. 13. Impôts additionnels et taxes locales. Octrois. — III. Etranger.)

Laurent, F. (ingénieur en chef inspecteur), La régie des tabacs en Autriche-Hongrie et en Italie. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. 43 pag.

Penancier, E. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Du recouvrement des créances ordinaires de l'Etat. Paris, Arth. Rousseau, 1901. 8. 122 pag. (Thèse.)

Rapport au président de la République et déclarations générales de la Cour des comptes sur les comptes de l'année et de l'exercice 1899. Paris, imprim. nationale, 1901. in-4. XII—458 pag.

Relazione e conti consuntivi per la cassa dei depositi e prestiti e per le gestioni annesse, presentati dal direttore generale alla commissione di vigilanza. Anno 1900. Roma, tip. L. Cecchini 1901. in-4. 416—CLI pp.

Rossi, Giov., Il bilancio finanziario. Roma, Società editrice Dante Alighieri, 1901. gr. in-8. XVI—516 pp. l. 7.—. (Indice: Materia amministrativa della pubblica azienda. — Quale sia la materia propria del bilancio finanziario. — Della categoria del bilancio finanziario denominata delle partite di giro. — Teorica generale delle due prime categorie del bilancio. Entrate e spese effettive e movimento di capitali. — Teorico del capitolo del bilancio. — Dei fenomeni naturali riguardanti la realizzazione delle entrate e delle spese e dei conti fondamentali che naturalmente ne nascono. — etc.)

Verver, Jr., H., De treurige gevolgen voor werkman en burger van de herziening der belastbare opbrengst op de gebouwde eigendommen. Groningen, Erven B. van der Kamp, 1901. gr. 8. 93 blz. fl. 0,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Weber, Dr. Adolf, Die Geldqualität der Banknote. Eine juristisch-sozialökonomische Untersuchung. Leipzig (Duncker & Humblot) 1900.

Das Problem, das sich der Verf. gestellt hat und das mit einem großen Aufwand von juristischer und nationalökonomischer Litteraturkenntnis behandelt wird, ist die Frage, ob die Banknote als Geld anzusehen ist oder nicht. Unter den angeführten Meinungen pro und contra befindet sich auch diejenige von John Stuart Mill, der die ganze Streitfrage als eine „question of nomenclature“ bezeichnet und meint, daß es einige Mühe koste zu begreifen, weshalb man der in Rede

stehenden Frage soviel Interesse entgegenbringe. Wer die vorliegende Studie liest, wird Stuart Mill beipflichten müssen. Das Poblem ist in der That nur eine Frage der Definition des Begriffes Geld, deren umständliche und ausgiebige Erörterung wenig fruchtbar an neuen Resultaten ist. Der Verf. kommt zu der Konklusion, daß die Banknote sowohl wirtschaftlich wie auch rechtlich „eine Art Geld" sei (S. 65), daß es aber, um die Banknote juristisch unter den Begriff Geld subsumieren zu können, notwendig sei, neben dem „Währungsgeld" oder „Geld ersten Ranges" auch juristisch ein „Geld zweitens Ranges", für das er die Bezeichnung „Verkehrsgeld" vorschlägt, anzuerkennen; ein Geld zweiten Ranges, dem gewisse Merkmale, die nach der allgemeinen Ansicht für den praktischen Geldbegriff als wesentlich gelten, so vor allem die gesetzliche Zahlungskraft, fehlen. Die Frage ist einzig und allein, ob man diese Merkmale für wesentlich für den juristischen Geldbegriff hält oder nicht; für die Erkenntnis des Wesens des Geldes oder der Banknote ist mit diesem Streit im Worte nichs gewonnen.

Helfferich.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1900. Kassel 1901. 4. 140 SS.

Bericht über die Verwaltung der schlesischen Textilberufsgenossenschaft im Geschäftsjahr 1900. Breslau, Druck von O. Gutsmann, 1901. gr. 4. 17 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Invalidenversicherungsanstalt Gr. Hessen für das Jahr 1900. Darmstadt, Buchdruckerei Papierhaus Elvert, 1901. Lex.-8. 30 SS. mit 10 tabellarischen Anlagen.

Invalidenversicherung, die, in Thüringen in dem Jahrzehnt 1891—1900. Weimar, Druck von Wagner Sohn, 1901. gr. 4. 29 SS. mit Abbildgn., Kartenskizzen und Plänen. (Bericht des Vorstandes der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar.)

Roth, E. (Verbandssekretär), Baugenossenschaften und staatlicher Kredit. Denkschrift an die hohe Ständeversammlung. Stuttgart, Deutsches Volksblatt, 1901. gr. 8. 64 SS. M. 0,75.

v. Schirrmeister, G., Die englische Aktiennovelle vom 5. VIII. 1900. (The Companies Act 1900.) Eine Erläuterung und Beurteilung der Reform des englischen Aktienrechts mit vergleichenden Bemerkungen über das deutsche Aktienrecht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. gr. 8. 155 SS. M. 3.—.

Verkauf, L., Die Alters-, Invaliditäts- und Stellenlosigkeitsversicherung der Privatbeamten und Handelsangestellten. Kritische Darlegung der Bestimmungen des in der XII. Session des österreichischen Reichsrates eingebrachten Gesetzentwurfes. Wien, Wiener Volksbuchhdl. Ign. Brand, 1901. 12. 96 SS. M. 0,50.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1900. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1901. Imp.-4. 143 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Oberfranken für das Geschäftsjahr 1900. Bayreuth, Druck von L. Ellwanger, 1901. gr. 8. 39 SS.

Rava, Luigi, La cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e la vechiaia degli operai coll' esame della legge del 7 luglio 1901, il testo unico delle leggi del 1898 e 1901, lo statuto e le istruzioni. Bologna, N. Zanichelli, 1902. 8. III—256 pp. l. 4.—.

Quesada, Sixto J., Historia de los bancos modernos. Bancos de descuentos. La moneda y el credito. 2 voll. Buenos Aires, Biedma è Hijo, 1901. 8.

9. Soziale Frage.

Familienstiftungen, die, Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs mit Einbezug der bedeutendsten allgemeinen Stiftungen für Studierende, Fräuleins, Witwen und

Waisen, Offiziere, Künstler, etc. V. Teil. München, Ed. Pohl, 1901. gr. 8. 315 SS. M. 5.—.

Fritsch, Th., Der Arbeiter und die Kornzölle. Ein Wort zum Brotwucher. Leipzig, Flugschriftenverlag, Th. Fritsch, 1901. gr. 8. 24 SS.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 52: Das ausländische Armenwesen. Uebersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiet der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslands. Neue Folge von E. Münsterberg (StadtR., Berlin). IX—307 SS. M. 7.—. Heft 53: Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten, von (Rat) Olshausen (Hamburg) und W. Helling (Rat der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte). 86 SS. M. 2.—. Heft 54: Soziale Ausgestaltung der Armenpflege, von (StadtR.) Flesch (Frankfurt a/M.) und Soetbeer (StadtR., Kiel). 45 SS. M. 1,20. — Heft 55: Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege, von Hollander (BürgerM., Mannheim). — Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen, von (StadtR.) Samter u. (StadtR.) Waldschmidt (Charlottenburg). — Leipzig, Duncker & Humblot, 1901.

Soziale Frage, die, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". Heft XVII: Die Frauenfrage, von Victor Cathrein (S. J.). Freiburg i/B., Herdersche Verlagshandlung, 1901. 8. VI—163 SS. M. 1,50.

Torrès, A., Le sort de l'ouvrier dans la société actuelle et les devoirs du gouvernement. Alger, impr. P. Crescenzo, 1901. 8. 20 pag. fr. 0,30.

Rowntree, J. and A. Sherwell, British „Gothenburg" experiments and public house trusts. London, Hodder & S., 1901. 8. 184 pp. 2/.6.

Thomas, Annie M., Our London poor. London, T. H. Hopkins, 1901. 8. /.0,6.

Caldana, Attil., Questione sociale. Unioni professionali. Vicenza, G. Galla, 1901. 12. 64 pp. l. 0,25.

Hermans, L. M., Krotten en sloppen. Een onderzoek naar den woningtoestand te Amsterdam, ingesteld in opdracht van den Amsterdamschen bestuurdersbond. Amsterdam, S. L. van Looy, 1901. 8. 94 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Aschrott, P. F. (LandGerR., Berlin), Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen. Berlin, 1901. 12. 335 SS., geb. M. 2,80. (Guttentag'sche Sammlung preußischer Gesetze, Nr 23.)

Bergrecht, das in Anhalt geltende, nebst den erforderlichen Bergpolizeiverordnungen und der Verordnung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, o. J. (1901). 12. 235 SS. geb. M. 3.—.

Brunner, Heinr., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 298 SS., geb. M. 6,80.

Esche, A. (Dresden), Urheberrecht und Verlagsrecht (Gesetz vom 19. VI. 1901). Berlin, W. Baensch, 1901. gr. 8. 48 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft. Herausgeg. von (Prof.) Hieber (Stuttgart) C. A. Patzig (Groß-Lichterfelde).

Holtze, Fr. (KammergerR.), Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. III. Teil: Das Kammergericht im 18. Jahrhundert. Berlin, F. Vahlen, 1901. gr. 8. XII—478 SS. Mit 3 Abbildgn. M. 9.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur brandenburg-preußischen Rechtsgeschichte. V.)

Kaiser, E. (Referend., Breslau), Beiträge zur Lehre von der Handlungsagentur. Breslau, Druck von Ad. Stenzel, 1901. gr. 8. II—74 SS. (Breslauer juristische Doktordissertation.)

Nelken, F. (kais. RegR.), Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze. (Titel VI und VII der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. VII. 1900 (R.G.Bl. S. 871) nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen.) Mit Erläuterungen herausgeg. Berlin, J. Springer, 1901. gr. 8. XVI—1176 SS. M. 18.—.

Paczkowski, Romuald, Das „Unternehmen" des Hochverrats im Verhältnis zu Versuch und Vorbereitung. Breslau, Schlesische Volkszeitungsdruckerei, 1901. gr. 8. 95 SS. (Breslauer juristische Doktordissertation.)

Perels, F. (Wirkl. GehR.), Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen

Reiche. Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen und Registern, herausgeg. unter Leitung von F. P. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. XIX—288 SS. M. 6,50.

Martin, L. (prof. libre de droit), Droit commercial et législation industrielle. Tours, impr. Deslis frères, 1901. 8. VIII—671 pag.

Century, a, of law reform: twelve lectures on the changes in the law of England during the XIX[th] century, delivered at the request of the Council of Legal Education in the Old Hall, Lincoln's Inn, during Michaelmas term, 1900 and Hilary term, 1901. New York, Macmillan, 1901. 8. 9 and 431 pp., cloth. $ 2.—.

Fraser's Law and practice of libel and slander. London, Butterworth, 1901. 8. 12/.6.

Hall, W. S., A manual of Japanese laws and rules. Relating to patents, trademarks, etc. London, Low, 1901. 8. 2/.—.

Kelke, W. H. H., An epitome of rules for interpretation of deeds. London, Sweet & Maxwell, 1901. 8. 6/.—.

Calamandrei, Rod., La cambiale: commento al capo I, titolo X, libro I del codice di commercio italiano. 3ª ediz. riveduta, ampliata e corretta. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1901. 8. 415 pp. l. 6.—.

Mazzotti, E., Relazione della Commissione per gli studî sulla procedura dei fallimenti. Bologna, tip. Zamorani & Albertazzi, 1901. 8. 61 pp.

Musquetier, H. A., Wet tot voorkoming van bedrog in den boterhandel (wet van den 9 Juli 1900, Stbl. n° 112) met aanteekeningen, voorschriften, jurisprudentie en literatuur. Groningen, J. B. Wolters, 1901. gr. 8. 8 en 95 blz.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht des Kreisausschusses des Kreises Neuß über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten im Kalenderjahre 1900. Neuß, Druck von H. Schroeder, 1901. gr. 4. 43 SS.

Cuno, W. (Kammergerrefer.), Uebergang der Gefahr bei Gattungsschulden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Breslau, Druck von W. Pilz, Berlin, 1901. gr. 8. VI—77 SS. (Breslauer juristische Doktordissertation.)

Hack, C. (GehRegR.), Handbuch der Verwaltungspolizei in Elsaß-Lothringen. Gebweiler, Verlag der J. Boltze'schen Buchhandlung, 1901. 12. XVIII—304 SS., geb. M. 4.—.

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Rechnungsjahr 1900. Halberstadt, Druck von C. Doelle & Sohn, 1901. gr. 4. 124 SS.

Handbuch für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, 1901. Bearbeitet von (HofamtsR.) Vater. Rudolstadt, Müller'sche Bhdl., 1901. kl. 8. XVI—196 SS. M. 2.—.

Lemke (Polizeiinsp., Osnabrück), Zusammenstellung der in den deutschen Städten mit je 10 000 und mehr Einwohnern nach den Etatsstärken der Jahre 1896 und 1901 angestellten Polizeiexekutivbeamten sowie Angabe der von den einzelnen Stadtgemeinden nach den Rechnungsetats 1896 und 1901 zu tragenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Osnabrück, Druck von A. Liesecke, 1901. gr. 8. 70 SS. (Nicht im Handel.)

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne der Stadt M. a. d. R. für das Rechnungsjahr 1901 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1900. Mülheim-Ruhr, Druck von H. Blech, 1901. kl. 4. 184 SS.

Peltason, R. (Gerichtsrefer.), Das Recht des Pfandgläubigers auf die Früchte der Pfandsache (nach gemeinem und bürgerlichem Recht). Breslau, Druck der Genossenschaftsdruckerei, 1901. gr. 8. 69 SS. (Breslauer juristische Doktordissertation.)

v. Poschinger, H., Fürst Bismarck und der Bundesrat. Bd. V. Der Bundesrat des Deutschen Reichs (1881—1900). Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1901. gr. 8. XI—384 SS. M. 8.—.

Reichstagssession 1899/1900. 10. Legislaturperiode I. Session. 3 Hefte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900 u. 1901. gr. 8. Zusammen 427 SS. M. 3,50.

Rosanes, O. (Referend.), Die Voraussehbarkeit des Erfolges bei der Schadenersatzpflicht Unzurechnungsfähiger. Breslau, Druck der Genossenschaftsdruckerei, 1901. gr. 8. 55 SS. (Breslauer juristische Doktordissertation.)

Steinitz, Jul. (Referend.), Der Dispensationsbegriff auf dem Gebiete des deut-

schen Staatsrechts. Breslau, M. & H. Marcus, 1900. 41 SS. (Breslauer juristische Doktordissertation.)

Trier. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1900 nebst Haushaltsetat für 1901. Trier, Druck von J. Lintz, 1901. gr. 4. 81 SS.

Verhandlungen des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 3. bis zum 14. II. 1901. Düsseldorf, gedruckt bei L. Voß & Cie, 1901. kl. 4. 576 SS. Hierzu 4 Hefte Anlagen, enthaltend: den stenogr. Bericht über die Verhandlungen, die Verwaltungsberichte für 1898/99 und 1899/1900 sowie die Etats für 1901/1902 und 1902/1903. Ebd. kl. 4. Ingesamt 1267 SS.

Algérie. Conseil supérieur de gouvernement, session ordinaire de 1901. Procès-verbaux de délibérations et exposé de la situation générale de l'Algérie. Mustapha, imprim. Vve Giralt, 1901. 8. 529 pag.

Almanach national. Annuaire officiel de la République française pour 1901—1902. 203e Année. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. 1611 pag. fr. 15.—.

Annual reports of the Department of the Interior for the fiscal year ended June 30, 1900. Miscellaneous reports. 2 parts. Washington, Government Printing Office, 1900. (Contents: Volume I. Report of the Commissioner of Patents. — Report of the Commissioner of Pensions. — Report of the Commissioner of Railroads. — Report of the Director of the Census. — Report of the receipts, distribution, and sale of public documents. — Report of the president of Howard University. — Report of the Columbia Institution for the deaf and dumb. — Report of the mine inspector for the Indian territory. — Report of the mine inspector for the territory of New Mexico. 703 pp. with numerous plates, maps and charts. — Volume II. Report of the Governor of Alaska. — Report of the Governor of Arizona. — Report of the Governor of New Mexico. — Report of the Governor of Oklahoma. — Report of the Governor of Hawaii. — Report of the Commissioner of the Interior for Porto Rico. — Report of the Commissioner of Education for Porto Rico. With numerous plates, etc.)

Annual reports of the Department of the Interior for the fiscal year ended June 30, 1900. Indian affairs. 2 vols. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. 8. (Contents: Vol. I. Indian affairs. Report of Commissioners and appendices. XI—760 pp. with map in Imp.-Fol. Vol. II. Indian affairs: Commission to the five civilized tribes; Indian inspection for Indian territory; Indian contracts; Board of Indian Commissioners. 751 pp.)

Annual reports of the Department of the Interior for the fiscal year ended June 30, 1900. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. 8. CCXXIV pp. and 541 pp. Contents: Report of the Secretary of the Interior (pp. I—CCXXIV) and Annual report of the Commissioner of the General Land Office (541 pp.).

Rhodesia. Reports on the administration of Rhodesia, 1898—1900. British South African Company. London, printed for the information of shareholders, 1901. 4. XIII—378 pp. (Publication of the British South African Company.)

South Africa. Papers relating to certain legislation of the late South African Republic affecting natives. London, 1901. Folio. 1/.5. (Parliamentary paper issued in August, 1901. Contents: The gold law relating to digging for and dealing in precious metals. — Natives' pass Law on goldfields. Regulations for supply of native labour. Relations between employers and native employees in South Africa. — The Trinidad Immigration Ordinance, 1899, showing regulations for the reception, protection, provision of work, and payment of immigrant labourers in Trinidad.)

De Brun, Aless., I principî e le forme del controllo computistico sulla contabilità dello Stato in Italia. Roma, tip. del Campidoglio di G. d'Antonis, 1901. in-4. 265 pp. l. 10.—.

Fruin, Rob., Geschiedenis der staatsinstellingen in Nederland to den val der republiek. Uitgegeven door H. T. Colenbrander. 's Gravenhage, Martin Nijhoff, 1901. gr. 8. 16 en 416 blz. fl. 5,75.

12. Statistik.

Allgemeines.

Grundemann, R. (Pastor zu Mörs bei Belzig), Kleine Missionsgeographie und -Statistik zur Darstellung des Standes der evangelischen Mission am Schlusse des

19. Jahrhunderts. Calw u. Stuttgart, Verlag der Vereinsbuchhdl., 1901. gr. 8. 208 SS. und 44 Kartenskizzen, kart. M. 2,40.

Quante, H. (Kandidat d. landwirtsch. akadem. Lehramts), Die Ergebnisse der Viehstatistik in den wichtigsten europäischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Staaten. Bonn, C. Georgi, 1901. gr. 8. 121 SS. M. 3.—.

Colajanni, Napol., Lezioni di statistica dettate nella r. Università di Napoli nell' anno scolastico 1900—1901. Napoli, Società anonima cooperativa tipografica, 1901. 8. 409 pp. l. 9.—.

Deutsches Reich.

Rauchberg, Dr. Heinrich, Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Berlin (Carl Heymann) 1901. XVI u. 422 SS.

Während das erstmalige große Unternehmen einer Berufs- und Gewerbezählung des Deutschen Reiches vom Jahre 1882 nicht die gebührende wissenschaftliche Verwertung gefunden und nur ganz allmählich und in vereinzelten Arbeiten Anlaß zu weiterer Erforschung gegeben hat, ist die Wiederholung von 1895 sofort zum Gegenstande einer ganzen Reihe von Untersuchungen gemacht worden. Nicht allein haben daran die gestiegene Einsicht in die Bedeutung dieser reichen Belehrungsquelle wie das Bedürfnis nach Aufklärung über tiefgreifende, das gegenwärtige volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Leben eng berührende Fragen ihren Anteil, auch die vollkommenere Ausgestaltung des Zählwerkes selbst und zumal die treffliche und schnelle Darlegung der Ergebnisse durch das statistische Reichsamt haben hierzu beigetragen. So besitzen wir bereits kaum ein Jahr, nachdem die amtlichen Veröffentlichungen zum Abschluß gebracht sind, eine darauf gegründete Bearbeitung, welche das gesamte Gebiet der Zählungen nach Inhalt und Wert der Beurteilung unterzieht. Es ist Rauchberg's Verdienst, als erster im Zusammenhange die einzelnen Teile der Erhebung aufs Korn genommen und sowohl das Zählungs- und Bearbeitungsverfahren wie die Ergebnisse der eigentlichen Berufsermittelung, der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Betriebszählung näher gewürdigt zu haben, um daraufhin ein Gesamtbild der volkswirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands zu entwerfen. Auch durfte Rauchberg schon zu dieser Arbeit sich berufen fühlen, da er die Aufbereitung und Herausgabe der umfassenden, mit ausführlicher Behandlung der Berufsthatsachen verbundenen österreichischen Volkszählung von 1890 geleitet und die Thatsachen dieser inhaltsreichen Aufnahme überdies in dem trefflichen Werke über „Die Bevölkerung Oesterreichs“ (Wien 1895) in anziehender und lehrreicher Weise geschildert hat. Die gleichen Vorzüge treten auch hier zu tage: fließende, ansprechende Darstellung, kenntnisreiche und scharfsinnige Verwertung der Ergebnisse, geistvolle Anknüpfungen an die beobachteten Erscheinungen; freilich laufen auch allzu kühne und einseitige Beurteilungen der Vorgänge unter.

Geht man auf die einzelnen Teile des Werkes ein, so verhält sich derjenige, welcher das Zählungsverfahren bespricht und die gründliche Kenntnis des Verfassers für diese Fragen belegt, im großen und ganzen zustimmend und anerkennend zu dem hierbei eingeschlagenen Wege. Doch auch an Ausstellungen fehlt es nicht. Daß die Kenntnis der land-

wirtschaftlichen Betriebsgestaltung lückenhaft bleibt, wenn nicht das Betriebspersonal und gar auch die Ernteerträge in Anschlag für die verschiedenen Größenklassen der Betriebe gebracht werden können, ist zuzugeben. Allerdings hat beides seine Schwierigkeit, namentlich verwischen sich die Merkmale für berufliche und bloß hauswirtschaftliche Mitwirkung der Familienglieder hier, wo beide Seiten so unmerklich ineinander übergehen. Und doch muß man mit Rauchberg darauf bestehen, daß der Versuch auch zur Lösung dieser wichtigen Frage gemacht werde. Nicht minder darin wird dem Verfasser beizutreten sein, daß für die Gewerbezählung die Erfragung der Störarbeit, d. h. im Hause der Kunden gegen Lohn hätte einbezogen, daß auch bei der Darstellung wenigstens der Hauptergebnisse die Ausscheidung der Gewerbearten weiter hätte verfolgt werden, daß endlich die gewerbliche Betriebsstatistik ebenfalls die öffentlichen Unternehmungen hätte berücksichtigen sollen. Dagegen kann ich Rauchberg nicht beipflichten, daß die fortgelassene Erhebung des Geburtsortes der gezählten Personen die „größeste Unterlassungssünde“ des Zählungswerkes sei. Gewiß lege ich auch ihm in Verbindung mit der Berufsthatsache einen hohen Wert bei, um tiefer in die Erscheinungen der Binnenwanderung eindringen zu können. Doch galt es an erster Stelle andere Gegenstände aufzudecken, so daß, um die Zählung nicht allzu breit auswachsen zu lassen, manche bedeutsame Punkte bis zu der doch in nicht zu ferner Zeit vorzunehmenden Wiederholung zurückgestellt bleiben konnten. Und gerade eine ausgiebige Ausnutzung der an den Geburtsort anknüpfenden Thatsachen hätte die Ausmittelungsgeschäfte fühlbar erweitert und die Fertigstellung hintangehalten. Ob weiter auch die geforderte Erfragung des Arbeitnehmers nach seinem Arbeitgeber die damit verbundene überaus umständliche Bearbeitungsweise rechtfertigt, um die genauere Feststellung des Berufes zu erzielen, ob das nicht durch sorgfältigere Anleitung zur Ausfüllung der Zählpapiere und durch ihre genauere erste Kontrolle beim Rückempfang geschehen könnte, lasse ich dahingestellt. Von den der Darstellung und Beurteilung der Ergebnisse der Zählung gewidmeten Teile sind die, welche sich auf den landwirtschaftlichen wie auf den gewerblichen Betrieb beziehen, vergleichsweise kurz gehalten und geben dem Verfasser nur vereinzelt zu weiter ausholenden Betrachtungen Veranlassung. Hervorzuheben ist bezüglich der Gewerbestatistik, daß Rauchberg der Auffassung entgegentritt, als wenn sich das durch die Zählung belegte Wachstum der mittleren und größeren Betriebe hauptsächlich auf Kosten der kleineren vollzogen, daß vielmehr auch der Kleinbetrieb sich behauptet und teil gehabt habe an dem Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft. Doch ist es ihm meiner Ansicht nach nicht gelungen, hierfür durchschlagende Beweise beizubringen. Wohl aber bin ich mit ihm einverstanden, wenn er die Ermittelung der Hausindustrie durch die Arbeitgeber als unzulänglich ausgefallen bezeichnet. Auch läßt sich nicht ableugnen, daß die nicht auf Erfragung beruhende, sondern erst bei der Bearbeitung vorgenommene Unterscheidung der „gelernten“ und „ungelernten“ Arbeiter etwas Gewagtes hat und zudem nicht überall den wirklichen Vorgängen entsprechend ausgeführt ist. Soviel ich mich aber aus den Verhandlungen für die Vorbereitung der

Zählung zu erinnern glaube, wurde mit Rücksicht auf die Bedenklichkeiten der Erfragung hiervon Abstand genommen, da es nur ganz wenige Arbeitszweige gäbe, welche nicht eine Art Erlernung zur Voraussetzung hätten und so — entgegen dem, was eigentlich mit der Frage beabsichtigt sei — eine viel zu große Anzahl gelernter Arbeiter sich herausstellen dürfte.

Ungleich tiefer eingedrungen ist Rauchberg in dem Teil, der von der Berufsgliederung und der sozialen Schichtung handelt. Auf diesem Gebiet, das er eben für Oesterreich bereits früher eingehend bearbeitet hat, ist er sichtlich zu Hause. Es kann hier unmöglich auf alle die Punkte, die eine nähere Beleuchtung gefunden haben, eingegangen werden. So seien hier nur einzelne herausgegriffen, welche besondere Beachtung verdienen. Das gilt einmal von der Darlegung der verwickelten Vorgänge, welche die geographischen Verschiedenheiten in der Berufsgliederung und hiernach eine dichtere oder losere Verbreitung der erwerbsthätigen Kräfte bewirkt haben. Wohl durchdacht ist auch das, was der Verfasser über die soziale Schichtung nach der Seite der Wohlhabenheitsverhältnisse hin und weiter über die durch diese beeinflußte Ausdehnung der nicht unmittelbar am Erwerbsleben teilnehmenden Familienangehörigen vorbringt. Namentlich hat er der Berufsthätigkeit der Frauen eine eingehende und verständnisvolle Berücksichtigung gewährt und hierbei die im allgemeinen bestehenden Grenzen zwischen männlicher und weiblicher Berufsthätigkeit recht hübsch veranschaulicht. Dagegen hätte die Verteilung der Erwerbsthätigen über Alter und Familienstand wohl eine ausführlichere Behandlung namentlich nach der Seite des Wechsels in der Berufsstellung hin verdient.

Die ganze volkswirtschaftliche und soziale Auffassungsweise, die den Verfasser in der Beurteilung der statistischen Ergebnisse beherrscht, kommt am klarsten zum Ausdruck in dem abschließenden Teile, welcher die „Entwickelungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft“ nachzuweisen sich bemüht. So anziehend und bestechend er alle die einzelnen Erscheinungen in ihrem Zusammenwirken und Ineinandergreifen zu deuten weiß, wird ihm doch nicht jeder in der Verherrlichung des Industrialismus folgen können, wird in dem Zuge der Landbevölkerung in die Städte einen unbedenklichen Vorgang für die Behauptung unserer Landwirtschaft erblicken, wird es als sozialpolitisch erwünscht hinnehmen, daß die gewerbliche Betriebsweise mehr und mehr den Weg zur selbständigen Berufsausübung verlegt hat. Auch wird Rauchberg wohl nicht auf allgemeine Billigung mit seiner Ansicht zu rechnen haben, daß die neue Wirtschaftsorganisation die Abstände zwischen den sozialen Schichten eher vermindert als vermehrt habe. Wo es sich um die Erkenntnis der Ergebnisse statistischer Beobachtungen handelt, sollte etwas mehr nüchterne, analytische Betrachtung am Platze erscheinen. Hier bei Rauchberg, so will es mir scheinen, wird nicht immer aus den Thatsachen herausgelesen, werden sie vielmehr mitunter aus dem Vorstellungskreise des Verfassers erst hervorgezaubert. Unwillkürlich erinnert Rauchberg in seiner leuchtenden und trüben Weise an Ernst Engel, dessen geistvolle Ausführungen oftmals weit über den sicheren Boden des Thatbestandes hinausflogen. Immerhin hat aber Rauch-

berg sich als ein tüchtiger Kenner berufsstatistischer Dinge erwiesen und durch seine Arbeit zur Verbreitung der Erkenntnis der durch die großen Erhebungen von 1900 geförderten Ergebnisse einen sehr anerkennenswerten Beitrag geliefert.

Oldenburg. Paul Kollmann.

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrag des Stadtrates herausgeg. durch das statistische Amt. Nr 8: Die Ergebnisse der Wohnungszählung vom 1. XII. 1900 in der Stadt Mannheim. Mannheim, Haas'sche Druckerei, 1901. Folio. 33 SS. mit kartogr. Darstellung in größt. Imp.-Folio.

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1900. Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Leipzig. 52 SS. hektographierter statistischer Tabellen in größtem Imp.-quer-Folio. (Nicht im Handel.)

Gustav Adolf-Stiftung. Auszüge aus den eingegangenen Unterstützungsgesuchen. 59. Heft. Leipzig, 1901. 4. 187 SS.

Licht, F. O., Zuckererzeugung und -Verbrauch des Zollvereins, beziehentlich des Zollgebietes des Deutschen Reichs: A. Rübenzuckererzeugung des Zollvereins bezw. des Zollgebietes des Deutschen Reiches in den 65 Betriebsjahren 1836/37 bis 1900/01 und in den Kalenderjahren 1836—1900; B. Zuckereinfuhr und -Erzeugung, Ausfuhr und Verbrauch des Zollvereins bezw. des Zollgebietes in den 65 Kalender- bezw. Betriebsjahren 1836 bis 1900/1901, sowie die Zoll- und Steuereinnahme von Zucker innerhalb desselben Zeitraumes; — C. Zahl der Rübenzuckerfabriken und Größe der Rübenverarbeitung in den einzelnen Staaten und Landesteilen des Deutschen Reiches während der 51 Betriebsjahre 1850/51 und 1900/01. Magdeburg, 12. IX. 1901. gr. 4. 8 SS. (Sonderbericht des Statistischen Bureaus für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs XLI. Jahrg.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Chemnitz. Herausgeg. von (OMedizR.) Max. Flinzer. Heft 8: Die Bewegung der Bevölkerung von Chemnitz in den Jahren 1881 bis 1884 mit besonderer Berücksichtigung der Todesursachen. Chemnitz, Focke'sche Buchhdl., 1901. Imp.-4. 106 SS.

Ortschaftsverzeichnis des Herzogtums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 1. XII. 1900. Braunschweig, Hofbuchdruckerei J. Krampe, 1901. 8. 40 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des herz. Staatsministeriums im Juli 1901.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 135. (A. u. d. T.: Auswärtiger Handel des Deutschen Zollgebiets im Jahre 1900. I. Teil: Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1900 unter Vergleichung mit den Zahlen der Jahre 1897 bis 1899.) 24 Hefte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Imp.-4. M. 10.—.

Statistik der Invalidenversicherung für die Jahre 1891 bis 1899. Berlin, Asher, & C°. 1901. 4. 177 SS. (Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. A. u. d. T.: Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1901. 1. Beiheft.)

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1899/1900. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1901. Lex.-8. 83 SS.

Verkehrsstatistik des Eisenbahndirektionsbezirks Köln für das Rechnungsjahr 1900. Köln, Druck der K—er Verlagsanstalt u. Druckerei, 1901. Lex.-8. 246 SS.

Uebersicht über die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1900 im Großherzogtum Sachsen. Weimar, Hofbuchdruckerei, 1901. kl. 4. 50 SS. — Uebersicht über die Ergebnisse der Obstbaumzählung vom 1. XII. 1900 im Großherzogtum Sachsen. Ebd., 1901. kl. 4. (Veröffentlicht vom statistischen Bureau vereinigter thüringischer Staaten in Weimar.)

Uebersicht über die Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900 im Grherzogt. Sachsen. Weimar, Hofbuchdruckerei, 1901. kl. 4. 38 SS. (Veröffentlicht vom statistischen Bureau vereinigter thüringischer Staaten in Weimar.)

Volks- und Wohnungszählung, die, vom 1. XII. 1900 in München. 2 Teile. München, L. Lindauersche Buchhdl., 1901. hoch-4. (Teil I: Die Volkszählung. 56 SS., Teil II: Die Wohnungszählung. 56 SS.)

Frankreich.

Panel, G. (directeur du service du bureau d'hygiène), Démographie et statistique médicale de la ville de Rouen pour l'année 1900 (13e année). Rouen, impr. Lecerf, 1901. 8. 63 pag. et graphique.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. XXXième année. Récolte de 1900. Lyon, imprim. A. Rey & Cie, 1901. gr. in-8. 62 pag. fr. 2,50.

Statistiques coloniales pour l'année 1899, publiées sous l'administration de M. A. Decrais, ministre des colonies. Melun, imprim. administr. 1901. 8. XIII—954 pag. (Publication du Ministère des colonies.)

England.

Abstract (second) of foreign labour statistics. London, printed by Darling & Son, 1901. gr. 8. XI—325 pp. 1/.6. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.) [Contents: Statistical tables relating to wages; hours of labour; trade disputes; conciliation and arbitration; trade unions; co-operation; workman's insurance. — Subject index to tables. — Index to trades and occupations dealt with in the wages and hours of labour sections. — etc.)

Annual statistics of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1900. London printed by Wyman & Sons, 1901. Folio. X—386 pp. 3/.5. (Parl. paper.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1898. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1898. III. Lieferung: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1897. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Lex.-8. 191 SS.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Bd. 77, Heft 3. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Lex. 8. LI—314 SS. M. 2,40. (Inhalt: Berichte über die Handelsbewegung sowie Bewertung der im Jahre 1900 ein- und ausgeführten Waren des österreichisch-ungarischen Zollgebiets. Zusammengestellt von der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band LV. Heft 4: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1897/98. Wien, C. Gerold's Sohn, 1901. Imp.-4. XXXV—224 SS. K. 7,60. — Band LVII. Heft 3: Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1897 und 1898. Ebd., 1901. Imp. 4. XXV—130 SS. K. 4.—.

Rußland (Finland).

Statistisk årsbok för Finland utgifven af Statistiska Centralbyrån. XXII. årgången. Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri och förlag, 1901. 8. 218 pp. (Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Ackerbau und Viehzucht. — Forst- und Bergwesen. — Industrie. — Handel und Verkehr. — Bank- und Kreditwesen. — Oeffentliche Armenpflege. — Finanzen. — Versicherungswesen. — etc.)

Italien.

Relazione statistica intorno ai servizi postale e telegrafico per l'esercizio 1898—99 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1898. Roma, tipogr. dell'Unione cooperativa editrice, 1901. gr. in-4. 171 pp. (Pubblicazione del Ministero delle poste e dei telegrafi.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks n° 3: Uitkomsten der VIIIste tienjaarlijksche volkstelling in het Koninkrijk der Nederlanden gehouden op den 31. December 1899 (met uitzondering van de beroepstelling en de woningsstatistiek). IIde deel (Provincie Gelderland), IIIde deel (Provincie Zuidholland), IVde deel (Provincie Noordholland), VIIde deel (Provincie Friesland), VIIIde deel (Provincie Overijssel), IXde deel (Provincie Groningen), Xde deel (Provincie Drenthe), XIde deel (Provincie Limburg). 's Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1901. 4.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1900. Iste gedeelte. 's Gravenhage, 's Grav.—sche boek- en handelsdrukkerij, 1901. max-in Folio. XXVII—534 pp. (Uitgegeven door het Departement van Financien.)

Statistiek van het Koningkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XXVI. stuk. I[ste] gedeelte. 1900: Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1901. gr. in-4. 120 blz. (Inhalt: Direkte und indirekte Steuern; Accisen; Domänen; Uebersicht über die Erträgnisse der Gesamtabgaben in den Finanzjahren 1895—1900.) [Uitgegeven door het Departement van Financien.]

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. IV. Række, X. Bind, 3[die] Hæfte: Folkemængden, 1. Februar 1901 i Kongeriget Danmark efter de vigtigste administrative inddelinger (Städte, Kirchspiele, Amtsbezirke, Diöcesen etc.). København, B. Lunos Bogtrykkeri, 1901. gr. in-8. 132 pp.

Schweiz.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1900. Bern, Druck von A. Benteli, 1901. Größt. Imp.-Folio. 3 Teile. 253; 98; 29 u. 12 SS. Mit 2 lose beigelegten graphischen Darstellungen in größt. Imp.-Folio (Inhalt des deutschen und französischen Textes: Einfuhr und Ausfuhr. — Durchfuhr und spezielle Verkehrsarten. — Zollerträgnisse.) [Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement.]

Schweizerische Handelsstatistik. Jahresbericht 1900. Bern, Buchdruckerei A. Bentelli, 1901. Lex.-8. 108 u. 47 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 128: Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung, während der zwanzig Jahre 1871—90. III. Teil, 1. Hälfte: Die Sterbefälle. Bern, Druck des art. Instituts Orell Füssli in Zürich, 1901. gr. 4. 45; 198 SS. mit 7 Tafeln graphischer Darstellungen. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern.)

Schweizerische Statistik. Lieferung 129: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1900. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, art. Institut Orell Füssli in Zürich, 1901. 4. 7; 16 SS. mit 1 graph. Karte.

Serbien.

Претходни ресултати пописа становништва и домаће стоке у краљевини Србији 31. XII. 1900 године. Београда 1901. 8. XXXIII—224 pp. (Vorläufige Ergebnisse der Zählung der Bevölkerung und der Haustiere des Königreichs Serbien am 31. XII. 1900.)

Bulgarien.

Движение на населението прѣзъ 1899 година. Часть II. София (Sophia), Staatsdruckerei, 1901. gr. in-4. 371 pp. (Bewegung der Bevölkerung des Fürstentums Bulgarien während des Jahres 1899. II. Teil: Geburten. Todesfälle und Trauungen gesondert nach Arrondissements und Departements.)

Резултати отъ посѣвитѣ и реколтата въ княжество Пългария прѣзъ земледѣлческата 1896—97 година. София (Sophia) 1901. gr. in-4. 27 pp. mit Kartogramm. (Ergebnisse der Bodenanbau-, Aussaat- und Erntestatistik im Fürstentum Bulgarien während des Jahres 1896—97.) (Publikation der Direktion der bulgarischen Statistik.)

Статистика за търговията на княжество Пългария съ чуждитѣ държави, etc. прѣзъ 1900 година. София (Sophia) 1901. gr. in-4. XLVIII—547 pp. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen in quer-Folio. (Statistik des Handels des Fürstentums Bulgarien mit dem Auslande; Schiffahrtsbewegung; Jährliche Durchschnittspreise der Haustiere und der hauptsächlichsten Lebensmittel und Bedarfsartikel während des Jahres 1900.) [Publikation der Direktion der bulgarischen Statistik.]

Статистика за редовния воененъ наборъ прѣзъ 1898 година София (Sophia) 1901. gr. in-4. 138 pp. mit 2 Diagramms. (Bulgarische Rekrutierungsstatistik für das Jahr 1898.) [Publikation der Direktion der bulgarischen Statistik.]

Amerika (Ver. Staaten).

Statistics of Agriculture: Domestic animals in barns and inclosures, not on farms or ranges. Washington, Census Office, 1900. gr. 4. 99 pp. (XII[th] Census of the United States, Bulletin N° 17.)

— (Argentinien).

Annuaire statistique de la ville de Buénos-Ayres. X[me] année, 1900. Buénos-Ayres, Compagnie Sud-Américaine de billets de banque, 1901. gr. in-8. XXXII—342 pag.

Asien (Britisch-Indien).

Statistical abstract relating to British India from 1890/91 to 1899/1900. XXXV[th] number. London, printed by Wyman & Sons, 1901. gr. 8. VI—349 pp. 1/.8. (Parl. pap.)

Australien (Kolonie Queensland).

Report of the Registrar-General on agricultural an pastoral statistics (of the Colony Queensland) for 1900. Brisbane, G. A. Vaughan printed, 1901. Folio. 62 pp.

13. Verschiedenes.

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. XXIII. Jahrgang: 1900. Herausgeg. von der Direktion der Seewarte. Hamburg, gedr. bei Hammerich & Lesser in Altona, 1901. gr. 4. 6 Teile mit 2 Taf. u. 1 Karte. (Aus dem Inhalt: N[r] 6: Die meteorologischen Ursachen der Hochwasserkatastrophen in den mitteleuropäischen Gebirgsländern, von Wilhelm Krebs.)

Baer, A. (geh. SanitR., Berlin), Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Eine sozial-hygienische Studie. Leipzig, G. Thieme, 1901. gr. 8. 84 SS. M. 2. –.

Bericht über das Veterinärwesen im KReiche Sachsen für das Jahr 1900. Herausgeg. von der kgl. Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden. Jahrg. XLV. Dresden, G. Schönfeld, 1901. gr. 8. 278 SS. M. 3,50.

Bernatzky, V., Die Promotion in der philosophischen Fakultät an der Universität Frankfurt a. O. Breslau, Buchdruckerei R. Galle, 1901. gr. 8. 44 SS.

Bonne, G. (D[r] med., Klein-Flottbeck bei Hamburg), Die Notwendigkeit der Reinhaltung der deutschen Gewässer vom gesundheitlichen, volkswirtschaftlichen und militärischen Standpunkte aus erläutert durch das Beispiel der Unterelbe bei Hamburg-Altona. Leipzig, F. Leinewerber, 1901. 8. 239 SS. M. 4.—.

Crispi, Francesco, Das neue Italien und der Papst. Deutsch von Ludwig Kreichauf. Leipzig, L. Kreichauf, 1901. gr. 8. 41 SS. M. 1.—.

Finot, Jean, Die Philosophie der Langlebigkeit. Deutsche Uebersetzung von A. H. Fried. Berlin, H. Walther, 1901. gr. 8. XII—300 SS. M. 4.—.

Kende, Mor., Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Halle, C. Marhold, 1901. gr. 8. 136 SS. M. 3.—.

Kongreß, VII. internationaler, gegen Alkoholismus. Wien, 9.—14. April 1901. Wien, Verlag des Kongresses, 1901. gr. 8. 143 SS. M. 1,50.

Schwarzer, O., Das Kanzleramt an der Universität Frankfurt a. O. Breslau, R. Galle's Buchdruckerei, 1900. gr. 8. 89 SS. (Breslauer philosophische Doktordissertation.)

Universitätskalender, deutscher. 60. Ausgabe, Wintersemester 1901/1902. Herausgeg. von (Prof.) F. Ascherson. II. Teil: Die Universitäten im Deutschen Reich, in Oesterreich, der Schweiz und den russischen Ostseeprovinzen. Berlin, L. Simion, 1901. 12. 433 SS.

Veitmeyer, L. A. (weil. GehBauR.), Leuchtfeuer und Leuchtapparate. Historisch und konstruktiv dargestellt. Herausgeg. von (RegR.) M. Geitel. München, R. Oldenbourg, 1900. Roy.-4. XV—250 SS. mit 152 Abbildgn. im Text u. 1 farbigen Tafel. Prachtband. M. 15.—.

Weiß, K. (Pfarrer der christkathol. Gemeinde St. Gallen), Beichtgebot und Beichtmoral der römisch-katholischen Kirche. Eine christkatholische Antwort auf einen römisch-katholischen Angriff. St. Gallen, Wiser & Frey, 1901. gr. 8. 142 SS. M. 0,60.

Biré, E., Le clergé de France pendant la Révolution (1789—1799). Lyon, Vitte, 1901. 8. 375 pag.

Brouardel, P. (doyen de la faculté de médecine de Paris), La lutte contre la tuberculose. Paris, J. B. Baillière & fils, 1901. 8. 208 pag. fr. 3.—.

Maussire, G., Alcool et traumatisme. Paris, Naud, 1901. 8. 125 pag.

Meyrac, A. (redacteur en chef du „Petit Ardennais"), La lutte contre le cléricalisme. Charleville, impr. du „Petit Ardennais", 1901. 8. fr. 3,50.

Parent-Duchatelet (médecin en chef de la prison Saint-Lazare), et Urb. Ricard, La prostitution contemporaine à Paris, en province et en Algérie. Edition spéciale de 1901. Paris, A. Charles, 1901. 12. Illustré. Fr. 3.—. (Contenant: Les statistiques officielles les plus récentes et particulièrement la prostitution à Paris pendant l'année 1900. — La province, classée par départements, suivie de l'Algérie et la Tunisie, situation actuelle, y compris les tribus nomades du Sahara algérien.)

Rapport sur les opérations du service d'hygiène et sur la salubrité publique de la ville d'Anvers. Exercice 1900. Anvers, impr. de Vos & van der Groen, 1901. 8. 96 pag., fig. et diagramme.

Uchermann, V. (prof. à l'Université de Christiania), Les sourds-muets en Norvège. La surdi-mutité, sa distribution, ses causes, ses symptômes, son rapport avec les unions consanguines, conditions sociales des sourds-muets, etc. I[ère] partie (texte). Christiania, A. Cammermeyer, 1901. gr. in-8. XI—550 pag. et cartes graphiques. M. 33,75. (Traduit du Norvégien. Publié par les soins de l'Etat.)

Conti, Emil., Questioni igieniche e sociali: bonifiche, malaria, pellagra. Torino, fratelli Bocca, 1902. 8. 96 pp. l. 2,50.

Perez, Abel J. (Inspector nacional de instrucción primaria), Memoria correspondiente al año 1900 presentada á la Dirección general de instrucción pública. Montevideo, imp. de Turenne, Varzi y C[a]. 1901. gr. in-8. 140 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Juillet 1901: De l'organisation et de rôle des sciences politiques, par G. Alix. — A la conquête d'un Isthme, I. Espagne, Angleterre, Etats-Unis, par P. Lefébure. — L'entrée des Etats-Unis dans la politique „mondiale" d'après un Américain, par H. Hauser. — Finances coloniales: des rapports financiers entre la métropole et les colonies, par A. Jacques. — Le système fiscal d'une ville d'eaux: Carlsbad, par V. Marcé. — Les salaires et les prix en France et aux Etats-Unis au cours du dernier demi-siècle, par R. Savary.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LX[e] année, 1901, Septembre: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés (1900—1901), par A. Liesse. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Les dernières crises agraires en Italie, par Paul Ghio. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1[er] juin au 19 août 1901, par J. Lefort. — La spéculation dans les Pays-Bas au XVI[e] siècle, par A. E. Sayous. — Société d'économie politique, réunion du 5 août 1901: Discussion: Considérations économiques sur les projets d'accès du Simplon. Percement de la Faucille, etc. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLII[ième] Année, 1901, N° 9, Septembre: Le coût de la vie à Paris à diverses époques (1. art.): Moyens de transport publics, par G. Bienaymé. — La prévision en statistique (à propos d'un travail de M. Corthell), par L. L. Vauthier (art. 1). — Note sur un calcul du nombre des parents d'une population donnée, par Lucian March. — Chronique de statistique judiciaire, par Maurice Yvernès.

Réforme sociale, la. Année 1901. N[os] 12 à 17: Les anciens baux et leur suppression, par E. Glasson. — L'agriculture et les conditions nouvelles du marché international, par F. Lepelletier. — Le Congrès national des retraites pour la vieillesse tenu à Paris en avril, 1901, par L. Bassereau. — Les écoles professionnelles municipales et les établissements libres, par H. Valleroux. — La Société d'économie sociale et les unions en 1900—1901, par A. Delaire. — L'habitation de la jeune fille dans les grandes villes, par G. Picot. — L'organisation de la famille dans le nouveau code Allemand, par A. Crétinon. — La travail de la femme à Lyon, par (Mlle.) M. L. Rochebillard. — La femme et le divorce, par Morizot-Thibault. — L'oeuvre sociale de la locomotive, par U. Guérin. — Le féminisme d'après l'école socialiste et d'après l'école de la paix sociale, par (le comte) de Las-Cases. — Le travail des ouvriers à Paris, par A. Fleur-

quin. — Les maisons du „Bon Pasteur", par H. Joly. — L'Etat, par E. Vigouroux. — Lois et coutumes successorales, leurs applications et leurs résultats dans la Sud-ouest de la France, par A. de Brandt. — etc.

Revue générale d'administration. XXIVième année, 1901, Août: Le périmètre de protection des sources de Vichy. — Le régime administratif du département de la Seine et de la ville de Paris, par Albert Lavallée (conseiller de préfecture de la Seine) [suite et fin]. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVe année, 1901, nos 8—9, Août-Septembre: La méthode mathématique en économie politique, par Em. Rouvier. — Le socialisme devant la sociologie, par Ch. Limousin. — La notion de l'Etat, par Maur. Heins (suite 1). — La question des règlements d'atelier en France, par Ed. Cailleux. — Chronique législative, par E. Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie publiée sous la direction de René Worms. 9e année, No 8/9, Août-Septembre 1901: Le facteur population dans l'évolution sociale, par Ad. Coste. — De la classification des actes criminels, par Raoul de la Grasserie. — Etude sociale, par H. Laplaigne. — Notes et discussions: La richesse et le pouvoir, par G. Tarde, F. Faure et E. Delbet. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXIII. no 239—253, June 27—October 3, 1901: Shipbuilding on the Delaware. — The manganese industry of the Trans-Caucasus. — Industry of the Andaman islands in 1899—1900. — Trade and shipping of the Persian Gulf ports. — Trade of Hamburg in 1900. — Hamburg steamship companies. — Piece-goods trade of Egypt. — Tin-plate industry of the United States of America. — Foreign trade of the United Kingdom in June, and for the half-year ended June, 1901. — American locomotives on Indian railways. — Minerals and precious metals in New South Wales. — Coal in East Siberia. — The scientific and technical department of the Imperial Institute. — Coal industry of British India. — Trading associations in Denmark. — The wine trade in Portugal. — Agricultural products of Persia. — Trade of the United Kingdom with the African Continent in 1896—1900. — Custom house regulations in Chilean ports. — Proposed new German tariff. — Trade of Natal in 1900. — Hints to British traders with Turkey. — Production of iron ore in the United States of America. — The state of foreign trade in July, 1901. — Trade of the treaty ports of Northern China in 1900. — The proposed trade mart of Tengyueh (Momein). — The Thibet market. — Trade and shipping of the treaty ports of Central China (exclus. of the Yangtze ports). — Agricultural returns of Great Britain, 1901. — Italian shipping bounties. — The customs régime of Japan. — Trade and shipping of the treaty ports of Southern China. — Commercial possibilities of Sahara ports. — Foreign trade of Japan in 1901. — Foreign trade of the United Kingdom in August, 1901. — Autumnal meeting of the association of Chambers of Commerce of the United Kingdom. — Commercial condition of Sweden. — Trade of Cap Colony, January-July, 1901. — The development of South Africa: New railways and harbour works. — Trade in railway material in Spain. — The industry of the Malay federated States. — The staple exports of Trinidad. — Railways in British India. — The starch industry of Egypt. — The Danish hog packing industry. — The trade of Maskat in 1900—1901. — Opening up of new route to Mangolia. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals and machinery. — Agriculture. — Statistical tables. — etc.

Economic Journal, the, of the British Association. Vol. XI, no 3, September 1901: Economic conditions in ancient India, by Caroline A. F. Rhys-Davids. — The report of the Local Taxation Commission, by C. P. Sanger. — The minimum wage law in Victoria and South Australia, by W. P. Reeves. — The insurance of industrial risks, 1897—1901, by M. Barlow. — Local taxation in Germany, by J. Row-Fogo. — Mr. Walsh on the measurement of general echange value, by F. Y. Edgeworth. — Economic effects of bankers' advances, by E. E. Gellender. — British salt trade in the XIXth century, by J. M. Fells. — Japanese finance and economy, by J. Soyeda. — The Taff Vale railway case, by M. Barlow.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIV, part 3, September 1901: Annual report and accounts of the Royal Statistical Society. — On the calculations of national resources, by V. V. Branford. — The recent gold production of the world, by Wynnard Hooper. — Miscellanea: On the methods available for calculating mean numbers of population, by T. E. Hayward. — Address to the economics and statistics section of

the British Association, 1901, by (Sir) Robert Giffen. — Shipping subsidies, by Bened. W. Ginsburg. — Correlation of the marriage rate with trade, by R. H. Hooker. — Census notes, by J. A. Baines. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 295, September 1901: The Irish nuisance and how to abate it, by Edw. Dicey. — Westminster Abbey and the coronation, by S. Clarke. — The first British settlers in South Africa, by (the Rever.) Wirgman. — Recent science, by (Prince) Krapotkin. — Sketches in a Northern town, by (Mrs.) H. Birchenhaugh. — An alternative to Kaffir labour, by Jonkheer van Citters. — etc.

Westminster Review, the. October 1901: Universal peace, by F. A. White. — A peaceful revolution, by Th. Fitzpatrick. — The natives of N. W. Western Australia, by C. W. Slaughter. — The influence of Arabia, by (Colonel) A. T. Fraser. — Sugar-growing in Behar, by Shelland Bradley. — Trade of the West Indies, by J. J. Nevin. — Intolerable situation in Rome, by C. Dalla Vecchia. — Experts, by (Mrs.) H. L. Munro. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von E. Pernerstorfer. XXI. Jahrg., 1901, Nr 9, Septemberheft: Proletarius, von (Prof.) J. M. Stowasser (Wien). — Charakterbilder aus der Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, von Leo Kestenberg (Reichenberg) V. John Bellers. — Der Dichter und der Platoniker. Aus einer Rede über den Kritiker, von Rud. Kassner. — etc.

Handelsmuseum. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XVI, Nr. 36—40, Wien, 5. IX.—3. X. 1901: Die Handelsbeziehungen der beiden Amerikas, von H. Schwegel. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die Reform der spanischen Handelskammer. — Internationaler Schutz gegen die hochschutzzöllnerische Handelspolitik, von Alex. v. Matlekovits. — Britische Kolonien auf der Glasgower Ausstellung, von P. F. Kupka (kais. Rat). — Der Außenhandel Aegyptens im ersten Halbjahre 1901. — Der Import von Britisch-Indien (aus dem Bericht des handelsstatistischen Amtes in Calcutta über die Außenhandelsverhältnisse Britisch-Indiens im Verwaltungsjahre 1900—1901). — Argentinien und der neue deutsche Zolltarif. — Das Greizer Webwarengeschäft 1900. — Die Holzindustrie in Slavonien. — Die Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik (München, 28. IX. 1901) von J. K. — Die Entwickelung der Aktiengesellschaften in Rußland. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge VI. Jahrg., 1901, Juli- und Augustheft: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in Wien, von W. Löwy (Sekr. des Wiener Magistrates). — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Das Schulwesen in Oesterreich nach dem statistischen Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung unter Rücksichtsnahme auf die Schulstatistik der statistischen Jahrbücher der Stadt Wien. — Gesetz betreffend die Organisation der Staatsstatistik im KReich Serbien. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Agosto 1901: La situazione del mercato monetario. — La riforma tributaria dell' On. Wollemborg, per C. A. Conigliani. — Una replica del Loria ai suoi critici, par A. Graziani. — Le scritture nell' azienda dello Stato, per C. Ghidiglia. — Polemica sul dazio del grano, per E. Giretti. — Previdenza: Il risparmio in Italia al 31 Dizembre 1900, confronti colla Francia, l'Inghilterra, la Prussia, la Sassonia, per Bottoni. — Cronaca: Berra. Trattati di commercio. La crisi, per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (italiane, francesi). — etc.

Giornale degli Economisti. Settembre 1901: Le nuove teorie economiche, per V. Pareto. — Appendice: Le equazioni dell' equilibrio dinamico, per V. Pareto. — Sorgenti di reddito pel compenso dello sgravio dei consumi, per L. Nina. — La nuova tariffa doganale tedesca a le soverchie preoccupazioni italiane, per A. Bertolini. — Previdenza (le abitazioni per gli operai e le casse di risparmio) per C. Bottoni. — Cronaca, per F. Papafava. — Nuove pubblicazioni.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXIX, 1901, N° 9, Settembre: I legati del culto e la loro trasformazione a favore delle pubblica beneficenza, per Camillo Peano. — La cassa di previdenza nazionale e gli operai agricoli, per P. Manassei. — Cronaca: La causa dei sordomuti al Parlamento nazionale. La cassa di risparmio di Udine nel 1900. La scuola di arti e mestieri in Catania. L'asilo pei bambini lattanti di Bologna nel triennio 1897—1900.

L'istituto degli esposti di Padova nell' anno 1900. Società di patronata generale di temperanza in Milano. Servizio dei depositi in denaro al monte di pietà di Bologna, etc. — Massime di giurisprudenza (pp. 721—741). — Atti ufficiali.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. L[ste] jaargang, 1901, Augustus-September: Het ontwerp tot herziening der armenwet, door G. H. Hintzen. — Nieuwe uitgaben, door S. — Koloniale kroniek, door J. K. W. Quarles van Ufford. — Economische kroniek: Die holländischen Ausmünzungen im Jahre 1900. Arbeitsbörsen in Holland und Frankreich. Unfallversicherung in Rußland. Amerikanische Steinkohlen auf den europäischen Märkten. Oesterreichisches Münzwesen. Die Geschäfte der französischen Sparkassen im Betriebsjahr 1899 verglichen mit denen im Jahre 1882. — Gesetzliche Regelung der Hausarbeit in der deutschen Tabakindustrie. — Handelskroniek: Der neue deutsche Zolltarifentwurf. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland Frh. Karl v. Vogelsang. (Redaktion M. v. Vogelsang, Freiburg, Schweiz.) Jahrg. XXIII, 1901, Heft 9: Die Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Valutafrage, von Brandt. — Das IV. Gebot Gottes und das Schweizerische Civilgesetzbuch, von (Vikar) Jos. J. Bühlmann. — Der praktisch-soziale Kursus in Innsbruck, 23. bis 25. Juli 1901. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Das Verschwinden der Tiroler Volkstrachten vom kulturgeschichtlich-wirtschaftlichen Standpunkte. Der deutsche Zolltarifentwurf. Die Aussichtslosigkeit eines kontinental-europäischen Zollbundes und die Umrisse des panenglischen Zollvereins. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hätterschwiller. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. IX, 1901, Heft 16 u. 17: Die Stellung der Frau im Entwurfe eines schweizerischen Civilgesetzbuches. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins den 21. VI. 1901 in Bern, von (Prof.) E. Huber (Bern). — IV. internationaler Buchdruckerkongreß, von V. Bötticher (Bern). — Der XXIII. Kongreß der „Association littéraire et artistique internationale". — Schweizerische Agrarpolitik, ihr Wesen und ihre Ziele, von (Prof.) Anderegg (Bern). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1900. — Sozialpolitisches Archiv N[r] 4. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly). Vol. XVIII, n° 2, September 1901: Present political tendencies, by Waldo Lincoln Cook. — The Supreme Court and the insular cases, by L. S. Rowe. — Social decadence, by Sarah E. Simons. — Communications: Compulsory voting in Belgium, by A. Nerincx. The importation of dependent children, by C. Kelsey. Banking among the poor: The Lighthouse Savings Fund experiment, by F. B. Kirkbride. — Personal notes. — Book Department. — Notes on municipal government; Sociology; Philanthropy, charities and social problems; Colonies and colonial government; Industry and commerce.

Journal of Political Economy. June 1901: Trade-unionism as illustrated by the Chicago building-trades conflict, by J. A. Miller. — Railway policy of Canada, 1849 to 1867, by S. J. Mc Lean (art. II). — Economics in the schools, by J. L. Laughlin. — Slavery in Germanic society during the middle ages, by A. M. Wergeland (art. II). — A bibliographical discovery in political economy, by L. Katscher.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXIV, 1901, N[r] 9: Das Budgetrecht des bayerischen Landtags. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt, von (Prof.) H. Rehm (Erlangen). — Das kaufmännische Auskunftswesen, von H. Rohé (München) [Forts.] — Handelsverträge und Handelspolitik, von C. Wie-

singer (OZollrat, Altona) [I. Art.] — Miszellen: Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, vom 19. VI. 1901.

Beiträge zur Kolonialpolitik. Herausgegeben von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. II, 1900—1901, Heft 15—20 und Jahrg. III, 1901—1902, Heft 1—3; Eine ideale Frucht der deutschen Kolonialpolitik, von A. Seidel. — Statistik der fremden Bevölkerung in den deutschen Schutzgebieten. 4. Bevölkerungspolitik in Südwestafrika, Art. III, von R. Hermann. — Deutsch Samoa, von Reinecke (3. Art.). — Der Verkauf der dänischen Besitzungen in Westindien, von A. Sartorius Frh. v. Waltershausen. — Die Gummikultur in Mexiko, von H. Lemcke (Mexiko). — Die französische Kolonialarmee, von (Major) Gallus. — Dahome, von Paul Mohr. — Vorschläge zur kolonialen Bevölkerungsstatistik, von Rud. A. Hermann. — Zur Vergrößerung der Station Bua, des neuen Regierungssitzes Kameruns, von A. Schulte im Hofe. — Türkische Wanderung und Auswanderung von Rumänien nach Kleinasien, von Aldinger. — Die Kakaokultur in Mexiko, von H. Lemcke (Mexiko). — Ein Blick auf die wirtschaftliche Entwickelung von Tunesien, von (Major a. D.) G. A. Kannengießer. — Ein Sägewerk für Deutsch-Ostafrika, von Waldemar Rüger (Forstverwalter). — Bagamoyo und Handel und Wandel in Deutsch-Ostafrika, von M. Dietert. — Die Sklaverei in Deutsch-Ostafrika, von A. Leue. — Die jüngste Entwickelung Nordamerikas, von Ed. Wirth. — Ergebnisse der Kolonialgeschichte des vorigen Jahrhunderts für die deutsche Kolonialpolitik, von G. Müller (Groppendorf). — Unsere Kolonien im Jahre 1900, von (Dr med.) Hillemanns (Duisburg). — Die Sagenverwandtschaft fremder Völker und Menschenrassen, von (Koloniedirekt. a. D.) O. Cannstatt. — Die Reise des amerikanischen Kanonenbootes Wilmington auf dem Amazonenstrom, von (Kapitän z. D.) Todd. — Frankreich in Westafrika. — Zur Frage der Anlage von deutschen Ackerbaukolonien, von O. Cannstatt. — Die Eingebornenpolitik der großen Kolonialmächte, von H. H. — Zur Arbeiterfrage im Bismarckarchipel. — Meine Reise durch Uhehe, die Ulanganiederung und Ubena über das Livingstone-Gebirge zum Nyassa, von (Hauptm.) Engelhardt.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VI, Nr. 8, August 1901: Die Neuheit der Erfindungen, von (Patentanw.) Max Schütze. — Die Unterscheidungskraft des Warenzeichens nach dem russischen Warenzeichengesetz vom 26. II. 1896, von (Patentanw. u. Ingen.) Casimir v. Ossowski. — Unlauterer Wettbewerb: Rechtsprechung. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge. Jahrg. XIII, Heft 9 u. 10, 1901: Das Schreiben des kais. Aufsichtsamtes vom August 1901 an die Gegenseitigkeitsgesellschaften. — Ist der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit durch das Reichsgesetz vom 12. V. 1901 „Kaufmann“ im Sinn des Deutschen Handelsgesetzbuches geworden? — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1900. — Der Versicherungsbetrug. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften im Jahre 1900. — Brandstatistik der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1899. — Kreditversicherung. — Schiffskollisionen. — Der Selbstmord in Amerika. — Die privaten Versicherungsunternehmungen in Oesterreich. — etc.

Neue Zeit, die, Jahrg. XIX, Bd. II, 1900—1901, Nr. 47—52, 24. VIII.—7. IX. 1901: Elsaß-Lothringen und das Reich, von G. Weill. — Was ist der ökonomische Materialismus? von C. v. Kelles-Krauz. — Der Opportunismus in der Praxis, von Parvus, II. Art.: Der Opportunismus und die Doktrin. — Der Einigungskongreß der amerikanischen Sozialisten in Indianapolis, von Jul. Vahlteich. — Der Opportunismus in der Praxis, von Parvus, III. Art.: Die Taktik Vollmar; IV. Art.: Der Auersche Praktizismus. — Der Parteitag und der Hamburger Gewerkschaftsstreit, von Rosa Luxemburg. — Kritisches zur Gewerkschaftsbewegung, von Wilh. Düwell. — Jugendschriften und Bildungswesen in der Partei, von Jul. Borchardt. — Jahresberichte der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten, von Helene Simon. — Der Opportunismus in der Praxis. V. Der Bernsteinsche Revisionismus, von Parvus. — Aus Holland, von W. H. Vliegen. — Die Gewerkschaften in den Ver. Staaten. Mit besonderem Hinblicke auf den Streik der Stahlarbeiter, von J. Franz. — Der Parteitag und die Budgetbewilligung, von Rosa Luxemburg. — Brotwucher und Verwandtes. — Zum Parteitag in Lübeck, von A. Bebel. — Unmaßgebliche Betrachtungen, von Viktor Adler. — Wilhelm Raabe. Ein Nachwort zu seinem 70sten Geburtstag, von D. Bach. — Wie soll das Christentum bekämpft werden? von Eug. Losinsky. — Der Opportunismus in der Praxis. VI. Die Leistungen des Opportunismus, von Parvus. — Centrum und Wahlrecht, von Aug. Erdmann. —

Die tschechische Arbeiterbewegung in Oesterreich, von F. Soukup (Prag). — Sozialdemokratische Jugendlitteratur, von Otto Marko. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. 106. Bd., Heft 1, Oktober 1901: Kaiserin Friedrich, von Hans Delbrück. — Welt und Mensch, von (Prof.) Joh. Rehmke (Univ. Greifswald). — Frankreichs koloniale Zollpolitik, von Paul Mohr (Berlin). — In Persien, von P. Rohrbach (Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Herausgeg. von H. A. Bueck. N° 90, Juli 1901: Biographie Theodors Ritters von Hassler, weiland Vorsitzender vom Direktorium des Centralverbandes deutscher Industrieller, von H. A. Bueck. — Die Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin betreffend die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik, von Alex. Tille. — Das deutsche Eisenbahnwesen und die Denkschrift über die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1890—1900, von Walther Kundt. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. X, 1901, Heft 3: Dampfkesselexplosionen 1900 (mit 3 Taf.). — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Staaten. IV. Großbritannien und Irland. — Nachtrag zu dem V.-Heft 1901, I: Die Grundlagen der Handelsstatistik in Frankreich. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im II. Vierteljahr 1901; 2. Viehpreise in 10 deutschen Städten im II. Vierteljahr 1901; 3. Vieh- und Fleischpreise in 10 deutschen Städten 1896—1900; 4. Großhandelspreise wichtiger Waren in London 1896—1900; 5. Marktpreise von Getreide und Kartoffeln in Belgien 1898—1900. — Spielkartenfabrikation und -Versteuerung 1900. — Zollbegünstigungen der Weinhändler 1900. — Die Zoll- und Steuerstraffälle 1900. — Tabakbau und Tabakernte 1900. — Der Außenhandel mit Maschinen in den wichtigeren Herstellungsländern. — Konkursstatistik für das II. Vierteljahr 1901. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen. II. Vierteljahr 1901. — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1901.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VIII, 1901, Heft 10, Oktober: Die deutschen Kleinbahnen im Jahre 1900. — Nichtigkeit der Bahnerwerbsgeschäfte bei Verletzung gesetzlicher Formvorschriften, von (Prof.) K. Hilse. — Die Unfallversicherung bei städtischen Straßenbahnbetrieben, von (KrGerR.) B. Hilse. — Kleine Mitteilungen. — etc. (Hierzu als besondere Beilage: Mitteilungen des Vereins deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen 1901, N^r 10.)

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgeg. von (Bibliothekar) G. Steinhausen (Jena) Bd. VIII (Heft 4/5 und 6: Bücherpreise aus den letzten Jahrzehnten des Mittelalters, von G. Kohfeldt. — Aus Inventarien pommerscher Amtshäuser und Schlösser (um 1500) von M. Wehrmann. — Zur Geschichte des deutschen Fürstenlebens im 16. und 17. Jahrh., von Ed. Otto. — Zwanzig deutsche Schreiwahrzeichen und der Gerüftestaat, von E. v. Freydorf. — Aus dem ersten Jahrhundert des Kaffees, von P. Hoffmann (I. Art.). —

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. IV, 1891, Heft 9: Die deutsche Städteverwaltung, von Beck (OBürgerM., Mannheim). — Die Konkurrenz der Asiaten, von K. Marciner (Wien). — Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen, von (Prof.) C. Bornhak (Berlin). — Sozialpolitik: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz, von (NationalR.) E. Hofmann (Frauenfeld) [I. Art.]. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XXI. Band, 6. Heft (Berlin 1901): Der Begriff des Zuhälters, von P. Herr (Berlin). — Kriminelles und polizeiliches Unrecht, von (Referend.) Guderian. — Beilage: Allgem. Bürgerliches Strafgesetzbuch für das KReich Dänemark vom 10. II. 1866 etc., übs. von (Rechtspraktikant) H. Bittl.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Der Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes nebst Zolltarif für das Deutsche Reich.

Von

Dr. **A. Wirminghaus** (Köln).

I. Einleitung.

Bekanntlich bleiben die Handelsverträge, welche das Deutsche Reich zu Beginn des verflossenen Jahrzehnts mit einer Reihe europäischer Staaten abgeschlossen hat, noch zum bis 31. Dezember 1903 in Geltung und zwar mit der Maßgabe, daß dieselben, falls sie nicht mindestens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist zu dem festgesetzten Termine gekündigt werden, ein Jahr nach der etwa später erfolgenden Kündigung ihr Ende erreichen. Es sind dies die am 6. Dezember 1891 mit Belgien, Italien und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Verträge, der Vertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891, der Vertrag mit Serbien vom 21. August 1892, der Vertrag mit Rumänien vom 21. Oktober 1893 und der Vertrag mit Rußland vom 10. Februar 1894. Diese Verträge, sowie endlich der Vertrag mit Griechenland vom 9. Juli 1884, welcher schon seit 1895 mit einjähriger Kündigungsfrist weiterläuft, sind solche Meistbegünstigungsverträge, in denen die beiderseitigen Staaten sich gleichzeitig gewisse Zolltarifzugeständnisse gemacht haben. Die letzteren sowie die zwischen einzelnen fremden Staaten vereinbarten Vergünstigungen gleicher Art wirken auch auf das handelspolitische Verhältnis zwischen Deutschland und denjenigen Ländern bestimmend ein, mit welchen Deutschland bloße Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen hat, nämlich mit allen Ländern der Erde außer Portugal, Montenegro, Brasilien und einigen kleineren außereuropäischen Staaten; auch für die englischen Besitzungen Kanada und Barbardos gilt zur Zeit der deutsch-englische Meistbegünstigungsvertrag nicht mehr.

Unter diesen, die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande regelnden Verträgen nehmen, wie leicht ersichtlich, die noch unter dem Reichskanzler Caprivi abgeschlossenen Tarif-

verträge eine maßgebende Stellung ein. Gerade diese werden aber bald der Vergangenheit angehören. Denn wenn auch ihre Kündigung zum 31. Dezember 1903 nicht zu erfolgen braucht, so unterliegt es doch kaum einem Zweifel mehr, daß dieselbe entweder zu diesem oder zu einem recht nahe anderen Termine erfolgen wird. Ob und wann die Kündigung von den beteiligten auswärtigen Staaten ausgesprochen werden wird, mag dahingestellt bleiben. Die deutsche Reichsregierung hat jedenfalls keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie die geltenden Verträge durch neue zu ersetzen wünscht, und hat dementsprechend vorbereitende Maßregeln getroffen.

Während die jetzigen Verträge deutscherseits auf der Grundlage des alten, inzwischen nur in einzelnen Punkten abgeänderten Zolltarifs von 1879 abgeschlossen wurden, soll zunächst dieser Tarif durch einen neuen ersetzt werden, welcher den veränderten Zeitbedürfnissen Rechnung trägt und von dem aus alsdann auf das Zustandekommen neuer Tarifverträge mit den bisherigen und soweit möglich und wünschenswert auch noch mit anderen Staaten hingewirkt werden soll. Zu diesem Zwecke ist seitens der Reichsregierung nach umfassenden Vorbereitungen der Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes nebst Zolltarif für das Deutsche Reich ausgearbeitet worden, welcher das Datum des 26. Juli 1901 trägt und kurz darauf der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Erfolgte auch diese Bekanntgabe durch die Reichsregierung notgedrungen, insofern eine bedauerliche Indiskretion die Veröffentlichung des Entwurfs in der ausländischen Presse befürchten ließ, so hat dieselbe doch den Vorteil gebracht, daß alle wirtschaftlichen Kreise in ausgiebigem Maße und rechtzeitig zu den Einzelbestimmungen des Entwurfs Stellung nehmen können, während sich anderenfalls die öffentliche Diskussion voraussichtlich auf die kurze Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe des Entwurfs als Reichstagsvorlage und der Annahme desselben zusammengedrängt hätte. Meines Erachtens wird von denjenigen, welche die frühzeitige Veröffentlichung des Entwurfs bedauern, der Wert unterschätzt, der darin liegt, daß viele wichtige Bedürfnisse, Wünsche und Bestrebungen auch bei sorgfältigster Vorbereitung eines so einschneidenden Gesetzgebungswerkes sich nicht vorweg ermitteln lassen, Bedürfnisse, welche rechtzeitige Erwägung verdienen, wenn man allen Teilen thunlichst gerecht werden will. Demgegenüber sollten Bedenken politischer und taktischer Art in den Hintergrund treten.

Hatte sich schon vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfes innerhalb und zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Interessengruppen in der Tagespresse, in den Fachzeitungen, in Versammlungen u. s. w. eine lebhafte, durch gelegentliche Aeußerungen einzelner Regierungsvertreter genährte Erörterung über die künftige Gestaltung des Zolltarifs und die Handelsvertragspolitik entsponnen, so ist diese Bewegung seit der Bekanntgabe des Entwurfs eine noch tiefgreifendere und allgemeinere geworden. Die gesetzlich berufenen wirtschaftlichen Vertretungen: Landwirtschaftsrat und Landwirtschaftskammern, der Deutsche Handelstag und die Handelskammern, die Handwerks-

kammern, die zahlreichen großen und kleinen wirtschaftlichen Verbände und Fachvereinigungen nehmen seit diesem Sommer zu unserem Gesetzentwurf Stellung, nachdem sie vorher bereits die Wünsche ihrer Kreise der Regierung gegenüber zum Ausdruck gebracht hatten. Die Arbeiterschaft kommt in den Parteiversammlungen und in der Tagespresse zum Wort. Auch die Wissenschaft hat in Einzelabhandlungen bereits zahlreiche Beiträge zur Beurteilung der einschlägigen Fragen geliefert; der Verein für Sozialpolitik behandelte auf seiner Generalversammlung in München im September d. J. die Wirkung der gegenwärtigen und die Ziele der künftigen Handelspolitik, insbesondere in sozialpolitischer Beziehung, nachden er in seinen Schriften eine Reihe wertvoller Untersuchungen über den Gegenstand veröffentlicht hatte. Kurz, von allen Seiten ist man in eine überaus lebhafte Erörterung des Entwurfs und der mit ihm in Zusammenhang stehenden allgemeinen handelspolitischen Fragen eingetreten. Der allgemeine Eindruck dieser Bewegung ist der, daß eine überaus große Gegensätzlichkeit der Interessen und Wünsche zwischen, ja aber auch innerhalb der einzelnen wirtschaftlichen Gruppen besteht, und, was vielleicht noch mehr überraschen muß, eine große Uneinigkeit auch in den wissenschaftlichen Kreisen sowohl über zahlreiche grundlegende Fragen der Handelspolitik, wie auch über Einzelheiten des künftigen Zolltarifs.

Wenn nun in den nachfolgenden Zeilen der Entwurf des neuen Zolltarifgesetzes mit dem beigegebenen Tarif selbst einer kurzen Besprechung unterzogen werden soll, so kann es sich hierbei nicht darum handeln, alle in die Oeffentlichkeit gelangten Ansichtsäußerungen einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Dies würde zu weit führen und muß der Einzeldarstellung überlassen bleiben. Die wichtigeren litterarischen Erscheinungen werden in diesen Jahrbüchern an anderer Stelle gewürdigt werden. Der Zweck dieser Zeilen ist daher lediglich, über die durch den Entwurf berührten wesentlichsten Fragen zu orientieren, wobei es dem Verfasser auch weniger auf Vollständigkeit ankommt, als darauf, den Eindruck wiederzugeben, welchen der Entwurf und seine Vorbereitung auf ihn selbst gemacht haben. Eine solche Zurückhaltung und Beschränkung erschien ihm, auch ganz abgesehen von Raumrücksichten, um so mehr geboten, als die Grundlagen des Entwurfs sich gänzlich der öffentlichen Kenntnis entziehen. Der Entwurf harrt überdies noch der Erledigung durch den Bundesrat. Die Einzelregierungen haben zu ihm noch nicht endgiltig Stellung genommen. Vor allem fehlt auch noch die bei seiner Vorlage an den Reichstag regierungsseitig beizugebende „Begründung“. So ist an dem Entwurf im Einzelnen noch manches ungewiß und im Fluß befindlich, und eine auf die Beweggründe zurückgehende Kritik der Einzelheiten unmöglich. Andererseits aber darf angenommen werden, daß der Entwurf doch in der Gesamtanlage und in der durch die Zollsätze zum Ausdruck kommenden Tendenz die Ansichten und Absichten der maßgebenden Stellen zum Ausdruck bringt, und insofern läßt auch das gegenwärtige Stadium des Ent-

wurfs in der angedeuteten Beschränkung eine vorläufige Stellungnahme zu demselben angezeigt erscheinen.

II. Vorbereitende Maßnahmen der Regierung.

Es ist selbstverständlich, daß, wie jedes größere Gesetzgebungswerk, so auch unsere in die materiellen Interessen aller Berufsklassen tief einschneidende, und die deutsche Handelspolitik auf Jahre hinaus bestimmende Zolltarifvorlage einer umfassenden, sorgfältigen Vorbereitung bedurfte. Seitens der Reichsregierung ist denn auch dieses Bedürfnis in vollem Maße anerkannt worden. Sie konnte sich hierbei frühere Erfahrungen zu nutze machen, und zwar namentlich nach zwei Richtungen hin. Das Ergebnis der früheren Handelsvertragsverhandlungen hatte in den beteiligten Kreisen die Empfindung zurückgelassen, daß die deutschen Unterhändler nicht nur über die allgemeinen Produktions- und Absatzverhältnisse des Inlandes ungenügend unterrichtet gewesen seien, sondern sich auch über die Einzelwünsche der wirtschaftlichen Kreise bezüglich der Tarifpositionen nicht hinreichend informiert hätten. Namentlich das Unbefriedigende mancher Einzelbestimmungen der Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz wurde darauf zurückgeführt, daß deutscherseits die einschlägigen Fragen zu sehr vom „grünen Tisch" aus beurteilt worden seien. Die Reichsregierung konnte sich der Berechtigung dieser Klagen nicht verschließen. Schon gelegentlich der Vorberatungen über den Abschluß des Handelsvertrages mit Rußland hatte deshalb der damalige Herr Reichskanzler den diesseitigen Unterhändlern einen Beirat von Sachverständigen beigegeben, welche auf Grund des aus Interessentenkreisen einlaufenden Materials die Wünsche und Bedürfnisse der am Handelsvertrage beteiligten wirtschaftlichen Gruppen zur Geltung brachten. Auch späterhin, so gelegentlich der Vorbereitung des leider nicht zustande gekommenen deutsch-portugiesischen Handelsvertrages, wurde dieses Verfahren eingeschlagen. Dasselbe bewährte sich durchaus, und es war deshalb nur zu begrüßen, daß die Regierung alsbald die Bildung eines „Wirtschaftlichen Ausschusses zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen" in die Wege leitete, dessen Arbeiten in erster Linie der Aufstellung des neuen Zolltarifs zu gute kommen sollten. Von den 30 Mitgliedern des Ausschusses wurden je 5 auf Vorschlag des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages und des Centralverbandes deutscher Industrieller, die übrigen 15 unmittelbar vom Reichskanzler ernannt. Im übrigen fanden bei der Zusammensetzung des Ausschusses die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung thunlichst Berücksichtigung. Der Ausschuß trat zum ersten Male am 15. November 1897 zusammen und ist seitdem mehrfach ergänzt worden. Uebrigens hat es sich der Deutsche Handelstag, als Vereinigungspunkt der sämtlichen, bekanntlich Industrie und Handel gemeinsam vertretenden Handels-

kammern, nicht nehmen lassen, außer Handeltreibenden auch Industrielle in Vorschlag zu bringen. Man hat es vielfach bemängelt, daß neben den drei großen Gruppen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels nicht auch das Kleingewerbe und die Arbeiterschaft, welche letztere gleichzeitig auch einen großen Teil der Konsumenten repräsentiert, in dem Ausschusse eine angemessene Vertretung gefunden haben. Eine solche Hinzuziehung weiterer Kreise wäre allerdings wünschenswert gewesen, denn wenn auch zuzugeben ist, daß jenen 3 Gruppen in erster Linie ein Urteil über die zu verhandelnden zolltarifarischen Fragen zusteht, so haben auch die anderen Teile der gewerbthätigen Bevölkerung immerhin noch ein so großes unmittelbares und mittelbares Interesse am Zolltarif, daß ihnen im Ausschuß hätte Gelegenheit geboten werden sollen, ihre Wünsche zur Geltung zu bringen, ganz abgesehen davon, daß eine solche Zurücksetzung verstimmend wirken muß.

Die erste, vorbereitende Aufgabe des wirtschaftlichen Ausschusses bestand in der Mitwirkung bei der Ermittelung der allgemeinen Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie. Das Bedürfnis einer solchen Erhebung ist oben bereits hervorgehoben worden. Während die deutsche Reichsstatistik bekanntlich regelmäßig umfassende Erhebungen über die landwirtschaftliche Produktion veranstaltet, beschränkt sich die gewerbliche Statistik bisher auf die Ermittelung der Produktion in Bergwerks-, Hütten-, Hochofen-, Eisengießereibetrieben und Aehnliches, sowie aus steuerlichen Rücksichten auf die Salz-, Bier-, Branntwein- und Zuckergewinnung. Bezüglich aller übrigen Industriezweige fehlte es, abgesehen von gelegentlichen privaten Ermittelungen, an jeder amtlichen Produktionsstatistik. Das Reichsamt des Innern, unterstützt vom wirtschaftlichen Ausschuß, erblickte es daher mit Recht als seine nächste Aufgabe, diese empfindliche Lücke thunlichst auszufüllen, und versandte zu diesem Zwecke, teilweise durch Vermittelung der Handelskammern und der wirtschaftlichen Verbände, an die in Betracht kommenden Firmen Fragebogen zur Ausfüllung. Diese Feststellungen bezogen sich zunächst auf das Jahr 1897. Inzwischen ist das Material durch nachträgliche Umfrage wesentlich ergänzt und verbessert worden. Allerdings sind auch heute noch nicht alle Industriezweige in den Rahmen der Ermittelungen einbezogen worden, auch sind die kleineren Unternehmungen vielfach, ja wohl in der Hauptsache unberücksichtigt geblieben. Dennoch wird man gerne zugestehen können, daß der Umfang des Materials ein solcher ist, daß die beklagte Lücke in den produktionsstatistischen Ermittelungen Deutschlands zum großen Teil als ausgefüllt gelten kann, und daß das Ausland ähnlich umfangreiche Erhebungen bisher nicht aufzuweisen hat. Was dagegen die Beschaffenheit des Materials anbetrifft, so läßt sich ein maßgebendes Urteil hierüber seitens des Außenstehenden natürlich nicht fällen. Die Regierung hat es aus begreiflichen Gründen abgelehnt, die Einzelergebnisse im gegenwärtigen Stadium der zolltarifarischen Vorarbeiten der Oeffentlichkeit zu übergeben und hat sich auf die

Bekanntgabe der Hauptziffern (Jahresproduktion nach Menge und Wert) für die einzelnen Industriezweige beschränkt, bezüglich deren hier auf die Mitteilungen verwiesen werden darf, welche in der diesen Jahrbüchern beigegebenen „Volkswirtschaftlichen Chronik“ gelegentlich gebracht worden sind. Eine Vergleichung der Zahlen der Produktionsstatistik mit derjenigen der Statistik des deutschen Außenhandels ermöglicht ein ungefähres vergleichendes Urteil über die Erzeugung, den heimischen Verbrauch und die Ausfuhr der deutschen Industrieerzeugnisse, ein Vergleich, der freilich dadurch wieder erschwert wird, daß die Einteilung der Industriezweige einerseits in der Produktionsstatistik und andererseits in der Handelsstatistik nicht die nämliche ist. Um hierin klar zu sehen, muß die Veröffentlichung des gesamten Materials abgewartet werden. Wenn nun aber auch, wie bemerkt, in Bezug auf die Beschaffenheit desselben Zurückhaltung geboten erscheint, so liegt doch die Erwägung sehr nahe, ob und inwieweit eine Gewähr dafür geboten ist, daß die in die geschäftlichen Verhältnisse der einzelnen Firmen tief eindringenden Fragen über Umfang und Wert der Produktion, Bezugsquellen der Roh- und Hilfsstoffe, Absatzverhältnisse der Fabrikate u. a. m. zutreffend und gewissenhaft beantwortet sind. Denn hiervon hängt die Zuverlässigkeit der Ergebnisse denn doch wesentlich ab, und bei der hinlänglich bekannten Abneigung weiter wirtschaftlicher Kreise, solche „Geschäftsgeheimnisse“ mitzuteilen, ist nicht ohne weiteres vorauszusetzen, daß die Fragebogen im großen und ganzen richtig beantwortet worden sind, auch trotz der Versicherung des Reichsamts des Innern, daß die Antworten als streng vertraulich behandelt werden. Auf diesen Punkt mag hier nur hingedeutet werden.

Wie nun aber auch der thatsächliche Wert der neuen Produktionsstatistik einzuschätzen sein mag, als Unterlage für die Ausarbeitung eines neuen Tarifschemas und für die Feststellung der Zollsätze selbst genügt dieses Material bei weitem noch nicht. Hierzu bedarf es für jede Warengattung einer genauen Kenntnis ihrer technischen Beschaffenheit, der Produktionskosten und der sonstigen Arbeitsbedingungen im In- und Auslande, der Bezugsgelegenheiten und Absatzmöglichkeiten, der Transportkosten zu Wasser und zu Lande, der erzielten und voraussichtlich noch zu erwartenden technischen Fortschritte und zahlreicher anderer Verhältnisse, welche durch die produktionsstatistische Erhebung teils überhaupt nicht, teils nur sehr ungenügend festgestellt werden können, deren Feststellung aber erforderlich ist, wenn die Zollsätze nicht willkürlich, sondern nach dem thatsächlichen Bedürfnis der einzelnen Produktionszweige bemessen werden sollen. Hier hat die Vernehmung von Sachverständigen einzusetzen, von denen angenommen werden muß, daß sie mit den einschlägigen Einzelfragen aufs genaueste vertraut sind. Eine solche Hinzuziehung von Sachverständigen, die um so notwendiger war, als ja die wenigen Mitglieder des wirtschaftlichen Ausschusses über die meisten auftretenden Einzelfragen nicht unterrichtet sein konnten, hat nun in umfangreichem Maße stattgefunden,

und man darf annehmen, daß wenigstens sämtliche größeren Zweige der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion hierbei zur Geltung gekommen sind. Auf die kleineren Industrien sowie auf das Handwerk scheint man jedoch wiederum nur geringe Rücksicht genommen zu haben, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß auch diese Produktionsgruppen durch den Zolltarif mehr oder minder stark berührt werden. Dieses Versäumnis kann durch die inzwischen eingeleitete Vernehmung von Sachverständigen der bezeichneten Art seitens der Einzelregierungen einigermaßen nachgeholt werden. Mehr zu bedauern, weil weniger leicht wieder gut zu machen, ist das Unterlassen eingehender Befragung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes. Dem Händler, welchem in manchen Geschäftszweigen der hauptsächliche, wenn nicht der ausschließliche Vertrieb der Erzeugnisse obliegt, hat in solchen Fällen vielfach ein weit besseres Urteil über die Absatzfähigkeit der Waren, besonders im Vergleich mit den ausländischen, als der oft einseitig für besondere Artikel geschulte Produzent. Die Bedürfnisse der Käufer, die Marktlage, der ausländische Wettbewerb im Inlande, die mannigfachen Absatzschwierigkeiten im Auslande treten dem Händler durch die Praxis unmittelbar näher als jenem. Mancherlei Mißgriffe im einzelnen bei Aufstellung des Zolltarifentwurfs hätten vielleicht vermieden werden können, wenn man nicht so ausschließlich, wie es allem Anschein nach geschehen ist, die Vertreter der Produktion hätte zur Geltung kommen lassen. Ja noch mehr! Die hochschutzzöllnerische Stimmung, aus welcher heraus der neue Zolltarifentwurf ins Dasein getreten ist, wäre vielleicht, nicht zum Schaden des ganzen Gesetzgebungswerkes, gemildert worden, wenn man den naturgemäß auf einen freieren Güteraustausch gerichteten Bestrebungen des Handels einen stärkeren Einfluß eingeräumt hätte. Bei dem gegenwärtigen vorgerückten Stadium der Verhandlungen wird aber nach dieser Richtung hin kaum mehr viel zu verbessern sein. Allerdings sind ja, namentlich seit der Veröffentlichung des Entwurfs, zahllose Einzelwünsche, welche sich auf die Abänderung einzelner Bestimmungen des Entwurfs beziehen, hervorgetreten. Die Regierung hat auch eine wohlwollende Prüfung dieser Wünsche in Aussicht gestellt und diese sowie die weitere Vernehmung von Sachverständigen mag ja auch in diesem oder jenem Punkte immerhin noch zu einer Abänderung des Entwurfs seitens des Bundesrats führen. Im ganzen aber wird kaum darauf zu rechnen sein, daß der Entwurf im Bundesrate eine durchgreifende Veränderung erfahren wird, um so weniger, als noch vor kurzem Vertreter sowohl des Reichsamts des Innern wie auch des preußischen Handelsministeriums sich für hinreichend informiert erklärten. Eine Nachprüfung einzelner Tarifsätze stellten dieselben Vertreter besonders mit Rücksicht darauf in Aussicht, daß sich nach der Feststellung der Sätze die allgemeine wirtschaftliche Konjunktur ungünstig gestaltet habe, eine Begründung, die Befremden erregen muß, da man doch erwarten sollte, daß die Tarifsätze von

vornherein nicht nur für gute, sondern auch für schlechte Geschäftsperioden festgesetzt seien.

Nach allem unterliegt es keinem Zweifel, daß die schließliche Entscheidung über die Tarifsätze auch in materieller Beziehung beim Reichstage liegen wird und die Interessenten alles aufbieten werden, um an dieser Stelle ihre Wünsche zur Geltung zu bringen, weshalb heftige und langwierige parlamentarische Kämpfe unausbleiblich sein werden.

III. Das Zolltarifgesetz.

Neben dem eigentlichen Zolltarif ist auch der Entwurf des neuen Zolltarifgesetzes in jüngster Zeit Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, und in der That sind manche Bestimmungen des Entwurfs von solcher Tragweite, daß auch hier eine Besprechung derselben angezeigt erscheint. Formell betrachtet stellt sich der Zolltarif, und zwar sowohl der bisherige wie auch der Entwurf des neuen, als Anhang zum Zolltarifgesetze dar, welches letztere eingangs die Bestimmung enthält, daß bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet die Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs erhoben werden. In materieller Hinsicht kann das Zolltarifgesetz als Ergänzung zum Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 angesehen werden, welches seinerseits neben den durch die Reichsverfassung und die bundesstaatlichen Verträge festgelegten Grundsätzen die besonderen Vorschriften über die Verwaltung und Erhebung der Zölle, über die Beaufsichtigung der Zollerhebung, die Bestimmungen über die Waren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr auf den Landstraßen, Wasserstraßen und Eisenbahnen, über die Niederlagen unverzollter Waren, den Grenzverkehr u. a. m. enthält. Daneben statuiert das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 (mit späteren Abänderungen) die „objektive Zollpflicht“, indem es Vorschriften giebt über die Art der Erhebung der Gewichtszölle, über die von der Verzollung befreiten Sendungen, über die Zollzuschläge für zollpflichtige Waren, welche aus Staaten stammen, die deutsche Schiffe oder Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten (Kampfzölle), über die Einrichtung von Transitlagern für Getreide u. s. w. und für Holz, über die Beseitigung des sogenannten Identitätsnachweises bei der Einfuhr von Getreide (Erteilung von Einfuhrscheinen) und, was hier nicht in Betracht kommt, über die Ueberweisung von Zollerträgen an die einzelnen Bundesstaaten (sogenannte Frankenstein'sche Klausel).

Der neue Entwurf des Zolltarifgesetzes hat sich nun in seiner Anlage dem bestehenden Gesetz völlig angeschlossen und stimmt auch dem Inhalte nach in zahlreichen Punkten mit demselben überein. Es würde daher vielleicht genügen, die Aufmerksamkeit auf diejenigen Bestimmungen hinzulenken, welche als wesentliche Neuerungen anzusehen sind, wenn nicht die Erörterungen in der Oeffentlichkeit auch einige andere Fragen berührt hätten, deren hier Erwähnung gethan werden muß. Auf die wichtige Bestimmung des § 1, wonach die im Tarif angegebenen Zollsätze für die vier Hauptgetreidearten durch

vertragsmäßige Abmachungen nicht unter gewisse Sätze ermäßigt werden sollen, wird in anderem Zusammenhange einzugehen sein.

Im Laufe der Vorbereitungen unseres Gesetzgebungswerkes war der Regierung von verschiedenen Seiten, u. a. auch durch Verhandlungen im Reichstage, der Gedanke nahe gelegt worden, das im bisherigen Zolltarif durchweg festgehaltene System der sogenannten specifischen Zölle (Normierung der Sätze nach Maß- oder Gewichtseinheiten oder nach Stückzahl) ganz oder doch teilweise durch Wertzölle zu ersetzen, welche früher allgemein in Geltung waren, während sich neuerdings die meisten Staaten (eine Ausnahme bilden u. a. die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Amerika) von dem Wertzollsystem abgewandt haben. Allerdings muß zugegeben werden, daß manches für die Wertzölle spricht. Sie passen sich unmittelbar dem Wert der Waren an, während bei der Festsetzung specifischer Zölle der Tarifsatz erst durch umständliche Umrechnung der Werte in Maß- oder Gewichtseinheiten festgestellt werden muß. Sie erleichtern die Berücksichtigung der Qualitäten, denen bei den specifischen Zöllen nur durch eine ins Einzelne gehende Specialisierung der Warengattungen, und auch dann nur unvollkommen entsprochen werden kann. Soweit die Zölle als Finanzzölle in Betracht kommen, trägt der Wertzoll dem gesteigerten Verbrauch kostspieliger Waren zu Gunsten der Staatskasse Rechnung, wohingegen allerdings das Wertzollsystem bei den Schutzzöllen die größten Bedenken gegen sich hat, da der Zoll gerade dann am höchsten sein würde, wenn die Schutzbedürftigkeit gering ist und umgekehrt. Schon aus diesem Grunde könnte von einer allgemeinen Einführung von Wertzöllen nicht die Rede sein. Weiterhin spricht aber auch für die Beibehaltung der specifischen Zölle der Umstand, daß die Mengeneinheit einen objektiven Maßstab für die Verzollung abgiebt, während die Wertfeststellung nur durch Beibringung von Rechnungen oder anderen geeigneten Bescheinigungen möglich ist, die nicht nur das Zollabfertigungsgeschäft erschwert, sondern auch die Geschäftskreise Belästigungen und Plackereien aussetzt, wofür der Verkehr mit den Niederlanden gerade aus der jüngsten Zeit ein nur zu beredtes Beispiel liefert. Dieser Belästigung ist nicht nur der ausländische Exporteur, sondern nicht minder auch der einheimische Importeur ausgesetzt, falls das Inland Wertzölle erhebt, eine Thatsache, welche von den Abgeordneten Graf Kanitz, von Kardorff, Dr. Lieber und Münch-Ferber verkannt wurde, als sie in den Jahren 1899 und 1900 im Reichstage wiederholt den Antrag einbrachten, in das Zolltarifgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher von zollpflichtigen Waren, die aus Staaten herstammen, in denen deutsche Waren der Verzollung nach dem Werte unterworfen sind, an Stelle der tarifmäßigen Eingangsabgaben Wertzölle erhoben werden können. Eine solche als Vergeltungsmaßregel gedachte Bestimmung würde dem deutschen Importeur ebenfalls große Nachteile und Unzuträglichkeiten bereitet haben. Nach allem käme praktisch nur in Frage, ob nicht ausnahmsweise Wertzölle für gewisse hochwertige

Artikel eingeführt werden sollten, da für solche das System der specifischen Zölle, wenn man will, die rohere Form der Besteuerung darstellt. Der Entwurf hat aber, wie mir scheint, mit Recht und vermutlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Verzollungstechnik von der Anwendung der Wertzölle auch in jener Beschränkung Abstand genommen und die Anpassung der Zollhöhe an den Wert der Ware durch eine eingehende Specifikation der Warengattungen im Tarifschema zu erstreben gesucht.

Wie schon bemerkt, können die specifischen Zölle nach den Maß- und Gewichtseinheiten und nach der Stückzahl erhoben werden. In dem Entwurf des neuen wie auch in dem bestehenden Zolltarif überwiegen die Gewichtszölle durchaus. Bezüglich der Erhebung der letzteren bestimmt der § 2 des Zolltarifgesetzentwurfs, ganz im Sinne des geltenden Gesetzes, daß die Gewichtszölle vom Rohgewicht erhoben werden, einmal wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt und sodann bei solchen Waren, für die der Zoll 6 M. für den Doppelcentner nicht übersteigt. Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zu Grunde gelegt. In früheren Erörterungen war von gewisser Seite die Frage angeregt worden, ob nicht die Verzollung aller Waren künftig nach dem Reingewicht erfolgen möchte. Es ist nun zuzugeben, daß die Verzollung nach dem Reingewicht an sich die richtigere sein würde, da die Mitverzollung der Tara ungleichmäßig und ungerecht wirkt. Bei allgemeiner Einführung der Verzollung nach dem Reingewicht müßte aber, um das Abfertigungsgeschäft nicht zu erschweren, die Aufstellung bestimmter allgemeiner Tarasätze für alle Warengattungen erfolgen. Dies dürfte großen Schwierigkeiten begegnen, welche auch bei dem Erlaß der jetzt giltigen Bestimmungen gewürdigt sein werden. Solche Schwierigkeiten und das Bedürfnis erleichterter Zollabfertigung haben seiner Zeit dahin geführt, die jetzige Bestimmung einzuführen. Diese Bestimmung, wie überhaupt die bisherige Behandlung der Gewichtsverzollung haben sich durchaus bewährt, und man kann der Regierung nur Dank wissen, daß sie in dieser Hinsicht an den bisherigen Vorschriften festgehalten hat. Gegen die Bruttoverzollung war auch geltend gemacht worden, daß sie nach den gemachten Erfahrungen dazu anrege, die Waren zur Ersparung von Zollgefällen unverpackt oder in nicht handelsüblicher, möglichst leichter Verpackung einzuführen. Diesem Uebelstande trägt eine Bestimmung des § 2 in sachgemäßer Weise u. a. dadurch Rechnung, daß auf Grund einer Entschließung des Bundesrats in Fällen gedachter Art dem Reingewicht der Ware das Gewicht der handelsüblichen Umschließungen für die Verzollung hinzugerechnet werden kann.

In Erweiterung einer früheren Bestimmung enthält der § 3 des Entwurfs die Ermächtigung des Bundesrats, vorzuschreiben, daß Waren, deren zollamtliche Untersuchung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, mit gewissen Ausnahmen nur bei bestimmten Zollstellen abgefertigt werden dürfen. Auch diese Bestimmung ist durchaus sachgemäß, da die richtige, den Tarifpositionen entsprechende

Abfertigung gewisser Artikel (Textilwaren, chemische Produkte etc.) nur dort möglich ist, wo die Zollbeamten mit den für die Untersuchung erforderlichen Instrumenten versehen sind und sich in deren Handhabung die nötige Fertigkeit erworben haben.

Nach § 4 des Entwurfs sind, wie auch schon bisher, von der Verzollung befreit die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger und die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 g. Hier wäre eine Aenderung insofern angezeigt gewesen, als durch den Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897 das Maximalgewicht der Warenprobensendungen postalischerseits von 250 auf 350 g heraufgesetzt ist. Würde jene Bestimmung des § 4 Gesetz, so würde der zur Zeit in kaufmännischen Kreisen lebhaft beklagte Uebelstand dauernd sanktioniert, daß die vom Auslande zahlreich einlaufenden Warenprobensendungen von mehr als 250 g Gewicht der Verzollung unterworfen sind, was eine Belästigung bedeutet, die um so mehr empfunden wird, als diese Proben nur einen sehr geringen Wert repräsentieren, so daß die Zolleinnahmen in keinem Verhältnis zu den Unzuträglichkeiten stehen, welche durch die Nichtübereinstimmung der postalischen Vorschriften mit denjenigen des Zolltarifgesetzes den beteiligten Kreisen erwachsen.

Der § 5 des Entwurfs regelt die Zollbefreiungen im Grenzverkehr, im Reiseverkehr, die Befreiungen von Heiratsgut, Ausstellungsgütern, der Materialien für den Schiffbau u. a. m., wesentlich im Sinne der bisherigen Bestimmungen. Auf Bedenken untergeordneter Art kann hier nicht eingegangen werden.

Der § 6 des Entwurfs hebt die Bestimmung des Vereinszollgesetzes auf, nach welcher die aus dem Auslande eingehenden Gegenstände zollfrei sind, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll vorsieht, und ersetzt sie durch die Bestimmung, daß die im Tarif nicht besonders genannten und auch in keiner Tarifstelle einbegriffenen Waren denjenigen Tarifstellen zugewiesen werden, in denen die ihnen nach Beschaffenheit und Verwendungszweck am nächsten stehenden Waren aufgeführt sind. Von verschiedenen Seiten ist diesem Vorgehen die Deutung gegeben worden, als ob hierin ein völliger Bruch mit der bisherigen Auffassung liege, wonach die Zollfreiheit als die Regel hingestellt wird. Thatsächlich kommt aber der Neuerung eine erhebliche praktische Bedeutung nicht zu, da es der Zollverwaltung bisher noch stets, wenn auch nicht ohne gezwungene Auslegung des Zolltarifs, gelungen ist, sämtliche Warengattungen und selbst die früher unbekannten, inzwischen durch die fortschreitende Technik neu auf den Markt gebrachten Artikel unter irgend einer Position des Zolltarifs unterzubringen. Ueberdies wird das neugestaltete Tarifschema derartige Schwierigkeiten thunlichst aus dem Wege räumen.

Der § 7 des Entwurfs regelt einzelne untergeordnete Fragen des Eisenbahnbaues und -betriebes im Grenzverkehr.

Der § 8, der sogenannte Kampfzollparagraph, bestimmt, daß

zollpflichtige Waren, die aus Staaten stammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, neben dem tarifmäßigen Zollsatze einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes unterworfen, und daß tarifmäßig zollfreie Waren unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zoll in Höhe bis zur Hälfte des Wertes belegt werden können. Diese Maßregel bedeutet eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Bestimmungen, welche nur einen Zollzuschlag bis zu 100 Proz. des Tarifsatzes bezw. bis zu 20 Proz. des Wertes vorsahen. Die Regierung ist bei dieser Heraufsetzung der Grenze einer wiederholten Anregung aus der Mitte des Reichstages gefolgt, und man wird einer solchen Verschärfung der Waffen für den Fall eines Zollkrieges ernstliche Bedenken nicht entgegenstellen können, wenn auch andererseits gesagt werden muß, daß bei den letzten Zollkriegen (mit Rußland und Spanien) die bestehenden Zuschläge sich als ausreichend erwiesen haben und voraussichtlich auch in Zukunft genügen würden, zumal dann, wenn die allgemeine Erhöhung der Zollsätze im neuen Tarifentwurf Gesetz werden sollte.

Im wesentlichen entsprechend den bisherigen Vorschriften und größtenteils in wörtlicher Uebereinstimmung mit ihnen trifft der § 9 des Entwurfs diejenigen Anordnungen (Erteilung von Einfuhrscheinen), welche den Erlaß des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr bezw. zollfreien Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen ermöglichen, und spricht weiterhin die Bewilligung der offenen Transitlager für die genannten Warengattungen und für Holz sowie gewisser Erleichterungen zu Gunsten der Mühlenindustrie aus. Die Einzelheiten der Vorschriften und ihr Zweck dürfen hier als bekannt vorausgesetzt werden. Wenn in den gedachten Bestimmungen eine verschärfende Anordnung insofern getroffen ist, als die sogenannten gemischten Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide u. s. w. nur dann errichtet werden sollen, sofern dafür ein „dringendes Bedürfnis“ anzuerkennen ist, so kann allerdings nicht geleugnet werden, daß die gemischten Transitlager an einzelnen Orten nur wenig benutzt worden sind, weshalb die Regierung, einem Druck von landwirtschaftlicher Seite folgend, die Lager vielfach gekündigt hat. Andererseits wird der Nachweis eines dringenden Bedürfnisses oft schwer zu führen sein, da die Möglichkeit der Getreideausfuhr nach dem jeweiligen Ausfall der heimischen Ernte starken Schwankungen unterworfen ist. Auch liegt die Gefahr vor, daß bei strenger Handhabung jener Bestimmung die Lager an geeignete Plätze des Auslandes verlegt werden. Wie noch erwähnt sein mag, ist mit Rücksicht darauf, daß in dem neuen Zolltarifentwurf die bisher zollfrei eingehenden Waren: Leinsaat, Kleesaat, Grassaat, Kleie und Oelkuchen einem Zolle unterliegen, von den Ostseeplätzen angeregt worden, daß in Zukunft auch für diese Waren von der Erbringung des Identitätsnachweises im Interesse sowohl der Landwirtschaft wie auch des Handels abgesehen werden möchte, um einen erleichterten

Austausch einheimischer Waren gegen ausländische zu ermöglichen. Auch wird in Handelskreisen die Errichtung von Transitlagern für jene Artikel befürwortet.

Viele Anfechtungen von seiten des Handelsstandes haben die neuen Vorschriften des § 10 des Entwurfs über die Zollstundung erfahren. Die Zölle können danach, wie auch bisher schon, auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu 3 Monaten nach näherer Anordnung des Bundesrats gestundet werden. Neu dagegen ist die auf Wunsch landwirtschaftlicher Kreise aufgenommene weitere Bestimmung, nach welcher von der Stundung ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen sowie für die daraus hergestellten Erzeugnisse. Damit nun aber diese Vorschrift nicht dadurch umgangen wird, daß die Interessenten die Ware möglichst lange in einer zollfreien Niederlage belassen, wird weiterhin bestimmt, daß im Falle der Aufnahme obiger Waren in ein Zolllager (öffentliche Niederlage oder Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) die für die Dauer der Lagerung gestundeten Zollgefälle bei der Ueberführung der Waren in den freien Verkehr mit 4 Proz. zu verzinsen sind. Der Gedanke, welcher der Zollstundung überhaupt zu Grunde liegt, ist der, daß die Waren so lange zollfrei bleiben sollen, bis sie in die Hände des Verbrauchers gelangt sind. Während früher die Frist 9, dann 6 Monate betrug, ist dieselbe schließlich auf eine solche von 3 Monaten herabgesetzt worden, was der fortschreitenden Verbesserung in den Verkehrs- und Transportverhältnissen auch wohl entsprochen hat. Eine weitere Kürzung des Kredits würde kaum sachgemäß gewesen sein. Wenn nun aber die Zölle für Getreide u. s. w. von der Zollstundung ausgenommen werden, so liegt hierin allerdings eine sehr wesentliche, den Handel zweifellos schädigende Konzession an die Wünsche der Landwirtschaft, welche hierbei hauptsächlich wohl von dem Gedanken geleitet wurde, daß zur Zeit der Händler mit ausländischem Getreide gegenüber dem Händler mit inländischem Getreide insofern im Vorteil sei, als der erstere zunächst nur den Betrag für das unverzollte Getreide, der andere dagegen einen um den Zollsatz höheren Betrag auszulegen habe, und daß hierdurch der Handel mit ausländischer Ware zum Schaden der inländischen Produktion begünstigt werde. Ob dieses Moment so durchschlagend ist, daß die Beseitigung jenes Unterschiedes der heimischen Landwirtschaft wesentliche Vorteile bringen wird, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls zwingt der Fortfall der Stundung den Händler zu einer Erhöhung des Betriebskapitals, die ihm unerwünscht sein muß, und es wird hierbei der kleinere, mit geringen Mitteln arbeitende Händler gegenüber dem kapitalkräftigeren benachteiligt. Gegen die Ausdehnung der Beseitigung der Zollstundung auf die Zolllager ist aus Handelskreisen eingewendet worden, daß hier von „gestundeten Zollgefällen“ nicht die Rede sein könne, weil bei der Aufnahme von Waren in ein Zolllager ein Zoll gar nicht fällig werde. Dieses Bedenken ist jedoch nur ein formelles und materiell nicht durchschlagend, da bei der

Ueberführung der Waren in den freien Verkehr die Stundung als erfolgt angenommen werden kann. Dagegen stellt sich der praktischen Durchführung dieser Maßregel das Bedenken entgegen, daß es kaum möglich sein dürfte, festzustellen, wie lange die in dem freien Verkehr ausgeführten Mengen ausländischen Getreides gelagert haben, da bekanntlich das ausländische mit dem inländischen Getreide im Zolllager gemischt zu werden pflegt. Endlich ist zu erwägen, daß die ganze Maßregel dadurch illusorisch werden kann, daß der Getreidehandel seine Lager in das Ausland verlegt. Für die deutschen Hafenstädte könnten hierbei die russischen und dänischen Häfen sowie die deutschen Freihafenbezirke, für die rheinischen Städte hauptsächlich Rotterdam, für Süddeutschland u. a. Linz a. D. in Betracht kommen. Die Benutzung dieses Auskunftsmittels wird durch die obwaltenden Verkehrsverhältnisse außerordentlich erleichtert. Nach allem erscheint es sehr fraglich, ob der Landwirtschaft aus den Neuerungen des § 10 wirklich der erhoffte Vorteil erwächst.

Der § 11 des Entwurfs enthält Strafbestimmungen.

Der § 12 endlich besagt, daß der Zeitpunkt, mit welchem das Zolltarifgesetz (mit dem Zolltarif) in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt wird. Demgegenüber ist von agrarischer Seite verlangt worden, das neue Gesetz solle auf alle Fälle mit dem 1. Januar 1904 in Wirksamkeit treten. Nach dem, was in der Einleitung über die Termine bemerkt wurde, braucht hier nur noch betont zu werden, daß es selbstverständlich das Bestreben der Regierung sein wird, die Vorbereitung der neuen Handelsverträge so zu beschleunigen, daß unmittelbar nach dem gesetzlichen Ablauf der jetzigen Verträge (31. Dezember 1903) die neuen in Kraft treten können. Erfüllt sich aber wider Erwarten diese Hoffnung nicht, ziehen sich die Verhandlungen in die Länge, so würde die Festlegung jenes Termins die Gefahr eines zeitweiligen vertragslosen Zustandes mit Aussicht auf einen Zollkrieg heraufbeschwören, was im Interesse der ruhigen Fortentwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse unter allen Umständen vermieden werden muß. Die obige Bestimmung ist daher als durchaus sachgemäß anzuerkennen.

IV. Der Zolltarif im allgemeinen.

Jeder Zolltarif besteht aus dem Tarifschema, welches die einzelnen Warengattungen, nach gewissen Gesichtspunkten geordnet, vorführt, und den für jede Warengattung ausgeworfenen Zollsätzen. Das Tarifschema des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879 ist zweifellos als veraltet zu betrachten. Es führt in seiner ganzen Anlage auf den preußischen Zolltarif vom Jahre 1818 zurück, welcher letztere die Waren zunächst zu 67 alphabetisch geordneten Hauptgruppen, beginnend mit den „Abfällen“ und endigend mit „Zink“, zusammenfaßte und dann in jeder dieser Hauptgruppen weitere Unterabteilungen schuf. Im wesentlichen dieselbe Anordnung der Hauptgruppen zeigt

der Tarif von 1879, doch ist die Zahl der Gruppen durch Zusammenziehung auf 43 vermindert, während allerdings innerhalb der Hauptgruppen, den veränderten Bedürfnissen entsprechend, im Laufe der Zeit zahlreiche und anderweitige Specialisierungen vorgenommen worden sind. Immerhin genügt das Tarifschema von 1879 den neuzeitlichen Ansprüchen bei weitem nicht mehr, allein schon deshalb nicht, weil die gewaltigen Fortschritte der Technik die Schaffung zahlreicher neuer Positionen notwendig gemacht haben. Dazu kommt, daß die ungenügende Specialisierung vieler Warengattungen, wie namentlich auch die Vertragsverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz u. s. w. gezeigt haben, den Abschluß günstiger Handelsverträge erschwert. Auf der einen Seite nämlich wurde man verleitet, dem Auslande Tarifzugeständnisse für eine ganze Gruppe von Warengattungen zu machen, welche im Tarif unter einer einzigen Position zusammengefaßt waren, während nur in einzelnen Specialitäten solche Zugeständnisse angebracht gewesen wären, andererseits hat man an Zollsätzen auch da festgehalten, wo für gewisse Specialitäten vielleicht ein größeres Entgegenkommen möglich gewesen wäre. Bekanntlich hat man nun allerdings in den Verträgen zu dem Auskunftsmittel gegriffen, einzelne Artikel aus den betreffenden Tarifpositionen herauszuheben und für sie sei es eine Ermäßigung oder eine Bindung des Zollsatzes zuzugestehen. Aber gerade dieses Verfahren hat in den betheiligten Kreisen vielfach Unzufriedenheit deshalb hervorgerufen, weil diese Ausscheidung nicht völlig sachgemäß vorgenommen worden ist. Aus diesen Erwägungen heraus empfahl sich daher ebenfalls die Aufstellung eines möglichst ins einzelne gehenden Schemas, mit infolgedessen erheblich vermehrten Positionen für den neuen Zolltarif. Auch werden, was an früherer Stelle bereits hervorgehoben wurde, bei der Annahme des Systems der sogenannten specifischen Zölle anstatt des Wertzollsystems, die Nachteile des ersteren um so weniger fühlbar, je zahlreicher die Tarifstellen sind, da hierdurch den verschiedenartigen Qualitäten der Waren besser Rechnung getragen werden kann. Endlich ist zu beachten, daß auch ganz allgemein dahin gestrebt werden muß, für jede besondere Warengattung thunlichst eine eigene Tarifposition zu schaffen mit dem Zollsatze, welcher den Produktions-, Absatz- und Konkurrenzbedingungen der Waren möglichst gerecht wird. Dies Erfordernis ist natürlich nur annähernd zu erfüllen; sind doch jene Bedingungen sogar bei einem und demselben Artikel oft sehr verschieden. Auch künftighin wird daher die Aufstellung eines „amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif“ notwendig bleiben, durch welches für jede Warengattung die bezügliche Stelle im Zolltarif nachgewiesen wird.

Nach allem ist es einleuchtend, daß die Aufstellung eines zweckmäßig eingerichteten Tarifschemas zu den ersten Vorarbeiten für die Ausgestaltung eines neuen Zolltarifs gehört; und so hatte sich denn auch die Regierung im Verein mit dem wirtschaftlichen Ausschuß zunächst dieses Ziel gestellt. Als Ergebnis der bezüglichen Be-

ratungen erschien im vorigen Jahre als Druckschrift der „Entwurf einer neuen Anordnung des deutschen Zolltarifs, bearbeitet im Reichsschatzamt“. Dasselbe enthielt außer dem eigentlichen Schema hinter jeder Position den zur Zeit geltenden Zollsatz, um die Beurteilung des Entwurfs zu erleichtern. Es wurden alsdann aus Interessentenkreisen noch manche Wünsche laut, auf Grund deren das Schema einer nochmaligen Umarbeitung unterzogen worden ist, infolgedessen das Schema des jetzigen Zolltarifentwurfs noch gewisse Abweichungen aufweist. Abgesehen von einzelnen materiellen Veränderungen zeigt der Zolltarifentwurf nunmehr 946 Nummern, gegenüber 1365 des ersten Schemas, ein Rückgang, welcher sich im wesentlichen nur daraus erklärt, daß im jetzigen endgiltigen Entwurf wieder eine größere Zahl nicht numerierter Unterabteilungen geschaffen worden ist.

Im Entwurf ist nun gegenüber dem älteren, übrigens auch heute noch in manchen ausländischen Tarifen herrschenden alphabetischen Prinzip, eine rein sachliche Anordnung der Warengruppen durchgeführt worden, sowohl bei den Haupt- als auch bei den Unterabteilungen. Die Hauptgruppen sind jetzt folgende: 1) Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel. 2) Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle. 3) Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waren. 4) Chemische und pharmaceutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren. 5) Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte. 6) Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen. 7) Kautschukwaren. 8) Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinstfasern. 9) Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren. 10) Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerstoffen. 11) Papier, Pappe und Waren daraus. 12) Bücher, Bilder, Gemälde. 13) Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Thonwaren) sowie aus fossilen Stoffen. 14) Thonwaren. 15) Glas und Glaswaren. 16) Edle Metalle und Waren daraus. 17) Unedle Metalle und Waren daraus. 18) Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge. 19) Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug. Wie sich schon aus dieser Zusammenstellung ergiebt, ist es trotz der entstehenden Schwierigkeiten gelungen, die einzelnen Warengattungen nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Ich muß es mir selbstverständlich versagen, in irgend eine kritische Erörterung über die Einzelheiten des Tarifschemas einzutreten, und möchte nur hervorheben, daß sich dasselbe nach den laut gewordenen Aeußerungen im großen und ganzen der Zustimmung der beteiligten wirtschaftlichen Kreise erfreut.

Wenden wir uns nunmehr den Zollsätzen selbst zu, so ist zunächst zu bemerken, daß für jede Zollposition ein einziger Zollsatz ausgeworfen ist. Der neue Tarifentwurf hat also an dem bisherigen

System des einheitlichen Generaltarifs festgehalten, dessen Sätze durch Handelsvertragsverhandlungen mit fremden Staaten ermäßigt werden können. Das vielfach empfohlene System des Doppeltarifs (Maximal- und Minimaltarif für die einzelnen Tarifstellen) hat also grundsätzlich keine Anwendung gefunden. Nur für gewisse Getreidearten ist jenes System insofern befolgt worden, als, wie früher schon angedeutet, der § 1 des Zolltarifgesetzes eine Bestimmung enthält, nach welcher durch vertragsmäßige Abmachungen die im Tarif für Roggen, Weizen und Spelz, Gerste und Hafer vorgesehenen Sätze nicht unter 5, bezw. 5,50, 3 und 5 M. ermäßigt werden sollen. Ueber die Bedeutung des Doppeltarifs sogleich einige Worte. Zunächst möge noch hervorgehoben werden, daß nach diesseitiger Auszählung von den 1447 Tarifstellen des neuen Entwurfs 1260 zollpflichtig und 187 frei sind, während von den 390 Tarifstellen des geltenden Entwurfs 341 als zollpflichtig und 49 als frei erscheinen. Das Verhältnis ist in beiden Fällen das nämliche, indem jedesmal 87 Proz. aller Stellen zollpflichtig und 13 Proz. zollfrei sind. Eine Gegenüberstellung der Sätze des Entwurfs mit denjenigen des geltenden Tarifs bereitet aus hier nicht zu erörternden Gründen große Schwierigkeiten. Bei einem solchen Vergleich ergiebt sich eine die Zahlen des Entwurfs überschreitende Zahl an Tarifstellen deshalb, weil viele Stellen des geltenden Tarifs im Entwurf nicht enthalten sind, aber gleichfalls mitgerechnet werden mußten. Man erhält nun bei insgesamt 1835 Vergleichsstellen 793 Zollerhöhungen, 349 Zollermäßigungen und 693 gleichgebliebene Sätze, unter letzteren auch diejenigen, welche nach wie vor die Zollfreiheit aussprechen. Es ist selbstverständlich, daß solche, zumal sehr summarische Ziffern zur kritischen Beurteilung des neuen Gesetzentwurfs nicht viel beitragen können, weil ein solches Urteil vor allem von den einzelnen Warengruppen ausgehen muß, deren Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft eine außerordentlich verschiedene ist. Da jedoch ein gewisses Interesse sich immerhin an jene Zahlen knüpft, so durften dieselben hier eine Stelle finden. Auf die materielle Bedeutung der neuen Zollsätze wird später einzugehen sein.

Die oben erwähnte Frage der etwaigen Einführung eines Doppeltarifes (Maximal- und Minimaltarif) ist im Laufe der letzten zwei Jahre und namentlich in jüngster Zeit Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Oeffentlichkeit gewesen. Sie spielt auch heute noch in dem Kampfe der wirtschaftlichen Interessengruppen um den Zolltarif eine Hauptrolle. Eine kurze Besprechung der Streitfrage kann deshalb auch hier nicht umgangen werden. Zunächst: was hat man unter dem Doppeltarif zu verstehen? Im gewissen Sinne haben wir im geltenden Tarifgesetz einen Doppeltarif schon insofern, als neben dem Generaltarif der sogenannte Vertragstarif besteht, der sich aus den durch die Handelsverträge ermäßigten und den durch die Verträge nicht berührten Stellen des Generaltarifs zusammensetzt und bekanntlich allen meistbegünstigten Ländern gegenüber zur Anwendung gelangt. Zieht man weiter in Betracht, daß im Falle eines

Zollkrieges, wie unter III erörtert, Zuschläge zu den Sätzen des Generaltarifes erhoben werden können, so ist klar, daß das Deutsche Reich jetzt bereits Tarife von verschiedener Höhe hat, die als Maximal- und Minimaltarife bezeichnet werden könnten. Um das bisherige deutsche System dreht sich der Streit jedoch nicht, sondern darum, ob das Zollgesetz selbst von vornherein zwei Tarife aufstellen soll, von denen der eine das Maximum, der andere das Minimum der überhaupt zulässigen Tarifhöhe bezeichnet. Bei der Aufstellung eines solchen Doppeltarifs sind wiederum zwei Wege gangbar. Einmal kann der Maximaltarif die normale Tarifhöhe bedeuten, während der Minimaltarif in seiner Gesamtheit denjenigen Ländern zugebilligt wird, welche dem Inlande für hinreichend erachtete Gegenkonzessionen machen. Dies ist dasjenige Doppeltarifsystem, wie es namentlich in Frankreich besteht. Sodann kann aber auch der Minimaltarif diejenige Grenze bedeuten, welche bei Handelsvertragsverhandlungen nicht unterschritten werden darf, so daß sich die Zugeständnisse innerhalb der durch den Doppeltarif für die einzelnen Warengattungen bezeichneten Grenzpunkte zu bewegen haben. Der Minimaltarif bindet alsdann also, wenn wir von unseren heimischen staatsrechtlichen Verhältnissen ausgehen, kurz gesagt, die Verabredungen der Regierungsunterhändler an das Votum des Reichstages. Es ist dies diejenige Form des Doppeltarifs, um welche zur Zeit in Deutschland der Streit entbrannt ist.

Die Wahl zwischen den verschiedenen Wegen ist bis zu einem gewissen Grade Sache taktischer Erwägungen. Das französische System erleichtert zweifellos die Handelsvertragsverhandlungen. Die nachträgliche Mitwirkung des Parlaments ist eng begrenzt, weil der im ganzen zu gewährende Minimaltarif als solcher vorliegt. Indessen haben doch die Verhandlungen Frankreichs mit Italien und der Schweiz über den Abschluß neuer Verträge noch erst vor kurzem gezeigt, daß auch hier große Schwierigkeiten entstehen können, da Frankreich genötigt war, im Interesse des Zustandekommens der Verträge in einzelnen Fällen unter die Sätze des Minimaltarifs herunterzugehen. Dennoch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß trotzdem das Bestehen des Minimaltarifs den französischen Unterhändlern einen starken moralischen Rückhalt bot. Und dieser letztere Gesichtspunkt läßt sich auch zu Gunsten des in Deutschland empfohlenen oben charakterisierten Doppeltarifsystem anführen. Immerhin bleibt aber hierbei die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit bestehen, daß das Ausland nicht die Maximalsätze oder die Zwischenstufen, sondern von vornherein die Minimalsätze zum Kampfobjekt macht, was bei aller Würdigung der Stärke der heimischen zollpolitischen Position und der Wirksamkeit der eigenen Kampfmittel doch die Gefahr in sich schließt, daß die heimischen Unterhändler in gewissem Umfange unter die gesetzlich festgelegten Minimalsätze heruntergehen müssen, wenn die Verhandlungen überhaupt zustande kommen sollen. Dann aber ist die Regierung dem Reichstage gegenüber in einer noch viel schwierigeren Stellung als bei einem Generaltarif ohne Minimalsätze,

welcher den Unterhändlern freie Hand läßt, den Reichstag allerdings vor die Frage der summarischen Annahme oder Ablehnung des ganzen Vertragswerkes stellt, eine Sachlage, wie sie sich gelegentlich der Verhandlungen über die jetzt bestehenden Handelsverträge ergab.

Gegen das System des Doppeltarifs erhebt sich indes noch ein ferneres Bedenken weniger taktischer als materieller Art. Es würde die Handelsvertragsverhandlungen zweifellos fördern, wenn die Regierung, unterstützt durch den Beirat der Sachverständigen, einen geheim zu haltenden Minimaltarif aufstellte, der den Unterhändlern die Mindesthöhe der zu vereinbarenden Zollsätze anzeigte, ein Tarif, welcher natürlich nur auf Grund sehr eingehender und umfassender Feststellungen, in der Art, wie früher angedeutet, aufgestellt werden könnte. Derselbe hätte diejenigen Sätze zu enthalten, unter welche ohne erhebliche Schädigung der betreffenden Produktionszweige nicht herabgegangen werden darf, würde also das unbedingt erforderliche Maß des Zollschutzes bezeichnen. Es ist wohl eingewandt worden, daß es kaum möglich sei, derartige Minimalsätze aufzustellen, mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Rentabilität der einzelnen Betriebe, der in den Produktions- und Absatzverhältnissen eintretenden Veränderungen u. s. w. Diese Gründe können jedoch als durchschlagend nicht anerkannt werden, da die Wahl eines Zollsatzes immer nur durch Kompromisse zwischen verschiedenen Bedürfnissen und Rücksichten zustande kommen kann und deshalb unter allen Umständen das Moment der Willkürlichkeit in sich schließt. Ob die Regierung einen solchen Minimaltarif aufstellt oder überhaupt in Erwägung gezogen hat, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist aber, daß ein der Oeffentlichkeit übergebener Minimaltarif jene Voraussetzung nicht erfüllen könnte, da die wirtschaftlichen Kreise einer derartigen Bekanntgabe der Existenzbedingungen ihres Produktionszweiges widerstreben würden. Ein öffentlicher Minimaltarif als Bestandteil des Doppeltarifs wird daher aller Voraussicht nach das notwendige Maß des Zollschutzes immer mehr oder weniger erheblich übersteigen. Gerade auch aus diesem Grunde wird ein jeder, welcher es nicht als eine Aufgabe der Handelspolitik ansieht, dem Auslande gegenüber ein möglichst hohes Maß von Zollschutz herauszuschlagen, sondern den letzteren nur insoweit gelten lassen will, als er einem thatsächlichen Bedürfnisse entspricht, in dem Doppeltarif eine Gefahr erblicken müssen. Er animiert zu Uebertreibungen in extrem schutzzöllnerischer Richtung. Auch in dieser Beziehung braucht nur auf Frankreich hingewiesen zu werden. Glücklicherweise steht unsere deutsche Industrie überwiegend auf dem Standpunkte, daß sie den Doppeltarif für entbehrlich, ja mit Rücksicht auf die zu erstrebenden neuen Handelsverträge für geradezu nachteilig hält. Sie ist mit dem bisherigen System des Generaltarifs zufrieden.

Anders die Landwirtschaft. Ihre Vertreter sind mit Rücksicht darauf, daß, wie sie behaupten, bei den früheren Handelsverträgen ihre Interessen zu Gunsten der Industrie empfindlich geschädigt seien,

fast einmütig der Ansicht, daß die Aufstellung eines Doppeltarifs für ihre Erzeugnisse unbedingt geboten sei, und die Regierung ist denn auch bekanntlich dieser Forderung wenigstens mit der Beschränkung auf die vier Hauptgetreidearten nachgekommen. In der That läßt sich eine solche Ausnahmestellung bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen. Die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft sind im Vergleich mit denjenigen der einzelnen Industriezweige etwas Offenkundiges. Würde also dargethan, daß für die Landwirtschaft ein bestimmtes Maß von Zollschutz unentbehrlich ist, so liegt es nahe, das Ausland von vornherein wissen zu lassen: diese Zollhöhe ist unbedingt geboten, falls nicht die Landwirtschaft und damit die heimische Volkswirtschaft überhaupt auf das empfindlichste geschädigt werden sollen; Regierung und Reichstag können diesen wichtigen Produktionszweig unter keinen Umständen einer ruinierenden auswärtigen Konkurrenz preisgeben, koste es was es wolle. Teilt man diese Auffassung bezüglich der Lage der Landwirtschaft, so ist es vielleicht das Richtige, dem Auslande mit einer offenen Erklärung entgegenzutreten, um so mehr, als dem einzelnen fremden Lande, wenigstens bezüglich der Getreidezölle, vor allem darum zu thun sein muß, nicht ungünstiger behandelt zu werden als ein anderes Exportland. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es denn auch begreiflich, wenn die Vertreter der Landwirtschaft, die überdies an dem Zustandekommen neuer Handelsverträge bei weiten nicht so sehr interessiert sind wie Handel und Industrie, auf dem Doppeltarif für sich bestehen und denjenigen, welche zwar eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle für unerläßlich erachten, den Minimaltarif jedoch bekämpfen, die heftigsten Vorwürfe machen. Wer jedoch jene Auffassung bezüglich der Unerläßlichkeit erhöhter Agrarzölle nicht teilt, wird den Minimaltarif, auch in der Beschränkung, wie er im Zolltarifgesetzentwurf vorgesehen ist, nicht befürworten können, zumal da derselbe immerhin geeignet ist, die Vertragsverhandlungen mit dem Auslande zu erschweren. Die politische Lage ist durch den Streit um den Doppeltarif zweifellos eine schwierige geworden, da der größte Teil der Industrie und wohl der gesamte Handelsstand jener agrarischen Forderung im Interesse des Zustandekommens der Handelsverträge widerstrebt. Der Gedanke, jene Kreise durch das Zugeständnis eines industriellen Doppeltarifs zu Gunsten der agrarischen Forderung umzustimmen, kann nicht als sehr glücklich bezeichnet werden, da ein Doppeltarif für die Industrie im Kreise der Industriellen selbst nur wenig Freunde finden würde, die Handelsvertragsverhandlungen erst recht erschweren müßte und sich auch aus den angegebenen anderen Gründen nicht sehr empfiehlt. —

Nachdem im Vorstehenden die Einrichtung des neuen Zolltarifs und die hierbei in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte besprochen worden sind, liegt es nahe, nunmehr auch auf die sachliche Bedeutung der neuen Tarifsätze im Vergleich zu den jetzt geltenden Zöllen einzugehen. Oberflächlich wurde diese allerdings wichtigste Frage des ganzen Entwurfs bereits gestreift. Mit Rück-

sicht darauf indessen, daß jede sachgemäße Beurteilung der Zollsätze eine gründliche Prüfung der Bedürfnisfrage, d. h. aller derjenigen zahlreichen Momente erfordert, auf welche an früherer Stelle hingewiesen wurde, und daß ferner eine solche Beurteilung nicht in summarischer Weise erfolgen kann, sondern ein Eingehen auf die einzelnen Positionen an der Hand umfassenden Materials erfordern würde, ist es in dem Rahmen dieser kurzen Abhandlung selbstverständlich ausgeschlossen, den Inhalt des Entwurfs nach jenen Richtungen hin zu erörtern. Ich muß mich vielmehr darauf beschränken, ohne mit statistischem und sonstigem Material zu operieren, im großen und ganzen die Tendenz des Entwurfs zu kennzeichnen. Bei dieser Betrachtung wird davon auszugehen sein, daß die Zölle des neuen Tarifs in zwei Gruppen zerfallen, welche in Bezug auf ihre volkswirtschaftliche Eigenart, wie auch auf das materielle Interesse, das sich an dieselben knüpft, verschieden zu beurteilen sind: die Agrarzölle und die Industriezölle.

V. Die Agrarzölle.

Die Agrarzölle bilden bekanntlich den am meisten erörterten Teil der neuen Zollvorlage; sie sind in der That gegenüber den anderen Zöllen von besonderer Bedeutung, bildet doch die Landwirtschaft auch heute noch den weitaus wichtigsten Produktionszweig innerhalb der deutschen Volkswirtschaft, dessen Lage, wie allgemein anerkannt wird, aus den verschiedensten Gründen eine schwierige, gedrückte ist. Zur Besserung dieser Verhältnisse verlangt die deutsche Landwirtschaft in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit eine namhafte Erhöhung des bestehenden Zollschutzes gelegentlich der Neuordnung des Zolltarifs. Die Regierung hat diese Forderung als berechtigt anerkannt. Nachdem der Herr Reichskanzler als preußischer Ministerpräsident früher schon hervorgehoben hatte, daß die Staatsregierung entschlossen sei, auf die Gewährung eines ausreichenden und deshalb entsprechend zu erhöhenden Zollschutzes für die landwirtschaftlichen Produkte hinzuwirken, erklärte er im März d. J. im Reichstage, daß sich die Regierungen ihrer Pflicht gegenüber der Landwirtschaft bei der Aufstellung des neuen Zolltarifs nicht entziehen würden, und daß er eine Erhöhung der Zollsätze für Getreide und insbesondere für Weizen und Roggen für unerläßlich halte. Und noch erst vor kurzem nahm der preußische Herr Handelsminister wiederholt Gelegenheit, seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß die Erhöhung der Agrarzölle eine politische Notwendigkeit sei. Dementsprechend sind denn auch diese Zölle in dem neuen Tarifentwurf im Sinne eines verstärkten Schutzes abgeändert worden.

Wenn man die Frage zunächst für einen Augenblick von der politischen Seite ansieht, so wird man der Auffassung des Herrn Handelsministers zustimmen müssen. Die Landwirtschaft rechnet bestimmt mit der Zollerhöhung, ja ihre berufenen Vertretungen erklären die Sätze des Entwurfs für ungenügend. Ein großer, viel-

leicht sogar der größte Teil der Wortführer der Industrie ist mit einer mäßigen Erhöhung der Agrarzölle, etwa so wie sie der Entwurf vorschlägt, einverstanden, während ein Teil der Industrie, fast der gesamte Handelsstand und die Arbeiterschaft der Zollerhöhung widerstreben. Die Regierung wird danach in ihrer Zusage, den Agrarschutz zu verstärken, von einflußreichen wirtschaftlichen Kreisen unterstützt, und da überdies die große Mehrheit des Reichstags auf dem gleichen Standpunkte stehen dürfte, so ist ein Zurück auf dieser Bahn nicht mehr möglich; die Zollerhöhungen sind in der That zu einer politischen Notwendigkeit geworden, und hiermit wird man zu rechnen haben.

Für die sachliche Beurteilung der ganzen Frage liefern die öffentlichen Erörterungen der oben bezeichneten Interessentengruppen, wenn man von der Begründung seitens der agrarischen Kreise einmal absieht, geringe Ausbeute. Die Gegner der Zollerhöhung operieren fast ausschließlich mit den Gedanken, daß durch dieselbe die Ernährung, insbesondere der Arbeiter, verteuert werde, die notwendig werdenden Lohnerhöhungen steigern die Produktionskosten der Industrie, das Zustandekommen neuer Handelsverträge werde in Frage gestellt u. s. w. Die industriellen Freunde des verstärkten Agrarschutzes aber lassen sich ebensowenig auf eine materielle Prüfung ein; sie begnügen sich mit der Erwägung, daß man, zumal wenn man selbst eines ausreichenden Zollschutzes sich erfreue, auch der Landwirtschaft angemessene Zölle gönnen müsse, nach dem Recept: „Leben und leben lassen“. Eine Erörterung der Frage, ob eine Erhöhung der Agrarzölle thatsächlich notwendig ist, ob sie überhaupt die beabsichtigten Zwecke erreichen werde, findet nicht statt. So können denn diese Auseinandersetzungen, wie sie in Versammlungen, in Eingaben und in der Presse Ausdruck finden, lediglich als Stimmungsäußerungen in Betracht kommen.

Aber auch an der nationalökonomischen Wissenschaft finden wir keinen festen Halt, denn unter ihren Vertretern gehen die Ansichten über die etwaige Notwendigkeit eines verstärkten Agrarschutzes weit auseinander, wie dies in drastischer Weise auf der jüngsten Münchener Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in die Erscheinung trat. Der Grund dieser großen Meinungsverschiedenheiten liegt nicht zum wenigsten darin, daß sich die Beweisführung im wesentlichen auf die Geltendmachung der alten bekannten Gesichtspunkte unter Heranziehung des allgemeinen statistischen Materials über die Gestaltung der Preise, die Ernteerträge, die Ein- und Ausfuhrverhältnisse, die Hypothekenbewegung und ähnliches, ergänzt durch vereinzelte Mitteilungen über die Produktionskosten, die Lohnhöhe u. s. w. beschränken muß. Bei aller Anerkennung des auf Grund dieser Unterlagen für die Beurteilung der Agrarzölle Geleisteten muß doch gesagt werden, daß jenes Material unzureichend ist. Allerdings liegt weiterhin auch eine Anzahl litterarischer Einzeldarstellungen landwirtschaftlicher Betriebsverhältnisse vor. Außerdem hat der deutsche Landwirtschaftsrat auf Veranlassung der Regierung eine Erhebung

mittelst Fragebogen über die Rentabilität bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe in verschiedenen Gegenden veranstaltet. Die in Betracht gezogene Gesamtfläche ist indes nur sehr klein, auch sind andere berechtigte Zweifel darüber laut geworden, ob die Ergebnisse der Erhebung als maßgebend für die Beurteilung der Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft überhaupt anzusehen sind. Wie es scheint, sind diese Erhebungen als Gegenstück zu den für die Industrie angestellten produktionsstatistischen Ermittelungen anzusehen, so daß auf weitere amtliche Feststellungen nicht mehr zu rechnen ist. Unter diesen Umständen ist es lebhaft zu bedauern, daß die Regierung nicht rechtzeitig zur Veranstaltung einer umfassenden Agrarenquete mit kontradiktorischer Vernehmung der Sachverständigen und Interessenten geschritten ist. An Vorbildern für eine solche fehlt es ja nicht. Sie allein würde einen klaren Einblick in die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft in den einzelnen Landesteilen beim Groß-, Mittel- und Kleingrundbesitz, bei den verschiedensten Betriebsweisen, Produktions- und Absatzverhältnissen verschafft und dadurch mit den irrtümlichen Auffassungen, den fehlerhaften Verallgemeinerungen wenigstens bei allen denen aufgeräumt haben, denen es um eine objektive Erkenntnis der thatsächlichen Zustände zu thun ist. Denn, um einen oft gebrauchten Vergleich zu wiederholen, nur dann läßt sich eine Krankheit wirklich heilen, wenn man auf ihre Ursachen zurückgeht. Allerdings würde eine solche Enquete mühevoll, zeitraubend und kostspielig gewesen sein, Rücksichten, welche hier um so weniger ins Gewicht fallen konnten, als die in Aussicht genommene Erhöhung der Agrarzölle, man mag über ihre Notwendigkeit denken wie man will, der Gesamtheit des deutschen Volkes schwere Opfer auferlegt, so daß die Frage, ob nicht die Landwirtschaft auf andere Weise wirksamer und dauernder hätte gefördert werden können, vollauf berechtigt erscheint. Eine allgemeine Enquete wäre gewiß geeignet gewesen, eine wohlbegründete Antwort auf jene Frage vorzubereiten. Wie nützlich solche Erhebungen sein können, wird ja auch den Vertretern der Landwirtschaft gelegentlich der Vorbereitungen für die neue deutsche Börsengesetzgebung klar geworden sein.

Gehen wir nun zu dem Tarif selbst über, so zeigt eine Vergleichung des jetzigen Generaltarifs mit demjenigen des Entwurfs, daß für viele wichtige Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft eine namhafte Zollerhöhung bezw. die Schaffung eines Zolles auf bisher frei eingehende Produkte vorgesehen ist. Dies gilt unter anderem namentlich für Getreide, Oelfrüchte und Sämereien, Hopfen, gewisse Obstsorten, bearbeitetes Holz, lebendes Vieh, Fleisch, tierische Fette, Butter, Käse, Eier, gewisse Müllereierzeugnisse, insbesondere Mehl, Getränke (Likör, Branntwein, die schwereren Weine, Bier u. s. w.). Die Zollerhöhung auf Getränke ist, teilweise wenigstens, aus finanzpolitischen Rücksichten vorgesehen. Im übrigen aber gelten die neuen Zollerhöhungen dem Schutze der Landwirtschaft. Von einer Zusammenstellung der wichtigeren Veränderungen

darf hier um so mehr Abstand genommen werden, als die bezüglichen Uebersichten sowohl in Zeitschriften wie in der Tagespresse veröffentlicht worden und dadurch zur allgemeinen Kenntnis gelangt sind.

Die Landwirtschaft ist bekanntlich mit den Vorschlägen des Tarifs vielfach unzufrieden. Sie verlangt wesentlich höhere Sätze und beklagt es auch, daß zahlreiche Produkte (Kartoffeln, Tabak, lebende Pflanzen, Blumen, die billigeren Weine u. s. w.) im Zoll nicht erhöht bezw. zollfrei geblieben sind, und daß der Minimalzoll nur für die Hauptgetreidearten zugestanden worden ist. Wohl von der Erwägung ausgehend, daß manche Zollerhöhung vielen Wirtschaften nichts nützen, ja ihnen geradezu nachteilig sein würde, ist seitens agrarischer Kreise die Forderung des „lückenlosen“ Tarifs aufgestellt worden, um solche Nachteile durch Vorteile auf der anderen Seite auszugleichen. In welcher Richtung sich die Forderungen der Landwirtschaft bewegen, und wie überhaupt die schutzzöllnerische Bewegung Fortschritte gemacht hat, dafür mag der Roggenzoll hier ein Beispiel liefern. Nachdem in den Jahren 1865—1879 der Roggen zollfrei eingegangen war, wurde 1879 ein Zoll von 1 M. für den Doppelcentner geschaffen, der 1885 auf 3 M., 1887 auf 5 M. erhöht wurde, welcher Satz sich durch die Handelsverträge auf 3,50 M. ermäßigte. Der im Entwurf vorgeschlagene Minimaltarif setzt den Zoll auf 5 M., der Generaltarif ihn auf 6 M. fest, während die Vertreter der Landwirtschaft, hierin uneinig, teils einen Minimalsatz von 6 M. und einen Maximalsatz von 7,50 M., teils Sätze von 7,50 bezw. 9 M. fordern, wobei zu beachten ist, daß der Weltmarktpreis für Roggen in den ostpreußischen Einfuhrhäfen im Jahre 1900 nur wenig über 10 M. betragen hat. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Getreidearten, für welche landwirtschaftlicherseits die gleichen Zollsätze wie für Roggen verlangt werden, und zwar soll die Notwendigkeit solcher Getreidezölle, insbesondere auch die eines Minimalzolles von 7,50 M. „wissenschaftlich bewiesen“ sein, wobei von dem durchschnittlichen Preisstande der letzten Jahrzehnte ausgegangen, die zur Deckung der „Produktionskosten“ erforderliche Preislage ermittelt und darnach der Zoll bemessen wird, eine Art der Beweisführung, die manchen berechtigten Einwänden ausgesetzt ist.

Auf eine Prüfung der Frage, ob und in welchem Maße eine Erhöhung der Getreidezölle geboten erscheint, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegangen werden, vielleicht ist eine solche Zollerhöhung nicht nur eine „politische“, sondern auch eine sachliche Notwendigkeit. Jedenfalls ist anzuerkennen, daß die durchschnittlich niedrigen Getreidepreise der beiden letzten Jahrzehnte den Landwirten große Verlegenheiten bereiten mußten, zumal da der Getreidebau die Grundlage der deutschen Landwirtschaft bildet. Auch mag dahingestellt bleiben, ob nicht diese oder jene anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse thatsächlich eines gesteigerten Zollschutzes bedürfen. Wenn aber die Anhänger der Zollerhöhung speciell auch für Getreide diese Maßregel als eine unbedingt ge-

botene erachten, so ist doch darauf hinzuweisen, daß die Landwirtschaft selbst über das Maß des „erforderlichen" Schutzes nicht einig ist und daß die Regierung, wenn sie einen Zoll von 5 M. für Roggen, von 5,50 M. für Weizen, von 3 M. für Gerste und von 5 M. für Hafer vorsieht, doch überzeugt sein muß, auch damit schon den wirklich notwendigen Schutz zu schaffen. Kann man es aber unter diesen Umständen den Gegnern der Zollerhöhung verdenken, wenn sie ihrer Auffassung dahin Ausdruck geben, daß schon die bestehenden Zollsätze hinreichend seien und mit Rücksicht auf die gefährdete Volksernährung anderen Hilfsmitteln zu Gunsten der Landwirtschaft das Wort reden?

Auffallend ist auch die Gegensätzlichkeit in der Gesamtauffassung der landwirtschaftlichen Verhältnisse seitens der agrarischen Wortführer selbst. Während von der einen Seite Deutschland als das von der Natur wenig begünstigte arme Land hingestellt wird, in dem sich der Anbau nur zu hohen Preisen lohne und die Landwirtschaft vornehmlich auch im Interesse der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes betrieben werden müsse, wird von der anderen Seite eine gesteigerte Intensität der landwirtschaftlichen Produktion bereitwillig zugegeben, welche bei verstärktem Zollschutz erheblich über das jetzige Maß hinaus gesteigert werden könne, ja so sehr, daß eine Getreideeinfuhr sich erübrige und der Mehrbedarf im Inlande vollständig gedeckt werden könne, was namentlich auch für den Kriegsfall wichtig sei. Hierbei wird dann freilich neben manchem anderen übersehen oder doch wenigstens nicht genug gewürdigt, daß die Bevölkerung Deutschlands im raschen Zunehmen begriffen ist und der unausgesetzten enormen Steigerung des Produktionsertrages Getreidepreise zu Grunde gelegt werden, welche in ihrer Höhe gegenüber den Weltmarktpreisen auf die Dauer aus politischen Gründen unhaltbar sein dürften.

Gewiß dürfen die Grundlagen der Existenz unserer selbständigen landwirtschaftlichen Bevölkerung, und namentlich unseres Bauernstandes nicht erschüttert werden, gewiß ist es wünschenswert, daß die Löhne und überhaupt die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter sich verbessern und der Abwanderung derselben in die Städte entgegengewirkt wird. Bezweifelt wird aber, ob eine Erhöhung der Agrarzölle hierfür das geeignete, ja das einzige Mittel bildet. Dringend wünschenswert erscheint auch eine Steigerung der technischen Produktivität und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe. Aber gerade in dieser Beziehung ist von berufener Seite auf andere Mittel als Zollerhöhungen, wie billige Kreditbeschaffung, bessere Ausnutzung der tierischen und elementaren Kräfte, verbesserte Auswahl des Saatkorns, Meliorationen, verbesserte Düngung, Erweiterung des Genossenschaftswesens zum Zwecke der besseren Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte, Vervollkommnung der Verkehrswege, Hebung des technischen Unterrichts u. a. m. hingewiesen worden, Mittel, welche auch heute bei weitem noch nicht allseitig ausgenutzt worden sind, und gerade von den Zollerhöhungen wird befürchtet,

daß sie die Landwirte von der intensiveren Ausnutzung jener Mittel abhalten werden. Weiterhin ist der Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, daß jede Zollerhöhung die Tendenz einer Steigerung der Grundrente in sich schließt, welche sich auch auf die Kauf- und Pachtpreise überträgt und deshalb der Landwirtschaft auf die Dauer keine Vorteile bringen kann, vielmehr erfahrungsgemäß in der Hauptsache nur dem jeweiligen Besitzer Nutzen bringt, ein Bedenken, das mit dem Hinweis darauf, der Bauer sei kein Spekulant, und mit der Behauptung, die Grundrente habe, ebenso wie Lohn und Zins, Anspruch auf staatlichen Schutz, doch noch nicht entkräftet wird.

Zu diesen Erwägungen tritt dann die fernere wichtige hinzu, daß durch die Erhöhung der Agrarzölle die Lebenshaltung der minderbemittelten, insbesondere auch der Arbeiterbevölkerung, nachteilig beeinflußt wird. Allerdings ist ja zuzugeben, daß diese Wirkung nicht überall gleich empfindlich hervortreten wird. Man operiert zu sehr mit dem „Arbeiter" als einem einheitlichen Begriff, ohne die ungleiche Lebenshaltung in diesen Kreisen genügend in Betracht zu ziehen. Vielleicht wird für die besser situierten Arbeiter, welche heute einen nicht unerheblichen Teil ihres Einkommens für Genußmittel verwenden können, die Preissteigerung der notwendigen Lebensmittel nicht stark in die Wagschale fallen; daß aber für die schlechter gestellten, obendrein kinderreichen Familien die Belastung als eine äußerst drückende empfunden werden muß, ist hinlänglich dargethan. Namentlich in einzelnen industriellen Kreisen scheint man sich hierüber mit dem etwas wunderlichen Gedanken zu trösten, daß die Schwankungen der Getreidepreise vom Ausfalle der Welternten, der Lage des Frachtenmarkts u. a. m. abhängen, welche Faktoren Preisdifferenzen hervorbrächten, die oft größer seien als der Zollbetrag; so hätten wir hohe Preise bei niedrigem Zoll und niedrige Preise bei hohem Zoll gehabt. Bei dieser an sich zutreffenden Erwägung wird übersehen, daß der durch den Zoll erhöhte Inlandspreis diese Schwankungen mitmacht, das durchschnittliche Preisniveau des Inlands deshalb, trotz aller Veränderungen, zum Schaden der Volksernährung durch den Zoll künstlich hochgehalten wird.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß die Forderung erhöhter Agrarzölle die Handelsvertragsverhandlungen mit den beteiligten fremden Staaten erschweren muß, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß letztere vor allem ein Interesse daran haben, jeder für sich deutscherseits auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt zu werden.

Es lag mir, wie gesagt, nicht daran, hier die Agrarzollfrage unter Berücksichtigung der ausländischen Produktion, des Standes der landwirtschaftlichen Technik, der ökonomischen Lage der Groß- und Kleingrundbesitzer und der voraussichtlichen zukünftigen Gestaltung dieser Verhältnisse eingehender zu erörtern, zumal da es zur Zeit überaus schwierig, ja unmöglich ist, ein zutreffendes Bild der Gesamtlage der Landwirtschaft zu gewinnen. Indessen mochte

ich es mir doch nicht versagen, mit wenigen Strichen einige Hauptkontroversen in der Frage der Agrarzölle anzudeuten. Zweifellos ist die Erhaltung gesunder landwirtschaftlicher Zustände eine Lebensfrage für das deutsche Volk. Aber wenn dies durch einen gesteigerten Zollschutz erreicht werden soll, so erheben sich nun einmal gegen ein solches Mittel die schwerwiegendsten Bedenken, und ich schätze es als ein besonderes Verdienst des Herausgebers dieser Jahrbücher, gegenüber dem Ansturm der agrarischen Forderungen mit allem Nachdruck immer wieder betont zu haben, daß angesichts derartiger Bedenken eine Erhöhung der Agrarzölle nur dann zu befürworten sei, wenn die sachliche Notwendigkeit derselben unbedingt vorliege. Prof. Conrad hält eine Erhöhung der Zölle in der Hauptsache nicht für geboten und daher unzulässig. Jedenfalls scheint auch mir der zwingende Beweis für die Notwendigkeit der Zollerhöhung nicht erbracht zu sein. Ich möchte nun bei dem Auseinandergehen der Ansichten und der Mangelhaftigkeit des Beweismaterials, welches speciell auch von landwirtschaftlicher Seite beigebracht worden ist, zum Schluß wiederholt dem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß regierungsseitig nicht auf die Veranstaltung einer umfassenden Enquete über die Lage der Landwirtschaft Bedacht genommen worden ist, von der allein eine wesentliche Klärung der Fragen hätte erwartet werden können. Die gegenwärtige Zeit des politischen Streites um die Agrarzollfrage ist einer derartigen Erhebung nicht mehr günstig; wohl aber wäre zu erwägen, mit einer solchen nach dem Abschluß der Neugestaltung unserer handelspolitischen Verhältnisse vorzugehen. Aller Voraussicht nach werden, was die Getreidezölle anbetrifft, die Sätze des Minimaltarifs das Maß der künftigen Zollhöhe bedeuten, welche Sätze jedoch den landwirtschaftlichen Kreisen in ihrer Mehrheit bei weitem nicht genügen, und auch bezüglich der Zölle für die sonstigen landwirtschaftlichen Produkte wird das schließliche Ergebnis die Ansprüche von jener Seite nicht befriedigen. Auf eine erhebliche Steigerung der Weltmarktpreise ist aber für absehbare Zeit mit einiger Sicherheit nicht zu rechnen. Ist es daher den Landwirten mit ihren jetzigen Forderungen bitterer Ernst, so muß, zumal nach den bisherigen Erfahrungen, einem künftigen erneuten Einsetzen der agrarischen Agitation mit Bestimmtheit entgegengesehen werden. Es wäre dringend zu wünschen, daß sich unsere leitenden Regierungskreise die jetzigen Erfahrungen zu Nutzen machten, auf Grund eingehender Kenntnis aller thatsächlichen Verhältnisse ein umfassendes Programm rationeller Agrarpolitik aufstellten und sich in Zukunft nicht wieder durch „politische Notwendigkeiten“ nach derjenigen Richtung drängen ließen, welche eine ungehemmte, lärmende agrarische Agitation vorzeichnet.

VI. Die Industriezölle.

Konnte schon bei Besprechung der Agrarzollfrage nicht daran gedacht werden, das Problem eingehender zu behandeln, so wird

dies bezüglich der Industriezölle erst recht nicht möglich sein. Denn wenn auch hier wie dort gewisse allgemeine Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen sind, so erweisen sich doch ganz besonders die industriellen Verhältnisse als so überaus mannigfaltig, daß eine gründliche Prüfung der Bedürfnisfrage, selbst wenn das Material hierfür vollständig zu Gebote stünde, sich in Einzeluntersuchungen auflösen müßte. Eine Wiedergabe einzelner Zollsätze kann hier erst recht nicht in Frage kommen. Und so müssen sich denn die nachfolgenden Ausführungen wiederum auf eine allgemeine Charakteristik der Sachlage beschränken.

Ueberblicken wir zunächst die durch den Entwurf geschaffenen Neuerungen, so ergiebt, unter Berücksichtigung der unter IV angegebenen Einteilung, ein Vergleich des bisherigen Generaltarifs mit dem neuen Tarif folgendes. Für mineralische Rohstoffe u. s. w., welche mit Ausnahme der Mineralöle in der Hauptsache bisher zollfrei waren, ist der bisherige Zustand im wesentlichen aufrecht erhalten worden; u. a. ist ein Zoll auf Cement und rohe Schieferblöcke eingeführt. Die Zollsätze für Wachs, Lichte, Fettwaren u. s. w. erscheinen nur wenig verändert: eine Erhöhung zeigen namentlich Stearin und Kerzen. Für Chemikalien und Farben, welche bisher zum großen Teile zollfrei, sind viele neue Zölle (Phosphor, Essigsäure, Zinnober, Bleiweiß, Schießpulver, Saccharin) eingeführt und neben einzelnen Ermäßigungen (Soda, Graphit) manche Erhöhungen (Druckschwärze, Firnisse, Lacke, Dynamit) vorgesehen. Die Rohstoffe der Textilindustrie sind nach wie vor zollfrei geblieben, insbesondere haben die Bemühungen landwirtschaftlicher Kreise auf Einführung eines Wollzolles keinen Erfolg gehabt. Einschneidendere Erhöhungen haben für Leinengarn, Ermäßigungen u. a. für Baumwollgarn stattgefunden, die Zölle für Gewebe und Posamentierwaren sind erhöht worden. Leder- und Kautschukwaren sind mit einem wesentlich verstärkten Zollschutze bedacht. Für Flecht- uud Bürstenwaren sind einzelne Veränderungen im Sinne einer Zollermäßigung für Halb- und einer Erhöhung für Fertigfabrikate eingetreten. Namhafte Erhöhungen zeigen einzelne Zölle auf Holzwaren (Bau- und Nutzholz, Möbel). Auch die Papierindustrie hat einen verstärkten Schutz erhalten. Bücher, Landkarten, Bilder und Gemälde gehen nach wie vor zollfrei ein. Für die Stein- und mehr noch für die Thonindustrie sind neben einzelnen Ermäßigungen (feuerfeste Steine) wesentliche Erhöhungen vorgesehen. Ein Gleiches gilt bezüglich der Glasindustrie. Die Positionen für edle Metalle und Waren daraus geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Der Zoll u. a. auf Roheisen, auf Rohluppen, Halbzeug, Eisenbahnschienen, -achsen und -räder ist der gleiche geblieben. Im übrigen haben die Erzeugnisse der Eisenindustrie viele Veränderungen erfahren und zwar nach der Richtung eines höheren Schutzes, wobei allerdings vielfach auch der Gesichtspunkt maßgebend gewesen zu sein scheint, durch eingehendere Specialisierungen dem Werte der Erzeugnisse mehr als bisher Rechnung zu tragen. Auch in der sonstigen Unedelmetall-

industrie sind die Rohstoffe nach wie vor zollfrei; die Bestrebungen auf Einführung von Schutzzöllen auf Rohblei und Rohkupfer sind mißglückt. Sonst überwiegt auch hier die Tendenz gesteigerten Zollschutzes, die weiterhin aber ganz besonders in den Veränderungen der Zölle für Maschinen aller Art hervortritt. Bezüglich der elektrotechnischen Erzeugnisse fällt die Vervierfachung des Zolles auf elektrische Glühlampen auf. Auch der Fahrzeugindustrie sind beträchtliche Zollerhöhungen, darunter auch solche für Fahrräder, gewährt worden. Seeschiffe bleiben, entgegen gewissen Bestrebungen aus den Kreisen der Eisenindustrie, nach wie vor zollfrei; für Flußschiffe dagegen ist ein Zoll eingesetzt. Erwähnt sei endlich noch die starke Erhöhung des Zolles auf Taschenuhrteile.

Ich verhehle mir nicht, daß diese kurzen Andeutungen keinen zutreffenden Eindruck von den durch den Entwurf des neuen Tarifs geschaffenen Veränderungen zu geben vermögen. Bedenkt man, daß von manchen einzelnen unter den zahlreichen Zollpositionen das Schicksal eines ganzen Industriezweiges abhängt, und daß, wie früher schon betont, die mannigfachsten wirtschaftlichen und technischen Erwägungen für die Bemessung einer jeden Zollhöhe bestimmend sein müssen, so läßt es sich mit wissenschaftlicher Gründlichkeit nicht vereinbaren, über die Zollsätze im ganzen abzuurteilen. Dazu kommt, daß jene Erwägungen nur auf Grund eingehender Kenntnis aller Verhältnisse möglich sind, und daß gerade diese Unterlagen dem Außenstehenden zur Zeit mangeln, da ja die bezüglichen Beratungen im Wirtschaftlichen Ausschuß geheim gehalten werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß der Entwurf nur erst den Generaltarif aufstellt, dessen Sätze, wenigstens großenteils, durch die Handelsverträge ihre endgiltige Gestaltung erhalten werden. Inwieweit bei der Aufstellung der Zollsätze das Schutzbedürfnis der Industrie oder aber der Gesichtspunkt der Schaffung verstärkter Machtmittel gegenüber dem Auslande zum Zwecke der Erlangung größerer Vorteile maßgebend gewesen ist, läßt sich nicht sagen, höchstens hie und da vermuten. Solche „Verhandlungszölle“, wie sie im Gegensatze zu den Schutzzöllen und zum Unterschied von den in § 8 des Zolltarifgesetzes vorgesehenen Retorsions- oder Kampfzöllen bezeichnet werden dürfen, können teils durch eine über das wirkliche Schutzbedürfnis hinausgehende Steigerung der Zölle, teils dadurch geschaffen werden, daß für gewisse, überhaupt nicht schutzbedürftige Warengattungen ein Zoll vorgesehen wird. Inwieweit also bei den einzelnen Sätzen des neuen Tarifs das Moment des Schutzzolls oder dasjenige des Verhandlungszolles thatsächlich maßgebend gewesen ist, ist uns unbekannt. Jedenfalls aber wissen wir aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers, daß der Zweck der Tarifreform kein finanzieller sein soll. In der bezüglichen Erklärung im Reichstage (März d. J.) heißt es auch, daß die neuen Handelsverträge keine Abschrift der alten sein können, daß sie den inzwischen eingetretenen Modifikationen Rechnung tragen müssen. Danach muß sich natürlich auch die Beschaffenheit des Generaltarifs richten, und zwar bezüglich nicht nur der Einrichtung

des Tarifschemas, sondern auch der Höhe der Zollsätze. Die im Laufe der Jahre eingetretenen mannigfachen Verschiebungen und Veränderungen derjenigen Momente, welche an und für sich für die Bemessung eines Schutzzolles in Betracht zu ziehen sind, müssen berücksichtigt werden, frühere Fehler sind wieder gut zu machen, aber auch die inzwischen veränderte Richtung der Zollpolitik anderer Staaten kann nicht ohne jeden Einfluß auf die Entschließungen bei der Feststellung der heimischen Zollsätze bleiben.

Schon ein flüchtiger Ueberblick über die Veränderungen, welcher der bisherige Generaltarif durch den Entwurf erfahren hat, läßt nun keinen Zweifel darüber, daß trotz mancher Ermäßigungen im einzelnen, trotz des Festhaltens an alten Zollsätzen und Zollbefreiungen, die Tendenz einer erheblichen Verstärkung unserer Zollschranken vorliegt. Diese Maßregel ist, was als eben so unzweifelhaft gelten kann, teils durch das Verlangen und die Anerkennung des Bedürfnisses nach gesteigertem Zollschutz, teils durch die Rücksicht auf die Verstärkung unserer Machtmittel bei den Handelsvertragsverhandlungen hervorgerufen, wenn auch, wie gesagt, über das Vorwiegen des einen oder anderen Gesichtspunktes im einzelnen Falle die Meinungen geteilt sein mögen.

Was nun im allgemeinen die Frage der Berechtigung des Prinzips der Schutzzölle und der „Verhandlungszölle" anbetrifft, so kann es nicht meine Aufgabe sein, dieselbe hier grundsätzlich zu erörtern. Im großen und ganzen herrscht in der Wissenschaft wie in der Praxis Uebereinstimmung darüber, daß das Bedürfnis der Heranbildung einer aussichtsvollen, leistungsfähigen Industrie und auch im Falle des Bestehens einer solchen gewisse Verschiebungen in den Produktions- und Absatzbedingungen speciell auch der auswärtigen Konkurrenz (Gewährung von Frachtermäßigungen und Refaktien, sozialpolitische Rückständigkeit u. s. w.), die Verteuerung der Rohstoffe durch Zölle u. a. m. die Gewährung bezw. Erhöhung von Schutzzöllen für die Industrie notwendig erscheinen lassen können. Auch darf zugegeben werden, daß die Aufstellung von Verhandlungszöllen die Erreichung günstiger Handelsverträge unter Umständen erleichtern kann, ein Punkt, auf welchen noch zurückzukommen sein wird. Im ganzen wird aber doch daran festzuhalten sein, daß nicht so sehr die Höhe der Zölle anderer Staaten, sondern das möglichst genau zu bestimmende Maß eigener Schutzbedürftigkeit für die Zollsätze bestimmend sein soll, da anderenfalls zu befürchten ist, daß sich die Staaten gegenseitig durch die Höhe der Zollschranken zu überbieten trachten. Je mehr ein solches Maß innegehalten wird, um so mehr wird man auch, bei aller gebotenen Rücksichtnahme auf das Ausland im Hinblick auf die Notwendigkeit des Zustandekommens neuer Handelsverträge, das Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen, den heimischen Tarif nach bestem Wissen und Gewissen so zu ordnen, wie die Wahrung der vaterländischen Interessen dies vorschreibt.

Auf der anderen Seite aber kann ich mich angesichts des neuen Tarifentwurfs und der öffentlichen Erörterungen vor und nach seinem

Erscheinen, auch ganz abgesehen von der Agrarzollfrage, des Eindruckes nicht erwehren, daß wir in Deutschland in eine Periode bedenklicher Ueberspannung des Schutzzollprinzips eingetreten sind, daß mehr und mehr die Meinung Boden gewinnt, es könne sich nicht so sehr um den Nachweis des Bedürfnisses erhöhten Schutzzolles handeln, als daß vielmehr der Schutzzoll unter allen Umständen ein Vorteil sei, und Zollermäßigung oder gar Zollfreiheit nur notgedrungen zugestanden werden dürfe. Hiermit steht denn auch im Einklang, daß man diejenigen, welche gegen die erhöhten Schutzzölle Bedenken erheben, als Freihändler an den Pranger zu stellen sucht, ohne zu erwägen, daß doch für die deutsche Volkswirtschaft, nachdem sie sich auf Jahrzehnte auf Schutzzölle eingerichtet hat, die Beseitigung derselben im eigentlich freihändlerischen Sinne ein Unding ist und ernstlich auch wohl von niemandem verlangt wird. Man verschließt sich heute in weiten maßgebenden Kreisen zu sehr den Gefahren, welche eine Uebertreibung der Schutzzollpolitik nicht nur für die heimische Volkswirtschaft an sich, sondern auch in ihrem Verhältnis zum Auslande in sich birgt. Als vor einem Jahrzehnt der Abschluß der bestehenden Handelsverträge erfolgte, bedeutete dies für die deutsche Industrie ein Einlenken in die Bahn einer gemäßigteren Schutzzollpolitik. Seit dieser Zeit beschäftigten sich die berufenen Vertretungen von Handel und Industrie fortlaufend mit der Frage der Wirkung der Handelsvertragspolitik. Das Ergebnis der bezüglichen Feststellungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß sich in den beteiligten Kreisen immer mehr die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der durch die Verträge erreichten Stetigkeit der geschäftlichen Beziehungen zum Auslande befestigt habe, und daß für sehr viele Warengattungen, trotz mancher Ausstellungen, die durch die Verträge erreichten Zollermäßigungen und Zollbindungen von großem Vorteil gewesen seien. Die Ausstellungen bewegten sich hauptsächlich nach der Richtung hin, daß das vom Auslande (namentlich Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Italien) Erreichte nicht genügt habe, während die Klagen über unzureichende Zollsätze des Inlandes verhältnismäßig gering waren. Auf diesen letzteren Punkt möchte ich einen besonderen Wert legen. Wohl wurden für mancherlei Zollpositionen Erhöhungen angestrebt, aber das Drängen nach Zollerhöhungen, welches inzwischen eingetreten ist und auch in dem Tarifentwurf, wenn auch in immerhin abgeschwächtem Maße zum Ausdruck kommt, war damals zweifellos nicht vorhanden. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht die Aufgabe der Regierung und des Wirtschaftlichen Ausschusses gewesen, jene maßvolle Stimmung zu erhalten, einschränkend auf Uebertreibungen in den Zollforderungen einzuwirken, zu denen die gute Gelegenheit die Interessenten animierte, und hierbei namentlich den allgemeinen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, daß der beispiellose Aufschwung, den unsere deutsche Industrie im Laufe der letzten Jahrzehnte erfahren hat, wenn er auch nicht geradezu einen zwingenden Beweis für die Richtigkeit der bisherigen Zollpolitik liefert, so

doch jedenfalls eine Erstarkung der Industrie herbeigeführt hat, die eher eine Ermäßigung als eine Erhöhung der Schutzzölle ratsam erscheinen läßt.

Die Aufnahme, welche der Tarifentwurf in den beteiligten Kreisen erfahren hat, ist eine sehr verschiedene. Die Zufriedenen schweigen, nicht minder auch diejenigen, denen Zölle gewährt worden sind, nach denen sie ernstlich kein Bedürfnis empfinden. Vielen genügt das Erreichte nicht, vielfach deshalb, weil ihr Fabrikationsmaterial ebenfalls mit höheren Zöllen belegt und dadurch verteuert ist. Gerade die Zollerhöhungen auf Rohstoffe und Halbfabrikate haben denn auch ein allgemeines Verlangen nach noch weiterem Schutz für fertige Waren hervorgerufen, soweit die Betreffenden nicht vorziehen, gegen jene Verteuerung ihres Rohmaterials Einspruch zu erheben. So klagen die Brauereien über den erhöhten Zoll auf Gerste, Malz und Hopfen, die Webereien über die erhöhten Garnzölle, die Druckereien über den erhöhten Papierzoll, die Margarinefabrikanten über den erhöhten Zoll auf Schmalz und Baumwollsamenöl, die Lederfabrikanten über den Zoll auf Gerbstoffe, die Maschinenbauanstalten über den Zoll auf Halbfabrikate der Eisenindustrie, und zielen damit nach der Richtung weiterer Zollerhöhungen für ihre Fertigfabrikate hin.

Diese Andeutungen mögen genügen. Eine nähere Darlegung der Einzelheiten dieses bellum omnium contra omnes muß ich mir versagen, zumal ein großer Teil des zu Gebote stehenden Materials vertraulicher Natur ist. Wohl aber sei noch darauf hingewiesen, daß manche Zollwünsche eine völlige Verkennung der weltwirtschaftlichen Lage hervortreten lassen. Da werden Zölle verlangt, schon deshalb weil das Ausland überhaupt noch importieren kann und die Industrie einen natürlichen Anspruch auf die Versorgung des Inlandsmarktes habe, ohne zu erwägen, daß bei Befolgung dieses Gesichtspunktes seitens aller Länder der Ausfuhrhandel zu Grunde gerichtet würde. Weiterhin werden Zölle verlangt, weil das Ausland die betreffende Warengattung einführe, selbst aber den Import der gleichen Artikel durch hohe Schutzzölle unmöglich mache. Bei diesem Verlangen nach „Vergeltungszöllen“ wird die Möglichkeit, von dem Auslande durch Entgegenkommen auf anderem Wege Zugeständnisse zu erlangen, viel zu sehr aus dem Auge gelassen. Daß eine Industrie vielleicht auch ohne Schutzzölle auskommen könne, ist ein ganz abseits liegender Gedanke. Im Jahre 1897 verlangte der Verein deutscher Fahrradfabrikanten zum Schutze der deutschen Industrie einen Zoll von 150 M. statt des bisherigen von 24 M., welcher einen Wertzoll von nur etwa 1 Proz. repräsentiere, und zwar namentlich zum Schutze gegen die amerikanische Konkurrenz, die damals gerne auf dem deutschen Markte Absatz suchte. Inzwischen ist nun aber unsere Industrie zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie in Bezug sowohl auf Ausführung als auf Preise jedem ausländischen Wettbewerb die Spitze bieten könne, und daß ihre ungünstige Lage, abgesehen von der früheren Ueberproduktion, ausschließlich auf die verringerte Nachfrage zurückzuführen sei. Die

verlangte Zollerhöhung ist aber dennoch in dem neuen Tarifentwurf gewährt worden. Dieser Fall sei auch um deswillen angeführt, weil die Notwendigkeit verstärkten Zollschutzes überhaupt mit Vorliebe durch das Beispiel der Fahrradindustrie plausibel zu machen gesucht wird.

Bei allem dem kann und darf indessen nicht geleugnet werden, daß die Erhöhung gewisser Zollpositionen thatsächlich notwendig sein wird, und daß dieselbe auch bei aller Anerkennung des Bedürfnisses langfristiger Handelsverträge zu erstreben ist. Daneben muß unsere Handelspolitik aber auch darauf sehen, günstigere Zugeständnisse vom Auslande zu erhalten, als dies bisher geschehen ist. Auf Oesterreich-Ungarn, die Schweiz und Italien wurde oben bereits hingewiesen. Mehr aber noch kommen die Einfuhrerschwerungen in Betracht, welche Länder wie die Vereinigten Staaten, Rußland und Frankreich der deutschen Ausfuhrindustrie entgegenstellen, und es kann wohl nicht geleugnet werden, daß, wie ja auch das Beispiel der genannten drei Handelsvertragsstaaten zeigt, der Generaltarif von 1879 keine völlig zureichenden Verhandlungszölle enthielt. Gewiß schließt die Aufstellung derselben gewisse Bedenken in sich, in dem sie zu Schutzzöllen drängt, die für das Inland nicht erforderlich, ja geradezu nachteilig sind und obendrein das Ausland zu gleichem Vorgehen antreiben. Auch ist zuzugeben, daß eine solche Rüstung dem Auslande gegenüber um so weniger wirksam ist, je mehr dasselbe über unsere thatsächlichen Bedürfnisse unterrichtet ist. Indessen wird man auf jene Rüstung nicht völlig verzichten können; sie wird, mit Geschick angewandt, am ehesten gegenüber denjenigen Staaten am Platze sein, welche durch hochschutzzöllnerische Uebertreibungen der deutschen Ausfuhrindustrie, dem Handel und der Schiffahrt empfindliche Schwierigkeiten bereitet haben. Die Handelsvertragsstaaten gehören zu jenen Ländern aber jedenfalls nicht. Ihnen gegenüber dürfte eine dem Stande der deutschen Industrie entsprechende Nachgiebigkeit und Mäßigung der eigenen Forderungen eher zu dem gewünschten Ziele führen: dem Neuabschluß von Handelsverträgen unter Vermeidung derjenigen Mißgriffe und Nachteile, welche bei den bestehenden Verträgen zu Klagen Anlaß gegeben haben. Der neue Entwurf mit seinen stark erhöhten Zollsätzen erscheint freilich wenig geeignet, einer entgegenkommenden Stimmung in den Vertragsländern Vorschub zu leisten, vielmehr ist zu befürchten, daß auch dort durch denselben eine hochschutzzöllnerische Strömung gefördert wird, welche der Fortsetzung der bewährten Handelsvertragspolitik Schwierigkeiten bereitet.

VII. Schluß.

Die letzte Betrachtung führte uns vom Zolltarifentwurf bereits zu der weiteren Frage nach der Gestaltung des zollpolitischen Verhältnisses zu den fremden Staaten, deren Behandlung außerhalb unseres Gegenstandes liegt. Daß die äußere Handelspolitik Deutsch-

lands, bei allem Festhalten an dem Prinzip gemäßigten Schutzzolles, dahin streben will und muß, die Bedingungen für eine weitere Ausdehnung der deutschen Ausfuhrindustrie günstiger zu gestalten, wird von allen Einsichtigen anerkannt. Nur bezüglich der einzuschlagenden Wege gehen die Ansichten auseinander. Es handelt sich hier in der That um Zweckmäßigkeitsfragen. Von der einen Seite wird grundsätzlich mehr auf die Schaffung einer starken Zollrüstung Wert gelegt, während von anderer Seite einer entgegenkommenden Haltung, unter Berücksichtigung der hohen Entwickelungsstufe der deutschen Industrie das Wort geredet wird. Eine Erörterung dieses Problems würde namentlich auch die derzeitige handelspolitische Lage in den auswärtigen Staaten und die neuere Gestaltung des Welthandels unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhrziffern in Betracht zu ziehen haben. Dies mag einer anderen Darstellung vorbehalten bleiben. Die nächste, unter dem Lichte voller Oeffentlichkeit sich vollziehende zollpolitische Aktion wird die Verabschiedung des Zolltarifentwurfs durch den deutschen Reichstag sein. Erst die an der Hand dieses Gesetzes einzuleitenden Vertragsverhandlungen mit dem Auslande werden über die endgiltige Gestaltung unseres Zolltarifs entscheiden und die wichtige Frage der Lösung entgegenführen, in welcher Weise die nationalen volkswirtschaftlichen Rücksichten mit den weltwirtschaftlichen in Einklang zu bringen sind. Wie sehr hierbei auch die Erhaltung unserer produktiven Kräfte und die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes mit im Vordergrund stehen muß, von dem zur Zeit beliebten Streit darüber, ob Deutschland Agrar- oder Industriestaat sein soll, werden sich die leitenden Kreise nicht gefangen nehmen lassen können. So theoretisch interessant die Kontroverse auch sein mag, die Politik der nächsten Zukunft darf sie nicht bestimmen. Und kein ernsthafter Politiker wird die Verantwortung dafür auf sich nehmen wollen, seine Entschließung anders als nach praktischen Gesichtspunkten zu treffen. Er muß alle Produktionszweige fördern und sich entwickeln lassen, wenn er sie nicht auf das empfindlichste schädigen will.

Köln, den 15. Oktober 1901.

VIII.

Zur Auslegung des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reiches.

Von

Victor Kurs.

I. Charakteristik der einander widersprechenden Auffassungen des Artikels.

In einem unter der Ueberschrift „Entwickelung und Ausnutzung der deutschen Schiffahrtsstraßen“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, 3. Folge, Bd. 10, im Jahre 1895 veröffentlichten Aufsatze hatte ich nachzuweisen versucht: nach Absicht der Vereinbarer der Verfassung des Norddeutschen Bundes und im besonderen des nunmehrigen Art. 54 der Verfassung des Deutschen Reichs sollten

a) auf natürlichen Binnenwasserstraßen Abgaben nur für **Benutzung** besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, und zwar nur in solcher Höhe erhoben werden dürfen, daß die Abgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen;

b) auf künstlichen staatlichen Binnenwasserstraßen die **Befahrung**-Abgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen;

c) auf künstlichen nichtstaatlichen Binnenwasserstraßen die Abgaben höher sein dürfen, als die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten;

d) weder auf natürlichen Binnenwasserstraßen aus den **Benutzung**-Abgaben, noch auf künstlichen staatlichen Binnenwasserstraßen aus den **Befahrung**-Abgaben irgendwelche Verzinsung oder Tilgung der Kosten für den Bau jener „beson-

deren Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind", oder der Kosten für den Bau der die künstlichen Wasserstraßen bildenden „Anstalten und Anlagen" gedeckt werden.

Unter wörtlicher Anführung jenes — übrigens auch die Seehäfen und die Flößerei behandelnden — Art. 54 der Reichsverfassung[1]) hatte ich dabei näher ausgeführt, daß doch keinenfalls die Verzinsung und die Tilgung der betreffenden Baukapitalien zu den „Unterhaltungs"-Kosten gerechnet werden können, und daß es auch nicht angängig sei, sie als zur „gewöhnlichen Herstellung" gehörig zu betrachten, indem unter dieser nicht etwa der Bau der „Anstalten und Anlagen", sondern nur deren Wiederherstellung, falls sie beschädigt worden wären, zu verstehen sei. Auf S. 681 und 682 des vorbezeichneten Aufsatzes hatte ich die Unterschiede zwischen den Kosten der Unterhaltung, denen der gewöhnlichen Herstellungen und denen der außergewöhnlichen Herstellungen durch Beispiele und durch Bezugnahme auf den preußischen Staatshaushaltsetat erläutert.

Ich füge dem dort Gesagten hier hinzu, daß meiner Ansicht nach vielleicht am treffendsten diese Unterschiede, wie folgt, zu bezeichnen sind: Die „Unterhaltung" soll nach Möglichkeit verhüten, daß Schäden eintreten, die „gewöhnlichen Herstellungen" sollen die dennoch mehr oder minder regelmäßig eintretenden Schäden beseitigen, also eine laufende „Ausbesserung" darstellen, die „außergewöhnlichen Herstellungen" hingegen sollen größere, durch Alter, oder durch Beschädigungen größerer Art, unbrauchbar gewordene oder aber den Verkehrsansprüchen nicht mehr genügende oder sonst an und für sich unzweckmäßig gewordene Teile der Wasserstraßenbauten erneuern bezw. deren Umbau bewirken.

Bei Kanälen speciell gehören demnach z. B. das Kurzhalten des Graswuchses auf den Böschungen, das die Dichtigkeit der Grasnarbe befördert und deshalb die Bildung nachteiliger Risse verhindert, oder die regelmäßige Teerung von Geländerholzteilen zur Verhütung von deren frühzeitiger Fäulnis, und andere dergleichen Arbeiten, zur Unterhaltung; die bestickmäßige Wiederauffüllung versackter Böschungen, der Ersatz von schadhaft gewordenen Geländerteilen oder Leitpfählen u. dergl. zu den gewöhnlichen Herstel-

---

1) „In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die nur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird."

lungen; der Umbau hölzerner Schleusen in massive, die Vergrößerung ganzer Kanalstrecken durch Verbreiterung und Vertiefung, und dergl. zu den außergewöhnlichen Herstellungen.

Bei natürlichen Wasserläufen würde z. B. die regelmäßige Instandhaltung der Uferpflanzungen oder der Buhnen zur Unterhaltung, die Wegbaggerung der gewöhnlich eintretenden Geschiebe- und Sinkstoffablagerungen zur gewöhnlichen Herstellung, die Beseitigung größerer, beispielsweise durch Eisgang entstandener, Beschädigungen zur außergewöhnlichen Herstellung zu rechnen sein.

Auch die — in jener Abhandlung nicht ausdrücklich angeführten — persönlichen Ausgaben (also namentlich die Beamtenbesoldungen und -Dienstreisen), welche die Unterhaltung und gewöhnliche Herstellung erfordern, sind folgerichtig sowohl bei künstlichen, wie auch bei natürlichen Wasserstraßen in die Kosten der „Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung" miteinzurechnen, während für die außergewöhnlichen Herstellungsarbeiten auch besondere Kosten für Entwurf, Bauleitung und Abrechnung erwachsen, die für sich zu veranschlagen und nicht etwa in jene Unterhaltungs- u. s. w.-Kosten einzurechnen sind.

Dem Vorstehenden entsprechend sind, wie S. 681 und 682 jenes Aufsatzes kurz angegeben, die Ansätze des preußischen Etats regelmäßig gemacht.

In diesem Aufsatze war ferner auf die entsprechenden Bestimmungen der Rheinschiffahrts-, der Deutschen Bundes und der Wiener Kongreßakte, sowie auf die große Unwahrscheinlichkeit Dessen hingewiesen, daß dieselbe preußische Regierung, die bei den 1866er Friedensverhandlungen mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen die gänzliche Aufhebung der Befahrungs-Abgaben auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen gefordert und durchgesetzt, die ferner ihrerseits 1866 und 1867 eine Summe bestehender Schiffahrtsabgaben ganz aufgehoben oder ganz ausdrücklich (vgl. die am citierten Orte, und auch hier unter II, angeführte Kabinetsordre vom 9. September 1867) auf die Höhe der Unterhaltungskosten beschränkt hatte, die endlich noch 8 Jahre später das Chausseegeld auf staatlichen Chausseen gänzlich aufzuheben vorschlug und mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags thatsächlich aufhob: daß diese selbe Regierung während der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes daran gedacht haben sollte, neben den Kosten der Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung auch die Kosten außergewöhnlicher Herstellungsarbeiten, sowie die Verzinsung und Tilgung der Kosten für den Bau der Verkehrs-„Anstalten" an natürlichen Wasserstraßen und für den Bau der künstlichen Wasserstraßen, durch Schiffahrtsabgaben wieder einzubringen.

Daß der geistige Urheber des jetzigen Art. 54 der Reichsverfassung, Staatsminister Dr. v. Delbrück, Excellenz, in der That nicht diese Verzinsung u. s. w. durch Abgaben festzusetzen in der Absicht gehabt hatte, wurde mir 1895 von ihm selbst mündlich bestätigt; gleichzeitig hat er mich auf die Zollverträge von 1833, 1835 und 1867 aufmerksam gemacht. Aus diesen konnte ich kurz zusammenstellen, daß der Vertrag von 1833 die Erhöhung der Schiffahrtsabgaben über ihren damaligen Betrag untersagte, derjenige von 1835 die Abgaben auf den Betrag „der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten" und derjenige von 1867 die Abgaben auf den Betrag „der zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten" beschränkte, daß hingegen für solche künstliche Wasserstraßen, die nicht Staatseigentum wären, diese Beschränkung nicht festgesetzt hatte werden sollen.

In die dem Vorstehenden entsprechenden Darlegungen fügte ich (vergl. S. 689 a. a. O.) den Satz ein: „Es ist bestimmter Grund zu der Annahme vorhanden, daß die hier ausführlich dargelegten Ansichten über Entstehung und Sinn des Art. 54 der Reichsverfassung von demjenigen Staatsmanne geteilt werden, der diesen zuerst niedergeschrieben hat."

Von dem Herrn Minister erhielt ich sodann unter dem 30. Dezember 1895 ein Schreiben, worin er jene meine Darstellung „eines überaus wichtigen Zweiges unseres Verkehrswesens" mit dem Beiwort „erschöpfend" bezeichnet und angiebt, gegen die citierte Stelle auf S. 689 habe er keinerlei Einwendungen zu erheben. Am 13. Oktober 1901 hatten endlich Seine Excellenz die Güte, mir nochmals mündlich zu bestätigen, daß er die von mir entwickelten obigen Ansichten über den Art. 54 „geteilt habe und noch teile." Daß Herr Minister Dr. v. Delbrück sowohl dem preußischen Finanzministerium, wie dem damaligen preußischen Handelsamt, wie — bis zu seinem Uebertritt in den Dienstorganismus des Norddeutschen Bundes — dem damaligen preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angehört hat und mit der hier in Betracht kommenden Verwaltungspraxis genau vertraut ist, verdient deshalb Erwähnung, weil angeblich diese Verwaltungspraxis nicht mit den obigen Ansichten in Einklang zu bringen sei.

Die Schrift, die letzteres zu begründen versucht, hat zum Verfasser einen von mir (wie von vielen) sehr geschätzten Herrn, den jetzigen Direktor der städtischen Handelshochschule in Köln, Prof. Dr. Hermann Schumacher, und heißt: „Die Entwickelung des Binnenschiffahrtsabgabenwesens in Deutschland, insbesondere in Preußen." Sie bildet den ersten Teil des in der hiervor abgedruckten Besprechung als sehr lesenswert bezeichneten Buches „Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben".

Dr. S. behauptet, unter den Kosten der im Artikel 54 behandelten Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung, seien zu verstehen:

a) die Jahreskosten der Unterhaltung
b) die Jahreskosten der Verwaltung
c) die Jahreskosten der laufenden Ausbesserungen
d) die Kosten der größeren Wiederherstellungen und Umbauten nach dem Durchschnitt der für solche in einer Anzahl von Jahren wirklich aufgewendeten Geldsummen

} der „Anstalten“ bei natürlichen, bezw. der „Anstalten und Anlagen“ bei staatlichen künstlichen Binnenwasserstraßen.

e) die Zinsen der ursprünglich auf die betreffenden Anstalten bezw. Anstalten und Anlagen verwendeten Baugelder nach landesüblichem Zinsfuß,
f) die in angemessener Höhe zu bewirkende Tilgung der zu e bezeichneten Baugelder.

Hiernach erlaubte der Art. 54 der Reichsverfassung nicht nur, wie von mir zugegeben worden ist, die Kosten zu a, b und c, sondern auch diejenigen zu d, e und f durch Gebührenerhebung zu decken.

Dies sucht Herr Dr. S. zu begründen durch den Hinweis darauf, daß man sich bei Beurteilung dessen, was die betreffenden Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reiches bezw. derjenigen des Norddeutschen Bundes sowie der Zollverträge von 1867, 1835 und 1833 beabsichtigt hätten, gegenwärtig halten müsse, wie die einschlagenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen in Preußen, dem bei Abschluß der betreffenden Verträge maßgebenden Staate, gelautet hätten, und daß diese Untersuchung ergäbe, dort seien lange vor Abschluß des Zollvertrages von 1833 unter den Kosten der gewöhnlichen Herstellung und Unterhaltung auch die zu d, e und f bezeichneten verstanden worden.

Dieser Gedankengang als solcher mag völlig unangefochten bleiben. Anerkannt soll auch werden, daß es, weil die Zollverträge von 1835 und 1867 die Gebühren auf Staatschausseen und natürlichen sowie staatlichen künstlichen Binnenwasserstraßen in der Hauptsache nach gleichen Grundsätzen behandelt wissen wollen, *an und für sich* zulässig erscheint, den Inhalt früherer Gesetze und Verordnungen über Chausseen auf Binnenwasserstraßen sinngemäß anzuwenden.

Eins bleibt dann zunächst immer noch recht auffallend.

Durch das preußische Gesetz vom 27. Mai 1874 waren die auf Staatschausseen zu zahlenden Gebühren aufgehoben worden, unter anderem deswegen, weil gegen die *reinen Unterhaltungskosten* der preußischen *Staats*chausseen (im Durchschnitt der Jahre 1866—1870 nicht weniger denn 10 718 275 M.) die eingekommenen Gebühren (nach Abzug der Erhebungskosten etwa 3 303 400 M. im gleichen Jahresdurchschnitt) zu gering erschienen[1]). Der Staat

1) Rechnete man, wie Dr. S. ferner anführt, die Kosten der Verzinsung und Tilgung, nicht etwa der eigentlichen *Chaussee*-, sondern nur der *Hebestellen*bauten den baulichen Unterhaltungskosten mit zu, so deckten die einkommenden Gebühren nur 22—25 Proz. der jährlich erwachsenden Kosten. — Wenn das in die preußischen Staatschausseen gesteckte Baukapital 1833/34 selbst nur 200 Mill. M. be-

hat sich also, obgleich er doch nach Herrn Dr. S. sich schon vor 1833 zur Erhebung nicht nur der Kosten zu a, b und c, sondern auch derjenigen zu d, e und f hätte berechtigt glauben müssen, mit Gebühren von etwa einem Drittel der ihm erwachsenen reinen Unterhaltungskosten begnügt. Derselbe Staat aber hat in dem Gesetz vom 14. Juli 1893 über Gemeindeabgaben, also auch über die Gebühren auf Gemeindechausseen, ganz korrekt bestimmt: „Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung“ (nach Al. 1 § 4 des Gesetzes: „Anlagen, Anstalten und Einrichtungen“) „einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.“

Während der Staat sich selbst also, obgleich er weit, weit mehr Gebühren hätte erheben dürfen, mit jenem geringen Satz von einem Drittel der reinen Unterhaltungskosten begnügt hatte, und während (immer nach Ansicht des Herrn Dr. S.) der Wortlaut „Unterhaltung und gewöhnliche Herstellung“ doch auch die Gemeinden ohne weiteres berechtigt hätte, die Gebühren so hoch zu halten, daß auch die Kosten zu d, e und f gedeckt würden, hat dieser selbe Staat im eben bezeichneten Gesetze nicht allein die Verwaltungskosten, sondern auch die „Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals“ ausdrücklich als solche bezeichnet, die die Gemeinden aus den Gebühren decken dürften. Er muß also, wenn man die Auffassung des Dr. S. zu Grunde legt, entweder von einem gewissen Mißtrauen in das Gedächtnis der Gemeindebehörden, denen doch jene „altgewohnte“ Auslegung der preußischen Gesetze und Verordnungen an und für sich hätte bekannt sein müssen, oder von einer in diesem Fall geradezu rührenden Zärtlichkeit beseelt gewesen sein, die Das den Gemeinden sichern wollte, was der Staat sich hatte gutmütig entgehen lassen.

Diese Schwierigkeit erörtert die Abhandlung des Herrn Dr. S. nirgends, obgleich sie die Gründe ausführlich darlegt, die für Aufhebung des staatlichen Chausseegeldes geltend gemacht worden sind.

II. Was hat unter den, in den Zollverträgen von 1833 und 1835 einerseits und in dem Zollvertrage von 1867 (bez. in dem Art. 54 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches) andererseits gebrauchten Ausdrücken, „gewöhnliche Herstellungs- und Unterhaltungskosten“ (bez. „zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderliche Kosten“), zufolge der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der preußischen Staatsregierung vor 1833 und 1835, verstanden werden sollen?

Die Bestimmungen in den von Dr. S. angezogenen älteren und neueren preußischen Gesetzen und Verordnungen geben zunächst

---

tragen hätte, so müßte seine Verzinsung und Tilgung mit zusammen 5 Proz. allein 10 Mill. M. erfordert haben.

über die Frage, was unter **Unterhaltungskosten** verstanden werden sollte, keinerlei Klarheit.

Nur von Kosten der „Unterhaltung“ oder des „Unterhalts“ sprechen (die folgenden eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seitenzahlen der Schumacher'schen Abhandlung) z. B. die Verordnung vom 24. September 1668 über den Friedrich Wilhelms-Kanal (36), der Specialbefehl vom 30. August 1810 (54), der § 22 des preußischen Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 (56), das Votum des Finanzministeriums und der Oberbaudeputation vom 10. Oktober 1815 (75), eine preußische „Denkschrift“ (diese aber erst von 1856), betreffend den Schiffsverkehr auf dem Rhein (132, Teil II des Schumacherschen Werkes).

Den Ausdruck „Unterhaltung und Verbesserung“ braucht in dem hier wichtigen Zusammenhange betreffs der Rheinschiffahrt das preußische Abgeordnetenhaus, ebenfalls erst im Jahre 1856 (132, Teil II).

„Zum Besten“ des Finowkanals nach seiner Wiederherstellung durch Friedrich den Großen sollte ein Teil der Zolleinnahmen von Liebenwalde, Oranienburg und Spandau dienen (40). — An dem Finowkanal, dem Plauer und dem Friedrich Wilhelms-Kanal wurden übrigens die Abgaben am 26. Dezember 1805 noch ermäßigt (49, 50). (Auf dem Bromberger Kanal waren „die Abgaben der Schiffe nur so zu bemessen, daß dieselben für die „„Besoldung der Schleusenwärter““ und die „„Instandhaltung der Schleusen““ genügten [43].)

Außer dem erst später zu besprechenden Staatsministerialbericht vom 28. Februar 1837, der kgl. „Verordnung“ vom 16. Juni 1838 und der finanzministeriellen „Anweisung“ vom 18. März 1841 führt Dr. Schumacher keine amtliche preußische Publikation an, von der er für jenen erweiterten Begriff der Unterhaltungskosten Gebrauch machen könnte.

Erwähnt mag jedoch an dieser Stelle noch dreierlei werden:

1) Daß der Geh. Staatsrat Sack, Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel (damals im preußischen Ministerium des Innern), in einem Bericht von 1812 gewünscht hat, die zur „Instandhaltung“ nicht gebrauchten Ueberschüsse der Kanaleinnahmen nach Abzug der „Administrationskosten“ möchten am Ende des Etatsjahres extraordinär in die allgemeine Staatskasse fließen (55). Danach wären vielleicht Gebühren erhoben worden, die die reinen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten überschritten hätten. Allein es handelt sich wahrscheinlich nicht nur um Gebühren, sondern um Acciseeinnahmen, und jedenfalls ist Sack's Bericht keine die Grundsätze der Staatsverwaltung authentisch klarlegende Veröffentlichung.

2) Daß eine Anzahl von, zum Teil anonymen, zum Teil namhaft gemachten Schriftstellern, sowie von Volksvertretern und Beamten, der Ansicht gewesen sind oder sie wenigstens als zulässig bezeichnet haben: die Gebühren auf Schiffahrtsstraßen sollten nicht nur die Verwaltung und Unterhaltung, sondern auch die Kosten der Neu-

hat sich also, obgleich er doch nach Herrn Dr. S. sich schon vor 1833 zur Erhebung nicht nur der Kosten zu a, b und c, sondern auch derjenigen zu d, e und f hätte berechtigt glauben müssen, mit Gebühren von etwa einem Drittel der ihm erwachsenen reinen Unterhaltungskosten begnügt. Derselbe Staat aber hat in dem Gesetz vom 14. Juli 1893 über Gemeindeabgaben, also auch über die Gebühren auf Gemeindechausseen, ganz korrekt bestimmt: „Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung“ (nach Al. 1 § 4 des Gesetzes: „Anlagen, Anstalten und Einrichtungen“) „einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.“

Während der Staat sich selbst also, obgleich er weit, weit mehr Gebühren hätte erheben dürfen, mit jenem geringen Satz von einem Drittel der reinen Unterhaltungskosten begnügt hatte, und während (immer nach Ansicht des Herrn Dr. S.) der Wortlaut „Unterhaltung und gewöhnliche Herstellung“ doch auch die Gemeinden ohne weiteres berechtigt hätte, die Gebühren so hoch zu halten, daß auch die Kosten zu d, e und f gedeckt würden, hat dieser selbe Staat im eben bezeichneten Gesetze nicht allein die Verwaltungskosten, sondern auch die „Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals“ ausdrücklich als solche bezeichnet, die die Gemeinden aus den Gebühren decken dürften. Er muß also, wenn man die Auffassung des Dr. S. zu Grunde legt, entweder von einem gewissen Mißtrauen in das Gedächtnis der Gemeindebehörden, denen doch jene „altgewohnte“ Auslegung der preußischen Gesetze und Verordnungen an und für sich hätte bekannt sein müssen, oder von einer in diesem Fall geradezu rührenden Zärtlichkeit beseelt gewesen sein, die Das den Gemeinden sichern wollte, was der Staat sich hatte gutmütig entgehen lassen.

Diese Schwierigkeit erörtert die Abhandlung des Herrn Dr. S. nirgends, obgleich sie die Gründe ausführlich darlegt, die für Aufhebung des staatlichen Chausseegeldes geltend gemacht worden sind.

II. Was hat unter den, in den Zollverträgen von 1833 und 1835 einerseits und in dem Zollvertrage von 1867 (bez. in dem Art. 54 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches) andererseits gebrauchten Ausdrücken, „gewöhnliche Herstellungs- und Unterhaltungskosten“ (bez. „zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderliche Kosten“), zufolge der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der preußischen Staatsregierung vor 1833 und 1835, verstanden werden sollen?

Die Bestimmungen in den von Dr. S. angezogenen älteren und neueren preußischen Gesetzen und Verordnungen geben zunächst

---

tragen hätte, so müßte seine Verzinsung und Tilgung mit zusammen 5 Proz. allein 10 Mill. M. erfordert haben.

über die Frage, was unter **Unterhaltungskosten** verstanden werden sollte, keinerlei Klarheit.

Nur von Kosten der „Unterhaltung“ oder des „Unterhalts“ sprechen (die folgenden eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seitenzahlen der Schumacher'schen Abhandlung) z. B. die Verordnung vom 24. September 1668 über den Friedrich Wilhelms-Kanal (36), der Specialbefehl vom 30. August 1810 (54), der § 22 des preußischen Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 (56), das Votum des Finanzministeriums und der Oberbaudeputation vom 10. Oktober 1815 (75), eine preußische „Denkschrift“ (diese aber erst von 1856), betreffend den Schiffsverkehr auf dem Rhein (132, Teil II des Schumacherschen Werkes).

Den Ausdruck „Unterhaltung und Verbesserung“ braucht in dem hier wichtigen Zusammenhange betreffs der Rheinschiffahrt das preußische Abgeordnetenhaus, ebenfalls erst im Jahre 1856 (132, Teil II).

„Zum Besten“ des Finowkanals nach seiner Wiederherstellung durch Friedrich den Großen sollte ein Teil der Zolleinnahmen von Liebenwalde, Oranienburg und Spandau dienen (40). — An dem Finowkanal, dem Plauer und dem Friedrich Wilhelms-Kanal wurden übrigens die Abgaben am 26. Dezember 1805 noch ermäßigt (49, 50).

(Auf dem Bromberger Kanal waren „die Abgaben der Schiffe nur so zu bemessen, daß dieselben für die „„Besoldung der Schleusenwärter““ und die „„Instandhaltung der Schleusen““ genügten [43].)

Außer dem erst später zu besprechenden Staatsministerialbericht vom 28. Februar 1837, der kgl. „Verordnung“ vom 16. Juni 1838 und der finanzministeriellen „Anweisung“ vom 18. März 1841 führt Dr. Schumacher keine amtliche preußische Publikation an, von der er für jenen erweiterten Begriff der Unterhaltungskosten Gebrauch machen könnte.

Erwähnt mag jedoch an dieser Stelle noch dreierlei werden:

1) Daß der Geh. Staatsrat Sack, Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel (damals im preußischen Ministerium des Innern), in einem Bericht von 1812 gewünscht hat, die zur „Instandhaltung“ nicht gebrauchten Ueberschüsse der Kanaleinnahmen nach Abzug der „Administrationskosten“ möchten am Ende des Etatsjahres extraordinär in die allgemeine Staatskasse fließen (55). Danach wären vielleicht Gebühren erhoben worden, die die reinen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten überschritten hätten. Allein es handelt sich wahrscheinlich nicht nur um Gebühren, sondern um Acciseeinnahmen, und jedenfalls ist Sack's Bericht keine die Grundsätze der Staatsverwaltung authentisch klarlegende Veröffentlichung.

2) Daß eine Anzahl von, zum Teil anonymen, zum Teil namhaft gemachten Schriftstellern, sowie von Volksvertretern und Beamten, der Ansicht gewesen sind oder sie wenigstens als zulässig bezeichnet haben: die Gebühren auf Schiffahrtsstraßen sollten nicht nur die Verwaltung und Unterhaltung, sondern auch die Kosten der Neu-

anlagen verzinsen dürfen. (Vergl. hierüber S. 129, 130, 165, 166, 178, 250, 251.) — Auch dies sind aber keine Veröffentlichungen, die auf die Ansichten und die Verwaltungspraxis der preußischen Regierung in der Zeit vor dem Zollvertrage von 1833 einen Rückschluß zuließen.

3) Sind bei den Beratungen des Frankfurter Parlaments über die Reichsverfassung, über die Ordnung der Flußschiffahrtsverhältnisse und über die Aufhebung der Flußzölle, sowohl von den Parlamentsmitgliedern, als auch von mehreren Regierungen Ansichten geäußert worden, die die Einrechnung angemessener Entschädigungen für den Neubau der „Anstalten" oder für größere Umbauten von solchen in den Betrag der jährlich aufzubringenden Schiffahrtsgebühren als richtig bezeichnen (123—132 und 158—171). Doch können auch in diesem Falle weder die Ansichten einzelner Parlamentsmitglieder oder auch Kommissionsmajoritäten bezw. -Minoritäten, noch die Voten einzelner nichtpreußischer Regierungen von 1848 für Das maßgebend sein, was bei Abschließung des Zollvertrages von 1833 beabsichtigt war. Zudem hatte der preußische Bevollmächtigte nur kurz erklärt, daß seine Regierung zwar zur gänzlichen Aufhebung der Belastung des Flußschiffahrtsverkehrs durch Zölle die Hand bieten werde", doch neben der Aufhebung der Flußzölle die „Einführung eines Wasserwegegeldes" wolle (ein solches war von dem Ausschuß, der über die Abschaffung der Flußzölle beraten hatte, an deren Stelle, und zwar „im Gesamtbetrag der Unterhaltungskosten", vorgeschlagen worden). Der § 32 des Reichsverfassungsentwurfs enthielt zwar eine Bestimmung, wonach die Reichsgewalt den Bau von Kanälen anordnen könne, nicht aber eine Bestimmung über die auf solchen zu erhebenden Gebühren. Der § 26 des Entwurfs regelte die Gebühren vielmehr nur für die Benutzung der besonderen Anstalten an Flüssen, und zwar dahin, daß ihre Höhe die Kosten der Unterhaltung nicht übersteigen dürfe (159). Die von der Mehrzahl der Regierungsbevollmächtigten aufgestellten „Grundsätze" lauten ähnlich (130 und 131).

Und auch daß, wie Dr. S. Seite 148, Anmerkung 152 anführt, der vom Reichs-Handelsministerium 1848 ausgearbeitete Entwurf eines „Deutschen Flußschiffahrtsgesetzes" die zur Verzinsung und Abtragung des Anlagekapitals erforderlichen Beträge ausdrücklich zu den „Unterhaltungskosten" rechnet, spricht zwar dafür, daß man eine solche Einrechnung in jenem Ministerium bei den an Flüssen zur Erleichterung des Verkehrs errichteten „Anstalten" für richtig hielt, beweist aber nichts für die vor 1833 und 1835 in Gesetze und Verwaltungspraxis übergegangenen Anschauungen der preußischen Regierung, und insbesondere auch nichts über deren Praxis in Betreff der Baukosten der „Anstalten und Anlagen" künstlicher Binnenwasserstraßen.

Gegen die von mir vertretene Auffassung sprechen — das muß zugestanden werden — einigermaßen die von Dr. S. auf S. 70 gemachten Anführungen. Sie betreffen Zweierlei.

Erstens in formeller Beziehung eine Verfügung des Finanzministers Camphausen vom 18. November 1870, worin es heißt, daß „nach dem Sprachgebrauch und insbesondere nach der im § 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung die landüblichen Zinsen des Anlagekapitals zu den Herstellungskosten gerechnet werden, deren Berücksichtigung in Art. 25 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und im Art. 54 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zugelassen ist“. Es läßt sich indes als höchst zweifelhaft bezeichnen, ob der „Sprachgebrauch“ wirklich unter den Kosten der „Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung“ oder — nach Camphausen's etwas inkorrektem Ausdruck — unter den „Herstellungskosten“ auch die der Verzinsung und Tilgung begreift. Wenigstens möchte jeder in der Einschätzung Thätige diejenige Steuerklärung etwas verwundert ansehen, in der ein Hausbesitzer unter die Unterhaltungskosten für sein Haus auch die Zinsen für die darauf lastenden Hypotheken einrechnete. Außerdem ist der angebliche „Sprachgebrauch“ selbst in jenem Gesetz vom 16. Juni 1838 und in dessen Ausführungsbestimmungen vom 18. März 1841 eben **n i c h t** im Sinne des Finanzministers v. Camphausen geübt. Es ist vielmehr ausdrücklich dort jedesmal da, wo nur reine Unterhaltungskosten gemeint sind, „Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten“ gesagt, sonst aber heißt es jedesmal noch in Parenthese: „einschließlich landesüblicher Zinsen von dem Anlagekapital“.

Zweitens in sachlicher Beziehung die Bestimmung des am 19. Februar 1853 zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages, nach welcher die Verkehrsabgaben „die Unterhaltungskosten samt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen dürfen“. Allein erstens kann man auch aus den Bestimmungen eines Vertrages von 1853 nicht Rückschlüsse auf die preußische Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis vor 1833 und 1835 ziehen; zweitens darf man diesen völkerrechtlichen Vertrag, wie auch Dr. S. ganz richtig hervorhebt, nicht „als an die prinzipiellen Grenzen der Zollvereinsverträge gebunden“ ansehen; drittens läßt sich jedenfalls ohne Zwang schließen, d a ß g e r a d e d i e a u s d r ü c k l i c h e H i n z u f ü g u n g „samt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals“ dafür spricht, es seien ohne diese Hinzufügung eben nur die Unterhaltungskosten ohne diese Zinsen zu verstehen.

Es mag nunmehr die Frage wegen des Ausdrucks **„gewöhnliche Herstellung“**[1]) betrachtet werden.

Die von Dr. S. (59, 60) erörterte Umstellung der im Art. 17 des Zollvertrages vom 12. Mai 1835 enthaltenen Worte „gewöhnliche

---

1) Nur in dieser schüchternen Form einer Anmerkung sei auf eine kleine s p r a c h l i c h e Schwierigkeit hingewiesen, die entsteht, wenn man unter den Kosten der „gewöhnlichen Herstellung“ die des Baues verstehen soll: Zum Bau sind doch die Kosten, wenn sie schon verzinst und getilgt werden sollen, nicht „erforderlich“, sondern „erforderlich g e w e s e n“. Auch diese immerhin beachtenswerte Schwierigkeit vernachlässigt die Abhandlung des Herrn Dr. S.

Herstellungs- und Unterhaltungskosten" in die im Art. 25 des Zollvertrages vom 8, Juli 1867 und ebenso im Art, 54 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches gebrauchten Worte „Kosten der Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung" dürfte sachlich ziemlich gleichgiltig sein. Vielleicht mag die Annahme des Dr. S. zutreffen, daß man schon von jeher das Wort „gewöhnlich" auch in der Fassung von 1833 und 1835 mehr auf die Kosten der Herstellung, als auf diejenigen der Unterhaltung bezogen hat; die fernere aber (62), man habe 1866/67 ausdrücken wollen, es seien aus den Gebühren „in erster Linie die Kosten der Unterhaltung" (etwa einschließlich der Verzinsung und Tilgung?), in zweiter die der gewöhnlichen Herstellung zu decken, ist indes doch weiter nichts, als eine Vermutung, und deren Richtigkeit ist recht zweifelhaft.

Warum den Worten „Herstellung" bez. „Unterhaltung" das Beiwort „gewöhnlich" zugefügt ist, bez. war, erklärt sich meiner, unter I dargelegten Auffassung nach ganz ungezwungen aus dem Gegensatz zu außergewöhnlichen Herstellungsarbeiten, die eben nicht durch die Gebühren gedeckt werden sollen.

Dr. S. giebt andere Erklärungen.

Es ist in der oben erwähnten und weiter unten zu behandelnden preußischen Verordnung vom 16. Juli 1838 und in der dazu erlassenen Anweisung vom 18. März 1841 mehrfach von „Wiederherstellung", nicht von „Herstellung" die Rede. Dr. S. bemerkt, daß die Kriegszeiten von 1806 bis 1815 die Verkehrsanlagen hätten verfallen lassen und dadurch das Bestreben entstanden sei, durch die Gebühren außer den Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und außer denen der Verzinsung und Tilgung einen Fonds sichern zu wollen für größere Reparaturen und Neubauten, „auf Jahresbeträge verteilt"; es habe sich dabei um Herstellungsarbeiten, die Neubauten ungefähr gleichkämen, gehandelt. Sodann erklärt er den Zusatz „gewöhnlich" dadurch, daß man diese Kosten eben nach dem „gewöhnlichen" Jahresdurchschnitt (einiger normaler Friedensjahre?) ermitteln zu lassen beabsichtigt habe, und daß auch die Höhe der auf die Kanäle aufgewendeten Baukapitalien in der Zeit von 1815 und den folgenden Jahren nicht nachträglich hätte festgestellt werden können, so daß man sich genötigt gesehen hätte, zu ermitteln, wieviel unter sonstigen „gewöhnlichen" Verhältnissen der Bau gekostet haben würde.

Da nach den Anführungen des Dr. S. über die Bestimmungen des vom 1848er Reichs-Handelsministerium ausgearbeiteten Flußschiffahrtsgesetzes die Kosten der Unterhaltung [1]) die Zinsen des Baukapitals — dieses, nach Dr. S., ermittelt nach seiner mutmaßlichen Höhe in gewöhnlichen Zeiten — in sich schließen sollten, unter den Kosten der Herstellung aber diejenigen für laufende

1) Nach Minister Camphausen (70) gehören die Zinsen freilich — siehe oben — zu den Herstellungskosten.

(nach dem „Sprachgebrauch", wie man hier unwillkürlich zuzusetzen versucht ist, gewöhnliche) und für außergewöhnliche größere Wiederherstellungen (nach dem Durchschnitt einiger Jahre berechnet) verstanden werden müßten, so hätte das Wort „gewöhnliche" doch zu beiden Worten „Unterhaltung" und „Herstellung" als Beiwort gehört, nicht aber, wie Dr. S. will, „in der bisherigen Praxis so gut wie ausschließlich auf das Wort „Herstellung" bezogen werden dürfen (62).

Dies ist einer der Widersprüche, die sich aus den Schumacherschen Darlegungen in Bezug auf die Bedeutung der Worte „gewöhnliche Herstellung" ergeben.

Ein zweiter ist der, daß das mühselige Verfahren betreffs der Ermittelung derjenigen Baukapitalien, die unter gewöhnlichen Verhältnissen aufzuwenden gewesen wären, nach den eigenen Anführungen des Dr. S. ziemlich überflüssig hätte erscheinen müssen.

Die Kosten der älteren Kanalbauten Preußens waren zum großen Teil gar nicht vom Staate bar hergegeben worden: vielmehr hatten die den Kanallinien benachbarten Gemeinden, Kreise u. s. w., „Hand- und Spanndienste" [1]) leisten müssen, und zwar ohne Vergütung. Sodann war das bare Anlagekapital des Finowkanals in seiner älteren Gestalt z. B. aus Kämmereieinkünften bestritten (35); das des Friedrich Wilhelms-Kanals aus den Elbzöllen zu Lenzen (36); dasjenige des 1745 vollendeten Plauer Kanals (789000 M.) mußte 1815 nach der Kriegszeit längst getilgt sein, denn die jährlichen Ueberschüsse über die Betriebsabgaben hatten sich auf jährlich mindestens 30000 M. belaufen (39/40). Aehnliches wird bei

---

1) Was Landstraßen anbetrifft, so bestimmte das Allgemeine Landrecht (Zweiter Teil, fünfzehnter Titel, erster Abschnitt) folgendes:

„§ 13. Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend sind, nach gemeinen Rechten, zur Arbeit mit Hand- nnd Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats verbunden.

§ 14. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder Kirchspiel, dergleichen Landstraße geht, und die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind.

§ 15. Wo durch Provinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen, die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Landstraßen näher oder anders bestimmt ist, hat es dabei auch in Zukunft, lediglich sein Bewenden."

„§ 16. Auch bei Anlegung neuer Wege kann der Staat von den nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vorteil haben, Hand- und Spanndienste fordern.

§ 17. Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstraßen, statt ordinärer Landstraßen sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maße zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstraße Dienste thun müßten."

„§ 23. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Dammstraßen gilt alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. (§ 13, 14, 15.)

§ 24. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in eben dem Maße, wie bei der Anlegung, zu helfen verbunden. (§ 17.)"

Man beachte, wie auch hier „Unterhaltung und Besserung", also „gewöhnliche Unterhaltung und Herstellung" in § 13, und „Hauptreparaturen", also außergewöhnliche Wiederherstellungsarbeiten, in § 24, unterschieden werden.

dem regen Verkehr von den nicht ermittelten Kosten des 1746 vollendeten Wiederbaues des Finowkanals gelten. Von dem 1774 vollendeten — 1820 übrigens Ueberschüsse von über 37000 M. liefernden (44) — Bromberger und von dem 1803 vollendeten Klodnitz-Kanal kannte man ja aber die Baukosten — 3606000 bez. 2392136 M. einschließlich außergewöhnlicher Wiederherstellungsarbeiten — ganz genau und brauchte sie nicht erst mühsam zu „ermitteln". Schumacher teilt sie S. 42 mit. Es hätte sich also nur um ganz unbedeutende Kanalanlagen handeln können.

Ueberdies sagt denn auch ein vom 6. August 1815, also gerade aus der Zeit, wo die mühsamen Ermittelungen nach Schumacher hätten begonnen werden müssen, datiertes Votum über die Grundsätze für Erhebung von Kanalgebühren (66): „Das Anlagekapital einer jeden dermalen vorhandenen künstlichen Wasser-Kommunikation hat sich jetzt mehr als verzinst und verdient daher bei der Berechnung der Unterhaltungskosten derselben keine Rücksicht."

Ein Punkt bedarf übrigens hier noch der Erwähnung. Wenn Dr. S. die Notwendigkeit der teilweise völligen Wiederherstellung und damit auch die Notwendigkeit außergewöhnlicher und durch die Gebühren wieder aufzubringender Kosten, wie sie 1815 vorgelegen habe, damit zu begründen beabsichtigt, daß die Verkehrsanlagen, also auch die Kanäle, während der Kriegszeiten verfallen gewesen wären, so mag demgegenüber bemerkt werden, daß die Wasserwege, auch die künstlichen, in jenen Kriegszeiten so wenig „verfallen" waren, daß sie z. B. zur Verproviantierung der Festungen und Garnisonen, sowie zum Transport von Truppen auf kleinere und größere Entfernungen, von Verwundeten, von Kranken und von Armeematerial aller Art, durch Freund und Feind stark benutzt worden sind, wie die verschiedenen kriegsgeschichtlichen Berichte, namentlich auch diejenigen über die betreffenden Festungsbelagerungen, ausdrücklich anführen. Wären im besonderen die Kanäle 1815 derart verfallen gewesen, wie dies die von Dr. S. (37, 40, 41) mitgeteilten amtlichen Schilderungen behaupten, so hätte das gemeinschaftliche Votum des preußischen Finanzministers und der Oberbaudeputation vom 30. Oktober 1815 (75, 76), welches die Entrichtung eines oben schon kurz einmal erwähnten „Wasserwegegeldes" zum Ersatz der auf die Schiffahrt verwendeten Kosten auch auf natürlichen Wasserläufen befürwortete, nicht den Satz enthalten können:

„So gern das Publikum eine nicht drückende Kanalabgabe entrichtet, insofern solche nach den Fruktionen der Unterhaltungskosten und nach einer Mittelzahl der die Kanäle passierenden Fahrzeuge auf eine billige und zweckmäßige Weise bestimmt wird . . . . ebenso gern wird es auch (so wie bei den Landwegen) eine Abgabe zahlen, wenn die natürlichen Wasserwege in gehörigen Stand gesetzt werden. Es erscheint daher der aus der Befahrung der Flüsse und Ströme überhaupt entspringende Vorteil weit größer, da sie den größten Teil des Staats in allen Richtungen durchschneiden und, wenn ihre Schiffbarkeit gehörig berücksichtigt wird, Leben und Thätigkeit in außerordentlich vielen Beziehungen befördern.

Um aber eine sichere, schnelle und gute Stromschiffahrt zu beschaffen, darf man die Flüsse und Ströme sich nicht selbst überlassen. Inseln, Kies und Sandbänke, Seichten, Felsen, Steine, Holzstämme, kurze Buchten u. s. w. würden die

Fahrten entweder gefährlich oder die Umladung notwendig machen. Deshalb sind hydrotechnische Vorkehrungen und Anlagen, Ziehwege u. s. w. höchst notwendig; womit aber öfters mehrfache Zwecke, nämlich Sicherung der Uferlande gegen den Angriff des Stromes und Verhinderung großer Ueberschwemmungen, in Verbindung gebracht werden können.

Obgleich nun unstreitig die Schiffbarmachung der Flüsse und Ströme und deren Instandhaltung zu den notwendigsten Staatsausgaben gehört, so ist es der Billigkeit um so mehr gemäß, daß auch vom Publikum dafür ein Wasserwegegeld an schicklichen Plätzen erhoben wird, da nach erfolgter Aufhebung der Binnenzölle dem Staat nicht zugemutet werden kann, diese sehr ansehnlichen Kosten ohne einigen Ersatz zu tragen."

Denn auf ganz verfallenen Kanälen wäre doch kein Schiffer mit Vorteil gefahren, und noch weniger hätte er dort „gern" Abgaben gezahlt.

Vorstehendes Citat ist übrigens nur um deswillen hier weiter, als zu dem eigentlichen Zwecke nötig gewesen wäre, angeführt, damit nicht der Vorwurf erhoben werden könne, es hätten die in hohen amtlichen Kreisen vorhanden gewesenen Bestrebungen auf Ausdehnung des Rechts der Gebührenerhebung verschwiegen werden sollen. Es ist aber eben in diesem Falle auch bei den „Bestrebungen" geblieben. Aehnliche Bestrebungen mögen auch in den 1840er Jahren sich geltend gemacht haben. Ob es der Fall gewesen ist, ob thatsächlich eine Erhöhung der Gebühren für die „Anstalten" der natürlichen und die „Anstalten und Anlagen" der künstlichen Binnenschiffahrtsstraßen damals dahin beabsichtigt gewesen ist, daß die Gebühren auch die oben unter I zu d, e und f bezeichneten Kosten decken sollten, läßt sich nur nach Einsicht der Originalakten beurteilen. Einer bloßen auszugsweisen Wiedergabe gegenüber muß man ein wenig vorsichtig sein, wie sich aus gegenwärtiger Darstellung bald ergeben wird.

Vorläufig sei hier nur nachrichtlich bemerkt, daß die eben gekennzeichnete Bemessung der Abgabe auch auf die Punkte d, e und f von Dr. S. als durch die Königl. Verordnung vom 16. Juni 1838 zulässig gemacht erachtet wird. Auch nach dem Wortlaute des Art. 54 der Reichsverfassung sei es (67) „nicht zweifelhaft", daß für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten auf natürlichen Binnenwasserstraßen, und für die Befahrung künstlicher, nicht im Staatseigentum befindlicher Binnenwasserstraßen Abgaben erhoben werden dürften, die „die Aufbringung sowohl der Unterhaltungskosten als auch der Zinsen des Anlagekapitals" gestatten[1]). Es folge nun im Wortlaut der Schumacher'sche Text nach S. 63/69:

„Es wurden denn auch die Provinzialbehörden in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts, als eine Reform der Schiffahrtsabgaben auf den märkischen Wasserstraßen geplant wurde, angewiesen, „daß bei Regulierung der Tarifsätze auch die nach den Grundsätzen der Verordnung über die Kommunikationsabgaben vom 16. Juni 1838 und der Anweisung vom 18. März 1841 zu berechnenden Unterhaltungs- und Herstellungskosten, mit Berücksichtigung der auf den Umbau

1) Hier begreifen nach Dr. S. also („sowohl — als auch") wieder die Unterhaltungskosten die Zinsen nicht ohne weiteres in sich.

und Neubau (!) der Schleusen etc. aufzuwendenden Beträge in Betracht gezogen werden sollen." Und[1]) als es im Jahre 1862 endlich zur lange erstrebten Reform kam, da ging man ausdrücklich aus von dem „durch die Erfahrung bewährten Grundsatz, daß die Benutzung der Kommunikationsanstalten nicht zu einer dauernden Finanzquelle für den Staatshaushalt zu machen sei." Man stellte sich auf den Boden des Gebührenprinzips der speciellen Entgeltlichkeit und wollte der Verordnung vom Jahre 1838 gemäß keinesfalls mehr als die „Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten" aufbringen; aus Zweckmäßigkeitsgründen ging man jedoch unter diese prinzipielle Grenze noch herunter und sah zu Gunsten der Schiffahrt, die durch die Konkurrenz der Eisenbahnen und die Steigerung der Preise der Lebensmittel und Materialien, sowie der Arbeitslöhne hart bedrängt sei, ab „von der Verzinsung des für die Herstellung der Wasserwege aufgewendeten Anlagekapitals". Diese in dem Immediatbericht zum Entwurfe des Tarifs vom 5. Mai 1862 niedergelegten Gesichtspunkte wurden auch bei der neuen Tarifermäßigung, die durch die Kabinetsordre vom 9. September 1867 durchgeführt wurde, ausdrücklich als die bestimmenden Gründe hervorgehoben. Diese war nur eine Konsequenz jener Reform vom Jahre 1862, keine prinzipielle Aenderung. Es war nämlich trotz jener ersten Ermäßigung im Durchschnitt der fünf Jahre 1861—65 bei einer Einnahme von 213,461 Rthlrn. nur verausgabt:

Unterhaltungskosten	56 289	Rthlr.
Gehältern	24 760	„
„Extraordinären Bewilligungen"	79 802	„
zusammen	160 851	Rthlr.

Es verblieb also ein unbeabsichtigter jährlicher Einnahmeüberschuß von 52 610 Rthlrn. Dieser sollte dem ursprünglichen Plane gemäß — nach ausdrücklicher Angabe des Immediatberichts vom 7. September 1867 — im Interesse der fortdauernd schwer bedrängten Schiffer hinfort durch eine Herabsetzung der Tarifsätze um ein Viertel beseitigt werden. Es sollten also auch in Zukunft nicht die „Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten" im Sinne der Verordnung vom Jahre 1838 aufgebracht werden, sondern auf eine Verzinsung des Anlagekapitals auch fernerhin verzichtet werden; es sollten jedoch auch nach wie vor nicht nur die Unterhaltungskosten im engsten Sinne des Wortes einschließlich der Gehälter, sondern auch die im durchschnittlichen Jahresbetrage ihnen gleichkommenden „extraordinären Bewilligungen" aufgebracht werden. Wollte man ganz exakt im Rahmen der bisherigen Terminologie sich ausdrücken, so hätte man sagen müssen, daß die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten ausschließlich der Zinsen des Anlagekapitals aufgebracht werden sollten. Absichtlich oder unabsichtlich ist in dem Immediatbericht vom 7. September 1867 und in der auf Grund desselben ergangenen Kabinetsordre vom 9. September 1867 diese schleppende und im Ausdruck keineswegs glückliche Formel vermieden und statt ihrer kurzweg von „Unterhaltungskosten" in einem weiteren Sinne, als bisher und gewöhnlich, gesprochen worden.

Aus dieser Darstellung des Dr. S. läßt sich schließen, daß

a) die Bestrebungen der 1840er Jahre auf Erhöhung der Kanalgebühren in Gesetzen oder Verordnungen nicht zum Ausdruck gelangt sind;

b) auf den märkischen Wasserstraßen die Kosten faktisch auch der „extraordinären Bewilligungen" durch die Gebühren aufgebracht worden sind. Daß man 1862, nachdem man die Gebühren als zu hoch bemessen erkannt hatte, sie nach obiger Darstellung nicht so weit herabzusetzen vorgeschlagen habe, daß diese extraordinären Bewilligungen nicht mehr gedeckt würden,

1) Was die sonst so harmlose Konjunktion „Und" an dieser Stelle zu thun hat, ist nicht ohne weiteres verständlich; nach Dr. S. soll ja die Verordnung von 1838 mehr als die reinen Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten zu erheben gestatten.

spräche allerdings dafür, daß 1862 in einigen preußischen Ministerien eine andere Auslegung des Ausdrucks „gewöhnliche Herstellungs- und Unterhaltungskosten“ geherrscht habe, als bei Abschluß der Zollverträge von 1833 und 1835;

c) die Schiffahrtsgebühren auf den märkischen Wasserstraßen 1861—1865 faktisch auch durchschnittlich 157 830 M. für Verzinsung und Tilgung der auf sie verwendeten Kosten aufgebracht haben; das entspräche bei einem Zinsfuß von $4^1/_2$ Proz. und einer Tilgungsquote von $^1/_2$ Proz. etwa einem Baukapital von über 3 Mill. M., was aber neben den extraordinären Bewilligungen, die ja in entsprechenden Raten gedeckt worden sind, aus Anleihebeträgen schwerlich in den 50 Jahren seit 1815 zu Gunsten der märkischen Schiffahrt aufgewendet worden sein wird. Die Etats lassen wenigstens einen solchen Aufwand nicht vermuten [1]).

Inwieweit übrigens die Materie in dem an den König erstatteten Immediatbericht vom 7. September 1867 wirklich erschöpfend klargelegt worden ist, entzieht sich der Kenntnis des Lesers der Schumacher'schen Arbeit. Die auf den Immediatbericht vom 7. ergangene Kabinetsordre vom 9. September 1867 sagt lediglich: „Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. d. M. erkläre Ich Mich mit der von Ihnen beantragten und durch das Verhältnis der Einnahmen von Schiffahrtsabgaben zu den aufgewandten Unterhaltungskosten gerechtfertigten wiederholten Ermäßigung der Abgabe, welche für die Befahrung der Wasserstraßen zwischen Oder und Spree zu zahlen ist, einverstanden.“

Herr Dr. S. setzt „aus Eigenem“ voraus, von Unterhaltungskosten sei hier „in einem weiteren Sinne als bisher und gewöhnlich“ gesprochen worden. Nach seiner Meinung wären also wieder einmal doch für gewöhnlich unter den Unterhaltungskosten eben nur die für gewöhnliche Unterhaltung und Ausbesserung erforderlichen zu verstehen. Auch dies ist einer der Widersprüche, an denen seine Abhandlung krankt.

III. Betrachtung der Hauptstützen für die Behauptung, die preußische Gesetzgebung und Verwaltungspraxis vor 1833 und 1835 habe unter den Ausdrücken „gewöhnliche Herstellungs- und Unterhaltungskosten“ auch die Kosten außergewöhnlicher Wieder-

1) Der Etat für 1838 z. B. (vergl. Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, Jahrg. 1838, No. 11, S. 196—199) wirft aus: „Für die Verwaltung für Handel und Fabrikation, imgleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen, insgesamt 4 167 000 M.; für Unterhaltung und Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien 8 775 000 M.; zur Deckung der Einnahmeausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen und zur Vermehrung des Hauptreserve-Kapitals 6 969 000 M.“ Speciell der letztere Posten macht es unwahrscheinlich, daß aus zu verzinsenden Anleihemitteln für die märkischen Wasserstraßen noch ein Kapital von 3 Mill. M. bestimmt worden sei.

herstellungsarbeiten, sowie die zur Deckung von Zinsen und zur Tilgung der ursprünglichen Baukapitalien erforderlichen Beträge verstanden.

Nun erst ist es möglich, die Hauptstützen der Schumacher'schen Beweisführung näher anzusehen.

S. 62/63 seiner Arbeit wird die Frage

> Was wurde unter dem im Zollvertrage von 1835 (und betreffs der Chausseen auch schon 1833) gebrauchten Ausdruck „gewöhnliche Herstellungs- und Unterhaltungskosten" verstanden?

wie folgt, beantwortet:

Die beste Antwort hierauf geben die zu den Bestimmungen der Zollvereinsverträge ergangenen Ausführungsverordnungen, weil sie rechtlich innerhalb der durch diese Verträge gezogenen Grenzen sich halten müssen. Das gilt insbesondere von den preußischen Verordnungen, da Preußen als der geistige Urheber der Verträge auch als der beste Kenner betrachtet werden muß.

Eine solche Verordnung ist die preußische „Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend." Die in den Zollvereinsverträgen niedergelegten Grundsätze der Abgabenbeschränkung, von denen sie ihren rechtlichen Ausgangspunkt nimmt, wurden in dem Berichte, mit dem das Staatsministerium sie am 28. Februar 1837 dem König vorlegte, knapp und klar zusammengefaßt. Es hieß in diesem:

„Nach dem Inhalt der Verträge war erforderlich, den Grundsatz im allgemeinen festzustellen, daß die Kommunikationsabgaben den Unterhaltungs- und Herstellungskosten der Kommunikationsanlagen angemessen sein sollten . . . . ."

„Die Zollverträge gestatten im allgemeinen eine Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung und der Herstellung. Dazu gehören auch die Zinsen des Anlagekapitals, und man wird daher einen billigen Zinssatz von 4 Proz. bewilligen, auch die Kosten der Unterhaltung und Herstellung nicht knapp abmessen dürfen."

Der König beschloß, über den Verordnungsentwurf zunächst noch ein Gutachten des Staatsrats einzuziehen, und gab gleichzeitig zu erwägen, ob es nicht wünschenswert und möglich wäre, die in der Verordnung bezüglich der übrigen Kommunikationsabgaben vertretenen Grundsätze auch für die Chausseen durchzuführen. Diese letzte Anregung wurde in anderer Richtung weiter verfolgt. Der Staatsrat konnte aber erst spät an die Bearbeitung der Verordnung herantreten. Nachdem er sie in allen wesentlichen Punkten gebilligt hatte, wurde sie endlich am 16. Juni 1838 unterzeichnet. Sie ist noch heute in Giltigkeit.

Hier drängt sich zunächst eine Frage wegen des Ausdruckes auf.

Unsere heutige Gesetzgebung meint einen Verklagten, wenn sie von einem Beklagten spricht; Parteien werden ihr zufolge vor Gericht geladen, wie etwa eine Büchse vom Jäger geladen wird; Halle liegt nach der von der Reichspost vorgeschriebenen Bezeichnung nicht „a. d. S.", also an der Saale, sondern „a. S.", also am (an dem) Saale-Fluß; Magistrate kürzen in öffentlichen Bekanntmachungen „Straße" nicht durch „Str." ab, sondern durch „St." Genug: Handelte es sich um ein Gesetz oder eine Verordnung der heutigen Zeit, so brauchte man über Inkorrektheit in Ausdruck- oder Schreibweise nicht zu erstaunen. Allein die Gesetzgebung von 1786 bis etwa 1850 war auch im Ausdruck sorgfältig, und das Gleiche gilt von den Behörden, und speciell auch von den staatsministeriellen Voten. Wie ist es nun erklärlich, daß das Staats-

ministerium dem Könige vortrug, man werde „einen billigen Zinsfuß von 4 Proz. bewilligen", und man werde „die Kosten der Unterhaltung und Herstellung nicht knapp abmessen dürfen"? Der Staat, und namentlich der absolute Staat, bewilligt sich selbst doch nichts und mißt sich doch ganz gewiß seine Kosten „nicht zu knapp" ab?

Eine zweite sich aufdrängende Frage betrifft die Sache. Der Entwurf der Verordnung vom 16. Juni 1838 soll sich nach Schumacher ursprünglich nicht auf Chausseen bezogen haben, und erst auf Anregung des Königs soll erwogen worden sein, seine Grundsätze auch für die Chausseen durchzuführen.

Ja, aber die Verordnung bezieht sich nicht „**auch** auf Chausseen", sondern **nur** „auf chaussierte und nicht chaussierte Straßen" und auf Brücken und Fähren, die sich im Zuge von Chausseen befinden, wo also natürlich die Brücken- und Fährgelder mit der Schiffahrt nichts zu thun haben, sondern vom Landverkehr zu zahlen sind.

Wenn die Verordnung vom 16. Juni 1838 also „noch heute in Giltigkeit" ist, so ist sie doch an und für sich ohne irgend welche Giltigkeit für die Schiffahrtsabgaben und hat auch solche Giltigkeit nie besessen.

Sie steht in der Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten, Jahrg. 1838, No. 23, S. 353—357, und hat folgenden Inhalt[1]).

Nach der Einleitung der Verordnung ist „zur Beförderung des Verkehrs und in Gemäßheit der bestehenden Zollvereinigungsverträge eine Erleichterung in den Kommunikationsabgaben beschlossen;" es werden 14 Paragraphen darüber verordnet.

§ 1 lautet:

„Die außer dem Chausseegelde für die Benutzung von Kommunikationsanstalten bestehenden Abgaben, als Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fährgeld u. s. w., sollen auf denjenigen chaussierten und nicht chaussierten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfnisse des Verkehrs Uns dazu vorgeschlagen wird, einer Revision unterworfen, und, soweit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten übersteigen, da, wo es noch nicht geschehen ist, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichnis dieser Straßen ist durch die Amtsblätter[2]) bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen."

§ 2 lautet:

„Bei Abgaben dieser Art, welche zu Unseren Kassen fließen, wird von Uns die erforderliche Ermäßigung auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels festgesetzt werden."

---

1) Am liebsten gäbe ich sie und die zugehörige Ausführungsverfügung vom 18. März 1841 im Wortlaute vollständig wieder; allein das erlaubt leider der Raum nicht.

2) Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam enthält dieses, den gesamten Staat betreffende, Chausseenverzeichnis unter dem 21. April 1841. Unter diesem Datum wird die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1840 mitgeteilt, durch welche die Publikation des Verzeichnisses angeordnet wird. Welche unter den in dem Verzeichnisse aufgeführten Straßen zu denjenigen gehören, auf denen laut § 2 der Verordnung (vergl. oben) die Gebühren in die Staatskasse flossen, und welche zu denjenigen gehören, auf denen nach § 3 die Abgabe an Privatberechtigte zu zahlen war, ist aus dem Verzeichnis nicht zu ersehen.

§ 3 lautet:

„Bei den Abgaben, deren Erhebung auf den § 1 bezeichneten Straßen, Gemeinden oder anderen Privatberechtigten zusteht, hat die Regierung, wenn ihr die Rechtmäßigkeit der Abgabe zweifelhaft und eine Ermäßigung derselben erforderlich erscheint, über den Titel und Tarif, worauf die Hebung sich gründet, sowie über den Betrag der Einnahme und der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich landüblicher Zinsen von dem Anlagekapital) eine vorläufige Ermittelung zu veranlassen, und über das Ergebnis an den Minister der Finanzen und des Handels zu berichten, welcher, wenn die Rechtmäßigkeit der Abgabeerhebung nicht anerkannt werden kann, deren Einstellung zu verfügen hat.

Wird die Rechtmäßigkeit der Hebung anerkannt, jedoch behufs der Ermäßigung eine Revision der Abgaben nötig gefunden, so sind die Einnahmen in den 6 Jahren von 1826—1832 und die in diesem Zeitraum entstandenen Hebungskosten, sowie der jährliche Durchschnittsbetrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich der gedachten Zinsen) unter Zuziehung zweier Sachverständigen, von denen die Regierung den einen, und der Berechtigte den anderen wählt, näher festzustellen.

Befindet sich die Kommunikationsanstalt im Zuge einer Chaussee, und war die Chaussee schon im Jahre 1829 vollendet oder auch nur angefangen, so wird der Betrag der Abgabe nach dem Durchschnitt der 6 Jahre von 1823—1828, sonst aber nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre vor dem Jahre, worin der Chausseebau begonnen hat, bestimmt.“

§ 4 setzt die Art der aufzunehmenden Verhandlungen zwischen den „Berechtigten“ und den Behörden fest und bestimmt:

„Die Bestätigung der festgesetzten Ermäßigung erfolgt mit dem Vorbehalt einer Revision, welche von 10 zu 10 Jahren stattfinden kann, um den Betrag der Abgabe mit den erforderlichen Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten in Uebereinstimmung zu erhalten. — Ist der Berechtigte für die Ermäßigung der Abgabe nicht entschädigt worden, so steht demselben auch seinerseits frei, in Fristen von 10 zu 10 Jahren eine Revision des Tarifs und dessen Erhöhung zu verlangen, welche jedoch in keinem Falle die ursprünglichen Tarifsätze übersteigen darf.“

§§ 5, 6, 7, 8 und 14 handeln des weiteren von den Entschädigungen derjenigen Berechtigten, die bisher Chausseegelder erheben durften, oder denen die Berechtigung zur Brücken- und Fährgelderhebung entzogen wird.

§ 9 lautet:

„Die Erhebung von Pflastergeldern und solchen Wegegeldern, welche neben dem Chausseegeld vorkommen, für Straßenstrecken auf denjenigen Chausseen, welche in dem § 1 gedachten Verzeichnisse aufgeführt worden sind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses hinweg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken in angemessener Breite auf den Staat übergeht. Ob die Hebung für andere Straßen desselben Ortes oder der Gegend fortdauern soll, hängt von dem Ermessen des Ministers der Finanzen und des Handels ab.“

§ 10 lautet:

„Die Entschädigung für die wegfallende Hebung wird nach vorstehenden Bestimmungen (§§ 3—8) mit Rücksicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskosten der Straßen reguliert.“

§ 11 lautet:

„Durch die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßenstrecken von seiten des Staates wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, sowie zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen nichts verändert.“

§ 12 bestimmt, daß Bauwerke, die, „wie z. B. große Strombrücken, als für sich bestehende Kommunikationsanstalten zu be-

trachten sind", von dem bisher zur Unterhaltung Verpflichteten weiter zu unterhalten sind, wogegen diesen Verpflichteten die zulässigen Hebungen gebühren.

§ 13 ist für den Zweck dieser Zeilen ohne Wert.

Das Ermittelungsverfahren also, welches jenes Votum vom 6. August 1815 für **Kanäle** zwar nicht betreffs des Baukapitels, wohl aber betreffs der außergewöhnlichen Herstellungskosten eingeführt wissen **wollte, ist** durch die Verordnung vom 16. Juni 1838 für den Uebergang der **nicht** im staatlichen Besitz gewesenen, aber vom Staat übernommenen **Chausseen festgesetzt** worden. **Dabei** sind aber außer den „Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten" und den nach Vorstehendem ermittelten Kosten der „außergewöhnlichen Herstellungen", auf den Jahresdurchschnitt verteilt, auch die „landüblichen Zinsen vom Anlagekapital" für die Berechnung der nach § 6 der Verordnung zu bemessenden Rente u. s. w. mitberücksichtigt, was ja im vorliegenden Fall, wo es sich um an Private oder Gemeinden u. s. w. zu zahlende Entschädigungen handelt, ganz richtig ist.

Die hier im Auszuge folgenden, für jene Verordnung gegebenen Ausführungsbestimmungen vom 18. März 1841 lassen durch die Ueberschrift zu A. und durch die auch im Original — vergl. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten, herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern, Jahrg. 1841, No. 7, S. 141—145 — gesperrt gedruckten Worte des § 1 von „Rechnung" bis „Privatberechtigten" gar keinen anderen Schluß zu, als daß nur behufs Festsetzung der vom Staat für die Uebernahme der nicht staatlichen Chausseen zu zahlenden Entschädigungen jenes Verfahren eingeschlagen werden sollte, nach dem außer den gewöhnllchen Unterhaltungs- und Herstellungskosten auch die Kosten außergewöhnlicher Herstellungen und die landüblichen Zinsen in Berechnung zu ziehen waren.

Cirkularverfügung an sämtliche Königl. Regierungen, mit der Anweisung über die Regulierung der Kommunikationsabgaben, vom 18. März 1841.

Anliegend erhält die Königl. Regierung die wegen Ausführung der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, erteilte Anweisung (Anl. a), um in Gemäßheit derselben das Geeignete ungesäumt zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1841. Der Finanzminister. Graf v. Alvensleben.

a) Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, vom 18. März 1841.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1840 genehmigt worden, daß auf denjenigen chaussierten und nicht chaussierten Straßen, welche in dem, den Regierungen unterm 28. Dezember 1840 zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter zugefertigten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Verordnung wegen der Kommunikationsabgaben vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung S. 353) für jetzt zur Anwendung gelange: wird zur Ausführung dieser Verordnung nachstehende Anweisung erteilt.

§ 1.

A. Zusammenstellung aller Abgaben, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 sich bezieht.

Sofern es noch nicht geschehen ist, ermittelt jede Regierung ungesäumt: ob und welche Wege-, Pflaster-, Damm-, Thorsperr-, Brücken-, Fährgelder oder ähnliche Abgaben überhaupt für Rechnung von Gemeinen oder anderer Privatberechtigten innerhalb ihres Bezirks auf Straßen, welche in dem erwähnten Verzeichnisse enthalten sind, zur Zeit der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses erhoben werden?

Die ermittelten Abgaben werden für jede Straße übersichtlich zusammengestellt.

§ 2.

I. Abgaben, welche durch die Verordnung nicht aufgehoben sind.

Von den im § 1 bezeichneten Abgaben dürfen auch auf den in dem Verzeichnisse enthaltenen Straßen forterhoben werden:

1) alle Fährgelder;
2) Wege-, Damm- und Pflastergelder für die Benutzung von nicht chaussierten Straßen oder von Straßenstrecken, die nicht im Chausseezuge liegen;
3) Abgaben für Benutzung von Brücken, die in nicht chaussierten Straßen liegen, oder von solchen im Chausseezuge gelegenen Brücken, die als für sich bestehende Kommunikationsanlagen zu betrachten sind (§ 12 der Verordnung vom 16. Juni 1838).

§ 3.

II. Abgaben, welche durch die Verordnung aufgehoben sind.

Dagegen dürfen von dem Tage der Bekanntmachung des Straßenverzeichnisses ab nicht ferner erhoben werden:

1) Pflastergelder und solche Wegegelder, welche neben dem Chausseegelde vorkommen, für die Benutzung von Straßenstrecken, welche in einer der in dem Straßenverzeichnisse aufgeführten Chausseen belegen sind (§ 9 der Verordnung);
2) Abgaben, welche neben dem Chausseegelde etwa für die Benutzung solcher Bauwerke besonders erhoben sind, die wie z. B. kleine Brücken, nur Teile der, vorstehend unter 1. bezeichneten, Straßenstrecken bilden und nicht als für sich bestehende Kommunikationsanstalten zu betrachten sind (§ 12 der Verordnung);
3) Thorsperrgelder auf den in dem Straßenverzeichnisse aufgeführten Chausseen (§ 13 der Verordnung).

§ 4.

B. Nähere Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren.

I. Hinsichtlich der Abgaben, welche durch die Verordnung nicht aufgehoben sind.

Insoweit wider die Rechtmäßigkeit der einzelnen, im § 2 unter 1., 2. und 3. bezeichneten Abgaben kein Zweifel besteht und sofern deren Ermäßigung, nach den vorliegenden Nachrichten, bei Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich landüblicher Zinsen von dem Anlagekapital), und zwischen dem Ertrage der Abgabe nach Anleitung des § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1838, nicht erforderlich erscheint, hat die Regierung in Ansehung der genannten Abgaben, behufs Ausführung der erwähnten Verordnung, etwas Besonderes nicht zu veranlassen.

§ 5.

1. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abgabe und des Verhältnisses zwischen dem Ertrage und den Kosten.

Ist aber die Rechtmäßigkeit einer der im § 2 genannten Abgaben zweifelhaft oder erscheint deren Ermäßigung erforderlich, so wird von der Regierung

1) der Titel und Tarif, worauf die Hebung sich gründet, nach Herbeischaffung der betreffenden Schriftstücke, nötigenfalls nach Vernehmung des Hebungsberechtigten, näher geprüft (§ 6 der Anweisung);

2) eine vorläufige Ermittelung veranlaßt:
   a) über den Betrag der Einnahme und der Hebungskosten in den letzten 6 Jahren (§ 7 der Anweisung),
   b) über die Kosten, welche die betreffende Kommunikationsanlage veranlaßt, und zwar
      aa) über die auf die laufende, gewöhnliche Reparatur zu verwendenden Beträge,
      bb) über die im Laufe der Zeit auf größere Reparaturen und Neubauten zu verwendenden Summen, auf Jahresbeträge verteilt.
      cc) über das Anlagekapital.

Interessant ist auch, daß die Ausführungsbestimmungen in § 5 zu 2 b aa offenbar unter „laufender gewöhnlicher Reparatur“ das verstanden wissen wollen, was in Art. 54 der Reichsverfassung der Ausdruck „Unterhaltung und gewöhnliche Herstellung“, der von mir dargelegten Auffassung nach, bedeutet.

Die Exemplifikation auf diese Ausführungsbestimmungen, wie sie Herr Dr. S. Seite 64/65 versucht, ist also für die Auslegung des Artikels 17 bezw. 25 der Zollverträge von 1835 bezw. 1867 und des Art. 54 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches in Bezug auf Binnenschiffahrtsabgaben ohne jeden Wert. Denn es handelt sich eben in den betreffenden Ausführungsbestimmungen, ganz speciell im § 5 zu 2b bb und cc nicht um Gebühren, die der Staat nimmt, sondern um Entschädigungen, die er an Berechtigte zahlt.

Daß man den Privaten u. s. w., die eine Chaussee gebaut haben, nicht zumuten konnte, sich mit einer Entschädigung zufrieden zu geben, die nur nach den laufenden gewöhnlichen Unterhaltungskosten bemessen war, ist selbstverständlich. In gleicher Anschauung setzte, wie in meinem mehrerwähnten Artikel des Jahrgangs 1895 dieser Jahrbücher schon hervorgehoben, auch der Art. 54 der Reichsverfassung und der Art. 25 des Zollvertrages von 1867 fest, daß auf künstlichen Wasserstraßen, die nicht im Eigentum des Staates, also von Privaten gebaut seien, mehr erhoben werden dürfe, als der Betrag der zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten. Und so erklärt sich denn auch zwanglos das sonst rätselhafte „bewilligen“ und „nicht knapp abmessen dürfen“ des obigen Staatsministerialberichts vom 28. Februar 1837.

IV. Folgerungen aus den bisherigen Betrachtungen und Feststellung dessen, daß die Dr. Schumacher'sche Auslegung des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reiches durch Dr. Schumacher's eigene Ausführungen nicht ausreichend gestützt wird.

Herr Dr. Schumacher hat also in seiner bezüglichen Darstellung erstens übersehen, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838 sich nicht auf Binnenwasserstraßen bezieht, und zweitens, daß er auf die Ausführungsbestimmungen zu jener Verordnung ebenfalls nicht ex-

emplifizieren kann, und zwar deshalb nicht, weil sich die von ihm in Anspruch genommenen Bestimmungen nicht auf Kommunikationen, die im Besitze des Staates sind, sondern auf solche, die bisher im Besitze von anderen Berechtigten waren, beziehen.

Was die privaten Erhebungsberechtigungen auf Binnenwasserstraßen anbetrifft, so sind diese schon von der in Dr. S. (51/52) angezogenen Verordnung No. 363 von 1816 [1]) (Gesetzsammlung für die Kgl. Pr. Staaten 1816, No. 14, S. 193) behandelt worden. Der — von Dr. S. nicht mit angeführte — § 6 dieser Verordnung bestimmt, daß die Entschädigung der Privatbinnenzölle auf Wasserstraßen nach den „Zollrollen" „im Durchschnitt der Jahre 1801/7" zu bemessen und in Form unablöslicher Renten oder durch Kapitalzahlungen zu gewähren sei. Von Zinsen der Neubau- oder größeren Reparaturkosten konnte hier nicht die Rede sein. Preußen besaß seit 1807 nach Abtretung Ostfrieslands, wo zahlreiche Genossenschaftsmoorkanäle existierten, keine privaten Kanäle. Die an den Schleusen an Private zu zahlenden „Schleusengelder" waren in Wirklichkeit „Warenzölle", für deren Erhebung alte private Rechtstitel vorhanden waren.

Weil keine privaten Kanäle existierten, brauchte auch die Verordnung vom 16. Juni 1838 solche nicht zu behandeln.

Der von Dr. S. an anderer Stelle (57) angezogene § 2 der Kgl. Sächsischen Verordnung vom 1. Dezember 1833 ist für die Streitfrage ganz gleichgiltig. Er bezieht sich, wie Dr. S. selbst anführt, ebenfalls auf „Privatbinnenzölle".

Daß in dem Zollvertrage Preußens mit Sachsen vom 30. März 1833 (146, Anm. 134) und in der preußischen Verordnung vom 16. Juni 1838 vorgeschrieben ist, die Chausseegelder sollten nur in dem Betrage der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten beibehalten werden, „ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune" geschehe, ist ebenfalls für die Streitfrage gleichgiltig, denn erstens ist der betreffende Artikel (13) des Vertrages der „Chausseeartikel", und der Artikel 17, der „Kanalartikel", enthält die Worte „ohne Unterschied" u. s. w. nicht, und zweitens bezieht sich ja auch die Verordnung vom 16. Juni 1838, wie hier sattsam erörtert, nur auf Chausseen.

Die vorstehenden Anführungen lassen es erklärlich erscheinen, daß vorher von einer gewissen Vorsicht gesprochen worden ist, die den Schumacher'schen Anführungen gegenüber angebracht sei. Diese Vorsicht empfiehlt sich auch speciell mit Rücksicht auf die obige von ihm S. 70 angeführte Verfügung des Finanzministers Camphausen. Denn auch diese nimmt auf jene Chausseeverordnung vom 16. Juni

---

1) Auch die „Grundsätze der Volkswirtschaftspflege mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen" von Dr. Carl Heinrich Rau — Heidelberg 1828, Universitätsbuchhandlung von C. S. Winter — weisen in ihrem § 280 S. 312 nur auf diese Verordnung von 1816 hin.

1838 ausdrücklich Bezug, und es ist um so mehr möglich, daß ihre Anwendung auf die Binnenschiffahrtsstraßen auf einem Mißverständnis des Dr. S. beruht, als die Motive für den Gesetzentwurf von 1878, betreffend Verbesserung eines Teils der märkischen Wasserstraßen, in dem Satze:

Bei den, die Hebung der Binnenschiffahrt bezweckenden Anregungen ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß eine entsprechend verbesserte Wasserstraße dem Verkehr so erhebliche Vorteile biete, daß derselbe Schiffsabgaben in der Höhe zu tragen imstande sei, um nicht nur die Kosten der Unterhaltung zu decken, sondern auch die landesübliche Verzinsung des Anlagekapitals zu ermöglichen"

ausdrücklich wieder die Kosten der Unterhaltung und der landesüblichen Verzinsung des Baukapitals der staatlichen, im Interesse der Schiffahrt hergestellten „Anstalten" bez. „Anstalten und Anlagen" als nicht identisch behandeln.

Ferner mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß die Kabinetsordre vom 9. Dezember 1878, die zu der Erhöhung der Schiffahrtsabgaben auf den märkischen Wasserstraßen durch den Tarif vom 1. September 1892 geführt haben soll, von Dr. S. nicht mitgeteilt ist — eine immerhin empfindliche Lücke.

Es sind demnach die Hauptstützen der gesamten Schumacherschen Beweisführung, die Bezugnahme nämlich auf die Verordnung vom 16. Juni 1838, sowie auf das, was dieser vorausgegangen und nachgefolgt ist, solche, die für die von Schumacher behandelte Frage der Binnenschiffahrtsabgaben von gar keinem Wert sind. Es bleibt vielmehr bis zu besserer Belehrung auch noch jetzt die Annahme überaus wahrscheinlich, ja der Gewißheit nahekommend, daß der Art. 54 der Reichsverfassung, für die von der Schiffahrt benutzten „Anstalten" auf natürlichen Binnenschiffahrtsstraßen, und ebenso für die „Anstalten und Anlagen" auf künstlichen staatlichen Binnenschiffahrtsstraßen, die Höhe der Gebühren auf diejenigen der Kosten der Verwaltung, der Instandhaltung und der laufenden Ausbesserung der „Anstalten" bezw. der „Anstalten und Anlagen" hat beschränken wollen. Der auf Art. 54 sich beziehende Versuch des Herrn Dr. S. — er selbst bezeichnet die hier besprochene Abhandlung und die beiden in seinem Werke ihr folgenden als Versuche — ist also nicht geglückt.

Daß aber auf den Kanälen, die nicht Staatseigentum sind, die Höhe der Gebühren nicht in der besprochenen Weise hat beschränkt werden sollen, brauchte nicht erst bewiesen zu werden; das sagt ja der Art. 54 selbst.

Wenn sonach der Versuch, die Absichten der Vereinbarer des Art. 54 der Reichsverfassung so auszulegen, wie das der neueren preußischen Verwaltungspraxis und Gesetzgebung entspricht, vorläufig als gescheitert zu betrachten ist, so dürfte um so erfolgreicher ein — hier nur zu skizzierender, nicht auszuführender — Versuch

sein, nachzuweisen, daß die Anwendbarkeit jenes Artikels auf die neuen großen, erfolgten und geplanten Verbesserungen, sowie Um- und Neubauten von Schiffahrtstraßen nicht ohne weiteres „gegeben“ ist.

Was 1867 dazu geführt hat, jene Gebühren so niedrig zu limitieren bez. zu belassen, war einmal die Erfahrung über die üble Wirkung der früheren übertrieben hohen Flußzölle und Abgaben auf den Verkehr und am letzten Ende auf den Volkswohlstand, und das andere Mal die Rücksicht darauf, daß die damals in großer Zahl vorhandenen Privatbahnen Frachten forderten, die ebenfalls dem Interesse des Allgemeinwohls durch ihre zu große Höhe schädlich waren, also ein Korrektiv in der durch die niedrigen Gebühren ermöglichten niedrigen Wasserfracht erhalten mußten.

Während nun in älteren Zeiten jene Wasserzölle und Gebühren großenteils sehr viel mehr Einnahmen lieferten, als die betreffenden Wasserstraßen einschließlich aller Zinsen u. s. w. den betreffenden Staaten kosteten, hat sich dies Verhältnis seit jener Zeit umgekehrt: die Gebühren sind niedrig geworden, bez. auch geblieben und sogar zum Teil nicht allein auf natürlichen, sondern auch auf künstlichen Wasserstraßen — gar nicht mehr erhoben worden; die Ausgaben aber, sowohl für die Verbesserung der Schiffbarkeit der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, als auch für die Schaffung neuer künstlicher Wasserstraßen haben außerordentlich stark zugenommen.

Durch die Verstaatlichung eines großen Teils der deutschen Eisenbahnen, und zwar der wichtigsten unter ihnen, ist gleichzeitig die Gefahr zu hoher Tarife auf den Privatbahnen auf ein sehr geringes Maß beschränkt worden. Danach ist der Staat jetzt als an und für sich moralisch berechtigt anzusehen, für die im Interesse der Schiffahrt aufgewendeten Baukapitalien und sonstigen Ausgaben sich durch Schiffahrtsgebühren soweit schadlos zu halten, wie dies irgend mit den internationalen Verträgen einerseits und mit der Rücksicht auf die Erhaltung der Binnenschiffahrt als solcher, sowie auf die allgemeine Wohlfahrt andererseits vereinbar ist.

Nach diesen allgemeiner gehaltenen Anführungen darf — ohne daß damit im übrigen einer Lösung der aufgeworfenen Frage vorgegriffen werden soll — im speciellen auf den, auch von Dr. S. (69) betonten Unterschied der jetzigen Binnenschiffahrtsstraßen-Bauten gegen die älteren, selbst auch diejenigen bis zur Zeit kurz vor 1867, hingewiesen werden.

Die von den Tagen des Großen Kurfürsten an bis etwa 1866/67 im Staate Brandenburg-Preußen für Neubauten und größere Um- und Wiederherstellungsbauten von Kanälen ausgegebenen Summen erreichen — vergl. die betreffenden Angaben des Dr. S. — schwerlich mehr als etwa 40 Mill. M. Mehr als zweieinhalb mal soviel wie diese in zwei Jahrhunderten verwendete Summe hat Preußen allein als Beitrag zum Kaiser Wilhelms-Kanal zu leisten ge-

habt (50 Millionen Mk. Präcipualbeitrag, von denen hier 10 Mill. für Meliorationszwecke abzuziehen sind, und etwa 63 Mill. als Reichsglied, zusammen also etwa 103 Mill. M.) Der Oder-Spree-Kanal hat 12600000 M., der Dortmund-Emshäfen-Kanal 79430000 M. gekostet; die Kanalisierung der Oberen Oder (die des Mains und der Fulda sind aus laufenden Etatsmitteln bezahlt) 21500000 M. Derartige Ausgaben sind denn auch mit jenen älteren Aufwendungen — selbst unter Berücksichtigung der eingetretenen Steigerung des preußischen Nationalvermögens einer- sowie des Sinkens des Geldwertes andererseits — kaum in Vergleich zu stellen.

Es ist — wiederum nach bester Information — nicht anzunehmen, daß bei der Vereinbarung des Artikels 54 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, sowie des Artikels 25 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867, an derartige große Staatsunternehmungen gedacht worden sei.

Aehnliches gilt von den großartigen Verbesserungsbauten an den offenen Flüssen, wennschon z. B. die 20 Mill., die für die Verbesserung der Weichsel seiner Zeit angesetzt waren, nur etwa zum siebenten Teil für Schiffahrtszwecke verwendet worden sind.

Und schon weil dem so ist, erscheint es mit dem Wortlaut und Sinn jener Artikel durchaus vereinbar, wenn man von derartigen „Anstalten“ an natürlichen Wasserstraßen und derartigen, die staatlichen künstlichen Wasserstraßen bildenden „Anstalten und Anlagen“ soviel Gebühren erhebt, daß die zu Gunsten der Schiffahrt aufgewendeten Kosten der Verwaltung, der Unterhaltung, des Betriebes der Schleusen und ähnlicher Bauwerke, der größeren Wiederherstellungsarbeiten, sowie auch der allmählichen Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Neubaugelder durch Gebühren gedeckt werden, damit wird nicht etwa zugegeben, daß die Berechtigung des Staates hierzu auch für jene älteren bescheidenen „Anstalten“ bez. „Anstalten und Anlagen“ aus den betreffenden Artikeln gefolgert werden müsse.

Die Einführung von Abgaben auf der von Bremen durch Bau von Durchstichen und Coupierungen in einen einheitlichen Stromschlauch zusammengefaßten Unterweser ist seiner Zeit unter Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag durch besonderes Gesetz erfolgt.

Daß die Gebühren auf dem Kaiser Wilhelms-Kanal allmählich nicht nur die Kosten der Verwaltung, Unterhaltung und Erleuchtung sowie des Schleusen- und Schleppdienstes decken, sondern auch eine — wenn auch nur geringe — Verzinsung des Baukapitals liefern sollen, dürfte aus den betreffenden Verhandlungen des Reichstags und den jeweils vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Berichten über die Betriebsergebnisse hervorgehen; hier liegt eigentlich schon eine Zustimmung des Bundesrats und Reichstags dafür vor, daß ein solcher Bauwerk, das dem Reich über 156 Mill. M.

(davon über 146 Mill. M. nur für Zwecke der Kriegs- und Handelsschiffahrt) kostet, nicht als eine der im Staatseigentum befindlichen künstlichen „Anstalten und Anlagen" angesehen wird, von denen Artikel 54 der Reichsverfassung spricht.

Daß auch die obenerwähnten großartigen preußischen Schiffahrtsstraßen-Bauten nicht als dergleichen „Anstalten und Anlagen" angesehen worden sind, und zwar weder von der preußischen Regierung noch von den Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses, ergeben die betreffenden Regierungsvorlagen und Landtagsverhandlungen (vergl. S. 689—693 des eingangs unter I erwähnten Artikels der Conrad'schen Jahrbücher).

Weder der Zollverein als solcher noch der Bundesrat und Reichstag haben hiergegen Einwendungen erhoben, und: qui tacet, consentire videtur.

Nun haben überdies zur Kanalisierung der Oberen Oder und zum Bau des Kanals Dortmund-Emshäfen die Interessenten zu den Baukosten beigetragen. Das läßt doch das uneingeschränkte Recht des „Eigentums" des Staates an den „Anstalten und Anlagen", und somit auch die Anwendbarkeit des Artikels 54 der Reichsverfassung (und Art. 25 des Zollvertrages von 1867) einigermaßen zweifelhaft erscheinen.

Auf die Projekte des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin, der Verbesserung der Wasserstraße Zantosch-Brahemünde, für welche die Interessenten die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Schleusenbetriebskosten ganz, die Zinsen zu einem Drittel garantieren sollen, und vollends auf das Projekt des Rhein-Weser-Elbe-Kanals mit Zweigkanälen und Weserkanalisierung, wofür die Interessenten einschließlich des Staates Bremen und Braunschweig noch mehr leisten sollen, die in jenen Artikeln gegebenen Vorschriften für anwendbar zu halten, ist erst recht nicht angängig. Handelt es sich doch dabei um ein Baukapital von 311 713 700 M., und um Garantien der Interessenten im Betrage von jährlich 7 652 265 Mark. Darunter der preußischen Interessenten allein von 5 066 122 M.! Auch der eingefleischteste Verfechter niedriger Gebühren wird auf ein derartiges Projekt nicht mehr die Vorschriften jener Artikel über die „Anstalten und Anlagen", welche Staatseigentum sind, für anwendbar halten.

Es sind denn in heutiger Zeit auch nicht zuletzt die Freunde der Binnenschiffahrt, die die Gebühren auf derartigen, durch völligen Um- und Neubau hergestellten großen Schiffahrtsstraßen nicht auf die in den mehrbezeichneten Artikeln festgesetzte Höhe beschränkt wissen wollen, und die es sogar zum Teil nicht ungern sehen würden, wenn auf den letzten drei großen deutschen Strömen, auf denen gar keine eigentlichen Befahrungsabgaben erhoben werden, auf der Donau, dem Rhein und auf der Elbe, diese Freiheit nach Uebereinkunft mit den Vertragsstaaten fiele. Denn es kämen damit zugleich zwar manche volkswirtschaftlichen, in ihrer Bedeutung

nicht zu unterschätzenden Vorteile, aber auch manche Nachteile, in Wegfall. In letzterer Hinsicht ist namentlich auf die Klagen wegen Begünstigung der fremden Einfuhr und Durchfuhr durch die Abgabenfreiheit jener drei Ströme und auf den Umstand hinzuweisen, daß die Schiffahrt, auf Elbe und Rhein wenigstens, nicht so stark wie jetzt von den Eisenbahnen bekämpft werden wird, wenn sie dem Staatssäckel auch ihrerseits reichliche Einnahmen zuführt.

Zum Schluß möge mir nochmals der ausdrückliche Hinweis darauf gestattet sein, daß ich an meiner früheren, unter I von neuem dargelegten und unter II und III verteidigten Auslegung des Artikels 54 der Reichsverfassung festhalte, die Anwendung[1]) dieses Artikels auf die modernen großen Schiffahrtsstraßenbauten aber nicht für verfassungsmäßig geboten erachte. Die öffentliche Beurteilung des unter IV Skizzierten bitte ich bis dahin auszusetzen, wo ich meine Absicht, es in einer besonderen Schrift eingehender zu behandeln, ausgeführt haben werde.

---

1) Die Auslegung z. B. der nachfolgenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II. Teil, 19. Titel — Fürst Bismarck erinnerte einmal an ihre Existenz — wird wohl unzweifelhaft die sein, daß durch sie ein „Recht auf Arbeit“ hat gegeben werden sollen! die Anwendung derselben Bestimmungen auf das moderne Leben wird als unthunlich bestritten werden.

§ 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§ 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1900.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse.

(Fortsetzung.)

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1900.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Landeskulturrentenanstalt betr. Vom 18. Mai 1900, S. 451. Bekanntmachung, die Redaktion des Gesetzes über die Landeskulturrentenanstalt betr. Vom 30. Mai 1900, S. 465.

Für Art. 1 Abs. 1 und 2: Die für das Königreich Bayern als Staatsanstalt errichtete Landeskulturrentenanstalt hat den Zweck, die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen zu erleichtern. Zu diesem Behufe werden Schuldverschreibungen (Landeskulturrentenscheine) in dem jeweils durch Gesetz festgesetzten Maximalbetrag ausgegeben. Diese Schuldverschreibungen bilden eine unter verfassungsmäfsiger Gewährschaft stehende besondere Staatsschuld. Für Art. 2: Die Anstalt gewährt nach Mafsgabe der jeweils verfügbaren Mittel Darlehen zur Ausführung folgende Kulturunternehmungen: 1) Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, 2) Korrektionen an Bächen und Privatflüssen, Anlagen zum Uferschutze und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, 3) Flurbereinigungen, 4) Urbarmachungen öder Flächen, Meliorationen von Feldern, Wiesen, Weiden und Moorgründen, 5) Aufforstungen öder Flächen, 6) Anlagen und Meliorationen von Weinbergen, 7) Obstbau- und Weidenkulturen, 8) Fischereianlagen, 9) Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benutzung land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind, 10) Wasserversorgungen ländlicher Gemeinden. Für Art. 6: Der Darlehnsnehmer hat sich zu verpflichten, das Darlehen, von dem auf die Darlehenshingabe folgenden Kulturrententermine angefangen, mit einem Betrage zu verzinsen, welcher jeweils um $^1/_4$ vom Hundert hinter dem Zinssatze der aus Anlafs der Darlehenshingabe ausgegebenen Landeskulturrentenscheine zurückbleibt, und durch Zahlung eines jährlichen Zuschlages zu tilgen, welcher bei $3\,^3/_4$-proz. Darlehen $^1/_2$ vom Hundert, bei $3\,^1/_4$-proz. Darlehen $^3/_4$ vom Hundert und bei $2\,^3/_4$-proz. Darlehen 1 vom Hundert der ursprünglichen Darlehnssumme beträgt. Diese Zins- und Tilgungsbeträge bilden zusammen die vom Schuldner zu entrichtende Kulturrente und sind in halbjährigen Raten an den durch Ministerialvorschrift festgesetzten Kulturrententerminen in barem Gelde an die Anstalt abzuführen. Zugleich mit der ersten

Halbjahrsrate der Kulturrente hat der Darlehensnehmer den Stückzins für die Zeit zwischen der Darlehenshingabe und dem darauffolgenden Kulturrententermine einzubezahlen. Erfolgt die Darlehenshingabe ausnahmsweise erst nach dem Termine, zu welchem gemäſs der Schuldurkunde die Verzinsung und Tilgung zu beginnen hat, so wird dem Darlehnsnehmer der entsprechende Stückzins gutgerechnet. Die nach dem Darlehnsnennwerte festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehens ungeachtet im vollen Betrage während der bestimmten Tilgungszeit fortzubezahlen und dienen, soweit sie mehr betragen als der Zins der Restschuld, zur Tilgung des Darlehens, welches durch Entrichtung der Kulturrente bei $3^3/_4$-proz. Verzinsung in 58 Jahren, bei $3^1/_4$-proz. Verzinsung in 52 Jahren und bei $2^3/_4$-proz. Verzinsung in $48^1/_2$ Jahren an Kapital und Zinsen getilgt wird. Für Art. 19 Abs. 1 und 2: Die Rentenscheine lauten auf den Inhaber, werden in Stücken zu 5000, 1000, 500, 200 und 100 M. ausgegeben und in halbjährigen Raten verzinst. Der Nennwert der ausgegebenen Rentenscheine einer jeden Zinsgattung darf den Betrag der gewährten Darlehen der entsprechenden Zinsgattung nicht überschreiten. Die übrigen Bestimmungen betreffen Einzeländerungen und Sondervorschriften.

Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betr. Vom 30. Juni 1900, S. 553.

Abmarkungspflicht. Art der Abmarkung. Pflicht zur Erhaltung der Grenzzeichen. Zuständigkeit zur Abmarkung. Feldgeschworene. Vornahme der Abmarkung. Zuständigkeit und Verfahren bei Streitigkeiten. Gebühren und Kosten. Strafbestimmungen. Schluſsbestimmungen.

Gesetz, die Vermehrung der Betriebsmittel der Bayerischen Centraldarlehnskasse betr. Vom 1. Juli 1900, S. 569.

Die k. Staatsregierung wird ermächtigt, der Bayerischen Centraldarlehnskasse je nach Bedarf einen weiteren, mit 3 Proz. verzinslichen, jederzeit kündbaren Betriebsvorschuſs bis zum Betrag von 2 Mill. M. zu gewähren und diesen Betrag den Mehreinnahmen des Jahres 1898 zu entnehmen.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Schweineseuchen betr. Vom 20. Februar 1900, S. 150.

Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien, in Ergänzung des Verbots betr. die Einfuhr lebender Schweine aus Rumänien.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Schweineseuchen betr. Vom 1. Juli 1900, S. 568.

Entsprechendes Verbot betr. Einfuhr aus Serbien.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 19. Mai 1900.

Zulassung der Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen aus der Schweiz unter bestimmten Bedingungen.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 26. Juni 1900. S. 565.

Aufhebung einer Bestimmung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1900.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, hier Vieheinfuhr aus der Schweiz betr. Vom 30. Juli 1900, S. 888.

Weitere Erleichterung der Einfuhrbedingungen.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen, hier tierärztliche Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Tiere des Pferdegeschlechts betr. Vom 27. September 1900, S. 1160.

Betrifft die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn.

Gesetz, die Pferdeversicherungsanstalt betr. Vom 15. April 1900, S. 377.

Für das Königreich wird eine öffentliche Pferdeversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in München errichtet. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung wird der k. Versicherungskammer übertragen (Art. 1). Die Anstalt wird gebildet durch die in einen Landesverband vereinigten Pferdeversicherungsvereine, welche das Normalstatut angenommen und auf Ansuchen durch die Anstaltsverwaltung Aufnahme in die Anstalt erhalten haben. Der Austritt aus der Anstalt ist jedem Vereine am Schlusse des Versicherungsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung gestattet (Art. 2). Die Pferdeversicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit; sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften derselben Gemeinde errichtet werden (Art. 3, I). Vorgeschriebener Inhalt des Normalstatuts: Art. 4. Die Anstalt und die derselben angehörigen Vereine besitzen die Rechte öffentlicher Körperschaften (Art. 5). Die Anstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Maſsgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung. Die andere Hälfte ist von den Pferdeversicherungsvereinen aufzubringen, wird jedoch für dieselben von der Anstalt, gegen Rückersatz nach Umfluſs des Versicherungsjahres, vorschuſsweise bezahlt (Art. 6). Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine nach Maſsgabe des Normalstatuts. Der Entschädigungsanspruch kann von dem Versicherungsnehmer an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden. Ansprüche auf Entschädigung, welche infolge des Umstehens oder der Tötung eines Pferdes wegen Unbrauchbarkeit dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an den Verein bezw. die Anstalt im Betrage der von ihnen geleisteten Entschädigung über (Art. 7, I, 1, III, IV). Die Anstaltsverwaltung kann die Auszahlung der Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn und soweit dieselbe mit Verletzung des Gesetzes oder des Normalstatuts von den Vereinsorganen zuerkannt wurde (Art. 8, I). Soweit zur Deckung des der Anstalt zur Last fallenden Entschädigungsaufwandes sowie der Verwaltungskosten der Anstalt die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, werden Beiträge erhoben, welche auf die sämtlichen Vereine nach dem Verhältnisse des bei jedem Vereine in dem betreffenden Jahre versicherten Wertes der Pferde (in Prozenten der Versicherungssumme) umzulegen sind (Art. 9, I). Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird von der Anstaltsverwaltung für jeden einzelnen Verein der (nach Art. 6 und 9) an die Anstalt zu leistende Betrag festgestellt. Dieser ist, soweit hierfür nicht verfügbare Vereinsmittel vorhanden sind, von der Vereinsleitung auf die Mitglieder nach dem Verhältnisse des von jedem derselben in dem betreffenden Jahre versicherten Wertes der Pferde und nach Maſsgabe der bestehenden Gefahrenklassen umzulegen, einzuheben und binnen 6 Wochen an die k. Bank, welche die Kassengeschäfte der Anstalt besorgt (Art. 18, I, 1) kostenfrei abzuliefern. Eventuelle Rückstände werden von der Gemeindebehörde zwangsweise beigetrieben (Art. 10, I, II, III, 1). Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfonds zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 500 000 M. aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten. Auſserdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuſs von 40 000 M. geleistet (Art. 11). Für die Anstalt ist ein Reservefonds zu bilden. In denselben flieſsen die Zinsen des Stammkapitals und die im Normalstatut festgesetzten Beitrittsgebühren. Die Zinsen des Reservefonds sind zur teilweisen Deckung des Jahresaufwandes der Anstalt zu verwenden (Art. 12). Der Anstaltsverwaltung obliegt die Aufsicht über die der Anstalt beigetretenen Vereine (Art. 13, I, 1). Beginn des Versicherungsjahres mit dem 1. November. Oeffentliche Rechnungslegung; Prüfung der Anstaltsrechnung durch das Staatsministerium des Innern. Dieses hat von der Geschäftsführung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hierbei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren (Art. 14). Der Anstaltsverwaltung wird ein aus gewählten Mitgliedern und einem von der Regierung abgeordneten Kommissar bestehender Ausschuſs beigegeben, dessen Zustimmung bez. der Aenderung des Normalstatuts, der Erlassung von Nachträgen, des zeitweiligen Ausschlusses eines Vereins nötig ist (Art. 15, I, 16, I). Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Pferdeversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit 2 Pfg. auf 100 M. der Versicherungssumme (Art. 17, 1).

Bekanntmachung, das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine betr. Vom 16. April 1900, S. 384.

Das auf Grund des Art. 4 obigen Gesetzes aufgestellte Normalstatut wird bekannt gegeben.

Bekanntmachung, Pferdeaushebungsvorschrift betr. Vom 26. Juli 1900, S. 1103.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die jagdbaren Tiere betr. Vom 11. Juli 1900, S. 693.

Folgende Tiere werden für jagdbar erklärt: A. Rotwild, Damwild, Rehwild, Gemswild, Schwarzwild, der gemeine Hase und der Alpenhase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier, der Biber, der Fuchs, die Wildkatze und die verwilderte Hauskatze, der Dachs, der Fischotter, der Sumpfotter, die Marder, der Iltis, die Wiesel. B. Auerwild, Birkwild, Rackelwild, das Haselhuhn, das Schneehuhn, das Steinhuhn, das Feldhuhn, die Wachtel, die Fasanen, das wilde Truthuhn, das Steppenhuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel, die Waldschnepfe und die Bekassinen, der Kiebitz, der Brachvogel, die Trappen, der Kranich, die Reiher, darunter die Rohrdommel, alle übrigen Sumpfvögel sowie Wasser- und Rohrhühner mit Ausnahme der Störche, die wilden Schwäne, die Wildgänse, die Wildenten, die Säger, die Möven mit Ausnahme der Lachmöve und die Seeschwalben, der Kormoran, die Taucher, der Uhu, die Adler, die Falken mit Ausnahme des Turmfalken, der Habicht und die Sperber, die Weihen, die Milane, die Bussarde, die Geier.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die k. Moorkulturanstalt betr. Vom 3. Juli 1900, S. 570.

Die bisherige Landesmoorkulturanstalt wird unter der Bezeichnung „Königliche Bayerische Moorkulturanstalt" dem k. Staatsministerium unmittelbar unterstellt (§ 1). Sie hat zunächst folgende Aufgaben: 1) Die Erforschung und Feststellung aller für die wirtschaftliche Ausnützung der Moore wichtigen Verhältnisse. 2) Die Förderung der Kultur der Moore, insbesondere durch Gewährung von Beirat und Beihilfe an die beteiligten Grundbesitzer sowie durch Anlegung und Betrieb von Kulturstationen und Versuchsfeldern. Durch das k. Staatsministerium des Innern können der Anstalt weitere mit dem Zwecke derselben zusammenhängende Aufgaben überwiesen werden. Der Beirat und die Beihilfe der Anstalt werden in der Regel kostenlos gewährt (§ 2). Als Beirat für wichtigere Angelegenheiten der Moorkultur wirkt eine besondere Kommission gewählt (§ 8).

Gesetz, betr. Aenderung einiger Bestimmungen des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869. Vom 30. Juni 1900, S. 745.

Neue Fassung von Art. 1: das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf die nachbezeichneten Mineralien; deren Aufsuchung und Gewinnung ist, soweit nicht für einzelne derselben abweichende Bestimmungen getroffen sind, unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem jeden gestattet. Diese Mineralien sind: Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie die Solquellen. — Nach Art. 1 wird eingefügt als Art. 1a: die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie der Solquellen bleibt dem Staate vorbehalten. Das Staatsministerium der Finanzen ist jedoch befugt, die Erlaubnis hierzu einzelnen oder Gemeinschaften zu erteilen. — Die übrigen Aenderungen betreffen in der Hauptsache die Zuständigkeit der Bergbehörden, Strafbestimmungen, die Leistungen der Knappschaftsvereine und das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten, besonders die Berech-

nung und Auszahlung des Lohnes, die Arbeitsordnung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeugnis und Arbeitsbuch; sie sind häufig redaktioneller Natur.

Bekanntmachung, die Redaktion des Berggesetzes für das Königreich Bayern betr. Vom 20. Juli 1900, S. 774.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Organisation und Wirkungskreis der Bergbehörden betr. Vom 30 Juli 1900, S. 839.

Oberbergpolizeiliche Vorschriften. Vom 30. Juli 1900, S. 843.

I. Schutz der Oberfläche. II. Sicherung der Grubenbaue. III. Fahrung. IV. Förderung. V. Wetterführung. VI. Sprengstoffe. VII. Hauerarbeiten. VIII. Maschinen- und Taganlagen. IX. Arbeiter. X. Grubenbilder. XI. Schlußbestimmungen. XII. Strafbestimmung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 betr. Vom 29. Sept. 1900, S. 1157.

Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren betr. Vom 20. Okt. 1900, S. 1182.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abgaben starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr. Vom 11. Jan. 1900, S. 51.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betr. Vom 29. Dez. 1900, S. 1225. Bekanntmachung, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betr. Vom 30. Dez. 1900, S. 1237.

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten durch die Bayerische Notenbank betr. Vom 4. Juli 1900, S. 698.

Bekanntmachung, Ergänzung der Aichordnung für das Königreich Bayern vom 1. Aug. 1885 betr. Vom 1. Dez. 1900, S. 1198.

Bekanntmachung, die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Art. 15 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 betr. Vom 12. Jan. 1900, S. 52.

Betrifft den Befähigungsnachweis der Schiffsführer.

Bekanntmachung, die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betr. Vom 13. Jan. 1900, S. 57.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Aichen der Rheinschiffe betr. Vom 25. Juni 1900, S. 575.

Bekanntmachung, die Ergänzung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung betr. Vom 6. Aug. 1900, S. 1019.

Gesetz, den Bedarf für Postbauten und Telephonanlagen betr. Vom 24. Febr. 1900, S. 137.

Festsetzung des Maximalbedarfs auf 13 388 000 M. Dieser ist durch Anleihe zu decken.

Bekanntmachung, den Telephongebührentarif betr. Vom 28. Febr. 1900, S. 143. Bekanntmachung, Abänderungen des Telephongebührentarifes betr. Vom 31. Okt. 1900, S. 1189.

Für jeden Anschluß an ein staatliches Ortstelephonnetz wird eine Bauschgebühr erhoben. Diese beträgt in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen 80 M., bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen 100 M., bei mehr als 100—500 120 M., bei mehr als 500—1000 130 M., bei mehr als 1000—5000 140 M., bei mehr als 5000—

einschliefslich 10 000 Teilnehmeranschlüssen 150 M. jährlich für jeden Anschlufs, welcher von der Umschaltestelle nicht weiter als 5 km entfernt ist (§§ 1, 2 I). An Orten ohne Ortstelephonnetz wird für jeden Teilnehmeranschlufs, welcher nicht mehr als 5 km von der Umschaltestelle entfernt ist, eine Bauschgebühr von 80 M. für den Anschlufs erhoben (§ 3). Jeder Teilnehmer ist berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr, aufser wenn diese 80 M. beträgt, eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Telephonleitungen und aufserdem Gesprächsgebühren in Höhe von 5 Pfg. für jede hergestellte Verbindung zu zahlen. In diesem Falle müssen jedoch die Gesprächsgebühren für mindestens 400 Gespräche jährlich entrichtet werden. Die Grundgebühr beträgt: in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen 60 M., bei mehr als 1000—5000 Teilnehmeranschlüssen 75 M., bei mehr als 5000—10 000 90 M. jährlich für jeden Anschlufs, welcher von der Umschaltestelle nicht weiter als 5 km entfernt ist (§ 5). Bei Benutzung der öffentlichen Telephonstellen beträgt die Gesprächsgebühr für Teilnehmer, wie für Nichtteilnehmer im Ortsverkehr sowie im Vororts- und Nachbarortsverkehr 10 Pfg. für ein Gespräch bis zur Dauer von 5 Minuten (§ 6). Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen von der Umschaltestelle mehr als 5 km entfernten Telephonstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als 5 Minuten Dauer: bei einer Entfernung bis zu 25 km einschliefslich 20 Pfg., bei einer Entfernung von mehr als 25 bis 50 km einschliefslich 25 Pfg., von 50—100 km 50 Pfg., von 100—500 km 1 M., von 500—1000 km 1,50 M., von mehr als 1000 km 2 M. (§ 7). Für dringende Gespräche wird der dreifache Betrag der in §§ 6 und 7 festgesetzten Gebühren erhoben (§ 11). Besondere Gebühren werden erhoben für die Einrichtung und Instandhaltung von Nebenanschlüssen sowie bestimmte Einrichtungen (§ 13, 14).

Bekanntmachung, den Vollzug des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dez. 1899 betr. Vom 11. April 1900, S. 398.

Bekanntmachung, die Telegraphenordnung betr. Vom 5. Dez. 1900, S. 1211.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. Vom 27. März 1900, S. 227.

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 bezw. des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Okt. 1871. Von den Abweichungen seien hervorgehoben: Im Ortsverkehr (nicht Nachbarortsverkehr) beträgt das Porto für gewöhnliche Briefe bis 20 g einschliefslich 3 Pfg. (§ 10); für Warenproben bis 50 g 3 Pfg., über 50—250 g 5 Pfg., über 250—350 g 10 Pfg. (§ 14); für Postanweisungen bis 5 M. 10 Pfg., über 5—400 M. 20 Pfg., über 400—800 M. 40 Pfg. (§ 17). Für die Uebermittelung des durch Nachnahme eingegangenen Betrages an den Absender wird nicht die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, sondern eine niedrigere Gebühr erhoben (§ 19).

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. Vom 21. Sept. 1900, S. 1154.

Betrifft die Gebühr für Zustellung von Zeitungen.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. Vom 9. Dez. 1900, S. 1213.

Betrifft die Zeitungsgebühr und die Zeitungsbeilagen.

Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Ortstaxe auf Nachbarpostorte im Grenzverkehr zwischen dem Reichspostgebiete und Bayern, sowie zwischen Bayern und Württemberg betr. Vom 26. März 1900, S. 371.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. Vom 6. Juli 1900, S. 700.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. Vom 28. April 1900, S. 434. Gleiche Bekanntmachungen vom

14. Aug. 1900, S. 1144, vom 28. Aug. 1900, S. 1149, vom 13. Sept. 1900, S. 1151, vom 18. Sept. 1900, S. 1153, vom 21. Sept. 1900, S. 1154, vom 14. Okt. 1900, S. 1182, vom 30. Okt. 1900, S. 1188.

Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betr. Vom 23. Mai 1900, S. 461.

Zum Zwecke der Herstellungs- und Ergänzungsbauten, Vermehrung des Fahrmaterials und Beschaffung von Werkstätte- und sonstigen Einrichtungen der pfälzischen Eisenbahnen wird die K. Staatsregierung ermächtigt, für ein Kapital von 5 410 000 M., welches nötigenfalls um die Kosten der Geldaufbringung zu erhöhen ist, einen jährlichen Zinsertrag in der Maximalhöhe von 4 Proz. bis zum 31. Dez. 1904 zu gewährleisten oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschufs der Betriebsrente in einer dem 4-proz. Zins aus diesem Kapitale entsprechenden Gröfse sicherzustellen.

Gesetz, betr. die Herstellung von Eisenbahnen lokaler Bedeutung in der Pfalz. Vom 29. Mai 1900, S. 462. Gesetz, Bahnbauten in der Pfalz betr. Vom 16. Juni 1900, S. 479.

Ermächtigung der Staatsregierung zur Uebernahme von Garantien entsprechend dem Gesetz vom 23. Mai 1900 für einige pfälzische Bahnen.

Gesetz, die Herstellung einer Bahnverbindung von Lindau zur Bayerisch-Württembergischen Landesgrenze in der Richtung gegen Friedrichshafen betr. Vom 12. April 1900, S. 405.

Gesetz, betr. die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung. Vom 30. Juni 1900, S. 563.

Der gemäfs Art. 5, II des Gesetzes vom 28. April 1882 aus Staatsmitteln zu entnehmende Bedarf für die Herstellung von zusammen 34 Lokalbahnen wird auf 46 620 200 M. festgesetzt. Mit der baulichen Ausführung dieser Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn der für den Bahnbau und dessen Zubehör erforderliche Grund und Boden kosten- und lastenfrei dem Eisenbahnärar zum Eigentum überwiesen oder demselben zur Bestreitung der Grunderwerbskosten eine reale Sicherheit geboten sein wird. Der Finanzminister ist ermächtigt, zur Deckung des festgesetzten Bedarfs ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Anlehen in gleichem Betrage aufzunehmen. Die Ausgaben für die Verzinsung während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen. Von der Zeit der Vollendung der Bahnen an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1898 betr. Vom 5. März 1900, S. 151.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr. Vom 10. Dez. 1900, S. 1209.

Betrifft die Zuständigkeit der Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes betr. Vom 28. Dez. 1900, S. 1253.

Betrifft die Zuständigkeit der Behörden.

Bekanntmachung, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt betr. Vom 28. Dez. 1900, S. 1255.

I. Verfahren und Geschäftsgang im allgemeinen. II. Besetzung des Landesversicherungsamtes in den Fällen des § 16 Abs. I des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. III. Besondere Vorschriften für Rekurse. IV. Besetzung des Landesversicherungsamtes in den Fällen des § 110 Abs. I Z. 1, 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes. V. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden. VI. Geschäftssprache. VII. Geschäftsbericht. VIII. Aufhebung älterer Vorschriften.

Gesetz, die Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen betr. Vom 31. Mai 1900, S. 463.

Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung durch Herstellung von Wohngebäuden und Gewährung von Baudarlehen wird der k. Staatsregierung der Betrag von 6 000 000 M. zur Verfügung gestellt (Art. 1). Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung dieses Bedarfs ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen in gleichem Betrage aufzunehmen. Die Ausgaben für dessen Verzinsung bis zur bestimmungsgemäſsen Verwendung und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen. Von der Zeit der bestimmungsgemäſsen Verwendung an hat die Verzinsung der aufgewendeten Summen aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen (Art. 1, I, II, III).

Bekanntmachung, die Revision der Satzungen des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiermit verbundenen Töchterkasse betr. Vom 25. Sept. 1900, S. 1163.

Bekanntmachung, betr. den Vollzug der Gesetze vom 9. Juni 1899 über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer, hier die Behandlung der Zu- und Abgänge, dann der Mehrungen und Minderungen. Vom 4. Jan. 1900, S. 1.

Die Bestimmungen betreffen die Behandlung der Zu- und Abgänge der Mehrungen und Minderungen und sonstiger Aenderungen in der Veranlagung bei der Einkommen- und Kapitalrentensteuer.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbesteuer, hier die Behandlung der Zu- und Abgänge an der Gewerbesteuer betr. Vom 12. Jan. 1900, S. 39.

Königlich Allerhöchste Verordnnng, die Bildung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Oberberufungskommission für Steuersachen betr. Vom 14. April 1900, S. 401.

Bekanntmachung, die Entschädigung der nichtständigen Mitglieder der Oberberufungskommission für Steuersachen betr. Vom 3. Juli 1900, S. 573.

Gesetz. die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1900 betr. Vom 15. März 1900, S. 213.

Die Wirksamkeit sämtlicher Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1899, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1900 betreffend, wird bis zum 30. Juni 1900 verlängert.

Finanzgesetz für die XXV. Finanzperiode 1900 und 1901. Vom 30. Juni 1900, S. 491.

I. Bestand der Vorjahre. II. Festsetzung der Ausgaben. 1) Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb: 200 944 749 M. 2) Staatsausgaben. a) Etats des königlichen Hauses und Hofes: 5 402 683 M. b) Etats der Staatsschuld: 49 394 200 M. c) Etats des k. Staatsministeriums der Justiz: 20 154 473 M. d) Etats des k. Staatsministeriums des Innern: 28 811 460 M. e) Etats des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: 30 473 116 M. f) Etats des k. Staatsministeriums der Finanzen: 4 986 990 M. g) Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeuſsern: 673 418 M. h) Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchives: 618 240 M. i) Etat der Ausgaben für Reichszwecke: 69 061 704 M. k) Etat der Pensionen und Sustentationen für die Staatsdiener und Staatsbediensteten: 11 511 793 M. l) Etat der Pensionen und Sustentationen für die Hinterbliebenen der Staatsdiener und Staatsbediensteten: 5 422 605 M. m) Etat für Unterstützung der Staatsdiener, Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen, sowie für anderweitige ähn-

liche Unterstützungen: 977 450 M. n) Allgemeine Reserve: 4 487 108 M. Summe 2: 231 975 240 M. Summe 1 und 2: 432 919 989. III. Staatseinnahmen: 1) Uebertragungen aus der XXIV. Finanzperiode und zurück: 49 721 M. 2) Direkte Steuern: a) Grundsteuer ($8\frac{4}{10}$ Pfg. für jede Einheit der Steuerverhältniszahl): 11 471 000 M. b) Haussteuer (an Arealsteuer und an Mietsteuer $8\frac{85}{100}$ Pfg. für jede Mark der Steuerverhältniszahl): 6 798 000 M. c) Gewerbesteuer: 10 000 000 M. d) Kapitalrentensteuer: 5 500 000 M. e) Einkommensteuer: 2 900 000 M. 3) Erbschaftssteuern, Gebühren und Stempelabgaben, dann Strafen: 27 448 200 M. 4) Aus der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern: 49 265 950 M. 5) Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle 8 580 071 M. 8) Staatseisenbahnen: 169 047 580 M. 9) Post- und Telegraphenverwaltung: 36 655 726 M. 15) Staats-, Forst-, Jagd- und Triftgefälle: 34 206 000 M. 16) Oekonomien und Gewerbe: 2 319 005 M. 17) Grundgefälle: 6 046 700 M. 18) Zinsen, Renten, besondere Abgaben und zufällige Einnahmen 1 063 230 M. 20) Ueberweisungen seitens des Reiches: 59 193 009 M. Summe der Einnahme sub 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 18a, 19: 2 355 797 M. Summe der Staatseinnahmen: 432 919 989 M. IV. Besondere Verfügungen. Der Finanzminister wird ermächtigt, den (eingehend specifizierten) Gesamtbedarf von 17 523 105 M. auf die nach der Generalfinanzrechnung pro 1897 bestehenden Erübrigungen der XXIII. Finanzperiode 1896/97 zu übernehmen und den (des näheren nachgewiesenen) Bedarf von 12 470 842 M. den Mehreinnahmen des Jahres 1898 zu entnehmen. — Die in den Etats der sämtlichen Staatsministerien für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener vorgesehenen Gehaltszulagen bilden keine Gehaltsbestandteile der Beamten im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener und haben daher bei Bemessung der Pensionen nicht in Betracht zu kommen. — Die durch Gesetz vom 15. Juni 1898 erteilte Befugnis zur Aufnahme eines Staatsanlehens von 6 798 000 M. wird vollkommen, und der durch Gesetz vom 8. März 1894 bewilligte Staatsanlehnskredit in Höhe von 3 000 000 M. zurückgezogen. Die Beträge sind auf die Erübrigungen der XXIII. Finanzperiode 1896/97 zu übernehmen. — Vom 1. Januar 1900 an werden Witwen- und Waisenfondsbeiträge von den im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste stehenden Beamten nicht mehr erhoben. Der hierdurch entstehende Ausfall wird durch einen jährlichen Zuschuſs aus Staatsmitteln ausgeglichen.

Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900. Vom 11. Febr. 1900, S. 115.

Balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 77 369 522 M.

Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901. Vom 11. Juli 1900, S. 709.

Balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 78 052 595 M.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. Vom 29. Juni 1900, S. 607.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni betr. Vom 14. Juli 1900, S. 719.

Bekanntmachung, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern betr. Vom 19. Febr. 1900, S. 141.

Bekanntmachung, Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr. Vom 14. April 1900, S. 404.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privateisenbahnen betr. Vom 22. April 1900, S. 409.

Bekanntmachung, die Civilversorgung der Militäranwärter betr. Vom 29. Juni 1900, S. 566.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr. Vom 2. Juli 1900, S. 697.

Bekanntmachung, Abänderungen im Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. Vom 16. Aug. 1900, S. 1144.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Aenderungen der Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse der Gendarmeriemannschaft betr. Vom 16. Juli 1900, S. 891.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung der Notariatskammern betr. (Notariatskammerordnung). Vom 4. Mai 1900, S. 435.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Artikel 127, 128 des Notariatsgesetzes betr. Vom 5. Aug. 1900, S. 1017.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen betr. Vom 28. Juli 1900, S. 741.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das k. Wasserversorgungsbureau betr. Vom 11. Mai 1900, S. 443.

Betrifft Organisation und Dienst des Bureaus.

Bekanntmachung, die Sonntagsruhe in den Kanzleien der staatlichen Behörden betr. Vom 11. Juli 1900, S. 702.

Die Behörden haben Vorsorge zu treffen, dafs der Bureaudienst des Kanzleipersonals an Sonn- und Feiertagen auf das unbedingt notwendige Mafs eingeschränkt und insbesondere während des Hauptgottesdienstes eingestellt werde, soweit nicht durch Gesetz ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder das öffentliche Interesse Ausnahmen erfordert.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1900.

Gesetz, betr. die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Vom 28. November 1900, S. 869.

I. Allgemeine Bestimmungen. Die mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpften Verbindlichkeiten zu Leistungen für öffentliche Zwecke, sowie die aus dem Realgemeinderechtsverhältnis oder aus ähnlichen Verhältnissen privatrechtlicher Natur herrührenden Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigentum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde unterliegen auf Anrufen des berechtigten oder verpflichteten Teiles der Ablösung (Art. 1). Die Ablösung findet nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen statt, wenn und soweit die Beteiligten sich nicht in anderer Weise über die Aufhebung oder Ablösung der bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten einigen. Vereinbarungen dieser Art bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Kreisregierung und, wenn Kirche oder Schule beteiligt sind, auch der Genehmigung der betr. Aufsichtsbehörde (Art. 2). Der Antrag auf Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann sowohl von den Verpflichteten als auch von den Organen der berechtigten bürgerlichen Gemeinde, Kirche oder Schule gestellt werden. Ein Antrag der Gemeinderechtsbesitzer auf Ablösung der ihnen obliegenden Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde gilt zugleich als Antrag auf Ablösung der von ihnen zu erfüllenden Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule und umgekehrt (Art. 3, I, 1, IV). Die zuständige Kreisregierung ist zur Anmeldung der Ablösung von Amtswegen berufen, wenn die Ablösung behufs der Herbeiführung oder Sicherung der ordnungsmäfsigen Erfüllung der den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke geboten erscheint. Dagegen Beschwerderecht der Beteiligten an das Ministerium des Innern (Art. 4, I, III, 1).

II. Von der Entschädigung für die Ablösung. Die Grundlage der Ablösung bildet 1) in denjenigen Fällen, in welchen die Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke auf Liegenschaften oder Nutzungsrechten der Realgemeinderechtsbesitzer ruht, das Verhältnis des reinen Jahreswertes der Leistungen zu dem reinen Jahreswert der Erträgnisse des belasteten Vermögens, 2) in denjenigen Fällen, in welchen die Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke mit besonderen oder erhöhten Nutzungen der Realgemeinderechtsbesitzer an dem Eigentum der bürgerlichen Gemeinde verbunden ist, das Verhältnis des reinen Jahreswertes der Leistungen zu dem reinen Jahreswert dieser Nutzungen, 3) in denjenigen Fällen, in welchen es sich nur um die Ablösung der den Realgemeinderechtsbesitzern zustehenden besonderen oder erhöhten Nutzungen an dem Eigentum der bürgerlichen Gemeinde handelt, ohne dafs mit den Nutzungen die privatrechtliche Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke verbunden ist, der Jahreswert dieser Nutzungen (Art. 5). Grundsätze für die Berechnung des reinen Jahreswertes der Leistungen und Nutzungen (Art. 5): Art. 6, 7. Sind die Gemeinderechtsbesitzer Eigentümer ungeteilter Gemeinheitsgüter oder stehen ihnen gemeinschaftliche Nutzungsrechte zu, welche sich auf das Realgemeinderechtsverhältnis gründen, so ist, wenn der Geldwert der den Rechtsbesitzern aus den gemeinschaftlichen Gütern oder Rechten zukommenden reinen Erträgnisse und derjenige der ihnen obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke gleich grofs ist, als Entgelt für die Befreiung von der Verpflichtung zu diesen Leistungen das gesamte gemeinschaftliche Vermögen an Liegenschaften oder Nutzungsrechten auf das zum Bezug der Leistungen bisher berechtigte Subjekt zu übertragen. Uebersteigt der Wert der Erträgnisse den Wert der Leistungen, so ist nur soviel von dem gemeinschaftlichen Vermögen zu übertragen, als dem Wert der abzulösenden Leistungen entspricht. Uebersteigt der Wert der Leistungen den Wert der Erträge des gemeinschaftlichen Vermögens, so ist von den bisher Leistungspflichtigen an das bisher bezugsberechtigte Subjekt aufser der Uebertragung des gemeinschaftlichen Vermögens ein Ablösungskapital in Höhe des zwanzigfachen Betrags der Differenz zu bezahlen (Art. 8, I, II, IV). Haftet die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Leistungen für öffentliche Zwecke nicht ausschliefslich auf dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinderechtsbesitzer, sondern gleichzeitig auch auf bestimmten, in das Eigentum der einzelnen Gemeinderechtsgenossen übergegangenen Liegenschaften oder bestimmten ihnen zustehenden Nutzungsrechten, und reicht das gemeinschaftliche Vermögen zur Deckung des Werts der abzulösenden Leistungen nicht aus, so ist der zur Ablösung der Leistungen erforderliche weitere Kapitalbetrag auf die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer nach Mafsgabe des Werts der ihnen obliegenden Leistungspflicht umzulegen. Jedoch können sich die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer je zu ihrem Anteil von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Ablösungskapitals durch Abtretung der betr. Liegenschaften oder Nutzungsrechte an das bisher zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt insoweit befreien, als der Mehrwert der Leistungen den jährlichen reinen Ertragswert der Liegenschaften oder Rechte nicht übersteigt (Art. 9, I, 2). Zu den ungeteilten Gemeinheitsgütern sind auch solche Güter zu rechnen, welche zwar zum Zweck der Nutzung unter die Berechtigten verteilt, aber nicht Privateigentum der einzelnen Berechtigten geworden sind (Art. 12). Wenn die Verbindlichkeit der Gemeinderechtsbesitzer zu Leistungen für öffentliche Zwecke lediglich mit dem Besitz bestimmter, in das Eigentum der einzelnen Gemeinderechtsgenossen übergegangener Liegenschaften oder bestimmter ihnen zustehender Nutzungsrechte bleibend verknüpft ist, ohne dafs den Leistungen Nutzungen an dem Eigentum der bürgerlichen Gemeinde entsprechen, so haben die Gemeinderechtsbesitzer als Entgelt für ihre Befreiung von der Leistungspflicht ein Ablösungskapital in der Höhe des zwanzigfachen Betrags des reinen Jahreswerts der Leistungen an das bisher bezugsberechtigte Subjekt zu bezahlen. Von dieser Verpflichtung können sich die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer durch Abtretung der bisher mit der Leistungspflicht belasteten Liegenschaften oder Rechte an das bisher zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt befreien (Art. 13, I, II, 1). Hinsichtlich der Ablösung der privatrechtlichen Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigentum der bürgerlichen Gemeinde, sowie der mit diesen Ansprüchen bleibend verbundenen Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde gilt: Ist der Geldwert der Nutzungen und derjenige der mit denselben verbundenen Leistungen gleich grofs, so hören die Ansprüche auf Nutzungen mit dem in Art. 42, I bezeichneten Zeitpunkt auf, und ebenso kommen von diesem Tage an die mit den Nutzungen verbundenen privatrechtlichen Leistungen in Wegfall. Uebersteigt der Wert der Nutzungen denjenigen der Leistungen, oder ist

mit den Nutzungen die Verpflichtung zu Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde überhaupt nicht verbunden, so besteht das von der bürgerlichen Gemeinde an die Nutzungsberechtigten als Entschädigung für das Aufhören der Nutzungsansprüche zu bezahlende Ablösungskapital in dem zwanzigfachen Betrag des Mehrwerts bezw. des Jahreswerts der Nutzungen. Uebersteigt der Wert der Leistungen denjenigen der Nutzungen, so ist seitens der Nutzungsberechtigten ein Ablösungskapital im zwanzigfachen Betrag des Mehrwerts der Leistungen an die bürgerliche Gemeinde zu entrichten (Art. 14). Von dritten Personen, welchen hinsichtlich der bei der Ablösung abzutretenden Liegenschaften oder Nutzungsrechte der Gemeinderechtsbesitzer oder hinsichtlich der abzulösenden besonderen Nutzungsrechte der letzteren dingliche oder persönliche Rechte zustehen, kann eine Einsprache gegen die Ablösung nicht erhoben werden (Art. 16). Dienstbarkeitsrechte oder Rechte auf den Bezug von Reallasten, welche zu Gunsten dritter Personen auf der Liegenschaft haften, werden durch den Uebergang derselben nicht berührt (Art. 17). a) Haftet auf den Liegenschaften oder Nutzungsrechten der Gemeinderechtsbesitzer, mit welchen die Verpflichtung zu den abzulösenden Leistungen für öffentliche Zwecke verbunden ist, oder auf den Anteilen der einzelnen Gemeinderechtsbesitzer an diesen Liegenschaften oder Nutzungsrechten ein Pfandrecht, und ist die Liegenschaft oder das Nutzungsrecht oder der Anteil eines einzelnen Gemeinderechtsbesitzers als mit jenen Leistungen belastet verpfändet worden, oder sind zur Zeit der Verpfändung die Ansprüche auf die Leistungen in den öffentlichen Büchern vorschriftsmäfsig gewahrt oder trotz unterbliebener Wahrung dem Pfandgläubiger bekannt gewesen, so geht die abzutretende Liegenschaft oder das Nutzungsrecht auf das zum Bezug der Leistungen berechtigt gewesene Subjekt pfandfrei über, und es verbleibt dem Pfandgläubiger als Sicherheit für seine Forderung nur derjenige Teil des verpfändeten Vermögens, welcher den Gemeinderechtsbesitzern bei der Ablösung belassen wird. b) Treffen dagegen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die Ablösung der auf den verpfändeten Objekten haftenden Leistungen nach Mafsgabe der in Art. 13, I getroffenen Bestimmungen in Geld zu erfolgen, wofern es nicht gelingt, vor Durchführung des Ablösungsverfahrens das Pfandrecht im Wege der Verständigung aufzuheben. c) Wenn die abzulösenden Ansprüche der Gemeinderechtsbesitzer auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigentum der bürgerlichen Gemeinden verpfändet sind, so tritt mit dem Inkrafttreten der Ablösung das den Gemeinderechtsbesitzern gemäfs Art. 14, III zu bezahlende Ablösungskapital an die Stelle des dem Pfandgläubiger verpfändet gewesenen Nutzungsrechts, während dann, wenn den Gemeinderechtsbesitzern ein Ablösungskapital nicht zu bezahlen ist, weil der Wert des verpfändeten Nutzungsrechts den Wert der auf demselben haftenden Leistungen für öffentliche Zwecke nicht übersteigt, mit dem Inkrafttreten der Ablösung das Pfandrecht unbeschadet der Fortdauer des persönlichen Anspruchs des Pfandgläubigers gegen den Schuldner erlischt. d) In dem Fall, dafs die Voraussetzungen sub a bei der Verpfändung nicht vorlagen, bleibt das Pfandrecht trotz des Uebergangs des Nutzungsrechts an die Gemeinde an diesem bestehen, falls nicht die Gemeinde Aufhebung beantragt; dann ist das für die Ansprüche des Gemeinderechtsbesitzers zu bezahlende Ablösungskapital in solcher Höhe feztzusetzen, dafs die Befriedigung des Anspruchs des Pfandgläubigers unbeeinträchtigt bleibt (Art. 18). Bei Vermietung oder Verpachtung der Liegenschaft oder des Nutzungsrechts Eintritt des neuen Berechtigten in den Vertrag mit Kündigungsrecht beider Teile unter Einhaltung der vertragsmäfsigen bez. einer 3-monatlichen Frist; wird hiervon kein Gebrauch gemacht, gelten betr. der Kündigung die Normen des B.G.B. (Art. 19). Das Ablösungskapital ist auf den in Art. 42, I bezeichneten Zeitpunkt zu berechnen und von diesem an bis zum Tage der Bezahlung mit 4 Proz. zu verzinsen (Art. 20, I). Liegt den Gemeinderechtsbesitzern die Verbindlichkeit zu einem Neubau oder der Erweiterung eines öffentlichen Zwecken dienenden Gebäudes oder zur Erneuerung einer entsprechenden Einrichtung oder zur Neuanlegung bezw. Erweiterung eines Friedhofs ob, so ist von denselben ein Abfindungskapital zu entrichten, welches bis zum Tage der Bezahlung mit 4 Proz. zu verzinsen ist. Zur Ermittelung des Abfindungskapitals werden die Zeiten und Kosten der künftigen Erneuerungs- oder Erweiterungsfälle durch Schätzung bestimmt und die Kosten auf den in Art. 42, I bezeichneten Zeitpunkt diskontiert; 80 Proz. dieses Betrages bilden das Abfindungskapital (Art. 21, I, 1, II, VI). Das Ablösungs- und Abfindungskapital ist, soweit nicht an Stelle des ersteren die Abtretung der betr. Grundstücke oder Rechte gemäfs Art. 9 und Art. 13, II erfolgt, bar auszuzahlen; doch können die Verpflichteten verlangen, dafs die Ablösungsschuld mit 4 Proz.

Zinsen in Zeitrenten nicht unter 50 M. bis zur Dauer von 20 Jahren, von dem Termin des Art. 42, I an gerechnet zerschlagen wird (Art. 22, I, II).

III. Von dem Ablösungsverfahren. Der Antrag auf Ablösung ist bei dem Oberamt zu stellen, dessen Bezirk die zum Bezug der Leistungen berechtigte Gemeinde, Kirche, Schule angehört, bezw. in dessen Bezirk sich der Gegenstand der Nutzung befindet (Art. 23, I), Offizialbetrieb. Der Antrag auf Ablösung kann nicht zurückgenommen werden (Art. 23, II). Ist das Oberamt aktiv am Verfahren beteiligt, so tritt die Kreisregierung ein (Art. 24, I, 1). Wenn die Nutzungen an dem Eigentum der bürgerlichen Gemeinde einer Mehrzahl von Personen in ungeteilter Gemeinschaft zustehen, oder die Verbindlichkeit zu den Leistungen für öffentliche Zwecke einer solchen Gemeinschaft obliegt, so kann die Ablösung von den Gemeinderechtsbesitzern oder gegenüber denselben nur gemeinschaftlich beantragt werden (Art. 25). Wird in diesen Fällen die Ablösung von mindestens einem Zehnteil der gemeinschaftlich Berechtigten oder Verpflichteten verlangt, so hat der Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher die Beteiligten bezw. deren Mehrzahl ihren Wohnsitz hat, sämtliche der Gemeinschaft angehörenden Berechtigten oder Verpflichteten zusammenzuberufen, um in einer Versammlung das Ablösungsverfahren zur Abstimmung zu bringen (Art. 26, I). Besondere Ladung der Beteiligten oder ihrer Vertreter, soweit thunlich; Rechtsnachteil, dafs Nichterscheinen als Zustimmung behandelt wird (Art. 27, I, 1, II). Wer nicht mit abstimmt, wird als zustimmend angesehen (Art. 28, IV). Die Ablösung gilt als beschlossen, wenn die nach dem Verhältnis der Anteile, nicht nach der Kopfzahl, berechnete Mehrheit dem Antrag auf Anmeldung der Ablösung zustimmt oder als zustimmend anzusehen ist (Art. 29, I). Wahl von Bevollmächtigten zur Führung der weiteren Verhandlungen; einer von ihnen ist zur Empfangnahme sämtlicher Verfügungen der Behörden aufzustellen. Kommt keine Wahl zustande, Ernennung der Bevollmächtigten durch das Oberamt (Art. 30). Protokoll: (Art. 31. Antrags- und Beschwerderecht der Minderheit: Oberamt. Gegen dessen Entscheidung Beschwerde an die Kreisregierung und weiter an das Ministerium des Innern. Gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, wenn Ungiltigkeit des Abstimmungsbeschlusses behauptet wird. Jeweils 2 Wochen Frist, vom Tage der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung berechnet (Art. 31, 32). Das Oberamt läfst den Ablösungsplan entwerfen. Die Ermittelung des Jahreswerts der abzulösenden Nutzungen und Leistungen, sowie des Abfindungskapitals (Art. 21) erfolgt unter Leitung des Oberamts, soweit erforderlich, durch Sachverständige (Art. 35, I, II). Das Ergebnis der Ermittelungen oder der Schätzung wird den Beteiligten durch das Oberamt eröffnet. Binnen Monatsfrist eventuell Antrag auf Vervollständigung der Ermittelung oder auf eine zweite Schätzung (Art. 38, I—III). Nach endgiltiger Entscheidung über diese Anträge bezw. Fristverlauf hat das Oberamt den Ablösungsplan in mündlicher Verhandlung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, zu erläutern und endgiltig festzustellen. Besondere Ladung der Beteiligten oder ihrer gesetzlichen Vertreter, soweit thunlich, sonst öffentliche Aufforderung. Bestehen Streitigkeiten, die vor die bürgerlichen Gerichte gehören, oder werden Einwendungen erhoben, welche in der Verhandlung selbst nicht erledigt werden können, so bleibt die endgiltige Feststellung des Planes bis zu deren Erledigung ausgesetzt (Art. 39, I, II). §§ 81, 83, 84 C.P.O. finden Anwendung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschränkt (Art. 40, I, II). Ueber das Ergebnis der Ablösung wird immer vom Oberamt eine Urkunde aufgenommen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen und der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen ist (Art. 41, I). Die Ablösung tritt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Ablösungsbestimmungen folgenden Rechnungsjahres in Wirksamkeit (Art. 42, I). Die Aufhebung oder Ablösung der im Art. 1 bezeichneten Rechte und Verbindlichkeiten, auch soweit sie im Wege freier Vereinbarung erfolgt, unterliegt keinerlei Abgaben (Art. 43, I).

IV. Von den Kosten.

V. Von der Zuständigkeit der Behörden bei Streitigkeiten. Streitigkeiten über das Bestehen, den Umfang und die rechtliche Natur von Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechtsverhältnissen, sowie der mit denselben verbundenen Leistungen und Verbindlichkeiten für öffentliche Zwecke sind von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden. Ebenso gehören Streitigkeiten über die Entrichtung der festgesetzten Ablösungsentschädigung vor die bürgerlichen Gerichte (Art. 45).

VI. Schlufsbestimmungen. Die Bestellung oder Erweiterung eines Realgemeinderechts oder ähnlichen Rechtsverhältnisses, sowie die Erwerbung eines solchen

durch Verjährung findet fernerhin nicht statt (Art. 46, I). Das Gesetz vom 26. März 1873 wird nicht berührt (Art. 47).

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Tiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Tiere. Vom 16. März 1900, S. 244.

Für das Jahr 1900 ist für jedes Pferd ein Beitrag von 10 Pfg., für einen Esel, ein Maultier oder einen Maulesel ein solcher von 15 Pfg., für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 40 Pfg. zu entrichten.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betr. die Pferdeaushebungsvorschrift für das Königreich Württemberg. Vom 31. März 1900, S. 253.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1900. Vom 18. Mai 1900, S. 361.

Ergänzung der Verfügung vom 15. März 1899 (3. F. Bd. 21 S. 667 f. dieser Jahrbücher): 1) Die Anblümungsübersicht hat aufser der landwirtschaftlich benutzten Fläche auch die Fläche der Waldungen, der Haus- und Hofräume, des Oed- und Unlands, des Wegelands und der Gewässer auf Grund des Ortsgrundsteuerkatasters und des neuesten Aenderungsverzeichnisses zu demselben darzustellen. 2) Die hier nachgewiesene Waldfläche ist sodann vom Ortsvorsteher in einer besonderen Waldbesitzstandsübersicht nach den in dem — vom statistischen Landesamt durch Vermittelung des Oberamts den Gemeinden zu übersendenden — Formular bezeichneten Besitzarten zu scheiden. 3) Es sind Erhebungen über den Umfang der Nebennutzungen auf Acker- und Gartenländereien vorzunehmen. 4) Ueber den Ertrag, die Bestands- und Betriebsarten der Waldungen sind unter Vermittelung der Staatsforstbehörden Erhebungen zu machen. 5) Die Erhebung der Zahl der Obstbäume ist auch auf die nicht tragfähigen Obstbäume zu erstrecken.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme einer Viehzählung in Württemberg am 1. Dezember 1900. Vom 16. August 1900, S. 665.

Die Aufnahme der Tiere — Pferde (einschl. Militärpferde), Rindvieh, Maultiere und Maulesel, Esel, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, Bienenstöcke — hat mittels der Hausliste nach den daselbst bezeichneten Gattungen und Abteilungen durch denjenigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus, Gehöft oder Anwesen steht, auch wenn derselbe nicht Eigentümer des Viehes ist, zu geschehen (§ 1). Auch besondere Viehbestände, vorübergehend abwesende Viehstücke sind mitaufzunehmen; ebenso im Laufe des 1. Dezembers verkauftes Vieh, Schlachtvieh, sofern es vor dem 1. Dezember gekauft ist. Auf dem Transport befindliches Vieh ist am Wohnort der Händler, Schafherden sind in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich in Weide und Fütterung befinden (§ 2). Leitung und Einrichtung des Zählgeschäfts bei der Zählungskommission, bestellt vom Gemeinderat in der Regel aus dessen Mitte. Eventuell Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke. Freiwillige Zähler zur Austeilung und Wiedereinsammlung der Hauslisten (§ 3). Die Hauslisten werden in die Gemeindeliste eingetragen (§ 4, III). Prüfung der Hauslisten durch die Zählungskommission, eventuell Ergänzung und Berichtigung durch die Hausvorsteher (§ 1). Ausfüllung der Gemeindeliste an der Hand der Hausliste durch die Zählungskommission. Einsendung von Gemeindelisten und Hauslisten an das Oberamt (§ 5). Hier nochmalige Prüfung und Zusammenstellung der Gemeindelisten zur Oberamtsliste (§ 6). Mit der Viehzählung werden Erhebungen über den durchschnittlichen Verkaufswert und das durchschnittliche Lebendgewicht eines Tieres mittlerer Qualität um die Zeit der Zählung, sowie über den durchschnittlichen Honigertrag im Jahr 1900 verbunden. Schätzungsbezirke sind die Oberamtsbezirke. Heranziehung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine und Bienenzuchtvereine, soweit diese bereit sind, wenn nötig unter Beiordnung von Sachverständigen.

Eventuell Bestellung Sachverständiger zur Besorgung dieser Geschäfte (§ 7). Die Schätzung geschieht auf einem besonderen Formular — Schätzungsurkunde — (§ 8, 1). Ein beurkundetes Exemplar der Oberamtsliste mit sämtlichen Gemeinde- und Hauslisten sowie die Schätzungsurkunde sind bis 15. Januar 1901 an das Statistische Landesamt einzusenden (§ 9). Die Kosten der Viehzählung trägt die Gemeinde, die Auslagen für die Heranziehung von Sachverständigen zur Schätzung ersetzt in jedem Fall der Staat (§ 10).

Meldfeuerlöschordnung. Vom 4. Juli 1900, S. 535.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 über die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 20. September 1900, S. 714.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 28. September 1900, S. 753.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Grundbestimmungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel. Vom 30. November 1900, S. 849.

I. Geschäftskreis. II. Organisation. III. Geschäftsbehandlung. IV. Verkehr mit anderen Behörden.

Königliche Verordnung, betr. Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden. Vom 16. September 1900, S. 713.

Betrifft die Beaufsichtigung der Fuhrwerke durch die Wagenführer.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rumänien. Vom 15. Februar 1900, S. 113.

Verfügung des Ministeriums des Innern. betr. das Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Tirol uud Vorarlberg. Vom 12. März 1900, S. 243. Aufgehoben durch die Verfügung vom 7. Mai 1900, S. 341. Neues Verbot durch Verfügung vom 26. Oktober 1900, S. 778.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz. Vom 19. Mai 1900, S. 360.

Gestattung der Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen gemäfs Ziffer 1—3 der Verfügung vom 13. September 1898 durch Landwirte oder Züchter für ihren eigenen wirtschaftlichen Bedarf oder durch solche Händler, welche entsprechende Einzelaufträge von Landwirten oder Züchtern nachweisen können. Aufhebung dieser Beschränkung durch

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz. Vom 6. Juli 1900, S. 501, sowie Verfügung vom 1. August 1900, S. 641.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Serbien. Vom 28. Juni 1900, S. 501.

Königliche Verordnung, betr. die Errichtung der Handelskammern. Vom 22. März 1900, S. 249.

Auf Grund von Art. 2, I des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (siehe III. F. Bd. 21 S. 672 f. dieser Jahrbücher): Einteilung des Staatsgebiets in acht Handelskammerbezirke. Die Sitze der Kammern befinden sich in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw, Heidenheim, Ravensburg und Rottweil.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Gesetzes, betr. die Handelskammern, vom 30. Juli 1899. Vom 28. März 1900, S. 303.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Binnenschiffahrtsgesetzes. Vom 23. Mai 1900, S. 367.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Aufhebung der Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt. Vom 8. November 1900, S. 799.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. Vom 26. November 1900, S. 843.

Königliche Verordnung, betr. die Organisation des äußeren Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt. Vom 8. März 1900, S. 227.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Staatseisenbahnverwaltung in dem Etatsjahr 1900. Vom 25. Mai 1900, S. 365.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden 7 820 000 M. bestimmt. Von diesem Aufwand sind 1 250 000 M. unter den Ausgaben 1899 zu verrechnen; zur Deckung des Restbetrages sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern, betr. den Vollzug des Telegraphenwegegesetzes. Vom 23. März 1900, S. 252.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanstalten, betr. die Abänderung der württ. Postordnung vom 27. Juni 1892. Vom 2. Januar 1900, S. 17.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanstalten, betr. die Ausgabe einer neuen württembergischen Postordnung. Vom 21. Mai 1900, S. 369.

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. Hervorgehoben seien einige Abweichungen hinsichtlich der Tarife: Porto für Briefe bis 250 g im Ortsverkehr — Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabepostanstalt — 3 Pfg., im Nachbarortsverkehr 5 Pfg. Nachbarortsverkehr ist — anders als in der deutschen und bayerischen Postordnung — der Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 km voneinander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirke der Aufgabepostanstalt belegenen Orten desselben Oberamtsbezirks (§ 7), Drucksachen: Ortsverkehr: bis 50 g 2 Pfg., über 50—250 g 3 Pfg., über 250—500 g 5 Pfg., über 500 g bis 1 kg 10 Pfg., mit je 25 Proz. Ermäßigung bei gleichzeitiger Einlieferung am Postschalter von mehr als 50 Stück gleichlautender Drucksachen für die 50 Stück übersteigende Zahl (§ 9, XII, A); im Nachbarortsverkehr: bis 50 g 2 Pfg.. über 50—100 g 3 Pfg., üker 100—250 g 5 Pfg., über 250—500 g 10 Pfg., über 500 g bis 1 kg 15 Pfg. (§ 9, XII, B). Geschäftspapiere: Ortsverkehr: bis 250 g 3 Pfg., über 250—500 g 5 Pfg., über 500 g bis 1 kg 10 Pfg. Nachbarortsverkehr: 5 bezw. 10, bezw. 15 Pfg. (§ 10, IV, A, B). Warenproben: Ortsverkehr: bis 250 g 3 Pfg., über 250—350 g 5 Pfg.; Nachbarortsverkehr: 5 bezw. 10 Pfg. (§ 11, IX. A, B). Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben: Ortsverkehr: bis 250 g 3 Pfg., über 250—500 g 5 Pfg., über 500 g bis 1 kg 10 Pfg. Nach-

barortsverkehr: 5, bezw. 10, bezw. 15 Pfg. (§ 12, II, A, B). Packetporto: Ortsverkehr: bis $1^{1}/_{2}$ kg 15 Pfg., über $1^{1}/_{2}-5$ kg 25 Pfg., über 5 kg für jedes kg 5 Pfg.; im sonstigen inländischen Verkehr: bis 5 kg: auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 25 Pfg., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pfg.; über 5 kg: für die ersten 5 kg: 25 bezw. 50 Pfg.; für jedes weitere kg bis 10 Meilen 5 Pfg., über 10—20 Meilen 10 Pfg., über 20 Meilen 20 Pfg. (§ 19, V, A, B). Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe: I. Porto: für Briefe bis 250 g im Ortsverkehr 15 Pfg., sonst bis 10 Meilen 20 Pfg., darüber 30 Pfg. II. Versicherungsgebühr für je 300 M. des angegebenen Wertes oder einen Teil von 300 M. 5 Pfg., mindestens jedoch für Wertbeträge bis 100 M. 5 Pfg., über 100 M. 10 Pfg. (§ 20).

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanstalten, betr. die Abänderung der württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 8. Dezember 1900, S. 861.

Betrifft den Postvertrieb der Zeitungen und die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanstalten, betr. das Erlöschen des Postvertrages mit der Schweiz. Vom 4. Oktober 1900, S. 789.

Erlöschen des am 11. April 1868 zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Baden einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossenen Postvertrages infolge Kündigung seitens der Schweiz mit Ablauf des Monats August.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 10. Juli 1900, S. 529.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich (vierte Ausgabe). Vom 8. Dezember 1900, S. 918.

Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1898. Vom 22. Dezember 1900, S. 991.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, vom 24. Dezember 1899. Vom 10. Januar 1900, S. 44.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 18. September 1900, S. 709.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900. Vom 18. September 1900, S. 710.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 18. September 1900, S. 711.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 26. Oktober 1900, S. 777.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vergütungen für die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Vom 14. November 1900, S. 840.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Bildung der

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Vom 7. Dezember 1900, S. 901.

Errichtung von fünf Schiedsgerichten in Stuttgart, Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm. Abgrenzung der Bezirke, Bestimmungen hindsichtlich der Wahl der Beisitzer.

Verfügung sämtlicher Ministerien, betr. den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes, Reg.-Blatt 1899, S. 1271. Vom 2. Januar 1900, S. 1.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 24. Januar 1900, S. 52.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 über die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher. Vom 18. Januar 1900, S. 65. Dazu: Bekanntmachung des Finanzministeriums, betr. das Formular des Aenderungsprotokolls zum Primärkataster. Vom 24. Februar 1900, S. 155 und Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, betreffend die Kosten der erstmaligen Anlegung der Steuerbücher. Vom 20. April 1900, S. 339.

Gesetz, betr. die Besteuerung der staatlichen Salinen und Hüttenwerke durch die Gemeinden und Amtskörperschaften. Vom 22. Juni 1900, S. 499.

Abänderung des Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 und des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 dahin, dafs der Gewerbebetrieb der staatlichen Salinen und Hüttenwerke der Besteuerung durch die Gemeinden und Amtskörperschaften nach Mafsgabe der allgemeinen über die Besteuerung der Gewerbebetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften unterliegt.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 über die Wandergewerbesteuer. Vom 18. Dezember 1900, S. 989.

Gesetz, betr. weitere Aenderungen des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827. Vom 4. Juli 1900, S. 503.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Aenderung des Art. 1: Die Wirtschaftsabgabe wird erhoben von Wein oder Obstmost, welche ausgeschenkt oder sonst in Mengen unter 20 l gegen Entgelt abgegeben werden. 2) Art. 2 — die Gewerbe, bei welchen diese Abgabe Anwendung findet — fällt weg. II. Besondere Bestimmungen. 1) Aenderungen und Zusätze zu Art. 8 — betrifft die Accorde, nach welchen die Abgabe von Wein in der Regel erhoben wird. — Diese Accorde können — nicht nur auf 3, sondern — auch auf 2 oder 1 Jahr abgeschlossen werden. Bei Abschlufs auf längere Zeit als 1 Jahr, Kündigungsrecht der Steuerbehörde und des Wirtes unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende des bei Ablauf der Kündigungsfrist laufenden Steuerjahres, wenn durch besondere Verhältnisse im Wirtschaftsbetrieb der Umsatz wesentlich und bleibend vermehrt oder verringert wird. Nicht 15, sondern 11 Proz. des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein werden im Fall, dafs die Verwaltungsbehörde keine sicheren Anhaltspunkte hat, oder der Wirt keinen Accord eingehen will, als Abgabe berechnet. Die Abgabe von Obstmost beträgt 8 Proz. des Erlöses. Die Abgabe wird auf Grund des Durchschnittspreises berechnet. Zwecks dessen Feststellung haben die Wirte der Steuerbehörde auf Verlangen über ihre Ausschankpreise wahrheitsgemäfse Auskunft zu erteilen. 3) Aenderung und Erweiterung von Art. 10: Die Wirte sind verbunden, ehe die Weine in den Keller gebracht werden, den Ortssteuerbeamten zur Untersuchung der Ladung herbeizurufen, welcher verpflichtet ist, die Kontrolle ohne Verzug vorzunehmen. Ohne vorherige Kontrolle oder schriftliche Genehmigung der Ortssteuerbeamten darf der Wein nicht ausgeschenkt werden, aufser wenn bestimmte Zeit nach Anzeige die Kontrolle nicht vorgenommen oder die schriftliche Einwilligung nicht erteilt ist. 6) Erweiterung und Aenderung von Art. 14: Von der Entrichtung

der Wirtschaftsabgabe sind frei: a) Die Veräufserung im grofsen, wenn hierbei die von der Steuerverwaltung erlassenen Kontrollvorschriften beobachtet werden; b) der Abgang an Hefe und Trübwein; 3) der Schwand und sonstige Abgang; 4) das, was erwiesenermafsen durch Unglück zu Grunde gegangen oder unbrauchbar geworden ist. 7) An Stelle von Art. 15: Festsetzung des Hausbrauchs von einem Verbrauch von 1—1000 l mit 25 Proz., für die nächsten 1001—3000 l mit 20 Proz., für die nächsten 3001—5000 l mit 15 Proz., von 5001 l und darüber mit 10 Proz. des abgabepflichtigen Weinverschlusses. Bei Nachweis, dafs der Hausbrauch zufolge besonderer Verhältnisse diesen Betrag um mehr als 5 Proz. übersteigt, entsprechende Erhöhung. Bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen erfolgt die Festsetzung des Hausbrauchs an Wein nach dem thatsächlichen Bedarf; ebenso bei denjenigen Abgabepflichtigen, welche Obstmost ausschenken oder im kleinen verkaufen. 9) An Stelle von Art. 20: Für den Obstmost gelten, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, dieselben Bestimmungen wie für den Wein. III. 1) Festsetzung des Durchschnittspreises und des Hausbrauchs in dem Fall, dafs das Bezirkssteueramt und der Wirt sich nicht einigen, durch die Bezirkskommission. 2) Gutachtliche Aeufserung der Bezirkskommission bei Differenzen hinsichtlich der Accorde. 3) Zusammensetzung der Bezirkskommission. IV. Strafbestimmungen. Umgeldsgefährdung (Unternehmen, die Abgabe von Wein oder Obstmost zu hinterziehen, oder einen Nachlafs oder eine Rückerstattung derselben zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur in geringerem Mafse zu beanspruchen waren): Geldstrafe gleich dem vierfachen Betrag des vorenthaltenen oder zur Ungebühr beanspruchten Abgabebetrages, mindestens aber 3 M.; aufserdem Nachzahlung. Kann der Betrag nicht ermittelt werden, Geldstrafe von 3—3000 M. ohne Nachzahlungspflicht. Im ersten Rückfall wird die Strafe verdoppelt, im zweiten verdreifacht, in jedem weiteren Unfall vervierfacht; im zweiten und in jedem weiteren Rückfall kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten neben der Geldstrafe erkannt werden. Rückfallsverjährung: 3 Jahre. Erfolgt die Zuwiderhandlung zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Abgabengefährdung, oder erfolgt sie fahrlässig: Geldstrafe von 1—100 M. Verfehlungen gegen Kontrollevorschriften werden mit 1—150 bezw. 1—300 M. bestraft. Als Thäter werden Wirte und Kleinverkaufer bestraft, falls sie nicht nachweisen, dafs die strafbare Handlung ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen von einem Angestellten begangen ist. Bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen sind unter den gleichen Voraussetzungen alle Vertreter verantwortlich. Teilnahme und Begünstigung werden im Fall, dafs eine Uebertretung vorliegt, mit Geldstrafe von 1—150 M. bestraft, im übrigen nach den Vorschriften des St.G.B. Die Wirte und Kleinverkäufer haften für die gegen ihre Hausgenossen, Gewerbegehilfen oder Bediensteten erkannten Geldstrafen nebst den Untersuchungskosten, sofern nicht nachgewiesen wird, dafs sie ein Verschulden nicht trifft, sowie für die verfügten Abgabenachzahlungen. V. Verjährung, Uebergangs- und Schlufsbestimmungen. Verjährungsfrist 3 Jahre.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betr. die Redaktion des Wirtschaftsabgabengesetzes. Vom 4. Juli 1900, S. 514.

Verfügung des Finanzministeriums, betr. den Vollzug des Wirtschaftsabgabengesetzes. Vom 30. Aug. 1900, S. 674.

Gesetz, betr. die Biersteuer. Vom 4. Juli 1900, S. 542.

I. Allgemeine Bestimmungen. Die Biersteuer wird als Malzsteuer oder als Uebergangssteuer erhoben (Art. 1). 1) Malzsteuer. Der Malzsteuer unterliegt das zur Bierbereitung bestimmte, in Württemberg geschrotene Malz und das aus Württemberg auf eine Mühle aufserhalb Württembergs zum Schroten gebrachte, zur Bierbereitung in einer württembergischen Brauerei bestimmte Malz, falls bei der Verbringung des Malzes zu und von der Mühle die von der Steuerverwaltung gegebenen Vorschriften beobachtet werden. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden (Art. 2). Verbot der Verwendung von Malz- und Hopfensurrogaten. Zur Bereitung untergärigen Bieres darf als Malz nur Gerstenmalz Verwendung finden (Art. 3). Steuerpflichtig ist derjenige, für dessen Rechnung Malz geschroten wird (Art. 4). Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Einbringen des Malzes in die Mühle, bezw. mit der Einfuhr des geschrotenen Malzes nach Württemberg (Art. 5, 1). Von der Malzsteuer befreit ist dasjenige Malz, welches unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung

gegebenen Vorschriften zu einem anderen Zwecke als zur Bierbereitung geschroten und verwendet wird. Werden diese Vorschriften nicht beobachtet, so unterliegt das betr. Malz der Malzsteuer, welche in diesen Fällen stets nach dem höchsten Prozentsatz zu erheben ist (Art. 6). Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Die Steuer beträgt von der in einer Brauerei in einem Rechnungsjahr verwendeten Malzmenge für nur 500 Doppelcentner oder weniger, für die ersten 500 Doppelcentner 80 Proz., für die folgenden 1500 Doppelcentner 100 Proz., für die folgenden 2000 Doppelcentner 110 Proz., für die folgenden 5000 Doppelcentner 120 Proz., für den Rest 125 Proz. des Steuersatzes. Bei Personen, welche Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und verwenden — ausgenommen Bierverkäufer — beträgt die Steuer für die ersten 5 Doppelcentner Malz 25 Proz. des Steuersatzes. Mehrere in einer Hand befindliche, innerhalb einer Entfernung von 5 km voneinander belegenen Bierbrauereien werden als eine Bierbrauerei angesehen (Art. 7). Ermittelung des steuerpflichtigen Gewichts: (Art. 8. Feststellung, Erhebung und Stundung der Malzsteuer: Art. 9. 2) Uebergangssteuer. Die Uebergangssteuer wird von dem über die Landesgrenze eingeführten Bier und geschrotenen Malz erhoben, soweit nicht die Vorschriften des Art. 2 und hinsichtlich der Einfuhr über die Zollgrenze, sowie hinsichtlich der Durchfuhr die reichsgesetzlichen Bestimmungen Platz greifen. Der Uebergangssteuersatz für Bier wird durch das Finanzgesetz bestimmt; derjenige für geschrotenes Malz ist gleich dem gesetzlich bestimmten Höchstbetrag der Malzsteuer (Art. 10). 3) Für Malzsteuer und Uebergangssteuer gemeinschaftliche Bestimmungen. Die Steuer wird dem Steuerpflichtigen auf Ansuchen nachgelassen oder zurückvergütet: wenn das Schroten des nach Art. 5 zu versteuernden Malzes nachgewiesenermafsen nicht vollzogen wird, wenn das geschrotene Malz oder dessen Erzeugnis für die Bierbereitung unbrauchbar wird, wenn versteuertes Malz oder aus solchem hergestelltes Bier unter steuerlicher Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführt werden (Art. 11, I). Verjährungsfrist 3 Jahre (Art. 12, I).

II. Kontrollebestimmungen. 1) Allgemeine Vorschriften. Malz darf nur geschroten werden: a) auf öffentlichen Malzmühlen, d. h. auf solchen feststehenden öffentlichen Mühlen, auf welchen gewerbsmäfsig für Dritte Malz geschroten wird und welche von der Steuerbehörde als öffentliche Malzmühlen anerkannt sind; b) auf Privatmalzmühlen, d. h. auf solchen zum Schroten von Malz geeigneten Mahleinrichtungen, deren Besitz und Benutzung dem Inhaber für seine Person und seinen Gebrauch zum Schroten von Malz besonders genehmigt ist (Art. 14, I). Vorschriftsmäfsige Wagen und Gewichte: Art. 15. Verbot der Aufbewahrung von Malz in der Mühle ohne den vorgeschriebenen Malzschein und der Bierbereitung durch Müller in einer Entfernung von 20 km von ihrer Mühle: Art. 16, I, Anmeldung des Malzes in jedem einzelnen Fall durch den, der schroten oder schroten lassen will, bei dem Ortssteuerbeamten. Einholung eines Malzscheins für jeden einzelnen Sud. Erteilung eines neuen Scheins nur nach Rückgabe des letzten für dieselbe Person ausgestellten Malzscheins. Gewerbmäfsige Bierbrauer haben nach Vorschrift der Steuerverwaltung über ihre Anmeldungen ein fortlaufendes Verzeichnis — Brauregister — zu führen und dasselbe bei jeder Anmeldung vorzulegen (Art. 17). Das Einbringen des Malzes in die Mühle ist nur an dem Kalendertag gestattet, auf welchen der Malzschein lautet (Art. 18). Für Schrotungen von Malz zu steuerfreien Zwecken gelten dieselben Vorschriften, wie für das zur Bierbereitung bestimmte Malz (Art. 19). Wer Malz auf einer nicht in Württemberg gelegenen Mühle schroten läfst, hat bezüglich der Anmeldung, der Lösung und Rückgabe des Malzscheins und bezüglich des Malztransports zu und von der Mühle die gleichen Vorschriften zu beobachten, wie wenn das Malz auf einer württembergischen öffentlichen Malzmühle geschroten werden soll, aufserdem hat er das Malz nebst Malzschein bei der Ausfuhr und dem Wiedereintritt dem Grenzsteuerbeamten zur Kontrolle zu stellen. Wer ungeschrotenes Malz nach Württemberg einführt, um solches auf einer öffentlichen Malzmühle schroten zu lassen, hat dies dem Grenzsteuerbeamten des Eintrittsorts anzuzeigen, bei diesem einen Malzschein zu lösen, sowie die übrigen für die Kontrollierung der Malzschrotungen auf öffentlichen Malzmühlen gegebenen Vorschriften einzuhalten. Aufserdem ist auf Verlangen die Malzsteuer in dem gesetzlich bestimmten Höchstbetrag bei dem Grenzsteueramt zu hinterlegen. Die Wiederausfuhr nach erfolgter Schrotung hat unter Kontrolle bei demselben Grenzsteueramt zu geschehen, welches nach richtigem Erfund der Ladung die hinterlegte Steuer zurückgiebt (Art. 20). 2) Be-

sondere Kontrollevorschriften für das Schroten von Malz auf öffentlichen Malzmühlen. Transport des Malzes: Art. 21. Mühleregister: Art. 22. Annahme und Nachwägen des Malzes: Art. 23. Schroten und Abfuhr des Malzes: Art. 24. Kontrolleerleichterungen: Art. 25, 26. 3) Besondere Kontrollevorschriften für Privatmalzmühlen. Genehmigung von Privatmalzmühlen: Art. 27, 28. Verschlufs der Privatmalzmühlen: Art. 29. Mühlenregister: Art. 30. Besondere Vorschriften je nach Art der Wägevorrichtungen: Art. 31, 32. 4) Vorschriften für nicht zum Malzschroten bestimmte Einrichtungen. Wer Malz zur Bierbereitung verwendet, darf ohne Erlaubnis der Steuerbehörde am Orte des Betriebs keine Futterschrotmühle oder sonstige zum Malzschroten benutzbare Vorrichtung benutzen oder besitzen (Art. 33, I, 1). 5) Kontrollevorschriften über den Verkehr mit geschrotenem Malz. Der Verkehr mit geschrotenem Malz ist nur behufs Rücktransports desselben von der öffentlichen Malzmühle, sowie bei der Einfuhr über die Landesgrenze unter den hierfür geltenden Kontrollevorschriften zulässig: Die Abgabe von geschrotenem Malz an dritte Personen und die Annahme von solchem ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Steuerbehörde (Art. 34). 6) Ausübung der Kontrolle.

III. Strafbestimmungen. Wer zur Bereitung von Bier wissentlich statt Darr- oder Luftmalz oder Hopfen Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz verwendet, hat eine Geldstrafe von 30—10 000 M. verwirkt. Daneben Einziehung. Ist diese unmöglich: Erlegung des Werts, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, Erlegung einer Geldsumme von 30—3000 M. Diese Strafen sind auch dann schon verwirkt, wenn die Stoffe, deren Verwendung verboten ist in irgend eine unter Steuerkontrolle stehende Räumlichkeit eingebracht worden sind (Art. 37). Verwendung anderen Malzes als Gerstenmalzes zur Bereitung von untergärigem Bier, unbeschadet etwa sonst verwirkter Strafen: Geldstrafe von 1—300 M. (Art. 38). Steuergefährdung (Unternehmen, die Malzsteuer zu hinterziehen, oder einen Nachlafs oder eine Rückvergütung derselben zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur in geringerem Mafse zu beanspruchen waren): Geldstrafe gleich dem vierfachen nach dem höchsten Prozentsatz berechneten Betrage des vorenthaltenen oder zur Ungebühr beanspruchten Steuerbetrages, mindestens aber 5 M., dazu Nachzahlung. Kann der Betrag nicht festgestellt werden: Geldstrafe von 5—10 000 M. ohne Nachzahlung. Aufserdem wenn die Steuergefährdung mittels Benutzung einer nicht genehmigten Privatmühle oder sonstigen Vorrichtung verübt worden ist, Einziehung derselben. Die Strafe wird gegen jeden Mitthäter und Anstifter im vollen Betrage erkannt (Art. 39, 41). Rückfallsstrafen wie im Wirtschaftsabgabengesetz (Art. 42). Kontrollstrafen. Bei wissentlicher, aber nicht in rechtswidriger Absicht erfolgter sowie fahrlässiger Zuwiderhandlung: Geldstrafe von 1—300 M. (Art. 43). Verfehlungen gegen Kontrollvorschriften: Geldstrafen von 1—150 bezw. 300 M. (Art. 44—51). Strafrechtliche Verantwortlichkeit, Bestrafung von Teilnahme und Begünstigung, Haftung der Betriebsinhaber entsprechend den Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes (Art. 52—54). Die Bestrafung der Verfehlungen in betreff der Uebergangssteuer erfolgt nach den über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestehenden Bestimmungen. Wahrheitswidrige Angaben bei Gesuchen um Rückvergütung oder Ermäfsigung der Uebergangssteuer, welche geeignet sind, zu einer Verkürzung derselben zu führen, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestrafen (Art. 55).

IV. Schlufsbestimmungen. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an treten die Gesetze vom 8. April 1856, vom 28. April 1893, vom 8. Juli 1895, sowie die auf die Malzsteuer sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Dezember 1871 aufser Kraft (Art. 56).

Verfügung des Finanzministeriums, betr. den Vollzug des Biersteuergesetzes vom 4. Juli 1900. Vom 5. Juli 1900, S. 565.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1900. Vom 27. Dezember 1899, S. 17. Entsprechende Verfügung für das Jahr 1901. Vom 4. Dezember 1900, S. 897.

Bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet, beträgt der Beitrag von 100 M. Brandversicherungsanschlag 10 Pfg. für beide Jahre.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Brandversicherungsgangelegenheiten. Vom 29. November 1900, S. 896.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Ausscheidung der zum Organisten-, Kantoren- etc. -Dienst gehörigen Besoldungsteile aus dem Schuleinkommen. Vom 20. Januar 1900, S. 88.

Königliche Verordnung, betr. die Belohnung der Verwaltungsaktuare. Vom 19. Februar 1900, S. 146.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. Vom 21. Februar 1900, S. 149.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Sicherheitsleistung der Körperschafts- und Stiftungsrechner. Vom 8. Juni 1900, S. 471.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern. Vom 5. März 1900, S. 188.

Bekanntmachung sämtlicher Ministerien, betr. die Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern. Vom 28. August 1900, S. 673.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 28. Januar 1899 über Aenderungen des Landtagswahlgesetzes. Vom 28. Februar 1900, S. 232.

Verfügung sämtlicher Ministerien, betr. die Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten. Vom 26. März, 1900, S. 337.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Vollziehung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 über den Ersatz des Wildschadens. Vom 30. Dezember 1899, S. 21.

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 978—983, insbesondere zu § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Fundsachen. Vom 29. Januar 1900, S. 118.

Königliche Verordnung, betr. die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 26. Januar 1900, S. 101.

Die mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bewirkende Kündigung der Staatsschuldverschreibungen — Art. 177 A.G. zum B.G.B. — ist von der ständischen Staatsschuldenverwaltungsbehörde oder im Auftrag derselben von der Staatsschuldenkasse vor-

zunehmen (§ 1, V). Inhalt der Bekanntmachung: § 2. Verfahren bei Antrag auf Erteilung neuer Urkunden im Fall der Vernichtung, Beschädigung oder Verunstaltung von Staatsschuldverschreibungen oder Zinsscheinen — Art. 177 A.G. zum B.G.B., § 798 B.G.B. — § 4. Umschreibung auf den Namen — Art. 181, 187 A.G. z. B.G.B. — § 7. Verfahren bei Aufgebot zwecks Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung gemäfs C.P.O. §§ 1004 ff.: §§ 5—6. Verfahren bei Verlust oder Vernichtung von Zinsscheinen — §§ 804, 805 B.G.B., Art. 185. 186 A.G. z. B.G.B — §§ 9—10. Verfahren bei Nichtvorlegung gekündigter Schuldverschreibungen: §§ 11—12.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren nach § 367 des Handelsgesetzbuchs. Vom 4. Januar 1900, S. 20.

Gesetz, betr. die Abänderung des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 27. Juni 1874. Vom 24. Januar 1900, S. 111.

Aenderung des Art. 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes dahin, dafs von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Strafsen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, sobald der Anschlag, die Ausstellung oder die Verteilung beginnt, ein Exemplar der Ortspolizeibehörde des Ausgabeorts und, falls solcher aufserhalb Württembergs gelegen ist, an eine im Verordnungswege für das ganze Land einheitlich zu bestimmende Bezirksstelle abgeliefert werden mufs.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern zum Vollzug des Gesetzes vom 24. Januar 1900, betr. Abänderung des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 27. Juni 1874. Vom 9. Februar 1900, S. 112.

Als Bezirksstelle wird die Stadtdirektion Stuttgart bestimmt.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899. Vom 14. Februar 1900, S. 120.

I. Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht. II. Durchführung und Ueberwachung der Zwangserziehung. 1) Allgemeines. 2) Familienerziehung. 3) Anstaltserziehung. III. Entlassung aus der Zwangserziehung. IV. Kosten. V. Uebergangsbestimmungen. VI. Bestimmungen über jugendliche Verbrecher.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters. Vom 15. Februar 1900, S. 161.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Führung des Musterregisters. Vom 26. Februar 1900, S. 165.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Führung des Schiffsregisters. Vom 28. Februar 1900, S. 167.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. Vom 18. Juli 1900, S. 609.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1900. Vom 14. August 1900, S. 653.

Erster Abschnitt. Allgemeine Rechtsverhältnisse der Gewässer: Art. 1—15. Zweiter Abschnitt. Benutzung der öffentlichen Gewässer. I. Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer: Art. 16—22. II. Einleitung von Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer aufserhalb des Gemeingebrauchs: Art. 23—27. III. Schifffahrt und Flöfserei, Fähren, Brücken und Bauten: Art. 28—29. IV. Fischerei:

Art. 30. V. Besondere Nutzungsrechte. 1) Allgemeine Bestimmungen: Art. 31—46. 2) Besondere Bestimmungen für Neuanlagen: Art. 47—53. VI. Zwangsverpflichtungen: Art. 54—66. Dritter Abschnitt. Genossenschaftliche Unternehmungen für die Benutzung der öffentlichen Gewässer. I. Allgemeine Bestimmungen über die Wassergenossenschaften. 1) Zwecke und rechtliche Natur der Wassergenossenschaften: Art. 67. 2) Genehmigung: Art. 68. 3) Eintritt in die Wassergenossenschaft und Ausscheiden aus derselben: Art. 69, 70. 4) Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen: Art. 71—75. 5) Aufsichtsführung: Art. 76. 6. Auflösung der Genossenschaft: Art. 77—79. II. Oeffentliche Wassergenossenschaften: Art. 80—83. III Besondere Bestimmungen über Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften. A. Genossenschaften mit Teilnahmezwang. 1) Zwangsteilnahme und Aufnahmezwang: Art. 84—85. 2. Verfahren: Art. 86—96. 3) Verteilung der Kosten: Art. 97. 4) Stimmberechtigung der Genossen: Art. 98. B. Polizeiliche Ordnung der Benutzung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen: Art. 99. C. Umwandlung bestehender Bewässerungs- oder Entwässerungsgemeinschaften in Wassergenossenschaften: Art. 100. Vierter Abschnitt. Wasserrechtsbücher: Art. 101—105. Fünfter Abschnitt. Wasserschau: Art. 106. Sechster Abschnitt. Strafbestimmungen: Art. 107—112. Siebenter Abschnitt. Schlufsbestimmungen: Art. 113—121.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

VIII.

Die Berliner Banken im Jahre 1900.

Von Ernst Heinemann, Berlin.

„Und nicht leicht mag — um es zu wiederholen — angesichts der Forderungen einer völlig veränderten Zeit auch die Aufgabe sein, die die Banken sowohl im Interesse der Allgemeinheit, als auch in Anbetracht der Sicherheit ihres Status und endlich in Rücksicht auf ihre Aktionäre in der kommenden Zeit zu erfüllen haben werden“ — mit diesen Worten schlossen wir unsere im Juli vorigen Jahres in dieser Zeitschrift veröffentlichte Darlegung über die Berliner Banken an der Wende des Jahrhunderts. Daß die Aufgabe der Banken seither keine leichte war, haben die Verhältnisse bewiesen, die sich seit jener Zeit so unerfreulich gestaltet, daß sie die Leistungsfähigkeit der großen Bankinstitute auf die höchste Probe gestellt haben. Bereits im Jahre 1900 waren die Anzeichen einer kritischen Wendung der Verhältnisse, die im gegenwärtigen Jahr voll in die Erscheinung getreten ist, deutlich wahrzunehmen; in politischer Hinsicht wurde für die Geschäftswelt von immer größerer Bedeutung besonders der schier endlose südafrikanische Krieg, dessen drückender Einfluß auch im Bankwesen sehr empfunden wurde, wie dies unter anderem die Geschäftsberichte der Banken vom Jahre 1900 deutlich zum Ausdruck brachten; in wirtschaftlicher Hinsicht waren von symptomatischer Bedeutung die Erklärungen, welche die Leiter hervorragender industrieller Etablissements über die Entwickelung nicht nur ihrer Betriebe, sondern der betreffenden Industriezweige überhaupt, z. B. der Elektricitätsindustrie, abgaben, und was endlich das Bank- und Börsenwesen unmittelbar angeht, so kamen in dieser Hinsicht die wesentlich gesteigerten Lasten, in erster Linie aber die Gesetzgebung und vor allem die Rechtsprechung der höchsten Gerichte über die Rechtsgiltigkeit der Termingeschäfte in Betracht — ein Zustand, der für sich allein eine Krisis im Bankgeschäft darstellt, da er jedes Vertrauen zu untergraben droht. Alle diese Momente trafen auf eine immer mehr zu Tage tretende Ueberanspannung der wirtschaftlichen Leistungskraft, die mit einer Ueberspekulation an den Börsen

Hand in Hand ging. Die Konsequenzen aller dieser Faktoren, verstärkt durch die Beunruhigung über den Zolltarif und die Zukunft der Handelsverträge, sind es, welche gegenwärtig zu Tage treten und die die Börsen- und Bankwelt in einen Zustand fortdauernder Erschütterungen versetzt haben.

Wenn bei diesen erhöhten Schwierigkeiten, die über die Bank- und Börsenwelt hereingebrochen sind, die großen Banken in ganz besonderen Maße mitgenommen wurden, so liegt das eben an der ganzen Entwickelung im Bankwesen, die wir in unserer vorigen Erörterung über die Ergebnisse der Banken im Jahre 1899 dargelegt haben. Vor einem Jahrzehnt war der sogenannte kleinere Bankier, einst die Säule im deutschen Bankwesen, den allgemeinen Stürmen ganz besonders ausgesetzt; die großen Institute bereiteten ihm durch Gründung sogenannter Depositenkassen eine erbarmungslose Konkurrenz, und seine Lage wurde mit jedem Tage schwieriger. Umgekehrt nahm der Geschäftsverkehr in den großen Banken immer riesigere Dimensionen an; sie gestalteten sich zu wichtigen Centralpunkten im Bankwesen und in der wirtschaftlichen Entwickelung überhaupt: das Wort von der Konzentration im Bankwesen, die unter fortgesetzter Erhöhung der Aktienkapitale vor sich ging, kennzeichnete diese Entwickelung. Aber wie ihnen bei der aufsteigenden Konjunktur die Gunst der Verhältnisse in überreichem Maße zu teil geworden, so haben sie gegenwärtig die Konsequenzen Umschwunges am nachhaltigsten zu empfinden, weil sich bei einer solchen Wendung die tausend Fäden, die sie mit der Allgemeinheit verknüpfen, nicht mit einem Ruck durchschneiden lassen. Wo immer eine Explosion in dem Wirtschaftsbetriebe stattfindet, steht zu befürchten, daß auch die Großbanken nicht verschont bleiben.

Bei einer Besprechung der Berliner Banken im Jahre 1900 sind für die Beurteilung ihrer Situation wiederum wie im Vorjahr die vier Grundfragen zu beantworten: Mit welchem Kapital haben die Berliner Banken gearbeitet? Welche Leistungen (Umsätze) wurden mit diesen Kapitalien vollzogen? Welches waren die materiellen Ergebnisse, und endlich, wie gestaltete sich die innere Struktur, die Liquidität? Wir geben zunächst, wie im Vorjahr, unsere Tabelle über das Gründungsjahr, das ursprüngliche Kapital, das Nominalkapital der Banken Ende 1900, ferner über das werbende Kapital, die Umsätze und den Bruttogewinn, wobei unter dem werbenden Kapital das dividendenberechtigte Aktienkapital, die Reserven und der Gewinnvortrag aus dem Jahre 1899 zu verstehen ist. Hiernach betrug:

(Siehe Tabelle auf S. 680.)

Während also das Grundkapital der elf Berliner Banken Ende 1900 sich auf gleicher Höhe wie im Jahre 1899 hielt, ist das werbende Kapital der Großbanken von 1120,6 Mill. M. auf 1160,2 Mill. M., also um 39,6 Mill. M. gestiegen; gleichwohl wiesen die Umsätze bereits eine kleine Verminderung und zwar von 135,3 Milliarden M. auf 134,16 Milliarden auf, während der Bruttogewinn, trotz der Zunahme des werbenden Kapitals, von 129 Mill. M. auf 120,1 Mill. M. zurückgegangen ist. Mit diesem verminderten Bruttogewinn, war, wie wir

Name der Bank	Jahr der Gründung	Aktienkapital ursprünglich	Aktienkapital Ende 1900	Werbendes Kapital 1900	Umsätze	Bruttogewinn (ex Vortrag)
		in Millionen Mark				
Diskontogesellschaft	1856	30	130	167,7	24 729,9 [1]	19,2
Deutsche Bank	1870	15	150	198,8	49 773,5	30,3
Dresdener Bank	1872	9,6	130	164,1	27 208	19,4
Darmstädter Bank	1853	17,1	105	128,0	—	8,9 [3]
Berl. Handelsgesellschaft	1856	45	90	115,3	7 500 [2]	9,8 [4]
Schaaffh. Bankverein	1848	15,6	100	121,3	—	10,2 [5]
Nationalbank	1881	20	60	72,4	7 406,9	6,5
Mitteldeutsche Kreditbank	1856	24	45	49,9	—	5,0
Breslauer Diskontobank	1870	6	50	56,6	8 491	4,2 [6]
D. Genossenschaftsbank	1864	0,8	36	40,9	3 441	2,8 [7]
Berliner Bank	1889	5	42	45,2	5 607	3,8 [8]
Total	—	188,1	938	1160,2	134 157,3	120,1
Die entsprechenden Vergleichsziffern betrugen:						
für das Jahr 1899	—		938	1120,6	135 292,2	129
„ „ „ 1897	—		769	839	94 618	95,4

bereits hier bemerken wollen, ein um 32 ½ Mill. M. **höheres** Grundkapital zu verzinsen, da im Vorjahr von dem Gesamtkapital von 938 Mill. M. nur 905 ½ Mill. M. dividendenberechtigt waren, während im Jahre 1900 die sämtlichen 938 Mill. M. an der Dividende voll teilnahmen. Schätzt man den Umsatz der drei Institute, die (s. obige Tabelle) ihre Umsatzziffern nicht angegeben haben (Darmstädter Bank, A. Schaaffhausener Bankverein, Mitteldeutsche Kreditbank) zusammen auf 20 Milliarden M., so würde der Gesamtumsatz der 11 Berliner Banken circa 154 Milliarden M. tragen, während die Reichsbank mit ihren 330 Zweiganstalten im Jahre 1900 einen Gesamtumsatz von 189,09 Milliarden gegen 179,6 Milliarden M. (mit 310 Zweiganstalten) im Vorjahre zu verzeichnen hat. Die Berliner Banken haben also ihr werbendes Kapital von 1160,2 Mill. M. 133mal (im Vorjahr 138 mal) umgesetzt, (d. i. also in Gesamthöhe von etwa 154 Milliarden M.) und bei dieser Leistung ein Rohergebnis von 120,1 Mill. M., d. i. 10,35 Proz. des werbenden Kapitals (im Jahre 1899: 11,40 Proz.) herausgewirtschaftet. Den „Rekord" der geschäftlichen Ausdehnung verzeichnet auch diesmal die Deutsche Bank; die Anzahl ihrer Konten betrug Ende 1900: 76 932 gegen 64 612 im Vorjahr.

1) Einschl. Norddeutscher Bank.
2) Einschl. Kommanditbeteiligung.
3) Abzügl. Soll-Zinsen.
4) Abzügl. Konsortialabschreibung.
5) Abzügl. Soll-Zinsen.
6) Abzügl. 1 Mill. Konsortialabschreibung.
7) Ab Konsortialverlust.
8) Ab Konsortialverlust.

Fassen wir nunmehr die Zusammensetzung und Verwendung des Bruttogewinnes ins Auge, so ergiebt sich folgendes Bild:

Name der Bank	Gesamter Bruttogewinn (ex Vortrag)	Der Bruttogewinn von 120,1 Mill. M. setzt sich zusammen aus Gewinn auf: Effekten-konsortial	Provision	Zinsen	Wechsel	Diverse	und wird verwendet für: Unkosten: Allg. Unkosten u. div. Verwendungen	Tantième	die Aktionäre: Dividende	Reserve-vortrag	Vom Bruttogewinn fällt somit den Aktionären zu
	in Millionen M.										
Diskontogesellschaft	19,2	1,7	4,3	4,2	4	5 [4])	4	2	11,7	1,5	68 Proz.
Deutsche Bank	30,3	3,2	7,7	4,4	9,8	5,2	10	2,5 [5])	16,5	1,3	58 „
Dresdener Bank	19,4	0,9	5,5	7	5,8	0,2	7	2	10,4	—	53 „
Darmstädter Bank	8,9	0,7	1,5	3,7 [3])	2,1	0,9	2,1	0,5	6,3	—	70 „
Berliner Handelsgesellsch.	9,8	0,7 [1])	2,4	5,4	1,3	—	1,7	1,0	7,2	—0,1	73 „
Schaaffh. Bankverein	10,2	1,6	2,2	4,8	1,6	—	1,8	0,9	7,5	—	74 „
Nationalb. f. Deutschland	6,5	0,5	1,5	2,5	2,0	—	2,3	0,5	3,9	—0,2	57 „
Mitteldeutsche Kreditbank	5,0	0,7	1,4	1,7	1,0	0,2	1,8	0,3	2,7	0,2	58 „
Breslauer Diskontobank	4,2	—0,9 [2])	1,4	2,3	1,2	0,2	2,2	0,1	2	—0,1	45 „
D. Genossenschaftsbank	2,8	0,1	0,4	0,8	0,8	0,7	0,9	0,1	1,8	—	64 „
Berliner Bank	3,8	—0,6 [6])	1,4	1,3	1,1	0,6	1,1	0,4	2,1	0,2	60 „
Total	120,1	8,6	29,7	38,1	30,7	13,0	34,9	10,3	72,1	2,8	62 Proz.
		120,1 Mill. M.					120,1 Mill. M.				
Gegen 1899	129,0	20,9	29,6	38,8	25,5	14,2	30,8	13,5	79,3	5,4	66 Proz.
1897	95,4	23,9	22	25,5	15,9	8,1	22,9	11	58,3	3,2	64 „
	Millionen Mark										

Der Bruttogewinn im Jahre 1900 in Höhe von 120,1 Mill. M.

setzt sich somit zusammen aus dem Gewinn auf			und wird verwendet		
			a) für Spesen		
Effekten u. Konsortial	8,6 Mill. M. =	7 Proz.	Allg. Unkosten	34,9 Mill. M. =	29 Proz.
Provisionen	29,7 „ „ =	25 „	Tantièmen	10,3 „ „ =	9 „
Zinsen	38,1 „ „ =	32 „	b) für die Aktionäre		
Wechsel	30,7 „ „ =	26 „	Dividende	72,1 Mill. M. =	60 Proz.
Diverse	13,0 „ „ =	10 „	Reserve-Vortr.	2,8 „ „ =	2 „
Total	120,1 Mill. M. =	100 Proz.	Total	120,1 Mill. M. =	100 Proz.

Die bemerkenswerteste Erscheinung des Gewinn- und Verlustkontos liegt somit in dem Rückgange des Konsortialgewinnes von 20,9 Mill. M. im Jahre 1899 auf 8,6 Mill. M.; der Anteil des Konsortialkontos am gesamten Bruttogewinn betrug bei den Berliner Großbanken 1897:

1) Abzügl. 2,2 Mill. M. Abschreibungen.
2) Abzügl. 1,0 Mill. M. Abschreibungen.
3) Abzügl. Soll-Zinsen.
4) Einschl. Beteil. Norddeutscher Bank.
5) Einschl. geschätzter Direktorentantième in Höhe von 1,8 Mill. M.
6) Abzügl. Konsortialabschreibung.

25 Proz., 1899: 17 Proz., 1900: 7 Proz. Wechsel und Zinsen repräsentierten etwa die Hälfte des gesamten Gewinnes d. i. 48 Proz. (gegen 49 Proz. im Jahre 1899 und 43 Proz. im Jahre 1897). Die Provisionen repräsentierten 25 Proz., also ein Viertel des Gesamtgewinnes (gegen 23 Proz. in den Vorjahren). Die Stabilität des letzteren Kontos, welches, wie man zu sagen pflegt, das „tägliche Brod“ der Banken bildet, wäre als ein recht erfreuliches Zeichen zu bezeichnen, wenn nicht der Begriff der „Provision“ im Laufe der Zeit eine Erweiterung erfahren hätte, die es jedenfalls zweifelhaft erscheinen läßt, was in diesem Begriffe — wir erinnern nur an die Bezeichnung „Konsortialprovision“ — enthalten ist. Vom Bruttogewinne absorbieren die Unkosten 38 Proz. (im Vorjahre 34 Proz.); 62 Proz. (im Vorjahre 66 Proz.) fallen den Aktionären zu. Die Nettoverzinsung des werbenden Kapitals von 1160,2 Mill. M. betrug 73,9 Mill. M., d. i. 6,37 Proz. (gegen 7,56 Proz. im Jahre 1899 und 7,34 Proz. im Jahre 1897) und unter ausschließlicher Berücksichtigung der thatsächlich verteilten Erträgnisse, d. i. also der Dividende, 6 Proz. (1899: 7,07, 1897: 6,95 Proz.).

Nachdem vorstehend die Erträgnisse der Berliner Großbanken, die somit gegen das Jahr 1899 einen Rückgang zu Tage treten lassen, wiedergegeben sind, soll nunmehr untersucht werden, wie sich bei diesem Geschäftsgange die innere Lage, vor allem also die Liquidität, der Banken im Jahre 1900 gestaltet hat. Wir hatten dieselbe im Vorjahre in der Weise zu ermitteln gesucht, indem wir zunächst berechneten, welche Aktiven zur Deckung der gesamten Verpflichtungen der Banken verwendet werden konnten; alle übrigen Aktiven repräsentierten das Eigenkapital (Grundkapital, Reserve und Vortrag) der Banken. Zur Deckung der Verpflichtungen hatten wir zunächst die Kassenbestände, Sorten, Bankierguthaben, Wechsel, Reports als zunächst greifbare Mittel herangezogen und das Fehlende durch Heranziehung von Debitoren ergänzt. Diese Grundsätze haben durch die Entwickelung des laufenden Jahres (1901) eine gewisse Bestätigung erfahren. Sowohl die Semestralbilanz der Nationalbank als auch der Breslauer Diskontobank haben die Thatsache zu Tage treten lassen, daß der Ansturm des Publikums auf die Kassen der Banken in der Hauptsache durch Mobilisierung des Wechselportefeuilles abgeschlagen werden konnte, während die Debitoren sich nur wenig vermindert haben. Nun brauchen die Verhältnisse in den anderen Instituten nicht notwendigerweise dieselben zu sein wie in den erwähnten Banken; gleichwohl erscheinen die Debitoren prinzipiell ungeeignet zur Deckung der Verbindlichkeiten, weil ihnen wie keinem zweiten Activum der Banken eine auf die Erhaltung des Geschäftsbetriebes gerichtete Tendenz innewohnt. Im übrigen müssen wir unsere alte Klage über unzureichende Bilanzpublikationen wiederholen. Was soll man dazu sagen, wenn ein Institut, wie die Deutsche Bank, bei der Praxis bleibt, die Tantième des Aufsichtsrats genau mitzuteilen, die Direktorentantième (die wir auf 1,8 Mill. M. geschätzt) in den Unkosten zu verstecken! Muß nicht ein solches Verfahren das Mißtrauen förmlich provozieren? Ueberhaupt ist die Scheu, die Tantièmen ziffer-

mäßig (z. B. im Jahresbericht des Schaaffhausener Bankvereins) zu bezeichnen, sehr bezeichnend und um so bemerkenswerter, als die Tantièmen doch statutarisch festgesetzt sind. Dies vorausgeschickt, geben wir zunächst alle Aktiven der Berliner Banken, sodann alle Passiven wieder; sodann soll festgestellt werden, wie viele von den oben als „zunächst greifbar“ bezeichneten Aktiven zur Deckung aller Verpflichtungen der Berliner Banken vorhanden sind; insoweit diese zunächst greifbaren Aktiven zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreichen, sollen von den Aktiven die Debitoren herangezogen werden; die dann noch verbleibenden Aktiven repräsentieren das eigene Kapital der Banken (Grundkapital, Reserve und Vortrag). Wir lassen zunächst die Aufstellung der Aktiven und Passiven folgen[1]). Es betragen Ende 1900:

I. Die Aktiven

(in Millionen Mark).

Name der Bank	a) Die zunächst greifbaren Aktiven			Total der zunächst greifbaren Aktiven	b) Die weiteren Aktiven				Total der weiteren Aktiven	Total aller Aktiven
	Kasse Sorten Bankguthaben	Wechsel	Reports		Debitoren, Lombard	Effekten Konsortial	Kommanditen	Diverse		
Diskontogesellschaft	21,4	100,7	31,5	*153,6*	202,9	63,9	51,3	8,1	*326,2*	**479,8**
Deutsche Bank	78,6	299,7	54,2	*432,5*	331,6	73,5	51,2	8,2	*464,5*	**897,0**
Dresdener Bank	34,6	150,5	22,7	*207,8*	312,2	70,4	—	15,1	*397,7*	**605,5**
Darmstädter Bank	24,6	26,0	18,4	*69,0*	105,9	44,5	27,1	6,1	*183,6*	**252,6**
Berl. Handelsgesellschaft	15,0	52,4	20	*87,4*	110,8	35,1	14,5	4,7	*165,1*	**252,5**
Schaaffh. Bankverein	—[2])	53,8	22,2	*76,0*	195,9	48,5	1,6	5,0	*251,0*	**327,0**
Nationalbank	15,6	45,3	14,7	*75,6*	74,2	26,9	—	1,7	*102,8*	**178,4**
Mitteld. Kreditbank	5,	23,3	12	*40,3*	79,4	10,5	1,0	2,9	*93,8*	**134,1**
Breslauer Diskontobank	10,3	32,1	23,5	*65,9*	65,5	21,2	2,8	2,8	*92,3*	**158,2**
D. Genossenschaftsbank	4,2	26,1	2,4	*32,7*	62,2	4,0	5,7	1,3	*73,2*	**105,9**
Berliner Bank	9,0	19,8	4,9	*33,7*	73,6	19,0	2,0	1,5	*96,1*	**129,8**
Total	218,3	829,7	226,5	*1274,5*	1614,2	417,5	157,2	57,4	*2246,3*	**3520,8**
Ende 1899	200,2	681,8	366,7	*1248,7*	1500,9	396,9	146,1	53,4	*2097,3*	**3346,0**
„ 1897	198,9	534,4	303,0	*1036,3*	1146,1	292,1	120,1	46,4	*1604,7*	**2641,0**

Millionen Mark

Innerhalb der zunächst greifbaren Aktiven hat insofern eine (nicht gerade ungünstig zu nennende) Veränderung stattgefunden, als der Rückgang der Reports von 140 Mill. M. gegen 1899 durch die noch etwas größere Steigerung der Wechselanlage von 148 Mill. M. gegen das Vorjahr reichlich ausgeglichen worden ist. Da aber die „zunächst greifbaren“ Aktiven insgesamt nur um 25,8 Mill. M. (von 1248,7 Mill. M. auf 1274,5 Mill. M.) gegen das Jahr 1899 gestiegen sind, so ist angesichts der,

---

1) In einigen Bankbilanzen ist die Rubrizierung nicht wie in den nachstehenden Tabellen erfolgt; die betreffenden Konten sind daher nach Maßgabe der übrigen Bankbilanzen unter die Rubriken der nachstehenden Tabellen repartiert worden.

2) Kassenbestand im Wechselkonto.

wie sich nachstehend zeigt, wesentlich größeren Zunahme der Verpflichtungen die Liquidität der Banken gleichwohl zurückgegangen. Die Debitoren haben im Jahre 1900 gegen 1899 um 113,3 Mill. M., die Effekten und Konsortialbestände um 20,6 Mill· M. gegen 1899 zugenommen. Letzteres Faktum fällt um so mehr ins Gewicht, als dieser Vermehrung der Effekten- und Konsortialbestände, wie aus unserer Tabelle über den Bruttogewinn zu ersehen ist, eine Verminderung der Effekten- und Konsortialgewinne um mehr als die Hälfte, d. i. von 20,9 Mill. auf 8,6 Mill. M. gegenübersteht. Von der gesamten Zunahme der Aktiven von 174,8 Mill. M. entfällt die Hauptsumme von 149 Mill. M. auf die weniger liquiden Mittel. Es betragen sodann:

II. Die Passiven
(in Millionen Mark).

Name der Bank	a) Die Verbindlichkeiten				Total der Verbindlichkeiten	b) das eigene Vermögen		Total des eigenen Vermögens	Total aller Passiven
	Accepte Avale	Kreditoren Depositen	Dividende Tantième	Diverse		Aktienkapital	Reserve Vortrag		
Diskontogesellschaft	110,2	180,8	13,8	5,8	*310,6*	130	39,2	*169,2*	**479,8**
Deutsche Bank	141,1	531,1	17,2 [1]	7,5	*696,9*	150	50,1	*200,1*	**897,0**
Dresdener Bank	143,2	282,7	12,4	3,1	*441,4*	130	34,1	*164,1*	**605,5**
Darmstädter Bank	43,8	74,5	6,3 [2]	—	*124,6*	105	23	*128*	**252,6**
Berl. Handelsgesellschaft	55,8	73,3	8,2	0,1	*137,4*	90	25,1	*115,1*	**252,5**
Schaaffh. Bankverein	83	114,1	8,5	0,4	*206,0*	100	21	*121*	**327,0**
Nationalbank	26,7	74,6	4,5	0,5	*106,3*	60	12,1	*72,1*	**178,4**
Mitteld. Kreditbank	37	44,0	3,0	—	*84,0*	45	5,1	*50,1*	**134,1**
Breslauer Diskontobank	27,1	70,7	2,1	1,8	*101,7*	50	6,5	*56,5*	**158,2**
D. Genossenschaftsbank	20,4	42,1	1,8 [3]	0,6	*64,9*	36	5,0	*41,0*	**105,9**
Berliner Bank	32,9	48,4	2,5	0,7	*84,5*	42	3,3	*45,3*	**129,8**
Total	721,2	1536,3	80,3	20,5	*2358,3*	938	224,5	*1162,5*	**3520,8**
Ende 1899	631,6	1442,7	90	22,5	*2186,8*	938	221,2	*1159,2*	**3346,6**
„ 1897	512,2	1078,7	68,2	36,1	*1695,2*	769	176,8	*945,8*	**2641,0**

Millionen Mark.

Es betragen somit bei sämtlichen 11 Berliner Banken am 31. Dezember 1900:

die Aktiven		die Passiven	
a) die zunächst greifbaren Aktiven	1274,5 Mill. Mk.	a) die Verbindlichkeiten	2358,3 Mill. M.
b) die weiteren Aktiven	2246,3 „ „	b) das eigene Vermögen	1162,5 „ „
zusammen	3520,8 Mill. M.	zusammen	3520,8 Mill. M.

Von den vorstehenden Aktiven repräsentieren somit die zunächst greifbaren Werte etwa 36 Proz. (1899: 37 Proz.) der Gesamtaktiven. Von den Passiven umfassen die Verbindlichkeiten etwa 67 Proz., d. i. etwa $^2/_3$ (1899: 65 Proz.), während das eigene Vermögen etwa $^1/_3$ aller Bankpassiven darstellt.

Im Vergleich zu den Jahren 1899 und und 1897 zeigt die Zu-

1) Ohne Direktorentantième, die in den Unkosten verbucht.
2) und 3) Tantième bereits vorweg gezahlt.

sammenstellung der gesamten Aktiven und Passiven der Berliner Großbanken folgendes Bild. Es betragen bei den 11 Berliner Großbanken:

Jahr	Die Aktiven			Die Passiven		
	zunächst greifbare	alle übrigen Aktiven	Total	Verbindlichkeiten	Eigenes Vermögen	Total
	in Millionen Mark					
1900	1274,5	2246,3	3520,8	2358,3	1162,5	3520,8
1899	1248,7	2097,3	3346,0	2186,8	1159,2	3346,0
1897	1036,3	1604,7	2641,0	1695,2	945,8	2641,0

Der springende Punkt liegt also auf der Aktivseite in der Zunahme der zunächst nicht greifbaren Aktiven und auf der Passivseite in der Zunahme der Verbindlichkeiten.

Wir gehen nunmehr zur Frage der Liquidität, d. h. zur Beantwortung der Frage über: In welchem Grade können nach einander die Aktiven der Berliner Großbanken herangezogen werden, um 1) die gesamten Verbindlichkeiten und 2) das aus dem Grundkapital der Reserve und dem Vortrage bestehende Vermögen zu decken. Zur Deckung der ersteren dienen zunächst die oben aufgeführten „zunächst greifbaren" Mittel; zur Ergänzung sollen die Debitoren herangezogen werden, während die übrigen Aktiven das eigene Vermögen der 11 Banken darstellen. Was

I. Die Deckung der Verbindlichkeiten

betrifft, so betragen:

	die gesamten Verbindlichkeiten	Zur Deckung dienen	
		1) zunächst greifbare Mittel	2) Debitoren
Diskontogesellschaft	310,6 Mill. M.	153,6 Mill. M. = 49 Proz.	157,0 Mill. M. = 51 Proz.
Deutsche Bank	696,9 „ „	432,5 „ „ = 62 „	264,4 „ „ = 38 „
Dresdener Bank	441,4 „ „	207,8 „ „ = 47 „	233,6 „ „ = 53 „
Darmstädter Bank	124,6 „ „	69,0 „ „ = 55 „	55,6 „ „ = 45 „
Berl. Handelsgesellschaft	137,4 „ „	87,4 „ „ = 64 „	50,0 „ „ = 36 „
Schaaffh. Bankverein	206,0 „ „	76,0 „ „ = 37 „	130,0 „ „ = 63 „
Nationalbank	106,3 „ „	75,6 „ „ = 71 „	30,7 „ „ = 29 „
Mitteldeutsche	84,0 „ „	40,3 „ „ = 48 „	43,7 „ „ = 52 „
Breslauer Diskontobank	101,7 „ „	65,9 „ „ = 65 „	35,8 „ „ = 35 „
D. Genossenschaftsbank	64,9 „ „	32,7 „ „ = 50 „	32,2 „ „ = 50 „
Berliner Bank	84,5 „ „	33,7 „ „ = 40 „	50,8 „ „ = 60 „
	2358,3 Mill. M.	1274,5 Mill. M. = 54 Proz.	1083,8 Mill. M. = 46 Proz.
Gegen 1899	2186,8 „ „	1248,7 „ „ = 57 „	938,1 „ „ = 43 „
1897	1695,2 „ „	1036,3 „ „ = 61 „	658,9 „ „ = 39 „

Wir sehen also: Während die Verbindlichkeiten der 11 Banken seit 1897 von 1695,2 Mill. M. auf 2358,3 Mill. M., also um 663,1 Mill. M. gestiegen sind, ist die Deckung für diese erhöhten Verpflichtungen durch die „zunächst greifbaren Mittel" in den letzten 2 Jahren von 61 auf 54 zurückgegangen, so daß also zur Deckung des Restes die fehlenden

7 Proz. gleichfalls durch die weniger zur Deckung geeigneten Debitoren herangezogen werden mußten, deren Anteil an der Deckung der Verpflichtungen somit von 39 auf 46 Proz. gestiegen ist. Was

II. Die Deckung des eigenen Vermögens,

d. i. also die Darstellung der eigenen Vermögensobjekte der Banken, betrifft, so bleiben für diesen Zweck alle Aktiven, die nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet worden sind. Hiernach setzt sich das eigene Vermögen der Banken aus folgenden Aktiven zusammen:

	Eigenes Vermögen	Das eigene Vermögen besteht aus			
		Debitoren	Effekten, Konsortien	Kommanditen	Diverse
	Millionen Mark				
Diskontogesellschaft	169,2	45,9	63,9	51,3	8,1
Deutsche Bank	200,1	67,2	73,5	51,2	8.2
Dresdener Bank	164,1	78,6	70,4	—	15,1
Darmstädter Bank	128,0	50,3	44,5	27,1	6,1
Berliner Handelsgesellschaft	115,1	60,8	35,1	14,5	4,7
Schaaffh. Bankverein	121,0	65,9	48,5	1,6	5,0
Nationalbank	72,1	43,5	26,9	—	1,7
Mitteldeutsche	50,1	35,7	10,5	1,0	2,9
Breslauer Diskontobank	56,5	29,7	21,2	2,8	2,8
D. Genossenschaftsbank	41,0	30,0	4,0	5,7	1,3
Berliner Bank	45,0	22,8	19,3	2,0	1,5
	1162,5	530,4	417,5	157,2	57,4
		1162,5 Millionen M.			
Gegen 1899	1159,2	562,8	396,9	146,1	53,4
„ 1897	945,8	487,2	292,1	120,1	46,1

Das eigene Vermögen bestand somit Ende 1900 zu 46 Proz. (Ende 1899 48) aus Debitoren, zu 36 (1899: 34) Proz. aus Effekten und Konsortialbeständen, zu 13 Proz. aus kommanditarischen Beteiligungen (1899 ebenso) und zu 5 Proz. (1899 ebenso) aus diversen Objekten. Fassen wir nunmehr alle Passiven (das sind also die Verbindlichkeiten gegen Dritte und Verbindlichkeiten gegen die Aktionäre) in Eins zusammen, so ergiebt sich folgendes Gesamtliquiditätsbild der Berliner Großbanken am 31. Dezember 1900. Es betragen an diesem Tage:

Die sämtlichen Passiva:
3520,8 Mill. M.

Davon:

I) Verbindlichkeiten gegen Dritte:
2358,3 Mill. M.

Die Deckung besteht in:

1274,5 Mill. M. zunächst greifbarer Aktiven	=	54 Proz.
1083,8 „ „ Debitoren	=	46 „
2358,3 Mill. M.	=	100 Proz.

II) Verbindlichkeiten gegen die Aktionäre (d. i. das eigene Vermögen):
1162,5 Mill M.

Die Deckung besteht in:

530,4 Mill. M. Debitoren	=	46 Proz.
417,5 „ „ Effekten und Konsortien	=	36 „
157,2 „ „ Kommanditen	=	13 „
57,4 „ „ Diverse	=	5 „
1162,5 Mill. M.	=	100 Proz.

Die Debitoren, die nahezu die Hälfte der sämtlichen Aktiven der 11 Berliner Banken darstellen, decken somit annähernd die Hälfte (46 Proz.) der gesamten Verpflichtungen und ebenso annähernd die Hälfte (46 Proz.) des eigenen Vermögens.

Nachdem im Vorstehenden die Situation der Großbanken nach den eingangs erwähnten Gesichtspunkten an der Hand ihrer Jahresberichte im einzelnen dargelegt worden, soll nunmehr in kurzen Strichen ein zusammenfassendes

Gesamtbild der Situation der Berliner Großbanken im Jahre 1900

gegeben werden: Die Berliner Banken haben im Jahre 1900 mit einem Grundkapital von 93,8 Mill. M. und einem werbenden Kapital von 1160,2 Mill. M. gearbeitet, das letztere etwa 133mal, d. i. in ungefährer Höhe von 154 Milliarden M. umgesetzt, damit brutto 120,1 Mill. M. = 10,35 Proz. des werbenden Kapitals erzielt und für die Aktionäre 6,37 Proz. und, unter ausschließlicher Berücksichtigung der verteilten Dividende, 6 Proz. des werbenden Kapitals herausgewirtschaftet. Ende 1900 betrug die gesamte Aktivmasse der Banken 3520,8 Mill. M., wovon 1274,5 Mill. M. auf „zunächst greifbare“, die übrigen 2246,3 Mill. M. auf die diversen Aktiven entfielen. Von der gesamten Passivsumme in Höhe von 3520,8 Mill. M. entfallen 2358,3 Mill. M. auf die thatsächlichen Verbindlichkeiten; dieselben werden durch die „zunächst greifbaren“ Aktiven in Höhe von 1274,5 Mill. M., d. i. also bis zu 54 Proz., gedeckt. Dieses Verhältnis bessert sich noch ein wenig dadurch, daß, wie in früheren Jahren, ein Teil der Verpflichtungen auf längere Termine läuft und daher eine unmittelbare Deckung nicht erforderlich macht. Im übrigen haben die Banken am Jahresschluß das Bestreben, in möglichst liquidem Zustande zu erscheinen, ein Moment, das sich natürlich ziffermäßig nicht ausdrücken läßt. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes fügen wir nachstehende Tabelle über die Rentabilität der Berliner Banken im letzten Jahrzehnt hinzu.

	Die Dividende betrug in Prozenten des Grundkapitals:										Bilanzwert d. Aktie	Amtlicher Kurs Ende Dez. 1900
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900		
Diskontoges.	8	6	6	8	10	10	10	10	10	9	130,15	176,20
Deutsche Bk.	9	8	8	9	10	10	10	10½	11	11	133,40	196,90
Dresdener Bk.	7	7	5½	8	8	8	9	9	9	8	126,25	145,00
Darmst. Bk.	5¼	5¼	5¼	7	8¼	8	8	8	7	6	121,90	130,75
B. Handelsges.	7½	6	5	7	8	9	9	9	9½	8	127,90	147,90
Schaaffh. Bankv.	6	6	6	6½	7	7½	8	8	8	7½	121,00	125,80
Nationalbank	6½	5	4½	6½	8½	8½	8½	8½	8½	6½	120,15	132,00
Mitteld. Kreditb.	5	4½	4½	5	5½	6	6	6	6	6	113,35	111,50
Bresl. Diskontob.	4½	5	5	6½	7	6½	7	7½	7½	4	113,00	97,90
D. Genoss.-Bk.	6	4⅚	5	5	6	6	6	6	6	5	113,9[illegible]	109,75
Berliner Bank	6¼	6	5	6	7	6	6½	7	7	5	107,8[illegible]	105,30

In der vorstehenden Tabelle ist auch der Bilanzwert der Aktie wiedergegeben, d. i. das Grundkapital zu pari angenommen, sowie die

Reserve und Vortrag in Prozenten des Grundkapitals, so daß also die in dieser Rubrik enthaltene Ziffer den am 31. Dezember 1900 aufgenommenen Buchwert der Aktie für je 100 M. Nominal darstellt. Unter Zugrundelegung des Reservefonds und des Vortrages ist daher das Agio namentlich der großen Banken bis um 33 Proz. geringer, als es durch den Kursstand der Bankaktien Ende 1900 zum Ausdruck gebracht wird.

Die Ergebnisse der Berliner Banken im Jahre 1900 weisen, wie schon angedeutet, bereits deutliche Spuren des hereingebrochenen Niederganges auf; der sicherste Anzeiger in dieser Hinsicht ist die Gestaltung des die Beziehungen der Banken zur industriellen Entwickelung zunächst charakterisierenden Effekten- und Konsortialkontos, dessen Resultate insofern doppelt unerfreulich wirken, als, wie schon erwähnt, mit einer erheblichen Verminderung der Konsortialgewinne eine Zunahme der Konsortialengagements selbst Hand in Hand geht. Diese Entwickelung hat sich im gegenwärtigen Jahre in verstärktem Maße fortgesetzt und dürfte in den kommenden Bilanzen gleichfalls in die Erscheinung treten. Der Spielhagenkrach fiel noch in das Jahr 1900; seitdem aber hat eine lange Kette schlimmer Vorkommnisse die Entwickelung charakterisiert und die Ergebnisse der Banken ungünstig beeinflußt, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß bei den Sanierungen der verkrachten Institute ein respektabler Verdienst für die Sanierungsbanken geblieben ist. Die Katastrophe der Pommerschen Hypothekenbank, der Mecklenburg-Strelitzer Hypothekenbank, der Krach der Leipziger Bank, der Trebergesellschaft, die Affaire der Kummer'schen Elektricitätsgesellschaft, der Dresdener Kreditanstalt, die Schwierigkeiten der allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft, die Reduktion des Aktienkapitals der Breslauer Diskontobank, die Liquidation des Hauses Landau, der Rheinischen Bank, der Berliner Maklerbank, der Firma Suermondt & Co., der Terlinden-Skandal, der Zusammenbruch der Heilbronner Gewerbebank, der Breslauer Rhedereigesellschaft — alles dies und Vorkommnisse anderer Art kennzeichnen die Entwickelung und machen die Verstimmung an den Börsen begreiflich, zumal die Gesetzgebung ihre Lage ganz außerordentlich erschwert. Alle diese Umstände machen es auch erklärlich, daß der Konzentrationsprozeß im Bankwesen sich in letzter Zeit wieder verlangsamt hat, und gerade die Kapitalsrückzahlung einer der Großbanken, der Breslauer Diskontobank, bestätigt von neuem die alte Weisheit, daß die Bäume nirgends, auch nicht in den Großbanken, in den Himmel wachsen. Den Banken selbst ist diese Entwickelung höchst unerwünscht gekommen; übereinstimmend haben ihre letzten Geschäftsberichte sich in zuversichtlichem Sinne geäußert und die Auffassung vertreten, daß die günstige Konjunktur zwar gestört, aber nicht ernstlich gefährdet sei. Die Verhältnisse haben diese Auffassung nicht ratifiziert, und die Situation der Banken ist durch diese Entwickelung nicht gebessert worden.

Die Entwickelung, die das Bank- und Börsenwesen in Deutschland in den letzten Jahren genommen, hat nach Ansicht des Verfassers sehr erheblich dazu beigetragen, die Verwirklichung derjenigen Idee

näher gerückt erscheinen zu lassen, die seit Jahren auf der Tagesordnung etwaiger Bankreformen steht: die Trennung der, sagen wir es kurz, riskanteren Zweige des Bankwesens von dem eigentlichen Depositengeschäft. Seit Jahr und Tag geht die Klage, daß es doch ein ganz unnatürlicher Zustand sei, wenn die Depositengelder der Banken der Einleger, anstatt in solider Weise angelegt zu werden, zu allen möglichen Zwecken, vor allem für Syndikatsgeschäfte aller Art, verwendet würden. Nun könnten sich die Banken zweifellos auf ihre Bilanzziffern berufen, zum Beweise dafür, daß diese Behauptung, d. i. die Behauptung: daß Depositengelder für Konsortialgeschäfte etc. verwendet werden, unrichtig sei. Denn die gesamten Konsortialengagements der Banken umfassen nach unserer obigen Tabelle erst den Betrag von 417,5 Mill. M., während das eigene Vermögen der Banken nach unserer Tabelle 1162,5 Mill. M. repräsentiert, so daß hiernach bei weitem nicht einmal von einer Inanspruchnahme des eigenen Kapitals für Syndikatsgeschäfte etc., geschweige fremder Depositengelder die Rede sein könnte. Die Situation bleibt dieselbe, wenn man den Konsortialengagements die „Kommanditen“ und „Diverse“ im Gesamtbetrage von 214,6 Mill M. hinzuzählt; alle drei Konten (Konsortialkonti, Kommanditen und Diverse) umfassen zusammen immer erst die Summe von 632,1 Mill. M., absorbieren also bei weitem nicht einmal das eigene Vermögen der Banken im Betrage von 1162,5 Mill. M. Der springende Punkt liegt vielmehr auf dem Debitoren- und Lombardkonto, welches die hohe Ziffer von 1614,2 Mill. M. aufweist. Von diesen 1614,2 Mill. M. müssen allerdings nicht weniger als 1083,8 Mill. M. zur Deckung der gesamten Bankverpflichtungen im Betrage von 2358,3 Mill. M. herangezogen werden, da, wie wir gesehen, an „zunächst greifbaren Aktiven“ (Kasse, Wechsel, Reports) nur 1274,5 Mill. M. (d. i. 54 Proz. aller Verpflichtungen der Banken) vorhanden sind. Von den fremden Geldern der Banken sind somit nicht weniger als 1083,8 Mill. M., d. i. also 46 Proz. aller fremden Gelder, „in Debitoren angelegt“ worden. Das wäre an sich nicht bedenklich, wenn nur irgend welche Anhaltspunkte gegeben wären, was in diesem Posten inhaltlich steckt. Aber in dieser Beziehung sind die Jahresberichte unserer Banken — ob mit Recht oder Unrecht, mag hier dahingestellt bleiben — Bücher mit sieben Siegeln, und wenn in den Generalversammlungen Auskunft verlangt wird — Auskunft besonders über die vielerörterte Frage: ob in dem Debitorenkonto auch — Konsortialengagements enthalten seien — dann beansprucht die Verwaltung von den Fragestellern Vertrauen und stellt, wie wir vor vielen Jahren in einem der ersten Institute gesehen haben, die Vertrauensfrage, deren Erledigung sie indessen bei der Verteilung des Aktienbesitzes mit Ruhe entgegensehen kann. Hier liegt der springende Punkt der Frage. Eine „reine“ Depositenbank, welche in Deutschland festen Fuß fassen will, muß demgemäß zunächst mit dem Prinzip der Geheimniskrämerei brechen, und das ist wieder nur möglich, wenn eben ihre Geschäftsthätigkeit an sich so durchsichtig ist, daß sie nicht ge-

zwungen ist, dem Publikum etwas zu verbergen. Sie muß demgemäß, im Gegensatz zu unseren Aktienbanken, die schon etwas Besonderes gethan zu haben glauben, wenn sie eine Semestralbilanz veröffentlichen, für eine periodisch fortlaufende, von glaubwürdigen Persönlichkeiten beglaubigte Publikation ihres Status sorgen. Diese beständige Offenlegung ihrer Verhältnisse in Verbindung mit der Preisgebung aller riskanteren Zweige im Bankwesen giebt ihr von vornherein einen gewissen Vorsprung vor den übrigen Banken und dürfte, wenn auch nicht mit einem Male, aber doch allmählich, ihr dasjenige verschaffen, was man als das eigentliche Grundkapital der englischen Depositenbanken bezeichnen kann: das Vertrauen des Publikums. Dieses letztere in Verbindung mit der zur Tradition gewordenen Gepflogenheit des englischen Publikums, den Zahlungsverkehr durch Einrichtung eines Checkkontos beim Bankier nach Möglichkeit zu regeln und dadurch das Checkwesen zu einer den englischen Zahlungsverkehr selbst charakterisierenden Entfaltung zu bringen, haben den englischen Depositenbanken bei einem verhältnismäßig geringen Grundkapital enorme Summen von Depositengeldern zugeführt, deren Anlage und Verzinsung es ihnen ermöglicht, das verhältnismäßig geringe Grundkapital bei guter Liquidität des Status hoch zu verzinsen. Der Einwand, daß England reicher sei als Deutschland, ist richtig, beweist aber nichts gegen die Lebensfähigkeit einer Depositenbank in Deutschland, denn nicht dieser Umstand, sondern das aus der ganzen Entwickelung des deutschen Bankwesens entspringende Mißtrauen hat es mit sich gebracht, daß ungezählte Summen vom Publikum noch immer unter den unglaublichsten Verhältnissen verwahrt werden und wohl imstande sein dürften, eine Depositenbank, wenn auch vielleicht nicht in dem Grade wie in England, so doch noch immer lohnend zu beschäftigen. Selbstverständlich sind alte Gewohnheiten nicht mit einem Tage zu beseitigen; aber der Fortschritt vollzieht sich in unseren Tagen rascher als früher, und wo die Vorteile — hier besonders des Checkwesens — in die Augen springen, kann die Veränderung rascher erwartet werden. Natürlich kann nur das Kapital selbst etwas vollbringen; Gesetze vermögen in dieser Beziehung nichts, solange ein Unterschied zwischen Kreditoren und Depositen nicht gefunden ist, und sofern man unseren Aktienbanken nicht gerade verbieten will, überhaupt jemandem etwas — schuldig zu sein.

Eine zweite Frage, die nicht allein die Banken, sondern das Aktienwesen überhaupt berührt und die in jüngster Zeit im Zusammenhange mit den zahlreichen Katastrophen in den Vordergrund der Diskussion gerückt worden ist, ist die sogenannte Aufsichtsratsfrage. Daß in dieser Hinsicht so viele unzweckmäßige Vorschläge — wir nennen nur die ziffermäßige Begrenzung der Besetzung von Aufsichtsratsstellen durch eine und dieselbe Persönlichkeit — gemacht worden sind, liegt an der überaus oberflächlichen Betrachtung des Gegenstandes, vor allem daran, daß nicht erkannt worden ist, daß die sog. Aufsichtsfrage nur im Zusammenhang mit einer anderen Frage, d. i. mit der Reform der Bilanzrevisionen von Aktiengesellschaften, geregelt werden

kann. Ich habe mich wiederholt über diese Frage ausgelassen; ich glaube aber die Mängel und Nachteile, die in dieser Beziehung bestehen, nicht besser darstellen zu können, als durch Wiedergabe der vortrefflichen Ausführungen, die im Jahre 1891 oder 1892 (ich habe mir leider das genaue Datum nicht bemerkt) Herr R. Beigel in Straßburg i. E. an die „Frankfurter Zeitung" gerichtet hat. Die betreffende Ausführung lautete folgendermaßen:

„Der Gesetzgeber hat bei der Zulassung von Aufsichtsräten zu Revisionen unterstellt, daß diese die Fähigkeiten besitzen und den Willen haben, selbst den komplizierten Gang einer Aktien-Bankbuchführung gründlich und mit Verständnis zu prüfen, denn sonst hätte ja die Vorschrift der Prüfungspflicht weder Sinn noch Zweck. Leider muß gesagt werden, daß diese Unterstellung nicht überall zutrifft. In der Regel begnügt man sich damit, die Bilanzposten mit den Abschlußergebnissen der Bücher zu vergleichen und, wenn es hoch kommt, über diese oder jene Ansätze sich irgend welchen Aufschluß geben zu lassen. Die Saldi der Bilanz können aber mit den Büchern sehr wohl übereinstimmen, ohne daß die Zahlen, welche zu diesen Saldis geführt haben, richtig zu sein brauchen. Es können Millionen einem Konto belastet oder gutgeschrieben stehen, die Belastungs- und Gutschriftsposten brauchen aber bloß Hunderttausende oder gar nur Tausende zu betragen, und doch kann in allen drei Fällen ein und derselbe Saldo zum Vorschein kommen. Es kommt daher nicht sowohl auf die Unterschiedssummen zwischen Soll und Haben, also auf die Saldi der Bilanz, als vielmehr darauf an, was in den Soll- und Habenposten, welche die Bilanzsaldi ergeben haben, inhaltlich steckt. Damit ist die Richtung angegeben, nach welcher eine Revision sich zu bewegen haben wird. Die Prüfung darf nicht, wie dies heute durchweg geschieht, ihren Schwerpunkt nach oben, in die Bilanzziffern, verlegen, sondern muß ganz im Gegenteil unten bei den Grundbüchern einsetzen.

Soll die Prüfung nicht bloß pro forma geschehen, keine bloße Spielerei sein, so müßte ein Institut von Berufsrevisoren geschaffen werden oder es müßte, falls ein solches Institut nicht beliebt wird, vorgeschrieben werden, daß zu Revisoren nur Fachmänner bestellt werden dürfen, welche mit allen einschlägigen Manipulationen und Praktiken genau vertraut, und welche selbständig sind, auskömmlich honoriert werden und die volle Verantwortung für ihre Arbeiten tragen. Diese Einrichtung ist notwendig, weil die Anforderungen, die eine exakte Revision der Bücher an einen Revisor stellt und füglich stellen muß, einem Aufsichtsratsmitgliede billigerweise nicht zugemutet werden können.

In Bezug auf die bei der Revision einzuhaltende Methode wird in erster Linie die Uebereinstimmung der Beläge mit den Grundbüchern zu prüfen sein. Ist hier alles in Ordnung, so werden gewöhnlich auch die Ueberträge auf die Bücher in Ordnung sein. Doch darf freilich keine wie immer geartete Buchung durchgelassen werden, für welche keine genügende Unterlage vorhanden ist. Ordnungsbuch-

ungen „Gegen“ und Umbuchungen müssen genau auf ihren Kausalzusammenhang geprüft werden. Bei Prüfung der Ueberträge aus den Grund- auf die Konto-Korrent und Hauptbücher hat der Revisor darauf zu halten, daß das sogenannte „Conto pro Diversi“, der häufigste Herd von mannigfachen Unregelmäßigkeiten, in durchsichtiger Form geführt und, falls Debitoren und Kreditoren darin enthalten sind, in der Bilanz wie bei dem Konto-Korrent-Konto mit seinen beiden (Debet- wie Kredit-) Saldi zum Ausdruck gebracht werde. Mit besonderer Umsicht sind die sogenannten „Syndikats-Conti“ zu revidieren, weil gerade hier häufig sich nebelhafte Buchungen und Umbuchungen, fingierte Conti und Gruppierungen finden.

Die auf solcher Grundlage erstatteten Revisionsberichte wären in je einem Exemplar zum Handelsregister, sowie dem Aufsichtsrate einzureichen. Letzterer hätte den Befund und dessen etwaige Monita als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Die Revisionsberichte haben als Basis für die civile und kriminelle Verantwortlichkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu dienen. Dem Ermessen des Gerichts bliebe es überlassen, ob es den erwähnten Organen zu einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung Gelegenheit geben will oder nicht. Bei Eintritt des ersteren Falles müßten etwaige zu Protokoll gegebene Erklärungen glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung wäre im Sinne der Reichsgesetze zu verstehen, d. h. es könnte auch die eidliche Versicherung der Wahrheit zugelassen werden. Insolange als kein Aufsichtsamt vorhanden ist, welches durch seine eigenen Beamten im periodischen Wechsel die Institute revidieren läßt, würde die Bestellung der Revisoren durch die Handelskammer, als das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, sowie als Stelle, welche nach § 112 des Ger.-Verf.-Gesetzes auch die Handelsrichter vorzuschlagen hat, zu erfolgen haben. Mitglieder der Handelskammer, welche durch besondere Interessen an der Gesellschaft, für welche die Revisoren bestellt werden sollen, beteiligt sind, dürften bei Ernennung der Revisoren nicht mitwirken. Ein rite von der Handelskammer gewählter Revisor dürfte weder von dem Vorstande, noch vom Aufsichtsrat ohne triftigen Grund abgelehnt werden. Auch die englische Gesetzgebung (Industrial and Providential Societies, Act vom Jahre 1876) bietet eine Analogie zu solchen Revisionsmaßregeln, welche eine wohlgeeignete Kontrolle sind, um Mißbräuchen aller Art vorzubeugen.

Wichtig ist, daß die Gesellschaften angehalten werden, im Statut für eine ausgiebige Revision Vorsorge zu treffen. Geschieht dies, so sind die besonderen Gesetzesänderungen, nach denen man vielfach verlangen hört, überflüssig, zumal die bestehenden Bestimmungen für eine in dem gegebenen Sinne auszuübende Revision genügend freien Spielraum lassen würden. Das Gesetz verpflichtet zunächst (Art. 239 H. H. B.) den Vorstand, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher (zunächst nach Art. 28 und 29, sodann nach den Forderungen der Aktiennovelle) geführt werden und bestimmt dann (Art. 222a al. 3) weiter, daß der Vorstand den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der

Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren zu gestatten habe. Hindernisse, welche den Revisoren in Ausübung ihrer Funktion in den Weg gelegt werden sollten, können in Gemäßheit des Art. 249g Abs. 2 von dem Gericht durch Ordnungsstrafen geahndet werden. An Grenzen ist demnach die Revision nicht gebunden und kann sich somit auf das gesamte Rechnungswesen ausdehnen."

Diese Ausführungen treffen nach Ansicht des Verf. den Kernpunkt der Sache; würden die Pflichten des Aufsichtsrats in der vorstehend beschriebenen Weise geregelt, so entfiele ganz von selbst die Möglichkeit, daß Dutzende von Aufsichtsratsstellen durch ein und dieselbe Persönlichkeit bekleidet würden. Die Bilanzrevisionen in Aktiengesellschaften bilden den Mittelpunkt aller Reform im Aktienwesen und mit der zweckmäßigen Erledigung dieser Frage würde manches schlimme Vorkommnis im Bereiche des Aktienwesens unmöglich gemacht und manche gesetzgeberische Maßregel der letzten Jahre sich als überflüssig erwiesen haben. Hierher ist unter anderen das in verschiedener Hinsicht in seinen Grundlagen durchaus verfehlte Börsengesetz zu rechnen, welches teils aus Motiven fragwürdiger Art, teils auch in dem Bestreben, eine „ideale" Börse zu schaffen, die Funktionen der realen Börse durch die Erschütterung aller Rechtsgrundlagen in nicht unbedenklicher Weise beeinträchtigt hat, und welches, wenn die Dinge so weiter gehen, schließlich auch dahin führen dürfte, jene stolzen Weissagungen zu vernichten, mit denen einst die Berliner Großbanken in die neue Gesetzgebungsaera eingetreten sind.

Litteratur.

I.

Die Reichsbank 1876—1900.

(Gedruckt in der Reichsdruckerei, Kommissionsverlag von G. Fischer, Jena, 1901. Großquartformat, 484 S.S.)

Besprochen von Dr. Karl Helfferich.

Am 1. Januar 1901 waren 25 Jahre verflossen, seitdem die durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 geschaffene Reichsbank ins Leben getreten war. Das Reichsbankdirektorium hat diese Gelegenheit benutzt, um über die bisherige Wirksamkeit des seiner Leitung anvertrauten Instituts einen umfassenden Bericht zu veröffentlichen, der in der Weltlitteratur des Bankwesens eine einzigartige Stellung einnimmt. Es werden nicht bloße Zahlen mit dürftigen Bemerkungen vorgetragen, wie man sie etwa aus den jährlichen Geschäftsberichten unserer großen und kleinen Banken gewöhnt ist; die Denkschrift des Reichsbankdirektoriums ist vielmehr ein Geschichtswerk großen Stils, das auf dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands während des letzten Vierteljahrhunderts die Errichtung, Organisation und Wirksamkeit des centralen deutschen Bankinstituts mit einer so durchdringenden Sachkenntnis und so reichen Vollständigkeit behandelt, wie es nur seitens der Leitung dieses Instituts selbst geschehen konnte. An dem konkreten Beispiel einer der ersten Banken der Welt wird dem Leser die Stellung der Centralbanken in der modernen Volkswirtschaft vor Augen geführt, und aus der jeweiligen Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse heraus treten die großen Fragen der Bankpolitik an den Leser heran, zugleich mit der praktischen Lösung, welche sie bisher bei der Reichsbank gefunden haben.

Bei der großen Bedeutung des Werkes für die Geschichte und Theorie des Bankwesens sei es gestattet, den Inhalt in Kürze zu skizzieren, unter besonderer Betonung derjenigen Punkte, die über den an sich schon wichtigen konkreten Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind.

Die Denkschrift besteht aus zwei annähernd gleich großen Teilen, dem eigentlichen Text und den zur Erläuterung dienenden statistischen Uebersichten. Die letzteren enthalten eine Fülle bisher unveröffentlichten Materials; vor allem eingehende Nachweisungen über die Zusammensetzung des Metallvorrats der Reichsbank nach Gold und Silber und nach den einzelnen Münzsorten; ferner die schon so oft geforderte

Trennung der fremden Gelder nach öffentlichen und privaten Guthaben; Nachweisungen über die Berufsstellung etc. der Inhaber von Girokonten und der zum Lombard- und Wechselverkehr zugelassenen Personen und Firmen; genaue Angaben über die von der Reichsbank bisher normierten Privatdiskontsätze und die zum Privatsatz angekauften Wechsel; das gesamte Zahlenmaterial über den Verkehr der Reichsbank mit den Reichs- und Staatskassen und die Mitwirkung der Reichsbank bei der Auszahlung der Zinsen der deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanleihen; eine Statistik der von den Zweiganstalten erbetenen und als entbehrlich bezeichneten Geldsorten u. s. w. — kurz eine Fülle des interessantesten Materials, das im Text der Denkschrift selbst unmöglich nach allen Richtungen hin ausgebeutet werden konnte und das für die Zukunft eine wertvolle Grundlage für wissenschaftliche Specialuntersuchungen liefern wird.

I.

Der eigentliche Text stellt zunächst in einer Einleitung in kurzen Zügen die Reform des deutschen Geld- und Bankwesens nach der Reichsgründung dar. Es wird gezeigt, wie in den Erfahrungen der Krisen von 1857 und 1866 die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Centralbank reifte, deren vornehmste Aufgabe in der Ueberwachung und Regelung des deutschen Geldumlaufs, sowohl im Hinblick auf den inländischen Verkehr als auch in den Beziehungen zu den ausländischen Valuten, zu bestehen hätte; wie der Gedanke einer Reichsbank über alle Hindernisse und Schwierigkeiten siegte und wie auf Andringen des Reichstags die Preußische Bank an das Reich abgetreten und in die Reichsbank umgewandelt wurde. Im Anschluß daran wird die Verfassung der Reichsbank als eines auf Privatkapital begründeten, unter der Aufsicht und Leitung des Reiches stehenden Institutes geschildert, und ihre gesetzliche wie ihre thatsächliche Stellung gegenüber den Privatnotenbanken und dem gesamten deutschen Geldverkehr wird in ihrer Entwickelung während des abgelaufenen Vierteljahrhunderts in großen Zügen skizziert.

„Die Reichsbank ist der letzte Rückhalt des inneren deutschen Geldverkehrs. Sie befriedigt jede Steigerung des an sie herantretenden Geldbedarfs aus eigenen Mitteln durch eine Vermehrung ihrer Notenausgabe, auch wenn diese ihr steuerfreies Kontingent weit überschreitet, während sie auf der anderen Seite durch die Festsetzung ihres Diskontsatzes den Geldbegehr reguliert und einer allzustarken Ausdehnung ihres Notenumlaufs entgegenwirkt. Sie lehnt sich weder an andere Banken an, noch rediskontiert sie Wechsel — wie die Privatnotenbanken — um auf diese Weise ihre Anlage zu vermindern und ihre Betriebsmittel durch Inanspruchnahme Dritter zu verstärken.

„Ebenso liegt die Ueberwachung der auswärtigen Beziehungen des deutschen Geldwesens ausschließlich in den Händen der Reichsbank. Sie ist bestrebt, einen ausreichenden Goldvorrat zu halten, aus welchem jederzeit der etwa vorhandene Ueberschuß unserer Verpflichtungen an das Ausland beglichen werden kann, ohne daß unsere Währung dadurch eine Erschütterung erfährt. Sie ist andererseits, infolge der Bestimmung des Bankgesetzes über den Goldankauf, diejenige Stelle, welcher das vom Ausland kommende Gold in erster Reihe zufließt. Sie übt schließlich durch die Festsetzung ihres Diskontsatzes, ebenso wie auf den inneren Kreditbegehr, so auch auf die internationalen Goldbewegungen einen gewissen regulierenden Einfluß aus."

Ein zweiter Abschnitt behandelt die Verwaltungsorganisation der Bank in ihren Grundzügen und in ihrer Entwickelung während der 25 Jahre. Er enthält zahlreiche bisher nicht bekannte Einzelheiten und bietet einen höchst interessanten Einblick in die innere Struktur des großen Bankinstituts. Die Darstellung der eigentlichen Bankverfassung, die in der Einleitung enthalten ist, erfährt dadurch eine willkommene Ergänzung.

Die Niederlassungen der Reichsbank unterscheiden sich in die Hauptbank in Berlin und die Zweiganstalten. Die Stellung der Hauptbank ist insofern eine eigenartige, als das Reichsbankdirektorium die Gesamtleitung der Bank und die örtliche Leitung der Niederlassung Berlin in sich vereinigt, eine Verbindung, deren Zweck es ist, dem Reichsbankdirektorium die unmittelbare Fühlung mit der Praxis des Geschäftsverkehrs und der Technik des Dienstes zu sichern. Die Zweiganstalten zerfallen in die selbständigen Bankanstalten (Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen) und die Unteranstalten (Nebenstellen und Warendepots); letztere sind nicht dem Reichsbankdirektorium, sondern den selbständigen Bankanstalten unmittelbar untergeordnet.

Die Reichsbank hat es verstanden, durch Specialisierung der Nebenstellen die Befriedigung der lokalen Bedürfnisse mit der Rücksicht auf die Verhältnisse des inneren Dienstes (Personal und Kontrolle) so weit wie möglich zu vereinigen. Auf diese Weise sind allmählich drei Typen von Nebenstellen entstanden: Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung, Nebenstellen mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr, Nebenstellen mit erweitertem Giroverkehr.

Hand in Hand mit der Verfeinerung der Organisation selbst ging die territoriale Ausgestaltung des Filialnetzes. Ende 1875 bestanden 182 Zweiganstalten, und diese Zahl wurde im Laufe des Jahres 1876, infolge der Erstreckung der Wirksamkeit der Reichsbank auf das gesamte Reichsgebiet, auf 206 vermehrt. Am Ende des Jahres 1900 dagegen waren 330 Zweiganstalten vorhanden, darunter 75 selbständige Bankanstalten und 255 Unteranstalten. Während Ende 1876 eine Bankanstalt auf eine durchschnittliche Bevölkerung von 209 000 Einwohner kam, entfiel Ende 1900 bereits auf je 170 000 Einwohner eine Reichsbankfiliale, ein Beweis für die gesteigerte Intensität der Wirksamkeit des Instituts.

Der Abschnitt über die Verwaltungsorganisation enthält ferner eine Darstellung des Systems der Kontrolle und der auf das Personal der Bank bezüglichen Verhältnisse juristischer und thatsächlicher Natur. Auch hier spiegelt sich das Wachstum der Bank in der Zahl der Beamten, die von 767 Ende 1875 und 1094 Ende 1876 auf 2322 Ende 1900 gestiegen ist.

II.

Die vier auf die „Verwaltungsorganisation“ folgenden Abschnitte sind den Hauptgeschäftszweigen der Bank gewidmet. Zuerst kommen die Passivgeschäfte, die Notenausgabe und der Giro- und Abrechnungsverkehr, deren Natur ausschlaggebend ist für den Charakter der Aktivgeschäfte der Bank, den Wechsel- und Lombardverkehr.

Der Aufbau der vier Abschnitte ist im großen ganzen ein einheitlicher und rationeller. Zunächst wird in wenigen Sätzen die Bedeutung des betreffenden Geschäftszweiges sowohl für die Bank als auch in allgemein volkswirtschaftlicher Beziehung dargestellt. Daran reiht sich eine Zusammenstellung der gesetzlichen, statutarischen und innerdienstlichen Vorschriften, verbunden mit einer Darlegung ihres Ausbaues im Laufe der 25 Jahre. Schließlich wird eine Geschichte der thatsächlichen Entwickelung des betreffenden Geschäftszweiges gegeben.

Bei der Notenausgabe wird die ausschlaggebende Bedeutung dieses Geschäftszweiges für den Gesamtcharakter der Bank kurz und treffend hervorgehoben:

„Das Recht der Notenausgabe ist ein Privilegium, an dessen Verleihung die eingehende gesetzliche Regelung der Geschäftsthätigkeit der Bank und die weitgehende Beteiligung des Reiches an ihrer Verwaltung und ihrem Reingewinne in der Hauptsache anknüpft. Darin, daß die Banknoten täglich fällige Verbindlichkeiten sind und für die Volkswirtschaft eine ähnliche Bedeutung haben, liegt ihre Verwandtschaft mit den Giroguthaben, und hierdurch ist der Ausbau des Giroverkehrs, des nach der Notenausgabe wichtigsten Passivgeschäfts der Reichsbank, angeregt und wesentlich gefördert worden. Wenn die Banknote ihre Funktionen erfüllen und nicht mehr schaden als nützen soll, so ist es notwendig, daß die Banken ihre Notenausgabe, soweit sie ihren Metallwert übersteigt, nur zur Gewährung von kurzfristigem Kredit verwenden, so daß sich aus ihrer Anlage von selbst ein rascher Rückfluß von Mitteln zur Einlösung der jederzeit fälligen Verbindlichkeiten ergiebt. Auf Grund dessen beschränkt das Bankgesetz die Aktivgeschäfte der Reichsbank im wesentlichen auf die Gewährung kurzfristigen Kredits.

„Wie die Verfassung und der Geschäftskreis, so beruht auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Reichsbank in erster Reihe auf dem Recht der Notenausgabe; dieses Recht setzt sie in den Stand, den Geldumlauf innerhalb gewisser Grenzen den Schwankungen des Geldbedarfs anzupassen, es macht sie zur letzten Geldquelle für die deutsche Volkswirtschaft und giebt ihr dadurch einen gewissen Einfluß auf den Geldmarkt und seine Umsätze, der sie befähigt, sowohl auf den inneren Geldbedarf als auch auf die auswärtigen Beziehungen des deutschen Geldwesens regulierend einzuwirken."

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notenausgabe sind bekannt und bedürfen hier keiner weiteren Erörterung.

Von großem Interesse sind die Ausführungen über die Entwickelung des Notenumlaufes und der Notendeckung. Wir sehen bei dem gesamten Notenumlauf eine starke Zunahme von 684,9 Mill. M. im Durchschnitt des Jahres 1876 auf 1138,6 Mill. M. im Durchschnitt des Jahres 1900. Der Umfang des Notenumlaufs der Reichsbank wird für 1876 auf 32 Proz., für 1900 auf 38 Proz. des im freien Verkehr befindlichen Metallgeldes berechnet. Die Schwankungen des Notenumlaufes von Jahr zu Jahr werden in Beziehung gesetzt zur gesamten Wirtschaftslage und zu der Goldzufuhr, welch' letztere, da die Einlieferung von Gold bei der Reichsbank im wesentlichen im Austausch gegen Noten erfolgt, einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Notenausgabe ausübt. Charakteristischer als die Veränderungen des gesamten Notenumlaufes sind die Bewegungen des ungedeckten Notenumlaufes, sowohl von Jahr zu Jahr als auch innerhalb der einzelnen Jahre. So bewegte sich im Jahre 1899 der gesamte Notenumlauf zwischen 1,013 Mill. M. am 23. Februar und 1,383 Mill. M. um 30. September, der ungedeckte

Notenumlauf dagegen schwankte zwischen 70,5 und 664,6 Mill. M. an den gleichen Ausweistagen. Die Spannung zwischen Maximum und Minimum betrug mithin beim Gesamtumlauf 370 Mill. M., beim ungedeckten Umlauf 594,1 Mill. M. Zur Erklärung dieser sich stets wiederholenden Erscheinung wird angeführt, daß der inländische Geldbedarf sich ebenso sehr auf Metallgeld wie auf Banknoten erstreckt.

„Eine aufsteigende Konjunktur erhöht nicht nur den Bedarf an Noten für größere Zahlungen, sondern auch den Bedarf an kleinerem Geld für die Zahlungen von Löhnen etc. Die Steigerung des Bedarfes an Metallgeld ist sogar oft beträchtlich größer, weil die großen Umsätze, für welche die Banknoten allein in Betracht kommen, meist durch eine gesteigerte Ausnützung der Bargeld ersparenden Zahlungseinrichtungen bewältigt werden. Die in Zeiten aufsteigender Konjunktur festzustellende Vermehrung der Giroumsätze der Reichsbank, oft bei gleichzeitiger Verminderung der Giroguthaben, geben davon Zeugnis; ebenso die erhöhten Umsätze der Abrechnungsstellen. Da diese Einrichtungen nur für größere Zahlungen in Betracht kommen, wirken sie wohl einer Vermehrung des Notenumlaufes entgegen, nicht aber in gleicher Weise der Steigerung des Bedarfes an Metallgeld für die kleineren Zahlungen. Da der Metallvorrat der Reichsbank das Reservoir ist, aus welchem der Verkehrsbedarf durch Diskontierung von Wechseln etc., durch Einlösung von Noten und Abhebung aus Guthaben seinen Bedarf an Metallgeld deckt, so bewirken aufsteigende Konjunkturen mit einer Steigerung der Notenausgabe häufig eine noch stärkere Verminderung des Metallvorrates, und beide Bewegungen kommen in der Ziffer des ungedeckten Notenumlaufes summiert zum Ausdruck."

Während bei dem Gesamtnotenumlauf die beträchtliche und stetige Zunahme im Laufe der bisherigen Entwickelung am meisten in die Augen springt, ist beim ungedeckten Umlauf eine stetige Zunahme nicht vorhanden; als die am meisten auffallende Thatsache bei der Entwickelung des ungedeckten Notenumlaufes wird es vielmehr bezeichnet, daß die Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahre, in denen die Ansprüche des Verkehrs an die Elasticität der Notenausgabe zum Ausdruck kommen, ganz außerordentlich gewachsen sind. Nach 5-jährigen Perioden berechnet, ist die Spannung zwischen Maximum und Minimum des ungedeckten Notenumlaufes gestiegen von 267 551 000 M. im Jahrfünft 1876/80 bis auf 692 736 000 M. im Jahrfünft 1896/1900. Die wichtigste Folge, die sich daraus ergeben hat, war, daß es für die Reichsbank immer weniger möglich wurde, die durch die indirekte Kontingentierung vermittelst der 5-proz. Notensteuer gezogenen Grenze innezuhalten.

Was die Notendeckung anlangt, so ergiebt sich aus den Ausführungen der Denkschrift im wesentlichen folgendes:

In ihrer Richtung gehen die Veränderungen des Deckungsverhältnisses naturgemäß parallel mit den Veränderungen des ungedeckten Notenumlaufes. In ihrer Stärke wurden sie jedoch durch die erhebliche Zunahme, welche der Barbestand der Reichsbank während der 25 Jahre im großen ganzen erfahren hat, modifiziert; denn bei einem größeren Barvorrat ergiebt der gleiche ungedeckte Notenumlauf ein günstigeres Deckungsverhältnis. Infolgedessen hat sich das Deckungsverhältnis im allgemeinen stärker verbessert, als der ungedeckte Notenumlauf jeweils abnahm, und es hat sich in geringerem Maße verschlechtert, als der jeweiligen Zunahme des ungedeckten Notenumlaufes entsprochen hätte. Noch mehr als von der Bardeckung im ganzen gilt dies speciell von der Golddeckung: denn — wenigstens seit 1882 — ist der Gold-

vorrat in beträchtlich stärkerer Proportion gewachsen, als der gesamte Barvorrat. Während die durchschnittliche Golddeckung 1882 nur 28 Proz. betragen hatte, ist sie seit 1887 niemals unter 50 Proz. herabgegangen, und daraus wird mit Recht die Folgerung gezogen, wie sehr sich in dieser Zeit die gesamten Währungsverhältnisse Deutschlands konsolidiert haben.

III.

Von nicht geringerer Wichtigkeit als der Abschnitt über die Notenausgabe ist das umfangreiche Kapitel über den Giro- und Abrechnungsverkehr.

Nach einer kurzen Darstellung des Wesens und der Vorteile des Giroverkehres wird die Neuordnung dieses Geschäftszweiges, den die Reichsbank von der Preußischen Bank in einem sehr unvollkommenen und unentwickelten Zustand übernommen hatte, geschildert.

Die Reichsbank sah sich auf eine intensive Pflege des Giroverkehrs hingewiesen durch den Umstand, daß ihr die der Preußischen Bank überlassenen gerichtlichen Depositengelder entzogen wurden und daß gleichzeitig die indirekte Kontingentierung des Notenumlaufes auch diesen Teil ihrer Betriebsmittel einschränkte, während die Ausdehnung ihrer Geschäftsthätigkeit über das ganze Reichsgebiet gerade eine Vermehrung ihrer Betriebsmittel gebieterisch verlangte. Der große Gedanke, durch welchen die Reichsbank den Giroverkehr zu beleben und auf eine bisher unerreichte Höhe zu bringen verstand, war die Aufebung des trennenden Raumes im Zahlungsverkehr durch die Einführung der kostenlosen Giroübertragung von Platz zu Platz. Dadurch wurde der Giroverkehr mit einem Schlag von einem beschränkten Platzverkehr zu einem das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet umfassenden Fernverkehr ausgestaltet.

Die Grundzüge der sofort nach dem Inkrafttreten des Bankgesetzes geschaffenen Organisation sind folgende:

Die Grundlage des Giroverkehrs bildet das durch eine Bareinlage zu schaffende „Guthaben". Zur Uebertragung von einem Guthaben auf ein anderes dient der rote Check, zur Abhebung von Bargeld aus einem Guthaben oder zur Verrechnung mit der Bank selbst dient der weiße Check; ersterer lautet auf Namen, letzterer ist übertragbar. Die Bank eröffnet jedem ein Konto, welcher das entsprechende Vertrauen genießt. Ohne daß eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift über den Mindestbetrag der Guthaben besteht, wird die Eröffnung von Girokonten von einer vorherigen Verständigung über die Höhe des der Bank zu belassenden Mindestguthabens abhängig gemacht, das an kleineren Orten nicht unter 1000 M., an größeren Plätzen aber mehrere Tausend M. betragen soll. Steigen die Umsätze auf dem Konto über das erwartete Maß und findet sich die Bank auch anderweitig (in ihren gewinnbringenden Geschäften) nicht ausreichend entschädigt, so kann sie den Kontoinhaber anhalten, sein Guthaben entsprechend zu verstärken.

Auf dieser Grundlage ist der Giroverkehr der Reichsbank am

10. April 1876 in Berlin und bei sämtlichen selbständigen Bankanstalten eröffnet worden. In der Folgezeit ist die Organisation des Giroverkehrs weiter ausgestaltet worden, vor allem durch die Einführung von Giroeinzahlungen von Nichtkonteninhabern; durch die Vermittelung des Giroverkehrs bei der Einzahlung und Auszahlung von Postanweisungen, bei der Auszahlung von Schuldbuchzinsen der preußischen Staatsschulden- und der Reichsschuldenverwaltung und bei der Auszahlung der Zinsen von Wertpapieren, die bei der Reichsbank deponiert sind; durch die Uebernahme des Wechselinkassos für die Girokunden; durch die Einführung eines gewissen Domizilzwanges für die Wechsel von Girokunden. Von wesentlicher Bedeutung für den Ausbau des Giroverkehrs war ferner eine im Februar 1883 getroffene Bestimmung, nach der alle Zahlungen, die ein Girokunde auf Grund irgend eines Geschäfts von der Bank zu erhalten hat, nicht mehr unmittelbar in Bargeld geleistet, sondern dem betreffenden Girokonto gutgeschrieben werden. Der ganze Geschäftsverkehr zwischen Girokunden und Bank wird dadurch über das Girokonto geleitet und der Giroverkehr erscheint aufs engste mit der gesamten Thätigkeit der Bank verknüpft. Vor allem aber ist hervorzuheben die schrittweise Ausdehnung des Giroverkehrs von den selbständigen Bankanstalten auf die Nebenstellen. Der Einbeziehung der Nebenstellen standen anfangs große Schwierigkeiten entgegen, die allmählich dadurch behoben worden sind, daß die Organisation und das Wesen der Unteranstalten im Laufe der Zeit eine Umwandlung erfahren haben; aus kleinen Agenturen sind von geschulten Beamten verwaltete Verkehrsstellen geworden, denen einerseits die große Arbeitslast des Giroverkehrs leichter zugewiesen werden konnte als den Agenten, deren Remuneration hauptsächlich aus Gewinnanteilen an den durch sie vermittelten Aktivgeschäften bestand, bei denen andererseits die Möglichkeit einer Kontrolle über die großen für den Giroverkehr notwendigen Kassenbestände in erhöhtem Maße vorhanden war.

„Von den 330 Zweiganstalten der Reichsbank sind heute nur noch wenige Warendepots und Nebenstellen vom Giroverkehr ausgeschlossen. Dabei liegt der Schwerpunkt des Geschäfts bei den Nebenstellen fast überall im Giroverkehr. Vermöge dieses Geschäftszweiges ist die Niederlassung der Reichsbank an Orten möglich geworden, an welchen für die Pflege des Diskont- und Lombardgeschäfts allein ein genügendes Feld nicht hätte gefunden werden können. Während auf der einen Seite die große Ausdehnung des Filialnetzes, in welcher die Reichsbank alle anderen Centralbanken übertrifft, zu einem guten Teil auf der Einrichtung des Giroverkehrs beruht, hat andererseits der Giroverkehr selbst durch die fortgesetzte Erweiterung des Filialnetzes erst seine volle Bedeutung für den deutschen Zahlungsverkehr erlangt. Ganz Deutschland ist durch den Giroverkehr, in Verbindung mit der großen Zahl und der allgemeinen Verbreitung der Zweiganstalten der Reichsbank, gewissermaßen zu einem einheitlichen Bankplatz geworden."

Die Neugestaltung des Giroverkehrs durch die Reichsbank trug die reichsten Früchte. Die Zahl der Konten ist von 3245 am Ende des Jahres 1876 auf 15 847 im Jahre 1900 gestiegen; der Durchschnittsbetrag der Guthaben hat sich von 70,6 auf 512,2 Millionen M. erhöht und die Gesamtumsätze sind von 16,7 auf 163,6 Milliarden M. angewachsen. Die Zunahme der Umsätze fand statt in allen Zweigen des Giroverkehrs,

freilich in den einzelnen in verschiedenem Maße. Am wenigsten haben zugenommen die Einzahlungen und Auszahlungen in Bargeld; die stärkste Entwickelung haben in den ersten Jahren die Fernübertragungen erfahren, bei denen die Vorteile des Giroverkehrs in der Ersparung von Porto und Zinsen am frühesten und deutlichsten hervortraten. Die Erkenntnis der Vorteile der Platzübertragungen, die hauptsächlich in einer ziffernmäßig nicht zu berechnenden Arbeitsersparnis bestehen, hat sich erst später Bahn gebrochen, und sie hat sich darin geäußert, daß von 1893 an gerade die Platzübertragungen die stärkste Zunahme erfahren haben. Die Uebersicht über die Entwickelung der einzelnen Zweige des Giroverkehrs wird leider wesentlich erschwert durch wiederholte tief einschneidende Veränderungen im Buchungsverfahren; infolgedessen sind nur die Jahre innerhalb der 3 Perioden 1876/85, 1886/92, 1893/1900 einigermaßen miteinander vergleichbar, eine Thatsache, die bisher in der Verwertung der Girostatistik der Deutschen Reichsbank nicht genügend beachtet worden ist. Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen läßt sich aus den Tabellen der Reichsbankdenkschrift folgende Uebersicht zusammenstellen, die wenigstens innerhalb der einzelnen Perioden mit gleichem Buchungsverfahren ein zutreffendes Bild von der Entwickelung der einzelnen Zweige des Giroverkehrs giebt:

Gesamtumsätze im Giroverkehr (Millionen M.)

Jahre	Barzahlungen	Proz.	Verrechnungen mit Konteninhabern	Proz.	Platzübertragungen	Proz.	Fernübertragungen	Proz.	Gesamtumsätze
1876	6 603,1	39,5	—	—	6 159,6	36,9	3 948,6	23,6	16 711,2
1885	19 325,1	35,9	—	—	20 002,5	37,1	14 519,9	27,0	53 847,5
1886	16 112,9	28,2	3 966,2	6,4	21 380,6	37,4	15 770,2	27,5	57 229,1
1892	21 150,5	27,0	6 026,6	7,7	29 135,5	37,3	21 902,6	28,0	78 215,1
1893	15 962,5	19,4	23 459,9	28,5	20 854,6	25,3	22 086,2	26,8	82 363,3
1900	27 444,5	16,8	37 682,3	23,0	48 319,3	29,5	50 186,2	30,7	163 632,3

Auf die interessanten örtlichen Verschiedenheiten der Entwickelung des Giroverkehrs kann hier nicht eingegangen werden. Dagegen seien die Angaben über die steigende Intensität der Ausnutzung der Giroguthaben hier mitgeteilt. Von 1876—1900 sind die Gesamtumsätze auf den privaten Girokonten von 16,7 auf 135,2 Milliarden M. gestiegen, während sich der durchschnittliche Bestand der privaten Giroguthaben nur von 70,6 auf 333,7 Millionen M. gehoben hat. Auf je 1 M. des durchschnittlichen Guthabens kam mithin 1876 ein Umsatz von 237 M., 1900 dagegen ein Umsatz von 405 Mill. M. Der durchschnittliche Umsatz pro Konto hat sich von 5,1 auf 9,7 Mill. M. erhöht; die durchschnittliche Zeit, während welcher die im Giroverkehr der Privaten vereinnahmten Beträge auf den betreffenden Konten belassen worden sind, ist von 3 Tagen im Jahre 1876 auf 1,47 Tage im Jahre 1900 gesunken.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die Ausführungen der Denkschrift über die Bedeutung der Girogelder als Betriebsmittel für die

10. April 1876 in Berlin und bei sämtlichen selbständigen Bankanstalten eröffnet worden. In der Folgezeit ist die Organisation des Giroverkehrs weiter ausgestaltet worden, vor allem durch die Einführung von Giroeinzahlungen von Nichtkonteninhabern; durch die Vermittelung des Giroverkehrs bei der Einzahlung und Auszahlung von Postanweisungen, bei der Auszahlung von Schuldbuchzinsen der preußischen Staatsschulden- und der Reichsschuldenverwaltung und bei der Auszahlung der Zinsen von Wertpapieren, die bei der Reichsbank deponiert sind; durch die Uebernahme des Wechselinkassos für die Girokunden; durch die Einführung eines gewissen Domizilzwanges für die Wechsel von Girokunden. Von wesentlicher Bedeutung für den Ausbau des Giroverkehrs war ferner eine im Februar 1883 getroffene Bestimmung, nach der alle Zahlungen, die ein Girokunde auf Grund irgend eines Geschäfts von der Bank zu erhalten hat, nicht mehr unmittelbar in Bargeld geleistet, sondern dem betreffenden Girokonto gutgeschrieben werden. Der ganze Geschäftsverkehr zwischen Girokunden und Bank wird dadurch über das Girokonto geleitet und der Giroverkehr erscheint aufs engste mit der gesamten Thätigkeit der Bank verknüpft. Vor allem aber ist hervorzuheben die schrittweise Ausdehnung des Giroverkehrs von den selbständigen Bankanstalten auf die Nebenstellen. Der Einbeziehung der Nebenstellen standen anfangs große Schwierigkeiten entgegen, die allmählich dadurch behoben worden sind, daß die Organisation und das Wesen der Unteranstalten im Laufe der Zeit eine Umwandlung erfahren haben; aus kleinen Agenturen sind von geschulten Beamten verwaltete Verkehrsstellen geworden, denen einerseits die große Arbeitslast des Giroverkehrs leichter zugewiesen werden konnte als den Agenten, deren Remuneration hauptsächlich aus Gewinnanteilen an den durch sie vermittelten Aktivgeschäften bestand, bei denen andererseits die Möglichkeit einer Kontrolle über die großen für den Giroverkehr notwendigen Kassenbestände in erhöhtem Maße vorhanden war.

„Von den 330 Zweiganstalten der Reichsbank sind heute nur noch wenige Warendepots und Nebenstellen vom Giroverkehr ausgeschlossen. Dabei liegt der Schwerpunkt des Geschäfts bei den Nebenstellen fast überall im Giroverkehr. Vermöge dieses Geschäftszweiges ist die Niederlassung der Reichsbank an Orten möglich geworden, an welchen für die Pflege des Diskont- und Lombardgeschäfts allein ein genügendes Feld nicht hätte gefunden werden können. Während auf der einen Seite die große Ausdehnung des Filialnetzes, in welcher die Reichsbank alle anderen Centralbanken übertrifft, zu einem guten Teil auf der Einrichtung des Giroverkehrs beruht, hat andererseits der Giroverkehr selbst durch die fortgesetzte Erweiterung des Filialnetzes erst seine volle Bedeutung für den deutschen Zahlungsverkehr erlangt. Ganz Deutschland ist durch den Giroverkehr, in Verbindung mit der großen Zahl und der allgemeinen Verbreitung der Zweiganstalten der Reichsbank, gewissermaßen zu einem einheitlichen Bankplatz geworden."

Die Neugestaltung des Giroverkehrs durch die Reichsbank trug die reichsten Früchte. Die Zahl der Konten ist von 3245 am Ende des Jahres 1876 auf 15 847 im Jahre 1900 gestiegen; der Durchschnittsbetrag der Guthaben hat sich von 70,6 auf 512,2 Millionen M. erhöht und die Gesamtumsätze sind von 16,7 auf 163,6 Milliarden M. angewachsen. Die Zunahme der Umsätze fand statt in allen Zweigen des Giroverkehrs,

freilich in den einzelnen in verschiedenem Maße. Am wenigsten haben zugenommen die Einzahlungen und Auszahlungen in Bargeld; die stärkste Entwickelung haben in den ersten Jahren die Fernübertragungen erfahren, bei denen die Vorteile des Giroverkehrs in der Ersparung von Porto und Zinsen am frühesten und deutlichsten hervortraten. Die Erkenntnis der Vorteile der Platzübertragungen, die hauptsächlich in einer ziffernmäßig nicht zu berechnenden Arbeitsersparnis bestehen, hat sich erst später Bahn gebrochen, und sie hat sich darin geäußert, daß von 1893 an gerade die Platzübertragungen die stärkste Zunahme erfahren haben. Die Uebersicht über die Entwickelung der einzelnen Zweige des Giroverkehrs wird leider wesentlich erschwert durch wiederholte tief einschneidende Veränderungen im Buchungsverfahren; infolgedessen sind nur die Jahre innerhalb der 3 Perioden 1876/85, 1886/92, 1893/1900 einigermaßen miteinander vergleichbar, eine Thatsache, die bisher in der Verwertung der Girostatistik der Deutschen Reichsbank nicht genügend beachtet worden ist. Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen läßt sich aus den Tabellen der Reichsbankdenkschrift folgende Uebersicht zusammenstellen, die wenigstens innerhalb der einzelnen Perioden mit gleichem Buchungsverfahren ein zutreffendes Bild von der Entwickelung der einzelnen Zweige des Giroverkehrs giebt:

Gesamtumsätze im Giroverkehr (Millionen M.)

Jahre	Barzahlungen	Proz.	Verrechnungen mit Konteninhabern	Proz.	Platzübertragungen	Proz.	Fernübertragungen	Proz.	Gesamtumsätze
1876	6 603,1	39,5	—	—	6 159,6	36,9	3 948,6	23,6	16 711,2
1885	19 325,1	35,9	—	—	20 002,5	37,1	14 519,9	27,0	53 847,5
1886	16 112,9	28,2	3 966,2	6,4	21 380,6	37,4	15 770,2	27,5	57 229,1
1892	21 150,5	27,0	6 026,6	7,7	29 135,5	37,3	21 902,6	28,0	78 215,1
1893	15 962,5	19,4	23 459,9	28,5	20 854,6	25,3	22 086,2	26,8	82 363,3
1900	27 444,5	16,8	37 682,3	23,0	48 319,3	29,5	50 186,2	30,7	163 632,3

Auf die interessanten örtlichen Verschiedenheiten der Entwickelung des Giroverkehrs kann hier nicht eingegangen werden. Dagegen seien die Angaben über die steigende Intensität der Ausnutzung der Giroguthaben hier mitgeteilt. Von 1876—1900 sind die Gesamtumsätze auf den privaten Girokonten von 16,7 auf 135,2 Milliarden M. gestiegen, während sich der durchschnittliche Bestand der privaten Giroguthaben nur von 70,6 auf 333,7 Millionen M. gehoben hat. Auf je 1 M. des durchschnittlichen Guthabens kam mithin 1876 ein Umsatz von 237 M., 1900 dagegen ein Umsatz von 405 Mill. M. Der durchschnittliche Umsatz pro Konto hat sich von 5,1 auf 9,7 Mill. M. erhöht; die durchschnittliche Zeit, während welcher die im Giroverkehr der Privaten vereinnahmten Beträge auf den betreffenden Konten belassen worden sind, ist von 3 Tagen im Jahre 1876 auf 1,47 Tage im Jahre 1900 gesunken.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die Ausführungen der Denkschrift über die Bedeutung der Girogelder als Betriebsmittel für die

Reichsbank. Es wird gezeigt, daß die Guthaben, auf Grund deren sich eine so große Menge von Zahlungsausgleichungen abwickelt, keineswegs zu ihrem vollen Betrag in Metallgeld vorhanden zu sein brauchen und vorhanden sind.

„Teilweise sind diese Guthaben entstanden im Wege der Kreditgewährung, indem der Gegenwert diskontierter Wechsel oder gewährter Lombarddarlehen nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben wird; die aus baren Einlagen hervorgegangenen Guthaben können zur Kreditgewährung benutzt werden, ohne daß der Umlauf ungedeckter Noten vermehrt wird.“

Eine solche Basierung des Giroverkehrs auf Kredit rechtfertigt sich dadurch, daß die Bank mit einem dauernden Bestand von Girogeldern, der die Mindestguthaben weit überschreitet, rechnen kann; denn den Entnahmen und Belastungen auf dem einen Konto treten Einzahlungen und Gutschriften auf dem anderen gegenüber, und die entgegengesetzten Bewegungen auf den einzelnen Konten gleichen sich in um so höherem Grade aus, je größer die Zahl der Girokonten ist.

Dazu kommt nun ferner, daß eine ähnliche Kompensation, wie innerhalb des Giroverkehrs selbst, auch stattfindet zwischen den fremden Geldern auf der einen Seite und dem Notenumlauf auf der anderen Seite, also zwischen den beiden wichtigsten Passivposten der Bank. Diese Kompensationswirkung, die bisher schon von Rauchberg behauptet, aber nur auf Grund dürftigen Materials nachgewiesen worden ist, wird in einer besonderen Tabelle (No. 30) für die sämtlichen 25 Jahre des Bestehens der Reichsbank dargethan. Die Tabelle stellt die Spannungen zwischen dem Höchst- und Mindestbetrag des Notenumlaufs und der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten (Noten + fremde Gelder) und ebenso die Spannungen des ungedeckten Notenumlaufs und der ungedeckten sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber. Das Resultat ist: die Spannung zwischen dem Höchst- und Mindestbetrag der sämtlichen Verbindlichkeiten war mit Ausnahme eines Jahres prozentual geringer und in 17 von den 25 Jahren sogar im absoluten Betrage geringer, als die Spannung des Notenumlaufs allein; die Spannung der ungedeckten Verbindlichkeiten (Noten + fremde Gelder — Barvorrat) war mit Ausnahme von 2 Jahren (1884 und 1899) im absoluten Betrag geringer, als die Spannung beim ungedeckten Notenumlauf allein; die am weitesten gehende Kompensation hat stattgefunden im Jahre 1892, in welchem einer Spannung des ungedeckten Notenumlaufs von 415 Mill. M. eine Spannung der ungedeckten Noten und fremden Gelder zusammen von nur 197 Mill. M. gegenüberstand.

Die Erklärung für diese Erscheinung ist, daß die Bewegung der fremden Gelder von anderen Faktoren abhängig ist, als die Bewegung der Notenausgabe, daß Höhepunkte und Tiefpunkte bei diesen beiden Posten auf verschiedene Zeiten fallen. Die Bedeutung dieser Kompensationswirkung für die Bank wird folgendermaßen gekennzeichnet:

„Für die gesamte Bankpolitik ist eine möglichste Gleichmäßigkeit im Stand der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten erwünscht; je größer die Schwankungen, desto schwieriger wird für die Bank die Aufgabe, die intensive Ausnutzung ihrer Betriebsmittel, die ja auch im Interesse der ganzen Volkswirtschaft liegt, mit der Aufrechterhaltung einer in allen Fällen genügenden Barreserve

zu vereinigen . . . Die Girogelder sind nicht allein in ihrem eigenen Bestand verhältnismäßig geringen Veränderungen unterworfen und deshalb einer intensiveren Ausnutzung zur Kreditgewährung fähig; sie erhöhen vielmehr außerdem noch die Beständigkeit der gesamten Betriebsmittel, die der Bank zur Verfügung stehen, und ermöglichen dadurch auch eine rationellere Ausnutzung der Notenausgabe. Dieselben Guthaben, welche den 164 Milliarden M. Giroumsätzen zu Grunde liegen, haben mithin die zur Kreditgewährung verfügbaren Mittel der Reichsbank um Hunderte von Millionen Mark gesteigert; sie haben der Reichsbank die große Ausdehnung ihres Wechsel- und Lombardgeschäfts ermöglicht, welche durch die rasche und glänzende Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft während des letzten Vierteljahrhunderts nötig gemacht wurde."

In demselben Kapitel wie der Giroverkehr wird der sich an diesem eng anschließende Abrechnungsverkehr und der durch den Giroverkehr zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückte Depositen- und Anweisungsverkehr behandelt.

Die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Ersparung von Bargeldübertragungen kann durch den Giroverkehr nur soweit erreicht werden, als es sich um Kunden einer und derselben Bank handelt. Wo aber eine Anzahl großer Banken, jede mit einer zahlreichen Klientel, sich in die Kassenführung teilen, handelt es sich darum, im Weg der Skontration die Ausgleichung der im gesamten Zahlungsprozeß zwischen den einzelnen Banken entstehenden Forderungen zu erleichtern. England und die Vereinigten Staaten mit ihrem ausgebildeten Checkverkehr sind auf diesem Weg frühzeitig und mit großem Erfolg vorangegangen. In Deutschland dagegen hat sich die Uebertragung der Kassenführung an Privatbanken und daran anschließend der eigentliche Checkverkehr nur langsam entwickelt, teils infolge des Mangels eines deutschen Checkgesetzes, teils gerade deshalb, weil der weitverzweigte Giroverkehr der Reichsbank in großem Umfang und in befriedigender Weise dieselben Dienste leistet, wie im Ausland der Checkverkehr.

Infolge der langsamen Entwickelung des Checkverkehrs ist das Bedürfnis nach Abrechnungsstellen erst verhältnismäßig spät hervorgetreten. Die Reichsbank hat im Jahre 1883 die ersten Abrechnungsstellen begründet, und zwar in Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart, Köln, Leipzig, Dresden und Hamburg. 1884 folgten Breslau und Bremen, 1893 Elberfeld. Die Organisation ist derjenigen des Londoner Clearinghouse nachgebildet. Die Reichsbank, die wie die anderen Banken an der Abrechnung aktiv und passiv teilnimmt, indem sie sowohl die von ihr, als auch die gegen sie zu erhebenden Forderungen zur Abrechnung bringt, ist gleichzeitig die Leiterin des Abrechnungsgeschäftes, und ferner werden die sich bei der Abrechnung ergebenden Salden durch Gutschrift bezw. Belastung auf den Girokonten der Reichsbank beglichen. Giroverkehr und Abrechnungsverkehr ergänzen sich auf diese Weise gegenseitig zu einer geschlossenen Einheit.

Von 1884—1900 sind die Umsätze der Abrechnungsstellen von 12,1 auf 29,5 Milliarden M. gestiegen. Die auf Girokonto der Reichsbank beglichenen Salden betrugen durchschnittlich etwa 22—25 Proz. der zur Verrechnung gelangten Beträge; 75—78 Proz. haben sich durchschnittlich innerhalb des Abrechnungsverkehrs selbst kompensiert.

IV.

Das wichtigste Aktivgeschäft der Notenbanken ist die Wechseldiskontierung. Diesem Geschäftszweig ist der größte Teil des auf den „Giro- und Abrechnungsverkehr" folgenden Abschnittes gewidmet, der den Titel trägt: „Der Ankauf und die Einziehung von Wechseln und Wertpapieren."

Neben dem Barvorrat ist die Anlage von Wechseln mit sicheren Unterschriften und kurzer Verfallzeit die am meisten geeignete Deckung für täglich fällige Verbindlichkeiten, und das Bankgesetz enthält die ausdrückliche Vorschrift, daß die Reichsbank für den Betrag ihres nicht bargedeckten Notenumlaufs diskontierte Wechsel, die eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, als Deckung bereit zu halten hat. Der Aufgabe der Reichsbank, dem inländischen Kreditbegehr nach Möglichkeit zu genügen, entspricht es, daß der weitaus größte Teil (durchschnittlich 99 Proz.) der von ihr angekauften Wechsel im Inland zahlbar ist. Ihre Stellung als letzte Instanz des deutschen Geld- und Kreditverkehrs kommt darin zum Ausdruck, daß sie von dem ihr nach dem Bankgesetz, ebenso wie den Privatnotenbanken, zustehendem Recht der Rediskontierung von Inlandswechseln niemals Gebrauch gemacht hat.

Die im Wechselverkehr der Reichsbank geltenden allgemeinen Grundsätze beruhen teilweise auf dem Bankgesetz, teilweise auf innerdienstlichen Anordnungen. Hierher gehört die Forderung der Mehrzahl der Wechselverbundenen, der Acceptgang, die Prüfung der Kreditwürdigkeit der Wechselverbundenen, die Kontrolle der Kreditgewährung und die sachliche Wechselcensur. Für die Höhe der Kredite, welche die Reichsbank den bei ihr im Diskontverkehr zugelassenen Personen und Firmen gewährt, sind neben persönlichen Eigenschaften die Vermögensverhältnisse sowie die Art und der Umfang des Geschäftsbetriebs der Kreditsuchenden maßgebend. Die Unterlage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit bildet eine wohlorganisierte Informationsthätigkeit bei den einzelnen Dienststellen, die ermöglicht wird durch die persönlichen Beziehungen der Vorstandsbeamten zum Handelsstand, durch Einsichtnahme in die Bilanzen der Kreditnehmer und durch Einholung von Auskünften. Auf Grund dieses Materials erfolgt die endgiltige Normierung der Kredite durch das Reichsbankdirektorium. Die Prüfung der zur Diskontierung eingelieferten Wechsel erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Bonität der Wechselverbundenen, sondern auch auf den geschäftlichen Ursprung der Wechsel. Für die Bank sind am wertvollsten diejenigen Wechsel, welche die größtmögliche Sicherheit ihrer Einlösung am Verfalltag in sich selbst tragen, infolge der Natur des Geschäfts, aus dem sie hervorgegangen sind. Das ist der Fall bei solchen Wechseln, die aus Transaktionen im effektiven Warenverkehr hervorgegangen sind. Gefälligkeitsaccepte, Reit- und Finanzwechsel sucht die Reichsbank nach Möglichkeit von ihrem Portefeuille fernzuhalten.

Im Laufe der 25 Jahre sind diese Grundsätze im einzelnen vielfach ergänzt und in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ausgestaltet worden.

Die wichtigste dieser Modifikationen war die Einführung der Diskontierungen unter dem offiziellen Diskontsatz im Jahre 1880. Der durch den Giroverkehr der Reichsbank selbst erleichterte Inkassoaustausch der Privatbanken, der allmählich an die Stelle der Einkassierung von fälligen Wechseln durch die Preußische Bank trat, und der verschärfte Wettbewerb der Privatnotenbanken drohten der Reichsbank den Ueberblick über den deutschen Wechselmarkt zu rauben. Sie entschloß sich deshalb, einen Weg zu betreten, den vorher schon die Privatnotenbanken beschritten hatten, nämlich Wechsel bestimmter Art zu einem Vorzugssatz, zum sog. „Privatsatz", zu diskontieren. Diese Wechsel müssen in der Regel noch volle 6 Wochen zu laufen haben, sie müssen auf Summen von mindestens 3000 M. lauten und ihre Unterschriften müssen zusammen eine gewisse hochbemessene Kreditsumme repräsentieren. In Berlin selbst hat die Reichsbank niemals Wechsel unter ihrem offiziellen Satz diskontiert, und sie hat seit 1881 die Ankäufe zum Vorzugssatz stets eingestellt, sobald ihr offizieller Diskontsatz 5 Proz. erreichte. Nach der Banknovelle vom 7. Juni 1899 darf die Reichsbank einen Vorzugssatz nur dann in Anwendung bringen, wenn ihr offizieller Satz 4 Proz. nicht erreicht oder überschreitet; der Vorzugssatz ist im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Ueber die Wirksamkeit des viel umstrittenen Privatsatzes urteilt die Denkschrift:

„Es ist nicht zweifelhaft, daß das Diskontieren von Wechseln unter Bankdiskont bei vorsichtiger Handhabung dazu beigetragen hat, der Reichsbank den für eine Centralbank so notwendigen Ueberblick über den Wechselumlauf zu erhalten. Der leicht bewegliche Privatdiskont ermöglicht es der Bank, in steter Fühlung mit dem Geldmarkt zu bleiben und dessen Bewegungen gegebenen Falls zu beeinflussen. Ihre Herrschaft über den Markt wird aber um so größer sein, je mehr sie den Bewegungen des Geldmarktes folgt und je mehr sich das Kreditbedürfnis daran gewöhnt, auch in Zeiten flüssigen Geldstandes bei ihr Befriedigung zu suchen und zu finden. Nur wenn auch bei flüssigem Geldstande ihre Diskontierungen erhebliche sind, kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß es ihr bei drohender Gefahr eines Goldabflusses oder unter anderen Verhältnissen, welche eine Steigerung des Zinsfußes wünschenswert erscheinen lassen, gelingen wird, auch auf den Börsendiskont rechtzeitig die gewollte Wirkung auszuüben."

Die übrigen Modifikationen in den allgemeinen Grundsätzen des Wechselverkehrs enthalten besondere Erleichterungen, die hauptsächlich der Landwirtschaft, den Handwerkern und ähnlichen Gewerbetreibenden und den Genossenschaften zu gute kommen.

Die thatsächliche Entwickelung des Wechselgeschäftes der Reichsbank in den verflossenen 25 Jahren entsprach vollkommen dem großen Aufschwung, den das deutsche Wirtschaftsleben in diesem Zeitraum genommen hat. Die durchschnittliche Anlage der Reichsbank in Inlandswechseln ist von 401,2 Mill. M. im Jahre 1876 auf 773,4 Mill. M. im Jahre 1900 gestiegen, hat sich also fast verdoppelt. Im einzelnen giebt die Entwickelung der Wechselanlage, in ähnlicher Weise wie diejenige des Notenumlaufes, ein deutliches Bild von dem Auf und Ab der wirtschaftlichen Konjunkturen. Seit Jahren schon hat die Reichsbank in ihrer durchschnittlichen Wechselanlage alle Centralnotenbanken der Welt überflügelt.

Auf Grund umfangreicher statistischer Erhebungen hat die Reichsbank einen Modus festgestellt, nach dem sich aus dem Ertrag des Wechselstempels der Betrag der in Deutschland während der einzelnen Jahre in Umlauf gesetzten Wechsel und der durchschnittliche Wechselumlauf berechnen läßt. Eine interessante Uebersicht (Tab. 55) giebt die Resultate für die Jahre 1872—1900 und stellt gleichzeitig den Anteil fest, welcher der Preußischen Bank bezw. Reichsbank von dem gesamten deutschen Wechselumlauf zugeflossen ist. Danach hat die Reichsbank im Jahre 1876 $33^1/_3$ Proz., 1899 39 Proz. aller in Deutschland in Umlauf gebrachten Wechsel angekauft. Der Anteil ihrer durchschnittlichen Wechselanlage am durchschnittlichen Wechselumlauf war geringer; er schwankte zwischen 11,3 Proz. im Jahre 1881 und 15,8 Proz. im Jahre 1893. Der geringere Anteil der durchschnittlichen Anlage der Reichsbank an dem durchschnittlichen deutschen Wechselumlauf gegenüber dem Anteil des Gesamtbetrages der Wechselankäufe der Bank an dem Gesamtbetrag der in Deutschland in Umlauf gebrachten Wechsel erklärt sich daraus, daß die durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel, wenn sie in das Portefeuille der Reichsbank gelangen, eine wesentlich kürzere ist (33—41 Tage), als ihre Lebensdauer zu der Zeit, in der sie in Umlauf gebracht werden (durchschnittlich etwa 90 Tage).

Von großer Bedeutung für die Beurteilung der Frage, welcheu Kreisen die Kreditgewährung der Reichsbank unmittelbar zu gute kommen, sind die Ausführungen und Tabellen der Denkschrift über die Berufsgliederung der Kreditberechtigten und die Höhe der normierten Kredite. Zwar sind, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, die Bedingungen, unter welchen die Reichsbank Kredit durch Diskontierung von Wechseln gewährt, für alle Erwerbszweige gleich, wenn man von gewissen Erleichterungen gegenüber der Landwirtschaft, dem Handwerkerstand und den Genossenschaften absieht. Aber die innerhalb der verschiedenen Erwerbszweige entstehenden Wechsel sind nicht in gleichmäßiger Weise für das Portefeuille der Reichsbank geeignet, da die Inanspruchnahme des Personalkredits sich nach Dauer, Umfang und Entstehungsgrund in den einzelnen großen Berufsgruppen wesentlich unterscheidet.

Nach einer Statistik vom 1. August 1900 kommen 43,4 Proz. aller Kreditberechtigten auf den Handelsstand; das erklärt sich schon daraus, daß in diesem Erwerbszweig der Wechselverkehr am tiefsten in die Schicht der kleinen Betriebe hineinvorgedrungen ist; nicht weniger als 51,9 Proz. der bei der Reichsbank zum Wechselverkehr zugelassenen Kaufleute haben Maximalkredite von 10000 M. abwärts. Speziell auf Banken und Bankiers kommen 3,8 Proz. der Kreditberechtigten, sie nehmen den Wechselkredit der Reichsbank hauptsächlich in den höheren Kreditstufen in Anspruch; 40,4 Proz. von ihnen haben Maximalkredite von mehr als 100000 M.

Die Industrie ist mit 30,4 Proz an der Gesamtzahl der Kreditberechtigten beteiligt. Nahezu die Hälfte davon (49,4 Proz.) haben Maximalkredite von 20000 M. abwärts. Am geringsten ist erklärlicher Weise der Anteil der Landwirtschaft an den zum Diskontverkehr zugelassenen Personen und Firmen; er beträgt nur 14 Proz. Von Interesse

ist auch die Beteiligung der Genossenschaften, die sich auf 1,2 Proz. stellt. Von den 17 988 Genossenschaften, die 1900 in Deutschland bestanden, genießen 773 direkten Wechselkredit bei der Reichsbank; außerdem arbeiten teilweise die zu Verbänden vereinigten Genossenschaften mit der Reichsbank. Genau die Hälfte der zugelassenen Genossenschaften genießt Maximalkredite zwischen 21 000 und 100 000 M.

Aehnliche interessante Ergebnisse liefert eine Spezialisierung des Wechselumlaufs nach den verschiedenen Wirtschaftsgebieten. Die großen Centren der Industrie und des Handels stehen hier selbstverständlich an erster Stelle. —

Besondere Erörterungen sind dem Ankauf und Verkauf von Auslandswechseln, der Diskontierung von Wertpapieren (Schatzanweisungen, Steuer-Rückvergütungs-Anerkenntnissen auf exportierten Branntwein und Zucker, Ausfuhrzuschuß-Scheinen für Zucker etc.) und der auftragsweisen Einziehung von Wechseln u. s. w. gewidmet. Wir beschränken uns hier auf eine Wiedergabe des wesentlichsten Inhalts der Ausführungen über die Auslandswechsel.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Reichsbank für ihre Kreditgewährung ihr gegebenes Feld im Ankauf von Inlandswechseln findet. Für das Geschäft der Reichsbank in Auslandswechseln (Devisen) ist ein anderer Gesichtspunkt als derjenige der Kreditgewährung maßgebend, nämlich die Einwirkung auf die ausländischen Wechselkurse und die internationalen Goldbewegungen. Wenn die Reichsbank regelmäßig einen bestimmten Vorrat von sicheren Auslandswechseln hält, so ist sie imstande, erforderlichen Falls durch Abgaben aus ihrem Devisenportefeuille einem Steigen der Wechselkurse innerhalb gewisser Grenzen entgegenzuwirken. Die Denkschrift hebt hervor, daß — wenn auch dieser Einfluß der Reichsbank nur ein beschränkter sein könne — es ihr doch wiederholt gelungen sei, auf diesem Wege Ueberschreitungen des Goldpunktes und drohende Goldausfuhren wirksam zu verhindern oder doch wenigstens für eine gewisse Zeit hinauszuschieben und so nach Dauer und Umfang zu beschränken.

Die Möglichkeit eines solchen regulierenden Einflusses ist nicht wohl zu bestreiten. Andererseits aber darf dieses Mittel nicht überschätzt werden. Die Reichsbank muß die Devisen, die sie zu Zeiten steigenden Wechselkurses abgiebt, vorher angekauft haben; und wenn sie jetzt durch ihre Abgaben dem Steigen des Wechselkurses entgegenwirkt, dann muß sie zur Zeit des Ankaufs der Devisen den Wechselkurs erhöht oder ein Sinken des Kurses eingeschränkt oder verhindert haben. Der große Durchschnitt der ausländischen Wechselkurse und die Goldbewegungen sind abhängig von der Gesamtsumme der internationalen Zahlungen; die Reichsbank kann an diesen nichts ändern. Immerhin aber ist bereits die Möglichkeit einer gewissen zeitlichen Regulierung, wie etwa die Verhinderung eines Goldabflusses in einem besonders ungünstigen Augenblick, ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Der Ankauf von Auslandswechseln hat sich bisher meist innerhalb enger Grenzen gehalten. Erst die beiden Jahre 1899 und 1900 weisen mit 131,0 bez. 211,8 Mill. M. höhere Zahlen auf, die darauf

schließen lassen, daß die Reichsbankleitung neuerdings ein größeres Gewicht auf dieses Mittel zur Regulierung der internationalen Beziehungen des deutschen Geldwesens legt. Für die Reichsbank kommen nur Wechsel auf Länder mit gesicherter Währung in Betracht. Weitaus der größte Teil der angekauften Auslandswechsel lautet stets auf England; daneben werden Wechsel auf Frankreich, Holland, Belgien, die Schweiz, Dänemark, Skandinavien und Italien angekauft.

V.

Das nach dem Wechselankauf wichtigste Aktivgeschäft der Reichsbank, allerdings hinter diesem weit an Bedeutung zurückstehend, ist die Gewährung von Lombarddarlehen. Die Lombardanlage besitzt nicht die gleiche Liquidität wie die Anlage in kurzfristigen Wechseln; denn das Lombarddarlehen beruht meist nicht auf Transaktionen im Warenverkehr, wie der solide Geschäftswechsel, es ähnelt vielmehr häufig darin den Finanzwechseln, daß es die Bestimmung hat, ohne geschäftliche Unterlage einen vorübergehenden Mangel an Betriebsmitteln zu decken, und in diesem Fall ist eine innere Sicherheit für die Rückzahlung am Fälligkeitstermin nicht gegeben. Es ist bekannt, daß Lombarddarlehen bei der Reichsbank, im Gegensatz zu Wechseln, im großen Umfang bei Verfall wieder und wieder prolongiert werden, eine Thatsache, welche die geringere Liquidität der Lombardanlage am meisten charakterisiert; um so auffallender muß es erscheinen, daß die Denkschrift über die Prolongationen nichts enthält — eine der wenigen Lücken des Werkes.

In der geringeren Liquidität der Lombardanlage ist es begründet, daß im Bankgesetz nur diskontierte Wechsel, nicht auch Lombardforderungen, neben dem Barvorrat als Notendeckung zugelassen sind, und daß ferner über den Höchstbetrag, bis zu welchem Lombarddarlehen gewährt werden dürfen, der Centralausschuß der Bank gutachtlich zu hören ist.

Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die Organisation des Lombardverkehrs bei der Reichsbank beruht, betreffen im wesentlichen die Feststellung der geeigneten Unterpfänder, die Ermittelung des Wertes und die Feststellung der Beleihungsgrenzen, die Erlangung und Erhaltung wirksamer Pfandbesitzrechte und schließlich einzelne Punkte, die mit der Rücksicht auf die möglichste Liquidität der Lombardanlage in Beziehung stehen. Im Gegensatz zum Wechselverkehr tritt die Person des Darlehensnehmers ganz in den Hintergrund; sie spielt nur insofern eine Rolle, als nur Inländer und nur Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Lombardierung nicht zu Spekulationszwecken vornehmen, Darlehen erhalten.

Ueber die zur Lombardierung zugelassenen Gegenstände hat das Bankgesetz allgemeine Bestimmungen getroffen. Danach dürfen beliehen werden: Gold und Silber, bestimmte Kategorien von absolut sicheren Wertpapieren, Wechsel und im Inland lagernde Kaufmannswaren. Unter den gesetzlich zugelassenen Papieren trifft das Reichsbankdirektorium eine weitere Auswahl auf Grund sorgfältiger Prüfung der

rechtlichen Verhältnisse, der materiellen Sicherheit und der Marktgängigkeit der betr. Effekten. Die zugelassenen Papiere werden in das „Verzeichnis der im Lombardverkehr der Reichsbank beleihbaren Effekten“ gesetzt.

Die Pfandbestellung erfolgt bei Wertpapieren, Wechseln und Edelmetallen in der Weise, daß diese Werte im Tresor der Bank in Verwahrung genommen werden.

Schwieriger gestaltet sich die Beleihung von „Kaufmannswaren“. Auch hier stellt das Reichsbankdirektorium die zur Beleihung geeigneten Warengruppen fest, während im Einzelfall die Prüfung der Qualität, der Sicherheit des Aufbewahrungsortes etc. durch die „ständigen Taxatoren“ erfolgt. Da die Reichsbank eigene Räume für die Aufbewahrung von Waren nicht besitzt, wird die Beleihung regelmäßig in den Räumlichkeiten der Verpfänder, in öffentlichen Warenspeichern, Packhöfen etc. vorgenommen, selbstverständlich in Formen, welche den Besitz thatsächlich an die Bank übertragen und ihn für die Dauer des Darlehens erhalten, z. B. durch die Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Reichsbank“ und eines eigenen Verschlusses. An Orten, welche für eine volle Zweigniederlassung der Reichsbank keinen hinreichenden Wirkungskreis bieten, sind speziell für die Zwecke des Warenlombards die sog. Warendepots errichtet worden. Besondere Erleichterungen sind getroffen worden für die Beleihung von Spiritus und Zucker, die sich in Privatlagern unter Steuerverschluß befinden, und für die Beleihung von Getreide, das noch auf den Gütern lagert.

Die Beleihungsgrenzen sind für die einzelnen Kategorien der lombardfähigen Objekte durch das Bankgesetz und innerhalb des Rahmens dieser Vorschriften durch Bestimmugen des Direktoriums normiert. Die deutschen Wertpapiere werden bis zu drei Vierteln, ausländische Wertpapiere bis zur Hälfte ihres Kurswerts beliehen. Bei der Lombardierung von Wechseln tritt ein Abschlag von 5 Proz. ein. Bei der Lombardierung von Edelmetallen, deren Beleihung nach dem Bankgesetz in der vollen Höhe des Wertes zulässig ist, wird in der Regel gleichfalls ein Abschlag von 5 Proz. gemacht; beim Silber speziell ist in Zeiten starker Preisschwankungen sogar ein Abzug bis zu 15 Proz. gemacht worden. Kaufmannswaren sind nach dem Bankgesetz bis zu zwei Dritteln ihres Wertes beleihbar. Die Grenzen, bis zu denen thatsächlich die Beleihung erfolgt, sind bei den einzelnen Kategorien häufig geändert worden. Geht während der Dauer des Darlehens der Wert des Pfandobjektes soweit zurück, daß die Beleihungsgrenze dadurch überschritten erscheint, so ist die ursprüngliche Sicherheit wiederherzustellen, sei es durch eine Abschlagszahlung oder durch Verstärkung des Unterpfandes.

Darlehen in Beträgen von weniger als 500 M. werden in der Regel nicht erteilt; seit 1893 werden jedoch auch Darlehen bis herab zu 100 M. an Nichtkaufleute gewährt.

Die Dauer, für welche Lombarddarlehen gewährt werden dürfen, ist im Bankgesetz auf 3 Monate beschränkt. Die Bank hat sich jedoch im Interesse ihrer Liquidität das Recht der täglichen Kündigung vor-

behalten (von dem jedoch bisher noch niemals Gebrauch gemacht worden ist), und sie gewährt andererseits den Lombardschuldnern das Recht, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise abzutragen. Solche Abtragungen und ebenso Neuentnahmen werden auf dem Pfandschein, welchen die Bank dem Darlehnsnehmer ausstellt, eingetragen; dadurch wird eine kontokorrentartige Benutzung des Pfandscheins ermöglicht, von der namentlich von seiten der Banken und Bankiers vielfach Gebrauch gemacht wird.

Der Lombardzins ist regelmäßig um 1 Proz. höher als der Wechseldiskontsatz. Nur ganz vorübergehend betrug die Differenz nur $^1/_2$ Proz. oder bestand gar völlige Gleichheit. Vom März 1884 bis zum Juli 1897 wurden die Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten zu einem Vorzugssatz von $^1/_2$ Proz. über den Wechseldiskont beliehen.

Im allgemeinen werden die Zinsen nur für die thatsächliche Dauer des Darlehns berechnet. Das ist stets der Fall beim Warenlombard. Um jedoch eine mißbräuchliche Benutzung des Lombardkredits zu Spekulationszwecken zu beschränken, berechnet die Reichsbank für Lombarddarlehen, die um die Monatswende auf Wertpapiere entnommen werden, Zinsen für mindestens 8 Tage, falls die Lombardierung um die Quartalswende stattfindet, sogar Zinsen für volle 14 Tage.

Die Entwickelung der Lombardanlage ist von dem allgemeinen Geschäftsgang nicht entfernt in demselben Maße beeinflußt worden, wie die Wechselanlage. Sie hat im ganzen stark zugenommen, von 51,0 Mill. M. im Durchschnitt des Jahres 1876 auf 80,0 Mill. M. im Jahre 1900; aber im einzelnen war die Entwickelung mehr durch bankpolitische Maßnahmen als durch allgemein-wirtschaftliche Momente beeinflußt. Namentlich die Einführung und die Aufhebung des Vorzugssatzes für die Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten hat einen merkbaren Einfluß ausgeübt; sie hat bewirkt, daß die durchschnittliche Anlage von 45,8 Mill. M. im Jahre 1885 bis auf 108,2 Mill. M. im Jahre 1897 gestiegen und dann — trotz der Fortdauer der Hochkonjunktur — wieder auf 80 Mill. M. im Jahre 1900 gesunken ist. In ähnlicher Weise hat sich der Anteil der Lombardanlage an der gesamten nutzbringenden Kapitalanlage der Reichsbank verändert; er ist von 11,2 Proz. im Jahre 1876 und 10,8 Proz. im Jahre 1883 gestiegen bis auf 15,5 Proz. im Jahre 1891 und 14,3 Proz. im Jahre 1897, um dann — unter der Einwirkung der Aufhebung des Vorzugssatzes — auf 8,9 Proz. in den Jahren 1899 und 1900 zurückzugehen.

In der Zusammensetzung der Lombardanlage hat sich eine tiefgreifende Wandlung dadurch vollzogen, daß infolge des Anwachsens des mobilen Kapitalbesitzes in der Form von Wertpapieren das Warenlombardgeschäft ganz in den Hintergrund gedrängt worden ist. Von den Gesamtbeleihungen kamen 1876 18,6 Proz. auf Warenbeleihungen, 1900 nur noch 5,3 Proz.

Von Interesse sind schließlich die Mitteilungen über die Beteiligung der einzelnen Berufsgruppen und der verschiedenen Wirtschaftsgebiete am Lombardverkehr der Reichsbank. Nach einer Statistik vom

30. Sept. 1900 entfielen von sämtlichen Lombarddarlehen dem Betrage nach 40,6 Proz. allein auf die Banken und Bankiers, 16,6 Proz. auf den übrigen Handel, 12,3 Proz. auf die Industrie, 4,6 Proz. auf die Landwirtschaft, 9,4 Proz. auf die Sparkassen, 5 Proz. auf Genossenschaften, 11,5 Proz. auf Privatpersonen etc. Von sämtlichen im Jahre 1900 erteilten Lombarddarlehen entfielen 12,61 Proz. auf Berlin, auf die 6 nordöstlichen Provinzen Preußens, deren Schwerpunkt in der Landwirtschaft liegt, 20,85 Proz. In den industriellen westlichen Provinzen, im Königreich Sachsen und in Süddeutschland tritt der Lombardverkehr hinter dem Wechselankauf ganz zurück.

VI.

An die Abschnitte über die 4 Hauptgeschäftszweige reiht sich in der Denkschrift unmittelbar an ein großes Kapitel über die Diskontpolitik der Reichsbank. In weiteren Abschnitten werden gewissermaßen anhangsweise die Leistungen der Bank für die Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten, die Thätigkeit der Bank zur Regelung des Geldumlaufs und schließlich die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und der An- und Verkauf von Wertpapieren behandelt. Diese Einteilung hat ihre guten Gründe; denn die Diskontpolitik baut sich unmittelbar auf die 4 Hauptgeschäftszweige auf, während die Dienste der Bank für die Finanzverwaltungen und für die örtliche Regulierung des Geldumlaufs ebenso wie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen mit der Diskontpolitik nichts zu thun haben. Trotzdem dürfte es für die Zwecke dieser Besprechung vorzuziehen sein, das Kapitel über die Diskontpolitik als das wichtigte an den Schluß zu stellen und vorher in Kürze die vier anderen Abschnitte zu erledigen.

Der Abschnitt über die Dienste der Reichsbank für die Finanzverwaltungen ist der kürzeste in dem ganzen Werk, und er läßt manche Mitteilung vermissen, die von Interesse gewesen wäre; so namentlich über die Beteiligung der Reichsbank bei der Emission von Reichsanleihen. In einigen Punkten gewähren die Tabellen einen willkommenen Ersatz, vor allem hinsichtlich der Höhe der öffentlichen Guthaben bei der Reichsbank, hinsichtlich der Umsätze der einzelnen staatlichen Kassen bei der Reichsbank, hinsichtlich der Mitwirkung der Reichsbank bei der Auszahlung der Zinsen der deutschen Reichs- und preußischen Staatsanleihen und hinsichtlich der im Giro-Postanweisungsverkehr ausgezahlten Beträge.

Auf Grund des Bankgesetzes und ihres Statuts versieht die Reichsbank unentgeltlich die Geschäfte einer Centralkasse des Reichs, und zwar durch eine besondere Abteilung der Reichshauptbank mit der Bezeichnung „Reichshauptkasse“. Den Bundesstaaten hat das Bankgesetz die Möglichkeit offen gehalten, auf Grund besonderer Verträge der Reichsbank ihre Kassengeschäfte zu übertragen; aber davon haben bisher nur Preußen und Baden Gebrauch gemacht. Die geschäftlichen Formen unterschieden sich anfangs von dem allgemeinen Giroverkehr

der Bank, und für die einzelnen in Betracht kommenden Kassen, die Reichshauptkasse, die Preußische und Badische Generalstaatskasse und für die Generalpostkasse waren specielle Einrichtungen getroffen. Außerdem ließ sich eine immer steigende Zahl von Reichs- und Staatkassen Girokonten unter den allgemeinen Bedingungen bei der Reichsbank eröffnen. Von 1896 an ist der gesamte Zahlungsverkehr der staatlichen Kassen in die Formen des allgemeinen Giroverkehrs übergeleitet worden. Einige Modifikationen bestehen jedoch noch fort. Vor allem brauchen nur die Reichshauptkasse, die Preußische und die Badische Generalstaatskasse „ein Giroguthaben von solcher Höhe zu halten, daß dadurch der Reichsbank ein ausreichendes Entgelt für ihre Mühewaltung geboten wird“; der Girosaldo der Generalpostkasse, die kein eigenes Guthaben hat, wird täglich dem Giroguthaben der Reichshauptkasse zu- oder abgeschrieben. Die Kassen, welche unmittelbar mit der Reichshauptkasse, der Preußischen Generalstaatskasse und der Generalpostkasse abrechnen, ergänzen die Bestände auf ihren Konten durch Ausstellung von besonders gestalteten Checks auf das Guthaben der ihnen übergeordneten Centralkasse.

Am Ende des Jahres 1900 hatten 1762 Kassen des Reichs und der Bundesstaaten Girokonten bei der Reichsbank; ihre Gesamtumsätze im Jahre 1900 betrugen 28 $^{1}/_{2}$ Milliarden M., während sie sich im Jahre 1896, als die Ueberführung in die Formen des Giroverkehrs begonnen wurde, nur auf 12 Milliarden M. belaufen hatten. Ganz besonders stark ist die Beteiligung der Reichsbank bei der Auszahlung der Zinsen von deutschen Reichs- und preußischen Staatsanleihen; an ersteren zahlte sie 1900 für 67,8 Mill. M. aus, d. i. 87,6 Proz. der gesamten Zinssumme; an letzteren zahlte sie 162,4 Mill. M. aus, gleich 70,4 Proz. der gesamten Zinssumme.

In Bezug auf die Kreditgewährung an das Reich und die Bundesstaaten zieht das Bankgesetz bestimmte Grenzen, indem es vorschreibt, daß Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten nur innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und des Bankstatuts gemacht werden dürfen, und daß, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, die Vertretung der Anteilseigner befragt werden muß. Innerhalb des gegebenen Rahmens gewährt die Reichsbank den Finanzverwaltungen Kredit durch die Diskontierung kurzfristiger Schatzanweisungen, außerdem durch die Beteiligung an der Emission neuer Anleihen, worüber indes, wie bereits erwähnt, die Denkschrift sich näherer Angaben enthält.

Ausführlicher sind die Mitteilungen über die Thätigkeit der Reichsbank zur Regulierung des Geldumlaufs. Die Aufgabe der Regelung des Geldumlaufs, welche das Bankgesetz der Reichsbank übertragen hat, gehört, soweit es sich um die Erhaltung des Gleichgewichts von Geldumlauf und Geldbedarf handelt, in das Gebiet der Diskontpolitik. Einen anderen Teil jener wichtigen Aufgabe erledigt die Reichsbank, indem sie bei der Ueberwachung des Geldumlaufs auf

die Echtheit und den guten Zustand der Cirkulationsmittel mitwirkt, und ferner, indem sie für eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Verteilung sowohl der gesamten Cirkulation als auch der einzelnen Geldsorten auf die verschiedenen Gebietsteile des Reichs Sorge trägt.

Was die Ueberwachung des Geldumlaufs auf seinen guten Zustand anlangt, so hat das Reichsbankdirektorium die Bankanstalten angewiesen, gegenüber Falschstücken, gewaltsam beschädigten und abgenutzten Münzen nach den für die Reichs- und Landeskassen giltigen Bestimmungen zu verfahren. Zur Prüfung der Vollwichtigkeit der eingehenden Goldmünzen befindet sich bei der Hauptbank in Berlin eine Anzahl automatischer Wagen, die zusammen in einer Stunde 7000—7500 Goldmünzen selbstthätig wiegen und die unter das Passiergewicht abgenutzten Stücke absondern.

Für die örtliche Regulierung des Geldumlaufs ist die Reichsbank in Anbetracht ihres sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Filialnetzes die gegebene Instanz. Sie ist imstande, überall bei ihren Zweiganstalten den Ueberschuß überflüssiger Geldsorten aufzunehmen und die vom Verkehr benötigten Sorten abzugeben. Dahin wirken schon die ihr auferlegten Verpflichtungen zur Einlösung der eigenen Noten und der Reichskassenscheine in Metallgeld und zur Annahme von Privatbanknoten in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern. Ferner hat der Bundesrat die dem Reiche obliegende Verpflichtung, gegen Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen Goldgeld zu verabfolgen, auf die Reichshauptbank in Berlin und die Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München übertragen. Aber die Reichsbank entfaltet weit über diese ihr auferlegten Verpflichtungen hinaus eine freiwillige Thätigkeit zur örtlichen Regulierung der Cirkulation; vor allem nimmt sie in ihren Geschäftsräumen die Reichsscheidemünzen für jeden Betrag in Zahlung und ermöglicht es dadurch dem Verkehr, ein Uebermaß von Scheidegeld an die Bankkassen abzustoßen; andererseits sind die Bankanstalten angewiesen, den Verkehr nach Möglichkeit mit dem nötigen kleinen Geld zu versehen. Von dem Recht, größere Beträge auch gegen den Willen des Zahlungsempfängers in Thalern auszuzahlen, macht die Reichsbank grundsätzlich keinen Gebrauch, sondern sie zahlt auf Verlangen in Gold.

Um die Bankanstalten in stand zu setzen, den Verkehr jederzeit mit den benötigten Geldsorten zu versehen und die überflüssigen Sorten aufzunehmen, hat das Direktorium eine besondere Organisation geschaffen. Die Bankanstalten sind angewiesen, einmal monatlich an das Direktorium eine Nachweisung einzusenden, welche ihre Anträge aut Verstärkung ihrer Bestände an den einzelnen Sorten unter gleichzeitiger Angabe der Beträge der bei ihnen entbehrlichen Sorten enthalten. Auf Grund dieser Nachweisungen ordnet das Direktorium die Barsendungen von Bankanstalt zu Bankanstalt an, in einer Weise, daß mit möglichst geringen Kosten der Bedarf des einen Ortes aus dem Ueberfluß des anderen gedeckt wird. Die Bargeldsendungen zwischen den einzelnen Bankanstalten haben in den letzten Jahren durchschnittlich

den Betrag von 2 $^1/_2$ Milliarden M. überschritten. In einer besonderen höchst instruktiven Tabelle (No. 74) sind die Ergebnisse der monatlichen Nachweisungen der Zweiganstalten über die entbehrlichen und benötigten Geldsorten zusammengestellt. Es lassen sich aus diesen Zahlen wichtige Schlüsse auf den Bedarf der gesamten Volkswirtschaft an den einzelnen Geldsorten ziehen; so z. B. überwiegen bei den angeblich unbeliebten silbernen Fünfmarkstücken stets die erbetenen die als entbehrlich aufgegebenen Beträge; während umgekehrt bei den Thalern in den letzten Jahren stets etwa der 8fache Betrag der erbetenen Summen als entbehrlich aufgegeben wurde.

Am wenigsten in Zusammenhang mit den wesentlichen Geschäften einer Centralbank steht die Thätigkeit der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen. Aber bei dem großen Bedürfnis des Publikums nach einer absolut sicheren und vertrauenswürdigen Aufbewahrung seines wertvollsten Besitzes hat dieser Geschäftszweig bei den über alle Anzweiflung erhabenen Centralbanken einen großen Umfang angenommen. Gerade bei der Reichsbank ist das in besonders starkem Umfang der Fall gewesen, so sehr, daß das „Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere“ mit seinem Personal von 298 Köpfen (1900) alle anderen Bureaus weit überflügelt hat.

Von verhältnismäßig geringer Bedeutung ist die Annahme verschlossener Depositen, von deren Inhalt die Bank keine Kenntnis nimmt und zu deren Aufbewahrung nichts erforderlich ist, als ein gegen Diebes- und Feuersgefahr gehörig gesicherter Raum. In Rücksicht auf die Kontrolle des Personals und auf die zur Verfügung stehenden Tresors können verschlossene Depositen außer bei der Hauptbank nur bei den selbständigen Bankanstalten und einigen größeren mit förmlichen Tresoren ausgestatteten und von mehreren Beamten verwalteten Nebenstellen angenommen werden. Der bei der Reichsbank insgesamt vorhandene Bestand an verschlossenen Depositen belief sich Ende 1876 auf 2120, Ende 1900 7110 Stück. Der Gesamtwert der Depots, für den die Bank haftet, hat sich in derselben Zeit von 10,6 auf 266 Mill. M. gesteigert. Interessant ist, daß nach der Hauptbank in Berlin die Reichsbankstelle in Wiesbaden, wo verhältnismäßig die meisten Rentner mit großem Vermögen wohnen, mit 489 verschlossenen Depots an zweiter Stelle kommt.

Von ungleich größerer Bedeutung ist die Einrichtung der offenen Depots, deren Begründung in die letzten Jahre der Preußischen Bank fällt, deren Entwickelung sich aber erst bei der Reichsbank vollzogen hat. Der Zweck dieser Einrichtung ist, den Deponenten gegen eine angemessene Vergütung nicht bloß eine sichere Aufbewahrung für ihre Wertpapiere zu bieten, sondern ihnen auch alle Verwaltungsakte, insbesondere die Einziehung der Zinsen, die Kontrolle der Auslosungen und Konvertierungen, die Anschaffung von Ersatzstücken etc., abzunehmen. Im Gegensatz zu den verschlossenen Depots waren für diesen Geschäftszweig nicht nur umfangreiche bauliche Einrichtungen, sondern auch ein speciell ausgebildetes und zahlreiches Personal erforderlich. Aus diesen Gründen wurde die Annahme und Verwaltung offener Depositen

auf Berlin beschränkt, wo ein eigenes „Kontor zur Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren“ im Jahre 1873 eröffnet wurde. Dabei ist jedoch die Benutzung dieser Einrichtung keineswegs auf Einwohner Berlins oder auf solche Personen, die eigens zu diesem Zweck oder zufällig nach Berlin kommen, beschränkt; der Kundenkreis des Kontors für Wertpapiere erstreckt sich vielmehr „über ganz Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus bis in die fernsten Länder“. Zwar wird die Uebersendung der aufzubewahrenden Wertpapiere nach Berlin von den Zweiganstalten weder übernommen noch vermittelt — der Deponent muß sich zu diesem Zweck der Post oder eines Bevollmächtigten bedienen — aber im übrigen sind die Einrichtungen der Bank, namentlich ihr Giroverkehr, diesem Geschäftszweig dienstbar gemacht. Besitzt der Deponent ein Girokonto bei irgend einer Bankanstalt, so kann er diesem die für ihn bestimmten Zinszahlungen etc. zuschreiben lassen. Auf der anderen Seite können die an das Kontor für Wertpapiere zu leistenden Zahlungen auf dem Weg der Giroeinzahlung geleistet werden. Im übrigen werden in der Regel seitens des Kontors die Zinsen auf dem Giroweg derjenigen Bankanstalt überwiesen, in deren Bezirk der Deponent seinen Wohnsitz hat, und auf diese Weise wird wenigstens ein Teil der Funktionen des Kontors auf die Zweiganstalten übertragen.

Die Entwickelung der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren in den 25 Jahren war eine geradezu phänomenale. Der Nennwert der deponierten Effekten ist von 424 auf 2889 Mill. M. gestiegen, eine Vermehrung, die — wie die Denkschrift mit Recht bemerkt — keineswegs nur auf die fortschreitende Einbürgerung und intensivere Benutzung des Kontors für Wertpapiere, sondern auch auf die großen Fortschritte der Kapitalbildung zurückzuführen ist.

Im Anschluß an die besprochenen Geschäfte betreibt die Reichsbank auch den Ankauf und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung, jedoch nur in geringem Umfang. Sie will es als privilegierte Notenbank grundsätzlich vermeiden, auf diesem Gebiet den privaten Bankunternehmungen Konkurrenz zu machen. Ebenso legt die Reichsbank ihre eigenen Mittel grundsätzlich nicht in Effekten an. Gewisse Ausnahmen, von denen die Denkschrift nicht spricht, haben jedoch zeitweise stattgefunden gelegentlich der Emission von Reichsanleihen, wobei die Reichsbank mitunter als führendes Glied des Uebernahmekonsortiums einen Teilbetrag der Anleihe für eigene Rechnung fest übernommen hat.

VII.

Die Gesamtheit der Entwickelung der Bank und die leitende Thätigkeit, welche dieser Entwickelung die Richtung wies, ist dargestellt in dem „Diskontopolitik“ betitelten Kapitel. Der Ausdruck „Diskontopolitik“ ist etwas zu eng für den Inhalt, der nicht nur die eigentlichen diskontpolitischen Maßregeln umfaßt, sondern daneben alle die auf die Beeinflussung sowohl des inneren Geldmarktes, als auch der auswärtigen Beziehungen des deutschen Geldwesens gerichteten Maßnahmen der Bankleitung, kurz die gesamte Bankpolitik. Wir sehen

in diesem Abschnitt die Bankleitung am Werk unter den verschiedensten Verhältnissen der deutschen Währungsverfassung und des deutschen Wirtschaftslebens; wir sehen ihre Entschlüsse und Maßnahmen aus der jeweiligen währungspolitischen und allgemein-wirtschaftlichen Lage herauswachsen und ihre Wirkung auf den Gang der Dinge ausüben, und wir hören nicht selten Urteile von allgemeiner Tragweite über die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Mittel der Bankpolitik, Urteile, die von einer derartig kompetenten Stelle ausgehend ganz besonders beachtenswert erscheinen. Niemals hat sich die Leitung eines centralen Bankinstituts mit ähnlicher Freimütigkeit und Ausführlichkeit über die von ihr befolgte Politik und deren Prinzipien ausgesprochen.

In einer Vorbemerkung wird zunächst das Wesen der Diskontpolitik erörtert. Es wird gezeigt, daß die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe der Bankpolitik darin besteht, die möglichste Befriedigung der Schwankungen des Geldbedarfs zu vereinigen mit der Rücksicht darauf, daß die Bank jederzeit imstande sei, ihre Noten einzulösen und ihren sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen; eine Rücksicht, mit der gleichzeitig die Sorge um die Aufrechterhaltung der Reichswährung zusammenfällt. Durch diese Rücksicht ist der in erster Linie zur Anpassung an die Schwankungen des Geldbedarfs dienenden Notenausgabe eine Grenze gezogen, und deshalb muß die Bank zur Aufrechterhaltung eines gesunden Verhältnisses von Barbestand und Verbindlichkeiten Mittel in Anwendung bringen, welche den an die Bank herantretenden Geldbedarf selbst zu regulieren vermögen und die andererseits zur Verstärkung des Barvorrats geeignet sind. Da die Bank ohne große Härte die an sie herantretenden Kreditansprüche nicht willkürlich zurückweisen kann, ist sie darauf angewiesen, durch die Normierung des Zinssatzes, zu dem sie Kredit giebt, einen mittelbar regulierenden Einfluß auf den Kreditbegehr auszuüben, und zwar kommt zu diesem Zweck bei der überwiegenden Bedeutung der Wechselanlage fast ausschließlich der Diskontsatz in Betracht. Gleichzeitig übt die Normierung des Diskontsatzes einen gewissen Einfluß auf die internationalen Edelmetallbewegungen und damit auf den Metallbestand der Centralbanken aus. Während für die Regulierung des inneren Geldbedarfs die Normierung des Zinssatzes das einzige wirksame Mittel ist, kommen für die Beeinflussung der internationalen Bargeldbewegungen noch einige andere Maßregeln von geringerer Bedeutung in Betracht, so die Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Goldzufuhren und Veränderungen von Ankaufs- und Verkaufspreis von Gold in Barren und ausländischen Münzsorten; gegenüber der „Goldprämienpolitik“ der Bank von Frankreich hat die Reichsbank bekanntlich stets eine ablehnende Haltung eingenommen.

Der im Bankgesetz gemachte Versuch, die Diskontpolitik durch das System der Notensteuer gewissermaßen mechanisch zu regulieren, hat auf die Diskontpolitik der Reichsbank keinen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Es konnte, da für die Normierung des Diskontsatzes nicht nur die Größe, sondern auch die Art des Geldbedarf entscheidend ins Gewicht fällt, die stete Sorgfalt und Wachsamkeit der Bankleitung nicht

ersetzen. Dagegen hat die Reichsbank bei ihren Maßnahmen stets Rücksicht genommen auf die realen Faktoren, welche den Geldmarkt beherrschen, auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage von Geld und Kapital. Sie hat sich dabei von der Erkenntnis leiten lassen, daß auch die mächtigste Centralbank die Zinssätze nicht zu diktieren, sondern nur innerhalb enger Grenzen regulierend einzugreifen vermag.

Dieser grundlegenden Bedeutung der Verhältnisse des offenen Marktes für die Diskontpolitik entspricht es, daß im Anschluß an diese allgemeinen Vorbemerkungen die wesentlichsten Bedingungen für die Wirksamkeit der Reichsbank von 1876—1900 geschildert werden. Von ausschlaggebender Bedeutung war die wirtschaftliche Gesamtentwickelung, deren gewaltiges Aufsteigen an den wichtigsten verfügbaren Daten der Bevölkerungs-, der Produktions-, Handels-, und Verkehrsstatistik illustriert wird. Die große Ausdehnung der wirtschaftlichen Thätigkeit bedeutete eine beträchtliche Vermehrung der durch Geld zu bewirkenden Umsätze, sie brachte eine Vermehrung der jährlich in Deutschland in Umlauf gesetzten Wechsel von 12,9 Milliarden M. im Jahre 2876 auf 23,3 Milliarden M. im Jahre 1900, und sie brachte gleichzeitig eine beträchtliche Vergrößerung der periodischen Schwankungen des Geldbedarfs. Dadurch wurde die Reichsbank vor eine doppelte Aufgabe gestellt, die folgendermaßen charakterisiert wird:

„Um der aus der Vermehrung der Umsätze hervorgehenden Steigerung des Geldbedarfs gerecht zu werden, mußte die Reichsbank einerseits auf eine intensivere Ausnutzung der vorhandenen Umlaufsmittel hinwirken durch die Einführung und Ausgestaltung Bargeld ersparender Zahlungsmethoden (Giro- und Abrechnungsverkehr), andererseits mußte sie eine Vermehrung der Geldcirkulation herbeizuführen suchen; eine Steigerung der ungedeckten Notenausgabe war für diesen Zweck nur innerhalb der durch die Rücksicht auf eine ausreichende Notendeckung gezogenen Grenze möglich, und deshalb hatte die notwendige Vermehrung des Geldumlaufs in der Hauptsache durch die Herbeiziehung von Gold aus dem Auslande zu erfolgen. — Die Vergrößerung der Schwankungen des an die Reichsbank herantretenden Geldbedarfs nötigte die Reichsbankleitung, in den Zeiten geringer Anspannung stets mit großer Vorsicht eine für die zu erwartende Steigerung der Kreditansprüche ausreichende Reserve zu halten, und unbeeinflußt durch die Eindrücke des Augenblicks stets die gesamte Entwicklung längerer Zeiträume ihrer Maßnahmen zu Grunde zu legen.“

Zu den Erfordernissen der allgemein-wirtschaftlichen Entwickelung kamen die Aufgaben, die sich aus dem zur Zeit der Begründung der Reichsbank in dem Uebergang von der Silberwährung zur Goldwährung begriffenen deutschen Geldwesen ergaben. Das Gelingen dieses Ueberganges hing wesentlich davon ab, ob die Reichsbank stets imstande sein würde, auf Verlangen ihre Zahlungen in Gold zu leisten. Die Reichsbank mußte mithin vor allem für eine ausreichende Goldreserve Sorge tragen, eine Aufgabe, die um so schwieriger war, je mehr das noch vorhandene Silbergeld den Verkehrsbedarf an Silbermünzen überstieg.

Erschwert wurde der Bank ihre sich aus diesen Verhältnissen ergebende Stellung dadurch, daß die Privatnotenbanken in ihrem erklärlichen Bestreben, ihre Mittel so vollständig wie möglich auszunutzen, die Diskontpolitik der Reichsbank häufig durchkreuzten.

An diese Darlegung der allgemeinen Verhältnisse, unter welchen

sich die Reichsbank zu bethätigen hatte, reiht sich eine eingehende geschichtliche Darstellung ihrer Bankpolitik. Der 25-jährige Zeitraum wird in zweckmäßiger Weise je nach Wechsel der großen wirtschaftlichen Konjunkturen in sechs Perioden zerlegt: in die Zeit der Depression, die von der Krisis von 1873 bis zum Jahre 1879 andauerte, in die Zeit der Wiederbelebung der wirtschaftlichen Thätigkeit 1879 bis 1883, in die Zeit des Stillstandes von 1883—1888, die kurze Aufschwungsperiode 1888—1890, die Jahre der Stagnation 1890—1895 und die letzte große Aufschwungsperiode 1895—1900. Für jeden einzelnen dieser Zeiträume wird eine kurze Charakteristik der wirtschaftlichen Entwickelung gegeben, daran anschließend werden die besonderen Verhältnisse des Geldmarktes dargestellt, ferner die aus diesen Faktoren sich ergebende Entwickelung des Status der Reichsbank und schließlich die von der Reichsbank ergriffenen bankpolitischen Maßregeln und ihre Rückwirkung auf Geldmarkt und Wirtschaftsleben.

Es ist im Rahmen dieses Referats nicht möglich, dieser historischen Darstellung im einzelnen zu folgen; es seien deshalb nur die wesentlichsten Züge und die interessantesten Momente herausgegriffen.

In den ersten Jahren des Bestehens der Reichsbank etwa bis 1883, trat im Vergleich zu den späteren Jahren, die Rücksicht auf den prekären Zustand des deutschen Geldwesens gegenüber der Rücksicht auf die allgemein-wirtschaftlichen Verhältnisse stark in den Vordergrund. Als die Reichsbank ihre Wirksamkeit begann, war die Durchführung der Münzreform noch weit von ihrer Vollendung entfernt. Mit den Silberverkäufen war erst ein schwacher Anfang gemacht, und nicht ganz die Hälfte des deutschen Geldumlaufes bestand aus Gold, dem Metall, das die Grundlage der neuen deutschen Währungsverfassung bilden sollte. Gleichwohl hatte bereits im Juli 1875 die preußische Bank die Goldzahlungen aufgenommen. Die Folge war, daß sich an den Kassen der Centralbank ein lebhafter Austausch von Silbergeld gegen Goldgeld entwickelte. Der Verkehr gab das überflüssige Silber an die Bank ab und holte dafür Gold aus der Bank heraus. Die Denkschritt enthält interessante Daten darüber, in welchem Umfang dieser Austausch stattfand. Vom 30. Juni 1875 bis zum 30. Juni 1879 hat der freie Verkehr für 734,7 Mill. M. Silbergeld an die Bank abgestoßen und gleichzeitig hat die Bank 694,3 Mill. M. Goldgeld abgegeben. Da die Bank am 30. Juni 1875 einen Goldvorrat von nur 493,3 Mill. M. hatte, wäre sie zu diesem Austauschprozeß nicht imstande gewesen, wenn sie nicht für Reichsrechnung fortgesetzt große Beträge des ihr zufließenden Silbers auf dem Londoner Markt gegen Gold veräußert hätte. Aber diese Gegenwirkung kam mit der Einstellung der Silberverkäufe im Mai 1879 in Wegfall, während der Austausch von Silber gegen Gold bei der Bank noch fortdauerte; auch bis zum Mai 1879 waren die Verkäufe von Silber gegen Gold nicht unwesentlich hinter dem sich bei der Bank vollziehenden Austausch von Silber gegen Gold zurückgeblieben. Die Folge war eine beträchtiche Verringerung des Goldbestandes und eine erhebliche Zunahme des Silbervorrates der Bank. Während am 30. Jnni 1875 der Goldbestand 493,3 Mill. M. betragen

hatte, stellte er sich am 7. Oktober 1881 auf nur 151,5 Mill. M.; der Silberbestand dagegen wuchs in derselben Zeit 102,0 auf 350,0 Mill. M.

Bei dieser Entwickelung beherrschte die Sorge um die Erhaltung eines ausreichenden Goldbestandes die Bankpolitik sowohl in der Depressionszeit, die bis 1879 dauerte, als auch in der darauf folgenden Periode der Wiederbelebung der Geschäftsthätigkeit. Bei der allgemeinen Stagnation und dem Tiefstand des Goldbedarfs wurde die Reichsbank in der ersteren Zeit durch die Abnahme ihres Goldbestandes vor ein schwieriges Dilemma gestellt. Der Giroverkehr führte ihr große Mittel zu, die Kreditansprüche des Verkehrs waren außerordentlich gering, ihre nutzbringende Kapitalanlage ging zurück, ihr Metallvorrat wurde immer größer. Nur vermittelst eines niedrigen Zinssatzes konnte sie ihre brachliegenden Betriebsmittel beschäftigen und die Fühlung mit dem Geldmarkt aufrecht erhalten. Aber während sich von 1875 bis 1879 die durchschnittliche Metalldeckung ihres Notenumlaufes von $72^1/_4$ auf 80 Proz. hob, sank infolge der veränderten Zusammensetzung ihres Metallvorrates die durchschnittliche Golddeckung von 60,5 auf 32,9 Proz.; diese außerordentliche Verschlechterung der Goldreserve mußte die Bank zu großer Vorsicht zwingen und sie namentlich bei einer ungünstigen Gestaltung der Wechselkurse zu scharfen Diskonterhöhungen veranlassen. Die Verhältnisse wurden verschärft, als von 1879 an auch der inländische Geldbedarf zeitweise große Ansprüche an die Reichsbank stellte, und als gleichzeitig starke Goldausfuhren nach Amerika und die große Goldanleihe, welche Italien zur Wiederherstellung seiner Valuta aufnahm, den internationalen Geldmarkt schwer belasteten.

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich die sprunghafte Entwickelung der Diskontsätze in der Zeit von 1876—1882, die in einem starken Gegensatz zu der späteren, von den regelmäßigen Bewegungen des inländischen Geldbedarfs maßgebend beeinflußten Gestaltung des Diskontsatzes steht. Diese Verhältnisse haben ferner die Bankleitung veranlaßt, nach Mitteln zu suchen, um auch bei stärkeren Differenzen zwischen dem in Rücksicht auf die Goldreserve hohen Bankdiskont und dem niedrigen Marktdiskont ihre Mittel ausreichend zu beschäftigen und die Fühlung mit dem Geldmarkt aufrecht zu erhalten. Hierher gehört vor allem die Einführung des Privatdiskontsatzes und außerdem der vorübergehend gemachte Versuch, durch besondere Ermäßigungen des Lombardzinsfußes die brachliegenden Mittel der Bank in stärkerem Umfang dem Lombardverkehr zuzuführen. Dabei läßt sich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es den Eindruck macht, als ob in jener Zeit das Bestreben, die Mittel der Bank zu beschäftigen und dadurch zu verdienen, gegenüber der Rücksicht auf den Stand der Goldreserve eine etwas zu große Rolle gespielt hätte. So wurde vom 18. August bis zum 3. September 1880, zu einer Zeit, als ein offizieller Diskontsatz von 5 Proz. nötig war, der Lombardsatz gleichfalls auf nur 5 Proz. gehalten und gleichzeitig wurde zu einem Privatdiskontsatz von $4^1/_2$ Proz. diskontiert. Ebenso fanden im Herbst 1881 bei einem offiziellen Diskont von 5 Proz. während einiger Wochen Diskontierungen zum Privat-

diskont statt. Die Bank hat damit zeitweise die Wirkung ihrer eigenen Maßnahmen durchkreuzt.

Die Nachteile eines hohen Diskontsatzes haben schließlich gerade in jener Zeit die Bankleitung ganz besonders darauf hingewiesen, den Versuch zu machen, durch besondere, neben den Diskonterhöhungen einhergehende Maßnahmen eine Verstärkung ihres Goldvorrates zu befördern. So wurde 1879 die Gewährung von zinsfreien Vorschüssen auf Goldlieferungen eingeführt und der Ankaufspreis für Gold wurde, wenn größere Summen in Betracht kamen, von 1392 M. auf 1393 und $1393^1/_2$ M. erhöht. Aber die Erfahrungen, welche mit diesen Erleichterungen der Goldeinfuhr gemacht wurden, rechtfertigten — wie die Denkschrift ausführt — die auf sie gesetzten Erwartungen nur in geringem Maße oder überhaupt nicht.

„Es zeigte sich, daß die allgemeine Gewährung solcher erleichternder Bedingungen für die Goldeinfuhr höchstens einen vorübergehenden Erfolg haben könnte. Demgemäß wurden in der Folgezeit zinsfreie Vorschüsse auf Goldlieferungen nur von Fall zu Fall gewährt, und zwar nur auf Lieferungen im Betrag von mindestens 1 Mill. M. Der Ankauf von Gold zu einem höheren Preis als 1,392 M. ist seit dem Jahr 1881 nicht mehr vorgekommen."

Von besonderer Wichtigkeit ist die Stellung, welche die Denkschrift gerade in diesem Zusammenhang gegenüber der sog. „Goldprämienpolitik" einnimmt. Es heißt dort:

„Es hat sich zwar in Zeiten, welche die größte Ungunst der Verhältnisse aufwiesen, als notwendig herausgestellt, die Abgabe von Gold zum Zwecke der Ausfuhr auf die Reichshauptbank in Berlin zu beschränken; denn in Augenblicken, in denen man in Rücksicht auf die Grundlage der deutschen Währung einem Goldexport mit hohen Diskontsätzen entgegenzuwirken genötigt war, verbot es sich von selbst, die Goldausfuhr dadurch zu erleichtern, daß die Reichsbank die Kosten der Goldversendung von Berlin nach Hamburg oder Bremen selbst übernommen hätte. Dagegen hat die Reichsbankleitung nie daran gedacht, bei der Hauptbank in Berlin die Herausgabe von Gold zu verweigern oder an erschwerende Bedingungen zu knüpfen. Die Bankleitung hat den Goldvorrat nie als Selbstzweck, sondern stets als Mittel zum Zweck der Aufrechterhaltung der deutschen Goldwährung angesehen, und diese Aufrechterhaltung ist geknüpft an die unbedingte Sicherheit, von der Reichsbank auf Verlangen Goldgeld zu seinem Nennwert zu erhalten. An dieser Erkenntnis hat sich die Bankleitung auch in den schwierigsten Augenblicken während der ersten Hälfte der 80er Jahre niemals irre machen lassen. Wohl hat sie niemals die Nachteile eines hohen Diskontsatzes verkannt, aber sie hat stets daran festgehalten, daß auf die Dauer das unbedingte Vertrauen in eine stabile Währung die erste Voraussetzung auch für niedrige Zinssätze ist.

Es darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß der damalige Bankpräsident v. Dechend, der im Jahre 1879 die Einstellung der Silberverkäufe befürwortet hatte und nun die üblen Folgen des noch vorhandenen Uebermaßes von Silbergeld an seinem eigenen Institut aufs schwerste empfand, in jener Zeit mit einem, allerdings ohne Folgen gebliebenen Vorschlag hervortrat, der darauf hinausging, durch Einziehung der Kronen und der Reichkassenscheine zu 5 M. den Bedarf des Verkehrs an Silbergeld künstlich zu steigern und so die Reichsbank behufs Stärkung ihres Goldvorrates von ihrem Silberballast zu befreien.

Vom Jahre 1883 an können die eigentlichen währungspolitischen

Schwierigkeiten, mit denen die Bankpolitik zu kämpfen hatte, als überwunden gelten. Der notwendige Austausch von Silber gegen Gold hatte sich vollzogen, der Verkehr entnahm in der Folgezeit Silber aus der Bank, statt Silber an sie abzustoßen, und infolge einer günstigeren Gestaltung der Goldproduktion und der internationalen Goldbewegung vermochte die Reichsbank ihren Goldvorrat wesentlich zu verstärken. Den beherrschenden Einfluß auf die Bankpolitik übte von nun an der Wechsel der allgemeinen Konjunkturen aus.

Wir sehen, wie in der Depressionsperiode 1883—1888 die Ansprüche des Verkehrs an die Kreditgewährung der Reichsbank sich annähernd gleich blieben, wie dagegen gerade damals durch den Ausbau des Giroverkehrs der Reichsbank fortgesetzt große Mittel zugeführt wurden; ihr Bestand an fremden Geldern erhöhte sich von 1882 bis 1887 von 172 auf 352 Mill. M. Dazu kam die starke Verbesserung der deutschen Goldbilanz. Das alles bewirkte eine außerordentliche Kräftigung des Standes der Reichsbank und ermöglichte ihr die Aufrechterhaltung eines relativ stabilen und niedrigen Diskontsatzes.

Ein entgegengesetztes Bild zeigen die Aufschwungsjahre 1889 und 1890. Den stark wachsenden Ansprüchen an die Reichsbank entsprach keine Vermehrung der Betriebsmittel. Der große Geld- und Kapitalbedarf nötigte zu intensiverer Ausnutzung der vorhandenen Mittel, und das kam für die Reichsbank darin zum Ausdruck, daß von 1888 bis 1890 bei einer Vermehrung der Giroumsätze von 64 auf 80 Milliarden M. der durchschnittliche Bestand an fremden Geldern von 382 auf 261 Millionen M. zurückging. Eine Verstärkung des Goldvorrates durch Zufuhr vom Ausland konnte nur in geringem Umfange stattfinden, da bei der internationalen Verbreitung der günstigen Konjunktur der Geldbedarf auch im Ausland ein außerordentlich lebhafter war. Die ungewöhnliche Ausdehnung der Anlage und der Notenausgabe bei gleichzeitiger Verminderung des Barbestandes und die starke Anspannung des offenen Geldmarktes sowohl in Deutschland als auch im Ausland machten Diskonterhöhungen notwendig. Die Lage wurde besonders gespannt, als im November 1890 infolge des Zusammenbruchs von Baring Brothers und infolge der Krisis in den Vereinigten Staaten ein allgemeines Mißtrauen entstand, und als gleichzeitig Rußland große Beträge aus seinem Goldguthaben in Deutschland zurückzog. Vom 11. Oktober 1890 bis zum 11. Januar 1891 sah sich die Reichsbank gezwungen, einen Diskontsatz von $5^1/_2$ Proz. zu halten.

Die Krisen des Jahres 1890 leiteten eine Periode der allgemeinen Stagnation ein, während gleichzeitig die gewaltige Steigerung der Goldproduktion, verbunden mit einem andauernden und starken Goldabfluß aus den Vereinigten Staaten, die die europäischen Centralbanken mit Gold förmlich überschwemmte. Bei einer außerordentlichen Geldflüssigkeit auf dem offenen Markt stieg der durchschnittliche Goldvorrat der Reichsbank von 519 Mill. M. im Jahre 1890 auf 705 Mill. M. im Jahre 1895. Die Anlage der Reichsbank blieb im ganzen stabil. Auch dieses Mal zeigten bei abnehmendem Geldbedarf die fremden Gelder bei

der Reichsbank eine beträchtliche Zunahme. Während langer Perioden fand eine Ueberdeckung des Notenumlaufs statt.

Der im Jahre 1895 beginnende Aufschwung der Geschäftsthätigkeit, der sich fast ununterbrochen bis zum Jahre 1900 steigerte, führte abermals einen gänzlichen Umschwung herbei. Die steigende Kaufkraft des inländischen Marktes und die glänzende Entwickelung des Außenhandels auf der durch die Caprivi'schen Handelsverträge geschaffenen Grundlage hatten eine bisher unerhörte Ausdehnung der Unternehmungen zur Folge. Der Kurswert der in den 6 Jahren 1895—1900 auf dem deutschen Markt untergebrachten Papiere hat den Betrag von 12 Milliarden M. überschritten.

Die gewaltige Vermehrung der Umsätze bei erhöhten Preisen hat insbesondere den Bedarf nach flüssigen Mitteln außerordentlich gesteigert. Der Betrag der in Deutschland in Umlauf gesetzten Wechsel ist von 14,7 Milliarden M. im Jahre 1894 auf 23,3 Milliarden M. im Jahre 1900 angewachsen. Wohl setzte sich der Aufschwung der Goldproduktion in verstärktem Maße fort; aber die währungspolitischen Maßregeln Rußlands, Oesterreich-Ungarns, Indiens, Japans und der Vereinigten Staaten absorbierten einen großen Teil des neuen Goldes, und außerdem wurde durch den spanisch-amerikanischen Krieg und später durch den Transvaalkrieg der auf wirtschaftlichen Gründen beruhende ungewöhnliche Geldbedarf zeitweise noch ganz besonders gesteigert.

Die gewaltige Vermehrung der an die Reichsbank herantretenden Kreditansprüche konnte durch die immer noch stattliche Goldzufuhr aus dem Ausland nicht entfernt befriedigt werden; bei steigender Notenausgabe trat vielmehr eine beträchtliche Verringerung des Metallvorrats der Bank ein, von 1045 Mill. M. im Durchschnitt des Jahres 1895 auf 854 Mill. M. im Jahre 1900. Gold- und Silbervorrat wurden durch diese Abnahme in gleicher Weise getroffen, der Goldvorrat sank um 19,0 Proz., der Silbervorrat um 19,8 Proz. Dabei zeigten die Schwankungen im Status der Reichsbank innerhalb der einzelnen Jahre eine starke Vergrößerung, so daß die ungünstigen Ausweise sich in noch viel stärkerem Maß als die Durchschnittsziffern verschlechterten. Die Ueberschreitungen des Notenkontingents nahmen einen enormen Umfang an. Die Metalldeckung der Noten betrug am 30. September 1899 nur 49,7 Proz.; zum ersten Male seit dem Bestehen der Reichsbank waren die Noten zu weniger als der Hälfte durch Metall gedeckt.

Die Aufgaben, vor welche die Bankpolitik durch diese ungewöhnliche Entwickelung gestellt wurde, und die Grundsätze, nach denen die Bankleitung in dieser schwierigen Lage verfuhr, werden in der Denkschrift in folgenden Sätzen dargestellt:

„Niemals seit ihrer Begründung hat die Sorge für die Aufrechterhaltung einer hinreichenden Deckung für ihre Verbindlichkeiten in einem so starken Konflikt befunden zu den an die Bank herantretenden Kreditansprüchen. Mit der Sorge um die unbedingte Erhaltung der eigenen Zahlungsfähigkeit und um die Sicherheit der deutschen Valuta ergab sich für die Bank die Aufgabe, der mit jeder günstigen Konjunktur verbundenen Gefahr der Uebertreibung entgegenzuwirken; es galt dabei ebenso sehr eine allzu starke Produktionsausdehnung und eine Ueberspekulation

wie eine Ueberspannung des Kredits nach Möglichkeit zu verhindern. ... In Zeiten einer starken Betriebsausdehnung und Nachfrage nach Geld und Kapital erzeugt die Volkswirtschaft aus sich selbst heraus eine gewisse Gegenwirkung gegen Ausschreitungen in dem Steigen des Zinsfußes. Jede Verteuerung des Kredits bedeutet eine Beschränkung der Kreditnachfrage, eine Erschwerung allzu starker Produktionsausdehnung und ein Hemmnis für die Uebertreibungen der Spekulation. Eine Centralbank würde ihre Aufgabe völlig verkennen, wenn sie dieser für das Ganze heilsamen Tendenz einer Erhöhung des Zinsfußes entgegenwirken wollte. Für den Einzelnen ist billiger Kredit stets vom Standpunkt seiner besonderen Interessen aus erwünscht und vorteilhaft, aber das Gemeinwohl erfordert eine Diskontpolitik nach anderen Gesichtspunkten. Jede künstliche Niederhaltung der Diskontsätze würde die Gefahren der Hochkonjunktur steigern und den Zusammenbruch herbeiführen helfen; nur eine vorsichtige Zurückhaltung gegenüber den wachsenden Kreditansprüchen, nur eine zielbewußte Leitung der den Gefahren der Lage entgegenwirkenden Tendenzen des Kapital- und Geldmarktes vermögen in solchen Zeiten die wirtschaftliche Entwickelung in sicheren Bahnen zu halten und gleichzeitig die Zahlungsfähigkeit der Bank und die Solidität des Geldwesens zu gewährleisten."

Die Konsequenzen aus dieser Auffassung waren einmal, daß die Reichsbank im Jahre 1897 durch Aufhebung des im Jahre 1884 eingeführten Verzugssatz für die Beleihung von Reichs- und Staatsanleihen dem starken Wachstum der Lombardanlage in wirksamer Weise einen Riegel vorschob, und daß sie ferner, unbeirrt durch alle Anfeindungen, durch eine energische Handhabung ihrer Diskontpolitik die rapid wachsenden Kreditansprüche innerhalb der zulässigen Grenzen zu halten suchte. Der durchschnittliche Ertrag der Wechselanlage der Reichsbank ist von 1895 bis 1900 von 2,66 auf 5,36 Proz. gestiegen. Seit dem April 1896 hat die Reichsbank die Diskontierungen zum Privatsatz eingestellt. In den Jahren 1898 und 1899 war 4 Proz., 1900 war 5 Proz. der niedrigste Diskontsatz. Vom 19. Dezember 1899 bis zum 11. Januar 1900 hielt die Bank einen Diskont von 7 Proz., den höchsten seit ihrem Bestehen vorgekommenen Satz. Daneben suchte die Reichsbank durch die ausgiebige Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Gold ihre Goldreserve durch Zufuhr von außerhalb zu unterstützen, und sie hat damit namentlich in den Jahren 1898 bis 1900 unverkennbare Erfolge erzielt.

Ein kurzer Rückblick faßt die Ergebnisse der Diskontpolitik zusammen.

In welchem Umfang der Reichsbank die — trotz der Ausbildung des Giro- und Abrechnungsverkehrs notwendige — Vermehrung des deutschen Goldbestandes gelungen ist, ergiebt sich daraus, daß ihre Goldankäufe in den 25 Jahren die Summe von 2629 Mill. M. erreicht haben. Davon hat sie 2317 Mill. M. in Reichsgoldmünzen ausprägen lassen, 248 Mill. M. sind zum Wiederverkauf gelangt, der Rest ist in ihrem Bestand verblieben. Freilich ist in Anbetracht der zeitweilig nicht unerheblichen Goldausfuhr und des industriellen Goldverbrauchs der Bestand Deutschlands an Goldgeld nicht um den vollen Betrag der Goldankäufe der Reichsbank vermehrt worden; immerhin ist nach vorsichtigen Schätzungen der monetäre Goldbestand Deutschlands von 1300 Mill. M. zu Anfang des Jahres 1876 auf etwa 2800 Mill. M. Ende 1900 gewachsen. Bei dieser Vermehrung der metallischen

Cirkulationsmittel hat sich die Reichsbank ihres Notenrechtes, dem Wesen der Notenausgabe entsprechend, in der Hauptsache nur dazu bedient, den Geldumlauf den periodischen Schwankungen des Geldbedarfs anzupassen; infolgedessen hat wohl zeitweise eine starke Ausdehnung, aber trotzdem keine dauernde Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs Platz gegriffen.

Dabei ist die Reichsbank dem berechtigten Begehr nach billigem Kredit soweit wie möglich entgegengekommen. Während die Preußische Bank niemals einen niedrigeren Diskont als 4 Proz. gehalten hat, wurde seitens der Reichsbank von 1879 an in den meisten Jahren für längere Zeiträume ein offizieller Satz von nur 3 Proz. angesetzt, und mit ihrem Privatdiskont ist sie häufig noch wesentlich unter diesen Satz herabgegangen. Wenn trotzdem in Zeiten einer starken Anspannung die Zinssätze der Reichsbank diejenigen anderer Centralbanken, namentlich der Bank von Frankreich, nicht unbeträchtlich überschritten haben, so liegt der Grund darin, „daß Deutschland auf Grundlage eines geringeren Reichtums an Geld und Kapital eine beträchtlich stärkere wirtschaftliche Kraftentfaltung erfahren hat als die Länder, mit denen die Lage seines Geldmarktes in der Regel verglichen wird". Stets hat sich die Reichsbank von dem Grundsatz leiten lassen, daß sie in erster Linie für die Sicherheit ihrer Noteneinlösung und für die Aufrechterhaltung der Reichswährung Sorge zu tragen hat; den Zinsfuß aber hätte sie in schwierigen Zeiten nur durch eine noch stärkeren Ausdehnung ihrer ungedeckten Notenausgabe, die ohnedies zeitweise einen außerordentlichen Umfang angenommen hat, niedriger halten können. „Die Reichsbank hätte auf diese Weise ihre eigene Liquidität und die Grundlagen des deutschen Geld- und Kreditverkehrs gefährdet; sie würde mithin, falls sie dem Verlangen nach einer künstlichen Verbilligung der Zinssätze stattgegeben hätte, ihre vornehmsten Pflichten außer Acht gelassen, das Vertrauen auf die Sicherheit des deutschen Geld- und Kreditwesens erschüttert und schließlich geradezu eine Verteuerung des Kredits heraufbeschworen haben, deren Stärke und Dauer sich ihrem Einfluß entzogen hätte."

Die Entwickelung seit der Publikation der Denkschrift hat die Diskontpolitik der Reichsbank durchaus gerechtfertigt. Der Vorwurf, daß die Bank durch ihre hohen Diskontsätze den deutschen Unternehmungsgeist in einer künstlichen und für das Gemeinwohl nachteiligen Weise darniederhalte, ist durch die seit dem Beginn des Jahres 1900 hervorgetretenen Erscheinungen der Ueberproduktion und Ueberspekulation geradezu in das höchste Lob verwandelt worden. Um wieviel schwerer wäre Deutschland durch die gegenwärtige Krisis betroffen worden, wenn die Reichsbank nicht das Ihrige gethan hätte, um den Auswüchsen der Hochkonjunktur, an deren Folgen wir jetzt leiden, entgegenzuwirken!

* * *

Ein Schlußabschnitt der Denkschrift behandelt die Banknovelle vom 7. Juni 1899 als Ergebnis der bisherigen Ent-

wickelung. Die Erhöhung des Grundkapitals und Reservefonds und die Erweiterung der steuerfreien Notenreserve erscheinen als eine wohlgerechfertigte Anpassung an die seit 1875 so viel größer gewordenen Verhältnisse der deutschen Volkswirtschaft. Die Bindung der Privatnotenbanken an den Diskontsatz der Reichsbank, die freilich erst bei einem Diskontsatz von mindestens 4 Proz. in vollem Umfang eintritt, macht für die Zukunft eine Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank durch die Privatnotenbanken unmöglich und bedeutet so einen wesentlichen Schritt auf dem Weg der Centralisation des deutschen Bankwesens. Die starke Kürzung der Dividende der Anteilseigner zu Gunsten des Gewinnanteils des Reichs stellt sich allerdings als eine sachlich nicht begründete Konzession an gewisse Strömungen in den ausschlaggebenden Parteien des Reichstags dar. Im ganzen aber ist zuzugeben, daß die Novelle in glücklicher Weise die Folgerungen aus der bisherigen Entwickelung gezogen hat, und so darf man mit der Denkschrift hoffen, daß es der Reichsbank auf diesem Boden auch in der Folgezeit gelingen wird, „ihre großen Aufgaben zu erfüllen, dem deutschen Geldverkehr als Sütze und Rückhalt zu dienen und ihm über schwierige Zeiten hinauszuhelfen, die gesamte deutsche Volkswirtschaft in ihrem kraftvollen Aufblühen zu fördern und sie vor allen Gefahren, die aus einer Erschütterung des Geld- und Kreditwesens hervorgehen können, zu beschirmen."

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Keutgen, F., Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin (E. Felber) 1901. 8⁰. (2. Hälfte: S. XXV—XXXVIII und 219—671). M. 5,40.

Auch unter dem Titel: Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, von G. von Below und F. Keutgen. Bd. 1.

Dem ersten Halbband des vorliegenden Werkes, den wir in diesen Jahrbüchern Bd. 76 Heft 3 anzeigen konnten, ist inzwischen auch der zweite von mehr als doppeltem Umfang gefolgt. Er führt uns in den Nummern 167—437 das städtische Wesen zur Zeit seiner Blüte vor. Sie tritt uns entgegen im Stadtregiment, im Handel, in Handwerk und Zünften, in zahlreichen anderen Bethätigungsgebieten des städtischen Lebens. Die 3 letzten Abschnitte sind der Geistlichkeit, den Herren und Nachbarn, der Hansa gewidmet. Ein Anhang zu No. 214, der Reform des Straßburger Stadthaushaltes von 1405 ff., bringt eine Beschreibung der Handschrift und stellt deren Verhältnis zu Schmoller's Ausgabe von 1875 fest.

Den allgemeinen Charakter der Publikation haben wir bereits gekennzeichnet. Auch dieser Halbband teilt alle Vorzüge des früheren, sowohl hinsichtlich der Auswahl und Anordnung wie der Textbehandlung. Einige Berichtigungen läßt der Herausgeber selbst am Schlusse des Bandes folgen, ein Zeichen seiner fortgesetzten Sorgfalt.

Dagegen sind unsere a. a. O. ausgesprochenen Hoffnungen auf ein völlig ausreichendes Register leider nicht so ganz erfüllt worden. Neben einem chronologischen Städteverzeichnis verspricht die Inhaltsübersicht ein „Sach- und Wortverzeichnis“; schlagen wir nach, so lesen wir „Sachverzeichnis“, in Wirklichkeit aber ist es nur ein Wortverzeichnis, und das befriedigt uns doch nicht. Z. B. enthält der Abschnitt III Db „Baupolizei“ Urkk. von 1265—1400, darunter als No. 332 das Speyerer Verbot der Kellerhälse und Ueberhänge von 1315. Hier fehlt zunächst jeder Hinweis darauf, daß schon das vielumstrittene Kölner Burggrafenweistum von 1169 (No. 17) im § 8 (S. 10) ähnliche Bestimmungen enthält über die „edificia que vurgezimbre dicuntur“. Dann aber findet sich im Register S. 558 s. v. „bû“ zwar die Erläute-

rung „eins hûses 289_{11}“, aber keinerlei Hinweis weder auf die Kölner noch auf die Speyerer Urkundenstelle. Ebenso enthalten III Db No. 331 (1265) und 335 (1405) Bestimmungen über Brückenbauten, aber wieder fehlt jeder Verweis — hier auf das I. Straßburger Stadtrecht (12. Jh.) No. 126 S. 97 § 58 — und wieder lesen wir im Register S. 558 s. v. „bû“ nur „brugge 335_1“: es fehlt also sowohl No. 126 wie No. 331. Ueberdies fehlt No. 126 auch s. v. „brucke“ (S. 557). Allerdings finden wir endlich s. v. „pons“ (S. 632) sowohl No. 126 wie 331 citiert, aber jetzt fehlt wieder No. 335. Wäre es nicht viel praktischer gewesen, ein wirkliches Sachregister, selbst etwa nur aus den Stichworten der einzelnen Abteilungen des Buches, herzustellen und dort alle Verweisstellen zu sammeln? Gerade der „praktische Gesichtspunkt“ (S. 548) scheint mir zu kurz gekommen zu sein, und das Buch will doch nicht bloß pädagogisch-praktischen, sondern auch wissenschaftlich-praktischen Zwecken dienen.

Die v. Below-Keutgen'sche Publikation beschränkt sich zwar grundsätzlich nur auf die Wiedergabe gedruckter Quellen; und das ist gewiß durchaus zu billigen. Gleichwohl darf ich vielleicht gerade an dieser Stelle auf eine, soviel ich weiß, ungedruckte Urkunde aufmerksam machen, die unter III Cc (Webeindustrie) zwischen den beiden Frankfurter Urkk. No. 280 (1377) und 281 (1405) ihren Platz zu finden hätte. Es ist ein Statut der Meister des Wollenhandwerks zu Mainz von den drei Häusern „zum krummen Ringe“, „zum Riesen“ und „zu Rosenau“ von 1394 „uff den mitwoch uff sente Katherinen dage der heiligin jungfrauwen“ (Nov. 29): über die Prüfung der Wollenfärberei (Waid), Org.-Perg. im Kgl. Bayer. Reichsarchiv München (Mainz, Erzstift, Fasc. 137).

Die Stadtgeschichtsforschung ist Keutgen für seine schöne Gabe zu bleibendem Danke verpflichtet. Möge die Fortsetzung des Urkundenwerks nicht zu lange auf sich warten lassen!

Halle a. S. Karl Heldmann.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche, herausgeg. von (Prof.) W. Stieda. Heft 1. Leipzig, Jäh & Schunke, 1901. gr. 8. (Inhalt: Huber, Paul, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. VII—148 SS. M. 3.—.)

Dokumente des Sozialismus. Hefte für Geschichte, Urkunden und Bibliographie des Sozialismus. Herausgeg. von Ed. Bernstein. I. Bd. (3 Hefte, Oktober-Dezember 1901.) Heft 1. Berlin, Verlag der sozialistischen Monatshefte, 1901. gr. 8. 46 SS. M. 1,25. Preis des I. Bds. M. 3,75.

Mayr, Rich. (Prof. an der Wiener Handelsakad.), Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 2. umgearbeit. Aufl. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. IV—274 SS., geb. M. 3.—.

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. III, Heft 2: Der Getreidehandel und seine Technik in Wien, von V. Heller. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1901. gr. 8. VIII—163 SS. M. 4,80 (im Abonnement M. 3,60.)

Briand, A., Projet d'unité socialiste soumis à la ratification des groupes. (Exposé des motifs; texte du projet.) Paris, Bellais, 1901. 12. 40 pag.

Dagan, H., Superstitions politiques et phénomènes sociaux. Paris, Stock, 1901. 12. XXIII—297 pag. fr. 3,50. (Recherches sociales, n° 6.)

d'Eichthal, Socialisme, communisme et collectivisme. Aperçu de l'histoire et

des doctrines jusqu'à nos jours. 2ième édition revue et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. 325 pag. fr. 3,50.

de Molinari, G., Les problèmes du 20e siècle. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. 360 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le problème religieux. — Le problème moral. — Le problème économique (pag. 89 à 138). — Le problème du gouvernement individuel. — Le problème du gouvernement collectif. — Le problème colonial. — Progrès et décadence. — etc.)

Rey, A., L'évolution économique et le socialisme. Exposé de quelques points de la doctrine socialiste. Avignon, impr. David, 1901. 8. 20 pag.

Hadley, A. Twining, The education of the American citizen. New York, Scribner, 1901. 8. 237 pp., cloth. $ 1,50. (Contents: Our standards of political morality. — Formation and control of trusts. — Socialism and social reform. — Relation between economics and politics. — Economic theory and political morality. — Ethics as a political science. — Political education. — etc.)

Newton, Francis J., Capital and labour in „London Quarterly Review". New series, n° 12. London, Ch. H. Kelly, 1901.

Transactions of the political economy circle of the National Liberal Club Vol. III. Edited by J. H. Levy (Honorary Secretary of the circle). London, King & Son, 1901. 8. 278 pp., cloth. 3/.—. (Contents: The coming individualism, by E. Hake. — The principle of population, by J. H. Levy. — The ethics of economic competition, by Yves Guyot. — The law of Gresham, and its relation to bimetallism, by H. D. Macleod. The West Indian Agitation, by Har. Cox. — The State regulation of wages, by (Prof.) W. A. S. Hewins. — The economics of empire, by H. R. Fox Bourne. — Industrial superannuation versus pauper pensions, by L. C. Alexander. — Are we on the road to a commercial crisis, by N. C. Frederiksen. — Land nationalization, by (Rev.) P. H. Wicksteed. — The economics of military preparation, by J. Rigby Smith. — The limitations of municipal enterprise, by Em. Garcke.)

Willett, Allan H., The economic theory of risk and insurance. New York, 1901. 8. 6/.—. (Contents: General theory of distribution. — The nature of risk. — Classes of risks. — The cost of risk. — The assumption of risk. — The reward for risk taking. — Ways of meeting risk. — Insurance.) [Studies in history, economics, and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University, New York, vol. XIV part 2.]

Wood, S. T., A primer of political economy: an explanation of familiar economic phenomena, leading to an understanding of their laws and relationships. New York, Macmillan, 1901. 12. 14; 149 pp., cloth. $ 0,50.

Loopuit, Jos., Prof. Treub's critiek of de sociaal-demokratie enhet economisch standpunt der vrijz.-demokratische partij. Met 2 bijlagen uit Karl Marx, das Kapital, en de rede van A. Bebel, van 1899 te Hannover. Amsterdam, Tierie & Kruyt, 1901. gr. 8. 67 blz.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bartens, Alb., Die wirtschaftliche Entwickelung des Königreichs Württemberg mit besonderer Berücksichtigung der Handelsverträge. Frankfurt a/M., Ed. Schnapper, 1901. gr. 8. 120 SS. M. 2,80.

Berichte über die Weltausstellung in Paris 1900. Herausgeg. von dem k. k. österreichischen Generalkommissariate. III. Band: Sozialökonomie, Hygiene, Handel. Wien, C. Gerold's Sohn, 1901. gr. 4. 101 SS. M. 2.—. (Inhalt: Belgische Arbeiterorganisationen, von (HofR., Prof.) E. v. Philippovich (Wien). — Gewinnbeteiligung, von E. v. Philippovich. — Die Arbeiterversicherung, von Jul. Kaan (OInsp. im k. k. Ministerium des Innern, Wien.) — Die Förderung der Produktivgenossenschaften in Frankreich, von Ad. Vetter (MinisterViceSekr., im k. k. Handelsministerium). — Allgemeine Grundsätze sozialpolitischer Wohnungsfürsorge in Belgien, Frankreich und England, von E. v. Philippovich. — Volkswohnungspflege in Deutschland und Oesterreich, von (RegR.) Rud. Maresch. — Hygiene, von (k. k. HofR., Prof.) Max Gruber. — Soziale Hygiene, von J. Dvorák (k. k. SanitätsR.). — Der gewerbliche Rechtsschutz und die Pariser Weltausstellung, von Ph. (Ritter) v. Stahl. — Das Feuerwehrwesen, von R. Czermak (k. k. KommerzialR., Teplitz). — Handelsmarine, von A. (Ritter) v. Lanna. — Das Exportwesen auf der Weltausstellung Paris 1900, von G. Wenzel (Exportagent Hamburg).

Knapp, Th., Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Stuttgart, D. Gundert, 1902. 8. 104 SS. kart. M. 1.—. (A. u. d. T.: Württembergische Neujahrsblätter N. F. Blatt 7.)

Krahmer, k. preuß. Generalmajor z. D., Das nordöstliche Küstengebiet (Der Ochotskische, Gishiginskische, Petropawlowskische und Anadyrbezirk). Leipzig, Zuckschwerdt & C°, 1902. gr. 8. 295 SS. Mit 2 kolor. Karten. M. 8.—. (A. u. d. T.: Rußland in Asien. Band V. Inhalt: Die Bevölkerung. — Verwaltung, Wegeverhältnisse und Transportmittel. — Fischfang, Jagd, Viehzucht, Ackerbau, Hausgewerbe. — Der Handel. — etc.)

Sahm, W., Geschichte der Stadt Creuzburg, Ostpreußen. Königsberg, F. Beyer, 1901. gr. 8. XIX—281 SS. mit Abbildgn., 2 Taf. u. 1 Plan. M. 4.—.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Herausgeg. im Auftrage des Vorstandes. Heft XI. Landsberg a. W., Fr. Schaeffer & C°, 1901. gr. 8. 184 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Küstrins Zunftwesen im 17. u. 18. Jahrh., von (OLehrer) G. Berg. — Die letzte Pest in der Neumark, von (Prof.) P. Schwartz (OLehrer, Berlin-Friedenau). — Bilder aus Landsbergs Vergangenheit, von (Pfarrer) A. Rackwitz. — Der Wert von Gütern in der Neumark und im Lande Sternberg um 1780. Die Taxe eines Rittergutes 1673, von (Prof.) P. Schwartz.)

Speck, E. (Prof.), Handelsgeschichte des Altertums. Band II: Die Griechen. Leipzig, Brandstetter, 1901. 8. VIII - 582 SS. M. 7.—.

Stolze, Th., Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. Marburg, Druck von J. A. Koch, 1901. gr. 8. (Marburger philos. Doktordissertation.)

Tornow, Max L., Die wirtschaftliche Entwickelung der Philippinen. Berlin, H. Paetel, 1901. gr. 8. 53 SS. mit 10 Vollbildern, 4 Tafeln u. 1 Karte. M. 2,40.

Blondel, G., La France et le marché du monde. Paris, L. Larose, 1901. 8. XI—164 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Influence du machinisme et des moyens de transport. — Doleances des agriculteurs. — L'ésor économique des pays neufs: Progrès inquiétants des Etats-Unis; Canada; Mexique; Amérique du Sud. Le réveil de l'Asie. La Chine et l'Inde. L'Australie. — Comment luttent les peuples voisins: L'Allemagne et l'Autriche. L'Angleterre. La Russie. L'Italie et l'Espagne. La Belgique et la Suisse. — Pourquoi nous nous développons si peu: Notre faible natalité. Insuffisance de nos moyens de transport. Notre individualisme. Les défauts de notre éducation. Complexité des causes de notre infériorité. — Ou en est notre réveil économique: Admirables ressources de la France. Résultats encourageants obtenus dans l'Est. Nécessité d'un plus grand effort. — Appendices: 1. Notre dédain pour l'exportation. 2. Insuffisance de notre représentation commerciale à l'étranger. 3. Notre recul sur les marchés du Levant. 4. Voies ferrées et voies navigables. 5. Le dernier recensement.)

Ou'est la Roumanie? Situation économique et politique du pays. Paris, Nilsson, 1901. 8. fr. 3,50. (Sommaire: Questions d'actualité. — La femme. — L'émigration juive. — L'industrie. — Le pétrole. — Commerce extérieur de la Roumanie, 1900. — Situation du Trésor au 30 juin 1901. — Situation financière. — etc.)

Avery, J., History of the town of Ledyard, 1650—1900. Norwich (Connect.), Noyes & Davis, 1901. 8. 334 pp., ill., cloth. $ 2.—.

Deasy, H. H. P. (Captain), In Thibet and Chinese Turkestan. Being the record of three years' exploration. London, T. Fisher Unwin, 1901. 8. 420 pp. with appendices, maps, and illustr. 6/.—.

Naoroji (Dadabhai), Poverty and Un-British rule in India. London, Sonnenschein, 1901. 8. 692 pp. 10/.6.

Wellby, Montagu Sinclair, Twixt Sirdar and Menelik: an account of a year's expedition from Zeila to Cairo through unknown Abyssinia. New York, Harper, 1901. 8. 25; 409 pp., ill., cloth. $ 2,50.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Gernhard, R., Die Rio Grande-Nordwestbahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Kolonialwirtschaftliche Studie über ein zukunftsreiches deutsches Siedelungs- und Eisenbahnunternehmen im südbrasilischen Staate Rio Grande do Sul. Breslau, Schottlaender, 1901. gr. 8. 67 SS. M. 1,50.

Zimmermann, A., Weltpolitisches. Beiträge und Studien zur modernen Kolonialbewegung. 2. Aufl. Berlin, Allgem. Verein für deutsche Litteratur, 1901. gr. 8. 324 SS.

Aymonier, E. (directeur de l'Ecole coloniale), Le Cambodge II. Les provinces siamoises. Paris, Leroux, 1901. gr. in-8. 487 pag. av. gravures.

Farmer, C., Notions pratiques de cultures coloniales. La culture du cotonnier. Paris, André, 1901. 8. VI—378 pag. av. fig. fr. 5.—.

Negreiros, Almada, L'île de San-Thomé. Colonie portugaise. Paris, Aug. Challamel, 1901. 8. avec cartes etc. fr. 3.—.

Renard (secrétaire général de l'Union congolaise française), La colonisation au Congo français. Etude sur les concessions accordées au Congo en vertu du décret du 28 mars 1899. Paris, impr. Balitout, 1901. 8. 122 pag.

Graham, R. B. Cunninghame, A vanished Arcadia. Being some account of the Jesuits in Paraguay, 1607—1767. London, Heinemann, 1901. Roy.-8. 310 pp. With a map. 9/.—.

Lowery, Woodbury, The Spanish settlements within the present limits of the United States, 1513—1561. London, Putnam's Sons, 1901. 8. 12/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischerei.

v. Bentheim, Otto, Anregungen zur Fortbildung von Forstwirtschaft und Forstwissenschaft im 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im KReich Preußen. Trier, Jac. Lintz, 1901. gr. 8. 280 SS. mit Anhang. M. 3,50.

Bräuer, C. (KommissionsR.), Die Gestüte des In- und Auslandes. Eine Beschreibung der bekanntesten Pferdezuchtanstalten (oder Haupt-, Land- und Privatgestüte). Dresden, G. Schönfeld, 1901. gr. 8. 400 SS., geb. M. 10.—.

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. III. Folge 3. Jahrg.: 1900 (der ganzen Reihe 43. Jahrg.) Herausgeg. von (HofR. Prof.) A. Hilger (München) und (Prof.) Th. Dietrich (Marburg). Berlin, P. Parey, 1901. gr. 8. XXXVI—717 SS. M. 26.—.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im Regierungsbezirk Kassel für das Jahr 1900. Erstattet vom Vorstand der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1901. gr. 8. 134 SS.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im Gebiete der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen für das Jahr 1900. Posen, Druck von M. Marx, 1901. gr. 8. 170; 9 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaft im Königreich Sachsen für das Jahr 1900. Dresden, G. Schönfelds Verlagsbuchhandlung, 1901. gr. 8. 244 SS. M. 4.—.

Mitteilungen über die Verhandlungen der Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrates bei der vierten Tagung im Jahre 1901. Wien, W. Frick, 1901. Lex.-8. 171 SS. M. 3.—.

Schöler, Herm., Wider den Brotwucher. Ein Leitfaden im Kampfe gegen Erhöhung der Lebensmittelzölle und für Fortführung einer volksfreundlichen Handelsvertragspolitik. Berlin, H. Steinitz, 1901. gr. 8. 204 SS. M. 2.—.

Verwaltungs- und Kassenbericht des Anhaltischen Knappschaftsvereins zu Köthen für das Jahr 1900. gr. 4. 22 SS.

Annual report of the Secretary for mines and water supply to J. Balfour Burton (Minister of mines and water supply for Victoria) including reports on the working of part III of Mines Acts 1890 and 1897, water supply, etc. during the year 1900. Melbourne, printed by R. S. Brain, 1901. gr. Folio. 140 pp. with numerous plates. 5/.—.

Cosby, Dudley S. A., The Irish land problem and how to solve it. London, King & Son, 1901. gr. 8. 2/.—. (Reprinted by permission from the Westminster Review.)

Penn, W. A., The soverane herbe. A history of tobacco. London, G. Richards, 1901. 8. 336 pp. with illustr. by W. Hartley. 6/.—.

Report of Inspectors on the sea and inland fisheries of Ireland for 1900. London, 1901. Folio. 1/.6. (Parl. pap.)

5. Gewerbe und Industrie.

Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts. Herausgeg. von Friedrich Julius Neumann. Bd. VI. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1901. gr. 8. XX—250 SS. M. 8.—. (Inhalt: Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen, von Thissen. Unter Mitwirkung des Herausgebers bearbeitet.)

Buschmann, Claus, Der Kampf um Arbeit. Stuttgart, Verlag Heimdall. R. Blaedel, 1901. gr. 8. VII—67 SS. M. 1. (Aus dem Inhalt: Kapital und Arbeit im modernen Industriestaate. — Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.)

Claassen, H., Die Zuckerfabrikation mit besonderer Berücksichtigung des Betriebes. Magdeburg, Schallehn & Wollbrück, 1901. gr. 8. IV, VII, 335 SS., geb. M. 15.—.

Fabriksindustrie, die, des Königreichs Ungarn. Budapest, Druck des Franklinvereins, 1901. gr. 8. VIII—211 SS. (Herausgeg. vom kgl. ungarischen Handelsminister und der VIII. Session des internationalen statistischen Institutes gewidmet.)

Festelberg (Sekr. d. Vereins Berliner Kaufleute u. Industrieller), Die Bekleidungsindustrie. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1901. 8. 26 SS. (A. u. d. T.: Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen, Heft 6.)

Guigon, C. A., Le thé. Paris, A. Challamel, 1901. gr. in-8. VI—251 pag. fr. 7.—. (Sommaire: Histoire. — Cultures. — Préparations. — Pays producteurs. — Importations. — Statistiques générales. — Prix. — Classifications et mélanges.)

Office du travail. Poisons industriels. Paris, impr. nationale, 1901. 8. VII—451 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Perret, A. (licencié ès sciences), L'industrie des gaz. Paris, Bernard & C[ie], 1901. 8. 160 pag. fr. 1,50.

Szterényi, Jos. (Chef des départements pour le développement de l'industrie, pour l'enseignement industriel et professionnel, etc.), L'enseignement industriel et professionnel de la Hongrie. Budapest, société anonyme d'imprim. de Pest, 1900. 4. 351 pag. et 16 planches.

Annual report, the X[th], of the Department of Labor, New Zealand, from 1[st] IV, 1900 to the 31[st] March, 1901. Wellington, J. Mackay printed, 1901. Folio. XVIII—70 pp.

Notizie sull' ordinamento della mediazione del lavoro in alcuni. Stati esteri: (Francia; Germania; Lussemburgo; Belgio; Austria; Olanda; Portogallo; Svizzera; Inghilterra; Stati Uniti d'America.) Roma, tipogr. di Bertero & C., 1901. gr. 8. 148 pp. (Annali dell' industria e del commercio, 1901.)

Verslagen van de inspecteurs van den arbeid in het koninkrijk der Nederlanden, over 1899 en 1900. 2 deelen. 's-Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1901. gr. 8. 26 en 1262 blz. fl. 3.—. (Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid.)

6. Handel und Verkehr.

Schumacher, Hermann, Professor Dr., Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin, Julius Springer 1901.

Das vorliegende Werk ist ein Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob an Binnenschiffahrtsstraßen, im besonderen in Preußen, die Anforderung rechtlich gestellt werden dürfe und volkswirtschaftlich gestellt werden müsse, daß sie durch Gebühren die für sie zum Besten der Schiffahrt gemachten staatlichen Geldaufwendungen in jeder Beziehung — also auch in Beziehung auf Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals — wieder einbringen.

Diese Frage wird in 3 Abhandlungen beleuchtet, von denen die unter A die Entwickelung des Binnenschiffahrtsabgabenwesens in Deutschland, besonders in Preußen, betrifft, die

unter B theoretische Betrachtungen über das Binnenschiffahrtsabgabenwesen in Deutschland enthält, und die unter C die finanzielle Entwickelung der französischen Wasserstraßen bespricht. Während die Beziehung der Abhandlungen A und B zu dem in Rede stehenden Thema durch ihre Ueberschriften schon klargestellt wird, ist über die Abhandlung C zu bemerken, daß von Frankreich, wo die Binnenschiffahrt seit langer Zeit eine, nur auf kürzere Perioden unterbrochene Ausbildung erfahren hat, auf Preußen in gewissem Sinne exemplifiziert werden soll.

Alle 3 Abhandlungen sind, wie in der Vorrede des Verf. hervorgehoben wird, „im Auftrage des preußischens Ministers der öffentlichen Arbeiten entstanden“; indessen ist darum noch nicht anzunehmen, daß sie als Veröffentlichungen amtlichen oder auch nur halbamtlichen Charakters anzusehen seien, vielmehr charakterisieren sie sich als Privatarbeiten, zu deren Abfassung amtliche Akten haben benutzt werden dürfen.

Die Abhandlung unter A gelangt, wie ihr Verf. vorweg — auf S. VII der Vorrede — mitteilt, in Bezug auf die Auslegung des Art. 54 der Reichsverfassung, welcher die Schiffahrtsgebühren betrifft, zu Ergebnissen, die „mit verbreiteten Ansichten nicht ganz übereinstimmen“. Da sie mit den meinigen, wie ich sie im Jahrgang 1895 dieser Zeitschrift, 3. Folge, Heft 10, dargelegt habe, ganz und gar nicht übereinstimmen, habe ich sie in dieser Hinsicht einer besonderen, hier S. 527—653 befindlichen, Besprechung unterzogen und bemerke hier nur kurz, daß ich an meiner Auslegung des Art. 54 festhalte, auch die an angegebener Stelle von mir ausgeführten Bedenken gegen eine Aufhebung der Abgabenfreiheit auf Strömen noch jetzt habe, indessen in teilweiser Modifizierung meiner damaligen Ansichten die Anwendung des Art. 54 auf die durch die großartigen Umbauten und Neubauten der Neuzeit verbesserten und vervollständigten preußischen Schiffahrtsstraßen für verfassungsrechtlich nicht geboten und für volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erachte.

Die Besprechung der Abhandlung A an dieser Stelle darf nunmehr auf Nachstehendes beschränkt werden.

Dr. S. giebt eine, zwar von Wiederholungen nicht freie, aber immerhin übersichtliche und — wenn man die Spärlichkeit der geschichtlichen Quellen bedenkt — auch nach Möglichkeit vollständige Geschichte der Entwickelung der Binnenschiffahrt und der Gestaltung der Abgabenzahlung auf den Binnenschiffahrtsstraßen Deutschlands und seiner wichtigsten Einzelstaaten. Die Darstellung ergiebt, daß entsprechend den politischen und wirtschaftlichen Gesamtzuständen es sich auf den bei weitem meisten Wasserstraßen nicht sowohl um eigentliche Schiffahrtsabgaben als um Zölle, die auf die Waren gelegt wurden, und um Stapelrechte gehandelt hat. Die Fürsorge der einzelnen Gebiete für ihre Wasserstraßen hat sich der Hauptsache nach auf die Einrichtung der Zollstätten und auf die Erhebung der Zölle beschränkt, wennschon in einzelnen Fällen auch für die Schiffahrt thatsächlich durch Wasser-

bauten Sorge getragen worden ist [1]). Das gilt namentlich von Brandenburg-Preußen, wo großartige Durchstiche und sonstige Flußverbesserungen sowohl, wie auch die so wichtige Verbindung zwischen Oder und Spree, die der Friedrich-Wilhelms-Kanal bildet, schon im 17. Jahrhundert hergestellt wurden. Die durch Friedrich den Großen und seinen Nachfolger Friedrich Wilhelm II. erbauten Verbindungen von der Havel zur Elbe (alter Plauer Kanal), von der Havel zur Oder (Finow-Kanal), der großartige Oderdurchstich unterhalb Güstebiese, der das oberschlesische Industrierevier mit der Oder verbindende Klodnitz-Kanal u. s. w. sind Bauten, die schon sehr kurz vor derjenigen Zeit liegen, die Dr. S. in dem Abschnitt „Die Reform des Binnenschiffahrtsabgabenwesens durch die Gesetzgebung Preußens und des Zollvereins“ [2]) bespricht. Dieser Abschnitt ist in jenem meinem besonderen Aufsatze einigermaßen ausführlich behandelt und muß daher hier, obgleich manche interessante Einzelheiten eigentlich Anführung verdienten, des knappen Raumes wegen übergangen werden.

In dem folgenden dritten Abschnitt bespricht Dr. S. „die Entwickelung des Binnenschiffahrtsabgabenwesens auf den mehreren Staaten gemeinsamen Flüssen in Deutschland im 19. Jahrhundert“ und in einem vierten Abschnitt „die Aufhebung der Flußzölle in Deutschland“.

Es wird unter gleichzeitigen Hinweisen auf die Wiener Verträge die Geschichte der Rheinschiffahrtsakte sowie der Elbschiffahrtsakte in gut orientierender Weise wiedergegeben und auch die Rhein-Nebenflüsse sowie die Weser entsprechend behandelt. [Betreffs der Mainzölle mag bedauert werden, daß das recht interessante Buch von Köberlin über die Mainschiffahrt im Mittelalter [3]) nicht hier und da citiert worden ist. Gerade die Mitteilungen Köberlin's sind für die Beurteilung des Wertes der Wasserstraßen in früherer Zeit für den Verkehr, aber auch für den Geldsäckel der betreffenden Territorialherren sehr interessant.]

Der vierte Abschnitt legt dar, wie man in neuerer Zeit aus Verkehrsrücksichten allmählich zu einer Aufhebung der eigentlichen Flußzölle gelangt ist. Am Schluß dieses vierten Abschnittes, dessen Anmerkungen übrigens sehr Lesenswertes, namentlich aus der Zeit des Frankfurter Parlamentes, enthalten, giebt der Verf. über den Begriff der in der Reichsverfassung und vorher behandelten „Anstalten“ zur Erleichterung des Verkehrs auf natürlichen Wasserstraßen Erläuterungen, denen fast durchweg beizustimmen ist. Er trennt nämlich die an natürlichen Flüssen vorgenommenen Bauten in solche, die im Landeskulturinteresse hätten vorgenommen werden müssen, auch wenn keine Schiffahrt bestände, und in solche, die hauptsächlich im Interesse der Schiff-

1) Die ersten Saaleschleusen wurden übrigens nicht, wie Verf. annimmt, im 16. Jahrhundert angelegt, sondern haben schon im 14. bestanden.

2) Von einer eigentlichen „Gesetzgebung“ des Zollvereins darf man wohl nicht sprechen. Die Zollverträge wurden zu integrierenden Bestandteilen der Landesgesetze erst durch die für Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Einzelstaaten.

3) Der Ober-Main als Handelsstraße im späteren Mittelalter, Erlangen und Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung (Georg Böhme), 1899.

fahrt gemacht sind. In letzterer Beziehung will er allerdings etwas weiter gehen, als vielleicht der Schiffahrt gegenüber gerecht ist. Er verlangt nämlich, daß diese Abgaben für solche Anstalten zu entrichten sind, auch „wenn sie nicht unmittelbar der Verkehrserleichterung, sondern vielleicht landwirtschaftlichen Zwecken dienten, wohl aber mittelbar dadurch, daß ihre Anlage eine notwendige Begleiterscheinung einer Verkehrserleichterung ist, erst eine solche ermöglichten".

In der den zweiten Teil des Werkes bildenden Abhandlung B werden diejenigen Bedingungen des näheren klargelegt, unter denen der Staat berechtigt sei, auf seinen Wasserstraßen, natürlichen wie künstlichen, Gebühren zu erheben. Es wird ferner das Verfahren angegeben, nach welchem die betreffenden Ermittelungen stattzufinden hätten. Allerdings hebt Dr. S. hier vielleicht ein wenig zu scharf dasjenige hervor, was für eine verhältnismäßig starke Heranziehung der Schiffahrt in Form von Gebühren spricht. Er bringt beispielsweise in Gegensatz das engmaschige Chausseenetz Preußens mit dem verhältnismäßig weitmaschigen Schiffahrtsstraßennetz und hält dafür, daß ähnliche Gründe, wie sie 1874 für die Aufhebung des preußischen Staats-Chausseegeldes geltend gemacht worden seien, bei den Schiffahrtsstraßen nicht zuträfen, weil diese nicht dem ganzen Staate, sondern nur gewissen Gegenden zu gute kämen, und große Landesteile von ihren Wohlthaten ausgeschlossen wären. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß im Osten Preußens das Schiffahrtsstraßennetz doch nicht allzu weitmaschig ist, und daß die Stärkung des wirtschaftlichen Lebens, welche den von Schiffahrtsstraßen durchzogenen Gegenden durch diese wird, doch auch den anderen Landesteilen zu gute kommt. Schon allein dadurch, daß deren Steuerkraft, und zwar ohne Schädigung anderer Landesteile, gehoben wird; sodann aber auch dadurch, daß — und zwar wiederum zum Nutzen auch anderer Landesteile — Bodenschätze und Rohprodukte, die ohne Wasserstraßen von der Verwertung ausgeschlossen wären, auf ihnen in das Erwerbsleben gebracht werden können.

Dr. S. erwähnt ferner zwar, aber betont meiner Ansicht nach nicht scharf genug, daß die durch die Schiffahrtsstraßen ermöglichten billigen Frachten in heutiger Zeit, wo die Frachtkosten bei der Preisbildung der Ware eine so große Rolle spielen, es allein sind, die gewissen Industrien, ja auch gewissen landwirtschaftlichen Produkten (Zucker) den Wettbewerb auf dem Weltmarkt ermöglichten, und daß, wie sie die Versendung der fertigen Produkte erleichtern und verbilligen, sie auch die Ankunft der Rohstoffe und der Konsumartikel für die gesamte Bevölkerung — nicht zuletzt, sondern sogar in sehr großem Maße auch für die Landwirtschaft treibende — erleichtern und so bessere Erwerbs- und Lebensbedingungen schaffen. Dr. S. meint, es sei das keine den Wasserstraßen allein zukommende Eigenschaft, sondern auch die Eisenbahnen spielten eine ähnliche Rolle, man dürfe also die Wasserstraßen nicht durch geringe Höhe der Abgaben den Eisenbahnen gegenüber bevorzugen. Allein erstens sind die Selbstkosten der Eisenbahnen und damit auch ihre Frachten unbedingt höher als die auf Schiffahrtsstraßen,

selbst auf reichlich mit Abgaben belasteten, und zweitens bringt ein großer Teil auch der staatlichen Neben- und Kleinbahnen schwerlich eine Verzinsung, die besser ist als diejenige wenigstens eines Teiles und gerade des frequentesten, der künstlichen Wasserstraßen. Es darf in dieser Beziehung auf folgendes hingewiesen werden: Der Finowkanal, eine im modernen Sinne nicht leistungsfähige Schiffahrtsstraße, die derart mit Abgaben belastet ist, daß sie nach einem, allerdings nicht kontrollierbaren Ausspruch des Finanzministers Miquel etwa 5mal mehr Baukapital verzinst, als sie gekostet hat, hat z. B. nach Berlin einen Verkehr von weit über 1 000 000 t, während der Stettiner Bahnhof in Berlin, obgleich er nicht allein von Stettin, sondern von einem Teile Vorpommerns und von großen Teilen Hinterpommerns mitgespeist wird, 1899 nur einen Verkehr von 191 064 t in Ankunft (und 86 128 t in Abgang) aufwies.

Dr. S. führt an, daß man für diejenigen Kosten, die auf den preußischen Rheinstrom von etwa 1831 bis 1890 verwendet worden sind, zwei Eisenbahnen gleicher Länge hätte bauen können. Hierzu ist aber doch zu bemerken, daß die kilometrische Dichte des Verkehrs auf der untersten deutschen Rheinstrecke 12 Mill. Tonnen beträgt, in dem frequentesten Bahnrevier des ganzen Deutschen Reichs aber, dem westfälischen Ruhrrevier, nur etwa 4 Mill. Tonnen, daß also die Verkehrsleistung des Rheins ungleich größer ist, als die zweier zweigleisiger Vollbahnen. Ueberdies unterschätzt Dr. S. die Kosten von dergleichen Bahnen. Wennschon es richtig ist, daß die kilometrischen Baukosten des Mittellandkanals nebst Zweigkanälen und Speisungsanlagen auf 463 400 M. sich belaufen sollen, so sind andrerseits als durchschnittliche Kosten der ein- und zweigleisigen deutschen Vollbahnen zwar nach der 1899er Statistik nur 253 614 M. für das Kilometer anzusetzen; zweigleisige H a u p t bahnlinien aber [1]) kosten 500 000 M. und mehr, und überdies giebt es keine zweigleisige Vollbahn, die auch nur annährend das für den Verkehr zu leisten vermöchte, was ein moderner Kanal oder gar ein Strom wie der Rhein bewältigen kann.

Als durchaus unzutreffend (und mit dem von Dr. S. proklamirten Grundsatze, daß die Binnenschiffahrt nur die durch sie veranlaßten Kosten einzubringen hätte, unvereinbar) erscheinen die in Anmerkung 29 S. 266/67 — mit der Motivirung, Dr. S. wolle dem Leser eine „Vorstellung“ von der Höhe der staatlichen Schiffahrtsausgaben beibringen — gegebenen Zusammenstellungen, die beispielsweise, statt etwa 3—4, über 19 Mill. M. der Ausgabe für die im L a n d e s k u l t u r-Interesse korrigierte Weichsel der B i n n e n s c h f f i a h r t zur Last schreiben.

Dr. S. bezweifelt ferner, daß die „Kleinverbraucher“ von der Billigkeit der Wasserfrachten Nutzen zögen, ohne anzuführen, daß durch die Veröffentlichungen der Handelskammer von Frankfurt a/M. ein solcher Nutzen der Kleinverbraucher speciell in Bezug auf die Kohle daselbst nachgewiesen ist.

---

1) Vergl. Die vom früheren Präsidenten des Eisenbahndirektionsbezirks Essen, Herrn Todt, verfaßte Schrift „Die Güterbahn“. Ztg. des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 3. Januar 1900, Berlin, Springer.

Während er nicht versäumt, diejenige Rolle als der deutschen Produktion und speciell der deutschen Landwirtschaft schädlich hinzustellen, die die großen deutschen Ströme für die Einfuhr ins Deutsche Reich spielen, unterläßt er es, darauf hinzuweisen, daß wenigstens die östlichen Ströme einschließlich der Elbe[1]) sogar mehr für die Ausfuhr als für die Einfuhr, und zwar auch betreffs landwirtschaftlicher Produkte, leisten[2]).

Bei Aufzählung der Schäden, welche der Landwirtschaft durch Kanäle verursacht werden, ist übersehen, daß diese Schäden sowohl beim freihändigen Verkauf wie auch beim Enteignungsverfahren schon berechnet werden und zur — event. gerichtlich festzusetzenden — Entschädigung der Besitzer führen. Nach Vorstehendem bedürfen die im übrigen sehr lesens- und beachtenswerten Ausführungen des Dr. S. folgender Ergänzung: Es darf bei der Bemessung von Gebühren auf Schiffahrtsstraßen aller Art nicht nur der fiskalische Gesichtspunkt festgehalten werden, nach welchem die in Form von Kapitalien für Bauten oder von jeweiligen Leistungen für größere Herstellungen, sowie in Form von Kosten für Verwaltung, Unterhaltung und gewöhnliche Ausbesserung auf die Schiffahrtsstraßen verwendeten Gelder durch die Gebühren wieder einzukommen hätten, sondern es muß auch bedacht werden, daß erstens die Schiffahrtsstraßen, wenn sie mit Gebühren nicht überlastet sind, das wirtschaftliche Leben der Nation vermöge der Billigkeit ihrer Frachten in ausgiebigerer Weise stärken, als das die Eisenbahnen thun, daß zweitens den Eisenbahnen in einzelnen großen Distrikten eine Entlastung durch Schiffahrtsstraßen, wenn ernstliche Gefahren vermieden werden sollen, dringend notwendig ist, und daß drittens bei zunehmender Bruttoeinnahme die Betriebsausgaben der Eisenbahnen so unverhältnismäßig steigen, daß die Reineinnahmen relativ geringer werden und schon deshalb eine Entlastung durch Schiffahrtsstraßen wünschenswert erscheint.

Mehr oder minder unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Abhandlung B sind diejenigen Auseinandersetzungen, die sich auf die Technik der Gebührenerhebung beziehen. Die Vorbedingungen für eine gerechte Gebührenerhebung, nämlich eine richtige Schiffsvermessung, die Berücksichtigung der Art der Ladung und also des Frachtgewinns des Schiffes, die Leistung, die der Staat für den Schiffer aufwendet, werden durchgesprochen, die Vorzüge der einen oder der anderen Er-

---

1) Das ist sogar für die Weser nachgewiesen S. 197 des Februarheftes des Jahrgangs 1899 der Conrad'schen Jahrbücher.

2) Wenn Dr. S. meinem Artikel „Die Abgabenfreiheit der östlichen deutschen Ströme und die deutsche Landwirtschaft“ (Jahrbücher, 1899, Februarheft) gegenüber betont, daß im Vergleich zu der gesamten Getreideeinfuhr z. B., welche die deutschen Ströme bewirkten, ihre Leistung für die landwirtschaftliche Ausfuhr sehr gering sei, so ist auch darauf hinzuweisen, daß, wenn der Rhein garnicht existirte, sondern nur Eisenbahnen von Rotterdam aus in die hauptsächlich getreidebedürftigen Gegenden von Duisburg und Frankfurt führten, es für die östliche, überschüssiges Getreide produzierenden Landesteile nach wie vor unmöglich sein würde, mit dem ausländischen Getreide zu konkurrieren. Beträgt doch die Entfernung zwischen Rotterdam und jenen Gegenden in Luftlinie noch nicht ein Drittel derjenigen zwischen ihnen und Bromberg.

hebungsart für Ströme bezw. für Kanäle klar und richtig auseinandergesetzt und die ganze Frage der zweckmäßigsten Art der Gebührenerhebung soweit der Lösung nahe geführt, wie dies in rein theoretischen Betrachtungen unter deren Anwendung auf die in Preußen vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse hat geschehen können.

In der Abhandlung C klingt die Ansicht durch, die in Frankreich 1880 erfolgte gänzliche Aufhebung der Binnenschiffartsabgaben sei ein Fehler gewesen, uud dieser werde schon ziemlich allgemein bereut. Ehe indeß hierauf eingegangen wird, möge der sachliche Inhalt der Abhandlung kurz angegegen werden.

Dr. S. liefert darin eine Geschichte des Ausbaues der französischen Kanäle unter Berücksichtigung auch des Freycinet'schen Programms und beleuchtet dabei in zutreffender Weise die verhältnismäßig untergeordnete Rolle, welche gegenüber den Kanälen Frankreichs seine Flüsse, deren Ausbau er ein besonderes Kapitel widmet, spielen. Die Kosten sowohl des Baues der künstlichen wie der Verbesserung der natürlichen Wasserstraßen werden in mehreren Tabellen zusammengestellt, ebenso die Unterhaltungskosten und die gesamten Geldopfer, die Frankreichs Wasserstraßennetz dem französischen Staate jährlich gekostet hat und kostet. Nachdem Dr. S. sodann die Bemessung der Binnenschiffahrtsabgaben auf den staatlichen wie auf den nicht-staatlichen französischen Wasserstraßen besprochen hat, behandelt er in einem Schlußabschnitt „Die Bewegung zur Wiedereinführung von Binnenschiffahrtsabgaben in Frankreich".

Man kann die Argumente, welche Dr. S. sowohl aus Eigenem wie aus den Verhandlungen der französischen gesetzgebenden Körper über die Zweckmäßigkeit der Wiedereinführung von Binnenschiffahrtsabgaben vorbringt, durchaus nicht von der Hand weisen. Jedenfalls sind sie, wie man sich auch zu der Frage stellen möge, außerordentlich lesenswert. Die Agrumentation nämlich bleibt interessant, auch wenn sie auf die preußischen (und deutschen) Verhältnisse schon deswegen nicht ohne weiteres übertragbar erscheint, weil das französische Binnenwasserstraßennetz in Bezug auf Leistungsfähigkeit den Vergleich mit dem deutschen nicht aushält. Denn Schiffahrtsstraßen, die Fahrzeuge von 300 Tonnen und mehr tragen, giebt es im Deutschen Reich über 6700 von im ganzen etwa 15 300 km., in Frankreich 3256 von im ganzen 11 469 km [1]). Dr. S. hat übrigens bei weitem die Kraft derjenigen Bewegung überschätzt, welche sich in Frankreich für die Wiedereinführung von Binnenschiffahrtsabgaben geltend gemacht hat. Er meint, die unerwünschten Ausfälle an Staatseinnahmen, welche die Abgabenfreiheit hat eintreten lassen, seien ein Hindernis für die weitere Ausdehnung des Schiffahrtsstraßennetzes. Nach Dr. S. erscheint es

1) Es mag hier bemerkt werden, daß fast in allen deutschen Anführungen über französische Schiffahrtstraßen die nur flößbaren, von denen 1899 noch 666 km in ihrem Verkehr amtlich kontrolliert wurden, merkwürdigerweise miteingerechnet werden.

„sehr zweifelhaft, ob jemals wieder, wie vor 20 Jahren, ein enthusiastisches Interesse für die Binnenwasserstraßen in Frankreich sich wird erwecken lassen. Es erscheint gleichzeitig — wie Felix Faure in der Abgeordnetenkammer in einem Berichte vom 16. März 1893 ausführte — für lange Zeit fast ausgeschlossen, daß der Staat für die Verbesserung und den Ausbau der Binnenwasserstraßen beträchtlich mehr als 15. Mill. frcs. im Jahr wird erübrigen können. Auf einen weiteren Ausbau des Kanalnetzes kann daher kaum gerechnet werden, wenn es nicht gelingt, eine andere regelmäßige Einnahmequelle sich zu erschließen."

Demgegenüber mag daran erinnert werden, daß kurze Zeit, nachdem Dr. S. diese Worte hatte drucken lassen, die französische Regierung das „Programme Pierre Baudin" aufgestellt hat, laut dessen, allerdings zum Teil wie in Preußen unter sehr bedeutender Heranziehung der Interessenten, allein für 365,3 Mill. M. neuer Kanäle, geschaffen werden sollen. Der bekannte französische volkswirtschaftliche Schriftsteller Louis Laffitte begrüßt in seiner neuesten Schrift[1]) das Baudin'sche Programm mit den Worten: „Une période d'actifs progrès va donc s'ouvrir, s'il plaît au Parlament, dans l'histoire de notre réseau de voies navigables." Mag dieses Programm zur Ausführung kommen oder nicht, jedenfallls beweist es, daß die Ansicht des Dr. S. über den wirtschaftlichen Wert der französischen Binnenschiffahrtsstraßen in Frankreich nicht in der von ihm vorausgesetzten Allgemeinheit geteilt wird.

Die vorstehenden Angaben behandeln den Inhalt des S.'schen Werkes nicht so eingehend, wie er es verdient. Wenn ich dennoch notgedrungen meine eigenen, von denen des Dr. S. abweichenden Ansichten hier mit vorgetragen habe, so halte ich es für meine Pflicht, um so nachdrücklicher die Lektüre des Werkes selbst zu empfehlen.

Kurs.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der königlich bayerischen Staatseisenbahnen, der Bodenseedampfschiffahrt, des Ludwig-Donau-Main-Kanals und der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main im Betriebsjahre 1900. München, E. Mühlthalers Buch- und Kunstdruckerei, 1901. Folio.

Böttger, H., Zolltarif und Weltmarktssorgen. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. III—62 SS. M. 1.—.

Calwer, R. (ReichstAbg.), Die Meistbegünstigung der Ver. Staaten von Amerika. Berlin, akad. Verlag f. soz. Wissenschaften, 1902. gr. 8. 154 SS. M. 3.—.

Falkenberg, A. (OPostassistent), Der deutsche Postverband. Ein Versuch zur Vertiefung seiner Aufgaben. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1901. gr. 8. 46 SS. M. 0,50.

Gerstner, Th. (GehORegR.), Der neueste Stand des Berner internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. X. 1890. Auf Grund der nachträglichen Vereinbarungen und der hierauf beruhenden neuen Fassung des Textes, giltig vom 10. X. 1901 an, unter Berücksichtigung von Theorie und Praxis dargestellt. Berlin, F. Vahlen, 1901. gr. 8. XII—191 SS. M. 4,20.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut zu Schopfheim 1900. XII. Jahrg. Schopfheim, Druck von G. Uehlin's Buchdruckerei, 1901. 8. VI—96 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1900. II. Teil. Mannheim, 1900. gr. 8. 46 u. 232 SS. mit graphischer Darstellung.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1900. II. Teil. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1901. Folio. 60 SS.

Mannheimer Industriehafen, der. Eine erläuternde Skizze. 2. umgearbeitete

---

1) L'organisation commerciale de notre réseau de voies navigables. Paris, bei Duruy, 1901.

und erweiterte Aufl. Im Auftrag des Stadtrates bearbeitet von M. Eisenlohr (StadtbauR. u. Vorstand des Tiefbauamts) und S. Schott (Wirtschaftl. Beirat u. Vorstand des statistischen Amtes). Mannheim, Vereinsdruckerei, 1901. gr. 4. 38 SS. mit Bild von Mannheim aus der Vogelschau, 4 photogr. Ansichten des Hafens, 1 Plan der Hafenanlagen und 6 graphischen Darstellungen.

Stubmann, P., Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr mit besonderer Berücksichtigung der holländischen Haupthäfen, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine handelsstatistische Studie. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. X—130 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgeg. von (Prof.) J. Pierstorff. I. Bd., 1. Heft.)

Uhlenhorst, M., Kaufmann oder Schmarotzer? Eine Anklageschrift gegen den Handelsstand unserer Zeit. Berlin, O. Nammacher, o. Jahr (1901). 48 SS. M. 0,50.

Annuaire général des tramways de France, publié sous les auspices de l'Union des tramways de France, par Ed. Fuster. Paris, impr. Chaix, Septembre 1901. 8. 800 pag.

Besse, A. (président de l'Union fraternelle des employés de commerce et d'industrie de Lyon), L'employé de commerce et de l'industrie. Lyon, Nicolas, 1901. 8. 70 pag. (Extrait de la revue: „Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie sociale".)

Lockroy, Ed. (ancien ministre de la marine), Du Weser à la Vistule. Lettres sur la marine allemande. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. XII—300 pag. fr. 3,50.

Tableau général du commerce (de Belgique) avec les pays étrangers pendant l'année 1900, publié par le ministre des finances et des travaux publics. Bruxelles, imprim. Ad. Mertens, 1901. Imp. in-Folio. LII—382 pag.

Bankruptcy. Report of the Board of Trade for 1900—1901, with report on the general working of the Bankruptcy Acts. XVIII. Annual. London, 1901. 8. 1/.—. (Parl. pap.)

Poor's Manual of the railroads of the United States. XXXIVth annual number, 1901. With an appendix containing a full analysis of the debts of the United States, the several States, municipalities, etc. Also statements of street railway and traction companies, industrial corporations, etc. New York, H. V. & H. W. Poor, 1901. gr. 8. 186; XX; 1634 pp., cloth. 47/.—.

Railway returns for England and Wales, Scotland, and Ireland for the year 1900. With summary tables for United Kingdom from 1850 to 1900, etc. London, Eyre & Spottiswoode, 1901. Folio. XXI—93 pp. 1/.3. (Parliam. pap.)

Movimento della navigazione nel 1900. 2 parti. Roma, tipograf. Elzeviriana, 1901. Imp. in-4. XXIV—844 pp. con 8 dimostrazioni grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle finanze. Direzione generale delle gabelle.)

Comercio exterior del República Mexicana, año fiscal 1896/97 y 1897/98. 2 vols. México, tipografia de la oficina, 1901. 4.

7. Finanzwesen.

Ettinger, M., Zollpolitische Interessengegensätze zwischen der Schuhwaren- und Lederindustrie Oesterreichs. Ein typisches Bild. Memorandum, redigiert im Auftrage des Vereins der österreichischen Schuhwarenfabrikanten in Wien. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. 15 SS. Text u. 13 SS. Tabellen. M. 1,30.

v. Mayr, G. (o. Prof., Univ. München), Zolltarifentwurf und Wissenschaft. München, Oldenbourg, 1901. 8. IV—98 SS. M. 3.—.

v. Renauld, Jos. (Ritter), Edler v. Kellenbach (Oberst a. D.), Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. VII—112 SS. M. 2,60.

Report, XLIVth, of the Commissioners of His Maj-s Inland Revenue, for the year ended 31st March 1901. London, printed by Darling & Son, 1901. Folio. 188 pp. 1/.6. (Contents: Inland revenue. I. Excise. — II. Stamp duties. — III. Taxes: Land tax; Inhabited house duty; Income tax; Judicial decisions.)

Rhodes, James, Income tax assessments. Practical guide. London, Simpkin, 1901. 8. 1/.—.

Landweer, E. J., Handleiding voor de opmaking en behandeling van processen-verbaal van bekeuring der directe belastingen, invoerrechten en accijnzen. Gorinchen, J. Noorduyn & Zoon, 1901. gr. 8. 8 en 368 blz. fl. 2,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Ausscheiden, das, der Invalidenrentenempfänger aus dem Rentengenuß. Berlin, Asher & C°, 1901. kl. 4. 153 SS. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1901. II. Beiheft.)

Freuler, H. (Adv.), Die Liquidation der schweizerischen Nordbahn und die Stellung der Aktionäre und Obligationäre bei derselben. Ein Gutachten, abgegeben an die Revisionskommission der Gesellschaft. Schaffhausen, Selbstverlag, 1901. gr. 4. VI; 28 SS. M. 4,60.

Geschäftsbericht, XI., des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 1900. 22 SS. u. XXIII Anlagen auf 11 Druckbogen. Merseburg, Sept. 1901. 4.

Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß der Rheinisch-westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf für das Rechnungsjahr vom 1. I. 1900 bis zum 31. XII. 1900. Düsseldorf, Druck von A. Bagel, 1901. 4. 47 SS. mit 4 graphischen Taf.

Heinemann, Ernst (Mitherausgeber des Saling'schen Börsenjahrbuchs), Das Problem der deutschen Börsenreform in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. gr. 8. V—136 SS. M. 2,40.

Hönig, Fr., Die österr.-ungar. Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1900. Wien, Gerold & C°, 1901. 12. 50 SS. nebst Tabelle. M. 1.—.

Irányi, B., Die Geschäftsresultate der österr.-ungar. Lebensversicherungsgesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1900. Jahrg. XXV. Wien, J. Eisenstein & C°, 1901. gr. 8. 23 SS.

Kohl, Hans, Die Volksversicherung namentlich der „Victoria" zu Berlin. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung der ärmeren Bevölkerungsklassen. Auf statistischer Grundlage untersucht und gemeinverständlich dargestellt. Leipzig, G. Müller-Mann, 1901. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Kreibig, Jos. Cl. (Prof. an d. Wiener Handelsakademie), Staatliche Institutionen für Lebens- und Rentenversicherung. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. 35 SS. M. 0,70.

Krüger, E., Die Gewinnquellen der Lebensversicherung, dargestellt und kritisch beleuchtet vom Standpunkte des Volkswirtes. Frankfurt a/M., E. Schnapper, 1901. 8. XII—119 SS. M. 3.—.

Landré, Corn. L. (Aktuar der Niederländischen Lebensversicherungsgesellschaft, Algemeene Maatschappij van Levensverzekering etc. in Amsterdam, etc.), Mathematisch-technische Kapitel zur Lebensversicherung. 2. Aufl. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. XXIII—462 SS. M. 10.—.

Lindenberg, O., Die Gefahren im deutschen Bankwesen. Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1901. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Nikaschinovitsch, Bozidar, 35 Millionen Mark deutsches Kapital in Bosnien und die Leipziger Bank nebst der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft und der Elektrizitätsaktiengesellschaft vorm. Schuckert & C° in Nürnberg. Eine industriell-finanzielle Darstellung. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1901. gr. 8. 48 SS. M. 0,50.

Reuling, W. (kais. JustizR.), Die Grundlagen der Lebensversicherung. Berlin, Mittler & Sohn, 1901. 8. XII—67 SS. M. 2.—. (Sonderabdruck aus der Goldschmidtschen Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XV.)

Saling's Börsenjahrbuch für 1901/1902. Bearbeitet von Otto Hartberg. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, A. G., 1901. gr. 8. XXIII—1116 SS., geb. M. 12. (A. u. d. T.: Salings Börsenpapiere. III. (finanzieller) Teil. 2. Aufl.)

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Landfeuersozietät des Herzogtums Sachsen für die Jahre 1899 und 1900. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg. 1901. gr. 4. 86 u. 12 SS.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1900. Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1901. 4. 116 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar für das Jahr 1900. Weimar, Druck der Hofbuchdruckerei, 1901. Folio. 87 SS.

Zacher (kais. GehRegR.), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft XIII. Die Arbeiterversicherung in den Niederlanden. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, 1901. gr. 8. 111 SS. M. 3,60.

Perroud, J., Essai sur le billet de banque. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 132 pag.

Picot de Plédran, C. (président du syndicat des laboureurs de St.-Brieuc), Le projet de loi sur les retraites ouvrières. Saint-Brieuc, Guyn, 1901. 8. 43 pag. (Sommaire: Ses conséquences: un nouvel impôt de 1 milliard. — La mise en tutelle de l'ouvrier. — La suppression du petit patronat. — Enquête syndicale.)

Pierre des Essars, Pour gérer sa fortune. Paris, Larousse, 1901. 8. fr. 2,50. (Table des matières: Conseils financiers. — Les fonds d'Etat. — Les actions. — Les obligations. — Titres perdus ou volés. — Les impôts sur les valeurs mobilières. — La bourse. — Les opérations au comptant, à terme. — Les banques. — Le change et les questions monétaires. — Les assurances.)

Rapport de l'administration des monnaies et médailles au Ministère des finances. 6e année, 1901. Paris, imprim. nationale, 1901. 8.

Sayous, A. E., Les banques de dépôt, les banques de crédit et les sociétés financières, cours libre professé à la faculté de droit de l'Université de Paris. Paris, L. Larose, 1901. 8. 331 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Nature des banques de dépôt, des banques de crédit et des sociétés financières. — Place des banques de dépot, des banques de crédit et des sociétés financières sur nos marchés modernes. — Fonction économique des banques de dépôt, des banques de crédit et des sociétés financières. — Les opérations des banques de dépôt etc.: 1. Les dépôts en banque. 2. Les lettres de change instruments de crédit. 3. Prêts et avances. 4. Les ouvertures de crédit. 5. Le change, les arbitrages et le trafic des métaux précieux. 6. Les opérations en participation et les émissions de valeurs. 7. Les opérations de bourse pour propre compte et pour le compte d'autrui. — Organisation et fonctionnement des banques de dépôt, etc.: 1. Principes généraux sur le fonctionnement des banques de dépôt, des banques de crédit et des sociétés financières. 2. Les banques françaises. 3. Les banques allemandes. 4. Les banques englaises. 5. Les banques écossaises.

Davis, Andrew McFarland, Currency and banking in the province of the Massachusetts-Bay. Part II: Banking. New York, Macmillan, 1901. 8. 312 pp.

Crump, A., The theory of stock speculation, ed. by S. A. Nelson. New York, Nelson, 1901. 12. 114 pp., cloth. $ 1.—.

9. Soziale Frage.

Hashagen, Fr. (Prof.), Die kirchliche Armenpflege beleuchtet in einem Streifzug durch das Gebiet der Fürsorge für die Bedürftigen. Gütersloh, Bertelsmann, 1901. 8. 154 SS. M. 2.—.

Krokisius (LandgerR.), Die unter dem Protektorat Sr. Majest. des Kaisers und Königs stehenden Berliner gemeinnützige Baugesellschaft und Alexandra-Stiftung 1847 bis 1901. Berlin, F. Dümmler, 1901. gr. 8. 64 u. 74 SS. M. 1,60.

Sinzheimer, L. (Privdoz., Univers. München), Die Arbeiterwohnungsfrage. Stuttgart, E. H. Moritz, 1901. kl. 8. 190 SS. M. 1,60.

Buxton, Ch., How to stop drunkenness. London, English Temper. Society, 1901. 8. VI—80 pp. 1/.—.

Creighton (Mrs.), A purpose in life. A paper read at the Brighton Conference of the national union of women workers. London, Gardner, Darton & Co, 1901. 16. 22 pp.

Freeman, Flora Lucy, Religious and social work amongst girls. With prefatory letter by (Rev.) R. R. Dolling. London, Skeffington, 1901. 8. 143 pp. 2/.6.

Hubbard, G. H., The why of poverty. New York, Abbey Press, 1901. 8. 181 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: Tribute to king alcohol. — The continual burnt offering. — The American weakness. — The penalty of ignorance. — Babelism. — Aversion to manual labor. — The tax on barbarism. — Economics of the strike and of speculation. — Ethics of labor and of speculation.)

Mackay, Th., Public relief of the poor. Six lectures. London, King & Son, 1901. 8. 2/.6. (Contents: The origin of the poor law. — The old poor law. — The Poor Law Amendment Act of 1834, commonly called: „the new poor law". — The admini-

stration of the new poor law. — The relation between legal and voluntary agencies for relief. — The future of public relief.)

Rowntree, Jos. and Arthur Sherwell, British „Gothenburgh" experiments and public house trusts. London, King & Son, 1901. 8. Illustrated. 2./6.

Wyckoff, Walter, A., A day with a tramp, and other days. New York, Scribner, 1901. 12. 196 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: A day with a tramp. — With Jowa farmers. — A section hand on the Union Pacific Railway. — „A burro-puncher." — Incidents of the slums.)

10. Gesetzgebung.

v. Buschka, A. (Prof., RegR. etc.), Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche. Eine Sammlung der Gesetze und wichtigsten Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nebst den amtlichen Anweisungen zur chemischen Untersuchung derselben. Berlin, J. Springer, 1901. 8. XX—276 SS. mit Abbildgn., kart. M. 4.—.

Meili, F. (Prof., Univ. Zürich), Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1901. gr. 8. 124 SS. M. 3.—. (Schweizer. Zeitfragen, Heft 31.)

Schaff, Ad. (StadtR. u. Stadtkämmerer, Königsberg i. Pr.), Das Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893 und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. VII. 1893 für Verwaltungsstellen und Steuerpflichtige erläutert und mit Beispielen für den praktischen Gebrauch herausgegeben. 2. neubearbeitete Aufl. Hannover, Helwingsche Verlagsbhdl., 1901. gr. 8. 176 u. 187 SS. M. 7,50.

Siméon, P. (LandR.), Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Handbuch zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze. I. Band. Das Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1901. gr. 8. XIV—1072 SS. M. 14.—.

Westhoff, W. (Rechtsanwalt, Dortmund), Das preußische Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. Bonn, A. Marcus & E. Weber, 1901. 8.

v. Zanten, J. H. (Wissenschaftl. Hilfsarbeiter beim städtischen statistischen Bureau und Sekretär der Arbeitskammer für die Baubetriebe in Amsterdam), Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. XII—338 SS. M. 7.—.

Cohen, Herman & G. Howell, Trade union law and cases relating to trade unions and to labor; with rules, regulations and forms. Chicago, Callaghan & C°, 1901. 12., cloth. $ 2,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Braunschweig, die Stadt, in der Zeit vom 1. IV. 1896 bis zum 31. III. 1901. Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats. Braunschweig, Hofbuchdrucker Jul. Krampe, 1901. 4. VII—318 SS.

Carlberg, N. (Stadtsekr.), Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt in den Jahren 1878—1900. In Veranlassung des 700-jähr. Bestehens Rigas unter Mitwirkung von A. v. Berkholz, A. Blumenbach, Emil Boetticher etc. zusammengestellt und herausgegeben. Riga, E. Bruhns, 1901. Lex.-8. XXXVIII—409 u. 109 SS. mit 2 Kartogrammen, 1 Plan von Riga und 1 Situationsplan des Kaiserparks und des Stadtschlachthauses. M. 11.—.

Dorsten. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dorsten für das Jahr 1900 nebst Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1901. Dorsten, M. J. Reichartz, 1901. gr. 4. 30 u. 48 SS.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von (Graf) Hue de Grais. Bd. I. Das Deutsche Reich (Reichsverfassung; Reichsangehörigkeit; Reichstag; Reichsbehörden und Reichsbeamte; Reichsfinanzen; Elsaß-Lothringen). Berlin, Jul. Springer, 1901. gr. 8. XI—385 SS., kart. M. 6.—.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg für 1901. Oldenburg, Schulzesche Hofbhdl. und Druckerei, 1901. 8. XVI—438 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg

über das Jahr 1900. II., statistischer Teil. Duisburg, gedruckt bei Joh. Ewich, 1901. gr. 8. 87 SS.

Karlsruhe. Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1900. Karlsruhe, Druck der Aktiengesellschaft „Badenia", 1901. 4. XXXV—207 SS.

Keutgen, F., Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin, E. Felber, 1901. gr. 8. XXXVII—671 SS. M. 5,40. (A. u. d. T.: G. v. Below und F. Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. I.)

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1900 bis Ende März 1901. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1901. kl. 4. 344 SS.

Stadterweiterung, die Stuttgarter, mit volkswirtschaftlichem, hygienischen und künstlerischen Gutachten. Herausgeg. vom Stadtschultheissenamt Stuttgart. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1901. gr. 4. XXVIII—240 SS. mit 1 Panorama von Stuttgart in größt. Imp.-quer-Folio, 7 Blatt Tafeln und 2 Plänen in Imp.-Folio. M. 8.—.

Stier-Semlo, F. (Privdoz., Univ. Bonn), Kommentar zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883. Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1901. 8. XIII—601 SS., geb. M. 6,50.

Strafanstalten und Gefängnisse, die, in Preußen. I. Teil: Anstalten in der Verwaltung des Ministeriums des Innern. Im amtlichen Auftrage herausgegeben von (GehORegR.) C. Krohne und (Reg.- u. BauR.) R. Uber. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. Lex. LV—431 SS. mit einem Atlas von 103 Tafeln in Roy.-Folio. M. 36.—.

Teubner, Hans (kgl. Brandmeister), Die ersten 50 Jahre der Berliner Feuerwehr. Mit Skizzen von H. v. d. Schulenburg (kgl. Brandmeister). Berlin, Max Pasch, 1901. gr. 8. 174 SS. M. 1,50.

Alengry, F. (inspecteur d'Académie), La déclaration des droits de l'homme et du citoyen. Conférences, textes et documents historiques; déclarations américaines; les diverses déclarations françaises (1789—1793—1795); charte constitutionnelle de 1830; constitutions de 1830, de 1848, de 1852 et de 1875. Paris, Picard & Kaan, 1901. 8. 96 pag. fr. 1.—.

Annuaire du Ministère des travaux publics pour l'année 1901. Paris, A. Colin, 1901. 8. 862 pag. fr. 10.—. (Contenant la liste officielle du personnel des ponts et chaussées, des mines, des ports et de la surveillance administrative des chemins de fer.)

Exposé sur la situation administrative de la province d'Anvers. Session de 1901. Anvers, impr. H. Kennes, fils, 1901. gr. in-8. 328 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Brabant. Session de 1901. Bruxelles, typ. E. Guyt, 1901. gr. in-8. 230 pag. av. annexes A—O. 218 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Flandre-orientale, pour l'année 1901. Gent, Drukkerij van Doosselaere, 1901. 8. 545 pag. — Annexes à l'exposé de la situation administrative de la province de Flandre-Orientale, pour l'année 1901. (A. Compte définitif pour l'exercice 1899. B. Compte provisoire pour l'exercice 1900. C. Budget de l'exercice 1901. D. Projet de budget général pour l'exercice 1902.) 96; 96; 48; 143 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Hainaut, session de 1901. Frameries, imprim. Dufrante-Friart, 1901. 8. 416 pag. — Annexes: I. Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1900. 71 pag. II. Rapport du comité de surveillance sur la situation de cet établissement pendant l'année 1900. 66 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Liége. Session de 1901. Liége, impr. G. Thiriart, 1901. gr. in-8. 431 pag. — Annexes 1, 1bis, 2 et 3. 84; 31 et 62 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Limbourg dans la session de 1901. Hasselt, impr. Mich. Ceysens, 1901. 8. 331 pag. et annexes 166 et 120 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Luxembourg pour année 1900. Arlon, imprim. F. Goetz, 1901. gr. in-8. 173 pag. et annexes 372 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Namur. Session de 1901. Namur, impr. Lambert-de-Roisin, 1901. gr. in-8. 422 pag.

Poizat, M. (lauréat de la faculté de droit), Les réformes de Stein et de Hardenberg et la féodalité en Prusse au commencement du XIXe siècle. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 73 pag.

Rapport sur l'état de l'administration dans la Flandre occidentale, fait par la députation permanente, au Conseil provincial. Session de 1901. Bruges, impr. Geuens-Seaux, 1901. 8. 439 pag.

Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. Tome XXX[ième], année 1900. Melun, imprim. administrative, 1901. gr. in-8. VIII—631 pag. fr. 10.—. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Annual report (XXX[th]) of the Local Government Board, 1900—1901. London, printed by Darling & Son, 1901. gr. in-8. CCXVI—766 pp. 4/.10.

12. Statistik.

Allgemeines.

Abstract, statistical, for the principal and other foreign countries in each year from 1889 to 1898—99 (as far as the particulars can be stated). XXVII[th] number. London, printed by Wyman & Son, 1901. gr. in-8. 365 pp. 1/.8. (Parliam. pap.)

Deutsches Reich.

Arbeiterbelegschaft, die, der staatlichen und der unter Aufsicht stehenden Privatwerke im Oberbergamtsbezirke Clausthal nach den Ergebnissen der statistischen Erhebungen vom 1. XII. 1900. In 7 Tabellen nebst einem Erläuterungsbericht. Saarbrücken, Gebr. Hofer, 1901. gr. 4. 155.

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Im Auftrage des OBürgermeisters herausgeg. durch das statistische Amt. Nr. 1: Die Arbeitslosigkeit in der Stadt Essen im Winter 1900/01 und die städtische Arbeitslosenbeschäftigung. Essen, Fredebeul & Koenen, 1901. 4. 10 SS. mit graphischer Darstellung.

Charlottenburger Statistik. Heft 11: Arbeiterkrankenversicherung, Vereinsstatistik, Grundbesitzwechsel sowie weitere Beiträge zur Schulstatistik. Charlottenburg, C. Ulrich & Co., 1901. gr. 8. 69 SS. (Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt.)

Jahresbericht der Oberschulbehörde (des Hamburgischen Staates) über das Unterrichtsjahr 1900/1901. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1901. gr. 4. 111 SS. (Mit zahlreichen statistischen Tabellen.)

Medizinalbericht von Württemberg (mit zahlreichen statistischen Tabellen) für das Jahr 1899. Im Auftrag des kgl. Ministeriums des Innern herausgeg. von dem kgl. Medizinalkollegium. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1901. Lex. 8. VIII—148 SS.

Ortschaftsverzeichnis des Großherzogtums Oldenburg, aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900. Herausgeg. vom großherz. statistischen Bureau. Oldenburg, Ad. Littmann, 1901. gr. 8. 259 SS., geb. M. 1,25.

Petzold, E. H., Städtelexikon des Deutschen Reichs. Verzeichnis sämtlicher Städte des Deutschen Reichs, sowie aller ländlichen Ortschaften mit dem Sitze eines Amtsgerichts und solcher von über 5000 Einwohnern mit Angabe der Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. XII. 1900, der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Verkehrsanstalten, Rechtsanwälte, Bank- und Speditionsgeschäfte etc. Bischofswerda, E. H. Petzold, 1901. gr. 8. XXIV—129 SS., geb. M. 2.—.

Schöbel, Herm. (Direktorialassistent im statistischen Amte der Stadt Dresden), Dresdner Berufs- und Gewerbestatistik und die Aufgaben der Berufs- und Gewerbezählungen. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1901. Folio. 58 SS. (Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden, Heft 10, ausgegeben im September 1901.)

Frankreich.

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1899. Documents divers. I[ère] partie: Intérêt général (France, Algérie et Tunisie). Paris, impr. nationale, 1901. in-4. VI—412 pag. fr. 5.—.

Statistique des pêches maritimes. Année 1899. Paris, imprim. nationale, 1901. 8. 186 pag. (Publication du Ministère de la marine.)

England.

Agricultural returns. Statistical tables showing acreage under crops and grass, and number of horses, cattles, sheep and pigs in the United Kingdom with particulars for each county of Great Britain. London, Board of Agriculture, September 1901. gr. 8. 41 pp.

Statistical abstract for United Kingdom in each of the last fifteen years from 1886 to 1900. XLVIII[th] number. London, printed by Wyman & Sons, 1901. gr. in-8. VI—274 pp. 1./4. (Parl. pap.)

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Jahrg. XIX, 1900. Wien, C. Gerold & Sohn, 1901. gr. 8. 375 SS. (Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommision.)

Olanesco, Gr. P., La statistique internationale des prêts hypothécaires. Budapest, 1901. gr. in-8. 79 pag. av. tableau comparatif etc. gr. in-Folio. (Publication de l'Institut international de statistique, session de Budapest 1901.)

Magyarország elmebetegügye az 1900 etc. Das Irrenwesen Ungarns im Jahre 1900. Budapest, 1901. gr. 4. 88 SS. (Veröffentlicht vom kgl. ungar. Ministerium des Innern.)

Rußland.

(Patcanow, S.), Aperçu statistique et ethnographique de la province de l'Amour d'après les données du recensement de 1897 et d'autres sources. Publié par le Comité central de statistique (Ministère de l'intérieur). St.-Pétersbourg, impr. E. Evdokimoff, 1901. gr. in-8. 37 pag. et tableau statistique. (Publication de l'Institut international de statistique, session 1901, Budapest.)

Сводъ статистическихъ свѣдѣній по дѣламъ уголовнымъ производившимся въ 1897 году etc. Ст.-Петербургъ 1901. gr. in-Folio. 45; 73; 327; 161 pp. (Recueil général des renseignements statistiques sur la justice pénale en Russie pour l'année 1897.)

Сборникъ статистическихъ Свѣдѣній Министерства юстиціи etc. Часть первая. Ст.-Петербургъ 1901. gr. in-Folio. 233 pag. et 2 cartogrammes. (Annuaire statistique du Ministère de la justice. I[ière] année. Table des matières, extrait: Personnel des juridictions au 1 janvier de l'année 1900. — Etat des affaires des départements de cassation du Sénat. — Etat des affaires des cours judiciaires. — Etat des affaires des tribunaux d'arrondissement. — Etat des affaires aux tribunaux de commerce.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, 5 série, lettre D. No. 7: Danmarks Handelsflaade och Skibsfart i Aaret 1900. Udgivet af Statens Statistiske Bureau. København, Gyldendalske Boghandel, 1901. gr. in-4. 30; 83 pp. (Dänemarks Handelsflotte und Schiffahrt im Jahre 1900.)

Tabelværk til Københavns Statistik, No. 12: Tabellarisk Fremstilling af Huslejeforholdene for staden København, Sundbyerne, Frederiksberg og Gentofte-Ordrup paa Grundlag af Folketællingen den 1. Februar 1901 ved Cordt Trap. København, J. Cohens Bogtrykkerier, 1901. 4. 38 pp. (Udgivet ved Københavns kommunabestyrelses Foranstaltning.) [Darstellung der Hausmietsertragsverhältnisse der Stadt Kopenhagen etc.]

Belgien.

Royaume de Belgique. Relevé officiel du chiffre de la population du royaume, par province, par arrondissement administratif et par commune, à la state du 31 XII 1900. Bruxelles, impr. de la régie du „Moniteur Belge", 1901. gr. in 4. 12 pag.

Schweiz (Kanton Bern).

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1901, Lieferung 1: Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899. Bern, Buchdruckerei Obrecht & Käser, 1901. gr. 8. 159 SS.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. C) Bergshandteringen (Montanstatistik). Kommerskollegii underdåniga berättelse för år 1900. XXII—24 pp. — K. Helso- och sjukvården, I. Ny följd 39. Medicinal-styrelsens berättelse för år 1899. IV—71 och LXXIII pp. & 3 planscher grafisks. — Helso- och sjukvården, II. Hospitalen. Berättelse för år 1899. 47 pp. — N. Jordbruk och boskapsskötsel. XXXV. Berättelser (über Ernten, Viehstand, Getreide- Ein u. Ausfuhr und Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter etc.) im Jahr 1899. 28 Teile. — O) Landtmäteriet. XXXIII. (Landvermessungswesen.)

Berättelse för år 1900. 20 pp. — T) Lots- och fyrinrättningen. XXVIII. Berättelse för år 1900. XIV—38 pp. & karta. — V) Bränsvins tillverkning och försäljning samt hvitbetssockertillverkningen. XVII. Berättelse af Finansdepartmentets kontroll- och justeringsbyrå för tillverkningsåret 1899—1900. (Brantweinfabrikation und -Handel, sowie Rübenzuckerfabrikation 1899/1900). XVIII—15 pp. Y) Sparbanksstatistik I. Sparbanker och folkbanker. Berättelse för år 1899. X—46 pp. Zusammen 8 Hefte. Stockholm, K. L. Beckmans boktryckeri, 1901. Roy 4.

Amerika (Argentinien).

Estudio sobre las enfermedades infecto-contagiosas en la provincia de Buenos Aires p. Caros P. Salas (Director general de estadística) 1889—1898. La Plata 1900. Lex. in-8. LIII—117 pp. con 15 cuadros gráficas. (Publicación del Dirección general de estadística de la provincia de Buenos Aires.)

— (Uruguay.)

Comercio exterior y movimento de navigación de la República oriental del Uruguay y varios otros datos correspendientes al año 1900 comparado con 1899. Montevideo, tipogr. de la Escuela nacional de artes y oficios, 1901. Lex. in-8. 84 pp. (Publicación de la Dirección general de estadística.)

— Canada.

Census, IV[th], of Canada, 1901. Bulletin N° 1: Families, dwellings, and population. Ottawa 1901, 8. (Publication of the Census Office.)

Statistical year-book of Canada for 1900. 16[th] year of issue. Ottawa, 1901. 8.

Asien (Britisch Indien).

Judicial and administrative statistics of British India for 1899—1900. V[th] issue. Calcutta and London, 1901. Folio. 3/.—.

Australien (Neu-Südwales).

New South Wales. Statistical register for 1900 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan. Part IX and part X. Sidney, W. A. Gullick printed, 1901. gr. 8. (Contents: Part IX. Agriculture, grazing and dairying, forestry, water conservation, fisheries, and mining. 117 pp. Part X. Land settlement, section II: Rural holdings.

— (Queensland).

Queensland. Vital statistics, 1900. XLI[rst] annual report of the Registrar-General. Brisbane, G. A. Vaughan printed, 1901. Folio. XXXV—66 pp.

— West-Australien.

Western Australia goldfields. Mining statistics, July, 1901. Perth, W. A. Watson printed, 1901. Folio. 50 pp. (Supplement to Government Gazette of Western Australia, N° 58, 1901.)

Western Australia. Mining statistics, 1900. Perth, W. A. Watson printed, 1901. Folio. 153 pp. (Publication of Department of Mines.)

13. Verschiedenes.

Bloch, Iwan (D[r] med., Berlin), Der Ursprung der Syphilis. Eine medizinische und kulturgeschichtliche Untersuchung. I. Abteilung. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. XIV—313 SS. M. 6.—.

Hoppe, H. (Nervenarzt in Königsberg, fr. OArzt d. Prov.-Irrenanst. Allenberg o/Pr.), Die Thatsachen über den Alkohol. Mit zahlreichen statistischen Tabellen. 2. wesentlich vermehrte u. verbess. Aufl. Berlin, Calvary & C°, 1901. gr. 8. XII—375 SS., geb. M. 5.—.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Herausgeg. von dem ärztlichen Verein. Jahrg. XLIV, 1900. Frankfurt a. M., 1901. gr. 8. IV—300 SS.

Janke, O., Grundriß der Schulhygiene. 2. Aufl. Hamburg, L. Voß, 1901. gr. 8. VIII—309 SS. geb. M. 5.—.

Kende, M. (Arzt, Budapest), Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Halle, C. Marhold, 1901. gr. 8. 136 SS. M. 3.—.

Kerschensteiner, G. (StadtschulR. u. k. Schulkommissar von München), Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Gekrönte Preisarbeit. 2. Aufl. Erfurt, C. Villaret, 1901. gr. 8. VI—78 SS.

Lamprecht, K., Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. I. Band: Tonkunst. Bildende Kunst. Dichtung. Weltanschauung. (A. u. d. T.): Deutsche Geschichte. I. Ergänzungsband. Berlin, H. Heyfelder, 1901. gr. 8. XXI—471 SS. M. 6.—.

Rachfahl, F., Deutschland, König Friedrich Wilhelm IV. und die Märzrevolution. Halle a. S., Max Niemeyer, 1901. gr. 8. IV—319 SS. M. 7.—.

Compte rendu sur le recrutement de l'armée pendant l'année 1900. Paris, impr. nationale, 1901. in-4. 101 pag. (Publication du Ministère de la guerre.)

Rapport triennal sur la situation de l'instruction primaire en Belgique présenté aux chambres législatives le 5 mai 1900, par M. de Trooz (Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique.) XIXe période triennale 1897—1898—1899. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1900. Imp. in-Folio. CCLXIX—855 pag.

Richard (capitaine du 29e betaillon de chasseurs à pied), La lutte contre l'alcoolisme. Conférences faites aux sous-officiers, caporaux et chasseurs du 29e bataillon de chasseurs à pied. Paris, Chapelot & Cie, 1901. 16. 96 pag. av. graphique. Fr. 0,40.

Hooper, Fred. (Secretary of the Bradford Chamber of Commerce) and James Graham (Inspector for commercial subjects), Commercial education at home and abroad. London, P. S. King and Son, 1901. 8. With maps etc. 6/.—.

Hoxie, C., De Forest, Civics for New York State. New York, American Book C^o, 1901. 8. 374 pp. with maps and diagrams, cloth. $ 1.—. (Die Tendenz der Schrift nach dem Vorworte ist: „to help the teacher in his efforts to help the boys and girls of New York to an understanding of the several governments, local, state, and national, under which we life.")

Townsend, Meredith, Asia and Europa: studies presenting the conclusions formed by the anthor in a long life devoted to the subject of the relations between Asia and Europe. New York, Putnam, 1901. 8. 400 pp., cloth. $ 2,50. (Contents: The influence of Europe on Asia. — Islam and christianity in India. — Will England retain India? The charm of Asia for Asiatics. — The mental seclusion of India. — The great Arabian. — Race-hatred in Asia. — Indian abstemiousness. — The case of Hindooism. — The variety of Indian society. — The vastness of calamities in Asia. The Arab of the desert. — Why Turkey lives. — The future of the negro. — etc.)

Тарасова, К., Вѣстникъ русской революціи. Соціално-политическое обозрѣніе. N° 1. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 17, rue Cujas. 260 et 112 pag. fr. 4.—. (Messager de la Révolution russe, par K. Tapacow.) N° 1.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'Agriculture (Paris) XXième année, N° 1 et 3, Mars et Septembre 1901: A. France: Documents statistiques sur les boissons. Droits sur les boissons et consommation moyenne par habitant dans les principales villes. — Rapport sur une mission d'études dans les principaux vignobles de France, par M. de Ferrari (prof. à l'Ecole de viticulture de Beaune). — Documents statistiques sur les sucres et les boissons: 1. Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. 2. Renseignements applicables aux sucres de toute origine. — B. Etranger: Rapport sur le congrès des associations de tir contre la grêle, tenu à Padoue les 25, 26, 27, 28 novembre 1900, par F. Houdaille (prof. à l'Ecole nationale d'agriculture de Montpellier). — Rapport sur la 3ième réunion de l'Association internationale des stations de recherches forestières à Zurich, par Hüffel (inspecteur des eaux et forêts). — Etude sur les conditions de la production du beurre dans les Pays-Bas, par M.M. H. Coudon et E. Rousseaux. — Rapport sur la culture des roses dans la péninsule des Balkans, par M. F. Gravereaux. — Documents législatifs et statistiques étrangers: Belgique: Le régime fiscal des bières et des vinaigres. Allemagne: La loi sur les vins. Production et consommation de

l'alcool de 1888—1889 à 1899—1900. Italie: Exportations de vins italiens en 1899 et 1900. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXV[ième] année, 1901, Septembre: A. France, colonies: Rapport et décret relatifs au primes à l'exportation des sucres. — Décret relatif au régime des distilleries. — Décret relatif aux sels destinés à l'industrie. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'août 1901. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en detail, soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Les hypothèques maritimes de 1875 à 1900. — Les titres de rentes, emprunts et autres effets publics des gouvernements étrangers timbrés en France de 1884 à 1900. — Le commerce des colonies françaises et des pays de protectorat en 1889. — Pays étrangers: Belgique: La frappe des monnaies d'or et d'argent de 1832 à 1900. — Espagne: Les réformes financières. Les droits de timbre (loi du 26 mars 1900). — Russie: Le commerce extérieur en 1899. — Italie: Le commerce extérieur pendant le premier semestre de 1901. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 60[e], année, 1901, Octobre: Le principe de Lavoisier et le socialisme scientifique, par E. Martineau. — L'industrie professionnelle et l'industrie nouvelle, par Ch. M. Limousin. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par E. Macquart. — Le nouveau dictionnaire du commerce, de l'industrie et de la banque, par Y. Guyot et A. Raffalovich. — Société d'économie politique (réunion du 5 X 1901). Discussion: Du métayage et de la participation aux bénéfices dans l'agriculture. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 42[e] année, N° 10, Octobre 1901: La prévision en statistique, par L. L. Vauthier (suite et fin). — La population de Berlin et de Vienne d'après les denombrements récents, par Paul Meuriot. — Chronique des transports, par M. Hertel. — Etat approximatif de la récolte du froment et du seigle en 1901.

Moniteur, le, des assurances: Revue mensuelle. Tome XXXIII, N° 395 à 397, Août-Septembre 1901: Assurances contre les accidents: I. Résumé des opérations de l'exercice 1900; II. Situation au 31 XII 1900; III. Renseignements spéciaux. — Comptes redus des compagnies d'assurances contre les accidents. — L'Etat assureur maritime, par A. B. — Assurances sur la vie. Résumé du rapport du Bureau fédéral suisse pour l'année 1899, par L. Massé. — Le développement de l'assurance sur la vie en Finlande, par H. Renvall. — Projet de loi scandinave sur les assurances sur la vie (suite et fin). — Assurances maritimes de Paris en 1900: I. Production. II. Résultats industriels, résultats généraux et dividendes. III. Fortune personnelle des compagnies, par Ed. Olivreau. — De la clause à ordre dans les polices l'assurances sur la vie et maritimes, par Paul Bailly (suite 6 et 7). — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice. — Assurances contre la mortalité du bétail. Statistique de l'exercice 1900, par Ed. Olivreau. — La responsabilité des transporteurs par chemins de fer dans la législation de divers pays. — Assurances contre les accidents. Modifications proposées à la nouvelle loi. — etc.

Revue d'économie politique. XV[e] année, 1901, N[os] 10/11, Octobre-Novembre: Le problème social de la petite bourgeoisie en Belgique, par H. Lambrechts. — Les traités de commerce entre la France et l'Angletterre sous l'ancien régime, par E. Levasseur. — La question des règlements d'atelier en France, par Ed. Cailleux. — Les accidents agricoles en France, par René Gonnard. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXV, N° 254, October 10, — 257, October 31, 1901: The commercial intelligence branch of the Board of Trade. — Foreign trade of United Kingdom in September, 1901. — Trade openings in the Egyptian Sudan. — Petroleum industry of Japan. — Trade of Cape Colony (eight months ended 31[st] August, 1901.) — The fruit-growing industry of Cape Colony. — Trade of Finland in 1899—1900. — Suggestions to traders in Asiatic Turkey. — Competition of the United States in cotton goods. — The furniture export trade. — The cement trade of Natal. — Openings for foreign goods in China. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Minerals, metals, and machinery. — Agriculture. — Miscellaneous. — etc.

Economic Review, the. (Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union). Vol. XI, N° 4, October 1901: Brooke Foss Westcott,

by (Rev.) T. C. Fry. — Profit-sharing, a vindication, by G. Livesey. — Effects of colonization in British Guiana, by H. Kirke. — The philosophy of the workmen's hotel movement, by J. Garett Leigh. — Progress and deterioration in the co-operative movement, by H. W. Wolff. — The housing of a provincial city, by (Rev.) A. J. Carlyle. — Notes and memoranda. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CCIII, October 1901: On the valuation of staff pension fund, by H. W. Manly (Actuary of the Equitable Life Assurance Society). With tables and examples, by E. Ch. Thomas. — Review: Lectures on the law of mortgage. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 296, October 1901: President Roosevelt, by W. Laird Clowes. — A business view of South African pacification, by H. Birchenough. — The sad plight of British forestry, by Herb. Maxwell. — The German order of the iron cross, by (Colonel) Lonsdale Hale. — Should the University of London include polytechnics? by (Sir) Mich. Foster. — Anarchism, by G. Jac. Holyoake. — etc.

Quarterley Review, the. N° 388, October 1901: The Empress Frederick. — The revolt against orthodox economics. — The national conflict in Austria Hungary (with map). — The plague (with 2 maps). — The origins of modern Scotland. — The paralysis of Parliament. — etc.

Westminster Review, the. November 1901: A pirate empire, by W. J. Corbet. — The financial re-organisation of South Africa, by P. Barry. — The Cobden Club against free trade. — The problem of tuberculosis, by Har. White. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Herausgeg. v. Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXI, 1901, Heft 10, Oktober: Die Aufgabe der Sozialpädagogik, von John Edelheim (Berlin). — Charakterbilder aus der Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, von Leo Kestenberg (Reichenberg). VI. Jean Mellier. — etc.

Handelsmuseum, das. Band XVI, 1901, Nr. 41—44, 10. X.—31. X. 1901: Beiträge zur deutschen Handelspolitik. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die Konkurrenzverhältnisse im bulgarischen Zuckergeschäft. — Das kaufmännische Bildungswesen in den Ver. Staaten, von Ludwig Fleischner. — Das Möbelgeschäft in Konstantinopel. — Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, von Joh. Gisi (Basel). — Der Handelsverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn. — Handels- und Zahlungsbilanz des ottomanischen Reiches, von Gust. Herlt (Konstantinopel). — Die Einfuhr von Fabrikaten der Textilindustrie in Rußland. — etc.

Soziale Rundschau. Jahrg. II, 1901, Septemberheft: Gewerbeinspektion: Gewerbeaufsicht in Sachsen 1900. — Gewerbe und Schiedsgerichte: Die deutschen Gewerbegerichte 1900. Gewerbegerichtsreform im Deutschen Reiche. — Arbeiterorganisationen: Verband der Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs. Skandinavischer Arbeiterkongreß. — Soziale Versicherung: Invaliditätsversorgung und Unfallversicherung der Arbeiter des Hoch- und Deutschmeistertumes in Mähren und Schlesien. Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg und Verband der Bezirkskrankenkassen 1899. Reform der deutschen Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes. Die Krankenkassen Ungarns im Jahre 1898. — Schule und Erziehung: Lehrlingsheime und Musterwerkstätten in Ungarn. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Streikbewegung in Oesterreich im August 1901. — Arbeitseinstellungen in Italien 1899. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat August 1901. Verhandlungen der Verwaltungsbeamten der württembergischen Arbeitsämter. Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin. Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Rußland. — Auswanderung über Hamburg im Jahre 1900. — Verschiedenes: Lebensverhältnisse der Nürnberger Lohnarbeiter. Das neue serbische Berggesetz. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Neue Folge. VI. Jahrg. 1901, Septemberheft: Statistik des Grundbesitzes von Schlesien, von Walter Schiff. — Mitteilungen und Miszellen: Statistik der registrierten Kreditgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1898, von Fritz Hawelka. Die Thätigkeit der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1899, von Camillo Roncali. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. X. Band, 1901, 4. Heft. Der 8. internationale

Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien. 9. bis 14. April 1901, von (Prof.) M. Gruber, — Die Entwickelung der österreichischen Handelsmarine, von G. Lippert. — Die österreichische Seemannsordnung, von Millanich. — Ueber das Gesetz vom 8. VII. 1901, R.-G.-B. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und Zuwendung eines Teiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, von E. Bernatzky. — Die kumulativen Waisenkassen als Förderer der Volkserziehung, von J. Winckler. — Gesetz vom 11. VI. 1901, R.G.B. Nr. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Ottobre 1901: La situazione del mercato monetario. — Nota sui caratteri delle posizioni iniziali e sull' influenza che le posizioni iniziali esercitano sulle terminali, per M. Pantaleoni. — Disegno di una riforma razionale del sistema tributario italiano, per G. Alessio. — Gladstone e la riforma tributaria in Inghilterra, per R. Dalla Volta. — Su un critica ad un libro di critica: (Cabiati, teoria del valore di Francesco Ferrara), per E. Barone. — Previdenza (concorso a premi fra le casse di risparmio ordinarie), per C. Bottoni. — Cronaca (questioni urgenti e interessi meridionali), per F. Papafava. — Rassegna delle riviste italiane.

G. Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. L^ste jaargang, 1901, October: Verplichte beslechting in der minne van arbeidsgeschillen, dor (Prof). W. A. Reiger. — Het nieuwe Duitsche ontwerp tarief en de Nederlandsche uitvoerhandel naar Duitschland, door Th. Reepmaker. — Jets over de statistiek van het armwezen, door G. Mesdag Jacz. (met repliek van G. H. Hintzen.) — Economische Kroniek: Der Voranschlag zum Niederländisch-Indischen Budget pro 1892. — Die Reichsfinanzen des Königreichs der Niederlande. — Die holländischen Fabrikinspektorenberichte. — Der 32. Kongreß der englischen Trade Unions im September 1901. — Die Arbeitseinstellungen in Frankreich und Deutschland. — Economische nalezingen en berichten: Uebersicht der Gold- und Silbervorräte der vornehmsten europäischen Zettelbanken.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1901. Lieferung 4: Statistique fédérale des poursuites pour 1897. — Exposé préliminaire du résultat de l'examen sanitaire des enfants arrivés, en 1899 et 1900, à l'âge de scolarité. — Ergebnisse der schweizerischen Kriminalstatistik in den Jahren 1892—96.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor. N° 36, September 1901: Statistics of cities (pp. 813—958). — Statistics of Honolulu, H. 1. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Connecticut; Minnesota. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Quarterly Journal of Economics. August, 1901: Indian currency proplems of the last decade, by A. P. Andrew. — The genesis of the United States steel corporation, by E. S. Meade. — Labor legislation in France under the third Republic, by W. F. Willoughby (II. art.). — „Clark's distribution of wealth", by T. N. Carver. — Reply to final objections to the risk theory of profit, by F. B. Hawley.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, n° 55, September 1901: The statistical work of Süßmilch, by Fred. S. Crump. (46 pp.).

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXIV, 1901, Nr. 10: Der Konkurs der Aktiengesellschaften, von J. Goldstein, Nürnberg). — Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von Frz. Graf (Forts.). — Das kaufmännische Auskunftswesen, von H. Rohé (Schluß). — Handelsverträge und Handelspolitik, von C. Wiesinger (Forts.). — Das rechtliche Zustandekommen des bayerischen Militäretats, von (Prof.) H. Rehm. — Miszellen: Die Reichsbank 1876—1900.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) Viktor Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXIX, 1901, Vierteljahrsheft 3: Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer und ihr gegenwärtiger Stand in Deutschland, von (Prof.) V. Böhmert. (II. Art.). — Soziale Pflichten und Aufgaben der Techniker, von Herm. Beck (II. Art.). — Zum 70. Geburtstage von Dr. Arwed Emminghaus, von V. Böhmert. — Aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationen: Die Sandsteinbrecher im sächsischen Elbthal, von Joh. Corvey. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1901. Nr 18—20, September und Oktober 1900: Der neue Emder Seehafen. — Der Telegraphendienst in Belgien. — Einiges aus dem Bereiche der französischen Postverwaltung. — Die Telegraphen- und Fernsprechkabel der Reichstelegraphenverwaltung. — Die Eisenbahnen der Erde. — Die Binnenschiffahrt in Belgien. — Regensburg in seinen Beziehungen zum Verkehre. — Der Rowland-Telegraph. — Die transandinische Bahn. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal. — Die Reichspostordnung aus dem Jahre 1698. — etc.

Archiv für Oeffentliches Recht. Herausgeg. von (Proff.) P. Laband, O. Mayer und F. Stoerk. XVI. Bd. 1901, 4. Heft: Eine staatsrechtliche Neubildung, von (LandgerR.) Kulemann (Braunschweig). — Die Zurückziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen nach dem Verwaltungsrecht Preußens, von (Gerichtsass.) E. Braun (Trier). — Das völkerrechtliche Rechtsverhältnis. Ein Beitrag zur Konstruktion des Völkerrechtes, von (Privdoz.) Leo Challandes (St. Petersburg).

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgeg. von (Prof.) G. Schanz. XVIII. Jahrg. (1901). II. Band: Das Problem der Diskontpolitik und der inländische Wechselverkehr, von (Prof.) G. Warschauer. — Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, von G. Schanz (Forts. u. Schluß). — Die Landwirtschaft und die preußische Ergänzungssteuer, von (Prof.) O. Gerlach. — Einige Ergänzungen und Aenderungen des Gesetzes über die Staatswohnungssteuer in Rußland, von Gust. Sodoffsky (St. Petersburg). — Das Gesetz über die Hundesteuer in den Städten Rußlands, vom 1. XII. 1897, von G. Sodoffsky. — Die Reform der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 26. II. 1901, von G. Schanz. — Ministerielle Denkschrift vom 30. IV. 1901, betreffend die Wiederaufnahme der Reform der direkten Staatssteuern in Württemberg. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VI, Nr 9, September 1901: Der gewerbliche Rechtsschutz in den deutschen Schutzgebieten seit dem 1. Januar 1901, von F. Damme. — Eine Bemerkung zum § 21 der Patentanwaltsordnung, von (Rechtsanw.) Leander (Berlin). — Benutzung von Verfahren und Arbeitsmethoden gewerblicher Arbeiter und Angestellter, von Karl Schaefer (München) [1. Art.]. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXV, 1901. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 4: Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung, von H. Waentig. — Hollands Geldwesen im 19. Jahrhundert, von Ph. Kalkmann. — Das Verbot der Nachtarbeit, von Max Hirsch. — Die Verhältnisse kleiner Wohnungen in Alt-Hamburg, von C. Pfingsthorn. — Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen, von L. Pohle (I. Art.). — Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung für Angestellte in Oesterreich, von O. v. Zwiedineck. — Wirtschaftliche Entwickelung und englischer Einfluß in Australasien, von W. Mommsen. — Aus Dazai Shindais Staats- und Volkswirtschaftslehre, von Adolf v. Wenckstern. — Aus venetianischen Handlungsbüchern. Ein Beitrag zur Geschichte des Großhandels im 15. Jahrhundert, von H. Sieveking. — Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzbuch. Besprochen von Max Rümelin (II. Art.). — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. I, 1901, Nr 4 u. 5, August und September 1901: Die Frage öffentlicher Anzeigen im englischen Patentanwaltsverband (Schluß aus Nr 3). — Zur Reform des Gebrauchsmustergesetzes, von Jul. H. West. — Die Priorität bei der Anmeldung von Geschmacksmustern ausländischer Urheber auf Grund eines Uebereinkommens, von (Patentanw.) L. Glaser.

Neue Zeit, die. Jahrg. XX, 1901/1902, I. Bd. Nr 1—4, vom 5. X.—26. X. 1901: Zur Kritik des sozialdemokratischen Programmentwurfs 1901, von Friedrich Engels. — Der Parteitag in Lübeck, von K. Kautsky. — Der Nationalismus in Frankreich, von H. Lagardelle. — König Harlekin, von D. Bach. — Wirtschaftliche Umschau, von H. Cunow. — Die gegenwärtige Lage des Trade Unionismus, von M. Beer. — Mißgünstiges über die Meistbegünstigung, von K. Kautsky. — Das Ende eines Kommunaldramas, von Robert

Albert. — Die Revision des Programms der Sozialdemokratie in Oesterreich, von K. Kautsky. — Epilog zum amerikanischen Stahlarbeiterausstand, von J. L. Franz. — Strömungen im deutschen Genossenschaftswesen, von H. Fleißner (Dresden). — Nachklänge zum Lübecker Parteitag, von A. Bebel. — Die Handelspolitik in Oesterreich, von V. Heller (Wien). — Fünfzehn Jahre Bergarbeiterschutz in Deutschland, von O. Hué. — Fabrikfeudalismus, von Wilh. Düwell (Essen). — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 106, Heft II, November 1901: Die moderne Psychologie, von A. Drews (Prof., Karlsruhe). — Ueber philologische Weltanschauung, von P. Cauer (GymnasDir., Düsseldorf). — Die Bildung der Volksschullehrer, von (Lic. theol.) Fr. Mich. Schiele. — Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? von Thomsen (LandgerR., Altona). — In Persien, von P. Rohrbach (Berlin) [II. Art.]. — Politische Korrespondenz: Die katholische Geschichtsprofessur in Straßburg. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band X, Heft 1, Oktober 1901: Die deutsche Staatssprache, von (GehJustR., Prof.) Zorn (Bonn). — Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiete des Allgem. Landrechts, von (RegR.) v. Doemming (Berlin). — Vermögen und Einkommen in der kaufmännischen Rechnung. Ein Beitrag zur Auslegung des § 14 des Einkommensteuergesetzes, von (RegR.) Maatz (Altona). — Das Gesetz, betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. V. 1887, von (GehRegR. a. D.) G. A. Grotefend (Marburg). — Persönliche gewerbliche Konzession und Erbrecht, von (OVerwGerR.) Schultzenstein. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. 42. Jahrg., 1901 (Bonn), Heft 4: Zur Frage der solidarischen Haftbarkeit für Bergschäden, von (Rechtsanw.) Westhoff (Dortmund). — Die rechtliche Bedeutung der in § 120e der Reichsgewerbeordnung und § 197 des preußischen Berggesetzes vorgeschriebenen Anhörung der Berufsgenossenschaften, von (HofR., Prof.) Rosin (Freiburg i/B.). — Gesetzgebung. — Entscheidungen der Gerichtshöfe etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Jul. Wolf. Jahrg. IV, 1901, Heft 10: Das Ende des „wissenschaftlichen" Sozialismus, von Jul. Wolf. — Zur Kriegs- und Friedensfrage, insbesondere auch auf Grund der Lehren des Transvaalkrieges, von Joh. v. Bloch (Wirkl. StaatsR., Warschau). — Einige neuere Werke zur Kultur- und Gesellschaftslehre, von (Privdoz.) Alfr. Vierkandt. — Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Wohlstand, Natalität und Kindersterblichkeit in den Niederlanden, von C. A. Verrijn Stuart (Direktor des statistischen Centralbureaus im Haag). — Sozialpolitik: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz, von E. Hofmann, Frauenfeld (II. Art., Schluß). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XXII. Band, 1. Heft (1901): Humor im Würzburger Recht, von (Privdoz.) H. Knapp (Würzburg). — Beiträge zur Bestrafung der Uebertretungen, von W. Rosenberg (Staatsanw., Straßburg, Elsaß). — Die Reue vom kriminalistischen Standpunkte, von M. Liepmann (Halle). — Die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Nürnberg, von (Frh.) v. Kallina. — Artikel 4 u. 5 des französischen Gesetzes vom 19. IV. 1898 „sur la répression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants", von (Refer.) Curtius (Landger. Duisburg). — Ein Arbeiterphilosoph. — Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien, von LGerR.) Aug. Brunner (Wels, OOesterr.).

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Handelspolitische Aufgabe und Verwertbarkeit des deutschen Zolltarifentwurfs.

I. Vorbemerkungen.

Den Entwurf des Zolltarifs und des Zolltarifgesetzes der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, noch ehe der Bundesrat sich über die endgiltige Gestalt der an den Reichstag zu bringenden Vorlage schlüssig gemacht, ist die Regierung durch einen Vertrauensbruch veranlaßt und genötigt worden. Daß ein solches Vorgehen nicht in ihrer Absicht lag, ist vor aller Oeffentlichkeit deutlich gemacht worden. Man kann das auch wohl verstehen. Zwar ist bei anderen Entwürfen mehrfach eine frühere Veröffentlichung erfolgt, wie bei den Vorlagen über die Unfall- und Invaliditätsversicherung, über die privaten Versicherungsunternehmungen u. s. w. Aber da handelte es sich um Gebiete, mit denen sich die Gesetzgebung noch gar nicht oder nur in engen Grenzen befaßt hatte, so daß es Vorteile versprach, durch Veröffentlichung eines Vorentwurfs die Sachverständigen zur kritischen Mitarbeit zu veranlassen. Bei dem Zolltarifentwurf lagen ähnliche Gründe nicht vor. Die Mitarbeit der Sachverständigen war schon in den vorbereitenden Stadien durch die Verhandlungen und Vernehmungen des „wirtschaftlichen Ausschusses“ in einem bis dahin nicht vorgekommenen Umfange erfolgt, und da bei der Auswahl der zu vernehmenden Sachverständigen die Vorschläge der berufenen amtlichen und nichtamtlichen Interessenvertretungen zu Grunde gelegt und alle wirtschaftspolitischen Richtungen ausgiebig berücksichtigt sind, so konnte eine Veröffentlichung vor der endgiltigen Feststellung der Vorlage an den Reichstag eine sachliche Aufklärung in wesentlichen Punkten nicht mehr bringen. Thatsächlich hat denn auch die mehrmonatliche Erörterung über den Entwurf in der Presse und die Flut von Anträgen und Eingaben nur in wenigen Beziehungen Gesichtspunkte zu Tage gefördert, über die nicht schon das Für und Wider vorher in aus-

führlicher Weise erörtert und den zuständigen Organen bekannt war. Dazu kam, daß die Zolltarifvorlage nicht nur einen lebhaften Kampf der entgegenstehenden inländischen Interessen entfesseln mußte, dessen Dauer durch eine vorzeitige Veröffentlichung nur verlängert werden konnte, sondern auch eine Fülle von internationalen Beziehungen berührt, deren öffentliche Erörterung auf ein gewisses Maß einzuschränken dem nationalen Interesse entsprechen würde. Am 26. Juli dieses Jahres mußte der Entwurf trotz aller entgegenstehenden Bedenken veröffentlicht werden und ist seitdem Gegenstand einer unausgesetzten öffentlichen Erörterung, deren Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit mitunter größer erscheint, als ihre sachverständige und sachliche Grundlage.

Die Veröffentlichung des Entwurfs genügte vielen nicht. Man wollte auch die Begründung haben. Dem ist nicht entsprochen worden, und wohl mit Recht. Die Reichsverwaltung würde des Wankelmuts bezichtigt werden, sofern die Beschlüsse des Bundesrates Aenderungen im Entwurf und damit auch in der Begründung zur Folge haben; man würde sich in solchen Fällen nur zu gern darauf berufen haben, daß in der wenige Monate früher veröffentlichten Begründung etwas anderes gestanden habe, als in der neuen. Was der Entwurf will und bezweckt, ist übrigens auch ohne Kenntnis der Begründung in allen wesentlichen Punkten zu erkennen, sofern man sich nur bemüht, ihn als Ganzes und in seinem inneren Zusammenhange zu erfassen, anstatt einzelne Stellen herauszugreifen. —

II. Zurücktreten finanzpolitischer Ziele.

Jeder Zolltarif kann sowohl finanzpolitischen als auch handelspolitischen Zwecken dienen. Bei der Zolltarifreform von 1879 haben die finanzpolitischen Zwecke eine erhebliche Bedeutung gehabt. An dem jetzt vorzunehmenden Reformwerk werden sie einen viel geringeren Anteil haben. Ist es auch unabweisbar, bei der Reform die Zolleinnahmen des Reiches im wesentlichen ungeschmälert zu erhalten, so ist doch der neue Tarif nicht dazu bestimmt, den Zöllen eine größere Bedeutung innerhalb der Reichseinnahmen zu verschaffen. Diese Thatsache findet ihren Ausdruck darin, daß die Finanzzölle eine Steigerung in dem Entwurf gegen den bisherigen autonomen Satz meist nicht erfahren haben, zum Teil auch ermäßigt sind, wie getrocknete Datteln — No. 52 —, deren Zoll von 30 auf 24 M. herabgesetzt ist, Paprika — No. 65 — mit 10 M. Zoll gegen den bisherigen Satz von 50 M. In einigen wenigen Fällen sind Erhöhungen dadurch eingetreten, daß die betr. Waren mit anderen in einer Nummer mit gleichem Zollsatz zusammengefaßt sind, z. B. getrocknete Bananen und Mahwablüten, die bisher 4 M. Zoll trugen, jetzt aber mit den anderen getrockneten Südfrüchten in No. 53 dem für letztere geltenden Satz von 30 M. unterstellt sind, ferner unzerkleinerte Kokosnüsse, deren bisherige Zollfreiheit

durch die Zusammenfassung mit unreifen Pommeranzen in No. 56 einem Zoll von 4 M. für 1 dz. Platz gemacht hat, und die bisher zollfreien Gewürze Galgant, weißer Zimmt und ungepulverte Zimmtwurzel, die durch No. 66 dem bestehenden Zoll von 50 M. für Gewürze mit unterstellt sind[1]). Diese wenigen Erhöhungen von Finanzzöllen haben keine nennenswerte finanzielle Bedeutung und dienen dazu, die vorhandenen, sachlich nicht mehr berechtigten Bevorzugungen einiger Südfrüchte und Gewürze vor deren Hauptmasse zu beseitigen. Da es sich hier um Gegenstände des Luxuskonsums handelt, so sind volkswirtschaftliche Bedenken gegen eine solche Gleichstellung nicht zu erheben. Im übrigen ist es bei Südfrüchten — No. 49 — 57 —, bei Gewürzen — No. 66 — bei rohem Kaffee,[2]) Kakao, Thee — No. 60, 62, 63, 64 — bei den bisherigen autonomen Sätzen geblieben. Da letztere bisher durch die Handelsverträge zum Teil ermäßigt worden sind, ist anzunehmen, daß auch künftig in ähnlicher Weise vorgegangen werden wird. Solche künftigen vertragsmäßigen Herabsetzungen dadurch vorweg zu nehmen, daß die jetzigen Vertragssätze dem autonomen Tarif einverleibt werden, lag kein Grund vor.

Der mehrfach erörterte Gedanke, mit der Zolltarifreform auch die Reichsfinanzreform zu verbinden, ist im Entwurf nicht berücksichtigt; vielmehr soll es nach § 12 des Zolltarifgesetzentwurfes bei den bisherigen Bestimmungen über die Ueberweisung eines Teiles des Ertrages der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten so lange verbleiben, „bis darüber durch ein besonderes Gesetz anderweit bestimmt wird“. Hierbei ist offenbar der Gedanke maßgebend gewesen, die ohnehin schon schwierige Zolltarifreform nicht durch Hineinziehung anderer, schwer zu lösender Aufgaben noch mehr zu belasten und dadurch ihre Erledigung auf einen erheblich späteren Zeitpunkt zu vertagen. Wer die ungemein großen Schwierigkeiten kennt, die sich der Lösung jeder dieser beiden Aufgaben entgegenstellen, wird es als berechtigt anerkennen müssen, daß man nicht beide zugleich in Angriff nimmt.

Läßt nach dem Gesagten der Entwurf die finanzpolitischen Zwecke in den Hintergrund treten, so kennzeichnet sich die Reform vornehmlich als ein handelspolitischen Zielen dienendes Werk. In der That ist das Bedürfnis nach einer Zolltarifreform vorzugsweise aus handelspolitischen Erwägungen heraus entstanden. Von handelspolitischen Gesichtspunkten sind die langen und mühevollen Vorarbeiten und die darauf beruhende Ausgestaltung des Entwurfs beherrscht gewesen, und nur unter diesem Gesichtswinkel kann man dem Entwurf gerecht werden.

---

1) Durch den Bundesrat sind inzwischen die bisher zollfreien frischen Ananas mit den geschälten und ohne Zucker eingekochten, die ursprünglich nach No. 216 mit 60 M. verzollt werden sollten, in No. 54 zusammengefaßt und dem Zoll von 4 M. unterworfen.

2) Die vom Bundesrat beschlossene Erhöhung für gebrannten Kaffee von 50 auf 60 M. hat keinen finanzpolitischen Zweck.

III. Handelspolitische Ziele und Aufgaben des Entwurfs.

Die äußere Handelspolitik kann sowohl auf wirtschaftliche Wechselbeziehungen mit dem Auslande hinarbeiten, als auch ein Sichzurückziehen auf die Leistungsfähigkeit der eigenen Volkswirtschaft erstreben. In den heutigen Kulturstaaten wird sie regelmäßig keines dieser Ziele uneingeschränkt verfolgen können, sondern einen verständigen Ausgleich zwischen beiden Richtungen anstreben müssen. Zu dem Zwecke muß sie bemüht sein, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einheimischen Gütererzeugung — soweit sie an sich auf gesunder Grundlage erwachsen ist — gegen drohende Beeinträchtigungen zu schützen, sie zu erhalten und zu steigern, vorhandenen Entwickelungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung zu verhelfen; auf der anderen Seite muß sie aber auch den heimischen Erzeugnissen, soweit sie zur Deckung des inländischen Bedarfs nicht herangezogen werden, den Weg auf den Weltmarkt bahnen und offenhalten und fremden Erzeugnissen, soweit sie zur Ergänzung der inländischen Produktionsmöglichkeiten nötig sind, den Eintritt in das Land ermöglichen.

Solche Erwägungen haben augenscheinlich die Ausgestaltung des Entwurfs geleitet. Sein Ziel ist — kurz gesagt — in der That: die Erhaltung und wirksame Förderung der deutschen Gütererzeugung, soweit sie auf gesundem und entwickelungsfähigem Boden ruht, und die dem ganzen zweckdienlichste Gestaltung der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zum Auslande herbeiführen zu helfen. Man darf wohl annehmen, daß dieses Ziel im letzten Grunde fast allseitig gebilligt wird, so sehr auch die Meinungen über die anzuwendenden Mittel auseinandergehen und wenn auch in der öffentlichen Erörterung bald die eine, bald die andere Seite mehr in den Vordergrund tritt.

Lassen sich nun aber diese beiden Ziele mit einander vereinen? Steht nicht die Wahrnehmung der inländischen Produktionsinteressen in Widerspruch mit den Interessen und Bedürfnissen des internationalen Güteraustausches? Wäre es so, dann hätte sich die Zolltarifreform ein unerreichbares Ziel gesteckt. Manche Auslassungen in der Tagespresse und von einzelnen Interessengruppen legen diese Frage nahe. Sie muß verneinend beantwortet werden. Wohl kann vereinzelt ein solcher Gegensatz für bestimmte Waren und Gebiete bestehen; für die Nation als Ganzes ist er nicht vorhanden. Auch die internationalen Handelsbeziehungen eines großen Landes mit so mannigfaltigen Produktionsmöglichkeiten wie Deutschland wurzeln in dessen eigener Produktion. Diese findet zum größten Teil — in Deutschland im großen Durchschnitt zu $^4/_5$ — ihr natürliches Absatzgebiet im Inlande und liefert den maßgebenden Grundstock der inländischen Bedarfsbefriedigung. Soweit die inländischen Erzeugnisse ihrer Menge und Beschaffenheit wegen oder mit Rücksicht auf ein störendes räumliches oder zeitliches Auseinandergehen von Gütererzeugung und Verbrauch im Inlande Absatz nicht finden —

und das ist zwar bei einigen Zweigen der größere, im Durchschnitt der gesamten Gütererzeugung aber der weitaus kleinere Teil — muß der Exporthandel einsetzen. Er muß für diesen Teil der Erzeugnisse auf ausländischen Märkten Absatz suchen und sichern, und zwar im Wettbewerb mit fremden Ländern, welche gleiche Erzeugnisse hervorbringen. Als Gegenwerte hierfür und als Ausgleich für die mancherlei, durch Frachtdienste, Handelsvermittlung, Kapitalverleihung und dergleichen entstehenden Forderungsrechte, soweit sie nicht durch Gegenforderungen des Auslandes ausgeglichen werden, muß der auswärtige Handel fremde Erzeugnisse einführen, die dem Verbrauch des Volkes eine auf höherer Kulturstufe unentbehrlich gewordene Ergänzung der durch Ausnutzung der eigenen Produktionsmöglichkeiten gebotenen Bedarfsbefriedigungsmittel verschaffen. Der Handel eines Volkes hat — volkswirtschaftlich betrachtet — hiernach in erster Linie die Aufgabe, die Erzeugnisse des Landes ihrem natürlichen Absatzgebiet und, soweit dies nicht aufnahmefähig genug ist, denjenigen fremden Absatzgebieten zuzuführen, welche die dem Gesamtinteresse günstigste Verwertung der Produktionsüberschüsse ermöglichen. Weiterhin besteht seine Aufgabe darin, dem inländischen Verbrauchsbedürfnis die Befriedigungsmittel dauernd und mit dem möglichst geringsten Aufwande an toten Kosten zur Verfügung zu halten; für die Hauptmasse des Bedarfs ist das am besten durch das Zurückgreifen auf gesunde, leistungs- und entwickelungsfähige einheimische Produktionszweige zu erreichen, und soweit diese aus irgend einem Grunde ausreichendes Material nicht liefern, sind die Erzeugnisse derjenigen fremden Produktionsgebiete heranzuziehen, welche die dem Gesamtinteresse günstigste Befriedigung des noch nicht gedeckten Theiles des Bedarfs gewährleisten. In letzter Linie und auf die Dauer kann hiernach — volkswirtschaftlich betrachtet — ein Gegensatz zwischen den Interessen der nationalen Gütererzeugung und des nationalen Handels nicht obwalten, so wenig sich auch der einzelne Interessent die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte klar zu machen pflegt und so sehr deshalb auch vorübergehend und im einzelnen Gegensätze bestehen oder zu bestehen scheinen. Deshalb kann auch das Problem, dessen Lösung der Entwurf anstrebt, nicht unlösbar sein, soweit diese Dinge überhaupt durch zollpolitische Maßnahmen zu beeinflussen sind; die Zölle sind ja immer nur einer unter den zahlreichen Faktoren, unter deren Einfluß sich das wirtschaftliche Leben gestaltet. Zu leugnen ist nicht, daß die Aufgabe, die der Entwurf sich gestellt hat, viel größere Schwierigkeiten bietet, als wenn man sich auf eine Seite der Sache unbekümmert um die andere hätte beschränken können. Diese Schwierigkeiten erklären auch die tiefgehende Meinungsverschiedenheit über die Wahl der anzuwendenden Mittel, wie sie in den öffentlichen Erörterungen über den Entwurf zu Tage getreten ist. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß ein großer Teil der laut gewordenen Aeußerungen sich über den Gesichtskreis nicht hat erheben können, der den Bedürfnissen und Anschauungen

einer bestimmten Interessengruppe entspricht. Da es nicht die Aufgabe der Staats- und Reichsverwaltung ist, sich einzelnen Interessengruppen anzuschließen, da sie vielmehr sich über die Interessengruppen zu erheben und die großen volkswirtschaftlichen, dem Gesamtinteresse entspringenden Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen hat, so ist der erwähnte Teil der Aeußerungen über den Entwurf an sich gegenstandslos. Aber auch bei dem engern Kreise derjenigen, welche sich bemüht haben, das eigentliche Problem zu erfassen, gehen die Anschauungen über die einzuschlagenden Wege auseinander. Eine sorgfältige sachliche Prüfung der Frage und eine gewissenhafte Abwägung des Für und Wider ist deshalb allen Teilen geboten, um so mehr, als der neue Zolltarif und die darauf zu begründenden Handelsverträge auf eine längere Wirtschaftsperiode ihre Wirkung werden ausüben müssen. Mit Schlagworten sind diese Fragen nicht zu lösen.

Den richtigen Ausgangspunkt zur Beurteilung kann man nur finden, wenn man sich bewußt bleibt, daß — wie es auch in den vorhergehenden Ausführungen zu Tage trat — in der wirtschaftlichen Arbeit des deutschen Volkes die eigene Sachgütergewinnung und -Erzeugung als das Primäre, der internationale Güteraustausch als das Sekundäre erscheint. Die eigene Produktion ist das Rückgrat unseres Wirtschaftslebens, auch, oder richtiger, gerade vom Standpunkt des Verbrauchsinteresses aus. Dies Rückgrat nicht schwächen zu lassen, ist die unabweisbare erste Aufgabe der deutschen Handelspolitik. Unzweifelhaft gehört dazu auch eine zweckentsprechende Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen. Aber es wäre bei der heutigen Gestaltung der deutschen und fremden wirtschaftlichen Verhältnisse verhängnisvoll, wenn bei der Feststellung des Zolltarifs in erster Linie die Bedürfnisse des internationalen Güteraustausches als Maßstab und Richtschnur dienen und erst in zweiter Linie die inländischen Produktionsinteressen wahrgenommen werden sollten. Das, was im deutschen Wirtschaftsleben das Primäre ist, muß auch der Ausgangspunkt für die Zolltarifarbeiten sein. Zunächst mußte man deshalb Klarheit darüber zu gewinnen suchen, welche Anforderungen an Maß und Form der Zölle zu stellen sind, um die inländische Produktion in der dem Gesamtinteresse dienlichsten Weise in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu steigern und weiter auszubauen. Die eben betonte notwendige Rücksicht auf das Gesamtinteresse verhindert von vornherein ein einseitiges Vorgehen und eine Stützung lediglich privatwirtschaftlicher Produzenteninteressen; sie zwingt vielmehr dazu, sich der Schranken bewußt zu bleiben, die durch die Thatsache und die Notwendigkeit des internationalen Güteraustausches und durch die Bedürfnisse der konsumierenden Bevölkerung gezogen werden. Bei aller Wahrung des nationalen Produktionsinteresses muß deshalb der autonome Tarif so gestaltet sein, daß er der konsumierenden Bevölkerung nicht Opfer auferlegt, die mit dem Gesamtinteresse und dem Zweck der staatlichen Gemeinschaft unvereinbar sind, und daß

er der Einfuhr der zur vollen Befriedigung des inländischen Bedarfs erforderlichen Teile der ausländischen Produktion und der Ausfuhr der im Inlande nicht unterzubringenden Teile der deutschen Gütererzeugung die Wege nicht verbaut.

Für das letztere Ziel bedarf es heute vertragsmäßiger Abmachungen mit fremden Staaten, um die wirtschaftlichen Beziehungen mit diesen Ländern einer willkürlichen und einseitigen, gegen zufällige und wechselnde Gestaltung nicht genügend gesicherten Behandlung zu entziehen und um klare, übersehbare und für längere Zeit feststehende Arbeitsbedingungen zu schaffen. Da aber immer das nationale Produktionsinteresse das Primäre bleibt, so kann es sich nicht darum handeln, solche Verträge um jeden Preis anzustreben. Opfer werden für Handelsverträge stets von beiden Teilen zu bringen sein; aber jedes Land mit starken eigenen Produktionsinteressen muß sich bemühen, die Opfer auf einer erträglichen Höhe zu halten und ihre Last auf die Stellen zu legen, die sie am leichtesten tragen können und deren Belastung die verhältnismäßig geringsten Störungen des Wirtschaftslebens nach sich ziehen wird. Wollte man anders vorgehen, so würde das nationale Produktionsinteresse ernstlich gefährdet, weil schließlich für die Gesamtheit die Opfer größer werden würden als die dadurch zu gewinnenden Vorteile.

In diesem Sinne allein kann der Entwurf eine Grundlage für Verträge mit den für uns wichtigen Staaten schaffen wollen und sucht er sie thatsächlich zu schaffen. Wenn in den letzten Monaten hunderte von Resolutionen gefaßt sind, die der Reichsregierung die Notwendigkeit von Handelsverträgen ans Herz legen, so sind sie nach dem Gesagten an eine falsche Adresse gerichtet. Dem Bekehrten braucht man nicht zu predigen, geschweige denn demjenigen, der niemals gezweifelt hat.

Daß wir Handelsverträge anzustreben haben, die den oben bezeichneten Charakter haben, und nicht etwa Verträge, deren Nutzen außer Verhältnis zu den durch sie bedingten Opfern steht, das ist auch im Grunde die Meinung aller derer, die sich bemühen, die Regierung von der — niemals beabsichtigten — Abkehr von den Handelsverträgen zurückzuhalten.

Der Wortlaut der Resolutionen, die übrigens zum großen Teil einander überraschend ähnlich sehen, könnte zwar manchmal Zweifel darüber entstehen lassen; aber man darf annehmen, daß nur die für Resolutionen bevorzugte kurze Fassung einer ausdrücklichen Hervorhebung des erwähnten Gedankens im Wege gestanden hat.

IV. Der „Doppeltarif“ für Getreide.

Ueber das Ziel scheint hiernach Einigkeit zu bestehen; nur über die einzuschlagenden Wege gehen die Meinungen auseinander. Offensichtlich herrscht in weiten Kreisen die Meinung, daß der Entwurf mehrfache Bestimmungen enthält, die den Abschluß brauch-

barer Handelsverträge erschweren oder ganz unmöglich machen, daß also die Reichsverwaltung sich in der Wahl der Mittel vergriffen habe. Insbesondere schreibt man eine solche nachteilige Wirkung den Mindestsätzen für Getreide, dem sog. „Doppeltarif" zu. Unzählige Male ist das ausgesprochen, fast immer mit denselben Worten. Ein zwingender Beweis dafür ist freilich von keiner Seite erbracht und in den allermeisten Fällen überhaupt nicht versucht worden. Da es sich bei dieser Auffassung nun aber keineswegs um ein Axiom handelt, das eines Beweises nicht mehr bedarf, so muß die Frage hier noch kurz erörtert werden.

Der „Doppeltarif" unterscheidet sich von dem durch Tarifverträge ergänzten Einheitstarif dadurch, daß die ermäßigten Sätze, die sonst erst nach der Verabschiedung des autonomen Tarifs durch die Vertragsschlüsse festgestellt werden, von vornherein durch Gesetz festgesetzt werden mit der Bedeutung, daß sie die Grenze der Zugeständnisse bezeichnen, die normalerweise bei den Vertragsabschlüssen innezuhalten ist. Das Ganze ist nichts als eine besondere Tarifform, deren praktische Verwendbarkeit bei den Vertragsverhandlungen vor allem von der Höhe der Tarifsätze abhängt. Ein „lückenloser" Doppeltarif, d. h. ein Tarif, der durchweg bei allen handelspolitisch irgendwie verwertbaren Tarifstellen die normale Grenze der Zugeständnisse gesetzlich festlegt, soll — wie in der Presse immer von neuem irrtümlich hervorgehoben wird — von einem der an den Vorarbeiten beteiligten Ressorts allen Ernstes angestrebt sein, und darin wollte man ein Symptom dafür erblicken, daß die Regierung sich von der Handelsvertragspolitik abwenden wolle. Selbst wenn diese falsche Voraussetzung und die dabei immer von neuem behauptete Unvereinbarkeit des Doppeltarifs mit Handelsverträgen zutreffend wären, würde doch der Schluß unrichtig sein, da der vorliegende Entwurf einen „lückenlosen" Doppeltarif nicht enthält, sondern als Einheitstarif erscheint und nur bei 4 Tarifstellen der vertragsmäßigen Herabsetzung Schranken zieht. Den wirklichen Verlauf der Dinge kann man sich etwa folgendermaßen konstruieren: Bei den Beratungen und Verhandlungen mit den Sachverständigen über die in den Tarifentwurf einzustellenden Zollsätze trat ohne Zweifel klar zu Tage, daß es nötig sei, darüber Anhaltspunkte zu gewinnen, wie weit bei den Tarifstellen, die möglicherweise bei den Handelsvertragsverhandlungen eine Rolle spielen würden, nach der Auffassung der zunächst Beteiligten ohne Schädigung inländischer Interessen mit den Zollzugeständnissen heruntergegangen werden könnte. Nicht bei allen, aber bei vielen Tarifstellen war deshalb klarzulegen, ob der von dem Beteiligten als nötig bezeichnete Satz des autonomen Tarifs noch einer Ermäßigung im Vertragswege zugänglich sein würde, und wenn ja, in welchem Umfange. Durch die Nebeneinanderstellung der vorgeschlagenen autonomen Sätze und derjenigen, welche als das normale Mindestmaß der Zollhöhe von den Beteiligten angesehen wurden, ergab sich von selbst eine zweite Tarifspalte, die aber zunächst nur eine

interne und informatorische Bedeutung hatte und die auch nötig gewesen wäre, wenn die Frage niemals aufgeworfen wäre, ob der von der Gesetzgebung zu schaffende Tarif lediglich Einheitssätze enthalten solle.

Daß bezüglich dieser Frage zunächst verschiedene Auffassungen zu Tage traten, ist keinen Augenblick auffallend. Wohl aber wäre es sehr sonderbar und ein Zeichen geringer geistiger Regsamkeit gewesen, wenn die zu prüfende Frage schon in den vorbereitenden Stadien von vornherein seitens aller beteiligten Organe vollkommen gleich beantwortet worden wäre. Selbst wenn lediglich eine Behörde an der Ausarbeitung des Entwurfs beteiligt gewesen wäre, hätten deren einzelne Mitglieder nicht von Anfang an alle die gleiche Meinung haben können, geschweige denn hier, wo — was immer wieder vergessen wird — eine ganze Reihe von Ressorts mitarbeiten mußte, ohne daß ihnen schon in allen Einzelheiten eine bestimmte Anweisung gegeben sein konnte. Die von manchen Tagesblättern in allen Stadien der Vorbereitungsarbeiten behauptete und energisch mißbilligte „Uneinigkeit“ in der Regierung läßt sich also ganz ungezwungen erklären als ein naturgemäßes Auseinandergehen der Meinungen in den vorbereitenden Stadien, wie es überall da zu Tage tritt, wo die Centralbehörden nicht lediglich Automaten sind.

Solche Meinungsverschiedenheiten sind im übrigen der Sache stets durchaus förderlich, da sie eine gründliche und in die Tiefen eindringende Erörterung der auftauchenden Zweifel und Probleme zwischen den beteiligten Organen zur Folge haben. Im vorliegenden Fall muß man der Erörterung über die Tarifform insofern einen dauernden Wert beimessen, als sie eine Aufklärung darüber bringen konnte, welche Tarifstellen für die Handelsvertragsverhandlungen eine Bedeutung haben und wie weit wir dabei den Wünschen und Anforderungen fremder Länder entgegenkommen können. Man darf wohl annehmen, daß diese Seite der Sache und die damit eng zusammenhängende Frage, welchen Inhalt der neue Tarif auch im Hinblick auf künftige Vertragsverhandlungen haben müsse, im Laufe des wiederholten und langen Meinungsaustausches immer schärfer in den Vordergrund getreten ist, während die Frage der Tarifform immer mehr zurücktrat, und daß so schließlich in allen wesentlichen Punkten eine Verständigung erzielt werden konnte.

Derartige Vorgänge wiederholen sich bei allen großen Gesetzgebungsvorlagen und sind unvermeidlich, wenn die zu lösenden Probleme eine allseitig genügende Durcharbeitung erfahren sollen. Sie gehören aber lediglich dem inneren Leben der Behörden an, und wenn auch darüber gelegentlich etwas nach außen durchsickert, so lassen sich doch weitgehende politische Betrachtungen über die „Uneinigkeit“ und „Unentschlossenheit“ der Regierung im Ernste nicht darauf gründen.

Am allerwenigsten kann es berechtigt sein, die einzelnen Ressorts gegeneinander auszuspielen und je nach der Parteistellung eifrig zu loben oder heftig zu tadeln, und womöglich den einzelnen

Beamten einen Vorwurf daraus zu machen, daß die Ueberzeugung, die sie pflichtgemäß in den internen Besprechungen zum Ausdruck brachten, mit denen der außenstehenden Kritiker nicht übereinstimmen. Ein solches Vorgehen wäre ein Zeichen dafür, daß über die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsbedingungen der Centralbehörden vielfach irrige Vorstellungen herrschen.

Die internen Beratungen haben, wie der vorliegende Entwurf beweist, dazu geführt, daß es im allgemeinen nicht als zweckmäßig erachtet wurde, die Grenzen, die sich bei den handelspolitisch bedeutsamen Tarifstellen für das Ausmaß der Tarifzugeständnisse als nötig ergeben haben, in Gestalt eines zweireihigen Tarifs gesetzlich festzustellen. Es ist — von den 4 Hauptgetreidearten abgesehen — bei der Form des Einheitstarifs geblieben; der veröffentlichte Tarifentwurf enthält deshalb die autonomen Sätze und muß noch auf dem Wege der Vertragsabschlüsse durch einen Konventionaltarif ergänzt werden, der für die handelspolitisch wichtigen Waren die autonomen Sätze beseitigt, ermäßigt oder bindet. Mit anderen Worten, die Zollansätze des Entwurfs sind bei den Waren, die in den Handelsverträgen eine Berücksichtigung finden werden, als Ausgangspunkt für die Verhandlungen, aber nicht als die endgiltig in Aussicht genommenen Zölle anzusehen. Das ist in der Kritik oft übersehen worden, und die Unsicherheit über den endgiltigen Zustand, die hiermit verbunden ist, hat in den beteiligten Kreisen vielfach Befürchtungen entstehen lassen, die unbegründet sind. Beim Einheitstarif ist das nicht zu vermeiden, da ein Einstellen der endgiltig in Aussicht genommenen Zölle eine Vorwegnahme der an sich erst den Verträgen zufallenden Zugeständnisse durch das Gesetz bedeuten würde, und die so vorweggenommenen Zugeständnisse würden eine ausreichende Handhabe zur Erlangung von Gegenleistungen anderer Länder für unsere Ausfuhr nicht mehr bieten. Wenn von einzelnen Seiten, die den Doppeltarif wegen der damit verbundenen Offenlegung der Zugeständnisse ablehnen, empfohlen ist, in den Einheitstarif die endgiltig ins Auge gefaßten Sätze aufzunehmen, so haben sie übersehen, daß damit eine noch bedenklichere Offenlegung der Zugeständnisse herbeigeführt würde.

Ein anderes Verfahren ist lediglich bei Roggen, Weizen, Gerste und Hafer vorgesehen. Hier bezeichnet § 1 Abs. 2 des Entwurfs des Zolltarifgesetzes bestimmte Grenzen, unter welche die Zollsätze des Tarifs durch vertragsmäßige Abmachungen nicht ermäßigt werden sollen. Diese Grenze fällt bei Roggen mit dem bisherigen autonomen Satz zusammen und geht bei Weizen, Gerste und Hafer über die heutigen autonomen Zölle hinaus.

Diese einzige Abweichung von dem System des Einheitstarifs ist es, die in den öffentlichen Erörterungen fortgesetzt als „Doppeltarif" bezeichnet und von vielen Seiten als unüberwindbares Hindernis von Handelsverträgen bezeichnet und deshalb in der heftigsten Weise bekämpft wird.

Zunächst ist festzustellen, was die Aufnahme des § 1 Abs. 2 in das Zolltarifgesetz eigentlich besagen würde. Wenn Mindestsätze für die 4 Hauptgetreidearten endgiltig vom Bundesrat und Reichstag angenommen werden sollten, so würde das den Sinn haben, daß die beim Abschluß von Handelsverträgen beteiligten Organe — Kaiser, Bundesrat, Reichstag — sich verständigt haben über die Grenzen, die normalerweise und nach unserer heutigen Kenntnis der Verhältnisse bei der vertragsmäßigen Abminderung der Getreidezölle innegehalten werden können und sollen. Das ist die eigentliche staatsrechtliche Bedeutung eines solchen Vorgehens. Keineswegs handelt es sich darum, daß einer dieser drei Faktoren von seinen Rechten irgend etwas aufgeben soll. Auch bei Annahme des § 1 Abs. 2 werden wie bisher die Handelsverträge durch den Kaiser im Namen des Reichs geschlossen und nach wie vor ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Nur ist die Zustimmung des Bundesrates und die Genehmigung des Reichstags schon im voraus zugesichert insoweit, als beim Vertragsabschluß die Mindestsätze innegehalten werden. Für den übrigen Vertragsinhalt und deshalb auch für die Verträge als Ganzes, die ja außer den 4 Getreidezollsätzen noch viel anderes enthalten, ist durch den § 1 Abs. 2 an den Befugnissen der beteiligten Faktoren überhaupt nichts verändert.

Die Verständigung, die in dem Gesetzwerden dieser Bestimmung liegt, wird selbstverständlich von allen beteiligten Faktoren mit dem Willen geschlossen, mit allen Kräften die Innehaltung der Verständigungslinie anzustreben. Von hier aus läßt sich erkennen, warum den landwirtschaftlichen Kreisen die Mindestsätze wertvoll sind. Die Hauptgetreidearten werden bei den Vertragsverhandlungen wiederum eine wichtige Rolle spielen. Die Landwirte haben den Wunsch, daß dabei ihr Zollschutz nicht unter ein gewisses Maß abgemindert wird, und wollen sich die Mindestgrenze so sicher als möglich stellen. Die Regierung ihrerseits hat in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Reichstags wiederholt zu erkennen gegeben, daß der Zollschutz für die Haupterzeugnisse des deutschen Ackerbaues gegen den jetzigen thatsächlichen Zustand erhöht werden solle. Durch die Aufnahme der Mindestsätze in den Entwurf stellt sie das endgiltig in Aussicht genommene Maß dieses Schutzes fest und verbindet damit die Zusage, auf die Innehaltung dieser Grenze Bedacht zu nehmen. Stimmt der Reichstag und Bundesrat einer solchen Bestimmung zu, so nehmen sie die bezeichnete Zusage auch ihrerseits auf sich. Darin liegt in der That eine weitgehende Sicherheit für die Landwirtschaft, und daß dem so ist, ergiebt sich auch aus dem wiederholt geäußerten Tadel über eine solche „Bevorzugung“ der Landwirtschaft.

Freilich eine ganz unbedingte Bindung ist auch in der gesetzlichen Festlegung von Mindestsätzen nicht enthalten, weil sie aus praktischen und staatsrechtlichen Gründen unmöglich ist. Die Ver-

ständigung zwischen den beim Vertragsabschluß beteiligten Faktoren geht von bestimmten Voraussetzungen aus, die aus der Kenntnis der früheren und jetzigen Verhältnisse abgeleitet sind. Was die Zukunft bringt, kann niemand sicher voraussagen, da das wirtschaftliche Leben nicht still steht. Es ist möglich, daß die Verhältnisse sich ändern und daß alsdann die Voraussetzungen der Verständigung verschoben werden. Auch staatsrechtlich giebt es keine Möglichkeit, die Aenderung eines Gesetzes durch ein späteres Gesetz auszuschließen. Der § 1 Abs. 2 bedeutet also keine absolute Schutzwehr gegen spätere Herabsetzung der Getreidezölle unter die jetzt vereinbarte Mindestgrenze; aber diejenige Gewähr dagegen, welche staatsrechtlich überhaupt möglich ist, bietet er.

Machen nun die Mindestsätze für Roggen, Weizen, Gerste und Hafer den Abschluß brauchbarer Handelsverträge unmöglich? So viele sich auch in den letzten Monaten dieser Ansicht angeschlossen haben — und es sind sehr beachtenswerte Stimmen darunter — so wird man die Frage doch verneinen müssen. Wenn man auch der Meinung sein wollte, daß Mindestsätze Vertragsabschlüsse erschweren, so würde man sich doch sagen müssen, daß die Wirkung von 4 Mindestsätzen nicht dieselbe sein kann wie die eines Tarifs, der in allen oder vielen handelspolitisch wichtigen Nummern Mindestsätze vorsieht. Die Hindernisse, die befürchtet werden, müssen, falls die Befürchtungen überhaupt zutreffen, schwerer zu überwinden sein, wenn der fremde Staat bei allen oder den meisten der Tarifstellen, die ihn interessieren, auf solche Schranken trifft. Sind nur wenige Mindestsätze da, so kommt es für den fremden Staat darauf an, ob er gerade auf die Zuführung dieser Artikel zum deutschen Markt Wert legen muß. Länder, für welche die Getreidezufuhr nach Deutschland keine besondere Bedeutung hat, werden auch durch die Mindestsätze für 4 Getreidearten nicht gehindert werden, Verträge mit uns abzuschließen; denn bezüglich der sie interessierenden Artikel bleibt es ja bei dem bisherigen System. Nun sind allerdings die vier Getreidearten besonders wichtige Einfuhrartikel, und eine Reihe der für Tarifverträge in Betracht kommenden Länder ist daran beteiligt. Aber sie haben nicht alle an sämtlichen vier Arten ein gleich lebhaftes Interesse. Der Roggen interessiert vor allem Rußland. Der allergrößte Teil unserer Roggeneinfuhr stammt von dort (im Jahre 1900: 834 328 t bei einer Gesamtzufuhr von 893 333 t). Die Ver. Staaten, Rumänien und Bulgarien, die nächst wichtigen Lieferungsländer, kommen nur mit kleinen Mengen — 1900 mit 21 906, 16 546 und 557 t in Betracht.

Bei der Weizeneinfuhr waren 1900 besonders beteiligt

Argentinien mit	479 929 t
Ver. Staaten von Amerika mit	455 934 t
Rußland mit	278 196 t
Rumänien mit	43 455 t
Oesterreich-Ungarn mit	7 452 t

Für die 3 erst genannten Ländern haben die Mindestsätze für Weizen hiernach in der That große Bedeutung. Für Rußland ist

aber unzweifelhaft die Roggenlieferung nach Deutschland noch wichtiger.

Bei der Gersteeinfuhr sind die Vereinigten Staaten 1900 nur mit 57 235 t, Rumänien mit 16 996 t beteiligt gewesen, dagegen Oesterreich-Ungarn mit 285 210 t und Rußland mit 381 171 t.

Für Hafer endlich sind unsere Hauptlieferungsländer Rußland mit 389 071 t und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 54 433 t im Jahre 1900.

Rußland ist also an allen vier Mindestsätzen stark interessiert, besonders aber an dem für Roggen, Oesterreich-Ungarn an dem für Gerste, Argentinien und die Vereinigten Staaten an dem für Weizen. Hiernach kann die erschwerende Wirkung, die viele von den Mindestsätzen befürchten, nicht in gleicher Schärfe gegenüber allen genannten Ländern eintreten, während sie für alle übrigen Staaten nur in ganz geringfügigem Umfange oder gar nicht in Betracht kommen könnte.

Wenn man annehmen wollte, daß den an unserer Getreidezufuhr besonders beteiligten Ländern infolge der vier Mindestsätze nichts mehr daran liegt, über diese Getreidearten Abmachungen mit Deutschland zu treffen, so bedeutet das noch nicht, daß sie nun überhaupt nicht mehr an einem Handelsvertrage mit uns interessiert sind. Alle diese Länder führen auch noch andere Waren in Deutschland ein, und zwar handelt es sich dabei ebenfalls häufig um sehr beträchtliche Wertsummen. Rußlands Holzausfuhr nach Deutschland ist nach der deutschen Statistik dem Werte nach so bedeutend, daß sie der Roggenausfuhr nahe kommt und sie in manchen Jahren überschreitet und dem Wert der Ausfuhr an Gerste oder Weizen oder Hafer erheblich voraus ist. Bedeutende Wertsummen stecken auch in der Zufuhr von Eiern, von Kleie, Flachs, Leinsaat, lebendem Federvieh, Pferden, Kautschuk und Guttapercha, Häuten und Fellen zur Pelzbereitung, Oelkuchen, Hanf, Kalbfellen, Borsten, Schmieröl und Petroleum, Erzen, Kleesaat, Kaviar, Gummischuhen, Bettfedern, Cigaretten u. s. w. Von dem Gesamtwert unserer Einfuhr aus Rußland, der in den letzten 5 Jahren [1]) zwischen 621 und 725 Mill. M. geschwankt hat und nahezu doppelt so groß ist als der Wert der deutschen Ausfuhr nach Rußland, fallen über $^3/_5$ auf andere Waren als auf die genannten 4 Getreidearten.

Bei der Einfuhr aus Oesterreich, die in den Jahren 1899 und 1900 auf mehr als 700 Mill. M. [1]) gestiegen ist, kommt über $^1/_7$ auf Bau- und Nutzholz; die Gerste, die unter den verschiedenen Getreidearten beim Export Oesterreichs nach Deutschland die größte Bedeutung hat, stellt noch nicht die Hälfte des Wertes der Holzausfuhr nach Deutschland dar. An Braunkohlen, Eiern, Vieh, Malz, Häuten und Fellen, Obst, Chemikalien, Bettfedern, Pferden, Kleie, Kleesaat, Bier, Hopfen, Leinengarn, lebendem Federvieh, Wein und anderen Rohprodukten oder Halbfabrikaten, an feinen Lederwaren, Lederhand-

1) Ohne Edelmetalle.

schuhen, Schuhwaren, Bernstein-, Elfenbein- und Celluloidwaren, Glas, Möbeln und anderen Ganzfabrikaten liefert uns Oesterreich-Ungarn noch bedeutende Summen, die zusammen ein Vielfaches des Gesamtwertes der Getreidelieferungen darstellen.

Bei den Zufuhren aus Argentinien, deren Wert ohne Edelmetalle 1899 rund 194 und 1900 rund 232½ Mill. M., d. h. mehr als das 3½-fache der deutschen Ausfuhr dorthin ergab, fällt der Hauptanteil auf Wolle; sie nimmt schon ein Drittel bis die Hälfte des Gesamteinfuhrwertes in Anspruch und überragt den Einfuhrwert für Weizen noch erheblich. Auch Rindshäute, Mais, Leinsaat, Quebrachoholz, Kleie, Roßhäute u. s. w. stellen ansehnliche Summen dar.

Bei der Einfuhr aus Rumänien spielt der Raps noch eine größere und der Mais eine ebenso große Rolle als Weizen, während die Gerste und der Roggen erheblich dahinter zurückbleiben. Die Eierausfuhr nach Deutschland ist etwa ebenso groß wie die Roggen- oder Gerstenausfuhr, die Bauholzausfuhr noch größer.

Die Zufuhren aus den vereinigten Staaten, die 1899 rund 894 Mill. M. betragen hatten, sind 1900 auf 1004 Mill. M. gestiegen, während unsere Ausfuhr dorthin 377½ und 439½ Mill. M. umfaßte[1]). Der Hauptartikel der Einfuhr aus diesem Lande ist — nach den Zahlen der deutschen Statistik für 1900 — rohe Baumwolle, die schon ein Viertel des ganzen Einfuhrwertes darstellt, demnächst Mais und Kupfer mit je rund $^1/_{10}$, und ferner Schmalz und Petroleum, auf die über 69 bezw. fast 68 Mill. M. entfallen. Dann erst folgt Weizen. Große Summen stellen weiterhin dar: Maschinen, Oelkuchen, Fleisch, Bau- und Nutzholz, Terpentin und anderes Harzöl, Obst, Blasen, Magen und Därme, Kalk, Terpentinharz, Tabak, Schmieröl, Talg, Baumwollsamenöl, Baumwollabfälle, Gerste, Kleesaaten, Hafer, Leinsaat, Nähmaschinen, Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, Kleie, Stearin- und Palmitinsäure u. s. w. Vom Gesamteinfuhrwert kommen etwa 7½ Proz. auf die vier in Rede stehenden Getreidearten.

Angesichts dieser Thatsachen darf man den Zweifel haben, ob die Mindestsätze für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, selbst wenn sie das Interesse der besprochenen Länder an Verhandlungen um Erlangung dieser Mindestsätze auf einen geringen Grad zurückdrängen oder ganz beseitigen, auch das Interesse an Verhandlungen über die sonstigen Artikel aufheben können, die in allen diesen Ländern noch einen erheblich größeren Teil des Wertes der Zufuhren nach Deutschland in Anspruch nehmen, als die vier Getreidearten. Nicht wenige der sonstigen Artikel sind handelspolitisch verwertbar und können an sich um so eher Gegenstand der Vertragsverhandlungen sein, als die Getreidelieferungsländer sich bei einem Teil dieser Waren gegenseitig Konkurrenz machen, wie auch die vorhergehenden Angaben erkennen lassen.

Dabei kommt noch in Betracht, daß die industrielle Exportkraft

1) Ohne Edelmetalle.

und das industrielle Exportbedürfnis in manchen Ländern neuerdings sehr gestiegen ist. Das gilt insbesondere von den Vereinigten Staaten. Ihre gewerbliche Produktion hat — wie bekannt — rasche und große Fortschritte gemacht und sich — zum guten Teil infolge einer scharfen Abwehr fremden Wettbewerbes — in wichtigen Artikeln schon erheblich über die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes hinaus entwickelt. Ein schnell wachsendes, schon jetzt umfangreiches Exportbedürfnis für gewerbliche Erzeugnisse ist in den letzten Jahren ganz unverkennbar hervorgetreten. Es würde sich noch mehr, als es geschehen ist, Luft gemacht haben, wenn die Vereinigten Staaten bei ihrer Ausfuhr weniger auf fremde Frachtdienste angewiesen wären. Gelingt es ihnen — und es wird eifrig daran gearbeitet — durch Steigerung des eigenen Schiffbaues und durch Aufkauf vorhandener europäischer Schiffsgesellschaften die Frachtbestimmung mehr in die Hand zu bekommen, so wird ihr Ausfuhrbedürfnis, das in nicht geringem Grade nach den europäischen Märkten hindrängt, noch in viel stärkerem Maße befriedigt werden.

Dem steigenden Ausfuhrbedürfnis entspringen auch die neuerdings mehrfach laut gewordenen, inzwischen schon wieder eingeschränkten Aeußerungen amerikanischer Zeitungen und Staatsmänner darüber, daß die Zeit der gegenseitigen Abschließung vorbei sei und daß es nötig sei, eine liberalere Handelsvertragspolitik zu treiben. Es wird eben für die Vereinigten Staaten immer wichtiger, auch für ihre industriellen Exportartikel leichteren Zutritt auf den europäischen Märkten zu erlangen und zu sichern. Damit gewinnen aber für etwaige Vertragsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten auch diejenigen Teile des deutschen Tarifs, welche sich auf gewerbliche Artikel beziehen, eine erhöhte Bedeutung, und die Tarifstellen, die sich auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Weizen, Roggen, Gerste und Hafer erstrecken, sind nach dem oben Gesagten ohnehin für die Vereinigten Staaten sehr wichtig. Wenn wirklich die Mindestsätze für diese 4 Getreidearten den Vereinigten Staaten ein Verhandeln darüber unmöglich machen sollten, werden sie deshalb auch für die übrigen $92^1/_2$ Proz. ihrer Ausfuhr nach Deutschland Zugeständnisse nicht mehr anstreben?

Bisher ist von der Annahme ausgegangen, daß die Einstellung der 4 Mindestsätze das Interesse der fremden Länder wenigstens an Abmachungen über die in Frage kommenden Getreidearten sehr abschwächen oder ganz beseitigen würde. Das ist ja die Auffassung, die in den letzten Monaten in Wort und Schrift fast allseitig ausgedrückt wurde. Man gründet sie namentlich darauf, daß wir durch die Mindestsätze unsere etwaigen Zugeständnisse von vornherein offen legen und dadurch in den Augen des Auslandes entwerten. Daß eine solche Offenlegung unter Umständen so wirken *kann*, ist nicht zu leugnen; daß sie aber erfahrungsgemäß *nicht immer so wirkt*, ist unbestreitbar. Schon mehrfach ist auch aus den Kreisen der Praktiker heraus darauf hingewiesen, daß die neueren Tarifverträge zum großen Teil unter vollkommener Oeffentlichkeit

der zu erwartenden Zugeständnisse zur Verhandlung und zum Abschluß gelangt seien, da ja der aller Welt bekannte Vertragstarif, wie er sich aus den vorher abgeschlossenen und veröffentlichten Tarifverträgen ergebe, die Grundlage der folgenden Abmachungen gebildet habe. Darin steckt ein richtiger Gedanke. Von den deutschen Verträgen kommen hier besonders diejenigen in Betracht, die nach den Dezemberverträgen von 1891 geschlossen sind. Der aus diesen sich ergebende Vertragstarif war allgemein bekannt und bei den Vertragsverhandlungen mit Rumänien, Serbien und Rußland drehte es sich vorwiegend um die Frage, ob und in welchem Umfange diesen Ländern jener Vertragstarif zu gewähren sei. Die daraufhin mit Rumänien und Serbien abgeschlossenen Tarifverträge enthalten kein einziges neues Zugeständnis. Der Vertrag mit Rußland umfaßt in der Hauptsache ebenfalls nur den schon bekannten Vertragstarif. Neue Zollermäßigungen sind in diesem Vertrage von Deutschland nicht zugestanden. Nur sind für einige wenige Positionen, die in den Dezemberverträgen nicht erwähnt waren, die bestehenden Zölle und Zollfreiheiten des ebenfalls längst bekannten autonomen deutschen Tarifs gebunden worden. Bei Getreide insbesondere ist in keinem dieser Verträge mehr zugestanden, als in den Dezemberverträgen. Bei dem Abkommen mit den Vereinigten Staaten vom 10. Juli 1900 sind von deutscher Seite lediglich die aus den Tarifverträgen von 1891—1894 herrührenden Zugeständnisse gewährt worden. Die Offenlegung der Zugeständnisse hat hiernach jedenfalls das Zustandekommen von Tarifverträgen nicht gehindert, und man darf deshalb die Befürchtungen in dieser Beziehung nicht zu hoch spannen. Ein Unterschied gegenüber den gesetzlich festgestellten Mindestsätzen darf dabei freilich nicht übersehen werden. Die Mindestsätze legen die Zugeständnisse — soweit die Zollhöhe in Betracht kommt — nicht nur offen, sondern auch in dem schon besprochenen Sinne fest, fester jedenfalls, als es durch Vertragstarife geschieht. Der fremde Staat kann also normalerweise nicht darauf rechnen, daß die Zölle noch bis unter die Mindestsätze ermäßigt werden würden, während er bei den aus Tarifverträgen herrührenden Zugeständnissen weitere Ermäßigungen an und für sich als möglich ansehen kann. Erreicht ist das letztere thatsächlich nicht, und sobald die deutschen Unterhändler zu erkennen gaben, daß der bestehende Vertragstarif nicht weiter ermäßigt werden könne, war die Sachlage im wesentlichen ebenso wie bei Mindestsätzen.

Aus solchen Erfahrungen, wie sie auch bei den Vertragsabschlüssen anderer Staaten gemacht sind, ergiebt sich, daß das Interesse der verhandelnden Staaten an der absoluten Höhe der Zölle nicht dasselbe ist, wie an der relativen Zollbemessung. Die Höhe des Zolles an sich hat für den Staat, der die betreffende Ware bei uns einführen will, namentlich insoweit Interesse, als dadurch diese Einfuhr wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird, sei es unmittelbar, weil die Zölle bis zu einer die fremde

Einfuhr überhaupt ausschließenden Höhe gesteigert sind, sei es mittelbar, weil von ihnen eine solche Anregung unserer Gütererzeugung zu erwarten ist, daß dadurch das Bedürfnis, die einheimische Produktion durch Zufuhren anderer Länder zu ergänzen, geringer wird. Wollen wir also bestimmte Artikel zum Gegenstande von Vertragsverhandlungen machen, so darf die Grenze unserer Zugeständnisse nicht so hoch liegen, daß der beteiligte fremde Staat die Zufuhr der betr. Waren nach unserem Markte für unmöglich oder für wesentlich erschwert ansehen muß. Das gilt in jedem Falle, mag nun die Grenze unserer Zugeständnisse durch gesetzliche Mindestsätze oder durch Tarifverträge oder durch geheime Instruktion oder — was ja nach dem Wesen der Sache dasselbe ist — durch einen „geheimen Mindesttarif" bezeichnet sein, wie er mehrfach empfohlen ist. Da die Absicht, Handelsverträge auf Grund des neuen Tarifs abzuschließen, nach wiederholten Erklärungen von Anfang an bestanden hat und fest im Auge behalten worden ist, so mußte auch da, wo Mindestsätze eingestellt werden sollten, in der Bemessung der Zollhöhe Maß gehalten werden.

Daß die in § 1 Abs. 2 des Tarifgesetzentwurfes vorgesehenen Mindestsätze — 5 M. für Roggen, 5,50 M. für Weizen, 3 M. für Gerste, 5 M. für Hafer — eine solche Mäßigung zeigen, darf behauptet werden. Die Mindestsätze gehen über die bisherigen autonomen Sätze bei Weizen um 0,50 M., bei Gerste um 0,75 M., bei Hafer um 1 M. für 100 kg hinaus, während bei Roggen der geltende autonome Satz eingestellt ist. Die bestehenden Vertragssätze werden bei Roggen um 1,50 M., bei Weizen um 2 M., bei Gerste um 1 M., bei Hafer um 2,20 M. für 100 kg überschritten. Diese Steigerung kann nicht die Folge haben, daß die inländische Produktion bis zu einer Höhe anwächst, welche die fremden Zufuhren entbehrlich macht oder auch nur wesentlich einschränkt. Der Steigerung der Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes und der Ausdehnung der Anbauflächen sind gewisse natürliche und wirtschaftliche Schranken gezogen, während gleichzeitig die deutsche Bevölkerung rasch zunimmt und so den Bedarf an Getreide für unmittelbaren und für mittelbaren Verbrauch steigert. Das Aufsteigen der Lebenshaltung der breiten Volksschichten wirkt in gleicher Richtung. Der Zweck der Zollerhöhung, die in den Mindestsätzen liegt, kann nicht in der Ausschließung oder wesentlichen Minderung der Getreidezufuhren vom Auslande bestehen, sondern sich nur darauf richten, daß *unsere Abhängigkeit* vom Auslande bei der Getreideversorgung trotz der steigenden Volkszahl und Lebenshaltung *nicht größer wird, als sie ist*, daß wir also die Hauptmasse unseres Bedarfs wie bisher aus der eigenen Produktion befriedigen können. Ueberdies haben ähnlich hohe Sätze wenigstens für Brotgetreide, das ja die Hauptrolle spielt, schon mehrere Jahre bestanden, ohne die Getreideeinfuhr zu beschränken oder gar unmöglich zu machen. Auch diejenigen, welche die Getreidezollerhöhung bekämpfen, können nicht behaupten, daß die Mindestsätze prohibitiv seien.

Wichtiger noch als die absolute ist die relative Höhe des Zolles für die fremden Staaten. Jeder Staat, der Waren im Wettbewerbe mit anderen bei uns einführt, hat ein lebhaftes Interesse daran, daß seine Waren nicht höheren Zöllen unterliegen, als die seiner Konkurrenten. Eine solche Ungleichheit würde sofort eintreten, wenn einem der konkurrierenden Länder die Mindestsätze gewährt werden, ohne daß die anderen daran teilnehmen können. Die letzteren müssen dann Wert darauf legen, ein gleiches Zugeständnis zu erlangen, wofür sie natürlich Gegenleistungen zusagen und geben müssen. Die Auffassung, daß die 4 Mindestsätze den Abschluß brauchbarer Verträge unmöglich machen oder überaus erschweren werden, kann hiernach nicht als zutreffend angesehen werden.

V. Die „hochschutzzöllnerische Tendenz“ des Entwurfs.

Als einen anderen Umstand, der die Erlangung brauchbarer Handelsverträge unmöglich machen oder doch auf das äußerste erschweren soll, bezeichnet man die „hochschutzzöllnerische Tendenz“, die von vielen Seiten in dem Entwurf gefunden wird. Auch der Wirminghaus'sche Aufsatz[1]) hebt die „Tendenz einer erheblichen Verstärkung unserer Zollschranken“ hervor und hat den Eindruck, daß wir „in eine Periode bedenklicher Ueberspannung des Schutzzollprinzipes“ eingetreten sind.

Als eine Art Symptom dieser Tendenz ist vielfach der § 6 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes bezeichnet worden, der für die im Tarif nicht besonders genannten und auch in keiner Tarifstelle inbegriffenen Waren nicht wie bisher grundsätzliche Zollfreiheit, sondern grundsätzliche Zollpflichtigkeit vorsieht, so daß solche Waren denjenigen Tarifstellen zugewiesen werden, in denen die ihnen nach Beschaffenheit oder Verwendungszweck am nächsten stehenden Waren aufgeführt sind. In der Theorie ist das in der That eine wichtige Wendung, und daraus erklärt es sich, daß sie in der ersten Zeit nach der Veröffentlichung des Entwurfs eine offensichtliche Aufregung hervorrief. Das hat sich bald geändert, sobald man anfing, die praktische Bedeutung der Vorschrift zu prüfen. Da zeigte sich, daß der Entwurf nur das ausspricht, was im wesentlichen schon bestanden hat. Die Zahl der nicht genannten Waren, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen wirklich und endgiltig zollfrei blieben, ist sehr gering. Irgend eine anwendbare Position des Tarifs hat sich fast regelmäßig finden lassen. Die Auslegung des geltenden Tarifs mag dabei nicht immer den Beifall der Beteiligten gefunden haben, ist aber von den maßgebenden Stellen konsequent durchgeführt worden. Bei der reichhaltigen Zerlegung des Tarifentwurfs werden nicht genannte oder nicht inbegriffene Waren überdies so selten sein, daß die grundsätzliche Anerkennung ihrer Zollfreiheit eine thatsächliche Bedeutung nicht mehr gehabt haben würde. Sie wäre ein deko-

1) Im Novemberheft dieses Bandes.

ratives Ornament geblieben. Der Entwurf hat den Mut gehabt, auf solches Ornament zu verzichten und den thatsächlichen Zustand zum Ausdruck zu bringen. Eine hochschutzzöllnerische Tendenz liegt nicht darin.

Als ein weiteres Merkmal dieser Tendenz ist die Beseitigung derjenigen Begünstigungen bezeichnet worden, die bisher den Bewohnern des Grenzbezirks bei der Einfuhr von Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf, von Zugochsen für den eigenen Wirtschaftsbedarf, von flüssiger Bierhefe für den eigenen Bedarf und besonders von kleinen Mengen Butter, Fleisch, Mühlenfabrikaten und gewöhnlichem Backwerk zustanden. Gerade diese Aenderung erklärt sich ungezwungen aus einem ganz anderen Gesichtspunkt. Wer jemals längere Zeit in Grenzbezirken gelebt und diesen kleinen Grenzverkehr beobachtet hat, der weiß, daß die geltenden Bestimmungen in großem Umfange mißbraucht sind und daß sie vielfach zur Durchkreuzung der eigentlichen Absicht des Gesetzes geführt haben. Namentlich Roggenmehl und gewöhnliches Backwerk sind weit über den wirklichen Bedarf der Bewohner des Grenzbezirks hinaus auf Grund dieser Bestimmungen zollfrei eingeführt worden. Von der Gesamteinfuhr an Roggenmehl sind 1900 nicht weniger als 94 Proz., an gewöhnlichem Backwerk 90 Proz. „für Bewohner des Grenzbezirks“ unverzollt eingegangen. Der geltende Zolltarif sieht zwar im Falle eines Mißbrauches die „örtlich anzuordnende Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung“ vor, aber es hat sich gezeigt, daß damit dem Mißbrauch nicht wirksam genug entgegengetreten werden kann. Der Juli-Entwurf hat daher das gesetzliche Recht auf solche Begünstigungen aufgehoben. Der Bundesrat hat es nicht wieder hergestellt, aber bei No. 107, 160, 162, 163 und 196 und für die ersten 5 Jahre der Geltung des Tarifs auch bei No. 102 die Möglichkeit geschaffen, daß ein zu Tage tretendes besonderes Bedürfnis nach Ausnahmebestimmungen zu Gunsten der Grenzbewohner berücksichtigt werden kann. Das ist vereinbar mit dem grundsätzlichen Standpunkt des Entwurfs, daß an sich die Wirksamkeit des Zolltarifs wie die aller anderen Gesetze an der Landesgrenze beginnt, nicht aber erst bei einer weiter landeinwärts gezogenen, den „Grenzbezirk“ abschließenden Linie. Für eine „hochschutzzöllnerische“ Tendenz sind jedenfalls diese Vorschriften des Entwurfs nicht als Beweis anzuführen.

Mehr noch als in den besprochenen Vorschriften hat die Kritik diese Tendenz in den Zollansätzen des Entwurfs finden zu sollen geglaubt, und zwar derart, daß die Erreichung von Handelsverträgen dadurch in Frage gestellt werde. Als charakteristisch und verhängnisvoll zugleich ist dabei wiederholt — neuerdings auch in dem vielbesprochenen Gutachten der Hamburger Handelskammer vom 4. Oktober 1901 — hervorgehoben, daß der Entwurf den Fehler mache, nicht von dem jetzigen Vertragstarif, sondern von dem fast nur noch nominell geltenden autonomen Tarif auszugehen. Von diesem Standpunkt aus bezeichnet man auch alle die Zollsätze

als „Erhöhung“, die dem jetzigen autonomen, aber über den Vertragssatz hinausgehenden Zoll entsprechen. Einige dieser Fälle haben eine gewisse Berühmtheit erlangt. Der Zoll von 10 M. für Druck- und Schreibpapier in No. 658 des Tarifs hat fast die ganze Tagespresse wochenlang in Aufregung erhalten, weil er über den jetzigen Vertragssatz von 6 M. hinausgeht. Er ist aber nichts anderes als der bestehende autonome Satz. Der Korinthenzoll von 24 M. — No. 51 des Tarifes — ist als Verdreifachung des Zolles hingestellt worden, und in der Presse wurden Stimmen laut, die infolge dieser „Erhöhung“ eine Verschließung des griechischen Marktes für deutsche Erzeugnisse fürchteten. Aber der jetzige Tarif enthält den gleichen Satz und erst durch den Handelsvertrag mit Griechenland ist die Ermäßigung auf 8 M. vorgenommen. Der Zoll von 24 M. für die Weine bis zu 14 Proz. Weingeistgehalt — No. 178 des Tarifs — hat bei den Cognakbrennereien und bei den am Verschnittwein interessierten Kreisen eine beträchtliche Erregung hervorgerufen, entspricht aber dem jetzigen autonomen Satz; nur durch die Handelsverträge ist für Brenn- und Verschnittwein unter Ueberwachung der Verwendung ein geringerer Zoll — 10 M. — vorgesehen worden. Auch in diesen und ähnlichen Fällen — ihre Zahl ist recht beträchtlich — sind die Beteiligten von der Auffassung geleitet worden, daß der neue Zolltarif von den bestehenden Vertragssätzen auszugehen habe.

Ein solches Vorgehen wäre unter zwei Vorsetzungen unbedenklich gewesen. Die erste Voraussetzung wäre, daß die deutschen Interessen zwar eine weitere Ermäßigung der jetzigen Vertragssätze nicht zulassen, daß es aber auch des Abschlusses von Handelsverträgen, die solche weitere Ermäßigung gewähren, nicht bedarf. In diesem Falle wäre es unzweifelhaft das Einfachste und Richtigste gewesen, die durch die bestehenden Handelsverträge festgestellten Sätze in den neuen autonomen Tarif einzustellen.

Die zweite Voraussetzung wäre, daß zwar Handelsverträge, die eine weitere Ermäßigung der bestehenden Vertragssätze in sich schließen, notwendig oder erwünscht sind, daß aber auch die deutschen wirtschaftlichen Interessen einer solchen Ermäßigung nicht entgegenstehen, ja, sie erheischen. Auch in diesem Fall hätten die bestehenden Vertragssätze ohne weiteres in den autonomen Tarif eingestellt werden können.

Da weite Kreise der Bevölkerung Handelsverträge nachdrücklich fordern, muß man annehmen, daß sie von der zweiten Voraussetzung ausgehen, wenn sie es tadeln, daß der Entwurf, der ja doch die Grundlage der Vertragsverhandlungen bilden soll, nicht die Vertragssätze als autonome Zölle aufführt.

Der Entwurf hat sich offenbar keine dieser Voraussetzungen völlig zu eigen gemacht und ein schematisches Vorgehen vermieden. Von den 946 Nummern des Tarifes werden 204 durch die bestehenden Vertragstarife nicht berührt. Die übrigen 742 sind sehr ver-

schieden behandelt. In 393 (395)[1]) Nummern sind die bisherigen Vertragssätze erhöht; in 321 (327)[1]) Nummern sind die bisherigen, den autonomen Sätzen entsprechenden Vertragssätze in den Entwurf eingestellt, in weiteren 4 Nummern sind die Vertragssätze, die unter den bisherigen autonomen Sätzen blieben, in den Entwurf übergegangen; in 185 (186)[1]) Nummern sind die bisherigen Vertragssätze im Entwurf noch ermäßigt. Hierbei sind eine Reihe von Nummern mehrmals mitgezählt, da ihnen verschiedene entweder gleich hohe oder höhere oder niedrigere Vertragssätze entsprechen, ein Umstand, der die Uebersicht über diese Verhältnisse erschwert. Auch ist zu beachten, daß in einer ganzen Anzahl von Tarifnummern nur ein Teil der darin zusammengefaßten Waren von den Vertragssätzen berührt wird, was ebenfalls die Aufklärung der vorliegenden Frage schwieriger macht. Die in den Entwurf übernommenen Vertragssätze — im ganzen in 325 (331)[1]) Tarifnummern — sprechen in 155 (159)[1]) Nummern — für alle oder für einen Teil der darin enthaltenen Waren Zollfreiheit aus. Die Ermäßigungen sind zum Teil dadurch herbeigeführt, daß der Entwurf in der betr. Nummer einen einheitlichen Satz enthält, während bisher mehrere Vertragssätze bestanden. Zum Teil liegt die Sache auch umgekehrt, und in einer ganz erheblichen Zahl von Tarifstellen sind die bisherigen Einheitssätze ohne weitere Zerlegung ermäßigt worden. Manche der Ermäßigungen sind sehr beträchtlich, wie folgende Beispiele zeigen.

Für die in No. 35, 36, 45 und 48 des Entwurfs aufgeführten Waren — Champignons, Küchengewächse, Nüsse und Obst in bestimmter Zubereitung — galt bisher unter gewissen Voraussetzungen ein Vertragssatz von 60 M., der Entwurf sieht 20 (10)[1]), 10, 4 und 5 M. vor. Cocusholz in geschnittenen Stücken trug bisher einen Vertragssatz von 0,80 M. für 1 dz oder 4,80 M. für 1 Festmeter; nach No. 76 des Entwurfs ist es frei. Für Eisenbahnschwellen, an einer Längsseite gesägt, ist nach dem Entwurf — No. 79 — nur die Hälfte des bisherigen Vertragssatzes zu entrichten. Nach No. 108 und 109 ist für zubereitetes Federvieh und Haarwild in bestimmten Gefäßen der bisherige Vertragszoll von 60 M. auf 35 M. für 1 dz ermäßigt. Derselbe Satz von 60 M. ist in den Nummern 117—119 für einen Teil der darin enthaltenen Muscheln, Schnecken und Schildkröten durch Zollfreiheit ersetzt. Der viel angefochtene Zoll von 6 M. für Eier und von 8 M. für Eigelb — No. 143 und 135 — bedeutet für bestimmte Zubereitungen dieser Waren eine bedeutende Ermäßigung gegen den Vertragssatz von 60 M. Auch die Zollfreiheit für Eiweiß in No. 136 kommt Waren zu Gute, die bisher teilweise mit 60 M. nach dem Vertragstarif belastet waren. Lavat- und Sulfuröl — nicht denaturiert — hat bisher 3 M., künftig nach No. 164 nur 2 M. zu zahlen. Für rohe und krystallisierte Soda war der Vertragssatz 1,50 M., für kalcinierte Soda 2,50 M.; der Entwurf hat in No. 285 0,90 und 1,50 M. Gefärbte Floretseide ist nach No. 395 mit 12 M., dagegen nach dem Vertragstarif mit 36 M. zu verzollen. Für Roh-,

---

1) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den durch die Bundesratsbeschlüsse geschaffenen Zustand.

Kunst- und Floretseide in Verbindung mit Metallfäden — No. 398 — ist der Vertragssatz von 800 M. im Entwurf auf 300 M. heruntergesetzt. Die aus Tuchenden geflochtenen Fußbodenteppiche der No. 425 waren im Vertragstarif mit 100 M. belegt; der Entwurf sieht 24 M. vor. Die zweidrähtigen wiederholt gezwirnten Baumwollgarne der No. 442 sind im Vertragstarif mit 70 M., im Entwurf mit 50 M. (roh) und 60 M. (veredelt) eingestellt. Dochte der No. 468 hatten bisher zum Teil 120 M. laut Vertragstarif zu zahlen; im Entwurf sind 90 M. vorgesehen. Für eindrähtige veredelte Leinengarne über No. 75 engl. — Tarif No 473 sind im Entwurf 8 M., im Vertragstarif 20 M. enthalten. Die Jutegarne über No. 20 engl. sind von 9 und 12 M. für rohe und von 15 und 20 M. für veredelte Ware auf 7 bezw. 13 M. ermäßigt — No. 481 und 482 —. Veredelte Hanfgewebe — No. 495 — mit mehr als 120 Fäden auf 2 cm im Geviert sind mit 65 M., veredelte Jutegewebe von gleicher Fadenzahl — No. 497 — mit 60 M. eingestellt gegen einen Vertragssatz von 120 M. Für Filze, Filzschuhe und andere Filzwaren ist der Vertragssatz zum Teil 100 und 150 M., während der Entwurf — in No. 513 — 3 M., 30 M. und 15 M. vorsieht. Halbseidene und nichtseidene Regen- und Sonnenschirme — No. 525 — sind im Vertragstarif mit 120 M., im Entwurf mit 90 und 70 M. belastet. Unlackierte Stöcke und Peitschen aus Leder erscheinen in No. 558 mit 30 M., im Vertragstarif mit 50 M. Behaarte Angora- und Schaffelle, weiß gemacht oder gefärbt, für die der Vertragssatz 6 M. beträgt, sind nach No. 562 zollfrei. Für Schläuche aus Kautschuk, mit Gespinsten umflochten oder umsponnen, stehen im Vertragstarif 120 M., im Entwurf No. 573 45 M., ebenso ist es bei einem Teil der in No. 585 zusammengefaßten Hartkautschukwaren. Gefärbte Holzspangeflechte sind in No. 586 von 10 auf 2 M. herabgesetzt. Bearbeitete Zellhornblätter etc. — No. 641 — sollen fortan 100 M. tragen; der Vertragstarif enthält den doppelten Satz. Für Perlen, auf Gespinstfäden oder Schnüre gereiht, sieht der Entwurf — No. 647 — nur $^1/_3$ des bisherigen Vertragssatzes von 120 M. vor. Für Papierausstattungen — No. 670 — stehen im Entwurf 22 und 35 M., im Vertragstarif 65 und 120 M. Steine der No. 682 — nicht seewärts eingehend — sollen fortan 0,20 M. gegen einen Vertragssatz von 1 M. tragen. Für Asphaltwaren in Verbindung mit anderen Stoffen ist der Vertragssatz 24 M.: der Entwurf — No. 698 — sieht nur 3 M. vor. Glasierte Klinker — No. 716 — sind von 1 M. auf 0,50 M. ermäßigt, desgleichen in No. 717 unglasierte Falzdachziegel; glasierte Thonröhren in No. 719 von 1 M. auf 0,40 M., ebenso in No. 720 verschiedene gemeine Steinzeugwaren. Für Bodenplatten — No. 728 — sind Zölle von 2 und 4 M. vorgesehen; bisher waren für einen Teil derselben 16 M. Vertragssatz zu zahlen. Aufgereihte Glasperlen sind in No. 761 von 120 M. Vertragssatz auf 60 M. herabgesetzt. Die Eisenwaren der No. 803, die mit 6 M. eingestellt sind, erscheinen im Vertragstarif zum Teil mit 10 und 24 M.; der Satz von 24 M. kehrt bei verschiedenen Eisenwaren nach dem Vertragstarif wieder, während der Entwurf niedrigere Sätze einstellt. Bei den Metall-

waren des Abschnittes 17 B—H findet sich im Vertragstarif für eine Reihe feiner Waren der Satz von 120 M.; im Entwurf wird er auf die Hälfte und noch weiter ermäßigt, u. s. w.

Das verschiedenartige Verhalten des Entwurfs gegenüber den Vertragssätzen zeigt weder eine schutzzöllnerische noch eine freihändlerische Tendenz, sondern das Bestreben, den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Ein Teil der bisherigen Vertragssätze konnte in der That ohne Nachteile für unser Wirtschaftsleben und für die handelspolitischen Aufgaben des Entwurfs von vornherein unterschritten werden, ein anderer Teil erlaubt eine weitere Ermäßigung im Vertragswege und konnte deshalb als autonomer Satz in den Entwurf übernommen werden, und bei einer ganzen Reihe vorhandener vertragsmäßig gebundener Zollfreiheiten lag kein Anlaß vor, sie im Entwurf zu beseitigen. Nicht weniger als 510 — nach den Bundesratsbeschlüssen 517 — von Vertragssätzen berührte Tarifnummern bezw. Tarifstellen sind aus diesen Gründen ermäßigt oder nicht erhöht worden.

Eine letzte Gruppe von Vertragssätzen endlich erlaubt nach unseren wirtschaftlichen Verhältnissen eine weitere Ermäßigung nicht, während die betreffenden Waren andererseits voraussichtlich bei den Handelsvertragsverhandlungen wieder eine Rolle spielen werden. Wenn man bei dieser Gruppe nach dem Gedanken der Hamburger Handelskammer die jetzigen Vertragssätze hätte in den Entwurf übernehmen wollen, würde ihre handelspolitische Verwertung ausgeschlossen sein. Der beteiligte fremde Staat geht bei seinen Ansprüchen von den autonomen Sätzen aus. Erstrebt er deren Ermäßigung, so könnten wir sie nicht gewähren, da unsere wirtschaftlichen Interessen dem entgegenstehen. Genügt ihm das Ausmaß der autonomen Sätze, so hat er keine Veranlassung, dafür eine Gegenleistung zu gewähren, da wir ja bereits freiwillig die entsprechenden Sätze in den Tarif eingestellt haben. Daß dies geschehen sei, um dem beteiligten fremden Staat entgegenzukommen, wird man nicht annehmen, sondern davon ausgehen, daß die autonomen Sätze durch die deutschen Interessen diktiert seien. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in den autonomen Sätzen, auch wenn sie dem fremden Staat günstig sind, ein besonderes und durch nennenswerte Gegenleistungen auszugleichendes Zugeständnis nicht erblickt wird. Höchstens kann das Interesse des fremden Staates sich auf die Bindung dieser Sätze richten: aber die Bindung eines autonomen Zolles ist nicht ein ebenso wirksames Zugeständnis wie die vertragsmäßige Herabsetzung. Bei der in Rede stehenden Gruppe würde mithin die Uebernahme der Vertragssätze in den Entwurf in vielen Fällen nur *eine Vorwegnahme und ein Verschenken von Zugeständnissen an die beteiligten Länder bedeuten.* Hier blieb nichts anderes übrig — gerade im Hinblick auf die abzuschließenden Handelsverträge — als über die Vertragssätze im Entwurf hinauszugehen. Dabei kann ja in der einen oder anderen Tarifnummer ein Fehler mit untergelaufen sein; diesen zu rügen ist Aufgabe und Recht sachlicher Kritik, aber den Grund-

gedanken kann sie nicht angreifen wollen, wenn sie sich klar macht, daß brauchbare Handelsverträge nicht geschlossen werden können, falls wir mit leeren Händen kommen. Nichts würde der Erreichung solcher Verträge mehr im Wege stehen, als ein Vorgehen im Sinne des Gutachtens der Hamburger Handelskammer bei den Tarifnummern, bei denen eine weitere Ermäßigung der gegenwärtigen Vertragssätze unseren Interessen zuwiderläuft. Wenn dagegen eingewendet wird, daß wir dadurch andere Länder zu gleichem Vorgehen veranlassen, so vergißt man, daß die anderen Länder schon längst so vorgegangen sind und daß wir uns selbst in Nachteil bringen, wenn wir allein uns anders verhalten wollen. Der Gedanke, durch unser gutes Beispiel fremde Länder auf eine gleiche Bahn zu bringen, ist nach allen praktischen Erfahrungen ohne politischen Wert.

Bei dieser dritten Gruppe liegen — wie nach dem Gesagten selbstverständlich ist — durchweg Erhöhungen gegenüber den bisherigen Vertragssätzen vor. Diese Erhöhung reicht in mehreren Tarifnummern nicht an den bisherigen autonomen Satz heran, zum Teil allerdings nur für einige der darin genannten Waren. Es sind folgende:

aus Tarif-No.	Ware	Bisheirger Vertragssatz	Bisheirger auton. Satz	Entwurf (auton. Satz)
52	getrocknete Datteln	10 M.	30 M.	24 M.
65	Paprika	4 „	50 „	10 „
145	gereinigte Bettfedern	frei	6 „	2 „
231	Dachschiefer, nicht seewärts eingehend	0,50 M.	1,50 „	1,25 „
336	Graphit in Tafeln, Blöcken etc.	2 „	20 „	4 „
586	Holzspangeflechte, ungefärbt	1 „	3 „	2 „
737	gefärbtes Hohlglas weder gepreßt noch geschliffen etc.	15 „	30 „	17 „
738	Hohlglas mit gepreßten Böden etc., gefärbt	15 „	30 „	24 „
	anderes	12 „	24 „	20 „
758	Glasbehänge	12 „	24 „	18 „
763	Glas anderweit nicht genannt etc.			
	nicht gefärbt	12 „	24 „	18 „
	gefärbt	15 „	30 „	24 „
770	Legiertes Gold in Form von Blech und Draht	100 „	600 „	250 „
937	Kirchenorgeln	20 „	30 „	25 „
943	Spielwerke ohne Gehäuse bis 500 g Reingewicht	20 „	30 „	25 „

Daß hierbei eine Mäßigung obgewaltet hat, die mit der angeblichen hochschutzzöllnerischen Tendenz des Entwurfs nicht vereinbar ist, wird nicht bestritten werden können. Bei 68, nach dem Juli-Entwurf bei 69 Tarifnummern ist die Erhöhung des Vertragssatzes für alle oder für einen Teil der darin einbegriffenen Waren nur bis zur Höhe des heutigen autonomen Satzes erfolgt. Dahin gehören die Tarifnummern:

44 Weinbeeren,
50 Apfelsinen, Citronen u. s. w. frisch,
51 Feigen, Korinthen, Rosinen u. s. w.,
52 *) Traubenrosinen,
53 *) Pomeranzen, Granaten, Pistazien und andere getrocknete Südfrüchte (ohne Bananen und Mahwablüten),
54 *) reife Kastanien und Pinienkerne, Johannisbrot,
56 *) unreife Pomeranzen,
57 *) frische und getrocknete Südfruchtschalen, nicht in Salzwasser eingelegt,
79 *) Eisenbahnschwellen aus weichem Holz, in der Richtung der Längsachse nicht gesägt,
82 *) durch Spalten hergestellte Faßbodenteile von anderem Holz als Eichenholz,
88 Holzmehl, Holzwolle,
108 *) Federvieh, geschlachtet, nicht zerlegt,
109 *) Haarwild, nicht lebend, nicht zerlegt,
164 *) Baumöl, Holzöl in Fässern,
165 *) Baumöl in anderen Behältnissen, Ricinusöl nicht in Fässern, nicht in Blechgefäßen von mindestens 15 kg Bruttogewicht,
170 *) Oelsäure,
174 *) Rübensäfte, zum Genuß ohne Zucker eingekocht,
178 *) Wein in Fässern oder Kesselwagen (einschließlich Brenn- und Verschnittwein) bis 14 Proz. Weingeistgehalt,
186 *) Flüssige Weinhefe,
210 *) Kindermehl,
247 *) Erdwachs, Ceresin, Wachsstumpfen aus gereinigtem oder raffiniertem Erdwachs,
390 *) gefärbte Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt,
403 *) dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz aus Seide,
404 *) gemusterter Tüll, ganz aus Seide,
405 Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide,
407 *) Wirk- und Netzstoffe und -waren, ganz aus Seide,
504 *) grobes Wachstuch mit rauher Oberfläche,
505 *) grobe, wasserdichte Gewebe, Schiefertuch,
521 *) Kleider etc. aus anderen wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Guttaperchagewebe) als groben oder mit Zellhorn überstrichenen Geweben, Schiefer- und Schmirgeltuch,
527 *) Schuhe aus gewissen Gespinstwaren (nicht aus Seide, Halbseide, Tuchecken, Tuchleisten, Filzen, Nesseln, Litzen, Kameelhaargeweben),
544 *) Ziegen- und Zickelfelle,
548 *) Dänisches und Brüsseler Handschuhleder,
565 *) ausgestopfte Tiere,
595 *) grobe Besen (nicht aus Reisig),

---

*) Für die übrigen in diese Nummer fallenden Waren trifft das Gesagte nicht zu.

605*) Perlmutterknöpfe,
606*) bearbeitete Korallen,
610 gepreßte Hornknöpfe,
612*) Hornplatten, Hornmasse in Tafeln, Knochenplatten, roh,
616*) Parkettbodenteile, roh, unverleimt, unfurniert,
657*) ungeglättetes gemeines Packpapier,
658*) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier,
659*) buntes Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier,
660*) zu Frachtbriefen etc. vorgerichtetes Papier, anderes zur Ausfüllung oder Ergänzung bestimmtes bedrucktes Papier, mit Linien bedrucktes Papier zu Musterblättern,
663*) Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronziert, gepreßt oder sammetartig,
685*) geschnittene Schieferplatten,
692*) Steinwaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen als unpoliertem, unlackiertem Holz oder Eisen aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr, Serpentinstein etc.,
694*) Mühlsteine auch mit eisernen Reifen,
709 Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon, nicht in Verbindung mit Bernstein,
710*) Jet in geschliffenen oder polierten Platten oder Stücken,
711 Jet-etc.-Waren,
712 Bernsteinwaren,
715 Mauersteine aus farbig sich brennendem Ziegelthon,
725*) Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Platten und Düsen,
729*) einfarbige Wandbekleidungsplatten aus Steingut,
730 einfarbige Steingut-etc.-Waren,
733*) weiße und farbige Porzellanwaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen,
739 gefärbtes und anderes gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes oder gemustertes Hohlglas,
759 weiße, auch gefärbte sowie bemalte, vergoldete oder versilberte Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glasschuppen,
760 rohe und bearbeitete Glasflüsse,
763*) Glas, anderweit nicht genannt u. s. w., bemalt, vergoldet, versilbert u. s. w.
797*) Eisenbahn-Achsen, -Radeisen, -Räder, unpoliert, unlackiert,
845*) reines Aluminium, gewalzt,
884*) Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und Nippestischsachen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas,
929*) Taschenuhren in Gehäusen aus Gold oder Silber,
930*) fertige Uhrwerke,
931*) Uhrgehäuse zu Taschenuhren aus Gold,
941*) Streich- und Zupf-Tonwerkzeuge,
944*) Tonwerkzeuge nicht genannt.

Wenn der Entwurf in diesen Fällen statt der Vertragssätze die bisherigen autonomen Sätze wiederholt, so kann das nur den Sinn haben, daß bei Verhandlungen über die betr. Waren von den heutigen autonomen Sätzen ausgegangen werden soll. Die Absicht, diese Sätze nicht wieder im Vertragswege zu ermäßigen, also eine Abkehr von den Handelsverträgen, liegt darin ebensowenig wie eine Unfreundlichkeit gegen das Ausland, das ja bei den früheren Vertragsverhandlungen von der gleichen Grundlage aus Zugeständnisse erlangt hat. Inwieweit etwa die von hier aus zu vereinbarenden Sätze des Vertragstarifs höher sein werden als die gegenwärtigen Vertragssätze, läßt sich — wie das im Wesen das Einheitstarifs liegt — nicht im voraus übersehen. Erst wenn das einträte, könnte von einer Zollerhöhung gesprochen werden. Produzenten wie Konsumenten müssen aber davon ausgehen, daß die Wiederholung der jetzigen autonomen Sätze nicht notwendig zu einer thatsächlichen Zollsteigerung gegenüber dem heutigen Vertragstarif führen werde. Bei ruhiger Würdigung der Sachlage kann man die vorstehend besprochenen Tarifstellen jedenfalls nicht den eigentlichen Zollerhöhungen zurechnen, also auch nicht als Beweis für die „hochschutzzöllnerische Tendenz“ verwerten.

Von den 393 bezw. 395 Nummern, die einen über den Vertragssatz hinausgehenden autonomen Satz enthalten, bleiben hiernach noch über 300 übrig, in denen für alle oder einige der in die betr. Nummer gehörigen Waren ein autonomer Satz eingestellt ist, der den jetzigen autonomen Satz überschreitet. Das sind die eigentlichen Erhöhungen unter den 742 Tarifnummern, die durch die jetzigen Vertragssätze berührt werden.

Unter den durch Vertragssätze nicht berührten 204 Tarifnummern sind 36, die ein verschiedenes Vorgehen gegenüber den geltenden autonomen Sätzen — und diese kommen hier allein in Betracht — in sich schließen. Von den verbleibenden 168 Nummern halten 80 den bisherigen Tarifzustand aufrecht, darunter 14 die Zollfreiheit. In 18 Nummern sind die neuen autonomen Sätze niedriger als die jetzigen. Nur 70 Nummern, also die kleinere Hälfte, bringen Erhöhungen. Rechnet man die obengenannten 36 Nummern, die kein einheitliches Vorgehen darstellen, hinzu, so ergiebt sich in diesem Teil des Tarifs

die Beibehaltung der bisherigen Sätze in 110 Nummern
die Ermäßigung „ „ „ „ 30 „
die Erhöhung „ „ „ „ 100 „

Die Ermäßigungen sind zum Teil auch hier recht beträchtlich. Pflanzenwachs (No. 72) und Bienenwachs (No. 139) sind von 15 auf 10 M. heruntergesetzt, Esel (No. 100) von 10 auf 5 M. Federkiele (No. 148) trugen bisher in rohem Zustande 3 M., in gefärbtem oder gezogenem Zustande 6 M., nach dem Entwurf sollen sie frei sein. Für doppeltkohlensaures Natron ist in No. 286 der Zoll von 2,50 auf 1,30 M., für Aetznatron in No. 287 von 4 auf 3,50 M. ermäßigt, für Blei-, Zink-, Lithoponweiß, mit Oel angerieben, nicht in

Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Blechbüchsen in No. 333 von 20 auf 3 M. Rohe Genappes-, Mohair- und Alpakkagarne ein- und zweidrähtig sind mit 2 M., drei oder mehrdrähtig mit 20 M. in No. 416 aufgeführt gegen 3 und 24 M. im bisherigen Tarif. Ebenso ist es mit veredelten derartigen Garnen eindrähtig und drei- oder mehrdrähtig in No. 417, während die zweidrähtigen gar von 24 auf 6 M. herabgesetzt sind. Für eindrähtige veredelte — No. 439 — und für zweidrähtige einmal gezwirnte rohe Baumwollgarne — No. 440 — sind fast durchweg Ermäßigungen vorgesehen, die namentlich für die groben Nummern erheblich sind. Für Tapeten, Linkrusten u. dgl., aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen — No. 510 — bleibt der Satz des Entwurfs — 40 M. — um 30 M. hinter dem geltenden Satz zurück. Unbearbeitete harte Kautschukplatten auf Unterlagen von Zeugstoff oder Papier — No. 583 — erscheinen im bisherigen Tarif mit 40, im Entwurf mit 15 M. Bauplatten aus Gips haben jetzt 3 und 6 M., nach dem Entwurf — No. 700 — nur 1 und 2 M. und Gipswaren in Verbindung mit anderen Stoffen bisher 24 M., nach dem Entwurf — No. 703 — nur 6 M. zu zahlen. Asbestgarne, -Schnüre etc. mit einer Seele aus unedlem Metall und Asbestgewebe mit Kette oder Einschlag von Draht sind bisher mit 60 M. zu verzollen, nach dem Entwurf — No. 706 und 707 — mit 24 und 40 M. Silberdraht wird im Entwurf — No. 774 — mit 100, 200 und 250 M. belegt; der jetzige Zoll ist 600 M. u. s. w.

Es ist nötig an solche Einzelheiten zu erinnern, weil sie zeigen, daß von einer allgemeinen Tendenz zur Erhöhung der Zölle gar nicht die Rede sein kann. Auch wenn man den Entwurf im ganzen nimmt, findet man erheblich mehr Fälle, in denen Zölle gleichgeblieben oder ermäßigt sind, als solche, in denen Erhöhungen vorkommen. Nach den Berechnungen von Wirminghaus sind unter 1835 mit den bisherigen Sätzen zu vergleichenden Fällen 349 Ermäßigungen und 693 Beibehaltungen bisheriger autonomer Sätze zu verzeichnen, also 1042 Fälle ohne Erhöhung, denen 793 Zollerhöhungen gegenüberstehen. Nach den eigenen Auszählungen des Verf. ergiebt sich ein ähnliches Verhältnis für den Juli-Entwurf. Nach den Bundesratsbeschlüssen ist es noch günstiger. Bisherige Zollfreiheiten sind in 107 (103)[1]) Fällen beseitigt, in 191 (196)[1]) Fällen beibehalten und weiter sind 17 (19)[1]) neue Zollfreiheiten für bisher zollpflichtige Artikel eingestellt, von denen allein 11 auf den Abschnitt T C (Tiere und tierische Erzeugnisse) entfallen. Daß der Grundsatz der Zollfreiheit der Rohstoffe aufrecht erhalten ist, zeigt jede auch nur oberflächliche Durchsicht des Tarifs.

Die Z o l l e r h ö h u n g e n des Entwurfs bedürfen noch einer kurzen Erläuterung. Sie zeigen, wenn man sie genauer ansieht, einen sehr verschiedenen Charakter. Ein Teil der Erhöhungen will ohne Zweifel für die Vertragsverhandlungen unser Rüstzeug verbessern, um für unsere Ausfuhr möglichst günstige Zugeständnisse der kontrahierenden Staaten zu erzielen. Die Kritik hat sich meist viel zu wenig bemüht, sich an der Hand der Statistik und Er-

1) Die eingeklammerten Zahlen entsprechen den Bundesratsbeschlüssen.

fahrung darüber zu vergewissern, ob bei den von ihr getadelten Erhöhungen nicht etwa handelspolitische Erwägungen mitsprechen. Gegen eine erkleckliche Zahl von Tarifnummern würde der Krieg vor aller Oeffentlichkeit vielleicht nicht geführt sein, wenn man sich die Mühe einer derartigen Prüfung nicht erspart hätte. Daß die Tagespresse — und zwar ganz besonders die, welche mit Nachdruck Handelsverträge fordert — mit wenigen Ausnahmen anders vorgegangen ist, muß man um deswillen beklagen, weil die Vertragsverhandlungen sicher dadurch nicht erleichtert werden.

Bei anderen Erhöhungen spielen innere wirtschaftspolitische Erwägungen mit, ohne deshalb immer die handelspolitischen ganz beiseite zu drängen. Im übrigen liegen hier mancherlei Verschiedenheiten vor.

Eine Reihe von Zollerhöhungen ist veranlaßt durch die Notwendigkeit, eine nach dem geltenden Tarif unvermeidliche ungleichmäßige Behandlung von wirtschaftlich eng zusammengehörenden Waren durch deren Zusammenfassung zu beseitigen. Der Entwurf hat in solchen Fällen häufig einen Satz von mittlerer Höhe eingestellt, der gegen den bisherigen niedrigsten Satz eine Erhöhung, aber gegen den bisherigen höchsten Satz eine Ermäßigung bedeutet. Dabei ist aber nicht schematisch vorgegangen, da oft genug auch der bisherige niedrigste oder ein noch niedrigerer Satz eingestellt, mitunter aber auch der bisherige höchste oder ein noch höherer Satz gewählt ist. Einige Beispiele für das ersterwähnte Vorgehen seien gestattet. Es kommen als Zollsätze in Betracht:

Tarif No.	Waren	nach dem geltenden auton. Tarif	nach dem Entwurf
35	Champignons	4 M., 20 M., 60 M.	20 M. (jetzt 10 M.)
36	Zubereitete Küchengewächse	4 „ 20 „ 60 „	10 M.
45	Nüsse	frei, 4 „ 60 „	4 „
48	Obst, gemahlen etc.	4 „ 60 „	5 „
108 109	Federvieh } gespickt oder sonst ein- Haarwild } fach zubereitet	30 „ 60 „	35 „
134	Eier	3 „ 60 „	6 „
135	Eigelb	3 „ 60 „	8 „
231	Rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer, Dachschiefer	0,50 „ 1,50 „	1,25 „
250	Lichte	18 M., 24 „ 30 „	23 „
261	Putzmittel, Poliersteine, Formerstoffe etc.	frei, 3 M., 10 M., 15 „	10 „
336	Graphit	frei, 20 M.	4 u. 6 M.
337	Speckstein	3 M., 6 M., 24 „	6 M.
468	Dochte	24 M., 120 M.	90 „
501	Leinen- etc. Spitzen u. Spitzenstoffe	100 „ 800 „	600 „
513	Filze	3 M., 100 M., 150 M., 300 M.	3 M., 30 M., 15 M.
518	Kleider aus Wollenstoffen	300 M., 450 M.	300 M.
520	„ „ anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	60 M., 150 M., 300 M., 800 M.	350 „
557	Treibriemen	50 M., 70 M.	60 „
573	Schläuche	24 M., 40 M., 60 M. 90 M., 120 M.	45 M., 100 M.
577	Reifen aus Kautschuk etc.	40 „ 90 „	80 M.
578	Anderweit nicht genannte Waren aus weichem Kautschuk	3 M., 40 M., 60 M. 90 M., 120 M.	40 M., 60 M.

Tarif No.	Waren	nach dem geltenden auton. Tarif	nach dem Entwurf
583	Hartkautschuk in Platten etc.	frei, 40 M.	15 M.
585	Andere Hartkautschukwaren	40 M. 120 M.	45 M.
588	Andere als ordinäre Fußdecken		
590	„ „ „ Korbflechtwaren		
591	Korbflechtwaren in Verbindung mit anderen Gespinsten als Seide oder mit anderen Stoffen	10 M., 24 M., 30 M.	24 „
605	Perlmutterwaren (andere als Knöpfe)	200 M., 600 M.	250 „
607	Wachsperlen, nachgeahmte Korallen etc.	120 „ 200 „	125 „
621	Stöcke	3 M., 10 M., 30 M., 70 M.	3 M., 15 M., 30 M.
629	Grobe Holzwaren	3 M., 10 M., 30 M., 120 M.	30 „
633	Holzwaren aller Art in Verbindung mit Gespinsten etc.	30 M., 120 M.	40 „
645	Spulen, Spindeln, Weberblätter etc.	3 M., 10 M., 30 M.	6 M., 10 M.
646	Stöcke aus Rohr in Verbindung mit anderen Stoffen	30 M., 70 M.	36 M.
647	Perlen aus pflanzl. Schnitzstoffen	30 M., 120 M.	40 M.
654	Pappen aus Holzstoff, gedämpftem Holz etc.	1 M., 6 M.	1,50 M.
656	gelbes Strohpapier, grobes Löschpapier	1 M., 6 M.	1,50 M.
716	Klinker, unglasiert und glasiert, Pflasterplatten aus Thon	frei, 1 M., 10 M.	0,50 M.
717	unglasierte Dachziegel	frei, 1 M.	0,15 M., 0,50 M.
719	Röhren (andere als Drainröhren)	frei, 1 M.	0,40 M.
722	Oefen	1 M., 10 M., 16 M.	2 M., 3 M.
723	Tabakpfeifen	1 M., 10 M.	3 M.
728	Bodenplatten	1 M., 10 M., 16 M.	2 M., 4 M.
732	Thonwaren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen	16 M., 120 M.	25 M.
737	Hohlglas etc., gefärbt oder weiß-undurchsichtig	10 M., 30 M.	17 M.
753	Rohglas in Kugeln etc.	8 M., 30 M.	12 M.
754	Uhrgläser für Taschenuhren, ungeschliffen	8 „ 30 „	10 „
761	Glasperlen, Glasflüsse etc.	30 M., 60 M., 120 M.	60 „
763	Glas, anderweit nicht genannt, gefärbt oder undurchsichtig	10 M., 30 M.	24 „
766	Glas, überzogen mit Gespinstwaren etc.	50 „ 120 „	60 „
767	Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen	30 „ 120 „	36 M., 48 M.
770	Gold-Blech, -Draht etc.	frei, 600 „	250 M.
773	Silber- „ „	frei, 600 „	100 „
775	Silbergespinst etc. mit Kern aus Seide	120 M., 800 M., 1000 M.	800 „
818	Spindeln aller Art	6 M., 10 M., 24 M.	10 „
820	Eisenbahnlaschen etc. roh	3 M., 6 M.	5 „
	bearbeitet	10 M., 24 M.	12 „
821	Eisenbahnwagenbeschläge etc.	3 M., 6 M., 10 M., 24 M.	10 „
825	Drahtseile etc.	3 M., 6 M., 10 M., 24 M.	15 „
826	Drahtstifte	6 M., 10 M., 24 M.	10 „
831	Schlittschuhe	10 M., 24 M.	15 „

Tarif No.	Waren	nach dem geltenden Tarif	nach dem Entwurf
839	Federn und Blankscheite	3 M., 6 M., 10 M., 24 M.	20 M.
848	Aluminiumgespinst mit Kern aus Seide	120 M., 800 M., 1000 M.	500 „
859	feine Zinkwaren	6 „ 24 „ 120 „	24 „
863	Zinnwaren wie Löffel, Gabel etc.	6 „ 24 „ 120 „	24 „
883	unechtes Gold- und Silbergespinst mit Kern aus Seide	120 „ 800 „ 1000 „	800 „
933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen	60 „ 175 „ 600 „	200 „
945	Saiten, übersponnene	30 „ 175 „	100 „

In solchen und ähnlichen Fällen liegen Erhöhungen vor, denen aber Ermäßigungen — zum Teil beträchtlichen Umfanges — mildernd zur Seite treten. Diese Erhöhungen entspringen offenbar nicht einer hochschutzzöllnerischen Tendenz, sondern dem durchaus unanfechtbaren Bestreben, bisherige Ungleichmäßigkeiten in der Zollbelastung verwandter und wirtschaftlich zusammengehöriger Waren zu beseitigen. Sowohl in Fällen der vorstehend genannten Art, als auch in denen, bei welchen der bisherige niedrigste oder ein noch geringerer Satz eingestellt ist, kann das Vorgehen des Entwurfs vielleicht in Einzelheiten verfehlt, aber sicher nicht dem Vorwurf übermäßiger Zollsteigerung ausgesetzt sein. Wer den Entwurf genau mit dem bisherigen Zustande vergleicht, kann Beispiele hierfür in reichlicher Zahl finden. Nur da, wo der bisherige höchste oder ein noch höherer Satz als einheitlicher Zoll eingesetzt ist, können die Erhöhungen eine größere Bedeutung beanspruchen, ohne deshalb immer gerade einer hochschutzzöllnerischen Tendenz zu entspringen.

In dem Entwurf kommt nämlich noch ein anderes Bestreben zum Ausdruck, das an sich mit hochschutzzöllnerischen Tendenzen nichts zu thun hat: Es handelt sich darum, einen Mangel der specifischen Zölle, die unzulängliche Anpassung an den Wert der Waren, zu vermindern. Der Entwurf hat das System der specifischen Zölle noch reiner zum Ausdruck gebracht, als der geltende Tarif. Die wenigen Wertzölle, die im letzteren enthalten waren, sind beseitigt. Eine unmittelbare Bezugnahme auf den Wert findet sich nur in No. 99, welche den Stückzoll für Pferde nach 4 großen Wertklassen abstuft. Das ist kein eigentlicher Wertzoll und wird durch die bei Pferden besonders große Schwierigkeit nahegelegt, einen brauchbaren Maßstab für die Abstufung der in ihrem Wert so sehr abweichenden Tiere zu finden. Da der Entwurf hiernach auf Wertzölle verzichtet und — bis auf No. 99 — auch die unmittelbare Bezugnahme auf den Wert als Abstufungsmaßstab unterlassen hat, so war es umsomehr nötig, in anderer Weise eine gewisse Anschmiegung an den Wert der Waren zu ermöglichen. Die größere Specialisierung des Tarifs bot dazu eine Handhabe, wenn sie auch nicht lediglich zu diesem Zwecke eingeführt ist, wie Wirminghaus — a. a. O. — dargelegt hat.

Aus dem Streben, die Wertunterschiede bei der Bemessung der

Zölle besser als bisher zu berücksichtigen und dadurch auch die Bedarfsartikel der wohlhabenden Kreise mehr zu treffen, erklären sich zahlreiche der vorgeschlagenen Zollerhöhungen ganz oder doch in viel höherem Maße als aus dem Streben, das Schutzzollsystem stärker anzuziehen. Die Berücksichtigung der Wertunterschiede hat sich auf der anderen Seite auch in einer großen Zahl von Zollermäßigungen Ausdruck verschafft, ein neuer Beweis für die Auffassung, daß nicht die Verstärkung des Zollschutzes das treibende Motiv bei der Ausgestaltung des Entwurfs gewesen ist. Daß in der öffentlichen Erörterung des Entwurfs diese Thatsachen und Gesichtspunkte, die sich dem aufmerksamen Leser des Entwurfs von selbst aufdrängen müßten, so gut wie gar nicht hervorgetreten sind, erklärt sich vorzugsweise aus der Anziehungskraft, die einige wenige Stellen des Tarifs auf die Wortführer der Kritik ausüben. Den Entwurf als Ganzes zu fassen und zu erfassen, ist den meisten Beurteilern nicht gelungen.

Rechnet man diejenigen Erhöhungen ab, die aus handelspolitischen Erwägungen oder behufs Beseitigung bisheriger Ungleichmäßigkeiten bei der Behandlung zusammengehöriger Waren oder zum Zweck besserer Anpassung der Zölle an den Wert eingestellt sind, so bleiben nur wenige Erhöhungen übrig, die überwiegend oder ausschließlich schutzzöllnerischen Absichten entspringen. Namentlich bei den Industriezöllen sind nur vereinzelte Zollerhöhungen dieser Art zu finden, zumal manche der in der Tagespresse hierher gerechneten Zölle in Wirklichkeit keine Erhöhung bedeuten. Wie vorsichtig man in dieser Beziehung sein muß, zeigt der Zoll von 1,25 M. (gegen den bisherigen Satz von 1 M.) für 1 dz Holzstoff in No. 653, ein Zoll, der fast allgemein als verstärkter Schutzzoll angesehen worden ist. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Ermäßigung. Als der geltende Zolltarif eingeführt wurde, erfolgte der Versand von Holzstoff in nassem Zustande, d. h. mit einem Wassergehalt von 50—70 Proz. Jetzt geschieht das gleiche zwar nach Ländern, die für nassen Holzstoff einen niedrigeren Zoll als für trockenen haben, z. B. nach Frankreich. Dagegen geht nach Ländern mit einem einheitlichen Zoll — und dazu gehört Deutschland — der Holzstoff jetzt meist in lufttrockenem Zustande mit 10 Proz. Wassergehalt. Man kann sich leicht ausrechnen, daß der Zoll von 1,25 M. — auf 100 kg reinen Holzstoff umgerechnet — niedriger ist, als 1879 der Zoll von 1 M. wegen des starken Wassergehalts war.

Eine Verstärkung industriellen Zollschutzes hat der Entwurf nur in solchen Fällen angestrebt, in denen die Sachlage sich seit Anfang der 80er Jahre so verschoben hat, daß ein erhöhtes Schutzbedürfnis zu Tage tritt. Das trifft zunächst offenkundig für eine Reihe von Industriezweigen zu, die erst in der neuesten Zeit in Deutschland entstanden oder zur Bedeutung gelangt sind, aber durch den geltenden Tarif mit seinen 1879 festgestellten Sätzen gegen fremden Wettbewerb nur unzulänglich geschützt sind, wie Herstellung elektrischer Glühlampen, billiger Taschenuhren, von Glühstrümpfen,

Fahrrädern, Motorwagen, Sprechmaschinen, für gewisse Zweige der Aluminium- und der Farbenindustrie u. s. w. Auch bei einigen älteren Industriezweigen ist das Bedürfnis nach verstärktem Zollschutz zu Tage getreten teils durch Verschiebungen in den Produktionsbedingungen und Frachtverhältnissen, teils durch die Aufnahme der Herstellung feinerer, früher vom Auslande bezogener Waren. Dahin gehören z. B. Streichgarnspinnerei, Herstellung mittlerer Baumwollgarnnummern, feiner Gewebe, hochwertiger Maschinen u. s. w. Hier überall galt es, die vorhandene Leistungsfähigkeit durch einen mäßigen Zollschutz zu erhalten und zu steigern. Daß der Entwurf es überhaupt für möglich hält, solche Ziele durch Schutzzölle mit erreichen zu helfen, kann nicht schon als Ausfluß einer hochschutzzöllnerischen Tendenz angesehen werden; denn diesen Standpunkt teilen nur noch wenige nicht. Der Entwurf hat aber da, wo er solche Schutzzölle im eigentlichen Sinne des Wortes vorsieht, zwei Gesichtspunkte stets festgehalten. Der eine ist, daß er eine künstliche Aufzucht neuer Industriezweige durch Zölle ablehnt. Seine Schutzzölle greifen nur da ein, wo vorhandene Ansätze eine erfolgreiche Entwickelung erwarten lassen, wenn der übermäßige Andrang fremdländischer Waren eingeschränkt oder doch sein Anwachsen verlangsamt wird. Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß auch die Schutzzölle durchweg auf mäßiger Höhe zu halten sind. Wenn man verfolgt hat, welche Wünsche aus den beteiligten Kreisen selbst sowohl vor als auch nach der Veröffentlichung des Entwurfs hervorgetreten sind — und die meisten dieser Anträge und Wünsche haben in der Presse Ausdruck gefunden — so wird man dem Entwurf alles andere eher vorwerfen, als daß er in der Bemessung der industriellen Schutzzölle nicht genügend Maß zu halten gesucht und verstanden habe. In den allermeisten Fällen bleibt der Entwurf hinter den Anträgen und Wünschen der Beteiligten zurück, die oft das 2- und 3-fache, ja das 4—10- und selbst 15- und 20-fache der Zollansätze des Entwurfs nachdrücklich fordern und überdies hohe Zölle für eine erhebliche Anzahl von Waren verlangen, die der Entwurf zollfrei läßt. Dem würde es nicht entgegenstehen, wenn in einzelnen Fällen der Entwurf über die Schutzzollwünsche der Beteiligten hinausgehen sollte, wie öfter behauptet ist. Wo das vorgekommen ist, erklärt es sich zum Teil daraus, daß die beteiligten Industriellen unter sich verschiedener Meinung sind oder ganz neuerdings ihre Auffassung über den nötigen Schutz geändert haben, zum Teil auch daraus, daß der wirtschaftliche Zusammenhang mit anderen Tarifnummern oder handelspolitische Erwägungen Einfluß gewannen. Gegenüber den Zöllen verschiedener auswärtiger Staaten nehmen die Sätze des Entwurfs nur einen mäßigen Bruchteil des Warenwerts in Anspruch, wie ein Vergleich sofort ergiebt.

Die Auffassung, daß der Entwurf hochschutzzöllnerischen Tendenzen folge, scheint übrigens weniger durch die Industrie- als durch die Agrarzölle veranlaßt zu sein. Der Entwurf schließt

sich hierbei grundsätzlich denen an, welche einen inneren Grund dafür nicht finden können, daß die landwirtschaftliche Produktion vom Zollschutz ausgeschlossen sein soll, auch wenn sie dessen bedarf.

Daß politische Gründe eine Erhöhung des landwirtschaftlichen Zollschutzes nötig machten und daß mehrfache Erklärungen der leitenden Beamten des Reichs und Preußens in dieser Beziehung eine Zusage in sich schließen, ist ja bekannt. Aber auch bei Außerachtlassung des politischen Gesichtspunktes ist die Auffassung nicht zu halten, daß eine Zollerhöhung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse überhaupt abzuweisen sei. Weder der Hinweis auf die frühere freihändlerische Stellungnahme der deutschen Landwirte, noch die Berufung auf Friedrich List's ablehnende Haltung gegen landwirtschaftliche Schutzzölle stützt eine solche Auffassung. Friedrich List hatte zwar Veranlassung, auf eine industrielle Erziehung Deutschlands durch Schutzzölle hinzuarbeiten; aber für die deutsche Landwirtschaft lag bei den damaligen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen ein entsprechender Anlaß und ein Bedürfnis zur Abwehr fremden Wettbewerbes nicht vor. Bis in die 70er Jahre hinein hatte die deutsche Landwirtschaft solchen Wettbewerb nicht zu fürchten, nicht auf dem deutschen und auch nicht auf dem fremden Markt, an dessen Getreideversorgung sie einen großen Anteil hatte. Was hätten damals der Landwirtschaft Zölle nützen sollen? Seitdem ist die Sachlage wesentlich verschoben. Die großen Fortschritte des Verkehrswesens in Bezug auf Schnelligkeit und Billigkeit der Güterbeförderung haben Produktionsgebieten, die mit geringeren Produktionskosten arbeiten, den Zutritt auf den Weltmarkt und auf den deutschen Markt eröffnet. Vom Export sind die deutschen Landwirte immer mehr abgedrängt; erst seit 1894 (Aufhebung des Identitätsnachweises) zieht der Getreideexport wieder an. Auf dem inländischen Markt hat das ausländische Getreide an Bedeutung wesentlich gewonnen, und sein Einfluß macht sich überdies in den Preisen des Weltmarktes und damit auch des Inlandes dahin geltend, daß die besonderen Produktionsbedingungen der deutschen Landwirtschaft bei der Preisgestaltung immer weniger berücksichtigt werden. Daß daraus ernste Gefahren für die deutsche Landwirtschaft hervorgehen können, ist klar. Ihre Lage ist — das wird kaum noch ernsthaft bestritten — thatsächlich in der Hauptsache unerfreulich, und unter den mancherlei Gründen, die dazu beitragen, spielt auch der vorstehend erwähnte eine Rolle. Eine oberflächliche Betrachtung der Dinge wird darin eine den Verbrauchern günstige und erwünschte Gestaltung sehen und wenig Anlaß haben, daran etwas zu ändern oder auch nur in der Entwickelung aufzuhalten. Aber das dauernde Interesse der konsumierenden Bevölkerung wird ohne eine leistungsfähige innere Landwirtschaft nicht gewahrt werden können. Denn dies Interesse richtet sich nicht ausschließlich auf die Kosten, sondern auch auf die Stetigkeit und Sicherheit der Getreideversorgung. Je größer

die Abhängigkeit vom Auslande bei der Deckung des Getreidebedarfs ist, desto leichter kann die Stetigkeit der Getreideversorgung gestört werden. Die Möglichkeit solcher Störungen ist zugleich von nicht geringer politischer Bedeutung. Giebt es ein Mittel, die Landwirtschaft, die noch immer der wichtigste Zweig der deutschen Gütererzeugung ist, in ihrer Leistungsfähigkeit ohne überwiegende Nachteile für die Gesamtheit soweit zu erhalten und zu steigern, daß wir trotz der wachsenden Bevölkerung nicht mehr als bisher auf ausländisches Getreide angewiesen sind, so würde dessen Anwendung hiernach in jeder Beziehung anzuraten sein. Deutschland würde dadurch bewahrt werden vor einem ähnlichen Zurückbleiben der Getreideproduktion hinter dem Bedarf, wie es sich in England herausgestellt hat, das jetzt nur noch einen sehr kleinen Bruchteil seines Bedarfs selbst erzeugen kann. Eine solche Anregung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion, ist das Ziel, um das allein es sich in dieser Frage drehen kann. Von einer Verdrängung fremden Getreides schlechthin kann nicht die Rede sein, schon deshalb nicht, weil dann eine empfindliche und mit dem Gesamtwohl unverträgliche Mehrbelastung des Verbrauchs viel schwerer zu vermeiden sein würde, als wenn dem fremden Getreide in ähnlichem Verhältnis zum Bedarf wie bisher der Zutritt zum deutschen Markt offen bleibt. Der Entwurf nimmt an, daß eine mäßige Erhöhung des Zolles ein Mittel sei, eine solche Entwickelung zwar nicht allein auszulösen, aber doch zu befördern. Es dürfte schwer sein, das Gegenteil in zwingender Form zu beweisen.

Ein Hauptbedenken gegen erhöhte Getreidezölle ist, daß der Zoll sich in eine Steigerung des Grundwertes umsetze und deshalb für den Besitzer, der den Boden zur Zeit der Zollauflegung in der Hand hat, eine Kapitalschenkung in sich schließe, während der neue Besitzer, der den Boden höher hat bezahlen müssen, doch wieder unter bedrängten Verhältnissen arbeiten und wirtschaften würde. Aber gerade diese Wirkung darf man nicht überschätzen, wie in diesen Jahrbb. Bd. 21 (III. Folge) S. 117/118 dargelegt ist. Ueberdies sprechen manche Anzeichen und Berechnungen dafür, daß der Zusammenhang zwischen Bodenwert und Getreidepreis bei weitem nicht so groß ist, als bisher vielfach angenommen wurde.

Die Rückwirkung der Getreidezollerhöhung, die bei Hafer 2,2 Pfg., bei Gerste 1 Pfg., bei Roggen 1 1/2 Pfg. und bei Weizen 2 Pfg., für 1 kg beträgt, auf die konsumierende Bevölkerung wird nun von nicht wenigen Seiten als äußerst bedenklich hingestellt, und in Wort und Zahl hat man die Mehrbelastung für die Bevölkerung feststellen wollen. Das führt nicht zum Ziel, weil die Thatsache, daß der inländische Getreidepreis um den Zoll höher ist als der Preis der unverzollten ausländischen Ware, noch bei weitem nicht bedeutet, daß der jetzige Inlandspreis gegen den früheren entsprechend erhöht ist. Hat das Inland den Zollzuwachs ganz oder zum Teil auf sich zu nehmen, so würde allerdings bei sonst gleich bleibenden Verhältnissen der Inlandspreis entsprechend steigen müssen. Uebernimmt

das Ausland den Zoll ganz oder teilweise, so würde bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen der Inlandspreis nicht steigen, wohl aber der Preis des ausländischen Getreides soweit sinken, daß er um den Zollbetrag hinter dem inländischen Preise zurückbleibt. Welche dieser beiden Möglichkeiten praktisch werden wird, läßt sich nicht vorher sagen. Aber die zweite Möglichkeit schlechthin zu leugnen, ist unmöglich, da die Sachlage so sein kann, daß Getreideausfuhrländer ein dringenderes Interesse daran haben, einen Teil ihrer Produktionsüberschüsse in Deutschland unterzubringen, als Deutschland, gerade aus diesen Ländern Getreide zu beziehen.

Im übrigen wirken bei der Preisgestaltung des Getreides noch viele andere Faktoren als die Zölle mit. Umfang und Dringlichkeit des Bedarfs und des Angebotes bleiben jedenfalls für die Gestaltung des Weltmarktpreises im wesentlichen bestimmend, und seinem Einfluß können die deutschen Inlandpreise durch die Zölle nicht völlig und dauernd entzogen werden. Wie weit also die Zollerhöhung um 1—$2^1/_5$ Pfg. für 1 kg Getreide dem Brotverbraucher wirklich fühlbar wird, läßt sich nicht vorhersehen; aber gerade der Umstand, daß ein solches Fühlbarwerden nicht an und für sich und mit völliger Sicherheit auszu schließen ist, mußte dazu nötigen, die Erhöhung nicht wesentlich über Sätze hinauszuführen, die wir beim Brotgetreide bereits mehrere Jahre ohne Nachteil getragen haben und die hinter den jetzt laut gewordenen Wünschen der Landwirte weit zurückbleiben.

Da die Getreidezölle auch nach dem Eingeständnis von Gegnern des Entwurfs ein Mittel sind oder bei geschickter Ausnutzung sein können, um übermäßiger Steigerung ausländischer Schutzzölle entgegenzuwirken, so sprechen bei der Gestaltung der Getreidezölle stets auch handelspolitische Erwägungen mit.

Bei alledem kann ruhig zugegeben werden, daß wie bei allen Waren so auch bei Getreide ein mathematisch schlüssiger Beweis dafür nicht erbracht werden kann, daß der Zoll gerade so und durchaus nicht anders anzusetzen sei, wie es im Entwurf geschehen. Bis zu bestimmtem Grade ist jeder eingestellte Zollsatz zwar unter Berücksichtigung und Abwägung aller einschlägigen Momente, aber in letzter Linie doch mit einer gewissen Willkür gegriffen. Aber das ist überall und jederzeit unvermeidlich und erleichtert die Verständigung zwischen den gesetzgebenden Faktoren.

Die Zollerhöhung auf die Haupterzeugnisse des deutschen Ackerbaues bedingt naturgemäß auch für die Ergebnisse ihrer Weiterverarbeitung schon mit Rücksicht auf deren höheren Arbeitswert eine Zollsteigerung, und legt auch bei manchen anderen Bodenerzeugnissen eine Verstärkung der Zölle nahe. Der Entwurf hat diese Schlußfolgerung mehrfach gezogen, wobei sich sowohl wirtschaftliche als auch handelspolitische Erwägungen geltend gemacht haben. Zum Teil waren auch Rücksichten auf das Landeskulturinteresse maßgebend, z. B. bei Hülsenfrüchten, deren Anbau eine Ausdehnung verdient, weil sie gute Stickstoffsammler sind.

Bei Oelsaaten und Sämereien erklären sich die Zollerhöhungen, soweit sie eingestellt sind, nur zum Teil aus rein wirtschaftlichen Erwägungen. Bei Knollen- und Wurzelgewächsen, Grün- und Rauhfutter, Handels- und Gewerbepflanzen hält der Entwurf meist den bisherigen Zustand fest.

Für Gemüse, Blumen und Obst ist es trotz der starken Bewegung in Gärtnerkreisen nur zu wenigen Erhöhungen gekommen. Bei Kartoffeln, Gemüse, Blumen, Weintrauben und Obst haben die Beteiligten nicht nur sehr hohe Zölle, sondern auch das System einer Abstufung der Zölle nach der Jahreszeit energisch befürwortet. Hätte der Entwurf hochschutzzöllnerischen Neigungen nachgehen wollen, hier hätte er die beste Gelegenheit dazu gehabt. Er hat sie nicht benutzt.

Auch beim Holz ist der Zweck eines gesteigerten Schutzes nur in mäßigem Umfange zu Tage getreten. Die Rücksicht auf das verschiedene Maß aufgewandter Arbeit mußte natürlich genommen werden. Im übrigen aber ist bei den Hauptpositionen, die für Schutzzwecke besonders in Betracht kommen würden — No. 73—75 — der bisherige autonome Tarif in den Gewichtssätzen für unbearbeitetes Bau- und Nutzholz — No. 73 — gar nicht und für das beschlagene und gesägte Holz nur wenig überschritten worden. Dasselbe gilt für die Festmetersätze des weichen Holzes. Bei hartem Holz gehen allerdings die Festmetersätze durchweg über die bisherigen hinaus. Darin liegt aber eigentlich nichts anderes als die Beseitigung einer Lücke und Ungerechtigkeit des geltenden Tarifs. Dieser hat für Bau- und Nutzholz stets das Verhältnis 1 Festmeter = 6 dz zu Grunde gelegt. Das trifft aber in Wirklichkeit nur für weiches Holz zu, während bei hartem Holz im Durchschnitt 9 dz für Rundholz und 8 dz für das besser ausgetrocknete beschlagene und gesägte Holz auf 1 Festmeter kommen. Das harte Holz war mithin im geltenden Tarif schlechter geschützt als das weiche. Der Entwurf stellt das richtige Verhältnis zwischen Gewichts- und Festmetersatz wieder her, was dann freilich die Unterscheidung zwischen hartem und weichem Holz bedingt. An dieser Unterscheidung hat namentlich der Holzhandel Anstoß genommen, weil er die Schwierigkeiten und Umständlichkeiten der Zollabfertigung fürchtet. Da bis in die 60er Jahre diese Unterscheidung — auch mit verschiedenen Zollsätzen — bestand und da sie nicht wegen der zolltechnischen Schwierigkeit, sondern im Zusammenhang mit der freihändlerischen Reform des Tarifs fortfiel, scheinen diese Befürchtungen übertrieben. Abfertigungsschwierigkeiten werden ja auch sonst häufig gegen bestimmte Neuerungen des Entwurfs geltend gemacht, obwohl im Auslande ähnliche und nicht selten sogar viel kompliziertere Bestimmungen bestehen. Man sollte darin auch in den beteiligten Kreisen nicht zu ängstlich sein.

Bei den Erzeugnissen der Viehzucht kommt der Schutzzweck wieder stärker zur Geltung. Der Pferdezoll kann dabei außer Betracht bleiben, da hier auch militärische und andere Interessen

hineinspielen. Am meisten interessiert der Zoll auf Rindvieh und Schweine. Der Entwurf hält dabei für die Viehgattungen, die nicht nur als Schlachtvieh, sondern auch als Zucht- oder als Milchvieh eine größere Bedeutung haben, an dem System der Stückzölle fest. Bei Ochsen und Schweinen dagegen, die zumeist als Schlachtvieh eingeführt werden, sind die Stückzölle durch Gewichtszölle — nach dem Lebendgewicht — ersetzt, weil Stückzölle die Einfuhr stark gemästeter Tiere begünstigen zum Nachteil der inländischen Mästerei. Die Zölle sind bei Rindvieh und Schweinen durchweg erhöht; mit Ausnahme der Spanferkel, bei deren niedrigem Gewicht der Gewichtszoll einen geringeren Betrag für das Stück ergiebt als bisher. Gleichwohl bleibt die Zollbelastung der Schlachtausbeute bei Bullen noch um 10 M., bei Jungvieh um 11,43 M., bei Kälbern um 4 M., bei Schweinen um 8 M. für 1 dz hinter dem bisherigen autonomen Zoll für frisches Fleisch (20 M.) zurück. Bei Ochsen wird die Belastung der Schlachtausbeute auf etwa 20 M. für 1 dz gebracht. Bei Fleisch ist der Satz von 20 M. auf 30 M. für frisches und auf 35 M. für einfach zubereitetes erhöht worden. Alle diese Erhöhungen erfolgen, was nicht übersehen werden darf, im autonomen Tarif und können deshalb im Vertragswege noch ermäßigt werden. Da eine Reihe von Ländern schon bei den bestehenden Verträgen Abmachungen über Vieh und Fleisch getroffen hat, ist wohl damit zu rechnen, daß die Sätze des Entwurfs noch nicht die endgiltige Zollhöhe darstellen.

Im übrigen ist gerade bei Vieh die Möglichkeit, eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der inländischen Produktion durch Zölle auszulösen, nicht zu bezweifeln, wenn man die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts in Betracht zieht; die Viehzucht ist in dieser Beziehung viel beweglicher als der Ackerbau, bildet aber zugleich dessen notwendige Ergänzung. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, daß die höheren Viehzölle dem Konsumenten überhaupt — abgesehen vielleicht von der Uebergangszeit — fühlbar werden. Die Kritik hat sich denn auch gerade mit den Viehzöllen nur wenig beschäftigt.

Nach allem kann von einer ausgesprochenen hochschutzzöllnerischen Tendenz des Entwurfs nicht die Rede sein, wenn auch zugegeben werden mag, daß in einzelnen Fällen die Zölle zu hoch gegriffen sein können, soweit rein wirtschaftliche Erwägungen in Frage kommen.

VI. Der Kampfzollparagraph.

Einen weiteren Beweis für die behauptete Abkehr von der Handelsvertragspolitik hat ein Teil der Kritiker in dem Kampfzollparagraphen — dem § 8 des Zolltarifgesetzes — erblicken zu müssen geglaubt. Dabei ist die merkwürdige Auffassung laut geworden, die Regierung scheine selbst nicht daran zu glauben, daß sie auf Grund des neuen Tarifs Handelsverträge abschließen könne, da sie ja einen verschärften Kampfzollparagraphen vorsehe. Das ernst zu

nehmen, ist kaum möglich. Jedenfalls ist es unvermeidlich, sich auch für den Fall eines Zollkrieges mit Waffen zu versehen, die ein wirksames Eingreifen gestatten. Mit der größeren oder geringeren Hoffnungsfreudigkeit bezüglich der Handelsverträge, mit einer Abneigung gegen Vertragspolitik u. s. w. hat das nicht das mindeste zu thun.

Eine Verschärfung der Waffen für den Zollkrieg enthält der § 8 unzweifelhaft, und zwar lediglich deshalb, weil sich die bisherigen Waffen nicht als ausreichend erwiesen hatten. Das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 gab in § 6 für den Zollkrieg nur die Möglichkeit, die Zölle zollpflichtiger Waren um 50 Proz. zu erhöhen. Durch das Gesetz vom 18. Mai 1895 wurde der Zuschlag für zollpflichtige Waren bis zu 100 Proz. gesteigert, gleichzeitig aber auch die Belegung zollfreier Waren mit Zöllen bis zu 20 Proz. des Wertes ermöglicht. Der Entwurf dehnt die Höchstgrenze bei zollfreien Waren bis auf 50 Proz. des Wertes aus und für den Zuschlag bei zollpflichtigen Waren bis auf den doppelten Betrag des tarifmäßigen Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes. Das Kampfmittel der Einfuhrverbote, das in Frankreich außer den Zollzuschlägen zulässig ist, führt § 8 nicht auf.

Daß vereinzelt an der Höhe der Zuschläge Anstoß genommen ist, erscheint auffällig. Die wirksamste Waffe ist im Kampf immer die beste, und im übrigen handelt es sich um Höchstgrenzen, bis zu denen gegangen werden kann, aber nicht muß. Gegen einen Mißbrauch schützt schon die durch § 8 Abs. 3 begründete Notwendigkeit nachträglicher Zustimmung des Reichstags.

Besondere Beanstandung hat die Neuerung gefunden, daß die Zollzuschläge bei zollpflichtigen Waren auch „bis zur Höhe des vollen Wertes“ zulässig sein sollen. Verschiedene Handelskammern haben daraus Anlaß genommen, gegen die Anwendung von Wertzöllen auch im Zollkriege Protest zu erheben. Sie legen also die Bestimmung so aus, daß sie nicht den Maßstab für die Bemessung der specifischen Zölle bezeichnet, sondern unmittelbar die Form der eigentlichen Wertzölle für anwendbar erklärt. Die bestehende Vorschrift über die Zollbelastung zollfreier Waren läßt an sich ebenfalls diese beiden Deutungen zu, ist aber praktisch dahin ausgelegt worden, daß sie auf die Form der Wertzölle abzielt. Wertzölle haben also bisher schon unter den Kampfmitteln ihre Stelle gehabt. Weshalb werden sie jetzt bekämpft? Die vorgebrachten Einwendungen würden zutreffen, wenn es sich darum handelte, als normale Form die Wertzölle dauernd anzuwenden, passen aber gar nicht auf den Zollkriegsfall. Wenn Wertzölle zu mancherlei Belästigungen und Erschwerungen der Einfuhr führen, so ist das in gewöhnlichen Zeitläuften ein Nachteil. Im Zollkriege aber kann es ein Vorteil sein, weil es die Kampfmaßregeln dem Gegner fühlbarer macht. Weshalb soll man sich dieser Möglichkeit berauben? Unsere Reiter pflegen im Kriege die Schärfe ihrer Lanzen nicht durch Aufsetzen von Lederbällen abzuschwächen, und sentimentale Rücksichten auf

die empfindlichen Stellen des Gegners sind im Kriege niemals am Platze, weil sie den Kampf nur unnötig verlängern. Zollkriege gelten allenthalben als unerwünschte Erscheinungen. Werden sie aber einmal nötig, dann ist es gut, sie mit scharfen Waffen zu führen, um sie möglichst bald zu Ende zu bringen.

Auf der anderen Seite fehlt es nicht an Stimmen, die eine Anwendung der Kampfmittel des § 8 bereits für den Fall vorsehen wollen, daß die ausländischen Zölle höher sind, als die unsrigen, ohne daß dabei deutsche Waren und Schiffe ungünstiger behandelt werden, als die anderer Staaten. Daß diesem Gedanken von Organen und Personen Ausdruck gegeben ist, die in demselben Atemzuge ungestüm die „Fortsetzung der bewährten Handelsvertragspolitik" fordern und vor Zollkriegen warnen, ist auffallend. Denn das ist klar, daß ein Vorgehen im Sinne dieser Anträge uns nahezu mit allen Kulturstaaten der Erde verfeinden könnte, weil sie alle für wichtige Waren schon jetzt erheblich höhere Zölle erheben, als der Entwurf vorsieht. Kampfmittel sind unentbehrlich, aber ihre Anwendung muß an klare und bestimmt umschriebene Voraussetzungen geknüpft sein. Im Entwurf geschieht das; einer Erweiterung der Anwendungsfälle im Sinne der vorstehend erwähnten Anträge kann nicht dringend genug widerraten werden.

Daß die bessere Systematisierung und Specialisierung des Tarifs nicht nur eine Form ist, vielmehr auch eine nicht geringe handelspolitische Bedeutung hat, ist bereits in dem Aufsatz von Wirminghaus dargelegt worden und braucht deshalb hier nicht näher erläutert zu werden. Bis vor kurzem hat niemand ein solches Vorgehen, so oft es auch im Reichstage und in der Presse angekündigt war, für unbegründet erklärt. Erst ganz neuerdings ist von einigen Seiten der Zweifel geäußert, ob eine derartige Umgestaltung überhaupt nötig sei. Wie unbegründet dieser Zweifel ist, ergiebt sich ebenfalls aus dem angeführten Aufsatz mit hinlänglicher Deutlichkeit. Noch auffallender ist die Auffassung, daß man die formelle Revision des Tarifs nicht gleichzeitig mit seiner materiellen Umgestaltung und mit der Vorbereitung der Handelsverträge hätte vornehmen sollen. Wie das möglich gewesen wäre, ist unerfindlich. Im übrigen ist die von langer Hand vorbereitete Ausgestaltung eines systematischen und ins einzelne gehenden Tarifschemas ein neuer und untrüglicher Beweis, daß der Gesichtspunkt der handelspolitischen Verwertbarkeit des Tarifs in keinem Stadium der Sache außer acht gelassen worden ist.

So viel man auch an Einzelheiten noch Aenderungen für möglich und erwünscht halten kann, so wird man nach dem Vorstehenden doch die grundsätzliche Auffassung, von welcher der Entwurf ausgeht, nicht beanstanden können, am allerwenigsten dann, wenn man ihn unter dem Gesichtspunkt der handelspolitischen Verwertbarkeit betrachtet.

X.

Ueber die Wirkungen des Börsengesetzes und die Notwendigkeit seiner Abänderung.

Von

Dr. **Georg Wermert.**

Seitdem das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 mit dem 1. Januar 1897 in Kraft getreten ist, sind nun bereits ungefähr 5 Jahre verstrichen, während welcher es seine Thätigkeit entfalten konnte. Von der einen Seite mit großem Jubel begrüßt und starkem Agitationsaufwande begleitet, weil man hoffte, mit ihm dem verderblichen Börsenspiele den Stoß ins Herz versetzt zu haben, wodurch namentlich die preisdrückende Tendenz des Börsenterminhandels beseitigt werden und der Produzent zu seinem Rechte gelangen würde, von der anderen Seite nicht ohne bange Sorgen erwartet, weil man fürchten mußte, daß mit den von keiner Seite verteidigten Ausschreitungen auch der berechtigte und legitime Verkehr von Effekten und Waren verhindert oder in drückender Weise eingeschränkt werden dürfte, hat es bis zum heutigen Tage, wie Freund und Feind einmütig zugestehen, die Volkswirtschaft in erheblichster Weise beeinflußt. Es gilt deshalb in objektiver Weise zu untersuchen und festzustellen, wie sich dessen Einwirkung auf das wirtschaftliche Geschehen im Deutschen Reiche gestaltet hat. Zustatten kommt einer solchen Untersuchung der Umstand, daß sich die Stimmung auch in weiteren Kreisen des Publikums abgeklärt hat, und der Horror, welchen man vielfach gegen alles hegte, was Börse hieß oder mit der Börse in Zusammenhange stand, sich zu verflüchtigen beginnt. Eine ruhigere Betrachtungsweise vermochte sich bereits nach fast allen Richtungen, ja selbst bis tief in diejenigen Kreise, welche als die eigentlichen Väter des Börsengesetzes angesehen werden müssen, Bahn zu brechen. Das Material zur Beurteilung der Wirkungen des Börsengesetzes ist schon in einer solchen Weise angewachsen, daß die Forderungen, noch mehr Stoff zu sammeln oder eine längere Zeit zur weiteren Be-

urteilung verstreichen zu lassen, nicht begründet sind[1]). Uns will es vielmehr als notwendig erscheinen, in der Darstellung bei der Fülle der Thatsachen eine weise Beschränkung eintreten zu lassen, damit nicht der Strom der Begebenheiten über die ihn einengenden Ufer hinausbricht. Die in Frage kommenden Thatsachen sind auch so evident, daß ein Mißverständnis nicht obwalten kann. Nicht nur Mitglieder der Königlichen Staatsregierung, sondern auch die hervorragenden Vertreter der Landwirtschaft haben sich im Börsenausschuß und anläßlich der im Handelsministerium am 18. und 19. September 1901 stattgefundenen Konferenz der Thatsache nicht verschließen können, daß eine Abänderung des Börsengesetzes eine unabweisbare Notwendigkeit geworden ist. Den Kern der Frage bildet das Börsenregister und der Börsenterminhandel, weshalb es gestattet sein mag, diese beiden Punkte vorerst einer näheren Betrachtung zu unterziehen, während die übrigen gleichfalls nicht zu umgehenden wesentlichen Momente der Börsengesetzgebung, Begriff der Börse, Staatskommissar, Ehrengerichte, Maklerwesen und Kursfeststellung, Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel, Kommissionsgeschäft und Verleitung zum Börsenspiele später einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden mögen.

Börsenregister und Börsenterminhandel im allgemeinen.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind in diesen Jahrbüchern schon öfters einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Es mag daher genügen, ganz kurz auf sie zurückzukommen.

Das Gesetz unterscheidet (§§ 48—53) zwischen Börsenterminhandel und Börsentermingeschäft, wobei im allgemeinen wohl angenommen werden kann, daß ersterer sich aus einer Reihe von Börsentermingeschäften zusammensetzt. Wollte man daher gegen den Börsenterminhandel vorgehen, so war vorher genau festzustellen, was man unter Börsentermingeschäft zu verstehen habe. Es wurden deshalb im § 48 B.G. drei Begriffsmomente für Börsentermingeschäfte festgesetzt.

Diese sind: 1) Kauf- oder Anschaffungsgeschäft auf eine fest bestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest bestimmten Lieferungsfrist;

2) Abschluß nach Geschäftsbedingungen, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind;

3) amtliche Feststellung von Terminpreisen für solche an der Börse abgeschlossene Geschäfte.

Nach den Sitzungsprotokollen der Börsen-Enquete-Kommission und der Begründung des Börsengesetzentwurfs sollte diese Begriffs-

1) Vergl. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 17 vom 2. Oktober 1901, S. 257.

bestimmung nicht nur eine zweckmäßige, sondern auch erschöpfende sein [1]).

Das preußische Handelsministerium [2]) ist nun der Ansicht, aus einer Anzahl derartiger Börsentermingeschäfte ergebe sich noch kein Börsenterminhandel, sondern es müsse noch eine eigentümliche Ausgestaltung der Marktverhältnisse hinzutreten, durch welche das Eingehen sowie die Abwickelung spekulativer Engagements außerordentlich erleichtert werde. Hierdurch könne nach Ansicht des Gesetzgebers zu einer künstlichen Beeinflussung der Preisbildung Ursache gegeben werden, wodurch wirtschaftliche Schäden herbeigeführt zu werden vermögen. Wenn sonach der Gesetzgeber gegen den Terminhandel in gewissem Umfange verbietend vorgeht und gegen ihn börsenpolizeiliche Vorschriften erläßt, so wird hierdurch die civilrechtliche Geltung der Börsentermingeschäfte nicht getroffen.

Nach § 50 hat der Bundesrat die Befugnis, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen. Ferner wurde durch zwingende Anordnung des Gesetzes der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt, in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann er nur gestattet werden, wenn ihr Kapital mindestens 20 Millionen beträgt.

Da das Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht hat, so läßt die Form des Futurums, „kann nur gestattet werden", darauf schließen, daß der Börsenterminhandel bei Erwerbsgesellschaften mit einem geringeren Grundkapitale als 20 Millionen, falls er vorher bestand, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter fortgeführt werden konnte, falls die Erwerbsgesellschaften nur keine Bergwerks- oder Fabrikunternehmungen bildeten.

Dann wurde noch der „börsenmäßige" Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt. Ob der Begriff „börsenmäßiger Terminhandel" mit „Börsenterminhandel" identisch ist, kann weder aus dem Gesetze oder der Begründung noch aus den Verhandlungen der Börsen-Enquete-Kommission erkannt werden, weil weder in dieser Kommission noch von seiten der Regierung ein solches Verbot gewünscht worden, sondern dieses lediglich durch den Reichstag in das Gesetz hineingekommen ist. Wenn nun auch nach Sprachgebrauch ersterer Begriff unbestimmter und deshalb von weiterem Umfange erscheint, so darf die Annahme, der Gesetzgeber habe mit beiden die gleiche Wirkung erzielen wollen, weshalb sie als identisch anzusehen sind, nicht von der Hand gewiesen werden. Es wird hierdurch eine der vielen, vielfach jedes Maß übersteigenden Ungenauigkeiten des Börsengesetzes gekennzeichnet, an denen es so überaus reich ist [3]).

---

1) Protokolle der Börsen-Enquete-Kommission, S. 366.

2) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 17 vom 2. Oktober 1901, S. 267.

3) Kurt Wiedenfeld, Die Börse in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetze. Berlin, München 1898,

Die börsenpolizeilichen Folgen der Uebertretung des Verbotes sind in § 51 enthalten. Sie bestehen 1) im Ausschlusse der Börsentermingeschäfte von den Börseneinrichtungen; 2) in der Untersagung der Vermittelung durch Kursmakler; 3) in der Nichtveröffentlichung von Preislisten oder Verbreitung solcher in mechanisch hergestellter Vervielfältigung.

Dagegen darf nach Abs. 2 § 51 ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel in den sogenannten verbotenen Papieren oder Waren an der Börse stattfinden, wenn er sich nicht in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht. In den nicht „verbotenen Waren oder Wertpapieren“ darf sich sogar an der Börse ein Terminhandel in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen abwickeln. Er kann gemäß § 52 dann untersagt werden, wenn seine Zulassung nicht nachgesucht wird und die Börsenaufsichtsbehörden solches wünschen. Diesen Terminhandel hat man absichtlich an der Börse gestattet, damit er sich allmählich zum Börsenterminhandel entwickeln kann und man zu beurteilen vermag, ob er sich hierfür eigne, worauf dann im Falle der Bejahung die Zulassung zu beantragen ist.

Das sind die börsenpolizeilichen Vorschriften in betreff des Börsenterminhandels. Andere als die in § 51 enthaltenen Folgen hat der Gesetzgeber nicht an die Uebertretung knüpfen wollen. Civilrechtliche Folgen diesem Verbote beizulegen, hat man nicht beabsichtigt. Die civilrechtlichen Vorschriften sind in §§ 66 bis 69 B.G. enthalten. Sie befassen sich nur mit den Börsentermin*geschäften* und nicht mit dem Börsentermin*handel*. Sowohl die Börsen-Enquete-Kommission, welche die eingehendste Erörterung nach dieser Richtung angestellt hat, als auch Reichstag und Bundesrat waren gemeinsam der Ueberzeugung, daß es einen begrifflichen, objektiven Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Börsentermingeschäften nicht gebe, weshalb man, falls man die Spielsucht *einschränken* und für das wirtschaftliche Wohlergehen mancher Bevölkerungskreise Vorsorge treffen wollte, zu subjektiven Mitteln seine Zuflucht nehmen müßte. Auf diesem Wege entstand der Gedanke des Börsenregisters, und es wurde im § 66 bestimmt, *daß ein Schuldverhältnis durch ein Börsentermingeschäft nur dann begründet werden sollte, wenn beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen waren*. In allen sonstigen Fällen besteht ein solches nicht, und die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. In Abs. 4 des § 66 wird dann noch bestimmt, daß eine Rückforderung dessen, was *bei oder nach* völliger Abwickelung des Geschäftes zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, nicht stattfindet. Man hat auf Grund dieser Bestimmung dem Gesetzgeber vorwerfen wollen, daß er un-

---

S. 58. Brefeld in der 160. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 25. Juni 1897. Sten. Berichte Bd. 6, S. 3256.

richtige Vorstellungen über das Wesen des Börsentermingeschäfts besitze, indem hier ein innerer Widerspruch vorhanden sei; denn da in der völligen Abwickelung die vollständige Erfüllung bereits enthalten sei, sei bei oder nach der völligen Abwickelung nichts mehr zu leisten [1]). Dieser Vorwurf scheint uns nicht berechtigt. Es handelt sich, was nicht vergessen werden darf, um die völlige Abwickelung eines Börsentermingeschäfts als solchem, wodurch wohl nur die Ausführung der für die Börsengebräuche vorgesehenen Bedingungen gemeint sein kann, die zur Feststellung der Differenz führen. Der Gesetzgeber hält offensichtlich die beiden Begriffe „Abwickelung“ und „Erfüllung“ nicht für identisch, weshalb die angefochtene Bestimmung durchaus nicht so wertlos erscheint, als man sie hinzustellen beliebt.

Dann wird noch in § 69 B.G. festgestellt, daß für die für den betreffenden Geschäftszweig eingetragenen Kontrahenten der Registereinwand nicht besteht. Dagegen ist die Erhebung des Differenz- oder Spieleinwandes auf Grund von § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch unter diesem Umstande nicht ausgeschlossen; denn § 69 B.G. beseitigt den Einwand bloß für den Fall der vertragsmäßigen Ausschließung der Erfüllung von Waren und Wertpapieren, während § 764 B.G.B. den Vertrag auch dann als Spiel ansieht, wenn er in der Absicht der Differenzzahlung geschlossen worden ist, ja, wenn die Absicht eines Teiles nur auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß. Da nun die Absicht der Differenzzahlung oder gar die einseitige Absicht viel weiter reicht als die vertragsmäßige Ausschließung, so schützt die Eintragung keineswegs vor den Folgen des § 764 B.G.B., jedoch ist hierbei mit dem Unterschiede zu rechnen, daß gemäß § 762 B.G.B. das auf Grund des Spieles Geleistete nicht wieder zurückgefordert werden kann, während solches bei Erhebung des Registereinwandes auf Grund der §§ 50 und 66 B.G. möglich ist, wie wir bei der Betrachtung der Rechtsprechung über diesen Gegenstand sehen werden. Die Wirkung des Börsenregisters ist daher durch das noch immer drohende Damoklesschwert der Erhebung des Differenzeinwandes außerordentlich eingeengt worden. Dazu kam, daß ihm schon während der Beratungen in der Börsen-Enquete-Kommission allgemein der Charakter als Spielregister aufgedrückt wurde. Der Eingetragene wird durch die Veröffentlichung seines Namens oder seiner Firma den weitesten Kreisen als Spekulant bezeichnet, zumal in § 60 B.G. bestimmt gefordert wird, daß der Antrag auf Eintragung die Erklärung enthalten soll, der Antragsteller wolle Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren eingehen. Der Gesetzgeber hat den bösen Eindruck, den die Eintragung in das Börsenregister hervorrufen mußte, zu verwischen

---

1) Ernst Heinemann, Das Problem der deutschen Börsenreform in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts. Berlin 1901, S. 81 f.

Die börsenpolizeilichen Folgen der Uebertretung des Verbotes sind in § 51 enthalten. Sie bestehen 1) im Ausschlusse der Börsentermingeschäfte von den Börseneinrichtungen; 2) in der Untersagung der Vermittelung durch Kursmakler; 3) in der Nichtveröffentlichung von Preislisten oder Verbreitung solcher in mechanisch hergestellter Vervielfältigung.

Dagegen darf nach Abs. 2 § 51 ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel in den sogenannten verbotenen Papieren oder Waren an der Börse stattfinden, wenn er sich nicht in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht. In den nicht „verbotenen Waren oder Wertpapieren“ darf sich sogar an der Börse ein Terminhandel in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen abwickeln. Er kann gemäß § 52 dann untersagt werden, wenn seine Zulassung nicht nachgesucht wird und die Börsenaufsichtsbehörden solches wünschen. Diesen Terminhandel hat man absichtlich an der Börse gestattet, damit er sich allmählich zum Börsenterminhandel entwickeln kann und man zu beurteilen vermag, ob er sich hierfür eigne, worauf dann im Falle der Bejahung die Zulassung zu beantragen ist.

Das sind die börsenpolizeilichen Vorschriften in betreff des Börsenterminhandels. Andere als die in § 51 enthaltenen Folgen hat der Gesetzgeber nicht an die Uebertretung knüpfen wollen. Civilrechtliche Folgen diesem Verbote beizulegen, hat man nicht beabsichtigt. Die civilrechtlichen Vorschriften sind in §§ 66 bis 69 B.G. enthalten. Sie befassen sich nur mit den Börsentermin*geschäften* und nicht mit dem Börsentermin*handel*. Sowohl die Börsen-Enquete-Kommission, welche die eingehendste Erörterung nach dieser Richtung angestellt hat, als auch Reichstag und Bundesrat waren gemeinsam der Ueberzeugung, daß es einen begrifflichen, objektiven Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Börsentermingeschäften nicht gebe, weshalb man, falls man die Spielsucht *einschränken* und für das wirtschaftliche Wohlergehen mancher Bevölkerungskreise Vorsorge treffen wollte, zu subjektiven Mitteln seine Zuflucht nehmen müßte. Auf diesem Wege entstand der Gedanke des Börsenregisters, und es wurde im § 66 bestimmt, *daß ein Schuldverhältnis durch ein Börsentermingeschäft nur dann begründet werden sollte, wenn beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen waren.* In allen sonstigen Fällen besteht ein solches nicht, und die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. In Abs. 4 des § 66 wird dann noch bestimmt, daß eine Rückforderung dessen, was *bei oder nach* völliger Abwickelung des Geschäftes zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, nicht stattfindet. Man hat auf Grund dieser Bestimmung dem Gesetzgeber vorwerfen wollen, daß er un-

---

S. 58. Brefeld in der 160. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 25. Juni 1897. Sten. Berichte Bd. 6, S. 3256.

richtige Vorstellungen über das Wesen des Börsentermingeschäfts besitze, indem hier ein innerer Widerspruch vorhanden sei; denn da in der völligen Abwickelung die vollständige Erfüllung bereits enthalten sei, sei bei oder nach der völligen Abwickelung nichts mehr zu leisten [1]). Dieser Vorwurf scheint uns nicht berechtigt. Es handelt sich, was nicht vergessen werden darf, um die völlige Abwickelung eines Börsentermingeschäfts als solchem, wodurch wohl nur die Ausführung der für die Börsengebräuche vorgesehenen Bedingungen gemeint sein kann, die zur Feststellung der Differenz führen. Der Gesetzgeber hält offensichtlich die beiden Begriffe „Abwickelung“ und „Erfüllung“ nicht für identisch, weshalb die angefochtene Bestimmung durchaus nicht so wertlos erscheint, als man sie hinzustellen beliebt.

Dann wird noch in § 69 B.G. festgestellt, daß für die für den betreffenden Geschäftszweig eingetragenen Kontrahenten der Registereinwand nicht besteht. Dagegen ist die Erhebung des Differenz- oder Spieleinwandes auf Grund von § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch unter diesem Umstande nicht ausgeschlossen; denn § 69 B.G. beseitigt den Einwand bloß für den Fall der vertragsmäßigen Ausschließung der Erfüllung von Waren und Wertpapieren, während § 764 B.G.B. den Vertrag auch dann als Spiel ansieht, wenn er in der Absicht der Differenzzahlung geschlossen worden ist, ja, wenn die Absicht eines Teiles nur auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß. Da nun die Absicht der Differenzzahlung oder gar die einseitige Absicht viel weiter reicht als die vertragsmäßige Ausschließung, so schützt die Eintragung keineswegs vor den Folgen des § 764 B.G.B., jedoch ist hierbei mit dem Unterschiede zu rechnen, daß gemäß § 762 B.G.B. das auf Grund des Spieles Geleistete nicht wieder zurückgefordert werden kann, während solches bei Erhebung des Registereinwandes auf Grund der §§ 50 und 66 B.G. möglich ist, wie wir bei der Betrachtung der Rechtsprechung über diesen Gegenstand sehen werden. Die Wirkung des Börsenregisters ist daher durch das noch immer drohende Damoklesschwert der Erhebung des Differenzeinwandes außerordentlich eingeengt worden. Dazu kam, daß ihm schon während der Beratungen in der Börsen-Enquete-Kommission allgemein der Charakter als Spielregister aufgedrückt wurde. Der Eingetragene wird durch die Veröffentlichung seines Namens oder seiner Firma den weitesten Kreisen als Spekulant bezeichnet, zumal in § 60 B.G. bestimmt gefordert wird, daß der Antrag auf Eintragung die Erklärung enthalten soll, der Antragsteller wolle Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren eingehen. Der Gesetzgeber hat den bösen Eindruck, den die Eintragung in das Börsenregister hervorrufen mußte, zu verwischen

---

1) Ernst Heinemann, Das Problem der deutschen Börsenreform in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts. Berlin 1901, S. 81 f.

versucht, indem er in den Motiven bestimmt erklärte, er beabsichtige, mit der Schaffung des Börsenregisters zwei Zwecke zu erreichen. Wer wirtschaftlich berechtigte Veranlassung habe, sich des Börsenterminhandels zum Zwecke der Erleichterung und Sicherung seiner geschäftlichen Unternehmungen dauernd oder vorübergehend zu bedienen, könne sich ohne Bedenken eintragen lassen und dieses zur öffentlichen Kenntnis bringen. Diejenigen aber, welche den Börsenterminhandel nur zur Erlangung eines Spielgewinnes verwerten wollen, würden sich scheuen, mit ihrem Namen vor die Oeffentlichkeit zu treten und dem Spiele fern bleiben. Der Zwang der Veröffentlichung sollte demnach Beamte, Offiziere und sonstige Privatpersonen von dem Börsenterminhandel ausscheiden, und das Privatpublikum von ihm fernhalten. Für die Handelswelt sollte das Register klare und sichere Rechtsverhältnisse schaffen und den berechtigten vom unberechtigten Handel scheiden. Während die neuere Rechtsprechung auch den berechtigten Terminhandel gefährde und unzuverlässigen Schuldnern Auswege offen lasse, soll das Merkmal der Eintragung die rechtliche Wirksamkeit unter eingetragenen Kontrahenten von vornherein außer Zweifel stellen. Wer sich mit nicht eingetragenen Personen einlasse, wisse aber von Anfang an, welchen Gefahren er sich aussetze. — Wir haben indessen gesehen, daß durch den vom Reichstage kurzer Hand in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeschobenen § 764 auch diese Wirkung stark eingeengt worden ist.

Die gewünschte zweifache Wirkung des Registers: Sicherung der Eingetragenen und Fernhaltung des Privatpublikums, war gar zu schön, als daß man hätte auf einen Erfolg rechnen können. Wenn das Privatpublikum sich durch die Eintragung als mit einem Odium belastet fühlte, mußte es dieses Odium auch auf den eingetragenen Bankier oder Kaufmann übertragen. Auch dieser mußte sich ernstlich prüfen, ob er nicht durch die Eintragung als Spieler charakterisiert und dadurch seinen Kredit und seine Vertrauenswürdigkeit bei seiner Kundschaft und weit darüber hinaus einbüßen würde. Der Kredit ist eine zarte Pflanze, die sehr leicht verdorrt und abstirbt, und doch kann ein entwickelter geschäftlicher Verkehr ohne ihn nicht bestehen. Für den Bankier und den Warenkaufmann, besonders für den ersteren, hatte ferner die Eintragung keinen Zweck, wenn das Publikum, mit welchem er geschäftlich verkehrte, dem Register fern blieb. Am drastischsten mußte sich diese Wirkung bei dem Bankier in den Provinzstädten erweisen. Gegenüber der Bank oder dem Bankier, der an der Börse verkehrt und mit welchen er auf Grund der Aufträge des Publikums in Verbindung tritt, bedurfte es keiner Eintragung, weil wie früher die Geschäftsabwickelung auf Treu und Glauben basierte, diesen Grundsäulen des kaufmännischen Verkehrs, die bei der ungeheueren Summe von Geschäften, die täglich geschlossen werden und den verhältnismäßig verschwindenden unliebsamen Erscheinungen, die hieraus resultieren, weiter verbreitet sind, als von vielen Seiten angenommen werden dürfte. Das Publikum, mit den er verkehrt, sollte nach den Willen des Gesetz-

gebers von dem Börsenterminhandel ferngehalten werden. Eine Eintragung kam für dieses nicht in Frage. Für den Bankier hätte die Eintragung daher nur den Zweck gehabt, die nicht so unbedeutenden Kosten[1]) (§ 57 B.G.) für die Eintragung und für die jährliche Erhaltung der Eintragung zu bestreiten, und sich noch obendrein als Spekulant in den Augen des Publikums herabzusetzen. Obwohl die Königliche Seehandlung mit gutem Beispiel voranging und die sogenannte Stempelvereinigung, eine Verbindung der hervorragendsten Banken und Bankiers in Berlin, nachfolgte, blieben die Eintragungen auf ein verschwindendes Maß beschränkt, und in den meisten größten Städten sind solche überhaupt nicht erfolgt. Nur in einigen wenigen Plätzen, in denen der Warenverkehr den Terminhandel zur Voraussetzung hat und eine Eintragung nicht gut unterlassen werden konnte, so z. B. in Hamburg und Magdeburg, haben Eintragungen in stärkerem Grade stattgefunden. Nach einem mir vorliegenden Register, welches durch schriftliche Nachträge bis Ende Oktober 1901 fortgeführt ist, gestalteten sich die Eintragungen in das Börsenregister folgendermaßen:

Stadt	Eintragungen für		Stadt	Eintragungen für	
	Wertpapiere	Waren		Wertpapiere	Waren
Aachen	2	—	Hanau	1	—
Alten bei Dessau	—	1	Hecklingen bei Bernburg	—	1
Altenburg	—	1	Heide	1	—
Altona	5	—	Hildesheim	1	—
Baden-Baden	2	—	Hirschberg	1	—
Berlin	190	—	Itzehoe	2	—
Bernburg	—	1	Karlsruhe	1	—
Bochum	1	—	Köln	18	—
Braunschweig	—	1	Königsberg	2	—
Bremen	5	—	Krefeld	1	—
Breslau	2	—	Künzelsau	1	—
Büdingen	1	—	Landshut	1	—
Danzig	—	5	Leipzig	4	—
Dresden	5	—	Lenzkireh bei Mannheim	1	—
Düren	1	—	Liebenwerda	1	—
Duisburg	3	—	Ludwigshafen	1	—
Düsseldorf	1	—	Magdeburg	3	25
Eberswalde	1	—	Mannheim	1	—
Essen a. Ruhr	2	—	Mühlheim a. Ruhr	1	—
Eupen	1	—	Neukirchen (Pleiße)	—	1
Frankfurt a. M.	16	—	Posen	3	—
Freiburg i. Br.	1	—	Reichenbach i. Schl.	1	—
Gelsenkirchen	1	—	Schönebeck	1	—
Gera	1	—	Stettin	3	—
Goslar	1	—	Straubing	2	—
Gotha	1	—	Stuttgart	1	—
Güstrow	1	—	Tangermünde	—	1
Hamburg	128	171	Vlotho	—	1
Hamm	1	—			

1) Die Eintragungsgebühr beträgt 150 M. und die jährlich zu entrichtende Erhaltungsgebühr 25 M.

Durch diese Statistik ist der Beweis wohl ausreichend erbracht, daß das Börsenregister völlig Schiffbruch gelitten und seinen Zweck verfehlt hat. Wenn im ganzen Deutschen Reiche nur 426 Eintragungen für Wertpapiere und 209 für Waren bei einer Wirksamkeit des Gesetzes von fast 5 Jahren stattgefunden haben, so ist das Ergebnis bei dem „indirekten Zwange“ zur Eintragung ein geradezu klägliches zu nennen, zumal, wenn man bedenkt, der Regierungsbezirk Merseburg z. B. allein über 6000 in das Handelsregister eingetragene Firmen besitzt, von denen sich auch nicht eine in das Börsenregister hat eintragen lassen [1]). Auch ein direkter Zwang, der von den großen an der Börse verkehrenden Bankfirmen auf die in geschäftlichen Beziehungen zu ihnen stehenden Firmen ausgeübt worden ist, hat nicht zum Ziele geführt. Das in der Börsen-Enquete-Kommission gefallene Wort, es seien solche Vorschläge nur sinnreiche Ankunftsmittel, nicht Ausflüsse eines Rechtsgedankens, und ihr Erfolg sei durchaus zweifelhaft, hat sich demnach vollinhaltlich bewahrheitet. Das Gegenteil von dem, was man erzielen wollte, ist erreicht worden. Statt „klare und sichere“ Rechtsverhältnisse zu schaffen und einen Schutz für den Bankier herbeizuführen, hat es der Unsicherheit Thür und Thor geöffnet; denn es erleichtert neben den Spieleinwand den Registereinwand, der früher nicht bestand, außerordentlich, indem der Richter jetzt von Amtswegen zu prüfen hat, ob die streiten den Parteien für den betreffenden Handelszweig in ein Börsenregister eingetragen sind. Bei den mangelnden Eintragungen kann daher eine Klage wegen eines Börsentermingeschäftes kaum noch erhoben werden, und der Bankier ist demnach auf den guten Willen seines Kontrahenten angewiesen. Wenn nun auch gemäß dem Grundsatze von Treu und Glauben nicht leicht zu befürchten war, daß von Personen, die an der Börse verkehren, der Registereinwand erhoben wurde, zumal in kaufmännischen Kreisen eine solche Handlungsweise als mit der Ehre oder dem kaufmännischen Vertrauen nicht vereinbar angesehen wird, und sonach, wie es in Hamburg in einigen Fällen geschehen, durch das Ehrengericht auf die empfindliche Verweisung von der Börse erkannt wurde, so fehlte doch jedes Mittel, um gegen außerhalb der Börse stehende böswillige Schuldner einschreiten zu können. Dazu lag auch die Gefahr nahe, im Todesfalle den Testamentsvollstrecker bei der Erbschaftsregulierung im Interesse seiner Klienten den Registereinwand erheben zu sehen, wie solches auch bei Fallissements durch den Konkursverwalter im Interesse der Massegläubiger erwartet werden mußte. Demnach war bei Eingehung von Börsentermingeschäften oder sonstigen Zeitgeschäften Vorsicht geboten, und man mußte allgemein darauf dringen, daß ein Anwachsen der Debetsalden bei den Kunden in allzu erheblicher Höhe nicht stattfinde. Der Registereinwand schwebte trotzdem bei allen derartigen Geschäftsabschlüssen als drohendes Gespenst in der Luft, und es kann nicht

1) In Berlin befinden sich mehr als 20 000 in das Handelsregister eingetragene Firmen.

Wunder nehmen, wenn der Geschäftsverkehr eine erhebliche Abnahme aufwies. Die Thätigkeit der Börse erlahmte mehr und mehr, und ihre Kraft trat in das Zeichen des Schwindens, wie weiter unten durch prägnante und, wie wir glauben, außerordentlich beweiskräftige Zahlenangaben dargethan werden soll [1]).

Die zwiespältigen Aufgaben des Börsenregisters, Sicherheit für den Eintragenen zu schaffen und das große Publikum vom sog. Spiele fernzuhalten, lassen sich eben nicht miteinander vereinigen, sie bilden eine contradictio in adjecto. Außerdem ist es eine nationalökonomische Weisheit, die von allen Dächern gepredigt wird und wohl keiner Anzweifelung unterliegt, die nämlich, eine gesunde sich kräftig entwickelnde Volkswirtschaft bedarf einer starken und wohlgefestigten Börse, die kapitalkräftig genug ist, um neben den mächtigen auswärtigen Börsen London, Paris, New York, Chicago etc. eine tonangebende Rolle spielen zu können. Daher ist es nicht im wohlverstandenen Interesse des Reiches, durch börsenfeindliche Maßnahmen das Kapital von der Börse zu verscheuchen, wie es in Deutschland thatsächlich geschehen ist. Ferner ist eine starke Börse nicht möglich, wenn man das Privatpublikum von ihr fern halten will. Ohne Beteiligung desselben wird der Börsenverkehr sich stets in engen Grenzen bewegen, und eine Förderung der Volkswirtschaft wird nicht in dem Maße möglich sein, wie es der Börse zusteht und von ihr erwartet werden darf. Freilich kann man eines Schutzes für dieses Publikum insoweit nicht entbehren, als durch Anreiz zur Spekulation bei ihm erhebliche Nachteile für seine wirtschaftliche Existenz zu entstehen vermögen, wodurch wiederum die Entwickelung der Volkswirtschaft nicht unwesentlichen Gefahren ausgesetzt ist. Eine vernünftige, auf wohlerwogenen staatswissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Börsengesetzgebung, die nicht durch der Parteien Gunst und Haß beeinflußt oder gar hervorgerufen worden ist, hat daher beide Klippen zu umsegeln und zwischen ihnen die Mitte zu halten, wobei die Bevormundung des Publikums mehr und mehr in den Hintergrund zu treten hat, da es, durch Erfahrung belehrt, erkennen muß, daß bei geschäftlichen Operationen nicht nur Gewinne erzielt, sondern auch Verluste erlitten werden können. Für jeden berufsmäßigen Spieler aber Vorsehung bilden zu wollen, kann nicht Aufgabe des Staates sein. Außerdem ist bereits durch die scharfe Bestimmung des § 78 B.G. gegen die Verleitung zum Börsenspiele Vorsorge getroffen worden.

Um dem Registereinwande zu entgehen und die Börse nicht allzu sehr in ihren volkswirtschaftlichen Funktionen veröden zu lassen, hat man nach Einschränkung oder Wegfall des Börsenterminhandels in den verbotenen Papieren — es handelt sich hier lediglich um die Fondsbörse — andere geschäftliche Formen eingeführt, die den

1) Konnten doch im Oktober und November 1901 an manchen Tagen selbst bei solchen Papieren, in denen früher gewaltige Umsätze bewirkt wurden, wegen mangelnder Aufträge Anfangskurse überhaupt nicht festgestellt werden.

Geschäftsverkehr auf eine breitere Basis stellten, aber keinen wirtschaftlichen Ersatz für den Börsenterminhandel abgeben konnten.

So wurde z. B. im Handel mit den verbotenen Papieren, namentlich den Bergwerkspapieren (Laura, Dortmunder Union, Bochumer Gußstahlfabrikation, Gelsenkirchen, Hibernia, Harpener Bergwerk, Konsolidation, Dannenbaum), in denen früher ein starker Terminhandel betrieben wurde, folgende drei Geschäftsformen eingeführt: 1) das Großkassageschäft, 2) das Kassakontokorrentgeschäft, 3) das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit[1]).

Das Großkassageschäft differiert kaum in etwas von dem gewöhnlichen Kassageschäfte, es ist nur eine eigenartige Form desselben, die sich besonders für den Verkehr in diesen Papieren herausgebildet hat. Nur in der Art der Preisbildung unterscheidet es sich von dem gewöhnlichen Kassageschäfte, da nicht zu einem Einheitskurse gehandelt wird, sondern zu laufenden Preisen. Die Makler treten zum Teil als Selbstkontrahenten auf, und den Schlüssen werden die im Terminhandel üblichen Schlußeinheiten zu Grunde gelegt. Dieser Geschäftsumsatz ist mit der gleichen Schwerfälligkeit behaftet, welcher dem gewöhnlichen Kassahandel eigentümlich ist.

Beim Kassakontokorrentgeschäfte werden dem Käufer die Stücke auf Stückekonto gut geschrieben, während er mit dem Kaufpreis dafür belastet wird. Der Verkäufer wird für die Effekten auf seinem Stückekonto belastet, dagegen ihm der Verkaufspreis gut geschrieben. Zinsen werden bis zur Abrechnung dem Verkäufer gut, dem Käufer zur Last geschrieben, die Debetzinsen sind um 1 Proz. höher als die Kreditzinsen. Die Abrechnung erfolgt zum Ultimo. Der Käufer verzichtet auf die Kündigung der Effekten bis zur Abrechnung und der Verkäufer desgl. auf das Gelddarlehen. Liquidationskurse werden nicht festgesetzt, um die Formen des Börsenterminhandels völlig zu vermeiden; dagegen wird ein Gegenwert aufgestellt, welcher durch Cirkular bekannt gegeben wird. Der auf diese Weise bewirkte Verkehr ist ein außerordentlich schwerfälliger, besonders wird er durch die Zinsberechnung unbequem, weshalb er kein Ersatz für den Börsenterminhandel sein kann. Auch sind die Banken genötigt, sei es das Geld, seien es die Papiere, thatsächlich zu beschaffen. Diese Form des Geschäftes ist vornehmlich bei den Maklerbanken betrieben worden.

Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit kann gleichfalls nicht als ein Ersatzmittel für das fehlende Börsentermingeschäft angesehen werden. Es wurde zum Teile unter der Form des Fixgeschäftes gemäß Art. 357 des Allg. d. Handelsgesetzbuches, zum Teile als Lieferungsgeschäft gemäß den Art. 354 bis 356 cit. ausgeführt. Obwohl die Unanfechtbarkeit dieser Geschäfte, besonders der letzteren, die eine Nachfrist gewähren, vorerst nicht bezweifelt wurde, konnte sich doch ein umfassender Verkehr auf Grund derselben nicht entwickeln, weil die Abrechnung außerordentlich erschwert wurde,

1) Vergl. Loeb, Dr. Ernst, in diesen Jahrbüchern 1897 III. F. Bd. 13. Seine Auffassung des Kassakontokorrentgeschäftes vermögen wir nicht zu teilen.

indem eine Benutzung von Börseneinrichtungen nicht stattzufinden hatte. Das Ersatzmittel, welches in dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte lag — die beiden anderen Geschäftsarten kommen überhaupt nicht in Frage — sollte aber recht bald vom Schicksale ereilt werden, indem das Reichsgericht mit einer gekünstelten Rechtsprechung auch diesem Verkehr ein jähes Ende bereitete.

Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in der Auffassung des Reichsgerichtes.

Es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, die bisher in obiger Angelegenheit ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen in extenso darzustellen und kritisch zu beleuchten. Nach dieser Richtung müssen wir auf die einschlägige Litteratur, namentlich auf die Schriften von Dr. Riesser, Dr. Staub, Dr. Laband, Dr. Dernburg, Dr. Cosack und anderen verweisen [1]). Für die hierselbst erforderliche Beurteilung der Sachlage mag es genügen, die Hauptgedanken aus den fraglichen und viel angefochtenen Entscheidungen hervorzuheben und an sie kurze Betrachtungen zu knüpfen.

Es kommen hauptsächlich 3 letztinstanzliche Entscheidungen in Frage und zwar diejenigen vom 12. Oktober 1898, 28. Oktober 1899 und 1. Dezember 1900. Vorweg mag die Bemerkung gestattet sein, daß das Reichsgericht sich zu einer einheitlichen, klaren Auffassung der streitigen Fragen noch nicht durchgerungen hat, da die genannten Urteile in ihren Ausführungen vielfach von einander abweichen und in dem späteren Urteile regelmäßig manches wieder aufgehoben wird, was in einem vorhergehenden behauptet worden ist. In dem ersten Erkenntnisse handelte es sich um den Ankauf von Wertpapieren durch den Beklagten auf Antrag des Klägers. Beklagter nahm den Antrag als Kommissionär an und führte ihn als Selbstkontrahent aus. Nach den Schlußnoten war das Geschäft an der Hamburger Börse in Gemäßheit des Artikels 357 des Allg. d. Handelsgesetzbuches unter Ausschluß der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel, demnach der Geschäftsbedingungen, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt waren, zustande gekommen. Erfüllungsort war für beide Teile Hamburg. Der Abschluß war demnach ein Fixgeschäft auf handelsrechtlicher Grundlage, welches nach § 48 B.G. ein Börsentermingeschäft nicht sein konnte, da ihm die beiden wesentlichen Erfordernisse desselben, die Geschäftsbedingungen des Terminhandels und Feststellung von Terminpreisen für solche Geschäfte, fehlten. Kläger erhob Klage auf Fest-

1) Riesser, Dr., Die handelsrechtlichen Lieferungegeschäfte. Berlin (Otto Liebmann) 1900. Staub, Hermann, Dr. jur., Der Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsengesetzes. Berlin 1899. Derselbe, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, Bd. 2, Berlin 1900, S. 1325 ff. Dernburg, Dr. Heinrich, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Halle a. S. 1901, Bd. 2, S. 23 f. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, 5. Aufl., S. 399. Apt, Dr. Max, Das Börsengesetz und seine Reform. Sonderabdruck aus dem Archiv für bürgerliches Recht. Berlin 1901.

stellung des Nichtbestehens der Forderung des Beklagten und auf Herausgabe des Depots, weil das Geschäft als Börsentermingeschäft gemäß § 66 B.G. (mangelnde Eintragung der Kontrahenten) ungiltig sei. In beiden Vorinstanzen wurde Kläger mit der Klage abgewiesen. Das Reichsgericht entschied jedoch auf die Revision des Klägers dem Klageantrage gemäß und zwar nach folgenden Momenten:

Die Begriffsbestimmung „Börsenterminhandel“ im § 48 B.G. umfaßt infolge ihrer Begrenzung thatsächlich nicht alle im Börsenverkehre sich vollziehenden Termingeschäfte über Waren und Effekten. Unter den allgemeinen Begriff der Börsengeschäfte fallen auch Termingeschäfte im Sinne von Art. 357 cit., die zugleich dem Börsenverkehre angehören. Termingeschäfte, die inhaltlich von den amtlich festgestellten Bedingungen auch in erheblichem Maße abweichen oder sie gänzlich ausschließen, werden deshalb von § 66 B.G. berührt, weil ihr Charakter als Termin- sowie als Börsengeschäft durch diese Abweichung oder den Ausschluß in keiner Weise alteriert wird. Der wirtschaftliche Zweck des Börsengesetzes verlangt eine Anwendung von § 66 B.G. auf diesen thatsächlich bestehenden „Börsenterminhandel“, zumal derselbe in der Absicht stattfindet, sich den gesetzlichen Folgen zu entziehen. Wenn auch § 66 B.G., so wird bemerkt, sich ausschließlich auf die im § 48 B.G. begrifflich festgestellten Börsengeschäfte zu beziehen scheine, so könne hierauf ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Der wahre Wille des Gesetzgebers dürfe dadurch eine Einbuße in seiner Wirksamkeit nicht erleiden. Ein Fixgeschäft nach Art. 357 cit., welches als solches nicht Gegenstand des Börsengesetzes sei, werde von dessen einschränkenden Bestimmungen allerdings nicht getroffen, wenn es aber zugleich ein Börsengeschäft sei, also ein Börsentermingeschäft im weiteren und allgemeineren Sinne darstelle, dann falle es unter § 66 B.G.

Durch diese Grundsätze wurden mithin Fixgeschäfte, sobald sie sich an der Börse vollziehen, als „Börsentermingeschäfte“ gestempelt, auch wenn die sonstigen Erfordernisse des § 48 nicht vorhanden waren. Derartige Geschäfte waren sonach von der Börse mit einem Schlage ausgeschlossen.

Das ungeheure Aufsehen, welches dieses Urteil nach Inhalt und Form in allen Börsen- und Bankkreisen und weit darüber hinaus hervorrufen mußte, kann sich jeder leicht vorstellen, der nur einigermaßen mit dem Börsenverkehre vertraut ist. Das ehrengerichtliche Verfahren, welches gegen einen Börsenbesucher, der sich des Registereinwandes bediente, angestrengt wurde und mit dessen Ausschluß von der Börse endete, konnte dem beleidigten Rechtsgefühle nicht genügen, wie auch hierdurch bei der großen Anzahl von Geschäften, die auf gleicher Basis abgeschlossen waren, keine genügende Sicherheit geschaffen wurde.

Doch kehren wir zu diesem Urteile zurück.

Nach den Protokollen der Börsen-Enquete-Kommission (S. 366) sollte die Begriffsbestimmung des Börsenterminhandels in § 48 B.G. eine erschöpfende sein. Deshalb wird dieser Paragraph als Ein-

leitung zum Abschnitte II, der den Börsenterminhandel zum Gegenstande hat, vorangestellt. Er enthält weiter nichts als die Definition des Börsenterminhandels. Nun betonen noch die Motive zum Börsengesetze (S. 60), daß als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen es der gesetzlichen Feststellung des Begriffes der Börsentermingeschäfte bedurfte. Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber auch den gleichen Begriff für die dem gleichen Abschnitte angehörenden §§ 66 und 69 hat in Anwendung bringen wollen. Wenn das Reichsgericht gegenüber dieser unzweideutigen Absicht hiermit einen nicht in Uebereinstimmung befindenden wahren, aus dem Zusammenhange des Gesetzes erkennbaren Willen des Gesetzgebers annimmt, so legt es ihm einen Willen unter, den er nicht nur nicht gehabt, sondern geradezu von sich abgewiesen hat. Der wahre Wille des Gesetzgebers wendet sich entschieden dagegen, den Begriff „Börsentermingeschäft" über den des § 48 B.G. zu erweitern, wie er ja auch gemäß der §§ 51 und 52 B.G. nichts gegen den Fortbestand eines Terminhandels an der Börse zu erinnern fand. Das Reichsgericht hat daher mit diesem Urteile, indem es in § 66 B.G. einen erweiterten Begriff des Börsentermingeschäftes einführte, nicht dem wahren Gesetzeswillen zum Siege verholfen, sondern das Börsengesetz thatsächlich suppliert: daher eine Aufgabe vollzogen, die nicht Sache des Richters, sondern diejenige des Gesetzgebers ist. —

Bei dem Urteile vom 28. Oktober 1899 handelt es sich um handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte gemäß Artikel 354—356 des Allg. d. Handelsgesetzbuches und zwar auf Grund von Bedingungen, welche von der Bank für Handel und Industrie zu Berlin für Lieferungsgeschäfte in Wertpapieren aufgestellt waren. Diese Geschäfte hatten nicht den Charakter der Fixgeschäfte, und es war ausdrücklich bestimmt worden, daß der vereinbarte Erfüllungstag (Ultimo) nicht als ein festbestimmter Zeitpunkt im Sinne von § 48 B.G. oder Art. 357 des Allg. d. Handelsgesetzbuches zu gelten habe. Ferner waren die Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Börse kontraktlich ausgeschlossen, wie auch der säumige Teil von dem nichtsäumigen die Gewährung einer Nachfrist von 2 Börsentagen beanspruchen konnte. Beklagter hat im Auftrage des Klägers an der Börse Wertpapiere gekauft und verkauft und ist in alle Geschäfte als Selbstkontrahent eingetreten. Erfüllungsort war Berlin. Keine Partei ist im Börsenregister eingetragen.

Beide Vorinstanzen haben die zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfte für Börsentermingeschäfte erklärt mit den bekannten Rechtsfolgen. Das Reichsgericht hat in dem gleichen Sinne entschieden und die Revisionsklägerin (Beklagte) in die Kosten verurteilt. Verlassen ist in diesem Erkenntnis der Standpunkt, der in dem Urteile vom 12. Oktober 1898 zum Ausdrucke gelangte, daß die Begriffsbestimmung des § 48 B.G. nicht auch dem § 66 zu Grunde liegt. Das Reichsgericht scheint sich daher inzwischen von der Unhaltbarkeit dieser Annahme überzeugt zu haben. Der Kernpunkt der Frage

besteht jedoch auch hier darin, ob die in § 66 B.G. ausgesprochene Unwirksamkeit von Börsentermingeschäften bei Nichteintragung beider Parteien in das Börsenregister auf die „Geschäfte“ — das Reichsgericht sagt nicht einmal mehr Zeitgeschäfte — zu beschränken ist, welche der Formulierung von § 48 entsprechen, oder ob diese Unwirksamkeit sich auf solche Geschäfte zu erstrecken hat, die sich zwar mit der Begriffsbestimmung des § 48 nicht decken, die aber nach ihrem „materiellen Inhalte und ihrer wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung“ unter die Geschäfte fallen, die der Gesetzgeber nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen mit Rechtswirksamkeit hat gestatten wollen. Von solchen Geschäften könne angenommen werden, daß der Gesetzgeber sie habe treffen wollen und ausdrücklich getroffen haben würde, wenn er ihre Einkleidung in eine andere Rechtsnorm als diejenige, die er formuliert hat, vorausgesehen hätte. Wenn man auf einem Umwege den rechts- und wirtschaftlichen Erfolg, gegen den das Gesetz sich richtet, dadurch zu erreichen suche, daß man ein verwandtes Geschäft an Stelle des vom Gesetze bedrohten abschließe, so liege der Fall der Umgehung des Gesetzes vor, welchem das direkte Handeln gegen das Gesetz gleichkomme. Solches wird aus den Quellen des gemeinen Rechtes und unter Bezugnahme auf das Abzahlungsgesetz vom 12. Mai 1894 darzuthun versucht. Namentlich wird auf das Senatus consultum Macedonianum Bezug genommen, welches nur Darlehne an Haussöhne für ungiltig erklärte, aber von den römischen Juristen auch auf den Verkauf von Gegenständen auf Kredit angewandt wurde, weil durch diese Umgehung der Zweck des Gesetzes vereitelt werde. Hierin liege keine Verbesserung eines mangelhaften Gesetzes durch den Richter, zu der er nicht berufen sei, sondern die dem wahren Willen des Gesetzes nach seinem Grunde und Zwecke entsprechende Anwendung. Hierzu sei der Richter an erster Stelle berufen. Zweck des Gesetzes sei nun, Börsentermingeschäfte unter nicht eingetragenen Personen zu verhüten. Der § 48 B.G. deckte die Börsentermingeschäfte, wie sie damals üblich waren. Um den Zweck des Gesetzes illusorisch zu machen, habe man das bisher übliche Termingeschäft umgestaltet und ein Geschäft wesentlich anderen Inhalts an dessen Stelle gesetzt, wodurch man schließlich dasselbe erreiche. Das andere Geschäft sei nur eine andere Rechtsnorm für die Geschäfte, die das Gesetz in seinen §§ 48, 66 im Auge gehabt hat. Es führe zu den gleichen wirtschaftlichen Ergebnissen, die das Gesetz hat verhüten wollen. Wenn der Gesetzgeber solche Geschäfte habe zulassen wollen, die unter anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, als die von der Börse festgesetzten, abgeschlossen werden, so wäre das Börsengesetz nichts als ein Blatt Papier und an den früheren unleidlichen Zuständen würde nichts geändert. Das könne nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sollten an Stelle der ausdrücklich ausgeschlossenen Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse treten. Sie gewönnen dadurch den gleichen schablonenhaften, der Individualität des Einzelgeschäftes

entbehrenden Charakter, der den in § 48 B.G. formulierten Börsentermingeschäften eigen sei. Sie unterschieden sich materiell in nichts von den Börsentermingeschäften, falls die Benutzung der Börseneinrichtungen für sie gestattet sei und Terminpreise für sie amtlich festgestellt werden. Die Geschäfte seien den Fixgeschäften des § 48 B.G. völlig gleichwertig, wenn sie äußerlich auch des Charakters des Fixgeschäftes, wie dieser Paragraph ihn fordert, entkleidet seien. Die Nachfrist, die dem Verkäufer auf Verlangen gewährt werden müsse, sei nicht die den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten im Sinne von Art. 356 H.G.B. Von einer solchen Frist sei bei Ultimogeschäften in Wertpapieren an der Börse überhaupt nicht zu reden. Die festbestimmte Nachfrist von 2 Tagen führe zu nichts, als das Geschäft von Ultimo auf den dritten Börsentag fix zu prolongieren. Der § 66 B.G. werde daher auf diese Geschäfte mit Recht in Anwendung gebracht.

Mit diesem in seinen wesentlichsten Sätzen kurz skizzierten Erkenntnis wurden auch die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, die nicht den Charakter des Fixgeschäftes besaßen (ein solches lag ja infolge Ausschlusses des Art. 357 H.G.B. in keiner Weise vor), an der Börse dem Registereinwande preisgegeben, obgleich diese Geschäfte nicht ein einziges Thatbestandsmerkmal des § 48 B.G. besaßen, da sie nicht auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist abgeschlossen und nicht nach den vom Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen vereinbart waren. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn dieses Erkenntnis den stärksten Angriffen, besonders von Vertretern der Wissenschaft, ausgesetzt war. Die Hauptpunkte der Kritik mögen hier eine Stelle finden. Im übrigen muß auf die bezügliche Litteratur verwiesen werden.

Die Gesetze sind nach ihren Begriffsbestimmungen und Thatbestandsmerkmalen anzuwenden und nicht nach dem zu Grunde liegenden Zwecke. Es würde sonst überflüssig sein, im Gesetze solche Bestimmungen aufzustellen. Der Gesetzgeber braucht sich dann nicht, wie bisher zu bemühen, sondern er giebt den Zweck an, den er verfolgt, und der Richter hat nur nach seinem subjektiven Ermessen dafür Sorge zu tragen, daß der Zweck des Gesetzes nicht vereitelt wird. Etwa vorhandene Begriffsbestimmungen werden lediglich als Auslegungsregeln zu betrachten sein. Die Rechtssicherheit würde hierdurch erheblich gefährdet, oder wie Laband sagt, es würde „einer tendenziösen Rechtsprechung die Thür angelweit geöffnet ..... und das Vertrauen zur Unparteilichkeit der Rechtsprechung erschüttert werden“ [1]. Dennoch giebt es einige, wenige Zweckgesetze, die alle Rechtshandlungen treffen wollen, welche dem Zwecke zuwiderlaufen. Diese bilden eine geringe Ausnahme, alle übrigen Gesetze sind keine Zweckgesetze. Ob ein solches vorhanden ist, muß daher aus dem Gesetze oder den es bei der Entstehung begleitenden Umständen

1) Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 5, No. 15, S. 334 f.

entnommen werden. So hat das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 alle wucherischen Kreditgeschäfte für ungiltig erklärt, die dem gleichen Zwecke (wucherische Darlehen und Stundungen) dienen. Das Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, findet Anwendung auf Verträge, welche die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes auch in einer anderen Rechtsform zu erreichen streben. Das Börsengesetz enthält eine derartige Bestimmung nicht, und aus den es bei seiner Entstehung begleitenden Umständen geht gerade das Gegenteil hervor. Es ist daher nicht auf Grund eines vermeintlichen Zweckes, der gar nicht vorhanden ist, anzuwenden, sondern nach seinen Begriffsbestimmungen und Thatbestandsmerkmalen. Den Zweck, das Publikum nicht bloß vom Börsenterminhandel, sondern auch vom handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte fernzuhalten, hat das Börsengesetz nicht verfolgt. Derselbe ist in den Vorstadien des Gesetzes geradezu abgelehnt worden. Der Antrag Huene: „Termingeschäfte von nicht registrierten Personen sind nicht rechtswirksam; im übrigen ist der Einwand von Spiel und Wette ausgeschlossen“, der sich mit dem Reichsgerichtserkenntnis deckt, wurde nicht angenommen, dagegen stimmte die Börsen-Enquete-Kommission dem Antrage Wiener zu: „Wer die rechtliche Fähigkeit zum Abschlusse von Börsentermingeschäften (in Waren) erlangen will, bedarf der Eintragung nach Namen, Stand und Wohnort in ein Register . . .“ [1]) Sodann wurde eine erschöpfende und zweckmäßige Definition des Begriffes „Termingeschäft“ beraten, die wir in § 48 B.G. wiederfinden. Die Börsen-Enquete-Kommission hat auch schon vorgesehen, daß geringe Abweichungen von den Geschäftsbedingungen der Börse, die sich auf untergeordnete Punkte beziehen, indem etwa das Lieferungsquantum um einen Centner erhöht oder ermäßigt ist, unter den Begriff der Börsentermingeschäfte fallen. Es hat ihr aber völlig ferngelegen, auch Geschäfte, die nur eine andere Rechtsnorm enthalten, sondern auch einen völlig anderen materiellen Inhalt besitzen, wie es bei den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften der Fall ist, gleichfalls als Börsentermingeschäfte und unter die Bestimmung des § 66 B.G. fallend zu charakterisieren. Die Begründung zu § 52 B.G. führt sogar aus, daß die Vorstufe und Voraussetzung des Börsenterminhandels die Entwickelung eines umfangreichen Zeitgeschäftes an der Börse sei, bei dem zur Vereinfachung des Verkehrs ein typischer Vertragsinhalt hinsichtlich bestimmter Lieferungsfristen, fester Mengeneinheiten, gemeinsamer Bestimmungen über Qualität etc. sich ausgebildet habe. Erst wenn ein derartiger Terminhandel sich entwickelt habe, dann könne er offiziell zugelassen werden und eine Regelung als Börsenterminhandel erfahren. Vom Reichsgerichte werden aber alle derartigen Geschäfte als Börsentermingeschäfte und unter § 66 B.G. fallend aufgefaßt. Der Gesetzgeber hat jedoch im strikten Gegensatze hierzu diese Geschäfte in keiner Weise treffen wollen.

Was nun insonderheit die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte,

---

1) Sitzungsprotokolle der Börsen-Enquete-Kommission, S. 325 f. Vgl. auch Riesser a. a. O., S. 36.

seien es solche mit dem Charakter des Fixgeschäftes oder ohne denselben, betrifft, so sind diese vor Erlaß des Börsengesetzes in zahllosen Fällen an der Börse abgeschlossen worden und das Reichsgericht hat sich mit ihnen wiederholt befaßt[1]).

Diese Geschäfte wurden sowohl in individualisierter Weise als auch unter Zugrundelegung gewisser Mengen und bestimmter Typen kontrahiert. Die Börsen-Enquete-Kommission fand es nicht für angezeigt, die gesetzlichen Voraussetzungen der Wirkungen eines Fixgeschäftes zur Verhütung von Mißbrauch abzuändern, wobei noch ausdrücklich erklärt wurde, daß das Handelsgesetzbuch nur dispositives Recht enthalte, welches der Abänderung durch die Parteien unterliege. Die Börsenordnungen trügen den Bedürfnissen Rechnung. Diese handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte wolle das Börsengesetz überhaupt nicht treffen, weshalb sie auch auf Grund der Absicht des Gesetzgebers nach Erlaß des genannten Gesetzes weiter an der Börse abgeschlossen werden konnten. Würde der Gesetzgeber sie haben beschränken wollen, so würde er diesbezügliche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen haben, da ihm wohl bekannt war, daß nach Einschränkung der Börsentermingeschäfte die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in stärkerer Weise zur Anwendung gelangen würden, als vorher und dieses auch wiederholt in den Beratungen zum Ausdruck gebracht worden ist. In der Börsen-Enquete-Kommission ist das Zeitgeschäft von allen Seiten als berechtigt anerkannt worden, es sollte, wie auch im Reichstage von Anhängern des Gesetzes ausgeführt wurde, bestehen bleiben, oder wie der Senatspräsident Wiener[2]) bemerkte, es könne niemand verboten werden, Zeitgeschäfte zu machen, es sei ganz unnötig, sich hierzu eintragen zu lassen. Das Börsenregister beziehe sich nur auf eigentliche Termingeschäfte.

Von einer Umgehung des Gesetzes, die das Reichsgericht unterstellt, kann daher keine Rede sein, weil das Eingehen von Zeitgeschäften an der Börse, natürlich unter Ausschluß von Börsenbedingungen, keinem Verbote unterliegt, daher ein erlaubtes Geschäft darstellt. Selbst wenn die Absicht vorliegt, hiermit die gesetzlichen Bestimmungen des Börsenregisters zu umgehen und dasselbe wirtschaftliche Ziel zu erreichen, welches durch Börsentermingeschäfte erzielt werden soll, so kann ein erlaubtes Geschäft dadurch nicht für ungiltig erklärt werden, oder wie Planck dieses in seinem Kommentar zu § 134 B.G.B. ausdrückt: „Will aber das Gesetz nur ein bestimmtes Rechtsgeschäft verbieten, so kann man von einer Umgehung des Gesetzes nicht sprechen, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art vorgenommen ist, auch wenn durch dieses im praktischen Ergebnisse dasselbe erstrebt wird, wie durch das verbotene Rechtsgeschäft“. Erkennt daher der Gesetzgeber die Mangelhaftigkeit der

1) Riesser, a. a. O. S. 44. Fuchsberger, Otto, die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (und Reichsgerichts) auf dem Gebiete des Handelsrechts, 2. Aufl., Gießen 1891.

2) Stenographische Berichte der Börsen-Enquette-Kommission, Berlin 1893, S. 2624.

Bestimmungen seines Gesetzes und sieht er, daß der von ihm beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, so kann er sich angetrieben fühlen, das Gesetz in entsprechender Weise zu verbessern. Im vorliegenden Falle trifft solches nicht zu, da er ja alle Folgen vorausgesehen hat und mit Absicht nur die höchstentwickelte Geschäftsform, die der Handelsverkehr herausgebildet hat, das Börsentermingeschäft für das große Publikum hat einschränken und mehr auf die Reihen der in Frage kommenden Kaufleute begrenzen wollen. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, welches durch die gewundenen Erkenntnisse des Reichsgerichts gleichfalls unter die Bestimmung von § 66 B.G. gezwängt worden ist, hat er, wie wiederholt betont werden mag, in gleicher Weise auch nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes mit Absicht fortbestehen lassen.

Was nun noch das vorliegende handelsrechtliche Lieferungsgeschäft ohne Fixcharakter betrifft, so wird es einfach als völlig gleichwertig mit den Fixgeschäften des § 48 B.G. erklärt, wenn es auch äußerlich nicht den Charakter eines Fixgeschäftes besitzt. Durch die Nachfrist von 2 Tagen soll das Geschäft einfach auf den dritten Börsentag fix prolongiert werden. Das Gleiche kann behauptet werden, wenn die Nachfrist 5 Tage oder auch 10 beträgt. Was ist in dem einzelnen Falle angemessen? Unseres Erachtens ist jede Nachfrist unter allen Umständen entscheidend für den Nichtfixcharakter, selbst wenn ein solcher auch nicht, wie hier geschehen, vertragsmäßig von vornherein ausgeschlossen ist. Es dürfte sonst niemand mehr in der Lage sein zu entscheiden, wann § 376 H.G.B. in Anwendung zu kommen hat und wann nicht, weil eine solche Auffassung des Reichsgerichts schließlich auch über den Rahmen der Börse hinaus Anwendung finden wird. Von einem Fixgeschäfte unterscheidet sich das vorliegende nicht nur durch die völlig abweichende Rechtsnorm, sondern auch durch den differenten Charakter und verschiedenen materiellen Inhalt, welche Momente als entscheidend für die Beurteilung angesehen werden müssen. Ein Blatt Papier ist das Börsengesetz aber auch dann nicht, wenn die Rechtsprechung den wirklichen Intentionen des Gesetzgebers folgen würde, zumal das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft nur innerhalb geringer Grenzen an der Fondsbörse betrieben wird.

Das Reichsgericht (allerdings immer derselbe Senat, der viel zu scharf vorgegangen ist, um selbst noch zurückgehen zu können) hält trotz allem an seinem Standpunkte fest, wie solches durch das Urteil vom 1. Dezember 1900 dargethan wird. Durch dieses Urteil wurde die Frage auf Anerkennung einer Konkursforderung, die aus einem Zeitgeschäfte in Kuxen herrührte, in die Vorinstanz zurückgewiesen, damit festgestellt werde, ob ein börsenmäßiges Termingeschäft vorgelegen habe. Es werden hierbei Grundsätze normiert, welche nach Ansicht des Reichsgerichts zur Feststellung eines börsenmäßigen Termingeschäftes für erforderlich gehalten werden. Es mag auch auf dieses Erkenntnis mit kurzen Zügen eingegangen werden,

da es sich hier um die Giltigkeit von Zeitgeschäften in den sog. verbotenen Papieren (§ 50 B.G.) handelt.

Der Kernpunkt des ganzen Urteils dreht sich darum, ob die in § 50 B.G. verbotenen Börsentermingeschäfte civilrechtliche Giltigkeit haben und sie nur dann von der Börse ausgeschlossen sind, wenn und soweit sie sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollziehen.

Wie wir bereits früher ausgeführt haben, unterscheidet das Börsengesetz zwischen Börsenterminhandel und Börsentermingeschäft. Es hat in § 50 ff. börsenpolizeiliche Vorschriften erlassen, um den Terminhandel an der Börse einzuschränken, ohne die civilrechtliche Giltigkeit der Börsentermingeschäfte in den verbotenen Papieren, die trotzdem abgeschlossen werden, zu berühren. Das Reichsgericht ist gegenteiliger Auffassung. Es kann sich der Ansicht nicht anschließen, daß das Börsengesetz sich lediglich mit Vorgängen an der Börse beschäftigt und die Maßregeln des IV. Abschnittes nur den Zweck verfolgen, bestimmte Geschäfte von der Börse fernzuhalten. Allerdings kennt das Gesetz außer dem Börsenterminhandel einen Terminhandel in verbotenen Waren und Wertpapieren und einen solchen, der nicht verboten, aber auch nicht zugelassen ist, weil die Zulassung nicht erfolgen konnte oder nicht nachgesucht worden ist. Diesen Terminhandel, mit dem das Gesetz rechnet, könne man, so meint das Reichsgericht, nicht freier stellen, als den eigentlichen Börsenterminhandel, wenn er diesem nachgebildet ist oder zu dessen Ersatz dienen soll. Wie sich dann aus ihm ein Börsenterminhandel zu entwickeln vermag, worauf der Gesetzgeber geradezu rechnet, ist nicht abzusehen. Was nun besonders die Börsentermingeschäfte in verbotenen Papieren anbetrifft, so wird die Spekulation nach Ansicht des Reichsgerichtes in ihnen nicht unterdrückt, wenn ihre civilrechtliche Giltigkeit bestehen bleibt. Wirkliche Abhilfe wird nur dann erzielt, wenn man die in § 50 B.G. ausgesprochene Untersagung nur dahin versteht, daß Geschäfte, die gegen dieses Verbot geschlossen werden, nichtig sind und keine Verbindlichkeit erzeugen. In diesem Falle kann § 66 B.G. nicht in Frage kommen, denn das Geschäft würde auch dann nichtig sein, wenn beide Parteien in das Börsenregister eingetragen sind. Haben indessen die Börsentermingeschäfte in verbotenen Papieren civilrechtliche Giltigkeit, so besteht erst dann keine Verbindlichkeit, wenn die Eintragung einer Partei nicht erfolgt ist. Die civilrechtliche Nichtigkeit ergiebt sich nun aus § 134 B.G.B., nach welchen ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist, wenn sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergiebt. Die Untersagung und ihre Folge darf nicht auf die eigentlichen Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 B.G. — in den verbotenen Papieren können solche überhaupt nicht vorkommen, weil in ihnen amtliche Terminpreise nicht festgestellt werden — beschränkt werden, sondern es muß eine Ausdehnung auf die ihnen in § 51 Abs. 2 gleichgestellten Geschäfte stattfinden. Es ergiebt sich daraus, daß alle börsenmäßigen Termingeschäfte in den verbotenen Papieren

nichtig sind ohne Unterschied, ob sie im Börsengebäude oder außerhalb, während der Börsenzeit oder zu einer sonstigen Zeit abgeschlossen worden sind, da hierauf für die Bestimmung ihres Begriffes nichts ankommt.

Des weiteren werden dann noch in dem Urteile Kriterien aufgestellt, wann ein Geschäft als ein börsenmäßiges Termingeschäft anzusehen ist.

Doch bevor wir hierauf in kurzen Zügen eingehen, mag es gestattet sein, die civilrechtliche Nichtigkeit das näheren zu beleuchten.

Das Reichsgericht setzt sich durch dieses Erkenntnis in direkten Gegensatz zu der Absicht der verbündeten Regierungen und des Reichstages betreffs der Bedeutung des § 50 B.G., demnach auch zu dem Zwecke des Gesetzes. In der Reichstagssitzung vom 6. Juni 1896[1]) hat der Kommissar des Bundesrates Präsident des Reichsbankdirektoriums Dr. Koch erklärt, daß der Entwurf die Wirkungen der von ihm vorgesehenen objektiven Verbote erschöpfend bestimme, und es lediglich beabsichtigt sei, insoweit ein solches Verbot erlassen ist, die trotzdem gemachten Geschäfte in den verbotenen Papieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen auszuschließen mit der Wirkung des § 51 B.G. Der Vorschlag, die civilrechtliche Unwirksamkeit auszusprechen, sei zwar gelegentlich der Beratungen in der Börsen-Enquete-Kommission und der Börsenkommission des Reichstags gestreift worden, habe aber niemals zu entsprechenden Beschlüssen dieser Kommission geführt. Ein privatrechtlicher Grundsatz des Inhaltes, wenn ein Geschäft verboten, so bedeute es civilrechtliche Unwirksamkeit, bestehe in dieser Allgemeinheit nicht. Nur wenn es contra bonos mores geschlossen, sei es als ungiltig zu betrachten. Das aber könne man von den verbotenen Börsentermingeschäften nicht schlechthin behaupten. Für die vorliegenden Verbote walten ganz andere Absichten. Aus wirtschaftlichen Gründen hätten sich die deutschen Börsen den verbotenen Termingeschäften zu versagen. Damit sei alles Nötige erreicht.

Der Reichstag hat einen gegenteiligen Antrag verworfen. Er hat demnach gewollt, daß die wirklichen Folgen des Verbotes die börsenpolizeilichen Anordnungen des § 51 B.G. bilden sollen. Der Gesetzgeber hat daher nicht die Absicht gehabt, die civilrechtliche Nichtigkeit derartiger Geschäfte herbeizuführen, zumal auch nach § 134 B.G.B. nur dann die Nichtigkeit ausgesprochen ist, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergiebt. Aus dem § 51 B.G. ergiebt sich nun aber ein anderes, weshalb § 134 B.G.B. das Gegenteil von dem beweist, was das Reichsgericht aus ihm ableitet.

Trotz der eingehenden Würdigung des Reichsgerichtserkenntnisses vom 10. Dezember 1900 steht die preußische Staatsregierung

---

1) Vgl. stenogr. Berichte der Börsen-Enquete-Kommission, Berlin 1893, S. 2449 f. sowie Beilage zu No. 17 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 2. Oktober 1901, S. 268.

heute mehr als je auf dem Standpunkte, daß das Börsengesetz die civilrechtliche Nichtigkeit der Termingeschäfte in verbotenen Papieren nicht hat aussprechen wollen [1]). Ihr Vertreter hat in der vom Handelsministerium veranstalteten Besprechung vom 18. und 19. September 1901 den durch die Rechtssprechung des Reichsgerichts hervorgerufenen Rechtszustand als einen unerwünschten bezeichnet. Die Zustände, welche im Gefolge dieser Entscheidung an der Effektenbörse eingetreten sind, sind wirklich äußerst unliebsame, wie weiter dargethan wird.

Die Kriterien, welche das Reichsgericht zur Beurteilung, ob ein vorliegendes Geschäft ein Börsentermingeschäft ist, aufstellt, sehen vollständig von der Begriffsbestimmung des § 48 B.G. ab. Nach den Ausführungen des Reichsgerichtsrates Spahn (vgl. Beilage zu No. 17 des Ministerialblattes, S. 270 f.) behandelt das Reichsgericht diese Angelegenheit als quaestio facti. Es liegt ein Börsentermingeschäft nicht vor, wenn es den Bedürfnissen der vertragsschließenden Parteien im einzelnen Falle angepaßt ist. Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte sind daher an sich nicht als börsenmäßige Termingeschäfte anzusehen. Wenn sie aber in einer mit den Börsenusancen in kausalem Zusammenhange stehenden Weise abgeschlossen sind, werden sie als solche beurteilt.

Die Kriterien des Reichsgerichtes für den Begriff Börsentermingeschäft bestehen nun im folgenden: Unwesentlich ist die Feststellung eines Liquidationskurses, auf Grund dessen von einer besonderen Kommission die Termingeschäfte der beteiligten Mitglieder der Börse erledigt werden. Die Einhaltung fester Mengeneinheiten ist gleichfalls nicht wesentlich, sie dient nur zur Erleichterung der Abwickelung und ist daher zweckmäßig. Die Art der Preisfeststellung ist gleichfalls unerheblich, wie auch der Umstand als unwesentlich anzusehen ist, ob das betreffende Geschäft an der Börse abgeschlossen worden ist oder nicht.

Die wesentlichen Momente bestehen in folgenden: 1) Das Geschäft muß zu einem festen Termin abgeschlossen sein; 2) es muß mit typischem Inhalt, daher ohne Rücksicht auf besondere persönliche Bedürfnisse der Parteien abgeschlossen sein; 3) es muß zu einem Preise vereinbart werden, der sich an der Börse infolge des Zusammenwirkens und Zusammentreffens der Börsenbesucher bildet.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so hat das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 28. Oktober 1899 selbst ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft mit Ausschluß des Fixcharakters und kontraktlicher Verpflichtung der Nachfrist als Börsentermingeschäft bezeichnet. Den typischen Inhalt anlangend, so erklärt es in demselben Atemzuge, der Kauf nach festen Mengeneinheiten ist unerheblich. Wodurch soll dann die „Rücksicht auf besondere persönliche Bedürfnisse“ festgestellt werden, wenn man sogar von diesem wirtschaftlichen

---

1) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 17 vom 2. Okt. 1901, S. 267 ff.

Charakteristikum eines Termingeschäftes absieht? Wie soll nun aber der Börsenpreis normiert werden, der ja als wesentlich dem Geschäfte zu Grunde gelegt sein muß? Nach dem Reichsgerichte kann ein solcher auch dann angenommen werden, wenn eine Notierung an keiner Börse erfolgt. Dagegen sagt § 48 B.G., daß für Geschäfte solcher Art, die an der betreffenden Börse abgeschlossen werden, eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgen muß. Der Börsenpreis ist nach dem Reichsgerichte der gemeine Preis, um den die Ware zu der in Betracht kommenden Zeit an der fraglichen Börse gehandelt wird. Er kann sich dort bilden, wo erhebliche Mengen nicht von besonderen Umständen abhängiger Geschäfte geschlossen werden, aus deren Vergleichung er zu entnehmen ist. Er kann auch der Preis sein, der sich an einer anderen Börse bildet und an der fraglichen als maßgebend behandelt wird. Er kann auch für Börsentermingeschäfte ein Kassapreis sein, der sich nachweisen läßt und dem Geschäftsabschluß zu Grunde gelegen hat. Zu allem diesem kommt dann noch das Kriterium, daß beim Abschlusse des Geschäftes an der Börse der Nachweis über Zugrundelegung des Börsenpreises nicht erbracht zu werden braucht, solches ist nur dann erforderlich, wenn der Abschluß des Geschäftes sich außerhalb der Börse vollzogen hat.

Nach diesen Kriterien möchte man sich versucht fühlen, eine Preisfrage auszuschreiben, welche bezweckt, ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft auf Zeit an der Börse in Effekten, dem nicht der Charakter eines börsenmäßigen Termingeschäftes innewohnt, nachgewiesen zu erhalten. Aber auch außerhalb der Börse ist ein solches Geschäft kaum noch möglich, da es sich doch stets nach dem Börsenpreise richten muß, und sich der Preisbildung der Börse niemals wird entziehen können.

Der Standpunkt des Reichsgerichts ist daher bedauerlich und zwar um so mehr, als die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte mit oder ohne Fixcharakter, die von allen Parteien und Richtungen als durchaus notwendig betrachtet werden und die ein entwickelter Handelsverkehr überhaupt nicht entbehren kann, in durchaus unzulässiger Weise durch seine Rechtsprechung eingeschränkt werden und zwar so sehr, wie es selbst die extremsten Befürworter des Gesetzes nicht gewünscht und verlangt haben. Eine Remedur gegenüber diesen Urteilen kann merkwürdigerweise auf dem Wege der Rechtsprechung nicht einmal versucht werden, weil nach einer bei dem Reichsgerichte vorgenommenen Geschäftsverteilung alle einschlägigen Börsensachen vor dem Ersten Civilsenat, der die bisherigen Erkenntnisse gefällt hat, zur Verhandlung gelangen, die Anrufung eines anderen Civilsenates daher trotz § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes und somit bei abweichendem Erkenntnis die Entscheidung des Plenums dieser obersten Spruchbehörde nicht erlangt werden kann. Es bleibt daher nur der Weg offen, um dem verheerenden Nachteile dieser Rechtsprechung zu entgehen, die Gesetzgebung anzurufen, um eine klare unzweideutige Begriffsbestimmung, die der Absicht

des Gesetzgebers entspricht, beim Börsengesetze zur Durchführung zu bringen [1]). Eine Reform dieses Gesetzes ist daher eine unabweisbare Notwendigkeit, zumal wenn man erkennt, von wie tief eingreifender Wirkung das Börsengesetz und seine Rechtsprechung auf unser gesamtes wirtschaftliches Leben gewesen ist.

Wirtschaftliche Folgen der Jurisdiktion des Reichsgerichts.

Mit dem Bekanntwerden der Spruchpraxis des Reichsgerichts konnte es namentlich bei der nach dem beispiellosen Aufschwunge der 1890er Jahre eintretenden sinkenden Konjunktur und den rasch fallenden Kursen nicht ausbleiben, daß Register- und Differenzeinwände in erheblicher Menge erhoben wurden, wodurch Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehre nicht nur einen argen Stoß erlitten, sondern geradezu für manche Kreise beseitigt erschienen. Eine über das ganze deutsche Reichsgebiet sich ausdehnende Statistik liegt zur Zeit nicht vor, und sie kann auch nur von seiten der Justizministerien der Einzelstaaten aufgemacht werden. Da es in der That wünschenswert ist, alle Fälle der Erhebung des Register- und Differenzeinwandes, die gerichtsseitig zur Kenntnis gelangt sind, zur Veröffentlichung gebracht zu sehen und auch vom Handelsminister und Reichsamte des Innern bei den Beratungen vom 18. und 19. September 1901 die Beibringung weiteren Materials als erwünscht bezeichnet worden ist, so dürfen wir wohl hoffen, daß eine Einwirkung auf die in Frage kommenden Justizministerien in der angedeuteten Richtung stattfindet. Nach unserer Ueberzeugung ist aber das bereits vorliegende Material ein so erdrückendes und geradezu niederschmetterndes, so daß man füglich von der Beibringung weiterer Beweisstücke absehen könnte. Doch wenn auch solche in ausreichender Menge vorhanden sind, so kann eine größere Anhäufung nur dazu dienen, die Ungeheuerlichkeiten, zu denen die bisherige Börsengesetzgebung geführt hat, in desto helleres Licht zu stellen [2]).

Von den Landgerichten I und II zu Berlin ist eine Statistik über die anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten, Börsentermin- und Differenzgeschäfte betreffend, aufgestellt worden, die ergiebt, daß in kaum $4^1/_2$ Jahren seit Inkrafttreten des Börsengesetzes 133 Sachen anhängig gemacht worden sind, und zwar ist die Zahl der Prozesse

1) Vergl. hierüber die Ausführungen des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes an den Börsenausschuß, Juni 1901.

2) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 17 vom 2. Oktober 1901, S. 257 ff. Anlage zur Denkschrift des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Juni 1901, betr. die Revision des Börsengesetzes. Eingabe der Handelskammer zu Frankfurt a. M. vom 15. September 1900 an den Reichskanzler, J.-No. 3633/00. Vergl. ferner Eingabe der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern in Berlin, betr. Reform des Stempel- und Börsengesetzes (ohne Datum). Eingaben der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin vom 5. November 1900 und 31. Dezember 1900 an den Reichskanzler, sowie die Eingabe des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin, betr. die Revision des Börsengesetzes, Februar 1901.

von 13 im Jahre 1899 auf 58 im Jahre 1900 gestiegen. Die streitig gewordenen Beträge beliefen sich auf 2 066 393 M. Sie vermehrten sich von 97 852 M. im Jahre 1899 auf 1 470 025 M. im Jahre 1900. Von den klägerischen Parteien waren 88 Kaufleute und 39 Nichtkaufleute, von den beklagten 118 Kaufleute und 12 Nichtkaufleute. Von den übrigen ist die Zugehörigkeit zu der Klasse der Kaufleute nicht bekannt geworden. In der Hauptsache bewegen sich diese Rechtsstreitigkeiten um Einwendungen aus dem Börsengesetze, wozu sich auch Differenzeinwendungen gesellen. Es hatten unter 80 Fällen, die hierauf geprüft sind, 71 erstere Einwände zum Gegenstande mit einer Summe von 1 641 192 M. Die übrigen 9 Fälle mit einer Summe von 53 750 M. bezogen sich allein auf den Differenzeinwand aus § 764 B.G.B. Wie man ersieht, hat dieser nicht die Bedeutung erlangen können, wie die Registerstreitigkeiten des Börsengesetzes. Es leuchtet für Jedermann nun sofort ein, daß diese Zahlen keinen Aufschluß über die Menge der wirklich erhobenen Registereinwände geben können. Denn der Kaufmann ist viel zu praktisch, um sich in unfruchtbare Rechtsstreitigkeiten einzulassen, nachdem gemäß den ergangenen Erkenntnissen feststand, daß auf einen Erfolg bei dem höchsten Gerichtshofe nicht gerechnet werden konnte und fast jedes harmlose Lieferungsgeschäft auf Zeit unfehlbar zu einem Börsentermingeschäfte gestempelt wurde. Wozu sollte sich auch der Kaufmann noch die Mühe machen, einen Prozeß durch drei Instanzen zu führen, um schließlich doch abgewiesen zu werden, wodurch der bereits entstandene Verlust noch empfindlich vergrößert wurde? Es wurde daher in den meisten Fällen vorgezogen, sich mit dem Erheber des Registereinwandes g ü t l i c h z u e i n i g e n, oder falls solches nicht möglich war, den Verlust stillschweigend zu verschmerzen. Mußte doch das Bekanntwerden der Erhebung des Registereinwandes bei einem Bankier in erheblichstem Maße dazu beitragen, seinen Kredit zu gefährden, wie es auch in wiederholten Fällen sich ereignet hat, daß infolge des Registereinwandes Konkurse ausgebrochen sind und bei wirklich falliten Personen solche durch die Erhebung des Einwandes abgewiesen werden konnten. Es muß ferner noch darauf hingewiesen werden, daß durch das Bekanntwerden der Erhebung des Registereinwandes eine Vermehrung derselben aus den Reihen der Kunden befürchtet werden durfte. Wer den Schaden hat, braucht für Spott nicht zu sorgen, sagt ein altes Sprichwort. Deshalb trug der Geschädigte seinen Verlust, wenn irgend thunlich, ganz still und machte nach außen ein vergnügtes Gesicht.

Wie demoralisierend hierbei Gesetzgebung und Rechtsprechung gewirkt haben, natürlich ohne es zu wollen, mag im folgenden in charakteristischen Beispielen, bei welchen wir uns der gedrängtesten Kürze bedienen wollen, gezeigt werden.

Ein Berliner Bankier, der seit 1897 in das Börsenregister eingetragen war, geriet in Konkurs und wurde flüchtig. Der Konkursverwalter zog die Forderungen aus seinen Börsentermingeschäften auch gegenüber solchen Personen ein, die nicht in das Börsenregister ein-

getragen waren. Dagegen erhob er den Registereinwand gegen die Forderungen, die nicht eingetragene Personen aus Zeitgeschäften an die Masse hatten, und zwar fühlte er sich hierzu im Interesse der von ihm vertretenen Massegläubiger verpflichtet. Das Ergebnis dieses Gebahrens dürfte sein, daß die Aktiva die Passiva übersteigen. Aehnliche Fälle sind durch Konkursverwalter wiederholt auf gleiche Weise zum Austrage gebracht worden, so daß das Verfahren für diese die Regel werden dürfte.

Der Bankier G. in Mülheim a. d. R. kaufte im Jahre 1899 einen Kux Wildberg zu 8200 M., abzunehmen täglich, spätestens am 1. Mai 1899. Der Kurs stieg 1900 bis über 20000 M. und sank im August 1901 wieder unter 1000 M. Nun verlangte G. Herausgabe des Kaufpreises, wogegen er einen Kux Wildberg zur Verfügung stellte, unter Berufung auf das Reichsgerichtserkenntnis vom 1. Dezember 1900.

Die Bankfirma S. und Sohn in Köln schuldete mehrere 100000 M. aus Börsentermingeschäften, deren Zahlung verweigert wurde. Obwohl eine starke Unterbilanz bei ihr vorhanden war, wurde der Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen, weil das Vorhandensein einer Zahlungseinstellung bei der Rechtsungiltigkeit dieser Geschäfte verneint wurde.

Welche Folgen die Verweigerung der Zahlung bei Todesfällen haben kann, mag nachstehender Fall zeigen. Ein früherer Bankdirektor hatte an der Berliner und später an der Londoner Börse während mehrerer Jahre Terminspekulationen mit gutem Erfolge ausgeführt. Durch plötzliche Erkrankung im Monate August 1900 wurde er verhindert, die Lösung seiner Engagements zu bewirken, als der rasche Kursniedergang stattfand. Erst bei seinem Tode Ende August erfuhr die Kommissionsfirma hiervon, die nun nach vorheriger Benachrichtigung der Erben die Engagements selbständig löste. Nach Abwickelung ergab sich eine Forderung zu ihren Gunsten von 175000 M. an die Nachlaßmasse, die 750000 M. betrug. Die Witwe weigerte sich im Interesse ihrer Kinder, diese Forderung zu bezahlen. Nach Lage der Sache war die Anstrengung eines Civilprozesses aussichtslos, weshalb die Kommissionsfirma ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen konnte und die Gläubiger zusammenberufen mußte.

In einem Prozesse eines Konkursverwalters zu Kassel gegen eine süddeutsche Bank wurde zu recht erkannt, daß eine Aufrechnung der Gewinne vor der letzten Kontokorrentanerkennung gegen Verluste, die nach dieser Anerkennung eingetreten waren, nicht statthaft sei, weil durch die vertragsmäßige Aufrechnung die gegenseitigen Ansprüche ebenso wie durch Zahlung beglichen seien.

Ein Rentier, dessen Vermögen 150000 M. betrug, machte bei einem Bankier einer norddeutschen Stadt Börsentermingeschäfte. Nach seinem Tode setzte seine Witwe diese Geschäfte noch einige Zeit fort, obwohl sie auf die bedenklichen Börsenverhältnisse aufmerksam gemacht worden war. Hierdurch ließ sie sich nicht ab-

halten und hatte schließlich eine Unterbilanz von 9000 M. Darauf erklärte sie, den Registereinwand erheben zu müssen, und es stellte sich heraus, daß sie diesen Einwand noch bei zwei anderen Bankiers erhoben hatte, bei denen ihr Mann trotz gegenteiliger Versicherung gleichartige Geschäfte gemacht hatte.

Die demoralisierende Wirkung des Gesetzes und der Reichsgerichtsentscheidungen ging sogar soweit, daß Register- bezw. Differenzeinwände für Verbindlichkeiten erhoben wurden, die mehr als ein Jahrzehnt, demnach lange vor Inkrafttreten des Börsengesetzes eingegangen waren. Für diese konnte naturgemäß ein Erfolg nicht erstritten werden.

Nicht nur Personen, die durch Begleichung ihres Debetsaldos in Zahlungsschwierigkeiten geraten wären oder ihr kleines Vermögen eingebüßt hätten, erhoben den Register- oder Differenzeinwand, sondern auch solche, welche ein beträchtliches Vermögen besaßen. So hat z. B. in einer süddeutschen Stadt ein Rentier, der früher Mitglied der Handelskammer und des Stadtverordnetenkollegiums gewesen und „in Ehren ergraut war“, den Registereinwand erhoben für einen Kauf von Aktien im Nennwerte von 40000 M. bei einem Kurswerte von etwa 100000 M., nachdem die Aktien um etwa 50 Proz. gesunken waren. Sein Guthaben übersteigt sein Debetsaldo, er ist als wohlhabender Mann bekannt und besitzt ein Haus im Werte von etwa 400000 M., auf welchem nur Hypotheken in Höhe von 160000 M. ruhen. Sein Einwand erfolgte unter Berufung auf die Entscheidungen des Reichsgerichts. — Von einem Bankinstitut einer großen rheinischen Stadt wird berichtet, daß sogar auf Grund reiner Kassageschäfte von einer reichen Firma in E. der Differenzeinwand erhoben wurde, wobei es sich um ein Saldo von 201500 M. handelte.

Zu welchen verwerflichen Verhältnissen man gekommen ist und wie bequem man jetzt ein Vermögen erwerben kann, zeigt folgender durch die Handelskammer zu Hamburg mitgeteilter Fall. Ein Herr, der vorher mehr als eine halbe Million ererbt hat, tritt in Geschäftsverbindung mit einem Bankier und erzielt durch kleine Transaktionen einen Gewinn von 900 M., den er sich auszahlen läßt. Hierauf kauft er 200 amerikanische shares. Bei der Abwickelung des Engagements hat er einen Verlust von 5000 M. Nun erhebt er den Differenzeinwand und verlangt die Accepte, die er zur teilweisen Deckung der Schuld gegeben, zurück. Dabei wurde bekannt, daß der Kunde gleichzeitig umfangreiche Engagements in denselben amerikanischen shares bei einem anderen Bankier eingegangen war. Bei diesem hatte er, nachdem die Papiere stark gestiegen waren, sein Engagement gelöst und den sehr erheblichen Gewinn sich auszahlen lassen. Zur Zeit ist es daher möglich, in dem gleichen Papiere bei einem Bankier Geschäfte à la hausse abzuschließen und gleichzeitig bei einem anderen à la baisse zu spekulieren. Jrgend eine Bewegung muß das Papier bei den wirtschaftlichen Zeitläufen einschlagen. Bei demjenigen Geschäfte, welches mit einem Gewinn abschließt, wird dieser abgehoben und bei dem anderen, das mit einem Debetsaldo

abschließen muß, erhebt man den Register- oder Differenzeinwand. — Obiges Beispiel zeigt, daß derartige Handlungen nicht bloß in der Theorie möglich sind, sondern in der Praxis thatsächlich vorkommen: ein dringender Antrieb, derartige verwerfliche und die Volksmoral geradezu vernichtende Manipulationen ein für allemal aus der Welt zu schaffen.

Von einer süddeutschen Handelskammer wird ein Fall des Registereinwandes mitgeteilt, in welchem der Käufer einfach erklärte, wenn es sich um ein paar tausend Mark handele, würde er zahlen, da aber seine Schuld, für welche er Wertpapiere hinterlegt hatte, 10000 M. übersteige, wolle er doch lieber aus der Thatsache Nutzen ziehen, daß er nicht in das Börsenregister eingetragen sei und sein Saldo nicht begleichen. Natürlich kann er seine zur Deckung hinterlegten Wertpapiere unbeanstandet zurück verlangen, ein Zustand, der jeder geschäftlichen Sitte und Moral ins Gesicht schlägt. — Aus Bayern wird von einem ähnlichen Falle berichtet, bei welchem indessen die Banken und Bankiers eine wirksame Selbsthilfe haben eintreten lassen, die aber nur in wenigen Fällen durchgeführt werden kann. Eine offene Handelsgesellschaft stand seit 1870 im Kontokorrentverhältnisse mit einer Bankfirma, die ihr einen Blankokredit von 150000 M. gewährte. Innerhalb bescheidener Grenzen erteilte sie auch Aufträge zu Käufen und Verkäufen in Spekulationspapieren. Eine Separation der beiden Gesellschafter fand im Jahre 1890 statt, worauf der eine sein Saldo glatt beglich. Der andere setzte die Geschäfte fort und erkannte noch sieben Jahre seine Kontokorrente an. Da erhob er bei einem Saldo von 200000 M. den Differenzeinwand und zwar in Bezug auf die längst verflossenen Spekulationsgeschäfte. Der Klage des Bankiers wurde entgegengehalten, die Notlage der Firma sei insofern ausgenützt worden, als diese die Kontokorrente während 10 Jahre nicht anerkannt haben würde, wenn sie in der Lage gewesen wäre, den Saldo zu bezahlen. — Der Fall wurde einer Vereinigung von Bankfirmen vorgelegt, die beschloß, mit der Firma jede Geschäftsverbindung abzubrechen und auch keine Wechsel derselben zu diskontieren. Das Ergebnis war glatte Bezahlung des Saldos! —

Ferner wird aus Süddeutschland berichtet, daß bei dem Arrangement einer notleidenden Firma die Bankiers der Börsenplätze 15 Proz. weniger als die übrigen Gläubiger erhielten und hiergegen nicht ankämpfen konnten, da der Ausgang eines etwa eingeleiteten Prozeßverfahrens für sie bei der bekannten Rechtsprechung des Reichsgerichtes sehr zweifelhaft gewesen wäre.

In manchen Fällen konnte eine „gütliche“ Einigung erzielt werden. So hatte z. B. ein Hausbesitzer einer schlesischen Stadt bei mehrfachen Käufen und Verkäufen seit Juni 1899 ein Debetsaldo von 9800 M. Derselbe lehnte die Zahlung ab und verlangte die deponierten Papiere und die geleisteten Zahlungen im Werte von 5000 M. wieder zurück, weil er für diese Handlungsweise den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehme! Nach Lage der Rechtsprechung

war auf ein Einklagen des Debetsaldos nicht zu rechnen. Es fand hierauf eine Einigung statt, nach welcher die Firma dem Hausbesitzer noch 3200 M. herauszuzahlen hatte. — Ein Haus schuldete einer Hamburger Firma für Kaffeegeschäfte etwa 7000 M. Hierauf wurde der Spieleinwand erhoben. Weil nach den reichsgerichtlichen Urteilen kein Zweifel bestehen konnte, wie der Prozeß ausfallen würde, wurde eine Einigung angestrebt, nach welcher die Hamburger Firma sich mit der Zahlung der halben Schuld zufrieden gab. — Ueber ähnliche Vergleiche liegen viele Berichte vor, wie auch über Verzichtleistungen von Bankiers bei der Aussichtslosigkeit der Klageerhebung.

In welcher minutiösen Weise man den Registereinwand ausnutzt, zeigt folgender Fall, der bei einer großen Berliner Bank vorgekommen ist. Gewisse Effekten (Mexikaner und Spanier) waren infolge Auftrages per Kassa gekauft und per Ultimo mit Gewinn verkauft worden. Es wurde vom Auftraggeber der Registereinwand für die Ultimoverkäufe erhoben, dagegen wurden die Kassaverkäufe unangefochten gelassen. Kläger hielt sich für berechtigt, die Kursdifferenz zwischen dem bereits hohen Gewinn bringenden Ultimoverkauf und dem Tage der Klagezustellung zu verlangen, bis zu welchem Tage der Kurs um das Doppelte gestiegen war.

Ganz besonders bedauerlich sind auch jene Fälle, in denen der Kommittent mit den Mitteln des Kommissionärs gespielt, wobei diesem nur der geringe Courtageverdienst zugeflossen ist, dann die Gewinne abgehoben hat und nun bei sinkenden Kursen sich zu zahlen verweigert und den Differenz- bezw. Registereinwand erhebt. Es hat sich bereits mehrfach gezeigt, daß unter solchen Umständen die Bankfirma, welche die Kommissionen ausgeführt hatte, ihre eigenen Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen vermochte und sich genötigt sah, ihre Zahlungen einzustellen.

Vorstehende Beispiele, welche meist einer Sammlung des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiersgewerbes entnommen sind, die dieser für den Börsenausschuß unternommen hat, können als typische Fälle angesehen werden. Sie mögen genügen, um die jeden Grundsatz von Treu und Glauben über den Haufen werfende Wirkung der Börsengesetzgebung und die aus ihr folgende Rechtsprechung zu illustrieren. Da nun die Register- und Differenzeinwände für eine lange Reihe von Jahren nach rückwärts erhoben werden können, so stehen die Bilanzen der in Frage kommenden Banken und Bankiers keineswegs fest, weil sie durch einen solchen Einwand, der wie ein Komet plötzlich aus dem fernen Himmelsraume auftaucht, gänzlich über den Haufen geworfen werden. Die vorgeführten Beispiele mögen indessen genügen, weil durch diese für jeden mit wirtschaftlichen Fragen betrauten Beobachter die Situation in völlig ausreichender Weise beleuchtet wird.

Die Unsicherheit, welche durch diese Erscheinungen in Verbindung mit der absteigenden Kursbewegung, die eine Folge der gesamten wirtschaftlichen Depression ist, sich an allen Orten gezeigt

hat, ist eine gewaltige. Sie hat erst in der Zeit der rückläufigen wirtschaftlichen Bewegung ans Licht treten können, weil naturgemäß Register- oder Differenzeinwände nur dann erhoben werden, wenn Verluste eintreten. Bei dem Blühen von Industrie, Handel und Gewerbe, wodurch immer höhere Dividenden in Aussicht standen, die das Publikum zu immer weiteren Engagements antrieben und folglich ein sprunghaftes Emporschnellen der Kurse ermöglichten, dachte niemand an die fraglichen Einwände. Die Folge der Unsicherheit ist nun eine starke Abnahme des Verkehrs an der Börse überhaupt, die jedoch nicht erst seit den Tagen der sinkenden Konjunktur eingetreten ist, sondern, wie ziffernmäßig nachgewiesen werden kann, seit dem Inkrafttreten des Börsengesetzes. Da die Börsentermingeschäfte erheblich eingeschränkt sind, indem sie nur in Anteilen von Erwerbsgesellschaften bei einem Kapitale von 20 Millionen M. mit Ausschluß von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen stattfinden können und zu ihrer Einklagbarkeit die Eintragung ins Börsenregister seitens beider Parteien erfordern, da ferner auch unter diesem Umstande noch der Spieleinwand gemäß § 764 B.G.B. bestehen bleibt, da weiter der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt ist und in ihnen nur handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte auf Zeit ausgeführt werden dürfen, diese Geschäfte aber durchweg die Gefahr laufen, durch die Rechtsprechung zu Börsentermingeschäften mit der Folge der civilrechtlichen Nichtigkeit gestempelt zu werden: so konnte es nicht ausbleiben, daß der früher so lebhafte Börsenverkehr auf ein Minimum zusammenschrumpfen mußte, wodurch wiederum die volkswirtschaftliche Bedeutung der Börse, weil das Kapital sich von ihr in wesentlichem Umfange zurückzog, außerordentlich verringert worden ist. Die Machtstellung, welche sie früher gegenüber den auswärtigen Börsen besaß, hat sich, wie bereits betont, vermindert. Wie weit hiervon die wirtschaftliche Entwickelung des Deutschen Reiches in Mitleidenschaft gezogen worden ist, kann nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Auch darüber fehlen die genauen Ausweise, wie sehr das Geschäft durch die Knebelung des Börsenverkehrs in das Ausland getrieben worden ist. Die einzelnen nach dieser Richtung gehenden Momente, welche bereits beigebracht worden sind und welche wir hier kurz berühren müssen, geben für den Volkswirt genugsam zu denken; denn sie beweisen, daß eine Stärkung der ausländischen Börsen auf Kosten des deutschen Börsenverkehrs in nicht zu unterschätzender Weise stattgefunden hat. So haben namentlich die Londoner, New-Yorker und Pariser Börse einen Aufschwung erfahren, indem deutsche Auftraggeber, infolge der Schwierigkeiten und Kosten im Inlande, ihre Aufträge diesen Börsen zugewendet haben. Den Beweis hierfür bilden die sogen. Remissiers, die Vertreter auswärtiger Firmen an deutschen Börsen, die lediglich Aufträge für ihre Firmen sammeln und somit den Verkehr mit den auswärtigen Börsen erheblich erleichtern und den heimischen Börsen entziehen. In Berlin werden bereits 73, in Frankfurt mehr als 30

Remissiers gezählt. Den Geschäftsverkehr, den diese mit dem Auslande herbeiführen, mag aus folgender Angabe der Frankfurter Börse erhellen. 2 von den 31 Remissiers daselbst vermittelten während der ersten 6 Monate 1901 einen Geschäftsverkehr mit Paris und London in Höhe von 59 Mill. M. Der Verkehr der übrigen ist nicht festgestellt worden, doch beträgt deren Vermittelung in Geschäften mit deutschem Kapital das Vielfache der genannten Summe. Für Berlin ist der Verkehr viel erheblicher, indessen liegen Zahlenangaben nicht vor. Die von auswärtigen Firmen den deutschen Börsen früher in reichem Maße zufließenden Aufträge sind infolge der gleichen Umstände mehr und mehr zusammengeschrumpft. Um dieses durch ein beweiskräftiges Beispiel zu belegen, das wohl eine Anzweifelung von keiner Seite erfahren wird, muß an die ungeheure Spekulation des deutschen Publikums in Goldshares und sonstigen ähnlichen Papieren erinnert werden, die an auswärtigen Börsen auf Termine gehandelt wurden und an welchen während des südafrikanischen Krieges Unsummen verloren gegangen sind zum Schaden unserer wirtschaftlichen Kräftigung und zum Nutzen des Auslandes, das sich seiner gewaltigen Menge derartiger Titres zu hohem Kursstande entledigen konnte, und sie später, nachdem sie stark geworfen, mit bedeutendem Vorteil wieder zu erstehen in der Lage war. Dazu befinden sich noch bedeutende Mengen dieser entwerteten Papiere in deutschen Händen. Bei größerer Freiheit des Börsenverkehrs in Deutschland würde eine solche erschreckende Bevorzugung zweifelhafter ausländischer Werte niemals stattgefunden haben. Das Börsengesetz hat daher den großen negativen Erfolg gehabt, das Geschäft in guten deutschen Papieren thunlichst zu unterbinden, das Kapital von der Börse fortzutreiben und es nach dem Auslande zu verweisen. Es hat demnach den Abschluß von Termingeschäften im Inlande erschwert, aber die Spielwut des Publikums nicht unterbunden, indem es dieses den ausländischen Banken und Bankiers zugetrieben hat, wobei sich die wildeste Leidenschaft zu entfesseln vermochte. Die tiefen Wunden, welche hierdurch dem Volksvermögen geschlagen worden sind, müssen auch durchweg auf Konto der Wirkungen des Börsengesetzes gestellt werden.

Im Anschlusse hieran mag noch eine Angabe der Deutschen Bank dienen, die darzuthun geeignet ist, wie sehr das Spekulationsgeschäft nach ausländischen Börsen gedrängt worden ist. Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte derselben betrugen im Jahre 1899, zu welcher Zeit diese Statistik begonnen, 72 Proz. im Inlande und 28 Proz. im Auslande, 1900 56 Proz. im Inlande und 44 Proz. im Auslande, 1901 (bis August) 52 im Inlande und 48 im Auslande. Die starke Steigerung des Auslandsverkehrs ist daher unverkennbar. Dagegen hat der Rückgang des Arbitrageverkehrs und der Ordres vom Auslande in Berlin erheblich abgenommen. Für Arbitragegeschäfte vom Ausland auf das Inland und umgekehrt findet bekanntlich nach dem Tarife des Reichsstempelabgabengesetzes vom

27. April 1894 unter gewissen Umständen eine Rückvergütung von $^1/_{20}$ vom Tausend statt. Nach dem Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 beträgt für gewisse Papiere die Rückvergütung $^1/_{20}$, für andere $^1/_{10}$ vom Tausend. Da hier Auslandsaufträge für Berlin in Frage kamen, so erhellt aus nachstehender Tabelle der Deutschen Bank der ungeheure Rückgang des einschlägigen Verkehrs.

Jahr	Stempelrückvergütung der Deutschen Bank	Gesamtumsatz im Arbitrageverkehr
	M.	M.
1895	20 215	404 300 000
1896	12 358	247 100 000
1897	7 260	155 200 000
1898	5 977	119 400 000
1899	4 760	95 200 000
1900	4 715	94 300 000

Die Gesamtrückvergütungen auf Arbitrageschäfte betrugen im Deutschen Reiche im Etatsjahre 1895/96, demnach vor dem Bestehen des Börsengesetzes, 126 918,45 M., sie sanken bereits im Etatsjahre 1896/97 auf 64 670,60 M., 1897/98 auf 51 517,55 M., 1898/99 52 180,85 M., 1899/00 41 463,40 M. und 1900/01, nachdem die Erhöhung mit dem 1. Juli 1900 in Kraft getreten war, auf 44 264,38 M. Der Verkehr ist daher auf fast $^1/_3$ seines früheren Umfanges gefallen[1])!

Die Einschränkung der Geschäftsumsätze an deutschen Börsen mögen folgende Angaben darthun. Bei einer Berliner Maklerbank betrugen die Courtageeinnahmen im Jahre 1895 890 464 M., wobei 481 639 M. an Schlußscheinstempel entrichtet wurden. Im ersten Jahre der Wirkung des Börsengesetzes (1897) sanken die Courtageeinnahmen auf 497 401 M. bei einer Schlußscheinstempelausgabe von 283 583 M. Im Jahre 1900 wurden an Courtage vereinnahmt 509 993 M., an Schlußscheinstempel verausgabt 467 080 M. Der Rückgang des Verkehrs, der sich als ein dauernder erweist, hat demnach 42,72 Proz. betragen, wobei die Reichsfinanzen nicht unwesentliche Ausfälle von Stempelsteuergefällen erlitten haben. — Bei einer anderen Maklerbank zu Berlin betrug die Bruttoprovision im Jahre 1896 584 179 M., der Bruttoverbrauch an Schlußscheinstempel 427 744 M., im Jahre 1897 beliefen sich die Einnahmen auf 308 373 M., die Stempelausgaben auf 64 553 M., im Jahre 1900 stellten sich die beiden Beträge auf 304 044 M. und 355 722 M. Der Rückgang betrug sonach 48 Proz. — Das Gleiche wird durch folgende Thatsachen erhärtet. Im Jahre 1896 hatte der Liquidationsverein zu Berlin, eine Vereinigung aller namhafteren Banken und Bankiers, 444 Mitglieder. Er hat in den letzten 5 Jahren 139 Mitglieder verloren und nur 37 gewonnen, so daß sein Bestand 342

1) Beilage zu No. 17 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 2. Oktober 1901, S. 257 ff.

Mitglieder beträgt. Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler, dem fast alle an der Produktenbörse verkehrenden Firmen als Mitglieder angehören, hat während des Bestehens des Börsengesetzes fast 1/4 aller seiner Mitglieder eingebüßt. — An der Börse zu Frankfurt a. M. waren 1896 80 vereidigte Makler thätig. Im Jahre 1900 waren nur noch 65 im Amte. Die gesamte Courtage betrug daselbst bei 43 Maklern, das Jahr 1895 zu 100 gerechnet, 1897 69 Proz., 1900 64 Proz.

Daß auch die Spekulation an deutschen Börsen nicht beseitigt werden kann, geht aus folgenden verläßlichen Zahlenangaben hervor, die darthun, wie sehr das Publikum an Stelle des Terminverkehrs den Kassaverkehr in Anspruch genommen hat, wobei insbesondere an die sog. verbotenen Papiere gedacht werden muß. Hierbei zeigt sich auch, daß während früher in wenigen Papieren gewaltige Umsätze bewirkt wurden, nunmehr geringere Umsätze in einer großen Menge von Papieren stattfinden, wodurch in ganz anderer Weise auf den Geldmarkt und den Kursstand dieser Papiere eingewirkt werden muß, als es früher statthatte. Das Inkasso des Berliner Kassavereins betrug in Prozenten im Jahre 1895 an den Ultimotagen 45 Proz., an den übrigen Tagen 55 Proz., 1897 desgl. 33 Proz. und 67 Proz.; 1900 desgl. 28 Proz. und 72 Proz. Der Ultimoverkehr hat demnach um 17 Proz. abgenommen, d. h. nicht ganz um 1/3 des gesamten Geschäftsverkehrs zu Gunsten der Spekulation im Kassaverkehre. Bei der Deutschen Bank betrugen die Gesamtausführungen nach der Zahl der Geschäfte im Jahre 1895 88 Proz. Kassageschäfte und 12 Proz. Zeitgeschäfte, im Jahre 1897 92,5 Proz. Kassageschäfte und 7,5 Zeitgeschäfte und im Jahre 1900 97,5 Kassageschäfte und 2,5 Proz. Zeitgeschäfte. Setzt man das Jahr 1895 als 100 ein, so betrug die Entwickelung der Zeit- und Kassageschäfte bei der Deutschen Bank 1897 107,5 Proz. für Kassa- und 62 Proz. für Zeitgeschäfte, 1900 151 Proz. für Kassa- und 29 Proz. für Zeitgeschäfte. Obwohl hierunter auch die erlaubten Börsentermingeschäfte mit einbegriffen sind, so geht doch aus diesen Ziffern mit Deutlichkeit hervor, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit an der Börse wie auch außerhalb derselben einen nennenswerten Umfang nicht hat gewinnen können, und es sonach auch vor den erörterten Entscheidungen des Reichsgerichtes einen Ersatz für den börsenmäßigen Terminhandel nicht gebildet hat.

Was nun die Verdrängung der Spekulation vom Terminmarkte zum Kassamarkte anbetrifft, wie sie in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre bei dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwunge in so lebhaftem Maße stattgefunden hat, so ist hervorzuheben, daß hierdurch eine starke Inanspruchnahme des Geldmarktes Platz greifen mußte. Das Publikum brachte seine festverzinslichen erstklassigen Staats-, Kommunal- und sonstigen Anleihen auf den Markt, wodurch die Kurse dieser Papiere bedeutend geworfen wurden — verloren doch Konsols und sächsische Rente etc. bis zu 15 Proz. ihres vorherigen Kursstandes — und es wandte sich mit aller Kraft den Industriewerten zu, um mit an den

Gewinnen, welche die Industrie bei ihrer damaligen glänzenden Lage zu erzielen vermochte, zu partizipieren [1]). Wenn auch der Geldmarkt sich dem hierdurch hervorgerufenen bedeutenden Kassaverkehre gewachsen zeigte, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß eine erhebliche Diskonterhöhung sich einstellte. Der Leihpreis des Geldes mußte bei der starken Nachfrage naturgemäß steigen, wodurch sich auch die ungewöhnlichen Erhöhungen der Diskontosätze der Reichsbank, die ja zeitweise bis zu 7 Proz. betrugen, erklären. Unter den außerordentlich gesteigerten Zinssätzen hatten wiederum Industrie, Handel und Gewerbe nicht zum mindesten zu leiden, und es wurde die Rentabilität der genannten Erwerbskategorien hierdurch erheblich beschnitten. Das wirtschaftliche Gesamtleben war daher schon einem gewissen Erlahmungsprozesse ausgesetzt. Als nun die ökonomische Entwickelung in der Mitte des 1900er Jahres anfing sich zurückzustauen, die Aufträge in den meisten Produktionsstätten nicht mehr in früherer Menge einliefen, der Absatz im Inlande mehr und mehr zu stocken begann und nur der Auslandsverkehr sich noch in gleicher Höhe als seither erhielt, hier und dort bereits Beschäftigungslosigkeit eintrat und Arbeitsreduktionen sowie Arbeiterentlassungen in größerem oder geringerem Grade eintreten mußten: da schwand die Hoffnung auf reichen Gewinn bei den Besitzern von Bergwerks- und Fabrikpapieren, und schnell wurden die Titres auf den Markt geworfen, um dafür festverzinsliche Papiere einzutauschen und aus den eingegangenen Engagements mit möglichst geringem Verluste zu kommen. Es stellte sich deshalb wieder ein Steigen der Kurse der Staatspapiere und sonstigen einen festen Zins tragenden Effekten ein, während die Industriewerte in unverhältnismäßiger Weise geworfen wurden. Es war dies nur zu natürlich, da mangels eines Terminmarktes und angesichts der unzweideutig sinkenden Geschäftslage eine Aufnahme der Papiere nur schwierig zu bewirken war und unter Umständen eine geringe Anzahl von Stücken, die zum Verkaufe angeboten wurden, den Kurs erheblich zu beeinflussen in der Lage waren. Die ungeheuren Verluste, welche das Publikum in den letzten beiden Jahren bei dem rapiden Sinken der Kurse erlitten hat, sind zum wesentlichen Teile dem Verbote des § 50 B.G. zuzuschreiben. Denn wenn ein Terminmarkt in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen bestanden hätte, würden einerseits die ungewöhnlichen Kurssteigerungen, andererseits die starken Kursstürze, wie wir sie in den letztverflossenen Jahren erlebt haben, nicht in gleicher Weise eingetreten sein. Da nun das Publikum nur à la hausse am Kassamarkte spekulierte, während durch das Fehlen des Terminmarktes eine regelrechte Baissepartei ausgeschaltet war, so mußte sich zuvor unfraglich eine nicht gerechtfertigte Preistreiberei entwickeln, und hiernach ein unaufhaltsamer Preissturz vollziehen, da es keine

1) Neumann's Bilanztabellen, Berlin 1901.

Baissiers gab, welche durch Blankoabgaben genötigt waren, sich einzudecken, wodurch bei starken Umsätzen am Terminmarkte der Kurssturz wesentlich aufgehalten worden wäre. Die Preise hätten sich daher mehr ausgeglichen und würden sich fortgesetzt stärker dem inneren Werte der Papiere angepaßt haben. Wenn nun aber früher behauptet worden ist, der Terminhandel rufe ungewöhnliche Preisbewegungen auf dem Markte hervor, die der wirklichen Sachlage nicht entsprächen, so kann auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre mit Recht behauptet werden, daß das gerade Gegenteil der Fall ist, daß ein geregelter Terminhandel preisausgleichend wirkt und das große Publikum vor den Gefahren, wie sie in der letzten Vergangenheit gezeitigt worden sind, in eminenter Weise zu bewahren geeignet ist. Haben doch frühere Spekulationspapiere, wie Dortmunder Union, einen Kurssturz von 61,30 Proz., Harpener Bergbau 87,20 Proz., Hibernia 75,40 Proz. im Jahre 1900 erfahren, ohne daß dem weiteren Sinken hierdurch Einhalt geboten wurde. Das Terminhandelsverbot in § 50 B.G. hat geradezu viele wirtschaftliche Leichen auf dem Gewissen, und das Volksvermögen in nicht zu übersehender Weise geschädigt.

Dazu hat sich noch ein anderer Nachteil bei dem Abdrängen des Publikums vom Terminmarkte zum Kassamarkte gezeigt. Durch die vermehrten Ansprüche an den Geldmarkt und die Erhöhung des Diskonts wurde es im wirtschaftlichen Leben den kleinen Industriellen und Handelstreibenden außerordentlich erschwert, sich konkurrenzfähig zu erhalten und sich neben den größeren Unternehmungen emporzuarbeiten. Die wirtschaftliche Tendenz der Diskonterhöhung liegt unter anderem darin, eine Kumulierung der Geschäfte zu befördern und die Lage der kleinen Unternehmungen mehr als es ohnehin schon geschehen, zu verschlechtern. Im Bankgeschäfte hat sich solches in überraschender Weise gezeigt, indem die großen, den Verkehr beherrschenden Institute fortgesetzt zu Kapitalaufnahmen schreiten konnten, während die kleineren Bankiers bei dem sich steigernden Kassaverkehr nicht in der Lage waren, ihre früheren Umsätze aufrecht zu erhalten. Außerdem wurden sie durch die größeren Institute, die durch Schaffung zahlreicher Wechselstuben ihre Einrichtungen dem Publikum bequem zugänglich machten, mehr und mehr verdrängt: eine volkswirtschaftlich recht traurige Thatsache, weil die Gesamtheit an dem Fortbestande der soliden mittleren und kleinen Unternehmungen ein erhebliches Interesse besitzt und es beim Wegfalle derselben auch geeigneten Persönlichkeiten unmöglich gemacht wird, sich emporzuarbeiten. Die Erschwerung der Existenz der kleineren Bankiers sowie ihre beginnende Ausschaltung aus dem wirtschaftlichen Verkehr ist eine Thatsache, die allgemein anerkannt und nicht aus der Welt zu schaffen ist, wie die vielen Klagen, die in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, sowie die Konkurse, Liquidationen etc. beweisen. Das Uebergewicht, welches die großen Banken besitzen, tritt um so lebhafter hervor, wenn man ihre Kapitalvermehrungen ins Auge faßt. Es mögen daher folgende Angaben hier eine Stelle finden.

Firma	Grundkapital im Jahre 1896 in M.	Grundkapital im Jahre 1901 in M.	Erhöhung seit Bestehen des Börsengesetzes
Reichsbank	120 Mill.	150 Mill. steigend bis 1906 auf 180 Mill.	30 Mill.
Deutsche Bank	100 „	150 „	50 „
Diskontogesellschaft	115 „	130 „	15 „
Dresdener Bank	85 „	130 „	45 „
Bank für Handel und Industrie	80 „	105 „	25 „
Berliner Handelsgesellschaft	80 „	90 „	10 „
Nationalbank für Deutschland	45 „	60 „	15 „
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt zu Leipzig	42 „	75 „	33 „
Kommerz- und Diskontobank	30 „	50 „	20 „
Bergisch-Märkische Bank	30 „	50 „	20 „
Berliner Bank	7 500 000	42 „	34 500 000
Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius u. Co.	28 Mill.	36 „	8 Mill.
Hannoversche Bank	12 „	22 500 000	10 500 000
Deutsche Nationalbank	11 250 000	15 Mill.	3 750 000
Norddeutsche Kreditanstalt zu Königsberg	5 Mill.	10 „	5 Mill.

Mit vorstehender Liste sind die Erhöhungen keineswegs zum Abschlusse gekommen, aber sie mag genügen, um einen Begriff von der rapiden Zunahme des Kapitals bei diesen Banken zu geben [1]). Bei den 15 aufgeführten Instituten, welche zusammen ein Grundkapital von 1115500000 M. besitzen, hat die Kapitalsvermehrung in etwas über 4 Jahren fast 40 Proz. betragen: kein Wunder, wenn der kleinere Bankier einem solchen Wettlaufe nicht zu folgen vermag. Auch nach dieser Richtung zeigt sich im Gefolge des Börsengesetzes eine unliebsame Erscheinung, Ausmerzung der Kleinen, Begünstigung der Großen, die mit dem Staatswohle nicht recht vereinbar ist. Eine hierauf zielende Bewegung ist nicht nur im volkswirtschaftlichen, sondern auch im sozialen Interesse zu bekämpfen, was durch eine gründliche Reform des Börsengesetzes an Haupt und Gliedern geschehen würde.

Während nun einerseits das Publikum vermittelst des Kassahandels stark spekulierte, wodurch eine Menge der sonst verfügbaren Geldmittel festgelegt, während eine wirtschaftlich wünschenswerte Ausnutzung derselben erschwert oder gar verhindert wurde, hat andererseits der Börsenterminhandel nur in Staatspapieren und Aktien der großen Banken stattfinden können, in denen, weil die Spekulation auf diese beschränkt war, nicht unerhebliche Umsätze bewirkt wurden und auch ferner vorkommen werden. Wenn nun auch in ruhigen Zeitläuften hieraus erhebliche Bedenken nicht abgeleitet werden können, so würde dieses im Falle einer Mobilmachung oder auch ernstlicher politischer und diplomatischer Verwickelungen doch der Fall sein; denn das Publikum wird sodann oft ohne Ueber-

1) Vergl. auch Saling's Börsenpapiere, II. Teil. Berlin 1900.

legung aus seinen Engagements herauszukommen versuchen und innerhalb kürzester Frist seine Papiere auf den Markt werfen, wodurch eine starke Baissetendenz erzeugt wird, die sich in höherem Grade zeigen muß, als es sonst durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Die Folgen einer solchen Thatsache bestehen nicht zum mindesten darin, den Kredit des Staates zu gefährden. Die Anleihen, welche in solchen Momenten erhoben werden, sind schwer unterzubringen, und die Finanzlage des Staates wird den Gläubigern in einem schlechteren Lichte erscheinen, als es die Sachlage bedingt. In gleicher Weise wird auch der Kredit der Banken in Mitleidenschaft gezogen, die seiner niemals nötiger bedürfen, als in derartigen Zeitläuften. Wird dagegen für den Terminhandel eine breitere Basis geschaffen, kann er sich über eine große Anzahl an Papieren ausdehnen, so treten beide kurz skizzierten Uebelstände nicht in gleicher Schärfe auf, da die Kreditерschütterung sich auf viele Objekte verteilt und die Preise der Staatspapiere und Bankaktien weniger tief geworfen werden. Daher muß es auch im Interesse des Staates liegen, das vom Bundesrate und den Staatsregierungen selbst nicht gewollte Verbot des Börsenterminhandels für Anteile von Bergwerken und Fabriken in sachgemäßer Weise einzuschränken.

Die Wirkung des Börsengesetzes auf die Produktenbörse.

Wie stark die Produktenbörsen gleich beim Inkrafttreten des Börsengesetzes in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist bekannt. In Preußen war es nicht allein das Gesetz an und für sich, welches zur Auflösung fast sämtlicher bedeutender Getreide- und Produktenbörsen führte, sondern hauptsächlich die von dem damaligen Handelsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen, durch welche nach Ansicht der Börsenvorstände dem Kaufmannsstande Bedingungen zugemutet wurden, welche sich mit der Ehre und dem Ansehen desselben nicht vertrugen [1]). Es wurde deshalb die Auflösung der Börsen offiziell oder thatsächlich herbeigeführt, und es bildeten sich „freie Vereinigungen“, die unter Schaffung eines privaten Marktes sich bemühten, den früheren Börsenverkehr thunlichst weiter fortzuführen, ohne an das Börsengesetz gebunden zu sein. Die Geschichte dieses Kampfes und die sich hieran knüpfenden Folgen sind so interessant und bieten eine so verlockende Aufgabe der Darstellung, so daß es angezeigt erscheinen kann, eine eingehende Würdigung der ganzen ziemlich umfangreichen Materie vorzunehmen, zumal die bisher erschienenen Publikationen uns nicht ausreichend erscheinen und auch viele unrichtige Auffassungen enthalten. Für jetzt ist es uns aber nicht möglich, hierauf auch nur in einigen Umrissen einzugehen, da uns solches, wenn auch mit zur Aufgabe gehörend, doch zu weit abführen würde.

1) Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. S. für 1896, S. XLII ff.

Nach Zerstörung der Getreidebörsen haben sich die „freien Vereinigungen“ in mehreren Städten, so z. B. in Halle a. S., Magdeburg, Stettin etc. bis auf den heutigen Tag erhalten und es sich angelegen sein lassen, auch ohne den amtlichen Titel einer Börse und ohne Kursfeststellungen den Verkehr in Getreide und Mühlenprodukten nach Kräften zu bewältigen und die Aufgaben des Handels in dieser Beziehung zu erfüllen. Die Vereinigung in Berlin jedoch, welche sich unter dem Namen des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler gebildet hatte, war mannigfachen Anfechtungen seitens der Staatsregierung ausgesetzt, die schließlich zu jener bekannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 26. November 1898 führte, in welcher die höchste Instanz für Verwaltungsstreitsachen sich bemühte, dem Begriff „Börse“, den das Gesetz nicht näher präcisiert hat, festzustellen. Hierdurch war weiter nichts gewonnen, als daß eine theoretische Erörterung zum vorläufigen Abschlusse gelangte. Die Produktenbörse blieb in Berlin nach wie vor verödet, und es war nicht möglich, die Händler wieder zum Einzuge in das verlassene Gebäude zu bewegen. Es hat jahrelanger Bemühungen der beteiligten Behörden bedurft, ehe hierin ein Wandel eingetreten ist. Als aber allmählich nicht bloß in den Kreisen der Regierungsorgane, sondern weit darüber hinaus die Erkenntnis durchdrang, daß die Börse im wirtschaftlichen Getriebe unserer Zeit nicht entbehrt werden kann, ihr thatsächlich eine große volkswirtschaftliche Bedeutung innewohnt, und man nicht ohne Schaden für den ganzen Organismus dieses Organ ausmerzen darf, da wurden die Bestrebungen, eine Einigung unter den widerstreitenden Parteien herbeizuführen und die Börse zu rehabilitieren, ernsthafter aufgenommen, bis schließlich die Bemühungen der Regierung von Erfolg gekrönt worden sind, indem man einen einigermaßen erträglichen modus vivendi für beide Parteien, Börsenkaufleute und Agrarier, gefunden hat. Dem Namen nach besteht wieder in Berlin eine Produktenbörse, aber ihre frühere tonangebende Bedeutung hat sie nicht wieder zu erlangen vermocht. Ohne die ihr innewohnende heutige Bedeutung zu verkennen, ist sie nur noch ein Schattenbild ihres einstigen Glanzes und ihrer Machtstellung. Die Folgen des Börsengesetzes lassen sich unschwer als die bewirkenden Kräfte nachweisen, die solche Erscheinungen zeitigten. Allerdings kann den Männern, welche sich für die Wiederherstellung der Produktenbörse erfolgreich bemüht haben, das Verdienst nicht abgesprochen werden, daß sie mit vollem Ernste thätig gewesen sind, die entstandenen Schäden soweit auszumerzen, als es bei der fortdauernden, uneingeschränkten Geltung des Börsengesetzes möglich war. Aber eine Belebung des Verkehrs kann sich nicht recht einstellen, weil sich unter den obwaltenden Umständen das große Kapital von der Produktenbörse zurückgezogen hat, diese kräftige Blutwelle sie nicht mehr durchflutet, sie arm an Lebenskraft geworden ist. Der beklagenswerte Niedergang ist in erster Linie durch das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten

(§ 50 B.G.) und dessen Folgeerscheinungen hervorgerufen worden. Mit dem Wegfall desselben sank die herrschende Stellung der Berliner Produktenbörse gegenüber vielen auswärtigen Börsen plötzlich herab, und der Händler, tief im Innern von Rußland, richtete wie bisher seine Blicke nicht mehr nach der Preisbildung auf dem Berliner Markte, sondern andere Plätze traten an die führende Stelle und wurden geradezu wie New York und Chicago preisbestimmend für den ganzen Weltmarkt. Der Welthandel in diesen Artikeln wickelte sich ohne das kräftige Eingreifen der Berliner Börse ab, und Berlin selbst wurde fast auf den Stand eines größeren Lokalmarktes zurückgedrängt. — Von außerordentlichem Interesse ist die Beurteilung des Verbotes des börsenmäßigen Terminhandels durch das deutsche Börsengesetz in der „österreichischen Enquete über den börsenmäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten", welche vom 11. Oktober bis 17. November 1900 in Wien stattgefunden hat, zumal diese Darlegung von unbeteiligter dritter Seite erfolgt ist, bei welcher das Wohlergehen Deutschlands oder Berlins nicht in erster Linie stand[1]. Es wurde daselbst unter Hinweis auf die Ausführungen des preußischen Handelsministers Freiherrn v. Berlepsch ausgeführt, daß das absolute Verbot des Börsenterminhandels nicht nur dem Handel, sondern auch der Landwirtschaft den erheblichsten Schaden zufügen könne, was durch nachstehendes Beispiel dargethan wurde. Im Jahre 1897 habe Deutschland eine gute Ernte gehabt, dagegen wären in Rußland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien teilweise Mißernten eingetreten. Ohne Börsenterminhandel sei Deutschland aber nicht imstande gewesen, die für es bestehende günstige Marktlage auszunutzen und habe sein Getreide zum Teil nach dem Auslande verkauft bei einer Preislage, die dem Weldmarktpreise nicht entsprochen habe, wobei noch, wie wir hinzufügen, billige Exporttarife fördernd eingegriffen haben. Da nun das Deutsche Reich aber seinen eigenen Bedarf an Getreide nicht zu decken vermöge, habe es später große Mengen von Getreide, natürlich zu dem vollen Weltmarktspreise, wieder zur Einfuhr bringen müssen. In Norddeutschland befand sich in dieser Zeit der Tiefstand der Preise gegenüber dem Weltmarktspreise. Jener hätte zu einem erheblichen Teile in der mangelnden Kenntnis der Weltlage für Getreide seitens der Produzenten seinen Grund gehabt. Eine derartige Situation sei unmöglich gewesen, wenn nicht durch das Verbot des Terminhandels die Arbitrage gehemmt worden wäre. In den Berichten der deutschen Handelskammern habe dieses seine Bestätigung gefunden, da fast alle einen beträchtlichen Rückgang des Getreideverkehrs festgestellt hätten[2]. In Mannheim hätten die Landwirte in richtiger Er-

---

1) Stenographisches Protokoll über die Enquete, betreffend die Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Produkten. Wien 1901, Bd. 1, S. 229 ff., 368 ff., 462 ff. und 560.

2) Aussage des Experten Dr. Horovitz, ibid. S. 462 f, Derselbe Experte weist auch darauf hin, daß, angeeifert durch die deutsche Gesetzgebung, im englischen Parla-

kenntnis der Sachlage die Einführung des börsenmäßigen Terminhandels geradezu gefordert, aber die Händler hätten sich dem widersetzt[1]. Eine vollständige Unterdrückung des Terminhandels sei zudem nicht möglich; denn für jedes größere Geschäft seien Termindeckungen unbedingt erforderlich, wenn man nicht wagen wolle, in kurzer Zeit zu Grunde zu gehen. Diese Termindeckungen fänden nun nicht mehr auf dem Berliner Markte, sondern auf anderen Plätzen wie New York, Chicago, Paris, Wien, Budapest statt. Namentlich habe das amerikanische Termingeschäft in Berlin einen starken Aufschwung genommen. Die Summen für Provisionen, welche hierfür gezahlt würden, wandern ins Ausland, zum Nachteile der wirtschaftlichen Bedeutung Berlins. Außerdem habe Berlin als Effektivhandelsplatz für Getreide erheblich verloren; denn mit dem Wegfalle des Termingeschäftes ständen sich in Berlin nicht mehr Käufer und Verkäufer der ganzen Welt gegenüber. Daher fände auch eine Konzentration der Ware in Berlin nicht mehr statt. Diese dränge sich naturgemäß dort zusammen, woselbst ein lebhafter Verkehr auf dem Terminmarkte bestände, wie auch umgekehrt ein Terminhandel sich erst da entwickeln könne, woselbst ein starker Verkehr in effektiver Ware vorhanden sei. Mit dem Verbote decentralisiere sich der Verkehr, und er wende sich nach auswärtigen Plätzen, wie Rotterdam, Antwerpen, London, Liverpool und Amerika. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft habe in Deutschland nur einen kleinen Umfang annehmen können, weil man sich bei jedem Geschäfte den Kontrahenten auf den Register- oder Differenzeinwand ansehen müsse[2]. Viele kleine Personen hätten sich infolgedessen von der Börse zurückziehen müssen. Dabei könnten trotzdem Fälle vorkommen, daß sich einige große Firmen wohl befunden hätten, da sie ohne Notierung und bei mangelndem Termingeschäfte erhebliche Zwischenhändlergewinne gemacht hätten[3]. Für die ganze Welt lasse sich jedoch ein Terminhandelsverbot nicht durchführen, ebensowenig wie man Eisenbahnen, Telephon oder Telegraph wieder abschaffen könne. Jede Schiffsladung, für welche eine Deckung im Terminmarkte auf der Berliner Börse nicht gefunden werde, decke sich eben anderswo. Der Staat oder die Stadt werde allein geschädigt, woselbst das Experiment durchgeführt würde[4].

---

mente und Unterhause der Antrag auf Verbot des Termingeschäftes in Cerealien gestellt werden sollte. Die englische Regierung hat den Antrag nicht unterstützt, sondern erklärt, es sei nicht bewiesen, daß der Rückgang der Cerealienpreise durch den Terminhandel veranlaßt sei. Die verläßlichsten Autoritäten seien darüber einig, daß die Preise auf den Spekulationsmärkten dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage folgen, der Terminhandel die Preise nicht drücke, sondern vielmehr ausgleiche und ein Gegengewicht gegen Schwankungen biete.

1) Aussage des Experten Dr. Horovitz, ibid. Bd. 1, S. 464. Desgl. K. K. Ackerbauministerium, Das Getreide im Weltverkehr, III. Erläuternde Bemerkungen S. 114 f.

2) Aussage des Experten Schwitzer, der sich selbst als ein genauer Kenner der Berliner Verhältnisse bezeichnet, ibid. Bd. 1, S. 230 ff., desgl. des Experten Dr. v. Weiß, Bd. 1, S. 232 ff.

3) Aussage des Experten Dr. v. Weiß a. a. O., Bd. 1, S. 232.

4) Aussage des Experten Schwitzer, ibid. Bd. 1, S. 234, auch S. 367.

Soweit die Enquete des österreichischen Ackerbauministeriums. Trotzdem auch in unserem Nachbarstaate recht laute Stimmen sich bemerkbar machen, die auf eine Abschaffung des Börsenterminhandels für Getreide an der Wiener Börse hindrängen, dürfte man sich durch die in Berlin gemachten Erfahrungen wohl eines besseren belehren lassen und auf ein so gewagtes Experiment am eigenen Leibe verzichten. In der Enquete wurde es klar ausgesprochen, man gefährde die wirtschaftliche Entwickelung Oesterreichs diesseits der Enns und vertreibe den Getreidehandel von Wien nach Budapest, wenn in dieser Stadt nicht gleichfalls ein Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide zur Durchführung gelange[1]).

In Berlin und den übrigen deutschen Börsenstädten besteht das Verbot des Terminhandels in unveränderter Weise fort. Durch die seitens des Reichsgerichtes ausgesprochene civilrechtliche Ungiltigkeit der Börsentermingeschäfte in den verbotenen Waren und Papieren ist jedes auch nur eine entfernte Aehnlichkeit aufweisende Geschäft unmöglich gemacht worden. In Getreide und Mühlenfabrikaten sind unseres Wissens derartige Geschäfte nach dem 1. Januar 1897 nicht einmal versucht worden, da die Feenpalastversammlungen solche ausdrücklich ausschlossen und auch bei dem später stattfindenden Handel in dem Hospitale an der Heiligengeiststraße ähnliche Geschäfte nicht stattfanden. — Wenn in der österreichischen Enquete behauptet worden ist, durch den Wegfall des Terminmarktes sei der Preis für Weizen in Deutschland zu Zeiten unter denjenigen, der durch den Weltmarktpreis bedingt war, herabgedrückt worden, so möchte ich zur Bestätigung dieser Angabe auf die sorgfältigen und durchschlagenden Arbeiten von Conrad verweisen, durch welche bewiesen worden ist, daß die Beseitigung des Terminhandels für die Landwirtschaft nicht die Erfolge gebracht hat, die erwartet wurden, nämlich:

1) Die Preisschwankungen haben sich nach Wegfall des Terminhandels nicht vermindert. In Wien sind beim Bestehen des Termingeschäfts die Schwankungen geringer gewesen, als in Deutschland[2]).

2) Infolge des Fehlens eines ausreichenden Arbitrageverkehrs, der ohne Terminhandel nicht bestehen kann, und des Mangels einer zutreffenden Getreidepreisnotierung waren die Getreidepreise gegenüber der Lage des Weltmarktes gedrückt. Der Weizen wurde z. B. in Deutschland 1898 nur um 23 M. per Tonne, in Wien um 26 M. teuerer gegenüber 1897. Gegen 1896 betrug die Differenz in Deutschland 40 M., in Paris 49 M., in Wien 78 M. Während früher

---

1) Der nunmehr dem österreichischen Parlamente vorliegende Gesetzentwurf hat thatsächlich von dem Verbote des Terminhandels abgesehen. Nur soll dieser thunlichst auf den Kaufmannsstand beschränkt bleiben. Er bewegt sich etwa in den Bahnen, die durch die Anschauungen der Mehrheit im Börsenausschuß gekennzeichnet worden sind.

2) J. Conrad, Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Decennien und der deutsche Getreidebedarf in den letzten Jahren, in diesen Jahrbüchern, 1899, III. F. 17. Bd., S. 658 ff. Es erscheint nicht angängig, an dieser Stelle in eine ausführliche Erörterung der Preisgestaltung einzutreten. Wir müssen vielmehr auf die vorliegenden gediegenen Arbeiten verweisen.

die Weizenpreise in Wien erheblich niedriger waren als in Berlin sowie als der Preisdurchschnitt in Deutschland, ist seit Einführung des Terminhandelsverbotes das Preisniveau in Deutschland gegenüber demjenigen in Wien ganz erheblich gesunken[1]). Für Roggen hat sich die gleiche Erscheinung ergeben. Die früheren starken Preisunterschiede zwischen Wien und Berlin haben sich insofern fast ganz ausgeglichen, als die Wiener sich den Berliner sowie den deutschen Durchschnittswerten sehr genähert, ja zu Zeiten diese sogar übertroffen haben, wie im Jahre 1898. Der Roggenpreis stellte sich 1898 zu Gunsten Wiens um 6,62 M. höher, als der Durchschnitt 16 deutscher Börsenplätze ausmachte. Es mag ferner noch in Kürze darauf hingewiesen werden, daß der Preisstand an der Chicagoer Börse sich auch zu Ungunsten der Getreideproduktion Deutschlands stellte; denn während z. B. im September 1896 die Differenz zwischen Berlin und Chicago durchweg 60 M. für 1000 kg Lieferungsqualität betrug, sank dieselbe im gleichen Monate 1897 auf etwa 45 M., an einzelnen Tagen sogar auf 38 M. herab: ein Zeichen, daß der Berliner Preis keineswegs dem Weltmarktpreise adäquat war.

3) Die Einfuhr von Cerealien in das deutsche Zollgebiet hat seit dem Aufhören des Terminhandels nicht ab-, sondern fast regelmäßig zugenommen, wie weiter unten in kurzen Zügen dargethan werden soll.

4) Der binnenländische Geschäftsverkehr ist durch das Terminhandelsverbot außerordentlich gestört worden, weshalb ein Eingreifen des Kapitals zu Gunsten der Belebung des Umsatzes nicht mehr in erheblichem Maße stattfindet, wodurch der Markt eine Neigung zur Baisse annimmt.

Während man früher dem Terminhandel eine Baissetendenz zuschrieb und ihm vorwarf, er bestrebe sich die Preise unter einem Drucke zu halten, hat im Gegenteil nach seinem Wegfalle der Markt sich von einer sinkenden Tendenz nicht befreien können, wie die Preisgestaltung für Cerealien in Deutschland genugsam beweist. Im Handelsverkehr, in welchem sich stets Käufer und Verkäufer einander gegenüberstehen, hat man nicht allein an fallenden, sondern in gleicher Weise auch an steigenden Preisen Interesse, weshalb auch von einem p r i n z i p i e l l e n Gegensatze zwischen Produzenten und Händler nicht die Rede sein kann, wie auch die Hausseparatei sich bemühen wird, der Baissepartei die Wage zu halten. Was nun die Preisgestaltung anbetrifft, so kommen bekanntlich in letzter Hinsicht die Massenhaftigkeit der Erzeugung gegenüber dem Konsum und die Verbilligung der Transportkosten, sonach Angebot und Nachfrage zur Geltung. Auf die allgemeine Weltlage des Artikels vermag der Terminmarkt einen maßgebenden Einfluß nicht auszuüben, und Schwankungen haben sich nicht allein in den Preisen solcher Artikel gezeigt, in denen ein Terminhandel stattfindet, sondern Rohprodukte und Waren wie Metalle (so besonders Silber), Wolle,

1) J. Conrad, a. a. O. S. 657 f. und Jahrb. III. F., Bd. 19, S. 537; desgl. III. F., Bd. 15, S. 778 f.

Tabak, Reis, Gewürze, Leder etc. haben gewaltige Preisfluktuationen durchgemacht, obgleich ein Terminmarkt für sie nirgends besteht. Was nun gar den Standpunkt betrifft, auf welchem man vermeinte, mit der Preisfeststellung die Preisbildung und sonach die jeweilige Marktlage beherrschen zu können, so ist hierüber kein Wort mehr zu verlieren, weil diese, auf der Verwechselung der beiden obigen Begriffe beruhende Anschauung, die vermeinte, der Handelsverkehr richte sich nach der Preisnotierung und nicht umgekehrt, nach den mißlungenen Versuchen, ohne Börsen und Börsenverkehr eine zutreffende Preisnotierung in Deutschland zu schaffen, Anhänger wohl kaum noch aufweisen dürfte.

Der Terminmarkt befindet sich nicht im Gegensatze zum Produzenten. Eine an Kapital reiche Börse wird für ihn stets von Nutzen sein. Im gegenteiligen Falle kann eine Schädigung nicht ausbleiben. So ist es nämlich mit der Beseitigung des Termingeschäftes dem Handel nicht mehr möglich, sich gegen das Risiko der Preisschwankungen zu sichern. Durch den Wegfall des Versicherungsmomentes, welches im Termingeschäfte liegt und welches der Handel nicht zu entbehren vermag, wird er mit einem Risiko belastet, welches von irgend einer Seite getragen werden muß. Der Händler ist aus diesem Grunde nicht imstande, einen so hohen Preis zu entrichten, als es im Falle der Deckung durch Terminverkäufe möglich sein würde.

Wenn nun auch der Terminhandel auf die Gestaltung der Weltmarktspreise einen maßgebenden Einfluß nicht zu gewinnen vermag, so kann nach den vielfältigen diesbezüglichen Untersuchungen wohl nicht geleugnet werden, daß er wesentlich zur Ausgleichung der Preise zwischen Gegenwart und Zukunft beizutragen imstande ist, da die zukünftige Preisgestaltung bereits in der Gegenwart realisiert wird. Es haben sich daher auch in den meisten Fällen die Terminpreise den am Termine thatsächlich entrichteten Preisen für Effektivware fortgesetzt genähert.

Ferner ist auch nicht zu verkennen, daß durch den Terminhandel die Möglichkeit gegeben ist, ein erhebliches Angebot ohne wesentliche Preiserschütterungen aufzunehmen und eine starke Nachfrage ohne bedeutende Preisfluktuationen zu befriedigen und zwar infolge der massenhaften Umsätze, die einen solchen Platz zum Welthandelsplatze stempeln. Besteht dagegen ein entwickelter Terminhandel nicht und wird die Börse zu einem Lokalmarkte herabgedrückt, so werden erhebliche Anforderungen nicht ohne wesentliche Einwirkungen vorübergehen. Namentlich bedarf der Verkehr für solche Artikel und Waren, die in großen Mengen auf den Markt gelangen, anderer Mittel, um ihren Umlauf zu regeln, als für Erzeugnisse, die nur in eng begrenzten Mengen vorhanden sind, weshalb sich für jene der Terminmarkt im natürlichen Laufe des Handelsverkehrs entwickelt hat, wie auch deutsche Börsen, ich erinnere an Hamburg in Bezug auf Kaffee, den Terminhandel einzuführen gezwungen waren, um nicht den Geschäftsverkehr an Antwerpen bezw. Havre zu verlieren.

Durch das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten ist nun thatsächlich der erheblichste Teil des Geschäftsverkehrs an das Ausland verloren gegangen. Die österreichisch-ungarischen Börsen, vornehmlich Budapest[1], haben sich auf Kosten Berlins entwickeln können, ein gleiches ist bei den niederländischen Börsen hervorgetreten, Rußland hat sich von der Preisbildung am Berliner Platze freigemacht, und die deutsche Preisgestaltung ist, wie jedermann bekannt, völlig abhängig geworden von den amerikanischen Märkten: alles recht unerfreuliche Erscheinungen. Die gewaltigen Berliner Umsätze sind zu Gunsten des Auslandes herabgemindert worden. Da nun aber Deutschland seinen Bedarf an Getreide nicht selbst zu decken vermag und wir eine starke Einfuhr nötig haben[2], die mit unserer wachsenden Bevölkerung stetig zunehmen wird, so kann auch der Terminhandel nicht entbehrt werden, weil ein ausreichender und bequemer Import ohne die im Termingeschäfte liegende Versicherung nicht denkbar ist. Der Terminhandel ist daher eine nicht zu bestreitende Notwendigkeit, wie es auch wohl von fast allen Seiten, die einen Blick in diesen Verkehr zu werfen Gelegenheit gehabt haben, anerkannt werden dürfte. Man vermag jedoch dem folgendes entgegenzuhalten: Vorstehendes kann richtig sein, aber der Terminhandel bewirkt auch ein Zusammenströmen des auswärtigen Getreides auf dem in Frage kommenden Börsenplatze. Die Einfuhr wird daher durch ihn über Gebührt erweitert. Es müssen sonach die Preise gedrückt werden, wobei das inländische Getreide stark benachteiligt wird. Aus diesem Grunde habe man mit dem Verbote des Terminhandels eine Erschwerung der Einfuhr bewirken und eine Steigerung der Preise schaffen wollen; hierin liege der für den Landwirt erwartete Nutzen.

Diese Schlußfolgerung ist an der Macht der Thatsachen zusammengebrochen. Daß das Gegenteil dieser Erwartung erreicht und statt einer Steigerung der Preise oft ein Sinken unter den normalen Stand im Verhältnis zum Weltmarktspreise hervorgetreten ist, ist bereits gezeigt worden und wird durch die Statistik deutlich genug dokumentiert. Der erhoffte Gewinn hat sich also nicht eingestellt[3]. Wie gestaltet sich nun aber die Ein- und Ausfuhr von Getreide vor und nach Einführung des Börsengesetzes, wobei zu berücksichtigen ist, daß sie durch das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft sowie durch Geschäftabschlüsse an auswärtigen Börsen ge-

1) In Wien hat sich dieses weniger zeigen können, dank der österreichischen Eisenbahnpolitik, die durch ihre Tarifgestaltung mehr und mehr dahin gewirkt hat, das Getreide nicht mehr über Wien zu verfrachten. Durch die Einschlagung direkter Routen wird der Wiener Markt allerdings von Getreide etwas entblößt. Vergl. stenographisches Protokoll über die Enquete, betreffend die Reform des börsenmäßigen Terminhandels etc. Wien 1901, Bd. 1, S. 235.

2) Conrad in diesen Jahrbüchern III. F. Bd. 17, 1899, S. 653 ff. Hier ist der überzeugendste und unserer Auffassung nach unwiderlegliche Nachweis geliefert, daß Deutschland seinen Bedarf an Cerealien nicht zu decken vermag.

3) K. K. (österreichisches) Ackerbauministerium, Das Getreide im Weltverkehre, Wien 1900.

pflegt werden mußte? Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr betrug in Mengen von 1000 dz, im Werte von 1000 M.:

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Mais		Zahlungen an das Ausland in diesen Artikeln
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert	
1893	7 032	88 850	2240	23 583	8 435	94 733	2426	29 996	7 610	68 911	306 076
1894	10 746	109 582	6039	50 540	10 781	101 797	3798	36 495	5 831	51 367	349 781
1895	12 683	136 361	9288	76 654	8 800	82 243	1873	15 412	3 237	29 221	339 891
1896	15 775	188 491	9924	82 242	10 071	105 667	4647	42 040	8 213	28 242	446 682
1897	10 081	147 394	7504	68 587	10 450	117 171	5265	52 253	12 662	85 180	470 585
1898	13 427	208 856	7844	86 968	11 404	130 626	4089	48 348	15 805	126 380	601 178
1899	11 735	155 100	4378	50 418	10 903	125 801	1907	20 328	16 265	135 178	486 825
1900	9 987	132 666	8172	87 640	7 511	87 663	3564	34 567	13 841	128 862	471 398

Die Erwartung, daß vermittelst der Erschwerung der Einfuhr durch das Verbot des Terminhandels an der Börse, diese thatsächlich nachlassen würde, hat sich sonach nicht erfüllt, sondern sie ist naturgemäß mit der wachsenden Bevölkerung, der Verbreitung der intensiven Kultur in der Landwirtschaft und der Zunahme der Viehzucht und anderer Ursachen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ernten im Binnenlande fortgesetzt gestiegen. Für die Landwirtschaft ist mithin nach dieser Richtung ein Erfolg nicht eingetreten. Das Verbot hat daher nur bewirkt, wie noch besonders betont werden mag, den Getreidehandel in Deutschland zu zerstören, die Bedeutung unseres Vaterlandes auf diesem Gebiete gegenüber dem Auslande herabzudrücken, diesem den Nutzen in den Schoß zu werfen und das Binnenland mit größeren Ausgaben zu belasten, die schließlich auf den binnenländischen Getreidepreis zurückfallen müssen. Nachdem der Börsenverkehr verödet und das Kapital von der Börse vertrieben ist, kann auch ein kräftiges Eingreifen zur Weckung und Belebung des Verkehrs, wie es früher der Fall war, nicht mehr stattfinden, woselbst man bei sinkender Tendenz der Marktlage oft mit gewaltigen Summen eingriff und Getreide in großen Mengen aufkaufte und es einlagerte, wodurch dem Fallen Einhalt geboten wurde und ein solcher Tiefstandpunkt nicht erreicht wurde, als es beim Nichteingreifen des Kapitals der Fall gewesen sein würde. Eine kräftige Produktenbörse hat nicht allein für den Kaufmannsstand, sondern auch für die Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung, welche Erkenntnis auch bei letzterer Erwerbskategorie sich allmählich durchringen dürfte, wie die verschiedensten Anzeichen beweisen, die ja eine Wendung von der früheren börsenfeindlichen Haltung signalisieren. Alle anderen Mittel, wie z. B. die erstrebte Erhöhung des Getreidezolles, haben nur halbe Wirkung in der beabsichtigten Weise, wenn nicht dem Handel kräftige Kapitalmengen zur Verfügung stehen, um in den Getreideverkehr wirksam eingreifen zu können. Die Vertreibung des Kapitals von der Börse dürfte daher wohl nicht so ganz mit dem wohlverstandenen Interesse

der Landwirtschaft in Verbindung zu bringen sein. Das Verbot des Getreideterminhandels hat sich geradezu als eine übereilte Maßnahme erweisen, die nicht reiflich überlegt war, zumal man durch die Bestimmung des § 66 B.G. des Börsentermingeschäft überhaupt bedeutend eingeschränkt und auf einen engen Kreis von Personen verwiesen hatte. Da nun noch der Bundesrat nach § 50 B.G. die Befugnis erhielt, dem Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren zu untersagen, so hätte man ruhig einige Zeit beobachten können, ob diese Einschränkung des Terminhandels in Waren sich als ausreichend wirksam erweisen würde. Die Erschütterung der deutschen Getreidebörsen und Märkte würde damit vermieden sein, wenn man auch, wie es nicht anders sein kann, nach einer ausreichenden Periode zu der Erkenntnis gelangt sein würde, daß die in Frage kommenden Bestimmungen des Börsengesetzes verfehlt und einer Reform dringend bedürftig sind, wie sich solches gegenwärtig beim Handel mit Zucker und Spiritus gleichfalls herausgestellt hat, obgleich in diesen Artikeln ein Verbot des börsenmäßigen Terminhandels nicht zur Durchführung gebracht worden ist. Auch hier zeigt sich ein Verfall des Handels, den die Spirituscentrale für ihren Gegenstand nur mühsam abzuwenden sich bemüht. Was aber insonderheit Zucker betrifft, so liegen von dem Deutschen Zucker-Export-Vereine zu Magdeburg authentische Angaben vor, die darthun, wie ruinierend das Börsengesetz auch auf den Verkehr in Zucker eingewirkt hat[1]). Sie mögen hier näher berührt werden. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist von 64 im Jahre 1895 auf 40 im Jahre 1901 gesunken. Während im erstgenannten Jahre noch 10 Makler lohnende Beschäftigung fanden, ist solches seitens der 1901 noch vorhandenen 5 Makler nicht mehr der Fall. Die Liquidationskasse zahlte im Jahre 1895 an die 10 Makler an Provisionen 100674,10 M., demnach im Durchschnitte für jeden Makler 10067,80 M. aus. Im Jahre 1900 wurden an 8 Makler, die damals noch thätig waren, 33637,55 M., demnach für den Kopf 4204,70 M. ausgezahlt, wobei für die 5 Makler des Jahres 1901 noch ein weiterer Rückgang in sicherer Aussicht steht, denn bis zum 1. September waren nur an Provisionen 12099,80 M., demnach für den Kopf 2419,95 M. zu zahlen. Der Rückgang des geschäftlichen Verkehrs in Zucker ist daher ein ungeheuerlicher, und er droht in Magdeburg, dem Mittelpunkte des deutschen Zuckerhandels, völlig zu schwinden und, wie genannter Verein betont, nach Hamburg und dem Auslande überzusiedeln, wenn nicht eine schleunige Abhilfe bewirkt werde. Bei der Möglichkeit des Register- oder Differenzeinwandes ist der börsenmäßige Terminhandel, trotzdem er in Zucker erlaubt ist, ungemein erschwert worden, obgleich die Händler, wie aus unserer Uebersicht hervorgeht, in das Warenterminregister eingetragen sind. Eine Erweiterung des Kreises der Personen, die rechtskräftig sich

1) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 17 vom 2. Oktober 1901, S. 281 f.

am Börsenterminhandel beteiligen können, über das Börsenregister hinaus, falls man solches bestehen lassen will, ist hierdurch zur Evidenz bewiesen. — Durch die überaus bedauerlichen Zustände auf dem Magdeburger Zuckermarkte wird mit überzeugender Deutlichkeit dargethan, daß ein lebenskräftiger Handel, der seitens der Produktion nicht zu entbehren ist, selbst dann nicht bestehen kann, wenn den Händlern auch börsenmäßige Termingeschäfte ohne Einschränkung gestattet werden, sondern daß eine Beteiligung der breiten Masse des Publikums, namentlich der Produzenten und Fabrikanten, wie Rohzuckerfabriken und Raffinerien, unbedingt notwendig ist. Solches ist in erster Linie ein Interesse der Landwirtschaft und der mit ihr verbundenen Industrie. Der gegenwärtige Niedergang innerhalb der Zuckerindustrie ist nicht zum geringsten Teile auf die Lahmlegung des Handels durch das Börsengesetz zurückzuführen. Klarer ist es wohl nirgends, weil nicht von der Parteien Gunst und Haß getrübt, zum Ausdrucke gekommen, wie sehr hier gerade im Interesse der Landwirtschaft eine Aenderung des Börsengesetzes erforderlich ist und wie gefährlich für unser wirtschaftliches Geschehen seine einschlägigen Paragraphen gewesen sind. — Da dieses wohl einer der am wenigsten bestrittenen Punkte ist und die Wirkung des Börsengesetzes sich hier mit einer blitzartigen Grelligkeit darthut, mag derselbe noch etwas eingehender beleuchtet werden.

Bei der geltenden Rechtsunsicherheit ist der Handel in seinem Bestehen gefährdet. Beim Verkehr in Zucker, wie es auch an anderen Börsen bei anderen Artikeln der Fall gewesen ist, zieht sich das Kapital zurück, der Terminmarkt verödet und eine stetig zunehmende Anzahl der Händler und der beim Handel thätigen Hilfspersonen muß ausscheiden und sich anderen Erwerbszweigen zuwenden. Die Zuckerfabriken bedürfen aber des Terminmarktes und werden ohne das Vorhandensein einer kapitalkräftigen Börse selbst aufs empfindlichste getroffen, weil sie sich bei ihren Rübenabschlüssen durch Terminverkäufe in Rohzucker sichern müssen, wollen sie nicht allen Zufälligkeiten wechselnder Preisgestaltung ausgesetzt sein. Ferner bewirkt die Börse, daß die Fabriken den Raffinerien gegenüber unabhängiger dastehen und letztere keine solche Einwirkung bei Verzögerung in den Ankäufen auf die Preisbildung ausüben können, weil die sonst auf die Raffinerie angewiesene Fabrik sich durch Terminverkäufe einen bestimmten Preis sichern kann. Derartige Sicherungen können auch mit Nutzen dann vorgenommen werden, wenn die Raffinerien sich ausreichend mit Ware eingedeckt haben und der Ueberfluß derselben aus erster Hand in den Verkehr gebracht werden soll. Aber eine gut geleitete Fabrik gebraucht nicht nur den Terminmarkt zu Verkäufen, sondern auch zu Ankäufen. So kann eine solche unter Umständen erhebliche Gewinne erzielen, wenn sie ihre fertige Ware verkauft und sich zu den an die Raffinerien zu bewirkenden Lieferungen auf dem Terminmarkt eindeckt, wodurch an Lager- und Assekuranzspesen und Zins gespart wird, auch die Analysenverluste vermieden werden. Aehnlich können

Käufe notwendig werden, wenn zu Zeiten an die Raffinerien geliefert werden muß, während die effektive Ware in erster Hand geräumt ist. — Die Raffinerien sind gleichfalls auf den Terminmarkt angewiesen. Sie kaufen auf Termin Rohware im voraus und verkaufen Raffinaden in gleicher Weise und decken die Raffinadenverkäufe durch die Terminkäufe in Rohware. Hierbei wird von ihnen das Versicherungsmoment des Termingeschäftes aus unanfechtbaren wirtschaftlichen Gründen in Anspruch genommen, obgleich diese geschäftlichen Operationen in den meisten Fällen nur zur Begleichung der Differenz führen. Kein mit dem Geschäftsgang Vertrauter wird darin ein Anzeichen des Spiels erblicken; dennoch kann hier gemäß §§ 66 und 69 B.G. der Registereinwand und wenn zufällig durch Eintragung beider Kontrahenten dieser versagt, noch der Differenzeinwand des § 764 B.G.B. erhoben werden. Daß den Geschäften hierdurch etwas Unsicheres anhaftet, selbst wenn sie auf Treu und Glauben der beiderseitigen Parteien basiert sind, wird durch die Erhebung des Einwandes bei Erbschaftsregulierungen oder im Falle des Konkurses genügend dargethan. Welcher solide Geschäftsmann kann es noch wagen, umfassende Geschäftsverbindungen einzugehen, wenn die glatte Abwickelung auf zwei Augen basiert ist, die sich inzwischen für immer schließen können? Die Abnahme des Geschäftsverkehrs, wie er für Magdeburg ziffermäßig nachgewiesen ist und zum Ruine eines früher blühenden Handels geführt hat, kann daher nicht wunder nehmen. Es ist mithin, soll die Volkswirtschaft nicht dauernd geschädigt werden, rasch und einschneidend eine Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Die Schäden, welche inzwischen bewirkt worden sind, lassen sich nicht wieder einbringen, die Wunden müssen eben allmählich vernarben, aber dem zukünftigen Schaden und dem gänzlichen Verfall des Zuckerhandels läßt sich begegnen.

Diese Erkenntnis dringt allgemach in weitere Kreise. Wie sie bereits bei der Fondsbörse zu einer wesentlichen Annäherung der Gegensätze geführt hat und eine Verständigung erzielt worden ist, so haben auch die Bestrebungen nicht geruht, bei der Produktenbörse die auseinanderklaffenden Meinungen zu überbrücken. Eine wohlverstandene Förderung der Volkswirtschaft kann sich sicherlich nur nach der Richtung vollziehen, ein ruhiges gemeinsames Arbeiten zwischen Produzenten und Händlern zu ermöglichen und jede unfruchtbare Entzweiung thunlichst fernzuhalten. Der ganze Verlauf der Börsenbewegung in Preußen hat gezeigt, daß es dem Kaufmannsstande nicht in erster Linie auf geschäftliche Vorteile ankam, sondern ihm die Standesehre im Vordergrund aller auftauchenden Fragen stand. Als Beweis hierfür mögen die Kontroversen um das Reichsstempelgesetz vem 14. Juni 1900 angeführt werden, sowie auch die Streitigkeiten, welche sich um die Spirituscentrale bewegten. In beiden Fällen hatte der Handel mit schweren Schädigungen zu rechnen. Weil aber die Ehre des Kaufmannstandes nicht in Frage kam, ist der Kampf nur mit sachlichen Mitteln und in ruhiger

Weise geführt worden. Eine Appellation an die Leidenschaft fand weniger statt. — Unter solchen Umständen konnten auch die Versuche der Staatsregierung, die Produktenbörse wiederherzustellen, auf einen Erfolg rechnen. Da die Berliner Börse bei dem Auszuge um Neujahr 1897 de jure nicht aufgelöst worden war, nur de facto bestand sie nicht, weil kein Mitglied sie besuchte, so war die Wiederherstellung mit der Rückkehr der Mitglieder und der Wahl eines Vorstandes nach den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen vollzogen, wie auch dem Geschäftsverkehre durch Feststellung einer geeigneten Schlußnote für Zeitgeschäfte in effektivem Getreide einige Sicherheit gegeben wurde, soweit es die bestehende Gesetzgebung gestattet. Unter Billigung der Staatsregierung und Zustimmung der Vertreter der Landwirtschaft vollzieht sich jetzt an der Börse ein, wenn auch beschränkter Geschäftsverkehr auf Zeit, der nach der übereinstimmenden Ansicht der Parteien und der ausdrücklichen Meinungsäußerung der Regierungsorgane nicht entbehrt werden kann. Die Unterschiede dieses handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes auf Zeit gegenüber den Börsentermingeschäften sind sowohl nach ihrer rechtlichen Norm als auch nach ihrem materiellen Inhalte ganz erhebliche, so daß wohl nicht zu fürchten ist, daß dieser Geschäftsverkehr durch ein Reichsgerichtsurteil in Frage gestellt wird[1]). Bei der wechselnden Auffassung der Sachlage durch das Reichsgericht ist aber diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen, obgleich sie selbst von der Regierung als bedauerlich bezeichnet worden ist, weshalb dem Geschäftsverkehre noch immer eine nicht unerhebliche Unsicherheit anhaftet. Da der Handel aber vor allen Dingen zuerst Sicherheit des Verkehrs und Einklagbarkeit der abgeschlossenen Geschäfte verlangen muß, will er auch nur innerhalb geringer Grenzen gedeihen, so ist sein Streben nicht nur erklärlich, sondern auch gerechtfertigt, bei einer Abänderung des Börsengesetzes solche Garantien zu erhalten, welche die Stabilität des Verkehr gewährleisten.

Was nun die gegenwärtig geltende Schlußnote betrifft, so enthält sie im wesentlichen folgende Bedingungen, welche es einer ungekünstelten Rechtsprechung wohl nicht ermöglichen, die auf Grund derselben abgeschlossenen Geschäfte auf Zeit als börsenmäßige Termingeschäfte anzusehen, auch wenn sie an der Börse abgeschlossen werden und für sie amtliche Preisfeststellungen erfolgen, die nach der ministeriellen Bekanntmachung vom 31. Juli 1901 nur solche für Zeitgeschäfte sind. Es findet in Bezug auf Mengeneinheiten kein Kauf nach einer Usance statt, die sich für den börsenmäßigen Terminhandel herausgebildet hat. Lieferbar ist gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewichte von 755 g per Liter. Ausgeschlossen von der Lieferung sind: Rauhweizen, Kubanka und andere aus-

1) Vergleiche die abweichende Meinung in Schmoller's Jahrbuch für Volkswirtschaft etc. 1900/01, der ich scharf widersprechen muß, da ich sie sowohl in rechtlicher als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht für verfehlt erachte.

ländische Hart-(Gries-)Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen. Die Lieferung hat innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattzufinden in Verkäufers Wahl. Erfüllungsort ist für beide Teile Berlin. Lieferbar ist nur Weizen, der vor der Andienung, jedoch nicht früher, als an dem der Andienung vorangehenden Werktage von drei vereideten Sachverständigen begutachtet und vertragsmäßig befunden ist. Als vertragsmäßig gilt auch Weizen, bei welchem die Sachverständigen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Gewichts einen Mehr- oder Minderwert bis zu 2 M. für die Tonne festsetzen. In diesem Falle ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwertes bezw. des Abzuges des Minderwertes verpflichtet. Weizen mit größerem Minderwert ist von der Lieferung ausgeschlossen. Wird ein 2 M. übersteigender Mehrwert festgesetzt, so ist die Lieferung vertragsmäßig, jedoch hat der Käufer niemals mehr als 2 M. für die Tonne zu vergüten. Wird der Weizen für lieferbar erklärt, so haben die Sachverständigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen und eine Beutelprobe von mindestens 2 kg im Wägeramte zu hinterlegen. Die Andienung ist eine schriftliche und ist dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zuzustellen. Wenn die Lieferzeit nicht an einem Werktage endet, so hat die Andienung am vorhergehenden Werktage zu erfolgen. Die Bescheinigung der Sachverständigen ist beizufügen. Sie kann Dritten überwiesen werden. In diesem Falle hat die Weiterlieferung ohne jeden Verzug zu geschehen. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Tage der Ausstellung nachmittags 6 Uhr. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb der bedungenen Zeit den Weizen in mehreren Teilen zu liefern und jede einzelne Lieferung von zwei verschiedenen Stellen aus zu bewirken, jedoch darf er bei Abschlüssen von 30 t und darüber niemals weniger als 30 t auf einmal andienen. Bei Abschlüssen unter 30 t ist die gehandelte Menge auf einmal und von einer Stelle zu liefern. Die Abnahme hat innerhalb 6 Tagen, den Tag der Andienung mit gerechnet, Zug um Zug gegen bare Zahlung zu geschehen. Sie muß am vorhergehenden Werktage erfolgen, falls die Frist an einem Sonn- oder Feiertage endet. — Es folgen dann Bestimmungen über Lieferung vom Kahn und vom Boden. Die Empfangnahme der Ware geschieht auf Kosten des Empfängers. Ergiebt sich bei Abnahme eines überwiesenen Postens ein Fehlgewicht, das nicht über 5 Proz. betragen darf, so wird dasselbe zum Preise des Abnahmetages bezw. falls die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen 6 Tage erfolgt, zum Preise des letzten Tages der vertragsmäßigen Abnahmefrist berechnet. Die Begutachtung geschieht durch die vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler gewählten und für den Berliner Verkehr vereideten Sachverständigen. Der Altersmann wählt die Sachverständigen aus. Bis zum 4. Grade mit dem Antragsteller verwandte oder verschwägerte Personen können bei der Begutachtung nicht mitwirken. Im Falle des Verzuges kommen die Bestimmungen

der §§ 325 und 326 B.G.B. und § 373 H.G. in Anwendung mit der Maßgabe, daß der Nichtsäumige dem Säumigen zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist gemäß § 326 B.G.B. Abs. 1 gewähren muß. Stellt einer der Vertragsschließenden seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil die Abwickelung des Geschäfts spätestens am Tage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung durch Kauf bezw. Verkauf des Weizens zu bewirken. Der sich ergebende Preisunterschied ist zwischen den Parteien zu verrechnen.

In diesen Bedingungen ist der Handel den Wünschen der Landwirte aufs weiteste entgegengekommen, und sie erfreuen sich allseitiger Billigung. Dennoch bildet das hierdurch bedingte handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit, wenn seine Giltigkeit auch nicht durch die Rechtsprechung anzutasten sein wird, keinen genügenden Ersatz für den verbotenen börsenmäßigen Terminhandel, und eine Erholung der Produktenbörse und Heranziehung des flüchtig gewordenen Kapitals, welches im Interesse eines umfangreichen und die Volkswirtschaft erheblich fördernden Getreideumsatzes nicht nur wünschenswert, sondern notwendig ist, kann auch unter den obwaltenden Umständen nicht geschehen. Trotz äußerlicher Wiederherstellung wird die Produktenbörse, so lange die handelsfeindlichen Bestimmungen des Börsengesetzes bestehen bleiben, ihre frühere Bedeutung nicht wiedererlangen können.

Vorschläge behufs Abänderung des Börsengesetzes.

Die bisherigen Betrachtungen, mögen sie die Fonds- oder die Produktenbörse betreffen, haben dargethan, daß eine Reform, eine gründliche Abänderung des Börsengesetzes zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden ist. Dieser Erkenntnis verschließt sich keine Parteirichtung ohne irgend eine Ausnahme. Dazu wird sie auch von der preußischen Staatsregiernng wie vom Bundesrate bedingungslos anerkannt [1]). Nur fragt es sich, was zu geschehen und wie weit sich eine Reform des Börsengesetzes zu erstrecken hat. Bei der Betrachtung dieser Frage mag es gestattet sein, sowohl von den Vorschlägen, welche von seiten der Agrarier ausgegangen sind, als auch von denen, welche börsenseitig aufgestellt werden, vollständig zu abstrahieren. Um geraden Weges auf das Ziel los zu steuern, sollen hier nur diejenigen Anträge zur kurzen Erörterung gelangen, welche auf behördliche Veranlassung gefaßt worden sind.

Der als Sachverständigenorgan des Bundesrats gemäß § 3 B.G. eingesetzte Börsenausschuß, welcher zur Zeit aus 40 von dieser Behörde zu wählenden Mitgliedern besteht, und von denen die Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte unter angemessener Be-

1) Vgl. Verhandlungen des Börsenausschusses im Reichsamte des Innern am 11. und 12. Juni 1901, ferner Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 17, vom 2. Oktober 1901.

rücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie ernannt wird, hat sich mit den schwebenden Börsenfragen am 11. und 12. Juni 1901 eingehend befaßt und in Erkenntnis der hervorgetretenen Schwierigkeiten eine Abhilfe für unbedingt erforderlich erachtet. Es sind von ihm deshalb folgende Vorschläge gefaßt worden, und zwar die ersten vier mit Stimmeneinhelligkeit:

1) Das Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus börsenmäßigen Termingeschäften gegenüber einer ins Börsenregister eingetragenen Partei zu verweigern, ist denjenigen zu versagen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuche einer Börse zugelassen waren.

2) Das aus §§ 50 und 66 des Börsengesetzes oder § 764 B.G.B. hergeleitete Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, wird zeitlich auf 6 Monate begrenzt.

3) Die nach §§ 50 und 66 B.G. untersagten Termingeschäfte werden insofern den in §§ 762—764 B.G.B. geregelten Spiel- und Wettegeschäften gleichgestellt, als die Rückforderung des einmal Geleisteten ausgeschlossen ist.

4) Bei Anfechtung von Geschäften in Waren oder Wertpapieren ist der Anfechtende verpflichtet, sich die Gewinne aufrechnen zu lassen, welche ihm aus anderen — während der gleichen Zeit mit derselben Stelle abgeschlossenen — börsenmäßigen Termingeschäften erwachsen sind.

Die folgenden Forderungen sind von der Mehrheit des Börsenausschusses erhoben worden:

5) Beseitigung des Börsenregisters.

6) Aufhebung des Verbotes des Börsenterminhandels.

7) Deklaratorische Auslegung des Begriffs Termingeschäfte im § 48 B.G.

8) Rechtswirksamkeit von Anerkenntnissen und Sicherheiten.

9) Deklaration des § 50 B.G.

10) Ferner Erweiterung des Kreises der termingeschäftsfähigen Personen.

Hiernach hat am 18. und 19. September 1901 unter Vorsitz des Ministers für Handel und Gewerbe eine Besprechung stattgefunden über die Abänderung einiger Vorschriften des Börsengesetzes, in welcher außer den Kommissaren des Reichsamtes des Innern, des Reichsjustizamtes, des Kgl. preußischen Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministeriums für Handel und Gewerbe Vertreter der Landwirtschaft und der Börsen, sowie hervorragende Rechtsgelehrte und Parlamentarier teilgenommen haben. In dieser Konferenz wurden die obigen Punkte ausführlich erörtert mit Ausnahme der unter No. 5—7 aufgeführten, weil diese „zur Zeit gesetzgeberisch sicherlich nicht zu erreichen seien“. Eine Beschlußfassung fand in der zweitägigen Erörterung nicht statt, doch wurde eine Subkommission aus angesehenen Juristen eingesetzt, welche die Aufgabe übernahm, den

Versuch einer gesetzgeberischen Formulierung der wesentlichsten Ergebnisse der Besprechung zu machen, wozu indessen die Mitglieder des Reichstages die Erklärung abgaben, die Formulierung von Ergebnissen könne nur die Bedeutung einer Zusammenstellung haben ohne sie für ihre Stellungnahme zu etwaigen gesetzgeberischen Vorschlägen irgendwie zu verpflichten. Die Tagung der Subkommission hat stattgefunden und auch zu solchen Ergebnissen geführt, welche den voraufgegangenen Verhandlungen entsprechen. Eine Vorlage an den Reichstag im Sinne dieser Formulierungen dürfte alsbald nach seinem Zusammentritte wohl erfolgen.

Welches sind nun die Forderungen, die unbedingt erfüllt werden müssen, sollen auch nur die schlimmsten Mißstände beseitigt werden?

Nach § 66 Abs. 3 B.G. erstreckt sich die Unwirksamkeit für ein Börsentermingeschäft, falls nicht beide Parteien in einem Börsenregister eingetragen sind, auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Diese Bestimmung ist als eine der bedenklichsten des ganzen Börsengesetzes anzusehen, weil sie alle Grundsätze der geschäftlichen Moral zerrüttet. Wenn jemand ein Schuldanerkenntnis ausspricht, hat er die feste Absicht, diese seine Schuld begleichen zu wollen, desgleichen will er mit der dargethanen Sicherheit die möglichen Verluste decken, welche aus dem Abschlusse des Geschäftes entstehen können. Eine solche Person von dem in ehrbarem Wollen gegebenen Worte zu entbinden und geradezu anzustiften, zu erklären, daß das Anerkenntnis in heuchlerischer Absicht gegeben, in gleicher Weise auch die Sicherheit bestellt ist und beides von dem Willen getragen wurde, die im guten Glauben befindliche Gegenpartei zu täuschen und zu übervorteilen, darf nicht die Aufgabe der Gesetzgebung und Rechtsprechung sein, wenn nicht Treu und Glauben gänzlich zerstört und die öffentliche Moral vernichtet werden sollen. Diese Widersinnigkeit muß aus dem Gesetze entfernt werden, und man muß die Bestimmung treffen, daß die aus den §§ 50 und 66 B.G. sowie 764 B.G.B. hergeleitete Unwirksamkeit sich nicht auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse zu erstrecken hat. Eine derartige Bestimmung muß so weit ausgedehnt werden, daß im praktischen Geschäftsverkehre auch der Kommissionär bezw. Bankier die dem Kommittenten zustehenden Zinsen für die Schulden des letzteren haftbar machen kann, falls er sich nach dieser Richtung ein generelles Anerkenntnis hat ausstellen lassen. Hierdurch wird erreicht, daß nur derjenige Börsentermingeschäfte wie auch Kassageschäfte — denn auch in ihnen kann eine wilde Spekulation stattfinden, wie die New-Yorker Börse lehrt — eingehen wird, der die erforderlichen Sicherheiten zu bestellen in der Lage ist, wodurch ein großer Teil des Publikums von der Kontrahierung dieser Geschäfte absehen muß und sonach von ihnen ferngehalten wird; andernfalls kann derjenige, der thatsächlich die einschlägigen Geschäfte eingegangen ist, bei Anerkennung seiner

Schuld, die jeder vorsichtige Geschäftsmann sich wird geben lassen, bis zur vollen Höhe derselben mit seinem ganzen Vermögen haftbar gemacht werden, auch ein Umstand, der ihn zur Vorsicht mahnen dürfte.

Gegen die obige gesetzgeberische Maßnahme könnte nun aber eingewandt werden, es sei in ihr eine Abänderung einer Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten. Weil nun aber dieses fundamentale Gesetzeswerk erst kurze Zeit in Geltung besteht, es aber für eine lange Dauer berechnet ist und in seiner Wirkung sich erst erproben muß, so könne man schon jetzt nicht mit einer Abänderung eines einzigen Paragraphen desselben vorgehen. Demnach sei eine derartige Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu verwerfen, zumal man, wenn man einmal nach dieser Beziehung vorgehen wollte, auch andere Punkte, die sich als reformbedürftig erwiesen hätten, einer Revision unterziehen müßte. Wir wollen nicht untersuchen, wie weit ein solcher Einwand nur dazu beabsichtigt sein könnte, die als notwendig erkannte Reform des Börsengesetzes zu hintertreiben, weil diese durch die Verquickung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche ad calendas graecas vertagt werden dürfte. Glücklicherweise läßt sich einem solchen Einwande sehr leicht begegnen, da er überhaupt nicht möglich ist. Denn der von uns gemachte Vorschlag auf Wirksamkeit der bestellten Sicherheiten betrifft das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, sondern das Börsengesetz, weil er nur auf *Börsengeschäfte*, einerlei ob es Kassa- oder Termingeschäfte sind, Anwendung finden soll, demnach auf solche Geschäfte, welche schließlich durch Kommissionäre an der Börse zum Austrage gebracht werden.

Wie weit nun die Anerkenntnisse wirksam gemacht werden sollen, mag noch mit einigen Worten gestreift werden.

Die Anerkenntnisse können sich beziehen auf Kontokorrentabschlüsse oder auf Abrechnungen über Einzelgeschäfte oder auf irgend welche sonstige Verbindlichkeiten. Es ist nun von einer Seite in Vorschlag gebracht worden, die Anerkenntnisse nur auf Kontokorrentabschlüsse zu erstrecken und auch nur dann für giltig zu erklären, wenn schriftlich darauf hingewiesen war, daß für gewisse in dem Auszuge enthaltene Geschäfte die Erfüllung verweigert werden dürfe. Es würde hierdurch jedoch in dem jetzigen Zustande nichts geändert, weil der Einwand nach wie vor erhoben werden kann, wenn auch nur bis zur Anerkennung, aber die Erhebung des Einwandes durch den ausdrücklichen Hinweis auch bei gutgesinnten Schuldnern geradezu provoziert wird. Die Versagung der Anerkennung wird daher vielfach die Regel bilden, und die Erhebung des Einwandes außerordentlich vermehrt werden. Um sonach eine derartige Aenderung des § 66 herbeizuführen, braucht man nicht erst die Gesetzgebungsmaschinerie in Bewegung zu setzen. Aber auch die Anerkennung der Kontokorrente im allgemeinen kann nicht völlig genügen, zumal der Begriff „Kontokorrent“ kein feststehender ist, außerdem bei Nichtanerkennung der bestehende

Zustand erhalten bleibt und eine Verbesserung nicht eintritt. Nur die Anerkenntnisse von Abrechnungen über Einzelgeschäfte vermögen als eine Besserung erachtet zu werden, wenn man nicht allein die Erledigung durch Lieferung, sondern auch durch Prolongation oder durch ein Gegengeschäft hierbei ins Auge faßt, wenn auch hierdurch der Geschäftsverkehr durch die jedesmalige Einholung des Anerkenntnisses und die Gefahr der Verweigerung eines solchen eine erhebliche Erschwerung erfährt, die thunlichst zu vermeiden wäre. Es könnte daher noch ins Auge gefaßt werden, gesetzlich dahin Vorsorge zu treffen, daß der Auftraggeber sich mit rechtlicher Wirkung verpflichten kann, für die aus diesen Geschäften etwa resultierenden Verluste einen Einwand aus §§ 50 und 66 sowie § 764 B.G.B. nicht erheben zu wollen. Eine derartige Verzichtleistung kann er um so leichter abgeben, als er bei Eingehung der Geschäfte sich bewußt sein muß, daß er nicht nur Gewinn erzielen, sondern auch Verluste erleiden kann, welche Erkenntnis durch obige Erklärung verschärft wird. Außerdem werden hierdurch viele abgehalten, Börsengeschäfte zu machen; namentlich werden solche Personen von dem geschäftlichen Verkehr fernbleiben, welche mit den Mitteln des Kommissionärs Geschäfte zu machen beabsichtigen, den Gewinn einheimsen und bei Verlusten durch Berufung auf Gesetz und Rechtsprechung ihren Verpflichtungen sich entziehen.

Nun hat man zwar dahin Stellung genommen, die Wirksamkeit der Anerkenntnisse für solche jeder Art für notwendig zu erachten, aber sie nur dann allgemein gelten zu lassen, wenn innerhalb 6 Monaten ein Widerruf möglich ist. Ein derartig befristetes Anerkenntnis muß unbedingt abgewiesen werden, weil die Forderung des Bankiers während dieser Zeit überhaupt nicht feststünde und er eines jederzeitigen Widerrufes gewärtig sein müßte. Die frühere Unsicherheit bliebe daher größtenteils bestehen. Die Gesetzgebung muß daher, um klares und ausgleichendes Recht zu schaffen, dahin Bestimmung treffen, daß eine aus §§ 50 oder 66 B.G. oder § 764 B.G.B. hergeleitete Unwirksamkeit sich nicht auf Anerkenntnisse jeder Art erstreckt und daß ein Widerruf derselben nicht möglich ist.

Die Sicherheiten anlangend, so muß jedes gestellte Depot unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Schuldners haften, unbekümmert darum, ob bereits eine Exekution stattgefunden hat oder nicht. Es darf ferner keinen Unterschied ausmachen, ob die Sicherheit ad hoc bestellt oder genereller Natur ist. Eine Zurückforderung von Depots, die zur Begleichung etwaiger Ansprüche gestellt sind, wird nirgends gewährleistet. § 66 Abs. 3 B.GB. bildet sonach in dieser Hinsicht eine Gesetzesvorschrift, für welche in keinem Lande ein Analogon bekannt geworden ist. Die ernste Absicht, durch das Depot eine aus dem Geschäfte etwa entstehende Schuld begleichen zu wollen, darf nicht durch den Gesetzeswillen zerstört werden, weil hierdurch Treu und Glauben in ihr Gegenteil verkehrt werden.

§ 66 Abs. 3 B.G. ist daher auch aus diesem Gesichtspunkte zu streichen und dahin Bestimmung zu treffen, daß die aus §§ 50 oder 66 B.G. oder 764 B.G.B. hergeleitete Unwirksamkeit sich nur so weit erstreckt, als nicht für die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Börsengeschäften ausdrücklich Sicherheiten gestellt sind.

Hiernach würde, soweit Sicherheiten gestellt sind, die Erhebung des Register- oder des Differenzeinwandes unwirksam sein, weil trotzdem die Verbindlichkeiten erfüllt werden müssen, soweit nämlich Sicherheiten vorhanden sind. Als unwesentlich erachten wir es, wie nun die Sicherheiten gestellt werden sollen, ob hierzu ein Telegramm genügt, oder eine generelle Klausel in den schriftlichen Verträgen, oder ob eine ausdrückliche schriftliche Erklärung vorhanden sein muß. Der letztere Modus wird allerdings, weil durch ihn Streitigkeiten thunlichst vermieden werden, von vielen Seiten bevorzugt werden, doch ist hierbei zu erwägen, ob nicht zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs jede andere formlose Art, die über den Parteiwillen einen Zweifel nicht aufkommen läßt, ausreichend ist.

Als weiterer Punkt, bei welchem die Reform einzusetzen hat, kommt die Ausdehnung des Kreises derjenigen Personen in Frage, welche, ohne in das Börsenregister eingetragen zu sein, sich rechtskräftig am Börsenterminhandel beteiligen können. Wenn man hierbei in erster Linie an solche Personen denkt, die berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder welche zum Besuche einer Börse zugelassen sind, so wird man auf einen Widerstand wohl nicht stoßen, da die Eingehung fraglicher Geschäfte für sie als selbstverständlich anzunehmen ist. Der Börsenausschuß hat zwar diesen Personen nur das Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus börsenmäßigen Termingeschäften gegenüber einer ins Börsenregister eingetragenen Partei zu verweigern, nehmen wollen. Diesen Beschluß können wir aber nur als halbe Arbeit, mit der wenig anzufangen ist, bezeichnen; denn diesem negativen Rechte muß unbedingt ein positives gegenübertreten. Man muß ihnen auch ein selbständiges Klagerecht einräumen. Weil nämlich diese Personen bei der Klageerhebung über Leistung ihrer Verbindlichkeiten oft Gegenforderungen geltend machen können, so muß ihnen schon das Recht der Widerklage gestattet sein, welches sodann dahin zu erweitern ist, daß ihnen gleich der eingetragenen Partei ein volles selbständiges Klagerecht eingeräumt wird. Ferner ist das gleiche Recht, wie es auch von vielen Handelskammern gefordert wird, für alle in das Handelsregister eingetragenen Firmen geltend zu machen. Diese müssen, da sie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind und mit Fug und Recht alle beliebigen Handelsgeschäfte machen dürfen, ohne Einschränkung sich an Börsengeschäften beteiligen können. Dem Antrage Staub, nach welchem ein Kaufmann auf Grund der §§ 50 oder 66 B.G. oder § 764 B.G.B. eine Unwirksamkeit nicht geltend machen kann, in dessen Handelszweig die den Gegenstand des Geschäfts bildenden Waren oder Wertpapiere fallen, müssen

wir aufs entschiedenste widersprechen [1]). Die Beschränkung eines Kaufmanns auf irgend einen Handelszweig findet nicht statt, weshalb, wenn dieser Antrag Gesetz werden sollte, in jedem vorkommenden Falle erst endlose Untersuchungen angestellt werden müssen, ob der Gegenstand des Geschäfts in dessen Handelszweig fällt, wie es auch festgestellt werden müßte, welche Geschäfte zu einem bestimmten Handelszweige gehören und welche nicht, ganz abgesehen davon, daß in dieser Richtung die Handelsgebräuche ganz verschieden sind und in einer Stadt ein bestimmtes Geschäft zu einem bestimmten Handelszweige gehört und in einer anderen nicht. Die Absicht, innerhalb des Handels nicht allein gewisse Handelszweige, sondern nur einige große Gruppen abzusondern und von einander zu unterscheiden, hat sich bei der Durchführung der Warenhaussteuer geradezu bis zur Unmöglichkeit erwiesen, weshalb auch aus dem Antrage Staub sich nur eine Kette von Mißhelligkeiten und Streitigkeiten ergeben würde. Um klare Verhältnisse zu schaffen, muß man leicht erkenntliche Kriterien haben. Diese sind mit der Eintragung in das Handelsregister gegeben, weshalb für alle Vollkaufleute die Beteiligung an Börsengeschäften mit voller Rechtswirksamkeit erlaubt sein muß.

Der Einwand, daß in das Handelsregister keine Personen eingetragen werden, die nicht imstande sind, Börsengeschäfte auszuführen, trifft nicht völlig zu; denn wie die Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz sowie die letztinstanzlichen des Kammergerichtes für Preußen darthun, wird sogar der Kreis der Minderkaufleute gemäß § 4 H.G.B. sehr weit gezogen zum Schaden der Rechtssicherheit; denn es werden hierdurch viele Gewerbetreibende von der Führung der Handelsbücher und der jährlichen Ziehung einer Bilanz entbunden, für welche die Durchführung der §§ 38 bis 47 H.G.B. recht heilsam sein würde. Diejenigen, welche aber eingetragen sind, haben die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu beachten und müssen infolgedessen eine umfassende Geschäftskenntnis besitzen, dazu sind sie durchweg in ihrem Einkommen so gekräftigt, daß man ihnen die Beteiligung an Börsengeschäften auch ohne Eintragung in das Börsenregister gestatten kann.

Die Ausdehnung des Kreises der termingeschäftsfähigen Personen auf solche, welche gewohnheitsmäßig Börsen- und Bankiergeschäfte betrieben haben, kann schon eher Bedenken unterliegen, weil das, was man unter gewohnheitsmäßig versteht, nicht feststeht, sondern in schwankender Erscheinung ruht, weshalb hier eine bedauerliche Unsicherheit Platz greifen würde, der wir das Wort nicht zu reden vermögen. Ferner müssen auch Erzeuger und Verarbeiter von Waren, in denen das Börsentermingeschäft stattgefunden hat, in den Kreis derjenigen Personen gezogen werden, die ohne Eintragung in das Börsenregister Börsentermingeschäfte eingehen können, wie unsere Ausführungen über den Zuckerhandel beweisen.

---

1) Beilage zu No. 17 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 2. Oktober 1901, S. 264 f.

Dann kommt in Frage, ob derjenige, welcher den Register- oder Differenzeinwand erhebt, nicht gesetzlich verpflichtet werden soll, sich die Gewinne, welche er aus Börsentermingeschäften bezogen hat, gegen seine Verbindlichkeiten aus anderen Börsentermingeschäften aufrechnen zu lassen. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen; denn es kann nicht angängig sein, die Gewinne ruhig einzuheimsen und für die Verluste den Schutz des Gesetzes zu beanspruchen. Daher ist eine Aufrechnung beider gegeneinander zur Durchführung zu bringen. Nur ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, wie weit zurück eine solche Aufrechnung zu geschehen hat; denn es ist klar, daß mit der Länge der Zeit, für welche solche in Anspruch genommen wird, sich die Möglichkeit für den Schuldner verringert, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Demnach würde es als zweckmäßig betrachtet werden müssen, die Aufrechnung für die ganze Zeit der Geschäftsverbindung geltend zu machen. Es steht dem aber das schwere Bedenken entgegen, daß durch die Anerkennung des Kontokorrentes das gegenseitige Schuldverhältnis für die bis dahin abgelaufene Periode festgestellt ist und ein Rütteln hieran sogar auf das Inventar und die Bilanzen beider Parteien einen Einfluß ausüben würde, diese demnach auch nicht endgiltig festgestellt werden können: ein Zustand, der gegen die §§ 40 und 261 H.G.B. verstoßen dürfte. Demnach wird es wohl nicht angängig sein, eine solche Ausdehnung der Aufrechnung zur Durchführung zu bringen. Diese kann daher nur bis zum letzten anerkannten Kontokorrente oder der solches ersetzenden Abrechnung gesetzlich durchgeführt werden, wodurch diese Maßnahme allerdings an Wert einbüßt, die Aufrechnungen sich nur innerhalb geringer Grenzen bewegen können oder zu Zeiten wohl ganz verschwinden, denn wenn z. B. bei sinkender Konjunktur etwa Verluste eintreten, so erstrecken sie sich meistens über einen breiteren Kreis der in Frage kommenden Werte oder Waren. Dennoch kann der in Frage stehende Punkt bei der Reform des Börsengesetzes nicht außer Acht gelassen werden.

Die allgemeine Befristung des Register- oder Differenzeinwandes auf 6 Monate ist eine Maßnahme, der wir gleichfalls das Wort reden, wenn auch von anderen Seiten einer derartigen Bestimmung eine allzu erhebliche Bedeutung nicht beigemessen wird. Wir sind im Gegenteile der Ueberzeugung, hierdurch eine wirksame Stabilisierung der bezüglichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erreichen; denn wenn nach Ablauf von 6 Monaten der Einwand überhaupt nicht mehr erhoben werden kann, so vermögen auch die außerordentlich beklagenswerten Zustände der jüngsten Vergangenheit nicht mehr einzureißen, daß durch einen Einwand, der sich über mehrere zurückliegende Jahre erstreckte, die Bilanzen der davon betroffenen Firmen völlig über den Haufen geworfen wurden und sie sich sogar genötigt sahen, ihren Konkurs anzumelden, da sie infolge des fraglichen Umstandes ihre eigenen Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger

nicht mehr zu erfüllen vermochten. Es ist daher anzustreben, daß eine solche Befristung allgemein zur Durchführung gelangt.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber eine Klarstellung des Inhaltes von § 50 B.G. Am einfachsten würde es hierbei sein, den klar ausgedrückten Willen des Reichstages und Bundesrates bei der Beratung des Gesetzentwurfes zu deklarieren, nach welchem durch das Verbot des Börsenterminhandels keine civilrechtliche Nichtigkeit der trotzdem stattfindenden Börsentermingeschäfte in den verbotenen Papieren und Waren Platz greift, sondern daß dieses Verbot lediglich börsenpolizeiliche Folgerungen nach sich zieht, wie sie in § 51 B.G. gegeben sind. Wenn auch eine solche Deklaration verlangt werden kann, so ist doch hierbei zu bedenken, daß sie bei ihrer rückwirkenden Kraft zu erheblichen Störungen führen wird, da Erfüllung aus den früher als nichtig bezeichneten Geschäften verlangt werden kann. Um dieses zu vermeiden, dürfte vielleicht ein Weg eingeschlagen werden, der wohl eher der Zustimmung des Reichstages bei der jetzigen Zusammensetzung sicher sein wird, als die Deklaration des § 50 B.G. in der angedeuteten Weise, nämlich dem § 50 einen Absatz anzuhängen, nach welchem die civilrechtliche Giltigkeit der verbotenen Börsentermingeschäfte in Zukunft zwar bestehen bleibt, aber diese Geschäfte dem §§ 66 B.G. und 764 B.G.B. unterworfen worden. Die gleiche Behandlung solcher Geschäfte wie diejenigen unter nicht eingetragenen Parteien wird in solchen Fällen zur Vorsicht mahnen und nur dann, falls die ersten voraus erörterten Punkte Gesetz werden, eine Erfüllung erheischen, wenn Anerkenntnisse abgegeben oder Sicherheiten bestellt worden sind.

In Bezug auf die Sicherung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes an der Produktenbörse ist von dem Vereine Berliner Getreide- und Produktenhändler beantragt worden, dem § 50 B.G. folgenden Absatz anzufügen:

„Nicht als börsenmäßige Termingeschäfte gelten Zeit- oder Lieferungsgeschäfte, welche zwischen Erzeugern oder Vorarbeitern oder in das Handelsregister eingetragenen gewerbsmäßigen Händlern solcher Waren geschlossen werden, sofern bei diesen Geschäften eine Nachlieferungsfrist nicht ausgeschlossen ist.“

Durch die Annahme dieses Antrages wird es vermieden, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, welches an der Börse allgemein üblich ist, durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zu einem börsenmäßigen Termingeschäfte gestempelt wird. Er trägt dem Bedürfnisse des Handelsstandes, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, Rechnung, indem er ein deutlich erkennbares Kriterium aufstellt, nach welchem auch jeder Laie sofort zu entscheiden vermag, ob thatsächlich ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft oder ein Börsentermingeschäft vorliegt. Aus diesem Grunde kann nur befürwortet werden, einen derartigen Passus dem § 50 B.G. einzuschalten. Gegen diesen Antrag ist von Vertretern der Landwirtschaft

in der Ministerialkonferenz vom 18. und 19. September 1901 Widerspruch erhoben worden, allerdings unter der Anerkennung, daß sich auf Grund der für den Berliner Getreidehandel festgestellten Geschäftsbedingungen ein solider und wirtschaftlich berechtigter Zeithandel in Waren entwickeln könne. Um aber zu verhüten, daß das legitime Geschäft zu einem illegitimen ausarte, sei die Entscheidung über die Geschäftsbedingungen in die Hände der Staatsaufsichtsbehörde zu legen. Wenn diese die Geschäftsbedingungen anerkenne, so sei der berechtigte Wunsch des Handelsstandes, Sicherheit darüber zu verlangen, ob die Geschäfte angefochten werden können oder nicht, erfüllt. Es fand daher folgender Antrag Zustimmung:

„Nicht als börsenmäßige Termingeschäfte gelten Zeit- oder Lieferungsgeschäfte, welche zwischen Erzeugern oder Vorarbeitern oder in das Handelsregister eingetragenen gewerbsmäßigen Händlern solcher Waren auf Grund von Bedingungen abgeschlossen worden sind, die von den Staatsaufsichtsbehörden mit Zustimmung des Bundesrates für Lieferungsgeschäfte (§ 326 B.G.B.) festgesetzt und genehmigt sind."

Wenn auch schwere Bedenken gegen diesen Antrag nicht zu erheben sind, so liegt doch immerhin ein verstecktes Mißtrauensvotum gegen den Handel darin. Außerdem kann die Auffassung der Staatsaufsichtsbehörden und des Bundesrates darüber, was dem Handel rechtens ist, zu verschiedenen Zeiten außerordentlich differieren, weshalb immer Eingriffe und Reglementierungen erwartet werden können. Der Handel hat indessen wohl ein Recht zu verlangen, daß die Basis seiner Thätigkeit eine gesetzliche und nicht durch die jeweiligen Regierungsorgane verfügbare ist, weshalb darauf gedrungen werden muß, die Sicherung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts für Waren auf Grund eines klaren und bestimmten gesetzlichen Kriteriums vorzunehmen [1]).

Möglich wäre es ja auch, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in Waren auf die gleiche Basis der Börsentermingeschäfte zwischen nicht eingetragenen Personen zu stellen. Hierdurch würden beide Arten von Geschäften trotz ihrer verschiedenen rechtlichen Norm und ihres abweichenden materiellen Inhaltes einander äußerlich sehr genähert werden. Bei Annahme der vorstehend erörterten Vorschläge würde es dann bei oder nach Eingehung derartiger Geschäfte erforderlich sein, sich Sicherheiten zu bestellen oder Anerkenntnisse zu bewirken.

Dieses würden im wesentlichen diejenigen Punkte sein, bei welchen eine ernste Reform des Börsengesetzes einzusetzen hat. Ueber die Wirkungen dieser Abänderungsvorschläge kann etwas Bestimmtes nicht gesagt werden. Wie das Börsengesetz ein praktisches Experiment gewesen ist, da man bei Schaffung desselben

1) Nationalzeitung, No. 569 vom 16. Oktober 1901.

sich auf einem unbekannten Boden bewegte und theoretisch nichts Bestimmtes vorauszusehen war, zwar ein Experiment, welches fast gänzlich mißlungen ist, so muß man jetzt gleichfalls ein praktisches Experiment ausführen, um erforderliche Verbesserungen durchzuführen. Obgleich wir annehmen, daß mit diesen Vorschlägen die schlimmsten Uebelstände beseitigt werden, zu welchem Zwecke sie als das Mindeste bezeichnet werden müssen, was zu verlangen ist, so hegen wir doch erhebliche Zweifel, ob mit ihnen die Ansprüche, welche die moderne Volkswirtschaft, namentlich diejenige eines umfassenden Staatsgebietes an einen ordnungsmäßigen Börsenverkehr zu stellen hat, befriedigt werden können.

Nach solcher Richtung dürfen die Bedenken, welche der augenblicklichen Konstellation politischer Parteien entspringen und sich somit nicht aus der Sache, sondern aus rein zufälligen, äußerlichen Momenten herleiten, nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Die Abschlagszahlung, welche bewirkt werden dürfte, weil sie ein Vernunftgebot bildet, wird die Forderungen des volkswirtschaftlichen Lebens, das Herz des modernen ökonomischen Verkehrs, welches die Börse darstellt, kräftig pulsieren zu lassen, damit die Blutwelle in alle Teile dringt, nicht zurückstellen, sondern höchstens um einige Zeit verschieben, Forderungen, welche, wie bereits der Börsenausschuß in seiner großen Mehrheit erkannt hat, in Bezug auf den Börsenterminhandel darauf hinausgehen, die Aufhebung seines Verbotes und die Beseitigung des Börsenregisters zur Durchführung zu bringen.

Allerdings hat mancher, der die Börse nicht kennt, eine starke Abneigung gegen alles, was mit diesem Namen zusammenhängt, wobei immer von vereinzelten Ausnahmen, die auf jedem Gebiete wirtschaftlichen und sozialen Lebens vorkommen, auf das Ganze geschlossen wird. An der Börse selbst liegt es aber, mit aller Schärfe, und fußend auf den altbewährten Grundsatz von Treu und Glauben, derartige Ausnahmen auf das geringste Maß zurückzuführen und thunlichst zu beseitigen, wie solches der Stock Exchange in London, die lediglich einen Privatverein mit freien Satzungen und selbstgeschaffenen Vereinbarungen bildet, so meisterhaft gelungen ist. Zwar hat diese bereits eine mehrhundertjährige Thätigkeit hinter sich, während die deutschen Börsen erst jüngeren Datums sind und bei ihnen der Börsenterminhandel kaum einige Decennien bestanden hat. Es war daher nicht zu verwundern, wenn sie Kinderkrankheiten, die den Körper zeitweise erschütterten, durchzumachen hatten. Auch ohne den umfassenden Apparat, aus dem das Börsengesetz krystallisierte, dürfte die Börse in das Zeitalter der Mannbarkeit getreten sein. Durch Erfahrung belehrt, ist sie sicherlich bereits aus sich heraus nicht gewillt, derartige Vorkommnisse, von denen frühere Zeiten berichten, wieder aufkommen zu lassen, und schon infolge der Vermeidung eigensten Schadens gewillt, sie ausmerzen zu wollen, wenn auch, da die menschliche Leidenschaft sich nicht beseitigen läßt,

vereinzelte unliebsame Erscheinungen, die auch selbst bei Verschärfung des § 78 B.G. der Gesetzgeber am wenigsten zu treffen in der Lage ist, nicht völlig unterdrückt werden können. Aus diesem Grunde aber den Börsenterminhandel, diese Krönung des gesamten geschäftlichen Verkehrs in der Neuzeit, ausmerzen zu wollen, hieße, alle Feuer eines Landes ausblasen, weil durch solche unliebsame und oft gefährliche Schadensbrände hervorgerufen werden. In dem Zeitalter des Weltverkehrs und der Weltpolitik, das eine starke Zahlungsbilanz erfordert, kann man eine kapitalkräftige und aktionsfähige Börse, die nicht durch unnötige Maßnahmen in Fesseln geschlagen ist, nicht entbehren, ebenso wie bei der Armee gezogene Geschütze und Magazingewehre nicht vermißt werden können, obgleich auch mit glatten Kanonenrohren und Flinten mit Steinschlössern zu ihrer Zeit große Siege erfochten worden sind. Jede Zeit verlangt aber ihre eigenen Mittel und zwar solche, welche sich durch den natürlichen Verlauf der Entwickelung von selbst herausarbeiten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

X.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1900.

Von Dr. Felix Wissowa (Leipzig).

I. Die für die Gesamtmonarchie geltenden Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung vom 6. Jänner, betr. die Erläuterung der in den Ministerialverordnungen vom 20. April 1898, R.G.Bl. No. 49, 51 und 52, gebrauchten Bezeichnung „Saccharin“ und betr. die Abänderung der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.G.Bl. No. 50. (R.G.B. 3. Stück No. 5 S. 9.)

Erlaß vom 23. Jänner, betr. den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770° zum Motorenbetrieb. (R.G.B. 8. Stück No. 20 S. 36.)

In weiterer Durchführung des Gesetzes vom 29. Juni 1896, R.G.Bl. No. 105 wird gestattet, daß die Bewilligung zum steuerfreien Bezuge von Mineralöl (Benzin) zum Betriebe von Motoren auch Personen, bezw. Unternehmern erteilt werden darf, welche den Motor für andere als gewerbliche Zwecke, zum Betriebe von landwirtschaftlichen Maschinen, von Motorwagen u. s. w. verwenden.

Zur Erzeugung von elektrischem Lichte dürfen die mit steuerfreiem Benzin gespeisten Motoren jedoch nur ausnahmsweise insoweit benutzt werden, als das erzeugte Licht ausschließlich nur zur Beleuchtung von Lokalitäten dient, welche zur Betriebsstätte, in welcher der Benzinmotor als Kraftentwickler verwendet wird, gehören . . .

Verordnung vom 8. März, betr. die Ausgabe von Fünfkronenstücken der Kronenwährung. (R.G.B. 17. Stück No. 42 S. 73.)

Am 15. März 1900 wird mit der Ausgabe der Fünfkronenstücke durch die k. k. und kgl. ungarische Finanzverwaltung begonnen werden. Während die Staats- und übrigen öffentlichen Kassen die Fünfkronenstücke unbeschränkt in Zahlung nehmen, ist im Privatverkehre niemand verpflichtet, mehr als 250 Kronen in Fünfkronenstücken in Zahlung zu nehmen.

Erlaß vom 10. Dezember, betr. den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770° zur Wärmeerzeugung für industrielle Zwecke. (R.G.B. 90. Stück No. 213 S. 541.)

II. Die für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Gesetze und Verordnungen.

Verordnung vom 2. Jänner, zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Dezember 1899, betr. die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels. (R.G.B. 2. Stück No. 4 S. 6 f.)

Verordnung vom 13. Jänner, betr. die Besorgung der depositenämtlichen Umsatzgeschäfte durch die Steuerämter (Finanzkassen). (R.G.B. 4. Stück No. 6 S. 11—18.)

Verordnung vom 5. Februar, betr. die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall. (R.G.B. 9. Stück No. 23 S. 37 f.)

Zur Durchführung des § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.G.Bl. No. 255, betr. die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener, findet das Gesamtministerium folgendes zu verordnen:

§ 1. Die im § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899 . . . vorgeschriebene Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall erfolgt durch die im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl. No. 33, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, errichteten Bezirkskrankenkassen.

Verordnung vom 23. Februar betr. den amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen. (R.G.B. 16. Stück No. 36 S. 69 f.)

§ 1. Zum Zeichen der Entrichtung der durch die Gebührengesetze angeordneten Stempelabgabe können Parteien den amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen

a) auf ausländische Wertpapiere (§ 1 des Gesetzes vom 18. Sept. 1892, R.G.B. No. 171) und

b) auf unbeschriebenes, zur Ausfertigung von Urkunden, Schriften und Behelfen bestimmtes Papier, und zwar:

1) auf ganz leeres Papier;

2) auf unbeschriebene Blankette jeder Art, mit Ausnahme von Promessenscheinen, als: Blankette für Rechnungen, Frachtbriefe, Wechsel, kaufmännische Anweisungen, Cheques, Vollmachten, Quittungen, Zeugnisse, Eingaben u. s. w.;

3) auf noch nicht verwendete Handels- und Gewerbsbücher bei den hierzu bestimmten Aemtern (§ 2) mit der Maßgabe erwirken, daß dieser Aufdruck in Bezug auf die Entrichtung der Stempelabgabe der vorschriftsmäßigen Verwendung von allgemeinen Stempelmarken, bezw. amtlichen Blanketten gleichgeachtet wird.

Der Stempelaufdruck findet aber nur insoweit statt, als derselbe nach Beschaffenheit des Papiers mit den vorhandenen Maschinen technisch ausführbar ist.

Eine Entwertung der aufgedruckten Stempelzeichen durch Ueberschreiben oder Ueberstempeln ist nicht erforderlich.

Neben der vorstehend gestatteten Entrichtungsart kann die Stempelabgabe nach Wahl der Parteien auch weiterhin in der bisherigen Weise entrichtet werden.

Die übrigen Paragraphen betreffen die zur Wahl des Stempelaufdruckes zuständigen Aemter, Form und Ausstattung des Stempelzeichens und Bestimmungen über das zu beobachtende Verfahren.

Verordnung vom 27. Februar, betr. die Anwendung der Kronenwährung als ausschließlicher Landeswährung bei verschiedenen Anstalten und Vereinen. (R.G.B. 24. Stück No. 63 S. 101 f.)

Alle entweder unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten, namentlich Sparkassen, Banken, Geld- und Kreditanstalten, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, müssen in Gemäfsheit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.G.B. No. 176, alle ihre Bücher und

Rechnungen, insbesondere die jährlichen Hauptrechnungsabschlüsse, ferner die in ihren Statuten vorkommenden Angaben von Geldbeträgen, sowie die neu emittierten Aktien in Kronenwährung ausdrücken.

Kundmachung vom 28. Februar, betr. eine Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R.G.Bl. No. 4 ex 1892, hinsichtlich der Heranziehung der im Sprengel einer evangelischen Kirchengemeinde mit Grund- oder Gebäudesteuer in Vorschreibung stehenden, außerhalb des Sprengels dieser Gemeinde wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen zur Leistung von Beiträgen für evangelische Kultus-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten. (R.G.B. 16. Stück No. 40 S. 71.)

In Kirchengemeinden, welche diese Beiträge nach der direkten Staatssteuer umlegen, sind zu denselben auch die im Sprengel der Kirchengemeinde nicht wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen des Bekenntnisses der Gemeinde unter der Voraussetzung, daß sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Sprengel der Kirchengemeinde gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen, heranzuziehen nach dem Maßstabe der Staatssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) von den im Sprengel der Kirchengemeinde gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden nach dem Maßstabe der nicht zahlbaren Hauszins- und Hausklassensteuer.

Gesetz vom 1. März, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden. (R.G.B. 18. Stück No. 44 S. 77—80.)

Verordnung vom 9. März, betr. die Bewertung von Pretiosen die im Exekutions- und Konkursverfahren gerichtlich hinterlegt werden. (R.G.B. 20. Stück No. 48 S. 83 f.)

Gesetz vom 15. März, womit für das Jahr 1900 die Geltungsdauer der Festsetzung der Rekrutenkontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird. (R.G.B. 19. Stück No. 45 S. 81.)

Die für 1900 bewilligten einzuhebenden Rekrutenkontingente betragen:
59 211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine,
10 000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten, und
die Ersatzreserve.

Verordnung vom 21. März, betr. die Auslosung der nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichts ausscheidenden Beisitzer und Ersatzmänner. (R.G.B. 23. Stück No. 62 S. 99.)

§ 1. Die Auslosung gemäß § 14 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes ist vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, hinsichtlich der gewählten Beisitzer des Berufungsgerichtes aber vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, der als Berufungsgericht einzuschreiten hat, vorzunehmen.

Die Auslosung hat innerhalb des 4. Monats vor Ablauf der ersten 2 Jahre der Wirksamkeit des Gerichtes zu erfolgen.

§ 2. Der Auslosung sind je ein Beisitzer aus dem Wahlkörper der Unternehmer und dem Wahlkörper der Arbeiter als Vertrauensmänner und ein Protokollführer beizuziehen.

Die Auslosung hat in öffentlicher Sitzung stattzufinden.

Gesetz vom 28. März, betr. die Zugestehung von Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Notstandes gewährten Staatsvorschüssen, sowie die Bewilligung von Abschreibungen solcher Vorschüsse. (R.G.B. 25. Stück No. 65 S. 103.)

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, bezüglich der in den einzelnen Königreichen und Ländern zur Linderung des Notstandes anläßlich von Elementarereignissen und ähnlichen Unglücksfällen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüsse in rücksichtswürdigen Fällen den Verhältnissen der Darlehensnehmer angepaßte Erleichterungen hinsichtlich der für die Rückzahlung der betreffenden Vorschüsse festgesetzten Termine, dann hinsichtlich der Zahl und der Höhe der Rückzahlungsraten zuzugestehen, eventuell nach Maßgabe der wirtschaftlichen Notlage der betreffenden Darlehensnehmer ausnahmsweise auch teilweise oder gänzliche Abschreibungen dieser Vorschüsse zu bewilligen.

§ 2. Solche Erleichterungen oder Abschreibungen dürfen nur über Einschreiten der Beteiligten nach Maßgabe des erhobenen wirklichen Bedürfnisses bewilligt werden.

Die Staatsverwaltung hat bei der Entscheidung über die einlangenden Gesuche um Fristerstreckungen oder sonstige Erleichterungen bezüglich der Rückzahlung jener Vorschüsse, für welche die betr. Länder oder Gemeinden die Haftung übernommen haben, im Einvernehmen mit den betreffenden Landesausschüssen vorzugehen.

Für die Dauer der bewilligten Terminerstreckungen bleibt die Inanspruchnahme der für die Rückzahlung der betreffenden Vorschüsse geleisteten Sicherstellungen oder übernommenen Haftungen aufgeschoben.

Gesetz vom 8. April, betr. die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 22. September 1899, L.G.Bl. No. 54, aufzunehmenden Anlehens von 30 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. (R.G.B. 28. Stück No. 71 S. 113.)

Das Anlehen wird zur Bestreitung der Kosten für den Bau und Betrieb städtischer Elektricitätswerke aufgenommen.

Dritter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. No. 220, betr. die direkten Personalsteuern. Vom 9. April. (R.G.B. 28. Stück No. 72 S. 113—123).

Gesetz vom 9. April, betr. die Verlängerung der mit dem Gesetz vom 12. Juli 1896, R.G.B. No. 122, bis Ende des Jahres 1899 ausgedehnten zeitweisen Sistierung der progressiven Erhöhung der Hauszins- und der fünfprozentigen Reinertragssteuer in der Stadt Triest und in Territorium von Triest. (R.G.Bl. 30. Stück No. 74 S. 135).

Gesetz vom 9. April, betr. die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des Wasserleitungsanlehens der kgl. Hauptstadt Krakau von 3600000 Kronen oder auf Grund dieses Anlehens auszugebenden Schuldverschreibungen eines hierzu statutenmäßig berechtigten Kreditinstitutes zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. (R.G.B. 30. Stück No. 75 S. 135 f.).

Verordnung vom 25. April, betr. eine **Abänderung der Verordnung** vom 25. Juli 1897, R.G.Bl. No. 175, über die **Schätzung von Liegenschaften** (Realschätzungsordnung). (R.G.B. 31. Stück No. 80 S. 138—140).

Kundmachung vom 13. Mai, betr. die **Errichtung einer Unfallverhütungskommission** (R.G.B. 35. Stück No. 86 S. 151—153).

§ 1. Die Unfallverhütungskommission ist das beratende und begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in denjenigen anderen Betrieben Bezug haben, die laut der Gesetze, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, rücksichtlich der daselbst beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungspflicht unterliegen.

Insbesondere gehört zum Wirkungskreise der Unfallverhütungskommission die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erlassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden besonderen Vorschriften über Vorkehrungen und Einrichtungen, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betriebsstätten, an den Werksvorrichtungen, Maschinen und Werksgerätschaften zu treffen und zu beobachten sind.

§ 2. Die Unfallverhütungskommission besteht aus dem Centralgewerbeinspektor und aus mindestens 16 und höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern. Die letzteren werden auf die Dauer von 3 Jahren ernannt und sind den nachstehenden Kreisen zu entnehmen:

a) industrielle Technik,
b) Hygiene,
c) Vertreter der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten,
d) Unternehmer und Versicherte der gewerblichen, sowie der sonstigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

§ 3. Die Unfallverhütungskommission untersteht dem Handelsminister. Derselbe ernennt die ordentlichen Mitglieder und zwar die unter a) bezeichneten, insofern es sich hierbei um Personen des Lehrstandes handelt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, die sonstigen unter a) fallenden, dann die unter b) c) und d) bezeichneten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, und sofern es sich um einen Vertreter der Eisenbahnen handelt, im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, bezw. sofern es sich um Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister.

Die ordentlichen Mitglieder können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder ernannt werden.

§ 6. Die Unfallverhütungskommission wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

§ 7. Die Unfallverhütungskommission versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf.

Dieselbe ist im allgemeinen verpflichtet, ihr fachmännisches Gutachten über die ihr vom Handelsminister vorgelegten, in den Bereich ihrer Wirksamkeit (§ 1) fallenden Fragen abzugeben.

Der Unfallverhütungskommission steht das Recht zu, Vorschläge über Angelegenheiten, welche im Bereiche ihrer Wirksamkeit liegen, aus eigener Initiative zu erstatten.

§ 9. Die Verhandlungen der Unfallverhütungskommission und ihrer Fachkomitees finden in nicht öffentlichen Sitzungen und nach einer von der Unfallverhütungskommission in Uebereinstimmung mit den in diesem Statute enthaltenen Grundsätzen zu erlassenden Geschäftsordnung statt, welche der Genehmigung des Handelsministers unterliegt.

§ 15. Die Funktion der ordentlichen Mitglieder und deren Ersatzmänner

ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. Es können jedoch den als Experten berufenen Fachmännern für größere fachmännische Arbeiten von Fall zu Fall Remunerationen bewilligt werden. Ordentlichen Mitgliedern der Kommission gebührt die Vergütung für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen.

Die nicht in Wien wohnenden ordentlichen Mitglieder und Experten haben Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher 16 K. und auf Vergütung der effektiven Reiseauslagen. Sind solche Mitglieder und Experten Staatsbeamte oder Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, so richtet sich ihr Anspruch auf Diäten und Vergütung der Reiseauslagen nach den bestehenden Gebührenvorschriften.

Außerdem haben die in Wien wohnenden, dem Arbeiterstande angehörigen ordentlichen Mitglieder, Ersatzmänner und Experten Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstentgang im Betrage täglicher 10 K.

Verordnung vom 19. Mai, betr. die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei Postämtern I. und II. Klasse. (R.G.B. 36. Stück No. 87 S. 155—170.)

Erlaß vom 22. Mai, betr. das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifikationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1900/1901. (R.G.B. 37. Stück No. 91 S. 174.)

Auf Grund des § 3 des 5. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.G.Bl. No. 120, wird angeordnet, daß die einzelnen Erzeugungsstätten von Zucker der in § 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art als Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfällig zu leistenden Bonifikationsrückersatzes für die Betriebsperiode 1900/1901 jenen Betrag zu leisten haben, welcher von den einzelnen Zuckererzeugungsstätten als Bonifikationsrückersatz zu leisten wäre, wenn die individuelle Verteilung des für die Betriebsperiode 1899/1900 voraussichtlich auf die Gesamtheit der Zuckererzeugungsstätten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern entfallenden Rückersatzes unter Zugrundelegung der Betriebsergebnisse der Betriebsperiode 1898/99 nach Maßgabe der Bestimmungen des 5. Teiles der obbezogenen Verordnung vorgenommen würde.

Der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag wird derart abgerundet, daß Beträge unter 50 K. auf 50 K., Beträge über 50 K. auf 100 K. erhöht werden.

Den einzelnen Zuckererzeugungsstätten werden die auf sie entfallenden Sicherstellungsbeträge von den zuständigen Finanzbehörden erster Instanz bekannt gegeben werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Betriebsperiode 1898/99 nicht im Betriebe waren, wird die fragliche Sicherstellung mit je 40 000 K. (vierzigtausend Kronen) festgesetzt.

Verordnung vom 18. Juni, womit in Vollziehung des Art. IX Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. No. 220, für das Jahr 1900 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, dann die Ermäßigung der Erwerbssteuer-Hauptsumme festgesetzt wird. (R.G.B. 40. Stück No. 97 S 183.)

In Ausführung der Art. IV bis IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. No. 220, betr. die direkten Personalsteuern, wird für das Jahr 1900 der Nachlaß an der Grundsteuer mit 15 Proz. und an der Gebäudesteuer, mit Ausnahme der 5-proz. Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, mit 12 $^1/_2$ Proz. festgesetzt. Die individuelle Aufteilung des Steuernachlasses für das Jahr 1900 erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 15. Dezember 1897, R.G.Bl. No. 297.

Die im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 . . . für die Veranlagungsperiode 1900—1901 mit 35 518 832 K. festgesetzte Erwerbssteuer-Hauptsumme wird gemäß der Bestimmung des Art. IX, Z. 3 lit. a des vorbezogenen Gesetzes für das Jahr 1900 auf 34 923 952 K. ermäßigt. Hiernach beziffert sich der

Nachlaß an der allgemeinen Erwerbssteuer mit 25 Proz. jenes Betrages, welchen die dieser Steuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach den früheren Steuergesetzen für das Jahr 1898 voraussichtlich zu entrichten gehabt hätten. Die Verteilung der den erhöhten Nachlaß der allgemeinen Erwerbssteuer darstellenden Ermäßigung der Erwerbssteuer-Hauptsumme erfolgt durch proportionelle Verminderung der Gesellschaftskontingente aller Steuerklassen. Die hieraus hervorgehenden Kontingentsüberschreitungen sind bei der nächstjährigen Repartition der allgemeinen Erwerbssteuer auszugleichen.

Staatsvertrag vom 21. Juni 1899 (ratifiziert am 24. Juni 1900), zwischen Oesterreich-Ungarn und Preußen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, bezw. für das Königreich Preußen geltenden Steuergesetze ergeben könnten. (R.G.B. 68. Stück No. 158 S. 397—399.)

Art. 1. Oesterreichische, bezw. preußische Staatsangehörige sollen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 2—4 zu den direkten Staatssteuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten.

Oesterreichische, bezw. preußische Staatsangehörige, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, sollen nur in ihrem Heimatsstaate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung ist an dem Orte anzunehmen, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Art. 2. Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen sollen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, in welchem der Grund- oder Gebäudebesitz liegt, oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes erhalten wird. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Komptoire, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsinhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmers in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes erfolgen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekarforderungen und des Einkommens aus solchen, bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Oesterreich, bezw. in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3. Sofern im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 . . . die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen.

Hierdurch soll jedoch das der preußischen Finanzverwaltung nach den preußischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt werden.

Art. 4. Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder, sollen nur in dem Staate, der die Zahlung zu leisten hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Art. 5. Zwischen den vertragschließenden Teilen besteht Einverständnis darüber, daß die auf Grund des preußischen Gesetzes vom 14. Juli 1893 zu entrichtende Ergänzungssteuer im Sinne des § 9 Abs. 2 und des § 127, Abs. 1, des österreichischen Gesetzes, betr. die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, als eine der allgemeinen Erwerbssteuer gleichartige, bezw. als eine specielle direkte Besteuerung anzusehen ist.

Art. 8. Falls die Kündigung dieses Vertrages, zu welcher jeder der beiden vertragschließenden Teile berechtigt ist, vor dem 1. Oktober eines Jahres erfolgt, verliert derselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine bindende Kraft.

Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte statt, so soll der Vertrag erst vom zweiten Steuerjahr angefangen als aufgelöst gelten.

Verordnung vom 28. Juni, betr. den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonde im Jahre 1900 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation. (R.G.B. 43. Stück No. 102 S. 205.)

§ 1. Der in § 1 des Gesetzes vom 14. August 1891, R.G.Bl. No. 129, zur Dotierung des Meliorationsfondes bestimmte Beitrag aus Staatsmitteln per 750 000 Gulden = 1 500 000 Kronen wird für das Jahr 1900 auf 2 Millionen Kronen erhöht . . .

Verordnung vom 8. Juli, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 21 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren eingeteilt werden. (R.G.B. 51. Stück No. 122 S. 263—265.)

Die Sitze der Gewerbeinspektoren sind: Wien (2), Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Prag, Reichenberg, Tetschen, Komotau, Pilsen, Budweis, Königgrätz, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz.

Verordnung vom 14. Juli, betr. die Einbekennung des dem Gebührenäquivalent unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das 6. Decennium (1901—1910). (R.G.B. 50. Stück No. 120 S. 237—262.)

§ 1. Zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das 6. Decennium ist nach dem Stande vom 1. Jänner 1901 einzubekennen:

a) das gesamte, dem äquivalentpflichtigen Subjekte, dieses mag im Inlande oder im Auslande seinen Sitz haben, gehörige, im Inlande belegene unbewegliche Vermögen, ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, mit den damit verbundenen Nutzungsrechten und ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht; b) das wo immer befindliche bewegliche Vermögen der äquivalentpflichtigen Subjekte, welche im Inlande ihren Sitz haben, ferner das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen äquivalentpflichtiger Subjekte, welche im Auslande ihren Sitz haben.

§ 2. Die Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens und zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes besteht im Sinne des Punktes 1 der Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 nicht nur bezüglich des Vermögens förmlich konstituierter juristischer Personen, sondern auch bezüglich jedes anderen unbeweglichen und beweglichen Vermögens, sobald nicht bestimmten einzelnen Personen ein Anteil an dem Vermögensstamme zusteht.

Desgleichen ist das unbewegliche Vermögen der im Punkte 2 der Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 angeführten Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Anteil zusteht, ferner der unter die Gesetze vom 27. Dezember 1880, R.G.Bl. No. 1 ex 1881, und vom 15. April 1885, R.G.Bl. No. 51, fallenden Genossenschaften, Vereine und Anstalten zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes ohne Rücksicht auf die civilrechtliche Natur dieser Personenvereinigungen und Anstalten einzubekennen, soweit die einzelnen Liegenschaften nicht im Miteigentume (§ 361 a. b. G. B.) der Mitglieder stehen.

Unter den Anteilen am Vermögensstamme der Gemeinschaft oder am Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens, von welchem in der Tarifpost 106, B. e. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 gesprochen wird, sind nur solche zu verstehen, welche von dem einzelnen Mitgliede während des Bestandes der Gemeinschaft an dritte Personen frei übertragen werden können.

§ 34. Die Bekenntnisse werden nach ihrem Einlangen mit den bisherigen Vormerkungen verglichen und sodann den betreffenden Steuerämtern mit den erforderlichen Aufträgen mitgeteilt, welche sie mit ihren Katastralvormerkungen zu vergleichen, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und hinsichtlich des Ergebnisses sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der ortsüblichen Kaufwerte wie über andere Bemessungsakte Bericht zu erstatten haben.

Die einbekannten Wertbeträge sind erforderlichen Falls im Wege des Ueber-

einkommens oder durch Veranlassung einer besonderen gerichtlichen Schätzung richtig zu stellen.

§ 35. Die Finanzbezirksdirektion bezw. das Gebührenbemessungsamt bemißt die Gebühr samt dem 25-proz. Zuschlage für das ganze Decennium, entscheidet über die Ansprüche auf Befreiung vom Gebührenäquivalente und giebt dem Gebührenäquivalentpflichtigen den angenommenen Wert und den ausgemittelten Gebührenbetrag sowie auch jene Gegenstände bekannt, hinsichtlich welcher dem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben werden konnte.

Eine Abschreibung des gesetzlich bemessenen Gebührenäquivalentes findet nur statt, wenn im Laufe des Decenniums eine Veräußerung unbeweglicher Sachen oder eine Verwandlung von beweglichem in unbewegliches Vermögen eintritt, und ist darum mittelst einer stempelfreien Eingabe unter Ausschluß der erforderlichen Belege bei der Behörde einzuschreiten, von welcher das Aequivalent bemessen wurde.

Die übrigen §§ betreffen unter anderen die Personen, welche zur Einbringung der Bekenntnisse verpflichtet sind (Verwalter von Stiftungen, Kirchenvermögensverwalter, Landesausschufs, Gemeindevorsteher, Direktoren von Anstalten und Gesellschaften), die Form der Einbekennung, ferner besondere Bestimmungen über die Einbekennungen von Liegenschaften und beweglichem Vermögen nach beigegebenen Mustern, Befreiungen vom Gebührenäquivalent, die Frist der Einbringung der Bekenntnisse und die Folgen der nicht rechtzeitigen oder unrichtigen Einbekennung. Vom Gebührenäquivalent befreit sind Gesellschaften, welche auf eine bestimmte, 15 Jahre nicht überschreitende Dauer oder ausdrücklich nur auf die Lebensdauer der ursprünglichen Teilhaber oder für ihre Erben errichtet sind, ferner einem äquivalentpflichtigen Subjekte gehörige Bergwerksrealitäten, welche der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht unterliegen, das bewegliche Vermögen der Vereine und Anstalten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, soweit es statutengemäfs diesen Zwecken nicht mehr entfremdet werden darf und die freiwilligen Feuerwehrvereine hinsichtlich ihrer Unterstützungskassen und ihres sonstigen beweglichen Vermögens.

Verordnung vom 19. Juli, betr. die Regelung der individuellen Verteilung jener Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien in je einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt werden darf. (R.G.B. 52. Stück No. 127 S. 268—270.)

§ 1. Die Alkoholmenge, welche gemäß des durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R.G.Bl. No. 120, abgeänderten § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.G.Bl. No. 95, in je einer Betriebsperiode im Geltungsgebiete der gegenwärtigen kaiserlichen Verordnung zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt werden darf (Kontingent) wird für je einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Betriebsperioden, und zwar von der Betriebsperiode 1900/1901 angefangen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die einzelnen unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien verteilt.

§ 2. Bei der Verteilung werden berücksichtigt:

1) Alle Brennereien, welchen für die unmittelbar vorausgegangene Verteilungsperiode eine zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugende Alkoholmenge definitiv zugewiesen worden ist.

2) Die neu entstandenen, das sind die während der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode mit einem definitiven Kontingente nicht beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, insofern dieselben im Laufe der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode, und zwar vor dem 1. Jänner desjenigen Jahres, in welchem die neue Verteilung stattfindet, in Betrieb gesetzt worden sind.

Die der ersten auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erfolgenden Verteilung unmittelbar vorausgegangene Verteilungsperiode umfaßt die Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1899/1900.

§ 3. 1) Für die gemäß § 2, Z. 1 zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Brennereien bildet den Maßstab der Beteilung der einzelnen Brennereien die während

der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode in einer Betriebsperiode erzielte größte, im Hektoliter Alkohol ausgedrückte Erzeugung von Branntwein zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe mit der Einschränkung, daß die im Grunde einer nachträglichen Zuweisung erzeugten Kontingent-Alkoholmengen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Zuweisung vor Beginn der jeweiligen Verteilungsperiode erfolgte und die Gesamterzeugung an Kontingentalkohol das Doppelte des in Hektar ausgedrückten Ausmasses der für die erste Betriebsperiode der betr. Verteilungsperiode anrechenbaren Grundflächen nicht überschreitet.

2) Für neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien (§ 2, Z. 2) wird der Beteilungsmaßstab von der zuständigen Finanzlandesbehörde mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebsanlagen, sowie der in Bezug auf den Betriebsumfang geforderten Bedingungen des landwirtschaftlichen Charakters nach Anhörung zweier Sachverständiger aus dem Kreise der Unternehmer landwirtschaftlicher Brennereien festgesetzt.

Der Beteilungsmaßstab einer neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennerei darf das Doppelte des in Hektar ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundflächen nicht übersteigen und mit keinem höheren Ausmaße als mit 600 bestimmt werden.

Ueberdies darf bei der ersten nach dieser kaiserlichen Verordnung stattfindenden Verteilung die Gesamtsumme aller Beteiligungsmaßstäbe der neu entstandenen Brennereien die Zahl 63600 nicht übersteigen.

3) Für die gemäß § 2, Z. 1 zu berücksichtigenden nicht landwirtschaftlichen Brennereien bildet den Maßstab der Beurteilung der einzelnen Brennereien die während der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode in einer Betriebsperiode erzielte größte, in Hektoliter Alkohol ausgedrückte Erzeugung von Branntwein zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe, wobei jedoch die im Grunde einer nachträglichen Zuweisung zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugten Alkoholmengen nicht eingerechnet werden dürfen.

§ 4. Nach erfolgter Feststellung sämtlicher Beteilungsmaßstäbe werden die der Gruppe sämtlicher landwirtschaftlicher Brennereien einerseits und der Gruppe der nicht landwirtschaftlichen Brennereien andererseits zukommenden Teilmengen des Gesamtkontingentes in folgender Weise bestimmt:

Die Summe der für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien ermittelten Beteilungsmaßstäbe (§ 3, Z. 2) wird durch die Summe der gemäß § 3, Z. 1 und 3 ermittelten Beteilungsmaßstäbe geteilt, der erhaltene Quotient um 100 Proz. erhöht, und dieser erhöhte Quotient mit der Summe der Beteilungsmaßstäbe der nicht landwirtschaftlichen Brennereien multipliziert.

Das Produkt wird von der Summe der Beteilungsmaßstäbe der nicht landwirtschaftlichen Brennereien in Abzug gebracht und die Summe der Beteilungsmaßstäbe den bereits in der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode mit einem Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien zugeschlagen.

Bei der ersten auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erfolgenden Verteilung der zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge wird der eben genannten Summe außerdem noch die Summe von 20000 zugeschlagen.

Die durch die vorstehende Rechnung gewonnenen Größen bilden den Maßstab für die Teilmengen, welche von dem gesamten Kontingente auf die nicht landwirtschaftlichen Brennereien einerseits und auf sämtliche landwirtschaftlichen Brennereien einschließlich der neu entstandenen andererseits entfallen.

Die Aufteilung der so gefundenen Teilmengen an die einzelnen Brennereien erfolgt nunmehr im Verhältnisse der gemäß § 3, Z. 1, 2 und 3 ermittelten Beteilungsmaßstäbe.

Bei der ersten auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung vorzunehmenden Verteilung erfahren jedoch die nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen ermittelten Kontingentanteile eine teilweise Ausgleichung, und zwar:

I. Bei den landwirtschaftlichen Brennereien:

Jene Kontingentanteile, welche 1000 Hektoliter Alkohol und überdies das Doppelte des in Hektar ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundfläche überschreiten, werden um 60 Proz. dieses Ueberschusses vermindert.

Aus der durch diese Abzüge erhaltenen Kontingentmenge werden die mit

einkommens oder durch Veranlassung einer besonderen gerichtlichen Schätzung richtig zu stellen.

§ 35. Die Finanzbezirksdirektion bezw. das Gebührenbemessungsamt bemißt die Gebühr samt dem 25-proz. Zuschlage für das ganze Decennium, entscheidet über die Ansprüche auf Befreiung vom Gebührenäquivalente und giebt dem Gebührenäquivalentpflichtigen den angenommenen Wert und den ausgemittelten Gebührenbetrag sowie auch jene Gegenstände bekannt, hinsichtlich welcher dem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben werden konnte.

Eine Abschreibung des gesetzlich bemessenen Gebührenäquivalentes findet nur statt, wenn im Laufe des Decenniums eine Veräußerung unbeweglicher Sachen oder eine Verwandlung von beweglichem in unbewegliches Vermögen eintritt, und ist darum mittelst einer stempelfreien Eingabe unter Ausschluß der erforderlichen Belege bei der Behörde einzuschreiten, von welcher das Aequivalent bemessen wurde.

Die übrigen §§ betreffen unter anderen die Personen, welche zur Einbringung der Bekenntnisse verpflichtet sind (Verwalter von Stiftungen, Kirchenvermögensverwalter, Landesausschufs, Gemeindevorsteher, Direktoren von Anstalten und Gesellschaften), die Form der Einbekennung, ferner besondere Bestimmungen über die Einbekennungen von Liegenschaften und beweglichem Vermögen nach beigegebenen Mustern, Befreiungen vom Gebührenäquivalent, die Frist der Einbringung der Bekenntnisse und die Folgen der nicht rechtzeitigen oder unrichtigen Einbekennung. Vom Gebührenäquivalent befreit sind Gesellschaften, welche auf eine bestimmte, 15 Jahre nicht überschreitende Dauer oder ausdrücklich nur auf die Lebensdauer der ursprünglichen Teilhaber oder für ihre Erben errichtet sind, ferner einem äquivalentpflichtigen Subjekte gehörige Bergwerksrealitäten, welche der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht unterliegen, das bewegliche Vermögen der Vereine und Anstalten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, soweit es statutengemäfs diesen Zwecken nicht mehr entfremdet werden darf und die freiwilligen Feuerwehrvereine hinsichtlich ihrer Unterstützungskassen und ihres sonstigen beweglichen Vermögens.

Verordnung vom 19. Juli, betr. die Regelung der individuellen Verteilung jener Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien in je einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt werden darf. (R.G.B. 52. Stück No. 127 S. 268—270.)

§ 1. Die Alkoholmenge, welche gemäß des durch die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R.G.Bl. No. 120, abgeänderten § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.G.Bl. No. 95, in je einer Betriebsperiode im Geltungsgebiete der gegenwärtigen kaiserlichen Verordnung zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt werden darf (Kontingent) wird für je einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Betriebsperioden, und zwar von der Betriebsperiode 1900/1901 angefangen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die einzelnen unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien verteilt.

§ 2. Bei der Verteilung werden berücksichtigt:

1) Alle Brennereien, welchen für die unmittelbar vorausgegangene Verteilungsperiode eine zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugende Alkoholmenge definitiv zugewiesen worden ist.

2) Die neu entstandenen, das sind die während der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode mit einem definitiven Kontingente nicht beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, insofern dieselben im Laufe der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode, und zwar vor dem 1. Jänner desjenigen Jahres, in welchem die neue Verteilung stattfindet, in Betrieb gesetzt worden sind.

Die der ersten auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erfolgenden Verteilung unmittelbar vorausgegangene Verteilungsperiode umfaßt die Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1899/1900.

§ 3. 1) Für die gemäß § 2, Z. 1 zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Brennereien bildet den Maßstab der Beteilung der einzelnen Brennereien die während

der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode in einer Betriebsperiode erzielte größte, im Hektoliter Alkohol ausgedrückte Erzeugung von Branntwein zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe mit der Einschränkung, daß die im Grunde einer nachträglichen Zuweisung erzeugten Kontingent-Alkoholmengen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Zuweisung vor Beginn der jeweiligen Verteilungsperiode erfolgte und die Gesamterzeugung an Kontingentalkohol das Doppelte des in Hektar ausgedrückten Ausmasses der für die erste Betriebsperiode der betr. Verteilungsperiode anrechenbaren Grundflächen nicht überschreitet.

2) Für neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien (§ 2, Z. 2) wird der Beteilungsmaßstab von der zuständigen Finanzlandesbehörde mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebsanlagen, sowie der in Bezug auf den Betriebsumfang geforderten Bedingungen des landwirtschaftlichen Charakters nach Anhörung zweier Sachverständiger aus dem Kreise der Unternehmer landwirtschaftlicher Brennereien festgesetzt.

Der Beteilungsmaßstab einer neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennerei darf das Doppelte des in Hektar ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundflächen nicht übersteigen und mit keinem höheren Ausmaße als mit 600 bestimmt werden.

Ueberdies darf bei der ersten nach dieser kaiserlichen Verordnung stattfindenden Verteilung die Gesamtsumme aller Beteiligungsmaßstäbe der neu entstandenen Brennereien die Zahl 63600 nicht übersteigen.

3) Für die gemäß § 2, Z. 1 zu berücksichtigenden nicht landwirtschaftlichen Brennereien bildet den Maßstab der Beurteilung der einzelnen Brennereien die während der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode in einer Betriebsperiode erzielte größte, in Hektoliter Alkohol ausgedrückte Erzeugung von Branntwein zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe, wobei jedoch die im Grunde einer nachträglichen Zuweisung zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugten Alkoholmengen nicht eingerechnet werden dürfen.

§ 4. Nach erfolgter Feststellung sämtlicher Beteilungsmaßstäbe werden die der Gruppe sämtlicher landwirtschaftlicher Brennereien einerseits und der Gruppe der nicht landwirtschaftlichen Brennereien andererseits zukommenden Teilmengen des Gesamtkontingentes in folgender Weise bestimmt:

Die Summe der für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien ermittelten Beteilungsmaßstäbe (§ 3, Z. 2) wird durch die Summe der gemäß § 3, Z. 1 und 3 ermittelten Beteilungsmaßstäbe geteilt, der erhaltene Quotient um 100 Proz. erhöht, und dieser erhöhte Quotient mit der Summe der Beteilungsmaßstäbe der nicht landwirtschaftlichen Brennereien multipliziert.

Das Produkt wird von der Summe der Beteilungsmaßstäbe der nicht landwirtschaftlichen Brennereien in Abzug gebracht und die Summe der Beteilungsmaßstäbe den bereits in der unmittelbar vorausgegangenen Verteilungsperiode mit einem Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien zugeschlagen.

Bei der ersten auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erfolgenden Verteilung der zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge wird der eben genannten Summe außerdem noch die Summe von 20000 zugeschlagen.

Die durch die vorstehende Rechnung gewonnenen Größen bilden den Maßstab für die Teilmengen, welche von dem gesamten Kontingente auf die nicht landwirtschaftlichen Brennereien einerseits und auf sämtliche landwirtschaftlichen Brennereien einschließlich der neu entstandenen andererseits entfallen.

Die Aufteilung der so gefundenen Teilmengen an die einzelnen Brennereien erfolgt nunmehr im Verhältnisse der gemäß § 3, Z. 1, 2 und 3 ermittelten Beteilungsmaßstäbe.

Bei der ersten auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung vorzunehmenden Verteilung erfahren jedoch die nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen ermittelten Kontingentanteile eine teilweise Ausgleichung, und zwar:

I. Bei den landwirtschaftlichen Brennereien:

Jene Kontingentanteile, welche 1000 Hektoliter Alkohol und überdies das Doppelte des in Hektar ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundfläche überschreiten, werden um 60 Proz. dieses Ueberschusses vermindert.

Aus der durch diese Abzüge erhaltenen Kontingentmenge werden die mit

weniger als 650 hl ermittelten Kontingentanteile der im Grunde des § 2, Z. 1 berücksichtigten landwirtschaftlichen Brennereien auf jenes Maß, welches diesen Brennereien zugekommen wäre, wenn neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien überhaupt nicht zu beurteilen gewesen wären, mit der Beschränkung erhöht, daß der erhöhte Kontingentanteil 650 hl nicht überschreiten darf.

Der erübrigende Rest wird zur verhältnismäßigen Erhöhung der Kontingentanteile der neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien verwendet.

II. Bei den nicht landwirtschaftlichen Brennereien:

a) Bei den Preßhefebrennereien werden die mit mehr als 7000, jedoch nicht mehr als 12 000 hl ermittelten Kontingentanteile um 10 Proz., die mit mehr als 12 000, jedoch nicht mehr als 16 000 hl ermittelten Kontingentanteile um 12 Proz. und die mit mehr als 16 000 hl ermittelten Kontingentanteile um 14 Proz. vermindert.

Aus der durch diese Abzüge gewonnenen Summe werden die mit weniger als 4000 hl ermittelten Kontingentanteile verhältnismäßig erhöht.

b) Bei den übrigen nicht landwirtschaftlichen Brennereien werden die mit mehr als 8000, jedoch nicht mehr als 15 000 hl ermittelten Kontingentanteile um 10 Proz., die mit mehr als 15 000, jedoch nicht mehr als 20 000 hl ermittelten Kontingentanteile um 12,5 Proz. und die mit mehr als 20 000 hl ermittelten Kontingentanteile um 17 Proz. vermindert.

Aus der durch diese Abzüge gewonnenen Summe werden die mit weniger als 5000 hl ermittelten Kontingentanteile verhältnismäßig erhöht.

§ 5. Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe spätestens bis 1. August desjenigen Jahres, in welchem eine neue Verteilung stattfindet, bei der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Bezirk die Brennerei liegt, anzumelden.

Die landwirtschaftlichen Brennereien haben zugleich mit dieser Anmeldung den Nachweis der Erfüllung der nach dem Branntweinsteuergesetze für die Anerkennung des landwirtschaftlichen Charakters geforderten Bedingungen und zwar wenigstens für die erste Betriebsperiode der Verteilungsperiode zu liefern. Bezüglich der Anerkennung des landwirtschaftlichen Charakters einer Brennerei gelten die einschlägigen Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes bezw. der Vollzugsvorschrift zu demselben. Die Finanzbehörde I. Instanz entscheidet darüber, ob der angemeldete Anspruch vorhanden ist und bestimmt im bejahenden Falle, sofern nicht die Finanzlandesbehörde hierzu berufen ist (§ 3, Z. 2) den Beteiligungsmaßstab im Rahmen der Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung. Gegen die Entscheidung der Finanzbehörde I. Instanz ist der Rekurs an die Finanzbehörde II. Instanz zulässig; ein weiterer Rekurs findet nicht statt.

§ 6. Eine landwirtschaftliche Brennerei behält bei ihrer während einer Verteilungsperiode stattfindenden Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Brennerei das ihr vor der Umwandlung zugewiesene Kontingent.

Wird dagegen eine nicht landwirtschaftliche Brennerei im Laufe einer Verteilungsperiode in eine landwirtschaftliche umgewandelt, so behält sie das ihr ursprünglich als einer nicht landwirtschaftlichen Brennerei zugewiesene Kontingent nur bis zur Höhe, welche sie als landwirtschaftliche Brennerei erzeugen darf, während der Rest als verfügbare Alkoholmenge angesehen wird.

§ 7. Wenn Brennereien die ihnen zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zugeteilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode gar nicht oder nur teilweise erzeugen, so kann der Finanzminister diese verfügbar gewordenen Alkoholmengen für die betr. Betriebsperiode anderen Brennereien über Ansuchen zuweisen. Hierbei sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

Die von Kleingrundbesitzern gegründeten genossenschaftlichen landwirtschaftlichen Brennereien; die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien, welche mit einem Kontingente noch nicht beteilt sind; die landwirtschaftlichen Brennereien, deren definitives Kontingent nicht mehr als 400 hl beträgt; jene landwirtschaftlichen Brennereien, welche in einer der jeweilig vorausgegangenen 3 Betriebsperioden das ihnen zugewiesene Kontingent gar nicht oder nur teilweise erzeugt und von der Betriebsperiode 1900/1901 an die verfügbar gewordene Alkoholmenge der Finanzperiode I. Instanz rechtzeitig, das ist, wenn in einer Betriebsperiode der Betrieb überhaupt nicht aufgenommen wurde, spätestens bis 1. Jänner der betr.

Betriebsperiode, und, wenn nur ein Teil des Kontingents erzeugt wurde, spätestens bis 1. März jedes Jahres mittels einer schriftlichen Erklärung zur Verfügung gestellt haben; jene landwirtschaftlichen Brennereien, bei welchen das zugewiesene Kontingent einschließlich der in der betr. Betriebsperiode etwa nachträglich zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zugewiesenen Alkoholmengen das Doppelte des in Hektar ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundflächen nicht erreicht.

Dasjenige verfügbare Kontingent, welches von den landwirtschaftlichen Brennereien nicht in Anspruch genommen wird, kann auch an nicht landwirtschaftliche Brennereien verteilt werden.

Verordnung vom 25. August, betr. die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1901. (R.G.B. 61. Stück No. 145 S. 303.)

Betrifft die bei der Volkszählung zur Verwendung kommenden Formulare.

Verordnung vom 3. September, betr. die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde. (R.G.B. 64. Stück No. 149 S. 379 f.)

§ 1. Den Dekanen der medizinischen Fakultäten der Universitäten wird es vorbehaltlich der Zustimmung des Professorenkollegiums gestattet, Frauen, welche die im nachstehenden bezeichneten Bedingungen erfüllen, über ihr schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen zur Immatrikulation als ordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultät zuzulassen.

Im Falle der Nichtzulassung steht der Aufnahmswerberin der Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht offen.

§ 2. Als Bedingungen zur Aufnahme haben zu gelten:

1) Die österreichische Staatsbürgerschaft,

2) Die erfolgreiche Ablegung der in der hierortigen Ministerialverordnung vom 9. März 1896, M.V.Bl. No. 18, näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Kultus und Unterricht für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium; auch im letzteren Falle muß die Reifeprüfung frühestens im Laufe des 18. Jahres abgelegt worden sein.

§ 5. Behufs Erwerbung des Doktordiploms und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis nach Maßgabe der diesfalls erlassenen besonderen Bestimmungen haben sich die Kandidatinnen unter Beibringung der vorgeschriebenen Belege den strengen Prüfungen nach der geltenden medizinischen Rigorosenordnung zu unterwerfen.

§ 6. Die hierortige Ministerialverordnung vom 19. März 1896, R.G.Bl. No. 45, betr. die Nostrifikation der von Frauen im Auslande erworbenen medizinischen Doktordiplome, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Verordnung vom 3. September, betr. die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe. (R.G.B. 64. Stück No. 150 S. 380 f.)

Die §§ 1—5 enthalten den in obenstehender Verordnung über die Zulassung der Frauen zu den medizinischen Studien enthaltenen Bestimmungen analoge Bestimmungen über Aufnahme, Prüfungen u. s. w.

§ 6. Das nach Absolvierung des pharmaceutischen Universitätsstudiums und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erworbene Magisterdiplom berechtigt die Inhaberin, sich im Apothekendienste als diplomierter pharmaceutischer Assistent zu verwenden.

Zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ist außer der Zurücklegung des vorgeschriebenen Quinquenniums die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Verordnung vom 15. September, betr. die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung bezw. Abwehr des Notstandes (R.G.B. 65. Stück No. 153 S. 384).

§ 1. Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Notstande betroffenen oder bedrohten Gegenden einzelner Königreiche und Länder nach Maßgabe des Bedarfes aus Staatsmitteln Beträge bis zum Belaufe von 5 000 000 Kronen gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

Aus der Gesamtsumme kann die Regierung den Teilbetrag bis zu 2 750 000 Kronen zur Unterstützung der notleidenden Beschädigten in den von der außergewöhnlichen Hochwasserkatastrophe im Juli 1900 heimgesuchten Gegenden des Königreichs Galizien verwenden.

Verordnung vom 15. September, mit welcher einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899[1]), R.G.Bl. No. 81 betr. die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) abgeändert werden. (R.G.B. 66. Stück No. 154 S. 385; dazu: Verordnung vom 18. September, enthaltend Durchführungsbestimmungen, ebendas. No. 155 S. 386—391.)

Die §§ 1 und 3 lauten nunmehr wie folgt:

§ 1. Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) ist mit der Tötung der an Schweinepest kranken, dann der der Schweinepest verdächtigen, endlich der ansteckungsverdächtigen, d. h. jener Schweine vorzugehen, welche innerhalb der letzten 40 Tage vermöge der Unterbringung in nicht vollständig abgesonderten Stallungen, vermöge der Benützung gemeinsamer Weideplätze, auf dem Triebe oder bei dem Transporte auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken mit pestkranken Schweinen in Berührung gestanden sind.

§ 3. Für jene Schweine, welche nach der von amtswegen vorgenommenen Tötung pestfrei befunden werden, wird eine Entschädigung aus dem Staatsschatze geleistet.

Verordnung vom 1. November, betr. die Richteramtsprüfungen. (R.B.G. 78. Stück No. 182 S. 497—506.)

Kundmachung vom 8. November, womit die Geschäftsordnung für den k. k. Patentgerichtshof verlautbart wird. (R.G.B. 81. Stück No. 187 S. 511—515.)

Verordnung vom 8. November, betr. die Berufungen an den Patentgerichtshof und die Behandlung derselben beim Patentamte. (R.G.B. 81. Stück No. 189 S. 515 f.)

§ 1. In die nach § 87 des Patentgesetzes der Berufung an den Patentgerichtshof unterliegenden Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts ist ausdrücklich die Belehrung aufzunehmen, daß gemäß § 87 des Patentgesetzes der sich durch die Entscheidung beschwert erachtenden Partei die Berufung an den Patentgerichtshof offen steht, welche binnen 30 Tagen nach dem Zustellungstage der angefochtenen Entscheidung beim Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen ist.

Die übrigen Paragraphen betreffen juristische Formalitäten des Verfahrens.

Verordnung vom 17. Dezember, betr. Abänderungen in der Einteilung der Patentklassen. (R.G.B. 92. Stück No. 217 S. 553—564.)

Verordnung vom 27. Dezember, betr. die Steuerbefreiung der Seehandelsschiffe. (R.G.B. 98. Stück No. 229 S. 671 f.)

Art. I. Für alle Seehandelsschiffe, welchen im Art. IX des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.G.Bl. No. 189, betr. die Unterstützung der Handelsmarine, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer auf die Dauer von 5 Jahren gewährt worden ist, wird unter Aufrechthaltung der Be-

1) Vgl. Jahrb. f. Nationalökon. 3. F., Bd. 20 (75), S. 771.

stimmungen des Art. IX desselben Gesetzes die Befreiung von der Entrichtung der Erwerbsteuer nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. No. 220, betr. die direkten Personalsteuern für die Zeit vom 1. Jänner 1899 bis zum 31. Dezember 1903 zugestanden.

Art. II. Die den während der Geltungsdauer des vorcitierten Gesetzes auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen gewährte Steuerbefreiung bezieht sich fortan auf die Befreiung von der Entrichtung der mit dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. No. 220, betr. die direkten Personalsteuern, neugeregelten Erwerbsteuer.

Verordnung vom 29. Dezember, betr. den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonde im Jahre 1901 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation. (R.G.Bl. 99. Stück No. 232 S. 674.)

§ 1. Der im § 1 des Gesetzes vom 14. August 1891, R.G.Bl. No. 129, zur Dotierung des Meliorationsfonds bestimmte Beitrag aus Staatsmitteln per 750000 fl. = 1500000 K. wird für das Jahr 1901 auf 2500000 K. erhöht . . .

III. Die für die Länder der ungarischen Krone geltenden Gesetze und Verordnungen.

V. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 6. März, über den zur Bedeckung der Mehrkosten der für die Universitäten mit Ges.-Art. XXV: 1897 bewilligten Grundankäufe und Bauten erforderlichen Nachtragskredit. (Gesetz-Sammlung S. 6 f.)

Für den im Titel genannten Zweck wird ein Nachtragskredit von 1001032 K. bewilligt.

IX. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 4. Juni, über die Modifizierung einiger Bestimmungen der Gesetzartikel XXII und XXIV vom Jahre 1899 [1]). (Gesetz-Sammlung S. 141—155.)

§ 1. Von jenem, 40000 hl betragenden Teile des für die neuentstehenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien im Sinne des § 1 des Gesetz-Artikels XXII vom Jahre 1899 vorbehaltenen Kontingentes von 53941 hl, welcher im Sinne des II. Abs. des § 6 des erwähnten Gesetzes von den industriellen Spiritusbrennereien aufgebraucht werden kann, kann schon in der Aufteilungs-(Produktions-)Kampagne 1899/1900 so viel in Anspruch genommen werden, als nötig ist, damit für jede bis zum 1. Jänner 1900 in Betrieb gesetzte neuentstandene landwirtschaftliche Spiritusbrennerei jenes Stammkontingent ausgeteilt werden könne, welches bezüglich der betr. Spiritusbrennerei der laut Punkt III des § 4 des Gesetz-Artikels XX vom Jahre 1899 bereits festgesetzten Partizipationsbasis entspricht, bezw. damit das seitens einzelner derartiger Spiritusbrennereien in einer unter der Partizipationsbasis befindlichen Menge angesuchte Stammkontingent im ganzen ausgeteilt werden könne.

Vom 1. September 1900 angefangen sind in jeder einzelnen Aufteilungs-(Produktions-)Kampagne 9000 hl für die Partizipation der neuentstehenden Spiritusbrennereien zu verwenden, von welcher Menge jedoch jährlich 3000 hl vorläufig für die Ergänzung des Stammkontingents der im § 3 erwähnten Spiritusbrennereien aufzubrauchen sind.

Diese Mengen sind von dem Teil des 40000 hl betragenden Kontingents zu entnehmen, welcher nach dem Verbrauch im Sinne des Obigen noch übrig bleibt, ferner von dem Kontingent, welches infolge der Vereinigung einzelner industrieller Spiritusbrennereien, sowie jenem, welches infolge der gänzlichen Auflassung einzelner landwirtschaftlicher oder industrieller Spiritusbrennereien zur Verfügung gelangt. Insofern aber aus diesen Kontingenten in einer Aufteilungs-(Produktions-)Kam-

1) *Vergl. Jahrbücher f. Nationalökon. u. Statistik, 3. F., Bd. 21 (76) S. 504, 507.*

pagne die 9000 hl nicht herauskommen, so ist die fehlende Menge in der im Sinne des § 6 dieses Gesetzes festgesetzten Weise abzulösen.

§ 2. Bezüglich jeder nach dem 1. September 1900 neuentstehenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennerei wird unter Berücksichtigung der mit der betreffenden Spiritusbrennerei im Zusammenhange stehenden landwirtschaftlichen Anforderungen nach Anhörung von aus der Reihe der landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien auf Grund der Designierung von Seite des Ackerbauministers zu berufenden 2 Sachverständigen vom Finanzminister die Basis festgestellt, in deren Verhältnis die betr. Spiritusbrennerei aus dem in den einzelnen Aufteilungsperioden in Anspruch zu nehmenden Quotienten der für die neu zu errichtenden Spiritusbrennereien vorbehaltenen Alkoholmenge (§ 1) partizipiert.

Auf eine Partizipation kann nur eine genossenschaftliche (§ 5 des Gesetz-Art. XX : 1899) oder eine solche Spiritusbrennerei Anspruch erheben, welche mit der mit ihr verbundenen Landwirtschaft zusammen das Eigentum einer und derselben Person bildet und welche Spiritusbrennerei ihre Fabrikseinrichtung von inländischen Fabriken beschafft.

Die Partizipation einer neuen landwirtschaftlichen Spiritusbrennerei kann 720 hl nicht übersteigen, und eine und dieselbe Person kann in derselben Aufteilungs-(Produktions-)Kampagne auch dann nur bezüglich einer Brennerei am Kontingent partizipieren, wenn die von derselben angemeldeten mehreren Spiritusbrennereien auch auf besonderen unter selbständiger Verwaltung befindlichen Wirtschaften errichtet werden sollten.

§ 4. Die für die neuentstehenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien reservierten und zur Verfügung stehenden Alkoholquantitäten sind, solange sie zur Partizipation dieser Spiritusbrennereien in einer den Bestimmungen des § 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechenden Weise nicht faktisch in Anspruch genommen werden, provisorisch unter den schon bestehenden landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien als Nachtragskontingent zu verteilen. An dieser provisorischen Aufteilung haben in erster Reihe diejenigen landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien zu partizipieren, welche auf die Ergänzung nach § 3 einen Anspruch besitzen, faktisch aber die Ergänzung noch nicht erhalten haben.

§ 6. I. Der Finanzminister wird ermächtigt, das laut § 1 dieses Gesetzes in jeder einzelnen Aufteilungs-(Produktions-)Kampagne in Anspruch zu nehmende und zur Beteiligung der neu entstehenden landwirtschaftlichen Brennereien, bezw. zur Ergänzung des Stammkontingents der einzelnen alten landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien der Verfügung des erwähnten Paragraphen entsprechend zu verwendende Kontingent von 9000 hl nach Maßgabe des sich zeigenden Bedarfes teilweise oder ganz von den weiter unten zu bezeichnenden Brennereien abzulösen.

Bei dieser Ablösung sind in erster Reihe jene industriellen Spiritusbrennereien in Anspruch zu nehmen, welche die erforderliche Kontingentmenge, bezw. einen Teil derselben bis zu dem von Fall zu Fall durch Kundmachung bekannt zu gebenden Termin freiwillig anbieten. Die Ablösung auf Grund freiwilligen Angebots kann sich auch auf ein größeres Maß, als in der betreffenden Aufteilungskampagne erforderlich ist, in dem Falle erstrecken, wenn die betreffende Spiritusbrennerei ihr Kontingent im ganzen und nicht bloß einen Teil desselben zur Ablösung anbietet. Für das auf Grund freiwilligen Angebots zu erwerbende Kontingent kann eine Ablösung von höchstens 60 K. per hl gewährt werden.

II. Für den im Sinne des § 1 dieses Gesetzes erfolgenden Verbrauch des laut § 6 des G.-A. XXII : 1899 zeitweilig den industriellen Spiritusbrennereien überlassenen Kontingents von 40 000 hl wird den industriellen Spiritusbrennereien eine entsprechende Vergütung bewilligt. Die Höhe dieser Vergütung wird mit 3 K. 50 h. nach jedem einzelnen Hektoliter festgesetzt und wird sie für jene Produktionskampagnen, in welchen sie diese Menge auf Grund des G.-A. XXII : 1899 in Anspruch nehmen konnten, sowie nach solchen Teilen dieser Menge, in welchen es ihnen in den erwähnten Produktionskampagnen zu belassen war, jenen industriellen Spiritusbrennereien in einer mit ihrem vorhandenen Stammkontingent im Verhältnisse stehenden Aufteilung erfolgt, auf welche bei der laut § 5 des G.-A. XXII : 1899 geschehenen Aufteilung eine kleinere Quote als ihre Beteiligungsbasis entfallen ist und welche bei vollständiger Produktion ihres Kontingents in den betreffenden einzelnen Produktionskampagnen in Betrieb waren . . .

§ 7. Die im Sinne der Punkte I und II des § 6 zu bezahlenden Beträge belasten die den landwirtschaftlichen Brennereien auf Grund des § 1 G.-A. XXIV: 1899 bewilligten Prämien derart, daß der Betrag der in einer Produktionskampagne bezahlten Ablösung, bezw. Entschädigung und Vergütung aus dem Ertrage der Prämien zu restituieren ist, welche nach dem in der betreffenden Produktionskampagne produzierten und unter den kleineren Steuersatz fallenden Alkohol entfallen.

X. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 4. Juni, über die Aufhebung der Stempelpflichtigkeit der Kalender, Kundmachungen, Zeitungseinschaltungen, ausländischen Zeitungen und Zeitschriften. (Ges.-S. S. 156 f.)

Die Bestimmungen sind analog den im österreichischen Gesetze vom 27. Dezember 1899 (s. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 20 [75], S. 779) und in der österreichischen Verordnung vom 2. Jänner 1900 (s. oben) enthaltenen.

XI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 4. Juni, über die Effektenumsatzsteuer. (Ges.-S. S. 158—173.)

§ 2. Gegenstand des steuerpflichtigen Effektenumsatzes sind:

a) Staats- und sonstige öffentliche Anlehens-Obligationen, Pfandbriefe und sonstige Obligationen;

b) Aktien, Anteilscheine, Genuß- und Gewinnstscheine;

c) an einer Börse notierte Lose;

d) Dividendencoupons, insofern ihr Einlösungswert noch nicht festgestellt worden ist.

§ 3. Steuerpflichtig sind die folgenden Geschäfte:

a) der Kauf und Verkauf;

b) der Tausch, insofern sich das Geschäft auf Effekten verschiedener Gattungen bezieht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Verkehr in Barem zustande kommt oder nicht;

c) die Ueberweisung, insofern anstatt der zur Uebernahme oder Lieferung der Effekten verpflichteten Person die Effekten von einer rechtlich verschiedenen dritten Person übernommen oder geliefert werden;

d) die Prämiengeschäfte (einfache oder doppelte Prämiengeschäfte), Stellagegeschäfte, Geschäfte „Mit noch“ und sonstige Prämiengeschäfte;

e) die Report- und Deportgeschäfte und nicht formellen Lombardgeschäfte;

f) jedes sonstige Geschäft, welches einen Börsen- oder börsengemäßen Umsatz zustande bringt.

§ 4. Steuerfrei sind die folgenden Geschäfte:

a) die Einlösung verloster oder einzulösender Effekten und der Umtausch der Titres eines und desselben Effektes:

b) das Verleihen von Effekten ohne Ausbedingung einer Leihgebühr und gegen Verpflichtung der Rückgabe der Effekten derselben Gattung innerhalb 8 Tage;

c) die Depotgeschäfte der Effekten;

d) die Lombardgeschäfte;

e) bei der Emission von neuen Effekten die erste Beschaffung dieser Effekten;

f) die Konvertierung von Effekten;

g) die bei der Aufnahme und Rückzahlung von Hypothekardarlehen zwischen der darleihenden Anstalt und dem Hypothekarschuldner hinsichtlich der Pfandbriefe vorkommenden Geschäfte;

h) die Rücklieferungen aus Anlaß der Report- und Deportgeschäfte.

§ 5. Die Steuerpflichtigkeit tritt entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes beim Abschluß, bei der Erfüllung oder Abwickelung des Geschäftes ein.

Jedes einzelne Geschäft unterliegt nur einmal der Steuerpflicht, und kann daher die Erfüllung oder Abwickelung eines beim Abschluß der Steuer unterzogenen Geschäftes als Gegenstand einer neuen Steuer nicht dienen.

§ 9. Die Besteuerung erfolgt nach dem Werte und bildet der Wert des Gegenstandes des Geschäftes die Grundlage zur Berechnung der Steuer.

Von diesem Werte entfällt nach je 2000 Kronen eine Steuer von 10 Heller. Der Wert unter der Einheit von 2000 Kronen wird stets als volle 2000 Kronen angenommen.

Bis zu einem Werte von 200 Kronen sind die Geschäfte von der Effektenumsatzsteuer befreit.

§ 10. Als Grundlage der Berechnung des Wertes dient bei den auf Arrangement geschlossenen Geschäften (§ 14) der Abrechnungskurs, bei den direkten Geschäften (§ 19) aber der festgestellte Kaufpreis und in Ermangelung desselben der Geldkurs der amtlichen Kursnotierung der Budapester Effektenbörse . . .

§ 20. Ueber die durch Vermittlung von Mäklern abgeschlossenen direkten Geschäfte hat der Mäkler zwei gleichlautende Schlußzettel auszustellen und sofort nach Abschluß des Geschäftes den Kontrahenten sofort auszuhändigen.

Vom Wertbetrage eines jeden einzelnen Schlußzettels ist die Hälfte der in Gemäßheit des § 9 entfallenden Steuer zu entrichten.

§ 22. Die mit den Effektenumsatzgeschäften sich gewerbsmäßig beschäftigenden Gesellschaften und Individuen (Banken, Bank- und Wechselhäuser, Kommissionäre) sind verpflichtet, über die Effektenumsatzgeschäfte ein besonderes Register, bezw. Register zu führen und die steuerpflichtigen Geschäfte innerhalb 3 Tagen von dem Abschlusse des Geschäftes gerechnet, in das Register einzutragen . . .

§ 23. Die Steuer ist auf Grundlage der in die Register eingetragenen Geschäfte von der zunächst zur Steuerabstattung verpflichteten Partei (§ 29) in dem in Gemäßheit des § 9 entfallenden vollen Betrage zu entrichten.

§ 25. Bei Geschäften, welche ohne Vermittlung eines Mäklers zustandekommen und bei welchen keine[r] der Kontrahenten sich mit Effektenumsatzgeschäften gewerbsmäßig befaßt, hat der Verkäufer dem Käufer bei der Lieferung der Effekten eine Rechnung zu übergeben. Bei Report- und Deportgeschäften kann diese Rechnung durch einen Depotschein oder eine Uebernahmsbestätigung, bei Ueberweisungen durch einen Ueberweisungsschein ersetzt werden.

Von diesen Urkunden ist die Steuer in vollem Betrage der in § 9 festgestellten Sätze zu entrichten.

§ 29. Die Tragung der Steuerpflicht obliegt gleichmäßig beiden Kontrahenten . . .

§ 34. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird, insofern der Betrag der verkürzten Steuer festgestellt werden kann, mit dem 150-fachen des verkürzten Steuerbetrages, im Wiederholungsfalle aber mit dem 250–500-fachen des verkürzten Steuerbetrages als Geldstrafe bestraft.

Insofern die Höhe des verkürzten Steuerbetrages nicht festgestellt werden kann, erstreckt sich die Geldstrafe von 300 bis 10000 Kronen . . .

Die übrigen §§ enthalten u. a. Bestimmungen über die Art der Steuerabstattung, sowie anderweitige Geld- und Ordnungsstrafen.

XVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 3. Juli, über die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten[1]) (Ges.-S. S. 212—233.)

XVII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 3. Juli, über die Verstaatlichung des öffentlichen Veterinärdienstes. (Ges.-S. S. 234—255.)

§ 1. Den öffentlichen Veterinärdienst versehen in der durch das vorliegende Gesetz und durch die behufs seines Vollzuges zu erlassenden Verordnung festgestellten Weise und mit dem dort bestimmten Wirkungskreise königl. ung. Tierärzte, und zwar:

a) bei den Veterinärbehörden I. Instanz „königl. ung. Bezirks-“ bezw. „städtische Tierärzte“.

b) bei den Veterinärbehörden II. Instanz „königl. ung. Munizipal-Tierärzte“;

1) *Vgl. die Besprechung dieses Gesetzes von J. Bunzel, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. F. Bd. 20 (75) S. 663 ff.*

c) in der Stadt und dem Gebiet von Fiume der „königl. ung. Fiumaner Tierarzt";

d) bei den königl. ung. Veterinärämtern und den königl. ung. Eintrittstationen die dorthin beorderten königl. ung. Tierärzte. Die fachgemäße Aufsicht über das königl. ung. tierärztliche Personal und dessen Thätigkeit aber versehen in der durch das vorliegende Gesetz und durch die behufs seiner Durchführung zu erlassende Verordnung festgestellten Weise und mit dem dort bestimmten Wirkungskreise die „königl. ung. Veterinärinspektoren".

§ 26. Der königl. ung. Ackerbauminister kann zur Versehung jener Agenden, welche der G.-A. VII : 1888 in den Wirkungskreis der Gemeindevorstehungen, der Veterinärbehörden I. und II. Instanz weist, in einzelnen größeren und wichtigeren Viehmast- und Viehzucht-Anstalten und Märkten königl. ung. Veterinärämter organisieren.

§ 28. Zum Zwecke der fachgemäßen Verhandlung der Veterinärangelegenheiten wird ein „Landes-Veterinärrat" errichtet, bezüglich dessen Wirkungskreises, Organisation und Geschäftsordnung anläßlich des Vollzuges des vorliegenden Gesetzes der königl. ung. Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem königl. ung. Minister des Innern mittels Normalverordnung verfügt.

Die übrigen §§ enthalten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der einzelnen Klassen der Tierärzte.

XX. Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 4. Juli, über die Gemeinde-Verwaltungs-Lehrkurse. (Ges.-S. S. 260—262.)

§ 1. Behufs fachgemäßer Ausbildung der Gemeinde-Verwaltungsorgane werden Gemeinde-Verwaltungs-Lehrkurse mit staatlichem Charakter errichtet.

Als Hörer dieser Lehrkurse werden solche Individuen aufgenommen, welche die achte Klasse eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer diesen Lehranstalten gleichgestellten Mittelschule, oder eine entsprechende Militärlehranstalt mit Erfolg absolviert haben und nach Beendigung ihrer Schulstudien in einer Gemeindenotärskanzlei (Gemeinde- und Kreisnotärs-, sowie in einer Notärskanzlei einer Stadt mit geregeltem Magistrat) zugebrachte, mindestens einjährige Praxis nachweisen können.

Wer den Lehrkurs mit Erfolg absolviert hat, kann vor den am Sitze der Lehrkurse zu organisierenden Prüfungskommissionen die Gemeinde-Verwaltungsprüfung ablegen, und besitzt das auf Grund dieser Prüfung erlangte Befähigungszeugnis Landesgiltigkeit. Die Anzahl, den Ort der Lehrkurse, die näheren Aufnahmebedingungen, die Zeitdauer des Unterrichtes, den Lehrplan sowie die Gegenstände der Staatsprüfung, die Organisation der Prüfungskommissionen und das Prüfungsverfahren stellt der Minister des Innern im Verordnungswege fest . . .

§ 3. Als Gemeinde- und Kreisnotär *(abgesehen von den Juristen)* kann nur derjenige angestellt werden, der den Gemeinde-Verwaltungs-Lehrkurs vorschriftsmäßig beendet und die Gemeinde-Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

XXV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 14. Dezember, über die Modifikation der auf das Sammeln von Bestellungen bezüglichen Bestimmungen des § 50 des Gesetz-Artikels XVII vom Jahre 1884. (Ges.-S. S. 429—431.)

§ 1. Jene Bestimmung des § 50 des Ges.-Art. XVII : 1884, wonach jeder Industrielle das Recht hat, sowohl für seine eigenen als für die Erzeugnisse anderer nicht bloß in seinem Wohnorte, sondern auch außerhalb desselben wo und wann immer auch unter Vorweisung von Mustern Bestellungen sammeln oder sammeln zu lassen, wird außer Kraft gesetzt. An die Stelle derselben tritt die Bestimmung, daß sowohl in- als ausländische Industrielle, Kaufleute oder deren Bevollmächtigte außerhalb des Niederlassungsortes des Industriellen oder Kaufmannes — mit oder ohne Muster — behufs Sammelns von Bestellungen nur solche Industrielle oder Kaufleute aufsuchen können, welche sich in ihrem Geschäftskreise mit dem Verkaufe oder der Verwendung der betr. Ware beschäftigen.

Dem Verbote dieses Paragraphen unterliegt die Uebernahme oder Erfüllung einzelner an den Industriellen oder Kaufmann unmittelbar gerichteten Bestellungen seitens eines Bevollmächtigten nicht.

XXVII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 14. Dezember, über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Grundbesitzern und Wirtschaftsbeamten. (Ges.-S. S. 433—446.)

§ 1. Wirtschaftsbeamter ist, der für die ordnungsgemäße Versehung der Leitungs-, Verwaltungs- oder Kontrollsagenden der Wirtschaft eines anderen gegen Entlohnung sich verpflichtet.

§ 2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Grundbesitzer und dem Wirtschaftsbeamten stellt unter den Schranken des Gesetzes der Vertrag der Parteien fest.

Derjenige, der als Wirtschaftsbeamter in einer Wirtschaft angestellt ist, wird in Ermangelung einer abweichenden Verfügung als zu jenen Handlungen berechtigt betrachtet, welche mit der Verwaltung der Wirtschaft und mit einer derartigen Anstellung in der Regel verbunden sind.

Zur vertragsgemäßen Anstellung von Wirtschaftsbeamten, zum Verkaufe von Produkten im großen oder im vornhinein und zu sonstigen Geschäften, welche bei dem Werte des Gegenstandes oder in Folge der Zeitdauer der Verpflichtung oder aus einer sonstigen Ursache außerhalb des ordentlichen Kreises der Fortsetzung der Wirtschaft fallen, ist der Wirtschaftsbeamte nur auf Grund einer Spezialvollmacht berechtigt . . .

XXVIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 14. Dezember, über die Forstarbeiter. (Ges.-S. S. 447—467.)

Die Bestimmungen des Ges.-Art. II : 1898 [1]) *finden auf die hier genannten Arbeiter und Tagelöhner sinngemäfse Anwendung.*

XXIX. Gesetz-Artikel vom Jahre 1900, sanktioniert am 14. Dezember, über die Regelung der Rechtverhältnisse zwischen Tabakproduzenten- und Tabakgärtnern. (Ges.-S. S. 469—483.)

Die Bestimmungen des Ges.-Art. II : 1898 [1]) *finden auf die hier genannten Arbeiter und Tagelöhner sinngemäfse Anwendung.*

---

1) *Jahrb. f. Nation. u. Stat. 3. F., Bd. 18 (73) S. 795 ff.*

Miszellen.

IX.

Loslösung der ärztlichen Behandlung aus dem Krankenversicherungsgesetz.

Von Dr. P. Hesse, Greifswald; fr. Kassenarzt.

Während das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 es in die Wahl der Kassen stellte, ob sie nur Geldunterstützung oder neben einer geringeren Geldunterstützung freie ärztliche Behandlung und freie Arznei gewähren wollten, ist das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 und nach ihm in hierin unveränderter Weise seine Novelle vom 10. April 1892 einen Schritt weiter gegangen durch die Bestimmung des § 6, wonach allgemein als Krankenunterstützung zu gewähren ist: 1) freie ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w., 2) Krankengeld. Die offizielle Begründung des Entwurfs — No. 14, Reichstag 5. Leg.-Per. II. Session 1882 — besagt hierüber S. 33 das Wenige, daß freie ärztliche Behandlung zu einem notwendigen Bestandteil der zu gewährenden Krankenunterstützung gemacht worden sei, da hierdurch bei der Mehrzahl der versicherten Personen demjenigen Bedürfnis abgeholfen werde, welches anderenfalls keine oder nur eine höchst ungenügende Befriedigung finde. An anderer Stelle, wird mit gemeinsamer Beziehung auf beide Punkte der Gesetzesfürsorge, ärztliche Behandlung und Krankengeld, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters, Aufrechterhaltung eines geordneten Haushaltes, Vorbeugung gegen wirtschaftliche Zerrüttung als Zweck angegeben. In dem Bericht der VIII. Kommission über den Entwurf wird mitgeteilt, daß bei ihren Beratungen geltend gemacht wurde, die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei sei nicht nur eine Forderung der Billigkeit, sondern liege auch im eigenen Interesse der Gemeindekrankenversicherung bezw. der Krankenkassen. Es werde dadurch die Gefahr beseitigt, daß der erkrankte Arbeiter aus Scheu vor den entstehenden Kosten die Konsultierung eines Arztes unterlasse, dadurch in vielen Fällen die Krankheit verschlimmere und später eine längere und kostspieligere Kur erforderlich mache. — Nach Prof. Rosin, Das

Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1893, ist Grund der Fürsorge die eintretende Notwendigkeit der Behandlung. Dies festzustellen und im Auge zu behalten, sei für die Begrenzung der sozialpolitischen Fürsorgepflicht von höchster Bedeutung. „Notwendig“ sei diejenige Behandlung, welche sowohl nach der objektiven Art des zu behandelnden Zustandes, als nach den subjektiven Verhältnissen des zu behandelnden Menschen zur Erreichung der Zwecke, denen eine Behandlung überhaupt zu dienen habe, nämlich Bekämpfung eines pathologischen Zustandes oder Unterstützung des normalen Verlaufes eines physiologischen — im einzelnen Falle angemessen sei.

Die offizielle Begründung hat, wie aus dem oben citierten Wortlaut hervorgeht, indem sie Abhilfe eines bei der Mehrzahl der versicherten Personen vorausgesetzten Bedürfnisses als Zweck der Gewährung der ärztlichen Behandlung, unter der die Thätigkeit eines approbierten Arztes zu verstehen ist, angiebt — jene Begründung hat nur oder wenigstens hauptsächlich die Rosin'schen subjektiven Verhältnisse des zu behandelnden Menschen im Auge, ähnlich der Kommissionsbericht, der neben den Forderungen der Billigkeit die Unterlassung der Konsultation eines Arztes aus Scheu des erkrankten Arbeiters vor den entstehenden Kosten als Motiv betont. Ein Bedürfnis nach Behandlung durch einen approbierten Arzt und Scheu vor den Kosten desselben wurden hiernach als die subjektiven Empfindungen des Versicherten angenommen, welche die Voraussetzung bildeten für die staatliche Erwirkung krankenkassenschaftlich ärztlicher Behandlung. Es wird zu untersuchen sein, ob diese Voraussetzung heute noch allgemein oder wenigstens in größerer Verbreitung die gleiche Kraft hat.

Schwerwiegende Mißstände sozial-sittlicher Art haben sich unter der Herrschaft des Gesetzes als seine Folgeerscheinungen herausgebildet: Dem erheblichen, fast von Jahr zu Jahr zu beobachtenden Ansteigen der Krankheitskosten (nach der Statistik des Deutschen Reiches kommen auf 1 Mitglied an Krankheitskosten im Jahre **1888** = Mark **11,40**; 89 = 11,55; 90 = 12,77; 91 = 12,96; 92 = 13,55; 93 = 14,35; 94 = 13,67; 95 = 13,93; 96 = 13,81; 97 = 14,45; 98 = 14,60; **99** = **15,87**) geht ein ständiges Wachsen der Beiträge parallel. Daher stöhnen die Kassenvorstände, die Arbeitgeber und -nehmer, je länger je mehr über die Lasten und streben dahin, den Ausgabeetat zu beschneiden. Dazu bietet die Position Aerztekosten einen naheliegenden Angriffspunkt. Andererseits klagen die Aerzte über zu geringe, standes- und leistungsunwürdige Honorierung und verlangen dringend Erhöhung. Statt daß Krankenkassen und Aerzte zusammengingen und ihre Interessen in dem Wohl der erkrankten Versicherten vereinigten, hat sich in den gesamten Beziehungen zwischen beiden ein auf die Dauer unhaltbarer, beide Parteien, nicht am wenigsten die Klasse der Aerzte arg schädigender Kampfzustand entwickelt, dessen Formen systematisch schroffer werden und sich bereits mehrfach in Aerztestrikeexplosionen Luft gemacht haben. Eigens zur Vermittelung zwischen den sich reibenden Parteien an manchen Orten gegründete Schiedsgerichte oder Kommissionen können kaum notdürftig den äußerlichen Frieden aufrecht

halten. Ein Verband mit erklärter Kampftendenz findet zahlreiche opferwillige Anhänger unter den Aerzten. Medizinische Fachpresse und -vereine strotzen von Aeußerungen des Verdrusses über die entstandene Lage. Die Abhängigkeit der event. ihre Entlassung fürchtenden Kassenärzte von nörgelnden Vorständen und schwer zu befriedigenden, drohenden, sich beschwerenden Kassenkranken lähmt die Berufsfreudigkeit. Das Monopol der umfangreichen Kassenkrankenpraxis in den Händen verhältnismäßig weniger Aerzte erzeugte ein Murren bei dem nicht beteiligten Gros der Aerzteschaft ob des wenig beneidenswerten Glückes der vermeintlich Begünstigteren und ein Agitieren um „freie Arztwahl". Der allgemeine Gesundheitszustand der versicherten Klasse hat sich keineswegs gebessert, sondern vielmehr verschlechtert nach der statistisch erwiesen zunehmenden Zahl der Erkrankungsfälle und Erkrankungstage, welch letztere in der offiziellen Statistik als besonders zuverlässig hingestellt werden, zu schließen. Die in Betracht kommenden Zahlen seien hier von 1888 ab angegeben. Für die 1. Periode „der Jahre 1885, 1886, 1887 ist das Material der Erkrankungsziffern unzuverlässiger als für den späteren Zeitraum (Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 72, S. XXVI). Für die Relativberechnungen aber kam damals noch eine weitere Unsicherheit hinzu: Die durchschnittliche Mitgliederzahl war damals noch nicht mit derselben Sicherheit festzustellen, wie jetzt seit Einführung der neuen Formulare im Jahre 1888". Es kommen auf 1 Mitglied:

	Erkrankungsfälle	Krankheitstage		Erkrankungsfälle	Krankheitstage
1888	**0,32**	**5,47**	1894	0,34	6,00
1889	0,33	5,44	1895	0,36	6,17
1890	0,36	5,95	1896	0,35	5,99
1891	0,34	5,93	1897	0,36	6,18
1892	0,35	6,14	1898	0,34	6,07
1893	0,39	6,50	**1899**	**0,38**	**6,60**

Ein Symptom aber verdient nach verschiedenen Richtungen besondere Beachtung und Würdigung, eine Erscheinung, durch welche die Aerzteschaft in Alarm geraten mußte, zu deren Bekämpfung nach ungenügendem Erfolge staatlich administrativer Maßregeln von der zunächst und am meisten betroffenen Berufsklasse die staatliche Gesetzgebung mobil zu machen angestrebt wird, die sog. Kurpfuscherei, d. i. nach — ich gestehe — engherziger Begriffsbestimmung unseres Standes die Krankenbehandlung, zumal die erwerbsmäßige, durch nicht approbierte Personen. Wenn auch die Ausbreitung dieses Gewächses in deutschen Landen und speciell im Bereich der Krankenkassen, die einen gewaltigen Prozentsatz des in Betracht kommenden Gesamtbezirks repräsentieren, nicht statistisch festgestellt ist und werden kann, so wird doch seine rapide Vermehrung vielseitig bezeugt und durch mancherlei Momente, z. B. Zusammenstellung der bei den Aerzten stattgehabten Umfragen, das notorische Wuchern der vom Gros der Aerzte befehdeten Natur- und anderer sektierenden Heilmethoden, wahrscheinlich gemacht.

Falls dem so ist, so folgt, wenn wir mit dieser Voraussetzung die oben eingeleitete Bedürfnisfrage beleuchten, der Schluß, daß das allgemeine

Bedürfnis und also auch das des versicherten Kassenmitgliedes nach approbiert ärztlicher Versorgung seiner erkrankten Genossen nicht mehr ein so elementares, unwiderstehliches sein kann, als wie es bei und für Entstehung des Gesetzes angenommen wurde und in die Wagschale fiel. Wenn aber zweitens die Mitglieder neben ihren nicht geringen pflichtmäßigen Beiträgen, soweit solche zur Entgeltung der bestellten ärztlichen Behandlung dienen, noch Geld übrig haben, um in vielen Fällen außerdem unter Verzicht auf den bezahlten, zur Verfügung stehenden kassenärztlichen Rat anderweitige (kurpfuscherige) Hilfe sich zu erkaufen, so erhellt, daß die Scheu vor den entstehenden Kosten nicht abhält, dort Heilung zu suchen, wo man sie am besten finden zu können wähnt. Also weder jenes früher vorausgesetzte Bedürfnis noch diese Scheu ist heutzutage in „den subjektiven Verhältnissen des zu behandelnden Menschen" ein durchschlagendes Moment mehr.

Der Text des § 6 des Gesetzes lautet mit gutem Takt: Als Krankenunterstützung ist zu gewähren: 1) freie ärztliche Behandlung u. s. w.; 2) Krankengeld. Gegenstand einer Gewährung ist nach unserem Sprachgebrauch eine geschätzte Sache, an welcher dem Empfänger gelegen ist. Wenn sich nun aber Anzeichen bemerkbar machen, daß den Krankenkassen und ihren Mitgliedern nicht mehr viel oder doch so viel an der Behandlung durch approbierte Aerzte gelegen ist, als man früher voraussetzen konnte, solche Anzeichen sind das unfreundliche Benehmen von Vorständen, von Mitgliedern gegen Kassenärzte, das Nichtberücksichtigen ärztlicher Wünsche, die Preisdrückungen, die wachsende Neigung der Kassenkreise, sich kurpfuscherlicher Behandlungsweise zu unterziehen, so ist es Sache des zarten ärztlichen Berufsgefühls, mit allen Kräften dahin zu streben, daß das unnatürliche Verhältnis zu den Kassen und durch sie zu den Kranken gelöst, und neue, direkte, freie, unabhängige, auf Vertrauen beruhende Beziehungen zwischen dem Arzt und seinem Kranken angebahnt werden. Wo das Vertrauen zum Arzte schwindet, da schwindet sein Leistungsvermögen. Hier liegt ein Weg, auf dem es gelingen mag, bei ergiebigster Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Kranken, der Kurpfuscherei, ich meine des Gebrauches unrichtiger Kurmaßregeln, bis zu einem gewissen Grade Herr zu werden.

Auch sonst hat sich der Begriff des „Gewährens" verschoben. Freilich für Punkt 2 des Paragraphen ist er unbedingt zutreffend. Dem erkrankten Mitgliede ist an seinem Krankengelde gelegen. Aber, um es zu erhalten, bedarf es vorläufig noch in jedem Einzelfalle der ärztlichen Bescheinigung. Zu diesem Zwecke muß er sich mit dem Arzte nach jetziger Sachlage in Verbindung setzen. Der von Kassenwegen bestellte Arzt attestiert und tritt denn auch des weiteren bei d[illegible] Krankheit in Aktion, er giebt seine Verordnungen. So wurde aus de[illegible] dem Kranken gewährten der aufgedrängte Arzt.

Dieser durch das Gesetz faktisch entstandene Zwang, in jedem Krankheitsfalle ärztliche Behandlung ansprechen zu müssen, erzeugt die Versuchung zum Betruge. Hinter dem Rücken des Arztes und vielfach geradezu mit Belügung desselben werden häufig seine — ob richtigen oder verkehrten, bleibt hier unerörtert — Ratschläge ver-

nachlässigt und auch anderweitige Kurverfahren angewandt, z. B. Stillen und Besprechen, sog. Hausmittel, Geheimmittel, moderne Handverkaufsartikel der Apotheke, Mittel der sog. Naturheilmethode, der Homöopathie u. s. w., sei es neben den Maßregeln des Arztes, sei es unter Hintansetzung derselben. Solche Täuschungen sind gefährlicher als die Krankheit selbst für diejenigen, die sie ausüben. Sittliche Schäden ziehen nach uralter, leider heute ungenügend gewerteter Erfahrung neben anderen Uebeln auch Gesundheitsschädigungen nach sich. Die betroffenen Aerzte aber werden durch diese Hintergehungen in der Beurteilung der Erfolge ihrer Maßnahmen irregeleitet und zu fehlerhaften Schlüssen veranlaßt, die für ihre Thätigkeit bei anderen Patienten verhängnisvoll werden müssen. Das Gesamtresultat ist statt Förderung Schmälerung des allgemeinen Wohls. Jene unsittlichen Folgen der den Versicherten aufgedrängten Arzthilfe widersprechen den Grundabsichten der Kaiserlichen, die nächsten Ziele der neu eingeschlagenen Sozialpolitik andeutenden Botschaft vom 17. November 1881, in der es heißt: „Für diese staatliche Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht“.

Alle solche Erwägungen sprechen dafür, es anzustreben, daß man die freie ärztliche Behandlung von den Aufgaben des Gesetzes loslöse, wie das Dr. Silbermann in der Septembernummer 1900 dieser Jahrbücher vorgeschlagen, und ich in der Mainummer dieses Jahres bereits kurz befürwortet habe.

Das erkrankte Mitglied kommt damit durch Ersparung der Arztkosten für die Kasse in die Lage, ein höheres Krankengeld zu beziehen, vielleicht etwa das $1^1/_2$-fache des bisherigen (§ 57 Abs. 5 und § 57a Abs. 4 des Gesetzes berechnen schon für besondere Situationen der Versicherten als Ersatz der in unserem § 6 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes) oder mehr, und von ihm den Arzt zu honorieren bezw. seine eigene Pflege zu verbessern und dadurch seine Wiederherstellung zur Arbeit zu beschleunigen.

Allerdings werden die Verhältnisse nicht für alle Einzelfälle so glatt und einleuchtend liegen, sondern bei der Durchführung gewisse technische Schwierigkeiten zu überwinden sein. Bei etwa auftretendem Bedürfnis nach intensiverer Krankenkontrolle käme eine Bevorzugung nicht zu großer Kassen, denn je kleiner dieselben, desto wirksamer die freiwillige Beaufsichtigung der Arbeitsgenossen, und ferner die Zuziehung eines Arztes zu den bezüglichen Vorstandsberatungen in Erwägung. Erleichtert wird die Loslösung für die Krankenkassen durch die an obiger Stelle in meinem Vorschlage gezeigte Entbehrlichkeit ärztlicher Kassenattestierungen bei großen Reihen von Erkrankungsfällen.

Für uns Aerzte aber entsteht der Vorteil, daß wir uns dieser jetzigen lähmenden Zwangslage ledig auf unsere Hauptaufgabe konzentrieren können, Kranke — ohne Unterschied, ob Kassenmitglieder oder nicht — zu heilen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kistiakowski, Dr. Th., Gesellschaft und Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin 1899.

Die vorliegende Untersuchung des Gesellschaftsbegriffs wendet sich zunächst kritisch gegen die Versuche einer „organischen" Gesellschaftstheorie, die der Verf. energisch bekämpft. Er vermißt an dieser organischen Theorie „alle Vorzüge eines logischen Denkprodukts, sowie die Konstanz, durchgängige feste Bestimmtheit und Deutlichkeit, ebenso wie die Sicherheit und Allgemeingiltigkeit der von ihr präcisierten Wortbezeichnung" (S. 30). Dann wendet sich Kistiakowski zu einer Betrachtung der Stammler'schen Theorie; gegen dessen Meinung, daß erst die äußere Regelung des menschlichen Verhaltens gegeneinander den Begriff eines sozialen Lebens als eines besonderen Objektes ermögliche, macht er geltend, daß außer dem äußerlich organisierten Zusammenleben der Menschen noch die Menschen selbst mit ihrem psychischen Leben und ihrer Wirkung aufeinander in Betracht gezogen werden müssen. Dieses psychische Aufeinanderwirken der Menschen macht nach Kistiakowski das eigentliche Wesen der Gesellschaftsvorgänge aus. So definiert er Gesellschaft geradezu als „eine Gesamtheit der Menschen ohne Rücksicht auf Regeln und Normen, die jedoch durch einen sozial-psychischen Prozeß zu einer Einheit verbunden sind" (S. 72). Es sei durch das Zusammenleben vieler Einzelner etwas ganz Neues und von dem Leben der einzelnen Individuen völlig Verschiedenes geschaffen; die ununterbrochene Wirkung des Kollektivwesens auf seine Bestandteile müsse notwendig auch die Natur derselben verändern und modifizieren. Die rechtlichen Institutionen, durch welche die Gemeinschaft zusammengehalten wird, seien selbst erst wieder die Konsequenz des sozialpsychischen Zusammenwirkens der Gesellschaftsglieder: „Von diesem rein psychologischen Standpunkte aus betrachtet bringt die beste allgemeine Uebereinstimmung oder die Gesetzgebung eines weisen Mannes lediglich die passendste Formel für dasjenige, was schon früher im Bewußtsein jedes Einzelnen zuerst als empirisch-allgemeines Begehren und dann als generelles Wollen vorhanden war (S. 193).

Kistiakowski polemisiert zwar scharf gegen die vage Vorstellung eines allgemeinen „Volksgeistes", aus dem man die einzelnen geistigen Produkte jeder Nation ableiten wolle, und nennt einen solchen Begriff „vollständig unbrauchbar", aber er meint, daß dieser Begriff doch einen gewissen wahren Kern enthalte. Und zwar hält der Verf. den „Volks-

geist“ für etwas Annehmbares, wenn man die Bezeichnung „Volk“ nicht im ethnologischen, sondern im soziologischen Sinne verstünde: er entstände ähnlich wie der Standes-, Berufs- und Klassengeist durch eine Ausgleichung des Fühlens zwischen den verschiedenen Schichten, Ständen, Klassen, Berufen, sozialen Gruppen etc., die durch gemeinsame Litteratur, Kunst, Wissenschaft und materiell-technische Kultur herbeigeführt würden. Die Gesellschaftswissenschaft müsse in den Spuren der modernen Psychologie wandeln, indem sie sich die Erforschung des gesellschaftlichen Zusammenhangs ohne Staat und ohne alle äußerlich bindende Formen zur Aufgabe stellen müsse.

So sehr wir mit dem Verf. übereinstimmen in vielen seiner kritischen Ausführungen, namentlich in seinen Bemerkungen gegen die „organische Staatstheorie“, so wenig können wir die Fundamentalsätze seiner Theorie unterschreiben. Einen eigentlichen „Gesellschafts“begriff halten wir überhaupt für überflüssig — nicht nur für einen „Not- und Hilfsbegriff“, wie Gothein ihn bezeichnet (Art.: Gesellschaft im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, S. 202). Im strikten Gegensatz zum Einzelwesen stehen die menschlichen Gemeinschaften aller Art; was die letzteren aber in ihrem Wesen von den einzelnen Individuen trennt, kann nicht in irgend welchem mystischen sozial-psychischen Zusammenwirken gefunden worden — sondern allerdings allein in der rechtlichen Ordnung, durch welche die Menschen zusammengehalten werden. Die Frage, die der Verf. gegen Stammler aufwirft: „ob Zusammenleben und Wechselwirkung zwischen den Menschen nicht mehr Gesellschaft bildet, wenn sie ohne Normen und Regeln gedacht werden“, ist einfach zu verneinen, da allerdings ein Gesellschaftsleben ohne äußerlich bindende Normen nicht denkbar ist. Das vom Verf. in den Vordergrund geschobene sozial-psychische Zusammenwirken ist wieder bedingt durch die Art des rechtlichen Zusammenhangs der betreffenden Gemeinschaft und ohne letztere Normen gar nicht möglich; und je nach der Art der rechtlichen Ordnung müssen auch die psychischen Wirkungen sehr verschieden sein. Somit kann ich die Polemik gegen Stammler nicht als geglückt ansehen, ebensowenig wie diejenige Simmel's, welchem in diesem Punkte der Verf. im wesentlichen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten folgt (cf. Schmoller's Jahrbuch, Bd. 18, S. 1301). Die Untersuchung sogenannter sozial-psychologischer Phänomene, wie z. B. die vom Verf. erwähnte Frage der Einzelverantwortlichkeit bei Massenverbrechen, der panische Schrecken, der ein Regiment zur Flucht treibt u. a. m. — mag für den psychologischen Specialforscher manches Interessante bieten: für eine begriffliche Scheidung zwischen individuellen und sozialen Vorgängen sind aber die Seelenerscheinungen, die durch das Zusammenwirken vieler erzeugt werden, nicht das ausschlaggebende Kriterium. Trotz meiner abweichenden Grundauffassung soll das Verdienst des Verf. in keiner Weise bestritten werden: vielmehr bietet die Schrift Kistiakowski's durch die Klarheit und die scharfe Durchführung der Grundgedanken so viel Anregendes, daß sie für jeden, der sich für die methodologischen Streitfragen der Sozialwissenschaft interessiert, von großem Nutzen sein wird.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Grabski, Stanislaus, Dr., Zur Erkenntnislehre der volkswirtschaftlichen Erscheinungen. Leipzig 1900.

Als Resultat seiner kritischen Untersuchungen über die Methode der Nationalökonomie ergiebt sich für den Verf., daß das eigentliche Objekt der nationalökonomischen Untersuchungen in psychischen Beziehungen zu den ihnen zu Grunde liegenden oder aus ihnen folgenden psychischen Erscheinungen bestehe. — Aber dennoch sei die Nationalökonomie nicht angewandte Psychologie; vielmehr habe der Umstand, daß die nationalökonomischen Erscheinungen auf die psychischen Funktionen nicht des einzelnen Menschen, „wie er aus der Hand der Natur hervorgeht", sondern einzig und allein auf diejenigen des „historisch lebenden", des Mitgliedes einer bestimmten historisch gegebenen volkswirtschaftlichen Organisation zurückgeführt werden könnten, zur Folge, daß die Gesetze der Psychologie nur unter gewissen Bedingungen zur Erklärung der nationalökonomischen Phänomene dienen könnten. Grabski sucht daher nach einem „streng definierten Kontaktpunkt zwischen der Volkswirtschaftslehre und der Psychologie" und er findet ihn in „der Frage nach der Entstehung und Entwickelung der Formen der wirtschaftlichen Urteile der Individuen, welche die ihnen gegenüberstehenden Güter und Dienstleistungen nach dem Kriterium der gesellschaftlichen Bedürfnisse und der gesellschaftlichen Mittel, dieselben zu befriedigen, beurteilen". — Ich glaube nicht, daß Grabski mit seiner neuen Art psychologischer Grundlegung der Nationalökonomie für die Methodenfrage irgend Ersprießliches oder Anregendes geschaffen hat. Es fehlt seiner Untersuchung nicht nur die Klarheit und Prägnanz des Urteils, sondern der Verf. beherrscht offenbar nicht einmal genügend die deutsche Sprache, um seinen Gedanken einen allgemein verständlichen Ausdruck zu verleihen.

Königsberg i/Pr. Karl Diehl.

Labriola, Teresa, Dr., Revisione critica delle più recenti teorie su le origini del diritto. Roma (Loescher et Co.) 1901. 183 SS.

Die Schrift Therese Labriola's ist ihre Habilitierungsarbeit, d. h. ihre Antwort auf das ihr für die Prüfung zur Privatdozentur vorgelegte Thema. Sie stellt eine fleißige und korrekte, von historischem Geiste getragene, kritische Dogmengeschichte zu dem Thema dar, die von jedermann mit Vorteil gelesen werden wird.

Im 1. Kapitel (Einleitung) wird das Thema umschrieben und charakterisiert, im 2. der Begriff des Rechtes definiert, wobei auch auf die ältere, ja sogar auf die älteste Litteratur zurückgegangen wird.

Auf 2 Kapitel, welche die methodologische Seite des Problems behandeln, insbesondere den Rahmen der „neuesten Theorien" abgrenzen und auf die soziologische Litteratur zu sprechen kommen, folgt eine ausführliche Darlegung über Gewohnheit und Sitte, vorhistorisches und historisches Recht, Gewohnheits- und Gesetzesrecht.

Das Recht der in geregelten Staaten gegliederten Gesellschaft bildet den Gegenstand des 6. Kapitels, während das siebente der Hauptsache nach das Verhältnis zwischen Recht und Religion darstellt.

Das 8. (Schluß-)Kapitel bietet eine kurze Zusammenfassung des Ganzen. — Die Darstellung ist in klarer, guter Sprache geboten und vorzüglich gegliedert. v. Schullern.

Hohoff, Wilh., Warenwert und Kapitalprofit. Eine Einführung in das Studium der politischen Oekonomie. Paderborn, Junfermann, 1902. gr. 8. 71 SS. M. 1,20.

Kraus, Osk., Zur Theorie des Wertes. Eine Bentham-Studie. Halle, M. Niemeyer, 1901. gr. 8. VI—148 SS. M. 3,60.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgeg. von K. Trübner. Jahrg. XI, 1901/1902. Straßburg, K. J. Trübner, 1902. kl. 8. XVII—1241 SS., geb. M. 12.—.

Reinhold, K. Theodor, Der Weg des Geistes in den Gewerben. Grundlinien zu einer modernen Lehre von den Gewerben, insbesondere vom Handel. I. Band: Arbeit und Werkzeug. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. XVI—392 SS. M. 6,60.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. XXX. Bd. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VIII—80 SS. M. 2,40. (Inhalt: Allendorf, Hans, Der Zuzug in die Städte, seine Gestaltung und Bedeutung für dieselben in der Gegenwart. Ein Beitrag zur Statistik der Binnenwanderungen mit besonderer Berücksichtigung der Zuzugsverhältnisse der Stadt Halle a. S. im Jahr 1899.)

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XIX, Heft 4 u. 5. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. (Inhalt: Heft 4. Die Entwickelung der menschlichen Bedürfnisse und die soziale Gliederung der Gesellschaft, von B. Gurewitsch. 129 SS. M. 3.—. Heft 5. Ueber die Entwickelung und heutige Organisation des Berliner Fischmarktes, von Erich Goßner. VI—93 SS. M. 2,40.)

Wippermann, K. (Prof.), Deutscher Geschäftskalender für 1901. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. I. Bd. Leipzig, Fr. W. Grunow, 1901. gr. 8. XII—347 SS. geb. M. 6.—.

Bibliothèque sociologique internationale. Publiée sous la direction de M. René Worms. Vol. XXIV: La recherche de la paternité. Etude critique de sociologie et de législation comparée. Paris. V. Giard & E. Brière, 1902. gr. in-8. XII—579 pag. toile. fr. 12.—. (Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. (Prix du budget de 1900). [Table des matières: I^ière^ partie (historique): Ancien droit; Droit intermédiaire. Droit actuel; Législations étrangères. — IIième partie (critique et conclusions): Critique générale du principe prohibitif de l'article 340. — Réponse aux objections. — Des différents modes de preuve admissibles. — De la seduction considerée comme délit. Nécessité d'une répression pénale. — Généralisation et justification, à l'aide de la statistique comparée, des conclusions antérieures, au quadruple point de vue de la natalité, de la mortalité des illégitimes, du mariage et de la criminalité enfantine. — Projets de réforme dus à l'initiative parlementaire tant à l'étranger qu'en France. — etc.)

Blanc, E. (l'abbé), Le salut social par les cités chrétiennes. Paris et Lyon, Vitte, 1901. 12. 220 pag.

Cairnes, J. E. (prof. de l'économie politique à l'University college de Londres), Le caractère et la méthode logique de l'économie politique. Traduit sur la 2e édition anglaise par G. Valran. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 275 pag. fr. 5.—.

Histoire socialiste (1789—1900), sous la direction de Jean Jaurès, et collaborateurs. Ire série. Paris, Rouff & Cie, 1901. 8. p. 1 à 40 avec grav. (la série, fr. 0,50).

Adderley, Jam., Monsieur Vincent. A sketch of a christian social reformer of the 17th century. London, E. Arnold, 1901. 8. IX—169 pp. 3/.6.

Appletons' Annual cyclopædia and register of important events of the year 1900. New York, D. Appleton & Co, 1901. Lex. in-8. VIII—803 pp. with numerous portraits and other illustrations, cloth. M. 25.—. (Contents: Public documents; Biography, Statistics; Commerce; Finance; Agriculture; Mechanical industry, etc.) [Appletons' cyclopædia, IIIrd ser., vol. V.]

Fourier, Selections from the works of Fourier. With an introduction, by Ch. Gide. Translated by Julia Franklin. London, Sonnenschein, 1901. 8. 2/.6. (Contents: Social evolution. — Education. — The condition of women. — The vices of civilisation. — Commerce. — Agricultural production. — Manufacture. — Domestic service, etc.)

Giddings, Franklin H., Inductive sociology: a syllabus of methods, analyses,

and classifications, and provisionally formulated laws. New York, Macmillan, 1901. 8. 18; 302 pp., cloth. $ 2.—.

Ingram, John K., Human nature and morals according to Auguste Comte. With notes illustrative of the principles of positivism. London, Black, 1901. 8. 130 pp. 3/.6.

Maitland, Fr. W., English law and the renaissance. With some notes. London, Cambridge University Press, 1901. 8. 98 pp. 1/.6.

Ballerini, G., Analisi del socialismo contemporaneo. 4ª ediz. corretta ed accresciuta. Siena, tip. S. Bernardino, 1901. 12. XXI—381 pp. l. 2.—. (Pubblicazioni di scienze sociali cattoliche e discipline affini.)

Borelli, Giov., La marcia del socialismo. Firenze, tip. L. Franceschini & C., 1901. 12. 47 pp.

Capra, Luigi, Principî di scienza morale e di economia politica esposti per le scuole normali. Torino, G. B. Paravia & C., 1901. 12. VI—319 pp. l. 2,50.

Lenzi, Oraz., La produzione nazionale alla stregua del tenor di vita del salariato. Siena, E. Torrini, 1901. 8. 113 pp.

Pinsero, Nicc., L'individualismo economico ed il socialismo contemporaneo. Milano, Società editrice librario, 1901. 12. VIII—186 pp. l. 2.—.

Salvadori, G., La scienza economica e la teoria dell' evoluzione: saggio sulle teorie economico-sociali di Herbert Spencer. Firenze, Bocca di F. Lumachi, 1901. 8. 168 pp. l. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beschreibung, kurze, der Republik Chile. Nach offiziellen Angaben. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1901. gr. 8. 103 SS. mit Karte u. Abbildgn., geb. M. 1.—. (Aus dem Inhalt: Bevölkerung. Kolonien. Einwanderung. — Handel. Eisenbahnen. Post und Telegraphen. — Viehzucht und Ackerbau. — Mineralschätze. Bergbaugesetze. — Finanzen und Zollgesetze. — Salpeterindustrie. — Ausbeutung der Wälder. — etc.)

Bücking, Wilh., Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit. Marburg, N. G. Elvert, 1901. gr. 8. IV—197 SS. M. 1,60.

Haeckel, Ernst, Aus Insulinde. Malayische Reisebriefe. Bonn, E. Strauß, 1901. gr. 8. Mit 72 Abbildgn., 4 Karten u. 8 ganzseitigen Einschaltbildern. Bonn, E. Strauß, 1901. gr. 8. XI—260 SS. M. 9.—.

Steffen, G. F., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. I. Band. Stuttgart, Hobbing und Büchle, 1901. gr. 8. VI—511 SS. mit 3 farbigen statistischen Tafeln. M. 11.—.

Fage, R., La vie à Tulle aux XVIIe et XVIIIe siècles. Tulle, impr. Crauffon, 1902. 8. VII—451 pag. fr. 7,50.

Leclère, A. (ingénieur en chef des mines), Ressources minérales et avenir économique des provinces chinoises voisines du Tonkin. Rouen, impr. Gy, 1901. in-4. 23 pag. av. grav.

Frederiksen, N. C. (formerly Prof. of political economy and finance in the University of Copenhagen), Finland: its public and private economy. London, Edw. Arnold, 1901. 8., cloth. 6/.—. (Contents: Peculiarities of Finnish civilization. — The agricultural classes. — The land laws of Finland. — Methods and conditions of agriculture. — Forestry. — Mining and manufacturing industries. — Commerce, navigation, and fisheries. — Money and banking. — Means of communication. — The Exchequer, and civic duties. — The Government of Finland and its future.)

Lynch, H. F. B., Armenia. Travels and studies. London, Longmans, Green & C°, 1901. gr. 8. 2 vols. 892 pp. with 197 illustrations, 15 maps and plans and a map of Armenia and adjacent countries. 42/.—.

Rijnhart, Susie Carson, With the Tibetans in tent and temple: narrative of four years' residence on the Tibetan border and of a journey into the far interior. New York and Chicago, Revell, 1901. 12. 408 pp. ill., cloth. $ 1,50.

Tivaroni, Jac., Patrimonio e reddito di alcune nazioni civili. Torino, Roux & Viarengo, 1901. 8. 192 pp. l. 3.—. (Contiene: La ricchezza del regno unito di Inghilterra, Scozia ed Irlanda. — La ricchezza della Francia. — La ricchezza in Germania. — La ricchezza dell' impero d'Austria-Ungheria. — La ricchezza del Belgio. — La ricchezza dell' Olanda. — La ricchezza degli Stati Uniti. — Alcuni dati su altri Stati. — La ricchezza d'Italia. — etc.)

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Schanz, Mor., Ost- und Südafrika. Berlin, W. Süsserott, 1902. gr. 8. 456 SS. mit Abbildgn. M. 10.—.

Sundermann, H., Friesische und niedersächsische bestandteile in den ortsnamen Ostfrieslands; ein beitrag zur siedelungsgeschichte der nordseeküste. Emden, W. Haynel, 1901. gr. 8. 10; 48 SS. M. 2.—.

Rapport d'ensemble sur la situation générale de la Guine française en 1900. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1901. 8. 98 pag. av. grav. (Publication du gouvernement général de l'Afrique occidentale française.)

Guffanti, A., Sopra un suo disegno di legge per la colonizzazione interna. Stradella, tip. P. Salvini, 1901. 8. IX—53 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischerei.

Bewertung, die, von Weizen und Roggen auf den Weltmärkten im Erntejahre 1900/1901. Paritätisch zusammengestellt von der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern (Notierungsstelle), (von W. Maucke). Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1901. kl. 4. 20 SS. mit graphischer Darstellung in Imper.-quer-Folio.

Ertrag und Geldwert der Weinernte des Kantons Zürich im Jahre 1900. Gemeindeweise Darstellung. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1901. 8. 8 SS.

v. Festenberg-Packisch, H. (kgl. BergR.), Bausteine zur Geschichte des deutschen Bergbaues. Braunschweig, R. Sattler, 1901. gr. 8. 86 SS. M. 1,60.

Fischer, F. (Prof., Univ. Göttingen), Die Brennstoffe Deutschlands und der übrigen Länder der Erde und die Kohlennot. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1901. gr. 8. VI—107 SS. M. 3.—.

Jahresbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1900. Kattowitz O./S., Druck von Gebr. Böhm, 1901. gr. 4. 60 SS.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Westfalen für das Jahr 1900 erstattet durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen für das Jahr 1900. Münster, Druck der Aktiengesellschaft „Der Westfale", 1901. gr. 8. 128 SS.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im Gebiete der Landwirtschaftskammer für den Regbez. Wiesbaden für das Jahr 1900. An das kgl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erstattet von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer. Wiesbaden, Druck von R. Bechtold & Co, 1901. gr. 8. 76 SS. mit 9 tabellarischen Anlagen.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Jahrg. 1900. Königsberg, Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt, 1901. gr. 8. 136 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1900. Kiel, Druck von Vollbehr & Riepen, 1901. gr. 8. 179 SS.

Senkel, Willy, Wollproduktion und Wollhandel mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Tübingen, H. Laupp, 1901. gr. 8. VII—143 SS. mit 4 Diagrammen. M. 5.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. II. Ergänzungsheft.)

Ssemenow, D. P. (Prof.) und (Prof.), W. J. Kasperow, Rußlands Landwirtschaft und Getreidehandel. Aus dem Russischen von M. Blumenau. München, E. Reinhardt, 1901. 8. 72 SS. M. 1,50.

Verzeichnis der Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien im Deutschen Reiche sowie in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland (mit Finland), Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England, Italien, Spanien, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Türkei und Nordamerika. Nebst einem Bezugsquellenverzeichnis von Bedarfsartikeln für Zuckerfabriken. XVIII. Jahrg. Campagne 1901/02. Magdeburg, A. Rathke, 1901. gr. 8. XVII—408 SS. geb. M. 4.—.

Darbot, M. (président du conseil général de la Haute-Marne), L'agriculture et les questions sociales. Tome II. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. gr. in-8. 649 pag. fr. 7,50.

Moreau, E., De la production des bois blancs en forêt. Compiègne, impr.-édit. Levéziel, 1901. 8. 34 pag.

Agricultural Statistics of British India for the years 1895—1896 to 1899—1900. Calcutta, 1901. Folio. 5/.6. (Publication of the Indian Government.)

5. Gewerbe und Industrie.

Calwer, R., Die Berufsgefahren der Steinarbeiter. Im Auftrage des X. Kongresses der Steinarbeiter Deutschlands als Denkschrift an den Bundesrat, herausgeg. von der Centralleitung der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands. Rixdorf, P. Mitschke, 1901. gr. 8. 196 SS. M. 5.—.

Fleischmann, E., Innungsleitfaden. Ein zuverlässiger Wegweiser für alle Vorkommnisse im Innungswesen etc. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. 12. 151 SS. kart. M. 1,60.

Potthoff, Heinz (Bielefeld), Die Leinen- und Wäscheindustrie. Berlin, 1901. gr. 8. 48 SS. (A. u. d. T.: Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen. Heft 7.)

Staneff, Stoil, Das Gewerbewesen und die Gewerbepolitik in Bulgarien. Leipzig, G. Wittrin, 1901. gr. 8. 137 SS. M. 2,50.

Agenda des soies et des soieries. 3me année. Répertoire méthodique des maisons et sociétés appartenant au commerce et à l'industrie des soies et soieries en France et à l'étranger. Paris, A. Rey & Cie, 1902. 8. 600 pag. fr. 10.—.

Doucet, Jérome, Les petits métiers de Paris. Photographiés et commentés, par J. D. Paris, P. Ollendorff, 1901. 8. fr. 3,50.

Roubaud, E., L'organisation du travail. Les employés du commerce et de l'industrie. La réforme des usages marseillais, mémoire presenté au conseil des études du foyer du peuple, dans sa séance du 20 juillet 1901. Marseille, Aubertin & Rolle, 1901. 8. 174 pag.

Rouquet, J. (conseiller à la Cour d'appel de Montpellier), Traité de l'inspection du travail. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. XXI—305 pag. fr. 6.—. (Sommaire: Organisation. — Attributions administratives et de police judiciaire de inspecteurs. — Suites de leurs procès-verbaux en justice. — Législation étrangère.)

Saint-Léon, E. Martin, Le compagnonnage; son histoire, ses règlements; ses rites. Paris, Arm. Colin, 1901. 8. fr. 4.—. (Table des matières: Origines du compagnonnage. — Le compagnonnage jusqu'à sa condamnation en Sorbonne. — Le compagnonnage à Paris; organisation du compagnonnage sous l'ancien régime. — Histoire du compagnonnage depuis la Révolution jusqu'à nos jours. — Rites, moeurs et coutumes: L'initiation; Le tour de France; Les insignes et les emblèmes; Fêtes et pèlerinages; Rivalités entre compagnons des diverses sociétés; Les chansons. — Le compagnonnage en 1901: Les associations ouvrières; La corporation de l'avenir.)

Report by the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade of trade unions in 1900. With comparative statistics for 1892—1899. London, printed by Darling & Son, 1901. gr. 8. LXXIX—251 pp. 1/.6. (Parl. pap.)

6. Handel und Verkehr.

Krauß, Dr. J., Deutsch-türkische Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege. Jena (Gustav Fischer) 1901, 114 SS.

Diese ausgezeichnete, dem verdienten Leiter der deutschen Levantelinie gewidmete Arbeit bietet in ihrem ersten Teil einen Ueberblick über die allgemeine wirtschaftliche und handelspolitische Lage der Türkei, im zweiten Teil eine Erörterung der speciellen deutsch-türkischen Handelsbeziehungen unter einer mit Recht weitgehenden Berücksichtigung der Verkehrswege zwischen Deutschland und der Türkei. Im ersten Abschnitt wird ein kurzer Rückblick auf die neuere türkische Geschichte geworfen, gruppiert um den Pariser Vertrag von 1856 und den Berliner von 1878. Im Pariser Vertrag traten die türkischen Angelegenheiten zum erstenmal als Gegenstand gemeinsamer Politik eines Konzerts der europäischen Mächte deutlich hervor. „Die wirtschaftliche Hebung der Türkei und die Förderung des Levantehandels“ wurde nunmehr

ein Problem europäischer Politik. Die Wirkung des Pariser Vertrages war jedoch nicht die erwartete, sondern verleitete die Pforte nur dazu, auf Grund ihres neugewonnenen Kredits den europäischen Anleihemarkt auszunutzen. Im Jahre 1875 wurde die fundierte Schuld der letzten 20 Friedensjahre auf 900 Mill. Thlr. berechnet, abgesehen von einer bedeutenden schwebenden Schuld. Krauß teilt sehr interessante, bisher in weiteren Kreisen wohl unbekannte Auslassungen türkischer Staatsmänner aus dieser Zeit über die jämmerlichen wirtschaftlichen Zustände des Landes mit. Die Forderung einer systematischen und energischen Pflege des Verkehrswesens zur Besserung der Lage stand schon damals im Vordergrund. Die Erhebung der christlichen Völker des Reichs brachte den Staatsbankerott und führte zum Berliner Vertrage, welcher vor allem die Frage der Staatsschulden durch die folgende Einsetzung der „Verwaltung der ottomanischen Staatsschuld“ glücklich löste. Der gute Erfolg der Thätigkeit dieser Kommission, die dadurch herbeigeführte Aufrichtung und Hebung des türkischen Staatskredits ist bekannt. Krauß widmet ihr bei Erörterung der Momente, welche für die günstige Gestaltung der türkischen Zahlungsbilanz sprechen, einen besonderen Abschnitt (S. 35 ff.). Nächst diesem ersten und wichtigsten Vorteil, welchen der Berliner Vertrag brachte, steht der andere, die Erwirkung des entschlossenen Beginns fruchtbarer Eisenbahnbauten, welche bald einen erfreulichen Einfluß auf die wirtschaftliche Förderung des Landes nahmen. Ein ganz wesentliches Vordringen wirtschaftlicher Kultur des Westens in die Levante ist also festgestellt. Welches Bild bietet nun die Türkei auf dieser Grundlage? Krauß faßt sich dahin zusammen (S. 40 ff.), daß die Türkei als Agrikulturstaat, wie die anderen Balkanstaaten auch, infolge eines drückenden Steuersystems, eines äußerst mangelhaften Immobilienrechts, der Beamtenkorruption, Arbeitermangels, ungenügender Bebauung, veralteter Wirtschaftsmethode u. s. w. nur sehr langsam durch politische Reformen und weiteren Ausbau der Verkehrswege zur Erschließung ihrer reichen natürlichen Hilfsquellen gelangen werde. Die türkische Handelsbilanz erscheint in der türkischen Statistik, deren bekannte Unbrauchbarkeit Krauß (S. 18 ff.) recht klar ins Licht stellt, passiv, während die soeben skizzierte wirtschaftliche Situation, dann der Umstand, daß die Türkei fast ausschließlich agrikole und andere Rohprodukte ausführt, dagegen Industrieprodukte empfängt, daß ferner der Gewinn sowohl aus dem See- als auch aus dem Eisenbahntransport ins Ausland fließt, des weiteren die Abgabenfreiheit der Ausländer, die Verzinsung und der befriedigende Kurs einer großen Staatsschuld, die Einnahmen aus einem umfangreichen Fremdenverkehr, (während) alles dies dafür spricht, daß die türkische Zahlungsbilanz eine aktive ist, wie Krauß (S. 25 ff.) ausführt.

Die deutsch-türkischen Handelsbeziehungen, welche infolge der Seeräuberei der Barbaresken, der Entwickelung der Seeschiffahrt, welche zunächst durch England und Frankreich ausgenutzt wurde, und der deutschen Kleinstaaterei erst mit dem deutsch-französischen Kriege eine entwickelungsfähige, politische Grundlage erhielten (S. 43 ff.), wurden von Bedeutung seit dem Berliner Vertrage. Gesandtschaften, Konsulate und Regierung ergriffen Maßnahmen zur Förderung des deutschen

Levantehandels, industrielle und Handelsgesellschaften wurden zur Bearbeitung des türkischen Marktes gegründet (S. 51 ff.); jedoch gedieh keine dieser Unternehmungen, weil unter Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Türkei die Exporteure in direkten Verkehr mit den Konsumenten treten zu können glaubten. Krauß hebt diesen Fehler an dieser (S. 58/9) und anderen Stellen (z. B. S. 103/4) immer wieder nachdrücklich hervor, meines Erachtens mit vollem Recht; denn die Erfahrungen unserer Exporteure auf ihnen unbekannten Märkten zeigen täglich, wie unvorsichtig es ist, den Kommissions- und Seehäfeneigenhandel zu umgehen. Immerhin bietet die Entwickelung unseres Außenhandels mit der Türkei ein erfreuliches Bild des Anwachsens, besonders in den letzten 20 Jahren, sowohl in der Aus- als auch in der Einfuhr, obwohl die Zahlen der deutschen Statistik noch unzureichend sind, da sich die über außerdeutsche Häfen erfolgende Warenbewegung nicht hinlänglich feststellen läßt. Als charakteristisch für die deutsche Ausfuhr bezeichnet es Krauß (S. 102), „daß sie große Stapelartikel, wie dies für Oesterreich sein Zucker, für England seine billigen Baumwollwaren sind, nicht hat". Die Liste der deutschen Exportartikel ist vielmehr sehr mannigfaltig. Der Import aus der Türkei besteht natürlich vorwiegend in landwirtschaftlichen Produkten. „Die deutschen Kaufleute in der Türkei betreiben fast ausschließlich Kommissionshandel, und zwar beschäftigen sie sich überwiegend mit der Wareneinfuhr" (S. 108). „Wenn sich auch seit dem Berliner Vertrag die türkische Ausfuhr nach Deutschland verhältnismäßig mehr gehoben hat als die deutsche Einfuhr in die Türkei, so hat sich doch die Zahlungsbilanz zu Deutschlands Gunsten entwickelt" (S. 109), und zwar deshalb, weil Deutschland hochwertige Fabrikate exportiert, aus bedeutenden, in der Türkei angelegten Kapitalien Zinsen zieht, die Türkei Seefrachten und Versicherungsprämien an deutsche Unternehmer zahlt, und Deutschland das Einkommen einer nicht unerheblichen Zahl in der Türkei ansässiger Deutschen genießt. Die überaus hohe Bedeutung der Verkehrsmittel für den Welthandel läßt sich gerade an der Entwickelung der deutsch-türkischen Handelsbeziehungen besonders überzeugend darthun, denn wie die Seeschiffahrt vordem für England und Frankreich, aber auch für Italien und teilweise selbst für Oesterreich Grundlage einer starken Entfaltung der levantinischen Handelsbeziehungen wurde, so auch nach dem Berliner Vertrage in höchstem Maße für Deutschland. Der Erörterung der deutsch-türkischen Verkehrswege widmet daher Krauß einen großen Teil seines Buches (S. 60—98). Er legt dar, daß weder die Donauschiffahrt noch der durchgehende Eisenbahnverkehr durch Oesterreich-Ungarn noch die Verfrachtung über die Mittelmeerhäfen, insbesondere Triest, eine zukunftsreiche Bedeutung für den deutschen Levantehandel haben können, daß derselbe vielmehr entwickelungsfähig sein werde vorwiegend auf Grund des Verkehrs über die Nordseehäfen. Von diesen (deutschen, belgischen und holländischen — die englischen bleiben außer Betracht) ist am wichtigsten Hamburg seit Gründung der deutschen Levantelinie und Erstellung des kombinierten Levantetarifs. Auf die große Bedeutung und den Erfolg dieses Unternehmens geht Krauß denn auch sehr genau ein (S. 83 ff.).

Ein besonders anzuerkennender Vorzug des Krauß'schen Buches ist, daß darin einerseits die gegenwärtige Lage und die Aussichten der deutsch-türkischen Beziehungen ganz nüchtern erwägt werden und andererseits die außerordentliche, ausschlaggebende Bedeutung der Verkehrswege nach der Levante ins rechte Licht gesetzt wird. Gerade deshalb um so mehr jedoch vermißt man eine Erörterung der für die Zukunft wichtigen Frage der Kanäle zwischen Oder, Elbe und Donau. Krauß begnügt sich, kurzer Hand aus allgemeinen Gesichtspunkten, dem Binnenschiffahrtsverkehr die Bedeutung abzusprechen (S. 63, 66 u. a.).

In der Darstellung der wirtschaftlichen Lage und Aussichten der Türkei (Abschnitt II) vermißt man das Eingehen auf die Hilfsquellen und die Struktur der türkischen Volkswirtschaft. Die Ergänzungen im Abschnitt III, S. 58 u. a. bringen nichts Wesentliches hinzu. Man erkennt aus der Krauß'schen Darstellung die Resultate der Staatswirtschaft und die Fehler der Regierung, nicht aber sieht man die Volkswirtschaft selbst. Dies soll kein Vorwurf sein, denn ich verkenne nicht die Schwierigkeit der Materialbeschaffung und gebe zu, daß sich der Verfasser immerhin formell genau an sein Thema gehalten und diesem genügt hat.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Arndt, P., Die Zweckmäßigkeit des Systems der Meistbegünstigung. Berlin, L. Simion, 1901. 8. 62 SS. (A. u. d. T.: Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, 1901, Nr 3.)

Barthold, K., Die Eisenbahntariffrage. Tarifierungskunst und Tarifreform. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1901. gr. 8. 43 SS. M. 0,30.

Bericht über die Ergebnisse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung während der Etatsjahre 1896—1900. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1901. 4. 119 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden über das Jahr 1900. III. Teil (Statistik). Dresden, Druck von C. Heinrich, 1901. gr. 8. 74 SS.

Bericht über die Verwaltung der großh. Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn im Betriebsjahre 1900/1901. Schwerin, Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1901. gr. 4. 63 SS. mit Karte und 20 graphischen und tabellarischen Anlagen.

Festschrift der Handelskammer zu Posen aus Anlaß ihres 50-jährigen Bestehens 1851—1901, im Auftrage der Kammer verfaßt von deren Syndikus Dr Hampke. 2 Teile. Posen, Hofbuchdruckerei, Decker & Co, 1901. gr. 4. 167 SS. mit 3 tabellarischen Anlagen. (Teil 1 [S. 1—56] führt den Titel: Handel und Gewerbe im Regbez. Posen bis zum Jahre 1851 von K. Schottmüller (Assistent im kgl. Staatsarchiv zu Posen).

Gothein, G., Der deutsche Außenhandel. Materialien und Betrachtungen. II. Hälfte. Berlin, Siemenroth & Troschel. Lex.-8. XXIII—827 SS. M. 6.—.

Jahresbericht der Bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid und Wipperfürth etc. über 1900. Teil III. Remscheid, Zieglersche Buchdruckerei, 1901. gr. 8. IV—151 SS. (Inhalt: Zur Statistik des letzten Jahres.)

Kolonialwarenkleinhandel und Konsumvereine. Untersuchungen unter Mitwirkung der Handelskammern Brandenburg, Magdeburg, Nordhausen, Hildesheim und Hildburghausen herausgeg. von der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig. Leipzig, B. G. Teubner, 1901. gr. 8. 120 SS. mit 3 Tabellen in quer-4. M. 2,60.

Müller, P. G., Die Entwickelung der subventionierten Reichspostdampferlinien. Berlin, Luckhardt, 1901. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Schickert (RegR.), Wasserwege und Deichwesen in der Memelniederung. Eine geschichtliche Darstellung. Königsberg i. Pr., W. Koch, 1901. gr. 8. VI—472 SS. mit Uebersichtsplan von den Deichverbänden der Memelniederung in quer-Folio. M. 6.—.

Schippel, Max (Mitglied des Reichstags), Grundzüge der Handelspolitik zur Orientierung in den wirtschaftlichen Kämpfen. Berlin, J. Edelheim, 1902. gr. 8. 352 SS. M. 5.—.

Bonnassieux, P. et E. Lelong, Conseil de commerce et bureau du commerce (1770—1791). Paris, imprim. nationale, 1901. 4. LXXII—700 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Boulogne-sur-Mer. Tome XVII (1888—1890). Boulogne-sur-Mer, impr. Baret, 1901. 8. 219—XLV pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Lyon. Année 1900. Lyon, impr. du Salut public, 1901. gr. in-8. 520 pag. et planches en noir et en coul.

Golokhwastoff, A. D., La route commerciale „Obi-Irtish" entre la Sibérie et l'Europe. Paris, Charles, 1901. in-4. 36—XI pag. et 2 cartes.

Vignes, Emman. (avocat), Manuel pratique et juridique du commerçant et de l'industriel. Droits et devoirs; us et coutumes. Paris, Gaultier, Magnier & C[ie], 1901. 8. 400 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Du commerçant et l'industriel et des sociétés. — Devoirs impératifs du commerçant. — Devoirs facultatifs ou de prévoyance du commerçant. — Droits du commerçant. — De la propriété industrielle et commerciale. — Enregistrement en matière commerciale, patentes et douanes. — Des transports en général. — Des lois ouvrières de notre époque.)

Histories of railway projects in India, including tramways. Corrected up to 30[th] June, 1901. London, King & Son, 1901. With a large folded map of India showing present and proposed new lines.

Oxley, J. Stewart (barrister-at-law), Light railways. Procedure, reports and precedents. London, 1901. 8. 17/.6.

Report of joint Committee on London underground railways; evidence, appendix, and index. With map. 4/.8.

Report of Committee on steamship subsidies. Evidence, appendix, and index. London, 1901. Folio. 3/.8. (Contents: On the system of subsidies to steamship companies under foreign governments and the effect thereby produced on British trade. — Board of Trade shipping regulations. — Competition. — Transfer and sale of British ships. — Manning. — Postal contracts and subsidies. — East Africa, Uganda, Zanzibar. — Singapore. — Japan.)

Review of the trade of India in 1900—01. London, printed by Darling & Son, 1901. Folio. 34 pp. /.0,6.

Arias, Gino, I trattati commerciali della Repubblica Fiorentina. Vol. I (secolo XIII. Firenze, F. Lumachi, 1901. 8. VI—240 pp. l. 3.—.

Benucci, G., Guida commerciale ed amministrativa della città di Perugia e provincia. Anno II. Perugia, tip. umbra, 1901. 8. 259 pp.

7. Finanzwesen.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1900. Bern, 13. IX. 1901. 8. 45 SS.

Soukop, R. (RechngsAssist.), Kompendium der Staatsrechnungswissenschaft in Fragen und Antworten. Ein Leitfaden über diesen Lehrgegenstand zur Vorbereitung für die Staatsprüfung. Wien, E. Konegen, 1901. gr. 8. 72, 231 und VIII SS. mit 1 Taf. M. 4,20.

---

de Lauwereyns de Roosendaele (avocat à Lille), La répercussion de l'impôt. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. XXIII—445 pag. fr. 8.—.

Proposed new German customs tariff. London, 1901. 8. (Parliam. pap.) /0,6. (Vergleichung der Zolltarifsätze in dem neuen deutschen Zolltarifentwurf mit den gegenwärtig in Kraft stehenden Zolleinfuhrsätzen zwischen Deutschland und England.)

Commissione centrale dei valori per le dogane. Atti per la sessione 1900—1901. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1901. gr. in-8. 446 pp. l. 4.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.) [Annali dell' industria e del commercio 1901.]

Setti, Mario, Dell' imposta progressiva specialmente nei rapporti della ripercussione sociale. Cagliari, tip. commerciale, 1901. 8. 159 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hannover für das Jahr 1900. Hannover, Druck von Fr. Culemann, 1901. gr. 4. 49 SS.

Kiesselbach, G. A. (VerwaltgsAss.), Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche

Entwickelung der Seeversicherung in Hamburg. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1901. gr. 8. VI—178 SS. M. 6.—.

Otto, B., Der Leipziger Bankkrach als Erscheinung unseres Wirtschaftslebens. Leipzig, K. G. Th. Scheffer, 1901. 8. 96 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Hauslehrerschriften. Bd. I.)

Plass, F. (Direktor der Hanseatischen See- u. Allgem. Versicherungsgesellschaft) und Fr. Robert Ehlers, Geschichte der Assekuranz und der Hanseatischen Seeversicherungsbörsen Hamburg, Bremen und Lübeck. Hamburg, L. Friederichsen & C°, 1901. 8. 803 SS. Mit Titelbild, 80 Textabbildungen und 3 Seeversicherungspolizen in Facsimile, eleg. geb. M. 20.—.

Senckel, E. (Pfarrer u. Schulinspektor, Vorsitzender des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen), Die Schul- und Jugendsparkassen. III. Denkschrift, zugleich als 14. Bericht, dessen statistischer Teil bearbeitet von Rektor Dr Zickerow (Cammin). Im Selbstverlage des Vereins. Frankfurt a. O., G. Harnecker, 1901. gr. 8. 244 SS. M. 2,50.

Statut, neues, für die ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Gültig vom 1. I. 1902. Königsberg i. Pr., ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt, 1901. kl. 8. 79 SS.

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1898. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Imp. in-4. 295 SS. M. 8.—. (Amtliche Publikation des k. k. Ministeriums des Innern.) [Inhalt: Lebensversicherung. — Elementarversicherung: Feuer-, Hagel-, Transport-, Glas-, Glocken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Finanzgebarung.]

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Posen für das Geschäftsjahr vom 1. I. 1900 bis 31. XII. 1900. o. O. u. J. (Posen 1901). gr. 4. 86 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz für das Geschäftsjahr 1900. Speyer, 1901. gr. 8. 44 SS.

Mayen, C., Les sociétés de secours mutuels de prévoyance et de retraite. Paris, A. Cote, 1901. 8. fr. 8.—.

Rehfous (prof. à la faculté de droit de Genève), Les assurances. Cours professé à la faculté de droit de l'Université de Genève. Suivi d'un résumé de la jurisprudence du tribunal fédéral en matière d'assurance. Paris, L. Larose, 1901. 8. fr. 3.—.

Willis, H. Parker, A history of the Latin Monetary Union. Chicago, University of Chicago Press, 1901. Roy.-8. 342 pp. 10/.—.

Marra, Rocco, Sulla mutua assicurazione contro la mortalità del bestiame: conferenza. Aquila, tip. dell' Indipendente, 1901. 8. 59 pp.

9. Soziale Frage.

Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Gutachten erstattet an das eidgenössische Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich 1899. VII. u. 84 SS. 4⁰.

Im Jahre 1894 richtete das eidgen. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement eine Anfrage an die verschiedenen Interessenvertretungen bez. der Frage des Arbeitsnachweises und des Schutzes gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Der Vorort Zürich des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins veranstaltete nicht nur eine Enquete unter ihren Sektionen, sondern arbeitete auch die vorliegende sehr gründliche Denkschrift aus.

Das Gutachten fußt ganz auf dem Gedanken von Georg Schanz-Würzburg: die Arbeitslosigkeit durch den individuellen Sparzwang zu bekämpfen. Die öffentliche Arbeitslosenversicherung hat bisher einen Erfolg nicht gehabt. Wie man — nicht ganz mit Recht — bemerkt hat, könne es eine Arbeitslosenversicherung in eigentlich technischen Sinne gar nicht geben, weil der Eintritt der Arbeitslosigkeit die Folge einer willkürlichen Handlung ist: der Gedanke der

Versicherung aber durchaus auf dem zufälligen Eintreten eines Ereignisses beruhe. Sodann stößt der Begriff der unverschuldeten Arbeitslosigkeit auf eine kaum zu lösende Schwierigkeit. Und nicht minder ist der Begriff der „angemessenen Arbeit“, die eventuell von dem Arbeitslosen angenommen werden muß, in sich vieldeutig und unklar. Die Frage, wie es bei Ausständen und Aussperrungen mit der Unterstützung zu halten sei, giebt weiter Veranlassung zu Streitigkeiten. Daher zeigte sich auch bei den bisherigen Versuchen in St. Gallen und Basel eine starke Abneigung der Arbeiterschaft selbst gegen die obligatorische Versicherung: denn sie läßt sich eben mit den anderen Versicherungsarten kaum auf eine Stufe stellen. Bei den englischen Trades liegt ja die Sache ganz anders: sie umfassen zunächst nur eine Elite von Arbeitern; sie entscheiden von sich aus, ob die Arbeitslosigkeit verschuldet sei, und sie gewähren endlich auch die Unterstützung bei Strikes und Lockouts. Man darf daher deren Ergebnisse noch nicht auf eine allgemeine staatliche Arbeitslosenversicherung übertragen.

Demgegenüber beruht der Sparzwang auf dem ganz individualistischen Gedanken, daß jeder für sich selbst sorgt, daß aber diese Sparpflicht obligatorisch gemacht wird. Die Ausführung ist so zu denken, daß die Sparpflichtigen nach ihren Berufen in Lohnklassen eingeteilt werden. Für jede solche Berufslohnklasse wird zunächst die durchschnittliche Arbeitslosigkeit statistisch ermittelt, um danach die Prämie bemessen zu können. Von je größerer Dauer sie ist, um so höhere Einzahlungen müssen gemacht werden. Diese sind aber auch abhängig von der Höhe der Bezüge, die der Sparpflichtige während der Arbeitslosigkeit beziehen will. Die Einzahlungen müssen erschwinglich sein, also eine gewisse Höhe, etwa 10 Proz. des Tagelohnes nicht übersteigen; andererseits dürfen die Bezüge auch nicht unter ein gewisses Existenzminimum herabsinken. Jeder Arbeiter verfügt nur über sein eigenes Guthaben, das sonach individuelles Eigentum bleibt. Er kann Bezüge erheben, sobald rein formell festgestellt ist, daß Arbeitslosigkeit vorhanden ist — ganz gleichgiltig, ob sie verschuldet ist oder nicht. Natürlich erfolgt die Auszahlung erst nach einer Wartefrist von 1—3 Tagen und überhaupt bei Erreichung einer gewissen Sparsumme. Das Gutachten verbreitet sich sehr ausführlich über die Einzelheiten des Entwurfes; es behandelt die ganze Art der Verwaltung und der Organisation; es stellt die allgemeinen Formeln auf und giebt specielle Berechnungen für die Einlagen und die täglichen Bezüge, sowie für den Anteil der Unternehmer; es erörtert auch schwierigere Fälle, die sich aus dem Wechsel des Arbeits-, Lohn- und Heimatsortes der Sparpflichtigen ergeben u. a. m. Die Einrichtung einer Arbeitslosenstatistik muß mit dem Sparzwang Hand in Hand gehen und wird daher entsprechend erörtert. Vor allem aber wird auch der Arbeitsnachweis einer Regelung unterworfen, da dies die Voraussetzung zur Abhilfe gegen Arbeitslosigkeit ist. Die Denkschrift tritt für den Arbeitsnachweis durch freie Berufsorganisationen ein, bei denen der Staat nur fördernd und helfend eintritt, ohne selbst den Nachweis zu monopolisieren oder Zwangsverbände zu schaffen.

Zweifellos hat der Gedanke des Sparzwanges eine Reihe von Vorteilen, die der öffentlichen Arbeitslosenversicherung abgehen: ein Mißbrauch ist dort weit eher ausgeschlossen als hier, und fällt zudem ganz dem Sparenden selbst zur Last; die umständlichen Streitigkeiten über Verschuldung und anderes mehr scheiden aus. Auch hat der rein individualistische Gedanke als solcher viel Sympathisches für sich. Trotzdem enthält das Princip eine theoretische Unklarheit, die meines Erachtens auch in der Praxis dem Principe verhängnisvoll werden muß. Der einzelne Arbeiter wird nämlich zwar bei der ganzen Berechnung als Durchschnitt behandelt, hat aber nur Anspruch auf Bezug als Individuum. Damit wird aber gerade das Moment, auf dem der Versicherungsgedanke beruht — die Solidarität der Teilhaber und das Ausgleichen der Chancen — ausgeschaltet. Denn sobald eine Durchschnittsberechnung aufgestellt ist, wird eben angenommen, daß die scheinbar „willkürlichen“ Momente bei der großen Masse sich doch ausgleichen. Die ganze Grundlage der Berechnung gilt ja nur unter der Voraussetzung der großen Zahl; auf den einzelnen paßt sie aber durchaus nicht. Der Sparzwang ist ganz zugeschnitten auf die Voraussetzung der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit, und dem entspräche auch ein gemeinsames Tragen der Lasten und Vorteile. Aber das individuelle Guthaben soll durchaus nur zum Gebrauche des Individuums da sein, dessen Merkmale von diesem Durchschnitte aufs allererheblichste abweichen. Für jene „fleißigen und tüchtigen Arbeiter“, die wegen ihrer relativ seltenen Stellenlosigkeit die obligatorische Versicherung nicht mochten (S. 10), ist doch auch der Sparzwang überhaupt ganz zweck- und wertlos, da er ja nur für den Fall der Arbeitslosigkeit gilt (!), von der sie eben nicht betroffen werden; für die häufig stellenlosen Arbeiter hingegen bleibt er ungenügend, weil sie eben erheblich unter dem Durchschnitt stehen. Die einen müssen dasselbe leisten wie die anderen, ohne doch als Individuen nachher die gleichen Chancen zu haben. Bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit, wo nicht nur die Beiträge, sondern auch die Inanspruchnahme der Gegenleistungen verteilt werden, verhält die Sache sich ganz anders. Hier wird vom Individuum mit Absicht abstrahiert. Es rächt sich eben, daß zwei Gedanken miteinander vermischt sind, die nichts miteinander zu thun haben: daß die Grundlage und die Ausführung auseinanderklaffen. Mir scheint sonach der Grundgedanke unrichtig zu sein. Um nur eins zu erwähnen, die Arbeitslosigkeit nimmt mit zunehmendem Alter zu und die Durchschnittsberechnung läßt dieses Moment ganz außer Betracht, und ebenso steht es mit der Klasse der ungelernten Arbeiter, die ganz erheblich mehr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind: in beiden Fällen müßten die Berufslohnklassen versagen. Endlich ist die Arbeitslosigkeit auch keine konstante Größe, gerade weil sie von der Konjunktur und der Lage der betreffenden Industrie so außerordentlich abhängt und durchaus nicht an das Merkmal des Berufes gebunden ist: die Durchschnittsgröße, die sich aus den Erfolgen der Vergangenheit aufbaut, kommt also immer zu spät: legt man die Verhältnisse von 1896—1899 zu Grunde, so paßt sie offenbar in der Zeit der Krise gar nicht mehr. Auch in allen diesen

Punkten kommt meines Erachtens der Versicherungsgedanke erheblich weiter. Endlich bleibt zu erwägen, wie volkswirtschaftlich das „Sparen“ überhaupt zu bewerten ist, da ein Teil Kaufkraft der Konsumtion der unteren Klassen entzogen wird und damit der Volkswirtshcaft entgeht.

Trotz dieser Einwände, die mir principieller Natur zu sein scheinen, wäre es erwünscht, einmal eine Probe auf das Exempel zu machen, und es ist daher zu begrüßen, wenn ein Kanton mit dem Versuche voranginge. Es hat sich ja oft genug gezeigt, daß theoretische Bedenken durch die praktische Handhabung gemildert wurden; oft genug allerdings auch das Gegenteil. Bei aller Anerkennung des wissenschaftlichen Wertes der Denkschrift, muß es doch die Aufgabe der Kritik sein, die Bedenken dagegen zu betonen, die das ganze Prinzip betreffen.

Leipzig. F. Eulenburg.

Mannheimer (Prof.), Die Bildungsfrage als soziales Problem. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VIII—156 SS. M. 1,50.

Rosenfeld, E. (Gerichtsass.), Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Gefängniswesens und des Fürsorgewesens für entlassene Gefangene. Berlin, O. Liebmann, 1901. 8. IV—156 SS. M. 2,50.

Almanach de la question sociale, illustré, pour 1902. 12e année, 3e série. Auxerre, impr. Gallot, 1902. 8. 144 pag. fr. 1.—.

Asylums Committee. Annual report for 1900/1901. XIIth annual. London, 1901. Folio. 2/.—. (Publication of the London County Council.)

Fuller, S. D., Charity and the poor law. London, King & Son, 1901. 8. 1/.—. (Contents: Poor law relief. — Outdoor relief in connection with the aged and infirm. — Boarding out deserving aged workhouse inmates, etc.)

Fratini, F., Il pane e le classi lavoratrici. Discorso. Udine, tip. D. Del Bianco, 1901. 8. 14 pp.

10. Gesetzgebung.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen. Für den Gebrauch in Preußen erläutert von Curt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Leipzig (C. Hirschfeld) 1901. XVI u. 1410 SS.

Das deutsche Gewerberecht verdient wohl als die am wenigsten konservative unter den deutschen Rechtsmaterien bezeichnet zu werden. Denn kein Gesetz hat andauernd so zahlreiche Aenderungen erfahren, wie die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Nicht weniger als 32 Gesetze und Bundesbeschlüsse haben die ursprüngliche Gewerbeordnung bald ergänzt, bald modifiziert. — Ein gewisser Abschluß in der Entwickelung ist durch die Neuredaktion des Textes. welche durch Bekanntmachung des Reichskanzlers unterm 26. Juli 1900 veröffentlicht worden ist, erreicht, so daß ein umfassender Kommentar gerade jetzt zeitgemäß erscheint und nicht zu bald das Schicksal der meisten Kommentare zu teilen Gefahr läuft: nach kurzer Zeit zu veralten.

Die Grundforderungen, die an einen Kommentar zu stellen sind: möglichst vollständige Darstellung aller Gesetzesmaterialien und des sonstigen Interpretationsstoffes, Uebersichtlichkeit, Erleichterung des

Nachschlagens durch ein genaues Register, sind in dem vorliegenden, gut ausgestatteten Werke vereint. Die Absicht v. Rohrscheidt's, ein Werk zu bieten, das den Besitzer unabhängig mache „von dem unleidlichen, zeitraubenden und für viele geradezu unmöglichen Nachschlagen in anderen Büchern", ist völlig erreicht, insbesondere durch umfassendste Verwertung des ungeheuren Materials der Entscheidungen und Erkenntnisse der Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie der ministeriellen Erlasse.

Die Gründlichkeit, mit der der Verfasser verfahren ist, erhellt allein schon aus dem Register, das über 50 Seiten in engem Drucke zählt.

Unter der großen Zahl der Konkurrenzwerke darf der v. Rohrscheidt'sche Kommentar eine besonders hervorragende Stellung beanspruchen.

Göttingen. Dr. Alfred Manes.

Bachmann, G., Die Sonderrechte des Aktionärs. Mit besonderer Berücksichtigung des deutschen und schweizerischen Rechts. Zürich, Schultheß & C°, 1902. gr. 8. 226 SS. M. 3,60.

Betzinger, B. (OLandesgerR.), Handbuch der Liegenschaftsvollstreckung für das Großherzogtum Baden. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1901. gr. 8. X—425 SS. M. 8.—.

Eger, G. (RegR.), Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874. Erläutert mit Benutzung der Akten des kgl. preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. I. Band. 2. Aufl. Breslau, J. U. Kern, 1902. gr. 8. XXIV—612 SS. M. 14.—.

Hahn, W. (Rechtsanw.), Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reiches, nebst den Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Materialien. I. Band: Das Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze und das Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. VI. 1900. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. XVI—304 SS. M. 5,60.

Holtze (KammergerR.), 50 Jahre preußischer Justiz. Festschrift zum 50. Erscheinen des Terminkalenders für preußische Justizbeamte, Rechtsanwälte und Notare. Berlin, R. v. Decker, 1901. Folio. VII—60 SS. mit 1 Bildnistafel, geb. M. 4.—.

Keun de Hoogerwoerd, Selim Khan, Kritische Studien zur Einführung in das Recht des Islam. Rudolstadt, Müller, 1901. gr. 8. XII—64 SS. M. 2.—.

Laband, P. [Prof.], Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Band 1—3. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1901. gr. 8. Bd. I (XII—501 SS.) M. 12.—; Bd. II (IV—296 SS.) M. 7.—; Bd. III (IV—500 SS.) M. 5.—.

Mieck, P., Das zivilprozessuale Konzentrationsprinzip, das Prinzip, in welchem das Bestreben der Gesetzgebung wurzelt, Prozeßverschleppungen zu verhüten. Berlin, Gose & Tetzlaff, 1901. gr. 8. XI—96 SS. M. 5.—.

Mielke, Fr., Universalfideikommiß und Nacherbschaft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. 58 SS. M. 1,40.

Stenglein, M. (ReichsgerR. a. D.), Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898 nebst dem Einführungsgesetz, den Nebengesetzen und den Ausführungsvorschriften. Berlin, O. Liebmann, 1901. gr. 8. X—382 SS. M. 9.—.

Radenac, V. (avocat à la Cour d'appel), Du rôle de l'Etat dans la protection des enfants maltraités ou moralement abondonnés. Commentaire de la loi du 24 juillet 1889. Busançais (Indre), impr. Deverdun, 1901. 8. 112 pag.

Fire insurance laws, taxes and fees; contents a digest of the statutory requirements in the United States and Canada relating to fire insurance companies and agents, with many quotations from the statutes; also a compilation of county and municipal taxes and fees, revis. to Sept. 1, 1901. New York, the Spectator C°, 1901. 8. 316 pp. $ 5.—.

Cavalleri, Danzio, La legislazione sulle acque. 2 parti. Milano, U. Hoepli, 1902. 8. XV—274 pp. l. 2,50. (Parte I: Le acque pubbliche. — Parte II: Le acque private.)

Grossi, Vinc., Storia della legislazione sull' emigrazione in Italia e nei principali Stati d'Europa. Milano, Società editr. librario, 1901. 8. V—89 pp.

Raffaele, Antonio, Il medico ed il giudice nella legge sugli infortuni del lavoro: legislazione, medicina, giurisprudenza. Napoli, N. Jovene, 1901. 8. XVI—436 pp. l. 8.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgeg. von der kgl. Akademie der Wissenschaften. Band VI, 1. u. 2. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung. Berlin, P. Parey, 1901. gr. 8. (Inhalt: Bd. VI, 1. Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II., von O. Hintze. 17; 639 SS., geb. M. 15.—. Bd. VI, 2. Akten vom 31. V. 1740 bis Ende 1745, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze. 1013 SS. geb. M. 22.—.)

Barmen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1900. Barmen, Buchdruckerei von D. B. Wiemann, 1901. gr. 4. 374—VI SS. — Haushaltungsplan der Stadt Barmen für das Etatsjahr 1901. Ebd. gr. 4. 407 SS.

Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. Heft XXVII: Straßburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime, von Karl Engel (OLehrer am Lyceum zu Kolmar). Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1901. 8. VI—146 SS. mit 6 Kartenskizzen. M. 4,50. (Wertvoller Beitrag zur Geschichte der französischen Verwaltung im Elsaß.)

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt Koblenz für das Verwaltungsjahr 1900. Koblenz, Buchdruckerei von H. L. Scheid, 1901. gr. 4. 219 SS.

Bezirkstag des Unterelsaß. Sitzung von 1901. Haushaltsetat des Bezirks Unter-Elsaß für das Rechnungsjahr 1902. Straßburg, Elsässische Druckerei, 1901. 4. 62 SS.

Bezirkstag des Unterelsaß. Sitzung von 1901. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg, Elsässische Druckerei vormals G. Fischbach, 1901. 4. 251 SS. (Inhalt: Reichsverkehrsanstalten. — Zölle, indirekte Steuern und Verkehrswesen. — Direkte Steuern. — Forstverwaltung. — Meliorationswesen und Fischerei. — Wegebau, Straßen- und Privatbahnen. — Armenwesen. — Sparkassen, Vorschuß- und Darlehnskassen. — Finanzielle Lage des Bezirks. — etc.)

Bonhard, Ph. (AmtsR.), Was lehren uns die Ergebnisse der Reichstagswahlen? Wahlstatistische Betrachtungen. Heidelberg, C. Winter, 1902. gr. 8. VII—110 SS. M. 1,20.

Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum von 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Düsseldorf, Druck von Fr. Dietz, 1901. 4.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfügungen der Centralbehörden. Herausgeg. von Kurt v. Rohrscheidt (RegR.). I. Bd. 1. Heft. Berlin, F. Vahlen. gr. 8. 192 SS. M. 3.—. (Jährlich erscheint ein Band in 4 Heften.)

Halle a. S. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halle a./S. für 1900/1901. Halle a./S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1901. gr. 4. V—286 u. 30 SS.

Jahresbericht des Medizinalkollegiums für das Verwaltungsjahr 1899/1900 in Lübeck. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1900. gr. 4. 10 SS. (Nicht im Handel.)

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1901. 4. 308 SS.

Meyer, G., Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgeg. von G. Jellinek. Berlin, O. Häring, 1901. Lex.-8. VIII—734 SS. M. 16.—.

Nordhausen. Verwaltungsbericht der Stadt Nordhausen für das Rechnungsjahr 1900. Nordhausen, Fr. Eberhardt'sche Buchdruckerei, 1901. gr. 4. 116 SS.

Potsdam. Haushaltsetat der Stadt Potsdam für das Etatsjahr 1901. Potsdam, Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin u. Potsdam, 1901. 4. 411 SS.

Tantzscher, G., Die Schulreform und die baltischen Provinzen. Riga, Jonck & Poliewsky, 1901. kl. 8. 25 SS. M. 0,50.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1898, présenté au Président de la République par le garde des sceaux, Ministre de la justice. Paris, impr. nationale, 1901. in-4. XXIV—176 pag.

Jourdan, Maur. (rédacteur à la préfecture de la Seine), De l'intervention des pouvoirs publics en matière d'assistance par le travail. Paris, A. Rousseau, 1901. gr. in-8. 191 pag. fr. 4.—.

Michon, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Les traités internationaux devant les chambres. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1901. 8. fr. 6.—.

Rapport présenté au Conseil communal en séance du 7 Octobre 1901 par le collège des bourgmestre et échevins (de la ville de Bruxelles). Bruxelles, typ. E. Guyot, 1901. 8. 392 pag. av. tables graphiques, etc.

Rapport au Président de la République sur la situation de la Tunisie en 1900. Paris, impr. nationale, 1901. 8. XIV—437 pag. (Publication du Ministère de affaires étrangères.)

Local taxation returns (England and Wales) for 1899/1900. London, 1901, November. 1/.5. (Contents: Poor rate accounts. — Valuation for the poor rate.) [Parliam. pap.]

Regolamento per la formazione e tenuta del registro di popolazione in ogni comune del regno. Decr. R., 21 settembre 1901. Milano, Società edit. libraria, 1901. 8. 19 pp.

Romano Santi, Principî di diritto amministrativo italiane. Milano, Società editrice libraria, 1901. 24. VII—583 pp. l. 6.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 2. XII. 1895 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von R. Böckh, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin. II. Teil. Berlin, L. Simion, 1901. Imp.-4. 6; 78 SS. (Inhalt: Tabellen zur Statistik der Grundstücke, Wohnungen und Haushaltungen.)

Handbuch, statistisches, für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1900. Bearbeitet im kgl. statistischen Landesamt. Stuttgart, September 1901. Lex.-8. XXIII—300 SS.

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart im Jahre 1900. Jahrg. XXVIII. Herausgeg. vom Stuttgarter ärztlichen Verein. Redigiert von W. Weinberg. Stuttgart. Metzlersche Buchdruckerei, 1901. 8. 72 SS.

Mitteilungen des herzoglich anhaltischen statistischen Bureaus. N° 41: Ueber Viehzählungen im Herzogtum Anhalt. Herausgeg. von (RegR.) D. Diederichs. Dessau, Druck von C. Dünnhaupt, 1901. gr. 4. 31 SS.

Protokoll über die am 27. u. 28. Juni 1901 abgehaltene Konferenz betreffend die Ausgestaltuug der Arbeitsvermittelungsstatistik und das Projekt der Angliederung einer Wohnungs- und Werkstättenvermittelung an die allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. 135 SS. (Veröffentlichung des k. k. Arbeitsstatistischen Amts im Handelsministerium.)

Protokoll über die am 30., 31. Mai und 1. Juni 1901 in der Oberrealschule zu Mannheim abgehaltene XV. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte. 41 SS. Folio. (Als Manuskript gedruckt.)

Radomski, J. (SchulR. u. Direktor der Provinzialtaubstummenanst., Posen), Statistische Nachrichten über die Taubstummenanstalten Deutschlands und deren Lehrkräfte für das Jahr 1902. VI. Jahrg. Posen, Fr. Ebbecke, 1901. 12. 78 SS.

Statistik des Deutschen Reichs. N. Folge Bd. 138: Die Binnenschiffahrt im Jahre 1900. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Imp.-4. IV—227 SS. M. 5.—.

Stritter, P. (Direktor der Alsterdorfer Anstalten), Die Heilerziehungs- und Pflegeanstalten für schwachbefähigte Kinder, Idioten und Epileptiker in Deutschland

und den übrigen europäischen Staaten. Eine statistische Zusammenstellung unter Mitwirkung von (OLehrer) J. P. Gerhardt. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1902. gr. 8. 138 SS. mit Uebersichtskarte etc., kart. M. 2,50.

Synodalbericht. Statistisches Jahrbuch der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten (der Ver. St. von Amerika) für das Jahr 1900. St. Louis, Concordia publishing house, 1901. gr. 8. 136 SS. M. 1,50.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1900. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1901. Lex.-8. (Inhalt: Heft 1: Chronik und Nekrolog des Jahres 1900, von (OStudienR.) v. Hartmann. — Württembergische Litteratur vom Jahre 1899, von (OStudienR.) Steiff. — Zur Baugeschichte und Topographie von Hirsau, von P. Weizsäcker (Calw). — Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Esslingen im 13. u. 14. Jahrh., von Ad. Diehl. — Einige Untersuchungen über die Militärtauglichkeit in Württemberg in den Jahren 1889—1898, von (SanitR.) Elben. — Die Benutzung des Bodens in Württemberg nach der Aufnahme vom Jahre 1893, von (UnivProf.) A. Bühler (Tübingen). — Das Gnadenleben des Klosters Adelberg, von (GymnProf.) Th. Knapp (Tübingen). — Heft 2: Statistische Beiträge zur landesgesetzlichen Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Familienangehörigen, von (FinzR.) H. Losch. — Aus Württemberg stammende Lehrer an fremden Universitäten, von (OStudienR.) J. v. Hartmann. — Die Bewegung der Bevölkerung Württembergs im 19. Jahrh. und im Jahre 1899, von FinzR. H. Losch. — Die Statistik der Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen vom Jahr 1899. — Die Statistik der Bodenbenutzung und des Ernteertrags im Jahre 1900. — Der Anbau und die Verarbeitung von Tabak, Zuckerrüben und Cichorien in Württemberg, von (FinAss.) O. Trüdinger. — Merkantilpolitisches aus Württembergs Herzogszeit, von (FinAss.) A. Schott (Stuttgart). — Die Zuverlässigkeit der Todesursachenstatistik Württembergs im Vergleich mit den anderen Staaten, von Fr. Prinzing (Ulm). — Heft 3: Statistisches Handbuch für das KReich Württemberg, Jahrg. 1900. — etc.)

England.

Annual report, XLV[th] detailed, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland. (Abstracts of 1899.) Glasgow, J. Hedderwick & Sons, 1901. gr. 8. LXVIII—481 pp. 2/.8. (Parl. paper.)

Banking, railway and shipping statistics; Ireland. London 1901. 8. with diagrams. /.0,8. (Parl. paper.)

Italien.

Bollettino di statistica e di legislazione comparata. Anno I. vol. I 1900—1901. (Roma) 1901. (finito di stampare il 19 IX 1901) XVI—795 pp. gr. in-8. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale del demanio, delle tasse e sugli affari.)

Statistica delle cause di morte nell' anno 1899. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1901. gr. in-8. LXVI—78 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica della istruzione primaria e normale per l'anno scolastico 1898/99. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1901. gr. in-8. LXXX—113 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Belgien.

Recensement général des industries et des métiers (31. X. 1896). 5 volumes. Bruxelles, impr. Hayez, 1900—1901. gr. in-4. (Publication du Ministère de l'industrie et du travail, Office du travail, Section de la statistique.) [Sommaire: Vol. I et II: Denombrement A. Répartition par commune des industries et des métiers: 1. Anvers (151 pag.); 2. Brabant (280 pag.); 3. Flandre occidentale (239 pag.); 4. Flandre orientale (276 pag.); 5. Hainaut (339 pag.); 6. Liège (208 pag.); 7. Limbourg (88 pag.); 8. Luxembourg (106 pag.); Namur (166 pag.). — Vol. III: Répartition par commune des industries et des métiers. Répertoires des volumes I et II. — Vol. IV: Répartition des entreprises d'après le mode d'exploitation (525 pag.). — Vol. V: Répartition des entreprises d'après le nombre des ouvriers (573 pag.). — Analyse des volumes I et II; III

et V. 49 et 30—LXXXII pag. (Sommaire: Analyse des vol. I—II: 1. Aperçu des principaux résultats. 2. Tableaux récapitulatifs. 3. L'industrie belge à 50 ans de distance (1846—1896). — Analyse des vol. IV—V: 1. Résultats généraux. 2. La petite et la grande industrie. 3. Annexes.]

Statistique judiciaire de la Belgique. IIième année. Bruxelles, Vve F. Larcier, 1901. gr. in-4. LXVII—283 pag. fr. 7.—. (Publication du Ministère de la justice. Sommaire: Statistique pénale (1899). — Statistique de la justice civile et commerciale (1898—99). — Statistique pénitentiaire (1899). — Statistique de la mendicité et du vagobondage (1899). — Statistique des graces et de la libération conditionnelle (1899). — Statistique de la police des étrangers (1899). — Statistique des aliénés (1899).

Statistique des salaires dans les mines de houille, octobre 1896 — mai 1900. Bruxelles, impr. Fourez, 1901. gr. in-4. 37; 104 pag. (Publication du Ministère de l'industrie et du travail; Office du travail; Section de la statistique. Table des matières: Etude comparée des salaires. — Annexes: I. Tableaux statistiques. II. Spécimen du cadre de publication des salaires (recensement général des industries et des métiers). III. Répertoire technique des catégories d'ouvriers par spécialités de travail. — (5) Diagrammes.)

Schweiz.

Angaben, statistische, betreffend die Geschäftsführung der eidgenössischen Alkohol verwaltung pro 1900 und vorangegangene Jahre. (Deutscher und französischer Text. o. Jahr (Bern) 1901. Folio. 160 SS.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1899. 1. Heft: Viehversicherungsstatistik für das Jahr 1899. 2. Heft: Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1899. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1901. 8. XXV—133 SS., bezw. XII—238 27 SS.

Statistik, schweizerische. Lieferung 113. Bd. 1 u. 2. Bern, Schmidt & Francke, 1901. gr. 4. (Inhalt: Schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege. Bd. I u. II. I. Teil: Die Ergebnisse der Erhebungen pro 1890. 1. Abteilung: Bund bis Solothurn mit Vorbericht und Einleitung. LII—638 SS. M. 5.—; dasselbe 2. Abteilung: Basel bis Genf nebst Generalübersichten. S. 639—1372. M. 5.—.

Amerika (Ver. Staaten).

Monthly summary of commerce and finance of the United States, July 1901. Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 4. 487 pp. (Contents: Commercial notes. — Porto Rico; Hawaii; Philippines; Guam; Samoan islands, and Cuba. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n° 2: Customs gazette. N° CXXX, April-June 1901. Shanghai Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1901. gr. 4. 286 pp. $ 1.—.

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series: n°s 3 and 4. Returns of trade and trade reports for the year 1900. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1901. gr. 4. XXII—777 pp. with charts and diagrams. (Contents: Part II: Reports and statistics for each port (42nd issue). Report on foreign trade of China (36th issue). [Published by order of the Inspector General of Customs.]

13. Verschiedenes.

Denkschrift des XII. deutschen evangelischen Schulkongresses zu Berlin vom 28. bis 31. V. 1901. Berlin, Fr. Zillessen, 1901. gr. 8. 238 SS. M. 2.—.

Girgensohn, Jos., Das Evangelium in Rußland. Leipzig, C. Braun, 1901. 8. 30 SS. M. 0,30. (Flugschriften des Evangelischen Bundes. N^r^ 190.)

Harnack, Ad., Die Aufgabe der theologischen Fakultäten und die allgemeine Religionsgeschichte. 2. Aufl. Gießen, J. Rickersche Verlagsbhdl., 1901. 8. 22 SS. M. 0,50.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Herausgeg. von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs. XVII. Jahrg. Straß-

burg, J. H. Ed. Heitz, 1901. gr. 8. 272 SS. mit Abbildgn., u. a. dem Porträt von Karl August Barack. M. 2,50.

Jahresbericht, 64., über die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth a. Rh. vom 1. III. 1900 bis 28. II. 1901. Kaiserswerth a. R., gedruckt bei L. Voß & C°, Düsseldorf, 1901. gr. 8. 72 SS.

Jahresberichte über das höhere Schulwesen. Herausgeg. von Cons. Rethwisch. Jahrg. XV, 1900. Berlin, R. Gaertner, 1901. gr. 8. M. 14.—. (Der Jahrgang umfaßt 16 Teile bezw. Disciplinen.)

Lexis, W. (Prof., Univ. Göttingen), Die neuen französischen Universitäten. Denkschrift aus Anlaß der Pariser Weltausstellung von 1900. München, Akadem. Verlag, 1901. gr. 8. 64 SS. M. 0,90.

Mertz, Georg, Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhdl., 1901. gr. 8. VII—681 SS. M. 12.—.

Messer, A. (OLehrer u. Privdoz., Gießen), Die Reformbewegung auf dem Gebiete des preußischen Gymnasialwesens von 1882—1901. Leipzig, B. G. Teubner, 1901. gr. 8. VI—173 SS. M. 3,20.

Peter, Br. (aord. Prof., Leipzig), Katechismus der Kalenderkunde. Belehrungen über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste. 2. (neubearb.) Aufl. Leipzig, J. J. Weber, 1901. 8. VIII—140 SS. geb. M. 2.—.

Schober, G. (LandesR. der Prov. Schlesien), Spuren und Denkmäler russischer Geschichte auf schlesischem Boden. Breslau, Ed. Trewendt, 1902. 8. 166 SS. M. 4,80. Der Anhang (S. 89 ff.) besteht aus Auszügen aus der „Schlesischen privil. Zeitung“ zu Breslau vom Jahre 1813—14 betreffend Russen in Schlesien.

Seeck, Otto, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Band II. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. gr. 8. 456 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Verwaltung des Reiches. Religion und Sittlichkeit.)

Sendler, R. und O. Kobel, Uebersichtliche Darstellung des Volkserziehungswesens der europäischen und außereuropäischen Kulturvölker. Beitrag zur Kulturgeschichte der Jetztzeit. Band II: Portugal, Brasilien, Spanien, Südamerika, Mexiko und Mittelamerika, Italien, die Schweiz, Oesterreich, Deutschland, die Balkanstaaten, Aegypten, Rußland, Japan, Korea und China. Breslau, Max Woywod, 1901. gr. 8. 588 SS. M. 11,50.

Wilmans (in Hamburg), Krankenkassen und Krankenhäuser größerer Betriebe. Berlin, R. Schröder, 1901. gr. 8. 62 SS. mit 1 Taf. in Steindruck.

Cayla, F. (ex-chef de clinique médicale à la faculté de Bordeaux), Hygiène (aliments, boissons, condiments et repas). Tome I[er]: Alimentation; Hygiène des enfants; Appendices. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1901. 8. 248 pag. av. fig.

Habitations à bon marché. Concours de 1901: Blocs ou maisons collectives à étages; Petites maisons familiales; Facades, plans et devis. Atlas de 46 planches, avec texte. fr. 35. Paris, E. Thézard fils, 1901. Folio.

Tivier, H., Au pays des systèmes. Examen de divers projets de régénération intellectuelle et sociale. Paris, Retaux, 1901. 8. XI—375 pag.

Tolstoi, L., Sur la question sexuelle. Traduit du russe par J. W. Bienstock. Paris, Stock, 1901. 8. 117 pag. fr. 1.—.

Dwight, H. Otis, Constantinople and its problems, its peoples, customs, religions and progress. New York and Chicago, Rewell 1901. 12. 298 pp. illustr., cloth. $ 1,25. (Contents: The city as the centre of a world. — The Mohammedan question. — The woman question. — The eastern church. — The meeting of east and west. — Schools and school teachers. — etc.)

Reid, G. Archdall, Alcoholism: a study in heredity. London, Fisher Unwin 1901. 8. XVI—293 pp. 6/.—.

Sykes, John, F. J., Public health and housing. The influence of the dwellings upon health in relation to the changing style of habitation. Being the Milroy lectures delivered before the Royal College of Physicians, London 1901. London, P. S. King & Son, 1901. 8. 224 pp., with diagrams, tables, etc. 5/.—. (Contents: The ascertained effects upon health of certain conditions of habitation. — Construction and misconstruction. — Usage and misusage. — A brief review of the housing question.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 60e année, 1901, Novembre: La production et le commerce du travail, par G. de Molinari. — Les mouvements de l'escompte officiel de la banque d'Allemagne de 1895 à 1900, par A. Raffalovich. — Le mouvement agricole: L'utilisation de la vache laitière aux travaux des champs et la production du lait, par L. Grandeau. — Revue des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les problèmes du 20e siècle, par Em. Macquart. — La philosophie de l'industrie, par Fréd. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 novembre 1901): Nécrologie: Edouard Badon-Pascal et Adolphe Coste. Communications: La session de l'Institut international de statistique à Budapest. La fédération libre-échangiste internationale. — Chronique. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. N° 398, Novembre 1901: Assurances maritimes: La police d'abonnement. — Deuxième congrès international des médecins de compagnies d'assurances sur la vie. — Les dangers de l'assurance, par l'Etat et le devoir des agents à l'heure présente. — De la clause à ordre dans les polices d'assurances sur la vie et maritimes, par Paul Bailly (suite 8). — Projet de loi scandinave sur les assurances sur la vie (suite 3). — Informations. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIVième année, 1901, Septembre: De la proposition de suppression des conseils de préfecture de M. le député Morlot, par A. Lavallée (conseiller de préfecture de la Seine). — La loi du 19 avril 1901 sur l'affouage communal, par L. Germain (suite 2 et fin). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. 9e année, 1901, N° 10, Octobre: Sur l'évolution industrielle, par Ch. Letourneau. (Extrait d'un livre intitulé: la psychologie ethnique, que paraitra prochainement.) — Etude sociale, par H. Laplaigne (suite et fin). — Mouvement social: Etats-Unis, par John M. Vincent. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, Vol. XXXV, n° 258—260, November 7—November 21, 1901: Openings for British trade in Zanzibar. — Foreign trade of the United Kingdom in October, 1901. — The cane sugar industry in Australia. — Oil fields in the United States. — The cement trade of Constantinople. — Hints to British traders in Brazil. — The new harbour and free port at Emden. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Statistical tables. — Government publications.

Nineteenth Century and after. N° 297, November 1901: Wanted-a business government, by Edm. Robertson. — Great Britain and Russia, by A. Rustem Bey de Bilinski. — The true origin of the Newfoundland dilemma, by W. B. Duffield. — Of the personal element in history, by Em. Lawless. — Omens at coronations, by Ch. Benham. — The employment of educated women, by (Mrs.) Creighton. — Can the sea be fished out? by R. B. Marston. — The French associations law, by Wilfr. Hubbard. — A visit to the Argentine Republic, by G. J. Shaw-Lefevre. — The new harbour works at Dover, by (Sir) Will. Crundall and Worsfold Mowl (with charts). — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVI, Nr 45—47, Wien, 7. November—21. November 1901: Die Fabrikindustrie in Ungarn (Art. I u. II). — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die Preisherabsetzungen für amerikanische Exportartikel. — Die wirtschaftliche Lage Deutschlands, von A. Human (Sekretär der großh. Handelskammer Offenbach a. M.). —

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Bd. XXVII, Heft 6 u. Bd. XXVIII, Heft 1, 1901: Die Hebung des ungarischen Bauernstandes, von Mosco-Wiener (Schluß). — Die Bibliotheken in Ungarn und im Ausland, von W. Gyalui. — Die zweite Eisen-

burg, J. H. Ed. Heitz, 1901. gr. 8. 272 SS. mit Abbildgn., u. a. dem Porträt von Karl August Barack. M. 2,50.

Jahresbericht, 64., über die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth a. Rh. vom 1. III. 1900 bis 28. II. 1901. Kaiserswerth a. R., gedruckt bei L. Voß & C°, Düsseldorf, 1901. gr. 8. 72 SS.

Jahresberichte über das höhere Schulwesen. Herausgeg. von Cons. Rethwisch. Jahrg. XV, 1900. Berlin, R. Gaertner, 1901. gr. 8. M. 14.—. (Der Jahrgang umfaßt 16 Teile bezw. Disciplinen.)

Lexis, W. (Prof., Univ. Göttingen), Die neuen französischen Universitäten. Denkschrift aus Anlaß der Pariser Weltausstellung von 1900. München, Akadem. Verlag, 1901. gr. 8. 64 SS. M. 0,90.

Mertz, Georg, Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhdl., 1901. gr. 8. VII—681 SS. M. 12.—.

Messer, A. (OLehrer u. Privdoz., Gießen), Die Reformbewegung auf dem Gebiete des preußischen Gymnasialwesens von 1882—1901. Leipzig, B. G. Teubner, 1901. gr. 8. VI—173 SS. M. 3,20.

Peter, Br. (aord. Prof., Leipzig), Katechismus der Kalenderkunde. Belehrungen über Zeitrechnung, Kalenderwesen und Feste. 2. (neubearb.) Aufl. Leipzig, J. J. Weber, 1901. 8. VIII—140 SS. geb. M. 2.—.

Schober, G. (LandesR. der Prov. Schlesien), Spuren und Denkmäler russischer Geschichte auf schlesischem Boden. Breslau, Ed. Trewendt, 1902. 8. 166 SS. M. 4,80. Der Anhang (S. 89 ff.) besteht aus Auszügen aus der „Schlesischen privil. Zeitung" zu Breslau vom Jahre 1813—14 betreffend Russen in Schlesien.

Seeck, Otto, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Band II. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. gr. 8. 456 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Verwaltung des Reiches. Religion und Sittlichkeit.)

Sendler, R. und O. Kobel, Uebersichtliche Darstellung des Volkserziehungswesens der europäischen und außereuropäischen Kulturvölker. Beitrag zur Kulturgeschichte der Jetztzeit. Band II: Portugal, Brasilien, Spanien, Südamerika, Mexiko und Mittelamerika, Italien, die Schweiz, Oesterreich, Deutschland, die Balkanstaaten, Aegypten, Rußland, Japan, Korea und China. Breslau, Max Woywod, 1901. gr. 8. 588 SS. M. 11,50.

Wilmans (in Hamburg), Krankenkassen und Krankenhäuser größerer Betriebe. Berlin, R. Schröder, 1901. gr. 8. 62 SS. mit 1 Taf. in Steindruck.

Cayla, F. (ex-chef de clinique médicale à la faculté de Bordeaux), Hygiène (aliments, boissons, condiments et repas). Tome I[er]: Alimentation; Hygiène des enfants; Appendices. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1901. 8. 248 pag. av. fig.

Habitations à bon marché. Concours de 1901: Blocs ou maisons collectives à étages; Petites maisons familiales; Facades, plans et devis. Atlas de 46 planches, avec texte. fr. 35. Paris, E. Thézard fils, 1901. Folio.

Tivier, H., Au pays des systèmes. Examen de divers projets de régénération intellectuelle et sociale. Paris, Retaux, 1901. 8. XI—375 pag.

Tolstoi, L., Sur la question sexuelle. Traduit du russe par J. W. Bienstock. Paris, Stock, 1901. 8. 117 pag. fr. 1.—.

Dwight, H. Otis, Constantinople and its problems, its peoples, customs, religions and progress. New York and Chicago, Rewell 1901. 12. 298 pp. illustr., cloth. $ 1,25. (Contents: The city as the centre of a world. — The Mohammedan question. — The woman question. — The eastern church. — The meeting of east and west. — Schools and school teachers. — etc.)

Reid, G. Archdall, Alcoholism: a study in heredity. London, Fisher Unwin 1901. 8. XVI—293 pp. 6/.—.

Sykes, John, F. J., Public health and housing. The influence of the dwellings upon health in relation to the changing style of habitation. Being the Milroy lectures delivered before the Royal College of Physicians, London 1901. London, P. S. King & Son, 1901. 8. 224 pp., with diagrams, tables, etc. 5/.—. (Contents: The ascertained effects upon health of certain conditions of habitation. — Construction and misconstruction. — Usage and misusage. — A brief review of the housing question.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 60e année, 1901, Novembre: La production et le commerce du travail, par G. de Molinari. — Les mouvements de l'escompte officiel de la banque d'Allemagne de 1895 à 1900, par A. Raffalovich. — Le mouvement agricole: L'utilisation de la vache laitière aux travaux des champs et la production du lait, par L. Grandeau. — Revue des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les problèmes du 20e siècle, par Em. Macquart. — La philosophie de l'industrie, par Fréd. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 novembre 1901): Nécrologie: Edouard Badon-Pascal et Adolphe Coste. Communications: La session de l'Institut international de statistique à Budapest. La fédération libre-échangiste internationale. — Chronique. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. N° 398, Novembre 1901: Assurances maritimes: La police d'abonnement. — Deuxième congrès international des médecins de compagnies d'assurances sur la vie. — Les dangers de l'assurance, par l'Etat et le devoir des agents à l'heure présente. — De la clause à ordre dans les polices d'assurances sur la vie et maritimes, par Paul Bailly (suite 8). — Projet de loi scandinave sur les assurances sur la vie (suite 3). — Informations. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIVième année, 1901, Septembre: De la proposition de suppression des conseils de préfecture de M. le député Morlot, par A. Lavallée (conseiller de préfecture de la Seine). — La loi du 19 avril 1901 sur l'affouage communal, par L. Germain (suite 2 et fin). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. 9e année, 1901, N° 10, Octobre: Sur l'évolution industrielle, par Ch. Letourneau. (Extrait d'un livre intitulé: la psychologie ethnique, que paraitra prochainement.) — Etude sociale, par H. Laplaigne (suite et fin). — Mouvement social: Etats-Unis, par John M. Vincent. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, Vol. XXXV, n° 258—260, November 7—November 21, 1901: Openings for British trade in Zanzibar. — Foreign trade of the United Kingdom in October, 1901. — The cane sugar industry in Australia. — Oil fields in the United States. — The cement trade of Constantinople. — Hints to British traders in Brazil. — The new harbour and free port at Emden. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Statistical tables. — Government publications.

Nineteenth Century and after. N° 297, November 1901: Wanted-a business government, by Edm. Robertson. — Great Britain and Russia, by A. Rustem Bey de Bilinski. — The true origin of the Newfoundland dilemma, by W. B. Duffield. — Of the personal element in history, by Em. Lawless. — Omens at coronations, by Ch. Benham. — The employment of educated women, by (Mrs.) Creighton. — Can the sea be fished out? by R. B. Marston. — The French associations law, by Wilfr. Hubbard. — A visit to the Argentine Republic, by G. J. Shaw-Lefevre. — The new harbour works at Dover, by (Sir) Will. Crundall and Worsfold Mowl (with charts). — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVI, Nr 45—47, Wien, 7. November—21. November 1901: Die Fabrikindustrie in Ungarn (Art. I u. II). — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die Preisherabsetzungen für amerikanische Exportartikel. — Die wirtschaftliche Lage Deutschlands, von A. Human (Sekretär der großh. Handelskammer Offenbach a. M.). —

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Bd. XXVII, Heft 6 u. Bd. XXVIII, Heft 1, 1901: Die Hebung des ungarischen Bauernstandes, von Mosco-Wiener (Schluß). — Die Bibliotheken in Ungarn und im Ausland, von W. Gyalui. — Die zweite Eisen-

bahnverbindung mit Triest, von Max Reinitz. (Mit Kartenskizze.) — Beträge zur inneren Geschichte der Türkei im 19. Jahrh., speziell Albaniens. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. II. Jahrg., 1901, Augustheft: Kinder- und Frauenarbeit in Italien. — Fabrikinspektion in Baden 1899. — Webereigenossenschaften in Schlesien. — Arbeiterorganisationen: Landesgewerkschaftskommission in Steiermark im Jahre 1900. Oeffentlich-rechtliche Stellung der Gewerkvereine in England. — Soziale Versicherung: Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 1900. Reform der italienischen Arbeiterunfallversicherung. — Arbeiterbauverein in Kopenhagen. — Staatliche Kinderasyle in Ungarn. — Frequenz der Bibliotheken des Wiener Volksbildungsvereins. — Zur Errichtung eines Arbeitsamtes in Italien. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Streikbewegung in Oesterreich im Juli 1901. Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich während des Jahres 1900. Zur Streikbewegung in Italien. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Juli 1901. Arbeitsnachweisanstalt und Wohnungsnachweis in Köln. Städtisches Arbeitsamt Würzburg. Neuregelung der Privatstellenvermittlung in Bayern. Kommunales Arbeitsnachweisbureau in Kopenhagen. Arbeitsnachweis in Wisconsin. — Verschiedenes: Sozialpolitische Einrichtungen in Belgien. Bekleidungsindustrie in Amsterdam. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Jahrg. II, Oktoberheft 1901: Lohnhöhe und Schichtlöhne bei den Salinen in Oesterreich. — Arbeiterzahl, Arbeitslöhne und Arbeitsleistungen im preußischen Bergbau 1900. Tantièmensystem bei den kgl. ungarischen Eisenwerken und Maschinenfabriken. — Arbeiterschutz. — Gewerbeinspektion: Gewerbeinspektion in Ungarn 1899 und 1900. — Unionstag der österreichischen keramischen Union. — Arbeitersekretariat für das Herzogtum Gotha. — Einigungsämter im Auslande (England, Neuseeland, Frankreich, Belgien, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finland, Ungarn). — Soziale Versicherung: Unfallversicherung in den Betrieben der k. u. k. Kriegsmarine zu Pola und Teodo im Jahre 1900. Niederösterreichische Landesversicherungsanstalten. Wiener städtische Kranken- und Unfallversicherung 1899/1900. Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1900. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Streikbewegung in Oesterreich im September 1901. — etc. Arbeitsmarkt: Berichte einzelner Handels- und Gewerbekammern über die Lage des Arbeitsmarktes (Prag, Bozen). Gablonzer Glaswarenindustrie. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im September 1901. — Verschiedenes: Gewerbeförderung in Oesterreich. Zur Regelung der Strafhausarbeit in Oesterreich. Landwirtschaft und Industrie im Don-Gebiete und im nördlichen Kaukasus. Neuorganisation der Unfallstatistik in Ungarn. — etc. — (Bemerkung. Der Septemberheftinhalt der „Sozialen Rundschau“ wurde in dem Novemberheft der „Jahrbücher“ verzeichnet.)

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. X, 1901, Heft 5: Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich, von J. Buzek. 1. Artik.: Das Auswanderungsproblem. — Vorschlag einer Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich, von (Prof.) J. v. Roschmann-Hörburg. — Entwurf eines Gesetzes, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird. — Noch ein Wort über die theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung, von R. Reisch und J. C. Kreibig. — etc.

D. Rußland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. II[de] série, 1[ière] année, 1901, A. (St. Pétersbourg, 30 X (12 XI) 1901 (558 pag.). Sommaire: Quinze années de réorganisation financière. Le passif et l'actif de l'Etat. La dette publique es sa contre-partie immêtiate. — Le réseau de l'Etat à diverses dates; son rendement par exercice et par année civile. Produit net en 1890—1899 des lignes qui constituent actuellement le réseau de l'Etat. — Les chemins de fer et le budget russe: Formation chronologique du réseau russe. Recettes du premier semestre de 1900 et 1901; Recettes des années 1899 et 1900. — La dette publique au premier janvier 1901; au 1[er] janvier 1892 et 1902; au 1[er] janvier 1887 et 1901; au 1[er] janvier 1900 et 1902. — Budgets: Rapport sur les prévisions du budget de 1901. Exécution des budgets extraordinaires de 1892—1900; exécution des budgets ordinaires de 1887—1900, de 1887, 1892 et 1900.

Le budget russe et les chemins de fer. — Fonds d' Etat déposés en Russie dans les caisses publiques. — Crédit foncier: Lettres de gage en circulation; progression des prêts. — Caisses d'épargne: Livrets et dépôts; Portefeuille-titres; Repartition géographique des dépôts. — Sociétés par actions, russes et étrangères, fonctionnant en Russie. — etc. („La prochaine livraison du Bulletin Russe, n° B et dernier de 1901 paraîtra avant le 1er février 1902.")

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Novembre 1901: La situazione del mercato mone tario. — Sui tentativi di applicazione delle matematiche alle scienze biologiche e sociali, per V. Volterra. — Disegno di una riforma razionale del sistema tributario italiano, per G. Alessio. — Tecnica e logica dei rapporti statistici, per G. Benini. — Previdenza (concorso a premi fra la società operaie di mutuo soccorso), per C. Bottoni. — Cronaca (il congresso di Novara), per F. Papafava.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXIX, 1901, Ottobre: Il bilancio dell' interno e le opere pie, per R. Laschi. — La protezione dell' infanzia ed i riformatori. — Cronaca: Il Congresso contro la tubercolosi. Ospizio provinciale degli esposti di Como. Monte di pietà di Livorno. Primo Congresso subalpino d'igiene. Due nuove casse di risparmio nella provincia di Cuneo. Cassa di risparmio di Vigevano. La cassa nazionale per gli infortuni sul lavoro. Le cucine di beneficenza a Bologna. L'infanzia abbandonata e criminale al Congresso di beneficenza e di assistenza pubblica di Parigi del 1900. Gli ospedali civili di Genova nel decennio 1891—1900. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland (Frh.) Karl v. Vogelsang (Basel). Jahrg. XXIII, 1901, Heft 10: Luxus, von Ch. Ritter (New York). — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien, 2. X. 1901: Steuerreform und Reformversuche zweier Finanzminister. Konsumsteuererleichterungen in Frankreich. Der Schutz des Weinbaues im mittelalterlichen Oesterreich. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hättenschwiller. — Kleine Bilder aus der großen Stadt, von Otto Mehring. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. IX. Jahrg. (1901), Heft 19 u. 20: Zur Frage der Eingliederung des Schweizerischen Grütlivereins in die sozialdemokratische Partei der Schweiz, von (Fürsprecher) W. Fürholz und (Redakteur) O. Weber (St. Gallen). — Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, von (Prof.) N. Reichesberg (Bern). — Glossen zum Entwurf eines Zolltarifgesetzes mit Zolltarif für das Deutsche Reich vom 26. VII. 1901, von Bruno Volger (Privdoz. Leipzig). —

M. Amerika.

Journal of Political Economy (Chicago, the University of Chicago press), September, 1901: On the empirical method of economic instruction, by Rob. F. Hoxie. — Public policy concerning franchise values. A problem in taxation, by George C. Sikes. — The significance of the Pullman strike, by A. P. Winston. — The industrial status of women in Elizabethan England, by Ella Caroline Lapham. — Notes: Trusts in Europe, by S. G. Lindholm. Railway statistics. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXIV, 1901, Nr 11: Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Ver. Staaten), von Conr. Bornhak (Prof., Berlin). [I. Art.] — Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von

Frz. Graf (k. O.ZollInsp. Passau) [Forts.] — Handelsverträge und Handelspolitik, von C. Wirsinger (O.ZollR., Altona) [Forts.] — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band XX, Heft 1, Oktober 1901: Die privatrechtliche Bedeutung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, von (LandGerDir.) Zehnter (Mannheim). — Noch einmal die Eigentümerhypothek, von (JustizR.) Jul. Goldschmidt aus Berlin †. — Die Vormiete, von E. Bruck (Straßburg i. E.). — Rechtserwerb aus unerlaubten Handlungen, von (Notar) E. Josef (Freiburg i. B.). — Civilistische Rundschau, von P. Oertmann.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1901, Heft 6, November und Dezember: Die Rechtswirkungen der Enteignung im Falle der Einigung der Beteiligten, von G. Pannenberg (GehORegR.). — Ueber die wirtschaftliche Lage der Binnenschiffahrtsunternehmungen in Großbritannien und Irland, von C. A. Wagner (Diplomingen). — Die Eisenbahnen der Schweiz in den Jahren 1897, 1898 und 1899. — Die Gotthardbahn im Jahre 1900. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1899. — Die Eisenbahnen in Australien. — Die Eisenbahnen der Ver. Staaten von Amerika in den Jahren 1897/98 und 1898/99. — etc.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. III. Jahrg. 1901/1902, Heft 4 bis 7: Australischer Brief. — Frankreich in Westafrika (Art. III). — Die Oelpalme in Togo, von K. Fies. — Die Entwickelung des Bismarckarchipels. — Studien zur Grammatik und Lexikographie der modernen Nordchinesischen Umgangssprache, von A. Seidel. — Bericht über meine III. Reise ins N.-W.-Gebiet des Hinterlandes von Kamerun, von G. Spellenberg. — Das Bakwirivolk in Kamerun, von A. Seidel (Art. I—III). — Dahome. — Marokko, von W. Jaap (Mogador). — Aus Liberia. — Ein Beitrag zur Land- und Völkerkunde von Kamerun-Hinterland, von G. Spellenberg (Art. I u. II). — Menelik und Leontiew, von (Major a. D.) K. v. Bruchhausen. — Die neueren Bestrebungen zur Bekämpfung der Malaria, von (Prof.) H. Kossel.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Alb. Osterrieth. Jahrg. VI, 1901, Nr. 10, Oktober: Sondergerichte, von Jul. v. Schütz (bezieht sich auf den Artikel: „Sondergerichte" des (Rechtsanw.) Edw. Katz in der „Deutschen Juristenzeitung" vom 15. X. d. Jahres). — Die Erteilung abhängiger Patente, von E. Kloeppel. — Der XXII. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale, Vevey, 7. —13. VIII. 1901, von (Prof.) E. Röthlisberger. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. I (1901). Nr. 6, Oktober: Teilung von Patentanmeldungen nach Erfindungsklassen, von Max Georgii (Patentanw., Washington). — Etwas über die Wirkung des Patentanwaltsgesetzes, von (Patentanw.) Arndt.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. VII, 1901. Heft 1—5. (Berlin): Weltordnung und Sittlichkeit, von M. Mäterlinck. — Die historiosophische Endzielphilosophie, von Ch. Schitlowsky. — Englische Gewerkschaftsprobleme, von Ed. Bernstein. — Die Kohlenteuerung, von R. Schmidt. — Obligatorische Schiedsgerichte und Streikzwang, von H. Poetzsch. — Der südafrikanische Krieg und die Sozialdemokratie, von E. Bernstein. — Von der Sippe zum Staate, von P. Kampffmeyer. — Die wirtschaftlichen und politischen Grundlagen des Klassenkampfes, von L. Woltmann. — Arbeiterinnenschutz, von J. Zadeck. — Eine Philosophie des Geldes, von K. Schmidt. — Prinzipielles zur Frage der Agrarzölle, von E. Bernstein. — Das Recht der Ministerverantwortlichkeit in Baden, von L. Frank. — Privatkapitalismus und städtischer Hypothekarkredit, von G. Bernhard. — Einige Klippen der Internationalität, von E. Bernstein. — Der Zusammenschluß der Konsumgenossenschaften zu Großkaufgenossenschaften, von H. Kauffmann. — Ein Ausblick auf unser zukünftiges Vereins- und Versammlungsrecht, von H. Möller. — Guesde und Jaurès, von A. Naquet. — Klein Tobrah, von R. Kipling. — Sozialpolitische Probleme der Gegenwart, von E. Gystrow. — Die Akademiker in der Sozialdemokratie, von R. Calwer. — Zur Verstadtlichung der Hypothekenbanken, von R. Lebius. — England und Dr. Tille's Flegeljahre, von E. Bernstein. — Die Züricher Arbeitskammer, von F. Imle. — Zur Frage der Fabrikinspektion, von W. Düwell. — Moderne Gesellschaft und Christentum, von G. Ziegler. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XX, I. Bd., 1901/1902. Nr 5 vom 2. XI. 1901. Bruno Schönlank † — Episoden des Zollkrieges. — Beiträge zur Geschichte der Volksschule,

von Heinr. Schulz. — Moderne Kunstströmungen und Sozialismus, von J. Karski. — Haushaltungsrechnungen der Arbeiter, von Ad. Braun.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VIII, 1901, Heft 11, November: Die Bostoner Tief- und Hochbahnen. — Die schmalspurigen Bahnen in Britisch-Ostindien im Jahre 1899/1900. — Französische Eisenbahnpläne in Südchina. — Nachtrag zu der Statistik der deutschen Kleinbahnen für das Jahr 1900. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgeg. von (Universitätsbibliothekar) G. Steinhausen. Bd. IX, 1901, Heft 1 u. 2: Urgeschichte, von (Univprof.) Rich. M. Meyer (Berlin). — Der Erlaß der Kölner Universität zur Regelung der Depositionsbräuche von J. Krudewig (Archivvolont., Köln). — Biberfang in Ostpreußen 1584, von (OLehrer) G. Sommerfeldt (Königsberg, Pr.). — Die Heimführung der Prinzessin Dorothea von Brandenburg nach Kassel 1700, von G. Schuster (kgl. Hausarchivar, Charlottenburg). — [S. 67—72: Fürstlich Hessischer Kammertax der Früchte, S. 72—79: Specifikation der Prinzessin Dorothea Juwelen und Pretiosa.] — Aus dem ersten Jahrhundert des Kaffees, von (OLehrer) Paul Hoffmann (II. Art.). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Jul. Wolf. Jahrg. IV, 1901, Heft 11: Staat und Wirtschaft im alten Aegypten, von R. Thurnwald (I. Art.). — Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen, von O. (Frh.) v. Zedlitz-Neukirch (SeehandlgsPräsid. a. D.). — Die Ehescheidungen in Berlin und anderwärts, von Fr. Prinzing (Ulm a. D.). — Sozialpolitik: Georg Schanz' Vorschläge zur Arbeitslosenfrage von (NationalR.) E. Hofmann (Frauenfeld). — Der österreichische Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der Privatbeamten, von K. Marciner (Wien). Miszellen. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXIII, 1901, Nr 2: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KReich Bayern für die Schuljahre 1897/98 und 1898/99. — Zusammenstellung der von den zuständigen Behörden getroffenen Festsetzungen des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, dann des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1900. — Die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern nach der Ermittelung vom Jahre 1900. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im 2. und 3. Vierteljahre 1901.

Berichtigung.

Herr Fabrikinspektor Dr. Fuchs sendet uns eine ausführliche Erwiderung auf den Artikel des Herrn Prof. Troeltsch im 3. und 4. Heft dieses Bandes zu. Nachdem der Angegriffene eingehend dazu Stellung genommen hat, geben wir in dem Folgenden, was wir als Berichtigung anerkennen müssen, während wir den Hauptdiskussionspunkt über das Verhältnis der Bijouteriearbeiter zur Landwirtschaft außer Acht lassen müssen, da es sich hier um zwei sich gegenüberstehende Anschauungen handelt, denen unsere Leser kaum genügendes Interesse entgegenbringen dürften, um den Abdruck beider sehr ausführlichen Auseinandersetzungen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Herr Dr. Fuchs sagt:

Auf Seite 316 erwähnt Troeltsch die Thatsache, daß nur knapp 4 Proz. der Bijouteriearbeiter über 50 Jahre alt seien, und behauptet, ich fasse die Kleinheit dieser Zahl als ein Zeichen der Ungesundheit des Berufs und der Kurzlebigkeit der Arbeiter auf; demgegenüber sähe er in dieser Zahl auch weiter eine Folge der Gewohnheit der auf dem Lande wohnenden Arbeiter, in späterem Alter ihre Landwirtschaft zu betreiben und die Fabrikarbeit den jüngeren Familiengliedern zu überlassen. Den ersten Satz habe ich überhaupt nirgends, auch nicht dem Sinne nach, ausgesprochen, wohl aber habe auch ich auf S. 212 unter dem Abschnitt „Gesundheitsverhältnisse“ auf den zweiten Umstand ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Als Mangel wird es auf S. 322 empfunden, daß in meinem Bericht über die Zahl der Lehrlinge, welche von dem Lehrherrn Kost und Wohnung erhalten bezw. über den Umfang, in welchem die Lehrlinge auswärts wohnen, nichts angegeben sei. Nun geht zwar schon daraus, daß die Lehrlinge einen mit 3—4 M. beginnenden Wochenlohn erhalten, zur Genüge hervor, daß sie nicht auch noch Kost und Logis von dem Lehrherrn erhalten. Außerdem ist auf S. 151 des amtlichen Berichts über die Verhältnisse der Lehrlinge unter anderem zu lesen: „Sie wohnen fast durchweg bei den Eltern, auf die sie infolge ungenügenden eigenen Verdienstes angewiesen sind . . . . Sie geben gewöhnlich ihren Geldverdienst an die Eltern ab und erhalten von diesen, was sie brauchen. An der Seite des Vaters gehen sie von und nach ihrer Arbeitsstätte u. s. w.“ Unter diesen Umständen kann von dem erwähnten Mangel mit Recht nicht gesprochen werden.

Bei der Besprechung der Ernährung der Arbeiter beanstandet Troeltsch eine Reihe auffallender Abnormitäten im Preise mehrerer Nahrungsmittel (S. 456). Troeltsch beachtet nicht, daß Familie 34 und 35 einen jeweils von mir genauer angegebenen Teil ihrer Nahrungsmittel selbst erzeugen; daher erscheinen in diesen Haushaltungsrechnungen hierfür niedrigere Ausgabeposten, als dem Gesamtverbrauch an Nahrungsmitteln entspricht. Deshalb ist am Schlusse der Haushaltungsrechnungen jedesmal noch der Geldwert der selbstgezogenen Nahrungsmittel mitgeteilt. Es darf aber auch aus immerhin vorhandenen erheblichen Differenzen in den errechneten Preisen nicht ohne weiteres auf große Fehler in den Angaben der Arbeiter geschlossen werden. Angegeben sind von den Arbeitern Menge der verbrauchten Nahrungsmittel und dafür geleistete Ausgaben. Bei einer Unterangabe von 10 Proz. in Bezug auf die Menge und Ueberangabe von 10 Proz. in der Ausgabe für ein bestimmtes Nahrungsmittel, errechnet sich schon eine 20-proz. Abweichung vom wirklichen Preis nach oben. Der umgekehrte Fehler in den Angaben einer zweiten Familie ergiebt einen errechneten Unterpreis von 20 Proz.; so entsteht schon eine bereits 40-proz. Preisdifferenz für dasselbe Nahrungsmittel. Und doch sind die gemachten unmittelbaren und für die Beurteilung allein in Betracht kommenden Angaben um nicht mehr als 10 Proz. von der Wirklichkeit abgewichen. Dazu treten noch Qualitätsunterschiede, die mitunter sehr erhebliche Abweichungen in den Preisen erklären; z. B. gab Familie No. 7 an, daß ihre knappen Einnahmen ihr höchstens den Genuß von sogenanntem Abhebefett und Freibankfleisch gestatten, weshalb die niedrigen Preise für Fette und Fleisch bei dieser Familie. Bei Mehl- und Teigwaren weichen die aus den Angaben berechneten Einheitspreise sehr voneinander ab, je nachdem die Mehlspeisen selbst bereitet oder als fertige Teigwaren gekauft werden. Danach sind die gemachten Ausstellungen teils durch das eigene Versehen des Verfassers der „Betrachtungen“ veranlaßt, teils aus ungenügender Würdigung der thatsächlichen Ernährungsweise entstanden.

Auf S. 470 teilt Troeltsch folgende Zahlen mit, welche sich in meiner Arbeit gar nicht in dieser Form finden, die er vielmehr aus meinem specialisierteren statistischen Material zusammengezogen hat.

	Bei der freien Hilfskassen,	bei der Ortskrankenkasse
Die Zahl der Krankheitstage pro Mitglied	6,2	11,0
Die Dauer eines Krankheitsfalles (in Tagen)	18,0	22,3

Er findet — wie ich — einen auffälligen Unterschied der Zahlen für die freien Hilfskassen gegenüber der Ortskrankenkasse Pforzheim. Daß sich dieser Unterschied zum Teil, aus dem fast völligen Fehlen der weiblichen Mitglieder bei den freien Hilfskassen und der Belastung der Ortskrankenkasse mit der Masse der Arbeiterinnen erkläre, soll nun von mir übersehen sein. Dabei beachtet Troeltsch nicht, daß ich die Zahlen, die er erst zusammengezogen hat, für männliche und weibliche Mitglieder der beiden Kassengruppen absichtlich getrennt hielt. Obwohl es eine unter Sachverständigen bekannte Thatsache ist, daß Arbeiterinnen die Kassen mehr belasten wie die Männer, habe ich zum Ueberfluß ausdrücklich darauf

hingewiesen. Aus diesem Grunde sind auch die Zahlen für männliche und weibliche Kassenmitglieder von mir gesondert angegeben. Eben deshalb entfiel für mich jede Veranlassung zu einer Erklärung, die erst durch die meines Erachtens überhaupt unzulässige Zusammenfassung der männlichen und weiblichen Kassenmitglieder notwendig wurde.

Auf S. 338 wird behauptet: „Die Frage, ob der Bijouteriearbeiter auch Boden pachtet, hat Fuchs nicht berührt“, trotzdem ich auf S. 143 meiner Arbeit sage: „Die Sitte, Gelände zuzupachten, besteht unter den Arbeitern nicht.“ Troeltsch selbst schreibt wenige Zeilen darauf auf S. 339: „Hiernach sind die Fälle des Hinzupachtens zu eigenem Besitz doch häufiger, als Fuchs glaubt.“ Diesen Widerspruch kann man sich nur so erklären, daß unter „pachten“ im ersterwähnten Satz die reine Pacht ohne irgend welchen eigenen Grundbesitz auf Seite des pachtenden Arbeiters gemeint ist. Die Redaktion.

Berichtigung.

Von Herrn Geheimrat v. Oven, von dem der veröffentlichte, hier in Rede stehende Bericht herrührt, geht uns eine ausführliche Erwiderung auf den Artikel des Herrn Prof. Leisewitz im Augusthefte zu, der wir aus Mangel an Raum nur die folgende Berichtigung entnehmen können:

„Als im Jahre 1894 die Buchführung vom Hauptverein Göttingen ins Leben gerufen wurde, aus der die besprochenen Ergebnisse von 19 Bauernwirtschaften herrühren, da geschah es auf Anregungen aus den Kreisen seiner bäuerlichen Mitglieder, um ihnen unter Berücksichtigung der großen sonstigen Anforderungen an ihre und der Hausfrau Arbeitskraft doch eine einwandsfreie Feststellung des Reinertrages aus dem Betriebe, sowie des Einkommens und des Verbrauches des Unternehmens zu ermöglichen. Besondere Schwierigkeiten bietet dabei die zuverlässige Ermittelung der Werte der Leistungen einerseits des Betriebes an den Unternehmer und seine Familie (besonders an im Haushalt verbrauchten eigenen Erzeugnissen), andererseits dieser an den Betrieb (insbesondere an geleisteter Arbeit). Zur Lösung dieser Aufgabe wurden sachverständige Leiter bestellt mit helfender, aber auch so weit nötig berichtigender Einwirkung, wie denn alle Schätzungen, insbesondere auch die der Grundstückswerte von dem Buchführenden und dem Leiter gemeinsam bewirkt werden. Ganz entschieden aber hat die Leitung es immer zu vermeiden gesucht, in den Jahresberichten sich in die sozialpolitischen Streitfragen einzumischen, in dem Bewußtsein, daß ihre Hauptaufgabe die Förderung der Buchführung unter den kleineren Landwirten ist und daß diese schon schwierige Aufgabe durch solche Einmischung noch mehr erschwert, wenn nicht sogar ernstlich gefährdet werden würde. Das glaubt sie auch in dem in Rede stehenden Bericht über das Jahr 1899—1900 gethan zu haben.

Was enthält nun dieser Jahresbericht?

Als Einkommen aus dem Betriebe erhält der Unternehmer dessen Reinertrag und eine Vergütung für die geleistete Arbeit; die Verpflegung im Haushalt gehört nicht dazu, weil die verbrauchten Erzeugnisse dem Betriebe als Ertrag, dem Unternehmer als Verbrauch angerechnet werden.

Die Arbeitsvergütung wird mit 2 M. für den männlichen, mit $1^1/_2$ M. für den weiblichen Arbeitstag angesetzt, soweit die Erträge dazu ausreichen; sonst entsprechend geringer; im Berichtsjahr haben sie dies bei allen ermöglicht. Der außerdem verbliebene Reinertrag betrug zwischen 7,22 und 196,55 M., im Durchschnitt 99,11 M. pro ha, was eine Verzinsung der Betriebswerte (Immobilien, Mobilien und Betriebsgeld) von 0,16—3,71 Proz., im Durchschnitt 2,31 Proz. bedeutet.

Dieses Einkommen setzt aber völlige Nichtverschuldung voraus. Die meisten Teilnehmer haben gar keine, oder nur unbedeutende Schulden, und die höchste Verschuldung bleibt noch erheblich hinter dem halben Immobilienwerte zurück. Da eine so geringe Verschuldung gegenwärtig auch bei den kleineren Landwirten zu den Ausnahmen gehört, eine solche bis zu dieser Grenze noch als eine nur mäßige gilt; so ist auch angegeben, was den Teilnehmern verbleiben würde, wenn jeder eine seinem halben Immobiliarwerte gleiche Schuld mit 4 Proz. zu verzinsen hätte. Dann würden aus dem Betriebe als Arbeitsvergütung und Zinsen von ihren schuldfreien Anlagekapitalien verbleiben:

a) 10 Teilnehmern als Arbeitsvergütung 2 bezw. 1 ¹/₂ M. für den Arbeitstag und außerdem noch an Zinsen: 9 derselben = 0,32—2,64 Proz., im Durchschnitt 1,59 Proz.; 1 derselben = 5,49 Proz.;

b) 4 Teilnehmern als Arbeitsvergütung 1,19—1,89 M. für den männlichen, 0,89—1,42 M. für den weiblichen Arbeitstag, aber außerdem keine Zinsen;

c) 2 Teilnehmern weder eine Arbeitsvergütung noch Zinsen.

Wie mäßig eine Arbeitsvergütung von 2 und 1 ¹/₂ M. für den Unternehmer ist, ergiebt sich aus ihrer Vergleichung mit den Gesinde- und Tagelöhnen. Die Kosten der von diesen Landwirten gehaltenen Knechte für einen Arbeitstag berechnen sich auf 1,86—3,26 M., im Durchschnitt 2,43 M.; der Mägde auf 1,21—2,01 M., im Durchschnitt 1,41 M. Der ortsübliche Tagelohn beträgt in diesen Gegenden im Sommer für Arbeiter 1,75—4 M., im Durchschnitt 2,52 M.; für Arbeiterinnen 1,10—2,75 M., im Durchschnitt 1,64 M.

Herr Professor Leisewitz hat aber ganz andere Ergebnisse daraus gezogen. Die angegebenen Reinerträge, deren Durchschnitt er dabei zu 100—112 M. statt 99 M. angiebt, betrachtet er als allein aus dem Ackerbau, erzielte und nimmt deshalb eine Rente des Grundwertes von 3¹/₂—4 Proz. an und neben dieser noch die Zinsrente, welche der Bericht als Bedeutung jenes Reinertrages anführt, als weiterer Ertrag aus dem übrigen Betriebe zu 2,4—3 Proz. Das seien keineswegs ungünstige Erträge, wie der Bericht behauptet, sondern im Gegenteil relativ hohe; sie würden aber noch weit höhere sein, wenn die Betriebe nicht unter einer ganz kolossalen Gebäudelast von ca. 4000 M. pro ha = 150 Proz. des Grundwertes zu leiden hätten, welche wie ein Krebsschaden an der Wirtschaft zehre und den Reinertrag vom Boden ganz bedeutend reduziere. Ueber die Gebäudewerte enthalte zwar der Bericht keine Angaben, ihre Höhe ergebe sich aber aus folgender Berechnung: Der Wert der Grundstücke sei zu 2784, der aller Betriebsmittel zu 4585 M. pro ha angegeben; von letzteren entfielen 548 M. auf Mobiliar und Betriebskapital, der Rest von ca. 4000 M. könne nur der Gebäudewert sein.

Der Bericht rechnet aber zu den Betriebsmitteln auch die Grundstücke; es hätte also außer den 548 M. auch noch ihr Wert mit 2954 M. (nicht 2784 M.) abgezogen werden müssen. Dann hätte man in Uebereinstimmung mit der Buchführung als Durchschnittswert der Gebäude pro ha 1033 M. erhalten, also nicht 150, sondern nur 35 Proz. des Grundstückswertes."

Die Erwiderung des Angegriffenen weist nun darauf hin, daß er ausdrücklich angegeben habe, daß ihm das Original nicht vorgelegen habe, sondern nur ein Referat in der deutschen landwirtschaftlichen Presse, dessen Korrektheit anzuzweifeln er keine Veranlassung gehabt habe. Der von ihm rückhaltlos zugestandene Irrtum sei sehr begreiflich, ja unvermeidlich gewesen, da dem allgemeinen Sprachgebrauch wie der von der Wissenschaft einmütig acceptierten Definition zuwider auch die Grundstücke zu den Betriebsmitteln gerechnet seien. Damit mußte der Leser, der die richtige Definition im Auge hat, allerdings zu ganz anderem Ergebnis kommen als jener Bericht. Natürlich nähme er nun die daran geknüpften Folgerungen zurück.

Die Redaktion.

Erwiderung.

Herr Dr. Paul Mohr sendet uns eine ausführliche Entgegnung gegen die Besprechung seiner Schrift durch Herrn Dr. Wermert im Augusthefte dieses Bandes. Wir entnehmen derselben nur, was wir als eine Berichtigung anzusehen vermögen, indem gegenüber dem S. 278 Gesagten von dem Verf. S. 269 seines Buches ausgesprochen ist: „Bei der ungemeinen Wichtigkeit, welche die in Frage kommende Maßregel für die Müllerei hat, wollen wir nicht unterlassen, auf die Gefahr hin, in die heftigen Interessenkämpfe des Augenblicks damit unmittelbar einzugreifen und der Unwissenschaftlichkeit geziehen zu werden, unsere Meinung gegen die vorgeschlagene Steuer näher auszuführen."

Die Redaktion.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



